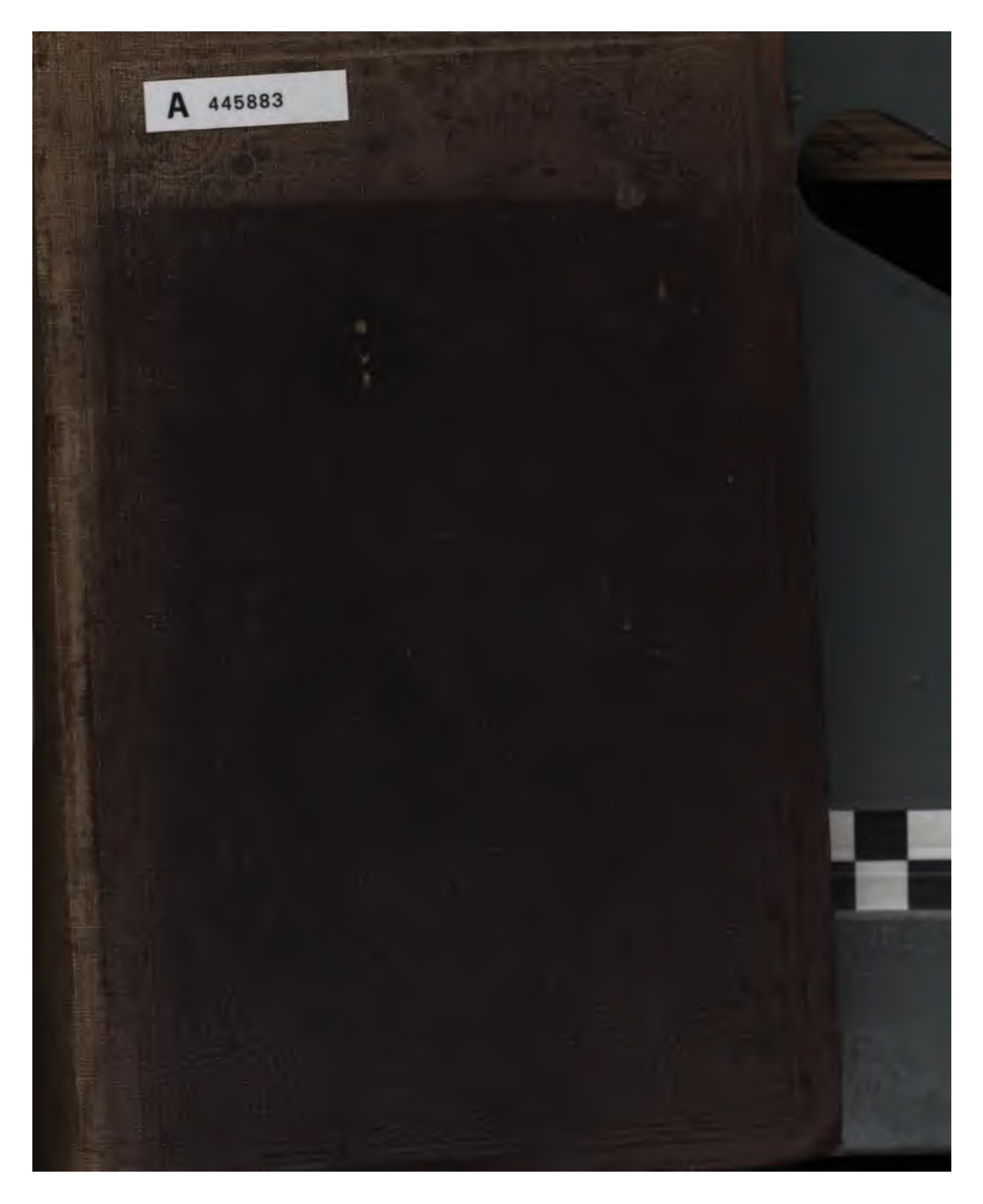

A 445883


THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817

Art. Epple
Inf. Regt. 8. Comp.

Mart. Epple

Einjährig-Freiwilliger beim

2. Infanterie-Regiment

8. Compagnie.

in

München.

1884/85

Handbuch

für den

Einjährig-Freiwilligen,

den

Unteroffizier, Offiziers-Aspiranten

und

Offizier des Beurlaubtenstandes

der

kgl. bayerischen Infanterie.

Aus Reglements, Verordnungen &c.

zusammengestellt

von

den Premierlieutenants à la suite des kgl. bayer. 2. Infanterie-Regiments „Kronprinz“
und Brigade-Adjutanten

C. Th. Müller und **Th. v. Zwehl.**

Zweite verbesserte Auflage.

Mit 260 Abbildungen und 4 Tafeln.

München,
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1883.

Inhalt.

IV. Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht 54

VI. Abschnitt.

VII. Abschnitt.

Innere Dienstverhältnisse 174

XIV. Abschnitt.

XV. Abschnitt.

XVI. Abschnitt.

XVII. Abschnitt.

XX. Abschnitt.

Der Felddienst 596

I. Abschnitt.

Der einjährig-freiwillige Dienst.

(Wehrordnung für das Königreich Bayern 1875.)

---

1. Kapitel.

Der Einjährig=Freiwillige.

„Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintrittes an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offiziersstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.“ (Ersatz=Ordnung § 8.)

Wenn auch an den Einjährig=Freiwilligen in Bezug auf Kenntnisse und Bildung höhere Anforderungen gestellt werden und wenn auch derselbe — wenigstens der Bemittelte — sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und zu kleiden verbunden ist, so genießt er doch dem ausgehobenen und auf 3 Jahre dienenden Soldaten gegenüber sehr große Vorteile: der Einjährig=Freiwillige tritt schon nach Ablauf eines Jahres aus der aktiven Armee in die Reserve über*); er hat das Recht zur Zurückstellung, d. h. er kann seinen Dienstantritt einige Jahre hinausschieben; er wird also viel weniger lang seinem bürgerlichen Berufe entzogen und in der Ausbildung zu diesem weniger beschränkt; es steht ihm die Wahl der Garnison, der Waffengattung und des Truppenteils frei; er genießt die Ausbildung zum Unter= und Oberoffizier der Reserve; er ist von den sogenannten Fatique=Diensten gänzlich, vom Garnisonswachdienste teilweise befreit; er braucht nicht in der Kaserne zu wohnen und ist deshalb den Beschränkungen, welche die Kasernenordnung auferlegt, nicht unterworfen.

Aus diesen unleugbar großen Vorteilen seiner bevorzugten Stellung erwachsen für den Einjährig=Freiwilligen auch besondere Pflichten. Denn er darf nicht glauben, daß er diese Vorteile auf Grund einer ihm von vornherein zustehenden Berechtigung bloß zu genießen hat, sondern er muß sich derselben während seines Dienstes auch würdig zeigen.

Der Einjährig=Freiwillige muß stets eingedenk sein, daß er während seines Dienstjahres nicht bloß alle diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Eigenschaften sich aneignen muß, welche jeder Soldat in 3 Jahren erwerben soll, sondern daß er sich auch die theoretischen und praktischen Kenntnisse, die Eigenschaften und Anschauungen, welche vom Unteroffizier, ja sogar auch die, welche von einem Offizier gefordert

---

*) Die Dienstpflicht des Einjährig=Freiwilligen dauert nichtsdestoweniger gerade so lange als bei jedem anderen Wehrpflichtigen, nämlich 12 Jahre; er gehört eben 6 Jahre der Reserve und 5 Jahre der Landwehr an.

werden, zu eigen zu machen hat. Lust und Liebe zum Militärstande, der größte Eifer, andauernder Fleiß, Unverdrossenheit, fester Charakter, williger Gehorsam, nie wankendes Pflichtgefühl, das Bewußtsein des Ehrenhaften des militärischen Berufes, das Streben, die Achtung und Zufriedenheit seiner Vorgesetzten zu erwerben, Stolz, Ehrgefühl, ja Ehrgeiz — nur solche Eigenschaften und Tugenden befähigen allein, die dem Einjährig-Freiwilligen gestellte Aufgabe zu bewältigen. Fern von ihm sei alle Trägheit und Schlaffheit; er schäme sich der Bequemlichkeit und der Verweichlichung, wie der übergroßen Empfindlichkeit. Man erwartet von der Bildung des Einjährig-Freiwilligen, daß sie ihm die Einsicht und Überzeugung gibt von der hohen Bedeutung der Armee. Man erwartet von seinem Verständnis, daß er alle militärischen Übungen als Mittel zum Zweck betrachtet und nicht lediglich als unnütze Anstrengungen und Quälereien ansieht. Er muß sich durch eine hohe und richtige Auffassung aller militärischen Dinge auszeichnen; denn sonst verdient er nicht, Vorzüge vor dem gewöhnlichen Soldaten zu haben.

Derjenige Einjährig-Freiwillige, welcher nicht bestrebt ist, sich die Qualifikation zum Reserve-Offizier selbst mit den größten Anstrengungen zu erkaufen, begibt sich der Achtung seiner Vorgesetzten und wohl auch der seiner Kommilitonen.

Wer sich nicht gut führt, nicht den gehörigen Fleiß an den Tag legt, wird nicht zum Gefreiten ernannt und muß das 2. halbe Jahr Dienste leisten ebenso wie der gewöhnliche Soldat.

Zur Strafe, besonders wegen Nachlässigkeit im Dienst, unregelmäßigen Lebens ꝛc. kann der Einjährige gezwungen werden, in der Kaserne zu wohnen.

Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bringt den Verlust der Eigenschaft als Einjährig-Freiwilliger mit sich und zugleich das Recht, nach 1 Jahr zur Reserve entlassen zu werden.

Das Benehmen des Einjährig-Freiwilligen sei das eines wohlerzogenen, gesitteten und gebildeten Mannes, zugleich aber auch das eines strammen Soldaten, welcher jederzeit und in allem, auch in seiner äußeren Erscheinung und in seiner Haltung die militärischen Formen streng beobachtet.

Gegen andere Soldaten sei er ein guter Kamerad, überhebe sich nie über dieselben in anmaßender, verletzender Weise, aber ebensowenig mache er sich mit ihnen gemein oder werde vertraulich mit ihnen; er ziehe sie zu sich empor und suche überall und bei allen Gelegenheiten, im Dienste und außer Dienst, in gutem Sinne auf sie einzuwirken, so daß er immer deren Achtung genießt; denn nach halbjähriger Dienstzeit hat er ihnen schon vielfach als Vorgesetzter gegenüber zu treten, und er kann bloß dann auf den Gehorsam und guten Willen der Leute zählen, wenn er es verstanden hat, sich ihre Achtung zu erwerben.

Unteroffizieren gegenüber zeige sich der Einjährig-Freiwillige stets als Untergebener, welcher niemals, auch nicht im Falle geistiger Überlegenheit und größeren Wissens, die gehörige Rücksicht auf den Vorgesetzten vergißt. Kommen ihm dieselben wohlwollend entgegen, so erkenne er dies dankbar an, hüte sich aber, mit ihnen allzu befreundet zu werden. Denn teils leidet das Dienstverhältnis darunter, teils wird es dem Einjährig-Freiwilligen später als Offizier der Reserve schwer, gegen Unteroffiziere, mit denen er vertraut war, die richtige Stellung einzunehmen. Gegen Offiziere sei der Einjährig-Freiwillige stets bescheiden, dienstwillig, zuvorkommend und ehre in ihnen seine Vorgesetzten, die ihn unterrichten, und deren Urteil seine Qualifikation zum Reserve-Offizier bestimmt.

Sein Anzug sei stets reinlich und gefällig, genau der Vorschrift gemäß, fern von allen Extravaganzen und unerlaubtem Beiwerk. Der Einjährig-Freiwillige sehe sich nie versucht, ohne Erlaubnis seines Regiments-Kommandeurs in Zivilkleidern zu gehen. Er zeige, daß er Soldat ist, und nirgends hat er sich dessen zu schämen. Des Königs Rock ist ein Ehrenkleid und der Einjährige sei stolz darauf, ihn zu tragen: er wache aber auch darüber, daß er ihn nicht durch unsittliches, anstößiges Benehmen beflecke.

Der Einjährig-Freiwillige soll sich nur in guter und anständiger Gesellschaft bewegen; er vermeide alle obskuren Kneipen und Wirtschaften, ebenso den Umgang mit niedrig Denkenden und schlecht Erzogenen.

Unmäßigkeit im Genuß geistiger Getränke macht ihn, abgesehen davon, daß sie eines gebildeten Menschen unwürdig ist, unfähig, seinen Dienst gehörig zu verrichten.

Der Einjährig-Freiwillige muß stets bedenken, daß er während seiner Dienstzeit vor allem und nur Soldat ist, daß er sich den militärischen Bestimmungen und Berufspflichten gemäß zu benehmen hat. Nur dann wird er das eine Jahr nicht nur im Dienste seines Vaterlandes und zu dessen Nutzen hingebracht haben, sondern auch zum eigenen Vorteil: sein Körper wird besser entwickelt und gestärkt, sein Charakter befestigt, seine Willenskraft gestählt sein; er wird sich ein männliches entschiedenes, stets aber in den Grenzen des Anstandes sich bewegendes Auftreten angeeignet und auch gelernt haben, einem Vorgesetzten und einem reiferen Urteil gegenüber sich zu bescheiden.

---

2. Kapitel.

Berechtigung und Anmeldung zum Diensteintritt.

(Ersatzordnung §§ 88—94.)

§ 1. **Die Berechtigung.**

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt, welcher von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige ausgestellt wird (s. S. 45).

§ 2. **Nachsuchung der Berechtigung.**

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres zu erbringen.

(Das erste Militärpflichtjahr ist das Kalenderjahr, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr erreicht.)

Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (d. h. in deren Bezirk sein dauernder Aufenthaltsort liegt).

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis;
b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder des Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen.

§. 3. **Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.**

Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.

In Bayern dürfen solche gültige Zeugnisse ausstellen:

a) die humanistischen Gymnasien, bei welchen der erfolgreiche Besuch der ersten Gymnasialklasse, und die Realgymnasien, bei welchen der erfolgreiche Besuch des dritten Kurses zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt;
b) Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird: die Industrieschulen, die Kreis-Real- und die vollständigen Realschulen, die Zentral-Tierarzneischule, die landwirtschaftliche Zentralschule Weihenstephan, die Handelsschulen zu München und Nürnberg;
c) Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen gestellt sind: die Handelsschule zu Marktbreit a. M. und die israelitische Bürgerschule zu Fürth.

Die jeweilig erfolgte Anerkennung solcher Lehranstalten wird durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich, für Bayern durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Reifezeugnisse für die Universität und die denselben gleichgestellten Hochschulen, dann die Reifezeugnisse für die 3. oder 4. Klasse der humanistischen und für den 5. oder 6. Kurs der Realgymnasien machen die Beibringung der oben erwähnten Befähigungszeugnisse entbehrlich.

Der erfolgreiche Besuch der 3. Klasse des bayerischen, der 2. Klasse der übrigen deutschen Kadetten-Corps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

Die Prüfungs-Kommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und erteilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.

§. 4. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1. Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich neben der deutschen auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2. Die Anforderungen hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände sind:

a) Sprachen.

In der deutschen Sprache die erforderliche Übung und Gewandtheit, um sich mündlich und schriftlich ohne grammatikalische oder logische Fehler so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der Anspruch auf Bildung macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt die Kenntnis der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Cäsar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Übersetzung eines deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: richtige Aussprache, Kenntnis der wichtigeren grammatikalischen Regeln, die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit wie Voltaire's Charles XII., Barthélemy's Voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Thélémaque, Michaud's Histoire des croisades, Ségur's Histoire universelle, Plötz' Chrestomathie, dann Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's Tales of a grandfather, W. Irving's Sketch-book u. dgl. mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische oder Englische zu übertragen.

b) Geographie.

Kenntnis der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie: Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Einteilung der Erde, Äquator, Längen- und Breitegrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w. In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntnis der einzelnen Weltteile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntnis der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle;

ferner Kenntnis der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) Geschichte.

Bekanntschaft mit den wesentlichen Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntnis der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreiches, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte Bayerns und seines Herrscherhauses, beziehungsweise der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Es kommt weniger auf die Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntnis der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) Deutsche Literatur.

Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

e) Mathematik.

In der Arithmetik Fertigkeit im Gebrauche der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösungen von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenzieren und Radizieren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben. In der Geometrie Kenntnis der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise, und aus der Stereometrie der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) Physik.

Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Teilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektricität (Blitzableiter).

In der Chemie, sowie in den bei f nicht genannten Teilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntnis in andern Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3. Leiter des gesamten Prüfungsgeschäftes ist der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission.

§. 4. Die Prüfung erfolgt teils schriftlich, teils mündlich. Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (Sprichwort, Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahn, Post), der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie u. dgl.;
b) in zwei schriftlichen Übersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§. 1);
c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz werden drei Aufgaben gegeben, unter welchen dem Examinanden die Auswahl freisteht.

§. 5. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellt der Zivilvorsitzende; bei deren Auswahl hat er aber die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

Wenn er die Aufgaben den Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrollierenden Offizier oder Lehrer mitteilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 6. Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind vier, für die im §. 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren.

§ 7. Der Zivilvorsitzende verteilt die gelieferten schriftlichen Arbeiten an die einzelnen Kommissionsmitglieder, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Zensuren werden nötigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Jedes Kommissionsmitglied kann die Einsicht sämtlicher Prüfungsarbeiten verlangen.

§ 8. Die mündliche Prüfung findet spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung statt und wird vor der versammelten Kommission abgehalten. Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt nach der unter Zustimmung des Zivilvorsitzenden getroffenen Vereinbarung durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission. Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§ 9. Die mündliche Prüfung erfolgt in Abteilungen von jedesmal höchstens 10 Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abteilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abteilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§ 10. Wer in der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend gearbeitet hat, wird zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Dies findet namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§ 11. Die Feststellung des Resultats der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abteilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§ 12. Bei der Entscheidung der Kommission ist vor allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der oben bezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, wenn der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesamtresultat der Prüfung der Überzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Gegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden.

§ 13. Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidungen durch Majoritätsbeschluß. An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14. Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgiltige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§ 15. Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§ 16. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich aber jedesmal auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2, nicht etwa bloß auf diejenigen, in denen der Examinand bei der vorhergegangenen Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist.

§ 17 Bei jeder Prüfung wird ein von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1) welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2) welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
3) welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

§ 5. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf grund ihres Berechtigungsscheines den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes (Ort des dauernden Aufenthaltes) schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres 4. Militärpflichtjahres, also desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt, wodurch deren früherer Diensteintritt nicht ausgeschlossen ist. Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsschein vermerkt.

Eine weitere Zurückstellung bis zum 1. Oktober ihres 6. Militärpflichtjahres (25. Lebensjahr) durch die Ersatz-Kommission ist nur ausnahmsweise zulässig und wird bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht, welche die erste Zurückstellung verfügt hat, ev. bei derjenigen Ersatz-Kommission, an welche sich der betreffende Militärpflichtige bei Verlegung seines Gestellungsortes überweisen ließ. Eingereichte und noch nicht verbeschiedene Gesuche um weiteren Dienstausstand entbinden in keiner Weise von der Verpflichtung, sich zum erstmals bewilligten Termin bei einem Truppenteil zu melden.

Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden.

Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Erteilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurteilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamiert, so erfolgt die Entscheidung nach den Grundsätzen des § 31 der Ersatzordnung (s. S. 52).

Den zum einjährigen Dienst Berechtigten, ebenso wie den in denselben bereits Eingetretenen bleibt es jederzeit unbenommen, auf die Vergünstigung des einjährigen Dienstes zu verzichten. Für dieselben ist der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst kein Hindernis zum Eintritt als Dreijährig-Freiwillige. Ihre Annahme als solche ist daher aus diesem Grunde nicht zu beanstanden und keineswegs von dem Besitze eines Meldescheines oder von der Meldung im Musterungstermin abhängig zu machen. (V.-Bl. 1877 Nr. 54.)

§ 6. **Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.**

Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie und den Jägern am 1. April und 1. Oktober statt.

Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den eben erwähnten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Der Commandeur des Truppenteils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine. Die eidliche Verpflichtung erfolgt, nachdem dem eintretenden Einjährig-Freiwilligen vorerst die Rechte und Verbindlichkeiten der Einjährig-Freiwilligen, sowie die Kriegsartikel bekannt gegeben wurden.

Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsschein bescheinigt.

Von der erfolgten Einstellung Einjährig-Freiwilliger hat der Truppenteil dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Geburtsort des Eingestellten liegt, zur weiteren Benachrichtigung des Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission des Gestellungsortes Kenntnis zu geben.

Wird der sich meldende Freiwillige trotz zuläßig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Commandeur des Truppenteils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungsschein angegeben.

Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppenteil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich unter Vorlegung des Berechtigungsscheines innerhalb 4 Wochen bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsortes (Bezirksamtmann resp. rechtskundigen Bürgermeister). Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungsgeschäft.

Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppenteil derselben angenommen werden. Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

Ergibt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind, als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht. Wird die Berechtigung entzogen, so wird sogleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung getroffen.

Bei jeder Kompagnie sollen, mit Ausnahme in Universitätsstädten oder da, wo sich höhere Lehranstalten befinden, nicht mehr als 4 Einjährig-Freiwillige eingestellt werden.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Verteilung der Freiwilligen auf die Truppenteile der gewählten Waffengattungen durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

---

3. Kapitel.

Der einjährig-freiwillige Dienst (im besonderen).

(Heerordnung: I. Teil. Rekrutierungsordnung § 18—21 nebst Anhang.)

§ 1. Der einjährig-freiwillige Dienst mit der Waffe.

Die Einjährig-Freiwilligen zählen zur Rangstufe der Gemeinen.

Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden.

Ihre dienstliche Ausbildung erhalten sie, soweit dies nicht bei ihrer Kompagnie geschehen kann, durch hiezu kommandierte, besonders befähigte Offiziere. Die erste Ausbildung im Exerzieren, in der Dienst- und Waffenkenntnis erhalten die Einjährig-Freiwilligen in der Regel durch ihre Instruktionsoffiziere und soll in 6 Wochen vollendet sein. Sie treten sodann in ihre Kompagnien und machen Dienst als Soldaten. Von allen Fatique-Diensten sind sie befreit. Auch während dieser Zeit bleiben sie in Hinsicht auf ihre Ausbildung den Instruktionsoffizieren unterstellt, auf welches Verhältnis sowohl von den Kompagnie-Chefs, als auch von dem Instruktionsoffiziere wechselseitig Rücksicht genommen werden muß.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnis erworben haben, sowie durch ihren Fleiß, ihre Neigung, militärische und sittliche Haltung zu der Hoffnung berechtigen, daß ihnen bei ihrer Entlassung das Zeugnis der Befähigung zum Reserve-Offizier wird erteilt werden können, werden nach halbjähriger Dienstzeit zu Gefreiten befördert.

Sie erhalten nach eingetretener Beförderung theoretischen und praktischen Unterricht über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers, sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers.

Vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden sie einer theoretischen und praktischen Prüfung in den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie in den von einem Subaltern-Offiziere zu verlangenden Kenntnissen und Fertigkeiten unterworfen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfung treffen die Truppenbefehlshaber. Es ist denselben zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsgemäße Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen Sorge zu tragen.

(Dem Prüfungsmodus werden häufig die früher geltenden Bestimmungen (Allerhöchste Verordnung vom 1. Februar 1868; V.-Bl. Nr. 4) zu Grunde gelegt.

Dieselben lauten:

Bei Beurteilung der Qualifikation der zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen zum Reserve-Offizier ist einerseits deren sittliche und dienstliche Haltung im allgemeinen, andrerseits sind die nötigen militärischen Kenntnisse in Betracht zu ziehen.

Die Prüfung erstreckt sich nur auf diejenigen, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit zum Unteroffiziersdienste bestimmt (d. h. zum Gefreiten ernannt) wurden.

Die Prüfung geschieht regiments- bezw. bataillonsweise durch eine hierzu bestimmte Kommission: diese Kommission besteht aus 1 Stabsoffizier oder Hauptmann (in der Regel ist der beim Stabe eingeteilte Major bzw. Hauptmann der Vorstand der Kommission) und aus 2 Hauptleuten und Lieutenants.

Der Prüfungs-Kommission ist zu überweisen:

a) die Stammliste (Nationale);
b) ein ausführliches Qualifikationszeugnis der betr. Kompagnie-Chefs und außerdem der Instruktionsoffiziere, in welchen diese sich ganz positiv darüber auszusprechen haben, ob der betr. Freiwillige gemäß seiner Dienstkenntnisse, sittlichen und militärischen Haltung zum dereinstigen Reserve-Offizier qualifiziert erscheint;
c) eine von den betr. Freiwilligen selbst gefertigte Lebensbeschreibung.

Die Prüfung geschieht mündlich und schriftlich. Die mündliche Prüfung muß vor der ganzen Kommission geschehen und eine solche Ausdehnung erhalten, daß sich die Kommission ein positives Urteil über die Befähigung und Kenntnisse des Examinanden verschaffen kann.

Die Gegenstände dieser mündlichen und schriftlichen Prüfung sind:

a) allgemeine Kenntnisse der militärischen Verhältnisse und Dienstpflichten;
b) Kenntnis des Gewehres ꝛc.;
c) Garnisonsdienst;
d) Felddienst;
e) Exerzier-Vorschriften.

Aus jedem dieser fünf Gegenstände ist eine Aufgabe schriftlich zu bearbeiten. Das Resultat dieser Prüfung wird durch das mit Stimmenmehrheit auf grund einer genauen, gewissenhaften Beurteilung sämtlicher Leistungen gefaßte Urteil, ob „befähigt" oder „nicht befähigt", ausgedrückt.

Außerdem findet eine praktische Prüfung statt im:

a) Exerzieren im Bataillon oder Kompagnie, wobei der Freiwillige einen Zug zu führen hat;
b) Exerzieren im Detail;
c) Ausführung einer Felddienstübung, bei welcher der zu Prüfende mindestens 20 Mann führt und worüber er einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

Die Beurteilung der Leistungen dieser praktischen Prüfung geschieht durch den Vorstand der Prüfungs-Kommission allein.)

Wer die Prüfung besteht, erhält das Qualifikationsattest zum Reserve-Offizier und wird bei seiner Entlassung zum überzähligen Unteroffizier befördert.

Das Qualifikations-Attest muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber für qualifiziert zum Reserve-Offizier erachtet wird.

Einjährig-Freiwillige, welche sich im Dienste vernachlässigen und denen das Bestreben, sich militärisch auszubilden, mangelt, so daß sie sich deshalb oder wegen Disziplinar-Übertretungen 2c. nach halbjährigem Dienste nicht zur Verrichtung von Unteroffiziersdiensten eignen oder sich nach ihrer Beförderung zu Gefreiten so mangelhaft aufführen, daß sie nicht zur Schlußprüfung zugelassen werden können, sind gleich den übrigen Soldaten zum Dienst heranzuziehen. Dem Ermessen der Regiments-Commandeure ist es anheimgegeben, auch solche Einjährig-Freiwillige, welche nach Verlauf der ersten Hälfte ihres Dienstjahres noch nicht zur Verrichtung der Unteroffiziersdienste zugelassen wurden, ausnahmsweise noch während der zweiten Hälfte ihres Dienstjahres zu dieser Funktion dann zuzulassen, wenn dieselben unverkennbar eine nachhaltig günstige Änderung in ihrer Führung oder Befähigung an den Tag gelegt haben. Solche Einjährig-Freiwillige sind gleich den übrigen, nach dem ersten halben Jahre zu Gefreiten ernannten hinsichtlich der Qualifikation zum Reserve-Offizier zu beurteilen.

Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisonsdienst Erleichterungen eintreten. (Die Garnisonwachdienst-Vorschriften sagen hierüber: „Einjährig-Freiwillige, mit Ausnahme jener, welche sich schlecht führen, werden zum Wachdienst nur insoweit herangezogen, als es zu deren Ausbildung in diesem Dienste erforderlich ist. Zu Gefreiten beförderte Einjährig-Freiwillige werden als Wachhabende verwendet.")

Die Einjährig-Freiwilligen dürfen nur mit Erlaubnis des Regiments-Commandeurs außer Dienst Zivilkleider tragen. Sie sind dann ihren militärischen Verpflichtungen nicht enthoben und haben ihren Vorgesetzten dieselbe Achtung zu erweisen wie im Dienste.

Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt.

§ 2. Der einjährig-freiwillige Dienst als Arzt.

Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe, oder wenn sie in das Sanitäts-Corps aufgenommen zu werden wünschen, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als einjährig-freiwilliger Arzt (Unterarzt).

Die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe kann von ihnen in jedem Semester ihres Studiums absolvirt werden; diejenigen, welche die übrigen 6 Monate nach erlangter Approbation als Arzt abzudienen sich verpflichten, haben hierzu einen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus zu erhalten.

Diejenigen Mediziner, welche nach sechsmonatlicher aktiver Dienstzeit behufs Erlangung der Approbation als Arzt seitens der Truppenteile entlassen werden, nachdem sie das Dienstzeugnis erlangt haben, werden unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht als Lazaretgehilfen zur Reserve beurlaubt, d. h. sie werden als solche demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, in welchem sie ihren Wohnsitz nehmen, überwiesen.

Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

Sie haben daher bis zum 1. Januar des siebenten Jahres ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere sich bei dem Bezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, zum Wiedereintritt zu melden. Im Unterlassungsfalle werden sie durch das Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst mit der Waffe und zwar bis zum 1. April einbeordert.

Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrolle sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehr-Stammrollen und Standesnachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

Die im fünften und sechsten Semester unter Vorbehalt befindlichen, entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Corps-Generalarztes hinter die älteste Jahresklasse der Reserve zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Haben Mediziner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolviert oder das Studium der Medizin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten und sind demnächst zum Beurlaubtenstand ihrer Waffengattung überzuführen. Von dem Aufgeben des Studiums der Medizin haben die Betreffenden dem einschlägigen Landwehr-Bezirks-Kommando rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Mediziner, welche ihre allgemeine (einjährige) Dienstverpflichtung als Einjährig-Freiwillige mit der Waffe abgeleistet haben und in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, können nach Absolvierung der Staatsprüfungen jederzeit bei dem Generalarzt des betreffenden Armee-Corps ihre Ernennung zum Unterarzt des Beurlaubtenstandes in Antrag bringen.

Zum Dienst als einjährig-freiwilliger Arzt (Unterarzt) werden nur diejenigen zugelassen, welche das Dienstzeugnis und die Approbation als Arzt besitzen.

Diejenigen, welche das Dienstzeugnis nicht erhalten, dienen sogleich die übrigen 6 Monate ihrer aktiven Dienstzeit mit der Waffe weiter.

Das Dienstzeugnis hat zu enthalten, daß der Betreffende nach seiner Führung, Dienstapplikation, Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifiziert erachtet werde, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten zu bekleiden.

Die Mediziner, welche nach erlangter Approbation zur Einstellung als einjährig-freiwilliger Arzt sich durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos bei dem General-Arzt jenes Armee-Corps melden, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen, haben zwar nicht die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppenteils, es wird

jedoch ihren Wünschen in Beziehung auf die Garnison möglichste Berücksichtigung zu Teil werden. Mit der Einstellungsverfügung wird gleichzeitig die demnächstige Verwendung des einjährig-freiwilligen Arztes in einem Militär-Lazaret oder bei einem Truppenteil ausgesprochen.

(Die sonstigen Dienstverhältnisse der einjährig-freiwilligen Ärzte und der Ärzte des Beurlaubtenstandes siehe in „Dienstverhältnisse in der kgl. bayerischen Armee". — Sanitäts-Corps. — München 1873.)

§ 3. **Der einjährig-freiwillige Dienst als Pharmazeut.**

Einjährig-freiwillige Pharmazeuten genügen ihrer aktiven Dienstpflicht durch Dienst in einer Militär-Apotheke und treten nach Erlangung des Qualifikations-Attestes zum Garnisons-Apotheker als Unterapotheker, andernfalls als Pharmazeuten zur Reserve über.

---

4. Kapitel.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

(Ersatzordnung, Anlage 5; Geldverpflegungsreglement, Bekleidungsreglement rc.)

Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Kleinmontierungsstücke, nämlich:

Feldmütze mit Kokarde, Waffenrock, Tuchhose, leinene Hose, Drillichjacke, Halsbinde, Mantel, Leder- und Tuchhandschuhe, Stiefel, Leibwäsche,

aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.

Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, wie:

Helm, Tornister, Leibriemen, 2 Patronentaschen, Brotbeutel, Feldflasche mit Trinkbecher, Feldkochgeschirr rc.

werden aus den Beständen des Truppenteils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert.

Die Einjährig-Freiwilligen, die ohne Verpflegung dienen, haben monatliche Einzahlungen in Höhe des dem betreffenden Truppenteil laut Verpflegungsetat pro Kopf und Monat gewährten Waffenreparaturgeldes an den Waffenreparaturfonds zu liefern, wohingegen der Truppenteil die Instandhaltung der den Einjährig-Freiwilligen überlassenen Waffen wie bei den übrigen Mannschaften übernimmt.

Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppenteil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungskommission des Truppenteils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lassen, d. h. er kann die etatsmäßigen Groß- und Kleinmontierungsstücke nach Bedarf zum Etatspreise unter Hinzurechnung der Kosten für das Abzeichen von den Truppenteilen kaufen.

Der zur Zeit normirte etatsmäßige Preis der Großmontierungsstücke beträgt:
1. für tuchene Beinkleider 9 M. 66 Pf.; 2. für Waffenrock 16 M. 3 Pf.; 3. für Feldmütze 84 Pf.; 4. für Mantel 26 M. 14 Pf.; 5. für Drillichjacke 2 M. 25 Pf.; 6. für leinene Hosen 2 M. 50 Pf.; 7. für Halsbinde 40 Pf.

Einjährig-Freiwillige haben keinen Anspruch auf Löhnung.

In Fällen der Bedürftigkeit (d. h. wenn einem Einjährig-Freiwilligen die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen) und bei entsprechender Würdigkeit können mit besonderer Genehmigung der Generalkommandos die mit der Waffe dienenden Einjährig-Freiwilligen der Infanterie und Jäger innerhalb des Etats als Gemeine gelöhnt werden. Die Bedürftigkeit ist durch glaubhafte Atteste nachzuweisen. Neben der Aufnahme in die Geld- und Brotverpflegung darf solchen bedürftigen Einjährig-Freiwilligen von den General-Kommandos zugleich auch die freie Bekleidung gewährt werden.

Die Freiwilligen werden in solchen Fällen hinsichtlich der Bekleidung 2c. ebenso wie die übrigen Mannschaften behandelt, tragen aber das vorgeschriebene Abzeichen.

Verlassen Truppenteile zu anderen als Übungszwecken ihre Garnison, so sind die Einjährig-Freiwilligen, falls sie nicht anderen in derselben Garnison verbleibenden Truppenteilen überwiesen werden können, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Waffe oder als Arzt 2c. dienen, vom Ausmarsche ab für die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison als Gemeine über den Etat in die Verpflegung aufzunehmen.

Mannschaften, welche, zum Dienst auf Beförderung eingetreten, nachträglich in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen übergeführt werden, haben die für das erste Dienstjahr bezogenen Gebührnisse zurückzuerstatten.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche an dem bestimmungsmäßigen Entlassungstage wegen einer Untersuchung oder zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe zurückbehalten sind, erhalten die Verpflegung von Gemeinen, auch wenn sie sich vorher selbst verpflegt haben.

Wenn von Seiner Majestät dem Könige den Truppen das Revuegeschenk bewilligt wird, so erhalten dasselbe sämtliche Einjährig-Freiwillige (à 50 Pfg.), welche an der Übung bezw. Besichtigung teilgenommen haben.

Auf Märschen haben die Einjährig-Freiwilligen, insofern sie nicht schon in die Verpflegung aufgenommen sind, Anspruch auf Gewährung der Marschverpflegung und werden wie die in Reih und Glied stehenden Mannschaften behandelt, müssen jedoch die Verpflegung mit demselben Betrage, welcher den Quartiergebern für die an Mannschaften verabreichte Verpflegung vergütet wird (80 Pf. bis 1 M.), bezahlen. Diese Vergütung ist an den Kommandoführer zu zahlen, der sie mit den übrigen Verpflegungsgeldern an die Ortsbehörde abführt. Die Verpflegung der Einjährig-Freiwilligen erfolgt nur auf Requisition des Kommandoführers. Beim Eintritt einer allgemeinen Viktualienverabreichung aus Militärmagazinen darf Einjährig-Freiwilligen die volle Portion incl. des Brotes gegen Bezahlung von 50 Pfg. gewährt werden. Beim Eintritt des Kriegszustandes rücken Einjährig-Freiwillige, welche zum Dienst mit der Waffe eingetreten sind, nach Maßgabe ihrer Charge in den Etat ihres Truppenteiles.

Einjährig-Freiwillige haben, da sie zum Servisempfang nicht berechtigt sind, im gewöhnlichen Garnisonverhältnis sich Quartier auf eigene

Kosten zu beschaffen, jedoch darf ihnen dasselbe im Falle der Kasernierung gleich den übrigen Mannschaften unentgeltlich gewährt werden.

Einjährig-Freiwillige haben auf ihrem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppenteile und bei der Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montierungsstücke 2c. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.

Sämtliche selbstbeschaffte Groß- und Kleinmontierungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigentum desselben. Die Ausrüstungsstücke sowie die Waffen sind zurückzuliefern.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppenteil der Feldarmee überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppenteils feldmäßig zu bekleiden, auszurüsten und während des mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung 2c. für Rechnung des Truppenteiles zu unterhalten. Die von ihnen bezahlten Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigentum, können aber auch gegen Vergütung des Abschätzungswertes vom Ersatztruppenteil übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppenteils der Feldarmee vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppenteil der Besatzungs-Armee überwiesen werden, sowie die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Truppenteil der Besatzungs-Armee zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des ersten Dienstjahres einem Truppenteil der Feldarmee überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Einkleidung das oben festgesetzte Verfahren ein.

Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige jederzeit verfügt werden.

Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppenteils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedenstragezeiten abzuschätzenden Nennwert derselben an den Truppenteil nach den Etatspreisen zu vergüten.

5. Kapitel.

Sonstige Bestimmungen.

§ 1. **Abzeichen***).

Der zum einjährigen Dienst zugelassene Freiwillige trägt die Uniform eines Gemeinen bzw. Gefreiten und als besonderes Abzeichen eine weiß und blaue, 0,4 cm dicke, gedrehte, wollene Schnur um die freiliegenden Ränder der Schulterklappen des Waffenrockes und Mantels und bei den Drillichröcken auf der Achsel. Außer Dienst ist dem Einjährig-Freiwilligen gestattet, Monturstücke von feinerem Tuche zu tragen, und außer Dienst erscheinen die Einjährig-Freiwilligen stets mit dem Seitengewehr.

§ 2. **Wahl der Garnison.**

Einjährig-Freiwilligen ist die Dienstleistung nicht allein am Regimentssitze, sondern auch am Sitze der detachierten Abteilungen zu gestatten, soweit es mit deren Ausbildung vereinbar ist.

Wird der Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppenteil versetzt.

Wird der Einjährig-Freiwillige z. B. bei einem Garnisonswechsel seines Truppenteils oder aus anderen dienstlichen Gründen in eine andere Garnison versetzt, so wird er bezüglich der Marsch- und Reisekosten gleich allen anderen Soldaten behandelt. Bei seiner Entlassung nach vollendeter Dienstzeit erhält er die Reiseentschädigung von dem neuen nach seinem früheren Garnisonsort oder dem gewählten künftigen Aufenthaltsort, sofern letzterer nicht weiter als der erstere entfernt ist.

Bei nachgesuchter und ausnahmsweise bewilligter Einzelnversetzung, worüber die Generalkommandos zu entscheiden haben, hat dagegen jeder Einjährig-Freiwillige die Umzugs- und Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 3. **Kasernierung.**

Die Einjährig-Freiwilligen müssen selbst für ihre Quartiere sorgen, haben jedoch während der ersten 6 Wochen zu kasernieren. Bei besonderen dienstlichen Veranlassungen, wie z. B. Führung einer Korporalschaft rc., kann der Einjährig-Freiwillige ebenfalls zum Wohnen in der Kaserne angehalten werden. Außerdem kann das gewährte Vorrecht, außer der Kaserne zu wohnen, durch schlechte Aufführung, Nachlässigkeit im Dienst, besonders durch Zuspätekommen, verwirkt werden und muß dann der Freiwillige längere oder kürzere Zeit in der Kaserne wohnen. Eine derartige Maßregel kann der Kompagnie-Chef als Disziplinarbestrafung verfügen.

§ 4. **Erkrankung.**

Erkrankte Einjährig-Freiwillige können sich entweder in ihrem Quartier durch einen Privatarzt oder gegen Vergütung eines fixen Satzes (1 Mk. 20 Pfg. pro Tag) für Behandlung, Medikamente und Krankenverpflegungskosten in einem Militär-Friedens-Lazaret behandeln lassen. Bei einer

---

*) Die zur Übung eingezogenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse, welche früher die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt hatten, haben keinen Anspruch auf das Uniformsabzeichen der Einjährig-Freiwilligen.

Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes geschieht die Krankenpflege ausschließlich auf Kosten des Militär-Ärars und fällt die Vergütung von Seite des Freiwilligen fort. (§ 30 der Beil. z. Kr.-M.-R. vom 7. Febr. 1868 Nr. 1825; V.-Bl. Nr. 4.) Freiwillige, welche in Verpflegung des Truppenteils stehen, werden im Erkrankungsfalle im Militär-Lazaret gleich den übrigen Soldaten auf ärarische Kosten verpflegt. Kranke Einjährig-Freiwillige erhalten gleich allen übrigen Soldaten besondere Stuben in den Lazareten, selbst wenn dergleichen disponibel sind, nicht eingeräumt, sondern müssen mit ihren Kameraden in einem Zimmer liegen. (Vgl. VIII. Abschn. 7. Kap. § 2.)

Stirbt ein Einjährig-Freiwilliger im Lazaret, so haben seine Angehörigen die Beerdigungskosten zu tragen, insoferne der Einjährig-Freiwillige nicht in die Verpflegung des Truppenteils aufgenommen ist.

§ 5. **Urlaub.**

Die Einjährig-Freiwilligen erhalten in der Regel keinen Urlaub. Mit Genehmigung ihres Regiments-Commandeurs können sie während ihres Dienstjahres ausnahmsweise bis zu 14 Tagen Urlaub erhalten. Erscheint unter ganz dringenden Umständen ein längerer Urlaub geboten, so wird die derart zugebrachte Zeit in die Dienstzeit nicht eingerechnet. (§ 29 der o. a. Beil.)

Während der Beurlaubung haben Einjährig-Freiwillige weder auf Geldgebühren oder Naturalverpflegung noch auf Urlaubsreise-Entschädigung Anspruch.

§ 6. **Gerichtsbarkeit.**

Die zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen unterliegen in Strafsachen den für die Militärpersonen überhaupt bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, und sie können mit allen Strafen belegt werden, welche für den Gemeinen festgesetzt sind.

Im Untersuchungs- und Garnisons-Strafarrest hat der Freiwillige für seine Bekleidung und Verköstigung selbst zu sorgen. Diejenigen jedoch, welchen die regulativmäßige Geld- und Naturalverpflegung zugestanden ist, beziehen während des Arrestes dieselben Gebühren, welche für andere Mannschaften im gleichen Falle festgesetzt sind.

§ 7. **Verlust der Eigenschaft als Einjährig-Freiwilliger.**

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§ 8. **Entlassung.**

Einjährig-Freiwillige werden nach Ableistung ihrer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintrittes an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Dieselben erhalten hierbei einen Militärpaß und ein Führungsattest. Diejenigen, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen, erhalten neben den Militärpässen und Führungsattesten noch Qualifikationsatteste, welche von den Commandeuren der Regimenter oder selbständigen Bataillone ausgestellt werden.

Mediziner, welche nach ½ jährigem Waffendienste als Lazaretgehilfen beurlaubt werden, erhalten statt des Führungsattestes das früher erwähnte Dienstzeugnis.

§ 9. **Dienst auf Beförderung.**

Die nachträgliche Überführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung eingetreten sind, in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen darf durch die Generalkommandos genehmigt werden, desgleichen die Überführung Einjährig-Freiwilliger in die Kategorie der auf Beförderung dienenden. (§ 18. 3. der Rekrutierungsordnung.)

Einjährig-Freiwillige, welche im Besitze des Absolutoriums eines Gymnasiums sind und nach vollendeter einjährigen Freiwilligendienstzeit kapitulieren, entsprechend gedient und das 21. Lebensjahr*) noch nicht überschritten haben, können in die Kategorie der Offiziers-Adspiranten aufgenommen werden.

Sind die Absolutorialzeugnisse von außerbayerischen Lehranstalten ausgestellt, so müssen diese zu ihrer Gültigkeit als gleichberechtigt mit den Zeugnissen der bezeichneten bayerischen Lehranstalten anerkannt sein.

Ebenso können Einjährig-Freiwillige, welche kein Gymnasialabsolutorium besitzen und, um auf Beförderung weiter zu dienen, nach einjähriger Dienstzeit kapitulieren, in besonders berücksichtigungswerten Fällen unter der Voraussetzung entsprechend zurückgelegter bisheriger Dienstzeit und des nicht überschrittenen 21. Lebensjahres zur Portepéefähnrichsprüfung zugelassen werden. (Die Prüfung umfaßt je nach dem früher betriebenen Studium des Examinanden das Lehrprogramm eines humanistischen oder Realgymnasiums**).

Vormaligen Einjährig-Freiwilligen, welche als überzählige Reserve-Unteroffiziere mit der Qualifikation zum Offiziers-Adspiranten kapitulieren, darf der Eintritt in den aktiven Dienststand nur in der Eigenschaft als überzählige Unteroffiziere gewährt werden. (Kr.-Min.-Reskr. v. 31. März 1874 Nr. 19827.)

§ 10. **Dienst als Zahlmeister-Adspiranten.**

Zur Erlangung eines qualitativ und quantitativ entsprechenden Personals für die Zahlmeisterstellen soll auf die möglichst ausgedehnte Heranziehung der Einjährig-Freiwilligen zur Zahlmeister-Carriere Bedacht genommen werden.

Dieselben sind zwar hierzu nur zuzulassen, sobald sie nach abgeleisteter Dienstpflicht noch ein Jahr als Unteroffizier mit der Waffe Dienste geleistet haben; diese Dienstzeit soll indessen bei ihrer allenfallsigen Übernahme in den Intendantur-Sekretariatsdienst als ausreichend angesehen werden.

§ 11. **Dienstverhältnisse bei einer Mobilmachung.**

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden im Falle der Mobilmachung mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen, d. h. sie müssen sich auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen. Die Mediziner, welche bereits 6 Semester studiert haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten, sofern sie es wünschen, bei Auflösung der Ersatztruppenteile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung. (§ 99 der Ersatzordnung.)

---

*) Ist das 21. Lebensjahr überschritten, so kann um Altersdispens nachgesucht werden, welche das Kriegsministerium gegebenen Falles erteilt.

**) Siehe Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres und Abschnitt VI Kap. 3 § 5.

II. Abschnitt.

Die militärischen Berufspflichten.

(Allgemeine Dienstvorschriften 1823 und Kriegsartikel für das deutsche Heer.)

---

§ 1. **Der Beruf des Soldaten.**

Wer in den Waffen steht, um von dem Monarchen oder dessen Stellvertreter aufgefordert, die Sicherheit des Staates sowohl gegen äußere als innere Feinde zu wahren, heißt Soldat. Derselbe ist im Kriege berufen, den Thron und das Vaterland zu verteidigen und das Interesse des Staates zu verfechten; im Frieden bereitet er sich auf den Krieg vor und wirkt zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung mit.

Der Soldatenstand genießt viele Vorzüge; ihm ist der Schutz des höchsten Kleinodes der Nation: deren Ehre und Unabhängigkeit, anvertraut. Ehrlose, sittlich verkommene Menschen sind von ihm ausgeschlossen; nur die Besten des Volkes: unbescholtene, ehrenhafte, gesunde und kräftige Männer bilden die Armee. Seine Majestät der König steht an der Spitze derselben und trägt den Rock des Soldaten. Angehörige des königlichen Hauses stehen in ihren Reihen. Äußerer Glanz und innerer Wert sind nirgends in höherem Grade vereinigt als in der Armee, der Blüte und dem Stolz des Volkes.

Doch der Soldatenstand ist auch der Stand vieler Beschwerden, der Stand der Aufopferung, der Entbehrung, der Unterwürfigkeit und Selbstverleugnung, der Gefahr. Der Soldat muß gegebenen Falles auf alle Genüsse und Annehmlichkeiten des Lebens verzichten. Vor dem Feinde ist der Tod seine nächste Aussicht und ein ehrenvolles Andenken oft seine einzige Belohnung.

Ein solcher Stand stellt hohe Anforderungen an jedes einzelne seiner Mitglieder und legt große, schwer zu erfüllende Pflichten auf.

§ 2. **Die Pflichten des Soldaten.**

Die hauptsächlichsten Pflichten des Soldaten sind in den Kriegsartikeln enthalten, welche den Wegweiser für seine ganze dienstliche Laufbahn bilden und ihm die Richtschnur geben, wonach er im Frieden wie im Kriege zu leben und zu handeln hat, zugleich aber auch ihm die Strafen vor Augen führen, welche die Verletzung seiner Pflichten im Gefolge hat.

Art. 1. Der Soldat muß stets der ernsten Pflichten seines Berufes eingedenk und dieselben gewissenhaft zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Art. 2. Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahneneide gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Mut bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und rechtliches Verhalten gegen die Kameraden.

§ 3. Treue gegen den Monarchen und Liebe zum Vaterlande.

Treue gegen den Monarchen ist die erste und heiligste Pflicht des Soldaten, der die Person jenes zu schützen und die Ehre der Krone zu verteidigen berufen ist. Der Soldat muß also dem Könige mit unerschütterlicher Treue, hingebender Liebe, unbedingtem Gehorsam und der größten Dienstwilligkeit anhängen, er darf ihn nie meineidig und treulos verlassen und niemals darf ihm in Ausübung dieser Pflicht der Treue eine Anstrengung oder ein Opfer zu groß sein; willig muß er derselben sein Leben darbringen.

Jeder, der in das Heer eingereiht wird, gelobt im Fahneneide diese Treue Seiner Majestät dem König von Bayern Ludwig II. als seinem obersten Kriegsherrn, während er schwört, im Kriege den Befehlen des Deutschen Kaisers als Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. (Siehe S. 33.)

Nächst der Treue gegen den Monarchen ist die Liebe zum Vaterlande eine der schönsten Tugenden des Soldaten. Die Anhänglichkeit an sein Heimatland, das Streben, für dessen Unabhängigkeit, Ehre und Größe zu fechten, muß in dem Soldaten eine heilige Begeisterung entflammen, die ihn zu heldenmütigem Kampfe anspornt, in Not und Gefahr aufrecht hält und dem Tode freudig in die Augen schauen läßt.

Die Treue gegen Monarchen und Vaterland verletzt, wer sich des Kriegsverrates und der Fahnenflucht schuldig macht oder sich der Verpflichtung zum Kriegsdienst zu entziehen sucht.

Art. 3. Wer in der Absicht, den Feind zu begünstigen oder die deutschen oder verbündeten Truppen zu schädigen, sich mit dem Feinde in Verbindung setzt, oder wer in solcher Absicht durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die deutschen oder verbündeten Truppen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachteil bringt, bricht die eidlich gelobte Treue und macht sich des Kriegsverrats schuldig.

Der Verräter wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen, oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafen treffen, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, denjenigen, der ein zu seiner Kenntnis gelangtes verräterisches Vorhaben nicht alsbald seinem Vorgesetzten anzeigt.

Art. 4. Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Wer dieselbe verläßt oder von der Fahne wegbleibt, um sich seiner Verpflichtung zum Dienst zu entledigen, macht sich der Fahnenflucht (Desertion) schuldig.

Art. 5. Wer im Felde eine Fahnenflucht begeht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Gefängnis, oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, oder mit dem Tode bestraft.

Art. 6. Wer vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung fahnenflüchtig wird, oder wer zum Feinde übergeht, wird mit dem Tode bestraft. Die Todesstrafe trifft auch die Anstifter und Rädelsführer eines im Felde gemachten Komplotts zur Fahnenflucht.

Art. 7. Wer in Friedenszeiten der Fahnenflucht sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Gefängnis nicht unter sechs Monaten, nach Umständen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 8. Wer von einem Vorhaben zur **Fahnenflucht Kenntnis** erhält und dies seinem Vorgesetzten nicht sogleich anzeigt, wird, wenn die Fahnenflucht begangen worden, mit Arrest, oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, und wenn die Fahnenflucht im Felde begangen worden, mit Gefängnis von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 9. **Verleitung eines anderen zur Fahnenflucht** oder vorsätzliche Beförderung einer solchen wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Art. 10. **Eigenmächtige Entfernung von der Truppe** oder der Dienststellung, absichtliches Fernbleiben von derselben und Urlaubsüberschreitung werden, sofern nicht Fahnenflucht vorliegt, mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 11. Wer durch **Selbstverstümmelung** oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienst sich untauglich macht oder durch einen anderen sich untauglich machen läßt, wird neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes mit Gefängnis von einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft.

Dieselbe Gefängnisstrafe, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, trifft denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienst untauglich macht.

Art. 12. Wer in der **Absicht**, sich der **Erfüllung seiner Verpflichtung** zum Dienst ganz oder teilweise zu **entziehen**, ein auf **Täuschung** berechnetes Mittel anwendet, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. Gleiche Strafe trifft den Teilnehmer.

§ 4. Mut und Tapferkeit.

Der Mut ist das erhebende Gefühl, in welchem sich der Mensch stark genug fühlt, drohende Gefahren und Schwierigkeiten zu überwinden. Er ist teils angeboren durch den Besitz einer starken Willenskraft und starker Nerven, teils anerzogen durch Stählung der körperlichen Kraft und Förderung der Gewandtheit, durch die Erprobung in gefährlichen Lagen, durch die Überzeugung von dem Schmachvollen und den Nachteilen der Feigheit, und dem Ehrenhaften und den Erfolgen des Mutes, durch Erweckung eines festen Gottvertrauens oder eines starren Fatalismus. Der Mut kann und soll sich bei allen Dienstobliegenheiten, wie beim Turnen, Schwimmen, anstrengenden Übungen, bei Ausübung des Wachdienstes, bei Verhaftungen, Stillen von Tumulten, bei Feuer- und Wassersgefahr 2c. bewähren.

Die Tapferkeit ist der Mut und die Ausdauer im Kampfe, die Todesverachtung, mit welcher der Soldat dem Führer folgt und sich gegen den Feind stürzt; sie ist, gepaart mit edler Gesinnung, die höchste Zierde des Soldaten. Angewendet gegen den bewaffneten Feind verwandle sie sich in Menschlichkeit gegen den Wehrlosen und Besiegten, in Mitleid gegen friedliche Bewohner feindlicher Länder. Wo Dienstpflicht Strenge gebietet, erhöhe der Soldat diese nicht bis zur rohen Härte oder gar bis zur feigen Grausamkeit. Die Feigheit scheue er aber vor allem als das Schimpflichste!

Art. 13. Die **Feigheit** ist für den Soldaten besonders schimpflich und erniedrigend; niemals darf er sich aus Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Berufspflichten abwendig machen lassen.

Art. 14. Wer **während des Gefechts aus Feigheit** die Flucht ergreift oder die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 15. Wer sonst aus Feigheit vor dem Feinde flieht, bei dem Vormarsch zum Gefecht, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppenteile heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder sich versteckt hält, seine Waffen oder Munition wegwirft oder in Stich läßt, oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder durch Vorschützen einer Verwundung oder eines Leidens oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung sich zu entziehen sucht, wird mit Zuchthaus, nach Umständen bis zu lebenslänglicher Dauer, bestraft.

Wer außerdem eine seiner militärischen Dienstpflichten aus Besorgnis vor persönlicher Gefahr verletzt, wird mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

§ 5. Subordination.

Die Subordination besteht in der Unterordnung des eigenen Willens unter den Willen des Vorgesetzten, in dem unbedingten und strikten Gehorsam gegen den Vorgesetzten, welcher die Gesetze des Dienstes ausspricht und zur Anwendung bringt. Die Subordination involviert das Wechselverhältnis des Befehlenden und Gehorchenden, welchem gemäß der erstere nie fordern darf, was seinen Aufträgen oder den Gesetzen des Dienstes zuwiderläuft, der letztere hingegen nie zu untersuchen berechtigt ist, sondern den Befehlen unbedingten Gehorsam leisten soll. Die Subordination ist allgemein und ihre Wirkung äußert sich in der Leiter der Rangstufen auf gleiche Weise von der höchsten bis zur niedrigsten, wie von irgend einer der mittleren auf die nächstfolgende. Der Unterschied der Rangstufen und der Waffengattungen hat keinen Einfluß auf den Grad des Gehorsams. Es gibt eben nur einen Gehorsam und dies ist der unbedingte, strikte Gehorsam. (Vgl. Abschnitt VI Kap. 1.)

Um allen Weitläufigkeiten und Mißverständnissen, welche sich mit der militärischen Bestimmtheit nicht vertragen, zu begegnen, soll der Vorgesetzte gehalten sein, seine Befehle deutlich und bestimmt auszusprechen, auch dem Untergebenen, wenn er bescheiden und kurz sich eine Erläuterung erbittet, dieselbe nicht zu versagen. Andererseits soll der Untergebene, was ihm der Vorgesetzte befiehlt, ohne Widerspruch und Murren unverzüglich verrichten und sich niemals unterstehen, über die erhaltenen Befehle Anmerkungen zu machen oder darüber sein Urteil zu fällen.

Das Bekritteln der Befehle, das Raisonnieren ist ein schlimmer Fehler des Soldaten. Der Untergebene hat von seinem Standpunkte aus häufig eine ganz falsche Vorstellung von der Bedeutung und dem Zweck des Befehles; oft fehlt ihm die Einsicht in die Beweggründe und die näheren Umstände.

Der Soldat hat den Befehl nach bestem Wissen und Gewissen, d. h. nach dem Wortlaute oder im Sinne des befehlenden Vorgesetzten auszuführen. Die Verantwortung für den Befehl, dessen Zweckmäßigkeit 2c. trägt der Vorgesetzte. Es ist besser, einen teilweise unrichtigen Befehl auszuführen, anstatt ihn abzuändern oder unausgeführt zu lassen, weil die Disziplin der Armee mehr wert ist als alles eingebildete Besserwissen. Glaubt der Soldat einen erhaltenen Befehl bloß zum Teil ausführen zu dürfen oder stellen sich der Ausführung Hindernisse entgegen, welche der Vorgesetzte nicht wissen konnte, so ist hierüber sofort zu melden.

Nur dann, wenn der Vorgesetzte einen Verrat gegen den König und das Vaterland oder ein sonstiges Verbrechen beabsichtigt, muß ihm hiebei der Gehorsam verweigert werden.

Glaubt ein Untergebener, daß ihm durch Erteilung eines Befehles zu nahe getreten worden, so ist ihm nach Vollziehung desselben gestattet, auf dem später bezeichneten Wege Beschwerde zu führen. Niemals soll er sich aber unterfangen, seinen Vorgesetzten zu Rede zu stellen oder sich selbst Genugthuung verschaffen zu wollen.

Und ebenso steht, falls sich ein Vorgesetzter roher und beleidigender Ausdrücke bedienen sollte, dem sich gekränkt Fühlenden das Recht der Beschwerde zu; jedoch darf unter dem Gewehr, wenn der Vorgesetzte im Eifer für den Dienst zu weit gegangen ist, weder Widerrede noch irgend eine Antwort von Seiten des Untergebenen stattfinden (s. Abschn. VII Kap. 6).

Der Vorgesetzte soll durch Güte, Freundlichkeit und durch anständige Herablassung die Liebe und das Zutrauen seiner Untergebenen sich erwerben und ihnen Liebe und Anhänglichkeit für den Dienst in dem Grade erwecken, daß sie nicht bloß aus Gehorsam, sondern aus eigenem Triebe ihren Pflichten nachzukommen sich bestreben. Diese Herablassung und Nachsicht soll aber nie in enge Vertraulichkeit ausarten oder gar so weit gehen, daß daraus ein mit der Würde des Vorgesetzten unverträgliches Verhältnis entstehen könnte, welches der erste Keim zur Vernachlässigung des Dienstes und der Subordination sein würde.

Sollte sich ein Untergebener in Gegenwart des Vorgesetzten Äußerungen oder Handlungen erlauben, welche gegen den Anstand oder gegen die Gesetze und die Ehre des Dienstes laufen, so hat jeder Höhere ohne Rücksicht auf Regiment oder Waffengattung die Vollmacht und die Pflicht, denselben zurecht- und in die Schranken der Sittlichkeit zurückzuweisen, nötigenfalls ihn sogar zu verhaften oder verhaften zu lassen. Der Untergebene soll gehalten sein, ohne Widerrede der Aufforderung des Höheren, wie sich ihm derselbe auch zeigen möge, Gehör zu geben, und jede Widersetzlichkeit oder unartige Äußerung des ersteren soll als eine Übertretung der Subordination angesehen werden (s. Abschn. VI Kap. 1).

Mit dem Gehorsam eng verbunden ist eine aufrichtige Ehrerbietung und Achtung gegen den Vorgesetzten, sowie eine treue Anhänglichkeit für dessen Person.

Art. 16. Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier und der Unteroffizier jedem Offizier, sowohl von dem Truppenteile, bei welchem er dient, als von jedem anderen Truppenteile des Heeres oder der kaiserlichen Marine Achtung und Gehorsam beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

Art. 17. Achtungswidriges Benehmen gegen den Vorgesetzten wird mit Arrest, in schwereren Fällen, insbesondere wenn die That unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen ist, mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren; Beleidigung des Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren aber mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 18. Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl, sowie Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten wird mit Arrest bestraft. Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachteil verursacht, so tritt strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, im Felde von einem Jahre bis zu lebenslänglicher Dauer ein.

Art. 19. Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder Handlungen zu erkennen gibt, sowie derjenige, der den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder

mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft. Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Gefängnis oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer oder Todesstrafe ein.

Art. 20. Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird wegen Widersetzung mit Gefängnis oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Gefängnis nicht unter zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung der Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

Art. 21. Wer sich einem Vorgesetzten thätlich widersetzt oder einen thätlichen Angriff gegen ihn unternimmt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter drei Jahren, in schwereren Fällen aber mit Gefängnis oder Festungshaft oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Ist die Thätlichkeit im Felde verübt und zwar während des Dienstes, so tritt Todesstrafe; wenn sie außer Dienst verübt ist, Gefängnis oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer ein.

Auch ist jeder Vorgesetzte berechtigt, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren oder um seinen Befehlen in äußerster Not oder dringendster Gefahr Gehorsam zu verschaffen, die Waffe gegen den Untergebenen zu gebrauchen.

Art. 22. Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmut unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird.

Art. 23. Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Wer leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden, oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringt, wird mit Arrest bestraft.

Art. 24. Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 25. Wer seine Kameraden auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen ihn zu begehen, wird wegen Aufwiegelung mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren, in schwereren Fällen nicht unter zehn Jahren, im Felde bis zu lebenslänglicher Dauer bestraft.

Art. 26. Verabreden zwei oder mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so machen sie der Meuterei sich schuldig und werden mit der für die verabredete Handlung gesetzlich angedrohten Strafe in erhöhtem Maße bestraft.

Wer von einer Meuterei, welche zu seiner Kenntnis gelangt, seinem Vorgesetzten nicht sogleich Anzeige macht, hat, wenn die verabredete Handlung begangen worden ist, Arrest, oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Art. 27. Wenn zwei oder mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen ihn zu begehen, so werden dieselben wegen militärischen Aufruhrs neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren, im Felde nicht unter zehn Jahren bestraft.

Die Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, sowie diejenigen, welche unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnehmen, oder welche persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, diesen durch Wort oder That verweigern, oder welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus von fünf Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer, und wenn der Aufruhr im Felde begangen wird, mit dem Tode bestraft.

Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämtliche Beteiligte die Todesstrafe ein.

Art. 28. Wer gegen eine militärische Wache die ihr schuldige Achtung verletzt oder einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit sich schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militärische Wachen sind anzusehen: alle zum Wacht- oder militärischen Sicherheitsdienst befehligten Personen des Soldatenstandes mit Einschluß der Feldgendarmen, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

Art. 29. Wer zur Beratung über militärische Angelegenheiten, Einrichtungen oder Befehle ohne dienstliche Genehmigung eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes veranstaltet, ingleichen wer zu einer gemeinschaftlichen Vorstellung oder Beschwerde Unterschriften sammelt, wird mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren; die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Beteiligten aber werden mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 47. Wer irgend eine Dienstgewalt über andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen. Er darf daher den Untergebenen den Dienst nicht unnötig erschweren und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Wer dieselben vorschriftswidrig behandelt, beleidigt oder gar mißhandelt, oder wer seine Dienstgewalt dazu mißbraucht, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vorteile zu verschaffen, wird nachdrücklich resp. nach den Gesetzen bestraft.

§ 6. **Mannszucht.**

Die Mannszucht besteht in der strengsten Befolgung aller Gesetze, Vorschriften und Gewohnheiten des Dienstes. Sie verbreitet sich also über alles, was die unbedingte Befolgung aller Kriegsgesetze, aller den Dienst betreffenden Verordnungen und Gewohnheiten betrifft; sie erstreckt sich über das gesamte Handeln und Verhalten des Soldaten in und außer dem Dienste, im Frieden wie im Kriege, Kameraden wie Vorgesetzten gegenüber. Fast in jeder Lage und zu jeder Zeit wird die Mannszucht des Soldaten sich zu bewähren haben. Sie zeigt sich in dem guten Zustande und der Reinlichkeit des Anzuges, in der Ökonomie des Haushaltes, in der sorgfältigen Behandlung der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, in dem Sinne für Ordnung, Sauberkeit und Regelmäßigkeit, in der Pünktlichkeit des Antretens, in der strengsten Aufmerksamkeit beim Exerzieren, in der Beobachtung auch der geringsten der dienstlichen Bestimmungen, in dem anständigen, durchaus militärischen Benehmen auf der Straße, im Verkehr mit den Kameraden und den Bürgern. Es ist Mannszucht, dem Feinde mutig entgegenzugehen, niemals seinen Platz zu verlassen, sich allen Anstrengungen und Entbehrungen willig zu unterziehen, niemals unmutig und verdrossen zu werden. Es ist Mannszucht, als einsam stehender Posten sich keine Bequemlichkeit zu gönnen, stets so zu handeln, wie wenn man sich unter den Augen des strengsten Vorgesetzten befände; es ist Mannszucht, Schonung und Milde

gegen die Bewohner des feindlichen Landes und gegen Gefangene zu zeigen, verwundete und in Not befindliche Kameraden zu unterstützen, seinen Vorgesetzten stets, in allen Lagen, an allen Orten den gebührenden Gehorsam, Achtung und Ehre zu erweisen. Die Mannszucht ist also gleichbedeutend mit der strengen Erfüllung aller dienstlichen Pflichten des Soldaten.

Um den Soldaten zur Mannszucht zu erziehen, um seine egoistischen instinktiven Triebe einzuschränken und zu bändigen und in ihm Rechtschaffenheit und ein reges andauerndes Pflichtgefühl zu schaffen, welches stärker ist und länger anhält als die schnell aufflackernde und ebenso schnell erloschene Begeisterung, ist eine strenge und langwierige Schule nötig.

„Das Marschieren und die Handhabung der Waffen sind schon im Frieden durch Übung zu erlernen, auch die physischen und moralischen Kräfte lassen sich stählen, beziehungsweise heben; aber nur im Laufe der Zeit, durch rastlose und hingebende Thätigkeit der Vorgesetzten kann die Disziplin erzogen werden, welche den Grundpfeiler der Armee, die Vorbedingung für jeden Erfolg bildet und deren fortgesetzte Erhaltung eine Notwendigkeit und Wolthat für das Ganze ist." (Felddienstvorschriften.)

Es sind daher auch fast alle Übungen des Heeres im Frieden auf den Zweck gerichtet, die Mannszucht zu pflegen und zu stärken; wenigstens darf bei keiner Übung die Erhaltung der Mannszucht außer Acht gelassen werden. Um den Soldaten in der Mannszucht zu erziehen, muß der Vorgesetzte ihn beständig, in allen Dingen, in und außer Dienst überwachen, er darf ihm keine, auch nicht die geringste Nachlässigkeit hingehen lassen. Fortwährende Beaufsichtigung, häufige Visitationen der Untergebenen, nie ruhender Eifer, dieselben anzuspornen, zu belehren und zu unterweisen, das Vermeiden, den Untergebenen in leidenschaftlicher Hitze roh anzufahren und zu verletzen, richtiger Gebrauch der dienstlichen Autorität, Gerechtigkeit, Unparteilichkeit, Beharrlichkeit auf wohlüberlegten Befehlen, sowie unnachsichtliche Bestrafung der Schuldigen — dies sind die wirksamsten Mittel in der Hand des Vorgesetzten, die Mannszucht aufrecht zu erhalten. Um Fehler in ihrer Geburt zu ersticken, muß in Handhabung der Mannszucht besonders auf die Gemütseigenschaften und das Lebens- und Dienstalter der ihr Unterworfenen Rücksicht genommen werden. Die Mannszucht muß dabei, wo es für nötig erachtet wird, in ihren Vorsichtsmaßregeln mild und sorgsam, in ihren Zurechtweisungen kräftig und gerecht, in der Anwendung der Gewalt unbiegsam und unwiderstehlich sein.

Die größten Hindernisse der Mannszucht sind die jedem Menschen mehr oder minder innewohnende Liebe zur Bequemlichkeit, die Herrschaft des Körpers über den Geist, der Eigenwillen, die Selbstüberhebung. Weitere Hindernisse entstehen besonders durch Hingebung des Soldaten an Laster, welche ihn zur Dienstleistung untüchtig und ihm die Herrschaft über sich selbst unmöglich machen, wie leichtsinniger Lebenswandel, Trunkenheit, Schuldenmachen, Spielen, Umgang mit Personen zweideutigen Charakters. Fehler dieser Art können nur durch unausgesetztes Beobachten, die sorgfältigste Aufmerksamkeit und eventuell strengste Bestrafung von Seite der Vorgesetzten verhütet werden. Dieselben sollen ihren Untergebenen mit Rat und That beistehen und besonders trachten, ihren moralischen Wert aufrecht zu erhalten. Ohne Sittlichkeit ist festbegründete Mannszucht nicht denkbar.

Die Mannszucht ist der mächtigste Hebel zur Lenkung der Heere. Ohne Mannszucht ist das Heer nur ein regelloser, unverwendbarer Haufen, welcher, aller Ordnung und Zucht bar, gefürchtet von den Einwohnern des fremden wie des eigenen Landes, sich keinen andauernden Anstrengungen und Gefahren unterzieht, welcher vielmehr bei dem Umschlag des Glückes auseinanderstäubt und dessen einzelne Bestandtheile dann weder Kraft noch Wert haben. Ohne Mannszucht — kein Sieg!

Art. 30. Eigenmächtiges Beutemachen ist dem Soldaten verboten. Übertretungen dieses Verbots werden mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bestraft.

Art. 31. Habe und Gut der Bewohner des feindlichen Landes steht unter dem besonderen Schutze des Gesetzes, ebenso das Eigentum der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen, sowie die Habe von gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen.

Art. 32. Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnötigt, oder des eigenen Vorteils wegen unbefugt Requisitionen vornimmt, wird wegen Plünderung mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Gefängnis bis zu fünf Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer oder mit dem Tode bestraft.

Als Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht.

Art. 33. Boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen ebenso wie die Plünderung bestraft.

Art. 34. Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landesbewohner begeht, wird wegen Marodierens mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. In schwereren Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

Art. 35. Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatz gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transporte oder im Lazaret, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 42. Wer die Wache, oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest, oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein. Geschieht dies von dem Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung, so hat derselbe mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder Gefängnis bis zu drei Jahren, im Felde Gefängnis nicht unter drei Jahren, und wenn dies vor dem Feinde geschehen ist, die Todesstrafe verwirkt. Gleiche Strafe trifft einen solchen Befehlshaber, welcher sonst in schuldhafter Weise zur Ausrichtung des ihm obliegenden Dienstes sich außer Stand setzt, oder den ihm in Bezug auf seinen Dienst erteilten Vorschriften entgegenhandelt.

Art. 43. Den Schildwachen und Posten ist, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt wird, verboten, sich niederzusetzen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Tabak zu rauchen, zu schlafen, über die Grenze ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienstinstruktion zu übertreten. Wer als Schildwache oder Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt oder sonst den ihm in Bezug auf diesen

Dienst erteilten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter drei Wochen, oder mit Gefängnis oder Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren, vor dem Feinde von zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer, oder mit dem Tode bestraft.

Art. 44. Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung, oder wer als Schildwache oder Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird eben so bestraft, als ob er die Handlung selbst begangen hätte.

Art. 45. Wer einen ihm zur Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung anvertrauten Gefangenen vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft: nach Umständen tritt neben der Gefängnisstrafe Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt. Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Arrest, oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

§ 7. **Ehrgefühl.**

Der Soldat ist verpflichtet, zum Schutze des Monarchen und für das Wohl des Staates sein Leben unbedingt hinzugeben. Ein solches Opfer jeden Augenblick willig zu bringen, dazu können ihn nicht Belohnungen, überhaupt keine äußeren Vorteile veranlassen. Ein höherer, in dem Gemüte geschaffener Beweggrund, jenes Gefühl, welches ihm das Bewußtsein gibt, für seinen Monarchen und sein Vaterland zu fechten, die Achtung, welche seine Mitbürger dem Verteidiger des Thrones und des Vaterlandes zollen: nur die Ehre kann ihn hiezu bestimmen und seinen Aufopferungen eine würdige Belohnung sein.

Dieses innige Gefühl von Ehre muß er in alle Verhältnisse legen, in welche er in seinem dienstlichen und außerdienstlichem Leben kommt. Er sei stets bestrebt, durch ehrenhafte Führung und volle Pflichterfüllung sich das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung seiner Kameraden und Mitbürger zu erwerben; er beobachte alles dasjenige, was die militärischen Gesetze und Gebräuche, was die allgemeinen, bürgerlichen Gesetze, was das eigene Gewissen vorschreibt; dagegen unterlasse er alles, was schimpflich und gemein, was gegen guten Ton, Anstand, Sitte und Gesetz verstößt, was Tadel und Mißbilligung der Vorgesetzten, Kameraden und Mitbürger hervorrufen kann; er hüte sich vor allen unehrenhaften, unredlichen Handlungen; er meide die Unwahrheit, besonders in dienstlichen Aussagen und Meldungen; er lasse sich nie durch Versprechungen und Geschenke zu Pflichtwidrigkeiten verleiten; er beflecke nie seine Waffe durch rohen Mißbrauch derselben; er lasse sich nie ein rohes, ungesittetes Betragen, namentlich nicht an öffentlichen Orten zu Schulden kommen, er meide die Trunkenheit, das Schuldenmachen, Glücksspiele, schlechten Umgang, Unterschlagung, Betrug und Diebstahl; er lasse keinen Schimpf auf sich sitzen und dulde keine Geringschätzung durch einen andern. — Ein falscher Begriff der Ehre ist es jedoch, einen anmaßenden Stolz zu zeigen auf Vorzüge, die man nicht besitzt, und auf Vorrechte, auf welche man keinen Anspruch hat. Weit entfernt, sich Vorrechte anmaßen zu wollen,

welche wider die Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens anstoßen, suche der Soldat vielmehr eine Ehre darin, es allen übrigen Ständen des Staates in der Ehrfucht gegen die Gesetze, in der Achtung herkömmlicher Gebräuche, sowie überhaupt in einer gebildeten und gesitteten Aufführung zuvorzuthun.

Wo keine Ehre ist, da wird Subordination zum sklavischen Gehorsam, Mannszucht zur Folgsamkeit aus Furcht, und wer bloß aus solchen Beweggründen handelt, ist nicht wert, ein Soldat zu sein. Nur die Ehre kann der Subordination und Mannszucht Leben und eine Seele geben; nur der genaueste Einklang dieser drei Eigenschaften erhebt jede derselben zur Tugend.

Art. 40. Der Soldat hat mit Rücksicht auf seine besonderen Standespflichten über Dienstangelegenheiten die nötige Verschwiegenheit zu beobachten. Bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen soll er sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Wer absichtlich Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft. Auch dann, wenn eine solche Handlung aus Fahrlässigkeit begangen wird, tritt Strafe ein.

Art. 41. Der Soldat darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vorteile oder durch irgend einen anderen Grund, bei Ausrichtung des Dienstes sich zu Pflichtwidrigkeiten verleiten lassen. Wer für eine Handlung, die eine Verletzung der Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, hat Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Art. 48. Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit, dem Spiel oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reveille in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienst sich befindet oder von seinem Vorgesetzten Erlaubnis erhalten hat, sich anderswo aufzuhalten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

Art. 49. Wer im Dienst oder nachdem er zum Dienst befehligt worden, durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung sich untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 50. Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung des militärischen Dienstverhältnisses eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen sich schuldig macht, welche vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses ihm zugänglich oder anvertraut sind, hat mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder Gefängniß bis zu fünf Jahren zu gewärtigen, unter Umständen neben gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden oder gegen seinen Quartierwirt oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

Art. 51. Der Soldat, der einem Kameraden Eßwaren, Getränke, Tabak oder Gegenstände zum Reinigen oder zum Ausbessern von Montierungs- oder Armaturstücken, wenn auch nur von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge und zum alsbaldigen eigenen Gebrauch entwendet oder veruntreut, wird nachdrücklich bestraft.

§ 8. Kameradschaft und Gemeingeist.

Die **Kameradschaft** ist das brüderliche Band, das sich um alle Angehörigen der Armee zieht. Sie besteht zuerst in der gleichen Neigung zu einem Berufe und wird durch das längere Beisammensein, durch die öftere gegenseitige Berührung und Vertrautheit immer enger und äußert sich bald in dem gegenseitigen Beistand in Leid und Freud, in Kummer und Not.

Ein guter Kamerad teilt mit dem andern den letzten Bissen Brot, den letzten Labetrunk. Sieht er diesen in Gefahr, so steht er ihm bei, betrachtet dessen Sache ganz wie die seine und eilt ihm selbst mit Gefahr seines Lebens zu Hilfe. Eine falsche Auffassung der Kameradschaft ist es aber, einem Kameraden in unerlaubten Dingen beizustehen.

Die Kameradschaft ist die Quelle der Eintracht, des wichtigsten Beförderungsmittels des **Gemeingeistes**, welcher in dem allgemeinen und übereinstimmenden Bestreben aller, die Gesetze der Subordination und Disziplin zu Grundsätzen ihrer freien Handlungsweise zu erheben und ihre Ehre rein und ohne Flecken zu erhalten, besteht.

Der Gemeingeist, welcher sich auch in der wechselseitigen Unterstützung äußert (einer für alle, wie alle für einen), erhöht das Selbstvertrauen einer Truppe, weil jeder sich durch seine Genossen kräftig unterstützt weiß; er erzeugt in jedem einen Trieb, der ihn hinreißt, gerecht, tapfer und ehrenvoll zu handeln, um sich die Achtung seiner Kameraden zu erhalten und den Ruhm der ganzen Abteilung durch ehrenvolle Thaten immer mehr zu vergrößern.

Kennzeichen des richtigen Gemeingeistes in einer Truppe sind: wenn ein jeder von der Wichtigkeit seiner Pflichten so durchdrungen ist, daß er sich den Tadel seiner Kameraden zuzuziehen fürchtet, falls er pflichtwidrig handelt; wenn keiner sich ein tadelndes Wort über Vorgesetzte erlauben darf, ohne von Kameraden zurechtgewiesen zu werden; wenn die Kameraden Unwürdigen offen ihren Abscheu und ihre Verachtung zeigen; wenn jeder einzelne bestrebt ist, gemeinschaftlich mit den übrigen das Beste des Truppenteils zu fördern.

Art. 46. Der Soldat darf in Not, Kampf und Gefahr seine **Kameraden** nicht verlassen, muß ihnen nach allen Kräften Hilfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen, und soll mit ihnen in Eintracht leben. **Schlägereien** der Soldaten unter einander und **Beleidigungen**, durch welche die militärische Zucht und Ordnung gestört wird, werden nachdrücklich bestraft.

§ 9. Kriegsfertigkeit und Diensteifer.

Die Pflicht der **Kriegsfertigkeit** schließt in sich, daß der Soldat in allen Zweigen des Dienstes eine möglichst hohe Stufe von Tüchtigkeit anstrebe, durch Ausdauer und Abhärtung im Ertragen körperlicher Anstrengungen und Entbehrungen, durch Sicherheit in Anwendung der Vorschriften, Gewandtheit im Gebrauch der Waffen, tadellose Instandhaltung derselben wie auch der Ausrüstung sich zum brauchbaren, nie versagenden Werkzeug der Heeresleitung mache.

Diensteifrig ist der Soldat, welcher unausgesetzt bestrebt ist, den erwähnten Grad von Kriegsfertigkeit zu erreichen, welcher sich zu jedem Dienste im Felde wie in der Garnison bereit, willig und unverdrossen zeigt, der jede Beschwerlichkeit ohne Murren erträgt, der alle seine

physischen Kräfte und moralischen Fähigkeiten dem Dienste widmet und seine Lust und Liebe zum Stande durch strengste Pflichterfüllung bewährt.

Art. 36. Der Soldat darf seine Waffe nur in Erfüllung seines Berufes oder in rechtmäßiger Selbstverteidigung gebrauchen. Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauch auffordert, wird vorbehaltlich der etwa gesetzlich verwirkten höheren Strafen mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 37. Der Soldat soll seine Waffen und Montierungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen ganz und vollständig kennen zu lernen.

Art. 38. Wer seine Waffen oder Montierungsstücke oder einen anderen Dienstgegenstand vorsätzlich beschädigt, zerstört oder preisgibt, wird mit Arrest, oder mit Gefängnisstrafe oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft, in schwereren Fällen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Art. 39. Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 52. Die in den Militär-Strafgesetzen für militärische Verbrechen oder Vergehen im Felde erteilten Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Ereignissen der befehligende Offizier dienstlich hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes auf seine Untergebenen zur Anwendung kommen.

§ 10. Sonstige Pflichten des Soldaten.

Außer den besonderen Pflichten seines Standes hat der Soldat noch alle diejenigen zu erfüllen, welche man von jedem gesitteten Menschen fordern kann.

Er soll nüchtern, mäßig, in allen seinen Handlungen besonnen und kräftig sein. Berufen zur Aufrechthaltung der Gesetze, sei er der erste, welcher sie achtet und befolgt.

Von den Gefühlen der Religion sei er durchdrungen und ehre die Vorschriften und Gebräuche aller Religionsbekenntnisse.

Gegen die Einwohner des Landes und gegen Fremde beobachte er ein gefälliges und zuvorkommendes Betragen und begegne jedem mit der seinem Stande geziemenden Achtung.

Solche Eigenschaften werden dem einzelnen die Liebe und die Achtung seiner Mitbürger und dem Kriegsheere Ruhm und Ehre sowohl im Vaterlande als im Auslande erwerben; solche Eigenschaften werden den Soldaten fähig machen, in den Vorschriften der Subordination und Mannszucht nicht allein den Ruf des Gesetzes, sondern die Stimme seines eigenen Gemütes zu hören.

Art. 53. Während der Soldat, welcher seine Pflichten verletzt, Strafe zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat der Anerkennung und des besonderen Wohlwollens seiner Vorgesetzten sich versichert halten.

Art. 54. Dem Soldaten steht nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen im Heere offen.

Derjenige, der sich durch Tapferkeit und Mut hervorthut, wird sich aller Auszeichnungen zu erfreuen haben, welche zur Belohnung für Tapferkeit im

Kriege bestimmt sind. Desgleichen hat derjenige, welcher infolge von vor dem Feinde erhaltenen Wunden dienstunfähig wird oder sonst im Dienst zu Schaden kommt, oder welcher nach längerer vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, für seine treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrenvolle Auszeichnungen, sowie durch Anstellung im Zivildienst nach den darüber bestehenden Vorschriften zu gewärtigen.

Art. 55. Von dem Ehr- und Pflichtgefühl der Soldaten wird dagegen erwartet, daß sie fort und fort ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

§ 11. **Der Fahneneid** *).

Jeder in die Armee Eintretende hat den Fahneneid zu leisten.

Vor der Verpflichtung sollen dem Soldaten die Kriegsartikel vorgelesen und erklärt, die Einjährig-Freiwilligen sollen außerdem mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten bekannt gemacht werden.

Die Verpflichtung einzelner wird in der Kanzlei des Regiments-Commandeurs, oder gewöhnlich in der Kanzlei des Regiments-Auditeurs, die Verpflichtung einer größeren Anzahl von Rekruten im Freien im Beisein des Regiments-Commandeurs und der hierzu beorderten Offiziere durch den Auditeur bei entfalteter Fahne vorgenommen. Die Neuzugehenden werden gefragt, ob ihnen die Kriegsartikel vorgelesen worden und ob sie dieselben verstanden haben. Auf ihre bejahende Antwort gibt ihnen der Oberst in einer der Feierlichkeit angemessenen Rede einen Begriff von dem Umfang ihrer Obliegenheiten, sowie von der hohen Bedeutung des Eides.

Der Auditeur verliest hierauf folgende Eidesformel:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ihr dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn Ludwig II., unserm allergnädigsten Kriegsherrn, treu dienen, Allerhöchstdesselben Wohl nach Kräften fördern, allen Vorgesetzten den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser und zu Lande, bei Tag und bei Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten als tapfere und treue Soldaten euch erweisen, eure Fahne (Standarte) niemals treulos und meineidig verlassen, vielmehr sie mutig verteidigen und euch nach Vorschrift der Kriegsgesetze jederzeit so benehmen wollet, wie es ehrliebenden Soldaten geziemt.

Auch schwört ihr, im Kriege den Befehlen Seiner Majestät des deutschen Kaisers als Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.“

Die nun folgende Stabung wird von dem Auditeur vor- und von dem zu Verpflichtenden laut und vernehmlich von Wort zu Wort nachgesprochen, indem dieser bei entblößtem Haupte die rechte Hand zum Schwur erhebt.

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was mir soeben vorgehalten worden und ich wohl verstanden habe, genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

---

*) Kr.-Min.-Reskr. v. 29. Dezember 1879 Nr. 34792 und vom 17. Juli 1872 Nr. 18136.

Jeder Nichtbayer, welcher auf Grund des Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867 in der bayerischen Armee seine Dienstpflicht ableistet, schwört den bayerischen Fahneneid mit der Modifikation, daß an Stelle des Namens Sr. Majestät des Königs von Bayern der Name des allerhöchsten Landesherrn des zu Beeidigenden bzw. bei den Angehörigen des Reichslandes Elsaß-Lothringen der Name Sr. Majestät des deutschen Kaisers tritt und daß, wenn der zu Vereidigende preußischer Staatsangehöriger oder Elsaß-Lothringer ist, der 2. Absatz der Eidesformel hinwegzufallen hat.

Ferner wird dem Treffenden zu Protokoll eröffnet, daß der Fahneneid in sich schließe, Sr. Majestät dem Könige von Bayern als Kontingentsherrn und Bundesfürsten treue Dienste zu leisten, Allerhöchstdessen Nutzen und Bestes zu befördern, Schaden und Nachteil aber abzuwenden.

Das hierüber von dem Auditeur errichtete Protokoll wird bei der Abteilung deponiert.

Bei der Infanterie geschieht die Verpflichtung auf die Fahne (bei den Kavallerie-Regimentern auf die Standarte, bei den übrigen Truppenteilen auf den Säbel des Commandeurs). Die Fahne vertritt in diesem Falle die Person seiner Majestät des Königs, dem man durch den Eid unverbrüchliche Treue gelobt. Sie erinnert uns stets an diesen Eid und an die damit übernommenen Pflichten und ist somit das Mahnungszeichen der Treue und der Anhänglichkeit an die eigene Truppenabteilung, an das eigene Heer und vor allem an dessen obersten Kriegsherrn, den Monarchen, der die Fahne dem Truppenteil verliehen hat. Außerdem ist die Fahne das Feldzeichen der Truppen, welches ihnen im Kampfe vorangetragen wird, um welches sich alle scharen, welchem alle pflichtgetreu, mutig und begeistert zum Siege folgen sollen. Sie ist das Symbol des Ruhmes und der Ehre einer Abteilung; ihr Verlust ist eine Schmach, und daher ist jeder verpflichtet, sein Leben einzusetzen und zu opfern für die Verteidigung dieses Heiligtumes. Wer im Kriege eine Fahne, die in Gefahr war, in die Hände des Feindes zu fallen, errettet, hat die größten Belohnungen zu erwarten, ebenso derjenige, welcher eine Fahne des Feindes erobert.

Der Name desjenigen, welcher mit der Fahne in der Hand fällt, wird auf einem silbernen Ringe eingraviert und dieser an der Fahnenstange angebracht, zum Andenken an die ehrenvolle Haltung jenes und seine treue Pflichterfüllung, in welcher er den Tod für König und Vaterland nicht scheute.

Um auch äußerlich die Würde und Bedeutung der Fahne zum Ausdruck zu bringen, werden derselben die höchsten militärischen Ehrenbezeugungen erwiesen.

In der bayerischen Armee bestehen zwei Gattungen von Fahnen, nämlich für die Infanterie-Bataillone der aktiven Armee und für jene der Landwehr.

Das Blatt der ersteren, von König Ludwig I. am 9. Dezember 1840 eingeführten Fahnen bildet ein Quadrat und ist achtmal weiß und blau geständert; auf beiden Seiten finden sich in Seide gestickt:

a) in der Mitte das bayerische Wappen umgeben mit einem Eichenkranze;
b) in den vier Ecken der königliche Namenszug mit der Königskrone, ebenfalls mit einem Eichenkranze umgeben.

Die Fahnenstange ist vom Fahnenblatt abwärts bis zu dem vergoldeten Stiefel mit schwarzem Saffian überzogen. An der Spitze ist ein in Erz gegossener,

kampfbereiter Löwe angebracht und an derselben werden auch die Feldzugsdenkzeichen nach Maßgabe der Beteiligung der betreffenden Truppenteile an den einzelnen Feldzügen befestigt. Außerdem sind die Fahnen und Standarten einer Anzahl Regimenter mit Säkularfahnenbändern für zweihundert- und hundertjähriges Bestehen geschmückt.

Das Blatt der Landwehrfahnen ist blau und weiß geweckt; in der vergoldeten Spitze steht der Namenszug des Königs Max I. Joseph. Diese Fahnen gingen von der Nationalgarde II. Klasse (den mobilen Legionen) 1866 an die Reserve-Bataillone und von diesen 1868 an die Landwehr-Bataillone über, welch letztere stolz auf diese Fahnen sein können, da diesen unsere Voreltern schon in den Jahren 1813 bis 1815 nach Frankreich gefolgt sind.

Die Fahnen werden in den Garnisonen in dem Dienstlokale der Offiziere vom Kaserntagesdienste, in Marschquartieren und Kantonierung in der Wohnung des Regiments- bzw. Bataillons-Commandeurs aufbewahrt.

III. Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

---

1. Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen.

Die gegenwärtig bei den europäischen Staaten geltenden Wehrsysteme gründen sich entweder auf die Werbung oder auf die Wehrpflicht.

Das System der Werbung ist zur Zeit nur noch in England gebräuchlich, wo diejenigen Männer, welche das stehende Heer bilden, nicht infolge einer ihnen vom Staate auferlegten Pflicht, sondern infolge eines mit der Regierung freiwillig abgeschlossenen Vertrages gegen Werbegeld und Sold als Soldaten dienen.

In fast allen übrigen Staaten Europas ist die Wehrpflicht in Geltung, d. h. hier ist durch Verfassung und Gesetz den männlichen Unterthanen die Pflicht auferlegt, zur Verteidigung des Vaterlandes und zur Verfechtung seiner Interessen sich zu bewehren bzw. wehrhaft machen zu lassen und Kriegsdienste zu leisten.

Diese Pflicht kann nun entweder auf eine längere Reihe von Jahren allen männlichen Unterthanen ohne jede Ausnahme — allgemeine Wehrpflicht — oder nur bestimmten Klassen derselben übertragen sein.

Bei dem System der allgemeinen Wehrpflicht läßt sich je nach der Art und Weise, in welcher die Wehrpflichtigen zur Erfüllung dieser ihrer Pflicht und zur wirklichen Ableistung des Dienstes im Frieden herangezogen werden, unterscheiden:

1. das Milizheer;
2. das Cadresheer.

Beim Milizheer werden die Wehrpflichtigen im Frieden nur kurze Zeit (einige Wochen) in den Waffen geübt und sind die übrige Zeit beurlaubt; nur wenige Offiziere und Mannschaften sind zum Dienst der Verwaltung, Instruktion ꝛc. präsent. Es fehlt also hier im Frieden ein stehendes Heer. In Kriegszeiten dagegen können alle Wehrpflichtigen aufgeboten werden. (In der Schweiz in Geltung.)

Beim Cadresheer ist ein Teil der Wehrpflichtigen auch im Frieden unter den Waffen und bildet das stehende Heer, während der übrige und größere Teil der Wehrpflichtigen beurlaubt ist und erst im Falle eines Krieges zum Dienst herangezogen wird, um teils das stehende Heer auf einen erhöhten Stand (Kriegsstand) zu bringen, teils besondere Formationen wie Landwehr-, Ersatz-, Garnisonstruppen ꝛc. zu bilden.

Zum Dienst im stehenden Heere können entweder mehrere der jüngeren Jahrgänge der Wehrpflichtigen ohne Ausnahme, oder nur ein größerer Teil dieser jüngeren Wehrpflichtigen herangezogen werden, während der Rest, ohne die Schule des Krieges beim stehenden Heere durchzumachen, von vornherein zur Ersatzreserve beurlaubt wird. Die vom Dienst im stehenden Heere Befreiten erlangen diese Begünstigung durch Untauglichkeit, Losung oder auf Grund bürgerlicher und häuslicher Verhältnisse. Öfter wurde dem zum Dienst im stehenden Heere bestimmten Wehrpflichtigen das Recht eingeräumt, für sich einen Stellvertreter zu stellen, welcher

letztere sich an Stelle jenes gegen Bezahlung einer Summe Geldes der Dienstpflicht im stehenden Heere unterzog. (System der Stellvertretung.)

Die Dienstzeit im stehenden Heere ist entweder für alle hiezu Bestimmten gleich lang, oder es gibt Kategorien von Wehrpflichtigen, welchen auf Grund der Erfüllung besonderer Bedingungen eine kürzere Dienstzeit zugestanden ist (z. B. Einjährig-Freiwillige, Volksschullehrer), oder deren Ausbildung kürzere Zeit erheischt (z. B. Trainfahrer mit halbjähriger Dienstzeit).

Das deutsche Wehrsystem beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht, d. h. es ist jeder Deutsche innerhalb bestimmter Altersgrenzen wehrpflichtig. Im Frieden sind nicht alle Wehrpflichtigen zum Dienste präsent, sondern es bilden nur drei Jahrgänge der jüngeren Wehrpflichtigen die aktive Armee, während die übrigen Wehrpflichtigen mit der Verpflichtung beurlaubt sind, an einigen Übungen teilzunehmen.

Vom Dienst im stehenden Heere sind ausgeschlossen die moralisch Unwürdigen und befreit die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Untauglichen. Befreiungen können ferner bei solchen Wehrpflichtigen eintreten, welche auf Grund häuslicher und bürgerlicher Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung verdienen. Von dem Reste der Wehrpflichtigen werden nur so viele zum Dienste eingezogen, als der durch Gesetz normierte Friedensetat erheischt; die Überzähligen werden nach Maßgabe ihrer hohen Losnummern der Ersatzreserve überwiesen. Stellvertretung ist ausgeschlossen, dagegen besteht das Institut der Einjährig-Freiwilligen, welche bloß ein Jahr in der aktiven Armee zu dienen haben.

Die nachfolgenden Kapitel enthalten die gesetzlichen Bestimmungen über das Wehrsystem und den Ergänzungsmodus des deutschen Heeres.

---

2. Kapitel.

Die Wehrpflicht.

(Ersatzordnung § 4—18.)

§ 1. Die Wehrpflicht im allgemeinen.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder der regierenden Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahre.

§ 2. Gliederung der Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche 12 Jahre dienstpflichtig.

Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingeteilt in:

a) die Dienstpflicht im stehenden Heere, und
b) die Landwehrpflicht;

daneben steht

c) die Ersatzreservepflicht.

Alle nicht zum Dienst im Heere eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§ 3. Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert 7 Jahre.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

§ 4. Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert 3 Jahre.

Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere, während welcher die Mannschaften zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet sind (aktive Dienstzeit), wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorgehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.

§ 5. Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

(Vgl. I. Abschn. 1. Kap. S. 1.)

§ 6. Reservepflicht.

Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

Die Reservepflicht dauert 4, bei Einjährig-Freiwilligen 6 Jahre. Die Mannschaften der Reserve sind während dieser Zeit beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Übungen, notwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen die Einziehung zum Dienst erfordern. Sie werden in der Regel wieder zu ihrem Truppenteil einberufen, sofern sie sich im Ergänzungsbezirk desselben befinden. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingeteilt. Sie sind zur Teilnahme an zwei Übungen, welche die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten, verpflichtet.

Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung 2 Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehrbezirks-Commandeur zu.

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

§ 7. **Landwehrpflicht.**

Die Landwehrpflicht ist von 5jähriger Dauer. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere. Die Mannschaften der Landwehr, welche während der Zeit ihrer Landwehrpflicht beurlaubt sind, können in dieser Zeit zweimal auf 8—14 Tage zu Übungen einberufen werden.

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur 3 Jahre.

§ 8. **Ersatzreservepflicht.**

Die Ersatzreservepflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.

Die Ersatzreservepflicht dauert vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre.

Die Ersatzreserve wird in 2 Klassen eingeteilt:

Die Dienstpflicht in der 1. Klasse dauert für diejenigen Ersatzreservisten, welche zu Übungen nicht herangezogen worden sind, 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Überweisung zur Ersatzreserve erfolgt ist. Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die 2. Klasse der Ersatzreserve versetzt. Ersatzreservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesamtdauer ihrer Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve 1. Klasse.

Die 1. Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppenteilen.

Diejenigen Mannschaften, welche wegen hoher Losnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve 1. Klasse überwiesen werden, dürfen im Frieden zu Übungen einberufen werden.

Jeder übungspflichtige Ersatzreservist 1. Klasse ist zur Teilnahme an 4 Übungen verpflichtet, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen.

Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die für die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erforderlichen Kenntnisse dargelegt haben, steht für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung der Ersatzreservisten übertragen ist.

Die Mannschaften der 2. Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

§ 9. **Dienstpflicht im Kriege.**

Für die Dauer einer Mobilmachung gelten die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve nicht; es sind demnach aufgehoben:
der Übertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
" " von der Landwehr zum Landsturm,
" " von der Ersatzreserve 1. Klasse zur Ersatzreserve 2. Klasse,
" " von der Ersatzreserve zum Landsturm.

§ 10. **Landsturmpflicht.**

1. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Teile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht.

2. Das Aufgebot des Landsturmes erfolgt durch kgl. Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebotes bestimmt wird.

3. Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Teile der Ersatzreserve erstrecken. Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

4. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen.

5. Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abteilungen formiert.

In Fällen außerordentlichen Bedarfes kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturmes ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind.

6. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Kontrolle oder Übung unterworfen werden.

---

3. Kapitel.

Das Ersatzwesen.

(Ersatzordnung.)

§ 1. **Ersatzbezirke.**

Das Gebiet des Deutschen Reichs ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Corps-Bezirke eingeteilt.

Jeder Armee-Corps-Bezirk bildet einen Ersatzbezirk.

Das Großherzogtum Hessen bildet einen Ersatzbezirk für sich.

Jeder Ersatzbezirk zerfällt in vier, das Großherzogtum Hessen in zwei Infanteriebrigade-Bezirke.

Jeder Infanteriebrigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehrbataillone (s. Abschn. V Kap. 6 § 14).

Die Landwehrbataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren, wenn nötig, in Musterungsbezirke eingeteilt.

In Bayern bildet jedes Bezirksamt und jede unmittelbare Stadt einen selbständigen Aushebungsbezirk.

Landwehrbezirks-Einteilung für das Königreich Bayern.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Linien-Regiment	Landwehr-Bataillon	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-)Bezirk	Regierungs-Bezirk
I.	1.	Instr.-Leib-Rgt.	1. (Traunstein)	Bezirksamt Berchtesgaden " Traunstein Magistrat Traunstein Bezirksamt Laufen " Rosenheim Magistrat Rosenheim	Oberbayern
			2. (Wasserburg)	Bezirksamt Altötting " Mühldorf " Wasserburg " Ebersberg " Erding	
		1.	1. (Weilheim)	Bezirksamt Miesbach " Tölz " Weilheim " Werdenfels " Schongau	
			2. (München I)	Magistrat München	
	2.	2.	1. (München II)	Bezirksamt München I " " II " Landsberg Magistrat Landsberg Bezirksamt Bruck " Friedberg " Dachau	
			2. (Landshut)	Bezirksamt Dingolfing " Vilsbiburg " Landshut " Rottenburg Magistrat Landshut	Niederbayern
				Bezirksamt Freising Magistrat Freising	Oberbayern

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Linien-Regiment	Landwehr-Bataillon	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-)Bezirk	Regierungs-Bezirk
I.	2.	16	1. (Vilshofen)	Bezirksamt Eggenfelden " Pfarrkirchen " Griesbach " Vilshofen " Landau a. d. J.	Niederbayern
			2. (Passau)	Bezirksamt Passau " Wolfstein " Grafenau " Regen " Deggendorf Magistrat Passau " Deggendorf	
	3.	3.	1. (Kempten)	Bezirksamt Kempten " Füssen " Sonthofen " Lindau Magistrat Kempten " Lindau	Schwaben und Neuburg
			2. (Mindelheim)	Bezirksamt Oberdorf " Kaufbeuren " Mindelheim " Memmingen Magistrat Kaufbeuren " Memmigen	
		12.	1. (Augsburg)	Bezirksamt Augsburg " Zusmarshausen " Krumbach " Illertissen " Neu-Ulm Magistrat Augsburg	Schwaben und Neuburg
			2. (Dillingen)	Bezirksamt Günzburg " Dillingen " Wertingen " Donauwörth " Nördlingen Magistrat Nördlingen " Donauwörth " Günzburg " Dillingen	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Linien-Regiment	Landwehr-Bataillon	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-)Bezirk		Regierungs-Bezirk
I.	4.	10.	1. (Ingolstadt)	Bezirksamt	Aichach	Oberbayern
				"	Schrobenhausen	
				"	Pfaffenhofen	
				"	Ingolstadt	
				Magistrat	Ingolstadt	
				Bezirksamt	Beilngries	Oberpfalz
				"	Eichstädt	Mittelfranken
				Magistrat	Eichstädt	
				Bezirksamt	Neuburg	Schwaben und Neuburg
				Magistrat	Neuburg	
			2. (Gunzenhausen)	Bezirksamt	Dinkelsbühl	Mittelfranken
				"	Gunzenhausen	
				"	Weißenburg	
				"	Hilpoltstein	
				"	Feuchtwangen	
				"	Schwabach	
				Magistrat	Dinkelsbühl	
				"	Weißenburg	
				"	Schwabach	
		11.	1. (Regensburg)	Bezirksamt	Kelheim	Niederbayern
				"	Regensburg	Oberpfalz und Regensburg
				"	Stadtamhof	
				"	Parsberg	
				Magistrat	Regensburg	
			2. (Straubing)	Bezirksamt	Mallersdorf	Niederbayern
				"	Straubing	
				"	Bogen	
				"	Viechtach	
				"	Kötzting	
				Magistrat	Straubing	
				Bezirksamt	Cham	Oberpfalz
II.	5.	6.	1. (Amberg)	Bezirksamt	Roding	Oberpfalz und Regensburg
				"	Waldmünchen	
				"	Neunburg v. W.	
				"	Burglengenfeld	
				"	Nabburg	
				"	Amberg	
				Magistrat	Amberg	
			2. (Neustadt a. d. W. N.)	Bezirksamt	Vohenstrauß	
				"	Neustadt a. d. W. N.	
				"	Tirschenreuth	
				"	Kemnath	
				"	Eschenbach	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Linien-Regiment	Landwehr-Bataillon	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-)Bezirk	Regierungs-Bezirk
II.	5.	7.	1. (Hof)	Bezirksamt Wunsiedel	Oberfranken
				" Rehau	
				" Hof	
				" Naila	
				" Münchberg	
				" Berneck	
				Magistrat Hof	
			2. (Bayreuth)	Bezirksamt Kronach	
				" Stadtsteinach	
				" Kulmbach	
				" Bayreuth	
				" Pegnitz	
				Magistrat Bayreuth	
	6.	15.	1. (Nürnberg)	Bezirksamt Neumarkt	Oberpfalz
				" Nürnberg	Mittelfranken
				Magistrat Nürnberg	
			2. (Ansbach)	Bezirksamt Ansbach	
				" Fürth	
				" Neustadt a. d. Aisch	
				" Uffenheim	
				" Rothenburg	
				Magistrat Fürth	
				" Ansbach	
				" Rothenburg	
		14.	1. (Erlangen)	Bezirksamt Sulzbach	Oberpfalz
				" Hersbruck	Mittelfranken
				" Erlangen	
				Magistrat Erlangen	
				Bezirksamt Forchheim	Oberfranken
				" Höchstadt	
			2. (Kitzingen)	Bezirksamt Ochsenfurt	Unterfranken
				" Kitzingen	
				" Scheinfeld	Mittelfranken
				" Gerolshofen	Unterfranken
				" Haßfurt	
				Magistrat Kitzingen	
	7.	5.	1. (Bamberg)	Bezirksamt Ebern	Unterfranken
				" Staffelstein	Oberfranken
				" Lichtenfels	
				" Ebermannstadt	
				" Bamberg I	
				" Bamberg II	
				Magistrat Bamberg	

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Linien-Regiment	Landwehr-Bataillon	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-)Bezirk	Regierungs-Bezirk
II	7.	5.	2. (Kissingen)	Bezirksamt Königshofen " Mellrichstadt " Neustadt a. d. S. " Brückenau " Kissingen " Hammelburg	Unterfranken
		9.	1. (Würzburg)	Bezirksamt Würzburg " Karlstadt " Schweinfurt Magistrat Würzburg " Schweinfurt	
			2. (Aschaffenburg)	Bezirksamt Miltenberg " Obernburg " Marktheidenfeld " Lohr " Alzenau " Aschaffenburg Magistrat Aschaffenburg	
	8.	4.	1. (Landau)	Bezirksamt Bergzabern " Landau " Germersheim	Pfalz
			2. (Speier)	Bezirksamt Frankenthal " Neustadt a. d. H. " Speier	
		8.	1. (Kaiserslautern)	Bezirksamt Kirchheimbolanden " Kusel " Kaiserslautern	
			2. (Zweibrücken)	Bezirksamt Homburg " Zweibrücken " Pirmasenz	

§ 2. Ersatzbehörden.

Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerial-Instanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Commissionen (zweite Instanz), Ersatz-Commissionen (erste Instanz).

Sämtliche Ersatzangelegenheiten für das Königreich Bayern leitet das kgl. Kriegsministerium im Verein mit dem kgl. Staatsministerium des Innern (Ministerial-Instanz).

In Bayern fungieren für die Bezirke des 1. und 2. Armee-Corps als „Ersatzbehörden der dritten Instanz“ die kommandierenden Generale im Vereine mit je einem von dem kgl. Staatsministerium des Innern ernannten Spezial-Kommissär (Zivilmitglied der Ersatzbehörde dritter Instanz, gew. Regierungspräsident von Oberbayern bzw. Unterfranken).

In den Infanteriebrigade-Bezirken bilden der Infanteriebrigade-Commandeur und ein höherer Verwaltungsbeamter (Regierungsrat) die „Ober-Ersatz-Kommission im Bezirke der nten Infanteriebrigade“.

„Die Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes N. N.“ besteht aus dem betr. Landwehrbezirks-Commandeur und dem betr. Bezirksamtmann bezw. Bürgermeister.

Die verstärkte Ersatz-Kommission besteht neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus 4 bürgerlichen Mitgliedern, die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

Außerdem besteht in Bayern für jeden Infanteriebrigade-Bezirk eine „Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige“ und zwar in München, Landshut, Augsburg, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg, Speier.

Die ordentlichen Mitglieder der Prüfungs-Kommission sind:

a) zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute (vom Generalkommando ernannt),
b) der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat (führt den Vorsitz und regelt die Geschäfte), und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Zivilverwaltung.

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfung heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu entscheiden (s. S. 3).

§ 3. Ersatzgeschäft.

Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.

Den 1. Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft. Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten. (Rekrutierungsstammrollen, alphabetische und Restantenlisten.)

Den 2. Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft. Es umfaßt die Musterung und Rangierung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission.

Den 3. Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft. Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

In Kriegszeiten wird das Musterungs- mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt.

§ 4. Militärpflicht.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer zu unterwerfen.

Sie beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Jedem jungen Manne ist es überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten. Solche Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen (s. § 14).

§ 5. Meldepflicht.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden. (Meldepflicht.)

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde desjenigen Orts erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

Die Anmeldung zur Stammrolle ist solange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Davon sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

§ 6. **Gestellungspflicht.**

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat. Militärpflichtige, welche in böswilliger Absicht oder wiederholt die Gestellung vor der Ersatzbehörde versäumt haben, werden als unsichere Dienstpflichtige behandelt, d. h. sie können sofort zur Einstellung gebracht und durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur dem nächsten Infanterie-Truppenteil überwiesen werden.

§ 7. **Ersatzverteilung.**

Die Bestimmung der Zahl der alljährlich in das stehende Heer einzustellenden Rekruten gibt für das bayerische Heer Seine Majestät der König (per Bataillon in der Regel 190 Rekruten).

Hiernach wird bei allen Truppenteilen der Ersatzbedarf unter Anrechnung der zum dreijährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften ermittelt.

Die Zahl der als Übungsmannschaft auszuwählenden Ersatzreservisten 1. Klasse wird alljährlich festgestellt.

Der festgestellte Ersatzbedarf wird dem Ausschusse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgeteilt. Dieser verteilt den Ersatzbedarf auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung.

Das kgl. Kriegsministerium verteilt — nach Maßgabe der B u n d e s - E r s a t z - V e r t e i l u n g — den Gesamtbedarf an Rekruten für das bayerische Heer auf die beiden Corps-Ersatz-Bezirke, innerhalb derselben auf die einzelnen Infanteriebrigade-Bezirke und auf die Truppenteile des Heeres.

Die Verteilung des aufzubringenden Bedarfes an ü b u n g s p f l i c h t i g e n E r s a t z r e s e r v i s t e n I. K l a s s e auf die Ersatzbezirke erfolgt, nach Waffengattungen getrennt unter Zugrundelegung des Mobilmachungsbedürfnisses durch das Kriegsministerium.

Die Ersatzbehörden III. Instanz geben den Ober-Ersatz-Commissionen die nach Maßgabe der M i n i s t e r i a l - E r s a t z - V e r t e i l u n g auf die einzelnen Infanteriebrigade-Bezirke treffenden Rekrutenquoten sowie den Bedarf an Ersatzreservisten I. Klasse bekannt.

Nach Empfang der C o r p s - E r s a t z - V e r t e i l u n g bzw. der Ministerial-Ersatz-Verteilung entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine B r i g a d e - E r s a t z - V e r t e i l u n g auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche als Anhalt für die Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.

§ 8. **Vorbereitungsgeschäft.**

Das Vorbereitungsgeschäft umfaßt den Zeitraum von Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

Während dieses Zeitraumes erfolgt:

a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten;

b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäftes erforderlichen Nachweisungen;
c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz-Kommission.

§ 9. Musterung.

Das Musterungspersonal besteht aus dem Landwehrbezirks-Commandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal, ferner dem Zivilvorsitzenden und vier bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Kommission. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

Die Musterungskommission stellt den Personalstand der Militärpflichtigen fest, untersucht dieselben bezüglich ihrer Brauchbarkeit für den Militärdienst im allgemeinen und für die einzelnen Truppengattungen, läßt sie losen und prüft alle Reklamationen. Sodann entscheidet sie, welche Militärpflichtigen für das laufende Jahr zurückzustellen sind und beschließt, welche Vorschläge bezüglich der übrig bleibenden Militärpflichtigen der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung unterbreitet werden sollen.

Die Beorderung der Militärpflichtigen erfolgt durch die Gemeindevorsteher ꝛc.

Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen und diese Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

§ 10. Entscheidungen der Ersatzbehörden.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangierung der Militärpflichtigen.

1. Arten der Entscheidungen.

Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
Ausschließung vom Dienst im Heere,
Ausmusterung „ „ „ „
Überweisung zur Ersatzreserve,
Aushebung für einen Truppenteil.

2. Zurückstellung.

Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
b) „ „ Untauglichkeit,
c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
d) als überzählig.

In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer eines Jahres, bei besonderen Verhältnissen ist die Zurückstellung bis zum 3. Militärpflichtjahr zulässig.

Zurückstellung über das 3. Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:
a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe bis zum 5. Militärpflichtjahr,
b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum 5. Militärpflichtjahr,
c) infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar ausnahmsweise bis zum 1. Oktober des 6. Militärpflichtjahres.

Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit.

a) Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

Die Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe findet bei demjenigen statt, welcher wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen

welcher die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 wöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist.

b) Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

Wegen zeitiger Untauglichkeit werden solche Militärpflichtige vorläufig zurückgestellt, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind.

Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1,57 m*). Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Ökonomiehandwerker) und für die Ersatzreserve ist eine Minimalgröße nicht vorgeschrieben.

c) Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt. Die Gesuche sind zunächst bei den Gemeindebehörden anzubringen; diese füllen die vorgeschriebenen Fragebogen aus und überliefern sie nebst etwaigen Belegen (Urkunden, Zeugnisse rc.) dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission.

Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister;
b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder infolge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden;
g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Durch Verheiratung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission statt.

d) Zurückstellung als überzählig.

Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahr als überzählig zurückgestellt.

*) Das Infanterie-Leib-Regiment erhält aus seinem Rekrutierungsbezirk nur Mannschaften bis zu einem Minimalmaß von 1,67 m, während der weitere Bedarf aus den nächstgelegenen Bezirken bis zu einem Minimalmaß von 1,75 m zu decken ist.

3. Ausschließung.

Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, werden vom Dienst im Heere ausgeschlossen.

4. Ausmusterung.

Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe als auch zum Dienst ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere befreit und von weiterer Gestellung entbunden.

5. Überweisung zur Ersatzreserve.

Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen, ebenso solche, welche wegen zeitlicher Untauglichkeit und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich befunden werden.

Militärpflichtige, welche auf Grund von Reklamationen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen, der Ersatzreserve überwiesen, ebenso die als überzählig zurückgestellten Militärpflichtigen, insofern sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachstellungen nicht gebraucht werden.

Der 1. Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als überzählig nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind);
c) aus der Zahl der wegen vorübergehender Krankheit zeitig Untauglichen.

Aus den wegen hoher Losnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve I. Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfes die Übungspflichtigen auszuwählen.

Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der 1. Klasse zugeteilt werden, sind der Ersatzreserve 2. Klasse durch Erteilung eines Ersatzreserve-Scheines II zu überweisen.

§ 11. Rangierung und Losung.

Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Losung rangiert. Sie werden rangiert:

a) vorweg Einzustellende,
b) Vorzumerkende,
c) Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs,
d) Überzählige früherer Jahrgänge.

Die Losung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahre statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Von der Losung sind ausgeschlossen:

die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
die von den Truppenteilen angenommenen Freiwilligen,
die vorweg Einzustellenden,
die dauernd Untauglichen,
die dauernd Unwürdigen.

Abschlußnummer heißt diejenige Losnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen durch die Aufeinanderfolge der Losnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.

Den Militärpflichtigen des laufenden Jahres werden nach der Losung Losungsscheine erteilt, welche als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht dienen. Nach geschehener Losung ist das Musterungsgeschäft beendet.

§ 12. Aushebung.

Das Aushebungspersonal besteht aus dem Infanteriebrigade-Commandeur mit dem Landwehr-Referenten des Infanteriebrigade-Kommandos, dem zuständigen Landwehrbezirks-Commandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal; ferner gehört von Seiten des Zivils hierzu der Zivilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Zivilvorsitzende der zuständigen Ersatz-Kommission und das nötige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Verteilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppenteile, sowie über die Auswahl und Verteilung der übungspflichtigen Ersatzreservisten. Er ist hierbei an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden.

Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat. Als Arbeitssoldaten sind Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.

Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden, soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfes erforderlich, in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes in die Kontrolle der Landwehrbehörden über.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designiert und bleiben überzählig.

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahr stehenden Überzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve 1. Klasse übergeführt, die Überzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht infolge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß.

§ 13. Nachersatzgestellungen.

Für Abgang an Mannschaften sämtlicher Jahrgänge, welche in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirk gestellt, aus dem der Truppenteil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

§ 14. Freiwilliger Eintritt zum dreijährigen aktiven Dienst.

Wer freiwillig zu dreijährigem aktiven Dienst in das stehende Heer eintreten will, hat die Erlaubnis zur Meldung bei einem Truppenteil bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsorts nachzusuchen. Dieser gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldescheines.

Die Erteilung des Meldescheines ist abhängig a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes; b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheines an den Commandeur dieses Truppenteils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

Außerhalb dieser Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musik-Corps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

§ 15. **Einstellung der Rekruten.**

Die Termine für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt.

Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppenteile findet bei demjenigen Landwehr-Bataillon statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind.

Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

Die Rekruten werden an den Gestellungsorten in Transporten zusammengestellt und an die Stabsquartiere der Regimenter oder selbständigen Bataillone verbracht, sofern sie nicht direkt zu diesem einberufen werden. Nach Übernahme der Rekruten durch die Truppenteile wird eine ärztliche Untersuchung veranlaßt und die tauglich befundenen Rekruten in die Truppen-Stammrollen aufgenommen. Nach Verlesung der Kriegsartikel werden die Rekruten vereidigt.

---

4. Kapitel.

Entlassung.

§ 1. **Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht.**

Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes werden nach sechswöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt.

Wer nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr, nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit zum Landsturm über.

§ 2. **Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht.**

Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht findet statt:

1. durch Beurlaubung zur Disposition des Truppenteils,
2. durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt (vgl. Abschn. I Kap. 3 § 2 S. 12),
3. durch vorzeitige Entlassung auf Reklamationen,
4. durch Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden.

1. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppenteile können nach Ablauf einer zweijährigen aktiven Dienstzeit stattfinden, sofern die erstehenden Vakanzen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können. Für die Auswahl der Mannschaft ist Lebensalter, sowie Rücksicht auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend.

Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstpflichtjahres jederzeit wieder zu ihren Truppenteilen einberufen werden.

2. Vorzeitige Entlassung auf Reklamation. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des Kapitel 3 § 10. 2c (S. 49) gestellt und berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind von den Familienangehörigen oder Verwandten der Beteiligten bei der Gemeindebehörde anzubringen. Der ausgefüllte Fragebogen nebst Belegen wird von dieser dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission vorgelegt.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein. Über die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-

Kommission der kommandierende General desjenigen Armee-Corps, in welchem der Reklamierte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungierenden Zivilbehörde des Heimatsbezirkes des Reklamierten.

Die Entlassung des Reklamierten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung notwendig macht.

Ist der zu Entlassende militärisch ausgebildet, so wird er zur Reserve beurlaubt, andernfalls zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

Über die fernere Dienstverpflichtung der zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen entscheiden diese Behörden nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

Gesuche um Beurlaubung eines Soldaten, sei es zeitliche oder bleibende, sind durch die Distriktsverwaltungs-Behörden dem betreffenden Truppen-Kommando zuzusenden, welches Entscheidung zu treffen hat.

3. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

a) Finden sich bei der ärztlichen Untersuchung der Rekruten, welche nach deren Ankunft beim Truppenteil vorgenommen wird, Fehler vor, welche die Tauglichkeit überhaupt oder nur in Bezug auf ihre Waffe aufheben, so sind dieselben unter Ausstellung eines militärärztlichen Attestes dem Truppen-Kommando als dienstunbrauchbar zur Wiederentlassung vorzuschlagen.

b) Mannschaften, welche bereits ein Jahr aktiv gedient haben und vor vollendeter achtjähriger Dienstzeit wegen Krankheit oder Gebrechen, die nicht durch Beschädigung bei Ausübung des aktiven Militärdienstes entstanden waren, zur Fortsetzung desselben unfähig geworden sind, werden als dienstunbrauchbar aus dem aktiven Dienste zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen. Dem Entlassungsantrage seitens des Truppen-Commandeurs an das General-Kommando wird ein gehörig begründetes militärisches Attest beigefügt.

c) Invalide heißen die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes, welche durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren (unter Doppelrechnung der Feldzugsjahre) dienstunbrauchbar geworden sind.

Zur Feststellung, ob ein Mann invalide sei, ist die Mitwirkung sowohl des Kompagnie-Chefs wie diejenige des Militärarztes erforderlich. Ersterer hat zu bescheinigen, ob und welche Beschädigung er erlitten hat, ob diese Beschädigung im Dienst erlitten ist, ob sie dem Betreffenden zur Last fällt oder ob sie außerdienstlich entstanden ist.

Militärärztliche Atteste über die Dienstuntauglichkeit, Dienstunbrauchbarkeit oder Invalidität von Mannschaften dürfen nur auf Befehl der Militärvorgesetzten des betreffenden Arztes ausgestellt werden.

Die Aufforderung zur Ausstellung eines Attestes erfolgt schriftlich und zwar bei einem wegen Dienstunbrauchbarkeit zu untersuchenden Manne unter Übersendung eines Nationals, bei einem auf Invalidität zu untersuchenden Manne durch einen schriftlichen Vermerk auf der Invalidenliste und unter Beifügung der sonstigen Papiere (Dienstbeschädigungsattest, der Akten u. s. w.).

§ 3. Entlassungs- und Überweisungspapiere.

Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält, insofern er nicht zum Landsturm übertritt oder zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen wird, einen Militärpaß nebst einem Führungsattest.

Während der aktiven Dienstzeit dienen die Soldbücher und Auszüge aus der Truppen-Stammrolle als Überweisungspapiere.

Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Landwehrbezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Kontrolle durch Übersendung eines Überweisungs-Nationale überwiesen.

IV. Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubtenverhältnis oder in der Ersatzreserve abgeleistet.

1. Kapitel.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.

(Kontroll-Ordnung § 5 und 6.)

§ 1. Die Personen des aktiven Heeres.

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes und zwar:

a) die Offiziere, Ärzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;

b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem die Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bzw. vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintrittes an bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

c) die zu den Friedensübungen einberufenen Ersatzreservisten 1. Klasse vom Tage, an welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

C. Die Zivilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres gelten die Soldbücher. Offiziere, im Offiziersrange stehende Ärzte und obere Militärbeamte weisen sich durch ihre Patente, Zivilbeamte der Militärverwaltung durch Dekrete aus.

Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis.

Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§ 2. **Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Dienststandes.**

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonsortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Die Militärpersonen des Friedensstandes können die Übernahme von Vormundschaften ablehnen, sind aber zu deren Übernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im vorigen Paragraphen bezeichneten Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten. *Solche privilegierte militärische letztwillige Verfügungen* sind in gültiger Form errichtet:

a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
c) wenn von einem Auditeur oder Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen unterschrieben ist.

Bei verwundeten und kranken Militärpersonen können die unter b) und c) erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazaretbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

Zur Annahme von Ämtern in der Verwaltung und Vertretung von kirchlichen und politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen.

Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt. (R.-Mil.-Ges. v. 2. Mai 1874 Abschn. III.)

---

2. Kapitel.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande.

(Kontroll-Ordnung § 5.)

§ 1. Die Personen des Beurlaubtenstandes.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

a) die Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;

b) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;

d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

NB. Zur Ersatzreserve gehören die Ersatzreservisten 1. und 2. Klasse. Dieselben zählen nicht zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§ 2. Bestimmungen für die Mannschaft der Reserve und Landwehr. (Rekr.-Ordng. Schema 6 zu § 16.)

1. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirksfeldwebel zu melden, zu dessen Kompagniebezirk der von ihnen gewählte Aufenthaltsort gehört. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppenteil in Garnison steht*).

2. Die nächsten militärischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Landwehrmannes sind der Kompagnieführer und der Feldwebel des Kompagniebezirkes, sowie der Bezirks-Commandeur des Landwehrbataillons-Bezirkes, in welchem sein Aufenthaltsort liegt, und deren Stellvertreter.

3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten und Gestellungsordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vor-

---

*) Nach dem Gesetzes-Grundsatz der militärischen Freizügigkeit treten Reservisten und Wehrmänner beim Verziehen nach einem anderen Staate zur Reserve bzw. Landwehr dieses letzteren über.

geschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, der militärischen Disziplin unterworfen. In Bezug auf Ehrenbezeugungen verhalten sich die in Uniform erscheinenden Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes wie die bei der Fahne Präsenten.

5. Mannschaften, welche innerhalb des Kompagnie-Bezirkes ihren Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirksfeldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagniebezirk in einen andern, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirkes, zu welchem sein bisheriger Aufenthaltsort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagniebezirkes, in welchem der neue Aufenthaltsort liegt, innerhalb 14 Tagen anzumelden.

Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungsveränderung in der Stadt ihrem Bezirksfeldwebel innerhalb 14 Tagen zu melden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirksfeldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist oder Landwehrmann verpflichtet, einer an ihn ergehenden Gestellungsordre zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich dispensiert ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der Reservist oder Landwehrmann, falls er nicht im voraus von derselben dispensiert sein sollte, zum 15. April bzw. 15. November dem Bezirksfeldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Gestellungsordre zur Kontrollversammlung erhalten hat, muß derselben Folge leisten, falls er nicht davon dispensiert wird.

7. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon dispensiert werden. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sie sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehrbezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrolle sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

8. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirksfeldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann an einen Ort innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei dem Bezirksfeldwebel seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seinem bisherigen Bezirksfeldwebel zu melden.

9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militärpaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Meldung erteilt. Nur wenn die Meldung im Militärpaß eingetragen oder hierüber besondere Bescheinigung vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei der Übersendung des Militärpasses anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich angemeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankieren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

11. Im Frühjahr, in der Regel zwischen 1. und 15. April, findet für alle Reservisten und Wehrmänner, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. und 15. November, für alle Reservisten eine Kontrollversammlung statt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht zu den Herbst-Kontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrs-Kontrollversammlungen entbunden. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Teilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde der Kontrollversammlung durch ein Attest der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Mannschaften der Reserve, sowie im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht stehende, bei den Herbst-Kontrollversammlungen zum Landsturm überzuführende Wehrmänner, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr (letztere mit Ausnahme der im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht stehenden, bei den Herbst-Kontrollversammlungen zum Landsturm überzuführenden), welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April keine Aufforderung zur Kontroll-

versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensiert waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirksfeldwebel zu melden.

12. Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre oder der öffentlichen Aufforderung zu den Kontrollversammlungen wird disziplinarisch, zu den größeren Übungen aber in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfang einer Gestellungsordre sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

15. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen, ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, seinen Militärpaß und sein Führungsattest mit zur Stelle zu bringen. So lange in ersterem der Übertritt zur Landwehr oder die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder Landwehr.

Wer seinen Militärpaß verliert, hat sogleich bei dem Bezirksfeldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

16. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zum aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppenteil nach ihrer Annahme durch das Landwehrbezirks-Kommando überwiesen werden.

17. Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf 2 Jahre beurlaubt werden.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehrbezirks-Kommandos erteilt.

18. Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes durch das Landwehrbezirks-Kommando.

19. Im übrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze, und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichlich ihrer Verheiratung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

20. Reserve- und landwehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung nicht verweigert werden.

21. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes **weisen sich durch ihre Militärpässe und Führungsatteste aus.**

22. Die **militärische Kontrolle** der Mannschaft des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehrbezirks-Feldwebel im Auftrag des Landwehrbezirks-Kommandos ausgeübt.

Zur Aufrechthaltung der militärischen Kontrolle dienen die oben vorgeschriebenen Meldungen und die Kontrollversammlungen.

Die militärische Kontrolle dient dem Zwecke, Personen des Beurlaubtenstandes zu Übungen, notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres jederzeit einberufen zu können.

23. Bedürfen schriftliche Meldungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes weitere Erörterungen, so kann die persönliche **Gestellung im Stationsorte** der Landwehrkompagnie durch das Landwehrbezirks-Kommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumnis militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das **Stabsquartier des Landwehrbezirks-Kommandos** beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

Die Gestellung im Stationsorte der Landwehrkompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche in das Stabsquartier des Landwehrbezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehrkompagnie zusammenfällt.

24. Bei eingetretener Mobilisierung erhalten die **bedürftigen Familien** verheirateter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienste an, auf Ansuchen eine **Unterstützung** für die Frauen von 6 M. 90 Pf. und für jedes im elterlichen Brot stehende Kind von 3 M. 45 Pf. monatlich.

Diese Gesuche sind unter spezieller Bezeichnung jener Person, für welche die Unterstützung beansprucht wird, bei dem Truppenteile, bei welchem der betreffende Reservist rc. zum Dienst eingerückt ist, vorzutragen.

Die Unterstützung dauert so lange, wie das mobile Verhältnis bzw. die Anwesenheit bei der Truppe.

25. **Beispiele von schriftlichen Meldungen der Mannschaften der Reserve und Landwehr.**

1. **Meldung über die Veränderung des Aufenthaltsortes.**

Der Reservist N. N. meldet unter Vorlage seines Militärpasses gehorsamst, daß er am . . ten . . . . . . 1879 von hier nach X., Bezirksamts Y., zu verziehen und dort zu bleiben gedenkt.

N., den . . ten . . . . . . 1879.

2. **Meldung über Antritt einer Reise.**

Der Reservist (Landwehrmann) N. N. meldet unter Vorlage seines Militärpasses gehorsamst, daß er am . . ten l. J. eine Reise von 6 wöchentlicher Dauer antritt.

Herr N. N. in X. übernimmt die Beförderung etwaiger dienstlicher Ordres.

N., den . . ten . . . . . . 1879.

3. Bitte um Befreiung von der Kontrollversammlung.

Der Reservist N. N. bittet unter Vorlage seines Militärpasses und eines ärztlichen Zeugnisses wegen Krankheit von der am . . ten November l. J. stattfindenden Kontrollversammlung dispensiert zu werden.

N., den . . ten Oktober 1879.

Adresse: Von der Gemeinde N. (oder von dem Reservisten N. N.)
An
die königliche n te Landwehrkompagie
in
Militaria. X.

§ 3. Kontrollversammlungen.

1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden.

Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinwegs zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

2. Gestellung zu den Kontrollversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

3. Dispensationen von den Kontrollversammlungen können nur durch die Landwehrbezirks-Kommandos erteilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontrollversammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrollversammlungen im November statt.

Zu ersteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen. — Landwehr-Mannschaften, welche im Herbst zum Landsturm übergeführt werden, sind behufs Beorderung zu den Herbst-Kontrollversammlungen von den Frühjahrs-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

5. Die Einberufung zu den Kontrollversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung (Kreisamtsblätter, Plakate an den Straßenecken der Städte, Anschlag am Gemeindehause 2c.).

6. Die Kontrollversammlungen werden durch die Landwehrkompagnie-Führer, durch ältere Lieutenants der Linie, oder die Hauptleute im Stabe der Infanterie-Regimenter, die auf Veranlassung des Infanteriebrigade-Commandeurs von den Infanterie-Regimentern der Brigade kommandiert werden, abgehalten.

Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstandes vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontrollversammlungen übertragen werden.

Der Landwehrbezirks-Commandeur hat das Recht, alljährlich einzelnen Kontrollversammlungen persönlich beizuwohnen.

Dem Offizier, welcher die Kontrollversammlung abhält, wird ein Bezirksfeldwebel beigegeben.

7. Die Zahl der zu einer Kontrollversammlung zu beordernden Mannschaften hat 300 nicht zu übersteigen.

8. Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrollversammlungen dienen entweder die Hilfslisten oder es ist eine besondere Verleseliste anzufertigen.

9. Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor Beginn der Kontrollversammlung werden Schirme, Stöcke rc. abgelegt.
10. Zu jeder Kontrollversammlung ist der Militärpaß zur Stelle zu bringen.
11. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrollversammlungen in Uniform teil.
Offiziere, welche dem Patente nach älter sind als derjenige, welcher die Kontrollversammlungen abhält, sind von der Teilnahme an letzterer zu entbinden.
12. Die Mannschaften werden verlesen, Änderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen festgestellt und vermerkt und dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.
Hierzu gehören namentlich die Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen, wobei stets von neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahn sich ändert.
Über die außer Kontrolle gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten.
Zum Schluß wird der Übertritt von Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm in den Militärpässen vermerkt und findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitierungsvorschläge statt.
13. Wer bei den Kontrollversammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist nach dem Kompagnie-Stationsort oder dem Bataillons-Stabsquartier zur Rechtfertigung zu beordern.
14. Dispensationen von den Kontrollversammlungen sind stets zu erteilen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeitsrücksichten anzuerkennen sind.

§ 4. Übungen der Reserve und Landwehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Teilnahme an zwei Übungen verpflichtet.
Diese Übungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.
Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere zählt für eine Übung.
Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrollversammlungen des vorangegangenen Jahres zu Übungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.
2. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Übungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.
Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Übungen nicht einberufen.
Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppenteile.
3. Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Übungen nur ausnahmsweise auf grund königlicher Verordnung einberufen werden.
Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche:
a) infolge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;

b) wegen Kontrollentziehung oder infolge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als 6 wöchentlicher Dauer nachdienen müssen oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Übung befreit worden sind.

Landwehr-Mannschaften, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen zum Landsturm übergeführt werden, sind nach den Herbst-Kontrollversammlungen des vorangegangenen Jahres zu Übungen nicht mehr heranzuziehen.

Übungspflicht der Reserve- und Landwehr-Offiziere siehe Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes VI. Abschnitt, 3. Kapitel.

4. Die Einberufungen zu den Übungen erfolgen auf Grund der Ranglisten und Standesnachweise durch die kommandierenden Generale.

5. Zur Deckung von Manquements sind die General-Kommandos befugt, vom 1. Februar ab, Reservisten zur Übung einbeordern zu lassen.

6. Dispensationen von den Übungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehrbezirks-Kommandos verfügt werden.

7. Die zur Übung zu beordernden Reservisten sind aus dem 7., 6. und 5. Jahrgang auszuwählen.

Ehemalige Einjährig-Freiwillige und Mannschaften, welche weniger als 3 Jahre aktiv gedient haben, sind schon vor dem Eintritt in das fünfte Dienstjahr zu ihrer ersten Übung heranzuziehen.

In zwei aufeinanderfolgenden Jahren sollen Reservisten in der Regel nicht zu Übungen eingezogen werden, sofern sie nicht von einer Übung befreit waren.

8. Zu den Landwehr-Übungen sind unter Berücksichtigung der im Reserveverhältnis mitgemachten Übungen zunächst die jüngsten Mannschaften einzuziehen. (V.-Bl. Nr. 51 v. J. 1873.)

§ 5. **Einberufung.**

1. Die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die kommandierenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Übungen,

b) wenn Teile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

2. Bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres

hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfes im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. (Studierende der Theologie können vermöge ihrer Berufswahl einen Anspruch auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst nicht erheben. Dieselben haben vielmehr ihrer aktiven Militärpflicht, wenn nicht durch dreijährige Dienstleistung, so doch mittels des einjährig-freiwilligen Dienstes zu genügen. Eine Befreiung und Überweisung derselben zur Ersatzreserve mit Rücksicht auf den Beruf ist ausgeschlossen. Deren Zurückstellung mit Rücksicht auf die Vorbereitung für den Beruf kann nur infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst verfügt werden.)

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offiziersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

7. Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die Landwehrbezirks-Kommandos.

8. In der Regel soll den Einberufenen eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer Privatverhältnisse bleiben.

9. Die Einberufung kann entweder durch öffentliche Aufforderung oder durch Austeilung von Gestellungsordres (Einbeorderung) oder durch Austeilung von Gestellungslisten erfolgen.

10. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfes gleichzeitig mit den Landwehr-Mannschaften der jüngsten Jahresklasse einberufen.

Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegsministerium.

Die Einberufung der Ersatzreservisten 1. Klasse erfolgt durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungsordres.

11. Die Einberufenen werden in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone gesammelt und in Transporte formiert.

12. Zu den Übungen werden die Personen des Beurlaubtenstandes durch Gestellungsordres einbeordert.

13. Unabkömmlichkeitsverfahren.

A. Der oben unter 4. und 5. verheißenen Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamte und Bedienstete teilhaftig werden, welche in ihren Zivilverhältnissen für

militärische Zwecke wirksam sind, auch nur dann, wenn eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachteil nicht zulässig erscheint. Das Unabkömmlichkeitsattest*) erstellt die treffende Kreisregierung. — Außer den eben genannten Beamten und Bediensteten können mit Unabkömmlichkeitsattesten versehen werden:

a) durch die Kreisregierungen: die einzeln stehenden Beamten kgl. Kassen, welche Kaution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, deren eventuelle Stellvertretung nicht zu ermöglichen ist;
b) durch die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten: etatsmäßige Postbeamte und im Postbetriebe technisch beschäftigte Bedienstete, soweit sie in unentbehrlichen Dienststellungen verwendet werden;
Beamte und technisch beschäftigte Bedienstete der Staatstelegraphie, soweit sie zum gesicherten Betrieb notwendig sind (zum Eisenbahnpersonal zählende Telegraphenbeamte siehe Landwehrordnung § 10);
c) durch die Zolladministration: die derselben unterstellten Beamten und Bediensteten des inneren Dienstes, soweit sie nicht entbehrlich sind oder vertreten werden können;
d) durch die Generalbergwerks- und Salinenadministration und Schuldentilgungs-Commission die einzeln stehenden Beamten kgl. Kassen, welche Kaution gestellt haben.

Die zum geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt. (Siehe Absatz C.) — Bis auf besondere Bestimmungen des Kriegsministeriums sind von der Einberufung im Mobilmachungsfalle (wie von der Heranziehung zu Übungen) zu befreien: die Mannschaften der Gendarmerie, die Gefangenenaufseher in kgl. Strafanstalten und die Grenzaufseher. — Die Unabkömmlichkeit von Zivilbeamten und Bediensteten anderer Dienstkategorien kann nur durch das vorgesetzte Staatsministerium (in Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten) bescheinigt werden. — Vorläufig zurückgestellt können werden: die bei den kgl. Hof-, Land- und Stammgestüten angestellten Wärter, die Gestütswärter, welche sich mit Landbeschälern auf Stationen befinden, die bei den Militär-Remontedepots als Aufsichtspersonal oder Pferdewärter verwendeten Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Für genaue Vermerkung fraglicher Mannschaften bei den betreffenden Landwehrbezirks-Kommandos haben die Verwaltungen Sorge zu tragen. — Unabkömmlich erklärte Beamte und Bedienstete können nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde freiwillig eintreten. — Mit der Einberufung der ältesten Jahresklasse der Landwehr erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

B. Unabkömmlichkeitslisten werden von den nach Absatz A berechtigten Zivilbehörden am 1. Dezember und 1. Juni jeden Jahres

---

*) Das Unabkömmlichkeitsverhältnis der Zivilbeamten der Militärverwaltung bedarf in keinem Falle einer besondern Erklärung der zuständigen Stellen und Behörden, sondern ist als selbstverständlich vorauszusetzen. Es erlischt für Beamte, welche aus der Militärverwaltung austreten, gleichzeitig mit ihrem Austritte. (K.-M.-R. v. 12. Dezbr. 1872 Nr. 28472.)

demjenigen Generalkommando mitgeteilt, in dessen Bezirk ihre unabkömmlichen Beamten und Bediensteten militärisch kontrolliert werden. Zu- und Abgang ist hierbei zu erläutern. — Für jene Beamten und Bediensteten, die das erste Mal auf diesen Listen stehen, sind Unabkömmlichkeitsatteste beizufügen. Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange die Beamten ꝛc. in ihren Dienststellungen unabkömmlich bleiben. Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, wenn die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste. — Die Generalkommandos prüfen die eingehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt werden, den Landwehrbezirks-Kommandos zugehen, welche die Unabkömmlichkeitsatteste aufbewahren. — Im Moment der Einberufung sind Unabkömmlichkeitsatteste unzulässig.

Dienstpflichtiges Eisenbahnpersonal wird wie folgt verwendet: Nach § 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriege der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen. — Die Verteilung des für Feldeisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen bayerischen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Ingenieur-Corps statt, welchem auch die zur Verteilung erforderlichen Unterlagen seitens der bayerischen Bahnverwaltungen zur Verfügung zu stellen sind. — Die Mannschaften werden nur summarisch verteilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen bleibt den Bahnverwaltungen überlassen. Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind. — Nach stattgehabter Verteilung reichen die Bahnverwaltungen dem Chef des Ingenieur-Corps namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften ein. Sodann wird den General-Kommandos mitgeteilt, wie viel und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einberufen sind. Die Heranziehung der bei außerdeutschen Bahnverwaltungen angestellten Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen.

C. Zu dem vom Waffendienste zurückzustellenden Eisenbahnpersonal gehören: a) Höhere Eisenbahnbeamte; b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal; c) Fahrpersonal; d) Bahndienst- und Stationspersonal; e) ständige Eisenbahnarbeiter. — Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber. — Die Zurückstellung des zum Waffendienste nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals ist im Oktober jeden Jahres durch die Bahnverwaltungen bei den Landwehrbezirks-Kommandos unter Übersendung einer „Namen, Militär-Charge, Waffengattung, Jahresklasse und Aufenthaltsort“ angebenden Gesamtliste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste für jeden einzelnen zu beantragen. — Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis 1. Dezember nächsten Jahres Gültigkeit. — Scheiden in der Zwischenzeit Mannschaften aus dem Bahndienste gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerke dem Landwehrbezirks-Kommando unverzüglich zu. — Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienste sind nur bei den unter a) aufgeführten Beamten zulässig. — Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

§ 6. Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungs-Gesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 M. und Haft bis zu 8 Tagen zur Anwendung gebracht werden.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes siehe in der Disziplinarstrafordnung für das Heer. (Abschnitt XII Kapitel 1 § 3.)

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb 3 Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als 8tägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Zivilbehörde.

§ 7. Kompetenzen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Übung und bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten während der Dauer der Übung, sowie während einer außergewöhnlichen Zusammenziehung dieselben Naturalverpflegungsgebührnisse, wie solche den Mannschaften des stehenden Heeres gewährt werden.

(Landwehrleute werden, wenn sie von einem Militärgerichte zur Untersuchung und Bestrafung gezogen sind, wie Arrestaten des stehenden Heeres verpflegt. Ein Gleiches tritt ein, wenn sie wegen Disziplinarvergehen mit Arrest bestraft werden. Büßen sie die Arreststrafe in Zivilgefängnissen ab, so werden an Stelle der Militärarrestaten-Verpflegung die für diese Anstalten feststehenden Verpflegungskosten vergütet.)

Unteroffiziere und Gemeine des Beurlaubtenstandes erhalten für jeden Tag der Übung, ohne Rücksicht auf ihre etwa höhere Charge — erstere die Unteroffizier-Kapitulanten- (25 M. 50 Pfg.), letztere die Gemeinen-Löhnung (10 M. 50 Pfg.).

Gefreite, welche an Stelle von Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes oder in vakanten Unteroffiziersstellen des Truppenteils üben, erhalten die Löhnung ihrer Charge (10 M. 50 Pfg.) und die Dienstzulage von 3 M. Erfolgt die Einziehung in vakante Gefreitenstellen des Truppenteils, so wird die Gefreitenlöhnung (12 M.) gewährt.

Die Übungsmannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten die Löhnung im voraus von 5 zu 5 Tagen.

Jede Beurlaubung während der Übung schließt den Löhnungsbezug aus.

Die in ein Lazaret aufgenommenen Mannschaften scheiden aus der Verpflegung des Truppenteils, verbleiben aber während der Dauer der Krankheit in derjenigen des Lazarets, von welchem sie nach ihrer Charge als Unteroffiziere oder Gemeine Krankenlöhnung empfangen.

Mannschaften, welche während der Übung durch Beschädigung bei Ausübung des Dienstes invalide werden, die Entscheidung über ihre Versorgungsansprüche aber nicht beim Truppenteil oder im Lazaret abwarten wollen, dürfen bis zum Eingang der Entscheidung, bzw. bis zum Beginn der Pensionszahlung mit der Übungslöhnung beurlaubt werden.

Unteroffiziere und Gemeine, welche während der Übung von einem Militärgericht zur Untersuchung gezogen oder militärgerichtlich oder disziplinarisch mit einer militärisch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe bestraft werden, sind auf die Dauer der Untersuchungshaft bzw. der Strafverbüßung wie Mannschaften des Friedensstandes

zu verpflegen. Ihre Löhnung darf jedoch nicht denjenigen Satz überschreiten, welcher andernfalls während der Übung zahlbar gewesen wäre.

Bei Einziehung zu außergewöhnlichen Verstärkungen des Heeres werden die Militärpersonen des Beurlaubtenstandes nach den für den Friedensstand geltenden Grundsätzen verpflegt.

§ 8. Kompetenzen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Einziehung und Entlassung.

(Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen. München 1876.)

Allgemeines.

Alle Reservisten sollen ihren Truppenteilen resp. ihrer Heimat soviel als möglich mittels der Eisenbahn zugesendet werden. Es werden daher den einzeln abgesendeten Leuten die vollen Marschkompetenzen bewilligt, damit sie im Stande sind, die Eisenbahnen zu benutzen.

Bei größeren Entfernungen, namentlich da, wo Truppen außerhalb ihrer Ersatzbezirke stehen, geschehen Einziehung und Entlassung grundsätzlich in Transporten.

Die mit Verpflegung einquartierten Unteroffiziere und Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß die reglementmäßige Verpflegungsportion in gehöriger Zubereitung und guter Qualität verabreicht werden. Sie besteht in

a) 1000 g Brot,
b) 250 g Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
c) 120 g Reis oder 150 g Grütze oder 300 g Hülsenfrüchte oder 2000 g Kartoffeln,
d) 25 g Salz und
e) 15 g Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen. Die Brotportion verteilt sich auf Morgen-, Mittags- und Abendkost.

Als Morgenkost ist Kaffee oder Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Verpflegung der eingezogenen Reservisten.

a) Bei einzeln Einrückenden. Die Reservisten werden in der Regel aus ihrer Heimat in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier (Landwehr-Bezirks-Kommando) oder nach einem anderen Sammelplatze dirigiert.

Auf dem Marsche dahin haben sie 3 Meilen unentgeltlich zurückzulegen; für weitere Entfernungen erhalten die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve Reisegeld.

Die Gestellung zu Kontrollversammlungen und im Stationsort der Landwehrkompagnie wird nicht entschädigt. Das Reisegeld für die Märsche zum Landwehrbataillons-Stabsquartier resp. zum Sammelplatz wird nach dem Eintreffen am Bestimmungsort gezahlt.

Auf Verlangen kann solchen einrückenden Mannschaften von den Militärbehörden, Rentämtern oder Gemeindeverwaltungen auf Vorzeigung des Gestellungsbefehls Vorschuß geleistet werden.

Für etwaige Liegetage (Tage des Aufenthalts) am Landwehrbataillons-Stabs-Quartier oder Sammelplatz wird Reservisten das volle Reisegeld ausbezahlt. Dasselbe beträgt pro Tag bei dem Satze von

	0,80	0,85	0,90	0,95	1,00	M.
für Gemeine und Gefreite	0,92½	0,97½	1,02½	1,07½	1,12½	M.
für Sergenten, nicht etatsmäßige Vizefeldwebel, Unteroffiziere . . .	1,07½	1,12½	1,17½	1,22½	1,27½	M.
für Feldwebel, etatsmäßige Vizefeldwebel . . .	1,37½	1,42½	1,47½	1,52½	1,57½	M.

Diese Marschkompetenz (Reisegeld) haben einzeln gehende Reservisten pro Marsch- und Ruhetag anzusprechen. Auf 3 Meilen (22½ Kilometer) wird ein Marschtag, auf 3 Marschtage ein Ruhetag gerechnet. Für die ersten 3 Meilen wird nichts bezahlt, gleichviel ob die Leute direkt von der Heimat oder vom Landwehr-bataillons-Stabsquartier (Sammelplatz) oder von einem Transporte einzeln zum Truppenteil abgehen.

Die einzeln Einkommenden treten mit dem Tage ihrer Ankunft in die chargenmäßige Geld- und Brotverpflegung ihres Truppenteils. Für die Tage, welche sie zu früh eintreffen, haben sie keinen Anspruch auf Verpflegung.

Alle Reservisten, welche vom Truppenteil oder von Transporten einzeln in die Heimat entlassen werden, haben 3 Meilen unentgeltlich zurückzulegen und werden wie beim Einrücken verpflegt. Die Zahlung erfolgt vom Truppenteil bzw. Transportführer.

b) Bei Transporten. An wirklichen Marsch- und normalen Ruhetagen, sowie an Tagen der Eisenbahn-(Dampfschiff-)Beförderung wird die Marschbeköstigung in natura durch die Quartiergeber nach den alljährlich vom Bundesrat festgesetzten Vergütungssätzen verabreicht. An Liegetagen wird Marschbeköstigung nicht, dagegen Reisegeld gewährt.

Neben der Marschbeköstigung in natura oder Geld wird noch bezahlt

an Gemeine und Gefreite	12½ Pf.
an Unteroffiziere, Sergenten und nicht etatsmäßige Vizefeldwebel	27½ Pf.
an Feldwebel, etatsmäßige Vizefeldwebel	57½ Pf.

als Löhnungsrest durch den Transportführer täglich.

Hat am Tage der Eisenbahn- 2c. Beförderung die Naturalverpflegung Schwierigkeiten, so wird den Mannschaften eine Vergütung bezahlt und zwar bei einem Vergütungssatze, den der Quartiergeber erhalten würde, von

	80 Pf.	85 Pf.	90 Pf.	95 Pf.	100 Pf.
mit Brot a) volle Tageskost	80 „	85 „	90 „	95 „	100 „
b) Mittagskost	40 „	43 „	46 „	49 „	52 „
c) Abendkost	25 „	26 „	27 „	28 „	29 „
d) Morgenkost	15 „	16 „	17 „	18 „	19 „

In Transporten auf Eisenbahnen 2c. beförderte Reservisten erhalten vom Feldwebel abwärts als extraordinären Zuschuß für jede ununterbrochene Fahrt in der Dauer von 8—15 Stunden 25 Pf., über 15—31 Stunden 50 Pf., über 31—39 Stunden 75 Pf., über 39—47 Stunden 1 Mark. Für jede weitere Fahrt von 8 Stunden findet eine Erhöhung des Zuschusses um 25 Pf. statt.

Die in Transporten ankommenden Reservisten werden für den Tag des Eintreffens beim Truppenteil vom Kommandoführer verpflegt. Können sie an diesem Tage nicht kaserniert und nicht an Truppenmenagen beteiligt werden, so erhalten sie Quartier mit Verpflegung bei den Bürgern. Ist beides nicht möglich, so erhalten sie für diesen Tag Reisegeld.

Die in Transporten ihrer Heimat zuzuführenden Reservisten treten mit dem Tage der Überlieferung an den Transqortführer in dessen Verpflegung.

Gegen Einzahlung von 15 Pf. können die Reservisten auf den Märschen überall da, wo Militärmagazine sind, 1000 g Brot empfangen.

Verpflegung der Landwehr bei außerordentlichen Zusammenziehungen und Mobilisierung.

Einberufene Landwehrleute werden für den Marsch aus der Heimat zum Landwehrbataillons-Stabsquartier, sowie zum Übungs- oder Mobilmachungsorte und bei der Entlassung von der Fahne in die Heimat gleich den Reservisten verpflegt.

V. Abschnitt.

Organisation des Heeres.

1. Kapitel.

Militärverfassung.

§ 1. Das deutsche Reichsheer.

(Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871.)

Das Militärwesen des Reiches unterliegt der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums (der Kaiser), den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Der Bundesrat, welcher aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes besteht, bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse, darunter einen Ausschuß für das Landheer und die Festungen. (In diesem Ausschuß hat Bayern ständigen Sitz und Stimme.)

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu bestätigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reiches sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen.

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres wird im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Die gesamte Landmacht des Reiches bildet ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers besteht.

Die Regimenter 2c. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben der kgl. preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden 2c.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppen vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behuf ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die für die preußische Armee ergehenden Anordnungen den Commandeuren der übrigen Kontingente durch den Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen.

Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingentes befehligen, und alle Festungscommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid.

Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten bzw. die Senate die Offiziere ihrer Kontingente.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu.

Die Kriegsmarine des Reiches ist eine einheitliche unter Oberbefehl des Kaisers.

Den Bundesfürsten und Senaten steht das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppen des Reichsheeres, welche in ihren Landesgebieten disloziert sind, zu requirieren.

(Diese durch die Reichsverfassung festgestellte allgemeine Grundlage wird durch besondere, zwischen Preußen und den anderen Staaten des Reiches abgeschlossenen Konventionen und Verträge wesentlich modifiziert und so haben selbst diejenigen Bundesstaaten, welche (mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg und Braunschweig) ihre Kontingente der preußischen Armee einverleibt haben, dies nur unter den mannigfaltigsten Bedingungen gethan.)

§ 2. Verhältnis des bayerischen Heeres zum deutschen Reichsheere.

Laut Bündnisvertrag von Versailles vom 23. November 1870 bildet das bayerische Heer einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Reichsheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Sr. Majestät des Königs von Bayern, im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilmachung — unter dem Befehl des Bundesfeldherrn.

Bayern trägt die Kosten und Lasten seines Kriegswesens und den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen ausschließlich und allein. Es verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das kgl. bayer. Kontingent in einer Summe ausgeworfen, während die Aufstellung des Spezialetats Bayern zusteht. Hierbei dienen im allgemeinen diejenigen Etatsätze nach Verhältnis zur Richtschnur, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres wird durch das Reichsgesetz bestimmt.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die kgl. bayerische Regierung die Herstellung der vollen Übereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Übereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Kontingents Überzeugung zu verschaffen, und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit Sr. Majestät dem Könige von Bayern ins Benehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisierung) des bayerischen Kontingents oder eines Teiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Se. Majestät den König von Bayern.

Zur gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militärbevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mitteilung durch die resp. Kriegsministerien.

Im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

Die Anlage von neuen Befestigungen auf bayerischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Verteidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

NB. Diejenigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens, betreffs welcher der Bundesvertrag nicht ausdrückliche Bestimmungen enthält — die Bezeichnung der Regimenter ꝛc., die Uniformierung, Garnisonierung, das Personal- und Bildungswesen ꝛc. bleiben unberührt. Innerhalb der bayerischen Armee steht dem Kaiser kein Ernennungsrecht zu; Versetzung von der bayerischen Armee zu einem andern Kontingente und umgekehrt können vom Kaiser nicht verfügt werden. Im Frieden können bayerische Truppen durch den Bundesfeldherrn nicht einseitig disloziert noch andere deutsche Truppen nach Bayern verlegt werden.

Es finden also die den eben erwähnten vertragsmäßigen Abmachungen entgegenstehenden Bestimmungen der Reichsverfassung auf Bayern keine Anwendung.

---

2. Kapitel.

Gliederung der Streitkräfte.

§ 1. Land- und Seetruppen.

Die Streitkräfte des deutschen Heeres bestehen aus Land- und Seetruppen. Die ersteren bilden — zum Kampfe zu Land bestimmt — das Heer, die letzteren — zum Kampfe zur See bestimmt — die Marine.

§ 2. Heer, Marine, Landsturm.

Eine weitere Gliederung der Streitkräfte des Deutschen Reiches ergibt sich aus der durch das Wehrgesetz vorgezeichneten Einteilung der Wehrpflichtigen (vgl. III. Abschnitt 2. Kap. S. 37) in

1. das Heer und die Marine und
2. den Landsturm.

Heer und Marine sind zunächst zum Kriegsdienst bestimmt, während der Landsturm bloß dann zu den Waffen gerufen und formiert wird, wenn ein feindlicher Einfall droht.

§ 3. Gliederung des Heeres und der Marine.

Das Heer zerfällt in das stehende Heer und die Landwehr; die Marine in die Flotte und die Seewehr.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienst bereit; beide sind die Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg.

Die Landwehr und Seewehr dienen zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formierten Truppenkörpern zur Verteidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwendet. Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichenfalls bei Mobilmachungen auch in Ersatztruppenteile eingeteilt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfall nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenteile formiert.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffengattungen werden bei eintretender Kriegsgefahr zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen, soweit sie nicht zu besonderen Formationen verwendet werden.

---

3. Kapitel.

Die Waffengattungen.

§ 1. Haupt- und Hilfswaffengattungen.

Je nach der Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen und je nach ihrer dadurch bedingten Befähigung zu den verschiedenen Gefechtsthätigkeiten unterscheidet man:

Infanterie (Truppen zu Fuß),
Kavallerie (Reiterei, Truppen zu Pferd),
Artillerie (Geschütz-Truppen).

Zu diesen drei Hauptwaffengattungen, den eigentlich kämpfenden Truppen, treten noch Hilfswaffengattungen und Formationen, wie Pioniere, Train 2c., welche teils zur Ausführung besonderer, technische Vorbildung erheischenden Arbeiten wie Befestigungen, Brückenbauten, Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Telegraphen 2c., teils zur Versorgung der Hauptwaffengattungen mit Munition, Lebensmitteln, für den Sanitätsdienst 2c. bestimmt sind.

§ 2. Die Infanterie.

1. Charakteristik derselben.

Die Infanterie ist die Hauptwaffe der Armee, sowohl der Zahl als ihrer Bedeutung nach. Sie kann auf jedem überhaupt noch militärisch brauchbaren Terrain und selbst auf dem durchschnittensten Boden, welcher die Thätigkeit der Kavallerie und Artillerie beschränkt, verwendet werden. Sie ist infolge ihrer Bewaffnung sowohl zum Ferngefecht (mittels des Feuers) als auch zum Nahgefecht (mittels des aufgepflanzten Seitengewehres), ebenso zur geschlossenen wie zur zerstreuten Fechtart, zum Kampf bei Tag und bei Nacht, zum Angriff wie zur Verteidigung befähigt. Die Infanterie bedarf nicht unbedingt der Unterstützung der anderen Waffen, wenn sie auch in Vereinigung mit ihnen ihre Gefechtskraft weit freier und besser entfalten kann. Sie bildet für dieselben den Kern und Rückhalt, sie trägt die Hauptlast des Gefechtes und erkämpft die Haupt-

entscheidung der Schlachten. Sie ist außerdem von allen Waffen am leichtesten und wohlfeilsten zu beschaffen, auszurüsten, zu erhalten und zu ergänzen.

2. *Arten der Infanterie.*

Während man früher schwere und leichte Infanterie unterschied, je nachdem die einzelne Art der Infanterie vorzugsweise zum Nah= oder zum Fernkampfe, zum Kampf in der geschlossenen oder zu dem in zerstreuter Ordnung verwendet werden sollte, hat man heutzutage nur eine einzige Art der Infanterie, welche für alle Gefechtsaufgaben gleich geschickt sein soll. Die jetzt noch bestehenden Benennungen wie Grenadiere, Musketiere, Füsiliere rc., welche einst verschiedene Arten von Infanterie bezeichneten, haben bloß noch historische, für die verschiedenartige Verwendung im Gefecht aber keine praktische Bedeutung mehr. Nur die *Jäger* (*Schützen*) bilden in der deutschen Armee sowohl ihrem Ersatz als ihrer Ausbildung und Verwendung nach eine besondere Art von Infanterie. Sie rekrutieren sich nämlich aus Forstleuten, Jägern und besonders gewandten und intelligenten Leuten; ihre Ausbildung ist auf besonders hohe Schießfertigkeit, auf Findigkeit und Gewandtheit im Sicherheits= und Kundschaftsdienst gerichtet, und dem entsprechend werden die Jäger vorzugsweise zum Patrouillendienst, in schwierigem Terrain und auf jenen Punkten verwendet, wo es auf genaues Schießen und besonders starke Feuerwirkung ankommt.

Je nach der Klasse der Wehrpflichtigen, aus welcher die Infanterie=Truppenkörper bestehen, unterscheidet man *Linien=Infanterie* d. i. die Infanterie des stehenden Heeres und *Landwehr=Infanterie* d. i. die Infanterie, welche von den als Infanteristen ausgebildeten Landwehrpflichtigen gebildet wird.

3. *Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung*

a) *der kgl. bayerischen Infanterie.* Die Uniformierung der kgl. bayerischen Infanterie besteht aus einem hellblauen *Waffenrock* mit hochroten Kragen, Ärmel=Aufschlägen (mit Patten), Schulterklappen und Vorstößen, und hellblauen *Beinkleidern* mit hochroten Vorstößen.

Die *Mäntel* sind dunkelgrau und haben blaue, rot vorgestoßene Schulterklappen. Auf diesen, ebenso wie auf den Schulterklappen der Waffenröcke sind die Regimentsnummern von gelber Schnur aufgenäht. An den Mänteln sind graue hohe Kragen mit Kapuze und roten Patten. Die Knöpfe sind an Waffenrock und Mantel gelb.

Als *Kopfbedeckung* werden a) die Feldmützen von blauem Tuch mit hochrotem Besatzstreifen und Vorstoß und mit weiß=blauer Kokarde, b) die Helme M/68 aus Leder mit Wollkamm, Namenszug Sr. Majestät des Königs mit Krone und Löwenköpfen aus gelber Bronze getragen.

Die Regimenter des I. Armee=Corps tragen als Unterscheidungszeichen um die Patten der Ärmelaufschläge einen weißen Vorstoß.

Das *Leibregiment* hat an den Waffenröcken weiße Doppellitzen auf jeder Seite des Kragens, sowie auf den einfachen Ärmelaufschlägen, weiße Knöpfe mit aufgeprägter Krone, auf den hochroten Schulterklappen gelbe Krone. Die Knöpfe des Mantels sind weiß und glatt, die Schulterklappen desselben sind wie die des Waffenrockes.

Die *Jäger* sind wie die Infanterie uniformiert; nur sind die Kragen, Ärmelaufschläge (diese ohne Patten), Vorstöße und Schulterklappen von

hellgrüner Farbe, ebenso die Mantelkragenpatten und der Besatzstreifen der Mütze. Die Schulterklappen der Mäntel sind blau mit grünem Vorstoß. Die Jäger tragen kein Corpsabzeichen, nur gelbe Bataillonsnummern auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel. Die Helme der Jäger sind mit grünen Huppen versehen.

Die Kompagnie ist bei der gesamten Infanterie kenntlich durch den Nummernkopf an der Schulterklappe, sowie durch die Säbelquaste am weißen Bande: die Eichel ist beim 1. Bataillon weiß, beim 2. rot, beim 3. gelb; der Kranz und Schieber bei der 1., 5. und 9. Kompagnie weiß, bei der 2., 6., 10. rot, bei der 3., 7., 11 gelb, bei der 4., 8. und 12. hellblau.

Das Ausrüstungslederwerk ist bei der Infanterie und den Jägern schwarz.

Ihre Bewaffnung besteht in dem Infanteriegewehr M/71 nebst zugehörigem Seitengewehr.

Die Offiziere der Infanterie sind analog der Mannschaft uniformiert. An den blauen, mit hochrotem Streifen besetzten Mützen mit Schirm befindet sich die Offizierskokarde aus Silber mit blauem Sammet. Der Offiziershelm ist ähnlich dem der Mannschaft, nur die Raupe ist von Bärenpelz. Die Offiziere tragen einen Paletot, an dessen Kragen ein radförmiger Überwurf angeknöpft werden kann. Als Dienstzeichen tragen sie die Schärpe aus silbernen und blauseidenen Fäden. Der Infanterie-Offizierssäbel s. Abschnitt XVII. Die Lieutenants tragen den Offizierstornister.

Die Offiziere des Infanterie-Leib-Regiments tragen Epaulettefelder statt von rotem Tuche von Silberdrahttresse mit Krone in Gold.

Alle Reserve- und Landwehr-Offiziere der Armee, dann die Mannschaften sämtlicher Landwehrtruppenteile und der Reserve-Kavallerie-Regimenter, ferner die Offiziere und Mannschaften des besoldeten Stammes der Landwehr-Bezirkskommandos tragen die nämlichen Waffenröcke und Abzeichen wie die korrespondierenden Linientruppenteile; statt des königlichen Namenzuges und der Mützenkokarde der Linientruppenteile führen die erwähnten Offiziere und Mannschaften a) an dem Helm (oder der Tschapka) einen messingenen (bzw. weißmetallenen) Stern mit aufgeprägtem königlichem Namenszug und Krone und b) an der Mütze eine weiß und blaue Kokarde mit aufgeprägtem Kreuz und der Inschrift „In Treue fest“, welche beiden Abzeichen an der Kopfbedeckung auch die Landwehr-Referenten bei den höheren Kommandostellen zu tragen haben.

Die Ausrüstung der Landwehrtruppenteile ist im übrigen gleich jener der Linientruppenteile; ihre Bewaffnung besteht aus dem aptierten Infanteriegewehr M/69.

b) Uniformierung ꝛc. der kgl. preußischen Infanterie. Die Infanterie hat dunkelblaue, die Jäger und Schützen haben dunkelgrüne Waffenröcke mit rotem Vorstoß. Kragen und Aufschläge sind bei der Infanterie und den Jägern rot, bei den Schützen schwarz. Die Garde-Infanterie hat Litzen am Kragen.

Die Achselklappen sind bei den Jägern und Schützen rot, bei der Infanterie je nach dem Armee-Corps weiß, rot, gelb, hellblau oder grün. Die Knöpfe an den Waffenröcken sind gelb mit Ausnahme beim 1. Garde-Regiment zu Fuß und beim Garde-Füsilier-Regiment, welche beiden Regimenter weiße Knöpfe haben.

Die Vorstöße an den Ärmelpatten sind weiß beim 1., 3., 5. und 7. Armee-Corps, gelb beim 9. und 11., hellblau beim 10. Armee-Corps, rot beim Garde-Schützen-Bataillon; die übrigen Truppen haben keinen Vorstoß an den Ärmelaufschlägen.

Die Feldmützen sind von demselben Tuch wie die Waffenröcke. Bei der Infanterie und den Jägern ist der Besatzstreifen rot, bei den Gardeschützen schwarz.

Die Mäntel sind von dunkelgrauem Tuch mit metallenen Knöpfen von der Farbe der Waffenrocksknöpfe.

Die Beinkleider sind aus dunkelblau-meliertem Tuch und haben roten Vorstoß.

Die Helme sind gelb beschlagen, oben mit einer Spitze, vorn mit einem Wappenadler mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland", und mit Schuppenketten versehen. Die Garde-Infanterie hat weiße, die Spielleute rote Haarbüsche. Die Jäger und Schützen tragen den Tschako, zur Parade mit schwarzem Haarbusch.

Das Lederzeug ist bei der Infanterie weiß, nur bei den Füsilieren, Jägern und Schützen ist es schwarz.

Die Landwehr-Infanterie trägt den Helm mit dem Landwehrkreuz, sonst die Uniform der korrespondierenden Linien-Regimenter.

c) Die Uniformierung der großherzoglich hessischen Infanterie ist im allgemeinen wie die des kgl. preußischen Heeres; es wird nur die hessische Kokarde (weiß-rot) und statt des Helmadlers der hessische Löwe getragen. Das Lederzeug ist bei Infanterie und Jägern schwarz.

d) Die Uniformierung der großherzoglich mecklenburgischen Infanterie ist wie die der preußischen Infanterie mit der Ausnahme, daß am Kragen und den Aufschlägen des Waffenrockes sich weiße Litzen befinden, daß auf den weißen Achselklappen der Namenszug des Großherzogs und am Helm vorn eine gelbe Sonne mit weißmetallenem Wappen und auf der Spitze eine Kugel angebracht sind. Zur Parade werden schwarze (von den Spielleuten rote) Haarbüsche getragen. Die Feldwebel haben zwei Tressen an den Aufschlägen; die in Preußen schwarz-weißen Abzeichen sind bei den mecklenburgischen Truppen blau-gelb-rot. Die Offiziere haben silberne Litzen und silberne Epaulettefeder mit goldenem Namenszug und Herzogskrone.

Das Jäger-Bataillon hat dunkelblaue Waffenröcke mit grünem Kragen, Aufschlägen (mit Patten) und Achselklappen, am Tschako eine Sonne mit Wappen.

Die Landwehr ist wie die preußische uniformiert; an dem Helm befindet sich eine Sonne mit weißem Kreuz.

e) Die Uniformierung ꝛc. der kgl. sächsischen Infanterie. Die Waffenröcke sind dunkelblau, haben kurze Schöße, rote Kragen und Aufschläge, gelbe Knöpfe, dunkelblaue Achselklappen mit rotem Vorstoß, am Helm einen messingenen Stern mit neusilbernem Landeswappen. Die Grenadier-Regimenter haben weiße Litzen und schwarze Haarbüsche. Die Abzeichen, Kokarden ꝛc., sind weiß-grün. Das Schützen-Regiment Nr. 108 hat dunkelgrüne Waffenröcke, schwarze Kragen und Aufschläge, grüne Achselklappen, worauf ein Horn, am Tschako einen messingenen Stern mit neusilbernem Wappen. Die Jäger-Bataillone haben dieselbe Uniform, aber weiße Knöpfe und am Tschako einen weißen Stern mit gelbem Wappen.

Die Offiziere der Infanterie, Jäger und Schützen tragen den Schleppsäbel und die weiß-grüne Schärpe.

f) Die Uniformierung der kgl. württembergischen Infanterie ist analog der kgl. preußischen mit der Ausnahme, daß jene kurze Waffenröcke mit zwei Reihen Knöpfen, rote Achselklappen, am Helm das gelbe Landeswappen mit Hirsch und Löwe, und weiß-schwarz-rote Territorialabzeichen und schwarz-rote Kokarde trägt.

g) Die Uniformierung der herzoglich braunschweigischen Infanterie besteht in schwarzen Röcken mit schwarzen Schnüren und schwarzen Glasknöpfen, blauen Kragen, Aufschlägen und Achselklappen mit einem schwarzen W und Herzogskrone, schwarzen Tschakos mit weißmetallenem Stern bei den Musketier-Bataillonen, mit weißem Totenkopf bei dem Füsilier-Bataillon, schwarzen Haarbüschen, schwarzen Beinkleidern mit blauem Vorstoß; Mütze schwarz mit blau besetzt, Kokarde blau-gelb; Tornister mit schwarzem Kalbfell.

Die Unteroffiziere tragen als Abzeichen silberne Tressen auf dem rechten Oberarm und zwar Feldwebel 4, Sergent 3, Unteroffizier 2 Tressen, Gefreite weiß-blaue Borte quer über den unteren Teil der Achsel.

Die Offiziere haben silberne, mit blauer Seide durchzogene Achselschnüre, und Säbel mit Stahlkorb in schwarzer Scheide; statt der Mütze Käppis und zwar beim 1. und 2. Bataillon mit Goldschnur, beim Füsilier-Bataillon mit blauem Tuch besetzt.

§ 3. Die Kavallerie.

1. Charakteristik.

Die Kavallerie ist vermöge ihrer Schnelligkeit vorzugsweise zum Sicherheits- und Aufklärungsdienste, zur Unterhaltung der Verbindung zwischen getrennten Heeresteilen, sowie zur Verfolgung des geschlagenen Feindes, zu weitergehenden Operationen in Flanken und Rücken des Gegners, um dessen Verbindungen zu unterbrechen ꝛc., geeignet. Ihre Schnelligkeit und Stoßkraft bringt sie in der Attacke, in dem in der Carriere ausgeführten Angriffe mit der blanken Waffe, zur Geltung. Der Angriff ist ihr eigentliches Gefechtselement; selbst um sich zu verteidigen, geht sie zum Angriff über. Die Kavallerie kann bei der heutigen Feuerwirkung nur dann gegen Infanterie und Artillerie mit Erfolg wirken, wenn diese Waffengattungen durch starkes Feuer bereits erschüttert und in Unordnung gebracht sind, oder wenn es der Kavallerie gelingt, überraschend aufzutreten. Von dem Terrain ist die Kavallerie sehr abhängig; zu ihrer Attacke erfordert sie ein ziemlich ebenes, freies und nicht durchschnittenes Gefechtsfeld. Die Feuerwaffen der Kavallerie sollen diese zu größerem Widerstande, zur leichteren Durchführung der Aufgaben des Sicherheitsdienstes, zur vorübergehenden Verteidigung schnell gewonnener wichtiger Punkte, von Defileen ꝛc., überhaupt zu größerer Selbständigkeit befähigen; eine große Bedeutung für das Gefecht besitzt das Feuer der Kavallerie nicht.

2. Arten der Kavallerie.

Je nach dem verschiedenen Ersatz an Menschen und Pferden unterscheidet man eine schwere und leichte Kavallerie. Zur schweren Kavallerie werden die größeren und stärkeren Pferde und Leute genommen. In Bezug auf die Verwendungsweise soll die schwere Kavallerie vorzugsweise zur Attacke in geschlossenen Massen, die leichte Kavallerie dagegen zum Sicherheits- und Kundschaftsdienste dienen. In der deutschen Armee wird die gesamte Kavallerie derart ausgebildet, daß jede Art derselben zu jedem Dienst befähigt ist, zu dem überhaupt die Kavallerie sich eignet.

Zu der schweren Reiterei werden die Kürassiere, zu der leichten die Ulanen, Dragoner, Husaren, Chevaulegers ꝛc. gezählt.

3. Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung

a) der kgl. bayerischen Kavallerie. Die bayerische Kavallerie besteht aus schweren Reitern, Ulanen und Chevaulegers. — Die „schweren Reiter“ tragen hellblauen Waffenrock mit hochroten Kragen, einfachen Aufschlägen und Schulterklappen (ohne Regimentsnummer); das 1. Regiment weiße, das 2. gelbe Knöpfe, Reitbeinkleider von schwarz- und blaumeliertem Tuche nebst Besatz von schwarzem Wildleder, die Offiziere außerdem hellblaue Tuchbeinkleider mit rotem Streifen auf jeder Seitennaht; Reitstiefel, dunkelgraue Mäntel, das 1. Regiment hochrote, das 2. Regiment blaue, rot vorgestoßene Schulterklappen auf den Mänteln, hellblaue Mützen mit hochrotem Besatz und Vorstoß. Lederhelme mit tombakenem Beschläge und Schuppenbändern und dem aller-

höchsten Namenzuge als Embleme; hierzu wird im Paradeanzuge ein weißer Roßhaarbusch getragen. — Blaue Schabracke mit rotem Besatz und Krone.

Ihre Bewaffnung besteht in dem Pallasch mit gelbmetallenem Korbe, dem Karabiner M/71 (Unteroffiziere und Spielleute führen den Revolver M/79) und der Reiterpatrontasche am weißen Bandolier.

Die Ulanen tragen stahlgrünen zweireihigen Waffenrock (Ulanka) mit karmoisinrotem Kragen und Aufschlägen (diese bilden nach aufwärts eine Spitze). Schulterklappen und Vorstöße auf den Rücken- und hinteren Ärmelnähten, Paraderabatten; das 1. Regiment gelbe, das 2. weiße Knöpfe, grüne mit schwarzem Wildleder besetzte Reithosen mit Reitstiefeln, Anschnallsporen; die Offiziere außerdem stahlgrüne Tuchhosen mit karmoisinroten Streifen; das 1. Regiment karmoisinrote, das 2. grüne, karmoisinrot vorgestoßene Schulterklappen auf den dunkelgrauen Mänteln; Tschapka karmoisinrot (Deckel schwarz) mit neusilbernem Beschläg und Schuppenbändern, weißem Haarbusch und weißer Fangschnur; grüne Mütze mit karmoisinrotem Besatz und Vorstoß.

Ihre Bewaffnung besteht in der Lanze mit weiß-blauem Fähnchen, leicht gekrümmtem Säbel mit eisernem Korb und Karabiner M/71 bzw. Revolver M/79.

Die Chevaulegers tragen stahlgrünen zweireihigen Waffenrock mit rotem Kragen, einfachen Aufschlägen und Schulterklappen, roten Vorstößen, dann Paraderabatten von rotem Tuch; grüne mit schwarzem Wildleder besetzte Reithosen, die Offiziere außerdem noch grüne Tuchbeinkleider mit roten Streifen; dunkelgraue Mäntel, Reitstiefel mit Anschnallsporen.

Die Regimenter unterscheiden sich durch die Farbe der Kragen, Aufschläge und Schulterklappen und der metallenen Knöpfe. Das 1. und 2. Regiment haben karmoisin-, das 3. und 6. pfirsichrot, das 4. und 5. scharlachrot; die mit ungeraden Nummern gelbe, die mit geraden Nummern weiße Knöpfe; erstere rote, letztere grüne, rot eingefaßte Schulterklappen auf den Mänteln. Lederhelme mit messingenem Beschläge, ledernen Kinnriemen und weißem hängenden Roßhaarbusch; grüne Mützen mit Besatz und Vorstoß nach Farbe der Kragen. — Grüne Schabracken mit rotem Besatz und Krone.

Bewaffnung: Leicht gekrümmter Säbel mit Korb, Karabiner M/71 (bzw. Revolver M/79), weißes Rüstungslederwerk.

Die Eskadrons unterscheiden sich durch die Nummernknöpfe an den Schulterklappen und der Säbelquaste am rotjuchtenen Faustriemen wie bei der Infanterie; die 5. Eskadron hat grünen Kranz und Schieber.

Landwehr-Kavallerie. Von der Landwehr-Kavallerie hat das 1. Regiment die Uniform wie das 4., das 2. Regiment wie das 5. Chevaulegers-Regiment.

b) Uniformierung rc. der kgl. preußischen Kavallerie. Die Kürassiere tragen weiße Koller (vorn zum Zuhaken) (ad interim auch dunkelblaue Waffenröcke) mit verschiedenfarbigen Kragenpatten und Aufschlägen und mit weißen oder gelben Knöpfen; am Kragen und vorn längs des Rockes und um die Aufschläge eine Borte, die in der Mitte weiß, am Rande von der Farbe der Kragenpatten ist. Weiße Reithosen ohne Vorstoß, hohe Stulpstiefel und Anschnallsporen, außerdem dunkelgraue lange Beinkleider mit farbigem Vorstoß. Dunkelgrauer Mantel mit farbigen Kragenpatten und Schulterklappen. Die Mütze weiß mit einem Besatzstreifen von der Farbe der Kragenpatten; Metallhelme mit Adler, bei

den Garde-Kürassieren mit neusilbernem Stern. Statt der Helmspitze tragen die Garde-Regimenter zur Parade einen neusilbernen Adler. — Eiserner Küraß, Pallasch, Revolver.

Die **Ulanen** tragen dunkelblaue Ulankas mit verschiedenfarbigen Kragen, polnische Aufschläge, zur Parade Rabatten von der Farbe des Kragens, Epaulettes mit messingenen Schuppen und Halbmond; dunkelblauer Leibgürtel mit Streifen von der Farbe des Kragens (Paß), dunkelblaue Reithosen ohne Vorstoß, mit Leder besetzt; Reitstiefel bis an die Knie, Lanzen mit den landesfarbenen Fähnchen, leicht gekrümmte Säbel, Karabiner M/71 (bzw. Revolver). Schwarzlederne Tschapka mit messingenen Schuppenketten, weißem hängenden Haarbusch und weißen Fangschnüren. Weißes Lederzeug.

Die **Dragoner** tragen kornblumblaue Waffenröcke mit verschiedenfarbigen Kragen, Aufschlägen und Achselklappen, dunkelblaue Reithosen mit Lederbesatz, Reitstiefel bis zum Knie, Lederhelm mit Metallbeschlag (nach Art des Infanteriehelmes) und mit Haarbusch und zwar mit weißem bei den Garde-Dragonern und den badischen, mit schwarzem bei den übrigen Dragonern. — Leicht gekrümmte Säbel, Karabiner M/71 (bzw. Revolver).

Die **Husaren** tragen Attilas von verschiedener Farbe (rot, schwarz, braun, grün, blau) mit gelben oder weißen Schnüren besetzt, statt der Knöpfe Knebel; an jeder Brustschnurreihe zwei Metallrosetten; kurze, enge, dunkelblaue Reithosen mit Lederbesatz und einer gelben oder weißen Borte; kurze Reitstiefel mit gelbem oder weißem Besatz, Anschlagsporen mit gebogenen Hülsen, Pelzmütze mit Kolpak von farbigem Tuch, zur Parade mit weißem Haarbusch und Fangschnüren: Säbeltaschen, Leibbinden, Säbel und Karabiner (bzw. Revolver). Die Garde- und Ziethen-Husaren tragen außer dem roten Attila noch dunkelblaue Pelze.

c) **Uniformierung der großherzogl. hessischen Dragoner.** Dieselben tragen dunkelgrüne Röcke, am Helm den hessischen Löwen, grüne Mütze mit weißem Besatz (sonst wie die preußischen Dragoner).

d) **Die Uniformierung der großherzogl. mecklenburgischen Dragoner** ist wie die der preußischen; jene haben nur am Helme eine kannelierte Spitze mit kleinem Knopfe, vorn gelben Stern mit Landeswappen, weißen Haarbusch.

e) **Uniformierung der kgl. sächsischen Kavallerie.** Die sächsischen **Reiterregimenter** tragen hellblaue Waffenröcke mit weißem Vorstoß (vorn zum zuhaken) und Borte am Kragen und längs des Rockes, messingene Schuppen-Epaulettes, schwarze Lederhelme mit schwarzer Raupe; hellblaue Reithosen mit breiten roten Streifen, Säbel unter dem Rock; die Trompeter rote Helmraupen.

Die **Ulanen** tragen hellblaue Ulankas mit dunkelrotem Kragen, Aufschlägen und Rabatten und mit weißem Vorstoß; messingene Schuppen-Epaulettes, die Offiziere weißen, gründurchzogenen Leibgurt.

Die **Husaren** haben blaue Attilas mit weißen Schnüren, sonst sie wie die preußischen uniformiert.

f) **Die kgl. württembergischen Dragoner** sind wie die preußischen uniformiert, nur auf dem Helme ist das Landeswappen mit Hirsch und Löwe. Die württembergischen Ulanen unterscheiden sich ebenfalls nur wenig von den preußischen; ihre Lanzenfähnchen sind rot und schwarz.

g) **Die herzogl. braunschweigischen Husaren** tragen schwarze Attilas mit gelben Schnüren und Knöpfen, Reithosen und Stiefel wie die preußischen Husaren; Pelzmütze mit rotem Kolpak, blau-weißem Haarbusch und Messingband mit der Inschrift: „Peninsula, Sicilien, Waterloo, Mars-la-Tour". Mütze ist schwarz mit gelbem Besatz. Die Offiziere tragen schwarze Käppis mit Goldschnur, rote Kartouche, Säbel mit vergoldetem Bügelkorbe; die Stabsoffiziere haben breite goldene Tressen an Kragen und Aufschlägen.

§ 4. Die Artillerie.

1. **Charakteristik.**

Die Artillerie wirkt durch das Feuer ihrer Geschütze und zwar auf große Entfernungen mit verheerender Wirkung und mit einer Durchschlags-

kraft, welche sie in den Stand setzt, materielle Hindernisse und Deckungen zu zerstören; mittels des Shrapnel und mittels des hohen Bogenschusses vermag sie den Feind selbst hinter Deckungen zu bekämpfen.

Die Artillerie besitzt keine taktische Selbständigkeit und bedarf, da sie zum Sicherheits- und Aufklärungsdienst, sowie zum Nahkampf nicht befähigt ist, in der Nähe des Feindes stets des Schutzes der anderen Waffen.

Durch die Verbindung von Mann, Pferd, Geschütz und Fahrzeug ist sie die komplizierteste, am schwersten und teuersten auszurüstende Waffe, trotzdem aber leichter aufzubringen, als eine einigermaßen verwendbare Kavallerie.

2. *Arten.*

Je nachdem die Artillerie zum Feld- oder zum Festungskriege bestimmt ist, unterscheidet man *Feld-Artillerie* und *Festungs- (Fuß-) Artillerie.*

Die *Feldartillerie*, die mit leichterem Material ausgerüstet ist und eine verhältnismäßig große Beweglichkeit besitzt, hat den Kampf im freien Felde vorzubereiten, zu unterstützen und mit ihren weittragenden Geschossen den fliehenden Feind zu verfolgen; sie muß besonders wichtige, vom Feinde stark besetzte Punkte unter heftiges konzentrisches Feuer nehmen, Gehöfte und Dörfer beschießen, um den Feind daraus zu vertreiben. Für die Einleitung und Vorbereitung des Gefechtes ist sie den beiden anderen Waffengattungen geradezu unentbehrlich.

Die Feldartillerie zerfällt in *Feld- (d. i. fahrende) Batterien* und *reitende Batterien.* Bei den Feldbatterien fährt die Bedienungsmannschaft bei Bewegungen im Gefecht auf Geschütz, Protze und Munitionswagen, während bei den reitenden Batterien, die vorzugsweise dazu bestimmt sind, größere Kavalleriekörper zu begleiten und zu unterstützen, die Bedienungsmannschaft zur Verminderung des Zuggewichtes beritten ist.

Diejenigen Batterien, welche den Infanterie-Divisionen ständig zugeteilt sind, bilden die *Divisions-Artillerie*, während aus denjenigen Batterien, welche für die unmittelbare Verfügung des kommandierenden Generals in eigenem Verbande zusammengehalten werden, die *Corps-Artillerie* besteht.

Die deutschen Feldbatterien sind mit dem Geschütz C/73 von dem Kaliber 8,8 cm, die reitenden Batterien mit dem leichteren Geschütz C/73 von dem Kaliber 7,85 cm ausgerüstet (s. Abschnitt XVII Kapitel 4).

Die *Fußartillerie*, welche zur Belagerung und Verteidigung von Festungen bestimmt ist, bedient die zum Festungs- und Belagerungsmaterial gehörenden schweren Geschütze (s. Abschnitt XVII Kapitel 4).

3. *Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung*

a) *der kgl. bayerischen Artillerie.* Waffenrock und Beinkleider sind von dunkelblauem Tuch mit hochrotem Vorstoß; Kragen und Aufschläge von schwarzem Tuch (bei den Offizieren von Sammet) mit hochrotem Vorstoß; glatte gelbe Knöpfe. Die Feld-Abteilungen haben Aufschläge mit Patten, die reitenden Abteilungen einfache Aufschläge; beide die Regimentsnummern mit arabischen Ziffern in gelber Schnur auf den roten Schulterklappen; Reithosen von dunkelblauem Tuche mit sämischem Leder besetzt, Reitstiefel, Anschnallsporen.

Die Fußartillerie-Regimenter tragen Aufschläge mit Patten, die Regimentsnummern in arabischen Ziffern in roter Schnur auf den weißen Achselklappen; die Offiziere der Feldartillerie hochrote, die der Fußartillerie weiße Epaulettefelder, sämtliche goldene Regimentsnummern in arabischen Ziffern. Die Feldartillerie trägt dunkelgraue Mäntel mit schwarzen Kragenpatten und dunkelblaue, rot vorgestoßene Schulterklappen, die Fußartillerie mit weißem Vorstoß, beide die Nummern gelb.

Die Offiziere haben neben den Reithosen lange Tuchbeinkleider mit roten Streifen.

Die Unterscheidungszeichen der Abteilungen und Batterien resp. Bataillone und Kompagnien sind wie bei der Infanterie; die Berittenen tragen die Säbelquaste an einem rotjuchtenen Faustriemen.

Die Batterien der Feldabteilungen führen an den Schulterklappen der Waffenröcke Knöpfe mit der Batterie-Nummer, die reitenden Batterien überdies mit gekreuzten Kanonenrohren.

Die Mütze der gesamten Artillerie ist von dunkelblauem Tuch mit schwarzem Besatz und hochrotem Vorstoße.

Zur Ausrüstung der Artillerie gehört: weißes Rüstungslederwerk, Lederhelme mit Spangen, als Paradeschmuck der Feldartillerie-Regimenter rote hängende Roßhaarbüsche; ferner tragen die Offiziere der Feldartillerie-Regimenter Kartusche aus gelbem Metall.

Die Berittenen der Artillerie sind mit dem Artilleriesäbel und dem Revolver M/79, die Unberittenen mit dem Artillerie-Faschinenmesser, die Fußartillerie mit dem aptierten Infanterie-Gewehr M/69 bewaffnet (siehe Abschnitt XVII).

b) Die Uniformierung ꝛc. der kgl. preußischen Artillerie unterscheidet sich von der bayerischen hauptsächlich dadurch, daß bei jener die Berittenen die Beinkleider wie die preußischen Dragoner, die Unberittenen wie die preußische Infanterie, einen Helm mit Spitze und Kugel und mit Ausnahme der Gardeartillerie-Regimenter, welche zur Parade weiße Haarbüsche tragen, nur die reitenden Abteilungen Haarbüsche und zwar schwarze (die Trompeter rote) tragen.

c) Die kgl. sächsische Artillerie trägt dunkelgrüne Waffenröcke mit rotem Kragen und Aufschlägen und mit dunkelgrünen Achselklappen, auf welchen über der roten Nummer eine Granate sich befindet. Die reitende Artillerie hat messingene Schuppen-Epaulettes. Die gesamte Feldartillerie trägt den Helm mit Kugel und schwarzem Busch, die Fußartillerie ohne Busch.

d) Die herzogl. braunschweigische Artillerie trägt den schwarzen Waffenrock wie die braunschweigische Infanterie, jedoch schwarzen Kragen mit gelbem Vorstoß, ferner den Tschako der Infanterie mit Messingstern und 2 gekreuzten Kanonenrohren. Die Auszeichnung der Unteroffiziere besteht wie bei der Infanterie in goldenen Ärmeltressen; Feldwebel und Sergenten tragen eine Schärpe um den Leib. Die Offiziere haben Käppis und Kartusche am schwarzen Bandelier.

§ 5. **Die Pioniere.**

1. Zweck und Arten.

Die Pioniere haben die Aufgabe, zur Erleichterung der Verteidigung und des Angriffs der anderen Waffengattungen Schanzen zu erbauen, Deckungsgräben auszuheben, Gehöfte, Dörfer und Wälder zur Verteidigung einzurichten, Bewegungshindernisse zu beseitigen und solche für den Feind schaffen, Brücken zu schlagen und zu zerstören, Wege herzustellen oder auszubessern, Telegraphenleitungen zu legen, Eisenbahnbauten herzustellen und zu zerstören, Minen zu graben u. s. w.

Je nachdem sie im Feld- oder Festungskriege Verwendung finden sollen, unterscheidet man Feld- und Festungspioniere, und je nachdem sie vorzugsweise zum Sappieren (oberirdische Erdarbeiten), Minieren (unterirdische Erdarbeiten) oder zum Brückenschlagen ausgebildet sind, teilt man sie in Sappeure, Mineure und Pontonniere ein. Für den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen sind eigene Eisenbahnateilungen (Eisenbahn-Kompagnien, Eisenbahn-Regimenter) gebildet.

2. Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung.

a) Uniformierung rc. der kgl. bayerischen Pioniere. Waffenrock und Beinkleider sind von dunkelblauem Tuch mit hochrotem Vorstoß; schwarze Kragen und schwarze einfache Aufschläge (bei Offizieren von Sammet), hochrote Schulterklappen, weiße glatte Knöpfe. Mützen von dunkelblauem Tuch mit schwarzem Besatz und hochrotem Vorstoß. Die Pioniere tragen die Bataillonsnummer, die Eisenbahnkompagnien ein E, die Feldtelegraphenabteilungen ein T bzw. TD in gelber Schnur auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel. Die Offiziere tragen dieselbe Nummer rc. im hochroten Epaulettefelde. (Dagegen tragen keine Nummer die Offiziere der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Ingenieur-Direktionen.)

Die Pioniere haben dunkelblaue Schulterklappen mit hochrotem Vorstoß auf den Mänteln, die Eisenbahnkompagnie und die Feldtelegraphenabteilung hochrothe Schulterklappen mit den betreffenden Initialen. Die Mantelkragenpatten sind schwarz; weiße Knöpfe. (Die Reserve-Pionier-Kompagnien führen im mobilen Verhältnis die Säbeltroddel der 4. Pionier-Kompagnie, alle übrigen Feldformationen der Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Kompagnien jene der 1. Kompagnie.

Die Offiziere des Ingenieur-Corps tragen auf den Kragen des Waffenrockes gerippte Litzen von Silber und ebensolche auf jedem Aufschlage; als Paradeschmuck am Helm einen weißen hängenden Roßhaarbusch.

Die Pioniere sind mit dem Infanteriegewehr M/69 bewaffnet; als Seitengewehr führen sie das Pionierfaschinenmesser M/71 mit Sägerücken. Die Ausrüstung ist gleich der Infanterie; der Helm ist wie jener der berittenen Waffen.

b) Die Uniformierung rc. der kgl. preußischen Pioniere entspricht im allgemeinen mit Ausnahme des Helmes und der grauen Beinkleider der der bayerischen Pioniere.

c) Die kgl. sächsischen Pioniere haben dunkelgrüne Waffenröcke mit ponceauroten Kragen, Aufschlägen und Vorstößen, weiße Knöpfe, dunkelgrüne Achselklappen mit rotem Vorstoß und darauf über der Nummer 12 gekreuzte Hacken und Spaten (die Pontonniere statt dieser Anker).

§ 6. Der Train.

1. Zweck.

Der Train (das Fuhrwesen) dient zunächst zur Fortschaffung von Munitions- und Proviant-Kolonnen, Feldlazareten rc. und begreift verschiedene Formationen in sich, die zur Verpflegung des Heeres und zur Aufnahme und Fortschaffung der Kranken und Verwundeten bestimmt sind, wie Proviant-Kolonnen, Feldbäckerei-Kolonnen, Sanitäts-Detachements, Feldlazarete, Fuhrpark-Kolonnen, Train-Begleitungs-Eskadrons rc.

2. Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung.

a) Uniformierung 2c. der kgl. bayerischen Train-Abteilungen: Der Waffenrock ist von dunkelblauem Tuch mit hellblauen Kragen, (einfachen) Aufschlägen, Schulterklappen und Vorstößen; auf den Schulterklappen sind die Bataillonsnummern in roter Schnur angenäht. Die Knöpfe gelb und glatt. Dunkelgraue Mäntel mit hellblauen Kragenpatten, dunkelblauen Schulterklappen mit hellblauem Vorstoß. Die Berittenen tragen dunkelblaue Reithose und Reitstiefel, außerdem wie die Unberittenen dunkelblaue Beinkleider mit rotem Vorstoß.

Ausrüstung: Helm mit schwarzem hängenden Roßhaarbusch; Mütze von dunkelblauem Tuch mit hellblauem Besatze und Vorstoß; weißes Lederzeug für die Berittenen, schwarzes für die Unberittenen.

Bewaffnung: die Berittenen wie die Feldartillerie, die Unberittenen den Infanteriesäbel M/38; beide mit Karabinern M/71 bzw. Revolvern M/79.

Die Uniform der Sanitäts-Kompagnien besteht in dunkelblauen Waffenröcken mit karmoisinroten Kragen, Aufschlägen, Vorstößen und Schulterklappen; die Bataillonsnummer in gelber Schnur; dunkelblaue Mütze mit karmoisinrotem Besatz und Vorstoß. Mäntel mit ebensolchen Patten; Schulterklappen dunkelblau mit karmoisinrotem Vorstoß. Weiße Knöpfe an Waffenrock und Mantel. Infanteriehelm; Karabiner M/71; Säbel M/38; schwarzes Lederzeug. Die bei den Sanitäts-Kompagnien eingeteilten Trainoffiziere tragen die Uniform des Trains.

b) Der kgl. preußische Train ist ähnlich uniformiert; nur trägt dieser statt der Helme Tschakos mit schwarzem (bei der Garde mit weißem) Haarbusch; die Offiziere tragen den Infanteriehelm.

c) Der kgl. sächsische Train trägt hellblaue Waffenröcke mit hellblauen Achselklappen, schwarzen Kragen und Aufschlägen, rotem Vorstoß und gelben Knöpfen; Tschakos mit weißer Sonne und Haarbusch.

---

4. Kapitel.

Formation des Heeres im Frieden.

§. 1. Formation der Infanterie.

1. Infanterie.

Den kleinsten Körper der Infanterie, der eine gewisse Selbständigkeit sowohl in taktischer als in administrativer und ökonomischer Beziehung besitzt, die Grundabteilung für den inneren Dienst und die Ausbildung bildet die Kompagnie. Sie wird durch einen Hauptmann mit Hilfe eines Premier- und 2 oder 3 Sekondelieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt. In taktischer Hinsicht (zum Exerzieren) wird sie in 2 bzw. 3 Züge und diese wieder in Halbzüge und Sektionen, zur besseren Beaufsichtigung im innern Dienst dagegen wird sie in Korporalschaften, die von Unteroffizieren geführt werden, eingeteilt; mehrere Korporalschaften können in eine Inspektion vereinigt einem Lieutenant unterstellt werden.

Im Frieden ist die Kompagnie stark: 1 Hauptmann als Kompagniechef, 1 Premier- und 2 Sekondlieutenants, 1 Feldwebel, 1 Vizefeldwebel, 1 Portepeefähnrich, 4 Sergenten, 7 Unteroffiziere, 13 Gefreite und Kapitulanten, 107 Gemeine (incl. 2 Tambours, 2 Hornisten und 1 Unterlazaretgehilfen), 3 Ökonomiehandwerker. Im Kriege ist die Kompagnie ungefähr stark: 5 Offiziere, 20 Unteroffiziere, 233 Mann (1 Fahrzeug: Kompagnie-Packwagen).

Je 4 Kompagnien bilden ein Bataillon. An der Spitze desselben steht ein Stabsoffizier (Major oder Oberstlieutenant).

Der Stab eines Bataillons besteht im Frieden aus 1 Stabsoffizier als Commandeur, 1 Lieutenant als Adjutant, 1 Zahlmeister; 1 Büchsenmacher, 1 Zahlmeister-Adspirant, 1 Unteroffizier als Bataillonsschreiber und 1 Bataillonstambour.

Das Bataillon ist im Frieden stark: 18 Offiziere, 2 Ärzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 59 Unteroffiziere, 491 Gefreite und Gemeine (davon 16 Spielleute), 12 Handwerker, 4 Lazaretgehilfen, 7 Offizierspferde; im Kriege circa 22 Offiziere und 1000 Mann; (9 Fahrzeuge: 1 Patronen-, 1 Medizin-, 1 Stabspack-, 4 Kompagnie-Pack- und 2 Marketender- oder Lebensmittelwagen).

Aus je 3 Bataillonen wird ein Infanterie-Regiment gebildet, an dessen Spitze ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major) steht.

Zu dem Stabe eines Regiments gehören: 1 Stabsoffizier als Commandeur, 1 etatsmäßiger Stabsoffizier, 1 Hauptmann beim Stabe, 1 Lieutenant als Adjutant, 6 Ärzte, 1 Unteroffizier als Regimentsschreiber, 1 Stabshoboist, 9 Hoboisten, 1 Unteroffizier als Auditoriatsschreiber, 1 Lazaretgehilfe. (Dem beim Stabe eingeteilten Hauptmann ist besonders die kriegsmäßige Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen und Offiziere des Beurlaubtenstandes übertragen.)

Die Friedensstärke eines Regiments beträgt daher: 58 Offiziere (5 Stabsoffiziere, 13 Hauptleute, 12 Premier-, 28 Sekondlieutenants), 6 Aerzte, 3 Zahlmeister, 1664 Mann, 3 Büchsenmacher, 28 Offizierspferde.

Die Kompagnien werden innerhalb eines Regiments mit 1—12 numeriert. Die 1., 2., 3., 4. Kompagnie bilden das I., die 5., 6., 7., 8. Kompagnie das II. und die 9., 10., 11., 12. Kompagnie das III. Bataillon. Das bayerische Heer zählt 19 Infanterie-Regimenter à 3 Bataillons, von denen ein Regiment als Infanterie-Leibregiment, die übrigen mit den Nummern 1—18 und dem Namen des betreffenden Regimentsinhabers bezeichnet werden. (Die Bezeichnung derselben und ihre Garnisonen siehe in der Armee-Einteilung S. 95.)

Als Bataillonscommandeure sind die 3 nach dem Regimentscommandeur ältesten Stabsoffiziere, beim Regimentsstabe der nächstälteste Stabsoffizier — dieser als „etatsmäßiger Stabsoffizier“ und der älteste Hauptmann — dieser als „Hauptmann im Stabe“ eingeteilt. Der älteste Bataillonstambour führt die Bezeichnung Regimentstambour.

2. Jäger.

Die Jäger sind bloß in Bataillone zu 4 Kompagnien, nicht aber in Regimenter formiert.

Eine Jäger-Kompagnie ist im Frieden stark: 1 Hauptmann als Kompagniechef, 1 Premier-, 2 Sekondlieutenants, 1 Feldwebel, 1 Vizefeldwebel, 1 Portepeefähnrich, 4 Sergenten, 7 Oberjäger, 3 Hornisten, 14 Gefreite und Kapitulanten, 104 Jäger, 3 Ökonomiehandwerker, 1 Lazaretgehilfe.

Die Friedensstärke eines Jägerbataillons beträgt: 18 Offiziere, 2 Ärzte, 1 Zahlmeister, 551 Mann, 1 Büchsenmacher.

Bayern hat 4 Jäger-Bataillone, die mit den Nummern 1—4 bezeichnet werden. (Ihre Garnisonen siehe in der Armee-Einteilung S. 95.) Die Kompagnien numerieren in jedem Bataillon von 1 mit 4.

3. Landwehr-Infanterie.

Dem Infanterie-Leibregiment und dem 1. mit 12., dem 14., 15. und 16. Infanterie-Regiment entsprechen je 2 Landwehr-Bataillone zu 5 Kompagnien, so daß es 32 bayerische Landwehr-Bataillone gibt. Die Landwehr-Bataillone führen die Bezeichnung: 1. (resp. 2.) Landwehr-Bataillon des Infanterie-Leib- (resp. n[ten] Infanterie-) Regiments; außerdem werden sie durch Beifügung des Ortes, wo sich das Stabsquartier befindet, bezeichnet. Die Kompagnien numerieren sowohl für die Friedens- als für die Kriegsformation innerhalb jedes einzelnen Landwehr-Bataillons, für erstere nach der Zahl der Kompagnie-Bezirke, für letztere nach der taktischen Einteilung von 1—4. Die Landwehr-Bataillone sind im Frieden nicht formiert. (Die Organisation der Landwehr-Behörden im Frieden siehe S. 111.)

4. Die Infanterie-Abteilungen des deutschen Heeres.

Die Infanterie und Jäger (Schützen) der übrigen deutschen Kontingente haben im allgemeinen dieselbe Formation, Stärke ꝛc. wie die des bayerischen Heeres.

Preußen hat:	4	Garde-Regimenter zu Fuß,
	4	Garde-Grenadier-Regimenter,
	1	Garde-Füsilier-Regiment,
	12	Grenadier-Regimenter,
	11	Füsilier-Regimenter,
	73	Infanterie-Regimenter,
	1	Garde-Jäger-Bataillon,
	1	Garde-Schützen-Bataillon,
	11	Jäger-Bataillone.
Mecklenburg:	1	Grenadier-Regiment,
	1	Füsilier-Regiment,
	1	Jäger-Bataillon.
Oldenburg:	1	Infanterie-Regiment.
Braunschweig:	1	" "
Anhalt:	1	" "
Sachsen-Weimar:	1	" "
Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha:	1	Infanterie-Regiment;
Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß:	1	" "
Königr. Sachsen:	2	Grenadier-Regimenter,
	8	Infanterie-Regimenter,
	1	Schützen- (Füsilier-) Regiment,
	2	Jäger-Bataillone.
Baden:	2	Grenadier-Regimenter,
	4	Infanterie-Regimenter.
Hessen:	1	Garde-Infanterie-Regiment,
	3	Infanterie-Regimenter.
Württemberg:	8	Infanterie-Regimenter (darunter 2 Grenadier-Regimenter).

Das deutsche Heer zählt demnach (incl. der bayerischen Infanterie) 161 Infanterie-Regimenter und 20 Jäger-Bataillone oder in Summa 503 Infanterie-Bataillone. Während in Bayern die Mannschaften aller 3 Bataillone jeden Infanterie-Regiments Gemeine, die der Jäger-Bataillone Jäger heißen, werden die Mannschaften in den übrigen deutschen Kontingenten je nach der Nummer ihres Bataillons verschieden bezeichnet. Bei den Garde-Regimentern zu Fuß und den Grenadier-Regimentern heißen die Mannschaften der 1. und 2. Bataillone Grenadiere, die der 3. Bataillone Füsiliere. Bei den Füsilier-Regimentern heißen die Mannschaften der 3 Bataillone Füsiliere. Bei den Infanterie-Regimentern heißen die Mannschaften der 1. und 2. Bataillone Musketiere, die der 3. Bataillone Füsiliere.

Bei den sächsischen Infanterie-Regimentern und dem braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 heißen die Mannschaften der 3 Bataillone Soldaten.
Die Mannschaften aller Jäger-Bataillone (auch der bayerischen) heißen Jäger, die der Schützen-Bataillone Schützen.

5. Infanterie-Brigaden.

Aus 2—3 Infanterie-Regimentern wird in der Regel eine Infanterie-Brigade gebildet, deren Stab aus 1 Generalmajor oder Oberst als Brigadecommandeur, 1 Lieutenant als Adjutant und 1 Hauptmann oder Lieutenant vom Pensionsstande als Referent in Landwehrangelegenheiten besteht.

In Bayern bestehen 9 Infanterie-Brigaden, welche teils aus 2 Infanterie-Regimentern und 1 Jäger-Bataillon, wie die 1., 3., 6. und 7. Infanterie-Brigade, teils aus 3 Infanterie-Regimentern wie die 4. Infanterie-Brigade, teils aus 2 Infanterie-Regimentern wie die 2., 5., 8. Infanterie-Brigade und die Besatzungs-Brigade von Metz, bestehen.

Zu jeder Infanterie-Brigade (die Besatzungs-Brigade ausgenommen) gehören im Frieden 4 Landwehrbezirks-Kommandos.

Im übrigen deutschen Heere sind die Infanterie-Brigaden in der Regel aus 2 Infanterie-Regimentern formiert, da die Jäger-Bataillone den Generalkommandos direkt unterstellt zu sein pflegen. Beim preußischen Garde- und dem sächsischen (XII.) Corps stehen die Jäger-Bataillone im Divisionsverbande. Die 2. Garde-Infanterie-Brigade hat 3 Regimenter.

§ 2. **Formation der Kavallerie.**

1. Formation.

Die taktische Einheit der Kavallerie ist die Eskadron. Sie wird in 2 Gliedern aufgestellt und in 4 Züge und diese wieder in Abmärsche zu je 3 Rotten eingeteilt. Für den inneren Dienst wird sie in Beritte eingeteilt, welche von Unteroffizieren beaufsichtigt werden.

Die Friedensstärke einer Eskadron beträgt: 1 Rittmeister als Eskadronschef, 1 Premier-, 2—3 Sekondlieutenants, 1 Wachtmeister, 1 Vizewachtmeister, 1 Portepeefähnrich, 4 Sergenten, 8 Unteroffiziere, 3 Trompeter, 1 Fahnenschmied, 20 Gefreite und Kapitulanten, 96 Gemeine, 4 Ökonomiehandwerker, 133 Pferde.
Im Kriege ist die Eskadron ungefähr stark: 5 Offiziere, 15 Unteroffiziere, 143 Mann.

5 Eskadronen bilden ein Kavallerie-Regiment.

Bei der Mobilmachung bleibt eine dieser 5 Eskadrons als Ersatz-Eskadron in der Garnison zurück, so daß ein Kavallerie-Regiment nur mit 4 Eskadrons ins Feld rückt.

Der Stab eines Kavallerie-Regiments besteht aus: 1 Stabsoffizier als Regimentscommandeur, 1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant, 2—4 Ärzten, 3 Veterinären, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 1 Sattler, 2 Unteroffizieren als Regimentsschreiber, 1 Zahlmeister-Adspirant und 1 Stabstrompeter.
Ein Kavallerie-Regiment ist im Frieden stark: 25 Offiziere, 2—4 Ärzte, 6 Ober- und Unterbeamte, 688 Mann, 729 Offiziers- und Dienstreitpferde.
Im Kriege zählt das Regiment (zu 4 Eskadrons) 23 Offiziere und 661 Mann (8 Fahrzeuge).

Die Eskadrons numerieren in jedem Regiment von 1 mit 5.

Die bayerische Kavallerie besteht aus 10 Regimentern und zwar
2 Schweren Reiter-Regimentern,
2 Ulanen-Regimentern,
6 Chevaulegers-Regimentern;

außerdem ist die Formation von 2 Landwehr-Kavallerie-Regimentern vorgesehen.

2—3 (im Frieden gewöhnlich 3) Kavallerie-Regimenter bilden eine Kavallerie-Brigade.

Der Stab einer Kavallerie-Brigade besteht aus: 1 Generalmajor oder Oberst als Brigadecommandeur, 1 Lieutenant als Adjutant.

2—3 Kavallerie-Brigaden werden zu einer Kavallerie-Division vereinigt.

In Bayern bestehen 4 Kavallerie-Brigaden aber keine Kavallerie-Division, dagegen eine Kavallerie-Inspektion, welche auch die Remontierung der gesamten Armee leitet. Im deutschen Reichsheere sind im Frieden überhaupt bloß 3 Kavallerie-Divisionen formiert und zwar die Garde-Kavallerie-Division, die kgl. sächsische Kavallerie-Division und die Kavallerie-Division des XV. Armee-Corps.

2. Die Kavallerie-Abteilungen des deutschen Heeres.

Die Kavallerie des deutschen Heeres besteht aus:
8 preußischen Garde-Kavallerie-Regimentern (und zwar 1 Garde du Corps-, 1 Garde-Kürassier-, 1 Garde-Husaren-, 2 Garde-Dragoner-, 3 Garde-Ulanen-Regimenter),
57 preußisch-norddeutschen Kavallerie-Regimentern (und zwar 8 Kürassier-, 17 Dragoner-, 16 Husaren-, 16 Ulanen-Regimenter),
6 kgl. sächsischen Kavallerie-Regimentern (davon 1 Garde-Reiter-, 1 Karabinier-, 2 Ulanen-, 2 Husaren-Regimenter),
4 württemb. Kavallerie-Regimentern (2 Ulanen-, 2 Dragoner-),
3 badischen Dragoner-Regimentern,
2 hessischen " "
2 mecklenburgischen Dragoner-Regimentern,
1 braunschweigischen Husaren-Regiment,
10 bayerischen Kavallerie-Regimentern,

in Summa 93 Kavallerie-Regimenter à 5 Eskadrons, also 465 Eskadrons.

§ 3. **Formation der Artillerie.**

1. Feld-Artillerie.

Die taktische Einheit ist die Batterie. Sie besteht aus 6 Geschützen, 8 Munitionswägen, 3 Vorratswägen zur Fortschaffung von Reservestücken, dem Gepäck rc. und einer Feldschmiede; in Summa aus 18 sechsspännigen Fahrzeugen. Die Batterie wird in 3 Züge zu je 2 Geschützen eingeteilt. Die Abteilungen, in welche die Batterie zum Zwecke der speziellen Beaufsichtigung des inneren Dienstes geteilt wird, und denen Unteroffiziere als „Führer“ vorstehen, heißen „Geschütze“.

Der Friedensstand einer Feldbatterie beträgt: 1 Hauptmann als Batteriechef, 1 Premier-, 2 Sekondelieutenants, 1 Feldwebel, 1 Vizefeldwebel, 1 Portepeefähnrich, 4 Sergenten, 10 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 4 Obergefreite, 6 Gefreite, 69 Kanoniere (darunter 25 fahrende Artilleristen und 1 Lazaretgehilfe), 1 Batterieschmied, 3 Ökonomiehandwerker; Summa 4 Offiziere, 102 Mann, 45 Pferde.

Im Kriege ist eine Feldbatterie stark: 5 Offiziere, 15 Unteroffiziere, 155 Gemeine, 150 Pferde.

Eine reitende Batterie ist im Frieden stark: 4 Offiziere, 93 Mann, 89 Pferde; im Kriege: 5 Offiziere, 15 Unteroffiziere, 155 Mann, 234 Pferde.

Im Frieden sind bei jeder Batterie bloß 4 Geschütze bespannt.

2—4 Batterien bilden eine Feld- bzw. reitende Abteilung.

Der Stab einer Abteilung besteht aus: 1 Stabsoffizier als Abteilungscommandeur, 1 Sekondlieutenant als Abteilungs-Adjutant, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspirant, 1 Unteroffizier als Abteilungsschreiber, in Summa: 2 Offiziere, 1 Beamter, 2 Mann, 4 Offizierspferde (bei reitenden Abteilungen 5 Offizierspferde).

Aus 2—3 Abteilungen wird ein Feld-Artillerie-Regiment formiert.

Der Stab eines solchen besteht aus 1 Oberst oder Oberstlieutenant als Regiments-Commandeur, 1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant, 4 außeretatsmäßigen Secondlieutenants, 4 Ärzten, 3 Veterinären, 1 Stabstrompeter, 1 Unteroffizier als Regimentsschreiber; Summa 7 Offiziere, 4 Ärzte, 3 Beamte, 2 Mann, 9 Pferde.

2 Feldartillerie-Regimenter, von denen das eine als Divisions-, das zweite als Corps-Artillerie bestimmt ist, bilden eine Feldartillerie-Brigade, deren Stab aus 1 Generalmajor oder Oberst als Brigadecommandeur, 1 Lieutenant als Adjutant und 1 Feuerwerkslieutenant besteht.

Die bayerische Feldartillerie besteht aus 4 Feldartillerie-Regimentern mit 10 Abteilungen und zwar 8 Feldabteilungen mit 32 Batterien und 2 reitenden Abteilungen mit 6 Batterien; im Summa 38 Batterien und 228 Geschützen. Dieselben sind in 2 Feldartillerie-Brigaden formiert, deren jede bei einem Armee-Corps eingeteilt ist und mit diesem gleiche Nummer führt.

Die Feldartillerie-Brigaden stehen in taktischer und rein dienstlicher Hinsicht unter den Generalkommandos, in technischer und personeller Beziehung unter der Inspektion der Artillerie und des Trains.

Das 1. Feldartillerie-Regiment (Divisions-Artillerie) und das 3. Feldartillerie-Regiment (Corps-Artillerie) bilden die 1. Feldartillerie-Brigade und sind dem I., das 4. Feldartillerie-Regiment (Divisions-Artillerie) und das 2 Feldartillerie-Regiment (Corps-Artillerie) bilden die 2. Feldartillerie-Brigade und sind dem II. Armee-Corps zugewiesen.

Formiert ist jedes der Divisions-Artillerie-Regimenter in 2 Feldabteilungen zu je 4 Feldbatterien, jedes Corps-Artillerie-Regiment in 2 Feldabteilungen zu je 4 Feldbatterien und 1 reitende Abteilung zu 3 reitenden Batterien.

Die Corps-Artillerie hat die Abstellung von reitenden Batterien an größere Kavalleriekörper zu leisten.

Die Feldabteilungen numerieren in jedem Regiment mit 1 und 2 und werden nach Nummer und Regiment, die reitenden Abteilungen, welche keine Nummern führen, nur nach dem Regiment bezeichnet.

Die Feldbatterien numerieren von 1 mit 8, im 2. und 3. Feldartillerie-Regiment die reitenden Batterien von 1 mit 3.

Die Feldartillerie des deutschen Heeres besteht aus:

2	preußischen	Garde-Feldartillerie-Regimentern,
24	"	Feldartillerie-Regimentern,
2	kgl. sächsischen	" "
1	hessischen	" "
2	württemb.	" "
2	badischen	" "
4	bayerischen	" "

in Summa 37 Feldartillerie-Regimenter mit 89 Abteilungen, mit 340 Batterien (darunter 46 reitende) und 2040 Geschützen.

2. Fuß-Artillerie.

Der kleinste selbständige Körper der Fußartillerie ist die Kompagnie.

Der Friedensstand einer Fußartillerie-Kompagnie beträgt: 1 Hauptmann als Kompagniechef, 1 Premier-, 2 Sekondlieutenants, 1 Feldwebel, 1 Vizefeldwebel, 1 Portepeefähnrich, 4 Sergenten, 11 Unteroffiziere, 11 Obergefreite, 14 Gefreite, 79 Kanoniere incl. 2 Trompeter, 3 Ökonomiehandwerker, 1 Lazaretgehilfe; Summa 4 Offiziere, 102 Mann, 4 Offizierspferde.

4 Fußartillerie-Kompagnien bilden ein Fußartillerie-Bataillon, das von einem Stabsoffizier kommandiert wird. Aus 2 Bataillonen wird ein Fußartillerie-Regiment formiert; dessen Stab besteht aus 1 Stabsoffizier als Regiments-Commandeur, 1 etatsmäßigen Stabsoffizier, 2 Hauptleuten als Vorstände des Militärdepots, 1 Sekondlieutenant als Regiments-Adjutant, 1 Feuerwerkslieutenant, 2 Ärzten, 1 Unteroffizier als Regimentsschreiber, 1 Stabshornist, 12 Hornisten.

2 Fußartillerie-Regimenter bilden eine Fußartillerie-Brigade, deren Stab aus einem Generalmajor oder Oberst als Brigade-Commandeur, 1 Lieutenant als Adjutant, 1 Zeughauptmann, 1 Feuerwerkshauptmann und 1 Zeugfeldwebel besteht.

Die bayerische Fußartillerie ist nach Vorstehendem in eine Brigade formiert. Dieselbe ist der Inspektion der Artillerie und des Trains in allen Beziehungen des Dienstes unmittelbar untergeordnet, nur in Mobilmachungs-, Landwehr- und Ersatzangelegenheiten ist das 1. Fußartillerie-Regiment dem I. Armee-Corps, das 2. Fußartillerie-Regiment dem II. Armeecorps unterstellt.

Die Fußartillerie-Bataillone numerieren in ihren Regimentern als 1. und 2., die Fußartillerie-Kompagnien der 1. Bataillone von 1 mit 4, jene der 2. Bataillone von 5 mit 8.

Im Mobilmachungsfall werden Landwehr-Fußartillerie-Bataillone errichtet.

Die Fußartillerie des deutschen Heeres besteht aus:

1	preußischen	Garde-Fußartillerie-Regiment,	
10	„	Fußartillerie-Regimentern,	
1	„	„	Bataillon,
1	sächsischen	„	Regiment,
1	württemb.	„	Bataillon,
1	badischen	„	„
2	bayerischen	„	Regimentern
Summa 14	Fußartillerie-Regimenter und		
3	Fußartillerie-Bataillone oder		
in Summa 31	Fußartillerie-Bataillone.		

§ 4. Formation der Pioniere.

1. Pioniere.

Man unterscheidet Feldpionier-Kompagnien (in der Stärke von 4 Offizieren, 121 Mann, 1 Offiziersspferd) und

Festungs-Kompagnien (in der Stärke von 4 Offizieren, 123 Mann, 1 Offizierspferd).

Im Kriege ist eine Kompagnie stark: 5 Offiziere, 20 Unteroffiziere, 194 Gemeine, 19 Pferde, 4 Fahrzeuge.

5 Kompagnien und zwar 3 Feld- und 2 Festungspionier-Kompagnien bilden ein Pionier-Bataillon (im Frieden 22 Offiziere, 2 Ärzte, 2 Beamte, 612 Mann, 8 Offizierspferde stark).

Die Feld- und Festungspionier-Kompagnien numerieren je unter sich innerhalb der Bataillone.

In Bayern bestehen 2 Pionier-Bataillone, welche analog der Artillerie teils den Armee-Corps, teils der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen unterstellt sind.

Die übrigen Pionier-Bataillone des deutschen Heeres bestehen bloß aus 4 Kompagnien, wovon die 1. Pontonnier-, die 2. und 3. Sappeur-, die 4. Mineur-Kompagnie ist (das sächsische Pionier-Bataillon hat nur 3 Kompagnien).

Das deutsche Heer besitzt an Pionier-Bataillonen:

1	preußisches	Garde-Pionier-Bataillon,
13	"	Pionier-Bataillone,
1	sächsisches	" "
1	württemb.	" "
1	badisches	" "
2	bayerische	" "

Summa 19 Pionier-Bataillone.

2. Eisenbahntruppen.

Die Aufgabe derselben ist: vorhandene Eisenbahnen zu zerstören, zerstörte Eisenbahnen nebst Telegraphenleitungen wieder herzustellen, neue Eisenbahnen nebst den dazu gehörigen Telegraphenleitungen anzulegen, den Betrieb von Eisenbahnen mit dem dafür erforderlichen Telegraphendienste zu übernehmen 2c.

In Bayern besteht eine Eisenbahn-Kompagnie. Dieselbe hat im Frieden folgenden Stand: 1 Hauptmann als Kompagniechef, 2 Premier-, 3 Sekondlieutenants, 1 Zahlmeister-Aspirant, 1 Feldwebel, 2 Vizefeldwebel, 5 Sergenten, 18 Unteroffiziere, 3 Hornisten, 15 Gefreite und Kapitulanten, 111 Gemeine, 3 Ökonomiehandwerker, 1 Lazaretgehilfe; in Summa 6 Offiziere, 160 Mann. Unter den Gefreiten und Gemeinen befinden sich professionelle Eisenbahnarbeiter, Schlosser, Maschinenarbeiter, Schmiede, Zimmerleute, Maurer, Bergleute, Tunnelarbeiter, Steinhauer, Brunnenmacher, Spengler, Mechaniker, Tischler und Wagner 2c.

In Preußen besteht ein Eisenbahn-Regiment zu 2 Bataillonen à 4 Kompagnien.

§ 5. **Formation des Trains.**

Der Train des bayerischen Heeres ist in 2 Trainbataillone formiert. Jedes derselben ist in allgemein dienstlicher und taktischer Hinsicht dem betreffenden General-Kommando, beide zusammen in personeller und technischer Beziehung der Inspektion der Artillerie und des Trains unterstellt.

Jedes Trainbataillon besteht aus dem Stabe, 2 Trainkompagnien, 1 Sanitätskompagnie mit Krankenwärterabteilung, 1 Verpflegs-, 1 Handwerkerabteilung und 1 Traindepot.

1 Trainkompagnie ist im Frieden stark: 1 Rittmeister, 1 Premier-, 2 Sekondlieutenants, 1 Wachtmeister, 1 Vizewachtmeister, 1 Fähnrich, 8 Sergenten, 12 Unteroffiziere, 1 Trompeter, 14 Gefreite und Kapitulanten, 23 Gemeine, 44 Trainrekruten (88 Mann auf 6 Monate), 6 Rekruten für Verpflegsabteilungen (24 Mann auf 3 Monate), 9 Handwerker, 11 Reitpferde, 48 Zugpferde.

1 Sanitätskompagnie: 1 Rittmeister, 1 Premier-, 2 Sekondlieutenants, 1 Wachtmeister, 1 Vizewachtmeister, 1 Fähnrich, 8 Sergenten, 14 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 35 Gefreite und Kapitulanten, 228 Gemeine.

(In Preußen hat ein Trainbataillon 2, nur beim Garde-Corps, den II. und XI. Corps, 3 Kompagnien.)

Im Kriege haben die Trainkompagnien die Bestimmung, die verschiedenen Trainformationen und andern Kolonnen zu bespannen, Aufsichts- und Wärterpersonal abzustellen, sowie den teilweisen Ersatz und Umtausch der dienstunfähigen und abgegangenen Pferde der Truppen, Kommandobehörden und Feldverwaltungen zu bewirken.

Die Sanitätskompagnien haben die Bestimmung, im Kriege die Lazaretgehilfen und Blessiertenträger der Truppenteile auf dem Schlachtfelde und auf den Hilfsplätzen in der Versorgung der Verwundeten zu unterstützen, letztere der ärztlichen Hilfe auf den Verbandplätzen und in den Feldlazareten zuzuführen, die Verbandplätze einzurichten und den Dienst auf diesen, sowie in den Kriegs- und heimatlichen Lazareten zu versehen.

Die Mannschaften der Verpflegsabteilungen sind für den Dienst bei den Proviantämtern und den einschlägigen Feldverwaltungen bestimmt.

Die Handwerkerabteilungen bilden im Frieden lediglich Arbeitsabteilungen, in welchen die für den Dienst der Trainbataillone bestimmten Ökonomiehandwerker vereinigt werden.

Die Traindepots haben die Bestimmung, das zur Kriegsausrüstung der Trainbataillone und der bei diesen mobilzumachenden Trains und Administrationen gehörige Train- und Lazaretmaterial zu beschaffen, aufzubewahren, nach Bedürfnis zu ergänzen &c.

Der Train des deutschen Heeres besteht aus:

1	preußischen	Garde-Trainbataillon,
12	"	Trainbataillonen,
1	sächsischen	"
1	württemb.	"
1	badischen	"
2	bayerischen	"
1	hessischen	Trainkompagnie
Summa 18	Trainbataillone und	
1	Trainkompagnie.	

§ 6. Formation der Divisionen.

Je zwei Infanterie- und eine Kavalleriebrigade bilden eine Division.

Der Stab einer solchen besteht aus 1 Generallieutenant oder Generalmajor als Divisionscommandeur, 1 Stabsoffizier oder Hauptmann des Generalstabes, 1 Hauptmann oder Lieutenant als Adjutant, 1 Intendanturrat oder Assessor, 2 Intendantursekretäre, 1 Intendanturassistent (1 Bureaudiener).

In Bayern bestehen 4 Divisionen, welche sich in 8 Infanterie- und 4 Kavalleriebrigaden gliedern. (Die Besatzungsbrigade von Metz ist, als der 30. Division attachiert, hier nicht eingerechnet.)

In dem gesamten deutschen Heere bestehen 39 Divisionen, von denen aber nur 30 aus Infanterie und Kavallerie gemischt, also ebenso wie die bayerischen Divisionen formiert sind.

Die Divisionen des Garde-Corps, XII. (sächsischen) und XV. (elsaß-lothringischen) Armee-Corps scheiden sich in Infanteriedivisionen, die lediglich aus Infanterie, und in Kavalleriedivisionen, die lediglich aus Kavallerie gebildet sind.

Der 25. (großherzoglich hessischen) Division sind auch die hessischen Artillerie-, Pionier- und Train-Formationen zugeteilt.

§ 7. Formation der Armee-Corps.

Aus 2—3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier-, und Trainformationen wird ein Armee-Corps gebildet.

In der Regel besteht ein deutsches Armee-Corps aus 2 Divisionen (zu 2 Infanterie- und 1 Kavalleriebrigade), 1 Feldartillerie-Brigade, 1 Fußartillerie-Regiment oder Bataillon, 1 Jägerbataillon, 1 Pionier- und 1 Trainbataillon.

Die bayerische Armee zerfällt — der militärischen Territorialeinteilung des Landes entsprechend — in 2 Armee-Corps; dieselben bestehen aus 2 Divisionen (à 2 Infanterie- und 1 Kavalleriebrigaden), 1 Feldartillerie-Brigade, 1 Pionier- und 1 Trainbataillon.

Die 4 Jägerbataillone sind 4 Infanteriebrigaden zugeteilt; ein Fußartillerie-Regiment ist jedem Armee-Corps nur in Mobilmachungs-, Ersatz- und Landwehrangelegenheiten unterstellt.

Der Stab eines bayerischen Armee-Corps (Generalkommando) besteht aus 1 General der Infanterie oder Kavallerie oder Generallieutenant als kommandierendem General; 1 Oberst oder Oberstlieutenant als Chef und 1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann des Generalstabes; 2 Hauptleuten oder Rittmeistern als Adjutanten, 1 Stabsoffizier vom Pensionsstande als Referent in Landwehrangelegenheiten; 1 Generalarzt, 1 Assistenzarzt, 1 Registrator, 1 Corpsintendant, 5 Intendanturräten und Assessoren, 9 Intendantursekretären, 5 Intendanturassistenten, 1 Corpsstabsapoteker, 1 Registrator, 1 Corpskriegszahlmeister, 1 Kontrolleur, 1 Buchhalter, 2 Bureaudienern; Summa 6 Offiziere, 2 Ärzte, 26 Beamte, 2 Mann, 28 Pferde.

Das deutsche Heer zählt 18 Armee-Corps. 2 Armee-Corps werden von Bayern, je 1 von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen deutschen Staaten 14 Armee-Corps formiert.

Unbeschadet der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandierenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armee-Corpsbezirken.

Die von der obigen Formation der Armee-Corps abweichende Bildung solcher ist teilweise schon erwähnt: Das preußische Garde-Corps besteht aus 2 Infanteriedivisionen zu 2 Infanteriebrigaden und 1 Kavalleriedivision zu 3 Kavalleriebrigaden. Die 4. Infanteriebrigade desselben besteht aus 2 Infanterie-Regimentern, die 1. und 3. Infanteriebrigade aus je 2 Infanterie-Regimentern und je 1 Jäger- bzw. Schützenbataillon, die 2. Infanteriebrigade aus 3 Infanterie-Regimentern. Dem Garde-Corps ist auch das Eisenbahn-Regiment zugewiesen.

Das XI. Armee-Corps besteht aus 3 Divisionen, da ihm die großherzoglich hessische (25.) Division zugeteilt ist.

Das XII. (sächsische) Armee-Corps besteht aus 2 Infanteriedivisionen (zu je 2 Infanteriebrigaden und 1 Jägerbataillon) und aus 1 Kavalleriedivision zu 2 Kavalleriebrigaden à 3 Kavallerieregimenter.

Dem XIII. und XIV Armee-Corps fehlen die Jägerbataillone.

Das XV. Armee-Corps hat 2 Infanteriedivisionen (deren 1. mit der ihr zugeteilten kgl. bayerischen Besatzungsbrigade aus 3 Infanteriebrigaden besteht) und 1 Kavalleriedivision (zu 2 Kavalleriebrigaden à 4 Kavallerieregimentern).

§ 8. Friedensstärke des bayerischen bzw. des deutschen Heeres.

Das deutsche Heer stellt an

1. Infanterie:
   a) Linien-Infanterie 483 Bataillone,
   b) Jäger 20 „

Summa 503 Bataillone Infanterie.

2. Kavallerie: 465 Eskadrons.
3. Artillerie:
   a) Feldartillerie 340 Batterien,
   b) Fußartillerie 31 Bataillone.
4. Pioniere:
   a) Pioniere 19 Bataillone,
   b) Eisenbahntruppen 1 Regiment à 2 Bataillone und 1 Kompagnie.
5. Train: 18 Bataillone und 1 Kompagnie.

Davon stellt Bayern:

an Linien-Infanterie	57 Bataillone,
an Jäger	4 „
an Infanterie	61 Bataillone,
an Kavallerie	50 Eskadrons,
an Feldartillerie	38 Batterien,
an Fußartillerie	4 Bataillone,
an Pionieren	2 Bataillone,
Eisenbahntruppen	1 Kompagnie,
Train	2 Bataillone.

a) Die Friedensstärke des kgl. bayerischen Heeres beträgt:

2214 Offiziere, 6371 Unteroffiziere, 90 Zahlmeister-Adspiranten, 611 Unteroffiziere und 945 Gemeine als Spielleute, 40244 Gefreite und Gemeine, 794 Lazaretgehilfen, 1169 Ökonomiehandwerker; Summa der Mannschaften 50224, 203 Militärärzte, 94 Zahlmeister, 54 Veterinäre, 77 Büchsenmacher, 10 Sattler, 8886 Dienstpferde.

b) Die Friedensstärke des deutschen Heeres (incl. des bayerischen) beträgt:

18128 Offiziere, 51568 Unteroffiziere, 788 Zahlmeister-Adspiranten, 5325 Unteroffiziere und 8103 Gemeine als Spielleute, 347849 Gefreite und Gemeine, 3532 Lazaretgehilfen, 10091 Ökonomiehandwerker; in Summa 427274 Mannschaften, 1698 Militärärzte, 784 Zahlmeister, 624 Roßärzte, 656 Büchsenmacher, 93 Sattler 81629 Dienstpferde.

Davon treffen auf die

	Offiziere		Mann		Dienstpferde	
Infanterie	9532	Offiziere	278826	Mann		
Jäger	424	„	11120	„		
Landw.-Bez.-Kommandos	348	„	4763	„		
Summa der Infanterie	10304	Offiziere	294709	Mannschaften		
Kavallerie	2358	„	64699	„	62581	Dienstpferde
Artillerie	2527	„	51166	„	16591	„
Pioniere	412	„	10838	„		
Train	200	„	4905	„	2457	„
Besondere Formationen .	313	„	953	„		
Nicht regimentierte Offiz.	2014	„	4	„		

Diese Friedenspräsenzstärke von 427274 Mann ist durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1880 vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 festgesetzt.

§ 9. General-Inspektionen.

Bayern hat eine General-Inspektion der Armee, welche aus 1 General der Infanterie, der Kavallerie oder Feldzeugmeister als General-Inspekteur und 1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann oder Rittmeister als Adjutanten besteht.

Zur Zeit ist der General-Inspekteur der bayerischen Armee Se. kgl. Hoheit Prinz Luitpold von Bayern, Generalfeldzeugmeister.

Im übrigen deutschen Heere besteht für je 3—4 Armee-Corps eine Armee-Inspektion.

Es gibt 5 Armee-Inspektionen:

Zur I. Armee-Inspektion (General-Inspekteur . . . .) gehören das IV., V., VI. Armee-Corps.

Zur II. „ „ (General-Inspekteur Generaloberst Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) gehören das I., II., IX. Armee-Corps.

Zur III. „ „ (General-Inspekteur Generalfeldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen) gehören das VII., VIII., X., XII. Armee-Corps.

Zur IV. Armee-Inspektion (General-Inspekteur Generalfeldmarschall Friedrich Wilhelm Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen) gehören das III., XI., XIII. Armee-Corps und die großherzogl. hessische 25. Division.

Zur V. " " (General-Inspekteur General der Kavallerie Friedrich Großherzog von Baden) gehören das XIV. und XV. Armee-Corps.

Der General-Inspekteur der IV. Armee-Inspektion ist nach Maßgabe des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 mit der periodischen Inspizierung der beiden kgl. bayerischen Armee-Corps beauftragt.

§ 10. Übersicht der Armee-Corps des deutschen Heeres.

Nr.	Sitz des General-Kommandos	Kommandierender General	Provinzen, aus denen sich das Armee-Corps rekrutiert	Armee-Inspektion
Garde-Corps	Berlin	Graf von Brandenburg II., Gen. der Kavallerie.	Aus allen preußischen Provinzen	—
1.	Königsberg	Frh. von Barnekow, Gen. d. Inf.	Ost- und Westpreußen	II
2.	Stettin	von Dannenberg, Generallieut.	Pommern, Reg.-Bez. Bromberg	II
3.	Berlin	von Pape, Gen. d. Inf.	Brandenburg,	IV
4.	Magdeburg	von Blumenthal, Gen. d. Inf.	Provinz Sachsen, Anhalt 2c.	I
5.	Posen	von Stiehle, Generallieut.	Posen und Liegnitz	I
6.	Breslau	von Tümpling, Gen. d. Kav.	Schlesien	I
7.	Münster	von Witzendorff, Generallieut.	Westfalen	III
8.	Coblenz	von Thile I, Generallieut.	Rheinprovinz	III
9.	Altona	von Treskow I., Gen. d. Inf.	Schleswig-Holstein, Mecklenburg	II
10.	Hannover	Albrecht, Prinz von Preußen, Gen. d. Kav.	Hannover	III
11.	Cassel	Frh. von Schlotheim, Gen. d. Kav.	Hessen-Nassau	IV
12.	Dresden	Prinz Georg von Sachsen, Gen. d. Inf.	Königreich Sachsen	III
13.	Stuttgart	von Schachtmeyer, Gen. d. Inf.	" Württemb.	IV
14.	Carlsruhe	von Obernitz, Gen. d. Inf.	Großherzogt. Baden	V
15.	Straßburg	Frh. von Manteuffel, Generalfeldmarschall	Elsaß-Lothringen	V
I. bayer.	München	Frh. von Horn, Generallieut.	Ober-, Niederbayern, Schwaben, Teil von Oberpfalz	—
II. bayer.	Würzburg	von Orff, Gen. d. Inf.	Franken, Pfalz	—

§ 11. Friedenseinteilung der königlich bayerischen Armee.

General-Inspektion der Armee (München).

General-Inspekteur: Generalfeldzeugmeister Prinz Luitpold von Bayern, kgl. Hoheit.

I. Armee-Corps.

General-Kommando (München).

Kommandierender General: Generallieut. Frh. v. Horn, Exc.

1. Division (München).

Commandeur: Generallieut. Prinz Leopold von Bayern, kgl. Hoheit.

1. Infanterie-Brigade (München).

Commandeur: Generalmajor Frh. von Horn.

Infanterie-Leib-Regiment (München).

1. Infanterie-Regiment „König" (München).

(1. Bataillon in Fürstenfeldbruck).

4. Jäger-Bataillon (Landshut).

2. Infanterie-Brigade (München).

Commandeur: Oberst Müller.

2. Infanterie-Regiment „Kronprinz" (München).

16. Infanterie-Regiment (Passau).

(1. Bataillon in Burghausen.)

1. Kavallerie-Brigade (München).

Commandeur: Oberst Ritter von Xylander.

1. Schweres Reiter-Regiment „Prinz Karl von Bayern" (München).

2. Schweres Reiter-Regiment „Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich" (Landshut).

(1. Eskadron in München.)

3. Chevaulegers-Regiment „Herzog Maximilian" (Freising).

(2. und 3. Eskadron in München.)

2. Division (Augsburg).

Commandeur: Generallieut. Ritter von Schmidt, Exc.

3. Infanterie-Brigade (Augsburg).

Commandeur: Generalmajor von Parseval.

3. Infanterie-Regiment „Prinz Karl von Bayern" (Augsburg).

(3. Bataillon in Lindau.)

12. Infanterie-Regiment „Prinz Arnulph" (Neu-Ulm).

1. Jäger-Bataillon (Kempten).

4. Infanterie-Brigade (Ingolstadt).
Commandeur: Generalmajor Girl.

10. Infanterie-Regiment „Prinz Ludwig“ (Ingolstadt).
(1. Bataillon in Landsberg.)

~~11. Infanterie-Regiment „von der Tann“ (Regensburg).~~
(~~3. Bataillon in Straubing~~.)

13. Infanterie-Regiment „Kaiser Franz Joseph von Österreich“ (Ingolstadt).

2. Kavallerie-Brigade (Augsburg).
Commandeur: Oberst Dürig.

2. Chevaulegers-Regiment (Dillingen).
4. Chevaulegers-Regiment (Augsburg).
(2. Eskadron in Neu-Ulm.)

1. Feld-Artillerie-Brigade (München).
Commandeur: Generalmajor Ritter von Mussinan.

1. Feld-Artillerie-Regiment „Prinz Luitpold“ (München).
3. Feld-Artillerie-Regiment „Königin-Mutter“ (München).

1. Pionier-Bataillon (Ingolstadt).
(4. Festungskompagnie in Neu-Ulm.)

Eisenbahn-Kompagnie (Ingolstadt).

1. Train-Bataillon (München).

II. Armee-Corps.

General-Kommando (Würzburg).
Kommandierender General: General d. Inf. von Orff, Exc.

3. Division (Nürnberg).
Commandeur: Generallieut. von Weinrich, Exc.

5. Infanterie-Brigade (Bayreuth).
Commandeur: Generalmajor Heilmann.

6. Infanterie-Regiment „Kaiser Wilhelm, König von Preußen“ (Amberg).
(1. Bataillon in Sulzbach.)

7. Infanterie-Regiment „Prinz Leopold“ (Bayreuth).

6. Infanterie-Brigade.
Commandeur: Generalmajor von Wirthmann.

14. Infanterie-Regiment „Herzog Karl Theodor“ (Nürnberg).
15. Infanterie-Regiment „König Albert von Sachsen“ (Neuburg a. D.).
3. Jäger-Bataillon (Eichstädt).

3. **Kavallerie-Brigade** (Nürnberg).
Commandeur: Generalmajor von Fleschuez.

1. **Chevaulegers-Regiment „Kaiser Alexander von Rußland“** (Nürnberg).

6. **Chevaulegers-Regiment „Großfürst Konstantin Nikolajewitsch“** (Bayreuth).
(1. und 4. Eskadron in Amberg, 2. Eskadron in Neumarkt.)

4. **Division** (Würzburg).
Commandeur: ~~Generalleutnant von Heinleth,~~ Exc.

7. **Infanterie-Brigade** (Würzburg).
Commandeur: Generalmajor Graf Verri della Bosia.

5. **Infanterie-Regiment „Großherzog von Hessen“** (Bamberg).
(3. Bataillon in Erlangen.)

9. **Infanterie-Regiment „Wrede“** (Würzburg).

2. **Jäger-Bataillon** (Aschaffenburg).

8. **Infanterie-Brigade** (Speyer).
Commandeur: Generalmajor Frh. von Gumppenberg.

17. **Infanterie-Regiment** (Germersheim).

18. **Infanterie-Regiment** (Landau).
(2. Bataillon in Zweibrücken.)

4. **Kavallerie-Brigade** (Bamberg).
Commandeur: Generalmajor Frh. von Freyberg-Eisenberg.

1. **Ulanen-Regiment „Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen“** (Bamberg).
(2. Eskadron in Neustadt a. d. A.)

2. **Ulanen-Regiment „König“** (Ansbach).

5. **Chevaulegers-Regiment „Prinz Otto“** (Saargemünd).
(1. Eskadron in Zweibrücken.)

2. **Feld-Artillerie-Brigade** (Würzburg).
Commandeur: Generalmajor Keller Frh. von Schleitheim.

2. **Feld-Artillerie-Regiment** vac. **„Brodesser“** (Würzburg).
(2. Abteilung in Landau.)

4. **Feld-Artillerie-Regiment „König“** (Augsburg).
(1. Feld-Batterie in Nürnberg.)

2. **Pionier-Bataillon** (Speyer).
(4. und 5. Festungskompagnie in Germersheim.)

2. **Train-Bataillon** (Würzburg).

K. B. Besatzungs-Brigade in Metz.

Commandeur: Generalmajor von Safferling.

4. **Infanterie-Regiment „König Carl von Württemberg"** (Metz).

8. **Infanterie-Regiment „Pranckh"** (Metz).

NB. Das 5. Chevaulegers-Regiment ist der 30. Kavallerie-Brigade und mit der kgl. bayer. Besatzungs-Brigade der 30. Division, sowie nebst dem 1. Bataillon des 2. Fuß-Artillerie-Regiments dem 15. Armee-Corps attachiert.

Kavallerie-Inspektion (München).

Inspekteur: Generalmajor von Kiliani.

Inspektion der Artillerie und des Trains (München).

Inspekteur: Generalmajor von Muck.

Fuß-Artillerie-Brigade.

Commandeur: Generalmajor von Büller.

1. **Fuß-Artillerie-Regiment „Bothmer"** (Ingolstadt).
(1. Bataillon in Neu-Ulm.)

2. **Fuß-Artillerie-Regiment** (Germersheim).
(1. Bataillon in Metz.)

Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen.

Chef des Ingenieur-Corps: Generallieut. von Fries.

Die bayerische Armee ist demnach eingeteilt in:

2 Armee-Corps,
4 Divisionen,
9 Infanterie-Brigaden,
4 Kavallerie-Brigaden,
2 Feld-Artillerie-Brigaden,
1 Fuß-Artillerie-Brigade.

---

5. Kapitel.

Formation des Heeres im Kriege.

§ 1. Mobilmachung.

Der Übergang von der Friedensformation zur Kriegsformation heißt Mobilmachung. Damit sich dieser Übergang möglichst schnell vollzieht, wird schon im Frieden für die Mobilmachung alles genau vorbereitet. Die Direktiven für diese Mobilmachungs-Vorarbeiten enthält der geheim zu haltende Mobilmachungsplan. Den Befehl zur Mobilmachung des deutschen Heeres erläßt Se. Majest. der Deutsche Kaiser, den zur Mobilmachung des bayerischen Heeres Se. Majest. der König von Bayern auf die Veranlassung des ersteren.

Der mobile Zustand (Kriegszustand) beginnt mit dem als ersten Mobilmachungstage bestimmten Tage nach Erlaß des Allerhöchsten Mobilmachungsbefehls und hört mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung wieder auf.

Die Mobilmachung umfaßt die Ergänzung der Feldtruppen an Mannschaft, Offizieren, Pferden, Waffen, Munition, Bekleidung, Ausrüstung, Fahrzeugen ꝛc. auf die vorgeschriebene Kriegsstärke; ferner die Formation des Trains und Administrationen, die Formation der Feldreserve, Besatzungs- und Ersatztruppen, die Armierung der Festungen ꝛc.

§ 2. **Komplettierung der Truppen an Mannschaft und Offizieren.**

1. Mannschaft.

Zur Komplettierung der im aktiven Dienste stehenden Truppenteile auf die Kriegsstärke dienen die Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Über die Einberufung derselben siehe Abschnitt IV. Kap. 2 S. 63.

2. Offiziere.

Die Verteilung der Offiziere im Mobilmachungsfalle wird nach den schon im Frieden geführten Mobilmachungsranglisten geregelt. Die Reserve-Offiziere werden grundsätzlich zu denjenigen Truppenteilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören. Offiziere der Landwehr können erforderlichen Falles zu allen Truppen verwandt werden.

§ 3. **Gliederung des Heeres.**

In der Kriegsformation gliedert sich das Heer in 2 Hauptkategorien, nämlich 1. die Feldarmee und 2. die Besatzungsarmee.

Die Feldarmee ist zunächst zur Verwendung vor dem Feinde, zur Ausführung der kriegerischen Operationen, zur Vernichtung des Feindes in den Gefechten und Schlachten bestimmt; sie ist mobil, d. h. die Truppen derselben stehen auf dem Kriegsfuße, haben die Kriegsetatsstärke, sind mit der kriegsmäßigen Chargierung (Munition) und allem Feldgeräthe versehen, genießen die feldmäßige Verpflegung und Löhnung und es finden auf sie die für den Kriegsfall gegebenen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Die Besatzungsarmee dient zur Besetzung der Festungen des Inlandes, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den heimatlichen Garnisonen; sie ist teilweise auch Reserve der Feldarmee. Die Besatzungsarmee ist immobil: sie wird nach den Bestimmungen über die Verpflegung im Frieden behandelt, hat keine Fahrzeuge ꝛc., was jedoch nicht ausschließt, daß sie nachträglich teilweise mobil gemacht wird.

Wie in Folge des Mobilmachungsbefehles die Feldarmee zu formieren ist, bestimmt der Mobilmachungsplan resp. die Ordre de Bataille.

Feld- und Besatzungsarmee gliedern sich im Speziellen in

1. Kommando- und Verwaltungsbehörden, 2. Feldtruppen, 3. Feldreservetruppen, 4. besondere Feldformationen, 5. Etappen- und Eisenbahnformationen,	Feldarmee;
6. die stellvertretenden Kommando- und Verwaltungsbehörden, 7. Ersatztruppen, 8. Besatzungstruppen, 9. Landsturmtruppen,	Besatzungsarmee.

§ 4. **Kommando- und Verwaltungsbehörden.**

Die Kommandobehörden handhaben die Befehlsführung, während den Verwaltungsbehörden (Administrationen) die verschiedenen Zweige der Verwaltung, die Geld- und Natural-Verpflegung der Truppen, die Sorge für die Kranken und Verwundeten, die Ergänzung des Kriegsmaterials ꝛc. zustehen.

Die Kommando- und Verwaltungsbehörden des Friedensformationsstandes bilden den Stamm der entsprechenden Behörden der Feldarmee, erfahren aber bei der Mobilmachung in der Regel eine Vermehrung ihres Personals. An ihrer Stelle werden stellvertretende Behörden, welche in dem Heimatlande immobil zurückbleiben, formiert. Es werden z. B. stellvertretende General-, Infanterie-, Feldartillerie-Brigade-Kommandos, stellvertretende Intendanturen u. s. w. gebildet.

§ 5. **Feldtruppen.**

Die Feldtruppen bilden die Feldarmee; einzelne Teile derselben können auch im mobilen Zustande zur Besetzung von Festungen verwendet werden.

Die Kriegsformation der Feldtruppen schließt sich, soweit sich dies aus der Mobilmachung des Jahres 1870 ergibt, der Friedensformation ziemlich nahe an. Bei der Kriegsformation werden jedoch die Waffengattungen, von denen die eine oder die andere wie die Artillerie, die Pioniere ꝛc. zum Zwecke besserer Ausbildung und Verwaltung in den technischen Angelegenheiten besonderen Inspektionen unterstellt waren, den Forderungen der Taktik entsprechend, mehr mit einander vermischt und unter einheitlichen Kommandos vereinigt. Andererseits werden Truppenteile, welche in der Friedensformation meist aus finanziellen Gründen einer und derselben Kommandobehörde unterstanden, bei der Mobilmachung getrennt, um eigene Truppenkörper zu bilden.

Ein mobiles Armee-Corps besteht im allgemeinen aus

1. dem Stabe (nebst Feldgendarmerie-Detachement und Stabswache),
2. 2 Infanterie-Divisionen,
3. der Corps-Artillerie,
4. den Munitionskolonnen,
5. den Trains,
6. den Administrationen.

Die Infanterie-Division besteht aus dem Divisionsstabe, 2 Infanterie-Brigaden à 2 Infanterie-Regimenter zu je 3 Bataillonen, eventuell 1 Jäger-Bataillon, 1 Kavallerie-Regiment zu 4 Eskadrons, 1 Feldartillerie-Abteilung zu 4 Batterien à 6 Geschütze, 1 oder 2 Pionier-Kompagnien nebst Divisions-Brückentrain, 1 Sanitätsdetachement.

Die Corps-Artillerie besteht aus 2—3 Feldartillerie-Abteilungen zu je 3 Batterien. Die Munitionskolonnen sind in Kolonnen-Abteilungen formiert, von denen jede ungefähr 2 Infanterie- und 3 Artillerie-Munitionskolonnen umfaßt. Die Trains des Armee-Corps bestehen aus Proviant-, Fuhrpark-, Feldbäckerei-Kolonnen, Corps-Brückentrain, Feldlazareten, die Administrationen aus Feld-Intendanturen, Corps-Kriegskasse, Feld-Proviantämtern, dirigierenden ärztlichem Personal der Feldlazarete, Feldpostamt, Auditoriat, Geistlichkeit.

Die nicht den Infanterie-Divisionen zugeteilten Kavallerie-Regimenter werden zu Kavallerie-Divisionen vereinigt, welche aus 2 oder 3 Bri-

gaden zu 2—3 Regimentern und 2—3 reitenden Batterien nebst den Administrationen wie bei einer Infanterie-Division bestehen. Trains, Sanitäts-Detachements und Lazarete fallen bei den Kavallerie-Divisionen weg, da sie deren Beweglichkeit beeinträchtigen würden. Die Kavallerie-Divisionen werden den Armee-Corps oder häufiger einer aus mehreren Armee-Corps bestehenden Armee zugewiesen.

Mit Hinzurechnung einer Kavallerie-Division beträgt die Stärke eines Armee-Corps: 25 Bataillone, 24 Eskadrons, 17 Batterien, 10 Munitionskolonnen, 3 Pionier-Kompagnien, Trains und Administrationen oder circa 900 Offiziere, 38000 Mann, 13000 Pferde, 102 Geschütze, 1600 Fahrzeuge.

Aus 2 oder mehr Armee-Corps werden Armeen unter einem Armee-Oberkommando gebildet (z. B. I., II., III. Armee im Jahre 1870). Das gesammte deutsche Heer führt im Kriege Se. Majestät der Deutsche Kaiser als Bundes-Feldherr; er bildet mit seinem Stabe das große Hauptquartier.

§ 6. Feldreservetruppen.

Die Feldreservetruppen werden zur Verstärkung der Feldarmee, zur Besetzung und Deckung der Etappenstraßen, sowie zur Besetzung von Festungen oder von okkupiertem feindlichen Gebiet verwendet. Sie werden durch die jüngeren Jahrgänge der Landwehr gebildet. Die Formation einer Reserve-Division ist im allgemeinen analog der einer Infanterie-Division.

Bei Eintritt der Mobilmachung wird die Ordre de Bataille, welche die Gliederung, Formation und Einteilung der Feldarmee und Feldreservetruppen regelt, erlassen.

§ 7. Etappen- und Eisenbahnformationen.

Das Etappenwe en erhält die rückwärtigen Verbindungen der operierenden Armee mit der Heimat und hat zur Aufgabe:

1. das Heranziehen des Nachschubes aller Bedürfnisse für die Armee;

2. die Zurückführung aller von der Armee zeitweise oder dauernd abgehenden Mannschaften, Pferde und Gegenstände, z. B. der Kranken, Verwundeten, Kriegsgefangenen, der Kriegsbeute;

3. die Unterbringung, Verpflegung, resp. Wiederherstellung der zu und von der Armee gehenden Personen, Pferde und Gegenstände, wenn und so lange deren Verbleib innerhalb des Bereiches der Etappenbehörden zu erfolgen hat;

4. die Erhaltung und Sicherung der Verbindungslinien der Armee innerhalb des von den Etappenbehörden verwalteten Gebietes, also die Erhaltung und Herstellung von Straßen, Brücken, Telegraphenlinien, Postverbindungen, sowie Besetzung und Verteidigung sämtlicher Kommunikationen, die Handhabung der Polizei auf den Etappenlinien und in deren Rayons;

5. die Organisation und Verwaltung des betretenen feindlichen Gebietes, bis für dasselbe eine Verwaltungsinstanz eingesetzt ist.

Zur Verbindung der operierenden Armee mit der Heimat dienen die Eisenbahnen — Etappenbahnen, und die Chausseen, Land- bzw. Wasserstraßen — Etappenstraßen.

Für jede Etappenbahn ist eine Übergangsstation bestimmt, auf welcher der Übergang aus dem gewöhnlichen in den Kriegsbetrieb stattfindet. Zum Sammeln der aus jedem Corpsbezirk zur Armee abgehenden Züge wird für jeden heimatlichen Corpsbezirk ein Etappenanfangsort und für jede zur Armee führende selbständige Eisenbahnlinie wird in nicht zu großer Entfernung vom Kriegsschauplatze eine besonders große und geräumige Haupteisenbahnstation als Sammelstation bestimmt, in welcher die aus den verschiedenen zugehörigen Corpsbezirken heranführenden Linien zusammenfließen. Zum Zertheilen der zur Armee vorzuschiebenden Transporte resp. zum Sammeln und Absenden der von der Armee zurückgehenden Personen und Güter ist eine Endstation als Etappenhauptort bestimmt.

Auf den Landetappenstraßen wird durchschnittlich auf Entfernungen von je 3 Meilen ein größerer Ort als Etappenort bezeichnet, damit die auf der Straße marschierenden Transporte und Truppen nach Zurücklegung eines Tagmarsches (Etappe) geregelte Unterkunft finden. Jeder Etappenort hat eine seiner Größe und der nötigen Sicherung entsprechende Besatzung und steht unter einem Etappen-Kommandanten, dessen Aufgabe es ist, den Durchgangsverkehr zu regeln, die polizeiliche Ordnung aufrecht zu erhalten, den Wachdienst der Besatzung des Etappenortes, die notwendige Verteidigungseinrichtung desselben, die Verteidigung gegen einen Angriff von außen und den Gebrauch der Truppen zur Unterdrückung von Aufständen anzuordnen.

Die oberste Leitung des gesammten Etappen- und Eisenbahnwesens ist in der Hand des General-Inspekteurs des Etappen- und Eisenbahnwesens. Unter ihm funktioniert für jede Armee und jedes selbständig operierende Armee-Corps ein Etappen-Inspekteur. Der Etappen-Inspektion sind die Etappen-Kommandanturen der verschiedenen Etappenorte direkt unterstellt.

Die militärische Leitung des gesammten Eisenbahnwesens wird durch den Chef des Feldeisenbahnwesens unter der Leitung des General-Inspekteurs des Etappen- und Eisenbahnwesens ausgeübt. Unter ihm besteht für jede auf dem Kriegsschauplatz in Betrieb gesetzte Bahn eine militärische Eisenbahndirektion nebst einer Betriebs-Abteilung und Eisenbahnbetriebs-Kompagnien. An den wichtigeren Bahnhöfen bestehen Bahnhofs-Kommandanturen.

Der Betrieb des Eisenbahnnetzes des Heimatlandes wird durch die Eisenbahnabteilung des stellvertretenden großen Generalstabes geregelt, unter welcher für bestimmte Bahnstrecken oder Bahnkomplexe die Linien-Kommandanturen fungieren. Auch im Inlande sind die wichtigsten Bahnhöfe mit Bahnhofs-Kommandanturen besetzt.

Über das Verhalten von Truppen bei Märschen auf Etappenstraßen siehe XX. Abschnitt.

§ 8. **Ersatztruppen.**

Zur Ausbildung und Nachsendung des Ersatzes für die Feldtruppen an Offizieren, Mannschaften, Pferden und Material dienen die Ersatztruppen; zugleich sind sie als Stamm für etwaige Neuformationen bestimmt. Beim Eintritt der Mobilmachung werden für jeden Truppenteil Ersatz-Truppenteile formiert und zwar für jedes Infanterie-Regiment ein Ersatz-Bataillon, für jedes Jäger-Bataillon eine Ersatz-Kompagnie.

Die Ersatztruppen bestehen aus den noch nicht ausgebildeten Rekruten, aus den zeitig nicht ganz felddienstfähigen Leuten der mobilen Truppen und aus Ersatzreservisten I. Klasse. Die Offiziere der Ersatztruppen werden von den Truppenteilen des stehenden Heeres dorthin abkommandiert, zum Teil werden zur Disposition stehende oder verabschiedete Offiziere bei ihnen angestellt.

Wenn ein Truppenteil einen Teil seiner Etatsstärke eingebüßt hat, so requiriert er den Ersatz. Die Mannschaften der Ersatztransporte werden vollständig bewaffnet und ausgerüstet (einschließlich der Munition sowie der eisernen Portionen und Rationen) nach dem Etappenanfangsort des Armee-Corps und von da auf der Etappenbahn zur Feldarmee instradiert. Die begleitenden Offiziere und Unteroffiziere kehren, wenn sie nicht selbst als Ersatz dienen sollen, wieder zu den Ersatztruppen zurück.

Die Ersatz-Truppenteile tragen die Bekleidung und Ausrüstung derjenigen Truppenteile, für deren Ersatz sie bestimmt sind.

§ 9. **Besatzungstruppen.**

Die Besatzungstruppen dienen zur Besetzung von Festungen, befestigten Küstenpunkten oder anderen eine Besatzung erfordernden Orten und übernehmen teilweise die Bestimmung von Ersatztruppen. Sie gehören zur Besatzungsarmee, können aber in besonderen Fällen auch im Felde verwandt werden. Sie bestehen aus Garnison-Bataillonen, Landwehr-Fußartillerie-Bataillonen, Festungspionier-Kompagnien und Ausfallbatterien und werden aus den älteren Jahrgängen der Landwehr gebildet.

§ 10. **Landsturmtruppen und Neuformationen.**

Die Landsturmtruppen werden verwendet, um Feldreserve- oder Besatzungstruppen abzulösen und für den Gebrauch im Felde frei zu machen. In äußersten Fällen können auch sie im Felde verwendet werden (siehe Abschnitt III S. 40). Außer den erwähnten Formationen können noch Neuformationen und zwar Feld- und Besatzungs-Neuformationen aufgestellt werden, wenn die Verhältnisse die sofortige Vermehrung der Streitkräfte erfordern.

§ 11. **Kriegsstärke des deutschen Heeres.**

Die jetzige Kriegsstärke des deutschen Heeres kann hier nicht genau angegeben werden. Für das Jahr 1880/81 betrug dieselbe (nach v. Fircks Beiträge zur Statistik des Reichsheeres S. 67):

	Off.	U.-Off. u. Mannsch.	Dienstpferde
an Feldtruppen .	16512 Off.,	691082 U.-Off. u. Mannsch.,	222751 Dienstpferde,
„ Feldreservetruppen	6526 „	249554 „ „ „	2071 „
„ Ersatztruppen . .	4163 „	278374 „ „ „	30689 „
„ Besatzungstruppen	3778 „	153196 „ „ „	33659 „
Summa:	30979 Off.,	1372179 U.-Off. u. Mannsch.,	289467 Dienstpferde,
davon treffen auf			
Bayern . . .	3635 „	162547 „ „ „	30996 „

6. Kapitel.

Besondere Formationen, Kommando- und Verwaltungs-Behörden, Institute etc.

§ 1. Das Kiegsministerium.

(Außer Bayern haben unter den deutschen Staaten Preußen, Sachsen und Württemberg eigene Kriegsministerien.)

Das Kriegsministerium ist das Organ Se. Maj. des Königs als obersten Kriegsherrn in allen Militärangelegenheiten.

Der Kriegsminister ist Mitglied des Staatsministeriums, den Ständen des Königsreichs gegenüber verantwortlich in Bezug auf die Nachweisung des der Armee zugewiesenen Budgets. Er kontrasigniert alle Armeebefehle und Allerhöchste Verordnungen, welche der König eigenhändig unterzeichnet, und teilt die Befehle des Königs sowie seine eigenen Erlasse (Kriegsministerial-Reskripte) und Tagesbefehle den Generalkommandos resp. Inspektionen zur weiteren Veranlassung mit. (In Preußen stehen die Generalkommandos unter dem direkten Befehle des Kaisers und ressortieren nur in Verwaltungs- und Ersatz-Angelegenheiten zum Kriegsministerium.)

Das Kriegsministerium ist in Abteilungen, jede unter einem besonderen Chef, gegliedert.

1. Zentralabteilung: Betrieb des formellen Dienstes und innere Verwaltung des Kriegsministeriums.
2. Abteilung für persönliche Angelegenheiten der Offiziere, Portepeefähnriche, Ärzte und Beamten.
3. Abteilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten: Organisation, Formation, Mobilmachung, allgemeine Dienstverhältnisse, Dislokation, Ausbildung und Übungen der Truppen; Artillerie- und Waffenwesen; Kriegs- und Garnisonbauwesen; Militärbildungs- und Erziehungswesen; Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten, Einjährig-Freiwillige 2c.
4. Militär-Ökonomieabteilung.
   1 Sektion: Etats- und Kassenwesen, Geldverpflegung.
   2. Sektion: Naturalverpflegung.
   3. Sektion: Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.
   4. Sektion: Serviswesen.
5. Abteilung für das Invalidenwesen: Invaliditätserklärung von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten, Pensionsanweisung, Zivilversorgungswesen, Witwen- und Waisenpensionen 2c.
6. Militär-Medizinalabteilung: Ärztliche Ausrüstung der Armee; Gesundheitspflege im allgemeinen, Lazaretwesen 2c., Personalangelegenheiten der Militärärzte und Militärapotheker.
7. Justitiar: Rechtsverhältnisse, Militärstrafgesetzgebung, Angelegenheiten der Presse 2c.

Kriegsminister ist General der Infanterie v. Maillinger, Excellenz.

Die Offiziere des Kriegsministeriums sind à la suite der Truppenteile gestellt, aus denen sie entnommen sind, und tragen deren Uniform, jedoch im Epaulettefeld eine goldene Krone. Die Beamten tragen die Uniform ihrer Branche.

Die Offiziere des preußischen Kriegsministeriums sind uniformiert wie der Generalstab, jedoch mit goldenen statt silbernen Litzen 2c.

NB. Alle das Heerwesen betreffenden und zur Veröffentlichung sich eignenden Verordnungen und Instruktionen, sowie Veränderungen im Personalstande des

Heeres werden durch das periodisch erscheinende Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Außerdem ergehen Verordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen durch lithographierte Reskripte.

§ 2. Generalstab.

Der Generalstab ist bestimmt, militärwissenschaftliches Material für den Zweck der Vorbereitung auf den Krieg zu sammeln und zu bearbeiten und die höheren Befehlshaber in ihren Dienstobliegenheiten in Bezug auf die Bewegungen, Stellungen und die Unterbringung der Truppen zu unterstützen.

Der Generalstab teilt sich in die in München befindliche Zentralstelle und in den Generalstab bei den höheren Truppenkommandos.

Die an der Zentralstelle des Generalstabes befindlichen Offiziere beschäftigen sich mit der Evidenthaltung und Ergänzung der Kriegskarten, dem Studium des Heerwesens des In- und Auslandes, des Eisenbahn- und Telegraphenwesens, der wahrscheinlichen Kriegsschauplätze, mit der militärwissenschaftlichen Vorbereitung zur Truppenführung ꝛc.

Die Generalstabsoffiziere bei den Truppenkommandos haben die Generale in taktischer Hinsicht durch genaue Bekanntschaft mit allen Verhältnissen, durch Ausarbeiten und Befördern der Befehle zu unterstützen, andererseits auch die Bureaugeschäfte zu führen.

Die Uniform der bayerischen Generalstabsoffiziere ist folgende: Waffenrock und Beinkleid hellblau mit karmoisinroten Kragen, einfachen Aufschlägen und Vorstoß; am Kragen und an den Aufschlägen zwei gerippte silberne Litzen; am Beinkleid zwei karmoisinrote Streifen; weiße Knöpfe. Helm mit weißem Beschläge und hängendem Roßhaarbusch, Säbel der leichten Kavallerie. (Der preußische Generalstab trägt dunkelbaue Waffenröcke mit denselben Auszeichnungen wie der bayerische.)

Als Zentralstelle des deutschen Generalstabes fungiert der Große Generalstab in Berlin, dessen Chef zur Zeit der Generalfeldmarschall Graf v. Moltke ist.

§ 3. Topographisches Bureau.

Dem Chef des bayerischen Generalstabes (z. Z. General der Infanterie v. Diehl) ist das topographische Bureau in München unterstellt, welches zur militärischen Landesvermessung, Kartenzeichnung und Kartenproduktion bestimmt ist.

Die Offiziere des topographischen Bureaus tragen die Uniform der Generalstabsoffiziere, jedoch ohne Litzen auf den Kragen und Aufschlägen und ohne Streifen an den Beinkleidern; sie tragen den Helm und den Säbel der Infanterieoffiziere.

Das topographische Bureau gibt heraus: den topographischen Atlas von Bayern in 110 Blättern im Maßstabe 1 : 50000, ferner Positionsblätter von Bayern im Maßstabe 1 : 25000, eine Karte von Südwestdeutschland im Maßstabe 1 : 250000, eine Einteilungskarte des Landes in Landwehrbezirke, die bayerischen Sektionen der deutschen Gradeinteilungskarte im Maßstabe 1 : 100000 ꝛc.

Zu den Aufgaben des topographischen Bureaus gehört es, für die Ausrüstung der Armee mit Kriegskarten Sorge zu tragen.

§ 4. Hauptkonservatorium der Armee.

Das Hauptkonservatorium der Armee ist ebenfalls dem Chef des Generalstabes unterstellt und enthält eine reich ausgestattete Bibliothek

von militärischen Werken, Plänen, Karten, Dokumenten ꝛc. Die Offiziere des Hauptkonservatoriums sind wie die des topographischen Bureaus uniformiert.

§ 5. **Adjutantur.**

Hierher zählen die General- und Flügeladjutanten Sr. Maj. des Königs, dann die Adjutanten der königlichen Prinzen, ferner die Adjutantur des Kriegsministeriums, des Generalstabes, der höheren Kommando- und Inspektionsstellen.

Die Generaladjutanten tragen die Uniform der Generale, jedoch Goldstickerei auf dem Paradewaffenrock, dann auf dem Kampagnewaffenrock goldene Litzen auf rotsammtenen Kragen und Aufschlägen, gelbe Knöpfe. Auf silbernen Epaulettefeldern den königlichen Namenszug in Gold; goldene Achselschnüre zu den Epauletten und Feldachselstücken.

Die Flügeladjutanten tragen den hellblauen Waffenrock mit Kragen und einfachen Aufschlägen von hochrotem Sammt, auf diesen in Silber gestickte Litzen. Weiße Knöpfe. Epaulette mit silbernem Halbmonde und auf dem Felde den königlichen Namenszug in Gold. Achselschnüre von Silber. Beinkleid wie die Generale. Helm mit weißem Beschläge und hängendem Roßhaarbusch; im Hofdienste Hut mit Federbusch.

Die Adjutantur der Mitglieder des kgl. Hauses trägt die Uniform des Truppenteils, welchem sie zuletzt angehört haben; auf dem Epaulettefelde weder Nummer noch Initial; silberne Achselschnüre zum Dienstanzug.

Die Adjutanten der höheren Kommandostellen stehen à la suite des Truppenteils, dem sie entnommen sind, und tragen dessen Uniform. Dieselben sind den höheren Befehlshabern zugeteilt, um die schriftlichen Geschäfte der betreffenden Kommandobehörde zu besorgen und Befehle an die Truppen zu überbringen.

Alle Adjutanten, dann die Generalstabsoffiziere (die Chefs ausgenommen), welche sich bei den Armee-Corps und Divisionen befinden, tragen die Schärpe (en bandoulière) über die rechte Schulter.

§ 6. **Die Kavallerie-Inspektion nebst Remonte-Inspektion, Equitationsanstalt und Militärlehrschmiede.**

Dem Kavallerie-Inspekteur obliegt unbeschadet des Inspizierungsrechtes der Divisions- und Corpscommandeure die Inspektion der Kavallerie behufs gleichmäßiger technischer Ausbildung der Waffe.

Zur Bearbeitung veterinär-technischer Fragen sind ihm zwei veterinärärztliche Konsulenten beigegeben.

Gleichzeitig hat der Inspekteur die Funktionen des Remonte-Inspekteurs zu versehen und als solcher das Remontierungswesen der Armee, die Administration der Remontedepots zu leiten und die Musterung der Dienstpferde sämtlicher berittener Truppenteile vorzunehmen.

Außerdem sind dem Kavallerie-Inspekteur direkt unterstellt:

a) Die Equitationsanstalt zu München. Sie hat zunächst eine Lehrabteilung zu sein, aus welcher eine richtige und gleichheitliche Ausbildung im Reiten und in der Dressur von Pferden zur Verbreitung im Heere gelangt; demgemäß hat die Equitationsanstalt auch den Reitunterricht an die Schüler der Militärbildungsanstalten zu erteilen; endlich soll

sie ein Depot von Pferden aufstellen, aus welchem sich die nicht in der Kavallerie dienenden Offiziere beritten machen können.

Uniform und Bewaffnung: Die Offiziere die Uniform des Regiments, à la suite dessen sie gestellt sind; im Epaulettefeld ein gelbes E. Unteroffiziere und Mannschaft dunkelblauen Waffenrock mit hellblauen Kragen, Schulterklappen und Ulanenaufschlag, auf den Schulterklappen ein E von roter Schnur; gelbe Knöpfe; dunkelblaue Reithose und Reitstiefel; dunkelgraue Mäntel mit hellblauen Kragenpatten, dunkelblauer Schulterklappe mit hellblauem Vorstoß; Helm wie die Chevaulegers mit schwarzem Hängebusch; leicht gekrümmten Säbel; weißes Rüstungslederzeug.

b) Die Militärlehrschmiede zu München, welche eine gleichmäßige Heranbildung von Beschlagschmieden bezweckt.

§ 7. Inspektion der Artillerie und des Trains mit den derselben unterstellten Behörden und technischen Instituten.

Der Inspektion der Artillerie und des Trains unterstehen:
- die 2 Feldartillerie-Brigaden und die 2 Trainbataillone in personeller und technischer Beziehung,
- die Fußartillerie-Brigade,
- die Artillerieoffiziere vom Platz der Festungen Ingolstadt und Germersheim,
- die Artilleriedepots,
- die Direktion der Artillerie-Werkstätten,
- " " des Hauptlaboratoriums,
- " " der Geschoßfabrik,
- " " der Pulverfabrik,
- " " der Geschützgießerei,
- " " der Gewehrfabrik,
- " Oberfeuerwerkerschule.

Dem Artillerieoffizier vom Platz liegt die Wahrnehmung aller Vorkehrungen und Einrichtungen in Bezug auf artilleristische Verteidigung der betreffenden Festung ob.

Die Artilleriedepots (München, Augsburg, Würzburg, Ingolstadt, Germersheim) haben die Bestimmung, die ihnen zugewiesenen Streitmittel des Staates (Waffen- und Munitionsvorräte) aufzubewahren, in Stand zu halten, nach Bedürfnis zu ergänzen ꝛc.

Die Artilleriewerkstätten zu München haben die Bestimmung, das für den Feld- und Festungskrieg erforderliche Armeematerial nebst zugehöriger Ausrüstung zu fertigen und zu unterhalten.

Den Laboratorien (Hauptlaboratorium in München) obliegt die Fertigung und Unterhaltung der Munition und Kriegsfeuer.

Die Pulverfabrik in Ebenhausen bei Ingolstadt hat die Bestimmung, Schießpulver und alle dahin einschlagenden Fabrikate zu fertigen. Die mit ihr vereinigte Salpeterraffinerie untersucht und läutert den zur Pulvererzeugung erforderlichen Salpeter und Schwefel, laugt unbrauchbares Pulver aus und nimmt die in der Pulverfabrik vorkommenden chemischen Untersuchungen vor.

Die Geschützgießerei in Augsburg stellt die Geschützrohre in Bronzeguß her, montiert sowohl diese Rohre als jene von Gußeisen und Gußstahl, und arbeitet sie aus.

Die Geschoßfabrik in Ingolstadt stellt die Artilleriegeschosse her.

Die Gewehrfabrik zu Amberg hat die Bestimmung, die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Handfeuerwaffen, deren Ersatzteile anzufertigen, vorhandene Waffen in Stand zu setzen und nach anderen Modellen umzuändern, endlich von Privatfabriken gelieferte Waffen oder Waffenteile der Revision zu unterziehen, zu verarbeiten und zu vollenden.

Die Oberfeuerwerkerschule in München dient zur Ausbildung des Feuerwerkspersonals.

Die deutsche Artillerie hat mit Ausnahme der bayerischen, sächsischen und württembergischen eine gemeinsame General-Inspektion für Feld- und Fußartillerie (für den Train besteht eine eigene Inspektion). Unter der preußischen General-Inspektion der Artillerie stehen einerseits 4 Feldartillerie-Inspektionen, andrerseits 2 Fußartillerie-Inspektionen.

§ 8. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen.

In derselben vereinigt sich die Leitung aller ingenieurdienstlichen Angelegenheiten. Sie untersteht unmittelbar dem Kriegsministerium und ihr sind unterstellt:

1. die Ingenieurdirektionen (in München und Würzburg) für das Garnisonsbauwesen, denen die Garnison-Ingenieuroffiziere unterstellt sind;
2. die Festungs-Ingenieurdirektionen und die Ingenieuroffiziere vom Platz (in Ingolstadt und Germersheim);
3. die Pionierbataillone;
4. die Eisenbahnkompagnie.

Die Ingenieurdirektionen sind die Organe für die Projektierung und Ausführung der baulichen Anlagen und Herstellungen in den Festungen und Garnisonen.

In Preußen stehen je 3—4 Pionierbataillone unter einer Pionier-Inspektion; die letzteren sind mit je 2 Festungs-Inspektionen zu einer Ingenieur-Inspektion vereinigt und an der Spitze der so gebildeten 4 Ingenieur-Inspektionen steht die General-Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen.

§ 9. Die Militärbildungsanstalten.

1. Der Inspektion der Militärbildungsanstalten sind alle jene Einrichtungen unterstellt, welche den Zweck einer höheren militärischen Ausbildung verfolgen oder doch den Grund dazu legen.

2. Das Kadetten-Corps.

Die Bestimmung des Kadetten-Corps ist die Erziehung junger Leute, für welche der Offiziersstand in Aussicht genommen ist. In Hinsicht des Umfanges seines Unterrichtes und seiner Absolutorialprüfung ist das Kadetten-Corps mit dem Realgymnasium gleichgestellt und wird dem Absolutorium desselben die gleiche Bedeutung und Berechtigung beigemessen wie jenem eines Realgymnasiums.

Die Zöglinge des Kadetten-Corps, wie auch jene der kgl. Pagerie, welche sich dem Militärstand widmen, treten nach bestandenem Absolutorium der betreffenden Anstalten als Portepeefähnriche in die Armee ein.

3. Die Kriegsschule.

Sie ist die Vorbereitungsschule zur Prüfung zum Offizier. Sie besteht aus einem einjährigen militärwissenschaftlichen Kurse, welcher am 1. April beginnt und mit Ende März des folgenden Jahres schließt (s. Abschnitt VI Kap. 3 § 5).

4. Die Artillerie- und Ingenieurschule.

Die Artillerie- und Ingenieurschule in München umfaßt 2 Kurse und dient zur speziellen Berufsausbildung der Artillerie- und Ingenieuroffiziere.

5. Die Kriegsakademie.

Die Kriegsakademie in München hat den Charakter einer militärischen Hochschule, bezweckt die höhere wissenschaftliche und praktische Ausbildung von Offizieren aller Waffen, sowie deren Vorbildung für den Dienst im Generalstab, der höheren Adjutantur und Heranbildung für das Lehrfach in militärwissenschaftlichen Gegenständen. Sie umfaßt 3 Jahreskurse.

§ 10. **Unteroffiziers-Adspiranten- und Kapitulantenschulen der Truppenteile.**

1. Unteroffiziers-Adspirantenschulen sollen Gemeinen, welche gemäß ihrer Vorbildung zu der Erwartung berechtigen, sie seinerzeit zu Unteroffizieren befördern zu können, sowohl in Bezug auf die nötigen Schulkenntnisse, als auch in dienstlicher und praktischer Beziehung jenen Grad von Ausbildung geben, welche sie in ihrem Wirkungskreise als Unteroffiziere bedürfen.

Am Sitze jeden Regiments, selbständigen Bataillons bestehen solche Unteroffiziers-Adspirantenschulen, deren Kurs am 1. April beginnt und bis zum 1. August dauert. Von jeder Kompagnie besuchen mindestens 6 Adspiranten die Schule.

2. Kapitulantenschulen.

Den Unteroffizieren Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse mit Rücksicht auf die Anforderungen besonderer militärischer Dienststellungen als Feldwebel ꝛc., sowie im Hinblick auf die künftige Versorgung im Zivildienste zu erweitern, sind bei den Truppen Kapitulantenschulen eingerichtet, in welchen durch Offiziere, Militärbeamten, Feldwebel, Zivil-Elementarlehrer Unterricht in der deutschen Sprache, im Rechnen, Geographie, Geschichte, Schreiben, Zeichnen ꝛc. erteilt wird.

§ 11. **Militärschießschule.**

Zweck der Militärschießschule ist:

a) die Heranbildung von Schießlehrern für die Infanterie-Regimenter und Jägerbataillone, dann die Vermittlung einer gründlichen Kenntnis der Handfeuerwaffen und einer sachgemäßen Behandlung derselben, sowie der dazu gehörigen Munition;
b) die konstruktive und technische Vervollkommnung der in der Armee eingeführten Handfeuerwaffen und Munition, die Beurteilung und Prüfung von Vorschlägen und neuen Erfindungen, endlich das Studium der analogen Einrichtungen anderer Armeen.

Die Schießschule garnisoniert in Augsburg und nimmt den jährlichen Lehrkurs auf dem Lechfelde vor.

Der Lehrkurs beginnt in jedem Jahre am 16. April und endet mit dem 13. August. Zu demselben werden jährlich von jedem Infanterie-Regiment und Jäger-Bataillon 1 Lieutenant, von jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon 2 Sergenten oder Unteroffiziere, von jedem Armee-Corps 22 Gemeine, vom I. Armee-Corps 1 Assistenzarzt und nach Antrag der Schießschule 4 Lieutenants als Hilfslehrer kommandiert.

Uniform und Ausrüstung des Stammpersonals sind wie die der Infanterie, jedoch auf den Epaulettefeldern und Schulterklappen ein S, und am Helm eine grüne Huppe.

§ 12. **Festungsgouvernements und Festungskommandanturen.**

Bayern besitzt die Festungen Ingolstadt, Germersheim und Neu-Ulm. In Ingolstadt besteht ein Festungsgouvernement, in Germersheim eine Festungskommandantur. Die Festung Ulm beider Ufer bildet vorbehaltlich der Souveränetätsrechte der hohen Territorialherren und der bestehenden Eigentumsrechte einen einheitlichen Waffenplatz unter einheitlichem Kommando und einheitlicher Verwaltung durch Organe des Reiches.

Zu dem Personal eines Festungsgouvernements gehören:
1 Generalmajor oder Generallieutenant als Gouverneur,
1 General oder Oberst, Kommandant,
1 Platzmajor,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Artillerie- und 1 Ingenieuroffizier vom Platz,
1 Garnisonsarzt, 1 bis 2 Auditeure.

§ 13. **Kommandanturen.**

Eine eigene Kommandantur hat bloß München unter der Bezeichnung: Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München.

Dieselbe zählt
1 Generalmajor oder Generallieutenant als Kommandant,
1 Platzmajor,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Garnisonsarzt,
1 Garnisonsauditeur.

Platzmajore sind noch in Augsburg, Lechfeld, Nürnberg und Würzburg etatiert.

In Würzburg, Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Bayreuth ist der dort garnisonierende, bzw. älteste Brigadecommandeur zugleich Stadtkommandant, in allen übrigen Garnisonen besorgt die Kommandanturgeschäfte der Garnisonsälteste.

§ 14. **Landwehrbehörden.**

1. Bayern ist in 32 nach Verwaltungsbezirken abgegrenzte und nach den Kommandositzen benannte Landwehrbezirke eingeteilt (s. Abschnitt III Kap. 3 S. 41). Im allgemeinen entsprechen jedem der 16 (excl. 13. Regiment, incl. Leib-Regiment) ersten Linien-Infanterie-Regimenter 2 Landwehrbezirke, aus welchen erstere der Hauptsache nach ihren Ersatz und die Ergänzungsmannschaft erhalten.

Das 13. Inf.-Reg. erhält seine Rekruten aus dem Bez. des I. Armee-Corps,
" 17. " " " " " " " " II. "
" 18. " aus beiden Armee-Corpsbezirken.

Jeder Landwehrbezirk ist in 4 oder mehr Kompagniebezirke eingeteilt (s. Abschnitt V Kap. 4 S. 85).

2. Die Landwehrbezirke haben im Frieden alle Vorbereitungen für die Aufstellung des betreffenden Landwehrbataillons bei der Mobilmachung zu treffen, in der Regel die dazu nötigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke rc. in Stand zu halten u. s. w. Zugleich bildet die Landwehrbezirks-Einteilung die Grundlage für die Rekrutierung des stehenden Heeres, für die Kontrolle rc. aller Mannschaften des Beurlaubtenstandes,

sowie für die Vermittlung der Mobilmachung, besonders betreffs Komplettierung an Mannschaften, endlich auch für die Regelung der Verhältnisse der in der Heimat lebenden Invaliden.

3. Die Landwehrbehörden stehen unter der Leitung der Infanteriebrigade-Kommandos.

4. Die Infanteriebrigade-Kommandos sind in allen Angelegenheiten der militärischen Kontrolle der Generalkommandos direkt unterstellt, insoweit nicht die Mitwirkung der Divisionskommandos besonders vorgeschrieben ist.

5. Jedem Landwehrbataillons-Bezirk ist ein Stabsoffizier als Landwehrbezirks-Commandeur vorgesetzt.

6. Zur Unterstützung der Landwehrbezirks-Commandeure in den Bureaugeschäften sind Lieutenants des aktiven Dienststandes auf 2—3 Jahre kommandiert. (Bezirksadjutanten.)

Bei Abwesenheit des Landwehrbezirks-Commandeurs ist der Bezirksadjutant dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist.

Inaktive Offiziere dürfen im Frieden nur nach Maßgabe des Friedensverpflegungs-Etats und gemäß besonderer Bestimmung des Kriegsministeriums Verwendung bei Landwehrbezirks-Kommandos finden.

7. Innerhalb der Landwehrkompagnie-Bezirke dienen die Landwehrkompagnie-Führer zur Unterstützung der Landwehrbezirks-Commandeure.

Dieselben werden durch die Generalkommandos aus der Zahl der Hauptleute oder älteren Lieutenants der Landwehr der Infanterie oder Jäger, ernannt.

Es dürfen jedoch nur so viele Landwehrkompagnie-Führer ernannt werden, als im Mobilmachungsfall Landwehrinfanterie-Kompagnien aufgestellt werden.

Die Landwehrkompagnie-Führer müssen in dem Bezirk der Landwehrkompagnie ihren festen Wohnsitz haben und durch ihre Persönlichkeit und Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß im dienstlichen Interesse befähigt sein.

Dieselben werden durch die Generalkommandos eventuell zur Versetzung zu dem mit dem Landwehrbataillon ihres Wohnsitzes in Ersatzbeziehung stehenden Infanterie-Regimente beantragt.

Inwieweit die Landwehrkompagnie-Führer zum Dienst in ihrem Kompagniebezirk heranzuziehen sind, bestimmen die Landwehrbezirks-Kommandos. Jedenfalls halten dieselben die Kontrollversammlungen in ihren Kompagniebezirken ab (s. Abschn VI Kap. 3 S. 165).

Beim Verziehen nach anderen Kompagniebezirken erlischt die ihnen übertragene Funktion als Kompagnieführer.

Außerdem können sie bei dauernder Behinderung oder Unabkömmlichkeit seitens der Generalkommandos ihrer Stellungen enthoben werden.

8. Ausnahmsweise wird einzelnen Landwehrbezirks-Kommandos ein Militärarzt, ein Zahlmeister zur ständigen Unterstützung beigegeben.

9. Das Unterpersonal der Landwehrbezirks-Kommandos besteht aus Unteroffizieren (Landwehrbezirks-Feldwebel, Sergenten, Unteroffiziere), Gefreiten und Gemeinen (besoldeter Stamm), und befindet sich entweder im Stabsquartier oder in den Stationsorten der Kompagnien.

10. Die Uniform der Landwehr-Behörden ist wie die der Landwehrinfanterie.

§ 15. **Militärgerichte.**

1. Das General-Auditoriat (Präsident ist z. Z. Generalmajor Frhr. von und zu der Tann-Rathsamhausen) bildet das oberste Militärgericht.

2. Die Militär-Bezirksgerichte (in München für das I., in Würzburg für das II. Armee-Corps) sind die aburteilenden Strafgerichte (Schwurgerichte) in Verbrechens- und Vergehenssachen.

3. Die Untergerichte sind für Übertretungs- und leichtere Vergehensfälle bei jedem Regiment, jedem Jägerbataillon und jeder Kommandantur bestellt (s. Abschnitt XII Kap. 4).

§ 16. **Administrationen.**

1. Intendanturen.

Jedes Armee-Corps und jede Division haben eine Intendantur. Der Corps-Intendant ist Chef der gesamten Intendantur des Armee-Corps und Vorgesetzter der Vorstände der Divisions-Intendanturen. Die Intendanturen bearbeiten die militär-ökonomischen Angelegenheiten der Truppen, Behörden und Personen, und zwar die Divisions-Intendanturen im Bereich der Divisionen, die Corps-Intendanturen bei den nicht im Divisionsverband stehenden Truppen, Behörden und Personen. Gleichzeitig leiten sie die ökonomischen Angelegenheiten der im Armee-Corpsbezirk befindlichen Behörden, Institute, Etablissements 2c.

Die von der Corps-Intendantur ressortierenden Verwaltungsbehörden sind: die Militär-Magazinsverwaltungen, die Garnison- und Lazaretverwaltungen, die Montierungsdepots.

2. Militär-Magazinsverwaltungen

dienen zur Beschaffung der dem Soldaten in natura gewährten Verpflegungsbezüge wie Brot, dann zur Beschaffung der Fourage (Hafer, Heu, Stroh).

Sie werden je nach ihrem Geschäftsumfang eingeteilt in:

a) Proviantämter (in Ingolstadt, Germersheim, Neu-Ulm, Augsburg, Nürnberg, Würzburg — hier überall mit Bäckereien —, ferner in München). (Beamte derselben: Proviantmeister, Proviantamtskontrolleure, Proviantamtsassistenten.)
b) Magazins-Rendanturen (in Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Dillingen, Landau und Landshut). (Garnisonsbeamte und Proviantamtsassistenten.)
c) Depot-Magazinsverwaltungen (in Aschaffenburg, Burghausen, Eichstädt, Erlangen, Fürstenfeld, Freising, Landsberg, Lechfeld, Lindau, Kempten, Neuburg, Passau, Regensburg, Speyer, Straubing und Zweibrücken). (Garnisonsverwaltungsbeamte.)

3. Garnisonsverwaltungen.

Deren Wirkungskreis erstreckt sich auf zweckmäßige Unterhaltung, innere Einrichtung und bestimmungsmäßige Benutzung der Militärgebäude, sowie auf Sicherstellung der laufenden Bedürfnisse für die Truppen, wie Brenn- und Beleuchtungsmaterial, Zimmereinrichtungsgegenstände. (Personal: Garnisonsverwaltungsdirektoren, Garnisonsverwaltungs-Oberinspektoren, Garnisonsverwaltungsinspektoren, Kaserninspektoren, Kasernaufseher, Kasernwärter.)

Militärische Kasernvorsteher.

Bei jedem Truppenteil ist ein Offizier zum militärischen Kasernvorsteher ernannt.

Derselbe vermittelt im Namen des Truppenteils die Dienstgeschäfte mit der Garnisonsverwaltung, tritt mit ihr über das Detail der Geschäfte ins Einvernehmen und setzt sie von Anforderungen sowie Beschwerden des Truppenteils in Kenntnis.

Er übergibt alles von der Garnisonsverwaltung Übernommene, unter Zuziehung der Fouriere, an die Kompagnien 2c. gegen Haftscheine. Er läßt die Materialien für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung auf Grund der von ihm vidimierten Quittungen durch die von ihm beauftragten Fouriere 2c. empfangen und an die einzelnen Kompagnien unter Kontrolle ihrer Vorgesetzten verteilen. In gleicher Weise wird beim Austausch der Handtücher und unbrauchbaren Requisiten verfahren.

4. Friedenslazarete.

Die Friedenslazarete dienen zur Aufnahme erkrankter Militärs; sie zerfallen in 3 Klassen:

1. Garnisons-
2. Hilfs- } Lazaret.
3. Kantonnements-

Sie sind der Leitung von Chefärzten unterstellt, welchen das für den Lazaretdienst erforderliche militärische, ärztliche und administrative Personal beigegeben ist. (S. Abschn. XIV Kap. 1.)

§ 16. **Montierungsdepots**

beschaffen das Material zur Bekleidung und Ausrüstung der Truppen und zwar für die im Bereich des I. Armee-Corps befindlichen das zu Ingolstadt, für die im Bereiche des II. Armee-Corps jenes zu Nürnberg.

§ 17. **Operationskurs für Militärärzte**

wird alljährlich in München zum Zwecke der Fortbildung und Übung der Militärärzte im Operieren abgehalten.

§ 18. **Leibgarde der Hartschiere.**

Dieselbe besteht aus Unteroffizieren, welche lange und mit Auszeichnung gedient haben. Sie bewacht die kgl. Residenz in München.

Stand: 1 Generalkapitän — General der Kavallerie oder Generallieutenant (z. Z. Frhr. v. Pranckh, Gen. der Inf.), 1 Premier-, 1 Sekondlieutenant, 1 Kornett, 2 Exempten — Generallieutenants, Generalmajore oder Stabsoffiziere;

1 Adjutant — Rittmeister, 4 Premier-, 4 Sousbrigadiers im Range von Premier- und Sekondelieutenants der Linie;

100 Hartschiere mit 1 Stabsarzt, 1 Zahlmeister, 1 Fourier, 1 Profos. Summa 112 Mann.

Uniform und Bewaffnung. Campagnewaffenrock von hellblauem Tuche mit Kragen, Aufschlägen und Vorstößen von schwarzem Sammt; eine Reihe weißer Knöpfe; auf Kragen und Aufschlägen 2 glatte silberne Litzen. Die Hartschiere schwarzsammtne Schulterklappen mit Silberlitzen eingefaßt und in der Mitte eine Krone in Gold als Abzeichen. In den Epaulettefeldern der Offiziere eine goldne Krone.

Galawaffenrock wie der Campagnewaffenrock, nur sind die Schöße bis herunter zugeknöpft. Um den Kragen sowie um die hohen gegen außen abgerundeten Ärmelaufschläge eine einfache silbergestickte Leiste mit

schwarzer Füllung und an den Aufschlägen 2 stehende Litzen. Die Vorderteile des Leibes wie der Rockschöße von den Knöpfen und Knopflöchern ausgehend mit flachen silbernen Litzen reich besetzt, ebenso die Taillenknöpfe und Taschenpatten der Rückseite.

Die Generale tragen auf dem Paradewaffenrock die Generalstickerei in Silber, aber keine Achselschnüre, sondern die Epauletten ihres Ranges.

Die Suprawefte von weißem Tuch; Manschetten und Wings von schwarzem Sammt mit Silberlitzen besetzt, auf der Brust den in Farben und Gold gestickten Ordensstern vom heiligen Hubertus. Beinkleid blau mit schwarzem Vorstoß; in Gala von weißem Hirschleder in hohen schwarzen Reitstiefeln, Anschnallsporen, zur Suprawefte hellgraue hohe Stiefel von weichem faltigen Kalbleder ohne Sporen. Weiße Mäntel, Helm von Neusilber mit vergoldetem bayerischen Wappen und Spitze mit weißem Roßhaarbusch. Zur Suprawefte statt der Spitze ein schreitender Löwe. Cartouchebandelier von schwarzem Sammt mit Silberlitzen. Degen mit silbernem Griff. Karabiner; zur Suprawefte die Cuise (Hellebarde).

Die Offiziere vom Generalkapitän bis zum Rittmeister einen Stock (canne) von Ebenholz mit elfenbeinerem Knopfe und Stiefel.

§ 19. Halbinvalidenabteilungen.

Bei jedem Generalkommando besteht eine Halbinvalidenabteilung. In dieselbe werden halbinvalide, versorgungsberechtigte Unteroffiziere eingestellt, welche um fernere Verwendung im aktiven Dienst gebeten haben, wenn bei ihren Abteilungen für sie etatsmäßige Stellen nicht vorhanden sind.

Die Angehörigen der Halbinvalidenabteilung finden nach ihrer Qualifikation als Ordonnanzen ꝛc. bei höheren Kommandostellen, als Hilfsaufsichtspersonal bei militärischen Etablissements, bei Arbeiterabteilungen, bis auf weiteres auch als Aufsichtspersonal in den kgl. Gärten und Anlagen Verwendung.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Halbinvaliden ist die jener Landwehrbataillone, deren vorgesetztem Bezirkskommando sie attachiert sind.

§ 20. Invalidenhaus.

Ganzinvaliden kann auf Ansuchen gestattet werden, an Stelle der Pensionierung in das Invalidenhaus zu Benediktbeuren einzutreten. Die Aufnahme beschränkt sich nach dem festgesetzten Etat. Vorzugsweise werden solche aufgenommen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind. Uniform: Waffenrock mit 2 Reihen gelber Knöpfe, hochrotem Kragen und Ärmel-Aufschlägen mit Patten von schwarzem Sammt, letztere mit hochrotem Vorstoß.

§ 21. Militärfondskommission

dient zur Verwaltung sämtlicher Militärfonds und der zugewiesenen Stiftungen zum Besten kranker oder unterstützungsbedürftiger Militärs oder ihrer Familien.

§ 22. Generalmilitärkasse

ist die Zentralkasse und Rechnungsstelle für die General- und Flügeladjutanten, die Generalinspektion der Armee, die Inspektion der Artillerie

und des Trains, die Inspektion des Ingenieurcorps ꝛc. Sie verwaltet die reservierten Fonds und die Militärpensionskasse mit.

§ 24. **Militärische Strafanstalten.**

Die militärischen Strafanstalten sind einem eigenen Inspekteur der militärischen Strafanstalten unterstellt, dessen Funktionen z. B. dem Commandeur der 1. Kavallerie-Brigade übertragen sind. Er ist verantwortlich für die richtige und zweckentsprechende Strafvollstreckung in den ihm unterstellten Strafanstalten. Er hat darauf zu achten, daß der Absicht, welche der Arbeiterabteilung zu Grunde liegt, auch entsprochen wird. Zu diesem Behufe sind ihm die militärischen Strafanstalten auf Oberhaus bei Passau sowie die Arbeiterabteilung in Ingolstadt direkt unterstellt, über welche er an das Kriegsministerium berichtet.

Die Arbeiterabteilung ist eine Strafabteilung, in welche alle jene kommen, welche

a) der bürgerlichen Ehrenrechte infolge eines begangenen Vergehens oder Verbrechens auf längere Zeit verlustig geworden;
b) sich vor ihrer Einreihung durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militärdienste zu entziehen;
c) sich während ihrer bereits angetretenen Dienstzeit vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zum Dienste untauglich machen lassen;
d) jene Gemeinen der zweiten Klasse des Soldatenstandes, bei welchen die vorschriftsmäßigen Disziplinarstrafen fruchtlos waren.

Die Uniform der Arbeitssoldaten besteht:

1. für die Arbeitssoldaten der ersten Klasse des Soldatenstandes aus einer hellblauen Mütze mit einem Schirm — schwarzem Streifen und Kokarde —, aus einem hellblauen Waffenrock mit gelben Knöpfen, schwarzem Kragen und Achselklappen; ferner aus einer grauen Tuchhose ohne Vorstoß;
2. für die Arbeitssoldaten der zweiten Klasse des Soldatenstandes aus Mütze und Jacke von grauem Tuche, an der Mütze schwarzer Streifen, aber keine Kokarde, an der Jacke schwarzer Kragen, rote Vorstöße.

Die Arbeitssoldaten werden als im Garnisonsdienste befindlich betrachtet und von der Lokalbehörde der Festung Ingolstadt entsprechend beschäftigt.

§ 24. **Feldgendarmerie.**

Der Zweck der Feldgendarmerie ist die Aufrechthaltung und Ausübung der Heerespolizei bei der im Felde stehenden Armee und auf den Etappenstraßen. Sie soll unberechtigtes Requirieren, Plündern und Rauben verhindern, einzelne, ohne Legitimation angetroffene Soldaten arretieren, Zivilpersonen im Gefolge der Armee (Fuhrleute, Marketender, freiwillige Krankenpfleger ꝛc.) überwachen, Spionage verhindern, das Gefechtsfeld abpatrouillieren, um das Ausplündern Gebliebener und Verwundeter zu verwehren, die Gesundheitspolizei versehen, die Bestattung von Leichen veranlassen ꝛc. Auf geschlossene Truppenteile, auf Wachen und Posten hat die Feldgendarmerie nicht einzuwirken.

Feldgendarmen genießen, wenn sie in Ausübung des Dienstes begriffen sind, dieselbe Achtung wie die militärischen Wachen. Beleidigung, Ungehorsam, Widersetzung wird ebenso bestraft, als wenn sie gegen einen Vorgesetzten begangen worden wäre. Uniform: grüner Waffenrock mit hellblauem Kragen, Schulterklappen und Ulanenaufschläge; graue Beinkleider und rote Passepoils. Helm mit Spitze, als Dienstzeichen Ringkragen an einer Kette um den Hals, beides von Neusilber.

Die Feldgendarmerie wird erst im Mobilmachungsfalle organisiert.

VI. Abschnitt.

Rang- und Dienstverhältnisse der Chargen.

(Grundsätze für die allgemeinen Dienstverhältnisse in der Armee 1872.)

---

1. Kapitel.

Rangverhältnisse.

§ 1. **Allgemeine Bestimmungen.**

Die im Armeedienst Stehenden scheiden sich in:

I. **Militärpersonen** und zwar

1. Personen des Soldatenstandes als:
   a) Angehörige des Waffendienstes,
   b) Angehörige des Sanitätscorps.
2. Militärbeamte.

II. **Zivilbeamte der Militärverwaltung.**

Die Personen des Soldatenstandes bilden außerhalb der Truppe bestimmte Gruppen — Corps —, während sich die Beamten in verschiedene Branchen scheiden.

Für alle Fälle, in welchen Truppenabteilungen in gegenseitige Beziehung treten, oder wenn mehrere Offizierscorps ꝛc. sich versammeln, sowie für alle gegenseitigen Beziehungen der einzelnen Armee-Angehörigen besteht eine bestimmte militärische Rangordnung.

Bei allen Aufstellungen von Truppenabteilungen und bei jedem Zusammentreten von Corps ꝛc. nach der Rangordnung bezeichnet der rechte Flügel den ersten Platz.

Durch das gegenseitige Rangverhältnis der einzelnen unter sich wird weiters die Über- oder Nebenordnung derselben begründet.

§ 2. **Rangordnung der Waffengattungen.**

In der Rangordnung der verschiedenen Waffengattungen behauptet diejenige den ersten Platz, welche eigentlich den Kern des Heeres bildet und in allen Lagen und Terrainverhältnissen selbständig zu wirken im Stande ist (Infanterie).

Die übrigen Truppen reihen sich nach dem Grade ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit oder nach ihrer Bestimmung für nur gewisse Verrichtungen und Zwecke an.

Außerdem ist auch dem Ehrenrang Rechnung getragen (Hartschiere).

Hiernach ergibt sich folgende Rangordnung: die Leibgarde der Hartschiere, die Infanterie, die Kavallerie, die Artillerie (und zwar Feld- dann Fuß-Artillerie), die Pioniere, der Train.

Innerhalb der einzelnen Waffen- und Truppengattungen entscheidet bei gleichem Range stets die Nummernfolge der Abteilungen.

Bei der Infanterie folgen sich: das Infanterie-Leibregiment, die Infanterie-Regimenter, die Jäger-Bataillone.

Formierte Landwehr-Abteilungen rangieren nach ihren Nummern am linken Flügel der betreffenden Waffengattungen, Landwehr-Bataillone am linken Flügel derjenigen Infanterie-Regimenter, zu welchen sie gehören.

In selbständige Körper nicht formierte Landwehr des präsenten Dienststandes tritt — gleich der Reserve — in den bezüglichen Heeresabteilungen mit den Angehörigen der aktiven Armee zu gleichem Range berechtigt ein.

§ 3. **Rangordnung des Offizierscorps.**

Die Offizierscorps beobachten unter sich nachfolgende Rangordnung: die Generalität; die Flügel-Adjutanten Sr. Maj. des Königs; die Adjutanten der kgl. Prinzen; die Offiziere des Kriegsministeriums; die Offiziere der Leibgarde der Hartschiere; die Adjutanten der General-Inspektion der Armee; die Generalstabsoffiziere; die Offiziere der Generalkommandos, der Divisionen und Brigaden; die Offizierscorps der Infanterie, der Jäger, der Kavallerie, der Artillerie-Regimenter, der Pioniere, des Trains, der Landwehr 2c.

Innerhalb der einzelnen Corps reihen sich die Offiziere je nach Zweck und Anlaß entweder nach ihrer Kompagnie-Einteilung oder nach dem Rangverhältnis der einzelnen.

Das Sanitätscorps folgt nach dem Offizierscorps.

Zwischen Personen des Soldatenstandes und den Beamten besteht ebensowenig ein bestimmter Rang als zwischen den Militärbeamten und den Zivilbeamten der Militärverwaltung.

Bei Versammlungen, Aufwartungen 2c. treten die Beamten nach den Offizieren und Ärzten ein.

§ 4. **Rangordnung der Unteroffiziere und Mannschaft.**

Wenn Unteroffiziere und Mannschaft anzutreten haben, ohne in Abteilungen formiert zu sein, so rangieren dieselben nach den Bestimmungen für die Rangordnung der Waffen- und Truppengattungen, sowie der einzelnen Abteilungen kompagnieweise 2c.

§ 5. **Rangverhältnis der einzelnen.**

Das gegenseitige Rangverhältnis der einzelnen, auf welchem die Über- und Nebenordnung beruht, ist entweder

ein allgemeines Rangverhältnis, oder
ein spezieller Funktionsrang.

Dieses gegenseitige Rangverhältnis begründet

a) den höheren Rang,
b) die Vorgesetzten-Eigenschaft.

Der höhere Rang ist entweder an eine höhere Charge, innerhalb der gleichen Charge an das Dienstalter — nach Ernennungsdatum

bzw. Datum und Nummer des Patents —, oder ohne Rücksicht auf die Charge an die höhere Funktion geknüpft.

Der Chargenrang gründet sich auf die Rangordnung der Personen des Soldatenstandes.

Jeder Ranghöhere ist befugt, in wie außer dem Dienst in allen Fällen den Rangniederen, wenn er den Berufs- oder Standespflichten entgegenhandelt, auf seine Pflichten aufmerksam zu machen und nach erfolgter Warnung sich zu ihm in das Verhältnis eines Vorgesetzten mit dessen vollen Befugnissen zu versetzen und wenn notwendig, denselben zu verhaften oder dessen Verhaftung zu bewirken.

Unter Offizieren gibt die Eigenschaft des Ranghöheren jeder Kategorie das Anrecht, von Seite aller Offiziere niederen Ranges jedweder Waffe oder Abteilung des Heeres stets und bei allen Gelegenheiten achtungsvolles Benehmen zu fordern. Gleiche Rechte stehen den Unteroffizieren, welche das Offiziers-Seitengewehr tragen, gegenüber jenen zu, welche dasselbe nicht tragen. (Der Feldwebel ist der Vorgesetzte aller Unteroffiziere derselben Kompagnie, zu den Unteroffizieren anderer Kompagnien steht er nur im Verhältnis des Ranghöheren. Der Unteroffizier steht zu allen Offizieren und Sanitätsoffizieren der Armee sowie zu dem Feldwebel der eigenen Kompagnie in dem Verhältnis eines Untergebenen; allen übrigen Feldwebeln, sowie den Vizefeldwebeln, Portepee-Fähnrichen ꝛc. hat der Unteroffizier den Respekt zu erweisen, welcher den im Range höher Stehenden zukommt.)

Die Vorgesetzten-Eigenschaft ist

a) eine allgemein militärische, durch das allgemeine Rangverhältnis gegebene, oder

b) eine direkte, in der dienstlichen Stellung (Funktion) begründete.

Die allgemeine militärische Vorgesetzten-Eigenschaft äußert sich in dem Rechte und in der Pflicht, den Untergeordneten gegenüber die Beachtung der allgemein dienstlichen Vorschriften zu überwachen, Unterlassungen oder Zuwiderhandlungen zu rügen, bzw. zur Anzeige zu bringen, auf pünktliche Befolgung der erteilten Dienstbefehle zu halten, ferner die dem Vorgesetzten gebührende Ehrerbietung bei allen Gelegenheiten zu verlangen.

Außerachtlassung dieser Ehrerbietung in Wort und That, sowie Ungehorsam begründet dem militärisch Vorgesetzten gegenüber je nach Umständen Achtungs- oder Subordinationsverletzung nach Maßgabe der disziplinaren und strafgesetzlichen Spezialbestimmungen.

Dieses militärische Vorgesetztenverhältnis bleibt stets in wie außer Dienst in Kraft. Es besteht innerhalb festgesetzter Rangabstufungen, sowie unter Voraussetzung bestimmter Bedingungen ohne Rücksicht auf Waffe, Abteilung oder Branche zwischen allen Angehörigen des Waffendienstes, sowie zwischen jenen des Sanitätscorps.

In diesem Sinne sind die Offiziere die Vorgesetzten sämtlicher Unteroffiziere und Gemeinen, die Unteroffiziere Vorgesetzte sämtlicher Gemeinen.

Außerdem stehen Offiziere jeder höheren Hauptklasse zu allen Offizieren der darauf folgenden niederen Hauptklassen in dem Verhältnis allgemeiner Vorgesetzten. In gleicher Weise sind die Offiziere einer höheren Hauptklasse die Vorgesetzten sämtlicher Militär-Ärzte der analogen niederen Hauptklassen. (Es ist also jeder General Vorgesetzter aller Stabsoffiziere ꝛc., jeder Stabsoffizier Vorgesetzter aller Hauptleute ꝛc. und jeder Hauptmann Vorgesetzter aller Lieutenants.

Wo gleiche Rangklassen in ein gemeinsames Dienstverhältnis oder in eine gemeinsame Dienstverrichtung treten, ist der im Dienste Ältere der Vorgesetzte des Jüngern, wenn nicht diesem die höhere Funktion ausdrücklich übertragen ist.)

Zur Disposition gestellte, mit Pension verabschiedete Offiziere, sowie Offiziere à la suite der Armee treten in gleicher Weise in das Verhältnis von Vorgesetzten, wenn und so lange sie zur aktiven Dienstleistung berufen sind.

Innerhalb des Sanitätscorps findet das gleiche Verhältnis wie bei den Offizieren und Unteroffizieren statt. Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Soldaten.

Die direkte Vorgesetzten-Eigenschaft begründet nicht nur alle Rechte und Pflichten der allgemein militärischen, sondern verleiht auch die Befugnis, die Einhaltung der innerdienstlichen Vorschriften zu überwachen, und gibt das Ausübungsrecht der Disziplinargewalt innerhalb der festgesetzten Grenzen und des zugewiesenen Dienstbereichs.

Dieselbe wird bedingt durch dienstliche Übertragung eines bestimmten — sei es vorübergehenden, sei es bleibenden — Kommandos, der Vorstandschaft einer Stelle ꝛc.

Der durch die vorgesetzte Dienstesstelle übertragene Funktionsrang geht stets dem Chargenrange vor und verleiht, ohne Rücksicht auf die Charge, die direkte Vorgesetzten-Eigenschaft, sowie das Vorrecht zur Kommandoführung, Repräsentation ꝛc.

Die direkte Vorgesetzten-Eigenschaft wirkt gleichfalls in wie außer Dienst und zwar gegenüber den formationsmäßig Unterstellten ständig, gegenüber den durch speziellen Befehl oder durch zwingende Umstände Subordinierten auf die Dauer der Unterstellung. Sie findet in gleicher Weise wie die allgemein militärische Vorgesetzten-Eigenschaft zwischen den Personen des Soldatenstandes statt und kommt außerdem auch den Befehlshabern und den Vorständen, welche Offiziere sind, gegenüber den unterstehenden Militärbeamten zu.

§ 6. Allgemeines militärisches Vorgesetztenverhältnis.

Das nachfolgend festgesetzte Rangverhältnis der Personen des Soldatenstandes begründet das Vorgesetztenverhältnis im allgemeinen.

A. Angehörige des Waffendienstes.

Zu den Personen des Waffendienstes zählen:

I. Die Offiziere und zwar
- a) der aktiven Armee, der Reserve und der Landwehr;
- b) jene, welche mit Pension zur Disposition gestellt oder mit Pension verabschiedet sind;
- c) die Offiziere à la suite (s. oben erster Absatz).

Die Offiziere zerfallen in 4 Hauptklassen.

1. Generalität:
   - a) der Generalfeldmarschall, der Generaloberst, der Generalfeldzeugmeister;
   - b) die Generale der Infanterie und der Kavallerie;
   - c) die Generallieutenants;
   - d) die Generalmajore.

2. Stabsoffiziere:
   a) die Obersten;
   b) die Oberstlieutenants;
   c) die Majore.

3. Hauptleute und Rittmeister (letztere bei der Kavallerie und dem Train).

4. Subalternoffiziere (Lieutenants):
   a) die Premierlieutenants;
   b) die Sekondelieutenants.

II. Die Unteroffiziere.

Dieselben unterscheiden sich in 2 Kategorien.

1. Unteroffiziere, welche das silberne Portepee tragen:
   a) Hartschiere, Werkmeister (bei den Artillerie-Werkstätten), Oberwachtmeister (der Gendarmerie);
   b) die Feldwebel, Wachtmeister (bei Kavallerie, reitender Artillerie, Train und Gendarmerie), Oberfeuerwerker, Zeugfeldwebel, Wallmeister, Zahlmeister-Adspiranten (wenn Feldwebel), Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter;
   c) Portepeefähnriche, welche das Offiziers-Seitengewehr tragen, Vizefeldwebel und Vizewachtmeister des Beurlaubtenstandes, Unterärzte und einjährig-freiwillige Ärzte, Unterveterinäre, Unterapotheker;
   d) Vizefeldwebel, Vizewachtmeister und Vizeoberfeuerwerker des aktiven Dienststandes;
   e) Portepeefähnriche, welche das Offiziers-Seitengewehr nicht tragen.

2. Unteroffiziere, welche die wollene Säbelquaste tragen:
   a) Sergenten, Zeug-Sergenten, Oberlazaretgehilfen, Feuerwerker, Oberfahnenschmiede;
   b) Unteroffiziere, Oberjäger (bei den Jägern), (Zahlmeisteradspiranten, Regiments- und Bataillonstamboure, Hornisten der Jäger, Fußartillerie und Pioniere, Trompeter der Kavallerie, Feldartillerie und des Trains können Sergenten oder Unteroffiziere sein), Lazaretgehilfen, Hoboisten, Gendarmen;
   c) die Fahnenschmiede der Kavallerie, Artillerie, des Trains, die Zuschneider, die Oberhandwerker des Trains.

Alle vorstehend sub II. Aufgeführten, sowohl des aktiven Dienstes als des Beurlaubtenstandes, sind wirkliche Unteroffiziere, die Erteilung des bloßen Ranges eines Unteroffizieres findet nicht statt.

III. Die Gemeinen.

Zu denselben gehören:

1. die Obergefreiten bei der Artillerie;
2. die Gefreiten, Unterlazaretgehilfen (Tamboure, Hornisten der Infanterie, Trompeter des Trains wenn Gefreite), Einjährig-Freiwillige (wenn zu Gefreiten ernannt);

3. die Gemeinen, Jäger, Kanoniere, Trainrekruten, Verpflegsrekruten, Einjährig-Freiwilligen, Tamboure, Hornisten, Handwerker des Trains, Ökonomie-Handwerker, Krankenwärter, Militärbäcker, Arbeitssoldaten 2c.

Die Obergefreiten und Gefreiten sind nur in jenen Dienstverhältnissen die Vorgesetzten der Gemeinen, für welche ihnen eine die Vorgesetzten-Eigenschaft bedingende Funktion übertragen ist (z. B. als Wachhabender, Patrouillenführer, Stubenältester 2c.).

IV. Uniform, Rang- und Gradabzeichen.

a) Der Offiziere.

α) Uniform der Generale.

Die Generale tragen hellblaue Röcke und Beinkleider. Am Waffenrock sind der Kragen, die Aufschläge, die Vorstöße und das Schoßfutter hochrot; der Überrock hat blaue Ärmelumschläge und rotgefütterte Brustklappen, der Paradewaffenrock auf Kragen und Aufschlägen Silberstickerei. Die Knöpfe sind weiß und glatt.

An den Beinkleidern befinden sich Doppelstreifen von hochrotem Tuch; die Mäntel sind dunkelgrau mit hellblauem, rotgefüttertem Kragen und hochrot gefütterten Brustklappen.

Zur Gala wird der Hut mit hängendem Federbusch getragen.

Die preußischen Generale haben einen Helm mit vergoldetem Beschlag, gereifelter Spitze, Garde-Adler mit Stern, zur Parade mit schwarz-weißem Reiherfederbusch; Paraderock mit goldener Eichenlaubstickerei auf Kragen und Aufschlägen; auf den Schoßtaschenleisten ebenfalls goldene Stickerei; Waffenrock dunkelblau mit rotem Kragen, schwedischen Aufschlägen, vorn herunter 12 Knöpfen, wovon 4 auf dem Rockschoß nicht zugeknöpft.

β) Uniform der übrigen Offiziere.

Die Uniform der übrigen Offiziere ist im allgemeinen gleich der Uniform der zu derselben Waffengattung und Truppenabteilung gehörigen Unteroffiziere und Mannschaften; die wesentlichen Unterschiede sind bereits bei der Uniformierung der einzelnen Waffengattungen erwähnt und werden bei dem Kapitel über den Anzug der Offiziere ergänzt werden.

γ) Rang- und Gradabzeichen der Offiziere.

Sämtliche Offiziere tragen als Abzeichen Epaulettes oder Feldachselstücke.

Das Gradabzeichen der Generale besteht in silbernen Epaulettes mit silbernen Bouillons oder in Feldachselstücken, welche ein Geflecht von goldener und silberner, hellblau durchwirkter Schnur sind. Zum Galawaffenrock tragen die Generale auf der rechten Schulter ein goldenes Geflecht mit Achselschnüren — Achselband — mit den Rangsternen, auf der linken eine dick gewundene Schnur von Silber — Raupe.

Die Rangabzeichen sind bei allen Offizieren in den Epaulettefeldern und auf den Feldachselstücken angebracht.

Der General-Feldmarschall trägt 2 gekreuzte Marschallstäbe (Fig. 1).

Der General-Feldzeugmeister und Generaloberst 3 Sterne.

Der General der Infanterie oder Kavallerie 2 Sterne (Fig. 2).

Der General-Lieutenant 1 Stern (Fig. 3).

Der General-Major leeres Epaulettefeld (Fig. 4).



Fig. 1. General-Feldmarschall.



Fig. 2. General der Infanterie.



Fig. 3. General-Lieutenant.



Fig. 4. General-Major.

Das Gradabzeichen der Stabsoffiziere besteht in Epaulettes mit vergoldetem Halbmond und einem Epaulettefeld von Tuch, daran silberne Frangen, oder in Feldachselstücken aus zwei verschlungenen, mit hellblauer Seide durchwirkten Silberschnüren.



Fig. 5. Oberst. Fig. 6. Oberstlieutenant. Fig. 7. Major.

Rangabzeichen: Der Oberst trägt 2 Sterne (Fig 5).
" Oberstlieutenant 1 Stern (Fig. 6).
" Major leeres Epaulettefeld (Fig. 7).

Die Hauptleute (Rittmeister bei der Kavallerie und dem Train) und die Subalternoffiziere tragen Epaulettes wie die Stabsoffiziere, jedoch ohne Frangen; ihre Feldachselstücke bestehen aus einer silbernen, mit 2 hellblauen Längsstreifen durchzogenen Tresse.

Als Rangabzeichen trägt der Hauptmann oder Rittmeister 2 Sterne (Fig. 8).

Der Premier-Lieutenant 1 Stern (Fig. 9).

Der Sekonde-Lieutenant leeres Epaulettefeld (Fig. 10).



Fig. 8. Hauptmann. Fig. 9. Premier-Lieutenant. Fig. 10. Sekonde-Lieutenant.

Als Dienstzeichen tragen die Offiziere des stehenden Heeres, der Landwehr und Gendarmerie die silberne Schärpe, die Offiziere der Feldgendarmerie außerdem als spezielles Abzeichen ihrer Funktion einen Ringkragen. Von allen Offizieren und Ärzten wird das Portepee (Säbelgehänge) von Silber mit hellblauen Streifen getragen.

b) Rang- und Gradabzeichen der Unteroffiziere.

Die Rang- und Gradabzeichen der Unteroffiziere im allgemeinen sind:

1. die Tresse am Kragen und Ärmelaufschlag des Waffenrocks von Gold oder Silber, je nach der Farbe der Knöpfe;
2. eine schmale weiß und blaue Borte am Kragen des Drillichrocks und auf der Kragenpatte des Mantels; ferner auf der äußeren Seite des Mantelkragens und zwar an jeder Seite ein metallener Knopf.

Im besonderen: Die Feldwebel und die im Feldwebelsrang stehenden Unteroffiziere tragen auf jeder Seite des Waffenrockkragens und auf jeder Kragenseite des Mantels einen großen Auszeichnungs (Dekorations-) Knopf mit geprägtem heraldischen Löwen; ferner als spezielles Gradabzeichen die Kokarde von hellblauem Sammt mit weißmetallenem Ring (Offizierskokarde) und das Portepee von Silber und hellblauer Seide (Offiziersportepee), die Dienstmütze (mit Schirm), den Helm mit Offiziershelmkamm, den Offizierssäbel (bei der Infanterie in lederner Scheide). Die Vizefeldwebel tragen die Abzeichen der Feldwebel. Die Portepeefähnriche tragen die Abzeichen der Unteroffiziere, jedoch das Offiziersportepee und die Offizierskokarde; jene, welche das Reifezeugnis zum Offizier erlangt haben, die Abzeichen der Feldwebel (Dienstmütze, Offizierssäbel in lederner Scheide), jedoch ohne Auszeichnungsknopf; dabei den Offizierspaletot mit Achselklappen.

Die Wachtmeister der Ulanen zeichnen sich durch die Wachtmeister-Fangschnur, das Offiziersfeldzeichen und den Offiziers-Hängbusch aus.

Die Portepeefähnriche, sowie die Vizefeldwebel und Vizewachtmeister des Beurlaubtenstandes, welche berechtigt sind, das Portepee, die Kokarde und den Helmkamm der Feldwebel zu tragen, erhalten diese Abzeichen nicht geliefert, sondern haben sich dieselben aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Die Sergenten tragen die Auszeichnungsknöpfe wie die Feldwebel am Kragen des Waffenrocks und des Mantels, jedoch die Kokarde von Blech (Mannschaftskokarde) und die weißblaue Unteroffizierssäbeltroddel von Wolle am Seitengewehr.

Die Unteroffiziere haben auf dem Waffenrock keinen Auszeichnungsknopf, sie tragen Tressen, Mannschaftskokarde, Feldmütze sowie Schirmmütze, Seitengewehr mit der Unteroffizierssäbeltroddel, an jeder Seite des Mantelkragens einen platten Metallknopf und an der Kragenpatte des Mantels die schmale weißblaue Borte.

c) Sonstige Abzeichen.

Die Obergefreiten der Artillerie tragen den großen Auszeichnungsknopf am Kragen des Waffenrocks (jedoch keine Unteroffizierstresse am Kragen und Aufschlag) und die Unteroffizierssäbeltroddel.

Die Gefreiten tragen den kleinen Auszeichnungsknopf auf jeder Kragenseite des Waffenrocks.

Die Spielleute tragen Schwalbennester auf den Schulterstücken des Waffenrocks und zwar die im Unteroffiziersrang stehenden Hoboisten, Tambours, Hornisten und Trompeter sowie die Hilfsmusiker, selbst wenn letztere im Gemeinenrang stehen, Schwalbennester mit Tressenbesatz; die übrigen Spielleute im Rang der Gemeinen Schwalbennester von gelber oder weißer Wolle.

Den Stabshoboisten, Regiments- und Bataillons-Tambours, Stabshornisten und Stabstrompetern können an ihre Schwalbennester lange goldene oder silberne Frangen gegeben werden.

Die übrigen Unteroffiziersabzeichen tragen die Spielleute ihrem Range entsprechend.

Beim Infanterie-Leibregiment tragen die Hoboisten und Hilfsmusiker kurze silberne Frangen, die Tamboure und Hornisten kurze weißleinene Frangen an den Schwalbennestern.

B. Angehörige des Sanitätscorps.

Zu den militärischen Vorgesetzten zählen neben den Angehörigen des Waffendienstes auch die Angehörigen des Sanitätscorps.

I. Die verschiedenen Chargen.

Zum Sanitätscorps gehören:

1. Der Generalstabsarzt mit dem Range eines Generalmajors.
2. a) Die Generalärzte 1. Klasse mit dem Range eines Obersten;
   b) die Generalärzte 2. Klasse mit dem Range eines Oberstlieutenants;
   c) die Oberstabsärzte 1. Klasse mit dem Range eines Majors.
3. Die Oberstabsärzte 2. Klasse } mit dem Range eines Hauptmanns.
   die Stabsärzte }
4. a) Die Assistenzärzte 1. Klasse mit dem Range eines Premierlieutenants;

b) die Assistenzärzte 2. Klasse mit dem Range eines Sekondelieutenants.

5. a) der Unterarzt } mit dem Range eines Portepee-
   b) der einjährig-freiwillige Arzt } Unteroffiziers.

6. die Lazaretgehilfen mit dem Range eines Unteroffiziers oder Gemeinen.

Innerhalb des gleichen Chargenranges bestimmt sich auch hier der gegenseitige Rang nach dem Patent, bzw. dem Ernennungsdatum.

II. Uniform, Rang- und Gradabzeichen.

Die Angehörigen des Sanitätscorps (Militärärzte) tragen dunkelblaue Uniform mit ebensolchen Kragen und Aufschlägen — diese beiden mit glatten goldenen Litzen geziert — und hochroten Vorstößen. Der Generalstabsarzt hat zwei hochrote Streifen am Beinkleid. — Die Knöpfe sind gelb. Ferner tragen sie Helm mit gelbem Beschläge, Degen mit Koppel von schwarzlackiertem Leder; Offiziersportepee, Mützen von dunkelblauem Tuche mit ebensolchem Besatz und hochroten Vorstößen. (Im Felde darf von den berittenen Ärzten der Infanterie-Offizierssäbel mit zugehöriger Koppel getragen werden.

Die im Offiziersrang stehenden Ärzte tragen gelbe Epaulettes mit dunkelblauem Feld und hochrotem Unterfutter oder weiße Feldachselstücke mit dunkelblauem Futter. Auf den Epaulettes wie auf den Feldachselstücken befindet sich ein goldener Äskulapstab.

Der Generalstabsarzt trägt Epaulettes mit goldenen Bouillons (Kantillen) oder Feldachselstücke aus einem Geflechte von einer goldenen, silbernen und hellblauen Schnur.

Die Ärzte im Stabsoffiziersrang tragen Epaulettes mit goldenen Frangen und Feldachselstücke aus einem Geflecht von 2 silbernen und 1 hellblauen Schnur;

der Generalarzt 1. Klasse mit 2 Sternen,
der Generalarzt 2. Klasse mit 1 Stern,
der Oberstabsarzt 1. Klasse Epaulettefeld ohne Stern.

Die Ärzte in dem Rang der Hauptleute und Subalternoffiziere tragen einfache Epaulettes und als Feldachselstück eine silberne Tresse;

der Oberstabsarzt 2. Klasse und } mit 2 Sternen,
der Stabsarzt }
der Assistenzarzt 1. Klasse mit 1 Stern,
der Assistenzarzt 2. Klasse ohne Stern.

§ 7. Direktes Vorgesetztenverhältnis innerhalb des Soldatenstandes.

Direkte Vorgesetzte innerhalb des unmittelbaren Truppenverbandes sind dem Soldaten gegenüber, sowie der Reihenfolge nach unter sich:

der Korporalschaftsführer;

der Feldwebel (dieser gegenüber allen Unteroffizieren der Kompagnie), die Kompagnie-Offiziere, der Kompagniechef; der Bataillons-, der Regiments-, der Brigade-, der Divisionscommandeur, der kommandierende General, der Generalinspekteur, der Kriegsminister.

Ferner gilt als direkter Vorgesetzter der Gouverneur und Kommandant (auch zweiter), sowie die Garnisonsältesten in allen Garnisonsangelegenheiten.

(Die direkten Vorgesetzten sind dem Namen und möglichst auch der Person nach kennen zu lernen.)

Werden einzelne Personen, Kommandos oder ganze Truppenteile auf kürzere oder längere Zeit einem Commandeur attachiert oder in anderer Weise unterstellt, so kommt diesem für die Dauer der Unterstellung die Eigenschaft eines direkten Vorgesetzten zu.

Die Befugnisse von Vorgesetzten haben außerdem: der Offiziersdienste verrichtende Portepeefähnrich, der Unteroffiziersdienste verrichtende Gefreite, der als Stubenältester oder dessen Vertreter fungierende Gemeine bezüglich ihrer Funktionen.

Dauer und Bereich dieser Funktionen müssen bezüglich des Portepeefähnrichs durch den Regimentscommandeur, bezüglich der übrigen durch den Kompagniechef ausdrücklich bestimmt und der unterstellten Mannschaft bekannt gegeben werden.

Über die direkten Vorgesetzten der im Garnisonswachdienst Stehenden siehe den Abschnitt über Garnisonsdienst.

Vorgesetzte des Soldaten (Gemeinen) sind demnach:

1. Alle Offiziere, Sanitätsoffiziere und Unteroffiziere;
2. Gefreite und Gemeine als Korporalschaftsführer, Stubenälteste, Unteroffiziere vom Tage, Patrouillenführer, Wachhabende oder wenn dieselben beordert sind, andere Gemeine zu exerzieren, zu instruieren, zur Arbeit, zum Schießen 2c. zu führen;
3. alle zum Wach- und Sicherheitsdienst gehörigen Personen des Soldatenstandes, die sich in Ausübung des Dienstes befinden und als solche äußerlich erkennbar sind (Posten, Patrouillen), jedoch nur in Bezug auf den Sicherheitsdienst;
4. die Gendarmen.

(Die Militärbeamten werden zwar von den einzelnen ohne Gewehr gegrüßt, sind aber keine Vorgesetzten.)

§ 8. **Militärbeamte.**

Die Militärbeamten unterscheiden sich in:

a) obere Militärbeamte,
b) untere Militärbeamte.

Den oberen Militärbeamten kommt der Offiziersrang im allgemeinen, jedoch ohne Gleichachtung einer bestimmten Charge oder Chargenkategorie zu.

Die oberen Militärbeamten werden in 7 Beamten-Rangklassen eingeteilt.

Nach den Branchen scheiden sie sich: a) in das Justiz-, b) Administrations-, c) Sekretariats-, d) militärpharmazeutisches- und e) Veterinär-Personal.

Die Uniform der oberen Militärbeamten unterscheidet sich von derjenigen der Personen des Soldatenstandes dadurch, daß jene auf der Mütze den silbernen heraldischen Löwen und auf den Epauletten und Feldachselstücken (mit Ausnahme des Justizpersonals) den gekrönten Wappenschild haben; Rock und Beinkleider von dunkelbauer Farbe, glatte weiße Knöpfe, Helme mit weißem Beschläge, Degen (die Veterinäre Säbel),

silbernes Portepee mit dunkelblauen Streifen und Füllung, silberne Epaulettehalter und Silbertressen ohne blaue Streifen auf den Epauletten und an diesen einen gepreßten Kranz (Kantillen); dunkelbaue Mäntel mit dunkelblauem Kragen und Vorstoß.

Statt der Rangsterne sind 1 oder 2 Rosetten auf den Epaulettehaltern angebracht; die höheren Chargen tragen Frangen oder Bouillons von Silber.

Das Justizpersonal, zu welchem die Generalauditeure, Oberauditeure, Oberstabs-, Stabs-, Regiments- und Bataillonsauditeure zählen, hat dunkelblaue Kragen und Aufschläge und 2 glatte Litzen von Silber; im Epaulettefeld dunkelblaues Tuch ohne Wappenschild; Vorstöße und Epaulette-Unterfutter hochrot; keine Feldachselstücke.

Das Administrationspersonal besteht aus den Intendanturbeamten, den Zahlmeistern und den Fortifikationsbeamten.

Zu den Intendanturbeamten, welche für die Besoldung, Bekleidung und Verpflegung der Truppen zu sorgen haben, zählen die Corpsintendanten, die Intendanturräte, die Intendanturassessoren, die Intendantursekretäre, -Registratoren und -Assistenten.

Die Corpsintendanten, Intendanturräte und -Assessoren tragen Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Sammt mit 2 glatten Silberlitzen, die Intendantursekretäre und -Assistenten ohne Litzen; beide Feldachselstücke; karmoisinrote Vorstöße.

Die Zahlmeister, welche die Kassengeschäfte der Truppenabteilungen besorgen, tragen Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuch; weißen Vorstoß am Rock, im Epaulettefeld weißes Tuch mit Wappenschild; am Beinkleid roten Vorstoß.

Die Fortifikationsbeamten (Fortifikationssekretäre und Bureauassistenten) tragen Kragen, Aufschläge und Epaulettefeld von schwarzem Sammt, hochrote Vorstöße.

Das Sekretariats- und Registratur-Personal (Registratoren, Kanzleisekretäre) trägt Kragen, Aufschläge und Epaulettefeld von dunkelblauem Sammt, Vorstöße pfirsichrot.

Das militärpharmazeutische Personal (Militärapotheker, -Corpsstabs- und Oberapotheker) trägt Kragen, Aufschläge und Epaulettefeld von dunkelblauem Tuch, kornblumblaue Vorstöße.

Das Veterinärpersonal, zu welchem der Oberstabsveterinär, die Stabsveterinäre und Veterinäre 1. und 2. Klasse zählen, trägt Kragen, Aufschläge und Epaulettefeld von schwarzem Tuch, karmoisinrote Vorstöße.

Im Kriege zählen zu den oberen Militärbeamten: die oberen Beamten der Feldkriegskasse, die oberen Feldmagazinsbeamten, die oberen Feldpostbeamten, die oberen Feld- und Etappen-Telegraphenbeamten, die oberen Feldlazaretbeamten, die Feldgeistlichen.

Zu den unteren Militärbeamten werden gerechnet:
die Auditoriatsaktuare der Kommandanturen 2c.,
die Bauzeichner, Brückenzolleinnehmer,
die Beschaumeister (Gewehrfabrik), Zeughausbüchsenmacher, die Büchsenmacher bei den Truppenteilen,

Aufseher in den Strafanstalten, chirurgische Instrumentenmacher und Apothekenhandarbeiter beim Feldsanitätswesen ꝛc.

Die unteren Militärbeamten haben keinen Helm, auf der Dienstmütze den heraldischen Löwen und den Kokardenring in Neusilber, einen Überrock ohne Epaulettehalter. Ständig tragen nur die Aufseher der Strafanstalten die Uniform.

Die Büchsenmacher tragen die Uniform bei allen Gelegenheiten, wo sie mit den Truppen in dienstliche Berührung kommen. Diese Uniform besteht in einer Mütze von dunkelgrauem Tuche mit gleichem Besatz und hochrotem Vorstoß, Kokardenring und heraldischem Löwen von Neusilber; einen dunkelgrauen mit 2 Reihen flacher Messingknöpfe versehenen, bis zum Knie reichenden Überrock mit dunkelgrauem Kragen und hochroten Vorstößen und dunkelgrauen Beinkleidern mit hochrotem Vorstoß, das Infanterie-Seitengewehr im Schlitz des Rockes, Säbeltroddel von gelber Seide (nach 15 jähriger Dienstzeit Offiziersſäbel in lederner Scheide mit goldenem Portepee).

§ 9. Zivilbeamte der Militärverwaltung.

Die Zivilbeamten der Militärverwaltung scheiden sich in:

a) obere Zivilbeamte,

b) untere Zivilbedienstete.

Die oberen Zivilbeamten werden in 7 Beamtenrangklassen eingereiht; außerdem scheiden sie sich in Administrations- und Sekretariatspersonal.

Zum Administrations-Personal zählen Kriegsräte, Rechnungsräte, Registratoren, Kontrolleure, Corpskriegszahlmeister, Garnisonsverwaltungsdirektoren, Proviantmeister, Rendanten, Lazaret-, Kaserninspektoren ꝛc.

Zu dem Sekretariatspersonal: Archivare, geheime Sekretäre, Ministerialkanzleisekretäre, Registratoren ꝛc.

Die oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung tragen im allgemeinen dunkelblaue Uniform (das Magazinspersonal mit gelben, das Garnisonsverwaltungspersonal mit hellblauen und die Lazaretbeamten mit kornblumblauen Vorstößen an den Röcken), gelbe Knöpfe mit Wappen, goldene Epaulettetressen mit 2 dunkelblauen Streifen, Rosetten in Silber, goldene Kantillen und Frangen, Wappenschild, Degen mit goldenem Portepee, dunkelblaue Mäntel mit glatten gelben Knöpfen, Dienstmütze mit heraldischem Löwen in Gold und Hut.

Zu den unteren Zivilbediensteten gehören: die Backmeister, die Magazins-, Kasernaufseher, Hausmeister, Schreibgehilfen, Kasernwärter ꝛc.

Die unteren Zivilbediensteten der Militärverwaltung tragen keine Uniform, sondern sind nur an der dunkelblauen Dienstmütze mit dem heraldischen Löwen erkennbar.

§ 10. Besondere Abzeichen.

Den Inhabern von Regimentern (Regimentschefs) ist gestattet, außer der nach ihrem sonstigen Dienstverhältnis ihnen zustehenden Uniform diejenige ihrer Regimenter mit den Gradabzeichen ihrer Charge zu tragen.

Generale, welche Se. Majestät durch Stellung à la suite von Truppenteilen auszeichnen, treten hierdurch außeretatsmäßig in den Verband dieser Truppenteile und sind berechtigt, die Uniform derselben mit den Grad-

abzeichen ihrer Charge (Bouillons und Rangsterne an den Epauletten der Truppenteile, oder Generalsachselstücke mit den entsprechenden Rangsternen, sowie mit Abzeichen der Truppenteile) zu tragen.

Uniform der Zeugoffiziere: Helm wie für die Infanterieoffiziere, Dienstmütze von dunkelblauem Tuch mit Besatz von schwarzem Sammt und hochrotem Vorstoß, Waffenrock von dunkelblauem Tuch mit hochrotem Vorstoß, Kragen und einfache Aufschläge von schwarzem Sammt, Epauletten mit vergoldeten glatten Halbmonden, Füllung von schwarzem Sammt, Unterfutter von hochrotem Tuch, silberne Achselstücke mit Vorstoß von schwarzem Sammt, Hosen von dunkelblauem Tuche mit hochrotem Vorstoß, Infanterie-Offizierssäbel mit Stahlscheide, Säbelkuppel wie für Infanterie-Offiziere (silberne Borten).

Die Feuerwerksoffiziere tragen die Bekleidung der Zeugoffiziere mit dem Unterschiede, daß die ersteren ein F in den Epauletten, den Helm und Säbel mit Kuppel wie die Offiziere der Fußartillerie, den Helm jedoch ohne Busch tragen.

Zur Disposition gestellte Offiziere behalten im allgemeinen die Uniform des Truppenteils, welchem sie zuletzt angehört haben; jedoch sind bei ihnen die Epaulettehalbmonde von Gold, wo sie für die aktiven Offiziere von Silber sind, und umgekehrt, und die Einfassungs- sowie die Epaulettehaltertresse ist mit 3 blauen Streifen durchzogen.

Weder Offiziere z. D. noch verabschiedete (a. D.) dürfen Feldachselstücke tragen.

Verabschiedete Offiziere, welche mit der Erlaubnis, die Uniform zu tragen, aus dem aktiven Verhältnis treten, müssen für alle Zeit unverändert diejenige Uniform tragen, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem aktivem Dienst die Uniform ihres Truppenteils war; hierzu das Abzeichen für Verabschiedete: die weiß und blau geschilderten Epaulettehalter.

Verabschiedete Offiziere tragen weder Schärpe noch Kartouche. Analog sind die Uniformänderungen für Ärzte und Landwehroffiziere.

Inaktive Offiziere, welchen das Recht, die Uniform zu tragen, nicht verliehen ist, haben bei ihrer etwaigen Berufung zum Dienst im Mobilmachungsfall und auf die Dauer dieser Dienstleistung die Uniform desjenigen Truppenteils anzulegen, aus welcher sie verabschiedet wurden.

Offiziere à la suite tragen die Uniform jenes Truppenteils, dem sie zuletzt in der aktiven Armee angehört haben, jedoch weder Schärpe noch Kartouche noch Feldachselstücke.

Einjährig-Freiwillige tragen um die Schulterklappen der Röcke und Mäntel, an den Drillichröcken auf der Achsel eine wollene, weiß und blaue Schnur.

Einjährig-freiwillige Veterinärs tragen die Uniform ihrer Branche, im übrigen die Abzeichen und Ausrüstung der Unteroffiziere der leichten Kavallerie; ferner auf den Schulterklappen des Waffenrocks und Mantels eine silberne Tresseneinfassung und das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen.

Die Unterveterinäre unterscheiden sich von den Einjährig-Freiwilligen ihrer Branche durch Wegfall der weiß-blauen Schnur an den Schulterklappen, an deren Stelle ein Vorstoß von der Farbe der Waffenrocksvorstöße tritt, ferner durch die Offizierskokarde und Portepee am Säbel.

Die einjährig-freiwilligen Ärzte und die Unterärzte tragen die Uniform der Ärzte, doch ohne Litzen, mit analogen Abzeichen wie die Vorstehenden. Der Freiwillige trägt die weiß und blaue Schnur, der Unterarzt den hochroten Vorstoß um die Schulterklappen.

Die Unterapotheker tragen die gleichen Bekleidungsstücke wie die obern Chargen ihrer Branche, jedoch Schulterklappen von karmoisinrotem Tuche mit goldener Einfassungstresse, Offizierspaletot mit Schulterklappen, den Helm der Portepee-Unteroffiziere der Infanterie, jedoch mit weißem Beschläge, Degen mit Portepee von Gold und dunkelblauer Seide. Die einjährig-freiwilligen Pharmazeuten tragen die gleichen Uniforms- und Ausrüstungsstücke, jedoch die Schulterklappen ohne goldene Einfassungstresse, hingegen mit dem Abzeichen der Einjährig-Freiwilligen.

Zahlmeister-Adspiranten tragen die Uniform der Zahlmeister, jedoch mit den Abzeichen der Unteroffiziere, den Infanteriehelm mit weißem Beschläge, Dienstmütze mit weißen Vorstößen, an dem dunkelblauen Waffenrock und dem Mantel weiße Schulterklappen mit silberner Tresseneinfassung mit der Armee-Corpsnummer I bzw. II in roter Schnur.

Die Ökonomiehandwerker tragen die Dienstmütze statt des Helmes, Säbelquaste und Schulterknöpfe gleich jenen der 1. Kompagnie; im übrigen ist ihre Bekleidung gleich der der Mannschaft der betreffenden Truppenteile.

Die Oberfahnen- und Fahnenschmiede, welche Bekleidung und Ausrüstung wie die Unteroffiziere ihres Truppenteils tragen, haben auf dem linken Oberärmel des Waffenrocks und Mantels ein kleines Hufeisen von rotem Tuch. Die Regiments-Sattler tragen als Dienst-Abzeichen im immobilen Verhältnis nur die Dienstmütze. Die aus der Friedensetatsstärke der Kavallerie-Regimenter abkommandierten Stabs-Ordonnanzen tragen zur Uniform ihres Regiments auf den Schulterklappen des Waffenrockes und des Mantels die Nummer des betreffenden Armee-Corps in gelber Schnur.

Von den Kapitulanten (d. i. solchen Unteroffizieren, Gefreiten und Gemeinen, welche nach Ableistung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstzeit sich zum Weiterdienen verpflichtet haben) tragen die Unteroffiziere (insofern sie nicht das silberne Portepee zu führen berechtigt sind) eine hellblauseidene, mit Silber durchwirkte Säbelquaste an weißwollenem, mit hellblauen Seidenfäden durchwirkten Bande, — die Gefreiten und Gemeinen die Unteroffizierssäbeltroddel an weißwollenem Bande mit Schieber von verschiedener Farbe, je nach der Kompagnie-Nummer. Die Gefreiten und Gemeinen tragen außerdem eine aus weiß und blauer Wolle gedrehte Schnur am unteren Ende der Schulterklappen des Waffenrocks und des Mantels.

Als Schützen-Auszeichnung dient eine schmale weiße Borte mit blauem Mittelstreifen, welche bei Aufschlägen mit Patten an diesen, mit dem untersten Knopf beginnend, bei Wiedererwerbung auch an dem 2. und 3. Knopfe angelegt wird. Bei den übrigen Aufschlägen wird sie oberhalb und parallel zu deren oberen Rand angebracht (s. Abschn. XVIII).

Wird die Auszeichnung öfter als dreimal erworben, so tritt an Stelle der schmalen Borte eine breitere.

Das gleiche Abzeichen erhalten die Unteroffiziere der Artillerie, welche in Zuverlässigkeit, Kenntnis im Schießen Hervorragendes leisten.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche bei der Equitationsanstalt einen einjährigen Lehrkurs durchgemacht haben, tragen als Abzeichen eine wollene Schnur von der Farbe der Uniformknöpfe, welche am untern Teil der Schulterklappe angebracht wird.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche in der Militärschießschule einen Lehrkurs durchgemacht haben, tragen als Auszeichnung an Stelle der glatten Knöpfe auf dem Ärmelaufschlag Gefreitenknöpfe (mit heraldischem Löwen).

Die Stamm-Mannschaften der Militär-Schießschule sind bekleidet wie die Mannschaften der Infanterie-Regimenter; sie unterscheiden sich von diesen nur durch die Initiale S in gelber Schnur auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel an Stelle der Regiments-Nummer.

Die Berechtigung zum Anlegen der Abzeichen für Kapitulanten, Schützen, Equitation und Schießschule verbleibt dem damit Ausgezeichneten auch beim Übertritt zur Landwehr, Gendarmerie und zu den Invaliden.

Jedem Unteroffizier, welcher 21 Jahre — unter Doppelrechnung der Feldzugsjahre — gut gedient hat und als Invalide ehrenvoll beabschiedet worden ist, kann das Forttragen der Uniform und des zugehörigen Seitengewehres unter Bedingung der Selbstbeschaffung und mit den Abzeichen der Verabschiedeten bewilligt werden.

Verabschiedete Unteroffiziere tragen die Kuppel des Seitengewehres unter dem Rocke und am untern Rand der Schulterklappen eine weiß und blau geschilderte Borte von Kämmelgarn. Unwürdiges Betragen bedingt den Verlust der Erlaubnis zum Tragen der Uniform.

Soldaten 2. Klasse tragen an Helm und Mütze keine Kokarde und haben das Kapitulantenabzeichen, die Schützenauszeichnung, das Abzeichen für Absolventen der Militärschießschule event. auch das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen abzulegen.

Neutralitätsabzeichen (Feldarmbinde). Das Neutralitätsabzeichen (nach früherer Bezeichnung „Feldarmbinde“) wird im Felde von den Ärzten, dem gesamten Personal der Sanitätsdetachements, Feldlazarete und Lazaretreservedepots, von dem Lazaretreservepersonal, von den Feldgeistlichen, deren Trainsoldaten und Feldküstern, endlich von den Trainmannschaften der Ärzte und der bei den Truppen befindlichen Medizinwagen getragen.

Dieses internationale Erkennungszeichen besteht in einer weißen Binde mit rotem Kreuze, welche sowohl über den Waffenrock als über den Mantel am linken Oberarm angelegt werden kann.

Die Lazaretgehilfen tragen den Waffenrock der betreffenden Abteilung, jedoch Kragen, einfache (schwedische) Aufschläge und Schulterklappen auch (auf dem Mantel) von der Farbe des Grundtuches des Waffenrockes, und mit Ausnahme der Kavallerie — die Regimentsnummer in roter Schnur; die Feldmütze von der Farbe des Grundtuches des Waffenrockes mit gleichfarbigem Besatz mit (rotem) Vorstoß; die weiße Feldarmbinde mit rotem Kreuze im mobilen Verhältnisse.

Ausrüstung: Infanteriesäbel M/38 mit schwarzem Lederzeug, die Arznei- und Bandagentasche und die Labeflasche mit Riemen.

---

2. Kapitel.

Dienstverhältnisse der Unteroffiziere und Gemeinen.

(Grundsätze für die allgemeinen Dienstverhältnisse in der Armee 1872. Allgemeine Dienstvorschriften 1823.)

§ 1. Allgemeines über die Unteroffiziere.

Man versteht unter dem Ausdruck „Unteroffiziere“ im weiteren Sinne die Gesamtheit jener Chargen, welche zwischen den Offizieren und der Mannschaft stehen, während man mit dem Worte „Unteroffizier“ im engeren Sinne die niederste Charge jener Gesamtheit bezeichnet.

Die Unteroffiziere sind dazu berufen, den dienstlichen Verkehr zwischen den Offizieren und der Mannschaft zu vermitteln; sie finden ihren Wirkungskreis hauptsächlich darin, daß sie die Soldaten im Exerzieren ausbilden, ihnen die nötigen körperlichen Fertigkeiten beibringen, sie in der Reinigung und Behandlung der Montur- und Armaturstücke unterrichten, über Kasern- und Zimmerordnung, über das Verhalten im Umgang mit den Kameraden, über das Verhalten gegen Vorgesetzte, über das Betragen in und außer Dienst eingehend belehren, sie zu wackeren, pflichtgetreuen und gesitteten Soldaten erziehen, indem sie ihnen soldatischen Sinn und militärische Anschauungen einflößen und ihren ganzen Lebenswandel, ihre ökonomische Wirtschaft und ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten beaufsichtigen, Nachlässigkeiten und leichte Übertretungen tadeln und rügen, gröbere Fehler und Vergehen zur Anzeige bringen rc.

Neben dieser Thätigkeit als Lehrer und Erzieher des Soldaten — eine Thätigkeit, welche die große Bedeutung des Unteroffiziersstandes für die Armee begründet — kommt den Unteroffizieren auch noch die nicht minder wichtige Funktion als befehlender Vorgesetzter, als Führer zu, z. B. als Führer einer Sektion, einer Patrouille, Befehlshaber einer Wache u. dergl.

Ferner sind die Unteroffiziere unentbehrliche Gehilfen der Offiziere bei dem Betrieb des inneren Dienstes, bei der Verwaltung rc. als Kammerunteroffiziere, Gewehrunteroffiziere, Fouriere, Korporalschaftsführer, Stubenälteste, Schreiber u. dergl.

Der Wirkungskreis der Unteroffiziere ist also von ziemlich weitem Umfang, unzweifelhaft aber von sehr großer Wichtigkeit für die Armee, so daß die Brauchbarkeit und Tüchtigkeit der Unteroffiziere einen wesentlichen Faktor der Güte und der Tüchtigkeit des Heeres bilden.

Der Unteroffizier muß vor allem ein in jeder Beziehung gut ausgebildeter, verwendbarer, tüchtiger Soldat sein, um der Mannschaft als Muster und Vorbild dienen zu können; doch damit ist seinem Berufe als Lehrer und Führer noch nicht Genüge gethan; er muß vielmehr den Soldaten in körperlicher, geistiger und besonders in moralischer Beziehung übertreffen. Es genügt nicht, daß der Unteroffizier die Übungen des Exerzierens, der Gymnastik, des Bajonettfechtens rc. gewandt und vollkommen richtig auszuführen im Stande ist, er muß wissen, auf was es bei der einzelnen Übung ankommt, welches der Zweck derselben ist, wie er sie dem Verständnis und der Auffassungsgabe des Soldaten entsprechend zu erklären hat, vor welchem Fehler er zu warnen, wie er die gemachten Fehler zu verbessern hat u. s. w.

Der Unteroffizier muß ferner einen höheren Grad von Schulbildung besitzen als der gemeine Soldat. Denn einmal bedarf er gewisser Kenntnisse wie Lesen, Schreiben, Rechnen für seine Dienstverrichtungen selbst, und dann ist für ihn als Vorgesetzten und Lehrer erweiterte Kenntnis, ein besseres Verständnis und raschere Auffassungsgabe erforderlich. Geistige Überlegenheit und besseres Wissen sind die Grundlage der Autorität.

Von militärischen Kenntnissen muß sich der Unteroffizier mindestens so viel angeeignet haben, als er zur gründlichen Instruktion der ihm unterstellten Leute und zu seinen besonderen Dienstverrichtungen wie als Führer einer Feuergruppe, einer Patrouille, als Wachhabender, als Gewehrunteroffizier, Fourier 2c. 2c. bedarf.

Ganz besonders aber muß der Unteroffizier den Soldaten in moralischer Beziehung, in Bezug auf Charakter, Pflichttreue, Ehrgefühl und in Bezug auf anständiges, gesittetes und würdiges Benehmen übertreffen.

Denn der Unteroffizier soll nicht nur in allen Obliegenheiten des Dienstes, sondern auch in sittlichem Betragen seinem Untergebenen zum Vorbild dienen. Er soll in Erfüllung seiner Pflichten thätig und unverdrossen, gegen seine Untergebenen leutselig, gegen seine Vorgesetzten ehrfurchtsvoll und in allen seinen Diensthandlungen pünktlich und zuverlässig sein. Gesetzt von Charakter und würdig in seinem Betragen, meide er jede Ausschweifung.

Seine Untergebenen behandle er stets mit strenger Unparteilichkeit, ohne Leidenschaft und Überhebung, und suche sie mehr durch Zutrauen erweckende Ermahnungen und gründliche Belehrung als durch harte Drohung zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu bewegen. Er betrage sich gegen dieselben männlich und mit bescheidenem Ernste, lasse sich mit denselben nie in Zechgelage oder ungeziemende Possen ein und werde nie mit ihnen zu vertraulich. Besonders soll er nie mit ihnen spielen, nie von ihnen Geschenke annehmen, Geld oder andere Sachen entlehnen und nie zugeben, daß Untergebene in seiner Gegenwart über Befehle oder Vorschriften räsonieren oder sich sonst ungeziemend betragen, er mißbrauche nie seine Befehlsbefugnis zu Zwecken, die dem Dienste gänzlich fremd sind, am wenigstens zur Beförderung des persönlichen Vorteils.

Er soll den Untergebenen einen würdigen Begriff von der Subordination und von dem Ehrenvollen ihres Berufes beibringen und dadurch in ihnen jenen militärischen Geist erwecken, der sich vorzüglich durch männlichen Ernst in Sitten, durch Begierde nach Ehre, durch Geduld bei Mühseligkeiten und Entbehrungen äußert und worin der Hauptwert des Soldaten besteht.

In der Reinlichkeit, Ordnungsliebe und dem guten Anzuge soll der Unteroffizier den Untergebenen stets mit seinem Beispiel vorangehen, also in allen Stücken sauber und nach der Vorschrift angezogen sein.

Eine Strafgewalt ist dem Unteroffizier nicht verliehen, er hat aber das Recht, Zurechtweisungen und Rügen an seine Untergebenen zu erteilen und Wiederholung kleiner Dienstbeschäftigungen bei den ihm direkt unterstellten Soldaten anzubefehlen. Er enthalte sich hierbei aller rohen Schimpfreden und vermeide jede ungestüme und ver-

ächtliche Behandlungsweise, besonders aber jede Mißhandlung der Untergebenen. Bei keiner Gelegenheit soll sich der Unteroffizier mit seinen Untergebenen in einen Wortwechsel einlassen; nur ihren mit Respekt geäußerten Entschuldigungen und begründeten Einwendungen soll er Gehör geben. Wenn wiederholte und ernstliche Ermahnungen nicht helfen, so muß zur Bestrafung des Fehlenden unnachsichtlich Meldung gemacht werden.

Der Unteroffizier hat auch das Recht und die Verpflichtung seine Autorität als Vorgesetzter gegen jeden gemeinen Soldaten, von welchem Truppenteile und welcher Waffengattung er auch sei, mit dem er zufällig zusammentrifft, ohne daß ein unmittelbarer Befehlshaber desselben zugegen ist, geltend zu machen, sobald das Beste des Dienstes, die militärische Zucht, die Ehre des Soldatenstandes oder die öffentliche Ruhe und Ordnung es unumgänglich erfordert.

Gegen Wachmannschaften darf ein Unteroffizier, insofern er nicht selbst im Wachdienste ist, sich weder einen Befehl noch eine Zurechtweisung, viel weniger eine Arretierung erlauben. Bemerkte Vernachlässigungen und Dienstwidrigkeiten oder Vergehen von Wachmannschaften sind vom Unteroffizier entweder dem betreffenden Wachbefehlshaber oder dem eigenen Kompagniechef behufs der weiteren Anzeige zu melden.

Auf Märschen soll sich der Unteroffizier unter keinerlei Vorwand aus seiner Einteilung begeben und auf die seiner Aufsicht anvertrauten Untergebenen ein wachsames Auge haben, damit sich auch von diesen keiner aus Reih und Glied entfernen könne. Sieht er, daß die Soldaten anfangen, aus Ermattung schlecht zu marschieren, so muß er ihnen Mut zusprechen, sie freundlich ermahnen, alle Kräfte anzustrengen und die Schande des Zurückbleibens nicht auf sich kommen zu lassen.

Im Lager und in Kantonnierungen soll der Unteroffizier auf Ordnung und Reinlichkeit ebenso wie in der Garnison die strengste Aufsicht beobachten.

Er muß stets für das Wohl seiner Untergebenen, deren Gesundheitszustand, Lebensmittel, Kleidung und Wohnung besorgt sein.

Im Gefecht ist es Pflicht des Unteroffiziers, die Untergebenen durch kräftige Ermahnungen, durch gesetzten Ernst und besonders durch sein Beispiel zu ihrer Schuldigkeit aufzufordern. Er soll sich bestreben, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, und genau darauf sehen, daß die Soldaten ihre Munition nicht unnütz verbrauchen, daß sich keiner dem Gefechte entziehe oder sonst unter irgend einem Vorwand Reih und Glied verlasse.

Mehr als durch seine Führung trägt der Unteroffizier durch seine moralische Einwirkung auf den Soldaten zum Siege bei.

§ 2. **Ergänzung und Beförderung der Unteroffiziere des aktiven Dienststandes.**

Der Portepeefähnrich wird durch das Kriegsministerium, die übrigen Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts werden durch den Regimentscommandeur ernannt.

Bei der Beförderung kommt in Betracht:

a) der Verpflegungsetat des treffenden Truppenteils,
b) die Qualifikation des zu Befördernden,
c) dessen dienstliche Stellung,
d) das Anciennetätsverhältnis.

ad a) Die Verpflegungsetats ergeben die verschiedenen Unteroffiziers-chargen, sowie die für jede Charge festgesetzte, den Umfang der Beförderung begrenzende Stellenzahl.

Überzählige Unteroffiziere erhalten lediglich die Kompetenzen jener Stelle, in welcher sie etatsmäßig stehen.

ad b) Erprobte moralische Zuverlässigkeit und militärische Brauchbarkeit sind Vorbedingung jeder Beförderung. Je höher die Unteroffizierscharge ist, um so höhere Ansprüche müssen in ersteren Beziehungen gestellt werden.

Für die Beförderung zum Unteroffizier bilden entsprechende dienstliche Ausbildung, gute Führung, festes männliches Verhalten, sowie die bestandene Schlußprüfung der Unteroffiziers-Adspirantenschule die Grundbedingungen.

Zu Sergenten dürfen nur solche Unteroffiziere rc. vorrücken, welche nach Dienstkenntnis, Zuverlässigkeit und moralischer Führung zweifellos dieser Beförderung würdig sind.

Zu Vizefeldwebeln an etatsmäßiger Stelle eignen sich jene Sergenten, welche bei erprobter moralischer Zuverlässigkeit auf Grund ihrer militärischen Eigenschaften und der erlangten Dienstkenntnisse mit vollem Nutzen im praktischen Dienst der Truppen verwendbar sind.

Der Feldwebel muß ein ernster, unverdrossener, sittlich tadelloser Mann sein, im Dienst und in den Waffenübungen vollkommen durchgebildet, sowie in der Listen- und Rechnungsführung wohl bewandert sein.

Der Kompagniechef bestimmt daher auch zur Vertretung des Feldwebels nicht den ältesten, sondern den qualifiziertesten Unteroffizier.

ad c) Die dienstliche Stellung der zu Befördernden ist insofern maßgebend, als die aus dem praktischen Dienst auf längere Zeit Abkommandierten in die von Truppenteilen etatsmäßig zu besetzenden Stellen der Feldwebel und Vizefeldwebel nicht aufrücken dürfen, es sei denn, daß sie zum Zweck der Beförderung in den praktischen Dienst ihrer Truppen zurücktreten.

ad d) Bei gleicher Qualifikation entscheidet für das Vorrücken in sämtlichen Unteroffizierschargen das Anciennetätsverhältnis je innerhalb des zur Beförderung konkurrierenden Unteroffizierscorps.

Das Dienstalter richtet sich nach dem Datum desjenigen Befehles, welcher die Beförderung zum Feldwebel bzw. Vizefeldwebel, Sergenten ausgesprochen hat, — bei Gleichheit dieses Datums nach demjenigen der Beförderung in die zuvor innegehabte Charge. Gefreite oder Gemeine, welche an demselben Tage zu Unteroffizieren befördert werden, rangieren unter einander nach der aktiven Dienstzeit, bei Gleichheit der letzteren nach dem Lebensalter.

Der Feldwebel kann aus allen Sergenten und Unteroffizieren des Regiments auf Vorschlag bzw. nach Erklärung des Einverständnisses der beiden beteiligten Kompagniechefs gewählt werden.

Bei Beförderung zum etatsmäßigen Vizefeldwebel oder Sergenten kommt zunächst das Anciennetätsverhältnis des Unteroffizierscorps innerhalb der Kompagnie insofern in Betracht, als der Älteste der nächstniedrigeren Charge, sofern er den sonstigen Anforderungen entspricht, event. der nächst Ältere u. s. w. zu befördern ist, so daß dem geeigneten nicht ein im höheren Grade befähigter Unteroffizier vorangehen darf. Eine Übergehung mehrerer zur Beförderung nicht geeigneter Sergenten bzw. Unteroffiziere ist unter gewöhnlichen Verhältnissen möglichst zu vermeiden.

Die Vorschläge zur Beförderung der im Kompagnieverbande stehenden Unteroffiziere und Unteroffiziers-Adspiranten gehen von den Kompagniechefs aus. Jede Ernennung und Beförderung eines Unteroffiziers wird bei der Parole bekannt gegeben.

Die Feldwebel, Vizefeldwebel und Sergenten erhalten zum Nachweis der erfolgten Ernennung eine Bestallung, welche von dem die Beförderung verfügenden Vorgesetzten ausgefertigt wird.

§ 3. **Ergänzung und Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes.**

Die Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:
1. aus den Unteroffizieren des aktiven Dienststandes, welche zur Reserve bzw. Landwehr übertreten;
2. aus den Einjährig-Freiwilligen, welche als überzählige Unteroffiziere in die Reserve übertreten;
3. aus einer von den Generalkommandos nach Maßgabe des Bedürfnisses festzusetzenden Anzahl von Mannschaften des aktiven Dienststandes, welche als Unteroffiziers-Adspiranten des Beurlaubtenstandes ausgebildet und demnächst als solche entlassen werden.

Deren Beförderung zum Unteroffizier erfolgt nach erneuter Darlegung ihrer Qualifikation nach mehrjähriger treuer Dienstzeit; im Beurlaubtenstande dürfen die in der letzten Jahresklasse der Reserve oder einer Jahresklasse der Landwehr befindlichen Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes zum Vizefeldwebel ernannt werden.

Eine Beförderung zu Sergenten im Beurlaubtenstande — vor Eintritt der Kriegsformation — findet nicht statt.

§ 4. **Dienstverhältnisse der Unteroffiziere.**

Die Heranbildung und Verwendung der sämtlichen Unteroffiziere einer Kompagnie ist Sache des Chefs derselben.

Die Unteroffiziere erhalten den Soldaten gegenüber neben den höheren Bezügen (siehe Geldverpflegung im Frieden) einen erhöhten Verpflegungszuschuß, werden mit besseren Monturstücken bekleidet und kasernieren in eigenen Stuben oder doch in einer durch entsprechende Aufstellung von Schränken oder eine hölzerne Schirmwand gebildeten, von der übrigen Mannschaft gesonderten Schlaf- und Aufenthaltsstelle mit verbesserter und vermehrter Ausstattung, und für sie ist eine besondere Unteroffiziersmenageanstalt mit Speise- und Versammlungszimmer eingerichtet.

Sämtlichen Feldwebeln, sowie jenen Vizefeldwebeln, Sergenten und Unteroffizieren, welche in Mannschaftsstuben oder sonstigen Kasernwohnräumen untergebracht sind, werden die Montierungs- und Armaturstücke von kommandierten Gemeinen gereinigt, welche hierfür keine Geldentschädigung erhalten.

Desgleichen sind die sämtlichen Unteroffiziere von dem Reinigen ihrer Stuben und, wenn arretiert, des Arrestlokales entbunden.

Die Unteroffiziere, welche das Offiziers-Seitengewehr tragen, brauchen nicht zu einer bestimmten Abendstunde in das Quartier zurückgekehrt zu sein; die übrigen Unteroffiziere dürfen eine Stunde länger als die Gemeinen außerhalb des Quartiers verbleiben.

§ 5. **Kapitulanten.**

Mannschaften, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht freiwillig im aktiven Dienst verbleiben wollen, müssen mit dem betreffenden Truppenteil (Regiment rc.) einen schriftlichen Vertrag — Kapitulation — abschließen, durch welchen sie sich zum Weiterdienen auf eine bestimmte Zeit — in der Regel mindestens auf ein Jahr — verpflichten. Über den Abschluß einer Kapitulation ist von einem Offizier eine Verhandlung aufzunehmen, welche nach erfolgter Bestätigung beim Truppenteil aufbewahrt wird.

Als Kapitulanten dürfen nur solche Mannschaften angenommen werden, durch welche ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist.

Mannschaften, welche eine Kapitulaltion abschließen wollen, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben; vor erreichter Großjährigkeit haben sie die schriftliche und beglaubigte Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes herbeizuführen.

§ 6. Der Feldwebel.

Dem Feldwebel obliegt speziell die Aufsicht über die innere Ordnung der Kompagnie. Er besorgt die Führung des Listen- und Rechnungswesens und die Anfertigung der von der Kompagnie einzureichenden schriftlichen Eingaben.

Sämtliche Unteroffiziere der Kompagnie sind den Befehlen des Feldwebels untergeordnet.

Bei seinen Untergebenen wird er sich die nötige Achtung durch praktische Dienstkenntnis, Pflichttreue, Festigkeit des Charakters und Pünktlichkeit im Dienst verschaffen.

Vor allen Dingen muß er stets mit der größten Rechtlichkeit und Besonnenheit verfahren. Er hat sich bei jeder Gelegenheit auch in der äußeren Erscheinung als Muster zu zeigen, unpassende Gesellschaften und unangemessene Vertraulichkeiten mit seinen Untergebenen zu vermeiden und diese zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Dem Feldwebel steht keine Strafgewalt zu; alle Unregelmäßigkeiten, welche durch ihn nicht beseitigt werden können oder welche strafbar sind, muß er dem Kompagniechef melden; er darf demselben nichts Wesentliches verheimlichen.

Der Feldwebel muß von allem, was in der Kompagnie vorgeht, unterrichtet werden, um nötigenfalls dem Kompagniechef davon Anzeige zu machen.

An ihn gehen zuerst alle Meldungen, Gesuche und Beschwerden, ehe sie an den Kompagniechef kommen; jene der Soldaten durch den Korporalschaftsführer.

Bei der speziellen Aufsicht über den inneren Dienst und die innere Ordnung sind dem Feldwebel die Unteroffiziere behilflich; je angemessener er diese zur Erfüllung ihrer Pflicht in den kleineren Wirkungskreisen anhält, desto leichter wird ihm die Handhabung seines Dienstes. Es ist für ihn nötig, sich die genaueste Kenntnis der Eigenschaften und des Lebenswandels, sowie der anderen Verhältnisse der einzelnen Leute zu verschaffen, um darüber genügende Auskunft geben zu können.

Die Ordnung des Zimmers ꝛc. hat er genau zu beaufsichtigen.

Jeden Morgen übergibt der Feldwebel dem Kompagniechef den Rapport und macht demselben von allem, was sich während der letzten 24 Stunden bei der Kompagnie zugetragen hat, Meldung. Besondere Vorfälle werden, wenn sie wichtig oder dringend sind, sofort gemeldet.

Die übrigen Kompagnie-Offiziere erhalten die Meldung beim Appell. Die beim Appell nicht anwesenden Offiziere werden von den Vorfallenheiten durch den expedierenden Unteroffizier in Kenntnis gesetzt.

Der Feldwebel schreibt die Parole (Befehl) auf und ist verantwortlich, daß die Offiziere, welche Dienst thun, unter allen Umständen die für den Tag gegebenen Befehle erfahren.

Offizieren, welche abkommandiert, aber in der Garnison anwesend sind, müssen alle allgemeinen, dem Offizier zu wissen nötigen Befehle am Tage, an welchem sie gegeben worden, expediert werden.

Kranken Offizieren schickt der Feldwebel an dem Tage, an welchem sie ihre Genesung anzeigen, das Parolebuch mit dem Befehl für den folgenden Tag zu.

Der Feldwebel kommandiert den Dienst der Unteroffiziere und Gemeinen in der Kompagnie, und soll dieses mit unbestechlicher Gerechtigkeit thun. Wo es nötig ist, hat er kommandierte, beurlaubte, zu entlassende ꝛc. Mannschaften vor ihrem Abgang über ihre Obliegenheiten zu instruieren. Zu besonderen Dienstleistungen, z. B. Ordonnanzdienst, sind die entsprechenden Leute auszuwählen.

Der Feldwebel stellt die Kompagnie auf, teilt sie in Züge u. s. w. und berechnet bei jedem Antreten, ob alles zur Stelle ist. Ferner ist es seine Sache, die verschiedenen Abteilungen, welche zum Dienst kommandiert sind, die Wache, bevor sie aufzieht ꝛc. antreten zu lassen und zu revidieren.

Der Feldwebel führt folgende dienstliche Bücher:

a) (das Manns-Grundbuch, Kompagnie-Nationale), die Stammrolle, in welchem die genaueste Auskunft über jeden, der bei der Kompagnie gestanden hat oder steht, zu finden sein muß;

b) den Wachtroster (Kommandierbuch, Kommandierrolle), worin jeder nur irgend vorkommende Dienst aufgeführt und jedermann, der einen Dienst verrichtet hat, nachgewiesen sein muß. Nach diesem Roster werden Unteroffiziere und Mannschaften kommandiert;

c) das Regimentsbefehlbuch (Parolebuch); in demselben werden alle bei der Parole diktierten Befehle eingetragen;

d) das Instruktions- (Ordre-) Buch, welches alle bleibenden Bestimmungen enthält;

e) das Rapportbüchlein, welches zugleich das Dienst- und Neuigkeitsbuch der Kompagnie, sowie als Angabsrapport beim Adjutanten dient;

f) ein Übungsjournal, worin alle Exerzier- und sonstigen Übungen nach Art, Ort, Zeit und Stärke nachgewiesen werden;

g) ein Strafbuch, in welchem der Name des Bestraften, die Ursache der Bestrafung, die Bezeichnung des Vorgesetzten oder des Gerichtes, auf dessen Veranlassung die Bestrafung erfolgte, die Dauer der Strafe und der Tag des Strafantrittes zu verzeichnen sind;

h) das Geldbrief-Quittungsbuch zur Beglaubigung aller dienstlichen Wertsausläufe, sowie des richtigen Empfanges der eingelaufenen Geldbriefe;

i) den Terminkalender, in welchem alle periodischen und die sonstig einverlangten Eingaben ꝛc. vorgemerkt werden.

Außerdem obliegt dem Feldwebel die Führung aller auf das Rechnungswesen Bezug habenden, durch die treffenden administrativen Vorschriften bestimmten Bücher, Listen, Liquidationen ꝛc.

§ 7. **Der Vizefeldwebel.**

Die Vizefeldwebel sollen als Kammerunteroffiziere, Fouriere und Korporalschaftsführer in der Regel nicht verwendet werden; vom Dienst als Unteroffizier vom Tag, sowie vom Kommando kleiner Wachen sind sie zu dispensieren. Im übrigen werden sie wie die Sergenten zum Unteroffiziersdienste und namentlich zum Wachdienste herbeigezogen. Sind Offiziere nicht in ausreichendem Maße disponibel, so kann der Kompagniechef den Vizefeldwebel zeitweise mit der Aufsicht im Detail- und im inneren Dienst der Kompagnie ꝛc. beauftragen.

Der Vizefeldwebel soll fähig sein, den Feldwebel im äußeren Dienst — also ohne Rücksicht auf Buch- und Rechnungsführung — zu ersetzen.

§ 8. **Der Portepeefähnrich.**

Der Portepeefähnrich ist bestimmt, zum Ersatz des Offizierscorps herangebildet zu werden. Er gehört zur Klasse der Unteroffiziere und hat dieselbe Dienstfunktion wie die andern Unteroffiziere.

Der Portepeefähnrich muß so weit ausgebildet werden, daß er eine kleine Abteilung exerzieren, die richtigen Kommandos beim Zugführen geben und einfache Aufgaben im Feldienst lösen kann.

Es genügt aber keineswegs, daß er sich die theoretischen Kenntnisse und die erforderlichen Fähigkeiten für den praktischen Dienst erwirbt; das Herz, die ganze Denkungsweise muß dem Soldatenstand entsprechend gebildet werden.

Bei eintretenden Vakanzen oder auch zum Zweck weiterer Ausbildung kann er zur Dienstleistung als Kompagnie-Offizier verwendet werden (jedoch ohne Änderung seines Untergebenenverhältnisses gegenüber dem Feldwebel).

Im allgemeinen muß der Portepeefähnrich bestrebt sein, sich durch gebildetes, bescheidenes Benehmen würdig zu machen, zur Offiziersgesellschaft beigezogen zu werden.

(Das hier über den Portepeefähnrich Gesagte findet auch im allgemeinen Anwendung auf den Vizefeldwebel des Beurlaubtenstandes, welcher ja zum Ersatz des Offizierscorps des Beurlaubtenstandes bestimmt ist.)

§ 9. **Der Sergent.**

Die Sergenten bilden die ältere Klasse der Unteroffiziere einer Kompagnie, haben aber keine anderen Rechte oder Funktionen als diese. Sie werden vorzugsweise als Kammer-, Gewehr-Unteroffiziere, Fouriere verwendet.

§ 10. **Der Korporalschaftsführer.**

Jede Kompagnie wird zum Zwecke der speziellen Beaufsichtigung des inneren Dienstes in kleinere Abteilungen (Korporalschaften) geteilt, deren jeder ein Unteroffizier (Korporalschaftsführer) als unmittelbarer Vorgesetzter vorsteht.

Der Korporalschaftsführer hat seine Leute nicht allein zur Ausführung aller gegebenen Vorschriften und Befehle anzuhalten und die Erfüllung aller ihrer Pflichten zu überwachen, sondern auch ihre Führung und Lebenswandel zu beaufsichtigen und sie durch Belehrung und praktische Anleitung zu ihren dienstlichen Bestimmungen auszubilden; er muß über jeden seiner Leute die genaueste Auskunft geben können, sowohl über

dienstliche Brauchbarkeit und Pflichttreue, als über geistige und moralische Eigenschaften, Gemütsart, Geldverhältnisse, Umgang, Lebensweise ꝛc.

Der Korporalschaftsführer ist für die Erhaltung der Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsstücke seiner Leute verantwortlich und hat vor jedem Dienst und jedem Ausgang den Anzug nachzusehen.

Bei Besichtigungen, Musterungen oder Paraden muß er schon am Tage vorher strenge nachsehen, um etwaige Mängel noch abstellen zu können.

Bei jedem Antreten der Kompagnie meldet er dem Feldwebel, ob die Korporalschaft richtig ist, oder warum Leute fehlen. Er führt eine namentliche Liste seiner Leute mit ihrem National, und sind sie bei den Bürgern einquartiert, auch von ihren Quartieren.

Er muß alle Mittel anwenden, um den Soldaten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Er hat zwar nicht das Recht der Disziplinargewalt, aber er kann den ihm direkt unterstellten Soldaten Wiederholungen kleiner Dienstbeschäftigungen anbefehlen oder sie im Anzug, Packen, Reinigen der Sachen so oft nachsehen, als er es für nötig hält. Bei Vernachlässigungen und geringen Pflichtversäumnissen kann der Korporalschaftsführer Zurechtweisungen anwenden, und nur wenn diese fruchtlos bleiben, macht er dem Feldwebel Meldung; eine solche Meldung muß er aber unverzüglich bei gröberen Vergehen oder gar Verbrechen machen.

§ 11. Der Unteroffizier zur Arrestantenaufsicht.

Im monatlichen Wechsel wird ein Unteroffizier aus dem Stande der Kompagnien zur Arrestantenaufsicht bestimmt.

Seine Dienstverrichtungen bestehen in der Verwahrung der Arrestanten, in der Aufsicht über dieselben und über deren richtige Verpflegung.

Zur Unterstützung in diesen dienstlichen Verrichtungen und insbesondere zur Reinigung ꝛc. der Arrestlokale ist ihm der Kasernwärter unterstellt.

Über Zahl, Zu- und Abgang der Arrestanten führt er eine Liste.

Vom Kompagnie- und Regimentsdienst ist er befreit. Er meldet sich zum Dienst-An- und Austritt bei dem Regiments-Adjutanten, an welchen er in der Regel täglich zweimal rapportiert, und von dem er seine Instruktion erhält.

Hinsichtlich seines Dienstes ist er nebstdem der Kontrolle des Offiziers vom Kaserntagesdienst unterstellt, welchem er alle einschlägigen Vorkommnisse, insbesondere auch Erkrankungen von Arrestanten meldet.

§ 12. Der Unteroffizier vom Tag.

Von jeder Kompagnie wird im täglichen Wechsel ein Unteroffizier zum Dienst vom Tag bestimmt. Dieser Dienst beginnt vom Ausgeben der Parole und dauert 24 Stunden.

Der Unteroffizier vom Tage ist im allgemeinen zur Unterstützung des Feldwebels bei Handhabung des inneren Kompagnie-Dienstes und zu allen darin vorkommenden Dienstverrichtungen, wozu ein Unteroffizier erforderlich ist, bestimmt.

Der Unteroffizier vom Tag meldet sich zum Dienstantritt bei dem Feldwebel und den beim Appell anwesenden Offizieren.

Bei kasernierten Truppen meldet er sich vor Beginn seines Dienstes bei dem Offizier vom Kaserntagesdienst, gewöhnlich beim Aufziehen der Kasernwache.

Während der Dauer seines Dienstes muß der Jour-Unteroffizier zu Hause sein, wenn er nicht dienstlich verschickt ist, in welchem Falle er hinterläßt, wo er zu finden ist.

Von seinem Vorgänger im Dienst vom Tag läßt er sich alles überliefern, was in Bezug auf diesen Dienst etwa besonders befohlen ist. Bei dieser Überlieferung gehen beide Unteroffiziere gemeinschaftlich durch das Kompagnie-Revier, um sich von der Reinlichkeit der Flure, Treppen und anderer zur allgemeinen Benutzung dienenden Räumen zu überzeugen.

Die Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit in dem Revier seiner Kompagnie sind ihm anvertraut. Verstöße hiergegen, ebenso alle besonderen Vorkommnisse innerhalb der Kompagnie meldet er dem Feldwebel und je nach der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Falles auch dem Offizier vom Kaserntagesdienst.

Der Unteroffizier vom Tag muß bei der Versammlung der Mannschaft zum Appell oder bei dem Antreten derselben zu einer Ausrückung eine Viertelstunde vor der festgesetzten Zeit auf dem Stellungsplatze anwesend sein, um bis zur Ankunft des Feldwebels bzw. der Korporalschaftsführer die Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten.

Den Offizieren bringt er die Parole- und Instruktionsbücher (insofern dies nicht von den Jour-Gefreiten geschieht) und besorgt im Innern der Kompagnie alle Meldungen, Bestellungen und dienstlichen Anfragen.

Er kommandiert im Auftrage des Feldwebels den Dienst auf den folgenden Tag und erhält in dieser Beziehung alle näheren Bestimmungen von demselben.

Er bringt die Erkrankten ins Lazaret, wenn nicht lokale Verhältnisse Modifikationen notwendig machen, Verhaftete in Arrest und holt diese aus demselben. Beim Abführen von Arrestanten hat er diese zu untersuchen, ob sie Geld, Feuerzeug, Messer oder andere scharfe Instrumente, Tabak oder Zigarren, Lebensmittel mit sich tragen, und hat gegebenen Falles solche Gegenstände abzunehmen.

Er revidiert die Revierkranken, damit diese sich nicht umhertreiben und nichts gegen die ärztlichen Anordnungen thun; ebenso revidiert er öfters die mit Quartier- bzw. Kasernarrest Bestraften, und überwacht das Zurückkehren derjenigen Mannschaft in die Kaserne, welche aus Strafe vor dem Zapfenstreiche in der Kaserne anwesend sein müssen.

Er visitiert zur Zeit der Retraite die mit Unteroffizieren und Soldaten belegten Stuben, ob jeder Mann zur Stelle ist, und meldet das Ergebnis dem Feldwebel und dem Offizier der Kasernjour.

Eine ähnliche Visitation findet morgens zu bestimmter Stunde statt, um sich von der wiederhergestellten Stubenordnung und dem Gesundheitszustand der Leute zu überzeugen.

Ist die Kompagnie in der Stadt einquartiert, so visitiert der Unteroffizier vom Tag nur jene Quartiere, welche ihm der Feldwebel benennt.

Bei besonders frühzeitigem Ausrücken sorgt er für richtiges Wecken der Mannschaft.

§ 13. Der Kammer-Unteroffizier.

Der Kammer-Unteroffizier besorgt das Ausrüstungs- und Bekleidungswesen der Kompagnie.

Er empfängt die der Kompagnie gebührende Bekleidung, besorgt die Verausgabung derselben nach Befehl des Chefs und führt über beides Buch, nämlich

a) das Kammerbuch, den Bestand an Montierungsstücken enthaltend;
b) den Kleinmontierungs-Konto für die Unteroffiziere und Kapitulanten; außerdem die noch sonst vorgeschriebenen Listen, Nachweisungen und Berechnungen.

Der Kammer-Unteroffizier verwaltet die Montierungskammer nach den Direktionen des Kompagniechefs und ist demselben für jede Entwendung und anderen Schaden, der durch Versäumnis entsteht, verantwortlich. Den Schlüssel zur Montierungskammer darf er nie in andere Hände geben, noch irgend jemand, ohne daß er selbst zugegen wäre, in der Montierungskammer verweilen lassen.

Er muß bemüht sein, durch zweckmäßige Aufbewahrung die Konservation der Sachen zu befördern und die Ausgabe an die Korporalschaften möglichst zu erleichtern. Die Verausgabung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen besorgt er selbst und nimmt die auf die Kammer zurückzugebenden Stücke in Empfang, wobei dieselben, völlig gereinigt und in gutem Zustande sogleich wieder in der gehörigen Ordnung auf die angewiesenen Plätze gebracht werden müssen.

Die Kompagniehandwerker unterstehen der besonderen Aufsicht des Kammer-Unteroffiziers; er kontrolliert deren Arbeiten.

Schadhaft gewordene Ausrüstungsgegenstände werden ihm von dem Korporalschaftsführer vorgezeigt, und er bewirkt deren Reparatur, bzw. — nach erholter Genehmigung des Kompagniechefs — deren Ersatz.

Der Kammer-Unteroffizier ist in der Regel vom Garnisonswachdienst und den kleineren Übungen befreit.

§ 14. Der Fourier.

Der Fourier besorgt alle Einquartierungs-Angelegenheiten und die Naturalverpflegung für die Kompagnie sowohl in der Garnison als auch auf Märschen, in Kantonnierungen u. s. w.

In der Garnison übernimmt der Fourier — wenn die Kompagnie nicht kaserniert — die Naturalquartiere vom Magistrat, prüft ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit oder macht die von der Kompagnie zu mietenden Quartiere ausfindig; er hält sich stets eine Übersicht (Quartierliste), wie die Kompagnie disloziert ist, und insbesondere, wer im Natural- oder selbstgemieteten Quartiere wohnt.

Ist die Kompagnie kaserniert, so ist der militärische Kasernvorsteher (ein Offizier des Truppenteils) in Quartierangelegenheiten der nächste Vorgesetzte des Fouriers. Der Fourier empfängt das Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, die Bettwäsche, die Handtücher, die Gerätschaften und Utensilien der Stuben vom Kaserninspektor oder vom militärischen Kasernvorsteher und verwaltet die empfangenen Gegenstände. In diesen Angelegenheiten wendet er sich an den militärischen Kasernvorsteher. Ist z. B. ein Ersatz an Utensilien nötig, so wird das Gewünschte auf einen Zettel geschrieben und dieser dem militärischen Kasernvorsteher zur Begutachtung und Unterschrift vorgelegt, worauf der Empfang vom Kaserninspektor bethätigt wird.

Auf Märschen sagt er nach Empfangnahme der Billeten die Quartiere an und überzeugt sich von der vorschriftsmäßigen Einrichtung derselben.

Die Verteilung der Quartierbillete steht dem Kompagniechef zu; der Fourier sorgt alsdann für sofortige Anfertigung einer Quartierliste.

Berechnung, Empfang und Austeilung des Brotes, sowie der Naturalgebühren überhaupt gehört in den Dienstkreis des Fouriers. Beim Empfang der Lebensmittel überzeugt er sich sowohl von der Quantität als Qualität; findet er gegründete Ausstellungen, so trägt er diese der abgebenden Behörde oder Person vor; erfolgt keine Abhilfe, so macht er, bevor er die Lebensmittel weiter verteilt, dem Kompagniechef Meldung darüber.

Bei der Verteilung muß der Fourier mit der vollkommensten Unparteilichkeit verfahren und nicht den mindesten persönlichen Vorteil zu ziehen suchen.

§ 15. Der Gewehr-Unteroffizier.

Der Gewehr- (Schieß-) Unteroffizier beaufsichtigt die Instandhaltung der Waffen und sorgt nach Vorzeigung bei dem Waffenoffizier (der Waffenreparatur-Kommission) für rechtzeitige Überweisung der reparaturbedürftigen an den Büchsenmacher.

Den Reparaturzettel, welcher die Gewehrnummer und die nötig erscheinende Reparatur angibt, unterschreibt der Kompagniechef.

Über alle bei der Kompagnie vorkommenden Waffenreparaturen führt der Gewehr-Unteroffizier Buch, nämlich das Waffenreparaturbuch.

Ferner empfängt der Gewehr-Unteroffizier die Munition, verrechnet sie, gibt sie aus, besorgt alle beim Scheibenschießen nötigen Vorkehrungen, sowie auch die Instandhaltung der hierzu erforderlichen Utensilien, verwaltet das aufgefundene Blei, die Hülsen, die Zielapparate, Ziel-Munition 2c.

Er führt die Schießbücher.

Der Gewehr-Unteroffizier wird in der Regel von der Führung einer Korporalschaft dispensiert (s. Abschnitt XVIII).

§ 16. Der Stubenälteste.

Den Stubenältesten bestimmt für jede Stube der Kompagniechef aus der Zahl der belegenden Unteroffiziere, Gefreiten oder Gemeinen; desgleichen setzt er die Reihenfolge fest, nach welcher sich die Bewohner jeder Stube in der Funktion als Stubenälteste folgen.

Verläßt der Stubenälteste das Zimmer, so geht seine Funktion auf den Nächstfolgenden über.

Der Stubenälteste ist für die Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit, sowie die Befolgung der in Bezug auf die Kasern- und Zimmerordnung gegebenen Bestimmungen verantwortlich. Ihm müssen alle Stubengenossen in Hinsicht der Stubenordnung Folge leisten.

Tritt ein Offizier ein, so meldet der Stubenälteste, mit wie viel Mann das Zimmer belegt ist, und gibt auf Befragen die abwesenden Leute und den Grund ihrer Entfernung an. (Der Soldat vom Zimmerdienst meldet sich nicht.)

Der Stubenälteste hat darauf zu sehen, daß jeder seiner Kameraden zur befohlenen Zeit zu Hause ist. Bleibt ein Soldat über den Zapfenstreich oder die ihm auf Grund einer Urlaubskarte (Zertifikat) gestattete Zeit außerhalb der Kaserne, so meldet ihn der Stubenälteste dem Unteroffizier vom Tag. Desgleichen sind alle wichtigeren Vorkommnisse in der Stube, wie Diebstahl, Schlägereien, Exzesse, dem Unteroffizier vom

Tag oder dem Feldwebel und bei solchen Fällen, welche ein sofortiges Einschreiten eines höheren Vorgesetzten dringend geboten erscheinen lassen, selbst dem Offizier vom Kaserntagesdienst vom Stubenältesten zu melden.

§ 17. **Der Gefreite.**

Der Gefreite ist nur dann Vorgesetzter der Gemeinen, wenn ihm eine die Vorgesetzteneigenschaft bedingende Funktion zukommt. Außer Dienst findet kein Rangunterschied statt.

Der Gefreite wird vom Kompagniechef aus der Zahl der Gemeinen gewählt, dem Bataillonscommandeur vorgeschlagen und vom Regimentscommandeur ernannt.

Die Gefreiten dienen innerhalb ihrer Korporalschaft zur Unterstützung der Korporalschaftsführer, versehen die Funktionen fehlender Unteroffiziere und, soweit möglich, die Stelle der Quartierältesten. In diesem Falle sind sie für die Ruhe und Ordnung im Quartier verantwortlich.

Auch in manchen anderen dienstlichen Berührungen ist der Gefreite nächster Vorgesetzter des Gemeinen. Er hat das Kommando über kleine Wachen, führt bei größeren die Posten auf, ist bei Ausbildung der Rekruten thätig ꝛc. In der Regel kommandiert jede Kompagnie einen Gefreiten zum Dienst vom Tage, der seine Dienstverrichtungen vom Feldwebel angewiesen erhält, im allgemeinen den Jour-Unteroffizier unterstützt und die weniger wichtigen Gänge abmacht.

Die Enthebung des Gefreiten von der Charge kann nicht nur als Straffolge, sondern auch aus dienstlichen Rücksichten durch den Regimentscommandeur verfügt werden. Es kann sohin die Enthebung ohne Urteilsspruch oder vorhergehende Strafe stattfinden, sobald der Betreffende sich moralisch oder dienstlich nicht mehr zum Gefreiten befähigt.

§ 18. **Die Lazaretgehilfen.**

Für Unterstützung der Militärärzte in den niederen chirurgischen Dienstleistungen und für Mitwirkung bei Wart und Pflege der Kranken in den Lazareten und bei den Truppen sind Lazaretgehilfen eingeführt.

Die Lazaretgehilfen scheiden sich in:

Unterlazaretgehilfen, welche zu den Gefreiten,
Lazaretgehilfen, welche zu den Unteroffizieren,
Oberlazaretgehilfen, welche zu den Sergenten zählen.

Jeder Kompagnie ist ein Lazaretgehilfe beigegeben.

Die Lazaretgehilfen finden im besonderen Verwendung als Wärter und Aufseher bei den Revierkranken, dann zur Begleitung der Truppen bei den Exerzier-, Schieß-, Marsch-, Schwimm- und anderen Übungen, auch können sie kleinen Truppenkommandos zur Begleitung beigegeben werden.

Sie erhalten Unterricht in der Krankenpflege, in dem Transport Kranker und Verwundeter, in den niederen chirurgischen Verrichtungen, wie Anlage von Binden und Verbänden bei Knochenbrüchen, Behandlung frischer Wunden, Rettungsversuche bei Scheintodten und Verunglückten ꝛc.

Die Lazaretgehilfen gehören dem Sanitätscorps an.

Die Lazaret- und Oberlazaretgehilfen sind wie andere Unteroffiziere und Sergenten von den Gefreiten und Gemeinen sämtlicher Waffen militärisch zu grüßen.

§ 19. **Die Offiziersdiener.**

Alle Offiziere, auch die zum Dienst berufenen Offiziere der Reserve und Landwehr haben auf die Dauer ihrer Dienstleistung Anspruch auf einen Diener (einen Gemeinen).

Wenn ein Mann als Offiziersbursche eintreten will, muß der Kompagniechef vorher in Kenntnis gesetzt werden und bei den Offizieren seiner Kompagnie die Genehmigung erteilt haben.

Noch nicht vollständig zum Dienst ausgebildete oder solche Soldaten, welche sich zum Unteroffizier eignen, dürfen zu Offiziersburschen nicht gewählt werden.

Kein Soldat, Reservist oder Landwehrmann darf zur Annahme der Wahl als Offiziersbursche gezwungen werden.

Die Diener können nach dem Ermessen des Kompagniechefs zu den gewöhnlichen Übungen beigezogen werden und zum Wachdienst dann, wenn der Mann nur mehr 3 Tage wachfrei ist.

Die Diener tragen die Uniform ihrer Abteilung oder anständige Livree.

Der Diener, welcher von dieser Verwendung enthoben werden will, muß dies dem Offizier 1 Monat vorher melden; dagegen kann der Offizier jenen zu jeder Zeit dieser Verwendung entheben.

§ 20. **Die Handwerker.**

a) Der Handwerker ohne Waffe (Ökonomie-Handwerker) wird nach seinem Zugang 3 Wochen in den ersten militärischen Begriffen unterrichtet und sodann zur Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken in den Handwerkerstuben der Regiments-Bekleidungs-Kommissionen verwendet.

b) Der Handwerker mit Waffe ist dem etatsmäßigen Stand der Gemeinen entnommen und wird zu jedem Dienst herangezogen; nach vollendeter Ausbildung als Soldat wird er als Kompagnie-Schneider bzw. -Schuster verwendet, kann aber zeitweise auch in den Handwerkerstuben des Regiments beschäftigt werden.

---

3. Kapitel.

Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 1. **Allgemeines über die Offiziere.**

(Dienstvorschriften für die kgl. bayr. Truppen 1823.)

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind dazu bestimmt, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Verstärkungen des Heeres den Mehrbedarf desselben an Offizieren zu decken, sowie bei den Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes als Instrukteure mitzuwirken.

Zu den gleichen Pflichten berufen, genießen sie auch die gleichen Ehrenrechte des Berufsoffiziers.

Der Offizier ist ein höherer Vorgesetzter des Soldaten; er soll daher nicht allein jene Pflichten kennen und ausüben, welche dem Soldaten vorgeschrieben sind, sondern es werden von ihm auch umfassendere Ansichten seines Standes und höhere Begriffe der Ehre und des kriegerischen Ruhmes erwartet.

Er sei unaufhörlich bemüht, sein Betragen so einzurichten, daß er, jedem gegründeten Tadel entgehend, die Liebe seiner Vorgesetzten, die Freundschaft seiner Kameraden, die Ehrerbietung und Zuneigung seiner Untergebenen und die Hochachtung seiner Mitbürger aus allen Ständen verdient.

Eine der ersten Pflichten des Offiziers ist die unbedingte Unterwerfung unter die Gesetze der Mannszucht und der militärischen Unterordnung. Wer nicht gehorchen gelernt, kann auch nicht befehlen. Die Angewöhnung unbedingten Gehorsams wird dem Offizier alle seinem Stande eigenen Beschwerden und Unannehmlichkeiten leichter machen. Eine andere Quelle guter und löblicher Eigenschaften eines Offiziers ist das hohe, stets lebendig und unverletzlich zu erhaltende Gefühl für Ehre und Tugend.

Die Ehre ist freilich Eigentum aller Stände, da sie ja in nichts anderem als der tadellosen und vollständigen Erfüllung aller Pflichten beruht, selbst jener, welche nur das eigene Gewissen fordert. Aber im Bewußtsein der Erhabenheit seines Berufes hat der Offiziersstand ganz besonders auf die Erhaltung dieses höchsten Kleinodes zu achten.

Der Beruf des Offiziersstandes ist es, zur Verteidigung des Thrones und Vaterlandes die ihm unterstellten jungen Männer zu brauchbaren, tüchtigen und braven Soldaten zu erziehen, dieselben zu befehligen und zu führen.

Das Vertrauen, welches die Nation in den Offiziersstand setzt, indem sie ihre Söhne seinen Befehlen unterordnet, kann nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die Ehre als das unverletzlichste Gut des ganzen Standes wie des einzelnen heilig gehalten wird. „Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Mut, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit und strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten und unbedeutendsten Pflichten nicht bestehen. Sie verlangt, daß auch in dem äußeren Leben des Offiziers sich die Würde ausdrücke, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Verteidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist."

Mit den Tugenden des Soldaten vereine der Offizier jene des guten Staatsbürgers; er ehre jeden Stand und schätze jedes Verdienst.

Er erniedrige sich nie durch ein herabwürdigendes und eigennütziges Kriechen gegen Höhere, sondern ehre sie und sich selbst durch den Ausdruck einer geraden und offenen Hochachtung. Kabale und Intriguen soll er verabscheuen, die Eintracht lieben und den Grundsätzen der wahren Ehre stets mit Mut und Klugheit getreu bleiben.

So soll er sich stets darstellen als ein Mann von unbefleckten Sitten, reiner Tugend, wahrer und richtiger Ehrbegierde,

ausgezeichneter Klugheit, überlegter Vorsicht und unerschütterlicher Standhaftigkeit.

Jeder Offizier, welcher auf die Vorzüge seines Standes gegründeten Anspruch machen will und dem Monarchen und dem Staate alles das leisten will, was man billigerweise von ihm fordern kann, muß bemüht sein, sich durch Erlangung der praktischen und theoretischen Kenntnisse des Dienstes die möglichste Fähigkeit zur Erfüllung seiner Obliegenheiten zu erwerben.

Doch nicht bloß Kenntnisse und Wissenschaften sind die Erfordernisse für einen guten Offizier, sondern auch Geistesgegenwart, schneller Blick, Pünktlichkeit, Ordnung im Dienst und anständiges Betragen überhaupt.

Unordnungen setzen den Offizier herab; Untugenden erniedrigen und Laster entehren ihn. Schlechte Sitten bezeichnen einen Mann von niedriger Denkungsart.

„Der Offizier soll daher stets bestrebt sein, nur diejenigen Kreise für seinen Umgang zu wählen, in denen gute Sitte herrschend ist, und darf am wenigsten an öffentlichen Orten aus dem Auge lassen, daß er nicht bloß als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre und der gesteigerten Pflichten seines Standes auftritt.

Von allen Handlungen, welche dem Rufe des einzelnen oder der Genossenschaft nachteilig werden können, besonders von allen Ausschweifungen, Trunk und Hazardspiel, von Übernahme solcher Verpflichtungen, mit denen auch nur der Schein unredlichen Benehmens verbunden sein könnte, vom hazardmäßigen Börsenspiele, von der Teilnahme an Erwerbsgesellschaften, deren Zweck nicht unantastbar und deren Ruf nicht tadellos ist, sowie überhaupt von jedem Streben nach Gewinn auf einem Wege, dessen Lauterkeit nicht klar erkennbar ist, muß der Offizier sich weit abhalten.

Sein Ehrenwort darf er nie leichtsinnig verpfänden; er darf mit der Einsetzung desselben nicht voreilig sein, auch sich nicht angewöhnen, viele seiner Äußerungen mit demselben zu beteuern, vor allem aber niemals damit etwas verbürgen, wovon er nicht auf das gründlichste überzeugt ist.

„Wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes fortdauernd Anteil an der Standesehre haben, haben sie der Verpflichtung, für Wahrung der Ehre zu sorgen auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen eingedenk zu bleiben."

Die jüngeren Offiziere sollen den wohlgemeinten Weisungen ihrer älteren Kameraden nachkommen, alle Erläuterungen und Erklärungen dieser mit Dank annehmen und die älteren und erfahrenen selbst um Rat und Belehrung bitten; die Pflicht der älteren Offiziere dagegen ist es, ihre jüngeren Kameraden zu überwachen und zu sich heranzuziehen, und über alles, was diese nicht wissen, mit Höflichkeit und Leutseligkeit zu belehren.

In dem allgemeinen und übereinstimmenden Bestreben aller, die Gesetze der Subordination und Mannszucht zu Grundsätzen ihrer freien Handlungsweise zu erheben und

ihre Ehre rein und fleckenlos zu erhalten, äußert sich der Gemein=(Corps=)Geist.

Unter Offizieren soll stets der Ton einer anständigen Sittlichkeit und einer hochachtungsvollen Freundschaft herrschen. Jeder soll gegen den andern die vollkommenste Höflichkeit beobachten, alle niedrigen und pöbelhaften Ausdrücke und Auftritte vermeiden, auch im Scherz alles, was einer Verachtung oder Verspottung gleichen könnte, unterlassen.

Eine enge, bis zur Brüderschaft gehende Vertraulichkeit soll zwischen Offizieren in Dienstangelegenheiten, in Gegenwart von höheren Offizieren und vor allem unter den Waffen niemals stattfinden, indem hieraus unangenehme, der Subordination und Mannszucht gefährliche Folgen hervorgehen können.

„Wenn ein Offizier einen Vorgesetzten sprechen will, so tritt er bis auf einige Schritte an ihn heran und wartet, bis dieser für ihn zu sprechen ist. Ein Offizier, welcher in die Wohnung oder Kanzlei &c. eines Vorgesetzten geht, legt vor dem Eintreten den Paletot ab und nimmt die Kopfbedeckung ab. Seine Meldung oder sein Anliegen bringt er alsdann kurz und bündig an.

Auch bei geselligen Zusammenkünften sind die Rücksichten gegen Vorgesetzte und ältere Kameraden nicht außer Acht zu lassen: man legt erst ab, wenn der im Range Höchste es gethan, setzt sich nicht, ohne daß dieser das Zeichen dazu gegeben, steht nicht eher von der Tafel auf, steckt sich nicht eher eine Zigarre an &c. Tritt ein Vorgesetzter an einen sitzenden Offizier heran, so geziemt es sich, daß dieser sich erhebt."

Wenn der Offizier mit anderen Offizieren zusammentrifft, denen er dem Namen nach nicht bekannt ist, soll er sich denselben (durch Nennung seines Namens) vorstellen und sich gegen dieselben, namentlich gegen Vorgesetzte und Höhere, ebenso gegen Personen anderer Stände anständig und höflich benehmen, sich in allen Handlungen offen, in seiner Lebensart gebildet und in seinen Gesprächen bescheiden und umsichtig zeigen.

Die Offiziere müssen in allen Verhältnissen und an allen Orten reinlich und nach der Vorschrift gekleidet erscheinen; bei ihrem Anzuge sollen sie nichts übertreiben und nirgends ungebührliche Verzierungen anbringen. Die Würde des Standes und der Ernst seiner Verrichtungen ist unverträglich mit den zwecklosen Spielereien der wandelbaren Mode. Daher soll der Offizier stets mit männlichem Anstand, nachahmungswürdiger Reinlichkeit und gefälliger Nettigkeit gekleidet erscheinen, aber sich jeder Putzsucht vollkommen enthalten.

Seinen Säbel trage der Offizier mit Anstand an der Seite und bediene sich dessen nie als Spazierstock. Die vorgeschriebene Kopfbedeckung trage er anständig und nach Vorschrift auf dem Haupte.

Außerhalb seines Quartiers zeige er sich nie anders als im vorgeschriebenen Uniforms=Anzuge und mit dem umgehängten Säbel.

Der Offizier ist bei persönlicher Verantwortung verpflichtet, alles, was er Dienstwidriges bei den Leuten der eigenen wie einer fremden Abteilung gewahr wird, zu ahnden, abzustellen oder zu melden.

Niemals darf sich ein Offizier gegen einen Soldaten oder Unteroffizier unanständige Ausdrücke, Schimpfreden oder andere Mißhandlungen erlauben. Die Mannszucht soll immer mit Schonung des Ehrgefühles des Untergebenen gehandhabt werden.

Bei den ihm direkt unterstellten Soldaten muß sich ein Offizier vor allem Ehrfurcht, Gehorsam und Liebe verschaffen, und diese wird er am sichersten erhalten, wenn er Ernst mit Leutseligkeit verbindet und jedem Manne Gerechtigkeit wiederfahren läßt.

So verderblich es ist, wenn ein Offizier sich gegen seine Untergebenen zu weit herabläßt oder auf eine unanständige Art mit ihnen scherzt, ebenso schädlich ist es, wenn er sie immer mit finsterem Gesichte ansieht und bei allen Gelegenheiten gegen sie schreit und poltert.

Der Offizier soll seine Befugnisse nicht überschreiten und eine Gewalt auf Untergebene ausüben wollen, die ihm nicht zukommt. Er soll niemand im Genuß seiner Rechte oder im erlaubten Vergnügen stören oder durch übel angebrachte Autorität beeinträchtigen.

Mit den Unteroffizieren müssen die Offiziere besonders vorsichtig umgehen, denselben so selten, als es sein kann, in Gegenwart der Gemeinen Verweise erteilen, vielmehr überall ihr Ansehen aufrecht erhalten, übrigens aber ihnen einen wohl abgemessenen Ernst zeigen und sie streng zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Auf allen Märschen muß der Offizier die Soldaten streng und unnachsichtlich anhalten, Rotten, Reihen und Glieder nicht zu verlassen. Die Vergehen und Verbrechen des Nachzügelns, Marodierens, Plünderns und Stehlens muß er durch alle möglichen Mittel verhindern. Ebenso muß der Offizier der Zerstörungswut der Soldaten entgegenwirken. Jede unnütze Zerstörung selbst geringer Gegenstände ist feige, schändliche Bosheit, unwürdig wohldisziplinierter Truppen.

Im Felde soll und muß der Offizier das Beispiel der Beschränkung und gänzlichen Entbehrung gewohnter Bedürfnisse zuerst geben, alsdann erst kann er mit Recht Gleiches von seinen Soldaten fordern. Seine erste Sorge gehört immer den Soldaten; daher ist es seiner unwürdig und von schlimmen Folgen, wenn er im Überflusse schwelgt, während jene darben.

Ebenso muß der Offizier in der Ausdauer bei Fatiquen, im Zutrauen zu der Kraft des eigenen Kriegsheeres und zum Feldherrn den Soldaten Muster und Beispiel zur Nacheiferung sein. Er muß sich selbst ein durch höhere Bildung, Lebensweisheit und durch Kenntnis der Geschichte erstarktes Gemüt zu schaffen wissen, fähig, alles — auch das Unangenehmste und Härteste — standhaft zu ertragen. Dann wird er niemals über ermüdende Märsche, über Mangel an Lebensmitteln, über Entfernung vom Vaterlande und über andere dergleichen Verhältnisse Klage hören lassen, welche nur in einem beschränkten Geiste und in einem unkräftigen Gemüte ausbrechen können. Daneben muß er die Fähigkeit besitzen, in seinen Soldaten eine ähnliche gefaßte Stimmung zu erregen und stets zu erhalten.

Auf Märschen gegen den Feind und zum Gefecht bietet sich dem Offizier die günstigste Gelegenheit dar, auf den Soldaten zu wirken

und ihn zum mutigen Bestehen der größten Gefahren fähig zu machen. Je nach den Umständen muß der Offizier hier in wenigen aber kräftigen und gut gewählten Worten zu den Soldaten sprechen.

Der Offizier muß sich dabei überzeugt halten, daß die Soldaten zu den höchsten Anstrengungen zu bringen sind, wenn sie, mit den rechten Grundsätzen vertraut, von Liebe zum Monarchen und zum Vaterlande belebt, von Vertrauen zu ihren Offizieren beseelt, im rechten Augenblicke von den entflammenden Worten derselben aufgefordert und von ihrem glänzenden Beispiele hingerissen werden.

Übrigens ist für den Offizier nicht genug, daß er stets in den ersten Reihen kämpft, sondern man verlangt von ihm mehr, und sein höchster Ruhm soll darin bestehen, durch Beispiel und Belehrung tapfere, gehorsame, mäßige und ordnungsliebende Soldaten zu bilden und zu befehligen.

§ 2. Die Kompagnieoffiziere.

(Grundsätze für die allgemeinen Dienstverhältnisse I.)

Die Kompagnieoffiziere sind die Hauptgehilfen des Kompagniechefs bei der Erhaltung der inneren Ordnung; sie müssen alle Details der Kompagnie 2c., sowie jeden einzelnen Mann kennen lernen und in pünktlichster Befolgung der gegebenen Befehle und angestrengtem Diensteifer in ihrer Pflichterfüllung des guten Beispiels wegen wetteifern.

Jedem Kompagnieoffizier ist die spezielle Kontrolle über die Mannschaft seines Zuges übertragen.

Bei dem Exerzieren der Rekruten durch die Unteroffiziere muß stets ein Offizier zugegen sein, der dafür verantwortlich ist, daß die Rekruten nach Vorschrift unterrichtet, mit Schonung behandelt werden und die Unteroffiziere sich keine Mißhandlung erlauben.

Die Kompagniechefs müssen bei der ihnen obliegenden Ausbildung ihrer Kompagnien die bei denselben eingeteilten Offiziere zur Pünktlichkeit im Dienst anhalten, ihnen keine Versäumnis oder Abweichung von irgend einer Vorschrift nachsehen und so beschäftigen, daß sie, lehrend, sich selbst vervollkommnen.

Ein Kompagniechef wird auf kurze Zeit durch den ältesten Offizier der Kompagnie 2c., erst auf längere Dauer oder bei stattfindender Vakanz durch den ältesten Premierlieutenant des Regiments vertreten.

§ 3. Der Offizier vom Kaserntagesdienst.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung wird für jede Kaserne täglich ein Lieutenant als Offizier vom Kaserntagesdienst bestimmt. Derselbe ist für die polizeiliche Ordnung in der Kaserne verantwortlich.

Die Kasernwache steht unter dem unmittelbaren Befehl des Offiziers vom Kaserndienst, wird oft und zu unbestimmten Zeiten von ihm revidiert und meldet nur an ihn.

Von allem, was sich in der Kaserne ereignet, erhält der Kasernoffizier durch die Unteroffiziere vom Tage Anzeige, er trifft die nötigen Anordnungen und meldet erforderlichen Falls weiter an den Bataillons- oder Regimentscommandeur.

Er übt auch die Kontrolle über den „Unteroffizier der Arrestantenaufsicht", welcher ihm alle einschlägigen Vorkommnisse, insbesondere auch Erkrankungen von Arrestanten meldet.

Der Kasernoffizier vom Tag meldet sich vor Antritt seines Dienstes bei dem Bataillons- resp. Regimentscommandeur und darf alsdann während der 24ständigen Dauer desselben die Kaserne nicht verlassen. Demselben wird zu seinem Aufenthalt ein entsprechend eingerichtetes Zimmer angewiesen.

Wenn das Bataillon bzw. Regiment zum Exerzieren ausrückt, tritt der Kasernoffizier mit ein.

Besucht ein Stabsoffizier oder höherer Vorgesetzter die Kaserne, so meldet sich der Offizier vom Kaserndienst bei demselben und begleitet ihn; er erhält deshalb von dem Unteroffizier der Kasernwache sofort Meldung über den Eintritt des Stabsoffiziers 2c.

Besichtigung der Kaserne durch Offiziere oder Beamte fremder Armeen ist ohne höhere Genehmigung verboten.

NB. Im übrigen ist die von dem Regimentscommandeur allenfalls erlassene spezielle „Instruktion für den Offizier vom Kaserntagesdienst" zu beachten.

§ 4. Bestimmungen über die Offiziere des Beurlaubtenstandes.

(Verordnungsblatt Nr. 66 vom Jahre 1872.)

1. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht finden auch auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes Anwendung. Diese sind daher bis zu vollendeter siebenjähriger Dienstzeit zum Dienst im stehenden Heere und demnächst 5 Jahre zum Dienst in der Landwehr verpflichtet.

Dem entsprechend werden die Offiziere des Beurlaubtenstandes in Reserve- und Landwehr-Offiziere eingeteilt.

2. Die Reserve- und Landwehr-Offiziere sind beurlaubt, insoweit nicht die vorgeschriebenen Übungen oder notwendige Verstärkungen bzw. Mobilmachungen des Heeres die Einberufung zum Dienst erfordern.

3. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes aller Waffen, welche in einem Landwehrbezirke ihren Wohnort haben, bilden das unter der Leitung des Landwehrbezirks-Commandeurs stehende Offizierscorps dieses Landwehrbezirks. Dasselbe führt die Bezeichnung: „K. Offizierscorps des Landwehrbezirks N. N.".

4. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes werden unter thunlichster Berücksichtigung ihres Wohnortes in einem bestimmten Truppenteil des stehenden Heeres ernannt; die Offiziere der Reserve und Landwehr führen die Bezeichnungen: „Reserve-Sekondlieutenant des nten Infanterie-Regiments N. N.",

„Landwehr-Premierlieutenant des nten Infanterie-Regiments N. N.".

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes stehen in Bezug auf ihre Verwendung im Falle der Mobilmachung, bei größeren Truppen- und Landwehr-Übungen zunächst zur dienstlichen Verfügung ihres Truppenteils, bei welchem sie auch ihre Befähigung zur Beförderung nachzuweisen haben.

5. Die Zahl der Reserve- und Landwehr-Offiziere bemißt sich im allgemeinen nach dem Gesamtbedarf an Offizieren auf den Mobilmachungsstand, doch können Sekondlieutenants der Reserve und Landwehr in unbeschränkter Zahl ernannt werden.

6. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes tragen die Uniform ihres Linientruppenteils mit dem Abzeichen der Landwehr.

§ 5. **Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes im allgemeinen.**

(Landwehr-Ordnung.)

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:
   a) aus Mannschaften, welche mit dem Qualifikationsattest zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offiziers-Adspiranten);
   b) durch Übertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand;
   c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

2. Die unter a) und c) bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizierscorps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein.

3. Den Offiziers-Adspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingente sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung in der Kontrolle desjenigen Landwehrbezirks-Kommandos, durch dessen Vermittlung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Termin ihre Überweisung zu einem andern Bundeskontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach dem Bundesstaat verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offiziers-Adspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebnis einer besonderen Übung abhängig.

Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

(Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.)

1. Die Anstellung als Offizier im stehenden Heere ist jedem Angehörigen desselben zugänglich, insofern er die nötige Befähigung hiezu besitzt.

Zur Befähigung werden im allgemeinen der entsprechende Grad von wissenschaftlicher und sittlicher Grundbildung, hinreichende Fachkenntnisse und dienstliche Brauchbarkeit, sowie vorzügliche Führung erfordert, womit die natürliche Anlage für den Beruf und diejenigen Eigenschaften des Geistes und Charakters verbunden sein müssen, welche der Offizier insbesondere bedarf, um die Pflichten seines Standes nach allen Beziehungen erfüllen zu können.

Die Charge des Portepeefähnrichs bildet die normale Übergangsstufe zum Offizier.

Mit Umsicht verbundene außergewöhnliche Auszeichnung vor dem Feinde kann beim Vorhandensein aller übrigen zur Beförderung erforderlichen Eigenschaften von den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Nachweisungen und Prüfungen befreien.

2. Wehrpflichtige oder Freiwillige, welche das Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums besitzen und das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind bei nachgewiesener körperlicher Diensttauglichkeit und entsprechender moralischer Führung auf Ansuchen durch das Kommando des Truppenteils, bei welchem sie eingetreten sind, in die Kategorie der auf Beförderung Dienenden (Offiziers-Adspiranten) aufzunehmen.

In diese Kategorie können auch Einjährig-Freiwillige Aufnahme finden, welche im Besitze des Absolutoriums eines Gymnasiums sind, nach vollendeter einjähriger Dienstzeit kapitulieren und auf Beförderung weiter dienen, während ihres Freiwilligen-Jahres entsprechend gedient und das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten

haben. (Im übrigen s. Abschn. I Kap. 5 S. 19; ist das 21. Lebensjahr überschritten, so kann auf Nachsuchen das Kriegsministerium die Altersdispens erteilen.)

Wehrpflichtigen oder Freiwilligen, welche ein Gymnasial-Absolutorium nicht besitzen und das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben, kann in besonders berücksichtigungswerten Fällen auch gestattet werden, die wissenschaftliche Qualifikation zum Portepeefähnrich durch eine besondere Portepeefähnrichsprüfung, welche je nach den früher betriebenen Studien des Examinanden das Lehrprogramm eines humanistischen oder Realgymnasiums umfaßt, nachzuweisen.

3. Nachdem der auf Beförderung Dienende (Offiziers-Aspirant) mindestens 5 Monate praktisch den Dienst bei der Truppe erlernt hat, darf demselben das Dienstzeugnis als Nachweis für die Befähigung und Würdigkeit des Betreffenden in dienstlicher Beziehung von dem Kompagniechef unter Beiziehung der Kompagnie-Offiziere erteilt werden.

Auf Grund dieses Dienstzeugnisses und des Nachweises über die wissenschaftliche Qualifikation (Gymnasial-Absolutorium ꝛc.) wird von der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten mit Genehmigung des Kriegsministeriums das Zeugnis der Reife zum Portepeefähnrich ausgefertigt.

Diejenigen Aspiranten, welche dieses Zeugnis erlangt haben, werden nach Maßgabe der vakanten Stellen zu Portepeefähnrichen durch das Kriegsministerium ernannt. Dieses erläßt auch die Einberufung in die Kriegsschule, deren Besuch obligatorisch ist.

4. Am Ende des einjährigen Kriegsschulkurses ist vor der Ober-Studien- und Examinations-Kommission die Offiziers-Prüfung abzulegen, welche die für den Offizier im allgemeinen erforderlichen militärwissenschaftlichen Kenntnisse nach Maßgabe des Unterrichtsplanes der Kriegsschule umfaßt.

Jenen Portepeefähnrichen, welche die Offiziersprüfung bestanden und darnach mindestens 6 Monate im ausübenden Dienst bei der Truppe gestanden haben, darf das von dem Bataillons-Commandeur unter Beiziehung des Kompagniechefs abgefaßte Offiziers-Dienstzeugnis ausgestellt werden, in welchem dargelegt wird, in welchem Umfang und Grad der Aspirant die für einen Offizier erforderliche Dienstkenntnis und Verwendbarkeit besitze.

Dem Offiziersdienstzeugnis ist die zu Protokoll aufgenommene Erklärung des Offizierscorps, daß es den Betreffenden für würdig erachte, in den Offiziersstand aufgenommen zu werden, beizufügen. Zur definitiven Würdigkeits-Erklärung ist Einstimmigkeit des Offizierscorps erforderlich.

Auf Grund der eben erwähnten Zeugnisse und Erklärungen, sowie der Gutachten der höheren Kommandobehörden wird seitens der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten das Zeugnis der Reife zum Offizier ausgefertigt.

5. Die Ernennung zum Offizier erfolgt durch Se. Majestät den König und zwar im allgemeinen nach Maßgabe der eingetretenen Vakanzen in der auf Grund der wissenschaftlichen und dienstlichen Qualifikation vom Kriegsministerium festgesetzten Reihenfolge.

6. Reserve- und Landwehr-Offizieren kann der Übertritt in die aktive Armee bei bestehendem Abgange an Offizieren unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie sich der Offiziersprüfung der Kriegsschule unterzogen und dieselbe bestanden haben.

§ 6. Übungen der Offiziers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziers-Aspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst eine achtwöchentliche Übung absolvieren, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzuthun.

Die Übung erfolgt in der Regel in dem auf die Entlassung folgenden Jahre. (Etwaige Reklamationen gegen die Einziehung zur Dienstleistung können von den Generalkommandos berücksichtigt werden.)

2. Die Landwehrbezirks-Kommandos reichen bis zum 1. Januar jedes Jahres eine Nachweisung der zur Übung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannschaften durch die Infanterie-Brigade auf dem Instanzenwege an das Generalkommando ein. Dieses verteilt die zur Übung heranzuziehenden Offiziers-Adspiranten auf die Truppenteile und bestimmt die Zeit der Übung.

Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahre wieder zur Übung vorgeschlagen.

3. In die von den Landwehrbezirks-Kommandos einzureichenden Nachweisungen dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Qualifikationsattest nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe erteilt, so werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Übung einberufen und wie alle übrigen Offiziers-Adspiranten behandelt.

4. Den Offiziers-Adspiranten muß während ihrer Übung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun und die einem Subaltern-Offizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen.

Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach den ersten Wochen der Übung durch den Regimentscommandeur zum Vizefeldwebel ernannt werden.

5. Beim Schluß der Dienstleistung trägt der Regiments- bzw. selbständige Bataillonscommandeur in das Überweisungs-Nationale ein, ob er damit einverstanden ist oder nicht, daß der betreffende Offiziers-Adspirant zum Reserve-Offizier bzw. Landwehr-Offizier des Truppenteils in Vorschlag gebracht werde.

6. Offiziers-Adspiranten, welche infolge mangelnder Dienstkenntnisse das Einverständnis des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zur erneuten Übung in Vorschlag gebracht werden.

7. Offiziers-Adspiranten, welche wegen mangelnder Dienstkenntnis trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, sind durch die Landwehrbezirks-Kommandos aus der Kategorie der Offiziers-Adspiranten zu streichen. In dem Überweisungs-Nationale ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§ 7. **Offizierswahl.**

1. Jeder Offiziers-Adspirant muß, ehe er Allerhöchsten Ortes zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt durch das Offizierscorps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem der betreffende Offiziers-Adspirant angehört, oder bei Offiziers-Adspiranten, welche zum Dienst einberufen sind, durch das Offizierscorps des Truppenteils.

3. Zur Wahl werden nur diejenigen Offiziers-Adspiranten gestellt, welche mit ihrer etwaigen Beförderung zum Offizier sich schriftlich einverstanden erklären, die Charge eines Vizefeldwebels bekleiden und den im § 6 Ziff. 5 erwähnten Vermerk in ihrem Überweisungs-Nationale besitzen.

Gewählt dürfen nur diejenigen Offiziers-Adspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine dem Ansehen des Offiziersstandes entsprechende Lebensstellung besitzen. (Auch müssen dieselben in ihren Zivilverhältnissen insoweit abkömmlich sein, daß sie durch diese in der Erfüllung der den Reserve-Offizieren obliegenden militärischen Pflichten nicht behindert werden.)

Offiziers-Adspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt sind, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

4. Zur Teilnahme an der Wahl sind sämtliche Mitglieder des Offizierscorps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht durch zwingende Gründe verhindert sind.

5. Die Teilung des Offizierscorps eines Landwehr-Bataillons mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder in mehrere Wahlabteilungen geschieht in derselben Weise wie die Teilung im Ehrengerichte.

6. Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden von dem Landwehrbezirks-Commandeur gesammelt.

7. Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Landwehrbezirks-Commandeur.

Der jüngste Offizier gibt zuerst seine Stimme ab.

Über die Wahl wird ein Wahlprotokoll nach bestimmtem Schema geführt und dasselbe vom Landwehrbezirks-Commandeur unterschrieben.

8. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Werden Thatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Landwehrbezirks-Commandeur für erforderlich erachtet, so wird der Vorschlag zurückgezogen.

Die Gründe der Minorität gegen die Wahl werden nur dann in das Wahlprotokoll aufgenommen, wenn die Minorität mindestens 1/3 der gesamten Zahl der Stimmenden gewesen ist.

9. Können nicht mindestens 9 Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet die Festsetzung des § 47 der Verordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung.

Das Wahlprotokoll wird später demjenigen Bezirkskommando zugestellt, welches den Beförderungsvorschlag zu formieren hat.

10. Findet die Wahl beim Truppenteil selbst statt (wie z. B. bei mobilen und kriegsbereiten Truppen), so hat der Commandeur ein Attest des Landwehrbezirks-Commandeurs, welcher den Offiziers-Adspiranten in den Landwehr-Stammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern.

Das Attest muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der betreffende Offiziers-Adspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.

§ 8. **Offiziers-Vorschlag.**

1. Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offiziers-Adspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst einberufen sind, durch den Landwehrbezirks-Commandeur auf dem Instanzenwege mittels Gesuchsliste zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

In die Gesuchsliste sind Nachrichten über die militärische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen.

Außerdem werden den Gesuchslisten Wahlprotokolle und Stammrollen-Auszüge beigefügt.

2. Offiziers-Adspiranten der Landwehr treten mit ihrer Ernennung zum Landwehr-Offizier stets in die jüngste Jahresklasse der Landwehr. Dies ist ihnen vorher zu eröffnen.

3. Offiziers-Adspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung zum Offizier vorgeschlagen werden, sind in die Gesuchsliste des Truppenteils aufzunehmen.

Das Attest des Landwehrbezirks-Commandeurs ist außerdem beizufügen.

4. Die Benachrichtigung der Offiziers-Adspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

5. Wer sich vor dem Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Qualifikationsattest besitzt oder seiner Anciennität nach zur Beförderung heran ist.

6. Dem Vorschlage muß die Offizierswahl vorangehen.

§ 9. **Übertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.**

1. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr über. Über die eventuelle Wahl eines mit Vorbehalt der gesetzlichen Wehrpflicht entlassenen Offizieres zum Offizier der Reserve oder Landwehr gelten die für die Wahl der Reserve- 2c. Offiziere gegebenen Bestimmungen.

2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offiziersstande entfernt werden; diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

3. Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Landwehrbezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mittels Gesuchsliste weitergereicht.

§ 10. **Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.**

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizierscorps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem sie überwiesen sind, und stehen in allen militärdienstlichen Beziehungen unter den Landwehrbezirks-Kommandos.

2. Werden Reserve- und Landwehr-Offiziere zum Dienst einberufen, sei es zur Übung, zu einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung, so wird ihr direktes Verhältnis zu dem Landwehrbezirks-Commandeur und zu dem heimatlichen Landwehr-Offizierscorps für die Dauer der Dienstleistung gelöst, und sie treten zu den Vorgesetzten sowie zu den Offizierscorps ihres Linientruppenteils in dasselbe Verhältnis wie die Linien-Offiziere.

Während ihrer Dienstleistung bei kriegsbereiten oder mobilen Truppen nehmen sie an den Wahlen und Ehrengerichten des Linien-Offizierscorps Teil.

3. Gesuche und Meldungen in militärischen Dienstangelegenheiten sind während der Beurlaubung stets unmittelbar an den Landwehrbezirks-

Commandeur zu richten, und von diesem erhalten die Offiziere des Beurlaubtenstandes Befehle und Einberufungsordre direkt.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr unterliegen der Begutachtung des Landwehrbezirks-Commandeurs und der Entscheidung des Generalkommandos. Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden maßgebend. (s. Abschn. VII Kap. 6 S. 193).

4. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten, bei Kontrollversammlungen (beim Erscheinen bei Hof und besonderen Festlichkeiten) getragen. Über das Tragen der Uniform im Auslande siehe das Kapitel „Über den Anzug der Offiziere" S. 241.

Wenn die Offiziere des Beurlaubtenstandes in Uniform sind, teilen sie alle Ehrenrechte und Pflichten mit den Offizieren des aktiven Dienststandes.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche infolge gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung suspendiert sind, dürfen, außer beim persönlichen Erscheinen vor dem Spruchgericht, während der Dauer der Suspension die Offiziersuniform nicht tragen.

5. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere vom 31. August 1874.

6. Die Teilnahme am Offiziers-Unterstützungsfonds regelt sich nach der Instruktion für die Verwaltung der Unterstützungsfonds vom 1. Juni 1870 (s. S. 171).

7. Offiziere des Beurlaubtenstandes verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung oder ins Ausland werden sie nach einem ihrem künftigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen Landwehrbezirks-Kommando ihres Kontingents überwiesen.

8. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeigungen begraben.

9. Offiziere, Offiziers-Adspiranten und Unterärzte des Beurlaubtenstandes dürfen zu Übungen bei Truppenteilen jährlich ohne weiteres insoweit einberufen werden, als solche Übungen behufs Darlegung der Qualifikation zur Beförderung geboten sind.

10. Offiziere des Beurlaubtenstandes können zu einer sechswöchentlichen Dienstleistung bei einem Landwehrbezirks-Kommando herangezogen werden, wenn sie sich zur Ausbildung für den Adjutantendienst melden und zur Verwendung in diesem im Mobilmachungsfall geeignet erscheinen, jedoch nur einer per Landwehrbezirks-Kommando.

11. Über die Offiziere, Ärzte, Beamten, die Vizefeldwebel und Zahlmeister-Adspiranten des Beurlaubtenstandes wird ein Personal- und Qualifikationsbericht in der Regel nur einmal, und zwar dem ihrer Ernennung zunächst folgenden 1. Januar aufgestellt und dem Kriegs-Ministerium in Vorlage gebracht.

Im Falle, daß sich an personeller, sittlicher oder dienstlicher Hinsicht wesentliche, auf die Stellung oder Verwendbarkeit günstig oder nachteilig einwirkende Änderungen ergeben, ist jedoch zu dem der Änderung nachfolgenden 1. Januar erneuter Personal- und Qualifikationsbericht zu erstatten.

Die Aufstellung der Personal- und Qualifikations-Berichte über Reserve-Offiziere und die in der Reserve stehenden Vizefeldwebel obliegt dem Commandeur des treffenden Truppenteils, über die Landwehr-Offiziere vom Hauptmann abwärts, die Vizefeldwebel der Landwehr und die Ärzte und Beamten des Beurlaubtenstandes dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandeur. Wenn jedoch ein Offizier oder Vizefeldwebel der Reserve, ohne zum Dienst einberufen gewesen zu sein, Anlaß zu erneuter Berichterstattung bietet, so obliegt diese alsdann ebenfalls dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandeur.

§ 11. Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere.

1. Die Reserve-Offiziere werden, abgesehen von etwaiger anderweitiger Designation für den Mobilmachungsfall, grundsätzlich zu denjenigen Truppenteilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören.

2. Die Heranziehung zu den Übungen wird mit Rücksicht auf die jährlichen Übungsbestimmungen durch die Truppenteile auf Grund der Ranglisten auf dem Waffen-Instanzenwege beantragt. Dispensationen von den Übungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Offizieren der Reserve und Landwehr nur durch die Generalkommandos verfügt werden. Es sollen hiebei, soweit dies mit dem militärischen Interesse vereinbar erscheint, auf die Zivilverhältnisse des Petenten billige Rücksichten genommen werden. Etwaige Reklamationen gegen die Einberufung werden bei dem Landwehrbezirks-Kommando vorgebracht; Reklamationen gegen die Einziehung nach ausgesprochener Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung sind unzulässig. In zwei aufeinanderfolgenden Jahren darf ein Reserve-Offizier von der Übung, zu welcher er einbeordert war, nur in ausnahmsweisen Fällen dispensiert werden.

3. Die Reserve-Offiziere avancieren, wenn sie zur Beförderung qualifiziert sind, zugleich mit ihrem Hintermann in der Truppengattung.

4. Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die älteste Jahresklasse der Reserve oder Landwehr findet eine Beförderung nicht statt.

5. Die Qualifikation zur Beförderung ist bei Gelegenheit der jährlichen Übungen festzustellen.

6. Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Landwehrbezirks-Commandeur auf Requisition des Linientruppenteils auf dem Waffen-Instanzenwege mittels Gesuchsliste eingereicht.

7. Reserve-Offiziere, welche zum Dienst einberufen sind, werden durch den Linientruppenteil ohne Mitwirkung des Landwehrbezirks-Commandeurs zur Beförderung vorgeschlagen.

8. Versetzungen von Reserve-Offizieren zur Reserve eines anderen Truppenteils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Versetzungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Einverständnis der Betreffenden zu beantragen.

9. Die Reserve-Offiziere können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlicher Übung herangezogen werden. Jede außergewöhnliche Einberufung zum Dienst (Mobilmachung rc.) wird ihnen als eine Übung gerechnet.

10. Die Einberufung verfügen die General-Kommandos, die Einberufung selbst erfolgt durch das Landwehrbezirks-Kommando.

Im allgemeinen werden die jüngeren Offiziere in der Frühjahrsexerzierperiode, die älteren zur Zeit der Herbstübungen zur Dienstleistung eingezogen.

Die freiwillig in der Reserve fortdienenden Offiziere des Beurlaubtenstandes können zu freiwilliger Teilnahme an Übungen aufgefordert werden, insoweit der Truppenteil des betreffenden Reserve-Offiziers dies für nötig hält. Den dieser Aufforderung nachkommenden Offizieren dürfen die Übungsgebührnisse fortgewährt werden; dagegen ist bei denjenigen, welche ohne ausreichenden Grund die freiwillige Ableistung einer Übung verweigern, seitens des Truppenteils das Einverständnis zum ferneren Verbleiben in der Reserve zurückzuziehen und ihre Überführung zur Landwehr zu bewirken.

§ 12. **Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere.**

1. Die Einberufung der Landwehr-Offiziere richtet sich nach ihrer Designation für den Mobilmachungsfall.

2. Die Landwehr-Offiziere werden nur zu den Landwehrübungen herangezogen.

Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine besondere vier- bis achtwöchentliche Übung darthun. Eine Entbindung von dieser Übung ist nur durch die oberste Waffeninstanz (General-Kommando) zuläſſig.

3. Im übrigen finden die für Heranziehung der Reserve-Offiziere zu den Übungen, bzw. in Betreff deren Einberufung, Beförderung und Versetzung gegebenen Bestimmungen auf die Landwehr-Offiziere gleichmäßig Anwendung.

4. Über Landwehr-Kompagnieführer siehe Formation des Heeres: Landwehrbehörden (Abschnitt V Kapitel 6 § 14 S. 111).

§ 13. **Überführung zur Landwehr und Landsturm.**

1. Die Versetzung der Offiziere von der Reserve zur Landwehr erfolgt durch die Landwehrbezirks-Kommandos nach denselben Grundsätzen wie die der Mannschaften (d. h. nach Erfüllung der Dienstpflicht im stehenden Heere).

2. Wer freiwillig in der Reserve zu bleiben wünscht, hat dies seinem Landwehrbezirks-Kommando zu melden. Ist der Truppenteil des Reserve-Offiziers einverstanden, unterbleibt die Überführung. Erteilt der Truppenteil sein Einverständnis nicht oder zieht er es zurück, so erfolgt die Überführung zur Landwehr. Auf die Dauer der Dienstpflicht im allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve keinen Einfluß.

3. Der Übertritt zur Landwehr wird in den Personalbogen vermerkt und sodann den treffenden Offizieren zur Anerkenntnis vorgelegt.

4. Überführung von Offizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen eingereichten schriftlichen Abschiedsgesuche statt. Die Verabschiedung wird durch den Landwehrbezirks-Commandeur mittels Gesuchliste beantragt. Ohne Ansuchen eines Offiziers kann die Entlassung desselben unter Darlegung der Gründe nur beantragt werden, wenn sein längeres Verbleiben in der Landwehr dem dienstlichen Interesse nicht entsprechen sollte. — Jedem Offizier, welcher verabschiedet wird, wird über den Austritt aus seinem militärischen Verhältnisse eine Urkunde (Militärabschied) ausgefertigt. Bei Entfernung aus dem Heer, Entfernung aus dem Offiziersstande oder Dienstentlassung unterbleibt die Ausfertigung eines Abschiedes, vielmehr wird dem auf diese Weise ausscheidenden Offizier auf Verlangen eine das Sachverhältnis kurz enthaltende Notifikation zugestellt.

Für die Abschiede zahlen die Offiziere des Beurlaubtenstandes keine Stempelgebühren.

§ 14. **Dienstverhältnisse der in der Militärverwaltung angestellten Offiziere des Beurlaubtenstandes.**

Anstellung im Militärverwaltungsdienst von Offizieren des Beurlaubtenstandes ändert an deren allgemeinen Dienstverhältnissen nichts; sie führen neben dem Beamtentitel den zukommenden Offizierstitel und sind berechtigt zur Beamtenuniform das Offiziersportepee zu tragen.

§ 15. **Tragen der Uniform nach der Verabschiedung.**

Jeder Offizier, der um seinen Abschied einkommt, hat in seinem Gesuche zu erwähnen, ob er die Berechtigung zum Tragen der Uniform wünscht oder nicht. Ein Antrag darf für den Offizier des Beurlaubtenstandes nicht gestellt werden, wenn dieser nicht nach Ablauf seiner gesetzlichen Gesamtdienstpflicht mindestens noch 3 Jahre freiwillig im Reserve- oder Landwehrverhältnisse geblieben ist. Ausnahmen sind gerechtfertigt unter besonderen Umständen, namentlich wenn Dienstuntauglichkeit als Folge von Verwundung oder Beschädigung vor dem Feinde u. dergl. eingetreten ist. Als maßgebend für die Beurteilung dieser Frage soll nächst der sittlichen und dienstlichen Qualifikation auch in Betracht gezogen werden, ob der zu Verabschiedende über ein standgemäßes Gesamteinkommen zu verfügen habe.

Offiziere, welche mit dem Rechte, die Uniform zu tragen, beabschiedet worden sind, deren äußere Lebensverhältnisse in der Folge sich derart gestalten, daß ihnen der Austritt aus der Offiziersgenossenschaft angemessen erscheint, haben um ihre Versetzung in die Kategorie der ohne Berechtigung des Uniformtragens Verabschiedeten einzukommen.

Ein Antrag auf Entziehung der Erlaubnis des Tragens der Uniform gegenüber einem verabschiedeten Offizier, ohne daß derselbe ein bezügliches Gesuch gestellt hat, kann nur auf Grund ehrengerichtlichen Spruches gestellt werden.

§ 16. **Rangverhältnis der Offiziere des Beurlaubtenstandes.**
(Verordn.-Blatt 1872 Nr. 66.)

Die zu Offizieren des Beurlaubtenstandes Ernannten erhalten ein Patent, wodurch sich dieselben ausweisen.

Offiziere, welche vor erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht aus dem aktiven Dienste treten und sofort zu Reserve- oder Landwehr-Offizieren ernannt werden, rangieren nach dem Patente ein, welches sie als Linien-Offiziere erhalten haben.

Reserve- und Landwehr-Offiziere rangieren gemeinschaftlich in den einzelnen Chargen und Waffengattungen nach Datum und Nummer des Patents.

Das Rangverhältnis der Offiziere des Beurlaubtenstandes zu den Offizieren der Linie bemißt sich nach der Charge, bei gleicher Charge nach dem Patent.

Das Rangverhältnis der Offiziere des Beurlaubtenstandes zu den Offizieren der Linie ist für die ersteren insofern maßgebend, als eine Beförderung so lange nicht Platz greifen soll, als in der betreffenden Waffengattung ein dem Patente nach älterer, zur Beförderung geeigneter Offizier der Linie vorhanden ist.

Diese Bestimmung findet auch auf die zur Beförderung in Vorschlag zu bringenden Vizefeldwebel der Reserve und Landwehr gleichmäßige Anwendung.

Nachdem der auf Avancement im aktiven Dienst Dienende erst nach Ablauf von 2 Jahren seit seinem Zugang das Zeugnis der Reife zum Offizier zu erwerben vermag, somit nach obigem Grundsatz ein Offiziers-Aspirant des Beurlaubtenstandes nie früher als nach Ablauf des gleichen Zeitraumes seit seinem Eintritt als Einjährig-Freiwilliger zur Beförderung zum Offizier in Antrag gebracht werden kann, so sollen Offiziersvorschläge von Vizefeldwebeln der Reserve erst im Monat September des 2., auf das Zugangsjahr folgenden Jahres eingereicht und auch die Wahltermine entsprechend anberaumt werden.

Offiziere des Beurlaubtenstandes werden als die jüngsten ihrer Charge in den aktiven Dienst übernommen.

Bezüglich derjenigen Offiziere dieser Kategorie, welche vor ihrem Übertritt in die Aktivität bereits in der Offizierseigenschaft dienstpräsent waren, bleibt es Allerhöchstem Ermessen vorbehalten, eine der Dauer solcher Dienstleistung entsprechende, günstigere Rangesbemessung eintreten zu lassen.

Bei Anträgen auf Versetzung von Offizieren des Beurlaubtenstandes in die Aktivität muß die von den Vorgeschlagenen bereits in der Offizierseigenschaft abgeleistete Dienstzeit, ausgedrückt durch die Zahl der Präsenztage, angegeben werden.

Die allgemeine Rangliste enthält das Militärhandbuch.

§ 17. Urlaub in das Ausland. Auswanderung.

Der Infanteriebrigade-Commandeur kann im Frieden Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung auf 2 Jahre beurlauben.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsortes in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche in einem außereuropäischen Lande, ausgenommen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender erworben haben, haben die Verabschiedung nachzusuchen.

Den Offizieren des Beurlaubtenstandes darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem andern Bundesstaat die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden (Reichs-Militärgesetz § 60, 1). Derartige Gesuche werden an das zuständige Landwehrbezirks-Kommando gerichtet und von diesem zur Herbeiführung der Beabschiedung weiter befördert.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubnis auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 *M.* oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten gestraft (Reichs-Militärgesetz § 60, 2). Der Landwehrbezirks-Commandeur hat die gerichtliche Untersuchung herbeizuführen.

§ 18. Dienstunbrauchbarkeit und Felddienstunfähigkeit.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militärverhältnis auszuscheiden oder wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr

zurückgestellt zu werden wünschen, sind bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäftes dem Infanteriebrigade-Commandeur vorzustellen. Dieser befindet über solche Gesuche und erteilt eventuell die Genehmigung.

§ 19. **Pensions- und Versorgungsansprüche**
werden nach den Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der Gesetznovelle vom 4. April 1874 und nach den bezüglichen Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen erledigt (s. Abschn. X Kap. 4).

§ 20. **Militärische Kontrolle der Offiziere des Beurlaubtenstandes.**

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen und haben die besonderen Ehrenpflichten ihres Standes als Offizier zu erfüllen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können. Für den richtigen Empfang derselben sind sie allein verantwortlich.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in ihrer Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

Die Offiziere sind in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheiratung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

Zur Verheiratung bedürfen sie keines militärischen Konsenses, haben dieselbe jedoch ihrem Bezirks-Commandeur anzuzeigen.

Die militärische Kontrolle der Offiziere des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehrbezirks-Kommandos ausgeübt und durch die Infanterie-Brigade-Commandeure beaufsichtigt.

Die Vorschriften über die von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu erstattenden, zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen finden auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehrbezirks-Kommandos verpflichtet sind (vgl. Abschn. IV Kap. 2 S. 56, Bestimmungen über die Mannschaft der Reserve und Landwehr).

Wenn Offiziere des Beurlaubtenstandes ihren Wohnort — in großen Städten auch ihre Wohnung — verändern, so haben sie dies innerhalb 14 Tagen dem Landwehrbezirks-Commandeur zu melden.

Wenn sie aber in einen andern Landwehrbezirk verziehen, so haben sie sich bei dem Landwehrbezirks-Commandeur des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge bei dem des neuen Bezirkes anzumelden.

Wenn Offiziere eine Reise von längerer als 14tägiger Dauer antreten, so haben sie dies dem Landwehrbezirks-Commandeur, unter Angabe, auf welchem Wege ihnen etwaige Ordres zugehen, zu melden. Eine gleiche Meldung haben sie bei der Rückkehr von der Reise zu er-

statten. Offiziere, welche auf Reisen sind, haben jeder an sie ergehenden Einberufungsordre Folge zu leisten und sind allein dafür verantwortlich, daß ihnen dergleichen Ordres richtig zugehen.

Wünschen die Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche ihren dauernden Aufenthalt außerhalb Bayern nehmen oder welche sich auf einer längeren Reise befinden, für die Dauer ihres Aufenthaltes im Auslande oder ihrer Reise von etwaigen Übungen befreit zu sein, so bedürfen sie hierzu der durch den Landwehrbezirks-Commandeur einzuholenden Genehmigung.

Über die Beteiligung der Offiziere des Beurlaubtenstandes an der Kontrollversammlung s. Abschn. IV Kap. 2 § 3, Kontrollversammlung.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen in demselben Maße wie die Mannschaften der Reserve und Landwehr verpflichtet; sie erscheinen hierbei in Uniform. Die Einberufung hierzu erfolgt durch den Landwehrbezirks-Commandeur.

Von der Teilnahme an der Kontrollversammlung können diese Offiziere durch den Landwehrbezirks-Commandeur auf ihren Antrag entbunden werden.

Den Offizieren des Beurlaubtenstandes, welche Zivilbeamten sind, liegt die Verpflichtung ob, von jeder militärischen Einberufungsordre unverzüglich ihrer vorgesetzten Zivilbehörde Mitteilung zu machen.

Wenn Reserve- und Landwehr-Offiziere aus einem Landwehrbezirk in einen andern verziehen, so werden sie unter Benachrichtigung des Linientruppenteils und unter Übersendung der Personalpapiere von dem Landwehrbezirks-Kommando des bisherigen an das des neuen Aufenthaltsortes überwiesen.

Nach erfolgter Überweisung treten dieselben zu dem Offizierscorps des neuen Bezirkes über, ohne daß es hierzu einer weiteren Ordre bedarf.

Verändert ein Reserve-Offizier seinen Wohnort, so kann er nach erfolgter Überweisung eventuell um Versetzung zu einem seinem Wohnorte näher dislocierten Truppenteile derselben Waffengattung nachsuchen.

Offiziere, welche ihren dauernden Aufenthalt außerhalb Bayern nehmen, sind, wenn sie dies beantragen, nach einem ihrem zeitigen Aufenthaltsorte zunächst gelegenen bayerischen Landwehrbezirks-Kommando zu überweisen und haben sich bei dem Landwehrbezirks-Commandeur unter Angabe, auf welchem Wege ihnen etwaige Ordres 2c. zuzustellen sind, zu melden. Für den richtigen Empfang der letzteren sind sie allein verantwortlich.

Über die Einberufung im Mobilmachungsfalle s. Abschnitt IV Kap. 2 § 5 Einberufung.

§ 21. **Rechtsverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes in den gerichtlich zu behandelnden Strafsachen.**

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterstehen der Militärstrafgerichtsbarkeit

a) in Ansehung der militärischen Verbrechen und Vergehen jederzeit, dagegen

b) in Ansehung der gemeinen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nur während der Zeit, in welcher sie zum Dienst präsent sind.

2. Von jeder gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes erkannten Strafe ist, wenn der Offizier zu den Zivilbeamten gehört, der vorgesetzten Zivilbehörde sofort Mitteilung zu machen. Bei Bestimmung des Zeitpunktes für die Vollstreckung der Strafe ist den Wünschen der letzteren thunlichst Rechnung zu tragen.

3. Den geschärften Stubenarrest verbüßen die Offiziere des Beurlaubtenstandes in einer Offiziers-Arreststube, den einfachen Stubenarrest dagegen unter denselben Voraussetzungen wie die Offiziere des aktiven Dienststandes, in ihrer Wohnung.

4. Wird ein Offizier des Beurlaubtenstandes zur Festungshaft verurteilt, so kann dem Verurteilten, wenn er nicht verhaftet ist, gestattet werden, sich ohne Eskorte nach dem Straforte zu begeben und dort bei dem Kommandanten zum Antritt der Strafe zu melden.

Soll dagegen der Verurteilte zur Festung abgeführt werden, so bewirkt dies der Landwehrbezirks-Commandeur, indem er den Verurteilten von einem Offizier der auf die seinige unmittelbar folgenden Charge oder von einem jüngeren Offizier seiner Charge begleiten läßt.

5. Wenn von einem Zivilgericht gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes eine Untersuchung eröffnet wird, so ist hiervon dem Landwehrbezirks-Commandeur Mitteilung zu machen. Ebenso ist der Landwehrbezirks-Commandeur von dem Ausfall des Erkenntnisses, nachdem dasselbe rechtskräftig geworden, durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Urteilstenors in Kenntnis zu setzen.

6. Geldbußen werden von den Offizieren des Beurlaubtenstandes ohne Mitwirkung der Militärbehörden eingezogen. Gefängnisstrafe erleiden dieselben in einem ihren Verhältnissen angemessenen bürgerlichen Gefängnis.

7. Der Verlust der bürgerlichen Ehre, sowie die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat für die Offiziere stets die Entfernung aus dem Offiziersstande zur unmittelbaren Folge. Das Patent ist in einem solchen Falle den Verurteilten von der die Strafe vollziehenden Behörde abzunehmen und an das Kriegsministerium einzureichen.

§ 22. **Gebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.**

Für den im Beurlaubtenstande innerhalb des Bezirks des zugehörigen Landwehrbataillons zu verrichtenden laufenden Dienst wird keine Vergütung gewährt.

Die Landwehr-Kompagnieführer erhalten für die Dauer dieses Verhältnisses eine monatliche Zulage von 30 M. zur Bestreitung der Kosten des Dienstes im Kompagniebezirke, sowie der hiermit verbundenen Reisen. Diese Zulage wird bei vorhandener Vakanz schon für den Monat der Ernennung eventuell vom nächsten Monat ab, und für den Monat des Abganges voll gewährt.

Die Kompagnieführer sollen die Kontrollversammlungen in ihren Kompagniebezirken abhalten. Die vorgesetzten Kommandobehörden haben, um einesteils die Landwehr-Kompagnieführer diesem wichtigen Dienste nicht zu entziehen, anderenteils um Stellvertretungskosten zu vermeiden, nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß die gedachten Offiziere nicht gerade in der Zeit der Kontrollversammlungen zu anderweiten Dienstleistungen einberufen werden (s. Abschn. V Kap. 6 S. 111).

Geschieht dies dennoch in ausnahmsweisen Fällen oder wird die Vertretung eines Landwehr-Kompagnieführers in dem erwähnten Dienst infolge von anderweiter dienstlicher Verhinderung bzw. Krankheit notwendig, so sind an Unkosten für die Vertretung aus der Kompagnieführer-Zulage nur die verordnungsmäßigen Reisekosten für die Reisen des Stellvertreters innerhalb des betreffenden Kompagniebezirkes zu vergüten, während die Reisekosten für die Reisen außerhalb desselben, sowie die dem Stellvertreter gebührenden Tagegelder auf die Militärfonds zu übernehmen sind. (Ver.-Bl. 1878 S. 426.)

Insoweit die Stellen der Landwehr-Kompagnieführer nicht besetzt sind und die ältesten Hauptleute der Infanterieregimenter bzw. die in deren Stellen befindlichen Stabsoffiziere zur Abhaltung von Kontrollversammlungen ausnahmsweise nicht herangezogen werden können, so daß zu diesem Dienste auf Offiziere des Beurlaubtenstandes zurückgegriffen werden muß, erhalten letztere

a) für die außerhalb ihres Wohnortes abgehaltenen Kontrollversammlungen die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder;
b) für die am eigenen Wohnort abgehaltenen Kontrollversammlungen eine tägliche Entschädigung in Höhe der chargenmäßigen Tagegelder.

Hätte der Offizier sich selbst zu der betreffenden Kontrollversammlung stellen müssen, so wird für deren Abhaltung keine Vergütung gewährt. (Ver.-Bl. 1880 S. 415 u. 416.)

Für jeden Tag der Übung wird den zu Übungen zum Dienst einberufenen Offizieren an **Diäten** gewährt und zwar

dem Hauptmann und dem Landwehr-Kompagnieführer (dem letzteren ohne Rücksicht auf seine Charge) . . . 7 M. 50 Pf.
dem Premierlieutenant . 3 „ — „
dem Sekondlieutenant . 2 „ 50 „

Die Dauer der Übung bzw. der Anspruch auf Diäten erstreckt sich nur auf diejenigen Tage, für welche der Offizier ausdrücklich einberufen ist.

Bei Beförderungen sind die Diäten der neuen Chargen innerhalb der Übungszeit vom Tage des Beförderungsbefehles ab zahlbar. Neben den Diäten wird beim Ausrücken des Truppenteils aus der Garnison die Kommandozulage wie für die Offiziere der aktiven Armee bezahlt (s. Abschn. X Kap. 1, Geldverpflegung).

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche während der Übungen in einem Barackenlager untergebracht sind, haben während der Dauer dieses Verhältnisses neben den zuständigen Diäten auf die Kommandozulage Anspruch.

Der gleiche Anspruch besteht für Offiziere 2c. des Beurlaubtenstandes, welche nach ihrem Eintreffen in demjenigen Orte, nach welchem sie zur Übung einberufen sind, mit Mannschaften in eine andere Ortschaft verlegt werden, für die Dauer dieses Kantonnementsverhältnisses.

Während eines Urlaubes innerhalb der Übungszeit, sowie beim Bezuge von **Tagegeldern** werden Diäten nicht gewährt.

Ebenso haben Offiziere, welche während der Übung mit Stubenarrest bestraft werden, diese Strafe aber bei Beendigung der Übung noch nicht vollständig verbüßt haben, während des hierdurch bedingten längeren Verbleibens im Dienst auf Diäten keinen Anspruch. Ausnahmen hiervon

unterliegen der Genehmigung der Generalkommandos, indem im Falle gänzlicher Mittellosigkeit ein Teil der Diäten bewilligt werden kann.

Bei Erkrankungen während der Zeit der Übungen beziehen die Offiziere des Beurlaubtenstandes die Diäten unverkürzt. Bei der Aufnahme in ein Militärlazaret entrichten sie die festgesetzte Vergütung (1 M. 50 Pf. pro Tag). Überschreitet die Dauer der Erkrankung die Übungszeit, so darf an gänzlich unbemittelte Offiziere, welche in einem Militärlazaret Aufnahme gefunden haben, ein Teil der Diäten von den Generalkommandos bewilligt werden.

Bei jeder Einziehung zu einer Übung — bei Wiederholung der letzteren mithin von neuem — wird an **Equipierungsgeld** gezahlt:

für den Hauptmann und den Landwehr-Kompagnieführer 150 M.
für den Lieutenant der Infanterie . . . . 120 „

Der Anspruch auf das Equipierungsgeld wird durch den Dienstantritt — bei der Übung — erworben.

Der Brigadecommandeur ist jedoch befugt, auch solchen Offizieren das Equipierungsgeld zu bewilligen, welche durch Krankheit oder sonstige seinem Ermessen nach berücksichtigungswerte Gründe an Beteiligung bei der Übung behindert sind und die hierfür erforderliche Equipierung bereits beschafft hatten.

Bei etwaigem Ausfall der Übung wird das Equipierungsgeld nur an diejenigen Offiziere gezahlt, an welche die Einberufungsordre bereits ergangen war, und welche nach der Beurteilung des Brigadecommandeurs die Equipierungseinrichtungen schon getroffen haben mußten.

Werden Offiziers-Adspiranten im Verlauf einer Übung zu Offizieren befördert, so erhalten sie das Equipierungsgeld nur für den Fall, daß sie noch während der Übung die Offiziersequipierung beschafft und benutzt haben.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche behufs Übertrittes in den Friedensstand in vakante etatsmäßige Stellen des Heeres einberufen sind, werden wie Offiziere des Friedensstandes verpflegt. Erfolgt die Einberufung ohne Vakanz der Stelle, so bedarf es zur Gehaltszahlung einer besonderen Allerhöchsten Bestimmung.

Bei Einziehung zu außergewöhnlichen Verstärkungen des Heeres werden die Militärpersonen des Beurlaubtenstandes nach den für den Friedensstand geltenden Grundsätzen verpflegt. Offiziere erhalten jedoch vom Tage des Dienstantritts an bis zum ersten Tage des darauffolgenden Monats die Diäten, außerdem das Equipierungsgeld.

Die Zahlung der Gebührnisse an die Offiziere des Beurlaubtenstandes erfolgt im voraus und zwar beim Dienstantritt:

a) die der Übungsdiäten auf die Dauer der Übung, jedoch mit der Verpflichtung zur Rückerstattung der infolge der Abkürzung der Übungszeit 2c. etwa zu viel empfangenen Beträge,
b) die des Equipierungsgeldes;

monatlich: die der Kompagnieführerzulage.

Bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung der Armee werden die zum Dienst einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes im allgemeinen wie die Linienoffiziere verpflegt.

Die durch die General-Kommandos einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche für den Dienst als Adjutant bei Landwehrbezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, beziehen:

a) die normalmäßigen Diäten und Equipierungsgelder;
b) den tarifmäßigen Naturalquartier-Servis auf die Dauer der Dienstleistung an Stelle des nicht in Anspruch genommenen Naturalquartiers;
c) die Reisekosten und Tagegelder für die Hin- und Rückreise.

§ 23. **Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.**

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind verpflichtet, die Reise von ihrem Aufenthaltsorte zu ihrem Bataillons-Stabsquartier ohne Entschädigung zurückzulegen.

Als Aufenthaltsort ist derjenige Ort anzusehen, in welchem der Betreffende in der Kontrolle geführt wird.

2. Erfolgt die Einberufung nach einem andern Ort als dem Bataillons-Stabsquartier, so werden von der für die Entfernung vom Aufenthaltsort zu berechnenden verordnungsmäßigen Reisevergütung (siehe Abschnitt X Kapitel 1 § 3) die Reisekosten für die Entfernung vom Aufenthaltsorte nach dem Bataillons-Stabsquartier — bei Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung auch die Nebenkosten — sowie die Tagegelder für einen Tag in Abzug gebracht und nur die Mehrkosten vergütet.

3. Diejenigen Offiziere, welche infolge ihrer zivildienstlichen Stellung als Beamte ihren bleibenden Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande haben, erhalten bei jeder Einberufung für die Reise von ihrem Aufenthaltsorte bis zum Bestimmungsorte die vollen verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder, jedoch unter Anrechnung der letzteren für einen Tag, welcher sonst als Reisetag für die Entfernung bis zum Bataillons-Stabsquartier in Anrechnung kommen würde.

4. Auf die freiwillig im Auslande oder in einem anderen Bundesstaate sich aufhaltenden Offiziere finden die Festsetzungen ad 1 und 2 Anwendung.

5. In Betreff der Reise vom Entlassungsorte nach dem Aufenthaltsorte gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Hinreise maßgebend sind.

6. Wechselt der Offizier während der Übung oder gleich nach Beendigung derselben freiwillig seinen Aufenthaltsort, so wird der Berechnung der Reisekosten die Entfernung vom Entlassungsorte nach dem neuen Aufenthaltsorte zu Grunde gelegt, sobald dieselbe nicht mehr beträgt als die Entfernung nach dem alten Aufenthaltsorte.

7. Bei der Einberufung infolge einer Mobilmachung werden den Offizieren dieselben Reisegebührnisse wie bei der Einziehung zur Übung gewährt.

8. Die Reisen der Offiziere des Beurlaubtenstandes in militärgerichtlichen Untersuchungssachen oder in ehrengerichtlichen Angelegenheiten unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 24. **Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes in militär- und ehrengerichtlichen Angelegenheiten.**

1. In allen ehrengerichtlichen Untersuchungen sind Reisen des Ehrenrates möglichst zu vermeiden. Wo dergleichen Reisen sich nicht umgehen lassen, erhalten die Mitglieder des Ehrenrates für die Reise und für die unumgänglichen Aufenthaltstage die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder. Dieselben Kompetenzen stehen den Mitgliedern des Ehren-

gerichtes zu, wenn sie zum Zwecke der Abhaltung des Spruchgerichtes ihren Wohnort verlassen müssen. Jedoch sind die Spruchgerichte, soweit dies ohne wesentliche Verzögerung angängig, bei solchen Gelegenheiten abzuhalten, wo die betreffenden Offiziere sich ohnedies aus dienstlicher Veranlassung im Landwehrbataillons-Stabsquartier zu versammeln haben.

2. Offiziere, Sanitätsoffiziere, Portepee-Unteroffiziere und Unterärzte des Beurlaubtenstandes erhalten, wenn sie während des Beurlaubtenverhältnisses als Zeugen bei einem Militär- oder Ehrengerichte auftreten, und wenn sich die erforderliche Vernehmung nicht im Wege der Requisition erledigen läßt, ebenso wie die Zivilpersonen die zuständigen Reise- &c. Kosten nach den bei den Zivilgerichten geltenden Grundsätzen vergütet.

3. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes, welche sich in militärgerichtlicher bzw. ehrengerichtlicher Untersuchung befinden, dürfen im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit bei Reisen, welche infolge von Vernehmungen, die nicht im Wege der Requisition erledigt werden können, notwendig sind, die verordnungsmäßigen Reisekosten, ferner ein ermäßigtes Tagegeld in Höhe der chargenmäßigen Übungsdiäten, sowie als Entschädigung für das nichtzuständige Naturalquartier ein Zuschuß von 1 Mark für den Tag schon während der Untersuchung von den Generalkommandos bewilligt werden. Im Falle völliger Freisprechung erhalten sie den Mehrbetrag bis zur Höhe der chargenmäßigen Tagegelder nachgezahlt. (Kgl. Kriegsminist. Reskr. v. 19. Januar 1879 Nr. 1150.)

§ 25. Servisberechtigung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes treten erst bei der Zusammenziehung zu den jährlichen Übungen und bei der Einberufung zu anderen vorübergehenden Zwecken und zwar nur auf die wirkliche Dauer der Übung &c. excl. des Abgangstages in die Berechtigung zu freiem Quartier (Naturalquartierservis).

Beziehen die Offiziere des Beurlaubtenstandes aber nicht Diäten, sondern das chargenmäßige Gehalt, so kompetiert ihnen der Servis nach den Grundsätzen und dem Tarife für die Selbstmieter.

Unter Servis versteht man die Geldvergütung, welche den Militärpersonen zur Selbstbeschaffung ihrer Wohnungsbedürfnisse gezahlt wird.

2. Für die zur Übung oder zur Ausbildung bei den Truppen des stehenden Heeres kommandierten Landwehr-Offiziere und Unteroffiziere wird auf die Dauer dieses Kommandos — zur Befriedigung der Kommune (oder des Kommandierten im Falle der Selbsteinmietung) — der tarifmäßige Servis des Kommando-Ortes gewährt.

Ist dagegen das Kommando einer Versetzung gleich zu achten und beziehen die gedachten Offiziere das chargenmäßige Gehalt, so finden die Bestimmungen für Selbstmieter Anwendung.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind in gleicher Weise wie die Offiziere des Friedensstandes verpflichtet, leerstehende Offiziers-Kasernenquartiere zu beziehen. Demzufolge wird ihnen Naturalquartier bzw. Servis nur dann gewährt, wenn das Wohnbedürfnis nicht durch ein Kasernenquartier sichergestellt ist.

Offiziere, welche auf eigenen Antrag den gedachten Übungen beiwohnen und nicht in die Zahl der aus etatsmäßigen Fonds zu besoldenden Offiziere eingerechnet werden können, sind zu Servis (resp. Quartier) nicht berechtigt.

3. Die von des Königs Majestät definitiv oder interimistisch zu Kompagnieführern ernannten Lieutenants der Landwehr erhalten während der Zusammenziehung der Landwehr den Hauptmannsservis.

4. Den zur Dienstleistung eingezogenen Reserveoffiziers-Aspiranten, welche die Charge eines Vizefeldwebels bekleiden, ist der Servis ihrer Charge zu gewähren.

5. Wenn Offiziere des Beurlaubtenstandes während der Übung oder bei anderweiten Zusammenziehungen erkranken und in ein Militärlazaret aufgenommen werden, erhalten dieselben den Servis nur dann unverkürzt fort, wenn nach ärztlichem Ermessen anzunehmen ist, daß der Erkrankte im Laufe des nächsten Monates oder früher aus dem Lazaret zurückkehren werde. Andernfalls hört die Zahlung des Servises mit dem Tage der Aufnahme in die Heilanstalt auf.

Verbleiben die erkrankten Offiziere in einer selbstgemieteten Wohnung, so wird der Servis so lange gewährt, als die Zahlung des Gehaltes erfolgt. Bei den im Arrest befindlichen Reserve- und Landwehr-Offizieren hört die Zahlung des Servises mit dem Tage des Arrestantrittes auf.

6. Der Servis wird an die Selbstmieter monatlich pränumerando, mithin am 1. jeden Monats (falls die Kompetenz nicht später beginnt) gezahlt. Wo sich die Serviskompetenz nicht auf den vollen Kalendermonat erstreckt, wird dieselbe nach der Zahl der Tage, auf welche der Anspruch begründet ist, und zwar zu $^1/_{30}$ des Monatsbetrages für jeden Tag gerechnet.

Der Personalservis zerfällt nach der Jahreszeit

a) in Winterservis für die Monate Oktober bis incl. März,
b) in Sommerservis für die Monate März bis incl. September.

Der Servis für das Selbstmieter-Quartier

a) des Hauptmanns,
b) des Lieutenants beträgt

für die Servisklasse A (München)		pro Wintermonat	pro Sommermonat
	a)	94 M. 50 Pf.	67 M. 50 Pf.
	b)	52 „ 50 „	37 „ 50 „
I. Servisklasse:	a)	68 „ 40 „	48 „ 60 „
	b)	43 „ 80 „	31 „ 20 „
II. Servisklasse:	a)	56 „ 10 „	39 „ 90 „
	b)	35 „ 10 „	24 „ 90 „
III. Servisklasse:	a)	48 „ 90 „	35 „ 10 „
	b)	29 „ 70 „	21 „ 30 „
IV. u. V. Servisklasse:	a)	42 „ — „	30 „ — „
	b)	27 „ 90 „	20 „ 10 „

Wohnungsgeldzuschuß:

Servisklasse	A	I.	II.	III.	IV.	V.
a) des Hauptmanns jährlich	900 M.	660	540	480	420	360
b) des Lieutenants „	420 „	270	240	225	216	216

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten Wohnungsgeldzuschuß nur dann, wenn sie das chargenmäßige Gehalt — nicht Diäten — beziehen, und zwar erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß für die Zeit, für welche sie bestimmungsmäßig Gehalt beziehen nach dem Garnisons- resp. Formationsorte der Kommandobehörde oder des Truppenteils, denen sie zur Dienstleistung überwiesen worden sind.

§ 26. Unterstützung der Familien der Offiziere des Beurlaubtenstandes während des Kriegszustandes.

(Reglement vom 15. Februar 1873.)

Bei eintretendem Kriegszustande erhalten die Familien der Offiziere des Beurlaubtenstandes, so lange solche Familien getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen, und zwar sind zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt

1. Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben;
2. eheliche Kinder, zu deren Unterhalt der Vater, wenn auch nur teilweise, verpflichtet ist.

Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen in einer Servisunterstützung. Die Höhe derselben richtet sich nach dem Garnisonsorte resp. dem Wohnorte und nach der Charge des Mannes oder Vaters.

Die Einreihung der Garnisons- resp. Wohnorte in die Servisklasse ist durch einen besonderen Servistarif festgesetzt.

Es erhalten z. B. die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Premier- oder Sekondlieutenants

für die	Servisklasse A (München)	monatlich	22 M.	49 Pf.
" "	1. "	"	18 "	57 "
" "	2. "	"	15 "	— "
" "	3. "	"	12 "	75 "
" "	4. "	"	12 "	— "
" "	5. "	"	12 "	— "

Verläßt eine Familie den Garnisonsort resp. den früheren Wohnort und wählt einen anderen Aufenthaltsort innerhalb des Deutschen Reiches, so verbleibt ihr die Servisunterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnisons- oder früheren Wohnortes.

Der Anspruch auf die Gewährung beginnt mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung des Servises an den betreffenden Mann oder Vater infolge des Ausmarsches aus der Garnison aufhört, resp. für die Familien derjenigen Offiziere, welche zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt waren, mit dem Tage, an welchem die Männer oder Väter infolge ihrer Einberufung zum Militärdienst ihre Familien verlassen.

Mit der Rückkehr der Truppenteile in die Friedensgarnison hört die Gewährung der Unterstützung auf. — Die Unterstützungen werden monatlich postnumerando von den Garnisonsverwaltungen bezw. Rentämtern gegen vorschriftsmäßige Quittung gezahlt.

§ 27. Landwehroffiziers-Unterstützungsfonds.

Gegründet 1869 aus dem einmaligen Zuschuß, welchen das Militärärar leistete; dazu kommen a) ordentliche Beiträge der Offiziere, Ärzte und Militärbeamten des Beurlaubtenstandes, b) Zuschüsse von Vermächtnissen oder sonstigen freiwilligen Gaben und Geschenken, c) die Zinsen aus den Aktivkapitalien.

Der Fonds dient zur Unterstützung hilfsbedürftiger Offiziere (Hauptleute und Lieutenants), Ärzte und Militärbeamten des Beurlaubtenstandes.

Jeder zur Teilnahme an diesem Fonds berechtigte Offizier 2c. hat von je 6 M. seiner aus dem Militäretat fließenden baren Bezüge — mit alleiniger Ausnahme der Servisbezüge und Reisekostenvergütungen — 10 Pfennige Beitrag zu leisten. Diese Beiträge werden von den Land-

wehrbezirks-Kommandos und Abteilungen, von welcher die Bezüge ausbezahlt werden, erhoben.

Aus diesem Fonds finden nur Unterstützungen keine Darlehen statt.

Die Offiziere rc. des Beurlaubtenstandes sind mit ihren Ansprüchen auf Unterstützung auf jenes Generalkommando hingewiesen, zu dessen Bezirk das Landwehrbezirks-Kommando gehört, bei welchem sie im Stande geführt werden. Die Einberufung zum Dienst bei einer Heeresabteilung ändert an diesem Verhältnisse nichts.

Ein Unterstützungsgesuch ist nur zulässig, wenn

1. der Gesuchsteller die festgesetzten Beiträge entrichtet hat;
2. derselbe nicht im Stande ist, ohne Beeinträchtigung seiner oder seiner Familie Existenz sich die nötige Hilfe zu verschaffen;
3. die Ursache der Unterstützung in Beziehung zu dienstlichen Verhältnissen des Gesuchstellers steht und nicht durch dessen eigenes Verschulden herbeigeführt wurde.

Namentlich kann Anspruch geben: größere Kurkosten, oder notwendiger Besuch von Bädern, um die Gesundheit wieder herzustellen, wenn Beschädigung, Verwundung oder Krankheit infolge dienstlicher Leistungen erfolgt ist; Verlust von Equipierungsstücken, sei es durch Brand, Diebstahl rc., oder sonst unverschuldete Unglücksfälle.

Da die Offiziere rc. des Beurlaubtenstandes behufs der ersten Selbstbeschaffung der Uniformierung und Ausrüstung den Equipierungsbeitrag erhalten, so findet hierfür keine weitere Unterstützung aus dem Fonds statt. Ein beurlaubter Offizier, welcher für einen Zweck bereits als Zivilbeamter von seiner Zivilbehörde mit einer Beihilfe berücksichtigt worden ist, kann keine Subvention zu demselben Zwecke aus dem Offiziers-Unterstützungsfonds erhalten.

Zuständig zur Bewilligung der Unterstützungen sind die bei den Generalkommandos auch für den Unterstützungsfonds der aktiven Armee niedergesetzten Kommissionen.

Eingereiht werden die Gesuche entweder beim einschlägigen Landwehrbezirks-Kommando, oder von denen, welche bei einem Truppenteil einberufen sind, bei diesen. Sie gehen auf dem Dienstwege an das Generalkommando.

Die Eröffnung des über das Gesuch gefaßten Beschlusses erfolgt mittels Auszugs aus dem Sitzungsprotokoll.

Die gewährten Unterstützungen an Offiziere rc. des Beurlaubtenstandes, welche sich am Sitze eines Generalkommandos befinden, zahlt die Corpskriegskasse gegen Übergabe des Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll. Bei auswärtigen Stellen zahlt sie jene Kasse, auf welche die Corpskriegskasse die Assignation ausstellt. Die Empfangsbestätigung erfolgt unmittelbar nach dem Auszug.

Vermächtnisse, freiwillige Gaben und Geschenke zu Gunsten des Fonds können die Geber direkt an die Militärfonds-Verwaltung gelangen lassen, damit diese die Allerhöchste Genehmigung zur Einziehung und Vereinnahmung erhole.

§ 28. Feldwebel-Lieutenants.

Zur Besetzung der Sekondelieutenants-Stellen bei den Ersatztruppen, den Landwehr-Fußartillerie-Bataillonen, den Garnisons-Bataillonen, Depot-Eskadrons, überplanmäßigen Festungs-Kompagnien und Landsturmformationen können diensterfahrene inaktive Unteroffiziere, welche nicht mehr dienstpflichtig sind und sich zum

Wiedereintritt für den Fall einer Mobilmachung bereit erklären, in Aussicht genommen werden. Dieselben müssen sich in geordneten Verhältnissen und in einer entsprechenden bürgerlichen Lebensstellung befinden.

Diese Unteroffiziere werden bei ihrem Dienstantritt zu Vizefeldwebeln bzw. Vizewachtmeistern ernannt, falls sie nicht bereits früher Feldwebel oder Vizefeldwebel &c. waren und erhalten die Gebührnisse eines Sekondlieutenants, ausgenommen den Wohnungsgeldzuschuß. Bekleidung und Ausrüstung erhalten sie vom Truppenteil in natura. Haben dieselben ihre dienstliche Brauchbarkeit dargethan, so können sie 3 Monate nach erfolgtem Dienstantritt ohne vorhergegangene Wahl des Offizierscorps zur Ernennung zum Feldwebel-Lieutenant vorgeschlagen werden.

Die Feldwebel-Lieutenants gehören zu den Landwehr-Offizieren und zwar zur Hauptklasse der Subalternoffiziere im Range der Sekondelieutenants, hinter denen sie rangieren. Auf sie finden demgemäß alle auf die Offiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Anwendung. Ausgenommen hiervon sind nur die Bestimmungen über die Ehrengerichte und über die Wahl der Offiziere, und sollen Feldwebel-Lieutenants an den Ehrengerichten und der Offizierswahl weder teilnehmen, noch ihnen unterworfen sein. An Stelle von Patenten erhalten sie Bestallungen.

Die Feldwebel-Lieutenants erhalten neben den bis dahin empfangenen Gebührnissen auch noch den Wohnungsgeldzuschuß eines Lieutenants. Sie haben für ihre persönliche Bekleidung und Ausrüstung selbst Sorge zu tragen und erhalten daher auch das reglementsmäßige Equipierungsgeld.

Die Uniformsabzeichen der Feldwebel-Lieutenants sind diejenigen der Feldwebel &c. des betreffenden Truppenteils, daneben aber statt der Achselklappen Feldachselstücke der Sekondelieutenants, die Offizierskopfbedeckung, eventuell mit dem Abzeichen des Landsturmes, und Offiziersgepäck; Offiziersseitengewehr nach Art der Offiziere. Auf der Innenseite des Mantelkragens an der Stelle, wo auf den Mannschaftsmänteln die Kragenpatten sitzen, Rosetten aus den für die Unteroffiziere vorgeschriebenen Tressen gefertigt.

Die Feldwebel-Lieutenants entrichten die gleichen Beiträge zum Landwehroffiziers-Unterstützungsfond wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Bei Auflösung des betreffenden Truppenteils oder einer aus anderen Gründen gebotenen Entlassung treten die Feldwebel-Lieutenants in das Inaktivitäts-Verhältnis zurück.

VII. Abschnitt.

Innere Dienstverhältnisse.

1. Kapitel.

Ehrenbezeigungen.

(Dienstverhältnisse in der königl. bayerischen Armee. — Ehrenbezeigungen. — München 1872.)

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck des militärischen Grußes.

Durch den militärischen Gruß bringt der einzelne, als Person und Soldat, bei dienstlicher wie außerdienstlicher Begegnung zum sichtbaren Ausdruck: a) die Ehrerbietung für die allerhöchsten und höchsten Personen, gegen den Vorgesetzten und gegen Symbole; b) die Achtung für den Gleichgestellten wie für den Untergebenen.

Durch solche öffentliche Darlegung steter Hochachtung der Standeswürde, der Subordination und Kameradschaft gewinnen diese militärischen Begriffe nicht nur einen festeren Halt innerhalb des Standes, sondern es wird auch dessen Ansehen und Achtung außerhalb desselben wesentlich gefördert.

2. Grundsätze für Erweisung und Empfang.

Die Ehrenbezeigungen werden mit vollem dienstlichem Ernst und Anstand ehrerbietig gegeben. Dem Gruß gebührt achtende Erwiderung.

Von seiner Majestät angeordnet und zuerkannt sind sie Befehl.

Engere kameradschaftliche oder Privatbeziehungen entschuldigen niemals eine Vernachlässigung der Form; Verschiedenheit der Abteilung und Waffe übt auf diese keinerlei Einfluß.

Es ist Dienstpflicht, die gebührende Ehrenbezeigung in strengster Form zu fordern und das Ansehen des Befehles ohne jedwelche Rücksicht zu wahren, sei es durch Rüge, sei es strafend.

Sr. Maj. dem König gebührt allerwegs die höchste Beehrung. Fahnen und Standarten werden als Symbole militärischer Treue beehrt.

Zur Anerkennung der durch Tapferkeit oder treue Hingebung an den allerhöchsten Dienst erworbenen Verdiensten werden den mit bestimmten Auszeichnungen (Orden, Medaillen) Beliehenen Ehrenbezeigung erwiesen.

Der direkte Vorgesetzte wird stets zuerst begrüßt; außerdem begrüßt der jüngere Offizier den älteren zuerst auch bei gleicher Charge.

Unteroffiziere grüßen unter sich nur nach den aus ihrem gegenseitigen Dienstverhältnis sich ergebenden Hauptrangstufen (vgl. Abschnitt VI S. 121). Sergenten brauchen von Unteroffizieren nicht gegrüßt zu werden.

Sämtliche Unteroffiziere erweisen allen militärischen Vorgesetzten vom Subalternoffizier aufwärts, sämtliche Soldaten jenen vom Unteroffizier aufwärts Ehrenbezeigung.

Die Ärzte empfangen von einzelnen den Gruß wie Offiziere, dagegen von Abteilungen und Waffen keine Ehrenbezeigung.

Die Beamten im Armeedienst sollen sich gegenseitig grüßen und von den Armeeangehörigen ebenfalls gegrüßt werden.

Von Abteilungen wird nur innerhalb der Garnison und auch hier nur im Marsch volle Ehrenbezeigung an bestimmte Personen und Wachen erwiesen. Haltende Abteilungen beehren nur mit Gewehr beim Fuß.

Außerhalb der Garnison, dann wenn in Übung oder Ruhe begriffen, erweisen Abteilungen keine Ehrenbezeigung.

Gegenseitige Beehrung sich begegnender Abteilungen findet nicht statt.

Von Unteroffizieren und Soldaten werden Schildwachen nicht gegrüßt.

Offizieren, Ärzten und Beamten in Zivilkleidung gebührt keine Ehrenbezeigung.

Angehörige der deutschen — und im Kriegsfalle auch verbündeter — Armeen empfangen die vollen Ehrenerweisungen, Offiziere fremder Armeen nur den Gruß von einzelnen, sowie von Schildwachen und Wachen.

Stete Beachtung standesgemäßen Benehmens und der üblichen Schicklichkeitsregeln ist schuldige Ehrenerweisung.

Ablehnung zuerkannter Ehrenbezeigung ist im allgemeinen untersagt.

Durch Abwinken darf jedoch erlassen werden:

a) das Frontmachen;
b) das Aufnehmen der Hand bei öfterer Begegnung innerhalb kurzer Zeit; einmaliges Abwinken hat in diesem Fall bleibende Wirkung;
c) das Aufstehen an öffentlichen Orten und Vergnügungsplätzen;
d) die Ehrenbezeigung von Wachen und Posten bei öfterem Passieren innerhalb kurzer Zeit. In Begleitung eines Vorgesetzten kann der Jüngere keine Ehrenbezeigung erlassen.

3. Ausführung im allgemeinen.

Jede Ehrenbezeigung bedingt stramme Stellung und Haltung ohne Bewegung der Arme. Die Annahme dieser Haltung wird stets von der Wendung des Kopfes nach dem zu Beehrenden begleitet; der freie Blick folgt demselben. Alle Bewegungen werden rasch und markiert ausgeführt.

Verbeugungen militärischen Ehrenerweisungen beizufügen ist unstatthaft; sie sind nur im gesellschaftlichen Verkehr gestattet.

Eingetretene Offiziere und Fahnen salutieren jedesmal, wenn das Gewehr präsentiert wird.

Unteroffiziere und Soldaten nehmen stehenden Fußes und zu Pferde niemals die Hand auf, wohl aber die Offiziere. Innerhalb der Truppe wird von niemanden die Hand aufgenommen, auch nicht von eingeteilten oder führenden Offizieren.

Zur Begrüßung durch Aufnehmen der Hand geht die Rechte rasch an die Kopfbedeckung. Die aneinandergeschlossenen Finger werden hierbei ungezwungen ausgestreckt, der Daumen unter den Zeigefinger gelegt;

letzterer berührt das Sturmband ober dem rechten Auge; das Handgelenk ist nach abwärts leicht gebogen, der Ellbogen kommt etwas vorwärts und in Höhe der Schulter.

Stehenden Fußes wird dem Beehrten stets die volle Front zugewendet.

Das Frontmachen erfolgt aus dem Gehen ohne vorheriges Halten.

Der etwaige Laufschritt wird auf die Dauer des Grußes eingestellt.

Zu Pferd befindliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten gehen vor jeder höheren Charge aus schärferer Gangart in den Schritt über; nur Dienstbestellung, bei welcher thatsächlich Eile notwendig ist, entschuldigt hiervon.

Als undienstlich und achtungswidrig ist verboten, während des Grußes die Hände in der Tasche oder auf dem Rücken zu haben, fortzurauchen, das Seitengewehr unter dem Arm zu tragen, mit Benutzung beweglichen Augenglases, in einen Begleiter eingehängt, mit diesem sprechend, oder unter anderer Beschäftigung an einem Vorgesetzten vorüberzugehen.

Die Kopfbedeckung wird als Ehrenbezeigung im Freien niemals und vor niemand — auch nicht im Privatverkehr — abgenommen.

Die Unteroffiziere und Soldaten nehmen dieselbe, wenn ohne Seitengewehr, zur Ehrenbezeigung ab: im Innern von Kasernen, von öffentlichen und Privatgebäuden, dann in Stallungen.

Der Offizier behält die Kopfbedeckung auf: in Kasernzimmern, in Stallungen, auf Treppen und Gängen, auch wenn er das Seitengewehr nicht trägt. Dagegen nimmt er dieselbe ab: in allen Bureaus, dienstlichen Empfangszimmern, Privatwohnungen und den zum Aufenthalt der Offiziere bestimmten Kasernlokalitäten, mag er das Dienstzeichen tragen oder nicht.

Die abgenommene Kopfbedeckung (der Helm am Sturmband, die Schirmmütze am Schirm gefaßt) wird mit ungezwungen gestrecktem Arm in der rechten Hand gehalten, das Innere stets gegen den Schenkel gewendet.

Die Ehrenbezeigung wird von einzelnen für sich, von mehreren Zusammengehenden gleichzeitig, von Abteilungen auf Kommando vollzogen.

Der Höchste wird zuerst gegrüßt; ihm wird der höhere Beehrungsgrad erwiesen, auch wenn dieser nur einem der ihn begleitenden Untergebenen gebühren sollte; es wird z. B. Front gemacht, wenn mit einem Offizier der eigenen Kompagnie ein Oberst eines anderen Regimentes oder ein General einer anderen Brigade vorübergeht.

Jede Ehrenbezeigung muß vollzogen sein, wenn der Vorgesetzte auf 3 Schritte herangekommen ist, und wird bei allenfallsiger Verspätung nachträglich ausgeführt.

Vor Ihren Majestäten und Hoheiten ist jede Beehrung schon auf 10 Schritte Entfernung zu erweisen.

Die Herstellung von der Ehrenbezeigung beginnt 3 Schritte nach Entfernung vom Beehrten.

Die Grenze für Ehrenerweisungen bildet im allgemeinen eine Entfernung von 20 Schritten.

In Kasernzimmern, -Gängen und -Höfen gebührt der Gruß einzelner nicht minder wie auf der Straße.

Mehrere in Kasernzimmern anwesende Unteroffiziere und Soldaten vollziehen die Beehrung auf Kommando gleichzeitig.

An öffentlichen Orten, Vergnügungsplätzen ꝛc. erhebt sich jeder zum Gruß Verpflichtete vor dem sich nähernden Vorgesetzten und zwar in kleinen Lokalitäten immer, in größeren aber dann, wenn der Vorgesetzte auf 5 Schritte herankommt. Eintretend begrüßt derselbe anwesende Vorgesetzte, ehe er den Mantel, Säbel ꝛc. ablegt oder Platz nimmt.

Der Unteroffizier oder Gemeine tritt auf einige Schritte an den Platz des Vorgesetzten heran und grüßt in dienstlicher Haltung, ohne Handaufnahme, ohne Verbeugung. Hat der Vorgesetzte den Gruß erwidert oder bemerkt ihn der Vorgesetzte nicht, so macht man Kehrt und begibt sich auf seinen Platz. Ebenso verhält man sich beim Entfernen aus einem Lokale.

Jedem Vorgesetzten ist von einzelnen wie von Abteilungen Vortritt und Raum zu geben. Das Ausweichen erfolgt, wenn thunlich, nach rechts.

Das Überholen Vorgesetzter ist im allgemeinen gestattet, jedoch wird in gleicher Höhe mit ihnen und bis auf einige Schritte vorwärts derselben der Schritt sichtlich abgemindert.

Belästigung des Vorgesetzten muß sorgfältig vermieden werden.

Ihren Majestäten und Hoheiten vorzugehen, ist unstatthaft; nötigenfalls ist ein Nebenweg einzuschlagen.

Zur Nachtzeit werden die Ehrenbezeigungen ebenso wie am Tage erwiesen. Ist hierbei, oder auch am Tage wegen Tragens des Mantels, die spezielle Charge nicht erkennbar, so wird der Offizier bzw. Unteroffizier im allgemeinen begrüßt.

Richtiger Takt und Schicklichkeitsgefühl werden jeden die Fälle erkennen lassen, in welchen der Gruß eines in Zivil gekleideten Vorgesetzten geboten erscheint.

§ 2. Ehrenbezeigungen von einzelnen außerhalb der Truppe.

1. Ehrenbezeigungen von Offizieren.

Die Offiziere machen Front unter Handaufnehmen:

a) vor Sr. Maj. dem König,
b) Ihren Maj. der Königin und Königin-Witwe,
c) den majorennen Prinzen und Prinzessinnen des kgl. Hauses,
d) Ihren Maj. dem deutschen Kaiser und Allerhöchstdessen Gemahlin.

Die Offiziere grüßen durch Aufnehmen der Hand:

a) alle nicht bayerischen Fürsten und Prinzen, deren Gemahlinnen, Witwen und Prinzessinnen,
b) die Fahnen und Standarten,
c) die rangälteren Offiziere und Ärzte.

Ärzte, Veterinäre und Militärbeamte erweisen an Ihre Majestäten und Hoheiten, dann an die Fahnen und Standarten die gleichen Ehrenbezeigungen wie die Offiziere.

Unter sich und gegenüber den Offizieren erweisen und empfangen die Ärzte Ehrenbezeigung nach dem Chargenrang. Bei gleicher Charge grüßt der Arzt den Offizier zuerst.

Der Zahlmeister grüßt den Offizier jeden Grades zuerst; jüngere Offiziere werden jedoch im Lebens- und Dienstalter vorgeschrittenen Militärbeamten dieser Kategorie im Gruße zuvorkommen. Die wechselseitige Begrüßung der übrigen Militärbeamten und der Offiziere und Ärzte ist gleichfalls Gebot der Schicklichkeit und des Anstandes.

Allen nicht bayerischen regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen werden innerhalb ihrer eigenen Landesgrenzen die dort für Offiziere vorgeschriebenen Honneurs erwiesen.

Prinzen, welche in irgend einer Ausübung des Militärstandes begriffen sind, empfangen nur die ihrem militärischen Range zukommenden Ehrenbezeigungen.

Mit Pension verabschiedete Offiziere, Ärzte und Militärbeamte erweisen und empfangen in Uniform dieselbe Ehrenbezeigung wie in Aktivität.

Den Säbel trägt der Offizier bei der Begrüßung im Haken oder am Tragriemen hängend.

Mit einer Dame am Arm ist ihm die Wahl der Hand zur Begrüßung überlassen, wenn er nicht Front machen muß.

Ist die rechte Hand gebrauchsunfähig, so grüßt der Offizier mit der Linken.

Zu Meldungen bei abgenommener Kopfbedeckung trägt der Offizier den Säbel im Haken und schreitet, nachdem er sich verneigt hat, in gerader Haltung auf den Vorgesetzten zu.

Entlassen entfernt er sich in gleicher Weise unter Verneigung (ohne stramme Wendung zu machen).

Vor Gericht erscheint jeder Offizier mit abgenommener Kopfbedeckung.

Der zum Tragen von Zivilkleidern berechtigte Offizier ꝛc. hat ihm begegnende Vorgesetzte zu begrüßen.

Bei Versammlung einzelner oder mehrerer Offiziers-Corps zu dienstlichen wie außerdienstlichem Zwecke wird jeder ankommende oder eintretende Vorgesetzte des Höchsten der bereits Anwesenden — im Freien durch Entgegengehen — begrüßt.

2. Ehrenbezeigungen von Unteroffizieren und Soldaten ohne Obergewehr.

Der einzelne Unteroffizier und Soldat macht entweder

1. Front, oder
2. er grüßt durch Handaufnehmen;
3. er geht in gerader Haltung vorbei;
4. er steht mit Front gegen den Vorgesetzten still;
5. er nimmt die Kopfbedeckung ab und macht Front;
6. er nimmt die Kopfbedeckung ab, ohne Front zu machen.

Unteroffiziere und Soldaten (ohne Obergewehr) erweisen im Gehen Ehrenbezeigung.

A. Durch Frontmachen und Stellungnehmen (ohne Handaufnehmen):
   a) Ihren Majestäten dem König, der Königin, der Königin-Mutter, dem deutschen Kaiser und dessen Gemahlin, Ihren Hoheiten den Prinzen und Prinzessinnen des kgl. Hauses;
   b) allen direkt vorgesetzten Offizieren und dem Regimentsinhaber.

B. Durch Aufnehmen der Hand (in Haltung vorübergehend):
   a) den Fahnen und Standarten;
   b) sämtlichen Offizieren der Armee, vor welchen nicht Front zu machen ist;
   c) den Ärzten, Veterinären, oberen Militärbeamten und den Feldgeistlichen, wenn dieselben Uniform bzw. Ornat tragen, den Feldgeistlichen auch dann, wenn durch die Dienstmütze erkennbar.

Außerdem werden in dieser Weise gegrüßt:

d) die Unteroffiziere, welche das Offiziersseitengewehr tragen, von allen Unteroffizieren, welche dasselbe nicht tragen;

e) alle Unteroffiziere (incl. der Gendarmerie) vom Feldwebel abwärts von den Gefreiten und Gemeinen.

Stehenden Fußes wird von Unteroffizieren und Soldaten Ehrenbezeigung durch Stellungnehmen unter Frontmachen (ohne Aufnehmen der Hand) den vorbezeichneten Personen erwiesen.

Einzelne oder mehrere außerhalb der Garnison zu irgend welchem Zwecke auf Marsch befindliche Unteroffiziere und Soldaten melden sich bei jedem begegnenden Offizier, von welcher Waffe er auch sei, unter Angabe der Abteilung, des Marschzweckes und -Zieles, z. B. „Gemeiner N. N. der nten Kompagnie ꝛc. Infanterieregiments beurlaubt nach X.“ Ist solche Mannschaft zu einem Transport- ꝛc. Kommando vereinigt, so meldet sich nur der Führer.

Den nicht bayerischen regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen erweisen innerhalb ihrer Landesgrenzen die Unteroffiziere und Soldaten die dort vorgeschriebene Ehrenbezeigung.

Wenn eine Wache oder Abteilung Stellung zum Gebet nimmt, so haben die in der Nähe befindlichen Unteroffiziere und Soldaten die gleiche Stellung anzunehmen, indem sie — auch aus dem Gehen — gegen die Abteilung Front machen.

Statt des Frontmachens aus dem Gehen wird von den Unteroffizieren und Soldaten im Vorübergehen die Hand aufgenommen, wenn der Vorgesetzte steht, überholt wird oder abwinkt. Vor Ihren Majestäten und Hoheiten findet diese Ausnahme keine Anwendung. Es ist daher, wenn Höchstdieselben stehen, nötigenfalls ein Nebenweg einzuschlagen.

Die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen werden im Freien erwiesen, mag der Erweisende sich im Dienstanzuge befinden, die Schirmmütze oder den Hausanzug tragen, mit oder ohne Seitengewehr erscheinen.

Dieselben gebühren jederzeit, wenn der zu beehrende Vorgesetzte irgendwie als solcher erkennbar ist.

Unteroffiziere und Soldaten ohne Kopfbedeckung gehen statt des Frontmachens in Haltung vorüber.

Bei Gebrauchsunfähigkeit der rechten Hand wird statt des Handaufnehmens lediglich Haltung angenommen.

Gegenstände von geringer Größe und Schwere sind zur Ehrenbezeigung in die linke Hand zu nehmen; trägt der Unteroffizier oder Soldat einen größeren Gegenstand, so geht er statt des Frontmachens oder Handaufnehmens in Haltung vorüber.

Fahren Unteroffiziere in oder auf einem Wagen, so nehmen sie gerade Haltung mit an der Seite angelegten Armen an, ohne aufzustehen. Kutschierend verhalten sich dieselben in analoger Weise.

An die in Kasernzimmern befindlichen Unteroffiziere und Soldaten gibt stets der anwesende Älteste das Kommando zur Ehrenbezeigung. Ein Handaufnehmen findet hierbei nicht statt.

In Kaserngängen und auf Treppen wird von einzelnen vor allen Vorgesetzten Front gemacht, wenn solches zum Raumgeben erforderlich; außerdem auch hier nur vor den direkten Vorgesetzten.

Geht der Soldat auf dem Trottoir, so muß er zum Honneurmachen auf den Straßendamm hinuntergehen, wenn er durch sein Honneur die Passage hindert.

In Zivilbureaus und vor Gericht nehmen die Unteroffiziere und Soldaten ohne Seitengewehr die Schirmmütze ab; mit Seitengewehr behalten sie jedoch auch hier die Kopfbedeckung auf und grüßen durch Aufnehmen der Hand.

Für die Dauer der Eidesleistung oder des Handgelübdes wird dagegen Helm oder Schirmmütze — und eventuell der ausgezogene rechte Handschuh — in die linke Hand genommen.

In öffentlicher Verhandlung haben die Unteroffiziere und Soldaten, wenn auf die Zeugen- oder Anklagebank gewiesen, die Kopfbedeckung auch bei umgeschnalltem Seitengewehr abzunehmen.

Die Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes verhalten sich — wenn in Uniform — wie die bei der Fahne Präsenten.

In bürgerlicher Kleidung sind Unteroffiziere und Soldaten nicht gehalten, den Vorgesetzten eine Ehrenbezeigung zu erweisen; grüßen sie dieselben dennoch, so geben sie sich selbst ein ehrendes Zeugnis militärischen Sinnes und Anstandes.

Für den Einjährig-Freiwilligen gilt die gleiche Bestimmung von seinem Übertritt zur Reserve an; während des aktiven Dienstjahres jedoch hat er auch in bürgerlicher Kleidung außer seinen direkten Vorgesetzten die sämtlichen Offiziere seiner Abteilung oder Stelle zu begrüßen.

3. Ehrenbezeigung von Unteroffizieren und Soldaten mit Obergewehr.

Im Gehen erweisen einzelne mit Obergewehr bewaffnete Unteroffiziere und Soldaten Ehrenbezeigung.

A. Durch Anfassen des Gewehres (ohne Front zu machen):

a) Ihren Majestäten dem König, der Königin und Königin-Witwe, dem deutschen Kaiser und dessen Gemahlin, Ihren Hoheiten den Prinzen und Prinzessinnen des kgl. Hauses;

b) allen Fahnen und Standarten;

c) allen Offizieren und Ärzten.

B. Durch Annehmen von Haltung unter Kopfwendung:

vor dem Hochwürdigsten des katholischen Kultus.

Stehenden Fußes wird vor allen Vorgenannten Ehrenbezeigung durch Stellungnehmen mit Gewehr beim Fuß erwiesen. Das etwa „über" getragene Gewehr wird hierfür abgenommen.

Trägt der mit Obergewehr Bewaffnete irgend einen Gegenstand, so geht er in Haltung vorüber.

In Gängen, Zimmern rc. verhalten sich die Unteroffiziere und Soldaten mit Obergewehr wie auf der Straße.

§ 3. **Ehrenbezeigungen von Abteilungen.**

Im Marsch beehren:

A. Durch Anfassen des Gewehres (wobei für die Blickwendung nach links nach dem Anfassen das Kommando: Augen links gegeben wird; die Blickwendung nach rechts wird hierbei an mit Obergewehr bewaffnete Abteilung nie eigens kommandiert)

a) von jedweder Chargenkategorie geführte Abteilungen:
   α) Seine Majestät den König;
   β) Ihre Majestäten die Königin und Königin-Witwe;
   γ) die Prinzen und Prinzessinnen des kgl. Hauses;
   δ) Seine Majestät den deutschen Kaiser;
   ε) alle direkt vorgesetzten Offiziere des Führers;
   ζ) die zur Ehrenbezeigung angetretenen Wachen.

Außerdem
b) von Stabsoffizieren geführte Abteilungen:
   alle Generale
c) von Hauptleuten und Lieutenants geführte Abteilungen:
   alle Generale und
   alle Stabsoffiziere (Ärzte nicht);
d) von Unteroffizieren, Gefreiten und Gemeinen geführte Abteilungen:
   alle Offiziere.

NB. Den Sanitäts-Offizieren erweisen nur einzelne Soldaten und Posten, nicht aber geschlossene Abteilungen Honneurs.

B. Durch Annahme von Haltung unter Blickwendung auf das Kommando: Richt euch! bzw. Augen links!
von jedweder Chargenkategorie geführte Abteilungen
das Hochwürdigste des katholischen Kultus.

Stehenden Fußes wird Ehrenbezeigung erwiesen:

A. Durch Präsentieren des Gewehres unter Marschschlagen:
Ihren Majestäten und Hoheiten, wie oben unter A a angeführt.

B. Durch bloßes Stellungnehmen mit Gewehr beim Fuß
allen Vorgesetzten des Führers, welchen im Marsch Ehrenbezeigung zu erweisen ist, dann dem Hochwürdigsten. Das etwa „über" getragene Gewehr ist hierfür zum Fuß zu nehmen, eventuell auch Augen links zu kommandieren.

An eine stehende Abteilung wird bei Annäherung eines Vorgesetzten das Kommando gegeben: Stillgestanden! und event. Augen links! Kommt der Vorgesetzte hinter der Front entlang, so kommandiert man: Stillgestanden, ganzes Bataillon kehrt, und event. Augen links!

Der abteilungführende Offizier salutiert zu jeder Ehrenbezeigung:
vor Ihren Majestäten und Hoheiten,
vor den Fahnen und Standarten,
vor den Generalen,
vor dem Hochwürdigsten.

Die eingetretenen Offiziere salutieren im Marsche niemals.

Abteilungen von der Stärke einer Kompagnie an erweisen in Marschkolonne die Ehrenbezeigungen zugweise.

Das Spiel wird, auch im Marsche, nur zur Ehrenbezeigung vor Ihren Majestäten und Hoheiten eigens gerührt.

Vom Abteilungsführer wird allen Vorsetzten, welche außerhalb der Truppe zu begrüßen wären, denen aber Ehrenbezeigung von der Abteilung nicht zukommt, diese durch strenge Haltung, mit oder ohne ergriffenem Seitengewehr, erwiesen.

Es ist weder Führern von Abteilungen noch eingetretenen Offizieren gestattet, sei es durch Senken des ergriffenen Seitengewehres, sei es durch

Handaufnehmen, irgend jemanden privatim zu begrüßen, solange die Truppe nicht ruht.

Zur Meldung an jeden Vorgesetzten salutiert der Offizier, wenn er das Seitengewehr ergriffen hat; ohne ergriffenes Seitengewehr nimmt er die Hand auf.

Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine nehmen als Abteilungsführer das Gewehr zur Meldung auf.

Der zur Beaufsichtigung von Übungen anwesende höchste Offizier begleitet jeden eintreffenden direkten Vorgesetzten, nachdem er ihm gemeldet hat, bis er entlassen wird.

Begleitet ein Höherer als der Führer eine Abteilung, so erweist diese Ehrenbezeigung nach dem Range des Begleitenden.

Erfordern dienstliche Verhältnisse, daß Führer einer Abteilung, statt an der Tete zu reiten, hinter derselben schließen, so gelten diese Führer als Begleiter; dieselben grüßen für ihre Person; die voranbefindliche Abteilung dagegen erweist auf Kommando der an der Tete befindlichen Charge nach dem Range des eigentlichen Führers Ehrenbezeigung.

Im Marsche außerhalb der Garnison und bei Übungen werden von Abteilungen nur an Ihre Majestäten und Hoheiten die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen erwiesen. In allen übrigen Fällen unterbleibt jede Beehrung, dagegen melden Abteilungsführer im Marsch den begegnenden Vorgesetzten aller Waffen, welchen Ehrenbezeigung innerhalb der Garnison zukommt, Zweck und Ziel des Marsches, also Lieutenants melden dem eigenen Kompagniechef und allen Stabsoffizieren, Unteroffiziere allen Offizieren; z. B. „1 Offizier und 40 Mann auf dem Marsch zur Felddienstübung bei X." — oder „1 Unteroffizier und 2 Mann der 12. Kompagnie 2. Infanterieregiments als Schleichpatrouille nach Y."

Bei Übungen findet Meldung nur an direkte Vorgesetzte statt. Ist z. B. der Zug in kleine Abteilungen auseinandergezogen, so meldet der aufsichtführende Offizier die Stärke und event. die Benennung des Truppenteils. Wird der Zug im Ganzen kommandiert, so wird vor der Meldung stillgestanden event. Augen links kommandiert. Bei Anwesenheit eines Vorgesetzten bricht man nie eine Übung ab, ohne ihn vorher um die Erlaubnis hierzu gebeten zu haben.

Tritt ein Vorgesetzter an einen sich rührenden Trupp heran und redet einen einzelnen Soldaten an, so steht dieser still.

Wird ein Soldat aus einer Abteilung vorgerufen, so nimmt er das Gewehr auf, nachdem er vorher hier! gerufen und tritt dann 2 Schritte an den Vorgesetzten heran. Auf den Befehl einzutreten, macht er Kehrt, tritt auf seinen Platz, macht Front und nimmt das Gewehr ab.

Ist beim Marsche das Rauchen gestattet, so nehmen Unteroffiziere und Soldaten bei jedem passierenden Offizier Pfeife oder Zigarre aus dem Munde; eingetretene Offiziere grüßen in solchem Falle durch Handaufnehmen.

Wenn eine Abteilung innerhalb der Garnison mit zusammengesetzten Gewehren ruht, so erweist die Mannschaft für sich Ehrenbezeigung; vor Ihren Majestäten und Hoheiten wird jedoch rasch angetreten und volle Beehrung erwiesen. Außerhalb der Garnison erweisen ruhende Abteilungen nur Ihren Majestäten und Hoheiten Ehrenbezeigung. Außerdem bleibt die Mannschaft liegen oder sitzen, der Führer aber meldet.

Von eingetretener Dunkelheit bis zum Tagesanbruch erweisen Abteilungen keinerlei Ehrenbezeigung.

Abteilungen ohne Obergewehr erweisen nur durch Annahme von Haltung Ehrenbezeigung. Die Führer solcher Abteilungen nehmen, wenn sie den Säbel nicht gezogen haben, ebenfalls lediglich Haltung an. Es wird hierbei Richt euch! und event. Augen links! kommandiert.

Auf Richt euch! werden die Hände an die Schenkel gelegt, und die Arme ruhig gehalten (mit Obergewehr werden auf Richt euch! bei Gewehr über die Arme bewegt).

§ 4. **Militärische Schicklichkeitsregeln.**

1. Im allgemeinen.

Es muß eines jeden ehrliebenden Soldaten Bestreben sein, auch außer Dienst bei allen Gelegenheiten durch sein Verhalten nicht bloß die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten zu erwerben, sondern auch vor der Öffentlichkeit dem Stande, welchem er angehört, Geltung und Achtung zu verschaffen.

Dies geschieht durch stete Beachtung der gewöhnlichen Regeln des Anstandes, durch bescheidenes, höfliches Betragen, durch gefälliges, zuvorkommendes Benehmen von Seite aller Standesangehörigen.

Dem Vorgesetzten gegenüber ist solches Betragen schuldige Ehrenerweisung.

2. Verhalten auf der Straße.

Auf der Straße muß der Soldat aufmerksam sein, damit er keinen zu begrüßenden Vorgesetzten übersehe.

Erblickt er den Vorgesetzten am Fenster, so hat er denselben gleichfalls dienstlich zu grüßen.

Hat der Soldat einen Offizier zu begleiten, so folgt er ihm gewöhnlich auf 5 Schritte Abstand.

Wird er aber befohlen, nebenher zu gehen, so läßt er den Vorgesetzten rechts.

Von 3 Zusammengehenden gebührt dem zweiten im Range der Platz rechts, dem dritten jener links des Höchsten. Gehen 4 Personen zusammen, so befinden sich die beiden Niederen nach ihrem Range rechts und links von den beiden Höchsten, welche die Mitte halten.

Auf der Straße hat der Soldat an und für sich stets wohl angezogen und daher mit geschlossenem Rock und Mantel zu erscheinen.

Ist der Rock aber aus irgend welcher Veranlassung abgelegt oder geöffnet, so muß derselbe unter allen Verhältnissen zur Ehrenbezeigung rasch angezogen und zugeknöpft werden.

Steht der Soldat vor einem Schaufenster, um sich die ausgelegten Gegenstände zu betrachten, so hat er sofort Front zu machen, sowie er bemerkt, daß ein Vorgesetzter vorbeigeht; tritt letzterer ebenfalls heran, so geht der Soldat beiseite, wenn der Vorgesetzte ihn nicht auffordert, in seiner Betrachtung fortzufahren.

Niemals darf der Soldat einen Seitenweg einschlagen oder in eine Thüre zurücktreten, um sich dem Blick des Vorgesetzten zu entziehen.

Muß er thatsächlich in eine Nebenstraße einbiegen oder in ein Haus treten, so erweist er vorher die schuldige Ehrenbezeigung; steht er in einer Thüre, so tritt er zur Ehrenbezeigung vollends heraus; befindet er

sich an einem Fenster, so tritt er, wenn ein Vorgesetzter vorübergeht, nicht zurück, sondern nimmt dienstliche Haltung an, die Mütze eventuell abnehmend.

Dem Vorgesetzten, welcher rascheren Schrittes von rückwärts kommt, gibt der Untergebene durch Seitwärtstreten Raum.

Längere Zeit auf sehr kurzen Abstand dem Vorgesetzten zu folgen ist unpassend; der Untergebene hat daher solches zu meiden, indem er vorgeht oder weiter zurückbleibt.

3. Verhalten bei Meldungen und Bestellungen.

Zur Meldung tritt der Untergebene auf 2 Schritte heran; das Gewehr wird hierzu stets aufgenommen. Hat der Meldende ein Schreiben 2c. zu übergeben, so vollzieht er dies, wenn ohne Obergewehr, mit der rechten Hand, wenn mit Obergewehr, mit der linken, auf 1 Schritt sich nähernd, mit den Worten: „Dem Herrn (Charge) ein . . . . von N. N. zu übergeben!“ (Z. B. dem Herrn Feldwebel ein Schreiben von dem Herrn Bataillonsadjutanten zu übergeben!) Hierauf wird wieder zurückgetreten und die Entlassung oder weiterer Bescheid erwartet.

Die Meldungen sind in kurzen und bestimmten Worten, mit Hinweglassung aller nicht zur Sache gehörenden Umständen und ohne alle erläuternden Geberden, gelassen, deutlich und so laut vorzutragen, daß der Vorgesetzte sie verstehen könne. Vor allem müssen die Meldungen wahrheitsgetreu sein. Nach Vollzug eines erhaltenen Befehles geht der Soldat zu dem Vorgesetzten, der ihn abgeschickt zurück und meldet: „Den Befehl richtig vollzogen“ oder, wenn derselbe nicht ausführbar, was dem Vollzug hinderlich war. Vom Austreten zurückgekehrt meldet der Soldat: „Zur Stelle“ oder „Vom Austreten zurück“.

4. Verhalten im Zimmer eines Offiziers.

Der Unteroffizier und Soldat, welcher einen Offizier in der Wohnung aufzusuchen hat, erscheint stets propre, vorschriftsmäßig und ordentlich angezogen.

Nachdem er auf dem Vorplatz die Fußbekleidung gereinigt, läßt er sich durch den Diener 2c. anmelden und tritt sodann, ohne anzuklopfen, ein; ist niemand zum Anmelden gegenwärtig, so klopft er — wenn ohne Seitengewehr mit bereits abgenommener Schirmmütze — an.

Auf erhaltene Erlaubnis oder wenn auf wiederholtes Klopfen eine Antwort nicht erfolgt, wird die Thüre geöffnet.

Eingetreten schließt der Mann die Thüre und nimmt gegen den Vorgesetzten Front.

Ist der Offizier beschäftigt oder nicht im Zimmer anwesend, so wird an der Thüre stehend die Aufforderung zum Nähertreten erwartet.

Das weitere Verhalten ist wie bei Meldungen.

Entlassen macht der Untergebene Kehrt und entfernt sich, ohne die Hand aufzunehmen, die Thüre geräuschlos schließend.

Das Gewehr wird zum Eintritt in das Zimmer beim Fuß (nöthigenfalls in der linken Hand) gehalten, dann aufgenommen.

5. Verhalten, wenn ein Offizier ins Zimmer tritt.

Tritt ein Offizier in ein Zimmer, so wird von sämtlichen Unteroffizieren und Soldaten sofort jede Beschäftigung eingestellt, Rock oder Jacke — wenn abgelegt — rasch angezogen oder — wenn offen — zuge-

knöpft. Der Mann, der den Vorgesetzten zuerst erblickt, kommandiert: Richt euch! Jedermann stellt sich an sein Bett. Der Stubenälteste meldet, wie stark das Zimmer belegt ist, z. B. das Zimmer ist belegt mit 1 Gefreiten und 6 Mann (der n-Korporalschaft, der n-Komp. gegen fremde Offiziere).

Alle, welche das Seitengewehr umgeschnallt haben, nehmen die Kopfbedeckung, nicht aber die Hand auf. Beim Austritt des Offiziers aus einem Zimmer öffnet der zunächst befindliche Mann rechtzeitig die Thüre (ist es dunkel, so leuchtet er).

6. Verhalten im Verkehr mit Vorgesetzten.

Nie darf der Soldat seinem Vorgesetzten einen Gruß mit Worten bieten; wird ihm aber von diesem ein solcher, so erwidert er denselben mit den gleichen Worten unter Beisetzung von „Herr und Charge" oder Prädikat wie: „Guten Morgen, Herr Lieutenant!" oder „Guten Tag, Excellenz!"

Ebenso ist verboten, Vorgesetzte ꝛc. mit Hoch- oder Hurrahruf zu empfangen oder irgend ein anderes Zeichen des Beifalls zu geben, ohne ausdrücklichen Befehl von höherer Stelle.

Spricht der Vorgesetzte den mit aufgenommener Hand Vorübergehenden an, so macht dieser Front, nimmt die Hand ab und setzt, wenn entlassen, seinen Weg unter entsprechender Wendung fort, ohne die Hand wieder aufzunehmen.

Ruft der Vorgesetzte den Untergebenen heran, so antwortet dieser durch Nennung des Ranges oder Prädikates: „Herr (Charge)!" oder „Excellenz", eilt auf 2 Schritte herzu und fragt: „Was befehlen der Herr (Charge)?"

War der Gerufene in einem Haus am Fenster, so eilt er rasch auf die Straße

Zu dem am Fenster eines Erdgeschosses stehenden Vorgesetzten tritt er heran; außerdem begibt er sich rasch in das betreffende Stockwerk und Zimmer.

Dem Vorgesetzten ins Wort zu fallen ist ungeziemend und untersagt. Nimmt derselbe das Wort, so schweigt der Untergebene sofort. Erachtet dieser etwas noch besonders erwähnenswert, so behält er es im Gedächtnis und sagt später: „Ich bitte den Herrn (Charge), noch erwähnen zu dürfen, daß ꝛc."

Auf gestellte Fragen antwortet der Untergebene laut, kurz, bestimmt und unbefangen; alle Entschuldigungen, überflüssigen Redensarten sind zu unterlassen; einen Auftrag hört er mit Aufmerksamkeit und Überlegung an.

Versteht er das Gefragte oder Aufgetragene nicht vollkommen, oder bleibt ihm ein Zweifel, ob er richtig aufgefaßt hat, so fragt er: „Wie befehlen der Herr (Charge)? oder „Verzeihen Euer Excellenz, ich habe Sie nicht vollkommen verstanden!"

Glaubt er dagegen, alles richtig verstanden zu haben, so ist die Antwort: „Zu Befehl, Herr (Charge)!" Einfach mit „Ja" oder „Nein" zu antworten ist unschicklich; man sagt stets: „Zu Befehl, Herr (Charge)!" oder „Nein, Excellenz!" Ist das Gespräch privater Natur, z. B. Leben Ihre Eltern noch? ꝛc. oder vor Gericht, so antwortet man: Jawohl, Herr (Charge).

Im Verlauf der Rede gibt der Untergebene jedem Vorgesetzten, dessen er zu erwähnen hat, das Prädikat: „Herr“.

Premier- und Sekondlieutenants werden mit „Herr Lieutenant“ angeredet, Generalmajore mit „Herr General“ und die mit dem Titel „Excellenz“ beliehenen Generale (der Kriegsminister, die Generale der Infanterie und Kavallerie, ferner die Generallieutenants, welche das Kommando eines Armee-Corps oder einer Division führen ꝛc.) mit Excellenz, die Prinzen des königlichen Hauses mit Eure Königliche Hoheit, Sr. Majestät der König mit Eure Majestät!

Im Gespräche mit Offizieren ist statt Sie und Ihnen — wo thunlich — die Charge einzusetzen.

Während der Beantwortung gestellter Fragen, der Entgegennahme eines Auftrages, einer Rüge ꝛc. steht der Untergebene, ohne sich zu rühren, beide Hände an der Seite angelegt.

Bietet der Vorgesetzte dem Untergebenen ein Geschenk, eine Zigarre, ein Glas Wein ꝛc., so nimmt es dieser stillschweigend an. Das ausgetrunkene Glas übergibt er dem Diener oder stellt es abseits, nie aber auf den Tisch, an welchem sich der Vorgesetzte befindet; die Zigarre wird nur dann sofort angezündet, wenn dies ausdrücklich befohlen wird.

In der Nähe eines dienstlich beschäftigten Vorgesetzten darf der Soldat keinen Lärm machen und niemals zwischen einem exerzirenden Vorgesetzten und dessen Truppe durchgehen.

(Trifft ein Einjährig-Freiwilliger ꝛc. in Privatgesellschaft mit einem Offizier zusammen, dem er dem Namen nach nicht bekannt zu sein glaubt, so geziemt es sich, diesem Offizier sich vorstellen zu lassen, event. sich selbst vorzustellen, indem der Einjährig-Freiwillige ꝛc. stramm an den Offizier herantritt und laut und bestimmt seinen Namen nennt: „Einjährig-Freiwilliger N.“ Gesprochen wird sonst nichts eher, als bis der Offizier den Freiwilligen anredet; dieser muß eben abwarten, ob jener seine nähere Bekanntschaft wünscht.

7. Dienstwilligkeit.

Jeder Soldat muß sich beeifern, allen Vorgesetzten jeder Waffe ꝛc. seine stete Dienstwilligkeit zu bezeigen.

Läßt der Offizier einen Gegenstand fallen, so hebt ihn der in der Nähe befindliche Mann auf.

Will der Vorgesetzte durch eine Thür ein- oder austreten, so beeilt sich der zunächst befindliche Soldat, dieselbe zu öffnen, und hält sie, dem ersteren den Vortritt lassend, geöffnet.

8. Verhalten kirchlichen Gebräuchen gegenüber.

Beim Besuche der Kirchen oder sonstiger zum Gottesdienste bestimmter Räume beobachte der einzelne Soldat außer Dienst im allgemeinen die Gebräuche des treffenden Bekenntnisses. Er vermeide durch ungeziemendes Betragen Störung zu veranlassen und Ärgernis zu geben.

Bei Begegnung des Hochwürdigsten des katholischen Kultus, der kirchlichen Leichenkondukte der verschiedenen Bekenntnisse ꝛc. richtet sich das Benehmen nach den Regeln des Anstandes und nach eigenem religiösen Gefühl.

Es ist hierfür zu berücksichtigen, daß die Gottesfurcht zu den Soldatentugenden zählt und es deshalb dem Soldaten zukommt, nicht bloß den gottesdienstlichen Gebräuchen des eigenen Bekenntnisses gegenüber sich

mit Ehrfurcht zu verhalten, sondern auch jene aller übrigen Bekenntnisse zu ehren.

Überhaupt muß der Soldat stets erwägen, daß es seines Standes unwürdig wäre, die religiösen Begriffe anderer zu mißachten oder über dieselben auch nur zu spötteln.

9. Verhalten außer Dienst.

Der Soldat soll sich weder dem Trunke noch anderen Ausschweifungen ergeben. Er darf sich in keinen Streit einlassen. Befindet er sich in einer Gesellschaft, wo allgemeiner Streit entsteht, so thut er am besten, sich sogleich zu entfernen; Kameraden läßt er jedoch nicht im Stiche. Trifft der Soldat einen Kameraden von irgend einer Abteilung, auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte betrunken oder im Streite, so suche er ihn mit guten Worten zur Ruhe und nach Hause zu bringen. Ist ihm dies jedoch nicht möglich, so hat er die Verpflichtung bei der nächsten Wache Anzeige zu erstatten, damit der Betrunkene oder Ruhestörer durch eine Patrouille weggeschafft werde.

Bei Steuerung von Unfug muß er Vorgesetzten und Wachen, auch Gendarmen und Polizei-Organen behilflich sein, wenn er dazu aufgefordert wird, oder diese bedrängt sieht. Wird in der Garnison Alarm geschlagen, so hat sich der Soldat sofort in seine Kaserne zu begeben.

§ 5. **Dienstliche Aufwartungen.**

Dienstliche Aufwartungen der Offizierscorps 2c. sind abzustatten:

1. a) Ihren Majestäten dem König, der Königin, Königin-Witwe, dann Ihren Hoheiten allen majorennen Prinzen des kgl. Hauses;
   b) dem Kriegsminister, Feldmarschall, Generalinspecteur, commandierenden General, Kommandanten 2c., allen übrigen direkt vorgesetzten Commandeuren und dem Regimentsinhaber:

   von allen in bleibende Garnison einrückenden oder solche verlassenden Abteilungen.

2. a) Ihren Hoheiten, den in die Majorennität eintretenden Prinzen des kgl. Hauses;
   b) dem Kriegsminister, Feldmarschall, Generalinspecteur, kommandierenden General und Kommandanten 2c. bei Übernahme der Funktion oder des Dienstes infolge Ernennung, Beförderung oder Versetzung:

   von allen in der Garnison anwesenden Abteilungen und Branchen.

3. Allen direkt vorgesetzten Commandeuren einschließlich der Kompagniechefs, sowie dem Regimentsinhaber bei Antritt der Funktion 2c. infolge Ernennung, Beförderung oder Versetzung:

   von allen unterstellten Abteilungen und Branchen.

4. Bei Eintreffen in einem auswärtigen Garnisonsort:
   a) Ihren Majestäten und Hoheiten,
   b) dem Kriegsminister, Feldmarschall, Generalinspecteur und kommandierenden General

   von allen in der Garnison anwesenden Abteilungen und Branchen;

   c) den übrigen direkt vorgesetzten Commandeuren 2c., sowie dem Regimentsinhaber

   von allen unterstehenden Abteilungen und Branchen.

Jede gebührende Corpsaufwartung muß vorerst angeboten werden, insofern der Empfangende nicht sogleich selbst die Zeit hierfür anberaumt.
Ablehnung gebührender Aufwartung ist gestattet.

§ 6. **Letzte Ehren.**

Zweck: Durch die letzten Ehren wird Verlebten die letzte Anerkennung ihrer innegehabten Stellung und ihrer in treuer Berufserfüllung geleisteten Dienste gezollt. Gleichzeitig bezwecken dieselben das Band der Kameradschaft innerhalb des Standes zu erhalten und vor der Öffentlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Letzte Ehren werden erwiesen am Paradebette, bei der Beisetzung, beim Leichenbegängnisse, bei dem Trauergottesdienste, durch äußere Trauerzeichen.

Dieselben bestehen in Trauerwachen nebst Ehrenposten, Schmückung der Bahre, Bespannung des Trauerwagens, Abstellung von Trägern und Ehrenträgern, Ehrenbegleitung des Sarges, Ausrücken der Trauerparade, Ehrensalven, Trauerdeputationen.

Trauerwachen ziehen nur vor verlebten Fürsten, Prinzen ꝛc. auf.

Ehrensalven erhalten diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche Feldzüge mitgemacht haben.

Die übrigen letzten Ehrenerweisungen kommen in voller Ausdehnung nur zu: den aktiven, zur Disposition gestellten und mit Pension verabschiedeten Offizieren, den im aktiven Dienst verstorbenen Unteroffizieren und Soldaten.

Die im aktiven Dienst verwendeten und präsenten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes werden in gleicher Weise wie die in Aktivität Verstorbenen bestattet.

Ablehnung zukommender letzter Ehre durch letztwillige Verfügung oder von Seite der Familie ist gestattet.

Selbstmördern gebühren — wenn nicht beschränkte Zurechnungsfähigkeit ärztlich konstatiert ist — außer der militärischen Beisetzung lediglich Sargträger.

Schmückung der Bahre: Auf das Bahrkissen wird allen Verlebten, denen irgend welche militärische letzte Beehrung zukommt, die Kopfbedeckung und das Seitengewehr gelegt.

Der Säbel jener, welche dem Waffendienste angehörten, wird hierzu aus der Scheide gezogen und mit dieser gekreuzt.

Ferner werden am Bahrkissen die Orden und Ehrenzeichen derart befestigt, daß sie an dessen rückwärtiger Kante herabhängen.

Die Anbringung von Wappen, Kränzen ꝛc. bleibt der Familie des Verlebten überlassen.

Für das Tragen des Kreuzes wird ein Mann im Paradeanzug beordert.

Der Trauerwagen wird militärisch bespannt.

Zu Sargträgern werden je nach dem Rang des Verlebten Sergeanten, Unteroffiziere, Gefreite oder Gemeine beordert. Befindet sich der Sarg auf einem Trauerwagen, so gehen die Träger zu beiden Seiten desselben. Sie versehen ihren Dienst im Paradeanzug.

Die Offiziere, welche als Ehrenträger beordert sind, gehen neben den Trägern des Sarges; sie versehen ihren Dienst im Paradeanzug.

Die zur Ehrenbegleitung des Sarges bestimmten Offiziere gehen an den Ecken des Bahrtuches (Wagens). (Paradeanzug.)

Als Trauerparade zum Leichenbegängnis der Premierlieutenants rücken 60 Mann, zu dem der Sekondelieutenants 40 Mann aus; in beiden Fällen wird die Trauerparade von einem Premierlieutenant kommandiert, ein Sekondelieutenant tritt ein. — Zum Leichenbegängnis eines Unteroffiziers rücken 2 Unteroffiziere, 2 Spielleute, 30 Mann unter Führung eines Sekondelieutenants, zu dem eines Soldaten 1 Unteroffizier, 2 Spielleute, 20 Mann unter Führung eines Feldwebels aus.

Die Truppen sind stets mit Obergewehr bewaffnet.

Trauerdeputationen: Zur Begleitung des Leichenzuges eines in der Aktivität verstorbenen Offiziers sind verpflichtet:

a) bei Bestattung von Generalen: sämtliche direkt unterstellt gewesenen Offiziere, Ärzte;
b) bei Bestattung regimentierter oder bei einer Stelle eingeteilt gewesener Offiziere: sämtliche Offiziere des Regiments rc. oder der Stelle, zu welcher der Verlebte gehörte.

Zur Bestattung der zur Disposition gestellten oder mit Pension verabschiedeten Offiziere werden Deputationen von der Kommandantur aus der Garnison beordert.

Die den Leichenzug begleitenden, zur Trauerdeputation bestimmten Offiziere tragen den Helm (keine Schärpe).

Leichenbegängnis.

Die Trauerparade marschiert von der Kaserne in stillem Marsch an das Trauerhaus bzw. auf den Leichenacker. Dieselbe schlägt auch vor Ihren Majestäten und Hoheiten nicht ein. Der die Trauerparade Kommandierende hat sich sowohl betreffs der Aufstellung der Truppen als der Signalposten vorher zu orientieren.

a) Beerdigung vom Hause aus.

Zur Einsegnung der Leiche wird von der Trauerparade Stellung genommen. Wenn der Sarg aus dem Hause gebracht wird, präsentiert die Trauerparade das Gewehr, die Spielleute schlagen (spielen) den ersten Teil des Parademarsches. Sobald das Gewehr übergenommen ist, wird abgeschwenkt und sodann im Takt des Trauermarsches, der mit gedämpfter Trommel geschlagen wird, angetreten.

Die Trauerparade marschiert, den Trauerzug jederzeit eröffnend, unmittelbar vor dem kirchlichen Kondukt. Hierauf folgt der Trauerwagen (Sarg), zu beiden Seiten begleitet von den Trägern, den Ehrenträgern und der Ehrenbegleitung.

An die dem Wagen unmittelbar folgenden Leidtragenden der Familie des Verlebten reihen sich die anwesenden Generale, die Deputationen und die sonst anwesenden Offiziere rc. Abteilungen von größerer Stärke bleiben stets außerhalb des Leichenackers. Die den Leichenacker betretenden Truppen marschieren in möglichster Nähe des Grabes auf.

Bei Einsenkung des Sarges präsentieren die Truppen, ob inner- oder außerhalb des Leichenackers, das Gewehr; gleichzeitig wird der erste Teil des Parademarsches mit hellen Instrumenten geschlagen (geblasen).

Wenn Ehrensalven gebühren, so feuern die Truppen der Trauerparade statt des Präsentierens dreimal durch. Nach jeder Salve wird der erste Teil des Parademarsches geschlagen (geblasen). Während der Grabrede ruhen die Truppen; zum Schlußgebet wird Stellung genommen.

Hierauf sind die Deputationen entlassen; die Trauerparade rückt ein. Zum Abmarsch schlägt letztere den Abtrupp der Wachen und fällt erst nach einigen hundert Schritten vom Leichenacker mit klingendem Spiele ein. Vorbeimarsch findet nicht statt.

Von dem Augenblicke an, wo die Truppe vor dem Sterbehause aufmarschiert ist, bis zum Abmarsch der Trauerparade nach beendeter Bestattung wird von dieser und von allen im Trauerzuge Befindlichen keinerlei Ehrenbezeigung — weder vor Personen noch vor Wachen — erwiesen.

b) Beerdigung vom Leichenhause aus.

Die Trauerparade stellt sich zur festgesetzten Zeit am Leichenhaus bzw. außerhalb des Leichenackers entsprechend auf. Zur Einsegnung der Leiche nimmt die Trauerparade, ob inner- oder außerhalb des Leichenackers befindlich, Stellung an.

Trauergottesdienst: Zum Trauergottesdienst für verstorbene aktive Offiziere rc. werden Deputationen kommandiert.

---

2. Kapitel.

Ordonnanzdienst.

Jeder Soldat, welcher einer Militärcharge für dienstliche Verschickungen beigegeben wird, heißt **Ordonnanz**.

§ 1. Ehrenordonnanzen.

Ehrenordonnanzen werden zur Beehrung fürstlicher Personen bei offiziellen Reisen und beim Aufenthalte außerhalb des gewöhnlichen Residenzortes und zugleich für entsprechende dienstliche Verwendung gegeben. Es werden hierzu je nach der Beehrungskategorie, in welche die zu beehrende Person zählt, Hauptleute, Lieutenants, Unteroffiziere und Gemeine bestimmt.

Die Ehrenordonnanzen verrichten ihren Dienst im Paradeanzug, Unteroffiziere und Soldaten ohne Obergewehr.

Die Offiziere vom Ordonnanzdienst melden sich bei der zu beehrenden allerhöchsten oder höchsten Person, Unteroffiziere und Soldaten bei dem begleitenden Adjutanten.

Der Dienst der Ordonnanzen endet mit erfolgter Abreise oder bei früherer Entlassung. Eine Ablösung findet nicht statt.

§ 2. Tägliche Ordonnanzen.

Der Dienst einer Ordonnanz dauert in gewöhnlichen Fällen 24 Stunden, fängt mit dem Tagreveil an und dauert bis zu dem Tagreveil des folgenden Tages.

In Kriegszeiten ist es nicht ungewöhnlich, daß die Ordonnanz in dem Quartier desjenigen, zu dem sie kommandiert ist, über Nacht bleibt; in der Garnison und in Friedenszeiten tritt sie gewöhnlich abends ab und schläft in der Kaserne.

Kommt in der Nacht ein Brand oder sonstiger Alarm aus, so hat sich die Ordonnanz sogleich auf ihrem Posten einzufinden.

Die Bestimmung der Stunde nach dem Tagreveil, zu welcher eine Ordonnanz sich einfinden soll, hängt jederzeit von demjenigen ab, welchem diese Ordonnanz beigegeben ist.

Jede Ordonnanz meldet sich entweder bei demjenigen, welchem sie zugeteilt ist, oder bei dessen Adjutanten und begleitet den Betreffenden bei dienstlichen Ausgängen mit 5 Schritten Abstand.

Im Felde erscheinen die Ordonnanzen in vollständiger Ausrüstung; in der Garnison mit Helm, Seitengewehr und Patrontasche, reinlich und nach Vorschrift gekleidet.

Wenn mehrere Ordonnanzen bei demselben Befehlshaber zusammen kommandiert sind, so führt der im Rang Höchste den Befehl über die übrigen und kommandiert sie abwechselungsweise zu ihren dienstlichen Gängen.

Jeder zum Ordonnanzdienst Kommandierte hat sich um die besonderen Obliegenheiten bei dem abzulösenden Kameraden oder bei dem betreffenden Adjutanten zu erkundigen, alle Aufträge pünktlich zu erfüllen und bei der Rückkehr zu melden, wie der Auftrag vollzogen worden ist.

§ 3. Ständige Ordonnanzen.

Ständige Ordonnanzen sind solche, deren Dienst länger als 24 Stunden dauert und die (mit Ausnahme der Stabsordonnanzen) in bemessenen Zeiträumen (monatlich, vierteljährlich rc.) abgelöst werden. Sie scheiden sich in:

a) Ordonnanzen, kommandiert zur Person eines Vorgesetzten, zum Zwecke dienstlicher Verrichtungen wie z. B. Anmeldungen beim Vorgesetzten, Begleitung desselben, Ausrichtung mündlicher Bestellungen, Austragen von Dienstbriefen rc.

b) Ordonnanzen für Bureaus von Kommandobehörden und Administrationen.

§ 4. **Stabsordonnanzen.**

Den höheren Truppenbefehlshabern vom Brigade-Commandeur aufwärts sind permanente berittene Ordonnanzen zugeteilt, welche zur Uniform ihres Kavallerieregiments auf den Schulterklappen des Waffenrockes und des Mantels die Nummer des Armee-Corps in gelber Schnur tragen (Stabsordonnanzen).

Sämtliche Ordonnanzen haben ihren Dienst in Uniform und, insoweit es für erforderlich erachtet wird, im Dienstanzuge zu verrichten.

---

3. Kapitel.

Der Appell.

Unter Appell versteht man die Versammlung der Kompagnie zur Bekanntgabe der Tagesbefehle und Bestrafungen, Ausgabe der Löhnung, Montur- und Waffen-Revision u. s. w.

Die Versammlung zum Appell findet täglich einmal nach Anordnung des Kompagniechefs statt.

Die Mannschaften erscheinen hierbei einzeln oder werden korporalschaftsweise hingeführt. Nachdem durch die Korporalschaftsführer die Namen verlesen sind, wird die Stärke dem Feldwebel, durch diesen dem etwa anwesenden Offizier gemeldet. Sollen Befehle vorgelesen werden, so kann der Feldwebel bzw. Offizier zum Kreise rechts und links einschwenken lassen.

---

4. Kapitel.

Meldungen.

Jede auf dienstliche Verhältnisse sich beziehende Anzeige eines Untergebenen an seinen Vorgesetzten heißt Meldung.

Diesem Begriffe gemäß müssen über alle den Dienst betreffenden Gegenstände von dem Untergebenen an den ihm zunächst Vorgesetzten Meldungen erstattet werden.

Die Meldungen sind entweder mündliche oder schriftliche.

Mündliche Meldungen geschehen: 1. wenn eine Entschließung nicht notwendig ist und die Meldungen bloß zur Nachricht dienen; 2. wenn eine augenblickliche mündliche Entschließung erfolgen kann, oder 3. wenn der Gegenstand so dringend ist, daß er eine schriftliche Meldung nicht gestattet.

Schriftliche Meldungen geschehen: 1. wenn die Entfernung des Untergebenen von dem Vorgesetzten solche notwendig macht; 2. wenn eine schriftliche Entschließuug erfolgen muß; 3. wenn durch die Meldung ein gerichtliches Verfahren herbeigeführt wird; 4. wenn darin entweder dienstliche oder ökonomische, aktenmäßig zu belegende Verhältnisse berührt werden, oder 5. wenn der Meldende das vorzutragende Faktum so wichtig für den Dienst, seine Ehre oder sein Interesse erachtet, daß es ihm notwendig scheint, dasselbe durch einen schriftlichen Akt zu belegen.

Mündliche Meldungen sollen jederzeit von dem Untergebenen an den Vorgesetzten persönlich oder unmittelbar geschehen, wenn solches zu thun nicht dienstliche oder physische Verhältnisse verhindern.

Wie die mündlichen Meldungen erstattet werden sollen, ist bei dem Kapitel „Ehrenbezeigungen“ S. 184 erwähnt. Hier sei nur noch bemerkt, daß der Offizier seine Meldung gewöhnlich mit der Formel einleitet: „Ich melde dem Herrn . . . (Charge) gehorsamst, daß ꝛc.“

Alle Meldungen, welche auf den gewöhnlichen Dienstgang Bezug haben, werden zur Zeit der von der vorgesetzten Behörde festgesetzten Rapportstunden (gewöhnlich zwischen 10 und 12 Uhr, bzw. morgens beim Frührapporte oder nachmittags beim Appell oder beim Abendrapporte nach dem Zapfenstreich) erstattet.

Mündliche Meldungen in persönlichen Verhältnissen geschehen jedesmal in der Kanzlei (Bureau) des Vorgesetzten zur festgesetzten Rapportstunde. Trifft der Meldende seinen Vorgesetzten nicht, so schreibt er sich in das dort aufliegende Meldebuch ein oder in Ermangelung eines solchen läßt er eine Karte in Form eines 1/16 Bogens zurück, auf welche er schreibt z. B.:

Der Reserve-Sekondlieutenant N. N. meldet sich gehorsamst in Urlaub, aus Arrest, gesund, zur sechswöchentlichen Dienstleistung eingerückt ꝛc.

N., den . . . . 18 . .

Da der Untergebene seine Meldung mit Ehrerbietung vorzubringen hat, so soll sie auch der Vorgesetzte mit Achtung und einem würdigen Anstande empfangen und deshalb während derselben weder einer anderen Beschäftigung noch einer Zerstreuung obliegen.

Keine Meldung soll in Gegenwart von Personen, welche nicht in den Dienst eingeweiht sind, angenommen und ebensowenig in deren Gegenwart eine Entschließung erteilt werden. Befindet sich daher der Vorgesetzte in einer Gesellschaft, so soll er herausgerufen, ihm die Meldung vorgetragen und dessen Entschließung erwartet werden.

Jede Meldung, auf welche keine Entschließung zu erfolgen hat und welche bloß zur Nachricht dient, soll mit dem Worte „Gut“ beantwortet und durch dasselbe als erschöpft bezeichnet werden.

Erfolgt aber auf dieselbe eine Entschließung, so soll sie deutlich und bestimmt erteilt und jede Zweideutigkeit vermieden werden.

Hat man an einen Vorgesetzten, der sich in Gesellschaft eines noch höheren Vorgesetzten befindet, eine Meldung zu machen, und kann man nicht warten, bis beide sich getrennt, so richtet man die Meldung stets an den höheren Vorgesetzten, auch wenn diesen die Meldung nicht direkt angeht, oder man bittet ihn, mit dem anderen Vorgesetzten sprechen zu dürfen.

In welche Form schriftliche Meldungen einzukleiden sind, siehe im „Schriftverkehr“ Abschn. VIII.

---

5. Kapitel.

Gesuche.

§ 1. **Von Offizieren.**

Kein Offizier darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seiner nächsten direkten Vorgesetzten an einen höheren Vorgesetzten oder an eine höhere Behörde oder gar an Se. Maj. den König richten. Jedes Gesuch muß dem nächsten direkten Vorgesetzten vorgetragen bzw. vorgelegt werden, mag derselbe darüber entscheiden oder nicht; denn dasselbe soll von unten

nach oben durch alle Rangstufen vom Bittenden an bis zu der entscheidenden Stelle gehen. Es werden daher alle mündlichen und schriftlichen Gesuche der zum Dienst präsenten Offiziere des Beurlaubtenstandes zunächst an den Kompagniechef gestellt; dagegen stellen sie, wenn beurlaubt, ihre Gesuche an das Landwehrbezirks-Kommando.

Jedem Offizier ist jedoch unbenommen, ein mündliches oder schriftliches Gesuch in Privatangelegenheiten, wenn er auf dem Dienstwege sich eine Stunde zum Vortrage desselben erbeten hat, seinem Regiments- oder Bataillons-Commandeur unmittelbar vorzubringen oder zu übergeben.

Über die Form der schriftlichen Gesuche siehe das Kapitel „Schriftverkehr“, die mündlichen Gesuche werden eingeleitet mit den Worten: „Ich bitte den Herrn (Charge) gehorsamst ꝛc.“

Gesuche um Belohnung oder Auszeichnung an ein fremdes Gouvernement ꝛc. persönlich zu richten oder Schriftstücke mit einer dahin abzielenden Darstellung von Verdiensten ꝛc. abzusenden, ist verboten. Derlei Schriftstücke müssen auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium eingereicht werden.

Will man irgend ein literarisches Werk an auswärtige Höfe oder fremde Regierungen übersenden, so muß man sich vorher auf dem Dienstwege die Erlaubnis hierzu bei dem Kriegsministerium erbitten.

§ 2. **Von Mannschaften.**

Will der Soldat eine Bitte vorbringen, so wendet er sich zunächst an seinen Korporalschaftsführer (bzw. den Unteroffizier du jour), welcher den Feldwebel davon in Kenntnis setzt. Der Feldwebel bringt die Bitten und Anliegen der Soldaten und Unteroffiziere der Kompagnie an den Chef. Die Bitte wird von dem Soldaten stets mündlich vorgebracht, z. B. „Ich bitte zum Herrn Arzt“, oder „Ich bitte um Erlaubnis über den Zapfenstreich bis 11 Uhr“, oder „Ich bitte zum Kompagnierapport“, falls der Soldat dem Kompagniechef eine Bitte persönlich vortragen will. Es steht jedem Soldaten zu, auch in Privatangelegenheiten sich an seinen Hauptmann zu wenden, doch muß dies ebenfalls auf dem Dienstweg geschehen, indem er sich zum Kompagnierapport meldet.

Außer auf dem Dienstwege darf der Soldat nur dann seinen Kompagniechef oder einen anderen Vorgesetzten der Kompagnie angehen, wenn ihm der Zutritt zu demselben auf dem Dienstwege verweigert wurde und sich der betreffende Vorgesetzte in den Kasern- oder Kompagnieräumen befindet.

Im Privatquartier oder auf der Straße darf ein Vorgesetzter, um eine Bitte an denselben zu richten, nicht aufgesucht und angesprochen werden.

---

6. Kapitel.
Beschwerden.

(Auszug aus „Dienstverhältnisse in der kgl. bayerischen Armee — Beschwerden“. München 1875.) (Vgl. Abschn. II § 5 S. 23.)

§ 1. **Allgemeine Anordnungen.**

1. Verpflichtung zur Innehaltung des vorgeschriebenen Beschwerdeweges.

Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, sowie den Militärärzten und den Beamten der Militärverwaltung, welche Grund zu einer Klage

über Vorgesetzte zu haben glauben, ist es gestattet, wider diese Vorgesetzte Beschwerde zu führen. Der Weg, welchen eine Beschwerde zu gehen hat, heißt der Beschwerdeweg.

Die Abweichung von dem vorgeschriebenen Beschwerdeweg wird an Personen des Soldatenstandes, welche im aktiven Dienste sich befinden, gerichtlich, an solchen Personen, die dem Beurlaubtenstande angehören, disziplinarisch oder gerichtlich geahndet.

2. Bezeichnung der Beschwerden.

Die folgenden Vorschriften beziehen sich nur auf solche Beschwerden, welche

a) gegen militärische Vorgesetzte der Personen des Soldatenstandes und der Beamten der Mititärverwaltung anzubringen sind und

b) zum Gegenstande haben

α) eine von dem zuständigen Militärbefehlshaber verhängte Disziplinarstrafe,

β) Handlungen des Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen verletzt wird.

3. Ausschluß der Anwendbarkeit dieser Vorschriften.

Ausgeschlossen ist die Anwendung dieser Vorschriften über die Behandlung von Beschwerden, sofern es sich um Hebung von Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Zuständigkeit materieller Kompetenzen (Gehalt, Servis 2c.) handelt. Wenn jedoch in solchen Fällen der Vorgesetzte, dessen Entscheidung der Untergebene anfechten will, diesem die Erlaubnis zum Anrufen einer höheren Instanz verweigert, so kann diese Weigerung das Betreten des Beschwerdeweges rechtfertigen.

4. Erläuterung des Begriffes „Vorgesetzter".

Als ein Vorgesetzter, gegen welchen Beschwerden erhoben werden dürfen, ist nur anzusehen:

a) derjenige, welcher infolge gesetzlicher Vorschriften, reglementarischer Anordnungen oder allgemeiner militärischer Grundsätze, resp. bei Offizieren durch Rang oder Patent die Befugnis besitzt, für den Beschwerdeführer oder dessen Befehlsbereich Befehle oder Rügen zu erteilen, oder Anordnungen zu treffen;

b) ein jeder Offizier, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten.

5. Fristen zur Anbringung von Beschwerden.

Beschwerden dürfen nicht früher als am nächsten Morgen nach dem Stattfinden desjenigen Vorfalles eingeleitet werden, welcher zur Beschwerde Veranlassung gegeben hat. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn durch Innehaltung dieser Vorschrift die Entscheidung wesentlich erschwert werden oder eine Verzögerung erleiden würde, welche in Berücksichtigung des Spezialfalles bedenklich erscheint.

Vor Beendigung des Dienstes darf der Beschwerdeweg niemals betreten werden.

Zur Anbringung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer eine Frist von 3 Tagen gegeben, welche mit dem Morgen nach dem betreffenden Vorfalle oder nach vollendeter Strafverbüßung beginnt. Innerhalb dieses Zeitraumes muß der Entschluß zur Beschwerdeführung gefaßt und zur Kenntnis der die Entscheidung vermittelnden oder treffenden Instanz gebracht sein. Die vollständige Herbeischaffung des Materials und die etwa erforderliche Formulierung der Beschwerdeschrift muß demnächst sobald als möglich erfolgen.

6. Meldungen vom Betreten des Beschwerdeweges.

Von dem Beschreiten des Beschwerdeweges hat der Beschwerdeführer seinem nächsten Vorgesetzten direkte Meldung zu erstatten, insofern die Beschwerde nicht gegen diesen selbst gerichtet ist.

Im letzteren Falle erfolgt die betreffende Mitteilung durch die Person, welche die Entscheidung vermittelt, oder falls eine solche nicht eingesetzt ist, durch den zur Entscheidung berufenen Vorgesetzten.

7. Abmahnung von der Beschwerdeführung.

Ein Offizier, welchem auf dienstlichem Wege Anzeige davon gemacht wird, daß ein ihm untergebener Offizier oder ein im Range der Unteroffizier oder Gemeinen stehender Untergebener beabsichtige, Beschwerde über einen Vorgesetzten zu führen, ist berechtigt, sich über etwaige Grundlosigkeit der Beschwerde zu äußern, und verpflichtet, den Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, daß er durch Anbringung einer an sich unbegründeten oder einer leichtfertigen Beschwerde sich strafbar mache.

Eine anderweitige Einwirkung auf den Untergebenen behufs Zurückziehung der Beschwerde ist untersagt und strafbar (§ 117 des MStrGB.).

8. Erste Beschwerde-Instanz.

In erster Instanz entscheidet über eine Beschwerde in der Regel der nächste mit Disziplinargewalt versehene Vorgesetzte desjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist.

Beschwerden von Offizieren über Vorgesetzte des eigenen Truppenteils sind jedoch zur Entscheidung des Commandeurs desselben auch dann zu bringen, wenn schon einer seiner Untergebenen zuständig wäre.

9. Mitteilung der getroffenen Entscheidung.

Jede Beschwerde soll so schnell entschieden werden, als die für ihre Beurteilung unerläßliche Sorgfalt es gestattet.

Die Entscheidung über eine Beschwerde ist dem Beschwerdeführer, sowie dem höchsten der von der Beschwerde dienstlich in Kenntnis gesetzten Vorgesetzten desselben und dem Verklagten mitzuteilen.

Die Mitteilung an den Kläger muß die Angaben enthalten, daß die Beschwerde geprüft, ob sie begründet oder unbegründet gefunden, und ersteren Falles, daß sie dienstlich erledigt sei. Bildet eine persönliche Verletzung den Gegenstand der Beschwerde und wird sie begründet befunden, so ist einem beschwerdeführenden Offizier statt der letzten Angabe die Erklärung zu geben, daß Remedur eingetreten sei.

Mit jeder die Beschwerde als unbegründet zurückweisenden Entscheidung ist, auch wenn eine Bestrafung nicht erforderlich ist, die Belehrung des Klägers zu verbinden.

10. Fernere Beschwerde-Instanzen.

Gegen die getroffene Entscheidung kann von beiden Teilen, innerhalb 3 Tagen nach Mitteilung derselben, Berufung an die nächst höhere Instanz und so fort, ohne Umgehung einer Instanz, bis zur allerhöchsten Instanz hinauf erhoben werden.

Die Berufung wird in Gestalt einer Beschwerde gegen den Vorgesetzten, der die letzte Entscheidung getroffen hat, auf dem für die Beschwerdeführung geordneten Wege, jedoch ohne Vermittlung und stets in schriftlicher Form eingelegt.

11. Beschwerden mehrerer Personen.

Haben mehrere Personen aus gleicher Veranlassung Beschwerde zu führen, so ist die Anbringung der gemeinsamen Klage im Namen aller Beteiligten nur den zwei Rang- und Dienstältesten, bei Beschwerden der Gemeinen zwei derselben gestattet.

12. Maßregeln gegen unbegründete Beschwerdeführung.

Beschwerden, welche von falschen Voraussetzungen oder unrichtigen Anschauungen ausgehen, sind zurückzuweisen. Die Anbringung solcher Beschwerden durch Disziplinarstrafe oder Rüge zu ahnden, bleibt dem Ermessen des entscheidenden Vorgesetzten überlassen.

Sind Beschwerden leichtfertigerweise auf unwahre Behauptungen gestützt, so liegt eine zu bestrafende Übereilung des Beschwerdeführers vor.

Im Wiederholungsfalle sind derartige Beschwerden ebenso wie die wider besseres Wissen auf unwahre Behauptungen gestützten an Personen des Soldatenstandes gerichtlich zu ahnden (§ 152 des MStrGB.).

§ 2. Beschwerden der Offiziere und der Mitglieder des Sanitätsoffiziers-Corps.

1. Anordnung des Vermittlungsversuches.

Offiziere und Mitglieder des Sanitätsoffiziers-Corps sind verpflichtet, bevor sie ihre etwaigen Beschwerden der Entscheidung des kompetenten Vorgesetzten zuführen, in Verhandlungen einzutreten, welche dem zu verklagenden Vorgesetzten die Gelegenheit geben, unbewußt oder in der Übereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen. Diese Verhandlungen bilden den Weg der dienstlichen Vermittlung und werden, sofern diese erfolglos bleibt, der erste Schritt auf dem Beschwerdewege.

2. Wahl des Vermittlers.

Die Führung der Vermittlungsverhandlungen hat eine dritte Person als Vermittler zu übernehmen. Sie hat dem betreffenden Vorgesetzten Kenntnis davon zu geben, daß und durch welche Handlung er seinem Untergebenen, nach dessen Ansicht, Grund zur Beschwerde gegeben habe.

Der Vermittlung hat sich zu unterziehen:

a) bei Beschwerden der Offiziere und bei den gegen Offiziere gerichteten Beschwerden ein Offizier;
b) bei Beschwerden der Militärärzte über ärztliche Vorgesetzte ein Militärarzt.

Grundsätzlich ist als Vermittler eine im Range nahe unter dem Verklagten stehende Person und, soweit als möglich, ein zu demselben Truppenverbande wie der Beschwerdeführer und der Verklagte gehörender direkter Vorgesetzter des Beschwerdeführers zu wählen.

Demgemäß fällt die Vermittlung innerhalb der eigenen Kompagnie resp. Bataillon dem nächsten direkten Vorgesetzten des Beschwerdeführers, und wenn dieser Vorgesetzte selbst der Verklagte ist, dem in der Anciennetät ihm zunächst stehenden unbeteiligten Offizier der bezeichneten Truppenabteilung zu.

Befindet sich der hiernach zur Vermittlung Bestimmte nicht in der Garnison des zu Verklagenden, so ist die Vermittlung einem nach obigen Grundsätzen auszuwählenden Offizier der Garnison zu übertragen.

Hat ein außerhalb des Truppenteils stehender Hauptmann, Stabsoffizier oder höherer Vorgesetzter Anlaß zur Beschwerde gegeben, so fällt die Aufgabe des Vermittlers dem Regiments- resp. selbständigen Bataillonscommandeur zu.

An die Stelle des Regiments- 2c. Commandeurs tritt bei detachierten Bataillonen oder Abteilungen der höchstkommandierende Offizier dieser Truppenabteilung als Vermittler innerhalb seines Garnisonortes.

Offiziere des Beurlaubtenstandes haben, auch während sie zum Dienste nicht einberufen sind, die Vorschriften dieser Verordnung zu beachten, mit der Maßgabe jedoch, daß sie als Vermittler bei Beschwerden gegen ihren Landwehrbezirks-Commandeur sich einen Hauptmann und in Ermanglung eines solchen einen älteren Subalternoffizier des Beurlaubtenstandes aus ihrem Bataillonsbezirke zu wählen haben.

Hat ein Militärarzt Veranlassung zu einer Beschwerde über einen militärischen Vorgesetzten, so fällt die Rolle des Vermittlers demjenigen Offizier zu, welcher sie zu übernehmen haben würde, wenn der Beschwerdeführer gleichfalls Offizier wäre.

Bei Beschwerden gegen militärärztliche Vorgesetzte ist die Vermittlung einem dem Range des Verklagten möglichst gleichstehenden Militärarzte des Truppenteils, oder wenn der Verklagte nicht im eigenen Truppenverbande steht, dem Regimentsarzte zu übertragen. Befindet sich der Beschwerdeführer mit dem zu verklagenden ärztlichen Vorgesetzten nicht in derselben Garnison, so wählt er aus der Garnison des Verklagten einen diesem im Range möglichst nahestehenden Vermittler.

In Ermanglung eines ärztlichen Vermittlers von entsprechendem Rang darf als solcher auch ein Offizier dieses Ranges gewählt werden.

Militärärzte des Beurlaubtenstandes haben sich auch während ihrer Beurlaubung nach diesen Vorschriften zu richten.

3. Ablehnung der Übernahme der Vermittlung.

Der zum Vermittler Gewählte darf die Übernahme dieser Thätigkeit nur dann ablehnen, wenn er entweder die Beschwerde in allen Punkten für vollkommen unbegründet, oder die Verletzung des Beschwerdeführers für eine so schwere hält, daß er eine Beseitigung derselben im Wege der Vermittlung nicht für thunlich erachtet. Neben der Ablehnung der Übernahme einer vermittelnden Thätigkeit hat der Betreffende im ersteren Falle von der Einreichung der Beschwerde abzuraten, im letzteren die direkte Eingabe der Beschwerde anheimzustellen.

4. Thätigkeit des Vermittlers.

Die Thätigkeit des Vermittlers beginnt damit, daß er sich durch den Beschwerdeführer über die einzelnen Beschwerdepunkte unterrichten läßt. Er ist berechtigt, die schriftliche Niederlegung dieser Punkte und des die-

selben begründenden Thatbestandes zu fordern, und auch verpflichtet, diese vom Beschwerdeführer etwa selbständig bewirkte schriftliche Formulierung der Beschwerde anzunehmen.

Der Vermittler hat selbst zu ermessen, ob er dem Verklagten die schriftliche Darstellung zur Kenntnis vorlegen darf, ohne den Zweck der Vermittlung zu gefährden. Sofern er diese Frage verneinen muß, ist der Einblick in die Klagschrift dem Verklagten vorzuenthalten.

Der Vermittler hat auch die Befugnis, dem Beschwerdeführer seine Ansicht über nicht genügende Begründung der Klage kund zu geben.

Wird die Einleitung einer solchen durch den Vermittler als nicht genügend begründet bezeichneten Beschwerde dennoch vom Beschwerdeführer begehrt, so bringt der Vermittler das durch die Verhandlungen gewonnene Material womöglich mündlich zur Kenntnis des Verklagten, spricht demselben auf Befragen offen seine Ansicht zur Sache aus und nimmt dessen Entscheidung darüber entgegen, ob derselbe beabsichtigt, die Veranlassung zur Beschwerde aufzuheben oder dieselbe dem kompetenten Vorgesetzten zur weiteren Beschlußfassung zuführen zu lassen.

Ebenso ist seitens des Vermittlers zu verfahren, wenn er die Klage für begründet erachtet. Das Resultat der Vermittlung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

5. Verfahren nach erfolgloser Vermittlung.

Einer erfolglos gebliebenen Vermittlung muß der Regel nach die förmliche Beschwerde folgen. Will der Beschwerdeführer jedoch, bewogen durch die im Laufe der Verhandlungen gewonnene Einsicht, seine Klage zurückziehen, so ist dies statthaft, sofern nicht derjenige Vorgesetzte, gegen welchen die Beschwerde gerichtet werden sollte, deren Weiterführnng ausdrücklich verlangt.

Der Vermittler holt eintretenden Falles die erforderliche Äußerung des Vorgesetzten ein.

6. Anbringung der Beschwerde.

Der Beschwerdeführer hat, falls durch den Vermittlungsversuch die Beilegung seiner Klage nicht erreicht wird, sowie im Falle der Ablehnung der Vermittlung durch den Vermittler seine Beschwerde, wenn er sie weiter verfolgt, bei dem zur Entscheidung derselben kompetenten Vorgesetzten mündlich oder schriftlich selbst vorzutragen und gleichzeitig Meldung zu erstatten, ob die Vermittlung versucht ist und welchen Erfolg sie gehabt hat.

Muß auf Verlangen des Verklagten die Beschwerde nach erfolgloser Vermittlung weiter geführt werden, so übernimmt der Vermittler den Vortrag.

Die Beschwerdeschrift muß ruhig gehalten sein und darf in der Darstellungsweise die Rücksichten auf den Vorgesetzten nicht außer Acht lassen.

Eine Beschwerdeschrift, welche hiergegen verstößt, wird zur Umarbeitung zurückgegeben, auch gegen den Verfasser unter Umständen dienstlich eingeschritten.

7. Pflichten des entscheidenden Vorgesetzten.

Erachtet der angerufene Vorgesetzte die Beschwerde nicht ohne weiteres für unbegründet, so hat derselbe vor der Entscheidung den Verklagten mündlich oder schriftlich zu hören.

§ 3. Beschwerden der Unteroffiziere und Soldaten.

1. Bezeichnung des Beschwerdeweges.

Unteroffiziere und Gemeine, sowie die bei den Truppenteilen in Verwendung stehenden Unterärzte, welche sich über einen Vorgesetzten beschweren wollen, machen hiervon ihrem Feldwebel mündliche Meldung. Bei Detachements, bei welchen nur ein Offizier sich befindet, erhält der älteste Unteroffizier des Detachements diese Meldung.

Durch den Feldwebel ist der betreffende Korporalschaftsführer mit der Mitteilung zu versehen, daß einer seiner Untergebenen den Beschwerdeweg beschritten habe.

Beschwerden gegen den Feldwebel werden direkt bei dem Kompagniechef oder Kommandoführer angebracht.

Will der Feldwebel über seinen eigenen Kompagniechef sich beschweren, so zeigt er dies dem ältesten Offizier der Kompagnie an.

Der älteste Unteroffizier eines Detachements, bei dem nur ein Offizier sich befindet, hat diesem schriftlich das seinerseits etwa beabsichtigte Betreten des Beschwerdeweges zu melden, demnächst aber seine, sowie die etwa sonst über diesen Offizier eingehenden Beschwerden dem nächsten direkten Vorgesetzten des Kommandoführers einzureichen.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben Beschwerden, welche Militärdienstangelegenheiten betreffen und zu denen sie während ihrer Beurlaubung sich veranlaßt fühlen, ihrem Landwehrbezirks-Feldwebel, wenn aber die Beschwerde gegen diesen gerichtet ist, ihrem Landwehrbezirks-Commandeur mündlich oder schriftlich vorzutragen. Im übrigen gelten auch für diese Mannschaften alle Vorschriften dieser Verordnung.

Ist die Beschwerde gegen den Bezirks-Commandeur gerichtet so gelangt sie durch den Bezirks-Feldwebel an den Adjutanten des Bezirks-Kommandos, der sie unter Benachrichtigung des Bezirks-Commandeurs dem Brigade-Commandeur zur Entscheidung vorlegt.

2. Weiteres Verfahren behufs Anbringung der Beschwerde.

Einen Einfluß auf die weitere Verfolgung der Beschwerde hat der Feldwebel nicht auszuüben, sondern lediglich seinem Kompagniechef oder Kommandoführer Meldung von der ihm ausgesprochenen Absicht des Beschwerdeführers zu erstatten.

Ist die Beschwerde gegen den Kompagniechef selbst gerichtet, so erfolgt diese Meldung des Feldwebels ꝛc. bei dem ältesten Offizier der Compagnie ꝛc.

Beschwerden von bei Truppenteilen verwendeten Unterärzten über fachliche Vorgesetzte werden durch den Kompagniechef zur Entscheidung des vorgesetzten Stabs- resp. Regimentsarztes gebracht.

Unteroffiziere und Gemeine, welche aus dem Truppenverbande abkommandiert sind, bringen etwaige Beschwerden bei ihrem nächsten zu derjenigen Behörde gehörenden Vorgesetzten an, zu welcher sie im Kommandoverhältnisse stehen. Ist die Beschwerde gegen diesen Vorgesetzten selbst gerichtet, so wird dieselbe in Form mündlicher Meldung zur Kenntnis des nächst höheren unmittelbaren Vorgesetzten derselben Behörde gebracht.

Diesen Weg haben auch die in den Lazareten befindlichen Unterärzte zur Erledigung ihrer Beschwerden inne zu halten.

3. Entscheidung der Beschwerden.

Der entscheidende Vorgesetzte hat Beschwerdeführer und Verklagten persönlich zu hören. Ist dies nicht ausführbar, oder scheint ihm sonst zur Feststellung des Thatbestandes nur schriftliche Auslassung zweckmäßig, so kann er Unteroffiziere und Soldaten protokollarisch vernehmen lassen. Falls der Verklagte ein Offizier ist, muß derselbe in diesem Falle zum Berichte aufgefordert werden.

Hat ein Unteroffizier oder Gemeiner Beschwerde gegen einen außerhalb des Truppenteiles stehenden Stabsoffizier, General rc. zu führen, so fällt deren Vertretung dem Commandeur des Truppenteiles zu.

Beschwerden von Unteroffizieren oder Mannschaften über einen Hauptmann oder Subalternoffizier dürfen jedoch durch den eigenen Kompagniechef direkt der Entscheidung erster Instanz zugeführt werden. Nur beim Betreten des Weges der Berufung an eine höhere Instanz müssen auch derartige Klagen durch den Truppen-Commandeur gehen.

Legen Unteroffiziere oder Gemeine Berufung gegen die Entscheidung einer unteren Instanz ein, so ist die bezügliche protokollarische Erklärung und Begründung vom Kompagniechef, und falls dieser beteiligt ist, vom ältesten Offizier aufzunehmen.

---

7. Kapitel.

Erkrankung.

§ 1. Erkrankung von Offizieren.

Fühlt sich der Offizier so unwohl, daß er seinen Dienst zu verrichten nicht im Stande ist, so meldet er sich unwohl. Diese Meldung gilt bloß für den Tag, an welchem sie erstattet wurde, so daß für jeden folgenden Tag des Unwohlseins eine besondere Meldung wieder vorgelegt werden muß. Der Offizier kann sich 3 aufeinanderfolgende Tage unwohl melden. Dauert das Unwohlsein länger, dann meldet sich der Offizier krank.

Erkrankt der Offizier derart, daß seine Heilung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nimmt, so meldet er sich von vornherein krank. Die Meldung des Unwohlseins oder der Erkrankung wird auf einen 1/16 Bogen geschrieben und durch den Feldwebel dem Kompagniechef übermittelt, welcher sie dem Bataillons- und Regiments-Commandeur vorlegt. Diese Meldung lautet (s. S. 192 u. Abschn. VIII Kap. 3 § 3):

ntes Infanterie-Regiment . . . .

Der Reserve-Sekondlieutenant N. N. meldet sich gehorsamst unwohl (krank).

N., den . . . . . . 18 . .

Solange der Offizier als unwohl oder krank gemeldet ist, ist demselben nicht gestattet, seine Wohnung zu verlassen. Soll er jedoch während der Zeit seiner Rekonvaleszenz auf ärztliches Anraten ausgehen, so muß er gestützt auf das ärztliche Zeugnis um die Erlaubnis hierzu nachkommen.

(Vorstehende Angaben gründen sich zwar auf keine neuere Vorschrift; sie entsprechen jedoch dem allgemeinen Usus.)

Der Offizier, auch der zum Dienst einberufene Offizier des Beurlaubtenstandes, hat Anspruch darauf, von dem Arzt seines Truppenteiles unentgeltlich behandelt und auch in ein Militärlazaret, insofern er Subalternoffizier ist und eigene Offizierskrankenstuben in dem betreffenden Lazarete vorhanden sind, gegen Entrichtung des auf 1 M. 50 Pf. pro Tag festgesetzten Durchschnittskostenbetrages aufgenommen zu werden, wenn er im Dienste oder durch einen sonstigen unglücklichen, unvermeidlichen Zufall erkrankt ist, und ausnahmsweise in den sonstigen Fällen, wo die Heilung nach dem Zeugnis eines Militärarztes nur im Lazaret vollständig zu bewirken ist.

Die im Lazaret krank befindlichen Offiziere dürfen sich ihrer Diener zur Wartung nicht bedienen.

Ist der Offizier nach dreitägigem Unwohlsein wieder im Stande, Dienst zu verrichten, so braucht er sich nur bei seinem nächsten Vorgesetzten zu melden; dagegen muß er sich, wenn er krank gemeldet war, nach seiner Genesung bei allen direkten Vorgesetzten und den Stabsoffizieren des Regiments gesund melden. Diese Meldung geschieht mündlich.

§ 2. **Erkrankung von Mannschaften und Einjährig-Freiwilligen.**

Fühlt sich ein Soldat krank, so meldet er sich bei dem Unteroffizier du jour und dem Korporalschaftsführer, welche ihrerseits dem Feldwebel darüber Meldung machen. Der Kranke wird dann zu der vom Regiments-, Bataillons- 2c. Commandeur festgesetzten Stunde durch einen Unteroffizier dem dienstthuenden Arzt zur Untersuchung vorgeführt, welcher darüber entscheidet, ob der Betreffende als schonungsbedürftig zu behandeln oder in das Revierkrankenzimmer oder in das Lazaret zu verbringen ist.

Mannschaften, welche ohne dienstliche Begleitung an den Arzt kommen, müssen, begründete Fälle ausgenommen, von diesem zurückgewiesen werden.

Schonungsbedürftig sind diejenigen, bei welchen noch gewisse Dienstverrichtungen ärztlicherseits für zulässig erachtet werden. Bei jedem Ausspruche der Schonungsbedürftigkeit eines Mannes äußert sich der Arzt, von welchen Diensten und Übungen derselbe zu befreien ist, sowie welchen ärztlichen Anordnungen sich der Schonungsbedürftige zu unterziehen habe.

Als Revierkrank ist derjenige zu bezeichnen, welcher auf Grund einer militärärztlichen Anordnung, ohne in das Lazaret aufgenommen zu sein, von jedem Dienst dispensiert ist. Gewöhnlich ist für solche Kranke ein eigenes Zimmer in der Kaserne — Revierkrankenzimmer bestimmt.

Revierkranke, welche zur Untersuchung nicht geführt werden können, werden vom Arzte besucht.

Ein Zuerkennen von Dienstbefreiung mit Ausgang steht dem Arzte weder für Revierkranke noch Schonungsbedürftige zu.

Wird ein erkrankter Soldat zur Aufnahme in das Lazaret*) bestimmt, so muß er seine sämtlichen Armatur- und Monturstücke, sowie seine sonstigen Effekten, von denen er nichts in das Lazaret mitnehmen darf,

---

*) Anspruch auf Aufnahme in die Militär-Friedenslazarete und kostenfreie Behandlung und Verpflegung haben alle im aktiven Dienste befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften und diejenigen Reserve- und Landwehrmannschaften, welche auf dem Marsche in die Heimat oder bei einer etwaigen Wiedereinberufung auf dem Marsche zum Truppenteil erkranken 2c.

dem Kammerunteroffizier zur Aufbewahrung überliefern. Der Kranke bringt nur einen leichten vollständigen Anzug, wozu zwei Hemden gehören, in das Lazaret mit. Der Kranke bekommt neben seinem Soldbuche*) einen Aufnahmeschein ins Lazaret mit, ausgefüllt von seinem Truppenteil, worin die Personalbeschreibung, die Art der Krankheit und alles dasjenige enthalten ist, was er an Montur-, Armaturstücken und Privateigentum mitbringt. Mit diesem Schein und dem Soldbuch versehen meldet sich der Kranke in dem Receptionszimmer des Lazarets, woselbst der Lazaretinspektor den Schein in Empfang nimmt und bis zur Entlassung des betr. Individuums aus dem Lazaret aufbewahrt. Der Kranke wird hierauf in das Hauptkrankenbuch eingetragen und die Krankenstube, sowie ein vollständiges, frisch bezogenes Bett für ihn bestimmt; dann erhält er (nach eventueller Reinigung seines Körpers) außer reiner Leibwäsche und einem Handtuche die vorgeschriebene Krankenkleidung, worauf die von dem Kranken mitgebrachten Gegenstände abgenommen und in der Montierungskammer des Lazarets aufbewahrt werden. Auch sein Geld und sonst etwa mitgebrachtes Privateigentum hat der Kranke in Verwahrung zu geben.

Im Lazaret muß der Soldat den dort gegebenen Vorschriften und Anordnungen Folge leisten; hat er eine Bitte oder Klage, so wendet er sich an den im Lazaret dienstthuenden Offizier oder den Chefarzt.

Der Besuch von Kranken ist nur mit ärztlicher Erlaubnis zulässig.

Bei dem Austritt aus dem Lazaret erhält der Soldat die dort bei seiner Aufnahme deponierten Effekten zurück.

Die Aufnahme in das Lazaret sowie die Entlassung aus demselben wird in dem Soldbuche des Kranken vorgetragen.

Der Genesene hat sich bei dem Korporalschaftsführer, Fourier, Kammerunteroffizier und dem Feldwebel zu melden mit den Worten: „Aus dem Lazaret“.

Über Erkrankung der Einjährig-Freiwilligen siehe Abschn. I S. 17.

Erkrankt ein Einjährig-Freiwilliger, so hat er dies sofort mit Angabe, ob er sich zu Hause oder im Krankenhause behandeln lassen will, dem Feldwebel seiner Kompagnie melden zu lassen, oder auf einem 1/16 Bogen schriftlich zu melden, welcher von dieser Meldung sowohl den Kompagniechef als den Instruktionsoffizier verständigt. Bei voraussichtlich langwieriger Krankheit sendet er ein ärztliches Attest des ihn behandelnden Arztes an den Feldwebel.

Der Regimentscommandeur kann den krank gemeldeten Einjährig-Freiwilligen, im Falle er sich im Quartier durch einen Privatarzt behandeln läßt, jederzeit durch einen Militärarzt untersuchen lassen und denselben, wenn die Vermutung einer Simulation eintritt, besonders bei auffallend häufiger Erkrankung, in das Revierkrankenzimmer oder in das Lazaret bringen lassen, in welchem Falle die entsprechende Vergütung von Seite des Einjährig-Freiwilligen zu leisten ist.

Bei Erkrankungen auf Märschen und in Kantonnements werden die Einjährig-Freiwilligen, sofern sie sich nicht durch eigene Veranstaltungen zu verpflegen vorziehen, in das nächstgelegene Militärkrankenhaus aufgenommen, oder wenn das nicht ausführbar sein sollte, der nächsten Orts-

*) Mit dem Tage der Aufnahme in die Lazaretverpflegung scheidet der Kranke aus der Verpflegung seines Truppenteils. (Über die Krankenlöhnung s. Abschn. X Kap 1.)

behörde oder Zivilkrankenanstalt übergeben und daselbst auf ärarische Rechnung behandelt und verpflegt, wofür, solange nicht der Fall der Mobilmachung eintritt, der gleiche Betrag wie früher bestimmt (1,20 M. pro Tag) an das Militärärar zu vergüten ist.

Vom Tage der Mobilmachung werden die zu den mobilen Truppen gehörigen Freiwilligen auch hinsichtlich der Krankenpflege ganz nach den Bestimmungen für alle übrigen Mannschaften des Heeres behandelt.

Wurde der Freiwillige auf ärarische Rechnung in einem Krankenhause außerhalb der Garnison verpflegt, so wird derselbe bei dem Wiedereinrücken nach erfolgter Heilung wie jeder andere Soldat behandelt und daher auf ärarische Kosten in seine Garnison befördert.

Grundsätzlich müssen von den Angehörigen eines gegen Bezahlung der Durchschnittskosten in das Lazaret aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen, wenn letzterer im Lazaret stirbt, die Beerdigungskosten getragen werden.

Ist aber ein Einjährig-Freiwilliger in die Verpflegung seines Truppenteils aufgenommen und hat er daher auf kostenfreie Aufnahme in das Lazaret Anspruch, so muß im eintretenden Todesfalle der Lazaretfonds die Beerdigungskosten tragen.

Über Erkrankung im Urlaube s. S. 207.

Gesundheitsvisitationen. Allmonatlich einmal haben nach Anordnung der treffenden Commandeure, die Ärzte der Truppenteile eine allgemeine Gesundheitsvisitation der Mannschaften vorzunehmen. Außer diesen Visitationen werden auch noch jene Unteroffiziere und Soldaten einer besonderen körperlichen Untersuchung unterzogen, welche in Urlaub, auf Kommando 2c. abgehen, überhaupt die Garnison auf längere Zeit verlassen oder in dieselbe wieder einrücken.

Dienstuntauglichkeit von Mannschaften wird nach genauer Ermittlung der vorgegebenen Ursache durch ärztliches Zeugnis festgestellt.

Impfung. Alle Unteroffiziere und Soldaten sind impfpflichtig. Zunächst ist jeder bei einem Truppenteil Zugehende zu impfen. Ist diese Impfung erfolglos, so wird sie zum zweiten- und event. drittenmale wiederholt.

---

8. Kapitel.

Urlaub.

(Grundsätze für die allgemeinen Dienstverhältnisse in der Armee. I. — Allgemeine Dienstvorschriften 1823.)

Die den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen erteilte Erlaubnis, sich aus dem dienstlichen Kreise und aus der Garnison zu entfernen, heißt Urlaub.

Die Dauer des Urlaubs heißt die Urlaubszeit; der schriftliche Akt, welcher diese Erlaubnis ausdrückt, der Urlaubsschein (oder Urlaubskarte).

§ 1. Urlaub der Offiziere.

1. Urlaubszeit.

Der gewöhnliche abzugsfreie Urlaub für Offiziere dauert 45 Tage. Bei längerem ununterbrochenen Urlaub treten für die Zeit

über 45 Tage — Krankheitsfall ausgenommen — die normierten Gehaltsabzüge ein.

Bei ununterbrochenem Urlaub über 180 Tage wird kein Gehalt gewährt.

2. Urlaubsbewilligung.

Der allerhöchsten Genehmigung bleiben vorbehalten:

a) mehr als 45 Tage Urlaub mit vollen Bezügen innerhalb eines Etatsjahres, gleichviel ob ununterbrochen oder in Zwischenräumen erbeten;
b) jeder Urlaub über 3 Monate mit oder ohne Gehaltsabzug;
c) jeder Urlaub außerhalb der deutschen Reichsgrenze. (Über das Tragen der Uniform im Auslande siehe weiter unten.)

Der kommandierende General hat die Befugnis der Erteilung normalmäßigen Urlaubs innerhalb der Reichsgrenzen an Offiziere der ihm unterstellten Truppenabteilungen bis zu 3 Monaten.

Der Regimentscommandeur ist befugt, den ihm unterstellten Offizieren einen 45 tägigen Urlaub einmal im Jahre zu bewilligen. Dieselben sind auch berechtigt, den Offizieren im Bedarfsfalle auf die Dauer von 4 Tagen Erlaubnis zu erteilen, sich aus der Garnison zu entfernen*), ohne daß sie beurlaubt geführt werden müssen („paradefrei"). Detachierte Bataillonscommandeure und detachierte Kompagniechefs können den ihnen unterstellten Offizieren einen zweiwöchentlichen Urlaub erteilen.

3. Urlaubsberechnung.

Der Tag, an welchem ein beurlaubter Offizier zur Zeit der Paroleausgabe noch in seinem Garnisonsorte anwesend ist, wird nicht als Urlaubstag gerechnet. Es ist hierbei ganz gleichgültig, ob der Offizier noch an diesem Tage abreist oder nicht.

Die Rückkehr rechnet ebenfalls von der Zeit der Paroleausgabe. In den Rapporten und Meldungen muß nach Maßgabe dessen der Antritt des Urlaubes und die Rückkehr aus demselben angegeben werden.

Jeder Urlaub muß innerhalb 8 Tagen, von der Bekanntgabe gerechnet, angetreten werden; anderen Falles ist er erloschen.

4. Urlaubsgesuch.

Jede Bitte um Urlaub muß auf dem gewöhnlichen Dienstwege von unten nach oben gestellt werden, d. h. die Offiziere wenden sich mit ihrem Gesuch an den nächsten direkten Vorgesetzten, die Offiziere der Kompagnie also an diese, von welcher das Gesuch an das Bataillon und dann an das Regiment geht. In dem Gesuch um Urlaub muß die Bitte um Vermittlung des Urlaubes resp. Vertretung der Bitte höheren Ortes, ferner die eventuelle Begründung der Bitte, die Zeitdauer des Urlaubes, der Ort, wo der Urlaub zugebracht wird, und schließlich der Tag, an welchem man den Urlaub anzutreten gedenkt, angegeben sein, falls man nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Urlaubes diesen antreten will.

Offiziere des aktiven Dienststandes haben hierbei noch anzugeben, ob sie in dem betreffenden Etatsjahr schon Urlaub und wie lange genossen haben.

---

*) Dem entsprechend ist auch ein Verlassen der Garnison bzw. Ausbleiben über Nacht von der Zustimmung des treffenden Militärvorgesetzten abhängig.

Die Bitte um 1—4 tägige Erlaubnis wird auf $^1/_{16}$ Bogen unter Angabe der Zeit und des Ortes, wohin man zu reisen beabsichtigt, auf dem Dienstwege eingereicht.

5. Meldungen in und aus Urlaub.

Ein Offizier, dem irgend ein Geschäft für den Augenblick oder auf längere Zeit übertragen worden, kann einen bewilligten Urlaub nicht eher antreten, als bis er dasselbe beendet oder einen Stellvertreter durch die vorgesetzte Behörde bewilligt erhalten hat. Beim Antritt des Urlaubes meldet sich der Offizier bei den in der Garnison anwesenden direkten Vorgesetzten, bei sämtlichen Stabsoffizieren des Regiments und dem Gouverneur, Stadtkommandanten bzw. Garnisonältesten.

Bei der Rückkehr aus Urlaub meldet sich der Offizier ebenfalls bei den vorgenannten Vorgesetzten.

Befindet sich am Orte des Urlaubes eine Garnison, so meldet sich der beurlaubte Offizier bei dem Stadtkommandanten bzw. Garnisonältesten und macht den Offizierscorps der verschiedenen im Orte garnisonierenden Abteilungen seine Aufwartung.

Bayerische Offiziere, welche bei einem Aufenthalte im Auslande in Uniform zu erscheinen wünschen und die Erlaubnis hierzu von dem bayerischen Kriegsministerium auf dem Dienstwege erholt haben, sind gehalten, sich dem höchstkommandierenden Offizier der Garnison, sowie während etwaiger Anwesenheit in den Hauptstädten der betreffenden bayerischen bzw. deutschen Gesandtschaft vorzustellen, resp. von ihrem Eintreffen Kenntnis zu geben.

6. Urlaubsverlängerung; Erkrankung im Urlaub.

Nachurlaub (Urlaubsverlängerung) darf nur in motivierten Fällen nachgesucht werden. Würde derselbe die normierte Zeitdauer überschreiten, so ist durch einzuschickende begründete ärztliche oder gerichtliche Atteste zu erweisen, daß die Rückreise ohne Gefahr für die Gesundheit nicht geschehen, oder eine Familienangelegenheit ohne die Gegenwart des den Urlaub Nachsuchenden nicht beendigt werden kann.

Erkrankt ein Offizier im Urlaub, so hat er nebst Vorlage eines von einem Militär- oder Gerichtsarzt ausgestellten Attestes bei seinem Truppenteil um Urlaubsverlängerung einzukommen.

Gesuche um Urlaubsverlängeruug jeder Art müssen so früh abgeschickt werden, daß im Falle einer abschlägigen Antwort der Offizier noch zu rechter Zeit zurückkehren kann.

§ 2. Urlaub der Unteroffiziere und Mannschaft.

1, Urlaubsbewilligung.

Über die Bewilligung von Urlaub an Einjährig-Freiwillige siehe Abschnitt I S. 18.

Während der großen Frühjahrs- und Herbstübungen wird jede Beurlaubung eines Unteroffiziers und Gemeinen der Genehmigung des Regimentscommandeurs vorbehalten.

Ob nach einer Revue, dann zu Ostern, Weihnachten 2c. eine gewisse Anzahl Leute per Kompagnie bis zu 8 Tagen beurlaubt werden, darüber verfügt das Generalkommando.

Während der übrigen Zeit des Jahres kann in berücksichtigungswerten Fällen unter Wahrnehmung des Dienstbedürfnisses sowie der Ausbildungszwecke an einzelne vorübergehender Urlaub bewilligt werden.

Die nur ihrer gesetzlichen Militärpflicht genügenden Unteroffiziere und Mannschaften dürfen in der Regel gar nicht (nur ausnahmsweise für einen Zeitraum von 8 Tagen) mit Löhnung beurlaubt werden. Kapitulanten dagegen verbleiben während eines Urlaubes bis zu 90 Tagen — 3 Monate — im Genusse der Löhnung.

2. Urlaubsgesuch.

Die Bitte um Urlaub geht durch den Feldwebel an den Kompagniechef.

3. Meldungen in und aus Urlaub.

Beim Antritt des bewilligten Urlaubes melden sich die Mannschaften bei ihrem Korporalschaftsführer, dem Feldwebel, dem Fourier und dem Kammerunteroffizier, welchem sie die nicht in Urlaub mitzunehmenden Bewaffnungs-, Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände in wohl gereinigtem Zustande überliefern; die Unteroffiziere melden sich bei dem Feldwebel, den Offizieren der Kompagnie und dem Kompagniechef. Die Meldung lautet: „Auf n Tage nach X beurlaubt."

Um sich als beurlaubt ausweisen zu können, erhält der Soldat einen Schein, welcher von dem Befehlshaber, der ihn erteilt, unterschrieben und untersiegelt wird (Urlaubsschein, Urlaubskarte, Vorweis).

Bei der Rückkehr aus Urlaub meldet sich der Soldat sogleich beim Unteroffizier vom Tage, dem Korporalschaftsführer, Fourier und Kammerunteroffizier und empfängt Montur- und Armaturstücke zurück. Die Unteroffiziere melden sich bei dem Kompagniechef, den Offizieren der Kompagnie und dem Feldwebel. Die Meldung lautet: „Vom Urlaub zurück".

4. Verhalten im Urlaub.

Nach der Ankunft im Urlaubsorte melden sich Unteroffiziere und Mannschaften des aktiven Dienststandes, welche nur vorübergehend (nicht zur Disposition des Truppenteils oder der Ersatzbehörde) beurlaubt sind, bei der Ortsbehörde. Tragen sie während des Urlaubes die Uniform, so haben sie sich in Garnisonsorten bei der Kommandantur oder dem Garnisonsältesten dienstlich anzumelden.

Beim Abgange melden sie sich bei den Vorgenannten und lassen sich ihre Urlaubskarte unterschreiben.

Der in Urlaub gehende oder aus Urlaub einrückende Soldat meldet sich bei jedem ihm außerhalb des Garnisonortes begegnenden Offizier mit den Worten: „Beurlaubt von X nach Y", oder: „Vom Urlaub zurück nach M".

Jeder Soldat hat in seinem Urlaub ebenso wie in der Garnison gegen jedermann ein gesittetes Betragen zu beobachten und jedem öffentlichen Beamten mit der demselben gebührenden Achtung zu begegnen. Sein Anzug muß immer vorschriftsmäßig und propre sein.

In Orten, wo Kommandanturen sind, steht der beurlaubte Soldat unter diesen. Er kann von jeder Zivilbehörde für jede militärische Assistenz, die nicht über 24 Stunden dauert, von einer Kommandantur aber auf längere Zeit aufgefordert werden und muß dieser Aufforderung augenblicklich Folge leisten. Während einer solchen Dienstleistung wird er in vorschriftsmäßige Verpflegung genommen.

Im Falle sich der Soldat über einen Tagemarsch von seinem Urlaubsorte entfernen will, muß er dies der betr. Ortsbehörde und bzw. der Kommandantur ebenso wie jede Veränderung des Aufenthaltsortes anzeigen, da die Vermittlung etwaiger Einberufungsordres an zeitweilig beurlaubte Mannschaften des aktiven Dienststandes nicht durch die Landwehr-, sondern durch die Ortsbehörde geschieht.

5. Urlaubsverlängerung; Erkrankung im Urlaub.

Jedes Gesuch um Urlaubsverlängerung muß durch ortsbehördliches oder ärztliches Attest, welches die Beweggründe dafür enthält, belegt sein. Dieses Gesuch wird von dem Soldaten portofrei an die Kompagnie gesandt, aber so frühzeitig, daß es dem Bittsteller nach erhaltener abschlägiger Antwort, oder wenn er keine Antwort erhält, noch möglich sei, unfehlbar auf den Tag der Verlaufszeit seines Urlaubes bei seiner Abteilung einzutreffen.

Beurlaubte Mannschaften des stehenden Heeres werden in Militärlazarete aufgenommen, müssen jedoch für ihre Überbringung in die Lazarete selbst Sorge tragen; nur in dem Falle, wenn sich im Urlaubsorte oder wenn die Erkrankung während des Hin- oder Rückmarsches erfolgt, in dem Erkrankungsorte kein Militärlazaret befindet und nach dem von einem approbierten Arzt auszustellenden und von der Ortsbehörde zu bestätigenden Zeugnisse der Kranke nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben in das nächste Militärlazaret transportiert werden kann, ist in Ermangelung eines im Orte befindlichen Militärarztes die Kur und Behandlung durch einen Zivilarzt zulässig. Die alsdann entstehenden Kosten trägt die Intendantur auf Grund gehörig belegter und attestierter Liquidationen der Ortsbehörden. — Zieht der Beurlaubte es jedoch vor, sich durch Verwandte 2c. pflegen und von einem Zivilarzt behandeln zu lassen, so hat derselbe auf Erstattung der Kosten aus dem Militärfonds keinen Anspruch.

---

9. Kapitel.

Kasernenordnung.

Die polizeiliche Ordnung und Reinlichkeit in der Kaserne wird durch die Kasernenwache, die Stubenältesten, die Unteroffiziere vom Tage und den Offizier vom Kasernentagesdienst erhalten. Über den Dienst der Offiziere vom Kasernentagesdienst, der Unteroffiziere vom Tage, der Stubenältesten siehe Abschnitt VI S. 143 ff.

Mit der Verwaltung der Kasernenutensilien ist ein Kaserneninspektor, welchem ein oder mehrere Kasernenwärter unterstellt sind, betraut.

Der zum militärischen Kasernenvorsteher ernannte Offizier vermittelt die Dienstgeschäfte mit dem Kaserneninspektor; unter ihm besorgen die Fouriere alle Quartierangelegenheiten.

Vorschriften,

nach welchen Unteroffiziere und Gemeine in der Kaserne sich zu achten haben.

1. Die Namen sowohl der Stubenältesten als des Unteroffiziers der Korporalschaft und sämtlicher in der Stube einquartierten Soldaten müssen auf einem inwendig an die Thüre gehefteten Zettel (Tafel) deutlich verzeichnet sein.

2. Jeder Einquartierte muß, wenn es der Dienst nicht anders erfordert, bei der Infanterie im Sommer um 6 und im Winter um 7 Uhr aufstehen.

3. Im Sommer früh um 8, im Winter früh um 9 Uhr müssen die Stuben vollkommen in Ordnung, d. h. alle Lagerstätten müssen zurecht gemacht und aufgeräumt sein.

Zur vollständigen Aufräumung der Lagerstätte gehört die tägliche Umwendung der Strohsäcke und Matratzen.

4. Zwischen der Reveille und dem Zapfenstreich kann jeder Soldat, der diese Freiheit durch schlechte Führung nicht verwirkt hat, nach Belieben ausgehen, wenn ihn kein Dienst trifft; jedoch muß er seine Lagerstelle in Ordnung gebracht haben, auch zur Essenszeit gegenwärtig sein.

5. Mit dem Zapfenstreich muß jeder Soldat, der nicht zum längeren Ausbleiben eine Karte erhalten hat, innerhalb der Kaserne sein.

6. Wenn ein Soldat über die Urlaubszeit ausgeblieben ist, so muß davon der Quartierälteste dem Feldwebel und dem Unteroffizier vom Tagesdienst Anzeige machen.

7. Im Sommer des Abends um ½11 Uhr, im Winter um ½10 Uhr, darf kein Licht mehr in den Stuben sein, wenn es nicht von dem Kompagniechef besonders erlaubt worden ist.

8. In jeder Stube hat täglich ein Mann vom Stubendienst die Besorgung der Reinlichkeit. Er macht die Stube rein, schafft den Kehricht an den angewiesenen Ort, wischt Tische, Thüren, Fenster, Öfen 2c. ab, reinigt die Wasch- und Spülnäpfe und Wasserkannen, holt das Wasser den Tag über, leert und füllt die Spucknäpfe, schafft im Winter die Brennmaterialien herbei, heizt ein, macht die Stubenlampen rein und füllt sie mit Petroleum. — Die Bettstellen, Stühle und Schränke 2c. müssen durch die Stubenmannschaft täglich abgewischt werden, damit der Staub und die Feuchtigkeit sich nicht daran hängen.

9. Der Name dieses Mannes wird auf dem Zettel (der Tafel) an der Stubenthür besonders bezeichnet, und darf derselbe vor erfolgter Besorgung seiner Geschäfte nicht ausgehen.

(Der letzte aus der Stube gehende Mann verschließt dieselbe und bringt den Schlüssel an den durch den Kompagniechef bestimmten Ort (Zimmer des Feldwebels, Vizefeldwebels oder Unteroffizier vom Tage).

10. Während die Stube gereinigt wird, müssen im Sommer und Winter die Fenster und Thüren aufgemacht werden.

Am Sonnabend ist das Quartier von der gesamten Mannschaft gründlich zu reinigen, der Fußboden wird gescheuert, Fensterbretter und Rahmen, Tische, Schemel werden gewaschen, die Fensterscheiben geputzt, der Ofen abgewischt, die Wände abgestaubt.

11. Die Stuben müssen stets reinlich gehalten werden, auch darf sich niemand auf die Lagerstelle legen oder setzen.

Nach dem Essen ist es jedoch jedem Soldaten erlaubt, eine Mittagsruhe zu halten, worauf seine Lagerstätte aber sogleich wieder in Ordnung gebracht werden muß.

12. Wer auf Wache oder Nachtpatrouille gewesen, dem werden zur Tageszeit einige Stunden zur Ruhe vergönnt.

Stiefel oder Schuhe werden während dieser Zeit ausgezogen.

13. Während der Schlafzeit darf niemand durch Singen und Lärmen in seiner Ruhe gestört werden.

14. Niemand darf in die Stuben oder Gänge spucken, sondern es muß sich jeder dazu der Spucknäpfe bedienen.

15. Arbeiten, welche die Stube verunreinigen, dürfen in denselben nicht getrieben werden.

16. Niemand darf an einem andern als dem ihm angewiesenen Orte seine Sachen aufhängen, oder herumliegen lassen, noch weniger zu diesem Behufe Nägel einschlagen.

Die Gewehre stehen in Gewehrstützen, links des Gewehres ist der Name des Mannes angebracht.

Bett und Schrank müssen mit dem Namen des betreffenden Mannes versehen sein.

Sind Wandschränke vorhanden, so liegen im oberen Fach: Wäsche und trockene, reine Gegenstände; im untern Fach: Brot, Butter 2c., das Putzzeug in einem Kistchen, das Nähzeug und das Waschzeug in Beuteln; an der Schrankthür hängen die am häufigsten gebrauchten Bürsten.

Auf dem Schranke stehen Tornister und Helm; dieser unter einer Düte mit Namen.

Unter dem Schranke hängen die Bekleidungsgegenstände, das Lederzeug, das Seitengewehr, das Handtuch.

Sind keine Wandschränke vorhanden, so hängen die Montierungsstücke unter dem Vorhang, mit dem Futter nach außen. Helm und Tornister stehen dann auf dem Wandbrette.

Der kleine verschließbare Kasten enthält dann: Wäsche, Brot, Nähzeug, Waschzeug, eigene Sachen 2c.

17. Das Beschmutzen, Bekritzeln und Beschneiden der Fenster, Thüren, Tische, Schemel, Bänke, Ofen 2c. wird strenge bestraft.

18. Auf den Tischen, Bänken und Fensterbrettern darf nichts zerschnitten werden, ebensowenig Tabak.

19. Der Stubenälteste ist für dergleichen Beschädigungen, und namentlich für die Beschädigung der Fenster und den Scheibenbruch durch Zugwind, Fahrlässigkeit und andere Verschuldung verantwortlich.

Der ausgemittelte Thäter wird, neben der strengsten Bestrafung, wenn er außer seiner Löhnung 2c. Vermögen besitzt, zur Erstattung des Schadens angehalten.

20. Niemand darf an andern als an den angewiesenen allgemeinen Reinigungsplätzen Waffen oder Montierungsstücke putzen.

21. Ist mit den Gewehren gefeuert worden, so werden dieselben an den Brunnen ausgewaschen, wobei jedoch alle Verunreinigungen an den Mauern vermieden werden müssen. Auch muß jeder denjenigen Brunnen benutzen, welcher seiner Kompagnie besonders angewiesen ist.

22. Die Lampen auf den Gängen dürfen nicht aus ihren Behältnissen herausgenommen und ebensowenig Pfeifen dabei angezündet werden.

Desgleichen darf niemand die Stubenlampe von dem Orte, wo sie zur allgemeinen Benutzung aufgehängt oder aufgestellt ist, wegnehmen, um davon für andere Zwecke Gebrauch zu machen.

23. Beim Mittagessen nimmt jeder den bestimmten Platz im Speisesaal bzw. in der Stube und bringt sich Brot, Löffel, Messer und Gabel mit.

24. Jeder Unteroffizier und Gemeine, mit alleiniger Ausnahme der dienstlich Befreiten, muß an dem gemeinsamen Mittagstisch teilnehmen.

25. Beim Essen muß auf ein stilles, anständiges Betragen gehalten werden.

26. Außer den Soldaten, welche als Gehilfen in die Küche gegeben werden, und wozu niemals Verheiratete gewählt werden dürfen, ist niemandem der Eintritt in die Küche erlaubt; ebensowenig in das Waschhaus.

27. Kein Kasernbewohner darf bei derjenigen Frau, welcher das Marketendern erlaubt ist, etwas essen oder trinken, sondern er muß den Bedarf nur holen und anderswo genießen.

28. Keinem Frauenzimmer wird der Eintritt in die Kaserne gestattet, die sich nicht bei dem Wachhabenden über ihr Geschäft ausweisen kann.

29. Auch wird ohne Unterschied der Eintritt in die Kaserne allen Personen untersagt, die etwas zu verkaufen und nicht eine besondere Erlaubniskarte haben.

30. Das Tabak- und Zigarrenrauchen ist bei Tage überall, mit Ausnahme der Trocken- und Vorratsböden, der Montierungskammern, Küchen und der Holzställe, oder deren Nähe, erlaubt; bei eintretender Finsternis aber nur in den Zimmern und unter keiner Bedingung im Bett.

31. Es werden in der Kaserne weder scharfe noch Platzpatronen geduldet.

32. Jede Entledigung von Bedürfnissen an andern als den vorgeschriebenen Orten, sowie jede Unreinlichkeit überhaupt wird auf das schärfste bestraft.

33. Aus den Fenstern darf nichts Flüssiges gegossen, keine Pfeife ausgeklopft, nichts herausgeworfen und nichts aufgehängt werden. Das Aussteigen aus den Fenstern in den parterre gelegenen Stuben wird strenge untersagt.

34. Zu mehrerer Reinlichkeit ist bei jedem Eingange ein großes Eisen angebracht, dessen sich jeder zu bedienen hat, um den Schmutz von den Füßen los zu werden.

35. Jede Kompagnie rc. bestimmt einen Unteroffizier oder Gefreiten und nach Umständen 2 Mann, welche in der Nacht durch ihr Revier Patrouillen machen, um sowohl auf Feuer und Licht Acht zu haben, als auf die strengste Befolgung der für die Nacht stattfindenden polizeilichen Anordnungen zu sehen.

36. Von jeder Kompagnie rc. werden die nötigen Leute kommandiert, um die Reinigung der Gänge und Treppen zu besorgen.

37. Während der Periode, in welcher geheizt wird, muß jeder Stubenälteste darauf strenge halten, daß die Ofenröhre nicht früher zugemacht wird, als bis das Feuer völlig ausgebrannt ist. Auch darf nach dem Schlafengehen der Soldaten kein Feuer mehr im Ofen und die Ofenröhre nicht geschlossen sein.

38. Hunde und Katzen dürfen in der Kaserne nicht gehalten werden.

39. Jeder Soldat ist verpflichtet, das Schloß, sowie den Schlüssel und Beschlag des ihm übergebenen verschließbaren Verhältnisses aus eigenen Mitteln stets im Stande zu erhalten.

40. Dem befugten Baupersonale, den Verwaltungsbeamten und den Revisions-Kommissionen muß bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte auf Verlangen die nötige Auskunft gegeben werden, auch dürfen die Kasernwärter in ihren Dienstverrichtungen oder die Handwerker, welche von der

Verwaltung mit Reparaturen beauftragt werden, in ihren diesfälligen Arbeiten weder auf irgend eine Art gestört, noch ihnen sonstige Hindernisse in den Weg gelegt werden.

41. Ohne Zuziehung der Kasernverwaltung darf weder in den Kasernen, Speiseanstalten, auf den Höfen, noch sonstwo etwas abgeändert, heraus- oder herabgerissen werden.

42. Das heftige Zuwerfen der Thüren ist auf das strengste untersagt. Die Stubenältesten haben über die genaue Beachtung dieser Vorschrift zu wachen und sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen sofort zur Anzeige zu bringen.

VIII. Abschnitt.

Der militärische Schriftverkehr.

(Kr.-Min.-Reskr. Nr. 15437 Verordn.-Blatt Nr. 65 und Kr.-Min.Reskr. Nr. 1543, beide vom 8. Nov. 1875. — Voit, Militär-Geschäftskenntnis. München 1881.)

---

1. Kapitel.

Allgemeines.

Der militärische Schriftverkehr ist ein Abbild des soldatischen Geistes und trägt den Eigenthümlichkeiten des militärischen Standes insoferne Rechnung, als dessen Gleichförmigkeit und Genauigkeit, die Achtung und Unterordnung gegenüber den Vorgesetzten und die ernste Würde des Dienstes sowohl in der äußeren Form der Schriftstücke als auch in der Art der Abfassung und im Stile zum Ausdrucke gebracht werden.

§ 1. **Papier, Tinte.**

Das Papier soll gut, fest, zugeschnitten, rein und nicht zerknittert sein und ein Folioformat von 33 cm Höhe und 21 cm Breite haben. Berichte an Vorgesetzte sind auf ganzen Bogen weißen Papieres zu schreiben, während zu Schriftsachen an Gleichgestellte und Untergebene Konzeptpapier und zwar auch in halben Bogen verwendet werden kann.

Die Tinte muß tief schwarz sein und darf nicht abfärben; zum Trocknen derselben bedient man sich des Löschpapieres, Streusand darf nicht gebraucht oder muß jedenfalls vor dem Absenden des Schriftstückes sorgfältig entfernt werden.

§ 2. **Zeilen, Schrift.**

Die Zeilen sollen nicht schief, sondern parallel mit dem oberen Blattrande laufen und einen nicht zu engen und stets gleich großen Abstand von einander haben. Die Anwendung eines Linienblattes ist daher empfehlenswert.

Wo in einem Schreiben ein neuer Gegenstand berührt wird oder eine neue Gedankenfolge beginnt, bildet man der größeren Übersichtlichkeit halber einen Absatz und beginnt mit einer neuen Zeile.

Die Schrift der zweiten und der folgenden Seiten muß vom oberen Blattrande einen 5 cm (3 Finger) breiten Abstand haben, ebenso jede volle Seite (also auch die erste) einen gleich großen Abstand vom unteren Rand.

Auf derjenigen Seite, auf welche die Unterschrift kommt, soll mindestens eine Zeile des Textes noch stehen.

Die Schrift soll nicht zu klein und flüchtig, sondern leicht leserlich und möglichst schön sein.

Man muß vermeiden, sich zu verschreiben und dann zu radieren

oder Worte auszulassen und diese dann über die Zeile zu schreiben. In Schriftstücken an Vorgesetzte dürfen keine durchstrichenen, unterstrichenen, eingeklammerten und überschriebenen Stellen vorkommen. Die Fertigung eines Konzeptes und dessen sorgfältige Reinschrift ist daher in der Regel angezeigt.

Man bedient sich im allgemeinen der deutschen Buchstaben; nur die Eigennamen (Orts- und Familiennamen) werden mit lateinischen Buchstaben geschrieben, womit jedoch für Unterschriften eine einschränkende Bestimmung nicht gegeben ist. Die Unterschriften sind stets deutlich und leserlich zu schreiben.

Die Taufnamen werden vor die Familiennamen gesetzt.

Die Vor- und Zunamen sowie die Ortsnamen sind richtig, d. h. ohne vermeintliche orthographische Verbesserung, zu schreiben.

Zahlen werden gewöhnlich mit arabischen Ziffern bezeichnet; nur für Bezeichnung der Nummer eines Armee-Corps bedient man sich der römischen Ziffern.

§ 3. **Abkürzungen.**

In der Regel, namentlich in Schriftstücken an Vorgesetzte, werden alle Worte ausgeschrieben und nur die allgemein üblichen Abkürzungen sind statthaft wie: J.-Nr. = Journal-Nummer; pr. = praesentatum = vorgelegt oder in Einlauf gebracht; d. d. = de dato = von dem Datum; ds. Mts. = dieses Monates; l. J. = laufenden Jahres; br. m. = brevi manu = von kurzer Hand; s. p. r. = sub petitione remissionis = mit der Bitte um Rücksendung; qu. = quaestionis = in Frage stehend; cfr. = conferatur = vergleiche; vid. = vide = siehe; excl. = exclusive = ausschließlich; incl. = inclusive = einschließlich; event. = eventualiter = gegebenen Falles; z. B. = zum Beispiel; k. = königlich; A. B. = Auf Befehl; J. V. = In Vertretung; gez. = gezeichnet; L. S. = loco sigilli = an Stelle des Siegels; etc. = et cetera = u. s. w.

§ 4. **Stil.**

Richtigkeit und Reinheit der Sprache, Einhaltung der grammatischen Regeln, guter Satzbau und logische Gedankenfolge sind die wesentlichen Erfordernisse eines guten Stiles. Jedes Schreiben muß klar und deutlich, dabei bündig und knapp, sachlich, einfach und schlicht, ohne jede Ausschmückung und Phrase abgefaßt sein; lange, schwerfällige Perioden und vielfach in einander geschachtelte Sätze, Weitschweifigkeit und Wiederholung derselben oder gleichlautender Wörter sind zu vermeiden. Die Sprechweise muß in jeder Beziehung dem Dienst- und Subordinationsverhältnis des Schreibenden Rechnung tragen.

---

2. Kapitel.

Schreiben an vorgesetzte Stellen und Behörden.

§ 1. **Überschrift.**

Am Eingange jeden Dienstschreibens und zwar in der linken oberen Ecke, 1 cm vom Blattrande, steht die Journal-Nummer, rechts oben in der gleichen Höhe der Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der

Ausfertigung*). (Wird von dem Schreibenden kein Journal geführt, so bleibt selbstverständlich die Journal-Nummer weg und Ort und Zeit der Ausfertigung stehen alsdann in gleicher Höhe mit „Armee-Corps".)

Unmittelbar unter der Journal-Nummer ist die Stelle ꝛc., welche das Schreiben erläßt, sowie deren Einteilungsverhältnis bis hinauf zum höchsten Truppenverband (Armee-Corps) ersichtlich zu machen.

Die Bezeichnung von Regimentern geschieht nach Nummer und Namen der Inhaber.

Dienstschreiben von Personen, welche weder eine Truppe kommandieren, noch einer Stelle oder Behörde selbständig vorstehen, erhalten unterhalb der Bezeichnung des Einteilungsverhältnisses noch die Beifügung von Charge ꝛc. und Namen des Schreibenden.

Die Überschrift von Dienstschreiben der Offiziere des Beurlaubtenstandes hat in erster Linie deren Kontrollverhältnis ersichtlich zu machen, während dem hierunter folgenden Namen und der Charge des betreffenden Offiziers auch der Truppenteil beizusetzen ist, welchem derselbe angehört.

§ 2. **Betreff.**

Zwei Zeilen unter der Überschrift folgt als „Betreff" eine kurze Bezeichnung des Gegenstandes, über welchen das Schreiben handelt, nebst Angabe der Zahl und event. der Gattung der etwa dazu gehörigen Beilagen.

Bei Meldungen und Berichten, welche durch Ordre einer vorgesetzten Behörde veranlaßt sind, bedient man sich des von dieser Behörde gebrauchten Betreffes.

Gegenstände verschiedenartigen Betreffes in einem und demselben Berichte vorzutragen, ist unstatthaft.

§ 3. **Kontext.**

Eine Zeile unter dem Betreffe beginnt der Kontext, zu dessen linker Seite je die halbe Fläche des Blattes frei bleibt.

Die dienstlichen Schreiben an vorgesetzte Stellen und Behörden sind so zu fassen, daß nicht die berichtende Stelle, sondern stets deren Inhaber oder Verweser als redend gedacht ist.

Der Schreibende spricht von sich selbst in der ersten, niemals in der dritten Person; gleichmäßig wird auch in Zuschriften an Personen die direkte Anrede gebraucht.

Alle schriftlichen Berichte, Meldungen und Gesuche sind gehorsamst vorzutragen, doch sollen Wiederholungen dieser Formel in einem und demselben Schreiben nach Thunlichkeit vermieden werden. Submissionsformeln am Schlusse von Dienstschreiben sind unstatthaft.

Dienstschreiben, zumal an vorgesetzte Stellen, sind stets so einzuleiten, daß der Kontext nicht mit der Bezeichnung der schreibenden Stelle oder Person, sondern vielmehr mit der Bezeichnung der Behörde,

---

*) Von jeder selbständigen Kompagnie, von jedem Bataillon, Regiment ꝛc. wird ein Geschäftsjournal geführt, in welchem alle bei der betreffenden Stelle ein- und von derselben auslaufenden Schriftstücke unter fortlaufenden Nummern vorgetragen werden.

an welche geschrieben wird, oder mit dem dem Adressaten zukommenden Prädikate beginnt.

Das Prädikat „königlich" wird im schriftlichen Verkehr nach oben, wie auch nach unten, sowohl gegenüber von Truppenteilen und Behörden als auch von Personen gebraucht. Gleichmäßig kommen in Dienstschreiben gegenüber von Personen auch die Prädikate „Excellenz", „Hochwohlgeboren" 2c. sowohl von Vorgesetzten als von Untergebenen in Anwendung. Alle diese Titulaturen sind jedoch so wenig als möglich zu wiederholen:

z. B. Dem k. Landwehrbezirks-Kommando melde ich gehorsamst, daß . . .

oder: An das k. Landwehrbezirks-Kommando stelle ich die gehorsamste Bitte, daß . . .

oder: Die k. Kompagnie bitte ich gehorsamst, sich für mich dahin verwenden zu wollen, daß . . .

Der Gegenstand der Meldung wird im ersten Satz kurz, jedoch möglichst vollständig vorgetragen; im zweiten und in den folgenden Absätzen folgt sodann der weitere Vortrag oder die Begründung.

Ist die Meldung 2c. durch einen Befehl oder eine höhere Verfügung veranlaßt, so müssen diese in der Einleitung des Kontextes mit ihrem Datum, event. auch Journal-Nummer, angezogen werden. Desgleichen ist in allen Korrespondenzen, in welchen auf frühere Korrespondenzen in derselben Angelegenheit Bezug genommen wird, das Datum der betreffenden Korrespondenz und womöglich auch die Journal-Nummer jener Behörde oder die eigene beizusetzen; z. B. Der k. Kommandantur unterbreite ich in Befolgung hoher Weisung vom 28. v. Mts. in der Anlage gehorsamst das Verzeichnis der . . .

oder: Dem k. Bataillon melde ich zufolge mündlichen Befehles vom 22. ds. Mts. nachstehendes gehorsamst:

Die Bezeichnung von Regimentern geschieht im Kontext nur nach Nummern.

In Dienstschreiben an Vorgesetzte sind folgende Zeitwörter gebräuchlich: melden, berichten, vortragen, bitten, Bitte vortragen, überreichen, vorlegen, in Vorlage bringen, unterbreiten.

Die üblichen Höflichkeitsformeln (Kurialien) sind folgende:

a) Eigenschafts- und Umstandswörter, den Absender betreffend: gehorsamster, gehorsamst;
b) Eigenschafts- und Umstandswörter, den Empfänger betreffend: geneigt, gütig, geneigtest, gütigst; bei geneigt kann man auch „sehr" oder „hoch" vorsetzen;
c) müßte man Anreden wiederholen, so setzt man statt der Prädikate: Hochdieselben.

§ 4. Unterschrift.

Die Unterschrift steht unmittelbar unter der letzten Zeile des Kontextes. Dieselbe ist bei Dienstschreiben an höhere Stellen so zu fassen, daß voraus der Name, dann in der nächsten Zeile Charge und Funktion des Schreibenden zu stehen kommt.

Ist eine Ausfertigung nicht durch den Stelleninhaber selbst, sondern durch dessen Vertreter zu unterschreiben, so wird bei der Unterschrift die Formel: I. V. (= In Vertretung) gebraucht, jedoch ohne Angabe der Ursache, weshalb die Stellvertretung stattfindet.

§ 5. Innere Adresse.

Die innere Adresse, d. h. die Bezeichnung der Stelle oder Person, an welche das Schreiben gerichtet ist, wird in die linke untere Ecke der letzten beschriebenen Seite gesetzt.

Die Adresse an eine Behörde beginnt mit dem Worte „An", dann folgt die Bezeichnung der Adreßbehörde unter Vorsatz der Bezeichnung „k." („königlich"); hinter letzterem Worte wird das Wort „bayerisch" nur dann hinzugefügt, wenn die Adressatbehörde außerhalb Bayerns sich befindet; z. B. An das k. Landwehrbezirks-Kommando München I;

oder: An die k. 10. Kompagnie;

oder: An das 3. Bataillon des k. 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor.

Die Adresse an eine Person beginnt ebenfalls mit dem Worte „An", dem die Bezeichnung der Charge unter dem Vorsatze des Wortes „k." („königlich"), dann die Bezeichnung des Truppenteils, event. der Funktion und des besonderen Kommandos, sowie schließlich die der Orden folgt. (Wer nur einen Orden hat, heißt „Ritter", wer mehrere Orden besitzt „Ritter mehrerer Orden", wer höhere Klassen von Orden hat „Ritter hoher Orden"; die höchsten Orden führt man besonders an und läßt die geringeren weg.) Hierauf wird in neuer Zeile, etwas nach rechts gerückt, der Name mit event. Adelsprädikat und dem Worte „Herrn" davor, ferner in neuer Zeile, noch mehr nach rechts gerückt, das Dienst-, Geburts- oder Standesprädikat angegeben. Letzteres ist für alle Offiziere, welche nicht das Prädikat „Excellenz" (wie kommandierende Generale und Generallieutenants) oder „Hochgeboren" (wie Grafen) führen: „Hochwohlgeboren"; z. B.

An den k. Major und Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment
Herrn von Prunner
Hochwohlgeboren

oder:

An den k. Hauptmann und Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment
Ritter hoher Orden
Herrn K. Freiherrn von Rabener
Hochwohlgeboren

§ 6. Couvertierung.

Jede schriftliche Meldung, welche von dem meldenden Individuum selbst eingereicht wird, ist ohne Umschlag zu übergeben; alle übrigen sind mit entsprechend großen Briefumschlägen (Couverts) zu versehen, nachdem sie zuerst der Länge nach (von rechts nach links) und dann in der Quere (von oben nach unten) zusammengelegt sind. (Umfaßt ein Bericht ꝛc. mehrere Bogen, so ist er mit blau und weißem Zwirnfaden zu heften und zu paginieren.)

§ 7. Äußere Adresse.

Auf dem Umschlag des Schreibens ist über der äußeren Adresse, welche mit der inneren gleichlautend sein muß, die absendende Stelle oder Person kurz zu bezeichnen; in die rechte untere Ecke kommt der Ort, wohin das Schreiben bestimmt ist, zu stehen.

Reine Dienstsachen sind portofrei. Der Anspruch auf portofreie Beförderung wird durch den in der unteren linken Ecke anzubringenden

Vermerk „Militaria", unterhalb dessen die Journal-Nummern sämtlicher in dem Umschlage enthaltenen Produkte zu verzeichnen sind, zum Ausdrucke gebracht.

§ 8. **Verschluß.**

Das Couvert wird mit einer Oblate (oder rotem Siegellack) und amtlichem Siegel verschlossen. Von dem Erfordernis des Verschlusses mittels eines amtlichen Siegels (oder Stempels) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt. Sind Geldsendungen mit dem Dienstschreiben verbunden, so ist unter dem Betreffe und auf der äußeren Adresse unter der Journal-Nummer der Geldbetrag anzugeben. Das Couvert ist mit Siegeln zu schließen.

Die dienstliche Korrespondenz der Offiziere des Beurlaubtenstandes an die k. Militär-Kommandos in Bayern wird, auch wenn sie nicht amtlich verschlossen ist, portofrei behandelt. Die Adresse muß jedoch mit der Angabe des Absenders und der Bezeichnung „Militaria" versehen sein.

§ 9. **Thatberichte (species facti).**

Jeder Offizier, welcher auf dem Dienstwege von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Vergehens oder Verbrechens Meldung oder persönlich Kenntnis erhält, hat „mit Beziehung auf seinen Diensteid" einen schriftlichen Thatbericht (species facti) an die vorgesetzte Stelle einzureichen. Diese Berichte, welche die Grundlage für die gerichtliche Untersuchung bilden, haben eine möglichst erschöpfende Darstellung der strafbaren That, der gegen den mutmaßlichen Thäter vorliegenden Verdachtsgründe und der zu Gebote stehenden Beweismittel, sowie die Angabe der Zeugen zu enthalten. Geht der Thatbericht von einem Kompagniechef bzw. Führer aus, so wird das Nationale des Verdächtigen mit Strafbuchauszug beigelegt; s. 3. Beispiel S. 220 (vgl. Abschn. XII Kap. 4 II. § 2).

§ 10. **Gefechtsberichte (Relationen).**

Im Kriege sind über selbständig geleitete Gefechte von den betreffenden Commandeuren Berichte einzureichen; die bei einem Gefechte beteiligten Truppen nehmen eine Relation desselben in ihr Tagebuch auf. Diese Gefechtsberichte dienen als Grundlage späterer kriegsgeschichtlicher Darstellungen und sollen enthalten:

1. Angabe des speziellen Truppenverbandes, in welchem der betreffende Truppenteil am fraglichen Gefechtstage eingeteilt war;
2. die allgemeine Gefechtsdisposition oder die Gründe, welche das Gefecht herbeiführten und die dem Truppenteil speziell erteilten Aufträge;
3. die Stärke der Abteilung an Kombattanten;
4. Terrainschilderung des Kampfplatzes, jedoch nur soweit, als über dessen Beschaffenheit die vorhandenen Karten und das beizulegende Croquis ungenügenden Aufschluß geben;
5. die getroffenen Dispositionen (Einteilung der Kräfte, Aufträge der Unterabteilungen, Anordnungen zur Aufklärung, Verteidigungseinrichtung, Angabe der befohlenen Marschrichtungen, die Aufstellung bzw. Marschordnung der Truppen 2c.);

6. die Bewegungen und Vorgänge bis zum Kampfe, soweit als bekannt, auch jene auf feindlicher Seite;

7. den Beginn und Verlauf des Gefechtes, nach Hauptmomenten gegliedert (Einteilung, Durchführung, Entscheidung, Verfolgung bzw. Rückzug);

8. die Stellung bzw. Bewegungen am Ende des Gefechtes;

9. das taktische Resultat des Gefechtes;

10. Verluste an lebendem wie totem Material;

11. Verbrauch an Munition, event. woher dieselbe ersetzt wurde;

12. eroberte Trophäen, Gefangene, Verluste des Feindes;

13. Verhalten der Mannschaft, hervorragende Thaten einzelner;

Das Croquis in Folioformat soll eine flüchtige, in ihren Hauptumrissen aber möglichst richtige und charakteristische Darstellung des Terrains geben, die Stellungen der Abteilungen enthalten, nach der Nordrichtung orientiert und mit Maßstab versehen sein. Die einzelnen Gefechtsmomente werden mittels Klappen (Oleaten) oder verschiedenfarbiger Stifte dargestellt (s. Abschn. XXI Kap. 2).

Das Croquis wird gewöhnlich im Maßstab 1:25000, bei kleineren Truppenteilen (Züge, Kompagnien) und je nach Ausdehnung des Terrains im Maßstab 1:12500 oder 1:6250 gezeichnet, und entweder lose beigelegt oder so an das letzte unbeschriebene Blatt angeklebt, daß es aufgeschlagen, stets parallel mit dem Texte des Berichtes eingesehen werden kann.

Die während des Gefechtes eingelaufenen Meldungen werden mit Tinte nachgezogen und dem Gefechtsberichte beigelegt.

Die Berichte über ausgeführte Felddienstübungen werden im allgemeinen wie die Gefechtsberichte abgefaßt, nur bleiben von den oben angeführten Punkten die Punkte 10 mit 13 außer Betracht und die Punkte 1 und 2 werden durch „Generalidee", „Spezialidee" bzw. „Auftrag" ersetzt, so daß sich folgende Einteilung ergibt:

1. Generalidee,
2. Spezialidee oder Auftrag,
3. Stärke der Abteilung,
4. (event. Terrainschilderung),
5. Disposition,
6. Verlauf der Übung und
7. taktisches Resultat.

Der Betreff lautet: Bericht über die am x. ds. Mts. bei O. ausgeführte Felddienstübung.

Der Bericht selbst gibt die wahrheitsgetreue, schlichte und kurze Erzählung des Verlaufes der Übung, ohne jede stilistische Ausschmückung und ohne Beschönigung etwa vorgekommener Fehler. Die Form der Berichte ergibt sich aus den §§ 1, 2, 4, 5.

Über Rekognoszierungsberichte s. Abschn. XXI Kap. 1 § 6.

§ 11. **Lebensbeschreibung.**

Die Lebensbeschreibung wird in der Form eines Berichtes abgefaßt; sie soll folgende Punkte enthalten: Vor- und Zuname, Datum und Ort der Geburt, Stand des Vaters, Familiennamen der Mutter, Religion, genossener Unterricht, besondere Lebensschicksale, Wahl des Berufes, Erlebnisse und Erfahrungen während des Militärdienstes 2c.

In fließender, gedrängter Erzählung soll die Lebensbeschreibung den ganzen Lebensgang chronologisch geordnet schildern und jene Ereignisse

und Verhältnisse hervorheben, welche auf denselben entscheidenden Einfluß übten; insbesondere ist der Bildungsgang genau zu beschreiben und dabei über den Grad und Umfang der Kenntnisse Rechenschaft abzulegen.

§ 12. Beispiele von Dienstschreiben.

Bemerkung: Bei Vorlage schriftlicher Gesuche muß wie bei mündlichen unter allen Umständen der Dienstweg eingehalten werden. Der Offizier des Beurlaubtenstandes richtet daher, solange er beurlaubt ist, seine Meldungen und Gesuche an jenes Landwehrbezirks-Kommando, in dessen Kontrolle er steht, während er, wenn er zum Dienst eingerufen ist, an diejenige Kompagnie sich wendet, welcher er zugeteilt ist.

1.

K. B. I. Armee-Corps.
1. Infanterie-Brigade.
Landwehrbezirk München I.
Reserve-Sekondelieutenant Friedrich Klein des 4. Infanterie-Regiments „König Karl von Württemberg".

München 10. Dezember 1882.

Betreff: Aufenthaltsveränderung.
(Mit 1 Beilage.)

Dem k. Landwehrbezirks-Kommando melde ich gehorsamst, daß ich seit 1. d. M. meinen Wohnsitz von Zweibrücken hierher verlegt habe, infolge einer heftigen Erkrankung jedoch außer Standes bin, mich zur Zeit persönlich anzumelden. Ich wohne in der Briennerstraße Nr. 30 über 1 Stiege.

Ein Attest des mich behandelnden Arztes liegt bei.

Klein,
Reserve-Sekondelieutenant.

An das k. Landwehrbezirks-Kommando
München I.

Äußere Adresse:

Vom Reserve-Sekondelieutenant Fr. Klein des 4. Infanterie-Regiments
„König Karl von Württemberg".
An
das k. Landwehrbezirks-Kommando
Militaria. München I.

2.

K. B. II. Armee-Corps.
7. Infanterie-Brigade.
Landwehrbezirk Würzburg.
Landwehr-Premierlieutenant Paul Stamm des 9. Infanterie-Regiments „Wrede".

Karlstadt 3. April 1882.

Betreff: Befreiung von der Kontrollversammlung.

Das k. Landwehrbezirks-Kommando bitte ich gehorsamst, mich von der Teilnahme an der am 20. ds. Mts. stattfindenden Kontrollversammlung hochgeneigtest

entbinden zu wollen, weil ich um diese Zeit eine unaufschiebbare dreiwöchentliche Geschäftsreise nach Oberfranken auszuführen beabsichtige. Allenfallsige Ordres gelangen durch meinen hier wohnenden Geschäftsteilhaber Herrn Eugen Bauer an mich.

Stamm,
Landwehr-Premierlieutenant.

An das k. Landwehrbezirks-Kommando
Würzburg.

Äußere Adresse:

Vom Landwehr-Premierlieutenant P. Stamm des 9. Infanterie-Regiments „Wrede".
An
das k. Landwehrbezirks-Kommando
Militaria. Würzburg.

3.

K. B. I. Armee-Corps.
1. Division.
2. Infanterie-Brigade.
2. Infanterie-Regiment „Kronprinz".
3. Bataillon.
12. Kompagnie.
Reserve-Sekondelieutenant Joseph Fischer.

K.-Qu. Mirskofen 3. September 1882.

Betreff: Diebstahl.

Der k. Kompagnie melde ich unter Beziehung auf meinen geleisteten Dienstes-eid gehorsamst, daß laut Meldung des betreffenden Quartierältesten, Unteroffizier Karl Gabler, im Hause des Bäckermeisters Peter Schmid ein silberner Löffel abhanden gekommen sein soll. Schmid lenkte den Verdacht auf den Gemeinen Martin Gebhard der 12. Kompagnie, welchen er in der Stube, wo der Löffel auf dem Tische lag, gesehen haben will.

Gemeiner Gebhard leugnet entschieden. Zeugen sind keine vorhanden; die Visitation der Taschen und der Tornister der bei Bäckermeister Schmid untergebrachten Leute lieferte kein Resultat.

Fischer,
Reserve-Sekondelieutenant.

An die k. 12. Kompagnie.

Äußere Adresse:

Vom Reserve-Sekondelieutenant Fischer.
An
die 12. Kompagnie des k. 2. Infanterie-Regiments „Kronprinz"
zu
Militaria. Ergolding.

Dienstsiegel mangelt:
J. Fischer, Reserve-Sekondelieutenant
und Kantonnementsältester.

3. Kapitel.

Schreiben an neben- und untergeordnete Stellen und Personen.

§ 1. **Überschrift, Betreff, innere und äußere Adresse, Verschluß.** Wie in den §§ 1, 2, 5, 7, 8 des 2. Kapitels angegeben.

§ 2. **Kontext.**

Der Kontext beginnt eine Zeile unter dem Betreff, doch während die Meldungen, Berichte, Gesuche an vorgesetzte Stellen und Personen stets halbbrüchig geschrieben werden, werden die Schreiben an neben- und untergeordneten Stellen und Personen immer in extenso geschrieben d. h. bei ihnen bleibt zur linken Seite des Kontextes nur ein Rand von 4—6 cm frei.

Über die Einleitung des Kontextes s. § 3 des 2. Kapitels.

Von Zeitwörtern sind dabei üblich: anzeigen, in Kenntnis setzen, mitteilen, benachrichtigen, aufmerksam machen, ersuchen, bestimmen, befehlen, übersenden, zusenden, übergeben, zuleiten, zurückleiten. Das Zeitwort erlauben (z. B. dem k. Landwehr-Bezirks-Kommando erlaube ich mir mitzuteilen 2c.) ist zu vermeiden; dagegen ist das Zeitwort beehren (z. B. das k. Bataillon beehre ich mich, ergebenst zu benachrichtigen 2c.) gebräuchlich.

Übliche Höflichkeitsformeln sind folgende:

a) Eigenschafts- und Umstandswörter den Absender betreffend: ganz ergebenster, ganz ergebenst, ergebenster, ergebenst;
b) Eigenschafts- und Umstandswörter den Empfänger betreffend: gefällig, gefälligst, sehr gefällig;
c) bei Wiederholung von Anreden „Hochdieselben" bzw. „Wohldieselben". (Im übrigen siehe § 3 Kapitel 2.)

Z. B. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich hiermit ergebenst, bis 17. ds. Mts. mir über die Resultate des am 6. ds. vorgenommenen Schießversuches schriftlichen und eingehenden Bericht zu erstatten.

Oder: Dem k. Bataillon beehre ich mich in Erledigung geschätzter Zuschrift vom 6. ds. Mts. Nr. 68 das Nationale des Gemeinen N. N. ergebenst zu übersenden.

§ 3. **Unterschrift.**

Je nach der allgemeinen Fassung des Dienstschreibens geht der Namensunterschrift entweder die Bezeichnung der schreibenden Stelle oder der Funktionstitel der schreibenden Person voraus, z. B.

Der Regiments-Commandeur
J. V.
N.
Oberstlieutenant und
Bataillons-Commandeur.

§ 4. **Convertierung.**

Ist der Bogen nur auf dem ersten Blatt beschrieben, so schließt man das Schreiben durch das nicht beschriebene zweite Blatt. Das Schreiben wird von oben und unten so zusammengebogen, daß die beiden Außenränder in der Mitte zusammenstoßen, nunmehr wird der Bogen von

links nach rechts umgebrochen, daß rechts nur noch 2 Finger breit übrig bleiben. Dieser schmale Teil wird nach links umgebogen und die linke größere Klappe so in die rechte kleinere hineingesteckt, daß von letzterer nur ein Blatt über der großen Klappe liegt, die anderen darunter.

---

4. Kapitel.

Brevi-manu-Schreiben, kurze Meldungen.

§ 1. Brevi-manu-Schreiben.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges werden solche Schreiben, die lediglich Gesuche oder Mitteilungen enthalten, welche nicht zu den Akten gelegt zu werden brauchen, durch kurze, auf das Schreiben selbst zu setzende Verfügungen oder Begleitberichte erledigt.

Solche Verfügungen von kurzer Hand (brevi manu) und Begleitberichte werden bei halbbrüchig angeordneten Dienstschreiben auf die linke Fläche des Blattes, in ihrer Fortsetzung auf noch unbeschriebenen Seiten jedoch durchaus geschrieben; sind sie aber an Dienstschreiben anzuknüpfen, welche ihrerseits in extenso schon ausgefertigt wurden, so wird hierbei die gleiche Form, in der das erste Schriftstück abgefaßt ist, beobachtet.

Formell sind die Verfügungen von kurzer Hand und die Begleitberichte derart abzufassen, daß unmittelbar unter dem Präsentatum der Vermerk etwa neu hinzutretender Beilagen, sodann hierunter event. rechts vom Präsentatum der Ort und das Datum zu stehen kommt; ohne weitere Überschrift folgt alsdann der Kontext des Schreibens, der mit der Adressatbehörde bzw. Person beginnt. Der Kontext kann auch eine Fassung erhalten, welche die direkte Rede nicht zum Ausdrucke gelangen läßt z. B.

(Begleitbericht):

Nürnberg 10. August 1882.

Dem k. Bataillon gehorsamst in Vorlage mit dem Beifügen, daß . . .

N.

Premierlieutenant und Kompagnieführer.

„Dem k. Reseverve-Sekondlieutenant Herrn Karl Werner Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme gegen Rückleitung zugeschlossen.“

Als Antwort:

Regensburg 3. März 1883.

Dem k. Bataillon nach genommener Kenntnis gehorsamst in Rückvorlage.

K. W.

Reserve-Sekondlieutenant.

§ 2. Kurze Meldungen, Anzeigen.

Anzeigen und Meldungen sehr kurzen Inhalts, welche der Natur der Sache nach zu wiederum nur kurzen Randbemerkungen, nicht aber zu größeren Entschließungen oder zu Vorlagen an höhere Instanzen Veranlassung geben können, zumal solche, die nur momentane Bedeutung haben, werden auf halben Bogen, nach Umständen auch auf Quartblätter gesetzt. Doch ist hierbei dieselbe Form wie für den regelmäßigen Bericht zu gebrauchen.

Für kurze Meldungen und Anzeigen innerhalb des Truppenteiles ist es oft gebräuchlich, in die linke obere Ecke eines ¼ oder ⅛ Bogens nur die Bezeichnung des Regiments und der Kompagnie, dann rechts oben Ort und Datum, in die Mitte darunter das Wort „Meldung" oder „Anzeige" zu setzen und dann in kurzer Schreibweise ohne Anwendung der Kurialien den Text der Meldung ꝛc. und diesem rechts unten die Unterschrift folgen zu lassen; z. B.

1. Infanterie-Regiment „König". München 6. Oktober 1883.
3. Kompagnie.

Anzeige.

Im Stande der Kompagnie befindet sich kein als Schreiber völlig geeigneter Gemeine.

N.
Hauptmann und Kompagniechef.

§ 3. **Meldungen in persönlichen Verhältnissen.**

S. Abschn. VII Kap. 4 S. 192.

§ 4. **Meldungen und Anzeigen im Garnisonswachdienst und Felddienst** s. Abschn. XIII. Kap. 5 § 9 bzw. Abschn. XX Kap. 7 § 2.

---

5. Kapitel.
Privatbriefe an Vorgesetzte und Gleichgestellte.

Privatbriefe, welche in keiner Beziehung zu militärdienstlichen Verhältnissen stehen, sondern nur rein persönliche und private Angelegenheiten behandeln, sind stets an die Person, nicht an die Stelle zu richten.

Man benutzt hierzu einen Briefbogen in Quartformat, welcher nicht farbig, verziert oder zu dünn sein darf; derselbe wird nicht gebrochen, sondern es wird links ein Rand von 3—4 cm Breite freigelassen; in den Brief kommt keine Adresse, sondern derselbe beginnt 4—5 cm vom oberen Rande mit der Anrede, die beispielsweise lautet:

Hochwohlgeborener Herr!
Hochzuverehrender Herr Oberst!

Diese Anrede steht in der Mitte des Briefbogens; 5—6 cm unter derselben beginnt der Text, in der Regel mit: „Euer Hochwohlgeboren"; statt dieses Prädikat im ferneren Kontext zu widerholen, gebraucht man „Hochdieselben".

Die Schreibweise hält sich an die von dem Verhältnis des Schreibers zu dem Empfänger gebotenen Schicklichkeitsregeln. Der Schreibende nennt sich gegenüber Vorgesetzten: gehorsamst, gegenüber Gleichgestellten und Untergebenen: ergebenst; von dem Adressaten spricht er: hochgeneigt, geneigt, gütigst, gefällig; ein früheres Schreiben des Adressaten, auf welches man sich bezieht, heißt: hochgeehrt bzw. geehrt.

Die Schlußformel lautet z. B.:

Mit der vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein
Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster
Richard Bayer,
Reserve-Sekondelieutenant.

oder: Genehmigen Hochdieselben den Ausdruck ehrerbietigster Hochachtung, womit ich geharre

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster
N. N.

oder (gegen Gleichgestellte oder Untergebene):

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung verharre ich als
Euer Hochwohlgeboren
ergebenster
N. N.

Name des Schreibenden, darunter Charge und Truppenteil stehen unter dem Briefe; Ort und Datum in gleicher Höhe links des Namens.

Den Brief faltet man einmal der Länge und einmal der Quere nach, steckt ihn in ein entsprechend großes Couvert und verschließt dieses mit rotem Siegellack und Siegel. Auf der äußeren Adresse bleibt gewöhnlich der Name des Absenders weg, ebenso die Bezeichnung Militaria, dagegen muß der Brief frankiert werden; z. B.

An
den Königlichen Obersten und Commandeur des 12. Infanterie=Regiments
„Prinz Arnulf“, Ritter hoher Orden,
Herrn Grafen von Barri
Hochgeboren
zu
fr. Neu=Ulm.

IX. Abschnitt.

Bekleidung und Ausrüstung.

1. Kapitel.

Bekleidung und Ausrüstung (im besonderen).

(Reglement über Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 16. Juni 1879.)

§ 1. Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung.

Offiziere, Ärzte, Zahlmeister und Veterinäre sind verpflichtet, sich die Dienstbekleidung und Ausrüstung ohne besondere Vergütung aus dem Gehalte zu beschaffen.

Die Offiziere tragen im allgemeinen dieselbe Bekleidung, wie solche für die Mannschaften der betreffenden Truppenteile vorgeschrieben ist, nur werden die Stücke durchgehends aus feinerem Material angefertigt.

Unteroffiziere und Gemeine empfangen Bekleidung und Ausrüstung von ihrem Truppenteil.

§ 2. Bestandteile der Bekleidung und Ausrüstung.

Zur kriegsmäßigen Ausstattung gehören:

1. Bekleidungsstücke, bestehend aus Groß- und Kleinmontierungsstücken,
2. Ausrüstungsstücke,
3. Signal- und musikalische Instrumente,

welche sich nach den Waffengattungen, der Einteilung der Armee, den verschiedenen Graden und Chargen und durch besondere Auszeichnungen unterscheiden (siehe Abschnitt V und VI).

1. Bekleidungsstücke:

Die etatsmäßigen Bekleidungsstücke für Fußtruppen (excl. der Fußartillerie) sind folgende:

a) Großmontierungsstücke:
   - die Feldmütze mit Kokarde,
   - die Schirmmütze von feinerem Tuche mit Kokarde für Unteroffiziere,
   - der Waffenrock,
   - die Drillichjacke für die Gemeinen des stehenden Heeres und des Personals der Landwehrbezirks-Kommandos, sowie der Ersatz- und Besatzungstruppen,
   - die Halsbinde,
   - die Tuchhose,
   - die leinene Hose für die Infanterie und die Jäger,
   - die Drillichhose für die Pionier- und Eisenbahntruppen, die Landwehrbataillone.
   - die Unterhose — zwei für jeden Mann —,
   - der Mantel,
   - die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere und Tuchhandschuhe für Gemeine.

b) Kleinmontierungsstücke:
die Infanteriestiefel — zwei Paar für jeden Mann —,
die Halbsohlen nebst Absatzflecken,
das Hemde.

(Im Feldverhältnis ist nur eine Unterhose etatsmäßig, für die Infanterie und Jäger fällt außerdem die Drillichjacke weg.)

Für die Unteroffiziere können aus eigenen Mitteln der Truppen als Haus- und Turnanzug Drillichröcke mit Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit einer weißwollenen, in der Mitte mit einem hellblauen Streifen versehenen Borte, beschafft werden.

Neben der nur im Friedensverhältnis etatsmäßigen weißleinenen Hose besteht als Sommerbekleidungsstück eine Drillich- bzw. grauleinene Hose, für deren laufenden Unterhalt eine besondere Vergütung den Truppen nicht gewährt wird.

Für die Feldwebel, Vizefeldwebel, Portepeefähnriche, Stabshoboisten und Stabshornisten ist statt der Feldmütze die Dienstmütze etatsmäßig.)

2. Ausrüstungsstücke:
Der lederne Helm mit gelbem Beschläge, Kokarde, Kinnriemen und Helmkamm,
der Tornister mit Trageriemen,
der Leibriemen mit Yatagan- bzw. Säbeltasche,
der Mantelriemen,
der Brotbeutel,
die Feldflasche mit Trinkbecher,
die Säbeltroddel,
das Kochgeschirr mit Riemen,
der Reisbeutel, der Salzbeutel, der Kaffeebeutel } nur für die Feld- und Feldreservetruppen.
die Kaffeemühlen.

Außerdem für die mit Feuergewehren Bewaffneten:
die Patrontasche, die Patronenbüchse, } je eine für die Unteroffiziere, je zwei für die Gemeinen der Infanterie und Jäger,
der Gewehrriemen mit Bügel und Dorn und einem eisernen Doppelknopf, die Reserveteilbüchse, die Fettbüchse, } für die mit Gewehr M/71 Bewaffneten.
der Gewehrriemen mit 2 messingenen Doppelknöpfen, die Ölbüchse } für die mit Gewehr M/69 Bewaffneten.

Die nicht mit Feuergewehr Bewaffneten tragen am Leibriemen statt der Yatagantasche die Säbeltasche.

(Zur feldmäßigen Ausrüstung gehören noch
das Verbindezeug und
die Erkennungsmarke.

Die Jägerbataillone sowie die Stamm-Mannschaften der Militärschießschule haben als etatsmäßiges Paradestück zu den Helmen grüne Huppen.)

§ 3. **Kriegsbedarf.**

1. Feldtruppen. Zur kriegsmäßigen Ausstattung der für den Felddienst bestimmten Truppen ist eine Garnitur der etatsmäßigen Groß-Montierungs- und Ausrüstungsstücke auf die Kriegsstärke der Unteroffiziere, Spielleute, Gemeinen, Lazaretgehilfen und Trainsoldaten erforderlich und sicher zu stellen (außerdem eine bestimmte Reserve).

Groß-Montierungs- und Ausrüstungsstücke, welche nur für die Parade oder den Garnisonsdienst und nicht zur Mitnahme ins Feld bestimmt sind, werden nur auf die Friedensstärke gegeben. An Klein-Montierungsstücken ist für jeden Mann

2 Paar Stiefel (nebst einer Reserve), 1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken, 1 Hemde für die Friedensstärke und 2 Hemden für die Kriegs-Augmentationsstärke als Kriegsbedarf zu rechnen.

Für die Feld-Reservetruppen gelten dieselben Bestimmungen.

2. Ersatztruppen. Zur Ausstattung der Ersatztruppen mit Einschluß der Handwerker-Abteilungen ist eine Garnitur an Groß-Montierungs- und Ausrüstungsstücken und an Klein-Montierungsstücken 1 Paar Stiefel, 1 bzw. 2 Hemden auf die etatsmäßige Stärke erforderlich.

3. Besatzungstruppen wie Ziff. 2, jedoch pro Mann 2 Paar Stiefel, 2 Hemden.

§ 4. Ausstattung.

1. Die im Frieden bestehenden Truppen werden mit dem Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung auf die Friedensstärke vollständig, auf den Bedarf für die Kriegs-Augmentationsstärke und für die von ihnen zu formierenden Ersatz- und Besatzungstruppen jedoch nur insoweit abgefunden, als sie die erforderlichen Stücke nicht aus überschießenden Beständen dauernd disponibel zu stellen vermögen. In letzterer Beziehung müssen die im Frieden bestehenden Truppen darauf Bedacht nehmen, mindestens den Bedarf an Groß-Montierungsstücken für ihren Ersatztruppenteil, außerdem aber soweit als möglich auch die Groß-Montierungsstücke für ihre Kriegs-Augmentationsstärke und für die von ihnen zu formierenden Besatzungstruppen aus Überschüssen zu decken.

Soweit beim Eintritt einer Mobilmachung die von den Feldtruppen zurückgelassenen überschießenden Bestände zur Bildung eines zweiten Anzuges für die Ersatz- und Besatzungstruppen nicht ausreichen, haben diese letzteren für die schleunigste anderweitige Beschaffung der notwendigen Stücke Sorge zu tragen.

2. Für die Mannschaften der bei der Mobilmachung zu formierenden Landwehr-Bataillone wird der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken bei dem Landwehrbezirks-Kommando vorrätig gehalten, sofern nicht die Aufstellung einzelner Landwehr-Bataillone bei einem Linien-Regiment zu erfolgen hat — Der Bedarf für die planmäßig zu formierenden Garnison-Bataillone wird nach Anordnung der Generalkommandos bei Linien-Infanterie-Regimentern sichergestellt.

3. Kontobestand. Diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, mit welchen die Truppen bei der Formation oder bei der späteren Komplettierung der Vorräte in natura oder durch Gewährung von Geldmitteln ausgestattet werden, bilden den Kontobestand.

Jeder Truppenteil ist verpflichtet, aus der zu empfangenden Verbrauchsentschädigung von allen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mindestens denjenigen Teil seines Kontobestandes, welcher den Bedarf für eine Garnitur auf Friedensstärke übersteigt — Kriegs-Augmentationsvorräte — auf den Montierungskammern dauernd in neuen Stücken vorrätig zu halten, den Rest des Kontobestandes aber mindestens in vollkommen kriegsbrauchbarer Beschaffenheit zu unterhalten. Ebenso ist der Kontobestand für die Feldreserve-, Ersatz- und Besatzungstruppen, soweit die Stücke nicht zur Bekleidung des Friedensstandes der betreffenden Truppenteile erforderlich sind, in neuen ungebrauchten Stücken auf den Montierungskammern vorrätig zu halten.

§ 5. Ersatz der verbrauchten Bekleidung und Ausrüstung.

1. Aus den Beständen, mit welchen die Truppen ausgestattet sind, haben sie ihren laufenden Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zu bestreiten.

Für die Abnutzung und den Verbrauch der in Tragung genommenen Stücke werden ihnen in bestimmten Zeiträumen Entschädigungen gewährt, durch welche sie ihre Bestände wieder auf die festgesetzte Höhe zu ergänzen verpflichtet sind

2. Die Entschädigungen werden in Geld gewährt. Auf Anordnung des Kriegsministeriums können jedoch den Truppen auch einzelne Gegenstände unter Anrechnung auf die Geldentschädigung in natura (Tuch vom Montierungsdepots) überwiesen werden.

3. Behufs gleichmäßiger Berechnung der Geldentschädigungen ist für jedes Bekleidungs- und Ausrüstungsstück ein nach den Verkehrsverhältnissen ermittelter Preis (Etatspreis) und eine nach dem gewöhnlichen Gebrauch abgemessene Dauerzeit (Tragezeit) festgesetzt.

4. Die Abfindung der Truppen des stehenden Heeres mit der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie Signalinstrumente erfolgt alljährlich — praenumerando — auf Grund des für jeden Truppenteil festgestellten Bekleidungsetats. Der Bekleidungsetat setzt die Jahresentschädigung chargenweise pro Mann fest. Die bezüglichen Beträge sind nach den Tragezeiten und Preisen der etatsmäßigen Stücke festgestellt.

5. Außer diesen Entschädigungsbeträgen für die einzelnen Chargen setzt der Etat noch besondere Pauschquanta fest und zwar

a) zur Unterhaltung der Signalinstrumente,
b) " " " musikalischen Instrumente,
c) zur Bestreitung von Nebenkosten bei der Bekleidung und Ausrüstung, z. B. zur Beschaffung von Knöpfen zu den Mänteln, zum Ersatz unbrauchbar gewordener Mantelriemen, zur Beschaffung von Doppelknöpfen zu Gewehrriemen, von Feldflaschen mit Trinkbechern, Patronenbüchsen, Kaffeemühlen, Auszeichnungsknöpfe für Feldwebel ꝛc., Portepees und Kokarden der Feldwebel ꝛc., von Wachmänteln, der Ökonomiebücher, der Kompagnie-Kammerbücher und der Stempel zur Bezeichnung der stattgehabten Abnahme und Musterung der Stücke, zur Erneuerung der Kragen, Ärmelaufschläge ꝛc.

6. Die jährlichen Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und zu Nebenkosten gebühren den Truppen des stehenden Heeres auf die etatsmäßige Friedensstärke der Unteroffiziere und Gemeinen.

7. Die durch die Etats festgesetzte Jahres-Bekleidungs-Entschädigung für die gewöhnliche Friedensstärke wird von den Truppen, obwohl sie erst mit dem Schluß des Etatsjahres fällig ist, doch schon bei Beginn desselben und zwar im April zur Liquidation gebracht, damit die Truppen Zeit zur Beschaffung und Anfertigung der mit dem Schluß des Etatsjahres fälligen Stücke gewinnen.

Die Bekleidungs-Liquidationen werden für den Regimentsverband (nicht für die einzelnen Bataillone) seitens der Regiments-Bekleidungskommission aufgestellt und der Intendantur übersandt. Von dieser wird der liquidierte Geldbetrag nach Befund der Richtigkeit der betreffenden Corps-Zahlungsstelle angewiesen.

8. Ein außergewöhnlicher Verbrauch, sowie ein durch besondere Umstände herbeigeführter Verlust an Bekleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen wird nur entschädigt, wenn er die etatsmäßigen Bestände betroffen und die kriegstüchtige Ausrüstung in Frage gestellt hat, und wenn der Truppenteil weder in seinen überschießenden Beständen noch in den Bekleidungsgeldern resp. Ersparnissen die Mittel zur Deckung des außergewöhnlichen Abgangs besitzt. — Die Regreßpflichtigkeit der zum Ersatz veruntreuter resp. verloren gegangener Stücke verpflichteten Personen wird durch Gewährung einer Aushilfe aus der Staatskasse nicht aufgehoben.

9. Zur Reparatur der Bekleidungsstücke ꝛc. erhalten die Truppen die erforderlichen Mittel in den allgemeinen Unkosten.

§ 6. Bekleidungswirtschaft der Truppen.

1. Die Truppen bewirtschaften sowohl die Fonds als auch die sämtlichen Vorräte ihrer Bekleidung und Ausrüstung selbständig.

Der Commandeur ist für den kriegstüchtigen Bekleidungs- und Ausrüstungszustand seines Truppenteils, sowie für die zweckmäßige Verwendung der zu diesem Behufe gewährten Mittel verantwortlich. Seine ausführenden Organe sind:

1. die Bekleidungskommission,
2. die Kompagniechefs.

Die Geschäftsführung beider hat der Commandeur durch Revisionen, welche bei den Kompagnien in seinem Auftrage durch die Bekleidungskommission erfolgen können, zu kontrollieren.

2. Die **Bekleidungskommission** besteht aus
a) einem Vorstande (etatsmäßigen Stabsoffizier),
b) aus einem oder mehreren militärischen Mitgliedern (1 Hauptmann und 1 bis 2 Lieutenants),
c) dem Zahlmeister des Truppenteils.

3. Für jedes Infanterie-Bataillon besteht noch eine besondere Bataillons-Bekleidungskommission, welche aus einem Hauptmann als Vorstand, einem Lieutenant, beide vom Bataillons-Commandeur ernannt, und dem Zahlmeister des Bataillons als permanentem Mitgliede zusammengesetzt ist.

4. Für die niederen Geschäfte werden den Bekleidungskommissionen 1 oder 2 Unteroffiziere als Hilfspersonal (Kammerunteroffiziere) zur Verfügung gestellt.

5. Den Regiments-Bekleidungskommissionen liegt ob:
1) die Verwaltung der Bekleidungsfonds,
2) die Beschaffung, Aufbewahrung und Auffrischung der noch nicht in Gebrauch gegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände,
3) die Abfindung der Bataillone.

6. Den Bataillons-Bekleidungskommissionen der Infanterie liegt ob:
1) die Aufbewahrung und Auffrischung der ihnen überwiesenen Vorräte, insbesondere der Augmentationsbestände, und
2) die Abfindung der Kompagnien.

7. Der Vorstand der Bekleidungskommission verteilt die Geschäfte in der Regel so, daß einem Mitgliede die spezielle Ausführung beschlossener Beschaffungen;

einem zweiten die Beaufsichtigung der Handwerkstätten und die Kontrolle der Zuschneide- und Arbeitsbücher;

dem Zahlmeister die Aufbewahrung, Auffrischung und der Nachweis der Bestände, die Aufstellung der Bekleidungs-Liquidationen, die Ausarbeitung der Beschaffungspläne ꝛc., endlich die Aufbewahrung der Schlüssel zu den Montierungskammern, welche sich nur während der Arbeitszeit in den Händen der Kammerunteroffiziere ꝛc. befinden dürfen, zufällt.

8. Alle Beschaffungs- und sonstigen Maßregeln werden von der Kommission gemeinschaftlich beraten und nach Stimmenmehrheit beschlossen.

Für alle der Kommission obliegenden Geschäfte, insbesondere auch für das richtige Vorhandensein der Bestände, sind Vorstand und Mitglieder solidarisch haftbar, weshalb die Kommission die Geschäftsführung ihrer einzelnen Mitglieder mindestens vierteljährlich unter Abschluß der Kammer-, Wirtschafts-, Zuschneide- und Arbeitsbücher einer Revision zu unterwerfen hat.

9. Die Kompagniechefs sorgen dafür, daß die Mannschaften vorschriftsmäßig bekleidet und ausgerüstet sind, daß die dazu überwiesenen Gegenstände ordnungsgemäß aufbewahrt und geschont und stets in gebrauchsfähigem Zustande erhalten werden

Die spezielle Ausführung der Geschäfte besorgen die Kammerunteroffiziere auch können die Kompagnieoffiziere zur Beaufsichtigung derselben herangezogen werden.

10. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgelder werden von Kassenkommissionen der Truppenteile erhoben, in der Kasse asserviert und in den Kassebüchern verrechnet.

Die Buchung und Verrechnung geschieht in folgenden gesonderten Fonds:

Bekleidungs-Fonds,
Ausrüstungs- „
Musik- „
Ersparnis- „

Diese Fonds sind unter einander nicht übertragbar.

11. Die Geldbestände, welche in den die regelmäßigen Abfindungen enthaltenden Kontos des Bekleidungsfonds verbleiben, nachdem alle Stücke, zu deren Beschaffung die Geldmittel angewiesen wurden, vollständig beschafft sind, werden nach Feststellung

bei der Musterung auf den Ersparnisfond übertragen. In den Ersparnisfond fließt ferner der Erlös für verkaufte ausgetragene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Über die Mittel des Ersparnisfonds verfügt der Commandeur nur zu Bekleidungszwecken. Hierbei ist zunächst das dienstlich Notwendige, dann das Nützliche und zuletzt der äußere Putz in Betracht zu ziehen.

(Aus Ersparnisfonds fließen auch Beihilfen für die Kosten des Turn- und Fechtunterrichtes; ferner zur besseren Verpflegung der Mannschaften bei der Feier des Geburts- und Namensfestes Sr. Maj. des Königs ein Betrag in Höhe von 10% des Bestandes des Ersparnisfonds; außerdem Remunerationen für den Zahlmeister-Adspiranten und das Unteroffiziers-Hilfspersonal, sowie Unterstützungen armer Soldatenfamilien und abkommandierter Unteroffiziere und Gemeine.)

12. Mäntel, Waffenröcke und Tuchhosen können nur mit Genehmigung des Generalkommandos, die übrigen Bekleidungsstücke mit Genehmigung der Musterungskommission überschlagen werden.

13. Die Beschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ist den Truppen im allgemeinen überlassen.

Freihändiger Ankauf ist bei Verdingungsobjekten im Werte bis zu 300 M. allgemein gestattet; bei Objekten im Werte von mehr als 300 M. soll dagegen die allgemeine oder die beschränkte Submission die Regel bilden. Tuche werden aus den Montierungsdepots in natura überwiesen. Auch kann das Kriegsministerium, wenn das Staatsinteresse es erheischt, alle übrigen Materialien und Stücke in natura überweisen lassen.

(Jeder Verkauf von Tuch an Offiziere, Mannschaften ꝛc. ist unstatthaft.)

Über die bevorstehenden Beschaffungen legt die Bekleidungskommission dem Commandeur und der Intendantur einen Wirtschaftsplan zur Genehmigung vor, aus welchem der Gegenstand und die Art der Beschaffung, sowie die Verwendung der zu liquidierenden Gelder ersichtlich ist.

Allen Beschaffungen sind in Form, Farbe und Stoff die Allerhöchst genehmigten Proben zu Grunde zu legen.

14. Die Anfertigung der Bekleidungs- und soweit als angängig auch der Ausrüstungsstücke geschieht zunächst durch die bei den Truppen befindlichen Ökonomiehandwerker; bei deren Unzulänglichkeit können auch die vorhandenen, mit der Waffe ausgebildeten Handwerker zu den Anfertigungen herangezogen werden. Soweit beide Kategorien nicht ausreichen, muß auf Zivilhandwerker zurückgegriffen werden.

Die Zuschneider und Ökonomiehandwerker erhalten außer ihren Militärkompetenzen für ihre Arbeiten eine stückweise Vergütung.

15. Alle selbstbeschafften und überwiesenen Gegenstände sollen von den Bekleidungskommissionen sogleich beim Empfang geprüft und die nicht probemäßigen Stücke ausgestoßen resp. zurückgewiesen werden.

Die abgenommenen Stücke werden von der Kommission mit einem den Truppenteil bezeichnenden Abnahme-Stempel und sobald sie auch bei der Musterung probemäßig befunden sind, mit einem zweiten Stempel, welcher das Musterungsjahr angibt, versehen.

Die Infanterie-Bataillone stempeln die ihnen überwiesenen Gegenstände auch noch mit der Bezeichnung des Bataillons. — Geringfügige Gegenstände wie Halsbinden, Säbeltroddeln, kleine Riemen ꝛc. bedürfen keines Stempels.

In der Regel soll kein Gegenstand in Gebrauch gezogen werden, bevor er bei der Musterung approbiert ist.

16. Die Aufbewahrung der Bekleidungs-Materialien und -Stücke erfolgt in den dazu gewährten Montierungskammern.

An gemusterten Stücken ist mindestens die Differenz zwischen dem Gesamt-Kontobestand und dem Bedarf für die etatsmäßige Friedensstärke als Augmentationsbestand auf den Montierungskammern bereit zu halten und unter gewöhnlichen Verhältnissen von der Ingebrauchnahme durch die Mannschaften auszuschließen.

Sämtliche Vorräte sind so aufzubewahren, daß die Zahl und Beschaffenheit derselben zu jeder Zeit leicht übersehen werden kann.

Bei den Infanterieregimentern werden die **Kriegs-Augmentationsbestände der Bataillone**, sowie die denselben besonders beigelegten Vorräte von den Bekleidungskommissionen der Bataillone, dagegen die Bestände für die Ersatz-Bataillone in der Regel von der Regiments-Bekleidungkommission verwaltet.

17. Die bei den Truppenteilen des stehenden Heeres zur Deckung des Kriegsbedarfes zu verwendende erste Friedens- (Parade-) Garnitur befindet sich in der Regel bei der betr. Kompagnie.

18. Die zur Konservierung der Vorräte nötigen Reinigungsarbeiten werden durch kommandierte Mannschaften unter Aufsicht der Kammer-Unteroffiziere verrichtet.

19. Um die Vorräte der Truppen vor dem Verderben zu schützen, werden sie regelmäßig aufgefrischt, d. h. die ältesten derselben werden zuerst in Gebrauch gezogen und statt ihrer die gleiche Zahl neugefertigter Stücke niedergelegt.

20. Von den Beständen der Landwehr-Bataillone ist jährlich $^1/_8$ der Bekleidungsstücke und $^1/_{16}$ der auffrischungsfähigen Ausrüstungsstücke durch die Infanterie-Regimenter unter Auswahl der ältesten Stücke aufzufrischen. Den Regimentern ist gestattet, an Stelle der jährlichen Auffrischung die gesamten zur Auffrischung bestimmten Bestände der betr. Landwehr-Bataillone in Terminen von 6—8 Jahren mit einem Male aufzufrischen.

21. Von den Bekleidungskommissionen werden abgefunden a) mit Groß-Montierungsstücken die Bataillone nach Maßgabe der Tragezeiten und der Etatsstärke; die Kompagnien nach Bedarf; b) mit Klein-Montierungsstücken die Bataillone und Kompagnien nach Bedarf. Die Abfindung der Kompagnien erfolgt nach den speziellen Bestimmungen des Regiments-Commandeurs durch die Bataillons-Bekleidungskommissionen.

(Den Truppen wird zur Pflicht gemacht, nach besten Kräften auf die Verbesserung der Bekleidung der Unteroffiziere hinzuwirken, damit dieselben in und außer Dienst ihrer Charge entsprechend gekleidet erscheinen.)

22. Die Bataillone resp. die Kompagnien haben über ihren Bedarf an Klein-Montierungs- und Ausrüstungsstücken Nachweisungen aufzustellen. Die Einreichung dieser Nachweisungen erfolgt in Betreff der Ausrüstungsstücke jährlich vor Einsendung der Bekleidungsliquidation und ein Jahr vor Eintritt des Bedarfs; in Betreff der Klein-Montierungsstücke halb- oder vierteljährlich.

23. Die Abfindung der Kompagnien darf in der Regel erst dann stattfinden, wenn der dazu aus den etatsmäßigen resp. den Augmentationsbeständen zu entnehmende Bedarf durch neue Stücke wieder ergänzt ist.

24. Die zum Gebrauch überwiesenen Gegenstände sind mit einem dritten (dem Gebrauchs-) Stempel zu versehen, der das Jahr, mit welchem der Gebrauch beginnt und die Bezeichnung der Kompagnien enthält.

Die in Gebrauch gegebenen Stücke müssen hiernach mit dem Stempel a) des Regiments, b) des Jahres der Approbation, c) des Bataillons, d) des Jahres der Ingebrauchnahme, e) der Kompagnie versehen sein.

25. Unteroffiziere und Mannschaften (excl. Einjährig-Freiwillige) werden während ihrer Dienstzeit bei der Fahne mit allen erforderlichen etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen unentgeltlich und in natura versehen. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gehören stets zum Gesamtbestande des Truppenteils und bleiben ärarisches Eigentum.

Die an Unteroffiziere und Kapitulanten verabreichten Klein-Montierungsstücke werden nach Ablauf der etatsmäßigen Tragezeit Eigentum der betr. Mannschaften, dürfen jedoch von ihnen nur mit Genehmigung ihres Vorgesetzten und insoweit veräußert werden, als nicht die längere Vorrätighaltung derselben durch das notwendige Wechseln der Stücke geboten ist.

Die Unteroffiziere und Kapitulanten sind unbeschadet des Eigentumrechts an den ausgetragenen Klein-Montierungsstücken verpflichtet, die Stiefelschäfte, sofern und so oft sich dieselben zum Vorschuhen eignen, zu diesem Behufe zurückzugeben.

(Den Truppen ist gestattet, auch die nicht zu den Unteroffizieren und Kapitulanten zählenden Mannschaften mit Klein-Montierungsstücken nach Maßgabe der reglements-

mäßigen Tragezeit unter der Vergünstigung abzufinden, daß die Stücke nach Ablauf der Tragezeit den Mannschaften belassen werden.)

26. Den Unteroffizieren und Kapitulanten des stehenden Heeres kann auf Verlangen zur Selbstbeschaffung der Klein-Montierungsstücke das etatsmäßige Klein-Montierungsgeld halb- oder vierteljährlich oder monatlich postnumerando gewährt werden, wenn dieselben in hinreichender Weise mit Klein-Montierungsstücken von probemäßiger Form und probemäßigem Material versehen sind. — Für die Unteroffiziere und Kapitulanten führen die Kompagnien ein spezielles Kleinmontierungs-Konto, welches jeden einzelnen Empfang (in Geld und in natura) nachweisen muß.

27. (Über die Einjährig-Freiwilligen siehe Abschnitt I Kap. 4.)

28. (Über Bekleidung der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten siehe Reglement über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen.)

29. Den auf vorübergehende Zeit beurlaubten Mannschaften verbleibt während der Urlaubsdauer der volle Anspruch auf die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung.

Alle zu Truppen oder Militärbehörden abkommandierten Mannschaften erhalten von ihrem Truppenteil, solange sie im Etat desselben stehen, die vollständige Bekleidung und Ausrüstung.

30. Erkrankte Mannschaften geben bei ihrer Aufnahme in das Lazaret die in dasselbe mitgebrachten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke — mit Ausnahme der Hemden, welche sie im Gebrauche behalten — an die Lazaretverwaltung ab und empfangen von letzterer die erforderlichen Krankenkleider.

Unteroffiziere und Kapitulanten erleiden während des Aufenthaltes im Lazaret von ihrer Kompetenz an Klein-Montierungsstücken nur in Betreff der Stiefeln einen tageweise zu berechnenden Abzug, wenn die Lazaretverpflegung mindestens die Dauer eines Monates erreicht.

31. Bei Versetzungen hat der abgebende Truppenteil dem Versetzten eine für den Marsch ausreichende Bekleidung mitzugeben, welche von dem empfangenden Truppenteile sogleich zurückzusenden ist.

32. Allen nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht entlassenen oder vorher durch den Dienst invalide gewordenen, sowie den zur Disposition der Truppen beurlaubten Mannschaften soll eine für die Reise in die Heimat genügende Bekleidung (Entlassungs-Anzug) mitgegeben werden. Den auf Grund von Reklamationen sowie den wegen Untauglichkeit vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit entlassenen Leuten sind nur dann, wenn sie zur Erreichung der Heimat Märsche zurückzulegen haben, keine eigene Bekleidung besitzen und mittellos sind, die für den Marsch unumgänglich notwendigen Stücke zu verabreichen.

Die zum Dienst wieder einberufenen Reservisten, sowie die wieder einbeorderten, zur Disposition der Truppen beurlaubt gewesenen Mannschaften haben bei ihrer demnächstigen Entlassung für den Rückmarsch in die Heimat keinen besonderen Entlassungs-Anzug zu fordern, sondern sind verpflichtet, diesen Marsch ebenso wie bei ihrer Einberufung den Marsch zu ihrem Truppenteil in eigener Bekleidung zurückzulegen, auch für die Bereithaltung der letzteren zum Entlassungstermine zu sorgen. Wo es den Mannschaften dazu an Gelegenheit fehlt, hat der Truppenteil die Verpflichtung, die mitgebrachten für den Rückmarsch unentbehrlichen Stücke der Zivilbekleidung in seinen Kammern aufzubewahren. Unteroffiziere und Kapitulanten, welche freiwillig aus der Reserve ꝛc. wieder eintreten, haben bei ihrer Wiederentlassung auf einen Entlassungsanzug nur in dem Falle Anspruch, wenn sie mindestens 2 Jahre wieder gedient haben.

Die Einjährig-Freiwilligen, sowie alle diejenigen Mannschaften, welchen die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht in kürzerer Zeit gestattet ist, wie Volksschullehrer ꝛc., haben auf Entlassungsanzug keinen Anspruch.

Der Entlassungsanzug wird in ausgetragenen Stücken gewährt und besteht aus einer Feldmütze, Waffenrock, Halsbinde, leinenen resp. Tuchhose, je nach der Jahreszeit, 1 Paar Stiefel und 1 Hemde event. auch 1 Mantel, welch letzterer jedoch wieder an den Truppenteil zurückzuschicken ist.

Landwehrmänner müssen die Märsche zur Übung und in die Heimat in eigener Bekleidung zurücklegen. Solange dieselben bei der Fahne sind, werden sie vollständig wie Soldaten des stehenden Heeres bekleidet. Unteroffiziere und Gemeine erhalten die Klein-Montierungsstücke bei den Übungen in natura, doch kann denjenigen Mannschaften, welche während der Übung ihre eigenen Klein-Montierungsstücke tragen, die nach der Dauer der Übung zu berechnende reglementmäßige Geldvergütung gezahlt werden. Die Unteroffiziere erwerben nur bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen Anspruch auf den Klein-Montierungsgelder-Zuschuß.

33. Die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Beschaffung des neuen Materials sind von den Truppenteilen aus den allgemeinen Unkostenfonds zu bestreiten.

34. In der Regel wird es angemessen sein, den bei den Kompagnien ꝛc. befindlichen Militär-Handwerkern, die gewöhnlich vorkommenden Flickarbeiten gegen Zahlung festgesetzter Pauschsummen, welche aus der den Kompagnien zu überweisenden Quote an allgemeinen Unkosten zu übernehmen sind, zu übertragen.

35. Die Kosten der Umänderung von Bekleidungsstücken für neu eingestellte Mannschaften werden aus den allgemeinen Unkosten, die Ausgaben für neue Unterscheidungszeichen der Gemeinen aus den Nebenkosten bestritten. Das zu den letzteren erforderliche Material und Arbeitslohn ist den Kompagnien ꝛc. von den Bekleidungskommissionen zu überweisen.

36. Der Aufnähelohn für Sohlen ist in der etatsmäßigen Vergütung für Klein-Montierungsstücke enthalten und muß den Kompagnien mit den Sohlen besonders überwiesen werden, sobald sie das Aufnähen derselben besorgen.

37. Ausgaben für Putzmaterial und die Reinigung der dem Soldaten in Gebrauch gegebenen Stücke hat derselbe aus seiner Löhnung zu bestreiten.

38. Die von den Soldaten an die Kompagnie zurückzugebenden Sachen müssen von denselben stets in gereinigtem Zustande abgeliefert werden, wovon nur die Landwehrmänner in Betreff der leinenen Bekleidungsstücke entbunden sind, wenn bei der Entlassung die Zeit zur Reinigung derselben fehlt.

39. Die nicht im Gebrauche der Leute befindlichen Stücke werden auf den Kompagnie-Kammern aufbewahrt und ebenso wie die im Gebrauch befindlichen Gegenstände durch ein Kompagnie-Kammerbuch, in welchem die überschießenden, nicht mehr kriegsbrauchbaren Stücke von den kriegsbrauchbaren getrennt, ersichtlich zu machen sind, ordnungsmäßig nachgewiesen.

40. Damit die im Gebrauch der Leute befindlichen, für die Kriegsausrüstung bestimmten Bestände möglichst geschont und dauernd in einem kriegstüchtigen Zustand erhalten, die zur Deckung des Kriegsbedarfs erforderlichen auf den Kammern zu asservierenden Augmentations-Vorräte möglichst gering bemessen bzw. vermindert, auch die ausscheidenden Mannschaften bekleidet entlassen werden können, müssen die Truppen vermittelst zweckmäßiger Wirtschaft sich für die Friedensstärke und die verschiedene Verwendung und Thätigkeit der Mannschaften eine hinreichende und brauchbare Bekleidung zum gewöhnlichen Dienst, sowie angemessene Vorräte an Ausrüstungsstücken zu verschaffen suchen. Bei der durchschnittlich kurz bemessenen Dauerzeit der einzelnen Stücke kann die Bildung derartiger überschießender Bestände keine Schwierigkeiten haben.

41. Die überschießenden kriegsbrauchbaren Bekleidungs- ꝛc. Bestände sind zunächst zur Deckung des Bedarfes für die eigenen Augmentations-Mannschaften und für die von den Truppen zu formierenden Ersatz- und Besatzungstruppen und Landwehrbataillone zu verwenden. — Sämtliche nicht zur Verwendung kommenden Bestände der im Frieden bestehenden Truppen gehen bei der Mobilmachung auf die Ersatztruppen über.

Alle bei der Mobilmachung an andere Truppen abgegebenen Stücke sollen nach einer billigen Abschätzung des Tragewertes vergütet werden. (Kommission hierzu 2 Offiziere und 1 Militärbeamter.)

42. Die ausgetragenen Stücke werden zur Ausbesserung benutzt, bzw. öffentlich versteigert.

---

2. Kapitel.

Anzug.

§ 1. Anzug der Unteroffiziere und Soldaten.

(Unt. Beil. 30 zum Kr.-Min.-Reskr. vom 11. April 1873 Nr. 7065, V.-Bl. Nr. 18.)

1. Paradeanzug: Helm (mit Huppe), Waffenrock, Orden und Ehrenzeichen, Hosen über den Stiefeln, Halsbinde, Seitengewehr; Tornister und Mantel auf ausdrückliche Anordnung. Die weißleinenen Beinkleider vom 1. Juni mit 31. August.

2. Dienstanzug.

a) Zum Garnisonswachdienst: Helm (ohne Huppe), Waffenrock, Orden und Ehrenzeichen, Hosen über den Stiefeln (Drillichhose vom 1. Juni mit 31. August, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt und auswärtigen Garnisonen bei etwaiger Anwesenheit Sr. Majestät des Königs; zum Nachtdienst stets in Tuchhose); Seitengewehr (zum Ordonnanz-, rc. Dienst mit Tasche, jedoch ohne Obergewehr); Tornister nach Bestimmung des Garnisonskommandanten; sämtliche Unteroffiziere lederne Handschuhe; die Mannschaft trägt Tuchhandschuhe vom 1. Novbr. bis 1. April bei sich (dieselben werden nach Anordnung des Wachhabenden angezogen); — ebenso zu Garnisonswachtparaden, zum gewöhnlichen Kirchgange, zu militärgerichtlichen Verhandlungen und Beeidigungen, zu Deputationen, zu persönlichen Gesuchen, Meldungen (jedoch ohne Patrontaschen).

b) Zum kleinen Dienst im Innern der Truppenteile: Nach Anordnung des Commandeurs: Helm oder Mütze, Waffenrock oder Drillichjacke, Tuchhose über oder in den Stiefeln, oder weißleinene oder Drillichbeinkleid, ohne oder mit Mantel; die Unteroffiziere und Mannschaft mit oder ohne Handschuhe.

c) Zum Arbeits- und Stubendienst: Mütze, Waffenrock, wenn wegen Kälte oder besonderer Veranlassung geboten, außerdem Drillichjacke, Hose über oder in den Stiefeln, Drillichbeinkleid; mit oder ohne Halsbinde, ohne oder mit Mantel und Handschuhe.

3. Exerzieranzug: Nach Anordnung des Commandeurs: Helm oder Mütze, Waffenrock, Tuch- oder Drillichbeinkleid über oder in den Stiefeln, Halsbinde, mit oder ohne Tornister, ebenso Mantel, Handschuhe und Feldausrüstung.

4. Zum Scheibenschießen siehe Abschnitt XVIII.

5. Sonntagsanzug: An Sonn-, Feier- und politischen Festtagen vormittags von 9 bis 12 Uhr: Helm, außerdem Mütze, Waffenrock, Tuch- oder weißleinenes Beinkleid über den Stiefeln, Halsbinde, Seitengewehr, ohne oder mit Mantel, die Unteroffiziere stets lederne Handschuhe, die Mannschaft bei großer Kälte Tuchhandschuhe.

(Die Einjährig-Freiwilligen werden den Helm bei Besuchen, Bällen, Leichenbegängnissen rc. und bei allen denjenigen Gelegenheiten tragen, bei welchen sie im Zivilverhältnis den Cylinderhut und den Frack anlegen würden.)

6. Gewöhnlicher Anzug außer Dienst an öffentlichen Orten: wie vorstehend, doch stets Helm oder Mütze, Drillichjacke ist gestattet (mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt), Tuch-, weißleinenes oder Drillichbeinkleid über oder in den Stiefeln, Halsbinde, die Gemeinen ohne Seitengewehr.

7. Besondere Bestimmungen.

a) Die von Unteroffizieren und Mannschaften selbstbeschafften Kleidungsstücke haben ohne alle Ausnahme der Vorschrift zu entsprechen.

b) Jenen Unteroffizieren und Mannschaften, welche nicht ohnehin etatsmäßig mit einer Dienstmütze (Mütze mit Schirm) wie die Feldwebel und die in deren Rang stehenden Unteroffiziere ausgerüstet sind, ist gestattet, in der Garnison, außer Dienst, Interims-Schirmmützen (Feldmützen mit Schirm) zu tragen.

c) Wenn zum Schutz gegen die Kälte nötig, kann die Drillichjacke unter dem Waffenrock getragen werden; es bleiben alsdann deren Haften offen und der Kragen wird umgeschlagen.

d) Außer Dienst ist es den Unteroffizieren gestattet, einen 0,2—0,3 cm breiten weißen Vorstoß an der Halsbinde zu tragen; diese soll ungefähr 5 mm über den Kragen vorstehen.

e) Unteroffiziere, Gefreite, Kapitulanten und Einjährig-Freiwillige erscheinen außer Dienst stets mit dem Seitengewehr; Unteroffiziere und Einjährig-Freiwillige auch mit weißen ledernen Handschuhen.

f) Der Mantel soll von Seite der Mannschaft zum Schutze gegen die Kälte in der Regel erst dann angezogen werden, wenn auch der unter dem Waffenrock angelegte Drillichrock nicht mehr genügend erscheint. Insbesondere gilt solches für alle Exerzierübungen und für das Gefecht.

g) Der Mantel darf auf Märschen, bei Felddienstübungen 2c. en bandoulière oder um den Tornister liegend getragen werden; bei größeren Feldmanövers und Paraden nur auf die letztere Weise.

h) Das gewöhnliche Exerzieren eines Truppenteils in der Garnison geschieht ohne Gepäck und Feldausrüstung.

i) Bei gepacktem Tornister sind stets 2 Patrontaschen zu tragen; in allen anderen Fällen — ausgenommen bei großen Paraden, beim Garnisonswachdienst und bei den Vorübungen des Schießens, bei welchen Veranlassungen nur eine Patrontasche zu tragen ist — setzen die Truppenbefehlshaber für den betreffenden Dienst fest, ob 1 oder 2 Taschen getragen werden.

k) Der aus Jacke und Hose bestehende Drillichanzug wird in der Garnison als Arbeits-, Haus- und Turnkleidung getragen. Bei den Infanterie- und Jägerbataillons ist im Friedensverhältnis neben der zur Kriegsausrüstung bestimmten Drillichhose ein weißleinenes Beinkleid etatsmäßig; erstere wird auch im Frieden in Gebrauch genommen.

Die mit Tornister ausgestatteten Truppen nehmen die Drillichhose mit in das Feld.

l) Der Helm wird so getragen, daß die Schirmeinfassung sich ungefähr in gleicher Höhe mit den Augenbrauen befindet; die herabgenommenen Kinnriemen müssen glatt an den Backen und hinter dem Kinn liegen und soll die Schnalle an der linken Seite etwa bis an die Höhe des Mundwinkels reichen; wenn die Kinnriemen auf dem Helmschirm getragen werden, so muß die Schnalle gerade in der Mitte mit beiläufig 2 cm Abstand von der Schirmeinfassung liegen. Das Beschläge und der Helmkamm müssen stets festsitzen.

Die Mützen werden gerade aufgesetzt und 1—2 Finger breit über den Ohren getragen.

m) Der Waffenrock muß in seiner Taille bis an die Hüften stoßen und vorn und hinten gleich lang sein; er soll möglichst glatt anliegen, jedoch so weit sein, daß er in keiner Bewegung hindert. Der Kragen soll auf dem Schlüsselbein aufsitzen, gleichmäßig an der Halsbinde anliegen und so weit sein, daß zwischen Kragen und Hals bequem 3 Finger eingeschoben werden können. Haken und Ösen dürfen nicht sichtbar sein. Die Ärmel sollen bei herunterhängenden Armen bis zur Mitte des Handrückens reichen.

n) Tragen der Orden und Ehrenzeichen s. Abschnitt XI.

o) Die Hose soll glatt sitzen; sie muß durch die Hosenträger in den Spalt gezogen, oben bis über die Hüften, hinten bis an den Absatz des Stiefels reichen und darf das Bücken und das Beugen des Knies nicht hindern. Der Gebrauch von Leibriemen zum Festhalten der Hose ist verboten.

p) Der Mantel soll bequem über dem Waffenrock getragen werden können und bis auf die Mitte der Wade reichen. Der Mantel darf nicht umgehangen werden; das Seitengewehr ist stets über dem Mantel zu tragen.

q) Der Leibriemen wird dicht über den Hüften hinten über die verstärkten Gürtelknöpfe (Taillenknöpfe) gelegt; die Mitte der Schnalle muß den untersten Knopf bedecken. Der Leibriemen ist so fest zu schnallen, daß er über den Hüften sitzen bleibt. Das Seitengewehr soll gerade von der Hüfte lotrecht herabhängen. Im übrigen s. S. 237 Ziff. 8.

r) Die Montierungsstücke des Soldaten müssen stets ganz und reinlich erhalten, sowie sorgfältig geschont werden.

Besonders wenn der Soldat in Dienst kommt, zu Paraden oder Waffenübungen ausrückt, oder für sich an öffentliche Orte geht, muß er auf einen guten Anzug bedacht sein. Hierzu soll er Rock und Hose (Mantel) wohl ausklopfen und reinigen, die Knöpfe blank machen, die Stiefel putzen und wichsen. Der Rock (sowie Mantel) muß stets vollkommen zugeknöpft und zugehakt und die Säbelkuppel über demselben getragen werden.

Der Einjährig-Freiwillige muß besonders darauf bedacht sein, stets wohl angezogen und propre zu erscheinen; er wird seine Uniformstücke schonen, damit sie ihn möglichst lange gut kleiden, sobald sie aber schadhaft geworden sind, entweder reparieren lassen oder durch neue ersetzen. Läßt sich der Einjährig-Freiwillige seine Montierungs- und Ausrüstungsstücke gegen Vergütung von einem Soldaten reinigen, so hat er diesen anzuhalten, die Reinigung auch gründlich vorzunehmen. Niemals kann der Einjährig-Freiwillige den mangelhaften und unsaubern Zustand seiner Montierungs- und Ausrüstungsstücke mit der Nachlässigkeit des für die Reinigung derselben gedungenen Soldaten entschuldigen. Der Einjährig-Freiwillige trägt vielmehr ganz allein die Verantwortung für den tadellosen Zustand seiner Kleidung und Ausrüstung*).

7. Feldmäßige Packordnung des Tornisters.

Der Tornister ist, der untere Teil gegen den Mann gekehrt, zu packen wie folgt:

a) das Nähzeug, bestehend aus schwarzem und weißem Faden, einigen Nadeln, Metall- und Beinknöpfen, in einem Tuchsäckchen in die rechte,
b) die mit Papier umwickelte Seife in die linke Ecke des Tornisters;
c) das Hemd und
d) die Unterhose, Drillichhose und die Drillichjacke, sämtlich nach der Breite des Tornisters gerollt und mit Spagat gebunden, in das untere Tornisterfach;
e) die Halsbinde zwischen die Wäsche (nicht etatsmäßig);
f) die Socken oder Fußlappen;
g) die Stiefel. Nachdem die Schäfte auf das Oberleder gelegt sind, werden die Stiefel mit Sohlen auswärts so aufeinander gelegt, daß die Spitze des einen auf den Fersenteil des andern trifft, und so verpackt, daß die Sohle des einen an der oberen Tornisterwand anliegt. In den Schuhen wird die Schmierbürste und Büchse verwahrt;
h) der eiserne Bestand, bestehend in Kaffee und Zucker in einem Beutel auf der linken, und Reis in einem Beutel auf der rechten Seite, zwischen Stiefel und Wäsche. Der etwa mitzuführende Zwieback in der Mitte, ebenda das Soldbuch;
i) die Kleiderbürste in der Mitte zwischen Stiefel und Wäsche, sowie die Reserveteile des Gewehres. Hierauf werden die Seitenklappen zugeschnallt, der untere, überragende Teil derselben in das untere Fach eingeschlagen und zum völligen Verschlusse auch dieses zugeschnallt; alsdann wird der eigentliche Deckel des Tornisters geschlossen, nachdem unter demselben
k) die Mütze gelegt worden;

---

*) Ungeziemend ist es, langes, ungeschnittenes Haar, Schnallen- oder Schnürschuhe, Manschetten, die weit über die Rockärmel hervorstehen, weiße Halskragen zu tragen, die Uhrenketten aus dem Waffenrock hervorhängen zu lassen, bewegliche Augengläser (Zwicker) im Dienste zu benutzen, die Kopfbedeckung schief aufzusetzen; werden die Hosen in die Stiefel gesteckt, dann müssen deren Schäfte geschwärzt sein; die Beinkleider sollen nicht zu kurz, aber auch nicht zu lang sein; die Handschuhe sollen stets sauber, zugeknöpft und nicht zerrissen, überhaupt der ganze Anzug vorschriftsmäßig und anständig sein.

l) der Feldkessel ist auf dem Tornisterdeckel mittels zwei Riemen so zu befestigen, daß der flache Teil des Kessels und der nach abwärts stehende Drahtbügel an den Tornisterdeckel zu stehen kommen. Der aufwärts laufende Riemen wird, nachdem er durch die Blechstrupfe am Kesseldeckel gezogen, in die am oberen Tornisterboden befindliche Schnalle ohne Kraftanstrengung geschnallt. Der Querriemen wird, nachdem er durch die Schlaufe am Vertikalriemen gezogen, so um den Kessel festgeschnallt, daß er unmittelbar an diesen, mithin zwischen Kessel und Drahtbügel zu liegen und die Riemenschnalle auf der linken Seite 5 cm von der Mitte des Kessels entfernt zu stehen kommt;

m) die Munition. Je 20 Stück Patronen befinden sich in 2 Packschachteln verpackt in den beiden Seitentaschen des Tornisters, wozu noch

n) der mit Papier umwickelte Kamm in der rechten und

o) der Kesselhaken in der linken Seitentasche des Tornisters untergebracht wird; schließlich ist noch event.

p) der Schraubenzieher im Tornister unterzubringen.

Im Brotsack befindet sich das Eßbesteck, der Salzbeutel, das Brot und sonstige kleinere Bedürfnisse.

Außer den genannten Gegenständen gehört zum feldmäßigen Besitzstand:

Der Helm, der Leibriemen, das Gewehr mit Seitengewehr und Scheide, die Säbeltroddel, 2 Patrontaschen mit 40 Patronen 2c. (Unteroffiziere 1 Patrontasche), die Halsbinde, der Waffenrock, das tuchene Beinkleid nebst Hosenträgern, die Halbstiefel, das Hemd, die Unterhose, die Socken oder Fußlappen, der Tornister mit Tragriemen, der Mantel mit Riemen, der Brotbeutel, die Feldflasche mit Trinkbecher, das Kochgeschirr mit Riemen event. Kaffeemühle, die Erkennungsmarke, das Verbindezeug.

8. Feldmäßige Adjustierung des Infanteristen.

(V.-Bl. 1868 Nr. 29, Beil. 6 und Abänderungen.)

a) Die Hosen*) werden so in die Halbstiefel gebunden, daß je eine Falte nach innen zu liegen kommt und der Passepoil gerade herunterläuft.

Bei großer Hitze und trockenem Wetter kann auch befohlen werden, die Hosen über den Stiefeln zu tragen.

Die Schuhe sowie die Schäfte der Stiefel müssen komplett geschwärzt sein; auch dürfen keinerlei Schlaufen und farbige Ränder hervorstehen.

b) Die Gürtelkuppel muß auf der Hüfte aufsitzen. Das Kuppelende darf in der Regel nur 10 cm über die Schnalle hervorstehen und muß durch die Schleife gezogen sein; ragt dasselbe weiter hinaus, so wird es nach innen umgebogen und in die Schleife gesteckt.

Das Säbelgehänge befindet sich an der linken Hüfte und kann eher etwas zurück- als vorgeschoben sein. Zwischen Säbelgehänge und dem Ende der Kuppel kommt der Haken des linken Hilfstragriemens zu stehen.

Von den mit dem Yatagan ausgerüsteten Unteroffizieren und Mannschaften wird die Säbelquaste, wenn mit dem Obergewehr ausgerückt wird, an dem Yatagan-(Säbel-) Gehänge an dessen Gabel oberhalb des Yatagans derart befestigt, daß die Quaste zwischen der Yatagantasche und der Parierstange des Yatagans hervortritt. — Wird der Yatagan allein getragen, so ist die Säbelquaste direkt an dessen Griff angemacht, und nicht am Gehänge.

c) Die Patrontaschen kommen beide vor die Mitte des Leibes, durch die Schnalle des Leibriemens von einander getrennt. Im Frieden wird in der Regel nur eine Tasche und zwar so getragen, daß dieselbe von der Mitte des Leibes nach rechts, an die Schnalle des Leibriemens gerückt, zu liegen kommt.

---

*) Bei den Beinkleidern neuer Art (V.-Bl. 1873 Nr. 18, Unterbeil. 14) werden die an jedem Hosenbein innen befindlichen Lederstrippen durch die hierfür bestimmte Öffnung hervorgezogen und auf der Vorderseite des Beines ineinander geknöpft.

d) Der **Brotbeutel** wird über die linke Schulter unter dem Lederzeug getragen, so daß das Band mit der Schnalle auf der Brust etwa zwischen dem 3. und 4 Rockknopfe hindurchgeht und der Sack mit seinem oberen Rande ca. 2—3 Finger breit unter dem Leibriemen abschneidend, hinter der rechten Hüfte hängt.

e) Die **Feldflasche** hat ihren Platz an der rechten Seite und wird über den Tornister derart gehängt, daß der obere Rand des Bechers mit dem untern Tornisterboden abschneidet.

f) Der **Tornister** hat im allgemeinen so zu sitzen, daß der obere Boden desselben in der Hälfte der Schulterblätter zu stehen kommt. Diese Lage ist vorzugsweise durch die hinteren Hilfstragriemen zu bewerkstelligen. Die vorderen Hilfstragriemen, hauptsächlich zum Tragen der vorne befindlichen Patrontaschen gehörig, haben in der Verlängerung der Haupttragriemen gerade herunterzulaufen, und sind die darin befindlichen Haken von außen nach innen in die Kuppel einzuhängen. Die Doppelknöpfe müssen auf gleichen Abstand eingeknöpft sein.

Auf Märschen ist es den Truppen gestattet, den Tornister höher oder tiefer zu tragen.

g) Der **Mantel** wird en bandoulière, die beiden Enden nach aufwärts, von der linken zur rechten Seite getragen, so daß der Überschlag nach abwärts zu stehen kommt, die beiden Enden etwas nach vorne vom Halse abstehen, die Brust frei ist und der Mantel an der rechten Seite des Kochkessels hart anliegt.

Um den Mantel zu **rollen**, wird derselbe, nachdem die Mantelschleife geöffnet, der Kragen aufgeschlagen und die Ärmelaufschläge herabgestreift, flach auf dem Rücken ausgebreitet und der obere Teil mit dem Kragen so weit nach innen eingeschlagen, daß die Entfernung von den beiden Ecken des Einschlags bis zu den äußersten Enden des Mantels ungefähr 30 cm beträgt.

Nachdem die beiden Ärmel flach, mit den Ecken des eingeschlagenen Teiles abschneidend ausgebreitet worden, werden die beiden Mantelenden nach rechts und links rechtwinklig eingebogen und hierauf der untere Teil des Mantels so weit nach aufwärts geschlagen, daß der Mantelschlitz noch mit inbegriffen ist. Sodann beginnt das Rollen des Mantels von der obern zur untern Seite und zwar gleichmäßig und fest durch zwei Mann, worauf der gerollte Mantel, mit dem Buge des gerollten Teiles nach außen, zusammengelegt und an den beiden Enden mit einem kurzen Riemen fest zusammengeschnallt wird. Das mehr oder mindere Einbiegen der beiden Mantelenden bedingt die Länge des gerollten Mantels.

Der benötigte **Riemen** hierzu ist 50 cm lang und 2,5 cm breit, mit einer Walzenschnalle und Schlaufe versehen.

Auf Märschen, vom Feinde entfernt, ist es den Truppen zur Erleichterung gestattet, den gerollten Mantel auch um den Tornister herumliegend zu tragen, zu welchem Zwecke der Mantel etwas kürzer geschnallt und an der Tornisterschlaufe befestigt wird.

Die beiden Mantelenden können bei dieser Tragart übereinander geschnallt werden.

h) **Bei angezogenem Mantel und abgelegtem Tornister** wird der Feldkessel derart rückwärts getragen, daß die Gürtelkuppel durch den Drahtbügel gezogen wird.

i) **Mit Mantel en bandoulière und abgelegtem Tornister** wird der Feldkessel auf der Rückseite des Mantels so an denselben geschnallt, daß die flache Seite und der Henkel nach innen zu liegen kommen und die beiden Riemen in gleicher Entfernung von den Böden des Kessels, die Schnallen in der Mitte, angebracht sind, wobei als Richtschnur zu dienen hat, daß der obere Riemen am untern Rande des Deckels aufliegt.

k) **Kochrequisiten**, wie Messer &c., werden an die Mannschaft verteilt und unter den Tornisterdeckel verpackt.

l) Die **Schanzzeugstücke** werden auf der linken Seite getragen. Der Tragriemen geht unter dem Tornister und unter dem rechten Tornisterriemen durch und kreuzt dann die Brust. Die obere Kante des Futterals soll etwa 50 mm unter der Parierstange des Yatagans, dessen Griff zwischen beiden Enden des Tragriemens ruht, stehen. Das Riemchen von Schaufel, Axt und Kreuzpickel wird

durch die Schlaufe am obern Teil des Tornisters gezogen, um den Mantel und Werkzeugstiel geschlungen und verschnallt; beim Beil aber kommt das Riemchen durch die am untern Teil des linken Tragriemens gebildete Schlaufe.

m) Das Verbindezeug wird in der Hosentasche, die Erkennungsmarke an einer Schnur um den Hals unter dem Rocke getragen.

§ 2. Anzug der Offiziere.

1. Hofanzug.

a) Beim Erscheinen vor Ihren Kgl. Majestäten (einschließlich festlicher Gelegenheiten, an welche Se Maj. der König oder ein Allerhöchst bestimmter Stellvertreter teilnehmen, für die befohlenen Offiziere):

Helm (bei den Jägern mit Huppe), Waffenrock, Epaulettes, Orden und Ehrenzeichen, lange Tuchhose über den Stiefeln, Halsbinde, Säbel, Schärpe (insofern nicht durch Programm bzw. Einladungskarte entgegenlautend bestimmt wurde), lederne Handschuhe.

b) Beim Erscheinen vor Ihren Kgl. Hoheiten:
wie vorstehend, jedoch ohne Schärpe.

2. Paradeanzug.

a) Zu großen Paraden:
wie bei 1. a), jedoch weißleinenes Beinkleid vom 1. Juni mit 31. August, Tornister auf besondere Anordnung, Mantel ohne Überwurf auf besondere Anordnung (wenn die Mannschaft mit Mantel auszurücken hat).

b) Zu persönlichen Meldungen und Vorstellungen bei Ihren Majestäten:
wie bei 1. a).

c) Zu dienstlichen Aufwartungen und zu Meldungen bei Beförderung, Ernennung und Versetzung:
wie bei 1. a).

3. Dienstanzug.

a) Zum Wacht- und sonstigen laufenden Garnisonsdienst:
Helm (ohne Huppe), Waffenrock, Epaulettes, Orden und Ehrenzeichen, Tuchhose über den Stiefeln, Halsbinde, Säbel, Schärpe, Mantel ohne Überwurf (wenn die Mannschaft mit Mantel auszurücken hat), lederne Handschuhe.

b) Zu Garnisonwachtparaden und Paroleausgabe.
(NB. Wenn die Wachen den Paradeanzug tragen, dann gleichfalls in diesem):
wie vorstehend bei 3. a), jedoch ohne Schärpe, Mantel ohne Überwurf (nach Anordnung des Garnisonskommandanten).
Vom 16. Nov bis 1. April können die nicht auf Wache ziehenden Offiziere im Mantel erscheinen, auch wenn die Mannschaft denselben nicht trägt.

c) Zum gewöhnlichen Kirchgange:
wie bei 3. a), jedoch ohne Schärpe, aber event. mit Mantel ohne Überwurf, je nach Anordnung des Commandeurs.

d) Zu militärgerichtlichen Verhandlungen und Vereidigungen:
wie bei 3. a), jedoch ohne Mantel; die Schärpe wird bloß von den Geschworenen und Richtern getragen.

e) Zu Deputationen (soweit nicht für einzelne Fälle besondere Anordnungen erlassen sind):
wie bei 3. a), jedoch ohne Schärpe, aber event. mit Mantel, je nach Anordnung des Commandeurs*).

f) Zu persönlichen Gesuchen, Meldungen und Vorstellungen (mit Ausnahme der Fälle 2. b) und c):
wie bei 3. a); die Schärpe wird jedoch nur zu Meldungen getragen, welche zum kommandierenden General und darüber hinausgehen.

---

*) Zur Trauerdeputation Helm, Epaulettes &c. wie bei 3 a), jedoch ohne Schärpe. Ehrenbegleiter und Ehrenträger tragen Paradeanzug.

Die weißleinenen Beinkleider sind an Wochentagen und zu Meldungen im inneren Truppendienst gestattet.

g) Zum kleinen Dienst im Innern der Truppenteile:

Nach jeweiliger Bestimmung des die Übung anordnenden Commandeurs bzw. Chefs: Helm (ohne Huppe) oder Mütze, Epaulettes oder Feldachselstücke.

Das Tragen der Orden und Ehrenzeichen ist gestattet; es können auch die Bänder allein auf Ordensschnallen befestigt getragen werden (ausgenommen bei Truppenbesichtigungen). Tuchhose über oder in den Stiefeln.

Das Tragen des weißleinenen Beinkleides ist gestattet; ohne Schärpe; mit oder ohne Tornister (je nach Anordnung des Commandeurs); event. Mantel mit oder ohne Überwurf; sonst wie bei 3. a).

4. Exerzieranzug.

Nach den jeweiligen Anordnungen des Commandeurs bzw. Chefs: Helm oder Mütze; Epaulettes oder Feldachselstücke; die letzteren werden bei Felddienstübungen stets, selbst im Falle der Truppenbesichtigung durch Vorgesetzte, getragen.

Vom Bataillonsexerzieren an, sowie zu Felddienst- und anderen einschlägigen Übungen, welche von einem Stabsoffizier kommandiert werden, wird die Schärpe vom Bataillonscommandeur an aufwärts und vom Adjutanten getragen.

Die Offiziere tragen die Tornister nur auf ausdrückliche Anordnung.

Die Offiziere dürfen beim Rekrutenexerzieren den Mantel vom 16. November bis 1. April tragen, auch wenn die Mannschaft denselben nicht trägt. — Regenmantel zu Manövers und Felddienstübungen. (Sonst wie bei 3. g.)

5. Feldmäßiger Anzug.

Helm (ohne Huppe); Waffenrock, die vaterländischen militärischen Orden und Ehrenzeichen (die fremdherrlichen nur dann, wenn die Souveräne, welche sie verliehen haben, anwesend sind); Feldachselstücke; Hosen in den Stiefeln (die Hosen über den Stiefeln zu tragen, ist gestattet); Halsbinde; Säbel; die mit Tornister versehenen Offiziere tragen die Schärpe in demselben; Tornister; event. Mantel ohne Überwurf, wenn die Mannschaft den Mantel trägt; Regenmantel; lederne Handschuhe. Den Offizieren ist das Tragen von schwarzledernen, am Leibgurt der Säbelkuppel zu befestigenden Kartentaschen gestattet.

6. Anzug außer Dienst.

a) Sonntagsanzug. Der Sonntagsanzug wird getragen an Sonn-, Feier- und politischen Festtagen vormittags von 9—12 Uhr; ferner zu Festvorstellungen im Theater und bei sonstigen Gelegenheiten, für welche dieser Anzug durch Kommandanturbefehl besonders angeordnet oder anderweit üblich ist (Gesellschaftsanzug). Helm (ohne Huppe), Waffenrock, Epaulettes, Orden und Ehrenzeichen, Tuchhose über den Stiefeln.

Das Tragen des weißleinenen Beinkleides ist außer Dienst allen Offizieren vom 1. Mai bis 1. Oktober gestattet.

Es ist bei dem Sonntagsanzug den Offizieren gestattet, einen schmalen weißen Vorstoß an der Halsbinde zu tragen. — Säbel; event. Mantel ohne oder mit Überwurf; Regenmantel gestattet.

b) An öffentlichen Orten (auch bei gewöhnlichen Theatervorstellungen): Helm oder Mütze; Waffenrock, Epaulettes oder Feldachselstücke; Orden und Ehrenzeichen können getragen werden, auch die Bänder allein auf Ordensschnallen befestigt; Hosen über den Stiefeln; weißleinenes Beinkleid vom 1. Mai bis 1. Oktober gestattet; Halsbinde mit weißem Vorstoß gestattet; Säbel; event. Mantel ohne oder mit Überwurf; Regenmantel gestattet; lederne Handschuhe.

7. Besondere Bestimmungen.

1) Den aktiven Offizieren ist das Anlegen von Zivilkleidern nur zur Jagd, zu Urlaubs- und Badereisen und zu Maskenbällen gestattet, sowie in

Krankheitsfällen mit Genehmigung des Regimentscommandeurs bzw. des Stadt-Kommandanten auf Grund ärztlichen Zeugnisses.

2) Anlegen von Trauer. Bei Allerhöchst angeordneter Hoftrauer wird zum Erscheinen bei Hofe ein handbreiter glatter schwarzer Flor von Krepp am linken Oberarm getragen.

Für Armeetrauer ergehen in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmungen.

Bei Familientrauer ist es den Offizieren gestattet, den schwarzen Flor am linken Oberarm auch im Dienst, jedoch nicht während des Erscheinens bei Hof und nicht zu Ausrückungen in Parade zu tragen.

3) Einzelne Offiziere, welche sich außerhalb Bayerns aus dienstlicher Veranlassung oder in Urlaub befinden, verhalten sich, wenn in Uniform, hinsichtlich des Anzuges für das Erscheinen bei Hof, zu militärischen Übungen ꝛc. nach dem lokalen Gebrauche, unter Vorbehalt der Vereinbarung mit den diesseitigen Uniformierungsvorschriften.

4) Das Anlegen der Uniform während eines Aufenthaltes außerhalb des Deutschen Reiches ist den Offizieren des Friedensstandes, des Beurlaubtenstandes ꝛc. nicht gestattet. Wenn ausnahmsweise Umstände dem einzelnen ein zeitweises Anlegen der Offiziersuniform im Auslande erwünscht machen, bedarf es ausdrücklicher Allerhöchster Genehmigung. Dieselbe ist vorkommenden Falles auf dem Dienstwege einzuholen.

5) Die Sturmbänder werden unter dem Kinn getragen: bei Paraden, Vorbeimärschen, Besichtigungen, beim Aufziehen der Wachen (von den in Reih und Glied befindlichen Offizieren), in Gefechten und bei allen Gelegenheiten, wo sie die Kopfbedeckung vor dem Herunterfallen schützen müssen oder wo der Vorgesetzte es sonst in einzelnen Fällen zu befehlen für zweckmäßig hält.

Die Sturmbänder sind aufgeschlagen: überall, wo die vorgenannten Fälle nicht eintreten, also z. B. bei Märschen, Übungen, im Wach- und Ordonnanzdienst, bei persönlichen Meldungen, Kirchgang u. s. w. Das Sturmband der Mütze wird nur im wirklichen Bedarfsfalle unter dem Kinn getragen.

6) Während der Dauer jeder Art von Freiheitsstrafen — mit Ausnahme des Stubenarrestes — ist das Tragen von Orden und Ehrenzeichen untersagt. Während des Untersuchungsarrestes nur dann, wenn die Anklage auf ein entehrendes Verbrechen lautet.

7) Die Infanterieoffiziere tragen die Säbelkoppel stets unter dem Rock.

8) Zu Meldungen ꝛc. haben die Offiziere das Seitengewehr am Tragriemen hängend, die linke Hand leicht auf das Gefäß gestützt. In Reih und Glied verhalten sich die Offiziere mit dem nicht ergriffenen Seitengewehr in gleicher Weise, bei ergriffenem Seitengewehr dagegen wird die Säbelscheide unter dem Waffenrockschoße an dem Kettchen der Säbelkoppel aufgehängt getragen.

9) In Fällen, wo die Mannschaft in Mänteln erscheint, haben die Offiziere event. die Schärpe über den Mantel anzulegen.

10) Die mit Tornister versehenen Offiziere legen beim feldmäßigen Anzuge die Schärpe nur zu jenen speziellen Diensten an, für welche sie ausdrücklich vorgeschrieben: bei Wachen, Ronden, kriegs- und standrechtlichen Verhandlungen, als Offizier du jour in Lagern, Bivouaks, in den Trancheen u. s. w.

11) Innerhalb der zu gleicher Bestimmung ausrückenden Truppe, bzw. selbständig übenden Truppenteile muß vollständige Übereinstimmung des Anzuges der eingetretenen Chargen mit jenen der übrigen Mannschaften herrschen.

12) Die Offiziere der Infanterie tragen, wenn von den Mannschaften die Hosen in den Stiefeln getragen werden, solche mit etwas höheren Schäften als wie die Mannschaft; die Schäfte geschwärzt. Die Schäfte reichen vorn bis an den unteren Knierand und sind rückwärts mäßig ausgeschnitten.

13) Die Offiziersmäntel sind mit einem bis zum halben Schenkel herabfallenden Überwurf versehen, welcher abgeknöpft werden kann; die Offiziere der Infanterie erscheinen im Dienste im Mantel ohne Überwurf (d. h. im Paletot).

14) Im Felde und in der Garnison, bei Felddienstübungen und im kleinen Dienst dürfen von den Offizieren Regenmäntel von wasserdichtem, dunkelm und nicht

glänzendem Stoff, im übrigen nach Form und Abzeichen mit den Tuchpaletots übereinstimmend getragen wenden.

15) Die Offizierstornister der Subalternoffiziere werden zum Feldanzuge angelegt, in der Garnison jedoch nur auf ausdrückliche Anordnung des Commandeurs, und zu Paraden dann, wenn auch die Truppe hierzu mit dem Tornister ausrückt.

16) Der weiße 0,2—0,3 cm breite Vorstoß an den Halsbinden darf nur außer Dienst getragen werden. Bei geschlossenem Rockkragen soll die Halsbinde den ersteren rings um den Hals um ungefähr 0,5 cm überragen.

17) Im kleinen Dienst und außer Dienst dürfen von den Offizieren auch Lederhandschuhe von grauer Farbe getragen werden; außerdem tragen sie stets Handschuhe von weißem, waschbarem Wildleder.

18) Die Schärpe wird von allen Offizieren (mit Ausnahme der Adjutanten ꝛc.) um den Leib getragen; hierbei befindet sich die Schließe über der linken Hüfte, und das Band ist so weit durch deren Schnallenteile gezogen, daß die Schärpe sowohl fest in der Taille sitzt, als auch mit ihren Frangen bis an die Fingerspitzen des natürlich herabhängenden Armes reicht. Das übrigbleibende Band wird an der Hüfte in Form einer Schleife in einander gesteckt.

19) Die Offiziere tragen stets geschlossene Aufschläge an den Waffenröcken.

20) Der Schirm der Mütze ist weder façoniert noch an seinem unteren Rande eingesäumt. Mützen, welche durch die Art ihres Schnittes von der Vorschrift auffällig abweichen, werden auch außer Dienst unter keiner Bedingung geduldet.

21) Die Offiziere tragen an den Beinkleidern Hosenstege (Strupfen) von dünnem schwarz gewichstem Rindsleder.

22) Die Feldachselstücke werden beim feldmäßigen Anzuge, also im mobilen Verhältnis und zu Felddienstübungen, stets angelegt und können auch zum Exerzieren nach Bestimmung des Commandeurs, desgleichen beim kleinen Dienst im Innern der Truppenteile und außer Dienst, wenn der Helm nicht getragen wird, getragen werden.

Ohne Epaulettes und ohne Feldachselstücke auf dem Waffenrock dürfen Offiziere bei keiner Gelegenheit erscheinen.

23) Der Koffer eines Lieutenants ist von Leder oder wasserdichter Leinwand und darf incl. aller vorstehenden Beschläge, Bodenleisten, Handgriffe ꝛc. nicht über 590 mm lang, 350 mm breit und 280 mm hoch sein. Das Maximalgewicht des gepackten Koffers ist auf 21 kg normiert.

8. Ausrüstung des unberittenen Offiziers im Felde.

Der Offizier trägt am Körper: Helm, Waffenrock, Achselstücke, Ordensbänder, Beinkleider, (Unterjacke im Winter), Stiefel, graue Handschuhe, Halsbinde, Hemd, Unterbeinkleid, Socken, Taschentuch, Säbel mit Kuppel, Portepee und Tasche von Leder: darin Karten, Meldekarten, Notizbuch, Postkarten, Couverts; (Revolver), Taschenmesser, Feldflasche mit Trinkbecher, Geldbeutel, Uhr mit Schnur, Schlüssel und Kompaß, Patent, Taschenkamm, Rauchutensilien, Feuerzeug, Fernglas, Verbandzeug, Visitenkarten, Signalpfeife.

Im Tornister: Schärpe, Soldbuch, Mütze, 1 Hemd, 1 Unterbeinkleid, 1 Paar Socken, Hausschuhe, Waschzeug, Handtuch, Halstuch, Taschentuch, Messer, Löffel, Gabel, Nähzeug, Lebensmittel, Hirschtalg, Laterne.

Im Koffer: Mütze, Waffenrock, Achselstücke, Ehrenzeichen, 2 Beinkleider, Unterjacke, Drillichrock, 2 Paar Stiefel, $^1/_2$ Dutzend weiße, 1 Paar graue Handschuhe, 2 Halsbinden, 4 Hemden, 3 Paar Manchetten nebst Knöpfen, 2 Unterbeinkleider, 6—8 wollene Socken, Leibbinde, 6—8 Taschentücher, Reserve-Uhrschlüssel, Material zum Croquieren, Schreibmaterial, 2 Handtücher, Spiegel, Rauchutensilien, Lichter ꝛc.

Der Paletot wird entweder (angezogen) getragen oder in dem Kompagniepackwagen bei dem Offiziersgepäck untergebracht.

X. Abschnitt.

Verpflegung, Einquartierung, Pension.

---

1. Kapitel.

Geldverpflegung.

§ 1. **Geldverpflegung im Frieden.**

(Geldverpflegungsreglement für das bayer. Heer im Frieden. 1878.)

1. Gehalt und Löhnung im allgemeinen.

Die Offiziere empfangen Gehalt, die Mannschaften Löhnung.

(Neben dem Gehalt erhalten die Offiziere den Servis (Wohnungsentschädigung) und den Wohnungsgeldzuschuß; s. S. 169.)

		M.	Pf.
Das monatliche Gehalt eines	Premierlieutenants der Infanterie beträgt:	90 M.	— Pf.
" " " "	Sekondlieutenants	75 "	— "
Die monatliche Löhnung eines	Feldwebels	60 "	— "
" " " "	Vizefeldwebels	45 "	— "
" " " "	Sergenten	36 "	— "
" " " "	Unteroffiziers	25 "	50 "
" " " "	" als Nichtkapitulanten	15 "	— "
" " " "	Gefreiten als Kapitulanten	13 "	50 "
" " " "	" bzw. Gemeinen als Kapitulanten	12 "	— "
" " " "	Gemeinen	10 "	50 "

Diejenigen Gemeinen, welche für manquierende Unteroffiziere den Dienst in der Front thun, erhalten eine monatliche Zulage von 3 M.

Unteroffiziere, welche sich noch in Erfüllung ihrer dreijährigen Dienstpflicht befinden, beziehen die chargenmäßige Löhnung nur dann, wenn sie sich verpflichten, nach erfüllter gesetzlicher Dienstzeit weiter zu dienen. Als Nichtkapitulanten wird ihnen die Löhnung der Gefreiten nebst der Zulage der Unteroffiziersdienstthuer gewährt.

2. Gehalt und Löhnung unter besonderen Verhältnissen.

a) Gehalt. Bei Anstellung, Beförderung und Versetzung von Offizieren beginnt der Bezug des entsprechenden Gehaltes, wenn dasselbe vakant mit dem ersten Tag desjenigen Monates, aus welchem die betreffende Allerhöchste Entschließung datiert, sonst mit dem Eintritt der Vakanz.

Stirbt ein Offizier, so wird sein Gehalt noch für den Monat nach dem Ableben seiner Familie gewährt. Aus diesem Gnadengehalt sind zunächst die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Offiziere, welche in der Garnison oder während eines dienstlichen Aufenthaltes außerhalb derselben erkranken, beziehen das Gehalt unverkürzt. Wenn ihre Aufnahme in ein Militärlazaret erfolgt, entrichten sie dafür aus ihrem Gehalt die festgesetzte Vergütung (pro Tag 1 M. 50 Pf.).

b) Löhnung. Die eintretenden Freiwilligen werden, soweit sie überhaupt auf Gebührnisse Anspruch haben, vom Tage der Einstellung ab gelöhnt; Rekruten und Mannschaften des Beurlaubtenstandes treten, wenn sie einzeln, d. h. nicht in Transporten ankommen, mit dem ihnen vorgeschriebenen Tage, bei Verspätung mit dem Tage der Ankunft in die Verpflegung des Truppenteils (wenn sie in Transporten ankommen, an dem Tage nach ihrem Eintreffen).

Beförderten wird die höhere Löhnung, wenn sie vakant ist, vom Tage des Beförderungsbefehles gezahlt.

Mannschaften, welche versetzt werden, treten mit dem Tage des Abganges vom alten Truppenteile rc. aus der Verpflegung des letzteren in die des neuen Truppenteils über.

Aus dem aktiven Dienst ausscheidende Mannschaften treten mit dem Tage der Entlassung aus der Verpflegung des Truppenteils.

Bei der Degradation eines Unteroffiziers oder der Entfernung eines Gefreiten von seiner Charge kommt die höhere Löhnung mit dem Schluß der Dekade in Wegfall, in welcher das Erkenntnis oder der bezügliche Befehl publiziert worden ist.

Revierkranke Mannschaften beziehen die Löhnung fort. Lazaretkranke scheiden mit dem Tage ihrer Aufnahme in die Lazaretverpflegung aus der Verpflegung des Truppenteiles und beziehen demnächst vom Lazaret dekadenweise und zwar postnumerando die Krankenlöhnung und zwar der Gemeine täglich 3 Pf., Unteroffizier 20 Pf., Sergent 30 Pf., Vizefeldwebel 40 Pf., Feldwebel 50 Pf.

Bei Gefängnisstrafe wird zur Bestreitung der Arrestantenverpflegung an Stelle der chargenmäßigen Löhnung ohne Unterschied der Charge eine tägliche Löhnung von 30 Pf. neben der gewöhnlichen Brotportion (750 g), bei strengerem und mittlerem Arrest eine tägliche Löhnung von 15 Pf. neben der schweren Brotportion (1000 g) gewährt.

Bei Verbüßung des gelinden Arrestes und der Haft wird die Löhnung unverkürzt fortgezahlt.

3. Kommandozulage.

Die Kommandozulage wird Offizieren als Entschädigung für Mehrausgaben infolge des Verlassens der Garnison auf mehr als 24 Stunden gewährt.

Die ganze Kommandozulage gebührt einzeln Kommandierten, die halbe Kommandozulage denjenigen Offizieren, welche im geschlossenen Truppenteil (von der Kompagnie incl. an) oder zu einem solchen kommandiert sind.

Den in Lagern, unter Zelten, Hütten oder Baracken untergebrachten Offizieren wird ebenso wie bei den größeren Truppenübungen auch im geschlossenen Truppenteil die ganze Kommandozulage gewährt.

Der Tagessatz der ganzen Kommandozulage beträgt für Hauptleute 2 M., für Lieutenants 1 M. 20 Pf., der halben Zulage 60 Pf.

Bei Übungsmärschen und Garnisonübungen, mit welchen eine höchstens 24stündige Abwesenheit vom Garnisonorte verbunden ist, wird keine Kommandozulage gewährt.

Die Kommandozulage wird nicht gewährt:

a) bei allen Kommandos, deren längere als 6monatliche Dauer von vornherein feststeht;
b) bei allen Kommandos, mit welchen eine besondere Zulage verbunden ist;
c) bei Kommandos, welche durch besonderen Wunsch des Betreffenden hervorgerufen sind;
d) für die Dauer des Empfanges von Tagegeldern;
e) bei Übungsmärschen und Garnisonübungen, mit welchen eine höchstens 24stündige Abwesenheit vom Garnisonsorte verbunden ist.

Werden aus übenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besondere Abteilungen (Kompagnien, Bataillone) gebildet, so erhalten die denselben zugeteilten Kommandierten der Linie auf die Dauer der Übung eine besondere Zulage und zwar Lieutenants 24 M., Unteroffiziere als dienstthuende Feldwebel 15 M., Unteroffiziere und Gefreite als dienstthuende Unteroffiziere 6 M.

4. Zahlungsverfahren.

Gehälter werden am 1. Tage des Monats im voraus bezahlt. Tageweise oder in einer Summe bewilligte Zulagen sind am Schlusse des Monates bzw. des Kommandos zahlbar.

Die reglementsmäßigen Abzüge erfolgen bei der Gehaltszahlung im voraus.

Die Löhnung wird am 1., 11. und 21. Tage jedes Monates im voraus bezahlt. Der Monat wird dabei zu 30 Tagen (3 Dekaden) gerechnet. Nur in dem Falle, daß Mannschaften nach dem 26. Tage eines Monates eingestellt werden, erhalten dieselben auch für den 31. Tag die Löhnung.

Über die Gebührnisse der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes siehe die betreffenden Kapitel im IV. und VI. Abschnitt.

5. Soldbücher.

Für die Unteroffiziere und Gemeinen sind im Frieden Soldbücher eingeführt. In dasselbe sind die Gebühren, wie Löhnung, etwa zustehende Dienst- und extraordinäre Zulage, sowie jede durch Beförderung rc. eintretende Veränderung der Gebühren einzutragen.

Damit die Soldbücher zugleich dem Zwecke, besondere Verpflegungsatteste entbehrlich zu machen, genügen können, sind außer der Gebühr auch alle solche Vorkommnisse einzutragen, welche z. B. bei Versetzungen, Abkommandierungen rc. für den übernehmenden Truppenteil rc. zu wissen notwendig sind, insbesondere muß genau der Zeitpunkt angegeben werden, bis zu welchem der Bezug an Löhnung und sonstigen Kompetenzen bei dem Truppenteil erfolgt ist. Dem Soldbuche ist jeweils nur ein für ein Jahr reichender Couponbogen beigeheftet.

Bei jeder Löhnungszahlung ist sogleich der über die betreffende Dekade lautende Coupon zu entfernen.

Die Soldbücher haben die Eigenschaft von Urkunden, weshalb dieselben sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln sind.

§ 2. Geldverpflegung im Kriege.

(Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege. 1877.)

1. Gehalt.

1) Zur Anschaffung, Ergänzung und Instandhaltung der zum persönlichen Gebrauch im Felde bestimmten Ausrüstungsgegenstände erhalten die Offiziere eine Abfindung — das Mobilmachungsgeld und zwar der Premierlieutenant 105 M. der Sekondlieutenant 90 M.

2) Neben dem Gehalt wird der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Garnisons- bzw. Formationsort gewährt. An Stelle des Servises tritt das Naturalquartier.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes empfangen das Feldgehalt (also auch Wohnungsgeldzuschuß) von demjenigen Monat ab, in welchem sie den Dienst in ihren Feldstellen antreten (d. h. sie werden im allgemeinen wie die Linienoffiziere verpflegt).

3) Bei Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, sowie bei Erkrankungen während des Urlaubes wird das Gehalt unverändert fortgezahlt.

4) Geraten Offiziere in Kriegsgefangenschaft oder werden sie vermißt, so hört die Gehaltszahlung mit dem Schlusse des betreffenden Monats auf. Kehren dieselben zu ihren Formationen zurück, so treten sie wieder in den Gehaltsgenuß und zwar mit demjenigen Monat, in welchem ihre Rückkehr stattfindet.

Sind aber die zurückkehrenden Offiziere auf ihr Ehrenwort, während des Krieges nicht wieder in Dienst treten zu wollen, aus der Gefangenschaft entlassen, so sind sie den ohne Gehalt Beurlaubten gleich zu achten, und haben als solche während der Dauer des Krieges auf Gehalt keinen Anspruch.

5) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes haben bei Pensionierung keinen Anspruch auf das Gnadenmonatsgehalt.

6) Erkrankten Offizieren wird das Gehalt sowohl im Lazaret wie außerhalb desselben unverkürzt fortbezahlt.

Kranke oder verwundete Offiziere des Beurlaubtenstandes beziehen das Feldgehalt bis zu ihrem Rücktritt in das Beurlaubtenverhältnis oder bis zu ihrer Invalidisierung fort (d. h. wenn sie der Fortgewährung des Feldgehaltes zur Unterhaltung der Existenz bedürfen).

7) Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche nach der Demobilmachung im Dienste zurückbehalten werden, erhalten nach dem Aufhören des Feldgehaltes die chargenmäßigen Tagegelder.

8) Während der Dauer des Ausmarsches sind die Gehälter der zum aktiven Felddienst berufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes von der Einkommensteuer befreit.

2. Löhnung.

1) Die Löhnungssätze der Unteroffiziere und Gemeinen ergeben die sekreten Kriegsverpflegungsetats. Die Löhnung wird dekadenweise praenumerando gezahlt.

2) Aus dem Beurlaubtenstande einberufene Unteroffiziere erhalten die Löhnung ihrer Charge und rangieren in dieser bei dem Eintritt des Feldetats nach Maßgabe derjenigen Anciennetät, welche sie vermöge der im aktiven Dienst zugebrachten Zeit in ihrer Charge erlangt haben.

3) Unteroffizieren und Gemeinen, welche im Mobilmachungsfall zum Militärdienst einberufen werden, ist ihr Zivildiensteinkommen für die Zeit der Einberufung ungeschmälert zu verabfolgen.

4) Die Vizefeldwebel des Beurlaubtenstandes (Offiziers-Aspiranten) erhalten die Portepeefähnrichslöhnung.

5) Beurlaubten Unteroffizieren und Gemeinen darf die Löhnung ausnahmsweise auf die Dauer von 1½ Monat belassen werden. Nur die wegen oder infolge von Krankheit und Verwundung beurlaubten Unteroffiziere und Gemeinen beziehen auch über diesen Zeitpunkt ihre Löhnung fort.

6) Während des gelinden Arrestes oder der Haftstrafe verbleiben Unteroffiziere und Gemeine im Genuß ihrer vollen Löhnung.

Bei mittlerem und strengem Arrest tritt die Arrestatenlöhnung ein (und zwar mit 12½ Pf. pro Tag).

Im Garnisongefängnis erhalten sie eine tägliche Brotportion von 750 g und eine tägliche Löhnung von 30 Pf., aus welcher sie ihre Bedürfnisse zu bestreiten haben.

7) In Kriegsgefangenschaft Geratene oder Vermißte verlieren den Anspruch auf Löhnung.

8) Im Lazaret erhalten Unteroffiziere und Gemeine die Krankenlöhnung. In Privatpflege wird ihnen die volle Kriegslöhnung von dem Ersatztruppenteile gezahlt.

9) Kranke oder verwundete Mannschaften des Beurlaubtenstandes beziehen die Feldlöhnung bis zu ihrer Entlassung bzw. Invalidisierung fort.

3. Unterstützungen.

1) Mit Eintritt des mobilen Zustandes hört in der Regel die Gewährung von Unterstützungen aus dem Offizier- und Landwehroffizier-Unterstützungsfonds an mobile Offiziere auf.

Dagegen können aus dem Fonds „zu verschiedenen Ausgaben" des Kriegsjahresetats Unterstützungen bewilligt werden, jedoch nur bei vorhandener wirklicher Bedürftigkeit:

a) zur ersten Einkleidung bei Beförderung zu Offizieren,
b) bei unverschuldeten Verlusten von Uniform- und Ausrüstungsstücken und
c) bei Verwundungen und Krankheiten.

4. Feldzulage.

Die Premier- und Sekondlieutenants erhalten eine tägliche Chargenfeldzulage von 2 M.

Für welche Funktionen Stellenfeldzulagen gewährt werden, ergeben die Kriegsverpflegungsetats.

Die Feldzulagen werden täglich berechnet und postnumerando gezahlt, während Gehälter und Wohnungsgeldzuschuß praenumerando gezahlt werden.

5. Soldbücher.

Die Zahlung der laufenden Geldgebührnisse findet auf Grund von Soldbüchern statt.

Die Soldbücher der Offiziere werden durch die Kassenkommissionen, die der Unteroffiziere und Gemeinen durch den Kompagniechef ausgefertigt. Jene sind mit einem Stempel des Kriegsministeriums, diese mit dem Stempel der ausfertigenden Militärbehörde (Bataillon) versehen.

Offiziere haben auf der letzten Seite des Soldbuches den Empfang desselben mit folgenden eigenhändig geschriebenen Worten:

„Ich Endesunterschriebener habe gegenwärtiges Soldbuch am . . ten . . . . 18 . . von (Bezeichnung der ausfertigenden Behörde) ausgehändigt erhalten, was ich hierdurch anerkenne“

zu bescheinigen und ihrer Unterschrift die Angabe der Charge (und der betreffenden Formation) beizufügen.

Die Soldbücher haben die Bestimmung, dem Inhaber als Legitimationsdokument bei der eigentlichen und bei fremden Zahlungsstellen, sowie bei Abkommandierungen, beim Abgang ins Lazaret oder in Arrest als Überweisungsdokument und zugleich als Verpflegungsattest zu dienen.

Die Erhebung der laufenden Geldkompetenzen hat jeder unter Vorlage seines Soldbuches persönlich zu bewirken und zwar der Offizier unter Aushändigung einer von ihm ausgestellten Quittung.

Wenn das Soldbuch verloren geht, so muß davon der nächsten Militär- oder Verwaltungsbehörde unverweilt Anzeige gemacht werden, welch letztere (bei Offizieren ein Protokoll über den Verlust aufnimmt und) ein neues Soldbuch ausfertigt.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst und bei Todesfällen sind die Soldbücher von Offizieren an die ausstellenden Behörden zurückzugeben. Den Löhnungsempfängern wird beim Ausscheiden aus dem Dienst und bei ihrer Entlassung von der Formation, der sie angehören, das Soldbuch nach erfolgter Abrechnung abgenommen.

§ 3. Tagegelder und Reisekosten.

(Verordn.-Blatt Nr. 59 vom Jahre 1873.)

1. Tagegelder.

Die Personen des Soldatenstandes erhalten bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder und zwar

Hauptleute	9 M.	— Pf.
Lieutenants	7 „	50 „
Unteroffiziere, welche das silberne Portepee tragen	4 „	50 „
Unteroffiziere, welche das silberne Portepee nicht tragen . . .	3 „	— „
Gemeine	2 „	— „

Bei Dienstreisen werden die Tagegelder sowohl für die Tage der wirklichen Reise wie für diejenigen des Aufenthalts am Bestimmungsorte, an dem letzteren jedoch im Inlande längstens für einen Monat, den Tag der Ankunft mitgerechnet, gewährt. Dauert der Aufenthalt länger als einen Monat, so hört die Zahlung der Tagegelder mit dem Tage nach Ablauf des 1. Monats auf; dauert derselbe voraussichtlich länger als 6 Monate, so fallen die Tagegelder mit dem Ablauf des Tages der Ankunft fort. Im ersten Falle beginnt mit dem Tage nach Ablauf des 1. Monats, im letzten mit dem Tage nach der Ankunft die eventuelle Kommando- bzw. Funktionszulage. Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung oder sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, so werden die Tagegelder nur bis einschließlich des Tages der Ankunft am Bestimmungsorte gewährt.

Bei Märschen, marsch- und etappenmäßig zurücklegenden Reisen, in Kantonnierungen und bei den Übungen der Truppen werden Tagegelder nicht bewilligt.

„Offiziere, Portepee-Unteroffiziere, welche beim Ausmarsch des Truppenteils ꝛc. krankheitshalber in der Garnison zurückbleiben oder behufs der Wiederherstellung

ihrer Gesundheit beurlaubt sind oder aus dienstlichen Gründen die Garnison früher bzw. später als der Truppenteil verlassen müssen, erhalten für die Reise von der Garnison nach dem Marschquartier bzw. Kantonnement ihres Truppenteils rc. Reisekosten und Tagegelder.

Desgleichen für die Rückreise nach der Garnison, wenn Offiziere rc. aus einer der erwähnten Veranlassungen früher oder später als der Truppenteil rc. das Kantonnement oder Marschquartier verlassen müssen."

2. Reisekosten.

An Reisekosten einschließlich aller Nebenkosten für Gepäckbeförderung, Chaussee-, Brücken-, Fährgeld u. s. w. erhalten

I. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

a) sämtliche Offiziere 13 Pf. für das Kilometer,
3 M. für jeden Ab- und Zugang;

b) die Unteroffiziere, welche das Offiziersportepee tragen,
7 Pf. für das Kilometer,
1 M. für jeden Ab- und Zugang.

Dieselbe Vergütung erhalten auch die in der Regel auf den Fußmarsch angewiesenen Unteroffiziere ohne Portepee, Gefreiten und Gemeinen, wenn ihnen ausnahmsweise Reisekosten bewilligt werden.

II. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten

Hauptleute und Lieutenants 40 Pf. } für jedes Kilometer nach der nächsten
Unteroffiziere mit Portepee 30 Pf. } fahrbaren Straßenverbindung.

(Ebenfalls 30 Pf. erhalten Unteroffiziere ohne Portepee, Gefreite und Gemeine, wenn ihnen Reisekosten bewilligt werden.)

Haben erweislich höhere Reisekosten aufgewendet werden müssen, so werden dieselben erstattet.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Im mobilen Zustande werden bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder und Reisekosten in der Regel nicht gewährt.

Für Dienstgeschäfte in der Garnison, im Garnisonsverbande, im Kantonnement oder Kommando-Orte, oder außerhalb derselben in einer Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer werden weder Tagegelder noch Reisekosten gewährt

Reisen, welche lediglich das Privatinteresse berühren, schließen den Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten aus.

3. Besondere Bestimmungen.

Das Tagegeld wird auf die zur Zurücklegung der Reise wirklich verwendeten Tage (Reisetage) gewährt.

Der Tag der Abreise und der Tag der Ankunft am Bestimmungsorte werden als Reisetage gerechnet.

Alle Reisen sind je nach den vorhandenen Kommunikationsmitteln ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Bei Reisen von größeren Entfernungen, deren Zweck keine außergewöhnliche Beschleunigung bedingt, werden mindestens 15 Meilen auf dem Landwege, 50 Meilen auf Dampfschiffen und 500 Kilometer auf Eisenbahnen als Tagreise angenommen. Dieser Satz ist jedoch nur festgestellt, um bei größeren Reisen einen Anhalt zur ungefähren Abmessung der Tagestour zu geben.

Bei Versetzungen werden die Tagegelder nur bis einschließlich des Tages der Ankunft am neuen Bestimmungsorte gewährt.

Für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Anspruch auf Naturalquartier oder Servis am Kommand-Orte fort.

In der Regel sind Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten zu zahlen und zu liquidieren:

1) bei Dienstreisen von dem Truppenteil rc., welchem der Liquidant angehört, bzw. bei welchem derselbe zur Zeit der Reise sich kommandiert befindet;

2) bei Kommandos zu Truppenteilen ꝛc. oder Militärbehörden:
a) für die Hinreise, bzw. den Aufenthalt am Kommando-Orte von dem Truppenteil ꝛc., zu welchem die Kommandierung erfolgt ist, bzw. welchem der Kommandierte attachiert wird,
b) für die Rückreise von dem Truppenteil ꝛc., zu welchem der Kommandierte zurückkehrt;

3) bei Versetzungsreisen von dem Truppenteil ꝛc., zu welchem die Versetzung erfolgt.

Bei Reisen, welche nur mittels Umwegs auf Eisenbahnen ganz oder teilweise zurückgelegt werden können, entscheidet der Kostenpunkt die Frage, ob die Reisekosten nach der Eisenbahnstraße oder nach dem kürzeren Landstraßenwege zu gewähren sind.

Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes s. S. 168.

Kassen-Wesen.

1. Zur Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gesamten Kassenverkehrs besteht bei jedem Bataillon eine Kassen-Kommission, welche aus dem Commandeur, dem nach diesem folgenden ältesten Offizier und dem Zahlmeister (bei den Landwehrbezirks-Kommandos aus dem Commandeur und dem Adjutanten) zusammengesetzt wird. Die Mitglieder sind für alle Defekte an den zur Kasse gehörigen Geldern solidarisch haftbar.

2. Bei dem Eintritte eines neuen oder stellvertretenden Kommissionsmitgliedes werden die Kassenbücher abgeschlossen, die Kassenbestände dem eintretenden Mitgliede vorgezeigt und die Richtigkeit des Abschlusses attestiert.

3. Jedes Mitglied der Kassen-Kommission führt einen der 3 Schlüssel zur Kasse, welche in der Garnison in der Regel in der Wohnung des Commandeurs, in Marschquartieren und Bivouacs auf dem durch eine Schildwache bewachten Packwagen untergebracht ist.

Die eingehenden Geldbeträge, geldgleichen Papiere, Dokumente und Pretiosen sind in Gegenwart sämtlicher Kommissionsmitglieder in die Kasse niederzulegen und ebenso werden in deren Gegenwart die Zahlungen geleistet. Für geringfügige Ausgaben erhält der Zahlmeister einen Vorschuß, den er in einer „Handkasse“ verwahrt.

Einzelnen auswärts stehenden Kompagnien oder Detachements kann ein angemessener Vorschuß in runder Summe gezahlt werden, auf welchen monatlich abgerechnet wird.

4. Das Gehalt der Offiziere, Ärzte und Beamten wird am ersten Tage eines jeden Monats für den ganzen Monat praenumerando entweder direkt durch die Gehalts-Empfänger oder durch die Kompagniechefs und zwar auf Soldbücher oder gegen quittierte Gehaltsnachweisungen gezahlt.

Die Löhnungen für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts werden am 1., 11. und 21. Tage des Monats, jedesmal für die darauf folgende Dekade gegen von den Kompagniechefs attestierte und quittierte Löhnungslisten an die Kompagnien und von diesen an die Mannschaften gegen Soldbücher ausgegeben.

5. Vorschüsse dürfen nur zu dienstlichen Zwecken mit Bewilligung sämtlicher Kassen-Kommissionsmitglieder gegeben werden, müssen sobald als nur möglich verrechnet und der nicht zu dem beabsichtigten Dienstzwecke verwendete Rest muß von dem Empfänger sogleich zur Kasse eingeliefert werden.

Vorschüsse zu Privatzwecken, die in der Vorausbezahlung noch nicht fälliger Kompetenzen bestehen, sollen unter keinen Umständen stattfinden.

6. Der Empfang von Geldern für den Truppenteil im Betrage von 300 M. und darüber muß jeder Zeit durch 2 Personen — durch einen Offizier und den Zahlmeister oder in Ermangelung bzw. Verhinderung des letzteren durch einen zweiten Offizier — bewirkt werden. Die Legitimation der zum Geldempfange kommandierten Offiziere erfolgt durch eine von der betreffenden Kassen-Kommission auszufertigende Legitimationskarte.

Zu den Erhebungen der Löhnungen für die am Orte des Bataillonsstabes befindlichen Kompagnien wird ebenfalls ein Offizier und der Feldwebel bestimmt. (Im übrigen s. Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen. 1881.)

2. Kapitel.

Naturalverpflegung.

§ 1. **Naturalverpflegung im Frieden.**

(Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden. 1875.)

1. Verpflegung in der Garnison.

1) Die Naturalverpflegung des Soldaten besteht in einer täglichen Brotportion; die übrigen Verpflegungsbedürfnisse muß er aus seiner Löhnung bestreiten.

2) Zur Beschaffung der Mittagskost ist der Soldat verpflichtet, von seiner Löhnung einen täglichen Betrag von 13 Pf. herzugeben. Bei allgemeiner Unzulänglichkeit desselben wird ihm ein besonderer Zuschuß (Verpflegungszuschuß) gewährt.

3) **Anspruch auf Gewährung der Brotportion und des Verpflegungszuschusses** haben nur die Chargen vom Feldwebel abwärts.

4) Über Verpflegung der Einjährig-Freiwilligen s. Abschn. I Kap. 4 S. 15.

5) Die tägliche Brotportion in der Garnison, am Kommando-Orte und im Kantonnement beträgt 750 g. Die Verabreichung der Brotportion erfolgt durch kgl. Magazinsverwaltungen oder angenommene Lieferungsunternehmer in der Garnison in dem Gewichte von 500 g; das restierende Drittel darf in Geld liquidiert und zur Beschaffung von anderen zur Menage zu verwendenden Brotsorten benutzt werden.

An Orten, wo keine Naturalverabreichung von Brot stattfindet, erhält der Soldat an Stelle der Brotportion ein Brotgeld (Garnisons-Brotgeld), welches vom Kriegsministerium halbjährlich festgesetzt wird.

6) Die Mittagskost muß sich der Soldat in der Garnison aus dem dazu bestimmten Löhnungsanteil und dem bewilligten Verpflegungszuschuß in der Regel selbst beschaffen.

Zur Beschaffung einer Frühstücksportion erhalten sämtliche Mannschaften vom Feldwebel abwärts noch einen besonderen Zuschuß von 3 Pf. pro Kopf und Tag.

7) Der Berechnung zur Festsetzung des Verpflegungszuschusses wird eine Tages-Viktualienportion von

150 g Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
90 g Reis oder
120 g Graupe bzw. Grütze (Haber-, Buchweizen-, Heide- oder Gerstengrütze) oder
230 g Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen) oder
1500 g Kartoffeln und
25 g Salz

und die Markt-Durchschnittspreise zu Grunde gelegt.

8) Der Verpflegungszuschuß wird wie die Löhnung in jedem Monat auf 30 Tage gewährt.

9) Wo von den Truppen gemeinschaftliche Speise-(Menage-)Anstalten eingerichtet sind, hat der Soldat den Löhnungsanteil und Verpflegungszuschuß beizutragen, wofür ihm eine angemessene Mittagskost und Frühstück verabreicht werden soll. Abendessen kann er für diese Beiträge nicht verlangen.

2. Verpflegung bei größeren Übungen ꝛc.

Bei Truppenübungen und sonstigen größeren Zusammenziehungen werden dem Soldaten gegen Einbehalt des Löhnungsanteiles und Verpflegungszuschusses (excl. der Vergütung für die Frühstücksportion) die Viktualien zur Tagesportion in natura geliefert.

Bei sämtlichen Übungen wird den an denselben teilnehmenden Truppen die große Viktualienportion auf die ganze Dauer der Kantonnements 2c. während der Abwesenheit aus der Garnison gewährt. Diese große Viktualienportion besteht in

250 g Fleisch,
120 g Reis oder
150 g Graupe bzw. Grütze oder
300 g Hülsenfrüchte oder
2000 g Kartoffeln und
25 g Salz, sowie
15 g Kaffee (in gebrannten Bohnen).

Diese Viktualienportion wird den Truppen, falls sie die Beschaffung nicht selbst übernehmen wollen, von der Militäradministration geliefert und aus kgl. Magazinen oder durch Lieferungsunternehmer verabreicht.

3. Verpflegung auf dem Marsche.

1) Die Verpflegung auf dem Marsche wird durch den Quartiergeber verabreicht.

Der mit Verpflegung Einquartierte hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten neben dem für einen Tag erforderlichen Brod — 1000 g — dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach Ziff. 2 aus dem Magazin zu empfangen hätte.

Getränke (außer der Kaffeeportion) hat der Soldat von seinem Wirte nicht zu fordern.

Bei teilweiser Verabreichung der Naturalverpflegung erfolgt die Verteilung der Tagesportion auf die einzelnen Mahlzeiten in der Weise, daß die Brotportion sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittag- und Abendkost repartiert, daß als Morgenkost Kaffee event. eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse und als Abendkost Gemüse verabreicht wird.

Die vollständige Beköstigung mit Ausschluß der Frühstücksportion muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zur Abendzeit in dem Quartier eintrifft.

2) Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden Marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag. Ausgenommen sind die Märsche, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison zurückkehrt. In diesem Falle wird nur die Garnisonsverpflegung gewährt.

3) Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern nach dem Gesetze über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vergütet. Es wird z. B. bei einem Vergütungssatze von 80 Pf., für die volle Tageskost mit Brot 80 Pf., für die Mittagskost 40 Pf., für die Abendkost 25 Pf. und für die Morgenkost 15 Pf. vergütet.

Das Brotgeld — Marsch-Brotgeld — beträgt 15 Pf., der Löhnungsbeitrag des Soldaten zu den Kosten der Marschverpflegung 13 Pf., so daß z. B. bei obigem Vergütungssatze ein Marsch-Verpflegungszuschuß von 52 Pf. gewährt werden muß.

Der zur Bezahlung der Marschverpflegung erforderliche Löhnungsteil wird für den 31. eines Monats nicht abgezogen, sondern extraordinär gegeben.

4) Die Vergütung der empfangenen Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

5) Die Marschverpflegung kann nur auf Grund von Marschrouten oder auf Grund besonderer Anordnungen der zuständigen Zivilbehörden von den in denselben bezeichneten Gemeinden und für die angegebenen Marsch- und Ruhetage empfangen werden.

6) Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten wird dem Soldaten, im Falle die Fahrt ununterbrochen über 8 Stunden dauert,

außer der Marschverpflegung noch ein Erfrischungszuschuß gewährt und zwar für jede Fahrt:

von 8—15 Stunden Dauer 25 Pf.,
„ 15—31 „ „ 50 „
„ 31—39 „ „ 75 „
„ 39—47 „ „ 1 M.

Für jede weitere Fahrt von 8 Stunden findet eine Erhöhung des Zuschusses um 25 Pf. statt.

4. Besondere Bestimmmungen.

1) Im Lazaret erhält der kranke Soldat besondere Verpflegung und hat auf die Dauer derselben an seinen Truppenteil keinen Anspruch auf Naturalverpflegungs-Gebührnisse.

2) Während der Dauer des Urlaubes, gleichviel ob derselbe mit oder ohne Gehalt erteilt ist, stehen dem Soldaten keine Naturalverpflegungs-Gebührnisse zu.

3) Während der Untersuchungshaft oder eines gelinden Arrestes oder der Haftstrafe bleibt der Soldat im ungeschmälerten Genuß seiner Naturalverpflegungs-Gebührnisse.

Der im mittleren oder strengen Arrest befindliche Soldat erhält eine tägliche Brotportion von 1000 g und außerdem eine tägliche Löhnung von 15 Pf. zur Bestreitung der Arrestatenverpflegung.

Während der Dauer einer im Garnisonsgefängnis zu erstehenden Gefängnisstrafe erhält der Soldat eine tägliche Brotportion von 750 g und außerdem eine tägliche Löhnung von 30 Pf. zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse.

Auf dem Marsche erhalten die im Truppenverbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten gleich allen übrigen Mannschaften die volle Marschverpflegung.

Den übrigen noch im Truppenverbande stehenden Arrestaten wird zu ihrer Verpflegung auf dem Marsche neben der Löhnung nur das Marsch-Brotgeld von 15 Pf. gegeben.

4) Offizieren und Militärbeamten, ferner den nicht in Verpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen darf beim Eintritte einer allgemeinen Viktualienverabreichung aus Militärmagazinen die volle Portion einschließlich des Brotes gegen Bezahlung von 50 Pf. gewährt werden.

5) Auf Gewährung der Marschverpflegung gegen Bezahlung haben Anspruch:

a) Offiziere, Ärzte und Beamte; die Verpflegung hat in einer angemessenen Bewirtung zu bestehen. Für dieselbe ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaften entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Wenn jedoch ein Offizier ꝛc. erklärt hat, nur dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was ihm bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu gewähren sein würde, so ist nur der einfache Betrag der Vergütung zu zahlen.

b) Einjährig-Freiwillige (s. Abschn. I. Kap. 4).

§ 2. Naturalverpflegung im Kriege.

(Reglement über die Naturalverpflegung im Kriege. München, 28. März 1873.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

Der mobile Zustand (Kriegszustand) beginnt mit dem Tage des Erlasses der Allerhöchsten Mobilmachungsordre und hört mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung wieder auf.

Rücksichtlich der Naturalverpflegungs-Gebühr sind indes 2 Perioden zu unterscheiden:

A. die Kriegsbereitschaft;
B. das Feldverhältnis.

Die Kriegsbereitschaft dauert bis zu dem Allerhöchst bestimmten Tage des Eintritts des Feldetats.

Das Feldverhältnis endigt mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung der Feldstellen.

2. Gebührnisse an Mundverpflegung.

Während der Kriegsbereitschaft werden die Offiziere, Beamten und Mannschaften nach den Bestimmungen der Friedensreglements verpflegt.

Vom Beginne bis zum Aufhören des Feldverhältnisses haben alle bei der mobilen Armee dauernd oder vorübergehend befindlichen Offiziere, Beamten und Mannschaften Anspruch auf die Feldverpflegung.

Jedem Empfangsberechtigten steht nur eine Mundportion täglich zu.

Die Mundportion besteht in einer täglichen Brotportion und einer täglichen Viktualienportion.

Die tägliche Brotportion beträgt 750 g Brot oder 500 g Zwieback.

Die tägliche Viktualienportion besteht:

a) an Fleisch in	375 g frischem oder gesalzenem Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) oder in
	250 g geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch
oder in	170 g Speck;
b) an Gemüsen in	125 g Reis oder
	125 g Graupe bzw. Grütze oder in
	250 g Hülsenfrüchten (Erbsen, Linsen, Bohnen)
oder in	250 g Mehl oder
	1500 g Kartoffeln oder
	1170 g Rüben oder
	125 g Backobst oder
	340 g Sauerkraut;
c) an Salz in	25 g;
d) an Kaffee in	25 g in gebrannten oder
	30 g in ungebrannten Bohnen.

Die Mundportion wird entweder in Geld zur Selbstbeschaffung, oder in natura durch die Quartiergeber bzw. durch Vermittlung der Administration, oder teilweise in Geld, teilweise in natura gewährt.

Im Inlande wird in der Regel an Marsch- und Ruhetagen die Verpflegung durch die Quartiergeber verabreicht, während bei kantonnierenden und biwakierenden Truppen gewöhnlich die Naturalgewährung eintritt.

Auf feindlichem Gebiete erfolgt die Sicherstellung der Naturalverpflegung unter Vermittlung der Administrationsbehörden grundsätzlich durch Quartierverpflegung bzw. durch Requisition, und nur im Falle der unabweisbaren Notwendigkeit darf noch auf die Bestände der vaterländischen Magazine zurückgegriffen werden.

Offiziere und Beamte haben auf den Bezug der Mundportion bzw. der Geldabfindung in demselben Umfang Anspruch, wie dieselbe den Mannschaften gewährt wird.

Die Vergütung für die nicht in natura gewährte Brotportion beträgt allgemein 12½ Pf., der Wert einer Viktualienportion 62½ Pf.

Als Regel gilt, daß die dem Einquartierten durch den Quartiergeber zu verabreichende Verpflegung im allgemeinen dieselbe sein soll, welche der Tisch des letzteren bietet. Für den Fall von Streitigkeiten ist immer die Viktualienportion als berechtigte Forderung zu Grund zu legen.

Die volle Beköstigung soll dem Soldaten in der Regel auch dann zu teil werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Die Naturalgewährung seitens der Administration erfolgt entweder aus Magazinen, oder durch angenommene Lieferungsunternehmer. Beide Arten werden unter der Bezeichnung „Magazinsverpflegung" zusammengefaßt.

Bier, Wein, Butter und Tabak werden in den Magazinen nicht vorrätig gehalten, und sind Gegenstände, welche dem Soldaten in der Regel nicht verabreicht werden. In besonderen Fällen können sie gewährt werden, ebenso wie eine Erhöhung der Viktualienportionen, oder 0,1 Liter Branntwein.

Die Erfrischungszuschüsse sind dieselben wie im Frieden.

außer der Marschverpflegung noch ein Erfrischungszuschuß gewährt und zwar für jede Fahrt:

von 8—15 Stunden Dauer 25 Pf.,
„ 15—31 „ „ 50 „
„ 31—39 „ „ 75 „
„ 39—47 „ „ 1 M.

Für jede weitere Fahrt von 8 Stunden findet eine Erhöhung des Zuschusses um 25 Pf. statt.

4. Besondere Bestimmmungen.

1) Im Lazaret erhält der kranke Soldat besondere Verpflegung und hat auf die Dauer derselben an seinen Truppenteil keinen Anspruch auf Naturalverpflegungs-Gebührnisse.

2) Während der Dauer des Urlaubes, gleichviel ob derselbe mit oder ohne Gehalt erteilt ist, stehen dem Soldaten keine Naturalverpflegungs-Gebührnisse zu.

3) Während der Untersuchungshaft oder eines gelinden Arrestes oder der Haftstrafe bleibt der Soldat im ungeschmälerten Genuß seiner Naturalverpflegungs-Gebührnisse.

Der im mittleren oder strengen Arrest befindliche Soldat erhält eine tägliche Brotportion von 1000 g und außerdem eine tägliche Löhnung von 15 Pf. zur Bestreitung der Arrestatenverpflegung.

Während der Dauer einer im Garnisonsgefängnis zu erstehenden Gefängnisstrafe erhält der Soldat eine tägliche Brotportion von 750 g und außerdem eine tägliche Löhnung von 30 Pf. zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse.

Auf dem Marsche erhalten die im Truppenverbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten gleich allen übrigen Mannschaften die volle Marschverpflegung.

Den übrigen noch im Truppenverbande stehenden Arrestaten wird zu ihrer Verpflegung auf dem Marsche neben der Löhnung nur das Marsch-Brotgeld von 15 Pf. gegeben.

4) Offizieren und Militärbeamten, ferner den nicht in Verpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen darf beim Eintritte einer allgemeinen Viktualienverabreichung aus Militärmagazinen die volle Portion einschließlich des Brotes gegen Bezahlung von 50 Pf. gewährt werden.

5) Auf Gewährung der Marschverpflegung gegen Bezahlung haben Anspruch:

a) Offiziere, Ärzte und Beamte; die Verpflegung hat in einer angemessenen Bewirtung zu bestehen. Für dieselbe ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaften entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Wenn jedoch ein Offizier 2c. erklärt hat, nur dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was ihm bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu gewähren sein würde, so ist nur der einfache Betrag der Vergütung zu zahlen.

b) Einjährig-Freiwillige (s. Abschn. I. Kap. 4).

§ 2. Naturalverpflegung im Kriege.

(Reglement über die Naturalverpflegung im Kriege. München, 28. März 1873.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

Der mobile Zustand (Kriegszustand) beginnt mit dem Tage des Erlasses der Allerhöchsten Mobilmachungsordre und hört mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung wieder auf.

Rücksichtlich der Naturalverpflegungs-Gebühr sind indes 2 Perioden zu unterscheiden:

A. die Kriegsbereitschaft;
B. das Feldverhältnis.

Die Kriegsbereitschaft dauert bis zu dem Allerhöchst bestimmten Tage des Eintritts des Feldetats.

Das **Feldverhältnis** endigt mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung der Feldstellen.

2. **Gebührnisse an Mundverpflegung.**

Während der **Kriegsbereitschaft** werden die Offiziere, Beamten und Mannschaften nach den Bestimmungen der Friedensreglements verpflegt.

Vom Beginne bis zum Aufhören des **Feldverhälnisses** haben alle bei der mobilen Armee dauernd oder vorübergehend befindlichen Offiziere, Beamten und Mannschaften Anspruch auf die Feldverpflegung.

Jedem Empfangsberechtigten steht nur eine Mundportion täglich zu.

Die **Mundportion** besteht in einer täglichen Brotportion und einer täglichen Viktualienportion.

Die **tägliche Brotportion** beträgt 750 g Brot oder 500 g Zwieback.

Die **tägliche Viktualienportion** besteht:

a) an **Fleisch** in	375 g	frischem oder gesalzenem Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) oder in
	250 g	geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch
oder in	170 g	Speck;
b) an **Gemüsen** in	125 g	Reis oder
	125 g	Graupe bzw. Grütze oder in
	250 g	Hülsenfrüchten (Erbsen, Linsen, Bohnen)
oder in	250 g	Mehl oder
	1500 g	Kartoffeln oder
	1170 g	Rüben oder
	125 g	Backobst oder
	340 g	Sauerkraut;
c) an **Salz** in	25 g;	
d) an **Kaffee** in	25 g	in gebrannten oder
	30 g	in ungebrannten Bohnen.

Die Mundportion wird entweder in **Geld zur Selbstbeschaffung**, oder **in natura durch die Quartiergeber** bzw. durch **Vermittlung der Administration**, oder **teilweise in Geld, teilweise in natura** gewährt.

Im **Inlande** wird in der Regel an Marsch- und Ruhetagen die Verpflegung durch die Quartiergeber verabreicht, während bei kantonnierenden und biwouakierenden Truppen gewöhnlich die Naturalgewährung eintritt.

Auf **feindlichem Gebiete** erfolgt die Sicherstellung der Naturalverpflegung unter Vermittlung der Administrationsbehörden grundsätzlich durch Quartierverpflegung bzw. durch Requisition, und nur im Falle der unabweisbaren Notwendigkeit darf noch auf die Bestände der vaterländischen Magazine zurückgegriffen werden.

Offiziere und Beamte haben auf den Bezug der Mundportion bzw. der Geldabfindung in demselben Umfang Anspruch, wie dieselbe den Mannschaften gewährt wird.

Die Vergütung für die nicht in natura gewährte Brotportion beträgt allgemein 12½ Pf., der Wert einer Viktualienportion 62½ Pf.

Als Regel gilt, daß die dem Einquartierten durch den Quartiergeber zu verabreichende Verpflegung im allgemeinen dieselbe sein soll, welche der Tisch des letzteren bietet. Für den Fall von Streitigkeiten ist immer die **Viktualienportion** als berechtigte Forderung zu Grund zu legen.

Die volle Beköstigung soll dem Soldaten in der Regel auch dann zu teil werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Die Naturalgewährung seitens der Administration erfolgt entweder aus Magazinen, oder durch angenommene Lieferungsunternehmer. Beide Arten werden unter der Bezeichnung „**Magazinsverpflegung**“ zusammengefaßt.

Bier, Wein, Butter und Tabak werden in den Magazinen nicht vorrätig gehalten, und sind Gegenstände, welche dem Soldaten in der Regel nicht verabreicht werden. In besonderen Fällen können sie gewährt werden, ebenso wie eine Erhöhung der Viktualienportionen, oder 0,1 Liter Branntwein.

Die **Erfrischungszuschüsse** sind dieselben wie im Frieden.

Eiserner Bestand. Wenn es der kommandierende General für notwendig erachtet, wird dem Soldaten eine Portion bis auf 3 Tage, bestehend in Brot oder Zwieback, in Reis oder Graupe, in Salz und in Kaffee, verabreicht; den Umständen nach können die eisernen Portionen noch durch Speck oder Salzfleisch vervollständigt werden. Dieser Vorrat darf nur auf Befehl des kommandierenden Generals zur Verwendung bzw. Auffrischung gelangen.

Für die in feindliche Kriegsgefangenschaft geratenen Mannschaften wird keine Mundportion erhoben; ebenso erhalten Beurlaubte während des Urlaubs keine Mundverpflegung; Erkrankte und Verwundete scheiden auf die Dauer der Lazaretverpflegung aus der Verpflegung ihres Truppenteils.

Mannschaften, welche auf Urlaub erkranken, haben Anspruch auf die Aufnahme in ein Militär- oder Kommunal- (Gemeinde-) Lazaret, oder in Ermangelung beider auf Krankenverpflegung durch die Gemeinde.

Im Untersuchungs- und gelinden Arrest erhält der Soldat die volle Mundverpflegung, bei mittlerem und strengem Arrest nur die Brotportion.

Arrestaten bei der Truppe erhalten an Marsch- und Gefechtstagen stets die volle Mundverpflegung, mit Ausnahme von Extrabewilligungen.

Wieder eingebrachte Deserteure haben während der Untersuchung nur Anspruch auf die Brotportion.

Die noch im Truppenverbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Mannschaften werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt.

Die im Truppenverbande stehenden übrigen Arrestaten erhalten nur das Marschbrotgeld und müssen die Kosten der sonstigen Verpflegsbedürfnisse aus der Löhnung bestreiten.

Die nicht mehr im Truppenverbande stehenden Arrestaten, mit Einschluß der zur Einstellung in eine Strafabteilung verurteilten Individuen, müssen sich die gesamte Verpflegung, also auch das Brot, aus dem Solde beschaffen.

3. Erhebung der Gebührnisse.

Über jeden Empfang an Naturalien, er mag im In- oder Auslande, aus Magazinen, von Lieferungsunternehmern oder Gemeinden erfolgen, wird besondere Quittung ausgestellt.

Die Quittungen sind von dem Commandeur des empfangenden Truppenteils, dem Kompagniechef, dem Kommandoführer bzw. dem einzelnen Empfangsberechtigten auszustellen.

Es dürfen daher Militärpersonen unteren Grades über Empfänge für Truppenabteilungen, die durch einen Offizier kommandiert werden, Quittungen nur dann ausstellen, wenn sie sich durch eine Bescheinigung des Commandeurs über ihre Berechtigung dazu auszuverweisen vermögen. In den Quittungen sind die Truppenteile, für welche Erhebungen stattfinden, die Gemeinde 2c., welche geleistet hat, sowie die Gegenstände, Zweck, Umfang und Zeit der Leistungen ersichtlich zu machen.

Alle Naturalienempfänge aus Magazinen 2c. für Truppenteile oder Detachements sollen, wenn möglich, durch einen Offizier oder Zahlmeister stattfinden.

Den zum Naturalienempfange kommandierten Mannschaften darf von den Magazinsverwaltungen 2c. kein persönlicher Vorteil gewährt werden.

Der zum Empfange kommandierte Offizier bzw. Zahlmeister hat sich beim Empfange genau von der guten Beschaffenheit und der richtigen Qualität der Naturalien zu unterrichten.

3. Kapitel.

Natural- und Quartierleistung für die bewaffnete Macht.

§ 1. Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden.

(Auszug aus dem Gesetz vom 13. Februar 1875. Verordn.-Blatt Nr. 33.)

1. Durch Vermittlung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:
   a) die Stellung von Vorspann;
   b) die Verabreichung von Naturalverpflegung;
   c) die Verabreichung von Fourage.

2. Zur Stellung von Vorspann (Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer) sind alle Besitzer von Zugtieren und Wagen verpflichtet (mit Ausnahme einiger vom Gesetz ausdrücklich hiervon befreiten Personen, wie regierende fürstliche Familien, Gesandtschaften, Gestüte, Offiziere, öffentliche Beamte, Seelsorger, Ärzte, Tierärzte und soweit diese letzteren Personen die Pferde für ihren Beruf notwendig brauchen).

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermieten ihrer Tiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnierungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militärintendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden.

3. Zur Verabreichung von Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Teile der bewaffneten Macht und zwar sowohl für Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage). (Das Nähere siehe Naturalverpflegung im Frieden S. 250.)

4. Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugtiere der auf Märschen befindlichen Teile der bewaffneten Macht.

5. Die Verpflichtung zu den erwähnten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Zivilbehörden ausgestellten Marschrouten oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requirieren.

Anordnungen sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Über die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

Für die Leistungen an Vorspann, Naturalverpflegung und Fourage wird aus Militärfonds Vergütung nach den vom Bundesrate von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes endgültig festzustellenden Vergütungssätzen geleistet.

Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bar bezahlt werden. Für die von Gemeinden verabreichte Fourage wird von dem Kommandoführer nur vorschriftsmäßige Bescheinigung erteilt; eine Barbezahlung findet nicht statt.

Für den auf Märschen gestellten Vorspann wird gegen Quittung sofortige bare Vergütung geleistet.

Der zu entrichtende Geldbetrag wird an den Gemeindevorstand gezahlt.

7. Auf Märschen haben die Regimentsstäbe ein zweispänniges Fuhrwerk, geschlossene Abteilungen in der Stärke von 3—4 Kompagnien 2 zweispännige Fuhrwerke, solche in der Stärke von 1—2 Kompagnien 1 zweispänniges Fuhrwerk.

Kompagnien, welche auf dem Marsche vom Bataillonsstabe getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vom Stabe vorausgehenden letzten Marschquartieren ab bis zu ihrem Quartier Vorspann zu, wenn sie seitwärts oder weiter

vorwärts als der Stab zu liegen kommen. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom Marschquartier bis zur Vereinigung mit dem Bataillonsstabe zu gestellen.

8. Bei einer Stärke unter 90 Mann hat ein Kommando (Transport 2c.), sofern es unter Führung eines Offiziers steht, ein einspänniges Fuhrwerk zum Transport des Gepäckes zu beanspruchen, bei einer Stärke von 90 bis zu 300 Mann ein zweispänniges und bei einer Stärke von 300—600 Mann 2 zweispännige Fuhrwerke.

9. Zur Weiterbeförderung der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bivouacsbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonne beauftragt sind, wird bei den mit diesem Dienst verbundenen Märschen ein zweispänniges Fuhrwerk gestellt.

Die Gestellung eines einspännigen Fuhrwerkes kann ferner auf Märschen zum Transport des Gepäckes des Fourieroffiziers, und wenn der von letzterem einzuquartierende Truppenteil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren solchen Fuhrwerks zur Besichtigung der letzteren in Anspruch genommen werden. Letzterer Anspruch tritt auch dann ein, wenn der von dem Fourieroffizier einzuquartierende Truppenteil zwar nur einen Ort belegt, dieser letztere aber aus einzelnen Teilen besteht, die über 2 km von einander entfernt sind. Die Entnahme des zweiten Fuhrwerkes ist jedoch auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesamtentfernung über 45 km hinausgeht.

Zum Transport von Offizieren, welche auf Märschen oder während der Übungen 2c. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn, Dampfschiff oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Garnisonsorte und zwar, wenn es sich um Transport mehrerer erkrankter Offiziere handelt, für je 2 ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Übungen erkrankten Unteroffiziere und Mannschaften darf die Gestellung besonderer Vorspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäckes 2c. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt, oder wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazaret geschafft werden können. In solchen Fällen sind

für 1—2 Kranke ein einspänniges,
„ 3—5 „ „ zweispänniges,
„ 6—8 „ 2 zweispännige

Fuhrwerke zu stellen.

Zur Fortschaffung der Tornister bei großer Hitze kann Vorspann in Anspruch genommen werden.

Werden Offiziere während der Übungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Kantonnementsbezirkes versetzt oder abkommandiert und haben sie zu diesem Behuf für ihre Person Wege von einem Kantonnementsort in einen anderen oder zum Bivouac zurückzulegen, so darf in Fällen, in welchen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als 2 km und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Kantonnementsorte über 24 Stunden zur Fortschaffung der Effekten ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden, soweit die Mitbenutzung eines anderweit dienstlich gestellten Fuhrwerkes nicht möglich ist.

§ 2. Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden.

(Auszug aus dem Gesetz vom 9. Februar 1875. Verordn.-Blatt Nr. 29 des Jahres 1875.)

1. Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren

a) für Truppen in Garnisonen, so lange und insoweit sie nicht in Kasernen untergebracht sind, sowie für Truppen in Kantonnements,

deren Dauer von vornherein auf einen 6 Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:

α) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
β) Stallung für Dienstpferde;

b) bei Kantonnierungen von nicht längerer als 6 monatlicher oder von unbestimmter Dauer bei Märschen und Kommandos:

α) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
β) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde,
γ) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

2. Gegen Gewährung der tarifmäßigen Entschädigung kann die Beschaffung der Quartierleistungen verlangt und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten, mit Ausnahme der durch Gesetz bestimmten, wie öffentliche Dienstgebäude, Kirchen, Waisenhäuser 2c., in Anspruch genommen werden, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

3. Die örtliche Verteilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- resp. selbständigen Gutsbezirke im ganzen.

Die weitere Unterverteilung geschieht durch die Gemeindevorstände, resp. Servisdeputationen, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

4. Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in Wirksamkeit: auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement durch die von der oberen Verwaltungsbehörde (Kreisregierung) ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung, welche die Zahl der unterzubringenden Militärpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften angibt.

5. Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

6. Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind auf Märschen 2c. von dem Truppenbefehlshaber bzw. Fourieroffizier bei dem Gemeindevorstand bzw. der vorgesetzten Kommunalaufsichtsbehörde anzubringen und müssen von diesen Behörden zur Stelle endgültig erledigt werden.

Beschwerden der Quartierträger sind durch die vorbezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit den ebenfalls vorhin erwähnten Offizieren zu erledigen.

7. Für Quartiergewährung empfangen die Ortschaften von den Truppenteilen Quartierbescheinigungen.

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt. Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand; die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

8. Bei Kantonnierungen von kürzerer als 6 monatlicher Dauer, bei Märschen und Kommandos sind vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für die Charge der Generale 3 Zimmer und 1 Gesindestube;
b) für die Charge der Stabsoffiziere 2 Zimmer und 1 Gesindestube;
c) für die Charge der Hauptleute und Lieutenants 1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
d) für Feldwebel 2c. eine Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
e) für Vicefeldwebel und Portepeefähnriche 2c. eine Stube von 150—180 Quadratfuß;
f) für Unteroffiziere 2c. eine Stube von 180 Quadratfuß für je 2 Personen dieses Grades;
g) für alle übrigen Chargen Schlafkammern;
h) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirtschaftsgebrauche benutzt;
i) Bureau-, Wacht- und Arresträume.

lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine gegen Vergütung angeordnet werden (Landlieferungen).

8. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung von Kriegszwecken der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellen.

9. Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienste für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des von Sachverständigen festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

10. Jede Eisenbahn ist verpflichtet:

a) die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorrätig zu halten;

b) die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken;

c) ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben.

---

4. Kapitel.

Pensionswesen.

(Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871.)

§ 1. Offiziere.

1. Anspruch der Offiziere des Beurlaubtenstandes auf Pension.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit (wie die Offiziere des aktiven Dienststandes), sondern lediglich durch eine im Militärdienst ohne eigene Verschuldung erlittene Verwundung oder Beschädigung.

Als Dienstbeschädigung gelten:

a) die bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung;

b) anderweite nachweisbar durch die Eigentümlichkeiten des Militärdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit, wenn durch sie die Militärdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension. Beruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung stets auf Lebenszeit statt.

2. Betrag der Pension.

Die Höhe der Pension wird nach der Dienstzeit und nach der bei der eintretenden Pensionierung bekleideten Charge bemessen und beträgt, wenn sie bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit gewährt wird, $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens; vom 11. Dienstjahr ab erhöht sie sich für jedes weitere Dienstjahr um $^{1}/_{80}$ und steigt bis zu $^{60}/_{80}$. Der Jahresbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens eines Premierlieutenants beläuft sich auf 2126 M. und das eines Sekondlieutenants auf 1946 M. (daher $^{20}/_{80}$ desselben 532 M. bzw. 487 M.).

3. Pensionserhöhung.

1) Jeder Offizier, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension, wenn dieselbe 1650 M. und weniger beträgt, um 750 M. jährlich.

2) Jeder Offizier, welcher durch den aktiven Militärdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder schwer und unheilbar beschädigt worden ist,

erhält neben der Pension und event. neben der bereits erwähnten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 600 M. jährlich, und zwar bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, eines Auges, der Sprache, bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand, eines Armes, Fußes 2c.

Die Bewilligung der Pensionserhöhung auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionierung vor Ablauf von 5 Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienst entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionierung innerhalb 5 Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

4. Berechnung der Dienstzeit.

Den Offizieren des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militärdienst geleistet haben. Die Teilnahme an Kontrollversammlungen bleibt außer Ansatz.

Die im Zivildienst des Reiches oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird bei den Personen des Beurlaubtenstandes nicht angerechnet, wenn dieselben bei ihrer Pensionierung sich noch im aktiven Zivildienst befinden.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier derart teil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

5. Zahlbarkeit der Pension.

Die Pension wird monatlich im voraus bezahlt.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt durch den Tod des Pensionärs oder durch rechtskräftige gerichtliche Verurteilung zum Pensionsverlust.

Die Pensionserhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntnis nicht entzogen werden.

Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer;
c) wenn und solange ein Pensionär im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

6. Bewilligungen für Hinterbliebene.

Die Witwen derjenigen Offiziere der Feldarmee, welche im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind, oder im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind, werden besondere Beihilfen, solange sie im Witwenstande bleiben, jährlich, und im Falle der Wiederverheiratung noch für ein Jahr gewährt und zwar den Witwen der Hauptleute und Subalternoffiziere 900 M.

Für jedes Kind der bezeichneten Offiziere wird bis zum vollendeten 17. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 150 M., und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 225 M. jährlich gewährt.

§ 2. **Unteroffiziere und Soldaten.**

1. Anspruch auf Pension.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren invalide geworden sind.

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

Die Invaliden sind entweder:

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Felddienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder

Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind.

Die Invalidität und der Grad derselben werden auf Grund militär-ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordnete Militärbehörde festgestellt. Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

2. Betrag der Pension.

Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen; sie betragen in der

	1. Klasse,	2. Klasse,	3. Klasse,	4. Klasse,	5. Klasse
a) für Feldwebel	42 M.	33 M.	27 M.	21 M.	15 M.
b) für Sergenten	36 "	27 "	21 "	15 "	12 "
c) für Unteroffiziere	33 "	24 "	18 "	12 "	9 "
d) für Gemeine	30 "	21 "	15 "	9 "	6 "

Die Invalidenpension 1. Klasse wird gewährt: a) nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität, b) den Ganzinvaliden, welche nach 25jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

Die Invalidenpension 2. Klasse wird gewährt: a) nach einer Dienstzeit von 30 Jahren, b) den Ganzinvaliden, welche nach 20jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

Die Invalidenpension 3. Klasse wird gewährt: a) nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, b) den Ganzinvaliden, die nach 15jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung größtenteils erwerbsunfähig geworden sind.

Die Invalidenpension 4. Klasse wird gewährt; a) nach einer Dienstzeit von 18 Jahren, b) den Ganzinvaliden, welche nach 12jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung teilweise erwerbsunfähig geworden sind.

Die Invalidenpension 5. Klasse wird gewährt: a) den Ganzinvaliden, welche nach 8jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst untauglich geworden sind, b) den Halbinvaliden, welche nach 12jähriger Dienstzeit oder durch eine Dienstbeschädigung zum Felddienst untauglich geworden sind.

3. Pensionszulagen.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganz invalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 6 M. monatlich neben der Pension (Kriegszulage).

Unteroffiziere und Soldaten, welche durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder Frieden, verstümmelt, erblindet oder schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage von 18 M. monatlich.

4. Zivilversorgungsschein.

Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Zivilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension; den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens 12 Jahre gedient haben.

5. Anmeldung des Versorgungsanspruches.

Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden. Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militärdienst einberufen sind.

Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militärdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganz invalide und teilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungsanspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird

a) durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung, oder

b) durch eine während des aktiven Militärdienstes im Kriege oder im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb 6 Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste, wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Miliärdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

Jede Dienstbeschädigung, welche als Veranlassung der Invalidität angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Teilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden 3 Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganz invalide und teilweise erwerbsunfähig geworden sind.

6. Bewilligungen für Hinterbliebene.

Den Witwen derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche

a) im Kriege geblieben oder an erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind, oder

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,

werden besondere Bewilligungen, so lange sie im Witwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheiratung noch für ein Jahr, gewährt.

Die Bewilligung beträgt

für die Witwen der Feldwebel	27 M.	monatlich
„ „ „ „ Sergenten und Unteroffiziere	21 „	„
„ „ „ „ Gemeinen	15 „	„

Für jedes Kind der oben bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von $10^1/_2$ M., und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 15 M. monatlich gewährt.

XI. Abschnitt.

Belohnungen.

1. Kapitel.

Orden und Ehrenzeichen.

(Vgl. Militär-Handbuch des Königreichs Bayern: Militärische Orden und Ehrenzeichen.)

Um tapfere Thaten und vorzügliche Handlungen, welche über den Wirkungskreis gewöhnlicher Pflichterfüllung hinausreichen, zu belohnen, sind besondere Auszeichnungen — Orden und Ehrenzeichen — bestimmt.

Die militärischen Orden, welche von Sr. Majestät dem König verliehen werden, sind:

§ 1. Der Militär-Max-Joseph-Orden.



Fig. 11.

Insignien: ein goldenes, weiß-emaillirtes Ordenskreuz mit goldener Krone in verschiedenen Größen je nach den Graden.

Band: schwarz, an jeder Seite von innen nach außen ein weißer und ein hellblauer Streifen.

Devise: Virtuti pro Patria. (Inschrift M. J. K.)

Großmeister des Ordens ist Se. Maj. der König.

Die Mitglieder des Ordens werden eingeteilt in: a) Großkreuze, b) Commandeure und c) Ritter.

Großkreuze tragen den Orden an breitem Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte, außerdem das Ordenskreuz auf der linken Brust gestickt,

Commandeure um den Hals,

Ritter auf der linken Brust in der Höhe des 2. Knopfloches.

Die Erteilung des Ordens schließt die Verleihung des Adels in sich; derselbe beschränkt sich nur auf die Person des damit Beliehenen. Ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung erworben haben, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels.

Die mit dem Militär-Max-Joseph-Orden Beliehenen gehören zur Ritterklasse.

Mit dem Orden sind noch Pensionen verbunden und zwar für 6 Großkreuze je 2574 M., für 8 Commandeure je 864 M., für 100 Ritter je 516 M.

Außerdem gibt es noch 50 Präbenden mit je 516 Mark für Kinder von Ordensmitgliedern.

Die 2 ältesten Commandeure erhalten je 1500 M., die 6 nachfolgenden Commandeure sowie die 50 ältesten Ordensritter je 900 M. jährlich.

Jedes Ordensmitglied wird bei seinem erfolgten Tode um einen Grad höher, als jener der bekleideten Charge ist, beerdigt. Alljährlich ist am 13. Oktober, dem Todestage des Stifters, ein Seelenamt für die verstorbenen Ritter.

Der Orden ist am 1. Januar 1806 von König Maximilian I. Joseph gegründet und nur für Offiziere erreichbar. Um diesen Orden zu erlangen, werden tapfere Thaten erfordert, die ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können und die zum Nutzen der Armee gereichen, oder welche mit außerordentlicher Klugheit oder Mut und Entschlossenheit zur besonderen Ehre und Vorteil der Armee oder der Truppe ausgeführt worden sind.

Glaubt ein Offizier, sich durch eine tapfere That des Ordens würdig gemacht zu haben, so sucht er um diesen Orden nach, indem er die betreffende That durch Zeugen bekräftigen läßt. Das Ordenskapitel untersucht gemäß den Statuten die That nach der Beschreibung und den Zeugnissen und legt das motivierte Abstimmungsprotokoll Sr. Majestät dem Könige zur allerhöchsten Entscheidung vor (vgl. Statuten des k. b. Militär-Max-Joseph-Ordens. München 1876).

§ 2. Der Militär-Verdienst-Orden.

Gestiftet am 19. Juli 1866, dient er, um auch solche tapfere Kriegsthaten, denen es an der einen oder anderen statutenmäßigen Vorbedingung zur Verleihung des Militär-Max-Joseph-Ordens gebricht, und besonders hervorragende Verdienste um die Armee mit einem äußerlichen Ehrenzeichen zu belohnen.

Der Orden wird zunächst für tapfere Kriegsthaten verliehen und kann von allen dem vaterländischen Heere Angehörigen erworben werden. Auch findet die Verleihung an Angehörige anderer Armeen statt und sind von derselben Civilpersonen, welche sich besonders und auf hervorragende Weise für die Armee verdient gemacht haben, nicht ausgeschlossen.


Fig. 12.

Mit dem Besitz des Ordens sind Ansprüche auf Präbenden, Adel oder sonstige Vorrechte nicht verbunden.

Die Mitglieder sind in 5 Klassen eingeteilt: 1) **Großkreuze**, 2) **Großkomture**, 3) **Komture**, 4) **Ritter** 1. und 2. **Klasse** und 5) **Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes**.

Offiziere erhalten in der Regel den **Orden**, **Unteroffiziere** und **Soldaten** das **Verdienstkreuz**.

Insignien: goldenes, dunkelblau emailliertes Ordenskreuz mit Flammen in den Lücken zwischen den vier Abteilungen des Kreuzes. Das Ritterkreuz 2. Klasse hat keine Flammen, das Verdienstkreuz ist auf Silber dunkelblau emailliert.

Devise: Merenti (Inschrift: L mit Krone und auf entgegengesetzter Seite der aufrecht stehende bayerische Löwe und 1866.)

Band: weiß mit himmelblauer Einfassung.

Ordensgroßkanzler ist der jeweilige Kriegsminister, Großmeister des Ordens Se. Maj. der König.

Die Großkreuze tragen die Orden an breitem Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte und außerdem einen Stern in Form des Ordenszeichens auf der

Brust; Großkomture und Komture an einem breiten Bande um den Hals, die ersteren zu gleicher Zeit einen Stern an der linken Brust, die Ritter an der linken Brust. (Vgl. Statuten des k. b. Militär-Verdienstordens München 1877.)

§ 3. Die Militär-Verdienst-Medaille.

Gestiftet den 22. November 1794 vom Kurfürsten Karl Theodor, ist die Militär-Verdienst-Medaille für Unteroffiziere und Gemeine bestimmt zur Belohnung einer im Kriege erfolgten tapferen Handlung. Nur demjenigen kann ein solches Ehrenzeichen zugewendet werden, der persönlich eine tapfere Handlung begangen hat, welche nicht lediglich dumme Vermessenheit oder Raubbegierde zu Grunde hat, sondern wo der Mann in einer Gelegenheit vor dem Feinde zur Beförderung des Dienstes, zum guten Ausschlage einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Offiziers oder Kameraden, Siegeszeichen oder ärarischen Gutes beigetragen hat und eine solche That durch glaubwürdige Zeugen bestätigt worden ist. Eine Kriegskommission untersucht die Belohnungsansprüche.



Fig. 13.

Insignien: goldene und silberne Medaillen, auf der einen Seite das Brustbild des Königs Max I. Joseph mit der Umschrift Maximilian Joseph König von Bayern, auf der andern Seite der bayrische Löwe mit Schild und der Devise: „Der Tapferkeit“.

Band wie der Max-Joseph-Orden.

Mit dieser Tapferkeitsmedaille sind Zulagen verbunden und zwar monatlich für den Gemeinen und Gefreiten, der die silberne besitzt, 6 M., die goldene 12 M.; Vizefeldwebel des Beurlaubtenstandes, Sergenten und Unteroffiziere je 12 und 24 M.; etatsmäßige Vizefeldwebel 13½ bzw. 27 M.; Feldwebel je 18 und 36 M.

Die Zulage wird bis zu dem Tage entrichtet, an welchem der Dekorierte aus dem Dienst des stehenden Heeres und der Landwehr ausscheidet. Im Spital, auf Urlaub und in Pension wird die Zulage fortbezahlt.

Die silbernen Denkmünzen sind für minder tapfere Handlungen, die goldenen für die allerausgezeichnetsten bestimmt. Die Zulage wird stets nach jener Charge bemessen, welche der Dekorierte an jenem Tage bekleidet hat, an welchem die durch die Medaille belohnte tapfere That ausgeführt wurde.

Mannschaften, welche mit der goldenen oder silbernen Medaille dekoriert sind und nach Ablauf ihrer Gesamtpflicht freiwillig in der Landwehr verbleiben, genießen

während ihrer wirklichen Dienstpräsenz den Anspruch auf die Medaillenzulage, ebenso Landsturmpflichtige für die Dauer ihrer Dienstleistung im Aufgebote. (Vgl. Statuten der Militär-Verdienst-Medaille München 1877.)

§ 4. Das Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen.

Gestiftet von König Max I. Joseph am 8. November 1812 zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste, welche Militär-Sanitäts-Individuen der kgl. Armee zur Zeit des Krieges teils in den Feldspitälern, teils auf dem Schlachtfelde selbst in der mit Lebensgefahr verbundenen Besorgung der verwundeten und kranken Offiziere und Soldaten durch Wissenschaft, Geschicklichkeit und anhaltenden Diensteifer sich erwerben.

Gesuche um dieses Ehrenzeichen können mit Zeugnissen versehen eingereicht werden. Eine eigens hierfür zusammengesetzte Kriegskommission beurteilt die Gesuche.



Fig. 14.

Insignien: eine goldene oder silberne Medaille mit dem Brustbild des Stifters und der Umschrift Maximilianus Josephus rex Bojoariae. Auf der Reversseite die Devise: „ob milites inter praelia et arte et virtute servatos“.

Das Band gleicht dem des Max-Joseph-Ordens: schwarz mit weißen und blauen Streifen an der Seite.

Mit 4 goldenen Ehrenzeichen ist eine Pension von je 300 fl., mit 4 anderen von 200 fl., mit 8 silbernen von 150 fl., mit den übrigen von je 100 fl. jährlich verbunden.

Die goldenen Ehrenzeichen werden nur an höhere Sanitätsindividuen General-, Oberstabs- und Stabsärzte verliehen (vgl. Statuten des Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, München 1877).

2. Kapitel.

Denkzeichen.

§ 1. Das Veteranendenkzeichen.

Zur Erinnerung an die Feldzüge der 1790er Jahre bis 1812, bzw. 1813 gegen Rußland und in Sachsen von König Maximilian II. am 30. Juni 1848 gestiftet.

Dekoration: ehernes Kreuz; Aversseite Namen des Stifters, Reversseite: „Den Veteranen des bayrischen Heeres".

Band: himmelblau mit karmoisinroten Rändern.

§ 2. Das Militärdenkzeichen.

Denkzeichen des Kampfes für Unabhängigkeit und Selbständigkeit in den Jahren 1813, 1814 und 1815.

Dekoration: Kreuz aus Kanonenmetall; Avers: Namenszug des Königs Max Joseph umgeben von den Worten: „für die Jahre 1813 und 1814", Revers: der stehende Löwe und das Motto: „für König und Vaterland".

Band: weiß mit hellblauer und schwarzer Einfassung.

§ 3. Feldzugsdenkzeichen 1849.

In Anerkennung des pflichttreuen Diensteifers der 1849 gegen Dänemark ins Feld gerückten bayrischen Truppenteile und zum bleibenden Gedächtnis an die von denselben bethätigten kriegerischen Tugenden gestiftet den 6. Oktober 1866.

Dekoration: metallenes Kreuz mit Eichenlaubkranz und bayrischem Löwen; auf der Reversseite „1849".

Band: ponceaurot mit grüner Einfassung.

§ 4. Denkzeichen für das Jahr 1849.

Gestiftet am 10. Juli 1849 als Gedächtnismedaille für die von den Heeresabteilungen in der Pfalz im Jahre 1849 während der Zeit des dortigen Aufstandes bewährte Pflichttreue.

Dekoration: eherne Medaille; Avers: Bild des Königs Maximilian II., Revers. „in Treue fest 1849".

Band: ponceaurot mit grüner Einfassung.

§ 5. Armeedenkzeichen.

Zum Andenken an den Feldzug von 1866 für alle jene Angehörigen der Armee, welche zwischen dem 21. Juni und 2. August entweder in der mobilen Armee Dienste geleistet oder der Besatzung der Festungen Mainz, Marienberg und Rosenberg angehört haben.

Dekoration: metallenes Kreuz; in der Mitte ein Eichenlaubkranz, innerhalb desselben auf der Aversseite der bayrische Löwe, auf der Reversseite 1866.

Band: weiß mit 2 hellblauen Streifen.

§ 6. Kriegsdenkmünze von 1870—1871.

Von Sr. Maj. Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 20. Mai 1871 gestiftet für die Feldzüge der Jahre 1870/71.

Die Kriegsdenkmünze erhielten alle Offiziere, Militärärzte, Beamten und Mannschaften der deutschen Armeen, welche in dem Kriege 1870/71 an einem Gefecht oder an einer Belagerung teilgenommen oder welche zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. März 1871 die Grenze Frankreichs überschritten hatten.

Dekoration: a) bei Kombattanten und Militärärzten aus Bronze eroberter französischer Geschütze; b) bei Nichtkombattanten aus Stahl.

Medaillenform. Avers: Namenszug des Stifters; Inschrift für a) „dem siegreichen Heere", für b) „für Pflichttreue im Kriege". Bei beiden umgeben von der Devise: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre".

Revers: Kreuz mit Strahlen. Um dessen Mittelschild für a) ein Lorbeerkranz, für b) ein Eichenkranz. Im Schilde 1870/71.

Band: Für a) schwarz, weiß gerändert mit roten Streifen durchzogen; b) weiß, schwarz gerändert mit roten Streifen durchzogen.

Die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten am Kombattantenbande tragen Offiziere, Ärzte und Mannschaften, welche mindestens 14 Tage während des Krieges 1870/71 in der Heimat im aktiven Dienst thätig gewesen sind.

---

3. Kapitel.

Dienstalterszeichen.

Für langjährige, treu geleistete Militärdienste bestehen folgende Auszeichnungen:

§ 1. **Dienstauszeichnungskreuz 1. und 2. Klasse.**

Dienstauszeichnungskreuz 1. Klasse für 40jährige ehrenvolle aktive Dienstzeit, für alle Militärpersonen. Ein silbernes Kreuz mit Kranz; auf der Aversseite den bayrischen Wappenschild (emailliert), auf der Rückseite die Inschrift: „für XL Dienstjahre".

Dienstauszeichnungskreuz 2. Klasse für 24jährige treu geleistete Dienste, für Offiziere, Ärzte und Beamte. Ein Kreuz wie bei 1. Klasse, jedoch von Metall mit der Inschrift: „für XXIV Dienstjahre". Das Band für 1. und 2. Klasse: himmelblau, auf jeder Seite mit 2 schmalen weißen Streifen begrenzt.

§ 2. **„Dienstauszeichnung"**

in 3 Klassen, je für 6jährige Kapitulantendienstzeit.

Die Dienstauszeichnung hat die Form einer umrahmten Platte, welche den königlichen Namenszug zeigt und auf der linken Brust unter der gewöhnlichen Linie für Orden und Ehrenzeichen auf dem Bande der Dienstauszeichnungskreuze liegend, getragen wird. (Fig. 16.)

Auf diese Auszeichnung erwerben die Personen des Soldatenstandes vom ersten Unteroffizier abwärts Anspruch und zwar:

auf die 1. Klasse, in Vergoldung, nach 21 Jahren aktiver Dienstzeit,
„ „ 2. „ „ Silber, „ 15 „ „ „
„ „ 3. „ „ Eisen mit silberner Einfassung nach 9 „ „ „

§ 3. **Landwehr-Dienstauszeichnung** und zwar:

a) Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse: ein silbernes Kreuz, dessen Mittelplatte auf der Vorderseite den königlichen Namenszug, auf der Rückseite die Zahl XX zeigt; sie wird am Band und Orte der Dienstauszeichnungskreuze getragen. (Fig. 15.)

Diese Auszeichnung sollen jene Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine 20jährige Dienstzeit übernommen und sich während derselben durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

b) Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse besteht in dem Band der Dienstauszeichnungskreuze, welchem der königliche Namenszug mit weißer Seide eingewirkt ist; dieselbe wird in eiserner Einfassung am Platze der Dienstauszeichnung getragen. (Fig. 17.)

Anspruch auf diese Auszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im ganzen 3 Monate aus dem Beurlaubtenverhältnis zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.

Der Anspruch auf Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnungen geht verloren:

a) durch Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;
b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;
c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungsordre und wegen ungerechtfertigter Versäumnis einer Kontrollversammlung;
d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.



Fig. 15. Fig. 16. Fig. 17.

Für Verleihung der Dienstauszeichnungskreuze und der Dienstauszeichnungen zählen die Kriegsjahre doppelt.

Die Dienstauszeichnungskreuze und die Dienstauszeichnungen werden durch den nächstvorgesetzten, selbständigen Commandeur oder in ähnlichem Verhältnisse stehenden Vorstand auf Anmeldung der Berechtigten vom Tage der Erdienung verliehen.

§ 4. Der Ludwigsorden

für jeden, der 50 Jahre in Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Diensten gestanden hat.

Die Offiziere tragen das Kreuz, die Unteroffiziere und Soldaten die Ehrenmünze. Insignien: goldenes, mit der Königskrone bedecktes Kreuz. Devise: für ehrenvolle 50 Dienstjahre. Band: karmoisin mit himmelblauen Rändern.

4. Kapitel.
Belobungen.

Alle wegen Auszeichnungen vor dem Feind durch eine Allerhöchste Ordre oder durch Befehl des Kommandierenden ausgesprochenen Belobungen sollen gleichfalls, wie die Erteilung des Max-Joseph-Ordens und der Tapferkeitsmedaillen, vor dem ausgerückten Bataillon bekannt gemacht und 3 Tage nacheinander bei sämtlichen Kompagnien abgelesen werden.

---

5. Kapitel.
Außerbayerische Orden.

Preußischer Orden.

Das eiserne Kreuz, am 10. März 1813 gestiftet und für den Krieg 1870/71 erneuert: ein schwarzes eisernes Kreuz mit silberner Einfassung; Band: schwarz mit weißer Einfassung; ist das eiserne Kreuz nicht im Kampfe mit dem Feinde erworben, wird es am weißen, schwarz geränderten Bande getragen. Das eiserne Kreuz 2. Klasse wird am Bande auf der linken Brust oder beim Überrock am Knopfloch getragen. Das eiserne Kreuz 1. Klasse ohne Band an der linken Brust; das Großkreuz um den Hals. Mit dem eisernen Kreuz 1. Klasse ist zugleich die Dekoration 2. Klasse zu tragen.

Die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse, welche dasselbe im Kriege 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel erworben haben, ebenso die Inhaber des eisernen Kreuzes 2. Klasse, wenn sie zugleich das preußische Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienstauszeichnung (bayr. Militär-Verdienstkreuz, k. bayr. silberne oder goldene Militär-Verdienstmedaille) besitzen, erhalten auf Lebenszeit eine Ehrenzulage von 3 M. monatlich.

Fig. 18.

Die hauptsächlichsten anderen deutschen Militärorden sind:

1. preußische: der schwarze Adlerorden, der rote Adlerorden, der Orden pour le mérite (Militär-Verdienstorden), das Militär-Verdienstkreuz, das Militär-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse;
2. sächsische: Militär St. Heinrichsorden, der Verdienstorden und der Albrechtsorden;
3. württembergische: der Kronen- und der Friedrichsorden;
4. mecklenburgische: Hausorden der wendischen Krone und Militär-Verdienstkreuz;
5. hessische: der Ludwigsorden und der Verdienstorden Philipps des Großmütigen;
6. badische: Karl-Friedrich-Verdienstorden, silberne Verdienstmedaille, der Orden der Treue und der Orden vom Zähringer Löwen 2c.

Bemerkungen: Se. Maj. der König verleiht als Großmeister die bayerischen Orden und Ehrenzeichen.

Gesuche um Verleihung dürfen nur beim Militär-Max-Joseph-Orden und dem Militär-Sanitätsehrenzeichen erfolgen.

Die Ordensbänder werden auf einer blechernen Unterlage zwischen den beiden oberen Knopflöchern und mit der oberen Kante in der Richtung gegen die linke Schulter in folgender Ordnung getragen:

Militär-Max-Joseph-Orden (Tapferkeitsmedaille), Militär-Verdienst-Orden, Ludwigsorden, preußisches Eiserne Kreuz, Kriegsdenkmünze, Armee-Denkzeichen, sonstige nicht bayerische, dann nicht deutsche Ehrenzeichen.

Die Dienstauszeichnung und die Landwehrdienstauszeichnung werden auf der linken Brust unter der gewöhnlichen Linie für die Orden und Ehrenzeichen auf dem Bande des Dienstauszeichnungskreuzes liegend, das Eiserne Kreuz 1. Klasse unmittelbar darunter getragen.

Das Tragen der Orden und Ehrenzeichen ist im Hof- und Paradeanzug, im Dienstanzug mit Helm, dann außer Dienst im Sonntagsanzug vorgeschrieben. Im kleinen Dienst im Innern der Truppenteile, im Exerzieranzug, dann außer Dienst an öffentlichen Orten ist deren Tragen gestattet; es können bei diesen Gelegenheiten, Truppenbesichtigungen ausgenommen, auch die Bänder allein, auf Ordensschnallen befestigt getragen werden.

Im feldmäßigen Anzug ist das Tragen der vaterländischen militärischen Orden und Ehrenzeichen vorgeschrieben, das der fremdherrlichen nur dann, wenn die Souveräne, welche sie verliehen haben, anwesend sind.

Die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, sowie bei richterlich erkannter Entlassung oder Entsetzung von der Charge, zieht den dauernden Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Erinnerungsmedaillen nach sich.

Eingeliefert werden beim Todesfall des damit Beliehenen sämtliche bayrische Orden, Medaillen und Dienstauszeichnungen mit Ausnahme der Sanitäts- und Tapferkeitsmedaille, ebenso des Eisernen Kreuzes und der Kriegsdenkmünze für 1870/71, welche den Erben verbleiben.

Zur Annahme und zum Tragen nicht bayerischer Auszeichnungen bedarf es der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs, die der mit einer solchen Auszeichnung Beliehene auf dem Dienstwege nachzusuchen hat.

XII. Abschnitt

Straf- und Gerichtsordnung.

---

1. Kapitel.

Disziplinar-Strafordnung für das Heer.

(Verordnungsblatt vom 16. Dezember 1872 Nr. 73.)

(Auszug.)

§ 1. **Umfang der Disziplinarstrafgewalt.**

I. Der Disziplinarbestrafung unterliegen:

1. Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten;
2. diejenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen ausdrücklich gestattet ist.

Diese militärischen Vergehen sind:

1. Eigenmächtige Entfernung und Urlaubsüberschreitung bis höchstens 7 Tage, im Felde bis höchstens 3 Tage.
2. Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung, laute Beschwerdeführung und Widerrede gegen einen Verweis.
3. Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten.
4. Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren, wenn dieselbe nicht durch eine verleumderische oder nicht durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen ist.
5. Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Überschreitung desselben, wenn nicht durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachteil verursacht oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt ist.
6. Mißbrauch der Dienstgewalt durch Borgen von Geld oder Annahme von Geschenken von einem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten.
7. Vorschriftswidrige Behandlung eines Untergebenen oder Beleidigung desselben, wenn die Beleidigung nicht eine verleumderische ist.
8. Vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung, Zerstörung oder Preisgebung eines Dienstgegenstandes.
9. Verletzung der Dienstpflichten als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung, oder als Schildwache oder als Posten, durch eigenmächtiges Verlassen seines Postens oder durch eine andere Handlung, welche ihn außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder als ein Zuwiderhandeln gegen die ihm in Bezug auf jenen Dienst erteilten Vorschriften sich darstellt.

10. Verlassen der Wache ohne Erlaubnis während des Wachdienstes.
11. Verlassen des angewiesenen Platzes ohne Erlaubnis bei einem Kommando oder auf dem Marsche.
12. Trunkenheit im Dienst, sowie nach erfolgter Befehligung zum Dienste, durch Trunkenheit veranlaßte Untauglichkeit zur Ausführung einer Dienstverrichtung.

Jedoch darf im Disziplinarwege keine andere Freiheitsstrafe als Arrest festgesetzt werden und die Dauer desselben 4 Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, drei Wochen mittleren Arrestes oder vierzehn Tage strengen Arrestes nicht übersteigen.

II. Der Disziplinarstrafgewalt sind alle zum Heere gehörenden Militärpersonen und die Kriegsgefangenen unterworfen.

§ 2. Von der Disziplinarbestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

I. Disziplinarstrafen.

A. Für Offiziere.

1. Verweis:
   a) einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;
   b) förmlicher, — vor versammeltem Offizierscorps;
   c) strenger, — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.
2. Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

B. Für Unteroffiziere.

1. Verweis:
   a) einfacher, — im Beisein eines Vorgesetzten;
   b) förmlicher, — vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie;
   c) strenger, -- durch Parolebefehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.
2. Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafwachen.
3. Arreststrafen:
   a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;
   b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen.

C. Für Gemeine mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.

1. Kleinere Disziplinarstrafen:
   a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafexerzieren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montierungskammern oder auf den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge;
   b) die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Überweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von 4 Wochen;
   c) die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren bis auf die Dauer von 4 Wochen.

2. Arreststrafen:
   a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;
   b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen;
   c) strenger Arrest bis zu 14 Tagen.

   Außerdem:

3. für Obergefreite und Gefreite:
   die Entfernung von dieser Charge, und
4. für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen:
   die Einstellung in eine Arbeiterabteilung.

Bloße Zurechtweisungen oder Rügen sind als Disziplinarstrafen nicht anzusehen.

Arreststrafen dürfen nicht unter 24 Stunden verhängt werden.

Gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

II. Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

1. Der Militärbefehlshaber.

A. Im allgemeinen.

1. Die Disziplinarstrafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppenabteilung, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militärbehörde, oder über eine militärische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist, und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Befehlsbereichs.

2. Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando, sofern er Offizier ist, über.

Der Stellvertreter des Landwehrbezirks-Commandeurs hat jedoch, insofern er Subalternoffizier ist, nur die unter 4. b) und B. 1. (s. unten) angegebenen Strafbefugnisse.

3. Diejenigen Offiziere, welche sich nicht in einer der unter 1. erwähnten dienstlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben keine Disziplinarstrafgewalt.

Indessen ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes nötigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken. Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

4. Jeder mit Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:
   a) gegen Offiziere einfache und förmliche Verweise, sowie
   b) gegen Unteroffiziere und Gemeine die für dieselben nach I. B. 1. 2. und C. 1. (s. S. 274) zulässigen Disziplinarstrafen

zu verhängen.

B. Insbesondere.

1. Der Chef einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie ist berechtigt, außer den unter A. 4. erwähnten Disziplinarstrafen
   a) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
      Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu 8 Tagen;

b) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine:
mittleren Arrest bis zu 5 Tagen, und
c) gegen Gemeine:
strengen Arrest bis zu 3 Tagen
zu verhängen.

2. Der Commandeur eines nicht selbständigen Bataillons ist berechtigt, außer den unter A. 4. erwähnten Disziplinarstrafen
a) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu 14 Tagen;
b) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine:
mittleren Arrest bis zu 10 Tagen, und
c) gegen Gemeine:
strengen Arrest bis zu 7 Tagen
zu verhängen.

Gegen die ihm untergebenen Offiziere darf derselbe zwar Stubenarrest verhängen, muß jedoch hiervon sofort dem ihm vorgesetzten Regiments-Commandeur zur Bestimmung der Dauer des Arrestes Meldung machen.

3. Der Commandeur eines Regiments oder selbständigen Bataillons, der Landwehrbezirks-Commandeur und jeder andere mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines Regiments-Commandeurs versehene Befehlshaber ist berechtigt, außer den unter A. 4. erwähnten Disziplinarstrafen
a) gegen Offiziere:
α) strengen Verweis,
β) Stubenarrest bis zu 6 Tagen;
b) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu 4 Wochen;
c) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine:
mittleren Arrest bis zu 3 Wochen, und
d) gegen Gemeine:
strengen Arrest bis zu 14 Tagen
zu verhängen.

Auch ist derselbe berechtigt:
e) Obergefreite und Gefreite von dieser Charge zu entfernen.

4. Die detachirten Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister sind berechtigt, außer den unter A. 4 erwähnten Disziplinarstrafen
a) gegen Offiziere:
α) strengen Verweis,
β) Stubenarrest bis zu 3 Tagen;
b) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu 14 Tagen;
c) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine:
mittleren Arrest, bis zu 10 Tagen, und
d) gegen Gemeine:
strengen Arrest bis zu 7 Tagen
zu verhängen.

Detachierte Subalternoffiziere haben in gleichem Umfange die Disziplinarstrafgewalt über die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen. Gegen die ihnen untergebenen Offiziere aber dürfen sie Arreststrafen nicht verhängen.

Jede von einem detachierten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinarbestrafung muß dem Vorgesetzten des letzteren angezeigt werden.

5. Als detachiert sind Truppenabteilungen anzusehen, welche von ihrem nächsthöheren Befehlshaber örtlich so weit getrennt sind, daß sie die täglichen Befehle desselben nicht unmittelbar empfangen können, insofern sie nicht unter den Befehl eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers getreten sind.

6. Die dem Commandeur eines Regiments oder selbständigen Bataillons und die dem Landwehrbezirks-Commandeur vorgesetzten Befehlshaber, sowie die Gouverneure und Kommandanten sind in Betreff aller ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen innerhalb derselben Grenzen zur Verhängung von Disziplinarstrafen berechtigt, wie der Commandeur eines Regiments.

Dem kommandierenden General steht außerdem die Befugnis zu, Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes einer Arbeiterabteilung zu überweisen. (I. C. 4.)

Offiziere seines Befehlsbereichs darf:

a) der kommandierende General bis zu 14 Tagen,
b) der Divisionscommandeur, der Gouverneur, sowie der Kommandant einer Festung ersten Ranges bis zu 10 Tagen,
c) der Brigadecommandeur und der Kommandant eines offenen Ortes, sowie einer Festung zweiten oder dritten Ranges bis zu 8 Tagen

mit Stubenarrest bestrafen.

7. Die Zuständigkeit der höheren Militärbefehlshaber vom Bataillons- oder Abteilungs-Commandeur aufwärts zur Disziplinarbestrafung tritt ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung:

a) unter ihren Augen, oder
b) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
c) von Militärpersonen verschiedener Truppenteile ihres Befehlsbereichs begangen, oder
d) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
e) von dem niederen Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

8. Die Zuständigkeit der Gouverneure und der Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindliche Offiziere und Mannschaften ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung:

a) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
b) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Verteidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
c) gegen eine von ihnen erlassene militärpolizeiliche Vorschrift, oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität, oder
d) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
e) von einem Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen begangen ist, von deren eigenen, mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten keiner in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

9. Die Zuständigkeit der Garnison- und Kantonnements-Ältesten und in größeren Lagern oder Bivouacs der Lagerkommandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Offiziere und Mannschaften in den unter 8 c und e genannten Fällen ein.

Die genannten Militärbefehlshaber üben diese Disziplinarstrafgewalt in demselben Umfange wie über ihre eigenen Untergebenen aus.

Wenn im Kriege Offiziere zu Kantonnements-, Etappen- oder Lager-Kommandanten ernannt werden, erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf die unter 8 a und d genannten Fälle.

10. Wenn außer den Fällen unter 8 und 9 von mehreren der Disziplinarstrafgewalt verschiedener Truppenbefehlshaber unterworfenen Offizieren oder Mannschaften gemeinschaftlich eine zur Disziplinarbestrafung geeignete strafbare Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Beteiligten dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder wenn ein solcher sich nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte befindet, dem Gouverneur oder Kommandanten und in Ermangelung desselben dem Garnison- oder Kantonnements-Ältesten zu.

11. Nach den Bestimmungen unter 4 bis 10 regelt sich der Umfang der Disziplinarstrafgewalt der Militärbefehlshaber auch in dem Falle, wenn Truppenabteilungen, welche aus ihrem ordentlichen Verbande zeitweilig ausgeschieden sind, mit anderen kombiniert und einem gemeinsamen Befehlshaber unterstellt werden.

Über Offiziere und Mannschaften, welche von ihrem Truppenteile zu einem anderen oder zu einer Militärbehörde oder militärischen Anstalt abkommandiert sind, üben nach Maßgabe der Bestimmungen unter 4 bis 10 diejenigen Militärbefehlshaber die Disziplinarstrafgewalt aus, denen die Abkommandierten in dem neuen Dienstverhältnis unterstellt sind.

2. Der im Vorgesetztenverhältnis stehenden Mitglieder des Sanitätscorps.

Die Zuständigkeit der im Vorgesetztenverhältnis stehenden Mitglieder des Sanitätscorps im Offiziersrange zur Verhängung von Disziplinarstrafen über Personen des Soldatenstandes ist auf die Ärzte, Lazaretgehilfen und militärischen Krankenwärter ihres Dienstbereiches beschränkt. Nur die Chefärzte der Feldlazarete sind außerdem berechtigt, über die zu diesen Lazareten gehörenden, bzw. in dieselben aufgenommenen Mannschaften des Trains und über die Kranken vom Stande der Unteroffiziere und Gemeinen, nach Maßgabe des Militärranges dieser Personen, Disziplinarstrafen zu verhängen.

§ 3. **Von der Disziplinarbestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militärpersonen des Soldatenstandes.**

1. Auf die Personen des Beurlaubtenstandes kommen die Strafvorschriften dieser Verordnung nur in der Zeit durchweg zur Anwendung, während welcher sie sich im Dienst befinden.

Außerhalb dieser Zeit tritt Disziplinarbestrafung nur ein: wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militärischen Kontrolle erteilten Dienstvorschriften, sowie wegen derjenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen ausdrücklich gestattet ist.

Dies ist der Fall:

a) wenn Personen des Beurlaubtenstandes des Ungehorsams gegen

einen in Gemäßheit der Dienstordnung erteilten Befehl durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Überschreitung desselben sich schuldig machen;

b) wenn Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militäruniform:
   α) die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzen, insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führen,
   β) auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagen;
   γ) einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigen;

c) wenn Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in der Militäruniform:
   α) einen Untergebenen beleidigen oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig machen,
   β) von dem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld borgen oder Geschenke annehmen.

2. Die Befugnis, über Personen des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung Disziplinarstrafen zu verhängen, steht den Landwehrbezirks-Commandeuren und deren Stellvertretern, sowie eintretendenfalls den ihnen vorgesetzten höheren Militärbefehlshabern, und zwar in dem in § 2 unter II A 2 und B 3 u. 6 angegebenen Umfange zu.

Die Gouverneure, Kommandanten und Garnisonsältesten dürfen die ihnen nach § 2 II B 6 u. 9 zustehende Disziplinarstrafgewalt nur dann gegen Personen des Beurlaubtenstandes ausüben, wenn die letzteren in der Militäruniform einer unter 1 b) und c) α) bezeichneten strafbaren Handlungen sich schuldig machen.

3. Besteht der Ungehorsam in der Nichtbefolgung der Einberufungsordre zu einer Übung, so darf nur dann die Bestrafung im Disziplinarwege erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem ihm bestimmten Orte gestellt hat, oder wenn die Umstände sonst eine milde Beurteilung zulassen.

4. Ist eine zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung von im Dienst befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Dauer einer Kontrollversammlung oder während eines anderen Dienstes, für welchen die Verpflegungskompetenz nicht gewährt wird, begangen, so darf die deshalb zu verhängende Arreststrafe die Dauer von 3 Tagen gelinden oder mittleren Arrest nicht übersteigen.

Erachtet der zur Disziplinarbestrafung berechtigte Militärbefehlshaber eine Arreststrafe von solcher Dauer nicht für ausreichend, so hat er die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

5. Die über Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen der unter 1 aufgeführten, außer dem Dienst von ihnen begangenen militärischen Vergehen im Disziplinarwege zu verhängende Strafe darf das Maß von 3 Tagen gelinden oder mittleren Arrest in folgenden Fällen nicht übersteigen:

a) wenn der Ungehorsam besteht:
   α) in der Nichtbefolgung der Berufung zur Kontrollversammlung oder zu einem anderen Dienst, für welchen die Verpflegungskompetenz nicht gewährt wird,
   β) in der Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege bei Anbringung von Gesuchen in militärischen Dienstangelegenheiten;

b) wenn der Beurlaubte bei Verübung eines der unter 1b genannten Vergehen sich nicht in der Militäruniform befunden hat.

Erachtet der zur Disziplinarbestrafung berechtigte Militärbefehlshaber eine Arreststrafe von solcher Dauer nicht für ausreichend, so hat er die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

6. Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militärischen Kontrolle erteilten Dienstvorschriften über Meldung des Aufenthaltsorts und der Wohnung in diesem Orte, sowie über Meldung einer jeden Veränderung des Aufenthaltsorts oder der Wohnung werden an Mannschaften des Beurlaubtenstandes wahlweise mit Geldbuße von 1 bis zu 60 M. oder mit Haft von 1 bis zu 8 Tagen geahndet.

Die Festsetzung dieser Strafen geschieht durch das Landwehrbezirks-Kommando, die Vollstreckung auf Requisition desselben durch die Zivilbehörde des Aufenthaltsorts des Bestraften.

7. Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Offiziere finden die Bestimmungen unter 4 und 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß die über sie zu verhängende Disziplinarstrafe, insofern sie in Arrest besteht, das Maß von 6 Tagen Stubenarrest nicht übersteigen darf.

In den Fällen unter 6 ist gegen Offiziere keine andere Strafe als Stubenarrest bis zu der vorangegebenen Dauer zulässig. Die Vollstreckung dieser Strafe liegt dem Landwehrbezirks-Commandeur ob.

§ 4. **Ausübung der Disziplinarstrafgewalt.**

1. Jeder mit Disziplinarstrafgewalt versehene Militärvorgesetzte muß mit strenger Unparteilichkeit verfahren, und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung oder aus einer dienstlichen Meldung oder aus dem Geständnis des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

2. Die Art und das Maß der Disziplinarstrafe hat der Militärvorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Disziplinarstrafgewalt, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung der Eigenart und der bisherigen Führung desselben, sowie der Natur der zu bestrafenden Handlung und des durch dieselbe mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

3. Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden. Dies schließt jedoch die Befugnis nicht aus, mit einer Arreststrafe

a) gegen Obergefreite und Gefreite die Entfernung von ihrer Charge,

b) gegen Gemeine:

α) die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Überweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten,

β) insofern sie sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, die Einstellung in eine Arbeiterabteilung

zu verbinden.

4. Wird nach erfolgter Disziplinarbestrafung dasselbe Disziplinarvergehen von dem Bestraften wieder verübt, so ist, wenn nicht Gründe für eine mildere Beurteilung vorhanden sind, eine härtere Strafe als bei der Vorbestrafung zu verhängen.

5. Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugnis versehener Militärvorgesetzter zwar eine Disziplinarstrafe für zulässig, die ihm zustehende Strafbefugnis aber nicht für ausreichend erachtet, so hat er dem nächsthöheren Vorgesetzten von dem Straffalle zur weiteren Verfügung Meldung zu machen.

Entstehen bei einem mit Militärstrafgewalt versehenen Militärvorgesetzten Bedenken darüber, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen sei, so ist hierüber die Entscheidung nach Maßgabe der strafprozessualen Bestimmungen herbeizuführen.

6. Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nur der Disziplinarbestrafung unterliegen, dürfen 3 Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden.

Ausgenommen hiervon sind die im § 3 Ziff. 6 unter Strafe gestellten Handlungen.

7. Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern — wenn inzwischen nicht nach den Vorschriften der Strafgesetze die Verjährung eingetreten ist — die gerichtliche Untersuchung einzuleiten.

§ 5. **Vollstreckung der Disziplinarstrafen.**

1. Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern die Umstände es gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen.

2. Beim Kasern- oder Quartierarrest kann der zu Bestrafende zwar zum Dienst herangezogen werden, er darf aber außerdem die Kaserne oder das Gebäude, in welchem er sein Quartier hat, nebst den dazu gehörigen Hofräumen nicht verlassen.

Für die Vollstreckung aller anderen Arreststrafen sind die bestehenden Bestimmungen über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Arreststrafen maßgebend.

Wenn im Felde der über Unteroffiziere und Gemeine verhängte gelinde, mittlere oder strenge Arrest den örtlichen Verhältnissen nach weder in einem Ortsgefängnis noch in einem anderen zur Arrestvollstreckung geeigneten Lokale verbüßt werden kann, so ist, insofern die Strafvollstreckung aus dienstlichen Gründen keinen Aufschub erleidet, statt der genannten Arreststrafen für die Dauer der Strafe dem Verurteilten während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf einer Wache als Arrestant, ohne Entziehung seiner Kompetenzen, anzuweisen.

Hiermit wird verbunden,

a) wenn die verhängte Arreststrafe in mittlerem Arrest besteht: die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe;
b) wenn die verhängte Arreststrafe in strengem Arrest besteht: Anbinden oder Gewehrtragen, zwei Stunden täglich.

3. Das Anbinden des Arrestanten geschieht auf eine der Gesundheit desselben nicht nachteilige Weise, in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand oder einem Baume ꝛc. gekehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch niederlegen kann.

Das Gewehrtragen besteht darin, daß der Arrestant im Stillstehen oder Umhergehen eine 15 Kilogramm nicht übersteigende Last, welche durch Gewehre oder andere Ausrüstungsstücke gebildet wird, auf einer Schulter oder auf beide Schultern ungleich verteilt, zu tragen hat.

Zweistündiges Anbinden oder zweistündiges Gewehrtragen, in Verbindung mit dem Aufenthalt des Arrestanten auf der Wache (Ziff. 2), steht einem eintägigen strengen Arreste gleich. Am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage fällt das Anbinden oder Gewehrtragen fort.

Die Strafvollstreckung erfolgt unter militärischer Aufsicht an einem vor den Augen des Publikums möglichst geschützten Orte.

4. An den nicht im Dienst befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind Arreststrafen, unter Aufnahme derselben in die Militärverpflegung des betreffenden Landwehrbezirks-Kommandos, in einem Militärarrestlokale zu vollstrecken. Die militärische Einkleidung des zu Bestrafenden ist hierbei in der Regel nicht erforderlich.

Ist innerhalb 3 Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so können Arreststrafen unter 8 Tagen auf Requisition des Landwehrbezirks-Kommandos durch die Zivilbehörden in einem bürgerlichen Gefängnis vollstreckt werden.

Arreststrafen, welche zur Übung eingezogene Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Übung oder vorher verwirkt haben, sind, soweit dies die Erhaltung der Disziplin zuläßt, erst nach Ablauf der Übungszeit zu vollstrecken.

5. Wird eine Militärperson des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Zivilverhältnissen zu den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehört, disziplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächstvorgesetzten Dienstbehörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu geben.

§ 6. **Von der Beschwerdeführung über Disziplinarbestrafung.**

1. Beschwerden über eine von dem zuständigen Militärvorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe dürfen nur von einem Vorgesetzten des Bestraften oder von diesem selbst, und im letzteren Fall erst nach der Strafvollstreckung und ohne Mitwirkung eines dritten, in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form angebracht werden.

2. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügliche Bescheid in die Strafbücher, in welche die Strafe eingetragen worden, unter Löschung derselben seinem Inhalte nach aufzunehmen und dem Beschwerdeführer davon Kenntnis zu geben.

Unbegründete Beschwerden unterliegen, insofern nicht nach § 152 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 gerichtliche Verfolgung geboten ist, der Disziplinarbestrafung.

---

2. Kapitel.

Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich

vom 20. Juni 1872.

(Auszug.)

§ 1. **Einleitende Bestimmungen.**

1. Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Gefängnis oder Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.

Eine Handlung, welches dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe (§ 2 Ziff. 3) bis zu 5 Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen.

2. Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt.

3. Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum deutschen Heer oder zur kaiserl. Marine gehören.

4. Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften dieses Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienst befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem Gesetze ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind.

5. Die in diesem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten (cfr. Kriegsartikel 52, s. S. 32):

a) für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres oder einzelner Teile desselben;
b) für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten;
c) in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände;
d) in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.

6. Den Kriegsgesetzen unterworfen sind im Falle der Ziff 5 a):

a) die Personen des aktiven Dienststandes von dem Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung;
b) die Personen des Beurlaubtenstandes von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung.

7. Im Sinne dieses Gesetzes ist als vor dem Feinde befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat.

8. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Strafe mit Rücksicht darauf bestimmen, daß eine Handlung vor versammelter Mannschaft begangen worden ist, finden Anwendung, wenn außer dem Vorgesetzten und dem einzelnen Beteiligten noch mindestens drei andere zu militärischem Dienst versammelte Personen des Soldatenstandes gegenwärtig gewesen sind.

§ 2. Von der Bestrafung im allgemeinen.

1. Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist.

2. Hat eine Person des Soldatenstandes vor oder nach ihrem Eintritte in den Dienst eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird diese von den Militärbehörden vollstreckt.

Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches eine Beschäftigung des Verurteilten zulässig oder geboten, so findet dieselbe zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt. Die zu Gefängnis verurteilten Unteroffiziere und Gemeinen können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Ist Zuchthaus verwirkt, oder wird auf Entfernung von dem Heer oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militärische Dienstverhältnis aus einem andern Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

3. Freiheitsstrafe im Sinne des Gesetzes ist Gefängnis, Festungshaft oder Arrest.

Die Freiheitsstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

4. Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr als 6 Wochen beträgt, Gefängnis oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

5. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder in der Flotte nicht angerechnet.

6. Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren Arrest, strengen Arrest.

7. Der Stubenarrest findet gegen Offiziere statt, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine.

8. Der Stubenarrest wird von dem Verurteilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurteilte darf während der Dauer des Stubenarrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest).

9. Der gelinde, der mittlere und der strenge Arrest werden in Einzelhaft verbüßt. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist 4 Wochen.

10. Der mittlere Arrest wird in der Art vollstreckt, daß der Verurteilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

11. Der strenge Arrest wird in einer dunklen Arrestzelle, im Übrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt. Die Schärfungen kommen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

12. Läßt der körperliche Zustand des Verurteilten die Verbüßung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zu, so tritt eine gelindere Arrestart ein.

13. Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind:

a) Entfernung aus dem Heer;
b) gegen Offiziere: Dienstentlassung;
c) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
d) gegen Unteroffiziere: Degradation.

14. Auf Entfernung aus dem Heer muß gegen Unteroffiziere und Gemeine neben Zuchthaus stets, neben dem Verluste bürgerlicher Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes 3 Jahre übersteigt.

Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung erkannt werden:
a) neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben;
b) wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist.

Auf Entfernung aus dem Heer kann erkannt werden neben Gefängnis von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere und Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist.

15. Die Entfernung aus dem Heer hat
a) den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können,
b) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
c) die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer

von Rechtswegen zur Folge.

16. Auf Dienstentlassung muß erkannt werden:
a) neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter;
b) wo gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist.

Auf Dienstentlassung kann erkannt werden:
a) neben Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer;
b) wo gegen Unteroffiziere Degradation zulässig ist.

17. Die Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offiziersuniform zu tragen, von Rechtswegen zur Folge. Der Verlust des Diensttitels ist mit dieser Strafe nicht verbunden.

18. Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß erkannt werden neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht 3 Jahre übersteigt.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kann erkannt werden:
a) in wiederholtem Rückfalle,
b) wenn die Verurteilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

19. Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge, auch darf der zu dieser Strafe Verurteilte die Militärkokarde nicht tragen und Versorgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen.

20. Auf Degradation muß erkannt werden:
a) neben Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer;
b) neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
c) neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

Auf Degradation kann erkannt werden:

a) neben Gefängnis von einjähriger oder kürzerer Dauer;
b) wegen wiederholten Rückfalls;
c) wegen einer strafbaren Handlung der in Ziffer 18 b) bezeichneten Art.

21. Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, von Rechtswegen zur Folge.

22. Wird gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt, so treten die militärischen Ehrenstrafen von Rechtswegen ein.

Erfolgt die Verurteilung einer Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen einer strafbaren Handlung der in Ziffer 18 b) bezeichneten Art, so kann ein besonderes Verfahren des Militärgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder auf Degradation zu erkennen ist.

§ 3. **Teilnahme.**

Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:

a) wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten hat, oder
b) wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

§ 4. **Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen.**

1. Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat.

2. Die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen, wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

3. Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig von dem Alter des Thäters.

4. Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

5. Auf erhöhte Strafe ist, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen:

a) gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener beteiligen;
b) wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden;
c) wenn mehrere unter Zusammenrottung oder von einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen.

§ 5. Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

(Dieselben sind in den Kriegsartikeln, welche der Hauptsache nach nur ein Auszug aus dem Militärstrafgesetzbuche sind, teilweise enthalten und werden daher hier nur ergänzt.)

A. Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat.

1. Auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverrats oder eines Landesverrats schuldig macht, finden die Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches (§§ 80—93) Anwendung.

2. Wer im Felde einen Landesverrat begeht, wird wegen Kriegsverrats mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

3. Wegen Kriegsverrats (Kriegsart. 3 S. 21) wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen,
a) eine der im § 90 des deutschen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen begeht,
b) Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,
c) das Geheimnis des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verrät,
d) vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mitteilungen falsch macht, oder richtige zu machen unterläßt,
e) dem Feinde als Wegweiser zu einer militärischen Unternehmung gegen deutsche oder verbündete Truppen dient, oder als Wegweiser kriegführende deutsche oder verbündete Truppen irre leitet,
f) vor dem Feinde, in einer Weise, welche geeignet ist, die Truppen zu beunruhigen oder irre zu leiten, militärische Signale oder andere Zeichen gibt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,
g) einen Dienstbefehl ganz oder teilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert,
h) es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln,
i) feindliche Aufrufe oder Bekanntmachungen im Heer verbreitet,
k) die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt,
l) feindliche Kriegsgefangene freiläßt, oder
m) dem Feinde ein Signalbuch oder einen Auszug aus einem solchen mitteilt.

In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

4. Straflosigkeit tritt für den an dem Vorhaben eines Kriegsverrats Beteiligten ein, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverrats Kenntnis erhält, jedoch rechtzeitig Anzeige zu machen unterläßt, wird mit der Strafe des Mitthäters bestraft.

B. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.

1. Wer im Feld eine Dienstpflicht vorsätzlich verletzt und dadurch bewirkt, daß die Unternehmungen des Feindes befördert oder den kriegführenden deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr und Nachteil bereitet wird, ist mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu 10 Jahren zu bestrafen. In minder schweren Fällen, ingleichen wenn die Verletzung der Dienstpflicht nicht vorsätzlich geschehen ist, tritt Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren ein. Auch kann neben Gefängnis auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

2. Mit dem Tode wird bestraft:

a) der Kommandant eines festen Platzes, welcher denselben dem Feinde übergibt, ohne zuvor alle Mittel zur Verteidigung des Platzes erschöpft zu haben;

b) der Befehlshaber, welcher im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Verteidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt;

c) der Befehlshaber, welcher auf freiem Felde kapituliert, wenn dies das Strecken der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt und er nicht zuvor alles gethan, was die Pflicht von ihm erfordert.

In minder schweren Fällen von a) und b) tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliche Festungshaft ein.

C. Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

(Kriegsart. 10 s. S. 22.)

1. Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterläßt,

a) der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder

b) nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppenteile zu melden.

2. Dauert durch Verschulden des Abwesenden die Abwesenheit länger als 7 Tage, im Felde länger als 3 Tage, so tritt Gefängnis oder Festungshaft bis zu 2 Jahren ein.

3. Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als 7 Tage dauert.

4. Gleiche Strafe trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen 3 Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

(Kriegsart. 4 mit 9 s. S. 21.)

5. Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb 6 Wochen nach erfolgter Fahnenflucht, so kann, wenn dieselbe nicht im Felde be-

gangen ist, die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, auch kann, wenn kein Rückfall vorliegt, von der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere muß jedoch auf Degradation erkannt werden.

7. Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht beginnt mit dem Tage, an welchem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, seine gesetzliche oder von ihm übernommene Verpflichtung zum Dienste erfüllt haben würde.

8. Ein Gefangener, welcher sich selbst befreit, wird, wenn nicht die härtere Strafe der Fahnenflucht verwirkt ist, mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

9. Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes eigenmächtig seine Wohnung verläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes dem Verbot zuwider Besuche annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft; in schweren Fällen ist zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

D. Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.

(Kriegsart. 11 und 12 s. S. 22.)

E. Feigheit.

(Kriegsart. 13 mit 15 s. S. 22 und 23.)

F. Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.

(Kriegsart. 16 mit 21 und 24 mit 29 s. S. 24 bis 26.)

1. Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienstrange Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampfe herausfordert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre, und wenn der Zweikampf vollzogen wird, mit Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

Gleiche Strafen treffen den Vorgesetzten, welcher die Herausforderung annimmt oder den Zweikampf vollzieht.

2. Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, bestraft, wenn sie dem Kriegsartikel 29 (s. S. 26) über unerlaubte Versammlungen von Personen des Soldatenstandes behufs Beratung über militärische Angelegenheiten zuwiderhandelt, oder eine andere strafbare Handlung im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militäruniform begeht, oder wenn sie sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten schuldig macht.

G. Mißbrauch der Dienstgewalt.

(Kriegsart. 47 s. S. 26.)

1. Wer seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, ingleichen wer von dem Untergebenen Geschenke fordert, von ihm, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten, Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder den Untergebenen sonst durch eine dienstliche Stellung veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen,

die demselben nachteilig sind oder auf das gegenseitige Dienstverhältnis von nachteiligem Einflusse sein können, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 2 Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest bestraft.

In schwereren Fällen, insbesondere im Rückfalle, kann zugleich auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

2. Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von demselben begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Thäter oder als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt.

3. Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

4. Ein Vorgesetzter, welcher einen oder mehrere Untergebene mit Androhung nachteiliger Folgen oder durch andere widerrechtliche Mittel von dem Führen oder Verfolgen von Beschwerden abzuhalten sucht, oder eine an ihn vorschriftsmäßig gelangte Beschwerde, zu deren Weiterbeförderung oder Untersuchung er verpflichtet ist, unterdrückt oder zu unterdrücken versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

5. Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, insbesondere wer wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

6. Wer vorsätzlich einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

In minder schweren Fällen ist auf Festungshaft bis zu 5 Jahren zu erkennen.

7. Wer unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft einer Befehlsbefugnis oder Strafgewalt vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

8. Wer einen Untergebenen beleidigt oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung eine verleumderische, so tritt Gefängnis bis zu 5 Jahren ein.

9. Wer vorsätzlich einen Untergebenen stößt oder schlägt, oder auf eine andere Weise körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 3 Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf 1 Woche Arrest ermäßigt werden.

Auch kann im wiederholten Rückfalle, neben Gefängnis oder Festungshaft, auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

10. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu 5 Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis oder Festungshaft von 6 Monaten bis zu 5 Jahren ein.

War die schwere Körperverletzung beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis oder Festungshaft nicht unter einem Jahre ein.

11. Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Not und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus notwendigen Gehorsam zu erhalten, sich in der Lage befunden hat, gegen den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen.

12. Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnittes bestraft, wenn sie eine der in demselben vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in der Militäruniform begeht.

H. Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum.
(Kriegsart. 30 mit 35 f. S. 28.)

I. Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigentum.
(Kriegsart. 37, 38, 50 f. S. 32 bzw. 30.)

K. Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtung.
(Kriegsart. 40 mit 45 f. S. 30 bzw. 28.)

L. Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung.
(Kriegsart. 42, 36, 39, 48, 49, 22, 23 f. S. 28 bzw. 32, 30, 25.)

1. Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen in schuldhafter Weise verabsäumt, oder wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

2. Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheiratet, wird mit Festungshaft bis zu 3 Monaten bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

---

3. Kapitel.

Die Rehabilitierung.

1. Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntnis gegen Soldaten des aktiven Dienst- oder Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitierung durch Se. Maj. den König erfolgt ist.

Die Rehabilitierung darf nachgesucht werden:

A. a) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, erst nach einem Jahre nach verbüßter Strafe;

b) wenn bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurteilung;

c) bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes seit Verbüßung der Strafe;

d) wenn in den Fällen a und c mit der Freiheitsstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre und darunter verbunden war und diese Ehrenstrafe mit den bezüglichen Fristen nicht abgelaufen ist, erst nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte.

B. War Gesuchsteller schon einmal aus der 2. Klasse des Soldatenstandes rehabilitiert worden, so darf eine abermalige Rehabilitierung — unter Beobachtung der sonstigen unter A gegebenen Bestimmungen — nie vor Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe, und

C. wenn der Gesuchsteller bereits zweimal rehabilitiert worden, überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden.

Rehabilitierungsvorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden mit den Gesuchslisten im Monat März, Juni, September und Dezember dem vorgesetzten Brigadekommando eingereicht. Den Vorschlägen ist beizufügen:

a) ein Attest der Orts- oder Polizeibehörde, daß der zu Rehabilitierende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b) ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betreffenden Landwehr-Kompagniebezirks die Rehabilitierung befürworten;

(Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Kontrollversammlungen oder Übungen aufzunehmen und von dem Kompagnieführer oder dessen Stellvertreter, dem Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen.)

c) ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirkskommando ausgestellt.

Mit der Rückversetzung in die 1. Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugnis wieder hergestellt, die Militärkokarde anzulegen.

Das Recht zur Wiederanlegung der infolge der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bzw. infolge gerichtlicher Verurteilung verloren gegangenen bayerischen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstalterszeichen wird durch die Rehabilitierung nicht mit erlangt. Hierzu ist vielmehr die ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich.

Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstalterszeichen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen mindestens während eines Zeitraumes von 10 Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe bzw. nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen habe.

Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

4. Kapitel.

Militärstrafgerichtsordnung.

(Verordn.-Blatt vom 8. November 1872 Nr. 65.)

(Auszug.)

I. Militärgerichtsverfassung.

§ 1. Die Militärstrafgerichtsbarkeit.

Der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen:

I. in Ansehung der militärischen Verbrechen und Vergehen:

alle Angehörigen der bewaffneten Macht;

II. in Ansehung der gemeinen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen:

1. die Offiziere und Militärbeamten des aktiven Dienststandes, dann die pensionierten Offiziere und Militärbeamten:
2. die zum Dienst präsenten Offiziere und Militärbeamten der Reserve und Landwehr;
3. die zum Dienst präsenten Mannschaften des stehenden Heeres und der Landwehr mit Ausnahme der lediglich zu den Übungen einberufenen Reservisten und Landwehrmänner 2c. 2c.

§ 2. Die Militärstrafgerichte.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1. durch die Militär-Untergerichte;
2. durch die Militär-Bezirksgerichte und Feldgerichte;
3. durch das Militär-Obergericht (Generalauditoriat);
4. durch die Militär-Standgerichte.

Militär-Untergerichte bestehen bei den Kommandanturen und selbständigen Abteilungen (Regimentern, selbständigen Bataillonen).

Sie sind zusammengesetzt aus dem Kommandanten (bzw. Commandeur) als Vorstand, einem Offizier und dem Auditeur als Beisitzern, dann einem Aktuar.

Militär-Bezirksgerichte bestehen bei jedem Armee-Corps je eines mit dem Sitze in München bzw. Würzburg. Im Falle der Mobilisierung werden für die Truppencorps der mobilen Armee an Stelle der Militärbezirksgerichte Feldgerichte gebildet.

Das Militär-Bezirksgericht wie das Feldgericht ist zusammengesetzt aus dem Vorstande, einem Auditeur als Direktor, der erforderlichen Anzahl von Offizieren und Auditeuren als Richter und einem Sekretär. Vorstand eines Militär-Bezirksgerichtes ist der in loco befindliche Divisionscommandeur, welcher, wenn er nicht selbst der Sitzung anwohnen will, einen General oder Stabsoffizier für den Vorsitz bestimmt.

Das Richterpersonal besteht in gemeinen Verbrechens- und Vergehenssachen aus einem Gerichtsdirektor und 2 Auditeuren; für militärische Vergehen aus einem Gerichtsdirektor, einem Offizier und einem Auditeur; für militärische Verbrechen aus einem Gerichtsdirektor, 2 Offizieren, 2 Auditeuren. Ein Sekretär wird jedesmal beigezogen.

Das Militär-Obergericht besteht aus einem General als Präsidenten, dem Generalauditeur als Direktor, 5 Oberauditeuren als Richtern und einem rechtskundigen Sekretär. Der Senat des Militär-Obergerichtes wird zur Prüfung von Todesurteilen aus 7, in allen andern Fällen aus 5 Richtern gebildet.

Die Militär-Standgerichte sind außerordentliche Strafgerichte für bestimmte Verbrechen und werden für jeden einzelnen Fall niedergesetzt; sie bestehen aus 1 Vorstande und 12 Richtern und event. 1 Auditeur.

§ 3. Wirkungskreis der Militär-Untergerichte.

Die Militär-Untergerichte sind zuständig für die militärgerichtlich abzuurteilenden Strafsachen:

1. Hinsichtlich der nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlungen in denselben Fällen wie die Stadt- und Amtsgerichte. (Art. 58—61 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend.)

2. Hinsichtlich der nach dem Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich als Vergehen strafbaren Handlungen in den Fällen:

der §§ 64—66 (unerlaubte Entfernung);

des § 77 (Unterlassung der Anzeige von dem Vorhaben einer Fahnenflucht) mit Ausnahme der im Felde verschuldeten Fälle;

der §§ 79 (Selbstbefreiung eines Gefangenen), 89—91 (Achtungsverletzung, Belügen in dienstlichen Angelegenheiten, Beleidigung eines Vorgesetzten), 92 (Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen) und 94 (Gehorsamsverweigerung);

des § 99 (Aufforderung zur Gehorsamsverweigerung und Widersetzung);

des § 101 (Veranstalten von Versammlungen und Teilnahme an denselben);

des § 111 (Achtungsverletzung, Beleidigung, Ungehorsam gegen eine Wache);

der §§ 114—116 (Mißbrauch der Dienstgewalt, Annahmen von Geschenken und Borgen von Geld von Untergebenen ꝛc.);

der §§ 121, 122 u. 125 (Beleidigung und vorschriftswidrige Behandlung eines Untergebenen);

des § 137 (Beschädigung ꝛc. eines Dienstgegenstandes), wenn die Höhe des verursachten Schadens nicht über 150 M. beträgt;

des § 138 (Diebstahl und Unterschlagung bei Ausübung des Dienstes), wenn der Wert der entwendeten oder unterschlagenen Sache den Betrag von 30 M. nicht übersteigt;

des § 141 (Verlassen des Postens, Zuwiderhandlung gegen die in Bezug auf den Dienst erteilten Vorschriften);

des § 143 (Nichtverhindern einer strafbaren Handlung);

des § 144 (Entweichenlassen eines Gefangenen);

der §§ 146, 147 u. 148 (Unerlaubtes Verlassen der Wache oder des Platzes bei einem Kommando und auf dem Marsche; Unterlassen der Beaufsichtigung seiner Untergebenen, Unterlassen von Meldungen über strafbare Handlungen; Körperverletzung durch unvorsichtige Behandlung von Waffen);

der §§ 149—152 (Rechtswidriger Waffengebrauch, Verheiratung ohne dienstliche Genehmigung, Trunkenheit im Dienste, auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde).

3. Die Zuständigkeit ist bei dem Gerichte jener Kommandantur oder Heeresabteilung begründet, deren Kommandant die Disziplinarstrafgewalt über den Beschuldigten ausübt.

4. Der Gerichtsvorstand ordnet die Verhandlungen an, führt bei diesen den Vorsitz, übt die Disziplin und vollzieht die rechtskräftigen Urteile des Gerichts.

5. Dem Auditeur obliegt die Geschäftsführung des Gerichtes und die Leitung der Verhandlungen.

§ 4. Von den Militär-Untersuchungsrichtern.

1. Die strafrechtlichen Voruntersuchungen werden bei den Heeresabteilungen und Kommandanturen durch deren Auditeure als Militär-Untersuchungsrichter geführt.

2. Die Einleitung des Strafverfahrens ist vom Kommandanten bzw. Commandeur anzuordnen, sobald er von der Verübung einer strafbaren That Kenntnis erlangt.

§ 5. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Militär-Bezirksgerichte und Feldgerichte.

1. Die Militär-Bezirksgerichte sind die Strafgerichte für alle zur militärgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen, welche nicht den Militär-Untergerichten zugewiesen sind (s. § 3).

2. In Verbrechens- und Vergehenssachen, mit Ausschluß der Ungehorsamsfälle, urteilen die Militär-Bezirksgerichte unter Zuziehung von Geschworenen.

3. Der Wahrspruch wird abgegeben:

a) bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, mit lebenslänglicher Gefängnisstrafe, mit lebenslänglicher Festungshaft oder mit einer in ihrem höchsten Maße 5 Jahre übersteigenden Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe oder Festungshaft bedroht sind, von 12 Geschworenen;

b) bei andern Verbrechen und Vergehen von 6 Geschworenen.

4. Der Gerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden, dem Richterpersonale und dem Sekretär.

5. Das Richterpersonal besteht in gemeinen Verbrechens- und Vergehenssachen aus dem Gerichtsdirektor und 2 Auditeuren.

Betrifft die Anschuldigung ein militärisches Verbrechen, so wird das vorbezeichnete Richterpersonal durch 2 Offiziere verstärkt.

In militärischen Vergehenssachen bestehen die Richter aus dem Gerichtsdirektor, einem Offizier und einem Auditeur.

In Fällen des Zusammenflusses militärischer und gemeiner Reate richtet sich die Besetzung des Gerichtshofes nach dem höher strafbaren Reate.

6. Bei Verhandlungen von längerer Dauer können Ergänzungsrichter beigezogen werden.

Ist in solchem Falle das Richterpersonal aus Offizieren und Auditeuren zusammengesetzt, so ist von jeder dieser beiden Kategorien ein Ergänzungsrichter beizuziehen.

7. Der **Vorstand** des Militär-Bezirksgerichtes repräsentiert dasselbe gegenüber den Abteilungen und Behörden, überwacht die Einhaltung der Dienstesordnung und unterzeichnet die Ausfertigungen des Gerichtes.

Er ordnet die Sitzungen an, bestimmt hierzu einen Vorsitzenden, wenn er diese Funktion nicht selbst ausüben will, dann die Richter, beordert für die Hauptverhandlung die erforderlichen Geschwornen und verfügt den Vollzug der Urteile.

8. Als Vorsitzender ist ein General oder Stabsoffizier mit Rücksicht auf das Chargen- und Rangverhältnis des die Verhandlung leitenden Auditeurs und der Geschwornen zu bestimmen.

Der **Vorsitzende** handhabt bei der Hauptverhandlung die Disziplin, ohne jedoch auf den Gang des Verfahrens selbst einen Einfluß zu üben oder bei den Beratungen und Entscheidungen der Richter eine Stimme zu haben.

9. Der Direktor des Militär-Bezirksgerichtes leitet den innern Dienst, verteilt die Geschäfte unter die Gerichtsmitglieder und unterzeichnet mit dem Vorstande die Ausfertigungen. Er leitet in der Regel die Hauptverhandlungen und die Beratungen bei denselben und verkündet die Urteile, ist aber befugt, diese Funktionen mit Zustimmung des Gerichtsvorstandes auch einem andern rechtskundigen Gerichtsmitgliede zu übertragen.

10. Was hinsichtlich der Militär-Bezirksgerichte bestimmt ist, findet auf die Feldgerichte gleichmäßige Anwendung.

§ 6. Von dem Wirkungskreise des Militär-Obergerichtes.

Die Thätigkeit des Militär-Obergerichtes umfaßt:

1. die Entscheidung der gegen die Beschlüsse und Urteile der Gerichte eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden;
2. den Ausspruch über die zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Beschwerden;
3. die Bescheidung der Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens;
4. die Officialprüfung der Todesurteile.

§ 7. Von dem Wirkungskreise der Militär-Standgerichte.

Die Wirksamkeit der Standgerichte ist durch die vorgängige Verkündigung des Standrechtes bedingt.

Diese Verkündigung ist durch die mit der Ausübung des Standrechtes betrauten befehligenden Offiziere für die nach dem Gesetze davon betroffenen Personen anzuordnen:

1. für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres oder einzelner Teile desselben, sowie für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten; ferner in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände — und zwar bezüglich nachstehender Verbrechen, insoweit sie vom Gesetze ausschließlich mit dem Tode bedroht sind, nämlich
   a) der Fahnenflucht, wiederholt im Felde begangen; Anstiftung einer im Felde von mehreren gemeinschaftlich ausgeführten Fahnenflucht; Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung; Übergeben zum Feinde;
   b) der Feigheit: indem derjenige, welcher während des Gefechtes die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, mit dem Tode bestraft wird;
   c) des Aufruhrs: Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit dem Tode bestraft, wenn der Aufruhr im Felde begangen wird. — Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, tritt gegen sämtliche Beteiligte die Todesstrafe ein. — Dem Anstifter eines militärischen Aufruhrs gleich zu bestrafen ist derjenige an dem Aufruhr Beteiligte, welcher
      α) persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, diesen durch Wort oder That ausdrücklich verweigert,
      β) durch Mißbrauch militärischer Signale oder durch Aufruhrzeichen den Aufruhr befördert, oder
      γ) unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnimmt;
2. in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste, an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, und zwar
   a) bezüglich des Aufruhrs, insoweit dafür ausschließlich die Todesstrafe angedroht ist, und
   b) wenn ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht; gleichfalls mit dem Tode wird derjenige bestraft, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt.

Mit der Publikation des Standrechtes und bis zum Zeitpunkt der Verkündung der Wiederaufhebung desselben ist die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte für die betreffenden Verbrechen aufgehoben.

§ 8. Von den Militärgeschwornen.

1. Zum militärischen Geschwornendienste sind nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre befähigt und verpflichtet:
   a) die dienstpräsenten Offiziere und Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, insoweit die Angehörigen der Reserve und der Landwehr nicht bloß zu Übungen einberufen sind;
   b) die pensionierten Offiziere, insofern sie nicht wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen.
2. Betrifft die Anklage
   a) einen Soldaten oder Unteroffizier, so haben die Geschwornen aus einem Dritteile Hauptleuten (Rittmeistern), einem Dritteile Lieutenants und einem Dritteile Unteroffizieren zu bestehen.

Ist dieselbe

   b) gegen einen Lieutenant gerichtet, so werden die Geschwornen in jenen

Fällen, wo der Wahrspruch von Zwölfen abzugeben ist, zu einem Sechsteile aus Majoren, zu einem Dritteile aus Hauptleuten und zur Hälfte aus Lieutenants, in allen anderen Fällen aus einem Major, 2 Hauptleuten und 3 Lieutenants gebildet.

Geht die Anklage

c) gegen einen Hauptmann, Stabsoffizier oder General, so werden die Geschwornen aus je einem Dritteile von der Charge des Angeklagten, der nächst höheren und der nächst niederen Charge zusammengesetzt.

3. Der Beschuldigte ist befugt, 4 bzw. 2 von den auf der Dienstliste stehenden Geschwornen abzulehnen.

Der Staatsanwalt ist befugt, 2 bzw. einen von diesen Geschwornen abzulehnen.

4. Im Felde werden die erforderlichen Geschwornen zu den einzelnen Hauptverhandlungen des Feldgerichtes auf Requisition des Gerichtsvorstandes lediglich von den dem Feldgerichte zunächst befindlichen Truppenkörpern kommandiert.

§ 9. **Von den Militär-Staatsanwälten.**

1. Bei dem Obergerichte wird ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Militärbezirksgerichte ein Staatsanwalt aus dem Stande der Militärjustizbeamten aufgestellt.

Bei den Militär-Untergerichten werden die staatsanwaltschaftlichen Funktionen durch Offiziere oder Militärgerichtspraktikanten versehen. Ihre Aufstellung erfolgt durch den Vorstand des Militärbezirksgerichtes.

In Beziehung auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst stehen der Oberstaatsanwalt unmittelbar unter dem Kriegsministerium, die Staatsanwälte an den Militärbezirksgerichten unter dem Oberstaatsanwalte und die für den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Militär-Untergerichten Aufgestellten unter dem Staatsanwalte des Militärbezirksgerichtes. Die Militärstaatsanwälte sind in Beziehung auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst verpflichtet, den Weisungen ihrer eben bezeichneten Vorgesetzten Folge zu leisten.

2. Die Militärstaatsanwälte haben bei den Strafgerichten das öffentliche Interesse zu wahren und über die Erfüllung und Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen.

Es darf von den Strafgerichten kein Beschluß gefaßt werden, ohne daß sie mit ihren Anträgen gehört worden wären.

Sie haben den Vollzug der strafrichterlichen Urteile und Beschlüsse zu beantragen.

3. Die Staatsanwälte an den Militärbezirksgerichten und an den Militär-Untergerichten haben bei den Verhandlungen die Anklage durchzuführen.

§ 10. **Von der Verteidigung.**

1. Jeder Beschuldigte hat das Recht, sich einen Verteidiger zu wählen, oder, wenn die Anklage auf ein Verbrechen oder ein vor dem Militärbezirksgerichte zu verhandelndes Vergehen gerichtet ist, die Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu erbitten.

Dem Verteidiger steht nach Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses die Einsicht der Akten, sowie von demselben Zeitpunkte an die Befugnis zu, alle im Interesse des Beschuldigten liegenden, diesem eingeräumten Anträge zu stellen, die dem Beschuldigten freigelassenen Rechtsmittel gegen gerichtliche Urteile und Beschlüsse mit Spezialvollmacht desselben anzumelden und dieselben auch ohne solche Vollmacht auszuführen, endlich den Beschuldigten in allen militärgerichtlichen Sitzungen zu verbeistanden.

2. Geht die Anklage auf ein Verbrechen und macht der Angeschuldigte in dem vom Gerichtsdirektor mit ihm vorzunehmenden Verhöre von dem Rechte, sich einen Verteidiger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

Als Verteidiger können bei gemeinen Verbrechen und Vergehen nur Rechtsverständige, bei militärischen Verbrechen und Vergehen auch Offiziere und Militärbeamte bestellt werden.

Diese Verkündigung ist durch die mit der Ausübung des Standrechtes betrauten befehligenden Offiziere für die nach dem Gesetze davon betroffenen Personen anzuordnen:

1. für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres oder einzelner Teile desselben, sowie für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten; ferner in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände — und zwar bezüglich nachstehender Verbrechen, insoweit sie vom Gesetze ausschließlich mit dem Tode bedroht sind, nämlich
   a) der Fahnenflucht, wiederholt im Felde begangen; Anstiftung einer im Felde von mehreren gemeinschaftlich ausgeführten Fahnenflucht; Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung; Übergehen zum Feinde;
   b) der Feigheit; indem derjenige, welcher während des Gefechtes die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, mit dem Tode bestraft wird;
   c) des Aufruhrs: Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit dem Tode bestraft, wenn der Aufruhr im Felde begangen wird. — Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, tritt gegen sämtliche Beteiligte die Todesstrafe ein. — Dem Anstifter eines militärischen Aufruhrs gleich zu bestrafen ist derjenige an dem Aufruhr Beteiligte, welcher
      α) persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, diesen durch Wort oder That ausdrücklich verweigert,
      β) durch Mißbrauch militärischer Signale oder durch Aufruhrzeichen den Aufruhr befördert, oder
      γ) unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnimmt;
2. in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste, an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, und zwar
   a) bezüglich des Aufruhrs, insoweit dafür ausschließlich die Todesstrafe angedroht ist, und
   b) wenn ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht; gleichfalls mit dem Tode wird derjenige bestraft, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt.

Mit der Pubikation des Standrechtes und bis zum Zeitpunkt der Verkündung der Wiederaufhebung desselben ist die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte für die betreffenden Verbrechen aufgehoben.

§ 8. **Von den Militärgeschwornen.**

1. Zum militärischen Geschwornendienste sind nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre befähigt und verpflichtet:
   a) die dienstpräsenten Offiziere und Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, insoweit die Angehörigen der Reserve und der Landwehr nicht bloß zu Übungen einberufen sind;
   b) die pensionierten Offiziere, insofern sie nicht wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen.
2. Betrifft die Anklage

a) einen Soldaten oder Unteroffizier, so haben die Geschwornen aus einem Dritteile Hauptleuten (Rittmeistern), einem Dritteile Lieutenants und einem Dritteile Unteroffizieren zu bestehen.

Ist dieselbe

b) gegen einen Lieutenant gerichtet, so werden die Geschwornen in jenen

Fällen, wo der Wahrspruch von Zwölfen abzugeben ist, zu einem Sechsteile aus Majoren, zu einem Drittelle aus Hauptleuten und zur Hälfte aus Lieutenants, in allen anderen Fällen aus einem Major, 2 Hauptleuten und 3 Lieutenants gebildet.

Geht die Anklage

c) gegen einen Hauptmann, Stabsoffizier oder General, so werden die Geschwornen aus je einem Dritteile von der Charge des Angeklagten, der nächst höheren und der nächst niederen Charge zusammengesetzt.

3. Der Beschuldigte ist befugt, 4 bzw. 2 von den auf der Dienstliste stehenden Geschwornen abzulehnen.

Der Staatsanwalt ist befugt, 2 bzw. einen von diesen Geschwornen abzulehnen.

4. Im Felde werden die erforderlichen Geschwornen zu den einzelnen Hauptverhandlungen des Feldgerichtes auf Requisition des Gerichtsvorstandes lediglich von den dem Feldgerichte zunächst befindlichen Truppenkörpern kommandiert.

§ 9. Von den Militär-Staatsanwälten.

1. Bei dem Obergerichte wird ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Militärbezirksgerichte ein Staatsanwalt aus dem Stande der Militärjustizbeamten aufgestellt.

Bei den Militär-Untergerichten werden die staatsanwaltschaftlichen Funktionen durch Offiziere oder Militärgerichtspraktikanten versehen. Ihre Aufstellung erfolgt durch den Vorstand des Militärbezirksgerichtes.

In Beziehung auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst stehen der Oberstaatsanwalt unmittelbar unter dem Kriegsministerium, die Staatsanwälte an den Militärbezirksgerichten unter dem Oberstaatsanwalte und die für den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Militär-Untergerichten Aufgestellten unter dem Staatsanwalte des Militärbezirksgerichtes. Die Militärstaatsanwälte sind in Beziehung auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst verpflichtet, den Weisungen ihrer eben bezeichneten Vorgesetzten Folge zu leisten.

2. Die Militärstaatsanwälte haben bei den Strafgerichten das öffentliche Interesse zu wahren und über die Erfüllung und Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen.

Es darf von den Strafgerichten kein Beschluß gefaßt werden, ohne daß sie mit ihren Anträgen gehört worden wären.

Sie haben den Vollzug der strafrichterlichen Urteile und Beschlüsse zu beantragen.

3. Die Staatsanwälte an den Militärbezirksgerichten und an den Militär-Untergerichten haben bei den Verhandlungen die Anklage durchzuführen.

§ 10. Von der Verteidigung.

1. Jeder Beschuldigte hat das Recht, sich einen Verteidiger zu wählen, oder, wenn die Anklage auf ein Verbrechen oder ein vor dem Militärbezirksgerichte zu verhandelndes Vergehen gerichtet ist, die Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu erbitten.

Dem Verteidiger steht nach Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses die Einsicht der Akten, sowie von demselben Zeitpunkte an die Befugnis zu, alle im Interesse des Beschuldigten liegenden, diesem eingeräumten Anträge zu stellen, die dem Beschuldigten freigelassenen Rechtsmittel gegen gerichtliche Urteile und Beschlüsse mit Spezialvollmacht desselben anzumelden und dieselben auch ohne solche Vollmacht auszuführen, endlich den Beschuldigten in allen militärgerichtlichen Sitzungen zu verbeistanden.

2. Geht die Anklage auf ein Verbrechen und macht der Angeschuldigte in dem vom Gerichtsdirektor mit ihm vorzunehmenden Verhöre von dem Rechte, sich einen Verteidiger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

Als Verteidiger können bei gemeinen Verbrechen und Vergehen nur Rechtsverständige, bei militärischen Verbrechen und Vergehen auch Offiziere und Militärbeamte bestellt werden.

3. Erachtet das die Verweisung beschließende Gericht bei einer auf ein militärisches Verbrechen oder Vergehen gerichteten Anklage die Zulassung eines Verteidigers aus dem Zivilstande dem militärdienstlichen Interesse für nachteilig, so kann es im Verweisungsbeschlusse die Wahl eines solchen Verteidigers untersagen.

4. Zur Übernahme der Verteidigung von Amtswegen sind verpflichtet:

Advokaten und geprüfte Rechtskandidaten, welche sich am Sitze des Militärgerichtes befinden, einschlüssig der Militärgerichtspraktikanten, dann bei militärischen Verbrechen und Vergehen die aktiven Offiziere und Militärbeamten, welche sich am Gerichtssitze befinden.

II. Militärstrafverfahren.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Militärstrafverfahren richtet sich nach den für das bürgerliche Strafverfahren in den Landesteilen rechts des Rheins geltenden Bestimmungen, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze anders verordnet ist.

2. Ablehnungsgesuche gegen Militärgerichtspersonen sind unter bestimmter Bezeichnung des Ablehnungsgrundes bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens vor Beginn der öffentlichen Verhandlung entweder unmittelbar oder auf dem Dienstwege bei jenem Gerichte anzubringen, welchem der Abgelehnte angehört.

3. Bei der Abstimmung der Militärgerichte hat je die niedere Charge vor der höheren und in jeder Charge der im Dienstalter Jüngere vor dem Älteren die Stimme abzugeben.

Die Beschlußfassung erfordert in der Regel absolute Stimmenmehrheit.

§ 2. Von den Anzeigen und der Voruntersuchung.

1. Alle die Verübung einer strafbaren Handlung durch eine Militärperson betreffenden Anzeigen sind unmittelbar an denjenigen Kommandanten zu richten, welchem die Anordnung des strafrechtlichen Verfahrens zusteht.

2. Die bei den Abteilungen und Dienstesbehörden schriftlich zu fertigenden Anzeigen sind auf Diensteseid zu erstatten und haben eine möglichst erschöpfende Darstellung der strafbaren That, der gegen den mutmaßlichen Thäter vorliegenden Verdachtsgründe und der zu Gebote stehenden Beweismittel zu enthalten (s. S. 217 § 9).

Der Anzeige ist das Nationale des Verdächtigen mit Strafbuchauszug und, wenn dieselbe einen Offizier oder einen im Offiziersrange stehenden Militärbeamten betrifft, auch dessen Personal- und Qualifikationsbericht beizulegen.

3. Der Commandeur hat nach Anhörung des Auditeurs sich darüber schlüssig zu machen, ob und welche Folge der an ihn gelangten Anzeige zu geben sei.

4. Hält der Commandeur eine Anzeige für geeignet zur Eröffnung des strafrechtlichen Verfahrens, so hat er, wenn dieselbe eine zur Zuständigkeit des Militärbezirksgerichtes gehörige strafbare Handlung betrifft, die Einleitung der Voruntersuchung anzuordnen.

5. Ist eine Militärperson als Zeuge, Auskunftsperson oder Sachverständiger über Gegenstände zu vernehmen, über welche dieselbe ohne Verletzung der Pflicht der Dienstesverschwiegenheit sich nicht äußern kann, so ist vorerst deren Entbindung von dieser Pflicht bei ihrer vorgesetzten Dienstesstelle zu erwirken.

6. Sobald sich gegen jemand wegen eines mit Todesstrafe oder mehr als zehnjähriger Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder Festungshaft bedrohten Verbrechens dringender Verdacht ergibt, ist derselbe in Untersuchungshaft zu bringen.

Gleiches hat gegen aufgegriffene Deserteure zu geschehen.

7. Die Verbringung einer beschuldigten Militärperson in Untersuchungshaft kann verfügt werden,

a) wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht hat oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;

b) wenn sie auf schriftliche oder durch den Dienstbefehl erfolgte Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen ist und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht hat;

c) wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt hat;
d) wenn sie bereits früher wegen Verbrechens zu Festungshaft oder Gefängnis oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Untreue, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahre verurteilt worden ist und seit der Erstehung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe bei einem vorausgegangenen Verbrechen noch nicht zehn und bei einem vorausgegangenen Vergehen der bezeichneten Art noch nicht fünf Jahre abgelaufen sind;
e) wenn sich dieselbe in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindet;
f) wenn die Belassung des dienstpräsenten Beschuldigten auf freiem Fuße nach Beschaffenheit der Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, mit dem Dienste unvereinbar ist.

8. Eine Befreiung von der Haft gegen Kautionsleistung findet im militärstrafgerichtlichen Verfahren nicht statt.

Ebenso ist die Erteilung eines sicheren Geleites ausgeschlossen.

9. Dienstpräsente Unteroffiziere und Soldaten, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens auf freiem Fuße prozessiert werden, können, wenn solches nach Beschaffenheit des Falles zweckdienlich erscheint, durch Beschluß des Untersuchungsrichters unter besondere Aufsicht ihrer Abteilung gestellt werden.

§ 3. Von dem Beschlusse auf die Anzeige oder Voruntersuchung.

1. Nach Durchführung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalte am Militärbezirksgerichte vor, welcher hierauf schriftlichen Antrag an das Militärbezirksgericht stellt, das sodann in der Sache Beschluß zu fassen hat.

2. Das Militärbezirksgericht beschließt entweder:
a) Ergänzung der vorgelegten Anzeige und der hierüber etwa gepflogenen Erhebungen, oder
b) die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung des Militärbezirksgerichtes, oder
c) die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht oder an eine andere Behörde, oder
d) die Einstellung des Strafverfahrens.

3. Mit jeder Verweisung wegen eines mit Zuchthaus oder mit mehr als zehnjähriger Gefängnisstrafe oder Festungshaft bedrohten Verbrechens ist die Verhaftung des Angeklagten, bzw. dessen Belassung in Haft auszusprechen.

Dieselbe kann ausgesprochen werden mit der Verweisung wegen anderer Verbrechen und, wenn der Beschuldigte Unteroffizier oder Soldat ist, mit der Verweisung wegen eines Vergehens, das mit mehr als zweijähriger Gefängnisstrafe oder Festungshaft bedroht ist.

4. Der Beschluß auf Verweisung zur Hauptverhandlung gegen einen Offizier oder im Offiziersrange stehenden Militärbeamten hat in Verbrechensfällen, vorbehaltlich der Rückerstattung im Falle erfolgter Freisprechung, den Abzug des dritten Teiles der Gage zur rechtlichen Folge.

5. Gegen die Beschlüsse des Militärbezirksgerichtes auf die Voruntersuchung oder Anzeige ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

Dieselbe kann von dem Staatsanwalte erhoben werden:
a) wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht;
b) wenn die Strafverfolgung in einem Falle, in welchem sie nur auf den Antrag des Beschädigten eröffnet werden kann, von Amts wegen eingeleitet worden war;
c) wenn auf Anklage erkannt wurde, obgleich ein Strafausschließungsgrund vorliegt;

d) wenn der Beschluß ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes oder in einem nicht richtig besetzten Senate gefaßt wurde, insbesondere wenn ein Richter bei der Beschlußfassung mitwirkte, welcher zur Funktion als Richter unfähig war;
e) wenn das Militärbezirksgericht nicht zuständig war, oder
f) die Sache an ein nicht zuständiges Gericht oder eine nicht zuständige Behörde verwiesen wurde.

Der Angeklagte kann die Richtigkeitsbeschwerde aus den unter a) bis f) bezeichneten Gründen nur dann ergreifen, wenn die Verweisung zur Hauptverhandlung wegen Verbrechens erfolgt ist.

Zur Anmeldung des Rechtsmittels steht im Felde sowohl dem Staatsanwalte als dem Angeklagten nur eine eintägige Frist offen.

6. Sowohl der Staatsanwalt als der Angeschuldigte haben die Punkte, auf welche die Richtigkeitsbeschwerde gegründet wird, innerhalb der für dieselbe vorgesetzten Anmeldefrist genau zu bezeichnen.

§ 4. Von der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

1. Die Vorbereitung zur Hauptverhandlung in Verbrechenssachen erfolgt durch den Gerichtsdirektor nach den für das schwurgerichtliche Verfahren geltenden Bestimmungen.

Die Zustellung eines Richterverzeichnisses an den Angeklagten findet nicht statt.

2. Ist der Verweisungsbeschluß in Rechtskraft übergegangen, so wird der Tag der Hauptverhandlung anberaumt, der Gerichtshof ernannt und die Zeugenliste aufgestellt.

3. Ist die Verweisung zur Hauptverhandlung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt und der Angeklagte verhaftet, so geschieht dessen Überführung in das militärbezirksgerichtliche Gefängnis erst nach eingetretener Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses und nach Herstellung der Zeugenliste.

Spätestens am Tage nach dem Eintreffen dortselbst wird ihm Abschrift des Verweisungsbeschlusses und der Zeugenliste unter Belehrung über das ihm zustehende Recht, sich einen Verteidiger zu wählen, oder um Aufstellung eines solchen von Amts wegen zu bitten, sowie die Befugnis des Vorschlages weiterer Beweismittel unter Bekanntgabe des Tages der Hauptverhandlung durch den Gerichtssekretär zugestellt und hierüber Protokoll errichtet.

4. Befindet sich der Angeklagte auf freiem Fuße, so haben die Zustellungen und Eröffnungen an denselben schriftlich zu geschehen.

Die Zustellung dieses Erlasses erfolgt an Militärpersonen des Dienststandes durch die vorgesetzte Dienstesstelle, außerdem nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Dienstpräsente, welche sich nicht am Sitze des Militärbezirksgerichtes befinden, haben ihre hierauf bezüglichen Erklärungen innerhalb der hierfür gesetzten Fristen bei der vorgesetzten Dienstesbehörde abzugeben.

§ 5. Von der Hauptverhandlung.

1. Die einem Schwurgerichtspräsidenten zukommenden Befugnisse und Pflichten teilen sich zwischen dem Vorsitzenden und dem Direktor des Militärbezirksgerichtes in der Art, daß ersterem alle auf Aufrechthaltung der Ordnung und Handhabung der Disziplin während der Verhandlung bezüglichen Funktionen und die exekutive Gewalt hinsichtlich der Beschlüsse des Gerichtshofes, letzterem dagegen die Leitung der Verhandlung und die damit verbundene diskretionäre Gewalt zukommen.

2. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung unter kurzer Bekanntgabe des Gegenstandes der Verhandlung und läßt den Angeschuldigten, wenn erforderlich von einer Wache begleitet, ungefesselt vorführen.

3. Der Gerichtsdirektor ruft hierauf die zur Funktion berufenen Geschworenen einzeln bei Namen und Charge, vom Höchstchargierten beginnend, auf und beeidigt dieselben sodann in gleicher Ordnung.

4. Nach dem Beeidigungsakte beginnt die Verhandlung, indem der Gerichtsdirektor den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Charge und Abteilung befragt und ihn zur Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlung ermahnt.

5. Der Zutritt zur Hauptverhandlung ist nur erwachsenen männlichen Personen gestattet.

6. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn besondere militärdienstliche Interessen diese Maßregel notwendig erscheinen lassen.

7. Zuhörer und Zeugen des Militärstandes, welche die Ordnung stören oder sich sonst ungeeignet betragen, bestraft der Vorsitzende, insofern nicht strafrechtliche Verfolgung angezeigt ist, nach den geltenden Disziplinarbestimmungen.

8. Ungeziemendes Benehmen des Angeklagten bestraft der Vorsitzende von Amts wegen nach den bestehenden Disziplinar- oder gesetzlichen Vorschriften.

Beschimpfungen eines Zeugen oder offenbar unbegründete oder nicht zur Sache gehörige Beschuldigungen desselben werden von dem Vorsitzenden auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes oder auch von Amts wegen, und zwar in den beiden letzteren Fällen unbeschadet des Privatklagerechtes des Beleidigten wegen Ehrenkränkung, mit Arrest bis zu 8 Tagen, im Falle der Haft des Angeklagten durch Schärfung der Haft in der Dauer von 8—14 Tagen bestraft.

9. Ausschreitungen des Verteidigers vom Militärstande kann der Vorsitzende mit einem Verweise, im Wiederholungsfalle, unbeschadet des Privatklagerechtes des Beleidigten, mit Arrest bis zu 30 Tagen bestrafen.

Die Entziehung des Wortes setzt jedoch einen Gerichtsbeschluß voraus.

Einem Verteidiger des Zivilstandes kann unter gleicher Voraussetzung das Wort entzogen werden, seine Bestrafung ist aber bei dessen vorgesetzter Dienstesstelle oder dem zuständigen Gerichte in Antrag zu bringen.

10. Ist der Angeklagte und die Zeugen verhört worden, so wird das Beweisverfahren geschlossen, und der Staatsanwalt erhält zur Begründung der Anklage und nach diesem der Angeklagte und dessen Verteidiger das Wort. Nach allenfallsiger Replik und Duplik werden die Schuldfragen an die Geschwornen gestellt, die sich in ihr Beratungszimmer begeben.

11. Die im schwurgerichtlichen Verfahren dem Obmanne zukommenden Funktionen übt der im Dienstalter Älteste der höchsten Charge der Militärgeschwornen.

Derselbe ist dienstlich dafür verantwortlich, daß keiner der Geschwornen vor Beendigung der Beratung das hierfür bestimmte Zimmer verlasse und während der Dauer der Beratung niemand in dasselbe eintrete.

Zuwiderhandlungen straft der Vorsitzende mit einer Disziplinararreststrafe bis zu 30 Tagen.

12. Die Abstimmung der Geschwornen erfolgt nach dem Range vom Niedersten bzw. Jüngsten an aufwärts.

Der Schuldausspruch, sowie die Bejahung der Frage, ob die That unter einem eine schwerere Qualifikation derselben begründenden Umstande begangen worden sei, bedarf, wenn der Wahrspruch von zwölf Geschwornen abgegeben wird, einer Mehrheit von 8 Stimmen, die Verneinung von Strafmilderungsgründen oder mildernden Umständen in solchen Fällen einer Mehrheit von 7 Stimmen.

Wird der Wahrspruch von sechs Geschwornen abgegeben, so erfordert derselbe sowohl zur Bejahung der auf die Schuld oder eine höhere Qualifikation der That gerichteten Frage, als zur Verneinung von Strafmilderungsgründen oder mildernden Umständen eine Mehrheit von 4 Stimmen.

Nach der Beratung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und verkündet der Obmann den Wahrspruch mit der Einleitung: „Auf Ehre und Gewissen der Wahrspruch der Geschwornen ist folgender" ꝛc. Hierauf erhält der Staatsanwalt das Wort zur Beantragung des Strafmaßes; nach ihm der Verteidiger. Hierauf begibt sich der Gerichtshof zur Fällung des Urteils in sein Beratungszimmer und kehrt sodann zur Verkündung des Urteils in den Sitzungssaal zurück.

§ 6. **Von den Rechtsmitteln gegen Endurteile.**

Gegen ein militärbezirks- (feld-) gerichtliches Endurteil ist als ordentliches Rechtsmittel die Nichtigkeitsbeschwerde in denjenigen Fällen gegeben, in welchen sie gegen schwurgerichtliche Endurteile zulässig ist.

Außerdem sind nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gewährt.

§ 7. **Vom Standrechte.**

1. Das Standrecht wird bei den Truppenkörpern vor ausgerückter Mannschaft unter Trommelschlag oder Trompetenschall verkündet.

Die Verkündung soll enthalten:

a) die genaue Benennung der Verbrechen, für welche das Standrecht angeordnet worden;
b) die ausdrückliche Verwarnung vor Verübung solcher Verbrechen;
c) die Drohung, daß jeder, welcher nach verkündetem Standrechte ein solches Verbrechen begehe, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werde.

2. Das standgerichtliche Verfahren kann zu jeder Stunde vorgenommen werden. Es wird mit entsprechender militärischer Bedeckung, womöglich unter freiem Himmel, abgehalten, ist mündlich und muß mit Einschluß der Exekution binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte der Vorführung des Verbrechers vor das Standgericht an beendigt sein, widrigenfalls das ordentliche Untersuchungsverfahren Platz greift.

Wird der Thäter erst nach Aufhebung des Standrechtes oder erst nach Ablauf von 8 Tagen nach Verübung der That ergriffen, so findet gleichfalls das ordentliche Verfahren statt.

3. Sobald der eines standrechtlich zu behandelnden Verbrechens Beschuldigte ergriffen und hierüber dem mit der Ausübung des Standrechtes betrauten Commandeur Meldung erstattet ist, setzt dieser das Standgericht nieder und bestimmt, wenn kein Militärgerichts-Staatsanwalt zur Stelle ist, einen hierzu geeigneten Offizier zur Führung der Anklage und zugleich einen weiteren für die Verteidigung des Beschuldigten, insofern dieser nicht bereits einen Verteidiger erwählt hat oder noch vor Beginn des Gerichtes erwählen sollte. Über diese ihm zustehende Befugnis ist der Angeschuldigte sogleich bei der dienstlichen Ankündigung seiner Vorführung vor das Standgericht mit dem Beifügen zu belehren, daß er in seiner Wahl auf die augenblicklich zur Verfügung stehenden Militärpersonen aller Dienstgrade beschränkt sei.

4. Der mit der Führung der Anklage Beauftragte empfängt sofort die über den Gegenstand derselben vorliegenden dienstlichen Meldungen und sonstigen Erhebungen und hat die zur Verhandlung erforderlichen Beweise zur Stelle zu bringen.

Dem Verteidiger steht es frei, allenfallsige Entlastungsbeweismittel vorzuführen.

5. Nachdem das Standgericht, die eine Hälfte der einzelnen Chargen rechts, die andere links vom Vorstande, einen offenen Kreis formiert und der Vorstand den Richtern den Gegenstand der Verhandlung bekannt gegeben hat, läßt er den Beschuldigten in den Kreis einführen und stellt ihm seine Richter vor.

Will der Beschuldigte nach erfolgter Belehrung hierüber einen oder den anderen Richter ablehnen, so hat er dieses unter Angabe bestimmter Gründe zu thun, deren Würdigung und Bescheidung nach Anhörung des Anklägers und des Abgelehnten mit ihrer Erklärung durch das Standgericht erfolgt.

6. Hierauf geschieht die Beeidigung der Richter durch den Auditeur, oder wenn ein solcher zur Formierung des Standgerichtes nicht beigezogen werden konnte, durch den Vorstand nach folgender Formel:

> „Ich schwöre, daß ich ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Lebens, auf Macht und Ansehen, Armut oder Reichtum, Freundschaft oder Feindschaft, Gunst oder Haß, über dasjenige, was bei diesem Standgerichte wird vorgetragen oder verhandelt werden, blos nach meiner durch die Verhandlung gewonnenen freien und festen Überzeugung und nach den Gesetzen so sprechen will, wie ich es vor Gott, dem allmächtigen, allwissenden und gerechtesten Richter in meinem Gewissen verantworten kann."

Nach Ablesung dieser Eidesformel hat jeder Richter einschließlich des Vorstandes nach dessen Aufruf vom untersten in der Charge beginnend mit erhobener Rechten die Stabung auszusprechen: „Ich schwöre“.

7. Nach erfolgter Beeidigung trägt der Ankläger die gegen den Angeklagten vorliegende Beschuldigung vor und bezeichnet die zu deren Begründung beigebrachten Beweismittel, sowie der Verteidiger die etwaigen Entlastungsbeweise, worauf der Auditeur, oder wenn ein solcher sich nicht unter den Richtern befindet, der Vorstand den Angeklagten mit seiner Erklärung vernimmt und die Beweiserhebungen nach den für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften beschäftigt.

Das hauptsächliche Ergebnis derselben, sowie alle wesentlichen Punkte der Verhandlung sind durch den Auditeur oder ein anderes von dem Vorstand hiermit beauftragtes Gerichtsmitglied kurz zu verzeichnen.

Diese Aufzeichnung ist mit der Fertigung des Vorstandes und des erwähnten Gerichtsmitgliedes zu versehen.

8. Nach Beendigung des Beweisverfahrens begründet der Ankläger die Anklage und stellt den entsprechenden Antrag, worauf der Angeklagte und sein Verteidiger gehört werden.

Nachdem solches geschehen, wird der Angeklagte aus dem Kreise geführt und haben sich der Ankläger und Verteidiger, sowie die Zeugen und Sachverständigen zu entfernen.

9. Hierauf treten die Richter zur gemeinschaftlichen geheimen Beratung und Abstimmung zusammen.

Die Abstimmung erfolgt dem Range nach vom niedrigsten aufwärts und hat folgende Fragen zu umfassen:

a) ob das dem Angeklagten zur Schuld gelegte Verbrechen ein solches sei, worüber infolge der ergangenen Verkündung nach den Bestimmungen standrechtlich geurteilt werden dürfe?

und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden:

b) ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig sei?

Hinsichtlich der zweiten Urteilsfrage hat jeder einzelne Richter zu erkennen:

α) „schuldig“, wenn er den Angeklagten der Thar für vollkommen überwiesen erachtet;

β) „unschuldig“, wenn er überzeugt ist, daß der Angeklagte sich von aller Schuld gereinigt habe;

γ) „zweifelhaft“, wenn er sich weder von der vollen Schuld noch von der Unschuld des Angeklagten überzeugt hält.

Hat mindestens eine Mehrheit von 10 Stimmen gegen 3 die Schuld des Angeklagten ausgesprochen, so wird vom Standgerichte gegen ihn das Todesurteil gefällt.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von 7 Stimmen sich für die Unschuld des Angeklagten erklärt, so wird derselbe freigesprochen.

Außer den beiden vorgedachten Fällen wird die Verweisung der Sache zum ordentlichen Untersuchungsverfahren ausgesprochen.

10. Das Urteil, welches den Namen, Dienstgrad und die Abteilung des Angeklagten, die Bezeichnung des Verbrechens und den Ausspruch über Schuld und Strafe, bzw. Freisprechung oder Verweisung enthalten muß, wird ohne Entscheidungsgründe schriftlich abgefaßt und von sämtlichen Richtern unterzeichnet.

Dasselbe wird hierauf, insofern das Standgericht vom Commandeur, welcher es niedergesetzt hat, nicht schon vorher zum sofortigen Urteilsvollzuge ausdrücklich ermächtigt worden ist, vom Vorsitzenden und zwei Gerichtsmitgliedern, darunter dem Auditeur, unter mündlicher Meldung des ersteren über den Verlauf des Gerichtsverfahrens und Vorlage der hierbei gemachten Vormerkungen dem genannten Commandeur überbracht.

Wurde der Angeklagte verurteilt und findet der Commandeur keine Veranlassung zu dessen Begnadigung, so ordnet er den Vollzug des Urteiles an. So-

wohl der Befehl des Urteilsvollzuges als der Begnadigungsausspruch wird dem Vorstande des Standgerichtes schriftlich behändigt.

11. Nachdem hierauf das Standgericht sich wieder formiert hat, läßt der Vorstand den Angeklagten in den Kreis einführen und liest ihm in Gegenwart des Anklägers und des Verteidigers das Urteil nebst der vom Kommandierenden auf dasselbe erlassenen Verfügung vor.

Lautet der Ausspruch auf „schuldig“ und ist eine Begnadigung nicht eingetreten, so wird sofort der Stab über den Verurteilten gebrochen und, nachdem ihm eine kurze Frist zur Vorbereitung gegönnt worden, das Urteil durch die aus der Bedeckung des Standgerichtes zu entnehmende Exekutionsmannschaft nach den besonderen dienstlichen Vorschriften vollzogen.

Wurde der Verurteilte nicht schuldig erklärt oder begnadigt, so wird er sogleich in Freiheit entlassen und tritt wieder in seine Abteilung ein.

Hat das Standgericht auf Verweisung der Sache zum ordentlichen Verfahren erkannt, so wird der Beschuldigte in Untersuchungshaft verbracht.

§ 8. Von dem Verfahren in den zur Zuständigkeit der Militär-Untergerichte gehörigen Strafsachen.

1. Das Verfahren der Militär-Untergerichte richtet sich nach den für das Verfahren in Übertretungssachen vor dem Einzelnrichter bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

2. Dienstliche Meldungen oder Anzeigen über die zur Zuständigkeit der Militär-Untergerichte gehörigen Strafsachen sind an den Vorstand des Untergerichtes zu richten.

3. Der Vorstand des Untergerichtes überweist, wenn er nach Anhörung des Auditeurs die angezeigte That zur Zuständigkeit des Militär-Untergerichtes gehörig und strafbar erachtet, die Anzeige an den Staatsanwaltsvertreter, welcher, nachdem er die zur Begründung der Anklage nötigen Erhebungen gepflogen hat, mit denselben die Anzeige dem Kommandanten wieder in Vorlage bringt und entweder

a) Verfügung, daß die Anzeige zu beruhen habe, oder
b) Abgabe derselben an eine andere Behörde oder ein anderes Gericht, oder
c) Anberaumung der Hauptverhandlung, dies unter Bezeichnung der zu erhebenden Beweismittel,

beantragt.

Ist der Commandeur mit den unter a) und b) bezeichneten Anträgen einverstanden, so vollzieht er dieselben; außerdem ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft steht die Befugnis zu, sich um Aufschlüsse oder Erhebungen unmittelbar an die Abteilungen, Polizeibehörden oder die Gendarmerie zu wenden.

Ebenso kann der Commandeur alle ihm nötig scheinenden Erhebungen anordnen.

4. Die Anordnung der Hauptverhandlung, die Vorrufung des Beschuldigten, sowie der unter der Disziplinargewalt des Commandeurs stehenden Zeugen des Militärstandes hierzu erfolgt durch Befehl des Commandeurs, die Vorladung anderer Personen durch Requisition der zuständigen Zivil- oder Militärbehörden.

5. Der Beschuldigte hat bei der Verhandlung bei Vermeidung der Einschreitung wegen Ungehorsams gegen den Dienstbefehl persönlich zu erscheinen.

Bei der Vorrufung ist der Angeschuldigte unter deutlicher Bezeichnung des Gegenstandes der Anschuldigung zu belehren, daß es ihm freistehe, allenfallsige Verteidigungsmittel mitzubringen oder solche so rechtzeitig zu bezeichnen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können, ebenso, daß er sich durch einen erwählten Verteidiger verbeistanden lassen dürfe.

6. Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen des Militärstandes, ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten oder seines Beistandes, wenn dieser eine Militärperson ist, oder der Zuhörer vom Militärstande werden, insofern dadurch nicht eine höhere strafbare Handlung begründet ist, von dem Vorstande nach den Disziplinarvorschriften bestraft.

5. Hauptleute (Rittmeister) und Subalternoffiziere sind dem Ehrengerichte desjenigen Offiziercorps unterworfen, dessen Mitglieder sie sind. Sind sie nicht Mitglieder eines Offiziercorps, so beantragen die direkten Vorgesetzten entweder jährlich oder nur in einem gegebenen Falle die Unterstellung unter ein Ehrengericht eines Offiziercorps durch den commandierenden General des einschlägigen Territorialbezirkes.

Während des Kriegszustandes geht die Befugnis, Offiziere einem Ehrengerichte ihres Befehlsbereiches zu unterstellen, auf diejenigen Befehlshaber über, welche berechtigt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren anzuordnen.

6. Hauptleute und Subalternoffiziere der im § 1 Ziff. 4 e aufgeführten Kategorien sind im Frieden dem Ehrengerichte desjenigen Landwehrbezirkes unterstellt, in welchem sie ihren Wohnsitz haben; während des Kriegszustandes tritt das Verfahren der Ziff. 5 ein.

7. Das Ehrengericht eines Offiziercorps des aktiven Dienststandes leitet der an dessen Spitze stehende Regiments- bzw. Bataillonscommandeur, das eines Offiziercorps des Beurlaubtenstandes der Landwehr-Bezirkscommandeur.

§ 3. Vom Ehrenrat.

1. Bei jedem Ehrengerichte wird ein Ehrenrat gebildet. Derselbe hat unter der Leitung des Commandeurs als dessen Organ die Geschäfte des Ehrengerichtes zu führen. Das älteste Mitglied des Ehrenrates ist Präses des Ehrenrates

2. Der Ehrenrat besteht aus einem Hauptmann, einem Premier- und einem Sekondelieutenant.

Der Ehrenrat wird je auf 1 Jahr aus den Mitgliedern des Ehrengerichtes durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Den Hauptmann wählen die Stabsoffiziere und Hauptleute, den Premierlieutenant die Stabsoffiziere, Hauptleute und Premierlieutenants, den Sekondelieutenant das gesamte Offiziercorps. Gleichzeitig wird für jedes Mitglied des Ehrenrates in derselben Weise ein Stellvertreter gewählt.

Die nach Verlauf des Jahres ausscheidenden Mitglieder des Ehrenrates sind wieder wählbar.

Sind eine oder zwei Chargen im Offiziercorps nicht vertreten, so werden für sie aus der nächst niederen Charge ein zweites und nötigenfalls noch ein drittes Mitglied des Ehrenrates und deren Stellvertreter gewählt. Ist die niedrigste Charge nicht vertreten, so wird das für dieselbe bestimmte Mitglied des Ehrenrates und dessen Stellvertreter aus der nächst höheren Charge gewählt.

Beförderung in eine höhere Charge bewirkt das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus dem Ehrenrat.

Tritt bei solcher Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet die Stimme des den Wahlakt leitenden Commandeurs oder seines Stellvertreters.

3. Haben Bataillone eines Infanterieregimentes verschiedene Garnisonen, so wird für jedes einzeln garnisonierende Bataillon ein besonderer Ehrenrat gebildet.

4. Die Wahl des Ehrenrates hat am 1. September jeden Jahres oder an einem der nächstfolgenden Tage möglichst in gemeinsamer Vereinigung der wahlberechtigten Offiziere stattzufinden. Die Wahl leitet der Commandeur. Sie erfolgt durch Abgabe bzw. Einsendung von Stimmzetteln.

5. Ersatzwahlen für den Ehrenrat im Laufe des Jahres finden nur dann statt, wenn ein Mitglied und auch dessen Stellvertreter fehlt.

6. Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen oder Unterlassungen eines andern deutschen Offiziers, welche dessen oder des Standes Ehre gefährden oder verletzen, zur Kenntnis des Ehrenrates oder des direkten Vorgesetzten des Bezichtigten zu bringen.

7. Der Ehrenrat hat die Pflicht, sobald Handlungen oder Unterlassungen, welche die Ehre eines Offiziers gefährden oder verletzen können, zu seiner Kenntnis kommen, hiervon dem vorgesetzten Commandeur Meldung zu machen. Der Commandeur entscheidet, ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist.

8. Wenn nötig, beauftragt der Commandeur den Ehrenrat mit Ermittelungen zur Feststellung des Thatbestandes. Befinden sich die Mitglieder des Ehrenrates

3. Fällt eine durch die Strafgesetze bedrohte Handlung zugleich in die Zuständigkeit der Ehrengerichte, so dürfen diese erst nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens einschreiten. Ist auf Freisprechung erkannt, so dürfen die der richterlichen Entscheidung vorgelegenen Thatsachen nur in so weit dem ehrengerichtlichen Spruche unterstellt werden, als dieselben an sich eine Verletzung der Ehre des Offiziersstandes enthalten. Ist dagegen eine gerichtliche Verurteilung erfolgt, so entscheidet derjenige Befehlshaber, welcher ein ehrengerichtliches Verfahren anzuordnen berechtigt sei, ob außerdem noch ein ehrengerichtlicher Spruch zu fällen sei.

4. Den Ehrengerichten sind unterworfen:

a) alle Offiziere des aktiven Dienststandes;
b) alle Offiziere des Beurlaubtenstandes (Reserve und Landwehr) einschließlich der unter Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem aktiven Dienst entlassenen Offiziere;
c) die Offiziere à la suite der Armee;
d) die zur Gendarmerie übergetretenen Offiziere;
e) die mit Pension zur Disposition gestellten und verabschiedeten Offiziere, letztere, wenn sie befugt sind, die Uniform zu tragen.

§ 2. Bildung der Ehrengerichte über Hauptleute und Subalternoffiziere.

1. An der Bildung von Ehrengerichten über Offiziere vom Hauptmann abwärts sind nur diejenigen Offiziere berechtigt, welche Mitglieder vom Offizierscorps sind. Alle übrigen Offiziere sind den Ehrengerichten unterstellt, ohne zur thätigen Teilnahme an denselben berechtigt zu sein.

2. Mitglieder eines Offizierscorps im Sinne gegenwärtiger Verordnung sind:

a) vom aktiven Dienststande: alle Offiziere, welche im Etat eines Regiments oder eines selbständigen Bataillons stehen, sowie diejenigen, welche die Uniform eines solchen Truppenteils tragen, insofern sie nicht durch Abkommandierung in den Etat eines andern Truppenteils getreten sind;
b) vom Beurlaubtenstande: der Landwehrbezirks-Commandeur und alle Reserve- und Landwehroffiziere eines Landwehrbezirks ohne Unterschied der Waffengattung.

3. Ehrengerichte bestehen bei einem jeden Regiment, jedem selbständigen Bataillon und in jedem Landwehrbezirk, und bilden sich aus dem gesamten Offizierscorps.

4. Das Offizierscorps eines Landwehrbezirks kann der Landwehrbezirks-Commandeur, wenn es mehr als 120 Mitglieder hat, in so viele Ehrengerichte teilen, daß jedes derselben zwischen 60 und 120 Mitglieder zählt.

---

der Truppenbefehlshaber, auf solche die Ehre berührende Privatzwistigkeiten der Offiziere ihr besonderes Augenmerk zu richten, denselben mit Energie entgegenzutreten, und vorkommenden Falles unter Beiziehung des Ehrenrates des Truppenteils, soweit es das Interesse und die Würde des Standes zuläßt, darauf hinzuwirken, daß ein ehrenhafter Ausgleich herbeigeführt werde.

Gelingt der Sühneversuch nicht, oder stellt sich nach Beschaffenheit des Falles eine Ausgleichung auf dem Vermittlungswege überhaupt als unthunlich dar, so ist von weiterem dienstlichen Eingreifen Abstand zu nehmen, und muß die standesgemäße Austragung der Sache den Beteiligten selbst anheim gestellt werden.

Auf ehrengerichtlichem Wege soll wegen eines Zweikampfes nur dann eingeschritten werden, wenn aus den Verhandlungen sich ergibt, daß der eine oder andere der beteiligten Offiziere bei dem Anlaß oder dem Austrag der entstandenen Privatzwistigkeit, sei es durch frevelhafte Beleidigung eines Kameraden oder durch sonstiges inkorrektes Verhalten in der Sache gegen die Standesehre sich verfehlt hat.

(KMR. v. 1. Sept. 1874 Nr. 15926.)

5. Hauptleute (Rittmeister) und Subalternoffiziere sind dem Ehrengerichte desjenigen Offizierscorps unterworfen, dessen Mitglieder sie sind. Sind sie nicht Mitglieder eines Offizierscorps, so beantragen die direkten Vorgesetzten entweder jährlich oder nur in einem gegebenen Falle die Unterstellung unter ein Ehrengericht eines Offizierscorps durch den commandierenden General des einschlägigen Territorialbezirkes.

Während des Kriegszustandes geht die Befugnis, Offiziere einem Ehrengerichte ihres Befehlsbereiches zu unterstellen, auf diejenigen Befehlshaber über, welche berechtigt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren anzuordnen.

6. Hauptleute und Subalternoffiziere der im § 1 Ziff. 4 e aufgeführten Kategorien sind im Frieden dem Ehrengerichte desjenigen Landwehrbezirkes unterstellt, in welchem sie ihren Wohnsitz haben; während des Kriegszustandes tritt das Verfahren der Ziff. 5 ein.

7. Das Ehrengericht eines Offizierscorps des aktiven Dienststandes leitet der an dessen Spitze stehende Regiments- bzw. Bataillonscommandeur, das eines Offizierscorps des Beurlaubtenstandes der Landwehr-Bezirkscommandeur.

§ 3. **Vom Ehrenrat.**

1. Bei jedem Ehrengerichte wird ein Ehrenrat gebildet. Derselbe hat unter der Leitung des Commandeurs als dessen Organ die Geschäfte des Ehrengerichtes zu führen. Das älteste Mitglied des Ehrenrates ist Präses des Ehrenrates

2. Der Ehrenrat besteht aus einem Hauptmann, einem Premier- und einem Sekondelieutenant.

Der Ehrenrat wird je auf 1 Jahr aus den Mitgliedern des Ehrengerichtes durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Den Hauptmann wählen die Stabsoffiziere und Hauptleute, den Premierlieutenant die Stabsoffiziere, Hauptleute und Premierlieutenants, den Sekondelieutenant das gesamte Offizierscorps. Gleichzeitig wird für jedes Mitglied des Ehrenrates in derselben Weise ein Stellvertreter gewählt.

Die nach Verlauf des Jahres ausscheidenden Mitglieder des Ehrenrates sind wieder wählbar.

Sind eine oder zwei Chargen im Offizierscorps nicht vertreten, so werden für sie aus der nächst niederen Charge ein zweites und nötigenfalls noch ein drittes Mitglied des Ehrenrates und deren Stellvertreter gewählt. Ist die niedrigste Charge nicht vertreten, so wird das für dieselbe bestimmte Mitglied des Ehrenrates und dessen Stellvertreter aus der nächst höheren Charge gewählt.

Beförderung in eine höhere Charge bewirkt das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus dem Ehrenrat.

Tritt bei solcher Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet die Stimme des den Wahlakt leitenden Commandeurs oder seines Stellvertreters.

3. Haben Bataillone eines Infanterieregimentes verschiedene Garnisonen, so wird für jedes einzeln garnisonierende Bataillon ein besonderer Ehrenrat gebildet.

4. Die Wahl des Ehrenrates hat am 1. September jeden Jahres oder an einem der nächstfolgenden Tage möglichst in gemeinsamer Vereinigung der wahlberechtigten Offiziere stattzufinden. Die Wahl leitet der Commandeur. Sie erfolgt durch Abgabe bzw. Einsendung von Stimmzetteln.

5. Ersatzwahlen für den Ehrenrat im Laufe des Jahres finden nur dann statt, wenn ein Mitglied und auch dessen Stellvertreter fehlt.

6. Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen oder Unterlassungen eines andern deutschen Offiziers, welche dessen oder des Standes Ehre gefährden oder verletzen, zur Kenntnis des Ehrenrates oder des direkten Vorgesetzten des Bezichtigten zu bringen.

7. Der Ehrenrat hat die Pflicht, sobald Handlungen oder Unterlassungen, welche die Ehre eines Offiziers gefährden oder verletzen können, zu seiner Kenntnis kommen, hiervon dem vorgesetzten Commandeur Meldung zu machen. Der Commandeur entscheidet, ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist.

8. Wenn nötig, beauftragt der Commandeur den Ehrenrat mit Ermittelungen zur Feststellung des Thatbestandes. Befinden sich die Mitglieder des Ehrenrates

nicht an einem Orte, so ist der Commandeur berechtigt, sie an einen von ihm zu bestimmenden Orte zur Erledigung des übertragenen Geschäftes des Ehrenrates zusammentreten zu lassen.

9. Jeder den Ehrengerichten unterstellte Offizier hat das Recht, auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst anzutragen, sowie die Pflicht, jedem Ehrenrat Rede zu stehen und demselben Auskunft zu erteilen.

§ 4. Vom ehrengerichtlichen Verfahren.

1. Findet der Commandeur ehrengerichtlichen Spruch erforderlich, so hat er nach Feststellung des Thatbestandes die Entscheidung des Befehlshabers, welcher berechtigt ist, ein ehrengerichtliches Verfahren über den Bezichtigten anzuordnen, auf dem Instanzenwege einzuholen.

Dem desfallsigen Berichte sind beizulegen:

a) die bisherigen Verhandlungen und das Gutachten des Ehrenrates,
b) der Personalbericht des Bezichtigten, welcher zugleich über die Führung desselben das für den Zweck Notwendige enthalten muß; derselbe ist gegebenenfalls auf dem Requisitionswege zu beschaffen.

2. Die Berechtigung, das ehrengerichtliche Verfahren gegenüber einem Hauptmann oder Subalternoffizier anzuordnen, steht, wenn der Bezichtigte dem Ehrengerichte eines Infanterie- oder Kavallerietruppenteils unterstellt ist, nur dem diesem letzteren vorgesetzten Divisions-Commandeur, wenn er jenem eines Artillerie-, Pionier- oder Traintruppenteils unterstellt ist, nur dem diesem vorgesetzten kommandierenden General zu; gegenüber denjenigen Hauptleuten und Subalternoffizieren, welche den Ehrengerichten von Landwehrbezirken unterstellt sind, findet die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens gleichfalls nur durch die Divisions-Commandeurs und zwar nach Maßgabe der Unterstellung der Landwehrbezirke unter die Infanteriebrigaden statt.

3. Dieser Befehlshaber entscheidet, ob ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden soll, verfügt oder bestätigt die vom Commandeur bereits verhängte Suspension vom Dienste. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist, wenn das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet wird, so bestimmt als möglich auszusprechen, wegen welchen Verstoßes gegen die Standespflichten die ehrengerichtliche Untersuchung stattfinden soll.

4. Ein Rekurs gegen diese Entscheidung ist nur dann zulässig, wenn durch dieselbe der Antrag eines Offiziers auf ehrengerichtliches Verfahren gegen sich selbst abgelehnt wird, in welchem Falle die Entscheidung des kommandierenden Generals einzuholen ist.

5. Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengerichte statt, dem der Angeschuldigte unterworfen ist.

Beantragt derselbe jedoch aus erheblichen Gründen die Überweisung der Angelegenheit an ein anderes Ehrengericht, oder erscheint dem das ehrengerichtliche Verfahren anordnenden Befehlshaber, weil zahlreiche Mitglieder des Ehrengerichtes zu nahe von dessen Gegenstand berührt sind, um unbefangen urteilen zu können, oder aus anderen erheblichen Gründen eine Abweichung von der Regel geboten, so kann der kommandierende General die Sache an ein anderes Ehrengericht seines Befehlsbereiches verweisen.

Wenn gegen Offiziere, welche nicht einem und demselben Ehrengericht unterworfen sind, wegen einer gemeinsamen Handlung oder Unterlassung ein ehrengerichtliches Verfahren anzuordnen ist, so wird von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten, dem die Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zusteht, das Ehrengericht eines dritten Offizierscorps zur Abhaltung des Ehrengerichts über sämtliche Angeschuldigte bestimmt.

6. Ist das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet, so darf es vor Beendigung durch ehrengerichtlichen Spruch nicht wieder eingestellt werden. Die Zuständigkeit des mit dem Verfahren beauftragten Ehrengerichtes wird durch Versetzung oder Verabschiedung des Angeschuldigten nicht aufgehoben.

7. Der Commandeur ist für die Leitung des Verfahrens verantwortlich. Er gibt dem Ehrenrat die nötigen Direktiven. Die Untersuchung wird schriftlich geführt. Sie beschränkt sich auf Klarstellung der wesentlichen Thatsachen und vermeidet sorgfältig jede Weiterung.

8. Der Commandeur veranlaßt die Vorladung des Angeschuldigten und der Zeugen. In Loco wohnende Zeugen werden durch den untersuchungführenden Ehrenrat, auswärtige durch einen dazu requirierten, ihrem Aufenthaltsort nahen Ehrenrat oder durch ein Militär- oder Ziviluntersuchungsgericht vernommen.

Es darf nur dasjenige mitgeteilt werden, was zur Erledigung der Requisition notwendig ist. Diese selbst erfolgt durch den Commandeur auf dem vorgeschriebenen Dienst- oder Requisitionswege.

9. Die Vernehmungen durch den Ehrenrat geschehen protokollarisch. Es sind alle Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend. Der Angeschuldigte wird vor seiner Vernehmung von dem ihm zur Last Gelegten in Kenntnis gesetzt. Deutsche Offiziere als Zeugen vernommen, deponieren auf Ehre und Pflicht. Andere Zeugen werden, wenn notwendig, durch ein zu requirierendes Militär- oder Ziviluntersuchungsgericht vereidigt*).

10. In die Akten des Ehrengerichtes darf vor Erledigung der Sache nur dem Angeschuldigten oder dessen Verteidiger — und zwar nur in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenrates —, sowie den vorgesetzten Militärbehörden Einsicht gestattet werden.

11. Ist dem ehrengerichtlichen Verfahren eine gerichtliche Untersuchung vorausgegangen, so können die Akten der letztern dem erstern, soweit sie für dessen Zweck ausreichen, zu Grund gelegt werden.

12. Bei Verschiedenheit der Ansichten innerhalb des Ehrenrates über das zu beobachtende Verfahren entscheidet der Commandeur. Derselbe ermächtigt den Ehrenrat, die Akten zu schließen, sobald er weitere Ermittelungen nicht erforderlich erachtet.

13. Kommen im Laufe der ehrengerichtlichen Untersuchung weitere Handlungen des Angeschuldigten zur Sprache, welche nach Ansicht des Commandeurs ein ehrengerichtliches Verfahren erfordern, so ist von ihm im Instanzenwege bei dem Befehlshaber, welcher das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hat, die Ausdehnung der Untersuchung auf diese Anschuldigungspunkte zu beantragen und nach Entscheid zu verfahren.

14. Beim Schlusse der Untersuchung macht der Ehrenrat den Angeschuldigten aufmerksam, daß ihm gestattet ist, dem Ehrenrat seine Verteidigung zu Protokoll zu geben, oder eine selbstverfaßte Verteidigungsschrift einzureichen, auch vor versammeltem Ehrengerichte mündlich seine Verteidigung zu wiederholen oder zu ergänzen, endlich daß er sich von einem andern Offizier von gleicher oder höherer Charge schriftlich verteidigen lassen könne. Zur Einreichung einer Verteidigungsschrift ist eine Präklusivfrist von 8 Tagen zu bewilligen, die nur mit Genehmigung des Commandeurs verlängert werden darf.

15. Sodann beruft der Commandeur die Mitglieder des Ehrengerichtes zur Versammlung und zum Spruche. Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden über die Sachlage vollständig unterrichtet, durch Austausch der Ansichten die Überzeugung geklärt und diese in einem Spruche zum Ausdruck gebracht.

16. Zur Spruchsitzung werden alle stimmberechtigten Mitglieder des Ehrengerichtes so eingeladen, daß auch auswärtige Mitglieder die Möglichkeit erhalten, an derselben Teil zu nehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Offizierscorps einschließlich der Stabsoffiziere und des Commandeurs.

17. Bei getrennt garnisonierenden Infanterieregimentern findet die Spruchsitzung zuerst in der Garnison statt, in welcher sich der untersuchungführende

*) In ehrengerichtlichen Anklagesachen aktiver Offiziere ist die Mitwirkung nicht dienstpräsenter Offiziere des Beurlaubtenstandes ausgeschlossen und demgemäß erscheint auch die Führung der Verteidigung durch einen solchen als unzulässig. (K.-M.-R. 15. Febr. 1876 Nr. 1585.)

Lautet die Entscheidung auf Freisprechung oder auf eine Warnung, so geschieht die Bekanntmachung durch den Commandeur in Gegenwart des Ehrenrates; in allen andern Fällen erfolgt dieselbe durch den Ehrenrat.

33. Nach der Bekanntmachung an den Angeschuldigten erfolgt durch den Commandeur die Mitteilung des Spruches des Ehrengerichtes nebst der Entscheidung, und, wenn es gewünscht wird, der Akten an diejenigen Militärvorgesetzten des Angeschuldigten, welche bei dem Ehrengerichte nicht mitgewirkt haben.

Ist der Angeklagte ein inaktiver oder ein dem Beurlaubtenstande angehöriger Offizier, der zugleich als Beamter im Reichs- oder Staatsdienst angestellt ist, so ist eine Abschrift der Ausfertigung des Spruches des Ehrengerichtes und der Entscheidung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde zu übersenden und auf Verlangen nähere Auskunft über die Veranlassung des Spruches zu erteilen.

Außerdem ist dem Offizierscorps, welches den ehrengerichtlichen Spruch gefällt hat, von der Entscheidung Kenntnis zu geben; auch kann auf besonderen Antrag denjenigen Offizieren, die an der Untersuchung als Ankläger oder Zeugen Teil genommen haben, und denjenigen Behörden, von denen etwa die Anschuldigung ausgegangen ist, von dem Ausgang der Sache Kenntnis gegeben werden.

34. Gegen einen ehrengerichtlichen Spruch, über welchen bereits Entscheidung getroffen worden, ist ein weiteres Verfahren nur mit Genehmigung Sr. Majestät, bzw. der Genehmigung des Kriegsministeriums zulässig.

§ 5. Bildung der Ehrengerichte über Stabsoffiziere und Generale.

In dem Territorialbezirk eines jeden Armeecorps wird über sämtliche in demselben ihre Garnison oder ihren Wohnsitz habenden Stabsoffiziere ein aus einem General und neun Stabsoffizieren bestehendes Ehrengericht über Stabsoffiziere gebildet.

Offiziere niederen Grades sind den Ehrengerichten über Stabsoffiziere in den Fällen unterworfen, in welchen sie mit Stabsoffizieren gemeinsam beteiligt sind.

Tritt die Notwendigkeit ein, gegen einen General oder einen in einer Generalsstellung stehenden Stabsoffizier ehrengerichtlich einzuschreiten, so hat das Kriegsministerium das Nötige jedesmal besonders zu bestimmen.

Die Bestimmungen und die Muster zu den Protokollen über die Vernehmung des Angeschuldigten, über die Vernehmung von Zeugen, das Muster zu einer ehrengerichtlichen Spruchverhandlung und zu einem Aktenauszug siehe in den Beilagen zur kgl. Allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere vom 31. August 1874, Neuabdr. 1880.

XIII. Abschnitt.

Garnison-Wachdienst.

(Dienstverhältnisse in der kgl. bayerischen Armee. — Garnison-Wachdienst. — München 1875.)

---

1. Kapitel.

Der Wachdienst im allgemeinen.

§ 1. **Der Zweck des Wachdienstes.**

Der Wachdienst bezweckt: a) die stete Bereithaltung einer bemessenen Mannschaftszahl für den Sicherheitsdienst im allgemeinen und speziell für die Sicherung eines bestimmten Ortes;

b) die Handhabung der militärischen Polizei in der Garnison und die eventuelle Unterstützung der öffentlichen Sicherheitsorgane (vgl. Kap. 4 § 1 S. 328).

§ 2. **Die Wachen.**

Unter Wachen versteht man die für die Besetzung von Schildwachen und für Patrouillen erforderliche, an einem bestimmten Orte — Wachgebäude, Wachlokal — zum Zweck des Sicherheitsdienstes aufgestellte und bereit gehaltene Mannschaft.

Je nachdem eine Wache lediglich zum Zwecke des Sicherheitsdienstes oder aber zugleich zur Beehrung einer fürstlichen Person aufgestellt ist, unterscheidet man:

a) Sicherheitswachen,
b) Ehrenwachen.

Die Sicherheitswachen sind je nach ihrer Bestimmung und dem Orte ihrer Aufstellung:

a) in offenen Garnisonen und festen Plätzen:
Ortswachen,
Kasernenwachen, oder
äußere (Magazins-, Schießstand- ꝛc.) Wachen;

b) in Festungen außerdem:
Thor- (Barrière-) Wachen und
Werk- (Fort-) Wachen.

Ferner scheiden sich die Sicherheitswachen in:

gewöhnliche Wachen, welche einen bestimmten Ort zur Tag- und Nachtzeit besetzt halten, und

nächtliche Wachen, welche nur auf die Dauer der Dunkelheit bestellt werden.

Befinden sich in einer Stadt oder Festung mehrere Sicherheitswachen, so wird eine derselben als Hauptwache bestimmt.

Die Ehrenwachen dienen zur Beehrung fürstlicher Personen und versehen gleichzeitig den Sicherheitsdienst für dieselben.

Erfordert die Sicherung einer Örtlichkeit oder die Handhabung der militärischen Polizei eine größere Wachstärke, als die Zahl der abzustellenden Posten verlangen würde, so wird die Wache um eine angemessene Anzahl von Mannschaften verstärkt, welche Wachverstärkung zumeist für Patrouillenzwecke Verwendung findet.

§ 3. **Die Schildwachen.**

Als Schildwachen sind diejenigen Mannschaften anzusehen, welche in dienstmäßiger Kleidung und Bewaffnung mit der Verpflichtung, die Waffe nicht aus der Hand zu legen, auf einen bestimmten Posten zur Ausübung des Sicherheitsdienstes angewiesen sind.

Man unterscheidet:

a) Sicherheitsposten, die zur Bewachung eines Gebäudes ꝛc., und

b) Ehrenposten, die zur Beehrung eines Prinzen, Generals ꝛc. aufgestellt sind.

Die Sicherheitsposten sind entweder

stehende, zur Bewachung eines räumlich beschränkten Objektes bestimmt und an den Ort ihrer Aufstellung gebunden, oder

patrouillierende, zur Bewachung eines größeren Komplexes.

Den Ehrenposten kommen stets gleichzeitig die allgemeinen Obliegenheiten der Sicherheitsposten zu.

Sicherheits- wie Ehrenposten sind:

einfache oder doppelte Schildwachen, je nachdem 1 Mann allein oder 2 auf einem Posten stehen.

Ständige Schildwachen, die Tag und Nacht stehen, nennt man Tagposten, während solche, welche nur für die Dauer der Dunkelheit (d. h. für die Zeit vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang) aufziehen, Nachtposten heißen.

§ 4. **Die Patrouillen.**

Den Patrouillendienst versehen:

a) einzelne Patrouilleure,
b) Sicherheitspatrouillen,
c) Visitierpatrouillen.

a) Einzelnen Patrouilleurs obliegt zumeist die Überwachung räumlich ausgedehnter Örtlichkeiten, an Stelle von Sicherheitsposten, mittels zeitweiliger Begehung. Unter Umständen werden dieselben auch nach bestimmten Orten zu Revisionszwecken entsendet, oder dort zu Sicherungszwecken und zur Aufrechthaltung der Ordnung stationiert.

b) Sicherheitspatrouillen obliegt im allgemeinen die regelmäßige oder die durch momentane Vorkommnisse veranlaßte Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in und nächst der Garnison; die Überwachung räumlich ausgedehnter Örtlichkeiten fällt damit zusammen.

c) Visitierpatrouillen handhaben zunächst die Kontrolle des Wachdienstes. Dieselben sind stets gleichzeitig Sicherheitspatrouillen.

§ 5. Dienstliche Stellung der Wachen.

Alle im Garnisonwachdienste befindlichen Truppen stehen auf die Dauer dieses Dienstes unter dem Befehle des Kommandanten der Stadt oder dessen Stellvertreters. Von diesem ergehen die Anordnungen für Einrichtung und Betrieb des Garnison-Wachdienstes nebst den erforderlichen Detailinstruktionen.

Kasern- oder sonstige Wachen, welche lediglich dem speziellen Bedürfnisse des abstellenden Truppenteiles dienen und deren Thätigkeit nicht über den inneren Bereich der Kaserne ꝛc. hinausgeht, rechnen nicht zu den Garnisonwachen.

Posten dieser Wachen, welche vor der Kaserne ꝛc. auf öffentlicher Straße stehen, sowie Garnisonposten, welche einer Kasernwache lediglich zur Besetzung zugewiesen sind, gelten gleichzeitig als im Garnisondienst befindlich.

Ist eine Hauptwache etabliert, so rapportieren alle übrigen Ortswachen an diese, sind derselben aber außerdem in keiner Weise untergeordnet.

Die Residenz- und Schloßwachen melden ohne Vermittlung der Hauptwache direkt an den Stadtkommandanten.

Ehrenwachen stehen lediglich unter dem Befehle desjenigen, zu dessen Beehrung sie aufgestellt sind; sie rapportieren nicht an die Hauptwache, melden jedoch dem Stadtkommandanten.

§ 6. Wachvorgesetzte.

Den Wachvorgesetzten obliegt die Leitung und Beaufsichtigung des Wachdienstes, sie sind verantwortlich, daß der Wachdienst allenthalben und im ganzen Umfange, seinen Zwecken entsprechend mit vollstem Ernste betrieben werde.

Ständige Wachvorgesetzte sind:

1. der Kriegsminister,
2. der Generalinspekteur der Armee,
3. der kommandierende General,
4. der Divisionscommandeur (jedoch nur am Sitze eines Divisions-, nicht aber Generalkommandos),
5. der Kommandant (Gouverneur, Garnisons-Älteste),
6. der zweite Kommandant in Festungen,
7. die Stellvertreter der Vorgenannten.

Wechselnde Wachvorgesetzte sind:

1. der Offizier vom Garnisons-Tagesdienst,
2. die Offiziere vom Rondendienst und
3. der Wachbefehlshaber (Wachhabende).

Der Platzmajor ist nicht Wachvorgesetzter; derselbe kann lediglich im Auftrage des Kommandanten Befehle an Wachen und Posten erteilen.

Der Offizier vom Garnisontagesdienst führt den unmittelbaren Befehl über sämtliche Garnisonwachen nach den vom Kommandanten gegebenen Direktiven.

Ihm und den Rondeoffizieren obliegt die spezielle Kontrolle über den ordnungsmäßigen Betrieb des Wachdienstes.

Zu den Garnisonwachen befinden sich die Offiziere vom Rondedienst nur während der Nachtzeit (unter Nachtzeit sind die Stunden vom Zapfenstreich bis zur Reveille zu verstehen) im Vorgesetztenverhältnisse,

und dann auch nur jenen Wachen gegenüber, deren Befehlshaber nicht rangälter sind. Übrigens visitiert der Rondeoffizier auch jene Wachen, deren Befehlshaber ein älteres Patent besitzen sollten.

Das Vorgesetztenverhältnis des Wachbefehlshabers besteht vom Augenblick seines Eintretens bei der zum Aufziehen formierten Wache bis zum Auseinandergehen derselben nach ihrer Rückkehr in das Kasernement.

Die Wachvorgesetzten sind allein befugt, den Wachen, Schildwachen und Patrouillen, da, wo es sich um exekutive Maßregeln handelt, unmittelbare Befehle und event. Rügen zu erteilen. Dieselben haben Sorge zu tragen, daß allenfallsige, die gegebene Instruktion abändernde oder ergänzende Befehle an Schildwachen und Patrouillen alsbald zur Kenntnis des betreffenden Wachhabenden kommen.

Die Strafgewalt gegenüber den Ehrenwachen in Hinsicht ihres Dienstes als solche übt der Kommandant, jedoch erst nach beendetem Dienste bzw. nach erfolgter Ablösung des Straffälligen.

Die Residenzwache in München steht hinsichtlich des Sicherheitsdienstes innerhalb des Residenzgebäudes unter dem Generalkapitän der Leibgarde als Kommandanten der Residenzburg, außerdem aber gleich den anderen Wachen unter dem Garnisonskommandanten.

Strafbefugnis kommt dem Generalkapitän über die Residenzwache nicht zu.

Die Offiziere vom Garnison-, Tages- und vom Rondendienst sind ihr nicht vorgesetzt.

2. Kapitel.

Abstellung des Wachdienstes.

§ 1. Stärke der Wachen.

Die Stärke der einzelnen Wachen berechnet sich in der Regel aus dem Mannschaftsbedarfe für Posten und Patrouillen.

Auf jeden Tagposten werden 3 Gemeine, auf jeden Nachtposten 2 Gemeine gerechnet.

Außerdem können bei entsprechender Größe der zurückzulegenden Entfernungen zum Aufführen der Schildwachen und als Patrouillenführer eigene Leute (Gefreite oder Gemeine) zugewiesen werden.

Ein eigener Wachdiener gebührt nur für Offizierswachen, welche auch stets einen Spielmann erhalten.

§ 2. Wachbefehlshaber.

Wachbefehlshaber sind in der Regel Lieutenants, Unteroffiziere oder Gefreite.

Hauptleute werden als Kommandierende von Wachen erst dann beordert, wenn diese die Stärke einer Kompagnie erreichen sollten; außerdem nur als Kommandierende von Ehren- und Residenz- (Schloß-) Wachen (im letzteren Falle nur bei Anwesenheit ihrer Majestäten des Königs, der Königin oder der Königin-Witwe).

Lieutenants sollen nur dann auf Wache ziehen, wenn es der Zweck und die Stärke der Wache bedingen.

Alle übrigen Wachen werden von Unteroffizieren kommandiert.

Zuverlässige Gefreite können an Stelle von Unteroffizieren als Befehlshaber von Wachen in der Stärke bis zu 12 Mann Verwendung finden, insofern solchen Wachen eine besondere Wichtigkeit nicht beiwohnt.

§ 3. Grenzen für den Wachdienst.

Grundsätzlich soll der Offizier wenigstens 16 Nächte, die Unteroffiziere wenigstens 8 Nächte, die Gefreiten und Gemeinen wenigstens 4 Nächte wachfrei sein.

Sind wegen geringer Zahl der Offiziere für diese 16 wachfreie Nächte nicht erreichbar, so werden statt derselben Portepeefähnriche, welche das Offiziersseitengewehr tragen, desgleichen Vizefeldwebel des Beurlaubtenstandes, welche sich zu Reserveoffizieren qualifizieren, als Wachhabende verwendet.

§ 4. Beorderung zum Wachdienste.

Wo neben der Infanterie noch andere Truppengattungen garnisonieren, ist der Garnisonwachdienst nur von der Infanterie bzw. den Jägern, von der Fußartillerie und den Pionieren zu thun.

Zur Zeit geringerer Stärke der Garnison wegen Abwesenheit eines Teiles derselben zu Manövern können auch die übrigen Truppen zum allgemeinen Wachdienst beigezogen werden.

Jede einzelne Wache soll grundsätzlich nur von einem Truppenteil besetzt werden.

Mannschaften anderer Truppenteile, welche in einem bestimmten Wachlokale untergebracht werden sollen, oder welche mit der übrigen Wachmannschaft nicht den gleichen Anzug tragen, gelten als der eigentlichen Wache attachiert.

Der Kommandant der Stadt bestimmt das täglich zu stellende Wachquantum, welches auf die Truppen repartiert wird.

Dem Infanterie-Leibregiment steht das Ehrenrecht zu, die Residenzwache zu München ausschließlich, sohin täglich, zu besetzen.

Zum sonstigen Garnisonwachdienste wird genanntes Regiment nur insoweit herangezogen, als sich im Verhältnis zum Wachquantum der übrigen garnisonierenden Truppenteile wesentliche Differenzen ergeben.

Die Truppenteile stellen den zurepartierten Wachdienst in der Weise, daß die Besetzung der einzelnen Wachen möglichst durch in sich geschlossene Körper als Kompagnien, Bataillone ꝛc. in Chargen und Mannschaften erfolgt.

Die Namen der hiernach auf Wache kommandierten Offiziere werden täglich zu einer bestimmten Stunde von dem die Wachen gebenden Truppenteil der Kommandantur und auf der Hauptwache angezeigt.

Änderungen sind nur aus dringender dienstlicher Veranlassung statthaft; event. werden sie sofort gemeldet.

Feldwebel verrichten keinen Wachdienst.

Portepeefähnriche mit Offiziersseitengewehr und Vizefeldwebel des Beurlaubtenstandes, welche die Qualifikation zum Reserveoffizier besitzen, werden nur in Vertretung von Offizieren zum Wachdienst beigezogen.

Vizefeldwebel des aktiven Dienststandes sollen lediglich als Wachhabende Verwendung finden.

Portepeefähnriche, welche das Offiziersseitengewehr nicht tragen, Sergenten und Unteroffiziere leisten gleichmäßigen Wachdienst; die Portepeefähnriche und Sergenten erhalten jedoch in erster Linie das Kommando der wichtigeren bzw. der stärkeren Wachen.

Geeignete Gefreite können an Stelle nicht wachhabender Unteroffiziere verwendet werden.

Im übrigen finden die Gefreiten im Wachdienste zum Aufführen der Schildwachen und als Patrouillenführer Verwendung. Statt der Gefreiten können zuverlässige Gemeine — zunächst Kapitulanten — als Aufführer ꝛc. Verwendung finden.

Den Schildwach- und Patrouillendienst leisten die sämtlichen dienstpräsenten Gemeinen mit alleiniger Ausnahme der auf grund höherer Bestimmungen ständig abkommandierten Mannschaften, stehender Ordonnanzen und ständiger Köche, ferner der Ökonomiehandwerker und der normierten Offiziersdiener.

Diener nicht berittener Offiziere werden jedoch zum Wachdienst herangezogen

wenn die in § 3 festgesetzte Anzahl wachfreier Nächte außerdem nicht erzielt werden kann.

Als Wachdiener werden nur Gemeine verwendet.

Einjährig-Freiwillige, mit Ausnahme jener, welche sich schlecht führen, werden zum Wachdienste nur insoweit herangezogen, als es zu deren Ausbildung in diesem Dienste erforderlich ist.

Zu Gefreiten beförderte Einjährig-Freiwillige werden als Wachhabende verwendet.

Die zu Übungszwecken bzw. zur Kompletierung der Truppenteile eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind zum Wachdienst insoweit heranzuziehen, als es deren erneute Übung in diesem Dienstzweige erfordert.

Die Rekruten sind nach 3monatlicher Ausbildung zum Wachdienste tauglich zu erachten.

Anmerkung. 24 Stunden vor dem Aufziehen der Wache werden Unteroffiziere durch den Bataillonsadjutanten und Gemeine durch den Feldwebel nach der Reihenfolge des Wachtrosters zur Wache kommandiert und dies beim Mittagsappell bekannt gegeben.

Ein „Vertauschen" des Wachdienstes kann nur mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche hierzu kommandiert hatte, und nur aus besonders triftigen Gründen stattfinden.

§ 5. **Beorderung der im Dienste wechselnden Wachvorgesetzten.**

Zum Garnisontagesdienst werden in größeren Garnisonen die Stabsoffiziere der zum Wachdienst herangezogenen Truppenteile kommandiert, mit Ausschluß der Regiments- und selbständigen Truppencommandeure.

Würde einen Stabsoffizier dieser Dienst öfter als einmal in der Woche treffen, so sind hierzu die ältesten Hauptleute beizuziehen.

In Garnisonen, in welchen weniger als 3 Bataillone stehen, können event. auch Subalternoffiziere zum Garnisontagesdienst Verwendung finden.

Den Rondendienst leisten nur wirkliche Offiziere und zwar zunächst die Lieutenants. Hauptleute dürfen erst dann zur Ronde kommandiert werden, wenn der Dienst öfter als einmal in 10 Tagen treffen sollte. Zur Ronde sind stets ältere Offiziere als der älteste Wachhabende zu bestimmen. Die Offiziere vom Garnisontages- und Rondendienste werden vom wachgebenden Truppenteile commandiert und mit Angabe der Wohnung der Kommandantur zur Anzeige gebracht.

Die Anmeldung der in Garnisondienst tretenden Offiziere erfolgt bei der Garnisonwachparade event. nach der speziellen Anordnung des Kommandanten.

§ 6. **Rüstung und Anzug der Wachen.**

Die auf Wache stehenden Mannschaften tragen in der Regel:
den Waffenrock mit Orden und Ehrenzeichen;
die Tuchhose über den Stiefeln
(die Mannschaften berittener Truppen: die Reithose).

An Werktagen darf, mit Ausnahme in der Haupt- und Residenzstadt, an Stelle der Tuch- die Drillichhose getragen werden.

Zur Rüstung gehören:
das Seitengewehr, der Helm, die Patrontasche und das Gewehr.

Ob der Tornister mit auf Wache genommen werden soll, bestimmt der Garnisonkommandant.

Die Sturmbänder des Helmes sind beim Aufziehen der Wache von den in Reih und Glied stehenden Offizieren und Mannschaften herabgenommen, während der weiteren Dauer des Wachdienstes aber auf den Helm gelegt.

Bei schmutzigem Wetter darf für den Marsch zu und von weit entlegenen Wachen die Hose in den Stiefeln getragen werden, niemals aber in Ausübung des Wachdienstes selbst.

Die Tuchhandschuhe gehören vom 1. Oktober mit 30. April zum Wachanzuge.

Den Dienstmantel trägt die Wachmannschaft nur, wenn bei strenger Kälte auch der unter dem Waffenrock angezogene Drillichrock nicht mehr zureicht.

Offiziere tragen als Garnisondienstanzug die Schärpe und Epaulettes.

Der Anzug der wachhabenden Offiziere ist im übrigen jenen der Mannschaft entsprechend, jedoch stets ohne Tornister.

Bei angezogenem Mantel wird die Schärpe über dem Paletot getragen.

Für den Wachanzug gibt der Kommandant die jeweils erforderlichen Bestimmungen. Der Offizier vom Garnisonstagesdienst ist befugt, bei Witterungswechsel Änderungen im Wachanzuge eintreten zu lassen. In besonderen Fällen steht dem Wachhabenden die gleiche Befugnis zu.

§ 7. **Wachmäntel.**

Die Wachmäntel sind zur Bekleidung der Posten und der aufführenden Gefreiten bei kaltem Wetter dauernd auf den Wachen stationiert.

Dieselben werden über die Rüstung und event. über den gewöhnlichen Dienstmantel angezogen.

Diese Mäntel sind Eigentum der Truppen, somit von letzteren auch in Stand zu halten.

Den Bedarf an solchen Mänteln setzt die Kommandantur fest, so daß jede Wache für die aufführenden Gefreiten je einen Wachmantel und für jeden abzustellenden Posten deren zwei besitzt.

Für die Bestimmung, von wann an die Wachmäntel wegen Kälte, zunächst bei Nacht und dann auch bei Tage, getragen bzw. nicht mehr benutzt werden sollen, ist nur die Witterung — unabhängig von der Jahreszeit — maßgebend.

Die in der Wachstube befindlichen Wachmäntel müssen unter Haftung des Wachhabenden stets vollkommen rein und in gutem Zustande erhalten werden.

Die Reinigung obliegt den Mannschaften eines jeden Postens für die von ihnen benutzten Mäntel.

Zerrissene Wachmäntel werden dem Truppenteile, welcher sie geliefert hat, zum Zwecke der Instandsetzung angezeigt; der Ort der betreffenden Werkstatt ist im Wachpostenbuche vermerkt.

---

3. Kapitel.

Aufziehen der Wachen und Posten.

§ 1. **Aufziehen der Wachen im allgemeinen.**

Die Ablösung der Garnison- und jener äußeren Wachen, welche vom Garnisonorte nicht zu weit entfernt sind, erfolgt alle 24 Stunden.

Das Aufziehen der Garnisonwachen findet in der Regel von den Kasernen oder Allarmplätzen der Truppenteile, bei angeordneter Garnisonwachparade dagegen vom Garnisonparadeplatz weg statt.

Die Anordnung und Abhaltung von Garnisonwachparaden steht dem Stadtkommandanten und den direkten Vorgesetzten dieses zu.

§ 2. **Aufziehen der Wachen vom Allarmplatz der Truppenteile.**

Beim Aufziehen der Garnisonwachen vom Allarmplatze des abstellenden Truppenteils sind die auf Garnisondienst kommenden Offiziere anwesend, der Offizier vom Garnisontagesdienst speziell als Vertreter des Kommandanten.

Die auf Garnisonwache ziehenden Mannschaften werden zunächst bei den Kompagnien in Bezug auf ihren Anzug und ihre Ausrüstung 2c. revidiert und sodann auf den Allarmplatz geführt, woselbst sie kompagnieweise antreten.

Sobald es Zeit zur Formierung der Wachen ist, läßt der Adjutant des wachgebenden Bataillons die Kompagnien stillstehen und zusammenrücken. Hierfür wird nach vollzogenem Kommando Rechts um! jede einzelne Wache in der vom Kommandanten geregelten Reihenfolge (d. h. zuerst Ehrenwachen, dann die Hauptwache und dann die übrigen kleinen Wachen) abgerufen. Die angerufene Mannschaft begibt sich auf Marsch! an den vorher bestimmten Aufstellungsplatz, woselbst der Wachbefehlshaber — bei Offizierswachen der älteste Unteroffizier — die Wache formiert.

Die Spielleute sämtlicher aufziehenden Wachen vereinigen sich am rechten Flügel.

Nachdem alle Wachen formiert sind, revidiert der Adjutant deren richtige Stärke nach dem Postenzettel und übergibt dieselben sodann den etwa auf Wache kommenden Offizieren, welche eintreten und das Seitengewehr ziehen.

Die Wachbefehlshaber verteilen nunmehr die einzelnen Postennummern an die aufziehenden Wachmannschaften und bestimmen die Gefreiten für die verschiedenen Aufführgruppen nach Anleitung des Postenzettels.

Soldaten 2. Klasse sollen weder zu Ehrenposten noch für Posten von besonderer Wichtigkeit bestimmt, ferner Doppelposten thunlichst mit Leuten von gleicher Größe besetzt werden.

Inzwischen haben die außerdem in Garnisondienst tretenden Offiziere (mit Ausnahme des Offiziers vom Garnisontagesdienst) auf dem rechten Flügel der Spielleute Aufstellung genommen und sich auf das erste Glied der Wachen gerichtet.

Sobald die Wachbefehlshaber je auf den rechten Flügel ihrer Wache zurückgetreten sind, läßt der Adjutant das Gewehr aufnehmen und hält sodann vor der Mitte der Wachen mit Front vorwärts.

Nunmehr gibt der Offizier vom Garnisontagesdienst, nachdem er event. die Wachmannschaft durchgesehen, den Befehl zum Schlagen der Vergatterung, womit die zum Garnisondienst bestimmten Truppen und Personen unter den Befehl des Stadtkommandanten treten und die Wachen als solche erklärt werden.

Hierauf kommandiert der Adjutant:

Ober- und Unteroffiziere vorwärts — Marsch!

Sämtliche in der Wachparade stehenden Offiziere, sowie die wachhabenden Unteroffiziere bzw. Gefreiten treten an, marschieren vor die Mitte der Wachen und formieren sich hier gegenüber dem Offizier vom Garnisontagesdienst, die Offiziere der Anciennetät nach im ersten, dahinter die Unteroffiziere ꝛc. im zweiten und event. in einem dritten Gliede, die rechten Flügelunteroffiziere stets auf den rechten Flügeloffizier gedeckt.

Die Offiziere melden sich von ihrem Platze aus beim Offizier vom Garnisontagesdienst — die Offiziere vom Rondedienst mit aufgenommener Hand, die Wachoffiziere mit salutiertem Seitengewehr.

Der Offizier vom Garnisontagesdienst gibt an die Vorgetretenen etwaige Befehle, worauf die Offiziere vom Rondedienst abtreten, sich der Suite anschließend.

Der Adjutant teilt nun die Unteroffiziere in 2 Teile und kommandiert:

Ober- und Unteroffiziere marschiert auf Eure — Posten!

Die Offiziere und Unteroffiziere, von welchen letztern die eine Hälfte rechts-, die andere linksum macht, marschieren je auf den rechten Flügel der treffenden Wache zurück, hier mit Kehrt Front nehmend.

Auf das weitere Kommando des Adjutanten:

Achtung! — Präsentiert das — Gewehr!

schlagen die Tamboure, die Musik spielt den Parademarsch.

Sobald auf einen Wink des Offiziers vom Garnisontagesdienst ꝛc. das Spiel schweigt, kommandiert der Adjutant:

Achtung! — Gewehr auf — Schulter!

und demnächst:

Parademarsch!

sowie ferner, wenn die Raumverhältnisse es nicht anders bedingen:

Erster Zug gerade aus!

Die Spielleute bzw. die Musik marschieren vor die rechte Flügelwache.

Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch!

Die Flügelwache rückt um die Frontbreite der nächstfolgenden Wache vor, die übrigen Wachen schwenken als Züge im Viertel ab.

Halt!
Parade — Marsch!

Es wird angetreten und vorbeimarschiert (der Wachhabende 2 Schritte vor der Mitte seiner Wache.)

Ist der Regiments- oder Bataillonscommandeur, der Stadtkommandant oder sonst ein höherer Vorgesetzter beim Aufziehen der Wachen anwesend, so geschehen alle Meldungen an ihn und gehen alle Anordnungen von ihm aus, vorausgesetzt, daß derselbe nicht rangjünger als der Offizier vom Tagesdienst.

Ob außer den auf Wache und sonst auf Garnisondienst kommenden noch weitere Offiziere und Unteroffiziere beim Aufziehen der Wachen anwesend zu sein haben, bestimmt der zuständige Commandeur.

§ 3. **Garnisonwachparade.**

Bei der Garnisonwachparade haben alle zur Garnison gehörigen, im Truppendienst stehenden dienstfreien Offiziere und Unteroffiziere anwesend zu sein, mit Ausnahme jener höheren Offiziere, welche dem die Parade Anordnenden im Range vorgehen.

Geruhen Se. Maj. der König die Wachparade abzunehmen, so erscheinen auch alle übrigen in der Garnison anwesenden nicht im Truppendienst stehenden Offiziere, sowie die regimentierten Ärzte und oberen Militärbeamten.

Die auf dem Paradeplatz ankommenden Wachablösungen rücken in der vom Kommandanten angeordneten Reihenfolge neben einander in die Wachparade und nehmen das Gewehr ab: die Wachoffiziere stecken das Seitengewehr ein. Sämtliche Spielleute vereinigen sich am rechten Flügel der Parade mit 4^ Abstand von diesem. Rechts von den Spielleuten stehen die in Garnisondienst tretenden Offiziere. Der Offizier vom Garnisontagesdienst hält vor der Front der Wachparade.

Kurz vor Beginn der Wachparade revidiert der Platzmajor in Begleitung jedes Wachbefehlshabers und des betreffenden Bataillons-Adjutanten die einzelnen Wachen.

Inzwischen rangieren sich die anwesenden Offizierscorps auf 50^ Entfernung der Wachparade gegenüber, in einem Gliede waffenweise neben einander und zwar dem rechten Flügel der Wachparade gegenüber die Offiziere des Truppenteils, welcher die Wache gibt; rechts davon der Reihe nach die Offiziere der einzelnen Waffen, nach der allgemeinen Rangordnung sich folgend. Die Offiziere der Fußtruppen sind bataillonsweise nach der Anciennität rangiert, die Bataillons-, Regiments-, Brigade- rc. Commandeure 2 bzw. 4, 6 rc. Schritte vor der Mitte ihres Offizierscorps. Die Offiziere der Leibgarde und die höheren Stäbe plazieren sich auf dem linken Flügel der Aufstellung, die Wachparade überragend. Sonstige nicht regimentierte Offiziere haben ihren Platz auf dem rechten Flügel je ihrer Waffe bzw. der ganzen Aufstellung.

Die Unteroffiziere stehen in 2 Gliedern rangiert in angemessener Entfernung hinter den Offizieren ihrer Truppenteile.

Sobald der Kommandant am Paradeplatze ankommt oder, schon anwesend, sich der formierten Wachparade nähert, so ziehen die zur Wache kommandierten Offiziere das Seitengewehr. Der Offizier vom Garnisontagesdienst läßt stillstehen, das Gewehr aufnehmen und begibt sich sodann auf den rechten Flügel der Spielleute, während der Platzmajor vor die Mitte tritt. Der Kommandant erteilt nun den Befehl zum Schlagen der Vergatterung rc. wie oben bei § 2. Nach Abmarsch der Wachen findet die Parole-Ausgabe statt. Der Anzug zur Garnisonwachparade

ist in Helm, Tuchbeinkleid und Waffenrock mit Orden und Ehrenzeichen, Offiziere mit Epaulettes.

Der Mantel wird nur auf Anordnung des Kommandanten angelegt.

Unteroffiziere und Soldaten dürfen sich während der Garnisonwachparade nur im Sonntagsanzuge auf dem Paradeplatze aufhalten.

§ 4. Ablösen der Wachen.

Zur Ablösung tritt die alte Wache, sobald sich die aufziehende dem Wachgebäude nähert, ins Gewehr.

Der Wachhabende kommandiert:

Gewehr — auf!
Richt Euch!

Die neue Wache hat inzwischen das Gewehr angefaßt. Der Tambour schlägt einen Marsch oder die begleitende Musik spielt.

Befindet sich eine Fahne bei der Wache, so salutieren beide Wachhabende vor derselben während des Anmarsches der neuen Wache.

Der alten Wache gegenüber angekommen, kommandiert der aufziehende Wachbefehlshaber, nachdem er event. vorher in Reihen hat setzen lassen:

Wache — Halt!
Front!
Richt Euch!

Von beiden Wachhabenden erfolgt nunmehr das Kommando:

Achtung! — Präsentiert das — Gewehr!

Die Tambours schlagen, die Musik spielt den Parademarsch; der abkommende Wachbefehlshaber überliefert dem aufziehenden, was sich etwa Neues zugetragen, indem sich beide zu diesem Zwecke vor der Mitte der Wachen entgegengehen.

Auf ihre Plätze zurückgekehrt, geben beide Wachhabende — und zwar der Abkommende stets zuerst — die Kommandos:

Achtung! — Gewehr auf — Schulter!

und demnächst:

Gefreite — vor!

Auf letzteres Kommando marschieren die Gefreiten beider Wachen mit angefaßtem Gewehr nach dem linken Flügel der neuen Wache, wo sich dieselben mit einigen Schritten Zwischenraum und gleicher Front, auf das zweite Glied gerichtet, derart aufstellen, daß die später ihnen gegenübertretenden Postenablösungen Platz finden.

Die Gefreiten der neuen Wache stehen je links von den respektiven Gefreiten der abkommenden Wache.

Der Befehlshaber der neuen Wache kommandiert nun:

Erste Nummer der Ablösung — vor!

Die für diese Nummer bestimmten Mannschaften marschieren mit noch angefaßtem Gewehr zu ihren treffenden Gefreiten, welchen sie auf 2 Schritte gegenübertreten; die Gefreiten rangieren sodann je ihre Aufführgruppe und zwar bis zu 3 Mann in einem Gliede, 4 mit 8 Mann in 2, 9 Mann und darüber in 3 Gliedern.

Nachdem der aufziehende Wachbefehlshaber sich von der Richtigkeit der einzelnen Aufführgruppen persönlich überzeugt hat, kommandiert derselbe:

Ab — marschiert!

Die Gefreiten machen Kehrt und jene der neuen Wache kommandieren:

Marsch!

Die Gefreiten führen ihre Ablösungen zunächst nach dem Wachlokale zum Hinaufschlagen der Sturmbänder, Ablegen des Tornisters, Anziehen der Wachmäntel oder zu sonstiger Instandsetzung des Anzuges. Hierauf wird zur Ablösung der Schildwachen abmarschiert.

Der Posten vor dem Gewehr wird nicht aufgeführt, sondern begibt sich auf das Kommando: „Ablösung vor!" mit angefaßtem Gewehr direkt auf seinen Posten zur Ablösung der bisherigen Schildwache, nachdem auch er seinen Anzug 2c. in der Wachstube in Stand gesetzt.

Inzwischen haben die Wachbefehlshaber ihre Wachen rangiert.

Nach Abmarsch der Ablösungen kommandieren beide Wachhabende:

Rechts — um!
Wache — Marsch!

Die Tambours schlagen ein, die alte Wache marschiert gerade — aus weg oder an den vom Kommandanten bestimmten Platz, die neue aber rückt mit zwei Viertelsschwenkungen auf deren Platz.

Der aufziehende Wachbefehlshaber kommandiert hier:

Wache — Halt!
Front!
Gewehr — ab!
Weggetreten!

Die alte Wache hat in einiger Entfernung gleichfalls Halt gemacht, Front und Gewehr ab genommen. Hierauf setzt dieselbe die Gewehre zusammen, der Tambour schlägt ab; die alte Wache tritt damit aus dem Garnisondienstverhältnisse. Die abkommende Mannschaft geht nunmehr auseinander und hängt event. die Tornister um.

Sobald beide Wachen weggetreten, erfolgt die Übergabe bzw. Übernahme der Instruktion, Utensilien 2c.

Nach Rückkehr sämmtlicher Ablösungen tritt die alte Wache wieder an, um geschlossen in die Kaserne abzurücken.

Befindet sich bei der abgelösten Wache eine Fahne, so tritt gleichzeitig mit derselben auch die neue Wache an, um der abmarschierenden Fahne die vorgeschriebene Ehrenbezeugung zu erweisen.

Hatte ein Musikcorps während der Wachablösung zu spielen, so erfolgt der Abmarsch der alten Wache erst nach Beendigung der Musikvorträge. Bis zu diesem Abmarsche untersteht das Musikcorps dem Befehle des aufziehenden Wachhabenden und tritt sodann unter jenen des abziehenden.

§ 5. Ablösen der Schildwachen.

Die Ablösung der Tag- und Nachtposten erfolgt in der Regel alle 2 Stunden. Es kann jedoch auch stündliche Ablösung stattfinden, wenn strenge Kälte (10 Grad und darüber), große Hitze, erhöhte Wachsamkeit es angezeigt erscheinen lassen.

Ein längeres ununterbrochenes Stehenlassen ein und derselben Schildwache als 2 Stunden ist unstatthaft.

Der Befehl über den Termin der Postenablösung ergeht vom Kommandanten der Stadt, event. vom Offizier vom Garnisontagesdienst.

Bei plötzlich eintretenden zwingenden Verhältnissen ist auch der Wachbefehlshaber ermächtigt, diesfallsige Änderungen selbständig zu treffen; hierüber ist jedoch sofort Meldung zu erstatten.

Bleibt ein und dieselbe Wache länger als 24 Stunden stehen, so wird die Ablösung der Schildwachen in bisheriger Weise fortgesetzt.

Ist die längere Dauer bekannt, kann eine entsprechende Verteilung auf die einzelnen Ablösungsnummern stattfinden.

Angemessene Zeit vor der Ablösungsstunde läßt der Wachhabende die auf Posten kommende Mannschaft und die Aufführer event. die Gewehre aus den Stützen nehmen, die Mäntel anziehen 2c.

Sobald es Zeit zur Ablösung ist, tritt die Wache an.

Tragen die aufziehenden Schildwachen die Wachmäntel, so formieren sich dieselben am linken Flügel der Wache.

Der Wachhabende kommandiert nun, indem er selbst das Seitengewehr zieht, bzw. das Gewehr aufnimmt:

Gewehr — auf!
Richt Euch!

Auf das weitere Kommando:

Gefreite — vor!

marschieren die Aufführer 5 Schritte vor die Mitte der Wache und nehmen hier Front zur Wache.

Hierauf erfolgt das Kommando:

Ablösung — vor!

Die ablösende Mannschaft tritt den treffenden Aufführern gegenüber, wird von diesen rangiert und auf das weitere Kommando des Wachhabenden:

Ab — marschiert!

auf ihre Posten geführt.

Die Schildwache vor dem Gewehr tritt auf das Kommando: „Ablösung vor" sofort dem bisherigen Posten gegenüber, läßt sich die Instruktion überliefern und löst ab.

Nach Abmarsch der Ablösungen hat der Wachhabende die Wache event. neu rangiert: hierauf kommandiert derselbe:

Gewehr — ab!
Weggetreten!

Die aufführenden Gefreiten ꝛc. haben nach dem Abmarsche auf einige Schritte Entfernung das Gewehr übernehmen lassen und gleichzeitig selbst das Gewehr lose in den rechten Arm genommen. Hierbei ist es gestattet, das angefaßte Gewehr in bequemer Haltung zu tragen, den Kolben etwas gegen die vordere Schenkelfläche geschoben.

Sobald die Ablösung dem abzulösenden Posten sich nähert, läßt der Aufführer das Gewehr anfassen und führt die Mannschaften, event. mittels entsprechender Schwenkungen, jedoch ohne diese zu kommandieren, bis auf wenige Schritte an den Posten derart heran, daß auf

Halt!

die Ablösung der bisherigen Schildwache mit Front gegenübersteht.

Letztere hat bereits gleichzeitig mit der herankommenden Ablösung auf ihrem Platze das Gewehr angefaßt.

Der Aufführer ist seinerseits mit Linksum 1 Schritt rechts seitwärts herausgetreten und kommandiert:

Ablöser — vor!

Der treffende Ablöser tritt dem abzulösenden Manne gegenüber, läßt sich von ihm die Instruktion ꝛc. überliefern und nimmt dann dessen Stelle ein, während der abziehende Mann auf den Platz des Ablösers tritt.

Der Aufführer setzt sich nunmehr wieder vor den Ablösungstrupp und kommandiert:

Marsch!

Der Weg wird mittels entsprechender Schwenkungen fortgesetzt, auch hier, ohne daß diese kommandiert werden.

In einiger Entfernung vom Posten läßt der Aufführer das Gewehr übernehmen; der soeben aufgeführte Posten vollzieht die gleiche Bewegung.

Zur Ablösung von Doppelposten nimmt der Ablösungstrupp in der Mitte zwischen den beiden Schildwachen Aufstellung; der Aufführer hält vor dem Trupp, ohne Wendung zu machen.

Bei dem erstmaligen Aufführen nach dem Aufziehen der neuen Wache führt der Gefreite der letzteren so lange das Kommando, bis alle Posten abgelöst sind; ist dieses geschehen, so übernimmt der Aufführer der alten Wache das Kommando.

Der kommandoführende Gefreite marschiert stets rechts vom andern.

Beim Ablösen der einfachen Posten stellt sich der Aufführer der alten Wache jenem der neuen gegenüber, indem er mit Rechtsum 1 Schritt links seitwärts der Ablösung heraustritt.

Sobald die zurückkehrende Ablösung sich der Wache nähert, läßt der kommandierende Gefreite das Gewehr anfassen und führt die Abteilung auf den Gewehrplatz. Hier kommandiert derselbe:

Halt!
Gewehr — ab!
Weggetreten!

Die Mannschaften bringen die Gewehre an den hierfür festgesetzten Ort, treten demnächst weg und legen event. die Wachmäntel ab.

Der Aufführer meldet alsdann dem Wachhabenden, daß die Schildwachen richtig aufgeführt sind, ferner etwaige bei der Ablösung vorgekommene Unregelmäßigkeiten, an Schilderhäusern wahrgenommene Beschädigungen 2c. 2c.

Nachdem auch die letzte Ablösung zurückgekehrt ist, wird die Wache zur Neurangierung ins Gewehr gerufen.

Der Wachhabende kommandiert nun:

Gewehr — auf!

und sieht sodann die Rangierung nach. Ist diese in Ordnung, so erfolgen die Kommandos:

Gewehr — ab!
Weggetreten!

Wenn wegen strenger Kälte stündliche Postenablösung angeordnet ist, so unterbleibt das Antreten der Wache vor und nach der Ablösung. Die auf Posten kommende Mannschaft wird in diesem Falle von der Wachstube aus aufgeführt.

In Gebäuden, Gängen 2c. trägt der Ablösungstrupp das Gewehr angefaßt.

Schildwachen, welche mit Gewehr beim Fuß aufgestellt sind, erwarten die Ablösung in dieser Stellung.

Der Ablöser nimmt, sobald er dem Abzulösenden gegenüber getreten, das Gewehr ohne weiteres Kommando gleichfalls ab, der abgelöste Mann dagegen nimmt es mit dem Eintreten in den Ablösungstrupp auf.

Schildwachen an Altären, Gruften, Leichen 2c. lösen sich ohne weitere Übergabe durch einfachen Platzwechsel ab. Der Aufführer bzw. der Ablösungstrupp hält in angemessener Entfernung.

Schildwachen, welche mit aufgepflanztem Seitengewehr zu stehen haben, stecken dasselbe sofort nach Beziehen des Postens auf und bringen es unmittelbar vor der Wiederablösung an Ort.

Erheischen die Umstände das Aufpflanzen auch für den Marsch zum und vom Posten, so erfolgt das Aufpflanzen vor dem Abmarsch zur Ablösung und das Abnehmen nach Rückkehr vom Posten.

Schildwachen, welche mit geladenem Gewehre stehen, laden und entladen in Analogie der beiden vorstehenden Absätze.

Auf dem Hin- und Herwege hat die Ablösung sich nötigenfalls als Patrouille zu betrachten und demgemäß zu verfahren, darf sich aber von der eigentlichen Bestimmung nicht weiter ablenken lassen, als in Ermangelung anderer Hilfe durchaus erforderlich ist.

Für den Marsch des Ablösungstrupps gelten die für das Verhalten der Truppen in Garnison und speziell die für Erweisung der Ehrenbezeigungen von Abteilungen gegebenen Bestimmungen.

§ 6. Übergabe und Übernahme der Wachen und Posten.

Die Wachübernahme umfaßt alles, was sich auf die Dienstinstruktion, den guten Zustand der Wachgebäude und ihrer Zugehörigkeiten, auf Ordnung und Reinlichkeit im Innern derselben, sowie in ihrer äußeren Umgebung bezieht. Ferner

zählen hierher die Wachbücher, die Wachutensilien, die Wachmäntel und etwa vorhandene Konsumtibilien (Feuerungs-, Beleuchtungs-, Schreib- und Reinigungsmaterialien); endlich etwaiger Nachtragsrapport und rückständige Meldungen der alten Wache.

Die Wachmäntel werden nach dem vorhandenen Wachmantelverzeichnis in Bezug auf Vollständigkeit, guten Zustand und Reinlichkeit genau revidiert.

Etwa vorhandene Arrestaten werden unter Angabe der Art und Dauer des Arrestes, sowie etwa gegebener besonderer Instruktionen durch den Wachbefehlshaber überliefert bzw. übernommen.

Die Postenübergabe erstreckt sich auf etwaige spezielle Instruktion, auf allenfalls gemachte Beobachtungen, bei Ehrenposten auch darauf, ob die beehrte Person, bei Fahnenposten, ob die Fahne im Hause befindlich; ferner auf den Zustand der zur Bewachung überwiesenen Gegenstände, des Schilderhauses und des Postenbereiches überhaupt.

Die Übernahme obliegt zunächst der aufziehenden Schildwache, welche bemerkte Beschädigungen, Verunreinigungen 2c., bei eigener Haftbarkeit hierfür, sofort dem Aufführer und nach erfolgter Ablösung vom Posten auch dem Wachbefehlshaber persönlich zu melden hat.

Der aufführende Gefreite kontroliert die Postenübergabe und -Übernahme.

Zeigt sich bei der Wach- oder Postenübernahme etwas als fehlend, beschädigt oder gegen die vorgeschriebene Ordnung verstoßend, so bemerkt dieses der Übernehmer im Wachpostenbuche und läßt es vom Übergeber mittels Unterschrift bestätigen.

Vorgefundene Beschädigungen, Unregelmäßigkeiten werden gemeldet, ferner wird in diesem Falle das Wachpostenbuch behufs Abstempelung des bezüglichen Vortrages zu bestimmter Stunde an die Kommandantur gesendet.

Nach beendeter Übergabe unterschreibt auch der Übernehmer das Wachpostenbuch, eventuell bemerkend, daß ohne Anstand übernommen wurde.

Nicht im Wachpostenbuche verzeichnete bzw. nicht gemeldete Anstände fallen bedingungslos demjenigen Wachbefehlshaber bzw. derjenigen Schildwache zur Last, bei welchen sie gefunden wurden.

§ 7. Aufziehen der Wachverstärkungen und Nachtposten.

Die als Nachtposten oder sonst als Wachverstärkung bestimmten Mannschaften werden rechtzeitig durch den Unteroffizier vom Tagesdienst der Kompagnie auf den Allarmplatz des treffenden Truppenteils geführt, hier gesammelt, durchgesehen, nach Wachen abgeteilt, durch einen etwa mitaufziehenden Unteroffizier oder Gefreiten direkt nach ihrem Wachposten geführt und dort beim Wachhabenden angemeldet.

In den Garnisondienst treten die Wachverstärkungen mit der Anmeldung des Führers beim Wachhabenden, aus diesem Dienst aber mit dem Befehle zum Abmarsch von der Wache.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen ziehen die Nachtposten im allgemeinen mit Sonnenuntergang, nie aber nach 8 Uhr abends auf, und mit Sonnenaufgang, nie aber vor 6 Uhr morgens ab (innerhalb dieser Grenze nach Bestimmung des Kommandanten).

§ 8. **Parole-Ausgabe.**

Die Hauptwachen empfangen die tägliche Parole von der Kommandantur, die übrigen Wachen aber von der Hauptwache mittels Parolezettels. Dieser kann auch die Namen und Wohnungen der im Garnisondienst stehenden Offiziere, sowie etwaige Befehle und Notizen enthalten, welche sich auf den täglichen Wachdienst beziehen.

An Schildwachen und Patrouillen wird die Parole — wenn geboten — durch den Wachhabenden ausgegeben.

Als gegenseitige Erkennungszeichen insbesondere des Nachts dienen:
die Parole,
die Losung,
das Feldgeschrei.

Die Parole ist ein Orts- und Ländername.

Als Losung dienen ein zusammengesetztes Hauptwort oder zwei zusammenstimmende selbständige Worte z. B. Lanzen-Spitze, immer — vorwärts u. s. w. Der zweite Teil bzw. das zweite Wort bildet die Gegenlosung.

Das Feldgeschrei ist ein, in der Regel männlicher, Kalendername.

Im gewöhnlichen Garnisonverhältnisse findet nur die Parole Anwendung, für welche jedoch ausnahmsweise statt des Orts- oder Ländernamens auch der Name eines regierenden Fürsten, einer Fürstin, eines verdienten Feldherrn oder eines auf dem Felde der Ehre gebliebenen, durch Hingebung und Treue ausgezeichneten Offiziers oder Soldaten gewählt werden kann.

Die Bestimmung der täglichen Parole erfolgt am Orte des Aufenthaltes Sr. Maj. des Königs durch Allerhöchstdenselben.

In den übrigen Garnisonorten gibt der Kommandant die Parole.

Die Paroleausgabe umfaßt die Bekanntgabe der Parole und der Befehle für den treffenden Tag.

Die Anordnung der Parole-Ausgabe am Paradeplatz steht dem Kommandanten und dessen direkten Vorgesetzten zu. Die Offizierscorps und die Unteroffiziere nehmen analoge Aufstellung wie zur Garnison-Wachparade.

Behufs Ausgabe der Parole tritt der Kommandant mit dem Platzmajor, dem Offizier vom Garnison-Tagesdienst und den zum Aufschreiben der Parole und Befehle bestimmten Adjutanten ꝛc. zum Parole-Kreise zusammen. Der Kommandant gibt die Parole links herum; sämtliche im Parole-Kreise und in der Aufstellung befindlichen Offiziere legen hierzu die Hand an die Kopfbedeckung. Sobald der Kommandant den Befehl ausgegeben hat, läßt er durch den Platzmajor den Dienst der Garnison für den folgenden Tag kommandieren. Die Adjutanten überbringen, wenn sie aus dem Kreise entlassen sind, die Parole ihren Commandeuren. Die Commandeure selbständiger Truppenteile fügen nach Empfang der Parole und des Befehles durch den treffenden Adjutanten, ihre eigenen Befehle hinzu. Nachdem der Bataillonsbefehl durch die treffenden Adjutanten an die Feldwebel ausgegeben worden, schließen die Offiziere und Unteroffiziere kompagnieweise einen Kreis um den Feldwebel; dieser liest die Parole und die Befehle vor. Der Chef gibt sodann die weiteren Befehle für seine Kompagnie.

Alle vorgeschriebenen Meldungen des laufenden Dienstes und in persönlichen Angelegenheiten, Vorstellungen ꝛc. sind soweit als möglich auf dem Platze bei der Parole-Ausgabe zu erstatten.

An jenen Tagen, an welchen die Offiziers-Corps nicht zur Parole-Ausgabe befohlen sind, erscheinen zu derselben an dem hierfür bestimmten Ort (Kommandantur) je ein Adjutant, oder in dessen Verhinderung ein anderer Offizier der selbständigen Truppenteile bzw. die zum Parole-Empfange beorderten Offiziere.

---

4. Kapitel.

Dienst der Wachen, Posten und Patrouillen im allgemeinen.

§ 1. **Allgemeine Obliegenheiten des Wachdienstes.**

Dem Wachdienste obliegt: (s. § 1 d. 1. Kap. S. 313)

a) die Behauptung und eventuelle Verteidigung des anvertrauten Postens;
b) die Sicherung des zur Bewachung angewiesenen ärarialischen Eigentums;
c) die Bewachung von Arrestaten;
d) die Handhabung der militärischen Ortspolizei;
e) die Unterstützung der mit der Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in der Garnison betrauten Behörden und Organe.

Zunächst ist jeder Wachbefehlshaber und jede Schildwache für den anvertrauten Posten, der Patrouillenführer für Durchführung des erhaltenen Auftrages verantwortlich.

In betreff der Handhabung der Ortspolizei gilt als Grundsatz, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen die polizeiliche Einwirkung des Garnisonwachdienstes

a) stets auch in militärischer Hinsicht sich auf Vorkommnisse an öffentlichen Orten zu beschränken habe, und
b) in Hinsicht auf die allgemeine Ortspolizei nur insoweit Platz greife, als die öffentlichen Polizeiorgane nicht zur Stelle sind oder selbst zur Unterstützung auffordern.

Es ist nicht genügend, daß die Organe des Wachdienstes bei Ausschreitungen 2c. entsprechend eingreifen, vielmehr haben sie die Aufgabe, alles, was in ihrem Beobachtungskreise die Ruhe und Sicherheit des Ortes gefährden könnte, rechtzeitig zu entdecken, zu melden bzw. nach Maßgabe ihrer Instruktion im Keime zu unterdrücken.

Die Wachen, Schildwachen und Patrouillen sind daher verpflichtet, jeder Beschädigung oder Verunreinigung ihres Postens, sowie der ihrer Bewachung anvertrauten Gebäude, Anlagen und sonstigen Gegenstände entgegenzutreten, Einbruch, Diebstählen und anderen Vergehungen vorzubeugen und dieselben event. zu verhindern, allem Lärm, Raufhändeln und sonstigem wesentlichen Unfuge zu steuern, wie überhaupt alles genau zu befolgen, was ihnen durch die allgemeine und spezielle Dienstinstruktion zu verrichten, zu verhindern und zu unterlassen vorgeschrieben ist.

Neben der Ausführung dieses Dienstes und soweit dieser es zuläßt, tragen die Wachen, Schildwachen und Patrouillen durch Erweisung bestimmter Ehrenbezeigungen auch ihrerseits den militärischen Begriffen der Subordination und Standeswürde Rechnung.

§ 2. **Dienstinstruktion.**

Die Gesamtheit der den Wachen, Posten und Patrouillen zugesprochenen Obliegenheiten, sowie der ihr persönliches Verhalten regelnden Bestimmungen bilden deren Dienstinstruktion (den Postenbefehl).

Sämtliche Wachen, Posten und Patrouillen müssen mit solcher Instruktion nicht nur versehen sein, sondern dieselbe auch genau kennen.

Die spezielle Verhaltungsvorschrift für die einzelnen Wachen, Posten und Patrouillen bildet die Lokal- bzw. Spezialinstruktion, erteilt von dem Kommandanten.

Die Erteilung von Instruktionen in besonderen Fällen bzw. die Abänderung einer gegebenen Instruktion steht den Wachvorgesetzten zu.

Andere Vorgesetzte als die eigentlichen Wachvorgesetzte sind nicht befugt, eine Instruktion zu geben, oder eine gegebene abzuändern; etwaigem derartigen Ansinnen darf, unter achtungsvollem Hinweisen auf die bestehende Instruktion, eine Folge nicht gegeben werden.

§ 3. Autorität der Wachen, Posten und Patrouillen.

Wachen, Posten und Patrouillen genießen in Ausübung ihres Dienstes die gleiche Autorität, sowie den gleichen dienstlichen und gesetzlichen Schutz wie Vorgesetzte bzw. öffentliche Organe (vgl. Kriegsart. 28 und 45 S. 26 bzw. 29).

Die bezeichneten Organe des Wachdienstes haben demgemäß vollen Anspruch darauf, daß ihnen in Ausübung ihrer Dienstespflichten von jedermann ohne Ansehen des Standes und Ranges mit Achtung begegnet und ihrem Postenbefehle Folge gegeben werde.

Jede Außerachtlassung dieser schuldigen Rücksicht berechtigt und verpflichtet die Wache, Schildwache und Patrouille, von ihren Dienstbefugnissen Gebrauch zu machen.

Stößt eine Patrouille in Ausübung ihres Dienstes auf Widerspruch 2c., so hat deren Führer dieselbe als solche durch die Erklärung zu legitimieren, daß der von ihm geführte Trupp „Patrouille" sei.

§ 4. Allgemeines Verhalten im ausübenden Wachdienste.

Erste Pflicht der Wachen, Schildwachen und Patrouillen ist es, daß sie sich stets in der Verfassung befinden, ihren Dienstobliegenheiten vollständigst zu genügen, und daß sie eifrig bemüht seien, dieselben gewissenhaft zu erfüllen.

Strenge Einhaltung der vorgeschriebenen Dienstformen bildet eine weitere Obliegenheit der gesamten Wachmannschaft. Dabei darf jedoch über dem Formellen des Wachdienstes nie das wesentliche seines Zweckes aus dem Auge gelassen werden.

Überlegtes Handeln und bestimmtes, energisches Auftreten bilden die unabweisbare Grundlage für die Ausübung des Wachdienstes.

Scheue vor Verantwortung und daraus entspringender Mangel an Entschlossenheit sind ebenso und unter Umständen mehr strafbar, als ungerechtfertigte Überschreitung der dienstlichen Befugnisse.

Andererseits halte sich die zum Handeln berufene Wachmannschaft stets in den Schranken der dienstlichen Vorschriften, der Mäßigung und der Schicklichkeit.

Was zu untersagen ist, werde mit ruhigem Ernste, mit militärischer Kürze und Bestimmtheit ausgesprochen.

Einwendungen gegenüber darf sich niemals in Erörterungen eingelassen werden, vielmehr ist sich hier lediglich auf die empfangene Instruktion zu berufen.

Dem fruchtlosen Abbieten folgt zunächst Verwarnung unter Androhung der Verhaftung und event. des Waffengebrauches als

Folgen der Widerspenstigkeit, es sei denn, daß die Lage der Umstände sofortige Einschreitung erheische.

Bei veranlaßter Verhaftung werde der Gebrauch der Hände möglichst vermieden, um nicht den ersten Anlaß zu Handgemenge und zu vorzeitigem Waffengebrauche zu geben.

§ 5. Unterstützung der öffentlichen Organe.

Genügen die verfügbaren eigenen Kräfte der Polizeigewalt nicht zu sofortiger Wiederherstellung der gestörten oder bedrohten Ruhe und Ordnung, so ist auf Anruf der Zivilbehörde diese bei Steuerung von Unfug 2c. zu unterstützen und hierfür die nach den Umständen erforderliche Mannschaft abzustellen.

Zu derartigem Aufrufe militärischer Hilfeleistung sind befugt: Polizeibeamte, Gendarmen, Nachtwächter 2c.

Irgendwie schuldig betroffene Militärpersonen werden stets und aus eigener Machtvollkommenheit in Haft genommen.

Gewährte Assistenzmannschaften unterstehen in keiner Weise den Befehlen dieser Polizeibeamten 2c. Dieselben beschränken sich darauf, die von den öffentlichen Organen bezeichneten Personen zu verhaften, mischen sich aber außerdem nicht weiter in die bestehenden Streitigkeiten, als zur Verhütung gefährlicher Ausschreitungen unbedingt notwendig ist.

Erforderliche militärische Maßregeln sind ausschließlich Sache des militärischen Führers, welcher insbesondere auch über etwaige Anwendung der Waffengewalt entscheidet.

Schildwachen haben dem Aufrufe einer Sicherheitsperson dann Folge zu geben, wenn sie hierdurch mit dem Postenbefehle nicht in Widerspruch kommen.

Keinem Polizeibediensteten, welcher in dienstlicher Angelegenheit von einer Wache, Schildwache oder Patrouille Aufschluß erbittet, darf die entsprechende Auskunft verweigert werden. Dagegen ist den Polizeibeamten 2c. eine persönliche Einsichtnahme irgend eines Wachbuches 2c. nicht zu gestatten.

§ 6. Verhaftungen und vorläufige Festnahmen.

Die zum Wachdienst kommandierten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere vom Garnisonstagesdienst und der Ronde-Offiziere sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Festnahme einer Person in folgenden Fällen befugt und verpflichtet.

Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen erfolgt ohne richterlichen Befehl aus eigener Machtvollkommenheit:

a) wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;

b) wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung betroffen wird und wenn zugleich die Festnahme unbedingt notwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern;

c) wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubnis erhalten zu haben.

Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultieren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den obigen Fällen a) b) c) wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumultes, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugnis der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militärvorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

a) ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
b) ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Zivilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Zivilperson behandelt wird.

Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die wachvorgesetzten Offiziere.

Sobald die wachvorgesetzten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

Privatpersonen, welche jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann stattzugeben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer stande ist, die Hilfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, und wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hilfe zur Hand sei;
b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirtshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im stande sei, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nötigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachhause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft befugt.

Zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militärvorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Folgende Ausnahmen finden statt:

a) Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde zur Hilfsleistung zugezogen werden.

b) Es darf der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen den Militärvorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner

c) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnot, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens, es bezieht sich endlich

d) nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachgebäude gebracht und dem Gouverneur bzw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenden Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponiert.

Sind die festgenommenen Personen vom Zivil, so werden sie so bald als möglich an die Polizeibehörde abgeliefert, in den Fällen, wo die vorläufige Festnahme auf Ansuchen von Privatpersonen geschehen ist, jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nötig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen.

Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person alles unnötigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nötigenfalls mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer der Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Commando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen.

Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat, auch ist dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hilferuf oder Notsignale hören, sogleich die nötige Hilfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnötigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hilflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachgebäude zu schaffen und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber so bald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 7. **Waffengebrauch.**

Zur Anwendung der Waffengewalt darf von Seite der Wachen erst dann geschritten werden, wenn der vorliegende Zweck sich nicht durch andere Mittel erreichen läßt, oder wenn es sich darum handelt, einen unmittelbaren Angriff abzuwehren.

Der Gebrauch der Waffen ist zu jeder Zeit gestattet:

a) zur Abwehr eines Angriffes und zur Überwältigung eines Widerstandes; wenn die Wache bei ihrer Dienstleistung angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht wird, oder wenn sie durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand findet;

b) zur Erzwingung des schuldigen Gehorsams; wenn die Wache bei ihrer Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriff oder Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, dieser Aufforderung aber nicht sofort Folge geleistet wird, oder wenn die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden;

c) zum Schutze der zur Bewachung anvertrauten Personen und Sachen;

d) zur Vereitlung der Flucht, bei Fluchtversuchen von Personen, welche der Wache als Gefangene zur Verwahrung oder Transportierung anvertraut oder von ihr selbst ergriffen oder festgenommen sind.

Gestatten die Verhältnisse eine vorgängige Androhung, so hat dieselbe dem Waffengebrauche stets voranzugehen; namentlich soll bei Fluchtversuchen, wenn ohne Vereitelung des Zweckes thunlich, der Waffenanwendung ein rascher dreimaliger Haltruf vorhergehen, das dritte Mal unter Androhung des Gebrauches der Schußwaffe. Die Anwendung der Schußwaffe kann sich überhaupt nur in besonders wichtigen Fällen rechtfertigen; wird sie in einem solchen Falle ausnahmsweise notwendig, so ist vorgängig mit dem dritten Haltrufe der Gebrauch der Schußwaffen ausdrücklich, wohlvernehmlich anzudrohen. Stets ist jedem Verhafteten auch schon sofort nach der Verhaftung oder bei der Übernahme zum Transport ausdrücklich zu eröffnen, daß er im Entweichungsfalle die Anwendung der Waffen zu gewärtigen habe.

In allen Fällen, in welchen Wachen, Posten und Patrouillen zur Einschreitung veranlaßt sind, wie bei größeren Zusammenrottungen und Exzessen, bei Unterdrückung eines Volksauflaufes, Tumultes 2c., muß vor der Waffenanwendung eine dreimalige Aufforderung zum ruhigen Auseinandergehen 2c. erfolgt sein, z. B.: „Ich fordere die hier Versammelten (zum 2., zum 3. und letzten Male) auf, ruhig auseinander zu gehen, da ich sonst von den Waffen (sofort) Gebrauch machen muß."

Die Aufforderungen folgen sich in Pausen von etwa 2 Minuten; ist ein Spielmann zur Stelle, so hat jeder Aufforderung ein Trommelwirbel oder ein Hornsignal voranzugehen.

Wird die Militärmannschaft während der Aufforderungs-Formalität thätlich angegriffen, so schreitet sie sofort mit den Waffen ein.

Gegen passiven Widerstand ist die Anwendung der Waffen nur im Falle notwendiger Zerstreuung von Haufen oder gebotener Räumung eines Platzes, und auch in diesen Fällen nur dann statthaft, wenn dem Vorrücken der Truppen nicht nachgegeben werden sollte.

Der Waffengebrauch darf niemals weitere Ausdehnung finden, als zur Erreichung des vorliegenden Zweckes absolut erforderlich ist.

Insolange diesem Zwecke ohne Anwendung der Schußwaffe genügt werden kann, ist sich der leichteren Waffe zu bedienen.

Von der Schußwaffe Gebrauch zu machen ist die bewaffnete Macht jedenfalls befugt, wenn derselben gewaltthätiger Widerstand entgegensetzt oder gar ein Angriff auf sie mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen oder mit Steinen und anderen Gegenständen nach derselben geworfen wird.

Dem Befehlshaber einer Wache oder Patrouille, desgleichen dem einzelnen Manne würde eine schwere Verletzung der Dienstpflicht zur

Last fallen, wenn er unterließe, gegebenen Falles den berechtigten Gebrauch der Waffe rechtzeitig zu machen.

Die Waffen werden, wenn es zu deren Anwendung gekommen, mit allem Nachdrucke gebraucht; nur hierdurch ist der Erfolg gesichert.

Im Vertrauen auf die Disziplin der Truppen gilt es als Grundsatz, daß das Militär in den Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, insolange das Gegenteil nicht erwiesen werden kann.

Auszug

aus dem Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung betr. vom 4. Mai 1851.

Art. 1. Wenn die zuständige Zivilbehörde zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen. In Notfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber sobald als möglich schriftlich wiederholt werden.

Art. 2. Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Art. 3. Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Zivilbehörde drei Mal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern. Dieser Abgeordnete soll in seiner Amtstracht erscheinen oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet sein. Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Zivilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen. Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Art. 4. Bleibt auch die 3. Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen. Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber unter eigener Verantwortlichkeit allein zu bestimmen.

Art. 5. Auch ohne Signal und Aufforderung ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1. auf die bewaffnete Macht eindringen oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder
2. Barrikaden errichten, oder
3. in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder
4. Gewaltthaten an Personen verüben, oder
5. fremdes Eigentum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Art. 6. Von den Waffen kann in allen Fällen gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

Art. 7. Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen und wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zu Haft gebracht werden.

Art. 8. Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den notwendigen Verhaftungen, sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

§ 8. **Waffenbereitschaft.**

Wachen, Posten und Patrouillen müssen jederzeit kampf- und verteidigungsfähig sein; nie dürfen sich dieselben dem Überraschtwerden aussetzen.

Sämtliche Posten stehen ohne aufgepflanztes Seitengewehr. Nur in besonderen Ausnahmefällen dürfen die Wachvorgesetzten den Posten und Patrouillen zeitweise das Aufpflanzen desselben befehlen.

Jedenfalls hat dies bei Bewachung und Transportierung von Arrestaten, sowie überhaupt dann sofort zu geschehen, wenn ein möglicher Gebrauch der Stoßwaffe zu erwarten steht.

Für gewöhnliche Verhältnisse bestimmt die Spezialinstruktion, welche Posten mit Munition aus dem auf der Wache befindlichen Vorrate zu versehen sind.

Posten vor Kriegsgefangenen, zur Bewachung von Sträflingen rc. haben das Gewehr in der Regel geladen.

§ 9. **Verfehlungen im Wachdienste.**

Macht ein im Wachdienste stehender Mann sich einer nach den Strafgesetzen zu ahndenden Pflichtverletzung oder sonstigen groben Verfehlung schuldig, so wird derselbe vom Wachhabenden arretiert und darüber Meldung erstattet*).

Sonstige Verfehlungen im Wachdienste unterliegen der Disziplinargewalt des Kommandanten, an welchen sie gemeldet werden.

Beanstandungen, welche von den direkt vorgesetzten Commandeuren des wachgebenden Truppenteils ausgehen, unterliegen deren Beahndung.

Dem Wachhabenden ist gestattet, ganz unbedeutende Verfehlungen von Wachmannschaften nach der Ablösung lediglich zur Kenntnis des Truppenteils zu bringen. Der Wachhabende selbst hat, als solcher, keinerlei Disziplinarstrafgewalt über seine Wachmannschaft.

Einzelne Leute über die vorgeschriebene Zeit zur Strafe auf Posten stehen zu lassen, ist untersagt.

---

5. Kapitel.

Dienst der Wachen als solcher.

§ 1. **Wachordnung.**

Die Wache muß allezeit rangiert sein; bei jeder Veränderung im Stande der Wachmannschaften erfolgt deshalb neue Rangierung.

Verlangte Unterstützungen, Patrouillen rc. können im allgemeinen bis zur Hälfte der am Platze befindlichen Wachmannschaften abgegeben werden.

Von der Wache entlassen dürfen nur Mannschaften für Ehrenposten werden, sobald die Person, vor welcher dieselben gestanden, abgereist ist oder den Ehrenposten abgelehnt hat.

Der Kommandantur ist gegebenen Falles sofort Meldung zu machen.

Beurlaubungen von auf Wache stehenden Gefreiten und Gemeinen sind nur in ganz außergewöhnlichen Fällen statthaft, und auch dann nur für kurze Zeitdauer.

Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute dürfen niemals von der Wache beurlaubt werden.

---

*) Kriegsartikel 15 S. 23; 16—21 S. 24 u. 25; 28 S. 26; 36, 38 u. 39 S. 32; 40 u. 41 S. 30; 42 u. 43—45 S. 28 u. 29; 49 u. 50 S. 30. (Eine militärische Wache, welche eine der hier bezeichneten Handlungen begeht, wird ebenso bestraft, als wenn ein Vorgesetzter diese Handlung begangen hätte.)

Das Austreten von Mannschaften ist statthaft:
behufs Instandsetzung des Anzuges, für Herbeiholen von Lebensmitteln und natürlicher Bedürfnisse wegen.

Erkrankt ein Mann der Wache oder wird ein solcher wegen einer nach den Kriegsartikeln rc. zu ahndenden Vergehung arretiert, so ist sofort der treffende Truppenteil um Ersatz anzugehen.

Erkrankungen und Arretierungen werden außerdem an die Hauptwache bzw. Kommandantur gemeldet.

Zivilpersonen dürfen die Wache überhaupt nicht betreten, Mannschaften, welche nicht zur Wache gehören, in der Wachstube ohne höhere Ermächtigung keine Aufnahme finden.

Vorübergehende Besuche des Wachhabenden dürfen nur in beschränktem Maße vorkommen und niemals auf die allgemeine Wachordnung irgend einen störenden Einfluß üben.

Den Wachen ist verboten, Gegenstände, welche nicht der Militärverwaltung angehören, zur Aufbewahrung zu übernehmen.

Marketender dürfen weder in noch vor einer Wache geduldet werden.

Im Wachlokale und im Bereiche der Wache hat jederzeit Ruhe, Ordnung und größte Reinlichkeit zu herrschen.

Das Kleinmachen des Holzes ist stets außerhalb des Wachgebäudes und thunlichst im Hofraume vorzunehmen.

Trocknen von Holz in und auf den Öfen ist unstatthaft.

Während der Nachtzeit muß jedes Wachlokal angemessen erleuchtet, bei kalter Witterung soll es entsprechend erwärmt sein.

Die Gewehre der nicht ausgetretenen Wachmannschaften sind stets vereinigt in den Gewehrstützen oder an den Gewehrnägeln.

Austretende Mannschaften verbringen die Gewehre an einen eigenen, in der Lokalinstruktion vorzusehenden Ort.

Die Tornister und sonstigen Sachen der Mannschaften, die Wachmäntel rc. werden in der Wachstube ordnungsmäßig aufbewahrt.

Eine etwa vorhandene Fahne befindet sich am Tage bei den Gewehren, des Nachts in der Offiziers-Wachstube.

Bewegliche Pritschen sind während des Tages aufgeschlagen.

Sobald es die Witterungsverhältnisse bedingen bzw. bei eintretender Dunkelheit und bei Tagesanbruch findet entsprechender Wechsel des Anzuges unter abwechselndem Austreten der Mannschaft in der Art statt, daß die Wache jeden Augenblick dienstfähig bleibt.

Unter gleicher Rücksichtnahme wird des Morgens der Anzug gereinigt.

§ 2. **Rangieren der Wachen.**

Wachen bis zu 9 Mann rangieren in einem Gliede, von 10 Mann aufwärts in 2 Gliedern, 100 Mann und darüber in 3 Gliedern. 24 und mehr Rotten formieren 2 Züge. Der Wachbefehlshaber hält für sich allein auf dem rechten Flügel. Zur Abgabe von Kommandos tritt der Wachhabende 1 Schritt mit links um vor; zur Ablösung, zum Rangieren, oder wenn es sonst die bessere Übersicht momentan erfordert, ist demselben gestattet, vor die Wache zu treten.

Befinden sich 2 Offiziere auf Wache, so hat der beigegebene Offizier seinen Platz am rechten Flügel, der Wachbefehlshaber steht mit 2 Schritt Abstand rechts davon.

Beigegebene Wach-Unteroffiziere stehen ihrem Range nach am rechten Flügel des 2. Zuges, am rechten Flügel des 2. Gliedes, am linken Flügel der Wache, endlich hinter der Front.

Gefreite, welche nicht als Unteroffiziere aufziehen, stehen in Reih und Glied. Der Spielmann hat seinen Platz 1 Schritt rechts vom Wachhabenden.

Eine bei der Wache befindliche Fahne hält am rechten Flügel zwischen dem Offizier und dem Spielmann bzw. wenn 2 Offiziere in der Front stehen sollten, zwischen dem beigegebenen und dem wachhabenden Offizier. Ist die Wache 2 Züge stark, so steht die Fahne am rechten Flügel des 2. Zuges.

§ 3. Antreten der Wachen.

Die Wachen treten an:

a) zur Wach- und Postenablösung;
b) zum Rangieren bei jeder Veränderung im Stande der Wachmannschaften;
c) zur Wachvisitation;
d) zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung oder ihrer eigenen Sicherheit wegen;
e) zur Ehrenbezeigung;
f) zur Verrichtung des Morgen- und Abendgebetes; endlich
g) um die für gewöhnlich im Freien untergebrachten Gewehre aus den Stützen ꝛc. zurückzunehmen bzw. wieder dahin zu verbringen, sobald es zu regnen oder zu schneien anfängt bzw. aufhört.

Zum Antreten wird die Wache durch den Posten vor dem Gewehre herausgerufen und zwar, wenn ein Glockenzug vorhanden, mittels eines Zeichens der Glocke oder aber mittels des Rufes „Heraus!"

Ist kein Posten vor dem Gewehre aufgestellt, so unterbleibt das Antreten zur Ehrenbezeugung; im Falle c) wird die Wache durch den Visitierenden zum Antreten veranlaßt.

Die Wache tritt nach ihrer letzten Rangierung mit Gewehr beim Fuß an. Befanden sich die Gewehre nicht in den Stützen, so tritt die Wache sofort mit aufgenommenem Gewehre an.

Attachierte Wachmannschaften treten nur ins Gewehr zur Ablösung der Posten, der Wache und wenn ein Angriff dieser droht und zwar treten sie stets am linken Flügel an.

Die Schildwache vor dem Gewehre steht, wenn die Stellung des Schilderhauses es gestattet, auf das 1. Glied der Wache gerichtet, rechts vom Spielmann; sie macht alle Griffe der Wache mit, insofern sie solche nicht schon früher zu vollziehen hatte. Auf längere Zeit angetretene Wachen können rühren, insoweit die Umstände nicht das Stillstehen erheischen.

§ 4. Sicherung und Verteidigung der Wachstellung.

Der eigenen Sicherheit wegen, sowie zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung treten die Wachen an:

a) bei entstehendem Tumulte und Aufruhr;
b) bei jeder größeren Menschenansammlung in Nähe der Wache, beim Vorbeiziehen eines festlichen Aufzuges, eines großen Leichenbegängnisses ꝛc. ꝛc.

Die angetretene Wache nimmt zunächst Bedacht, daß die Wachstellung nicht durch Andrängen der umstehenden Personen beengt und dadurch die Dienstbereitschaft gefährdet werde.

Jedem Versuche, die Grenze des Waffenplatzes und des vor demselben erforderlichen Frontraumes zu überschreiten, tritt der Wachhabende mit Ruhe und Mäßigkeit abmahnend entgegen, insolange nicht strengere Maßregeln geboten sind.

Bei Tumult und Aufruhr werden zugleich die geeigneten Vorkehrungen getroffen, daß die Wachmannschaft das Wachgebäude ungefährdet besetzen könne, sobald das Verbleiben außerhalb nicht mehr thunlich ist.

Hierbei wird es zweckdienlich sein, vorläufig einige Mann der Wache in das Gebäude derart zu postieren, daß sie event. das Nachdringen der Aufrührer ꝛc. durch wohlgezielte Schüsse verhindern können.

Bleiben die Abmahnungen bzw. die Aufforderungen zum Auseinandergehen erfolglos, oder droht ein Angriff gegen die Wache, so schreitet diese zum Waffengebrauch.

Liegt bei ausbrechendem Aufruhr und damit verbundenem Straßenkampfe der Befehl nicht vor, den Wachposten verlassen zu dürfen, so verteidigt der Wachhabende seinen Posten nach dem Gebote der Ehre mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln.

Festes, energisches Auftreten wird zumeist genügen, Tumultuanten zurückzuweisen.

§ 5. **Verhalten der Wachen beim Generalmarsch.**

Wird in der Garnison das Signal Generalmarsch gegeben, so treten die Wachen an und pflanzen das Seitengewehr auf. Das weitere Verhalten bemißt sich nach der Allarminstruktion für die Garnison und nach den obwaltenden Umständen.

§ 6. **Verhalten der Wachen bei Brandfällen.**

Erhält eine Wache Kenntnis eines innerhalb der Garnison ausgebrochenen Brandes, so sendet sie nach dem bezeichneten Orte eine ihrer Stärke entsprechende Patrouille, um bis zum Eintreffen des Feuerpikets dessen Dienst nach Möglichkeit zu versehen. (Wachen von nur 3 Mann entsenden einen derselben.)

Sobald die Patrouille von dem wirklichen Ausbruche des Brandes sich überzeugt hat, meldet ein Mann derselben in möglichster Eile die Lage der Brandstätte an den Wachhabenden zurück, vorausgesetzt, daß diese bei Abgang der Patrouille ꝛc. nicht schon zweifellos bekannt war.

Wenn ein Feuerhaus, das Gebäude der Kommandantur oder jenes der Polizeibehörde am Wege liegt, macht der treffende Mann hier im Vorbeieilen kurze Anzeige. Bricht in der Nähe der Wache in einem ärarialischen Gebäude ein Brand aus, so ist der Wachhabende verpflichtet, alle entbehrliche Mannschaft zur Sicherung des königlichen Eigentums zur Verfügung zu stellen, bis anderweitige entsprechende Hilfe eintrifft.

Wohin die Wachen bei ausgebrochenem Brande zu melden haben, bestimmt die lokale Feuerallarm-Instruktion.

Unter das Gewehr treten im Falle einer Feuersbrunst nur die Wachen in unmittelbarer Nähe der Brandstätte oder an Orten großen Menschenzusammenflusses.

§ 7. Ehrenbezeigungen von Wachen.

Die Residenz- (Schloß-) Wachen treten zur Ehrenbezeigung an und präsentieren das Gewehr unter Marschschlagen:

a) vor Sr. Maj. dem König;
b) vor Ihrer Maj. der Königin und Königin-Witwe;
c) vor den Prinzen und Prinzessinnen des kgl. Hauses*);
d) vor allen nicht-bayerischen fürstlichen Persönlichkeiten der I., II. und III. Beehrungskategorie, d. h. vor allen Kaisern und Königen, allen Großherzogen, allen kaiserlichen und königlichen Kronprinzen, allen majorennen Söhnen vorregierender Kaiser und Könige, allen regierenden souveränen Herzogen und Fürsten, allen majorennen Erbgroßherzogen, allen majorennen erstgeborenen Söhnen kaiserlicher und königlicher Kronprinzen und allen übrigen majorennen Enkeln vorregierender Kaiser und Könige — einschließlich der Prinzessinnen, Gemahlinnen und Witwen.

Die übrigen Garnisonwachen erweisen Ehrenbezeigung:

A. Durch Präsentieren des Gewehres und Marschschlagen:

a) vor den oben aufgeführten fürstlichen Personen;
b) vor den Fahnen und Standarten;
c) vor dem Kriegsminister;
d) vor den Feldmarschällen.

B. Durch Präsentieren des Gewehres:

a) vor allen Generalen;
b) vor den Kommandanten (Gouverneur, Kommandant [auch zweiter] und der Garnisons-Älteste);
c) vor den direkten Vorgesetzten des wachhabenden Truppenteils vom Regiments- und selbständigen oder detachierten Bataillons-Commandeur aufwärts;
d) vor dem Offizier vom Garnisontagesdienst;
e) vor den visitierenden Ronden;
f) vor jeder militärischen Trauerparade und zur gegenseitigen Beehrung bei der Wachablösung.

C. Durch Aufnehmen des Gewehres:

vor allen geschlossen marschierenden Truppenabteilungen, welche von Offizieren geführt werden.

Kasernwachen treten zur Ehrenbezeigung an und präsentieren:

a) vor dem Offizier vom Kaserntagesdienst;
b) vor den Regiments- und selbständigen Bataillons-Commandeuren, von deren Abteilung die Wache abgestellt ist;
c) vor den direkten Vorgesetzten vorbezeichneter Commandeure einschließlich des Kommandanten.

Diese Beehrung findet jedoch nur bei wirklichem Betreten der Kaserne statt.

Magazins- 2c. Wachen treten zur Ehrenbezeigung an und präsentieren:

a) vor dem Zeughauptmann, Etablissementsvorstand 2c., welchem das treffende Magazin 2c. unterstellt ist;

---

*) Botschaftern und Gesandten (Nuntius) gebührt, wenn sie offiziell bei Hof erscheinen, die den Prinzen des kgl. Hauses zukommende Beehrung.

b) vor den direkten Vorgesetzten des eben Genannten;
c) vor den direkten Vorgesetzten des wachgebenden Truppenteils;
d) vor dem mit der Inspektion der Wache beauftragten Offizier;
e) vor dem Kommandanten.

Den Offizieren fremder Armeen sind von Wachen die gleichen Honneurs zu erweisen, wie in der bayerischen Armee vorgeschrieben.

Wird die Ehrenbezeigung einer Wache durch Winken *abgelehnt*, während die Wachmannschaft bereits zum Antreten herauseilt, so tritt die Wache ohne Gewehr an, bis durch nochmaliges Winken auch das Einrücken gestattet wird.

Der Wachbefehlshaber bleibt, wenn einmal herausgetreten, jedenfalls im Freien und grüßt für sich.

Ist das Herausrufen der Wache zu spät erfolgt, so wird dennoch das volle vorgeschriebene Honneur nachträglich ausgeführt.

Gemischte Wachen treten zur Ehrenbezeigung vollständig an; Mannschaft ohne Obergewehr steht am linken Flügel; an diese reiht sich Mannschaft in Mützen.

Während der eigentlichen Wachablösung wird keine Ehrenbezeigung erwiesen.

Nach derselben gilt für Erweisung von Ehrenbezeigungen die neue Wache als Wache, die abgelöste als Abteilung.

Marschiert ein größerer Truppenkörper an einer Wache vorüber, so präsentiert diese nur vor der Spitze, vor den Generalen, vor Fahnen und Standarten, vor den direkten Vorgesetzten vom Regiments-Commandeur aufwärts. Außerdem steht sie in Stellung mit Gewehr beim Fuß.

Von einbrechender Dämmerung an und auch am Tage, *wenn die Mäntel angezogen sind*, treten die Wachen zur Ehrenbezeigung an nur:

a) vor Ihren Majestäten dem König, der Königin und Königin-Witwe;
b) vor dem Offizier vom Garnisontagesdienst;
c) vor den visitierenden Ronden.

Das Spiel wird während der Dunkelheit nicht gerührt.

Kasernwachen treten in diesen Fällen nur vor dem Offizier vom Kaserntagesdienst, Magazins- rc. Wachen nur vor dem Offizier der Inspektion an.

Offiziere und Fahnen salutieren jedesmal, wenn das Gewehr präsentiert wird.

Ehrenwachen erweisen beim Empfange des zu Beehrenden die allgemein für Wachen vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen; der Kommandierende meldet sich.

Während ihres Dienstes treten die Ehrenwachen zu Ehrenbezeigung vor der beehrten Person auch während der Nacht an, außerdem aber nur vor Ihren Majestäten dem König, der Königin und der Königin-Witwe.

Eigene Arrestaten-, Sträflings-, Zuchthauswachen erweisen keinerlei Ehrenbezeigung.

§ 8. Verhalten der Wachen zur Retraite-, Reveille- und Gebetzeit.

Von seite sämtlicher Wachen, auf welchen sich Spielleute befinden, wird des Abends 9 Uhr der Zapfenstreich (Retraite) und des Morgens um 5 Uhr in den Monaten April mit September, und um 6 Uhr in den Monaten Oktober mit März der Weckruf (Reveille) geschlagen oder geblasen.

Eine Viertelstunde vor dem Zapfenstreich wird gelockt.

Ist großer Zapfenstreich oder allgemeine Reveille von einer Wache aus angeordnet, so tritt diese mit abgenommenem Gewehre an.

Zur Zeit des täglich dreimaligen Gebetläutens treten die Garnisonwachen zum Gebet an.

Der Wachhabende kommandiert:

Gewehr — auf!
Richt — Euch!

Der Tambour schlägt nunmehr zum Gebet, worauf die Kommandos:

Gewehr — ab!
Zum — Gebet!

folgen.

Letzteres Kommando vollziehen auch die Schildwachen vor dem Gewehr und sämtliche in der Nähe der Wache sich aufhaltenden Militärs.

Nach Vollendung des stillen Gebetes wird kommandiert:

Herstellt — Euch!
Gewehr — auf!

Der Tambour schlägt ab. Der Wachhabende läßt sodann das Gewehr abnehmen und wegtreten. Befindet sich kein Hornist oder kein Spielmann auf der Wache, so wird unter Wegfall der Zeichen in derselben Weise gebetet.

§ 9. **Rapporte, Meldungen und Anzeigen.**

Über die laufenden und besonderen Vorkommnisse auf Wachen, Posten und im Patrouillendienste erstattet der Wachhabende

a) Rapporte,
b) Meldungen,
c) Anzeigen.

Schriftlicher Wachrapport wird unter gewöhnlichen Verhältnissen von jeder Wache einmal innerhalb ihres 24stündigen Dienstes und zwar des Morgens zu der durch die Lokalinstruktion näher festgesetzten Stunde erstattet.

Dieser Rapport enthält:

die Parole,
die summarische Stärke der Wache,
das Resultat der Wachübernahme,
die stattgehabten Visitationen der Wache,
entsendete und angekommene Patrouillen,
zu- und abgegangene Arrestaten,
abgesendete Meldungen und Anzeigen und
was sonst durch die Lokalinstruktion zur Aufnahme speziell befohlen.

Die Zettel etwa angeordneter Patrouillen bilden Anlagen zum Rapport.

Über Vorkommnisse, welche — in den Wachrapport gehörig — zwischen der Zeit des Morgenrapportes und der Wachablösung sich ereignen sollten, wird ein Nachtragsrapport erstattet und dieser dem neu aufziehenden Wachbefehlshaber zur Bestellung übergeben. Das Formular des Rapportes siehe im Anhang (S. 361).

Alle Wachen (mit Ausnahme der Residenzwache) rapportieren an die Hauptwache, welch letztere die einlangenden Rapporte nebst den eigenen an den Kommandanten gelangen läßt.

Bei Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in der Garnison wird von der Hauptwache schriftlicher Rapport an Allerhöchstdenselben erstattet.

Die Wachmeldung (Beispiele und Schema derselben siehe Anhang S. 362) bringt die unten näher bezeichneten Vorkommnisse im Wachdienste zur Kenntnis des Kommandanten und event. des Offiziers vom Garnisontagesdienst.

Sofort nach Ablösung der Wache wird Wachbeziehungsmeldung erstattet und zwar mündlich, wenn die Wache ohne Neuigkeit übernommen worden,

schriftlich dagegen, wenn sich beim Ablösen von Wachen und Posten Unregelmäßigkeiten oder Veränderungen vorfanden, oder wenn die Wachübergabe sonstige Beanstandung veranlaßte.

Die Meldung besonderer Vorkommnisse nicht bringlicher Natur erfolgt in bestimmten Perioden, nämlich:

a) des Abends zu einer vom Kommandanten festgesetzten Stunde,
b) des Morgens gleichzeitig mit der Erstattung des Wachrapportes,
c) des Mittags zur Zeit der Wachablösung.

Gegenstände sofortiger Wachmeldung sind:

alle außergewöhnlichen Ereignisse, welche Einfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung haben, als Brandfälle, Tumult, Aufruhr ꝛc.;

sonstige Vorfälle, welche eine sofortige Verfügung erheischen;

grobe Vergehungen und Exzesse der Wachmannschaften;

Ablösung der Wachbefehlshaber;

Beziehen neu aufgestellter und Verlassen eingehender Wachen;

Aufziehen und Entlassen von Mannschaften für Ehrenposten;

Abreise und Ankunft allerhöchster und höchster Personen, insofern sie zu dienstlicher Kenntnis der Wache gelangen u. s. w.

Wachanzeigen (Schema siehe Anhang S. 362) werden an Truppenteile, an die Polizeibehörde des Ortes und an die Garnisonverwaltung gerichtet.

Anzeigen an Truppenteile requirieren Ersatz für abzulösende Wachmannschaften, oder geben Nachricht über nicht eingetroffene Wachverstärkungen, Bedürfnisse ꝛc. der Arrestaten, u. s. w.

Anzeigen an die Polizeibehörden dienen als Mitteilung bei Ablieferung arretierter Zivilpersonen, zur raschen Verständigung über stattfindende bedrohliche Exzesse ꝛc.

Anzeigen an die Garnisonverwaltung veranlassen die Befriedigung bestehender Wachbedürfnisse ꝛc.

Kasernwachen rapportieren, melden und erstatten Anzeigen gleich den Garnisonwachen in Bezug auf alles, was denjenigen Teil ihrer Mannschaft anlangt, welche Garnisondienst verrichten.

Bei Abfassung aller Rapporte, Meldungen und Anzeigen ist sich thunlichster Kürze, Klarheit und Bestimmtheit zu befleißigen, jedoch unbeschadet erschöpfender Darlegung der für Orientierung über die Sachlage und für eventuelle Bescheidung maßgebenden Umstände.

Meldungen und Anzeigen über stattgehabte Verhaftungen müssen speziell angeben:

Namen und Stand des Verhafteten;

Grund der Arretierung;

Zeugen des Vorfalles, soweit sie zu ermitteln, nach Namen und Stand bezeichnet, event. Wohnungsangabe;

alles was sonst zur Feststellung des Thatbestandes dienen kann.

Bei Verhaftungen wegen Vergehen oder Beleidigung gegen die im Wachdienste befindliche Mannschaft bedarf es der näheren Bezeichnung des beleidigten Soldaten 2c. derart, daß dessen Vorladung ohne weitere Vermittlung erfolgen kann.

§ 10. **Sonstige Wachschriften.**

Das auf jeder Wache befindliche Wachpostenbuch enthält auf dem 1. Blatt:

a) die Bezeichnung der Beamten der Garnisonsverwaltung, an welche sich betreffs bestimmter, laufender Bedürfnisse direkt zu wenden ist;
b) die Bezeichnung des Truppenteiles, welcher für Instandhaltung der Wachmäntel sorgt, nebst Angabe der Lage der treffenden Handwerkstätte.

Außerdem auf jedem weiteren Blatte:
die Parole des Tages;
die Namen der Offiziere vom Garnison-Tages- und Rondendienste;
das namentliche Verzeichnis der Wachmannschaften unter Angabe ihrer Funktion bzw. der einzelnen Postennummern.

Außerdem werden in demselben vorgetragen:
das Resultat der Wachübernahme;
der Inhalt der erstatteten Rapporte;
jede abgesendete Meldung und Anzeige und zwar schriftliche dem Wortlaute, mündliche dem Inhalte nach;
jede auf Anordnung der Garnisonverwaltung stattgehabte Reinigung der Wachlokale und Utensilien;
jede Änderung des Wachinventars.

Gelegentlich der Wachübergabe unterschreiben sowohl der übergebende wie der übernehmende Wachbefehlshaber das Wachpostenbuch.

Auf jeder Wache befindet sich ferner ein Wachinstruktionsbuch zur Aufnahme der für den Wachdienst erforderlichen Instruktionen, Bestimmungen und Befehle.

Sämmtliche Wachbücher sind sorgfältig zu verwahren. Beschädigungen und Beschmutzungen werden bestraft.

Finden sich bei der Wachablösung einzelne Bücher beschmutzt oder Blätter aus denselben gerissen, so ist, abgesehen vom Vermerke hierüber im Wachpostenbuche, das beschädigte Buch mit besonderer Meldung an die Kommandantur einzusenden, welche zum Beweise, daß sie Kenntnis davon genommen hat, die beschädigte oder beschmutzte Stelle stempeln läßt, damit diese nicht wiederholt gemeldet werde.

In jeder Wachstube ist eine vom Kommandanten unterfertigte auf Pappe aufgezogene Stubenordnung angeschlagen.

Über das gesamte Wachinventar ist ein Inventarverzeichnis auf der Wache vorhanden.

§ 11. **Reinigung der Wachlokale.**

Die Wachlokale und ihre Umgebung müssen sich stets in properem, anständigem Zustande befinden.

Die tägliche Reinigung ist Sache der Wachmannschaften, die gründliche Reinigung läßt die Garnisonverwaltung von Zeit zu Zeit vornehmen.

§ 12. Persönliches Verhalten der Wachmannschaften.

Lärmende Vergnügungen, Gesellschaften und Trinkgelage auf der Wache sind untersagt; desgleichen Spielen um Geld.

Bemalen oder Beschreiben der Wände und Fenster, Beschneiden der Tische ꝛc., wie überhaupt jede mutwillige Beschädigung der Wacheinrichtung wird unnachsichtlich bestraft.

Außerhalb der Wachstube sich aufhaltende Mannschaften haben den Helm aufgesetzt; sie sind an stete Beachtung streng militärischen Anstandes gebunden und erweisen jedem passierenden Vorgesetzten die vorschriftsmäßigen Honneurs.

Es ist nicht erlaubt, vor dem Wachlokale zu schlafen; das Tabakrauchen ist nur unmittelbar am Wachlokale, keinesfalls aber vor der zum Antreten der Wache bestimmten Frontlinie gestattet.

Der vom Posten vor dem Gewehr zu beachtende Raum darf nicht beengt, die ins Wachlokal führende Thür, sowie der Raum zwischen dieser und den Gewehren müssen stets freigehalten werden.

Vom Wachorte darf sich die Mannschaft nicht über 20 Schritte entfernen, auch nicht in umliegende Häuser eintreten.

Im Anzuge der gesamten Wachmannschaft darf keinerlei Vernachlässigung geduldet werden, derselbe muß stets propre sein.

Mannschaften, welche sich nicht im unmittelbaren Dienste befinden, können während der Dunkelheit die Kragen der Waffenröcke öffnen.

Ferner ist vom Eintritt der Dunkelheit an der Wachmannschaft das Ruhen auf den Pritschen erlaubt. Die Schnelligkeit, mit der die Wache ins Gewehr zu treten hat, darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(Andere Bequemlichkeiten, als das Wachzimmer bietet, dürfen nicht dahin verbracht werden).

Erhält ein Mann Wachurlaub oder sonstige Erlaubnis zum Austreten, so ergreift er zunächst sein Gewehr (wenn Gewehrstützen vorhanden sind), nimmt es auf, macht Kehrt und bringt dasselbe an den hierfür vorgesehenen Ort.

Seitengewehr und Patrontasche behält der Wachbeurlaubte um.

Vom Austreten zurückgekehrt, meldet sich der Mann beim Wachbefehlshaber und bringt das Gewehr an den Gewehrplatz.

§ 13. Wachbefehlshaber.

Der Wachbefehlshaber leitet und beaufsichtigt den gesamten Dienst des ihm anvertrauten Wachpostens.

Derselbe ist zunächst verantwortlich:

daß die Wache sich stets in der Verfassung befinde, allen ihren Pflichten zu genügen und jederzeit rangiert ins Gewehr zu treten;

ferner für pünktliche Ausübung des Wachdienstes nach der gegebenen Dienstinstruktion überhaupt und speziell von Seite der gesamten Wachmannschaft;

für das sonstige dienstgemäße Verhalten und den Anzug der Mannschaft;

für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit im Wachlokale und in dessen Bereich;

für vorschriftsmäßige, gewissenhafte Rapport- und Meldungserstattung; endlich

für gute Instandhaltung der Wachinstruktionsbücher, des Postenbuches, der Wachmäntel, des sonstigen Wachinventars, sowie für angemessene Verwendung der gewährten Konsumtibilien.

Der Wachhabende muß nicht nur selbst mit der allgemeinen und speziellen Wachinstruktion vertraut sein, sondern sich auch davon überzeugen, ob die ihm unterstellte Mannschaft hinreichend instruiert ist und die Instruktion richtig aufgefaßt hat.

Derselbe überwacht die genaue Verrichtung des Postendienstes nach dem Postenzettel und darf ein Wechseln der Postennummern nur da anordnen, wo zwingende Umstände solches erfordern.

Die rechtlichen Befugnisse des Wachhabenden erstrecken sich auf Befehlserteilung und Verhaftung; eine Disziplinarstrafgewalt kommt demselben nicht zu.

Der Wachhabende darf des Nachts zwar zeitweilig ruhen, doch bleibt derselbe stets verantwortlich, daß hierdurch die Beaufsichtigung der Mannschaft in keiner Weise beeinträchtigt werde.

Das Verlassen der Wache ist dem Wachbefehlshaber lediglich in den durch die Lokalinstruktion vorgesehenen Fällen gestattet.

Tritt ein solcher Fall ein, oder ist der Wachhabende gezwungen, auf kurze Zeit auszutreten, oder erkrankt er, so übergibt derselbe das Kommando der Wache dem Nächstältesten als Stellvertreter.

Bei Erkrankung muß der Wachhabende bis zu seiner erfolgten Ablösung auf der Wache bleiben.

Der Spielmann der Wache kann den Wachbefehlshaber nicht vertreten.

§ 14. Zweiter Wachoffizier.

Ein etwaiger 2. Wachoffizier unterstützt zunächst den Wachbefehlshaber nach dessen näherer Anordnung.

Derselbe nimmt ferner etwa vorgeschriebene Revisionen der ausgestellten Schildwachen vor oder versieht sonstige Funktionen, welche eine Entfernung des Wachhabenden von der Wache bedingen würden.

§ 15. Beigegebene Wachunteroffiziere.

Beigegebene Wachunteroffiziere oder deren Stelle vertretende Gefreite sind im allgemeinen zur Unterstützung der Wachhabenden in Beaufsichtigung des Wachdienstes und der Wachmannschaften bestimmt.

Dieselben haften zunächst für Ordnung und Reinlichkeit in der Mannschaftsstube, sowie auf dem Stellplatze der Wache.

Außerdem finden solche Unteroffiziere Verwendung zur Revision der von der treffenden Wache besetzten Posten, bei Führung der Wachbücher und zur Fertigung sonstiger schriftlichen Arbeiten.

§ 16. Wachgefreite.

Die Wachgefreiten und deren Stelle vertretende Gemeine finden Verwendung: als Aufführer der Postenmannschaft, als Führer von Patrouillen und für Überbringung von Rapporten, Meldungen 2c.

Im Bedarfsfalle werden sie auch zur Mitbeaufsichtigung der Wachmannschaften und zur Anfertigung von Rapporten, Meldungen und sonstigen Wachschriften herangezogen.

Die aufführenden Gefreiten sehen darauf, daß die Ablösungen ordnungsgemäß, ohne zu sprechen und im Tritt marschieren. Bei der Ablösung kontrolieren sie die richtige Überlieferung des Postens und überzeugen sich persönlich von dem Zustande der Schilderhäuser nebst Umgebung, sowie sonstiger dem Posten zur Bewachung überwiesener Objekte.

Nach Rückkehr von der Ablösung erstattet der Aufführer dem Wachhabenden Meldung.

Als Patouillenführer sind dieselben außer für Ordnungswidrigkeiten im allgemeinen ebenso haftbar für Unterlassungen, sei es aus Nachlässigkeit oder aus Unentschlossenheit, wie für etwaige Überschreitung der zugestandenen Befugnisse.

Gefreite, welche zum Melden geschickt werden, gehen in der Regel ohne Obergewehr. Ausnahmsweise mit Obergewehr beordert trägt der Melder dasselbe auf der Straße gleich den Aufführern lose im rechten Arme. Weder am Hin- noch am Rückwege darf der Melder sich aufhalten.

Die Meldung selbst lautet:

„Rapport (Meldung) der N Wache";

sodann

„Auf Wache und Posten nichts neues!"

oder kurze Angabe des zu meldenden Vorfalles.

§ 17. **Der Spielmann.**

Dem Spielmann obliegt die Abgabe der im Wachdienste veranlaßten Signale. Derselbe muß hierfür jederzeit bereit sein und darf demgemäß weder von der Wache beurlaubt, noch zu Meldedienst oder sonstigen Entsendungen verwendet werden.

§ 18. **Wachdiener.**

Der Wachdiener bezieht die Wache für sich im Arbeitsanzuge. Er meldet sich gelegentlich der Wachübernahme beim aufziehenden Wachbefehlshaber.

Dem Wachdiener obliegt: die Herbeischaffung von Lebensmitteln und sonstigen Bedürfnissen für den Wachhabenden und für die Wachmannschaften; die Beheizung, einschließlich des Kleinmachens des Holzes; dann die Beleuchtung und Reinigung der Wachlokalitäten, ihres Zubehöres und ihrer Umgebung, Übernahme, Austausch und Herbeischaffung der Wach-Utensilien und Konsumtibilien, Besorgung kleiner außerordentlicher Aufträge für die Wachmannschaften u. s. w.

Bei jedesmaliger Entfernung und Rückkehr hat sich der Wachdiener beim Wachhabenden zu melden.

Auf Wachen, welchen kein eigener Wachdiener gewährt ist, versieht die Wachmannschaft dessen Geschäfte nach Anordnung des Wachhabenden.

Beurlaubungen von der Wache behufs Herbeischaffung von Lebensmitteln und sonstigen Bedürfnissen dürfen solchen Falles nur nach bemessenem Bedarfe und auf kurze Zeit bewilligt werden.

---

6. Kapitel.

Dienst der Schildwachen.

§ 1. **Verhalten der Schildwachen überhaupt.**

Der Dienst der Schildwachen erfordert volle Wachsamkeit bei Tag und Nacht, strenge Aufmerksamkeit auf alles, stete Vergegenwärtigung und pünktliche Befolgung der gegebenen Dienstinstruktion.

Es dient der Schildwache niemals zur Entschuldigung, etwas nicht gehört oder gesehen zu haben, wovon sie Kenntnis erlangen konnte.

Nicht formgemäße Aufführung ändert an den Obliegenheiten der Schildwachen nichts, insofern dieselbe den Posten bezogen hat oder der Verpflichtung, ihn zu beziehen, bewußt war.

Das Benehmen der Schildwache bei vorkommenden Veranlassungen sei bestimmt, würdig und erforderlichen Falles kräftig.

Jede Schildwache muß neben der allgemeinen Instruktion auch die speziell für ihren Posten gegebene genau kennen.

Die erste Nummer erhält die Spezialinstruktion für ihren Posten bei der Ablösung, den folgenden Nummern gibt dieselbe der Wachbefehlshaber bekannt.

Etwaige momentane Änderungen dieser Instruktion werden der Schildwache bei Übernahme des Postens von ihrem Vorgänger überliefert; desgleichen besonders beachtenswerte Vorkommnisse.

Die aufziehende Schildwache vergewissert sich, ob die zu bewachenden Gegenstände und Örtlichkeiten nicht beschädigt, verunreinigt ꝛc. sind.

Gegebenen Falles macht sie dem Aufführer sofort und um so sicherer Meldung, als sie gehalten ist, den Posten in tadellosem bzw. in jenem Zustande wieder zu übergeben, in welchem sie ihn übernommen hat, sohin für betroffene, nicht gemeldete Ungehörigkeiten die volle Verantwortung trägt.

Jeder Schildwache ist es untersagt, sich über die Grenze des durch die Spezialinstruktion festgesetzten Postenbereiches hinaus zu begeben. Innerhalb der Postengrenze haben die Schildwachen umherzugehen, insofern sie nicht Honneurs erweisen oder ihre Aufmerksamkeit in bestimmter Richtung in Anspruch genommen wird.

Doppelposten gehen stets nach der äußeren Seite der Postenstellung; dieselben dürfen nicht näher zusammenkommen, als die Entfernung der ihnen zum Honneurmachen angewiesenen Plätze beträgt.

Das Betreten des Schilderhauses ist nur bei starkem Regen oder Schneefall und auch dann nur gestattet, wenn der Postenbereich von dort genügend übersehen werden kann. Behufs Erstattung von Honneurs und sobald der Dienst es erfordert, wird das Schilderhaus sofort verlassen.

In Häuser ꝛc. dürfen Schildwachen nur dann eintreten, wenn sie durch eine den Bewohnern drohende Gefahr dazu veranlaßt werden, oder wenn es ihre Dienstinstruktion erheischt.

Das Unterstehen in Hausfluren ist untersagt.

Das Gewehr wird von den Schildwachen auf der linken oder rechten Schulter getragen, event. ohne das Seitengewehr so weit überhängen zu lassen, daß Vorübergehende damit beschädigt werden könnten. Ist das Seitengewehr nicht aufgepflanzt, so kann das Gewehr auch unter dem Arm getragen werden.

Nur im Schilderhause wird das Gewehr abgenommen.

In Gängen ꝛc. aufgestellte Schildwachen, welchen das Herumgehen gestattet ist, nehmen hierzu das Gewehr auf.

Den Schildwachen ist verboten:

das Gewehr aus der Hand zu lassen, sich niederzusetzen oder niederzulegen, zu schlafen, Tabak zu rauchen, zu essen oder zu trinken; zu plaudern, insbesondere auch nicht als Doppelposten; Geschenke unter

irgend welchem Titel anzunehmen; den Posten vor der Ablösung zu verlassen, oder sonst ihre Dienstinstruktion zu übertreten bzw. deren genaue Aufrechthaltung und Durchführung zu unterlassen.

In passender Weise gestellte Fragen Vorübergehender beantwortet die Schildwache kurz und anständig.

Die Übernahme von Gegenständen behufs Bewachung, welche nicht der Militärverwaltung gehören oder durch besondere Instruktion überwiesen sind, ist den Schildwachen untersagt.

§ 2. Ehrenbezeigungen von Schildwachen.

Schildwachen präsentieren das Gewehr:

a) vor Sr. Majestät dem König, der Königin und Königin-Witwe;
b) vor den majorennen Prinzen und Prinzessinnen des kgl. Hauses;
c) vor fremden gekrönten Häuptern und fürstlichen Personen regierender Häuser (s. S. 340 § 7 d);
d) vor den Fahnen und Standarten;
e) vor dem Kriegsminister;
f) vor den Generalfeldmarschällen und Generalen;
g) vor sämtlichen Stabsoffizieren;
h) vor den Ärzten vom Stabsoffiziersrang aufwärts (also vor dem Generalstabsarzt, dem Generalarzt, dem Oberstabsarzt I. Klasse);
i) vor den Großkreuzen und Commandeuren des Militär-Max-Joseph-Ordens;
k) vor den Großkreuzen des Militär-Verdienst-Ordens;
l) vor dem Offizier vom Garnisontagesdienste und dem Offizier der Ronde;
m) vor jeder militärischen Trauerparade;
n) vor Botschaftern und Gesandten, wenn dieselben offiziell bei Hof erscheinen.

Die Schildwachen fassen das Gewehr an:

a) vor den Hauptleuten ꝛc. und Lieutenants;
b) vor allen Ärzten im Hauptmanns- und Subalternoffiziersrang;
c) vor allen Offizieren und im Offiziersrang stehenden Ärzten, deren Chargen nicht erkennbar und welche den Posten nicht persönlich bekannt sein müssen;
d) vor den Großkomturen und Komturen des Militär-Verdienst-Ordens;
e) vor den Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Die Schildwachen nehmen Stellung mit Gewehr über:

a) vor dem Hochwürdigsten des katholischen Kultus;
b) vor den Rittern des Militär-Verdienst-Ordens;
c) vor den Inhabern der Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen;
d) vor den Inhabern der Militär-Verdienst-Medaillen;
e) vor den Inhabern des Militär-Verdienstkreuzes;
f) vor den Inhabern des eisernen Kreuzes.

Den Inhabern der vorstehend genannten Orden ꝛc. kommt die zugesprochene Beehrung auch in Zivilkleidung, jedoch nur dann zu, wenn die volle, vorschriftsmäßige Dekoration getragen wird.

Den Offizieren fremder Armeen werden von Schildwachen die gleichen Honneurs erwiesen, wie in der bayerischen Armee vorgeschrieben.

Die Gewehrgriffe zur Ehrenbezeigung werden stets von „Gewehr über“ ausgeführt.

Die Honneurs werden vor dem Schilderhause oder in dessen Ermangelung auf dem Platze der Aufstellung der Schildwache ausgeführt; auf schmalen Trottoirs jedoch neben dem Schilderhause und zwar, wenn thunlich, zwischen demselben und dem Eingangsthor.

Nähert sich jemand, dem eine Ehrenbezeigung zusteht, so begibt sich die Schildwache schnell auf ihren Posten und erweist hier das treffende Honneur, welches beendigt sein muß, wenn der Vorgesetzte sich bis auf 3 Schritte genähert hat.

Wurde der zu Beehrende zu spät bemerkt, so wird das vollständige Honneur nachträglich erwiesen.

Doppelposten vollziehen die Gewehrgriffe gleichzeitig; hierzu sieht der linksstehende Mann nach dem rechtsstehenden.

Posten vor dem Gewehre vollziehen, wenn die Wache antritt, die Griffe gleichzeitig mit dieser. Ist jedoch zu spät herausgerufen, so erweist der Posten die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen rechtzeitig für sich.

Ehrenposten in Kirchen, an Altären bei Prozessionen ꝛc. stehen mit Gewehr beim Fuß still, erweisen für sich keinerlei Ehrenbezeigung an Personen ꝛc., vollziehen aber mit den in der Kirche anwesenden oder im Freien als Spalier anschließenden Truppen das Kommando zum Gebet.

Signal- und Chaineposten erweisen lediglich durch Stellungnehmen Ehrenbezeigung.

Patrouillierende Schildwachen erweisen die Ehrenbezeigung an jenem Platze, an welchem sie sich augenblicklich befinden.

Gewehrposten im Innern von Gebäuden erweisen Ehrenbezeigung:

statt des Präsentierens durch Strecken des Gewehres;

statt des Anfassens durch Anfassen des Gewehres an der Mündung;

statt des Stellungnehmens mit „Gewehr über“ durch Stillstehen mit Gewehr beim Fuß.

Schildwachen mit geladener Waffe oder mit aufgepflanztem Seitengewehr nehmen zur Ehrenbezeigung nur Stellung an.

Von eingetretener Dunkelheit bis zum Wiederanbruch des Tages ist vor allen Offizieren ꝛc. das Gewehr nur anzufassen, ausgenommen die Offiziere vom Garnisontagesdienst und der Ronde, vor denen Schildwachen auch während jener Zeit präsentieren, sobald sie dieselben als solche erkannt haben.

Posten an hellerleuchteten Orten im Innern von Gebäuden erweisen zur Nachtzeit die gleichen Honneurs wie am Tage.

Posten, deren Aufmerksamkeit zu bestimmten Zwecken besonders in Anspruch genommen ist, können durch Kommandanturbefehl von Erweisung der vorgeschriebenen Ehrenbezeigung entbunden werden.

Die Erweisung der Honneurs unterbleibt auch ohne besonderen Befehl:

a) während der Postenablösung;
b) bei Bewachung von Arrestaten, insbesondere wenn solche im Schilderhause verwahrt gehalten werden;

c) wenn die Aufmerksamkeit der Schildwache durch in der Nähe entstandenen Tumult oder durch vermuteten Einbruch, Diebstahl ꝛc. beansprucht wird;
d) so lange bei Brand- ꝛc. Fällen gerettete Gegenstände der Obhut des Postens anvertraut sind.

Durch Abwinken darf die Ehrenbezeigung von Wachen und Posten erlassen werden, jedoch nur bei öfterem Passieren innerhalb kurzer Zeit oder bei längerem Verweilen in unmittelbarer Nähe.

§ 3. Anrufen, Erkrankungen und Meldungen der Schildwachen.

Das Anrufen bzw. Stellen von Personen, welche nicht vor dem Gewehr stehende Schildwachen passieren oder auf diese zuschreiten, findet nur in den durch die Instruktion festgesetzten Fällen statt.

Zum Stellen bedient sich die Schildwache des Rufes:

Halt! — Wer da?

Erfolgt die Antwort: „Patrouille", so gestattet die Schildwache mit den Worten:

„Patrouille vorbei!"

die Passage, nachdem sie event. besondere Vorkommnisse mitgeteilt hat.

Erkrankte oder nicht rechtzeitig abgelöste Schildwachen lassen den Wachhabenden um Ablösung bitten, verbleiben aber bis dahin auf Posten.

Als eingezogen gilt die Schildwache erst dann, wenn sie formgemäß abgeführt wurde oder von einem befugten Wachvorgesetzten den unmittelbaren Befehl zum Verlassen des Postens erhält.

Nach der Rückkehr zur Wache erstattet die abgelöste Schildwache dem Wachhabenden event. persönliche Meldung:

a) über vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen ꝛc. bei Übernahme des Postens;
b) über außergewöhnliche Vorkommnisse, welche sich im Postenbereich zugetragen haben;
c) über besondere Befehle, welche derselben von Seite eines Wachvorgesetzten zugegangen sind.

§ 4. Einschreiten der Schildwachen.

Zunächst ist es Pflicht der Schildwachen, jeder Beschädigung ihres Postens oder der zur Bewachung ihr anvertrauten Gebäude und Gegenstände, nötigenfalls mit Energie, entgegenzutreten.

Desgleichen ist die Schildwache gehalten, allem Lärm, Raufhändeln und sonstig öffentlichem Unfuge in der Nähe ihres Postens nach Möglichkeit zu steuern, auch versuchten Diebstahl und Einbruch zu verhindern.

Besondere Achtsamkeit obliegt der Schildwache in bezug auf Personen, welche zu ungewöhnlicher Stunde oder unter verdächtigen Umständen unbeschäftigt in ihrer Nähe sich aufhalten, herumhorchen, etwas auszuforschen scheinen oder sonst durch ihr Benehmen Verdacht erregen.

Bei Argwohn eines Überfalls und insbesondere des Nachts an abgelegenen Orten darf die Schildwache sich niemanden so nahe kommen lassen, daß sie im Gebrauche der Waffe behindert, diese ihr entrissen oder sie selbst ergriffen werden könnte.

Gegebenen Falles stellt die Schildwache — event. mit gefälltem oder schußbereitem Gewehr — auf entsprechende Entfernung solche Personen,

welche sich ihr oder den zu bewachenden Objekten unter verdächtigen Umständen nähern, befragt dieselben um den Zweck ihres Aufenthaltes und weist sie, wenn kein Grund zur Festnahme gegeben, von der Stelle.

Wird der drittmaligen Aufforderung oder, bei Gefahr auf Verzug, schon dem erstmaligen Haltrufe nicht Folge gegeben, so macht die Schildwache von der Waffe Gebrauch, vorausgesetzt, daß es ihr nicht auf andere Weise möglich ist, sich der treffenden Person zu versichern (vgl. S. 333 § 7 Waffen-Gebrauch).

Unternimmt jemand — er sei Militär oder Bürgerlicher — irgend etwas, das die Schildwache überhaupt und gemäß ihrer besonderen Dienstinstruktion nicht dulden darf, so verbietet sie es zuvörderst in ruhigem, aber bestimmtem Tone und mit militärischer Kürze.

Sollte hierbei einmal notwendig werden, einen Vorgesetzten auf ein Verbot 2c. aufmerksam zu machen, so muß dies mit dem Ausdrucke der schuldigen Achtung und Ehrerbietung geschehen.

Bei erfolglosem Abbieten oder Verübung einer strafbaren Handlung unter den Augen der Schildwache schreitet dieselbe zur Arretierung. Gleichzeitig setzt die Schildwache den Angehaltenen in Kenntnis, daß er bei Widerstands- oder Fluchtversuch den Gebrauch der Waffe zu gewärtigen habe.

Der Arretierte wird zunächst in das Schilderhaus mit dem Gesicht gegen die Rückwand gewiesen und hier um Name und Stand gefragt.

Die Schildwache selbst hält, ohne Honneurs zu erweisen, dem Schilderhause gegenüber, sucht sich besondere Kennzeichen des Arrestaten einzuprägen und läßt, sobald als möglich, an die Wache Meldung über die erfolgte Arretierung erstatten.

Einen Arrestaten, welcher zu entspringen versucht, darf die Schildwache selbst etwas über die Postengrenze hinaus verfolgen, um ihn mit Gewalt anzuhalten und dessen Entkommen nötigenfalls durch Gebrauch der Waffe zu verhüten.

Im Falle vereitelter Arretierung trachtet die Schildwache Namen, Stand und etwaige Erkennungszeichen des Übertreters von in der Nähe anwesenden Personen zu ermitteln und diese selbst als Zeugen aufzurufen.

Persönlichkeiten, welche ihre Identität zweifellos nachzuweisen vermögen, dürfen nur dann in Haft behalten werden, wenn es sich darum handelt, die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern. Außerdem werden denselben lediglich die etwa vorgezeigten Legitimationspapiere 2c. mit der Anweisung abgenommen, dieselben bei der zuständigen Polizeibehörde sich wieder zu erbitten.

Zur Anwendung der Waffe ist die Schildwache in den Fällen des 4. Kap. § 7 S. 333 befugt und verpflichtet. Hiernach müssen Thätlichkeiten und Verwundungen vermieden werden, so lange andere Mittel zur Erreichung des Zweckes zu Gebote stehen, insbesondere aber dann, wenn von in der Nähe befindlichen Militärpersonen, Gendarmen 2c. Unterstützung zu erlangen ist.

Unter allen Umständen ist die Schildwache verpflichtet, den anvertrauten Posten, selbst mit Aufopferung ihres Lebens, zu verteidigen und zu halten.

Von Personen in gefährdender Weise umdrängt, befiehlt dieselbe zunächst:

Posten frei!

Wird diesem Verlangen nicht Folge gegeben, oder droht überhaupt ein Angriff des Postens, so hält sich die Schildwache zum Waffengebrauche bereit.

Schildwachen vor Baulichkeiten, welche bei Straßentumulten und Aufruhr in Gefahr kommen, überrannt und kampfunfähig gemacht zu werden, besetzen das zu bewachende Gebäude, verschließen es und verteidigen von einem geeigneten Platze aus dessen Eingang.

§ 5. Verhalten der Schildwachen in besonderen Fällen.

Bei drohendem Brande in der Nähe eines Postens alarmiert die Schildwache die umliegenden Häuser und ersucht Vorübergehende um Benachrichtigung der Wache. Das übrige Verhalten richtet sich nach der Spezialinstruktion.

Innerhalb des Postenbereiches niedergelegte gerettete Gegenstände werden von der Schildwache bis zum Eintreffen einer Patrouille oder des Feuerpikets bewacht, selbstverständlich unbeschadet des eigentlich obliegenden Dienstes; von Erweisung der Honneurs ist die Schildwache in diesem Falle entbunden.

Abgelegene Schildwachen signalisieren einen in der Nähe ausgebrochenen Brand, welcher die zur Bewachung anvertrauten Objekte mit dringender Gefahr bedroht, durch Abschießen des Gewehres in die Luft, jedoch nur dann, wenn keine andere Gelegenheit geboten ist, die Wache rasch genug in Kenntnis zu setzen.

In allen Fällen, in welchen die Schildwache eine Benachrichtigung an die Wache zu senden hat, wendet sich dieselbe zunächst an vorübergehende Militärpersonen oder Polizeiorgane, in deren Ermangelung aber an anscheinend gut gesinnte Personen des Zivilstandes.

Unter dringlichen und zugleich schwierigen Umständen kann eine mehrfache Benachrichtigung geboten sein.

§ 6. Schildwachen zu besonderen Zwecken.

a) Ehrenposten müssen Name und Rang des Vorgesetzten rc. wissen, zu dessen Beehrung sie aufgestellt sind, sowie ob derselbe sich zu Hause befindet.

b) Altar- rc. Posten in Kirchen, an Altären, am Paradebette (Katafalk) stehen während der Dauer ihres Dienstes mit Gewehr beim Fuß still.

c) Fahnenposten müssen den Platz wissen, wo die Fahne aufbewahrt ist, und ob sie sich im Hause befindet. Sie verweigern das Abholen ohne Bedeckung; bei ausbrechendem Brande im treffenden Hause oder in der Nähe bringen sie die Fahne zur nächsten Wache.

d) Posten vor dem Gewehr dienen zur speziellen Sicherheit der Wache und ihrer Umgebung, sowie zur Bewachung der Gewehre der Wachmannschaften.

Dieselben lassen niemanden unbefugt durch die Gewehre gehen oder gar diese berühren oder ergreifen; sie halten den ihnen bezeichneten Raum vor und neben der Wache und ihren Posten frei und sorgen, daß die Passage an der Wache vorbei nicht erschwert oder behindert werde; Unbefugten verweigern sie den Eintritt in die Wachstube und weisen jedermann, der vorgibt, auf der Wache zu thun zu haben, an den Wachbefehlshaber.

Offiziere können stets frei passieren.

In allen Fällen, in welchen die Wache anzutreten hat, ruft die Schildwache vor dem Gewehr heraus. Während der Dunkelheit ruft dieselbe alle Offiziere im Garnisondienstanzuge und alle Soldatentrupps, welche direkt auf die Wache zuschreiten bzw. nahe an sie herankommen, an.

e) Thor- Brücken- 2c. Posten bewachen die Zugänge, halten die Passage frei und handhaben überhaupt die gegebene Verkehrsordnung.

f) Lazaretposten verweigern Mannschaften im Lazaretanzuge das Auspassieren.

Offiziere und Ärzte, dann die Lazaretbeamten und Geistlichen können zu jeder Zeit unbehindert passieren.

g) Kassen-, Magazins- 2c. Posten verhalten sich nach der Spezialinstruktion.

Pulvermagazine, Laboratorien müssen zunächst vor Brand und unbefugtem Betreten bewahrt werden.

h) Schießstandposten.

i) Werkposten stehen auf Festungswerken, auf Wällen 2c. mit Front nach außen; sie weisen alle Unberechtigten aus den Festungswerken bzw. von den Wallgängen und verhindern das unbefugte Betreten der Brustwehren 2c., das Übersteigen von Pallisaden, Barrieren 2c. Schuttabladen, Nachgrabungen, unberechtigtes Jagen, Fischen, Baden, Weiden, Heuen u. s. w.

Bemerkt die Schildwache in- oder außerhalb der Werke jemanden mit Zeichnen oder auffallenden Notierungen beschäftigt, so hält sie die treffende Persönlichkeit bis zur näheren Ermittlung fest und läßt die Wache in Kenntnis setzen.

k) Arrestaten- und Gefangenenposten haben die Aufgabe, das Entweichen der Gefangenen 2c. durch ununterbrochene Aufmerksamkeit und Waffenbereitschaft zu verhindern.

l) Kettenposten (Chaineposten, Distanziers) dienen zur Absperrung eines bestimmten Raumes (Schießplatz 2c.). Es obliegt ihnen, niemanden nach dem freizuhaltenden Raume durchzulassen, Widerspenstige zurechtzuweisen und event. zu arretieren.

m) Signal- (Fanal-) Posten dienen zur Abgabe und Fortpflanzung optischer oder akustischer Signale.

---

7. Kapitel.

Dienst der Patrouillen.

§ 1. **Abordnung von Patrouillen.**

Patrouillen werden im allgemeinen entsendet, um die militärische Polizei auf den Straßen oder sonst an öffentlichen Orten zu handhaben, sowie die Aufmerksamkeit der Posten zu kontrollieren.

Außergewöhnliche d. h. nicht durch die Spezialinstruktion vorgeschriebene Patrouillen können die Wachvorgesetzten jederzeit anordnen und insbesondere die Wachhabenden bei begründeter Veranlassung aus eigener Initiative oder auf Requisition von Schildwachen, Polizeiorganen 2c.

abstellen, unter besonderen Umständen auch auf Ersuchen bzw. Anzeige von Militär- und Zivilpersonen.

Die außergewöhnlichen Patrouillen erhalten ihre spezielle Instruktion von dem anordnenden Wachvorgesetzten bzw. von dem gewährenden Wachvorgesetzten nach Maßgabe der veranlassenden Umstände und unter Verantwortlichkeit des die Instruktion Erteilenden.

Die Stärke der Patrouillen wird nach deren Zweck und Aufgabe bemessen.

Einzelnen Patrouilleurs obliegt zumeist an Stelle von Schildwachen die zeitweise Begehung räumlich ausgedehnter Örtlichkeiten, welche eine unausgesetzte Überwachung nicht erheischen; ferner die Orientierung über gemeldete ꝛc. Vorkommnisse, die Einziehung von Nachrichten unter nicht bedenklichen Verhältnissen u. s. w.

Patrouillen-Trupps, in der Regel 3 Mann stark, wovon 1 Gefreiter oder Gemeiner als Führer, finden zum regelmäßigen Sicherheitsdienste, zu Visitationen ꝛc. Anwendung.

Die Stärke außergewöhnlicher Patrouillen richtet sich nach den veranlassenden Umständen. Als Führer können hier auch Unteroffiziere und bei besonders schwierigen Verhältnissen auch Offiziere bestimmt werden.

§ 2. **Verhalten der Patrouillen überhaupt.**

Der Patrouille obliegt strenge Aufmerksamkeit auf alles, pünktliche Befolgung ihrer Dienstinstruktion und zu jeder Zeit ernstgemessenes, festes, energisches Benehmen.

Der Patrouillenführer ist — auch wenn Gemeiner — stets Vorgesetzter der unterstellten Mannschaft.

Zur bestimmten Zeit läßt der Führer einer jeden von der Wache abgehenden Patrouille die hierzu bestimmte Mannschaft im vorgeschriebenen Anzuge am Gewehrplatze antreten, die Gewehre ergreifen und meldet sich sodann beim Wachhabenden als zum Abgang bereit. Einzelne Patrouilleurs melden sich gleichfalls.

Den Patrouillen ist untersagt: die Waffe aus der Hand zu lassen, Tabak zu rauchen, zu plaudern, sich ohne begründeten Anlaß aufzuhalten oder gar einzukehren, Erfrischungen oder Geld, unter irgend welchem Titel, anzunehmen, Verhaftete wieder frei- oder sich mit ihnen in ein unterhaltendes Gespräch einzulassen.

Patrouillen marschieren und verhalten sich im Marsch wie Ablösungen.

Einem begegnenden Wachvorgesetzten meldet die Patrouille außergewöhnliche Vorkommnisse.

Von dem vorgeschriebenen Wege dürfen Patrouillen nur dann abweichen, wenn sie entweder selbst Lärm, Hilferufe ꝛc. vernehmen, Unfug gewahren, von Feuersgefahr Kenntnis erhalten ꝛc., oder wenn sie zu statthafter Einschreitung aufgefordert werden.

Die von einer Schildwache mit „Halt! Wer da?" gestellte Patrouille antwortet: Patrouille!

Auf den weiteren Ruf der Schildwache „Patrouille vorbei!" passiert dieselbe den Posten, insoferne sie diesen nicht einer besonderen Visitation zu unterziehen, gegen Pflichtwidrigkeiten der Schildwache einzuschreiten hat oder sonst zu Aufenthalt veranlaßt ist.

Wenn eine besondere Kontrolle der vorgeschriebenen Patrouillenwege geboten erscheint, so kann das Anmelden der Patrouille beim Passieren von Wachen oder sonst geeigneter Orte verfügt werden.

Zu solchem Zwecke erhält der Führer von der absendenden Wache ꝛc. einen Patrouillenzettel (s. Anhang S. 363), auf welchem er sich an den bestimmten Kontrollepunkten die Zeit des Eintreffens bestätigen läßt.

Bei der Rückkehr zur Wache meldet sich der Führer beim Wachhabenden und rapportiert hierbei über besondere Vorkommnisse. — Führt die Patrouille Arrestaten mit, so meldet sich der Führer sogleich beim Eintritt auf Wache, ohne vorher wegtreten zu lassen.

§ 3. Einschreiten der Patrouillen.

Die Patrouillen sind zum Einschreiten befugt und verpflichtet:

a) auf Requisition von Polizeiorganen ꝛc. (einer Militär- oder Zivilperson);
b) aus eigener Initiative gegen Personen, welche in Ausübung eines Verbrechens oder eines groben, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdenden Unfuges betreten werden;
c) gegen pflichtwidrig betroffene Schildwachen, sowie gegen jedes ordnungswidrige Benehmen von Militärpersonen.

Das Einschreiten der Patrouillen gegen Zivilpersonen ist durch die Voraussetzung bedingt, daß Polizeiorgane weder zur Stelle sind, noch auch rechtzeitig herbeigerufen werden können, oder daß die Sachlage eine Unterstützung der Polizeiorgane notwendig erscheinen läßt.

Aus eigener Initiative einschreitende Patrouillen beschränken sich gegenüber Zivilpersonen darauf, den Übertretern abzubieten, bzw. sie von der Stelle zu weisen, es sei denn daß eines Verbrechens ꝛc. wegen Haftnahme an sich geboten ist.

Bleibt das Abbieten ohne Erfolg, oder handelt es sich um groben Unfug ꝛc., so schreitet die Patrouille zur Haftnahme, hierbei zunächst gegen die Rädelsführer und Hauptschreier sich wendend.

Zur Anwendung von Waffengewalt sind die Patrouillen unter den gleichen Voraussetzungen befugt und event. verpflichtet, wie die Schildwachen.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Patrouille gemäß ihrer Stärke und Beweglichkeit weit eher als die Schildwache in der Lage sich befindet, ihrer Aufgabe, ohne zu weit gehende Gewaltmittel gerecht zu werden.

Läßt die Stärke einer Patrouille ein erfolgreiches Einschreiten nicht voraussetzen, so verhält sich dieselbe zunächst beobachtend und entsendet einen Mann, um Unterstützung herbeizurufen. Sind jedoch wichtige Staatsinteressen, staatliches Eigentum ꝛc. gefährdet und liegt Gefahr im Verzuge, so obliegt es der Patrouille, sofort mit voller Aufopferung vorzugehen.

Jede Patrouille ist gehalten, Unteroffiziere ohne Offiziers-Seitengewehr, welche von ihr nach 10 Uhr abends, dann Soldaten, welche zwischen dem Zapfenstreiche und der Reveille irgendwo betroffen werden, nach der Erlaubniskarte zu befragen und in deren Ermangelung dieselben auf die Wache zu verbringen.

Schildwachen, welche von Patrouillen bei groben Pflichtwidrigkeiten, bzw. in einem Zustande angetroffen werden, der sie an Ausübung ihrer Funktion augenscheinlich verhindert, sind sofort durch einen Mann der Patrouille abzulösen und nach der Wache zu verbringen, von welcher der Posten gestellt ist.

Geringere Dienstwidrigkeiten von Schildwachen werden nur dem Wachhabenden gemeldet.

Ein verlassener Posten wird zunächst durch einen Mann der Patrouille besetzt, sodann in der Nähe nach der Schildwache umgesehen und mit dieser, wenn aufgefunden, nach Maßgabe der Umstände verfahren.

Von Schildwachen arretierte Personen nimmt die passierende Patrouille mit sich.

§ 4. **Verhalten der Patrouillen in besonderen Fällen.**

Der gewöhnliche Platz des Patrouillenführers ist vor dem Trupp; unter besonderen Verhältnissen ist er nicht daran gebunden.

Patrouillen, welche einen ausgebrochenen Brand gewahren, alarmieren zunächst in der Nähe der Brandstätte und senden Meldung an die nächste Wache.

Die Patrouille übernimmt ferner bis zum Eintreffen der Polizeiorgane oder des Feuerpikets den Sicherheitsdienst auf der Brandstätte zur Verhütung von Unordnungen, Diebstählen 2c.

Trifft die Patrouille unterwegs auf verunglückte oder betrunkene Personen vom Zivilstande, so setzt dieselbe das nächste Polizeiorgan hiervon in Kenntnis; Verunglückten leistet sie bis zum Eintreffen anderweitiger Hilfe den nötigen Beistand.

Militärpersonen werden in diesen Fällen, wenn transportabel, auf die Wache verbracht; wenn dieselben jedoch nicht transportabel, so schafft die Patrouille die nächst zu erreichende Hilfe herbei.

Bei aufgefundenen Leichen ist bis zum Eintreffen der schleunigst herbeizuholenden Polizei ein Posten aufzustellen.

Alle von einer Patrouille in Haft oder Gewahrsam genommenen Personen des Zivil- und Militärstandes werden dahin abgeliefert, von wo die Patrouille entsendet wurde. Es ist jedoch zulässig, dieselben auf die nächste Wache oder Polizeistation zur einstweiligen Aufnahme abzuliefern, wenn der Weitertransport durch Widerspenstigkeit des Arretierten, große Menschenansammlung 2c. gefährdet erscheint und sich unnötiges Aufsehen vermeiden läßt. (Patrouillen, welche Arrestaten mit sich führen, erweisen keine Honneurs.)

Werk- (Wall-, Glacis-) Patrouilleure haben den Zweck:

a) an Stelle von Schildwachen die allgemeine polizeiliche Aufsicht an den Festungswerken zu handhaben;
b) auf den Wällen befindliche Geschütze nebst Zubehör, Schanzzeug, Batteriebau-Material 2c. zu überwachen;
c) etwa aufgestellte Alarmgeschütze zu bedienen.

8. Kapitel.

Kontrolle des Wachdienstes.

§ 1. Revision des Wachdienstes im allgemeinen.

Die Kontrolle des Wachdienstes bezweckt, die Aufmerksamkeit der Wachen und Posten zu prüfen und rege zu erhalten, den Patrouillengang zu überwachen, über allenthalben strenge Befolgung der Dienstinstruktion sich zu verlässigen, auf alles zu achten, was die allgemeine Ordnung und Sicherheit betrifft, endlich da, wo erforderlich, handelnd einzuschreiten.

Regelmäßige Revisionen der Garnisonwachen und Posten finden statt:

a) durch den Offizier vom Garnisontagesdienst;
b) durch Ronden.

Die Posten werden außerdem revidiert durch Patrouillen.

Die übrigen Wachvorgesetzten haben das Recht jederzeitiger Revision aller Wachen, Posten und des Patrouillenganges.

§ 2. Revision durch die Offiziere vom Garnisontagesdienst.

Der Offizier vom Garnisontagesdienst revidiert die Wachen, Posten und Patrouillen in jeder Hinsicht, die Wachen insbesondere auch betreffs ihres inneren Dienstes einschließlich des Zustandes der Wachlokale und des Wachinventars.

Zur Revision trägt dieser Offizier stets den Garnisondienstanzug.

Findet die Revision am Tage statt, so ruft der Posten vor dem Gewehr bei Annäherung des Offiziers vom Tagesdienst die Wache rechtzeitig ins Gewehr und präsentiert gleichzeitig mit dieser.

Der Offizier vom Tagesdienst tritt an den Wachbefehlshaber zum Empfange der Parole und der Meldung über etwaige Neuigkeiten, sowie zur Erteilung von Befehlen, Erinnerungen ꝛc. heran.

Betritt der Revidierende das Wachlokal, so begleitet ihn der Wachhabende; das Kommando über die Wache führt inzwischen der Stellvertreter des Wachhabenden, insofern nicht der Befehl zum Wegtreten gegeben wurde.

Nachdem der Offizier vom Tagesdienst sich von der Wache entfernt oder den Befehl zum Wegtreten erteilt hat, läßt der Wachhabende schultern und demnächst wegtreten.

Revidiert der Offizier vom Garnisontagesdienst die Wachen bei Nacht, so nimmt er in der Regel Begleitungsmannschaften (1 Gefreiten und 2 Mann) von einer der Garnisonwachen mit sich.

Auf den Anruf des Postens vor dem Gewehr: Halt! — Wer da? erfolgt die Antwort: Offizier vom Tagesdienst. Der Posten faßt an der Stelle, wo er angerufen hat, das Gewehr an und examiniert dann weiter:

Wer thut den Tagesdienst?

Sind Charge und Name richtig angegeben, so ruft der Posten die Wache heraus, tritt an seinen Platz und meldet dem Wachhabenden:

Der Offizier vom Tagesdienst.

Die Wache und mit ihr der Posten vor dem Gewehr präsentieren.

Gleichzeitig läßt der Führer der Begleitungsmannschaft, welche auf dessen Kommando schon zuvor mit der Wache das Gewehr angefaßt hat, präsentieren.

Nach beendeter Revision folgt die Begleitungsmannschaft, deren Führer gleichzeitig mit der Wache das Gewehr wieder hat auf die Schulter nehmen lassen, dem Offizier vom Tagesdienst und nimmt in angemessener Entfernung von der Wache das Gewehr über.

Den nicht vor dem Gewehre stehenden Schildwachen gegenüber ist der Offizier vom Garnisontagesdienst, insofern er nicht schon zuvor erkannt wurde, durch die Antwort „Offizier vom Tagesdienst" auf erfolgten Anruf legitimiert. Die Schildwache faßt an und präsentiert das Gewehr.

§ 3. Revision durch die Ronde-Offiziere.

Die Offiziere vom Tages- und Rondedienst müssen stets dienstbereit und zu finden sein; dieselben dürfen daher innerhalb der 24 stündigen Dienstdauer die äußersten Garnisonposten nicht überschreiten.

Die Ronden scheiden sich in

Hauptronde und
Visitierronde,

sowie event. weiters in

erste / zweite } Hauptronde,
erste / zweite } Visitierronde.

Die Hauptronde visitiert in der Regel vor, die Visitierronde nach Mitternacht.

Der Kommandant der Stadt &c. bestimmt, welche Wachen und zu welcher Zeit dieselben von den Rondeoffizieren zu revidieren sind.

Jeder dieser Offiziere erhält hierwegen täglich entsprechende schriftliche Anweisung von der Kommandantur nebst allenfallsigen weiteren Direktiven.

Die Antwort auf den Anruf des Postens lautet: Ronde! worauf der Posten vor dem Gewehr weiter examiniert:

Wer thut die Ronde?

Bei Wachen, welche nicht von einem Offizier befehligt sind, empfängt der Rondeoffizier die Parole gleich dem Offizier vom Tagesdienst vom Wachhabenden. Offiziere als Wachbefehlshaber dagegen geben die Parole nur dann an den Offizier der Ronde, wenn diese ausnahmsweise von einem Hauptmann gethan wird; anderen Falles empfängt der Wachbefehlshaber die Parole vom Rondeoffizier.

Nach Abgabe der Parole erfolgt in allen Fällen die Anzeige etwa vorgekommener Neuigkeiten, auch an den Offizier der Ronde und zwar, wenn dieser jüngeren Patentes als der Wachoffizier, mitteilungsweise.

Ein Einschreiten des Rondeoffiziers gegen Wachen, sowie eine Revision des Wachlokales &c. durch denselben darf nur dann stattfinden, wenn er Vorgesetzter der treffenden Wache ist.

Ronden melden Ordnungswidrigkeiten, sowie besondere Vorkommnisse an den Offizier vom Garnisontagesdienst schriftlich.

Angelegenheiten, welche sofortige Verfügung oder Veranlassung erheischen, bringen dieselben event. gleichzeitig dem Kommandanten direkt zur Kenntnis.

§ 4. **Revision durch die übrigen Wach- und sonstigen Vorgesetzten.**

Der Kommandant sowie die sonstigen höheren Wachvorgesetzten revidieren den Wachdienst nach Befinden zu jeder Zeit und in seinem vollen Umfange.

Die mit Disziplinarstrafgewalt beliehenen direkten Vorgesetzten der auf Wache stehenden Mannschaften sind befugt und verpflichtet, wahrgenommene Verstöße gegen die Wachdienst-Instruktion, sowie Nachlässigkeit in Anzug und militärischer Haltung durch belehrendes Aufmerksammachen — jedoch ohne Bloßstellung der äußeren Würde des Dienstes — zu rügen, wenn thunlich sofort abzustellen und nach Umständen nach beendetem Wachdienste innerhalb der zukommenden Disziplinarbefugnis zu bestrafen.

Zum Zweck der Ausübung vorstehend zuerkannter Befugnisse sind die treffenden Vorgesetzten berechtigt, die von dem untergebenen Truppenteile besetzten Wachen und Posten zu revidieren und event. antreten zu lassen.

Mit Revision einzelner Wachen und ihrer Posten können auch Offiziere von in der Nähe belegenen Truppenteilen oder Etablissements beauftragt werden. Diese Offiziere stehen alsdann im Verhältnis der nicht wachvorgesetzten Rondenoffiziere.

Keinem der übrigen Armeeangehörigen steht es zu, die Wachmannschaften zu instruieren, zu rektifizieren, oder sie überhaupt dienstlich als Untergebene zu behandeln.

Dagegen sind dieselben verpflichtet, für pünktliche Ausführung des Garnisonwachdienstes dadurch mitzuwirken, daß sie beobachtete Verfehlungen der Wachen, Posten und Patrouillen gegen die Instruktion und die vorgeschriebenen Dienstformen jederzeit und event. sofort bei der einschlägigen Wache zur Anzeige bringen.

§ 5. **Visitierpatrouillen.**

Visitierpatrouillen haben lediglich die Revision des Postendienstes zum Zwecke. Ihre Thätigkeit beschränkt sich daher in der Regel auf die Prüfung der Wachsamkeit und des dienstgemäßen Verhaltens der Schildwachen. Neben ihrem eigentlichen Zwecke kommen den Visitierpatrouillen stets auch die Obliegenheiten von Sicherheitspatrouillen, ebenso wie den letzteren die Obliegenheiten von Visitierpatrouillen zu.

---

9. Kapitel.
Feuerpikett.

Unter Feuerpikett versteht man eine Abteilung, welche bestimmt ist, bei Ausbruch eines Brandes auf die Brandstätte zu eilen, um dort die Ordnung aufrecht zu erhalten, keinen Unbefugten an die Brandstätte zu lassen, für die Sicherheit der ins Freie geretteten Gegenstände zu sorgen ꝛc.

Der Feuerpikettdienst dauert 24 Stunden. Während dieser Zeit darf der hierzu kommandierte Mann wie bei jedem Bereitschaftsdienste die Kaserne nicht verlassen und muß Rüstung und Waffen so bereit haben, daß er auf das Zeichen „Feuerlärm" unverzüglich auf den Aufstellungsplatz eilen kann.

Anhang zum Abschnitt XIII.

1. Schema zu Rapporten.

Morgen-Rapport.

Von der N. N.-Wache.

. . . . den . . . . 18 . .

Parole: . . . .

visitierte die Wache:

Garnisontagesdienst: Major N. N. . . . . um . . Uhr nachmittags.
Hauptronde: Premierlieutenant N. N. . . . . um . . Uhr abends.
Visitierronde: Sekondelieutenant N. N. . . . . um . . Uhr morgens.
Besondere Visitationen: Kommandant Generalmajor N. N. . . . . um . . Uhr vormittags.

Die Wache ist stark: . . Offiziere, . . Unteroffiziere, . . Spielmann, . . Gefreite, . . Gemeine.

Die Wachmannschaften sind von der n. Kompagnie (n. Truppenteils).

Attachiert sind: . . Gemeine der n. Kompagnie (n. Truppenteils) (Zweck).

Patrouillen sind richtig angekommen und entsendet

Angekommen	Entsendet
von der N.-Wache	nach der N.-Wache.
1. Gefreiter N. um . . Uhr abends;	1. Gefreiter N. um . . Uhr abends;
2. " " " " "	2. ꝛc. ꝛc.
von	nach . . . .

Meldungen sind abgesendet:

Nr. 1: Wachbeziehungsmeldung (mündlich: Hauptwache).
Nr. 2: Arretierung des Maurers N. betr. (Kommandantur).
Nr. 3: Ausgebrochenen Brand betr. (Kommandantur, Hauptwache, Offizier vom Garnisontagesdienst).
Nr. 4: Erkrankung eines Mannes der Wache betr. (liegt an).

N. N.
Premier-Lieutenant im n. Bataillon x. . . . .-Regts.

Erläuterungen:

1. Der Rapport ist, je nach seinem Umfange, auf einen Viertels- oder einen halben Bogen geschrieben.

2. Der Nachtragsrapport enthält nur die besonderen Vorkommnisse zwischen Morgenrapport und Wachablösung, einschließlich der innerhalb dieser Zeit abgesendeten Meldungen; alle übrigen Vorträge kommen in Wegfall.

3. Mündlich erstattete Meldungen finden gleichfalls unter eigener Nummer Vortrag.

2. Schema zu Meldungen.

Meldung Nr. . .

Von der N. N.-Wache.

. . . . den . . . . 18 . .
Nachmittags . . Uhr . . Minuten.

. . . .
. . . .
. . . . (Text der Meldung.) . . . .
. . . .
. . . .

N. N.
Unteroffizier der n. Kompagnie x. Inf.-Rgts.

Erläuterungen:

1. Die Wachmeldung wird auf einem Viertelsbogen erstattet; die zweite Seite kann beschrieben werden.

2. Vorkommnisse verschiedenen Betreffs bedingen je gesonderte Meldung.

3. Sämmtliche Meldungen einer Wache innerhalb ihrer 24 stündigen Dienstdauer — einschließlich der mündlichen Meldungen — numerieren fortlaufend.

4. Der Meldungstext ist bestimmt und kurz gehalten.

Z. B.: „Bei Übernahme der Wache vom Unteroffizier Y der n. Kompagnie x. Inf.-Rgts. war das Wachpostenbuch auf S. 37 beschmutzt; eine Kohlenschaufel fehlte. Sonst ist ohne Neuigkeit abgelöst."

Oder:

Der Gemeine H. der n. Kompagnie x. Inf.-Rgts ist auf Posten erkrankt und ins Lazaret geschafft. Der vom Truppenteil requirierte Ersatz ist eingetroffen."

Oder:

„Der Maurer G. ist vom Gefreiten S. der n. Kompagnie x. Inf.-Rgts. als Patrouillenführer arretiert, weil in der Nähe des Infanterie-Kugelfanges unter verdächtigen Umständen betroffen; in seinen Taschen fand sich eine ziemliche Quantität verschossenen Bleies. Diese wurde gleichzeitig mit dem Arrestaten der Polizeidirektion mit Anzeige Nr. . . . abgeliefert; der Posten am Schießstand, Gemeiner L. der n. Kompagnie x. Inf.-Rgts., welcher kurz vorher visitiert worden, hatte nichts bemerkt."

Oder:

„Der mit 14 Tagen strengem Arrest bestrafte Gemeine O. der n. Kompagnie x. Inf.-Rgts. meldet, daß der ihm heute zustehende gute Tag vergessen worden." ꝛc. ꝛc.

3. Schema zu Anzeigen.

Anzeige Nr. . .

Von der N. N.-Wache.

. . . . den . . . . 18 . .
Vormittags . . Uhr . . Minuten.

. . . .
. . . .
. . . . (Text der Anzeige.) . . . .
. . . .
. . . .

N. N.
Sergent der n. Kompagnie x. Inf.-Regts.

Erläuterungen:

1. Die Wachanzeige wird auf einen Viertelsbogen geschrieben.

2. Arreturanzeigen aus verschiedener Veranlassung werden je gesondert erstattet.

3. Sämtliche Anzeigen einer Wache innerhalb ihrer 24 stündigen Dienstdauer numerieren fortlaufend.

4. Der Text der Anzeige ist möglichst kurz gehalten.

Z. B.: „Dem k. x. Inf.-Rgt. wird angezeigt, daß der Gemeine H. der n. Kompagnie auf Posten schwer erkrankt und ins Lazaret geschafft ist. Es wird um Ersatz gebeten."

Oder:

„Der k. Polizeidirektion wird der Maurer G. in der . . . . Straße wohnhaft, überliefert. Derselbe ist in der Nähe des Infanterie-Kugelfanges vom Gefreiten S. der n. Kompagnie x. Inf.-Rgts. unter verdächtigen Umständen betroffen, arretiert und in seiner Tasche die beifolgende Quantität verschossenen Bleies vorgefunden worden. Auf Posten am Schießstand war der Gemeine L. der n. Kompagnie x. Inf.-Rgts.

Oder:

„Der k. Garnisonverwaltung wird angezeigt, daß bei Übernahme der Wache vom Unteroffizier Y. der n. Kompagnie x. Inf.-Rgts. eine Kohlenschaufel fehlte, deren Ersatz sehr dringend ist." rc. rc.

4. Schema zu Patrouillenzettel.

Patrouillenzettel.

Von der N. N.-Wache.

. . . . den . . . . 18 . .

Patrouille Nr. . . . . (oder sonstige Bezeichnung).
Führer: Gefreiter M.
Abgegangen: . . Uhr . . Minuten abends.
Passiert: N. N.-Wache.
. . Uhr . . Minuten.
Kommandanturgebäude:
. . Uhr . . Minuten.
rc. rc.
Zurück: . . Uhr . . Minuten.
Neues: Nichts (oder gemeldete Vorkommnisse rc.)

N. N.
Unteroffizier der n. Kompagnie x. Inf.-Rgts.

Erläuterungen:

1. Der Patrouillenzettel ist auf einen Achtelsbogen geschrieben.
2. Für jede abgehende Patrouille wird ein eigener Patrouillenzettel gefertigt.
3. Befehlshaber von Wachen rc., auf welchen eine passierende Patrouille sich behufs Attestierung anmeldet, können etwa veranlaßte Bemerkungen an geeigneter Stelle des Zettels notieren.

XIV. Abschnitt

Gesundheitsdienst.

---

1. Kapitel.

Gesundheitsdienst im Frieden.

§ 1. Formation des Sanitätscorps.

(Dienstverhältnisse in den kgl. bayer. Armee-Sanitätscorps. 1873.)

Angehörige des Sanitätscorps und deren Rangverhältnisse s. VI. Abschn. 1. Kap. § 6 B S. 125.

An der Spitze des Sanitätscorps steht der Generalstabsarzt der Armee, welcher die Angelegenheiten desselben sowie das Medizinalwesen der Armee leitet.

Der Generalarzt eines Armeecorps (Corps-Generalarzt) hat über das militärärztliche und pharmazeutische Personal, sowie über alle das Sanitäts- und Medizinalwesen innerhalb des Corpsbezirkes betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht und obere Leitung.

Der älteste im Stabsquartier garnisonierende Oberstabsarzt 1. Klasse jeder Division fungiert als Divisionsarzt, während er in der Regel gleichzeitig in seinen regimentsärztlichen Funktionen verbleibt.

Der Garnisonsarzt ist dem Kommandanten als technischer Sachverständiger und Vollzugsorgan für den ärztlichen Dienst und die Gesundheitspolizei in der Garnison beigegeben. In Garnisonen, wo ein Garnisonsarzt nicht etatiert, versieht der rangälteste Arzt in loco den Dienst eines solchen.

Die Leitung eines Friedenslazaretes ist einem Chefarzt, welcher zugleich eine etatsmäßige Stelle als Truppen- oder Garnisonsarzt einnimmt, übertragen.

Der rangälteste ärztliche Vorgesetzte bei dem Regiments- bzw. (bei selbständigen Bataillonen) Bataillonsstab versieht die Funktionen des Regiments- bzw. Bataillonsarztes; ihm ist die Leitung des gesamten Sanitätsdienstes innerhalb des betreffenden Truppenteils anvertraut.

Die Assistenz- und Stabsärzte bei den Truppenteilen sind dem Regiments- 2c. Stab einverleibt; ihnen obliegt die Vornahme der ärztlichen Visitationen, ärztliche Behandlung der revierkranken Mannschaften, die Begleitung der Truppen zu Ausrückungen, Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen, Rapporten 2c..

§ 2. Verhalten bei Erkrankungen.

(S. Abschn. I Kap. 5 § 4 S. 17 und Abschn. VIII Kap. 7 § 1 u. 2 S. 200.)

§ 3. Organisation der Friedenslazarete.

(Reglement für die Friedenslazarete. 1878.)

Die Friedenslazarete dienen zur Aufnahme erkrankter Militärs behufs ihrer Wiederherstellung (falls nicht bei unbedeutenden und bald zu beseitigenden Krankheiten nach dem Ermessen der betreffenden Militärärzte die Behandlung in den Quartieren [Kasernzimmer, Revierkrankenzimmer] stattfinden kann).

Die Friedenslazarete zerfallen in:

1. Garnisons-
2. Hilfs- } Lazarete.
3. Kantonnements-

Garnisonslazarete befinden sich in allen Garnisonsorten und in Festungen, wo die Truppenteile die Stärke einer Kompagnie oder Eskadron und darüber haben. Wo keine Garnisonslazarete sich befinden, werden die Kranken in nahe gelegene Garnisonslazarete geschafft oder, falls dies nicht zulässig, in einer am Orte befindlichen Zivilkrankenanstalt untergebracht.

Hilfslazarete werden eingerichtet bei vorübergehend hohem Krankenstande der Garnison und bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten.

Kantonnements- (temporäre Friedens-) Lazarete können durch zeitweilige Dislokation von Truppenteilen oder durch längere Kantonnierungen, Zusammenziehung ganzer Truppencorps erforderlich werden, bei den gewöhnlichen jährlichen größeren Truppenübungen jedoch nur insofern, als die in den nächsten Garnisonsorten bestehenden und event. erweiterten Garnisonslazarete zur Unterbringung der Kranken nicht ausreichen.

In Lagern werden einige Zelte für Leicht- und Fußkranke eingerichtet (Krankenzelte).

Bei kleineren Übungen, wie in Bataillonen, Regimentern, Brigaden werden dauernd keine Lazarete unterhalten, sondern die Kranken werden in die Garnisonslazarete verbracht und nur dann, wenn diese nicht ausreichen, und auch keine Zivilkrankenanstalten zur Verfügung stehen, werden passende Hilfslokale zur Aufnahme von Kranken vorübergehend eingerichtet.

Verfahren bei Märschen: Bei dem Abrücken der Truppen aus dem Garnisonsorte bleiben die Kranken dort zurück; die unterwegs Erkrankenden aber werden dem nächsten Militärlazaret übergeben. Können diese Kranke nicht zu Fuß nach dem zunächst gelegenen Militärlazaret geschafft werden, so ist seitens des Truppenteils bzw. Kommandoführers auf Grund militär- bzw. zivilärztlicher Atteste, für ihre Überbringung dorthin vermittelst Vorspannes zu sorgen.

Diejenigen Mannschaften, welche nach ärztlichem Ermessen ohne Gefahr für das Leben nicht nach dem nächsten Militärlazaret transportiert werden können, werden der Fürsorge der Ortsbehörde übergeben, mit dem Ersuchen, für die Wartung, Verpflegung und ärztliche Behandlung der Kranken zu sorgen und die dadurch entstehenden Kosten seiner Zeit bei der betreffenden Corps-Intendantur zu liquidieren. Der Truppenbefehlshaber oder Kommandoführer ist aber verpflichtet, von solchen Fällen der Intendantur desjenigen Armeecorpsbezirkes, in welchem der Ort liegt, wo Kranke zurückgeblieben sind, sofort Mitteilung zu machen.

Die Friedenslazarete werden von Chefärzten geleitet.

Für die Kassen- und Ökonomieverwaltung sind bei größeren Lazareten Oberlazaretinspektoren, Lazaretverwaltungsinspektoren und Lazaretinspektoren, bei kleineren Lazareten rechnungsführende Unteroffiziere angestellt. — Für Wartung und Pflege der Kranken sind die Krankenwärter (Oberkrankenwärter und Krankenwärter), für Hausarbeiten bei größeren Lazareten Hausdiener bestimmt.

Die ordinierenden Ärzte, welche in größeren Lazareten einer oder mehreren Stationen vorstehen, leiten das eigentliche Heilverfahren am Krankenbette.

(Zur Deckung des Mobilmachungsbedarfes an Beamten und bzw. auch an Schreibern für den Lazaretverwaltungsdienst werden Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung in der Reserve und Landwehr zu Übungen bei den Garnisonslazareten an Stelle der Übungen mit der Waffe einbeordert und auf diese Weise für Verwendung im Lazaretverwaltungsdienst vorbereitet. Es sollen hierzu nur solche Leute designiert werden, welche zur Übernahme einer Lazaretbeamtenstelle für den Fall eines Krieges freiwillig bereit sind und einen höheren Grad von Bildung und Zuverlässigkeit besitzen. Die erstmalige Übung dauert in der Regel 6 Wochen, weitere Übungen 14 Tage. Nach Beendigung der Übungen wird den Einbeorderten seitens der betreffenden Intendantur ein Qualifikationsattest durch Vermittlung des Landwehrbezirks-Kommandos ausgehändigt.)

2. Kapitel.
Gesundheitsdienst im Kriege.

(Kriegs-Sanitätsordnung für das kgl. bayer. Heer. 1879.)

§ 1. Sanitätsdienst bei der Feldarmee.

1. Bei den Truppen sind Truppenärzte, Lazaretgehilfen und Hilfskrankenträger vorhanden; an Sanitätsmaterial werden Truppen-Medizinwagen, Krankentragen, Bandagentornister sowie Lazaretgehilfentaschen mitgeführt.

Mit Hilfe dieses Personals und Materials können an Sanitätseinrichtungen gebildet werden: Krankenstuben, Kantonnementslazarete und auf dem Gefechtsfelde: Truppenverbandplätze (s. § 4 S. 368).

Die Krankenstuben sollen dazu dienen, solche Kranke aufzunehmen, welche der Lazaretpflege nicht bedürfen und ihrem Dienst voraussichtlich in kürzester Frist wiederzugeben sind.

Kantonnementslazarete werden in solchen Kantonnements eingerichtet in deren Nähe sich andere Lazarete nicht oder nicht in ausreichendem Maße befinden.

Die Truppenverbandplätze auf dem Gefechtsfelde dienen den Truppenärzten zur Sammlung der Verwundeten, zum Anlegen der ersten Verbände und falls ein Transport nach einem Sanitätsdetachement oder Feldlazaret nicht möglich ist, zur Ausführung unaufschiebbarer Operationen.

2. Sobald Verluste bei einem Gefechte eintreten, beginnt die Thätigkeit der Sanitätsdetachements. Ihre hauptsächlichste Aufgabe besteht darin, den Hauptverbandplatz zur Gewährung der ärztlichen Hilfe anzulegen, die Verwundeten von dem Gefechtsfelde und den Truppenverbandplätzen zu dem Hauptverbandplatz und später von dort in Feldlazarete zu schaffen. Das Fortbestehen oder Aufgehen der Truppenverbandplätze in den Hauptverbandplatz hängt von den Verhältnissen ab. Zur Verstärkung der ärztlichen Hilfe auf dem Hauptverbandplatz werden nach Bedarf Truppenärzte, sowie Personal und Material der Feldlazarete herangezogen.

3. Zur Pflege der Verwundeten und Kranken sind die Feldlazarete bis zu dem Zeitpunkt bestimmt, wo ihre Einrichtungen von dem Kriegslazaretpersonal übernommen werden und sie selbst für weitere Bedarfsfälle ihren Armeecorps wieder folgen können.

§ 2. Sanitätsdienst bei dem Etappen- und Eisenbahnwesen.

Der Sanitätsdienst bei dem Etappen- und Eisenbahnwesen umfaßt hauptsächlich den Krankendienst in den stehenden Kriegslazareten, die Krankenverteilung nebst den damit in Verbindung stehenden Einrichtungen und Formationen, sowie den Nachschub von Sanitätsmaterial für die Feldsanitätsformationen.

1. Kriegslazaretwesen: das Kriegslazaretpersonal ist dazu bestimmt, die Verwundeten und Kranken der Feldlazarete nebst deren Einrichtungen, insbesondere mit dem für die Behandlung und Lagerung derselben unmittelbar im Gebrauch befindlichen, notwendigen Material zu übernehmen. Die so übernommenen Lazaretanstalten führen den Namen „stehende Kriegslazarete".

2. Etappenärzte und Etappenlazarete: die Ärzte an den Etappenorten sind bestimmt, daselbst den ärztlichen Dienst zu versehen und nach Bedarf Lazarete einzurichten, in welchen Kranke von durchrückenden Truppenteilen bzw. Krankentransporten, sowie die Kranken der, der Etappeninspektion unterstellten Truppen in dringenden Fällen die erforderliche Lazaretpflege finden.

3. Krankenverteilung: zur Ausführung derselben sind zunächst die Krankentransport-Kommissionen, sowie die Sanitäts- und Krankenzüge bestimmt.

a) Die Krankentransport-Kommission — eine bei jeder Etappeninspektion — sorgt für alles, was im Bereiche der Etappeninspektion bei dem Zugang und behufs der Weiterbeförderung der Verwundeten und Kranken erforderlich ist.

b) Sanitätszüge werden je nach ihrer Zusammenstellung und Einrichtung als Lazaret- und Hilfslazaretzüge bezeichnet. Die Lazaretzüge bestehen aus besonders zum Transport Verwundeter und Kranker mit Lagerstellen eingerichteten Eisenbahnwagen. Sie haben ein ständiges Personal. Hilfslazaretzüge sind solche Züge, welche aus dem jeweilig vorhandenen Eisenbahnfahrmaterial zusammengestellt und mit besonderen Transport- und Lagerungsvorrichtungen, sowie mit Sanitätspersonal versehen werden.

c) Die Krankenzüge werden ebenfalls aus dem vorhandenen Eisenbahnfahrmaterial zusammengestellt und insoweit mit Ausstattung versehen als dies für ihre Bestimmung — den Transport größerer Mengen von Leichtverwundeten und Leichtkranken — erforderlich bzw. möglich ist.

Für die Bearbeitung der aus der Krankenverteilung sich ergebenden Geschäfte ist:

d) der Transportabteilung der mobilen Militär-Eisenbahndirektion 1 Stabsarzt beigegeben;

e) und zur immobilen Linien-Kommandantur 1 Militärarzt kommandiert oder für denselben ein Zivilarzt des Orts vertragsmäßig angenommen.

4. Die im Anschluß an das Krankentransport- und Verteilungswesen zu errichtenden Erfrischungs-, Verband- und Übernachtungsstellen an den Etappenorten dienen dazu, auf dem Transport befindliche Kranke und Verwundete zu verpflegen und nach Bedarf mit neuem Verband zu versehen. Hierzu können auch die Verpflegungsstationen bestimmt werden.

5. Leichtkranken-Sammelstellen werden seitens der Etappenbehörden für solche Leichtkranke und Leichtverwundete, auch Genesende eingerichtet, welche zwar einer ärztlichen, aber nicht einer Lazaretbehandlung bedürfen und voraussichtlich dem Dienste in kurzer Frist wiedergegeben werden können.

6. Nachschub von Sanitätsmaterial. Hierzu dienen die Lazaret-Reservedepots und die Güterdepots der Sammelstationen.

a) Die Lazaret-Reservedepots — eines bei jeder Etappeninspektion — haben die Aufgabe, die bezüglichen Bestände der Feldlazarete, Sanitätsdetachements und Truppen zu ergänzen und den stehenden Kriegs- und Etappenlazareten, sowie den Krankentransport-Kommissionen das erforderliche Krankenverpflegmaterial u. s. w. zu gewähren.

Zur Heranschaffung des Ersatzes von Sanitätsmaterial an die Feldlazarete ist dem Lazaret-Reservedepot eine Trainkolonne von 20 Wagen beigegeben.

b) Die Güterdepots der Sammelstationen ergänzen die Bestände der Lazaret-Reservedepots.

§ 3. Sanitätsdienst bei der Besatzungsarmee.

Der Sanitätsdienst bei der Besatzungsarmee umfaßt außer dem truppenärztlichen und garnisonärztlichen Dienst hauptsächlich den Dienst in den Reserve- und Festungslazareten.

1. Reservelazarete heißen — mit Ausnahme der Lazarete in Festungen — alle diejenigen Lazarete der Militärverwaltung, welche im Befehlsbereiche der stellvertretenden Generalkommandos entweder schon vom Frieden her bestehen — Garnisonlazarete — oder für den Krieg neu angelegt werden und dazu bestimmt sind, die von der Feld- und Besatzungsarmee ihnen zugehenden Verwundeten und Kranken aufzunehmen.

2. Festungslazarete heißen die bei eintretender Mobilmachung in Festungen bestehenden bzw. neu einzurichtenden Lazarete der Militärverwaltung.

3. Der Sanitätsdienst bei den Truppen und militärischen Institutionen wird durch Ärzte und Lazaretgehilfen nach den im Frieden geltenden Bestimmungen versehen.

4. Bei den Kommandanturen von Festungen und größeren Garnisonen befinden sich Garnisonärzte in Gemäßheit des Friedensetats.

§ 4. Sanitätsdienst bei den Truppen.

1. Jeder Soldat führt ein Verbindezeug bei sich, bestehend aus: einem Stück (alter) Leinwand, 30 cm im Quadrat groß, einem kleinen, dreieckigen Verbandtuch von Shirting (4 Stück aus einem qm Shirting geschnitten), 15 gr Charpie und 2 Salicylsäure-Tampons. Diese Verbandmittel werden in einem Stück Öl-leinwand zu einem Päckchen vereinigt, von den Infanterie-Mannschaften in der linken Hosentasche getragen.

2. Behufs etwaiger Feststellung der Persönlichkeit ist jeder Soldat der Feld-armee außer mit dem Soldbuche noch mit der Erkennungsmarke (von Blech) versehen, welche die dem Inhaber in der Matrikel (Kriegsstammrolle) des Truppenteils beigegebene Nummer, sowie die Bezeichnung des Truppenteils selbst (Regiment und Kompagnie) enthält und von dem Manne an einer Schnur um den Hals auf bloßem Leibe getragen wird.

3. Auf Märschen verbleiben Leichtkranke, die voraussichtlich in wenigen Tagen wieder marsch- und kampffähig sind, bei der Truppe, doch darf das Mit-führen mittels Vorspanns nur ausnahmsweise stattfinden.

Kranke, deren Wiederherstellung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nimmt, sind im deutschen und verbündeten Lande an das nächste Lazaret bzw. die nächste Militär- oder falls sie nicht transportfähig sind, an die Ortsbehörde ab-zugeben. In Feindesland auf den Vormärschen sind die Kranken, wenn nicht schon Lazarete in der Nähe errichtet sind, den etwa vorhandenen Zivilheilanstalten und unabweislichen Falles der Ortsbehörde unter Benachrichtigung der nächsten Etappen-Kommandantur zu übergeben.

4. In den Kantonnements werden zur Behandlung der Leichtkranken von den Truppenteilen Krankenstuben eingerichtet, welche unter Leitung und Aufsicht des Truppenarztes stehen.

Zur Aufnahme der für die Behandlung in Krankenstuben nicht geeigneten Kranken dienen im In- und Auslande zuvörderst die nahe gelegenen, schon be-stehenden Lazarete oder Zivilheilanstalten. Sind solche Anstalten nicht oder in nicht ausreichendem Maße vorhanden, so werden die Kantonnements-lazarete eingerichtet.

5. Bei Gefechten wird den Verwundeten die erste sachverständige Hilfe zu-nächst von den Truppenärzten geleistet. Diese und die Lazaretgehilfen halten sich in der Nähe der vorrückenden Truppenteile bereit, damit nach Anordnung des Truppenbefehlshabers sogleich Truppenverbandplätze (s. S. 366) errichtet werden können. Die Truppenverbandplätze sind so zu wählen, daß die Verwundeten leicht dorthin gelangen können. Ihre Lage ist den Truppen bekannt zu machen. Der Medizinwagen wird in der Nähe desjenigen Truppenverbandplatzes, auf welchem die Ärzte desselben Truppenteils thätig sind, aufgestellt. Als Regel gilt, daß die eine Hälfte der Truppenärzte und Lazaretgehilfen auf den Truppenverbandplätzen Dienste thut, die andere Hälfte unmittelbar bei der Truppe verbleibt.

Die Verwundeten werden auf die Truppenverbandplätze, wenn sie sich nicht selbst dorthin begeben können, durch die Hilfskrankenträger befördert. Diese (von jeder Kompagnie 4 Mann) werden aus den schon im Frieden hierfür ausgebildeten Mannschaften gewählt und stehen nicht unter dem Schutz der Genfer Konvention. Sie sind kenntlich an der roten Binde, welche sie um den linken Oberarm tragen; sie bleiben für gewöhnlich in der Front der Truppe. Sobald die Infanterie ins Feuer kommt, werden die Hilfskrankenträger zur Verfügung des betreffenden Arztes gestellt. Sie nehmen die Krankentragen vom Wagen und folgen mit diesen dem Truppenteil unmittelbar. Der Transport der Verwundeten von den Verbandplätzen in die Lazarete geschieht durch requirierte Landwagen und verfügbare Lebensmittelwagen.

5. Bei jeder Kompagnie wird über alle Kranken, gleichviel ob dieselben bei der Truppe verbleiben oder ins Lazaret u. s. w. kommen, ein Truppenkranken-buch zur Erteilung von Auskunft bei später kommenden Invalidenansprüchen u. s. w. geführt. Die vor dem Feinde Verwundeten werden in dieses Krankenbuch nicht eingetragen, es sei denn, daß sie als Leichtverwundete beim Truppenteil verbleiben.

3. Kapitel.
Eigentlicher Gesundheitsdienst.

(Kriegssanitätsordnung 1879.)

§ 1. Allgemeines.

1. Kräftige Gesundheit der Soldaten ist eine Bedingung für die Schlagfertigkeit des Heeres. Zur Erhaltung derselben ist besonders die Verhütung aller vermeidbaren Erkrankung wichtig.

2. Für das gesundheitliche Verhalten der Mannschaften sorgen die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Verpflegungsbeamten nach ihren Stellungen und Befugnissen. Bei den Mannschaften selbst ist das Verständnis dafür zu wecken und zu fördern. Der Soldat ist verpflichtet, seine Gesundheit sowie sein Leben zur Erreichung höherer militärischer Ziele aufs Spiel zu setzen. Er muß aber auch alles thun, was ihn gesund und kampffähig erhält. Unmäßige Lebensweise, Trunkenheit und Ausschweifungen sind seine verderblichsten Feinde.

§ 2. Nahrungsmittel.

1. Bei der Wahl der Nahrungsmittel muß man bestrebt sein, dem Körper täglich nahrhafte, gutverdauliche Nahrungsmittel in Verbindung mit leichterer Kost zuzuführen und besonders hinsichtlich der ersteren für möglichst häufige Abwechslung zu sorgen.

2. Bei Darmkatarrh empfehlen sich leicht verdauliche, viel Schleim gebende Stoffe wie Reis, Graupen, Mehlsuppe; keine stark gesalzenen, geräucherten Fleischarten, keine Kohlsorten. Empfohlen wird in dieser Hinsicht das Hammelfleisch.

Der Genuß von stark gesalzenen Fleischsorten an heißen Marschtagen würde das Durstgefühl in lästiger Weise vermehren.

Bleibt auch die aus frischem Fleisch, frischem Gemüse u. s. w. zubereitete Kost an sich die beste und sicherste, so können doch die Konserven außer als Ersatz auch zur Erzielung der erforderlichen Abwechslung dienen.

3. Gelindes anhaltendes Feuer erweist sich für die Bereitung der Speisen nicht nur wirksamer als ein großes, sondern auch vorteilhafter für die Beschaffenheit der Speisen. — Um eine gute Fleischbrühe zu erhalten, empfiehlt es sich, das Fleisch in das kalte Wasser, — kommt es aber auf die Gewinnung eines saftig gekochten Fleisches an, in das kochende Wasser — hineinzulegen.

4. Rind- oder Hammelfleisch kann schnell genießbar gemacht werden, wenn es in kleine Würfel geschnitten und dann mit Fett, Talg oder Speck gebraten wird. Salz- und Pöckelfleisch muß, je nach dem verschiedenen Salzgehalt, kürzere oder längere Zeit vor dem Kochen mit Wasser ausgelaugt werden, um es genießbar zu machen.

5. Wo wenig Zeit vorhanden ist, harte Gemüse (z. B. Hülsenfrüchte) gar zu kochen, empfiehlt es sich, durch Schlagen, Klopfen u. s. w. die harten Hülsen vorher zu zersprengen. Weiches Wasser ist zum Abkochen von Hülsenfrüchten dem harten vorzuziehen.

6. Der anhaltende Genuß von ganz frisch geschlachtetem Fleisch vor vollständiger Abkühlung ist nachteilig. Für die Abkühlung ist mindestens ein Zeitraum von 24 Stunden wünschenswert.

7. Um das an heißen Tagen an die Mannschaft ausgegebene Fleisch bis zur Möglichkeit des Abkochens vor Fäulnis zu bewahren, empfiehlt es sich, dasselbe mit Salz einzureiben, es naß einzuschlagen und wo möglich wiederholt anzufeuchten.

8. Gutes Fleisch ist von roter Farbe, derb anzufühlen und hat einen frischen Geruch. Hochrote Färbung läßt nur darauf schließen, daß das Tier nicht gehörig ausgeblutet hat; eine tief purpurne dagegen deutet darauf hin, daß es krepiert ist. Das Fleisch krepierter Tiere ist zum Genusse nicht zuzulassen, ebensowenig Fleisch, das in der Fäulnis so weit vorgeschritten ist, daß es die normale Konsistenz ver-

loren hat und trotz sorgfältigen Waschens mißfarbig und von üblem Geruch geblieben ist.

9. Brot muß gut ausgebacken, nicht klitschig sein und keinen Schimmelüberzug zeigen. Verschimmelte Teile des Brotes werden selbst durch Kochen nicht unschädlich gemacht.

§ 3. Getränke.

1. Trinkwasser.

Nächst reinem Quell- und Brunnenwasser ist Regenwasser das gesundeste, wenn es rein aufgefangen werden kann.

Wasser mit fadem, bitterem, säuerlichem oder sonst widerlichem Geschmack oder Geruch enthält gewöhnlich gesundheitsschädliche Stoffe.

Wiesenquellen sind verdächtig und ist ihre Benutzung zu Trinkzwecken thunlichst zu vermeiden.

Fluß- und Bachwasser ist mit Vorsicht zu genießen. Hat das Flußwasser raschen Lauf und ein reines, schlammfreies Bett, so ist es weniger verdächtig.

See- und Teichwasser ist nur dann weniger verdächtig, wenn es fortwährend Abfluß hat und durch Quellen u. s. w. stetig erneuert wird.

Pfützen- und Sumpfwasser enthält stets organische Stoffe in reichlicher Menge und ist in hohem Grade verdächtig.

Dasselbe gilt von allem durch landwirtschaftlichen oder Gewerbebetrieb (Spiritusbrennereien, Flachsröſten, Gerbereien u. s. w.) verunreinigten Wasser.

Wird trübes Wasser beim Stehen klar, so ist es weniger verdächtig als wenn die Trübung beim Stehen zunimmt.

Entsteht der Verdacht einer Brunnenvergiftung (durch Hineinwerfen giftiger oder schädlicher Substanzen in die Brunnen), so empfiehlt es sich, zunächst die Brunnen für den Gebrauch zu schließen und dann das Wasser untersuchen bzw. kleinere Tiere davon saufen zu lassen und zu beobachten, ob sich bei diesen schädliche Einwirkungen bemerkbar machen.

Im allgemeinen empfiehlt es sich, an fremden Orten Trinkwasser nur zu entnehmen, wo es die Einwohner zu entnehmen gewohnt sind. Kommen Truppen in Orte, deren Trinkwasserverhältnisse verdächtig sind, so vermeide man zunächst Brunnen in abschüssigen Straßen und solche, die neben ärmlichen Wohnhäusern, Fabriken, Dungstätten u. dergl. gelegen sind, ebenso Wasser während seines Laufes durch den Ort; Trinkbrunnen, welche längere Zeit still gestanden haben, müssen vor der Benutzung erst abgepumpt werden.

Eine zu häufige und zu anhaltende Benutzung der Brunnen verschlechtert das Wasser und kann es sogar gesundheitsschädlich machen.

Bei Quellen, kleinen Flüssen und Bächen kann man das Wasser an mehreren Stellen aufstauen und die höchsten zum Wasserschöpfen für Genußzwecke, die tieferen für die Tiere, die tiefsten zum Waschen bestimmen.

2. Getränke als Genußmittel.

Kaffee und Thee wirken belebend und erfrischend auf den Körper und sind deshalb als Genußmittel für den Soldaten im Felde von größtem Vorteil.

Der Branntwein zeigt zwar anfangs und in kleineren Mengen eine belebende und gegen manche Krankheitseinflüsse schützende Wirkung, diese weicht aber beim Genuß größerer Mengen einer bald eintretenden Erschlaffung. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Soldaten den Kriegsstrapazen am besten Widerstand leisten, welche in bezug auf den Genuß spirituöser Getränke enthaltsam sind.

Der Genuß verdorbener Getränke muß zur Verhütung von Krankheiten rechtzeitig vermieden werden.

§ 4. Bekleidung.

1. Die Bekleidung des Soldaten darf den freien Umlauf des Blutes nicht behindern, nicht einzelne Körperteile drücken oder scheuern, auch die Ausdünstung des Körpers oder den notwendigen Luftwechsel nicht beeinträchtigen.

2. Drückende Kopfbedeckung verursacht leicht Kopfschmerz, zu enger Kragen und fest anliegende Binde stört Kreislauf und Atmung. Enge Armlöcher geben leicht zu Entzündungen in der Achselhöhle und Blutstauungen Veranlassung.

3. Das Tragen wollener und baumwollener Unterkleider (Jacken am besten ohne Ärmel) ist mit Bezug auf Hautthätigkeit und Vermeidung von Erkältungskrankheiten zuträglich. Die Neigung mancher Soldaten, übermäßig dicke Unterkleider (Unterjacke und Hemden) anzulegen, ist namentlich für Märsche, wo die Eigenwärme gesteigert wird, schädlich.

4. Wasserdichte Kleidungsstücke hemmen die Ausdünstung des Körpers und den Luftwechsel.

5. Das Tragen von zu schmalen, einschneidenden Leibriemen zum Festhalten der Beinkleider belästigt die Baucheingeweide in hohem Grade und ist deshalb das Anlegen von Tragebändern (Hosenträger) mehr zu empfehlen.

6. Die Leibbinden schützen den Unterleib vor Erkältung, die namentlich dann zu fürchten ist, wenn Durchfälle, Ruhr, Typhus und ähnliche Krankheiten sich zeigen.

7. Fußlappen sind durchaus empfehlenswert, doch müssen sie reinlich und ohne Nähte sein. Die aus Parchent bestehenden haben vor den leinenen den Vorzug.

8. Fußkrankheiten werden in der Regel durch schlechte Beschaffenheit des Schuhzeuges hervorgerufen. Ein guter ausgetretener Stiefel muß mindestens einen Centimeter länger bleiben als der Fuß, weil letzterer bei jedem Tritt nach vorn schießt, im Spanne festsitzen, vorn die nötige Breite haben, damit die Zehen sich ordentlich spreizen können und nicht aneinander reiben, und soviel Oberleder besitzen, daß der sich beim Auftreten verbreiternde Fuß gehörig Platz findet, die Zehen beim Erheben des Fußes den erforderlichen Raum zum Krümmen haben u. s. w.

9. Die Verwendung schlechter, wasserreicher Stiefelschmiere oder schlechter Öle zum Fetten der Stiefeln ist zu vermeiden.

§ 5. Pflege des Körpers.

1. Gesundheit und Reinlichkeit des Körpers stehen in engster Beziehung zu einander.

Die Benutzung gemeinsamer Waschgefäße und Handtücher ist zur Verhütung von Ansteckungen möglichst zu vermeiden, besonders beim Herrschen von Augenkrankheiten.

Kalte Waschungen des Oberkörpers und zeitweises Baden des ganzen Körpers tragen zur Erfrischung und Stärkung bei; die nötige Vorsicht, wie Abkühlung, Benetzen der Stirn, des Nackens, der Achselhöhle und der Brust vor dem Hineingehen in das Wasser darf nicht außer Acht gelassen werden.

2. Reinhalten des Mundes und der Zähne ist, besonders wenn Mundkrankheiten (Skorbut) drohen, notwendig.

3. Einer besonderen Pflege bedürfen bei den Fußtruppen die Füße.

Zu kurz geschnittene Nägel (namentlich durch zu tiefes Ausschneiden der Ecken bis ins Nagelbett) werden die Ursache des Einwachsens der Nägel, sowie von Entzündungen und Vereiterungen am Nagelbett. Unvorsichtiges, zu tiefes Beschneiden der Hühneraugen und Schwielen kann zu Lymphgefäßentzündungen, Brand u. s. w. führen.

Bei vollkommener Abkühlung der Füße ist möglichst häufiges Waschen derselben zu allen Jahreszeiten zu empfehlen. Spirituöse Waschungen der Fußgelenke und Zehen stärken den Fuß und verringern die Einwirkung des Schweißes auf die Haut.

Rote Stellen oder Blasen an den Füßen bestreiche man abends mit Branntwein, in welchen warmer Talg getröpfelt werden kann. Blasen dürfen nie abgerissen, sondern nur seitwärts aufgestochen werden. Das Durchziehen von wollenen Fäden ist nachteilig.

Der Schweißfuß erfordert ganz besondere Reinlichkeit. Tägliche Waschungen mit lauwarmem oder verschlagenem Wasser, mit oder ohne Seife, um die Ein=

wirkungen des Schweißes auf die Haut zu beseitigen, wollene Strümpfe, um den Schweiß aufzusaugen, möglichst häufiges Wechseln derselben, sind die einfachsten Mittel dagegen. Der beste Ersatz für wollene Strümpfe sind Fußlappen von Parchent, namentlich wenn man die rauhe Seite mit Seife oder auch mit Talg bzw. Hirschtalg bestreicht. Als gutes Mittel gegen den Schweißfuß hat sich ein Streupulver bewährt aus 3 Teilen Salicylsäure, 10 Teilen Stärke und 87 Teilen Talg. Für eine einmalige Bestreuung ist davon ungefähr eine Menge von 5 gr erforderlich.

Gegen das Wundlaufen und Durchscheuern an andern Körperteilen schützt am besten häufiges Waschen mit kaltem Wasser. Auch empfiehlt sich Einreiben mit Talg oder mit dem vorhin erwähnten Streupulver.

§ 6. Gesundheitsdienst auf Märschen.

Sonnenstich: Unter Sonnenstich begreift man Hautentzündungen und Blasenbildungen, welche durch Einwirkung der Sonnenstrahlen auf entblößte Körperteile entstehen.

Hitzschlag: Wichtiger und gefährlicher ist der Hitzschlag. Dieser ist eine unter besonderen Umständen bei großer Hitze (sowohl bei unbedecktem wie bei bedecktem Himmel) sich schnell entwickelnde Krankheit, welche bei nicht rechtzeitiger Hilfe nach kürzerer oder längerer Dauer von Stunden bis zu Tagen zum Tode führt.

Als Bedingungen für die Entstehung des Hitzschlages kommen in Betracht:

a) hohe Außentemperaturen, besonders bei gleichzeitiger Schwüle der Luft, d. h. bei hohem Feuchtigkeitsgehalte derselben und Windstille, wodurch die Verdunstung des Schweißes und somit die natürliche Abkühlung und Wärmeregulierung für den Körper beeinträchtigt wird;
b) körperliche Anstrengungen, welche schon an sich die Eigenwärme des Menschen steigern.
c) Wassermangel, d. i. Mangel an dem natürlichsten inneren Abkühlungsmittel für den Menschen, welches zugleich bestimmt ist, den Wassergehalt des Blutes auf stets gleicher Höhe zu erhalten und Material für den Schweiß abzugeben;
d) mangelhafter Luftwechsel in der Marschkolonne.

Außer den genannten gibt es noch eine Anzahl von Einflüssen, welche, wenn sie zu jenen hinzutreten, den Hitzschlag besonders leicht entstehen lassen. Dahin gehören: Nichtgewöhntsein an die Marschleistung, schwache Körperkonstitution im allgemeinen, vorangegangene Strapazen und Krankheiten, nicht genügender Schlaf, Ausschweifungen, Hunger, Durst, vor allem aber Genuß von Spirituosen.

Die Vorboten des Hitzschlages gestalten sich gewöhnlich folgendermaßen: der Soldat schwitzt stark, der Schweiß läuft ihm über das Gesicht, in die Augen, in die Halsbinde und sammelt sich auf der Herzgrube. Sein Kopf fühlt sich heiß an, ebenso die Haut trotz des Schweißes, der Puls geht sehr schnell, das Atmen ist beschleunigt, das Herz klopft stark. Der Mann spürt Beklemmung auf der Brust und hat das Gefühl zum Umsinken und Ohnmächtigwerden, die Zunge wird trocken, die Hände sind geschwollen, das Gesicht fängt an blau zu werden, andere Male sieht es strotzend rot aus, die Beine zittern.

Tritt der Mann jetzt aus, so kann er sich im Schatten durch Wassertrinken, Lüften der Kleidung und Waschen des Kopfes und der Brust u. s. w. mit Wasser in der Regel bald wieder erholen. Wird ihm jedoch keine Hilfe zu Teil, schleppt er sich mühsam, oft ohne rechte Besinnlichkeit automatisch weiter, so schwindet allmählich auch die Schweißabsonderung, er wird trocken, der Speichel klebt an den Lippen, das Herz schlägt immer schneller und schwächer, zuletzt flattert es nur noch, das Atmen wird ganz oberflächlich, endlich schwinden die Sinne gänzlich und der Mann stürzt um, wobei er oft in Krämpfe verfällt. Mitunter tritt hierbei ein plötzlicher Wahnsinn auf. Ohne rechtzeitige Hilfe erfolgt in einem solchem Stadium der Tod sicher.

Unter Umständen gestaltet sich das Bild des Hitzschlages etwas anders; es treten dann hauptsächlich Kongestionserscheinungen zum Kopf, zu den Lungen und zu anderen Organen auf und infolgedessen kann es zu Nasenbluten, Blutspeien, Blutharnen u. s. w. kommen.

Vorsichtsmaßregeln: Das beste Mittel dagegen, daß der Körper beim Marschieren übermäßig heiß wird, ist Wassertrinken. Es ist größtenteils Vorurteil, daß Trinken bei erhitztem Körper schaden müsse. Selbst dann, wenn dies vereinzelt der Fall ist, stehen die Gefahren eines kühlen Trunkes bei erhitztem Körper, namentlich für die Truppen, in keinem Verhältnis zu den Gefahren des Hitzschlages. Einige Vorsicht ist freilich bei erhitztem Körper geboten, z. B. dann, wenn das Getränke auffallend kühl ist. Die Hauptsache ist, daß man nicht plötzlich große Mengen kalten Wassers auf einmal in den Magen stürzt, sondern häufiger und in kleineren Mengen trinkt und zwar am besten Wasser mit einem Zusatz von Essig, kaltem Thee oder Kaffee. Eines langen Abkühlens vorher bedarf es nicht, wenige Minuten genügen. Flaschen mit nicht zu weiten Öffnungen eignen sich zum Trinken für marschierende Soldaten sehr gut, auch kann man zweckmäßig Brot beim Trinken kauen lassen. Man glaube nicht, daß man auf einmal so viel trinken müsse, bis man satt ist, denn das dem Magen zugeführte Wasser braucht Zeit, oft bis zu mehreren Minuten, um durch seine Wirkungen auf die Nerven das Gefühl der Stillung des Durstes hervorzurufen.

Gestatten die Kriegsverhältnisse eine der hauptsächlichsten Ursachen des Hitzschlages — hohe Außentemperatur — zu berücksichtigen, so sind in Zeiten, wo die Wärme bereis morgens 20° R. im Schatten beträgt, die Märsche möglichst so zu legen, daß die Leute bis 8—9 Uhr früh ins Quartier kommen, oder es wird die zweite Hälfte des Marsches auf die späten Nachmittags- oder Abendstunden verlegt. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß vor dem Abmarsch aus dem Quartier die Leute möglichst gefrühstückt und ihre Feldflaschen gefüllt haben. Spirituosen sind nachteilig. Von großer Bedeutung ist ein frühzeitiges Öffnen und Lüften der Kleidung. Auf sandigem Boden, staubigen Chausseen, in Thälern, Fichtenwäldern u. dergl. ist, wo das Marschieren in lockern Formationen statthaft, dies besonders von Vorteil. Ruhepunkte werden zweckmäßig häufiger und länger an schattigen, luftigen Orten eingeschaltet.

Treten die Leute häufiger aus oder macht sich eine besondere Ermattung der Truppe bemerkbar, so ist oft ein Halt selbst auf freiem Felde in der Sonne dem Versuche vorzuziehen, das vielleicht schon nahe Quartier ohne Aufenthalt zu erreichen.

Längeres Stillstehen auf dem Sammelplatz behufs Abgabe von Befehlen oder Quartierbillets ist möglichst zu vermeiden, denn erfahrungsgemäß fallen Soldaten, welche sich in der Hoffnung auf das nahe Ziel noch bis zum Sammelplatz geschleppt haben, gerade dann noch häufig um.

Womöglich sind den marschierenden Truppen Kommandos vorauszuschicken, welche für Bereithaltung von Trinkwasser in zu passierenden Orten oder an sonst geeigneten Stellen zu sorgen haben Auf langen Märschen in wasserarmen Gegenden wird zweckmäßig der notwendige Wasservorrat mitgeführt.

Behandlung: Wird jemand vom Hitzschlag befallen, so bringe man ihn bis zur Ankunft des Arztes möglichst an einen schattigen und kühlen Ort, entferne alle beengenden Kleidungsstücke, lagere ihn mit erhöhtem Oberkörper und sorge dafür, daß möglichst wenig Menschen um ihn herumstehen, um den Zutritt guter Luft nicht zu behindern.

Man wasche ihm Kopf und Brust oder auch den ganzen Körper oder schlage ihn in nasse Tücher und flöße ihm nach und nach reichlich Wasser ein; auch kalte Übergießungen, besonders auf den Nacken können angezeigt sein.

Atmet der Kranke nicht gehörig, so ist die künstliche Atmung einzuleiten. Man legt den Kranken mit erhöhtem Oberkörper auf den Rücken und hält ihm mit den in ein Tuch gewickelten Fingern die Zunge fest oder zieht sie sogar etwas nach vorn, damit dieselbe nicht hinter fällt und Erstickungsgefahr hervorruft. Die Arme

werden dann zunächst lang an den Körper gelegt, hierauf, indem man zu Häupten des Kranken steht, oberhalb des Ellenbogens gefaßt und bis zum Kopf hin gespreizt — Einatmung. Nach etwa 2 Sekunden bringt man die Arme wieder in die frühere Lage und drückt dieselben dabei sanft gegen die Seiten der Brust — Ausatmung. Nach ferneren 2 Sekunden wird die erste Bewegung wiederholt und dies Verfahren, auch wenn die natürliche Atmung nicht bald wiederkehrt, längere Zeit bzw. bis zur Ankunft des Arztes fortgesetzt.

Während dies geschieht, muß dem Kranken fortwährend frische Luft zugefächelt werden.

Auch reibe man ihm, um die Blutbewegung anzuregen, Hände und Füße.

Kommt er wieder zu sich, so reiche man ihm zu trinken, wird er wieder schwach, so sind stärkere Riechmittel wie Salmiakgeist und andere äußere Reize, Senfteige u. s. w. anzuwenden.

Ein bald eintretender Schlaf ist verdächtig und muß genau überwacht werden.

Bei den oben geschilderten Fällen von Blutspeien u. s. w. fallen alle Reizmittel fort, der Kranke bedarf der Ruhe und Abkühlung.

Die weiter erforderlichen Maßnahmen sind vom Arzte zu bestimmen.

§ 7 **Gesundheitsdienst im Bivouac.**

Bei Auswahl eines Bivouacplatzes ist darauf zu sehen, daß er nicht zugig, nicht in der Nähe von stehenden, sumpfigen Wässern oder in einer feuchten Bodeneinsenkung liege. Ein bereits häufiger für Bivouacs benutzt gewesener Platz ist besser nicht wieder für diesen Zweck zu benutzen.

Gutes Trinkwasser und zweckentsprechende Ablagerung bzw. Wegschaffung der Abfallstoffe ist erforderlich.

Beim Liegen auf der bloßen Erde erleidet der Körper eine beträchtliche Wärmeentziehung und ist deshalb das Anlegen von Unterkleidern (Drillichhosen u. s. w.) und die Benutzung der Mäntel, Decken u. s. w. aus Gesundheitsrücksichten zu empfehlen.

§ 8. **Gesundheitsdienst im Lager.**

Erhöhte Sorgfalt in sanitärer Beziehung erheischt der Platz eines Lagers, weil bei längerem Bestehen unter Umständen der Ausbruch von Infektionskrankheiten wie Typhus u. s. w. in demselben zu fürchten ist.

Eng umschlossene Thäler, enge Schluchten sind nicht zuträglich; Sand- und Kreideboden ist gesunder als undurchlässiger Lehmboden. Müssen Plätze letzterer Art gewählt werden, so empfiehlt sich das Ziehen von Gräben, um das Niederschlagswasser möglichst bald fortzuschaffen und dadurch die Bodenfeuchtigkeit zu vermindern.

Von den Zelten, Hütten u. s. w. muß alles ferngehalten werden, was durch Zersetzung und Ausdünstung die Luft verunreinigen und die Gesundheit der Truppen gefährden kann.

Das Umsetzen der Zelte von Zeit zu Zeit empfiehlt sich.

Die Latrinen sind in bezug auf Reinlichkeit zu überwachen, rechtzeitig zu desinfizieren (unter Umständen durch Aufschüttung von Erde, guter Asche u. s. w.) oder zu schließen und zu verlegen.

Die Küchenabfälle, Fleischreste u. s. w. sind zu entfernen und nach Umständen zu vergraben oder mit Erde, Asche u. s. w. zu bestreuen.

Düngerstätten am Lager dürfen nicht geduldet werden.

§ 9. **Gesundheitsdienst im Quartier.**

Beziehen die Truppen enge Kantonnements oder Alarmquartiere, so empfiehlt es sich, die Räume nach Möglichkeit zu lüften und unter Umständen durch Anlegen von Öffnungen in der Wand oder Decke den Luftwechsel zu fördern.

Truppen, welche längere Zeit in Dörfern oder kleinen unreinlichen Städten untergebracht werden, thun gut, die Düngerhaufen und sonstigen Ansammlungen von Auswurfsstoffen durch Abfahren nach dem Felde u. s. w. unter Berücksichtigung der herrschenden Windrichtung zu beseitigen.

§ 10. Gesundheitsdienst auf Eisenbahnen.

In Zeiten, wo Durchfälle oder andere Krankheiten epidemisch herrschen, ist der Verkauf und die Verabreichung von Lebens- und Genußmitteln an den Haltestellen mit Bezug hierauf noch besonders zu überwachen. Auch ist in solchen Fällen der Verkehr der Einwohner des Ortes mit den Mannschaften möglichst zu beschränken. Von Wichtigkeit ist die rechtzeitige Versorgung der Truppen mit reinem Trinkwasser an den Halte- bzw. Ruhepunkten.

Um die nachteiligen Einwirkungen langer Eisenbahnfahrten auf den körperlichen Zustand der Mannschaften und die Marschfähigkeit der Truppen zu vermindern, ist es erforderlich, bei Eisenbahnfahrten Bequemlichkeiten im Anzuge zu gestatten bzw. zu befehlen. Außerdem wird es notwendig sein, bei kalter Jahreszeit den Truppen für den Transport Lagerdecken mitzugeben.

Die Lazaretgehilfen sind auf die Wagen zu verteilen.

Beim Transport der Mannschaften in Güterwagen werden behufs genügender Gewährung von Luft und Licht die Thüröffnungen während der Fahrt meist geöffnet bleiben müssen, da die an dem Kopfende angebrachten kleinen, verschließbaren Öffnungen den Luftwechsel nicht immer hinreichend bewirken werden.

XV. Abschnitt.

Das Turnen.

(Vorschriften über das Turnen der Infanterie.)

1. Kapitel.

Allgemeines.

§ 1. Zweck des Turnens.

Die Turnübungen sind ein wesentliches Hilfsmittel bei der militärischen Ausbildung des einzelnen Mannes. Sie sollen nicht nur die Kraft, Gewandtheit und Ausdauer seines Körpers erhöhen, sondern auch seine Willenskraft, seine Entschlossenheit, sein Selbstvertrauen, seinen Mut heben und einen gesunden Wetteifer in der Truppe erwecken. Auf dem Turnplatze muß ein frischer Geist herrschen; aber niemals darf auch hier die Aufgabe aus den Augen gelassen werden, den Soldaten zur Disziplin zu erziehen. Die Turnübungen sollen vielmehr zugleich als ein vorzugsweise geeignetes Mittel betrachtet werden, den Soldaten anzuleiten und zu gewöhnen, sich selbständig, selbsttätig und gewandt zu bewegen, ohne je von dem Wege strengster militärischer Zucht und Ordnung abzuweichen.

§ 2. Einteilung der Turnübungen.

Die Turnübungen zerfallen in:

I. Frei- und Gewehrübungen.
II. Rüstübungen.
III. Übungen im angewandten Turnen.

Freiübungen heißen diejenigen Übungen, welche ohne weitere Hilfsmittel ausgeführt werden. Sie bilden die Grundlage für die körperliche Ausbildung des Soldaten sowohl im Exerzieren als im Turnen.

Gewehrübungen nennt man solche Übungen, bei denen das Gewehr zur weiteren Entwicklung der Kräfte des Mannes benutzt wird. Dieselben dienen gleichzeitig als Vorübung zu den Griffen und zum Anschlage.

Unter Rüstübungen versteht man die Übungen, welche an gewissen Turngerüsten und Geräten ausgeführt werden. Sie bezwecken besonders die Ausbildung der Muskelkraft und der Geschicklichkeit des Soldaten.

Unter den Übungen im angewandten Turnen versteht man alle Übungen, welche unmittelbar auf die Überwindung der im Terrain entgegentretenden Hindernisse gerichtet sind.

§ 3. Betrieb des Unterrichtes.

Die Turnübungen dürfen nur in kleineren Abteilungen nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Lehrer betrieben werden. Der Lehrer unterrichtet jeden Schüler einzeln. Bei dem Betriebe der Frei- und Gewehrübungen müssen die übrigen Mannschaften durch selbständiges Üben der bereits erlernten Bewegungen eine größere Sicherheit zu erlangen streben.

Bei Wiederholungen, und wenn die Freiübungen als ausgleichende, als einleitende oder als Schlußübungen dienen, können dieselben in Abteilungen ausgeführt werden.

In jeder Übungsstunde müssen möglichst alle Teile des Körpers gleichmäßig in Thätigkeit gesetzt werden.

Die Freiübungen sind in Gruppen zu ordnen, in denen Kopf-, Arm-, Rumpf-, Bein- und Fußbewegungen in gleichem Maße vertreten sind.

Bei den Gewehrübungen sind stets einige Rumpf-, Bein- und Fußbewegungen aus den Freiübungen einzuschalten.

Bei den Rüstübungen müssen Hang-, Stütz- und Sprungübungen miteinander abwechseln.

Bei Übungen, bei denen der Mann fallen kann, ist durch den Lehrer oder durch geübte Leute eine Hilfsstellung mit gespreizten Beinen an derjenigen Seite des Turngerüstes zu nehmen, nach welcher hin bei einem Mißlingen der Übung der Mann fallen würde. Der etwa Fallende ist schnell und entschlossen möglichst an der Brust oder am Oberarm niemals aber am Handgelenke zu fassen.

Alle gesundheitsschädlichen Einflüsse, sowie jede Übermüdung, welche bis zur Erschlaffung führt, sind zu vermeiden. Ein übermäßig langes Verharren in derselben Körperstellung ist unstatthaft. Bei scharfem Ost- und Nordostwinde darf der Laufschritt nicht geübt werden. Das Vorgehen von den leichteren zu den schwereren Übungen muß langsam und darf in keiner Weise übereilt geschehen.

Beim Turnen dürfen die Kragen geöffnet, die 3 untersten Knöpfe des Waffenrockes aufgeknöpft, die Halsbinden, Hosenträger und Hosenschnallen gelockert werden; dagegen ist der Gebrauch von Leibgürteln, welche den Unterleib zusammenschnüren, zu untersagen.

Mit Rücksicht auf ihre Leistungen werden die Mannschaften der Kompagnie in 3 Klassen eingeteilt.

---

2. Kapitel.

Freiübungen.

§ 1. **Aufstellung zu den Freiübungen.**

Bei einem Gliede werden durch Vortreten der 1. oder 2. Nummern 2 Glieder mit 2 Schritt Abstand gebildet.

Abteilen zu Zweien!
Nr. 1 (2) drei Schritte vorwärts — marsch!

Um wieder 1 Glied zu formieren, wird kommandiert:
Nr. 2 (1) Eingerückt — Marsch!

Bei 2 Gliedern nehmen die Glieder 3 Schritte Abstand von einander nach rückwärts oder vorwärts und die Leute der einzelnen Glieder 1 Schritt Abstand von einander nach seitwärts.

Die Leute des 2. Gliedes stehen auf den Lücken des 1. Gliedes.

Kommando: Zweites Glied rückwärts richt Euch — Marsch! — Halt!
oder: Erstes Glied 3 Schritte vorwärts — Marsch!
und dann: Links (rechts) Abstand — Marsch!

Um zur geschlossenen Aufstellung zurückzukehren, wird kommandiert:

Rechts (links) angeschlossen — Marsch!
Aufgeschlossen — Marsch! (oder: Auf das 2. Glied aufgeschlossen — Marsch!)

Es kann auch das Abstandnehmen und Anschließen im Marsch, Marsch! ausgeführt werden.

§ 2. Ausführung der Freiübungen.

Bei der Ausführung der Freiübungen muß dieselbe Aufmerksamkeit auf die Körperhaltung wie beim Exerzieren genommen werden. Alle Körperteile, welche durch die auszuführenden Bewegungen nicht in Thätigkeit gesetzt werden, verharren ruhig in der vorgeschriebenen Haltung. Die schnellen (kurzen) Bewegungen sind in ihren einzelnen Teilen so rasch auszuführen, als es dem Manne möglich ist; damit sie jedoch nicht übereilt werden, sind die einzelnen Tempos durch kleine Pausen von einander zu trennen. Die ruhigen (langsameren) Bewegungen geschehen in mäßig schnellem Tempo, jedoch nie schleppend. Alle Übungen sind mit möglichster Muskelanspannung auszuführen.

Wenn die herabhängenden Arme bei einer Übung hinderlich sind, oder wenn dem Körper ein festerer Halt gegeben werden soll, so ist der Hüftstütz zu nehmen.

Kommando: Hüften — fest!
Hüften — los! (oder: Grundstellung!)

§ 3. Einteilung der Freiübungen.

Die Freiübungen werden eingeteilt in:

I. Freiübungen auf der Stelle und
II. „ von „ „ (in der Bewegung).

Die Freiübungen auf der Stelle werden nach den Teilen des menschlichen Körpers geordnet und zwar in:

1. Kopfbewegungen,
2. Rumpfbewegungen,
3. Arm- und Handbewegungen,
4. Fuß- und Beinwegungen.

Im allgemeinen unterscheidet man bei den Bewegungen der verschiedenen Körperteile: a) Drehen oder Rollen, b) Beugen und c) Strecken.

§ 4. Freiübungen auf der Stelle.

a) Fußstellungen.

1. Grundstellung: Stillgestanden!
Rührt Euch!
2. Schlußstellung: Füße — schließt!
Grundstellung!
3. Schrittstellung rechts und links:
Rechten (linken) Fuß vorwärts — stellt!
Grundstellung!
4. Spreizstellung: Füße seitwärts — stellt!
Grundstellung!
5. Wechsel der Fußstellung: Füße wechselt — um!

b) Fuß- und Beinbewegungen.

1. Fersenheben: Fersen — hebt!
Senkt!
2. Kniebeugen: Kniee — beugt!
Streckt!
3. Kniebeugen rechts und links aus der Spreizstellung:
Rechtes (linkes) Knie — beugt!
Streckt!
4. Schlußsprung auf der Stelle:
Schlußsprung auf der Stelle — springt!
5. Beinheben seit-, vor- und rückwärts:
Rechtes (linkes) Bein seitwärts (vor-, rückwärts) — hebt!
Senkt!

6. Beinspreizen seit- und vorwärts:
Rechtes (linkes) Bein seitwärts (vorwärts) spreizen — spreizt!

7. Kniebeugen aufwärts — Kniestrecken vor- und rückwärts:
Rechtes (linkes) Knie aufwärts — beugt!
Vorwärts (rückwärts) — streckt!
Beugt! — Nieder — stellt!

8. Fußrollen: Fuß nach rechts — rollt!
Halt!
Nach links — rollt!
Halt!

9. Fußstrecken: Fuß abwärts — streckt!
Aufwärts — beugt!

c) Rumpfbewegungen.

1. Rumpfbeugungen vorwärts und rückwärts:
Rumpf vorwärts — beugt!
Streckt!
Rumpf rückwärts — beugt!
Streckt!

2. Rumpfbeugen seitwärts:
Rumpf rechts (links) seitwärts — beugt!
Streckt!

3. Rumpfdrehen: Rumpf rechts (links) dreht!
Vorwärts — dreht!

d) Arm- und Handbewegungen.

1. Armstrecken aufwärts, seitwärts, vorwärts, rückwärts und abwärts:
Arme aufwärts (seitwärts, vorwärts, rückwärts) — streckt!
Abwärts — streckt!
Rechten Arm aufwärts, linken Arm vorwärts — streckt!
Arme wechselt — um! u. s. w.

2. Armeheben seitwärts:
Die Arme seitwärts — hebt!
Senkt! oder:
Die Arme seitwärts (bis zur Schulterhöhe) — hebt!

3. Armerollen: Arm nach vorn (hinten) — rollt!
Halt!

4. Händerollen: Hände nach vorn (hinten);
nach rechts (links) — rollt!
Halt!

5. Händebeugen: Hände aufwärts (abwärts, vorwärts, rückwärts, rechts, links) — beugt!
Streckt!

e) Kopfbewegungen.

1. Kopfbeugen vor-, rück- und seitwärts:
Kopf vorwärts (rückwärts);
rechts (links) seitwärts — beugt!
Streckt!

2. Kopfdrehen: Kopf rechts (links) dreht!
Vorwärts — dreht!

§ 5. Freiübungen von der Stelle.

a) Laufschritt: Schrittweite 1 Meter, Geschwindigkeit 165—175 Schritte in der Minute.

Bei Einübung des Laufschrittes dürfen folgende Laufzeiten nicht überschritten werden:

Ohne Gepäck: 4 Minuten Lauf,
5 „ Schritt,
4 „ Lauf.

Mit feldmarschmäßigem Gepäck:
2 Minuten Lauf,
5 „ Schritt,
2 „ Lauf.

Kommando: Laufschritt — Marsch, Marsch!
Im Schritt!

b) Sprungübungen: Anfangs mit Hüftstütz, später mit herabhängenden Armen, welche zur Unterstützung der Sprungkraft entsprechend geschwungen werden.

1. Schlußsprung von der Stelle:
Schlußsprung vorwärts (rückwärts) — springt!
2. Schrittsprung: aus der Schrittstellung:
Schrittsprung vorwärts — springt!
aus der Grundstellung:
Schrittsprung mit Vorspreizen des rechten (linken) Beines — springt!
3. Seitsprung: Seitsprung nach rechts (links) — springt!
4. Laufsprung: er dient zum Überspringen nicht breiter Gräben und wird meistens aus dem Laufschritt ausgeführt, welcher nach dem Sprunge sogleich fortgesetzt wird.

---

3. Kapitel.

Gewehrübungen.

Die Gewehrübungen werden, wenn nicht eine besondere Fußstellung vorgeschrieben ist, anfangs stets in der Spreizstellung ausgeführt, um dem Manne das Innehalten einer ruhigen und festen Körperhaltung zu erleichtern. Das Gewehr wird mit der rechten Hand an die innere Seite des rechten Fußes gestellt, die Laufseite dem Körper zugekehrt.

Kommando:
Füße seitwärts — stellt!
Grundstellung!

§ 1. Übungen mit beiden Armen.

1. Gewehrfassen mit beiden Händen:
Mit beiden Händen Gewehr — faßt!
Gewehr — ab!
2. Gewehrstrecken vor- und aufwärts:
Gewehr vorwärts (aufwärts) streckt!
Arme — beugt!
3. Gewehrheben und -senken: aus der Stellung mit vorwärts gestrecktem Gewehr:
Gewehr aufwärts — hebt!
Senkt!

aus der Stellung mit vorwärts gestrecktem Gewehr:
Gewehr abwärts — senkt! Hebt!
oder:
Gewehr aufwärts bis zur Schulterhöhe — hebt! Senkt!

4. Rumpfbeugen vorwärts mit aufwärts gestrecktem Gewehr. Die Beugung rückwärts ist, weil der Gesundheit schädlich, nicht zu üben.

5. Rumpfdrehen mit vorwärts gestrecktem Gewehr.

6. Schlußsprung auf der Stelle mit aufwärts gestrecktem Gewehr.

§ 2. Übungen mit einem Arme.

1. Gewehrfassen rechts und links:
Gewehr rechts (links) — faßt!
Gewehr — ab!

2. Gewehrstrecken vor- und seitwärts:
Gewehr vorwärts (seitwärts) — streckt!
Arme — beugt!

3. Gewehrführen seit- und vorwärts:
Gewehr seitwärts (vorwärts) — führt!

4. Gewehrheben und -senken:
Gewehr aufwärts — hebt!
Abwärts — senkt!

5. Mündungsenken und -heben rechts (links); vorwärts (rückwärts): Bei vorwärts (seitwärts) gestrecktem Arme:
Mündung rechts (links); vorwärts (rückwärts) — senkt!
Hebt!

§ 3. Übungen im Anschlage.

Der Anschlag analog wie bei der Chargierung. Das Einnehmen der Fußstellung geschieht auf das Kommando:
Zum Rechts (Links) — Anschlag!
Demnächst folgt:
Legt — an! oder:
Hoch legt — an!

1. Armrollen: Im Anschlag rechts wird der rechte, beim Anschlag links, der linke Arm aufwärts gestreckt:
Rechten (linken) Arm aufwärts — streckt!
Vorwärts (rückwärts) — rollt!
Halt!
Rechte (linke) Hand — an!
Gewehr ab!

2. Gewehrsenken aus dem Hochanschlage:
Linke (rechte) Hand — ab!
Gewehr abwärts — senkt!
Linke (rechte) Hand — an!

---

4. Kapitel.

Rüstübungen.

§ 1. Formation.

Am Schwebebaume werden die Leute in einem Gliede längs des Baumes aufgestellt; an den anderen Gerüsten werden die Abteilungen in 2 geöffneten Gliedern derart aufgestellt, daß die betreffenden Flügelleute zu beiden Seiten, unmittelbar neben den Gerüsten, die beiden Glieder mit der Front gegeneinander rechtwinklig zu

den Gerüsten stehen. Diese Aufstellung wird, nachdem die Abteilung geschlossen an das Gerüst herangeführt ist, angenommen auf das Kommando:

Aufstellung am Querbaume ꝛc. — Marsch!

Das vorderste Glied tritt dann 3 Schritte vor und macht Kehrt (Front).

Auf das Kommando:

Aufgeschlossen! oder
Auf das 2. Glied aufgeschlossen — Marsch!

schließen die Glieder in entsprechender Weise wieder zusammen.

Um Raum für den Anlauf beim Springen zu gewinnen, wird kommandiert:

Mit Anlauf — Marsch!

worauf die beiden Glieder rechts und links um machen und 3 Schritte in der angegebenen Richtung fortgehen und ohne weiteres Kommando wieder Halt und Front machen.

Entsprechend können die Leute auf das Kommando:

Aus Stand — Marsch!

wieder an das Gerüst herangeführt werden.

§ 2. Bezeichnung der Körperhaltung.

Der Übende befindet sich im Seithange, Seitstande, Seitsitze, wenn seine Schulterlinie parallel, im Querhange, Querstande, Quersitze, wenn dieselbe rechtwinklig zur Längenachse des Gerüstes bzw. Gerätes steht.

§ 3. Übungen am Schwebebaume.

a) Ersteigen des Baumes und Schwebestand auf demselben.

1. Einfaches Hinauf- und Herabspringen (Rekruten).
2. Aufrichten aus dem Reitsitz nach hinten und Niederlassen in denselben (3. Turnklasse).
3. Schwebestand (Rekruten).

b) Übungen im Schwebestande.

1. Stellungswechsel der Füße (Rekruten).
2. Wendungen (Rekruten).
3. Wechselkniebeugen abwärts (2. Turnklasse).

c) Schwebegang.

1. Gang vorwärts (Rekruten) und rückwärts mit Nachstelltritten (3. Turnklasse).
2. Gang vorwärts (Rekruten) und rückwärts (3. Turnklasse).

§ 4. Übungen am Querbaume.

a) Übungen im Hange.

(Baum in Sprungreichhöhe.)

1. Langhang: a) mit Aufgriff, b) mit Untergriff (Seithang); c) mit Zwiegriff (Querhang) — Rekruten.
2. Klimmziehen (aus allen Hangarten):
   - 2 mal mit Aufgriff, 3 mal mit Untergriff, 3 mal mit Zwiegriff — Rekruten;
   - 3 mal mit Aufgriff, 4 mal mit Untergriff, 4 mal mit Zwiegriff — 3. Turnklasse;
   - 4 mal mit Aufgriff, 6 mal mit Unter- u. Zwiegriff — 2. Turnklasse.
3. Handlüften aus allen Hangarten im Lang- und im Kurzhange (Rekruten).
4. Handgang mit Aufgriff im Lang- (Rekruten) und im Kurzhange (mit Zwiegriff mit Nachgreifen — 3. Turnklasse; mit Aufgriff — 1. Turnklasse).

5. Handgang mit Zwiegriff vorwärts und rückwärts im Lang- und Kurzhange (mit Nachgreifen — 3. Turnklasse; mit Übergreifen — 2. Turnklasse).
6. Beinheben vorwärts.
   a) Heben eines Beines (im Langhang mit Untergriff — Rekruten; im Kurzhang mit Untergriff — 3. Turnklasse);
   b) Heben beider Beine (2. Turnklasse).
7. Querliegehang im rechten (linken) Knie (Baum in Scheitelhöhe — Rekruten).
8. Seitliegehang im rechten (linken) Knie (Baum in Scheitelhöhe — Rekruten) und Schwingen in demselben (3. Turnklasse).
9. Sturzhang in der Hockstellung (mit Untergriff — Rekruten).
10. Seitliegehang (mit Untergriff — Rekruten); (Klimmziehen — 3. Turnklasse; Klimmziehen mit Aufgriff — 2. Turnklasse).
11. Durchzug (2. Turnklasse).
12. Gestreckter Sturzhang rücklings (1. Turnklasse).

b) Übungen im Stütze und im Sitze.

1. Schlußsprung in den Stütz aus dem Stand und mit Anlauf (Rekruten). (Baum anfangs in Hüft-, später in Schulterhöhe.)
2. Armebeugen und -strecken:
   a) aus dem Stütze vorlings (Baum in Hüfthöhe, 2 mal — Rekruten; 3 mal — 3. Turnkl.; 5 mal — 2. Turnkl.);
   b) aus dem Stütze rücklings (1. Turnklasse).
3. Beinheben seitwärts aus dem Stütze (Rekruten).
4. Vorschweben aus dem Stütze (3. Turnklasse).
5. Spreizaufsitzen in den Reitsitz (3. Turnklasse).
6. Seitsitz auf beiden Schenkeln: a) durch Umdrehen, b) durch Vorschweben } 3. Turnklasse.
7. Gesäßheben aus dem Stütze (Rekruten).
8. Schlußsprung in den Stütz mit Gesäßheben (Rekruten).
9. Schlußsprung in den Stütz:
   a) mit Seitwärtsspreizen des rechten (linken) Beines
   b) mit Seitwärtsspreizen beider Beine } 3. Turnklasse.
10. Schlußsprung in den Stütz mit Seitwärtsschwingen der geschlossenen Beine (3. Turnklasse).
11. Schlußsprung in den Stütz mit Anhocken der Beine (3. Turnklasse).
12. Handgang im Stütze (3. Turnklasse).
13. Schwingen rückwärts im Stütze (2. Turnklasse).
14. Abschnellen (2. Turnklasse).
15. Herabsenken aus dem Stütz in den Langhang (2. Turnklasse).
16. Aufstemmen aus dem Hang in den Stütz (1. Turnklasse).

c) Auf- und Abschwünge.

(Baum anfangs in Schulter-, später bis zur Sprungreichhöhe.)
1. Knieaufschwung und Knieabschwung rechts (links) (mit Zwiegriff — 3. Turnklasse; mit Aufgriff — 2. Turnklasse).
2. Aufschwung mit Unter- oder mit Aufgriff und Vorwärtsabschwung (Aufzug mit Untergriff und Aufschwung mit Unter- und Aufgriff — 2. Turnklasse; Aufzug mit Aufgriff — 1. Turnklasse).

d) Stützsprünge und Überschwung.

1. Wende: a) aus dem Stande (3. Turnklasse);
   b) aus dem Stütze (2. Turnklasse);
   c) mit Anlauf (3. Turnklasse).
2. Kehre aus dem Stande und mit Anlauf (2. Turnklasse).
3. Barrieresprung:
   a) nach rechts
   b) nach links } Baum in Hüfthöhe — 2. Turnklasse.

§ 5. Übungen am Klettergerüste.

a) Übungen an den Tauen.

1. Am Doppeltaue.
   - a) Langhang (3. Turnklasse);
   - b) Klimmziehen (4 mal — 3. Turnklasse; 6 mal — 2. Turnklasse);
   - c) Klimmen wechselseitig (3 Turnklasse);
   - d) Sturzhang in der Hockstellung (3. Turnklasse);
   - e) Gestreckter Sturzhang (2. Turnklasse);
   - f) Umzug (2. Turnklasse);
   - g) Wechselarmstrecken (3. Turnklasse).
2. Am Einzeltaue.
   - a) Kletterhang, b) Klettern, c) Klimmen } 3. Turnklasse.

b) Übungen an der Kletterstange.

1. Kletterhang
2. Klettern
3. Klimmen

} 3. Turnklasse.

c) Übungen am Sprossenständer.

Steigen auf- und abwärts:
1. Gleichseitig mit Nachgreifen
2. Gleichseitig mit Übergreifen
3. Wechselseitig mit Nachgreifen
4. Wechselseitig mit Übergreifen

} 3. Turnklasse.

d) Übungen an der schrägen Leiter.

1. Steigeübungen an der vorderen (oberen) Seite der Leiter (wie am Sprossenständer)
2. Stemmen aufwärts und abwärts

} 3. Turnklasse.

3. Klimmen (mit Nachgreifen — 3. Turnklasse).

§ 6. Übungen am Sprunggestelle.

1. Schlußsprung (Rekruten).
2. Sprung mit 3 Schritten Anlauf rechts und links (Rekruten).
3. Schlußsprung mit 3 Schritten Anlauf rechts und links (Rekruten).
4. Anderweitige Sprungübungen:
   - Sprung mit beliebigem Anlaufe
   - Hochsprünge
   - Weitsprünge
   - Hochweitsprünge

   } 2. Turnklasse.

§ 7. Tiefsprünge.

1. Tiefsprung als Schlußsprung
2. Tiefsprung als Schrittsprung
3. Tiefsprung aus dem Seitsitze

} 3. Turnklasse.

4. Senksprung.

5. Kapitel.

Übungen im angewandten Turnen.

Zu diesen Übungen zählt man im weiteren Sinne Marsch- und Laufübungen im Terrain, Hinauf- und Hinabsteigen an steilen Böschungen und Abhängen im feldmarschmäßigen Anzuge; im engeren Sinne die Ausführung derjenigen Rüstübungen im Exerzier- oder im feldmarschmäßigen Anzuge, welche etwa zur Überwindung von Hindernissen im Felde Anwendung finden.

Hierher gehören Weitsprünge, Ersteigen von Leitern und Sprossenständern, Gangübungen auf dem Schwebebaume, Aufrichten aus dem Reitsitze und Niederlassen in denselben; ferner Tiefsprünge, Kletterübungen an Tauen und Stangen, Übersteigen von Bretterzäunen und Mauern 2c.

XVI. Abschnitt.

Das Bajonettfechten.

(Vorschriften über das Bajonettfechten der Infanterie 1882.)

---

1. Kapitel.

Allgemeines.

§ 1. Zweck des Bajonettfechtens.

Das Bajonettfechten bietet ein Mittel, den Infanteristen für den Kampf mit der blanken Waffe vorzubilden und ihm Vertrauen zu dem mit Kraft und Geschicklichkeit geführten Bajonett zu geben.

Er lernt hierbei scharf beobachten, in schwierigen Lagen kaltblütig überlegen, sich schnell und kurz entschließen und den gefaßten Entschluß mit Energie und Sicherheit ausführen.

§ 2. Einteilung und Betrieb der Übungen.

Die Übungen des Bajonettfechtens werden eingeteilt:

in Schulfechten und
in Kontrafechten.

Der Soldat soll so rasch als möglich einen energischen wohlgezielten Stoß und eine gewandte Deckung lernen, damit er möglichst bald zum Kontrafechten schreiten kann.

Ein exerziermäßiger Betrieb des Bajonettfechtens und Einüben der verschiedenen Bewegungen nach Kommando ist durchaus unstatthaft. Die Übungen werden nur avertiert, nicht kommandiert.

Die Einzelausbildung unter sorgfältigster Berücksichtigung aller geistigen, moralischen und körperlichen Eigenschaften des Soldaten führt allein zum Ziel.

Der Fechter soll lediglich das Verhalten seines Gegners zum Maßstabe seines Angriffes und seiner Verteidigung machen. Alle Kräfte müssen auf eine möglichst rasche Besiegung des Gegners gerichtet sein und sind deshalb alle Künsteleien des Fechtbetriebes zu vermeiden.

Bei den Besichtigungen des Bajonettfechtens sind niemals die Schulübungen, sondern nur ein kurzes, aus einzelnen Gängen bestehendes Bajonettfechten zu zeigen.

Der Lehrer muß, wenn er mit dem einen Manne beschäftigt ist, die übrigen Leute seiner Abteilung im Auge behalten, ihnen das Übungspensum genau vorschreiben und muß erforderlichen Falls belehrend oder ermunternd eingreifen.

Zum Bajonettfechten sind besondere Fechtgewehre mit gepolsterten Stoßscheiben zu benutzen, die Lehrer können mit einem hölzernen Gewehre versehen werden.

Um Beschädigungen beim Fechten mit Gegner zu vermeiden, sind die hierfür bestimmten Schutzmittel (Lederhandschuhe, Brustschützen von Drillich mit Seegras gepolstert, Gesichtsmasken aus Draht geflochten) anzulegen. Die Handschuhe sind unentbehrlich, sobald man zur Einübung der Deckungen übergeht; die übrigen Schutzmittel finden erst bei dem Übergang zum Kontrafechten Verwendung.

Zum Erlernen des Zielens und Treffens können Zielbälle angewendet werden, welche in der Höhe der jeweiligen Stoßrichtung mittels einer Schnur aufgehängt werden.

§ 3. **Klassen-Einteilung.**

Die Mannschaften der Kompagnien sind in zwei Fechtklassen einzuteilen. Die 1. Klasse besteht aus den Kontrafechtern, die 2. Klasse aus denjenigen Leuten, welche das Schulfechten noch nicht vollkommen erlernt haben.

§ 4. **Erklärung einiger Ausdrücke.**

a) Gefechtslinie: Zwei Fechter sind derartig gegenüber aufzustellen, daß eine gerade Linie an der inneren Seite der vorderen Füße vorbeigehend, die Fersen der hinteren streift. Diese gedachte Linie nennt man die Gefechtslinie.

b) Fechterabstand ist die Entfernung der beiden Gegner voneinander. Kreuzen sich die Gewehre an den beiden Mündungen, so bezeichnet man den Abstand als mittleren; stehen die Fechter näher, als verkürzten; stehen sie entfernter, als erweiterten.

c) Blöße ist der Raum auf jeder Seite des vorgestreckten Gewehres, welcher sich dem feindlichen Stoße ungeschützt darbietet. Man unterscheidet:

1. die Innenblöße auf der rechten Seite des Gewehres;
2. die Außenblöße auf der linken Seite des Gewehres unter und über dem Arme.

d) Mit der „Deckung" sucht der Fechter durch Entgegenführen seiner Waffe diejenige Blöße, gegen welche der feindliche Stoß gerichtet ist, zu schützen und diesen abzuweisen.

e) Nachstoß nennt man jeden unmittelbar aus der Deckungslage des Gewehres nach dem Gegner geführten Stoß.

---

2. Kapitel.

Schulfechten.

1. Stellung (zunächst in 2 Tempos event. auch ohne Gewehr einzuüben).

2. Tritt vorwärts (rückwärts) (dient zur Verkürzung bzw. Erweiterung des Fechterabstandes).

3. Stöße mit festen Händen (die Gegner stehen sich bei erweitertem Fechterabstand einander gegenüber):

a) Stoß innen (nach der Innenblöße und Brust des Gegners gerichtet);

b) Stoß außen (nach der Außenblöße des Gegners gerichtet und trifft denselben meist unter dem linken Arm).

Die Stöße werden in 2 Tempos eingeübt, diese Tempos aber allmälig ineinander verschmolzen.

Durch Vorlegen des Körpers bis zur Streckung des rechten Beines kann dem Stoße eine weitere Ausdehnung gegeben werden.

4. Fangstöße (3 Tempos); dieselben reichen weiter als die Stöße mit festen Händen; die linke Hand ist dabei weniger leicht Verletzungen ausgesetzt.

Für das Kontrafechten sind möglichst schnelle Fangstöße, verbunden mit Gewandtheit des Fechters im Ausfall und Aufrichten in die Fechterstellung die wesentlichsten Bedingungen.

5. Deckungen (schlagartig schräg abwärts auszuführen):

a) Deckung innen (gegen den Stoß innen),

b) Deckung außen (gegen den Stoß außen)

Zuerst richtet der Lehrer vorher angesagte Stöße nach der betreffenden Blöße des Schülers, welche dieser zu decken sucht; alsdann üben die Schüler paarweise, wobei die Stöße den Gegner erreichen sollen.

6. Nachstöße und Deckungen dagegen.

Nachstoß als Stoß mit festen Händen oder als Fangstoß, je nach Umständen, unmittelbar aus der Deckungslage durch ein kurzes Federn im Ellenbogengelenk geführt.

Der Lehrer stößt einen angesagten Stoß an, der Schüler deckt, zieht aus der Deckung einen ebenfalls angesagten Nachstoß an und stößt dann aus. Diesen Nachstoß läßt der Lehrer treffen oder deckt ihn. Nach einiger Übung stößt der Schüler einen vorher bestimmten Stoß an, der Lehrer deckt und stößt anfangs langsam einen vorher angesagten Stoß nach, welchen der Schüler zu decken sucht.

---

3. Kapitel.

Kontrafechten.

1. Freie Stöße und Deckungen.

Der Lehrer läßt a) freie (vorher nicht angesagte) Stöße auf sich ausführen, welche jedoch nur nach einer vorhandenen Blöße gerichtet werden dürfen; b) den Schüler Stöße decken, die auf ihn ohne besondere Berücksichtigung der Blöße geführt werden.

2. Freie Nachstöße und Deckungen.

Der Lehrer stößt einen bestimmten Stoß an und gibt beim Zurückgehen in die Auslage eine Blöße, welche der Schüler schnell erkennen und zum Stoße benutzen muß, oder der Schüler stößt an, der Lehrer führt nach der Blöße des Schülers einen unangesagten, anfangs langsamen Nachstoß, welchen dieser zu decken sucht.

3. Kontrafechten:

a) es werden beliebige Anstöße abwechselnd gestoßen und gedeckt;
b) es werden beliebige Stöße und Nachstöße ausgeführt;
c) freies Kontrafechten, (welches durch „Halt“ zu unterbrechen ist, wenn die Fechter zu heftig werden sollten).

Kleine Abweichungen von den erlernten Schulformen sind je nach dem Verhalten des Gegners dem Fechter zu gestatten, wenn er nur den Zweck erreicht, den Gegner kampfunfähig zu machen.

Dazu gehört auch das Andeuten eines Stoßes (Finte) und Führen eines anderen Stoßes.

Ein Treffen des Gegners, wenn er nicht ausreichend deckt, muß unter allen Umständen gefordert werden. Künsteleien mit der Waffe sind unstatthaft und nur die einfachste Weise (ein kurzer Gang, bei häufigem Wechsel der Gegner) kann dem Ziele entsprechen, welches das Kontrafechten verfolgen soll.

XVII. Abschnitt.

Bewaffnung.

---

1. Kapitel.

Einteilung der Waffen.

Die Waffen werden, je nachdem sie vorzugsweise zur Beschädigung des Feindes oder zum Schutze gegen Beschädigung bestimmt sind, eingeteilt in

1. Angriffs- oder Trutz-Waffen,
2. Schutz-Waffen.

§ 1. **Die Angriffs- oder Trutz-Waffen**

zerfallen, je nachdem mit ihnen der Gegner nur in unmittelbarer Nähe oder auch in größerer Entfernung erreicht und verletzt werden kann, in:

a) Nähe- oder blanke Waffen,
b) Ferne- oder Feuerwaffen.

a) Je nachdem die Nähe- oder blanken Waffen mehr oder weniger gekrümmt und deshalb hauptsächlich zum Hieb oder zum Stich oder zu beiden zugleich geeignet sind, unterscheidet man;

α) Hiebwaffen (Infanteriesäbel, Artilleriesäbel),
β) Stichwaffen (Lanze, Degen),
γ) Waffen für Hieb und Stich (Kavalleriesäbel).

b) Die Ferne- oder Feuerwaffen scheiden sich, je nachdem sie von einem einzelnen Manne getragen und gehandhabt werden können oder auf Tragtieren oder Fahrzeugen fortgeschafft werden und zu ihrer Bedienung mehrerer Leute bedürfen, in:

α) kleine Feuerwaffen — Handfeuerwaffen,
β) große Feuerwaffen — Geschütze.

§ 2. **Die Schutz-Waffen,**

welche in dem Küraß, dem Helm und den Schulterstücken (Epaulettes) vertreten sind, bieten nur Schutz gegen die blanken Waffen, nicht aber gegen die Geschosse der Feuerwaffen.

Gegen letztere suchen sich die Truppen, soviel als möglich, durch geeignete taktische Formationen und Bewegungen und vor allem durch die Deckungen, welche das Terrain bietet, oder welche in der Form von Befestigungsanlagen aus Erde, Mauerwerk ꝛc. geschaffen werden, zu schützen.

---

2. Kapitel.

Die blanken Waffen.

(Instruktion betr. die Seitengewehre der Truppen zu Fuß — München 1880.
Instruktion betr. die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze M/74 —
München 1880.)

Die blanken Waffen — von ihrer meist blanken Klinge so genannt — werden (die Lanze ausgenommen) für die Dauer ihres Nichtgebrauches in einer Scheide an der Seite getragen und führen deshalb auch die Bezeichnung „Seitengewehre".

Jedes Seitengewehr besteht aus der Klinge mit der Angel, dem Gefäß und der Scheide.

Die Klinge, aus Gußstahl geschmiedet, bildet den Hauptbestandteil der Waffe und dient zur Beschädigung des Feindes mittels Hiebes oder Stiches, sowie zur Abwehr der feindlichen Hiebe und Stiche; die Angel verbindet die Klinge mit dem Gefäß, welches letztere zur Handhabung der Waffe dient und meistens auch die Hand des die Waffe Führenden gegen Verwundung seitens des Gegners schützen soll; die Scheide hat außer der Sicherung des Soldaten vor Beschädigungen durch die eigene Seitengewehrklinge den Zweck, die letztere gegen die Einflüsse der Witterung rc. zu schützen.

Von den Seitengewehren unterscheidet man:
1. Seitengewehre der Truppen zu Fuß;
2. Seitengewehre der Truppen zu Pferde.

§ 1. Die Seitengewehre der Truppen zu Fuß.

1. Der Infanterie-Offiziers- und Feldwebelsäbel: die Klinge ist leicht gekrümmt, in ihrem vorderen Teile zweischneidig und auf jeder Seite mit einer Hohlkehle versehen. Das Gefäß besteht aus dem Griffe, dem Bügel mit Stichblatt, dem Ringe und der Kappe; der Griff ist von hartem Holz, mit einer Fischhaut überzogen und mit vergoldetem Draht umwickelt; die übrigen Teile des Gefäßes sind von Tombak. Die Scheide des Offizierssäbels besteht aus Stahlblech, die des Feldwebelssäbels aus Leder mit messingenem Mundblech und Ortband.

2. Der Degen (von Ärzten und Beamten geführt): die Klinge ist gerade und zweischneidig; der Griff mit Fischhaut überzogen und mit vergoldetem Draht umwickelt; Knopf, Bügel und Stichblatt sind von Tombak, die Scheide von schwarzem Leder.

3. Das Infanterie-Seitengewehr M/69 n/M und M/71: Die Klinge ist gerade, auf jeder Seite mit einer Hohlkehle versehen, hat einen flachen Rücken und ist in ihrem vorderen Teile zweischneidig. Bei 6 Prozent der Infanterie-Seitengewehre ist der Rücken mit einer Säge von 22 Doppelzähnen versehen. Das Gefäß besteht aus der Parierstange und dem Griffe. Die Parierstange, aus Feinkorneisen geschmiedet, ist mit ihrem vorderen und hinteren Knopfe nach oben bzw. nach unten ausgeschweift; in derselben befindet sich das Angelloch und die Bohrung für den Lauf. Der Griff, aus Messing hohl gegossen, besteht aus dem Bande, dem auf der äußeren Seite gerippten, auf der inneren Seite glatten Hauptteile und dem Kopfe mit dem Schnabel. Im Rücken des Griffes liegt der Kasten, welcher zur Aufnahme der Seitengewehrwarze am Oberring des Gewehres dient. In dem Kopfe und dem äußeren gerippten Teile ist die Haltefeder versenkt,

welche durch die Haltefederschraube in ihrem Öhre gehalten wird. Die Haltefeder drückt mit ihrem viereckigen Ansatz auf den Haltestift, welcher aus einem vierkantigen Teile mit dem Hacken und einem runden Teile besteht. Der Haltestift hat den Zweck, das aufgepflanzte Seitengewehr festzuhalten; es geschieht dies dadurch, daß die Seitengewehrwarze des Oberringes in den Kasten und der Hacken des Haltestiftes hinter die Warze tritt.

Die Scheide M/76 besteht aus schwarzem Leder und ist mit dem messingenen Mundblech und Ortband versehen.



Fig. 19.

4. Das Infanterieseitengewehr M/69 aptiert: es unterscheidet sich von dem Infanterieseitengewehr M/69 n/M und M/71 nur durch die Form der Klinge, welche doppelt gekrümmt ist und einen etwas gewölbten Rücken hat.

5. Das Pionierfaschinenmesser M/71: es stimmt mit dem Infanterieseitengewehr M/71 vollkommen überein; nur sind die Rücken aller Klingen mit einer aus 75 großen und ebenso vielen kleinen Zähnen gebildeten Säge versehen.

6. Das Artilleriefaschinenmesser: die Klinge ist gerade, in ihrer ganzen Länge zweischneidig, hat auf jeder Seite eine Hohlkehle. Das Gefäß besteht aus dem Griffe und der Parierstange, aus Kanonenmetall gegossen; der Griff endigt oben in einem Löwenkopfe. An der schwarzledernen Scheide befindet sich ein messingenes Ortband, jedoch kein Mundblech.

7. Der Infanteriesäbel M/38: die Klinge ist gerade, einschneidig, hat einen flachen, in seinem vorderen Teile abgekanteten Rücken; das Gefäß aus Messing, besteht aus dem Griffe und der Parierstange. Die Scheide ist ähnlich der des Artilleriefaschinenmessers.

§ 2. Die Seitengewehre der Truppen zu Pferde.

1. Der Offiziers-Pallasch und der Pallasch für schwere Reiter: die Klinge ist gerade, in ihrer Spitze zweischneidig und hat auf jeder Seite zwei Hohlkehlen. Das Gefäß besteht aus dem Korbe, dem Griffe, der Kappe und dem Ringe. Der Korb, aus dem Hauptbügel, dem Stichblatt und drei Seitenbügeln gebildet, ist bei den Offizierspallaschen aus Tombak, bei den Mannschaftspallaschen aus Messing gefertigt; der Griff ist von hartem Holz, mit Bindfaden umwickelt, mit geschwärztem Kalbfell überzogen und mit Draht umwunden. Die Scheide besteht aus Gußstahlblech.

2. Der Offizierssäbel der leichten Kavallerie und der Säbel für Chevaulegers: die Klinge ist gekrümmt, in ihrer Spitze zweischneidig und hat auf jeder Seite eine Hohlkehle. Der Korb ist beim Offizierssäbel aus Stahlblech, beim Mannschaftssäbel aus Schmiedeisen gefertigt und besteht aus dem Hauptbügel und zwei Seitenbügeln. Die Scheide wie bei 1.

3. Der Artilleriesäbel: die Klinge wie bei 2; das Gefäß besteht aus dem eisernen Bügel mit Parierstange, dem Griffe, der Kappe und dem Ringe (es fehlt ihm also der Korb und das Stichblatt). Die Scheide ist wie bei 1. und 2.

§ 3. Die Lanze M/74.

Die Hauptbestandteile der Lanze sind: die Spitze, der Schuh und der Schaft. Die Spitze besteht aus der stählernen, vierkantigen, zugespitzten Klinge zum Stechen, der Tülle zur Aufnahme der Stange und den beiden Lappen zur Befestigung der Spitze auf der Stange. Der eiserne Schuh dient zum Schutz des Stangenfußes. Die Stange ist aus Kiefernholz gefertigt, mit 3 Ösen zur Befestigung der blauweißen Flagge und mit dem Armriemen versehen.

§ 4. Behandlung der Seitengewehre.

Unter allen Umständen sollen die Seitengewehre rein von Schmutz, Nässe und Rost sein. Das Blankmachen der Stahl und Eisenteile ist verboten; dagegen sind die Messingteile — mit Ausnahme des inneren Kastens für die Seitengewehrwarze — blank zu halten. Die Scheidenbeschläge dürfen nur bei vollständig eingesteckter Klinge geputzt werden.

Der Soldat soll sein Seitengewehr alltäglich untersuchen, ob sich an der einen oder anderen Stelle Rost zeigt und ob die kleineren Stücke wie Schrauben ꝛc. noch vorhanden sind. Etwaige Fehler müssen behufs Reparatur sofort gemeldet werden.

Klinge, Gefäß und Scheide sind erst mit einem reinen, trockenen und dann der Kasten des Griffes, sowie alle Stahl- und Eisenteile mit einem leicht gefetteten Lappen aus- bzw. abzuwischen.

Das zu benutzende Fett oder Öl muß völlig rein und ersteres soll weder gesalzen noch ranzig sein. Zum Schutze gegen Rostbildung genügt ein Fetthauch, während ein zu starkes Einschmieren nachteilig ist. Staub und Schmutz im Kasten des Griffes und Hacken des Haltestiftes sind mit einem Holzspan zu entfernen.

Beim Abwischen der Klinge soll diese nicht mit der Spitze gegen die Wand oder den Fußboden gesetzt, sondern das Seitengewehr mit der einen Hand frei gehalten oder die Klinge ihrer ganzen Länge nach flach auf einen Tisch gelegt werden, während die andere Hand die Klinge abwischt.

Ist das Seitengewehr bei Regen oder feuchtem Wetter getragen und event. auf das Gewehr aufgepflanzt gewesen und dadurch Wasser in die Scheide gedrungen, so ist das Wasser durch Ausgießen möglichst zu entfernen, die Scheide selbst aber dadurch zu trocknen, daß sie mit dem Mundblech nach oben in einem erwärmten Zimmer, doch nicht zu nahe am Ofen, oder im Sommer an der Luft an einer Stelle, wo sie den unmittelbaren Sonnenstrahlen nicht ausgesetzt ist, aufgehängt wird.

Ein scharfes Putzen der Waffe ist, selbst wenn sie stark verrostet sein sollte, durchaus nicht gestattet. Vorkommende Rostflecken sind — nötigenfalls wiederholt — einzufetten und nach einigen Minuten abzuwischen, bis der Rost gelöst und entfernt ist.

Erweist sich dieses Verfahren bei stärker verrosteten Stellen erfolglos, so kann Öl und Holzkohlenstaub zur Beseitigung des Rostes — jedoch nur mit Vorsicht — benutzt werden. Auf das strengste verboten ist das Putzen mit Sand, Putzstein, Ziegelmehl, Schmirgelpapier, Polierkette und anderen ähnlichen angreifenden Putzmitteln.

Biegen, Flachschlagen, Schlagen und Stechen gegen feste starre Körper und ähnliche Manipulationen mit der Klinge sind nicht gestattet.

---

3. Kapitel.

Die Handfeuerwaffen.

§ 1. Einteilung der Handfeuerwaffen.

Die Handfeuerwaffen werden je nach ihrer Bestimmung, Länge, Form und Handlichkeit eingeteilt in:

a) Infanterie-Gewehre, welche vorzugsweise als Schußwaffen, zugleich aber in Verbindung mit dem Seitengewehre (Bajonett) als Stoß- und Hiebwaffen der Infanterie dienen;
b) Jägerbüchsen, welche mit etwas kürzerem Lauf behufs leichterer und sicherer Handhabung beim Transport und beim Schießen (jedoch nicht in Bayern) zur Bewaffnung der Jäger, der Fußartillerie, der Pioniere 2c. dienen;
c) Karabiner; diese mit noch kürzerem Lauf sind die Feuerwaffen für die berittenen Truppen, welche vorübergehend ein Feuergefecht zu Fuß zu führen im Stande sein sollen; wegen ihrer Leichtigkeit und Handlichkeit werden sie öfter von den nicht zu den eigentlichen Gefechtstruppen gehörenden Abteilungen, wie Sanitätstruppen, Trainmannschaften 2c. geführt;
d) Pistolen bzw. Revolver: als kurze, leichte Waffen zum einhändigen Gebrauch, werden sie von den Berittenen, die nicht mit Karabinern ausgerüstet sind, geführt.

Je nachdem die Patrone von der Mündung aus oder vom rückwärtigen Ende des Laufes in diesen eingeführt wird, unterscheidet man

a) Vorderlader,
b) Hinter-(Rück-)lader,

und je nachdem die inneren Laufwände glatt oder mit furchenartigen Vertiefungen (Zügen) versehen sind,

a) glatte Gewehre,
b) gezogene Gewehre.

Schließlich unterscheidet man noch

a) Einzellader
b) Repetier-(Magazins-)Gewehre (Revolver).

Bei den Einzelladern wird jede einzelne Patrone von den Schützen direkt in den Lauf geladen, während bei den Repetiergewehren eine Anzahl von Patronen in das in dem Schafte (unter dem Laufe oder im Kolben) angebrachte Magazin gelegt wird, aus welchem die einzelne Patrone durch die Funktion des Verschlußmechanismus in den Lauf eingeführt wird.

Die Magazinsgewehre können in der Regel auch als Einzellader verwendet werden.

§ 2. Allgemeines über das Infanteriegewehr.

1. Als Anforderungen, denen ein Infanteriegewehr entsprechen soll, ergeben sich folgende:

Das Infanteriegewehr ist, wie erwähnt, vorzugsweise eine Schußwaffe und soll deshalb vor allem eine möglichst große Schußleistung besitzen; zugleich soll es aber auch in Verbindung mit dem aufzupflanzenden Seitengewehr als Stich- und Hiebwaffe verwendet werden können.

Für die Leistungsfähigkeit einer Schußwaffe handelt es sich zunächst darum, ein entferntes Ziel zu treffen und eine gewisse Wirkung des Geschosses durch dessen Eindringen in das Ziel hervorzubringen (d. h. Menschen und Pferde außer Gefecht zu setzen).

Die möglichst große Schußleistung des Gewehres wird demnach bedingt:

a) durch die möglichst große Tragweite,
b) durch die möglichst große Treffsähigkeit und
c) durch die möglichst große Durchschlagskraft des Geschosses.

Die Treffsähigkeit selbst ist ein Produkt aus der Gestalt und der Regelmäßigkeit der Geschoßbahnen (siehe Abschn. XVIII). Je flacher und je regelmäßiger dieselben sind, desto größer ist die Treffsähigkeit eines Gewehres.

Möglichst große Tragweite, Flachheit der Geschoßbahnen und Durchschlagskraft haben die Bedingung der möglichst großen fortschreitenden Bewegung des Geschosses und der möglichst großen Befähigung zur Überwindung der Widerstände gemeinsam; und selbst die Regelmäßigkeit der Geschoßbahnen wird teilweise durch die lebendige Kraft des Geschosses bedingt: denn je größer diese ist, desto weniger kann sich der Einfluß der die Abweichungen und Unregelmäßigkeiten der Geschoßbahnen hervorrufenden Ursachen geltend machen.

Die lebendige Kraft ist nun ein Produkt aus dem Quadrat der Geschwindigkeit und der Masse des Geschosses. Die Größe der Geschwindigkeit, welche für die Größe der lebendigen Kraft besonders wichtig ist, wird wieder bedingt durch die Größe der Anfangsgeschwindigkeit und den Geschwindigkeitsverlust, welchen das Geschoß während einer bestimmten Flugzeit erleidet.

Bei der Bestimmung der Konstruktions- und Gewichtsverhältnisse der einzelnen Teile des Gewehres und seiner Munition wird also darnach gestrebt werden müssen, eine möglichst große Anfangsgeschwindigkeit, eine möglichst geringe Abnahme derselben durch den Luftwiderstand und eine möglichst große Masse des Geschosses zu erreichen.

Im Interesse der Treffgenauigkeit muß darnach getrachtet werden, die normalen Gewichts- und Konstruktionsverhältnisse und die Beschaffenheit aller einzelnen Teile des Gewehres und seiner Munition möglichst unverändert zu erhalten. Denn die Abweichungen von diesen normalen Verhältnissen stören die Regelmäßigkeit der Geschoßbahnen.

Zu den oben erwähnten Faktoren der Leistungsfähigkeit eines Gewehres (Tragweite, Treffsähigkeit, Durchschlagskraft) kommt noch als weiterer Faktor die möglichst große Feuergeschwindigkeit, um sowohl nach abgegebenem Schusse sofort wieder schußbereit zu sein, als auch in entscheidenden Gefechtsmomenten eine große Anzahl von Geschossen in verhältnismäßig kurzer Zeit auf den Feind schleudern zu können.

Die Feuergeschwindigkeit hängt ab von der Zahl der erforderlichen Ladegriffe, der Einfachheit und schnellen Ausführbarkeit derselben, von der leichten Handhabung des Gewehres und von der Ausbildung der Leute in der Chargierung und dem Zielen.

Um das Gewehr als Nähewaffe verwenden zu können, muß es mit einer entsprechenden Vorrichtung zur Befestigung des Seitengewehres (Bajonettes) versehen sein und eine gehörige Länge haben, dabei aber der Schwerpunkt nicht sehr weit nach vorwärts zu liegen kommen; es soll ferner, um damit fechten zu können, leicht, handlich und dauerhaft sein.

In Bezug auf seine allgemeine Brauchbarkeit als Kriegswaffe wird man an ein Infanteriegewehr die Anforderungen nach Haltbarkeit, Dauerhaftigkeit und Unempfindlichkeit gegen Witterungseinflüsse und grobe Behandlung stellen müssen; ferner soll es möglichst leicht sein, damit die Kräfte des Soldaten beim Marsche und beim Schießen nicht zu sehr angestrengt werden. Seine Konstruktion muß einfach und verständlich, seine Handhabung, Bedienung, Zerlegung, Reinigung und Instandhaltung leicht zu bewerkstelligen sein.

2. Hauptbestandteile eines Infanteriegewehres.

Das Gewehr besteht aus einer Röhre — dem Laufe —, die an ihrem rückwärtigen Ende verschlossen ist und zum Zwecke der Handhabung mit einem entsprechend geformten Stück Holz — dem Schafte — durch Ringe, Schrauben ꝛc. — die Garnitur — in Verbindung gebracht ist.

Der Lauf nimmt die treibende Kraft — das Pulver — und den gegen den Feind zu schleudernden Körper — das Geschoß — auf. Um das Pulver im beliebigen Augenblicke zur Entzündung zu bringen, bedarf es eines besonderen Zündmittels und einer eigenen mechanischen Vorrichtung — des Schlosses mit der Abzugsvorrichtung —, und um ein unbeabsichtigtes Losgehen bei Handhabung der geladenen Waffe zu verhindern — der Sicherung.

Um dem Laufe die zum Treffen eines Zieles erforderliche Höhen- und Seitenrichtung zu geben, ist eine besondere Einrichtung — Visiereinrichtung — nötig.

Das Gewehr wird schließlich zur Nähewaffe durch das aufgepflanzte Seitengewehr.

Die Hauptbestandteile eines Infanteriegewehres sind demnach: a) der Lauf, b) der Verschluß, c) das Schloß mit Abzugsvorrichtung, d) die Sicherung, e) die Visiereinrichtung, f) der Schaft, g) die Garnitur, h) die aus Geschoß, Pulverladung und Zündmittel bestehende Munition, i) das Seitengewehr.

a) Der Lauf.

Der Lauf ist eine nach vorn offene, nach rückwärts geschlossene oder doch verschließbare Röhre von Stahl. Er nimmt die Patronen auf, vermittelt die Einwirkung der Pulvergase auf das Geschoß und gibt diesem die für das Treffen eines entfernten Zieles erforderliche Richtung und Bewegungsart. Von der Beschaffenheit des Laufes ist vorzugsweise die Trefffähigkeit der Waffe bedingt.

Die Länge des Laufes hängt ab:

α) von der Verbrennungszeit des Pulvers: das Geschoß soll der größeren Anfangsgeschwindigkeit wegen nicht eher den Lauf verlassen, als bis das Pulver sich völlig in Gase verwandelt hat; ist der Lauf zu lang, dann wird die Anfangsgeschwindigkeit durch die längere Reibung des Geschosses im Laufe vermindert;

β) von der erforderlichen Länge des ganzen Gewehres zum Anschlag bei zweigliedriger Aufstellung und zum Gebrauch als Nähewaffe;

γ) von dem mit Rücksicht auf die zulässige Größe des Rückstoßes, die Tragfähigkeit und Handlichkeit festgesetzten Gewichte des Gewehres.

Der Lauf ist aus diesen Gründen bei den Infanteriegewehren gewöhnlich 80—90 cm lang.

Die Stahlstärke des Laufes soll demselben Widerstandsfähigkeit gegen Zerspringen, Verbiegungen, Verdrückungen u. s. w. geben. Je größer sie ist, desto mehr erfüllt sie diesen Zweck und trägt gleichzeitig zur Verminderung des Rückstoßes des Gewehres bei. Mit Rücksicht hierauf, sowie andrerseits auf die Kräfte des Soldaten, der die Waffen ohne große Belästigung muß tragen und handhaben können, nimmt die Stahlstärke von hinten — wo die erste und heftigste Wirkung des Pulvers auf die Umfassungswände stattfindet und das Gewinde für das Verschlußgehäuse (Hülse) anzuschneiden ist — nach vorne ab, damit das Gewehr beim Anschlagen nicht zu vorderwichtig wird. Die Stahlstärke beträgt daher am Laderaum gewöhnlich 6—8 mm, an der Mündung 2—3 mm.

Im Innern ist der Lauf cylindrisch ausgebohrt. Diese Bohrung nennt man die Seele, die Umschließungsflächen derselben die Seelenwände, die durch die Mitte der Seele nach ihrer Längenachse gedachte gerade Linie die Seelenachse und den Durchmesser der Seele das Kaliber. Das vordere offene Ende des Laufes heißt die Mündung.

Die Seele des Laufes zerfällt bei Rückladern in zwei Teile, einen kürzeren und weiteren: das Patronenlager und einen längeren und engeren: den Führungsteil.

Das Patronenlager befindet sich am hinteren Ende des Laufes und ist genau den äußeren Dimensionen der Patronen entsprechend geformt. Diese liegt darin

mit so geringem Spielraum, daß ein Zerreißen bei guter Beschaffenheit der Patronenhülse durch die Spannung der Pulvergase nicht möglich ist.

Von dem Patronenlager in den Führungsteil führt der konische Übergang.

Die Seelenwände des Führungsteiles sind entweder glatt (daher „glatte Gewehre") oder mit furchenartigen Vertiefungen — Zügen (daher „gezogene Gewehre") — versehen; die zwischen den Zügen stehen gebliebenen, erhöhten, rippenartigen Streifen nennt man Felder oder Balken.

Der Zweck der Züge ist, das Geschoß, in welches die Felder sich einschneiden, fest im Laufe zu führen, um dadurch möglichst gleichmäßige Flugbahnen zu erzielen.

Die Züge laufen entweder gerade, d. i. parallel der Seelenachse, oder sie sind spiralförmig um die Seelenachse gewunden. Diese schraubenartige Windung der Züge nennt man Drall.

Der Drall hat den Zweck, dem Geschosse eine Rotation nach einer bestimmten Richtung aufzunötigen, damit es infolge der dadurch erreichten Stabilität der Drehungsachse den Kräften, welche es aus seiner regelmäßigen Bahn zu treiben suchen, Widerstand leisten kann. Der Drall der Züge ist unbedingt nötig bei der Anwendung von Langgeschossen, damit die Spitze derselben stets nach vorwärts gerichtet bleibt, und sie den Luftwiderstand leichter überwinden (s. Abschn. XVIII).

Die Größe des Dralles, d. h. die stärkere oder geringere Windung der Züge, wird ausgedrückt a) durch Angabe der Laufstrecke in Centimetern oder in Kalibern, innerhalb welcher die Züge eine Umdrehung vollenden, oder b) durch Angabe der Zahl der Umdrehungen, welche die Züge innerhalb eines Laufes von bestimmter Länge und bestimmtem Kaliber machen, oder c) durch Angabe des Winkels in Graden, Minuten ꝛc., welche die Zuglinie mit der Richtung der Seelenachse einschließt. Die Stärke des Dralles hängt von der Größe und Beschaffenheit der Ladung, dem Kaliber, Gewicht und der Form des Geschosses ꝛc. ab. Im allgemeinen muß der Drallwinkel so groß sein, daß das Geschoß eine solche Rotationsgeschwindigkeit erhält, daß es die Richtung seiner Längenachse bis auf die erstrebten größten Schußdistanzen beizubehalten vermag. Ein größerer Drallwinkel ist nachteilig, weil dadurch die Anfangsgeschwindigkeit vermindert wird. Bei den neueren Gewehrmodellen beträgt der Drallwinkel $2^1/_2$ bis $3^1/_2{}^0$. Der Drall geht entweder von unten nach links, dann nach oben und nach rechts, oder umgekehrt (Rechts-, Linksdrall). Die meisten Gewehre haben Rechtsdrall.

Der Drallwinkel ist entweder gleichbleibend — gleichförmiger Drall, oder nach der Mündung zunehmend — progressiver Drall.

Die Zahl der Züge beträgt in der Regel 4; Felder und Züge sind gewöhnlich gleichbreit. Bleiben die Züge auf ihre ganze Länge gleichbreit, so nennt man sie Parallelzüge; sind sie aber hinten weiter als vorn an der Mündung, so heißen sie Keilzüge.

Die Tiefe der Züge muß so groß sein, daß dieselben noch vom Blei der Geschosse ausgefüllt werden können. Sind sie zu seicht, so wird das Geschoß nicht sicher geführt; sind sie zu tief, so werden sie entweder nicht gehörig ausgefüllt oder es entsteht ein Spielraum, durch welchen die Pulvergase entweichen können oder die Felder müssen sich zu stark in das Blei einschneiden, wodurch die Reibung des Geschosses im Laufe vermehrt und das Geschoß zu sehr deformiert wird.

Die Art und Weise, in welcher das Geschoß in die Züge eintritt und darin geführt wird, nennt man Führung.

Man unterscheidet: α) Pressionsführung: Das Kaliber des Geschosses ist etwas größer als das des Laufes von Feld zu Feld gemessen; die Felder schneiden sich bei der Vorwärtsbewegung des Geschosses in das Blei ein.

β) Führung mittels Stauchung (Kompression): Das Geschoß dessen Kaliber gleich dem Kaliber des Laufes zwischen den Feldern ist, erleidet durch den plötzlichen Stoß der Pulvergase eine Stauchung und dadurch eine Erweiterung des Querschnittes, so daß es in die Züge eintritt.

γ) Expansionsführung: Der hintere ausgehöhlte Teil des Geschosses wird durch die in die Höhlung strömenden Pulvergase ausgedehnt, wodurch d

Geschoßmantel in die Züge eingepreßt und der Spielraum (Raum zwischen Geschoß und Seelenwand) aufgehoben wird.

b) Der Verschluß.

Der rückwärtige Verschluß des Laufes muß möglichst gasdicht sein. Der Lauf ist nun entweder wie bei den Vorderladern mittels eines eingeschraubten Bodenstückes (Schwanzschraube, Patentschwanzschraube) ständig geschlossen, oder es ist an ihm vermittels einer an den Lauf geschraubten Hülse (Verschlußgehäuse) ein bewegliches Verschlußstück angebracht, wodurch der Lauf zum Laden und Reinigen geöffnet, zum Schießen geschlossen werden kann.

Bei den Hinterladern kommen die verschiedensten Arten von Verschlüssen zur Anwendung; dieselben lassen sich in folgende drei Kategorien einteilen:

1. Cylinder- oder Kolbenverschlüsse,
2. Klappen- oder Blockverschlüsse,
3. Wellenverschluß.

ad 1. Bei den Cylinder- oder Kolbenverschlüssen wird ein stählerner Cylinder mittels eines Griffes in der Richtung der Seelenachse vor- und zurückgeschoben. Beim geschlossenen Gewehr lehnt sich der Cylinder mittels des Fußes des Griffes (deutsches Infanteriegewehr M/71, russisches Berdan II-Gewehr, französisches Gras-Gewehr) an die Wand der zur Patroneneinlage ausgeschnittenen Hülse an oder wird durch unterbrochene Schraubengänge festgehalten (zur Rückladung umgeändertes bayerisches Podewils-Gewehr M/58). Das erste Rückladergewehr, bei welchem Cylinderverschluß angewendet wurde, war das preußische Zündnadelgewehr, erfunden von dem Kommerzienrat Dreyse im Sömmerda und 1841 in Preußen eingeführt. Die neueren Rückladergewehre mit Cylinderverschluß haben den Verschluß des Zündnadelgewehres nachgeahmt, weiter entwickelt und verbessert.

ad 2. Bei den Klappen- oder Blockverschlüssen ist ein Verschlußstück um eine Achse drehbar so angebracht, daß es sich zum Schließen des Laufes vor dessen Mundstück legt, zum Öffnen wieder davon entfernt.

a) Liegt die Drehungsachse (Charnier) des Verschlußstückes parallel und seitwärts der Seelenachse, so entsteht dadurch der Dosenverschluß (französisches Snider-Gewehr à la tabatière, russisches Krnka-Gewehr).

b) Senkrecht zur Seelenachse liegt die Drehungsachse des Verschlußstückes entweder vorn und oben, so daß es sich beim Öffnen nach vorn und oben bewegt, wie bei dem belgischen Albini-Brändlin-Gewehr —

oder die Drehungsachse liegt vorn und unten, das Verschlußstück bewegt sich beim Öffnen also nach rück- und abwärts, wie bei dem schwedischen, dänischen &c. Remington-Gewehr —

oder sie liegt über der Seelenachse hinter der Patroneneinlage, wobei sich das Verschlußstück beim Schließen und Öffnen nach auf- und abwärts bewegt (Fallblockverschluß wie beim bayerischen Werder-Gewehr, dem englischen Martini-Henry- und dem Peabody-Gewehr).

ad 3. Beim Wellenverschluß wird ein mit einem Ausschnitt (Patroneneinlage) versehenes und um eine parallel mit und unter der Seelenachse liegende Achse drehbares Verschlußstück so gedreht, daß beim Öffnen des Laufes der Ausschnitt mit der Lauföffnung korrespondiert, beim Schließen aber der volle Teil des Verschlußstückes vor der Lauföffnung liegt und diese verschließt. Diese Verschlußart ist bloß durch das österreichische Infanteriegewehr, System Werndl, repräsentiert.

Den gasdichten Luftabschluß nennt man Liderung. Die Liderung geschieht bei Hinterladern entweder durch die stark an einander gepreßten Metallflächen des Verschlußstückes und des hinteren Lauf-Endes wie beim preußischen Zündnadelgewehr —

oder mittels eines am Verschlußkopf angebrachten Kautschukringes wie beim Chassepotgewehr M/66 —

oder mittels der Metallhülse der Patrone wie bei sämtlichen modernen Infanteriegewehren.

Unter allen Verschlußarten verdienen die Cylinder- und die Fallblockverschlüsse den Vorzug. Die ersteren sind einfach, dauerhaft und erleichtern das Laden, weil sie die Patronen in den Lauf schieben; der an ihnen angebrachte Auszieher funktioniert sicher. — Die Fallblockverschlüsse (mit Federvorrichtung) gestatten etwas schnelleres Laden, sind kurz, haben weniger Reibung, werfen die Patrone aus, verlangen aber ein Einschieben der Patrone in den Lauf und sind etwas komplizierter.

c) Das Schloß.

Das Schloß hat den Zweck, durch einen Schlag, Stoß oder Stich auf das Zündmittel die Patrone zu entzünden, um den Schuß im beliebigen Augenblicke abgeben zu können. Das Schloß muß vor Abgabe des Schusses in eine solche Lage gebracht (gespannt) werden, daß es, um das Gewehr nicht aus der Zielrichtung zu bringen, nur mehr eines geringen Druckes mit dem Finger bedarf, um das Schloß zur Wirkung zu bringen, d. h. die Patrone zu entzünden.

Der Teil des Schlosses, welcher den Schlag oder Stoß gegen das Zündmittel ausübt, hat entweder die Form eines Hahnes (wie bei den Perkussionsschlössern der Vorderlader), oder die einer Nadel (Zündnadel beim preußischen Zündnadelgewehr), oder die eines Stiftes oder Bolzens (Zündstift beim bayerischen Werdergewehr, Schlagbolzen beim deutschen Infanteriegewehr [Mauser], dem französischen Gras- und russischen Berdangewehr rc.).

Die Kraft, welche den Hahn, Schlagbolzen rc. gegen das Zündmittel treibt, wird ausgeübt durch eine Schlagfeder, die vor Abgabe des Schusses zusammengedrückt (gespannt) wird und bei Abgabe des Schusses in Folge der Aufhebung der Spannung in ihre ursprüngliche Lage zurückkehrt.

Die Schlagfeder besteht nun entweder aus einer Spiralfeder wie bei den meisten Cylinderverschlüssen, z. B. beim preußischen Zündnadelgewehr, beim deutschen Infanteriegewehr M/71 (Mauser), bei dem französischen Gras-, dem russischen Berdan II-, dem schweizerischen Vetterligewehr rc. — oder aus einer Stangenfeder wie bei dem Percussionsschlosse der Vorderlader und dem Schlosse der meisten Klappen- und Fallblockverschlüssen wie bei dem bayerischen Werdergewehr, dem österreichischen Werndlgewehr rc.; auch das niederländische Beaumontgewehr mit Cylinderverschluß hat eine zweiarmige Stangenfeder, welche im Griffe des Verschlußcylinders angebracht ist.

Je nachdem man zu dem Spannen der Schlagfeder eines besonderen Griffes (Zurückziehen des Hahnes, des Schlößchens, oder Vorschieben des letzteren) bedarf (wie bei den Vorderladern, den Hinterladern älterer Konstruktion, z. B. beim preußischen Zündnadelgewehr, dem österreichischen Werndlgewehr rc.) — oder das Spannen derselben infolge entsprechender Einrichtung des Schloßmechanismus gleichzeitig mit dem Öffnen oder Schließen des Laufes vor sich geht (wie bei den Hinterladern neueren Systems, z. B. dem deutschen Infanteriegewehr, dem bayerischen Werdergewehr, dem französischen Gras-, dem russischen Berdan II-Gewehr rc.) unterscheidet man nicht selbst spannende und selbst spannende Schlösser.

Das Selbstspannen der Schlagfeder bei den Cylinderverschlüssen vollzieht sich in der Regel in zwei Momenten und zwar einmal beim Öffnen des Verschlusses, wobei die Spiralfeder von vorwärts nach rückwärts zusammengedrückt wird, infolge der schraubenartigen Wirkung zweier schiefen Flächen, von denen sich die eine an dem rückwärtigen Ende des Verschlußcylinders (Kammer), die andere am vorderen Ende des Schlosses (Schlößchen) — oder wie beim russischen Berdan II-Gewehr am Verschlußkopf und am Teller des Schlagbolzens — befindet, und dann beim Schließen, indem hierbei der Schlagbolzen durch einen Teil des Abzuges (Abzugsfederstollen zurückgehalten wird, während sich der Verschlußcylinder (Kammer) vorwärts bewegt (hierbei wird also die Spiralfeder von rückwärts nach vorwärts zusammengepreßt). Bei dem Fallblockverschluß geschieht die Spannung der Schlagfeder fast immer mit dem Schließen des Laufes (vgl. das Spannen beim bayerischen Werder-Gewehr).

Um die Schlagfeder einerseits in ihrer Spannung zu erhalten, andererseits ihre Spannung im Moment, wo man den Schuß abgeben will, aufzuheben, bedarf man

einer besonderen **Abzugsvorrichtung**, von welcher zwei verschiedene Arten weiter unten a) beim deutschen Infanteriegewehr M/71 und b) dem bayerischen Werder-Gewehr zur Anschauung gebracht werden.

d) **Die Sicherung.**

Um ein unbeabsichtigtes Losgehen des Schusses bei geladener Waffe zu verhindern, bedarf man einer besonderen Einrichtung — der **Sicherung**.

Die **Sicherung** findet statt entweder durch gänzliches oder teilweises Entspannen der Schlagfeder und Eintreten des Stangenschnabels in eine besondere Ruhrast des Schlößchens ꝛc., oder durch Zurückhalten des Schlagbolzens durch einen Stift (Schaufel beim deutschen Infanteriegewehr M/71, oder einen von seitwärts eintretenden Stift beim niederländischen Beaumont-Gewehr).

e) **Visiereinrichtung.**

Die Visiereinrichtung hat den Zweck, dem Gewehr die zum Treffen eines entfernten Zieles erforderliche Seiten- und Höhenrichtung zu geben.

Die Visiereinrichtung besteht aus dem Korn und dem Visier.

Die Seitenrichtung wird dadurch bestimmt, daß man die Spitze des Korns und die Kimme des Visiers beim Zielen in eine gerade Linie (Vertikalebene) mit dem zu treffenden Objekte (Ziel-, Haltepunkt) bringt.

Die Höhenrichtung wird durch das je nach der Entfernung des Zieles niedere oder höhere Visier bestimmt.

Das Visier kommt in folgenden Formen, die meistens miteinander kombiniert sind, vor:

1. **Standvisier**, ein Visier, welches unverrückbar und fest auf den Lauf aufgelötet ist.
2. **Klappenvisier**, welches sich um ein Charnier dreht, so daß es aufgestellt und umgelegt werden kann.
3. **Schieber- oder Leitervisier**, welches aus einem durchbrochenen Gestell (2 Balken, Leiter) besteht, an welchem ein Querstück (Querbalken, Schieber) auf- und abwärts geschoben werden kann.
4. **Treppenvisier**, bei welchem der Visierfuß stufen- (treppen-) förmig gestaltet ist; wird der Schieber der damit verbundenen Schieberklappe auf die verschiedenen Stufen gelegt, so erhält man dadurch eine verschiedene Erhöhung der Visierkimme (wie bei dem ursprünglichen bayerischen Werder-Gewehr M/69 und dem englischen Martini-Henry-Gewehr s. Fig. 20).
5. **Quadrantenvisier.** Auf einem Kreisbogen sind Teilstriche eingeschnitten, welche die mehr oder weniger geneigte Stellung der Visierklappe für die verschiedenen Entfernungen bestimmen (z. B. beim italienischen Vetterli-Gewehr).

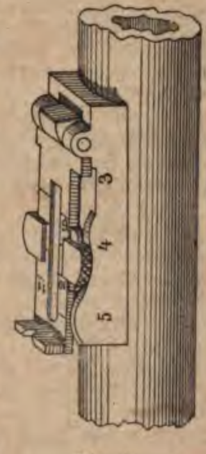
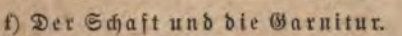


Fig. 20.



f) **Der Schaft und die Garnitur.**

Über den Zweck und die Form des Schaftes und der Garnitur s. S. 416 u. f.

g) **Die Munition.**

Die Munition besteht der Hauptsache nach aus Geschoß, Pulver und Zündmittel.

Entweder werden diese Teile von einander getrennt vom Schützen geführt in Geschoßtasche, Pulverhorn (wie es früher geschah), oder Geschoß und Pulverladung sind in einer Hülse zur Patrone vereinigt, während das Zündmittel entweder an dem Lauf in Gestalt des Feuersteines und Stahles angebracht, oder in der Form des Zündhütchens vom Schützen getrennt von der Patrone mitgeführt wird; — oder Geschoß, Pulverladung und Zündmittel sind ständig in einer Hülse vereinigt — **Einheitspatrone.**

Die Hülse der Einheitspatrone besteht entweder aus Papier oder (wie jetzt immer) aus Metall (Messing, Tombak, Kupfer). Die Papierhülse hat den Vorteil, daß sie beim Schusse verbrennt, während die Metallhülse nach dem Schusse aus dem Laufe mittels eines Ausziehers, wie bei den Cylinderverschlüssen, oder eines Auswerfers, wie bei den Fallblockverschlüssen, entfernt werden muß; dagegen bietet die Metallhülse den Vorteil, daß sie das Pulver vor Feuchtigkeit und Beschädigung schützt, das Verschleimen des Patronenlagers ausschließt und einen gasdichten Laufabschluß herstellt. Der letztere Vorteil in Verbindung mit der dadurch bedingten größeren Einfachheit des Verschlusses ist der Grund, warum man jetzt bei allen Gewehrmodellen die Metallhülse in Gebrauch genommen hat.

Befindet sich der Zündsatz in der Höhlung der Patronenkrempe, so spricht man von Randzündung (beim Vetterli-Repetiergewehr), befindet er sich in der Mitte des Patronenbodens — von Zentralzündung (bei den meisten Einzelladern).

Das Geschoß ist gewöhnlich aus Weichblei, seltener aus Hartblei (Blei mit Zinn oder Antimon) gepreßt. Seine Form ist entweder die einer Kugel, wie bei glatten Gewehren, oder die eines Cylinders mit ogivaler Spitze; die letztere Form wird bei den gezogenen Gewehren zur Zeit stets angewendet und zwar aus folgenden Gründen:

Der Luftwiderstand, den ein Geschoß erfährt, ist um so größer, je größer der Querschnitt des Geschosses ist. Je schwerer andererseits das Geschoß ist, desto größer ist sein Bewegungsmoment bzw. sein Beharrungsvermögen, desto leichter überwindet es den Luftwiderstand und desto weniger Verzögerung erleidet es durch denselben. Man wird deshalb ein möglichst schweres Geschoß bei möglichst kleinem Querschnitt, also ein Geschoß mit möglichst großer Belastung des Querschnittes (mit möglichst vielen Grammen Blei auf den Quadratmillimeter des Querschnittes) anzuwenden trachten. Nachdem bei gleichem Gewichte eine Kugel einen größeren Querschnitt besitzt als ein cylinderförmiges Geschoß, so ergibt sich hieraus der Vorzug des Langgeschosses vor der Kugel; und unter den Langgeschossen wird bei gleichem Gewicht ein Geschoß von kleinem Kaliber einem solchen von größerem Kaliber vorzuziehen sein.

Die Grenze für die Verminderung des Kalibers ist durch den nötigen Grad der Biegungsfestigkeit des Laufes und der Patronenhülse und die geeignete Länge der Patrone und das erforderliche Gewicht des Geschosses bedingt. Als das zulässig kleinste Kaliber für Handfeuerwaffen wird 9 mm angesehen; Infanteriegewehre haben in der Regel ein Kaliber von 10—11 mm. (Das Kaliber des Geschosses des deutschen Infanteriegewehres M/71 beträgt 11 mm, seine Länge 27,7 mm oder ca. 2,6 Kaliber, sein Gewicht 25 g; bei ihm kommen also 0,255 g Blei auf den Quadratmillimeter des Querschnittes.)

Die Grenze der Vermehrung des Geschoßgewichtes ist bedingt durch die zulässige Größe der Ladung und des Rückstoßes. Je leichter das Geschoß ist im Verhältnis zu dem Gewichte der Ladung (Ladungsquotient), desto größer ist die Anfangsgeschwindigkeit; man wird also in dieser Hinsicht trachten müssen, eine große Ladung und ein leichtes Geschoß anzuwenden; oder will man ein schweres Geschoß anwenden, dann wird man eine um desto größere Pulverladung anwenden müssen. Je größer nun das Gewicht des Geschosses und das der Ladung ist, desto stärker ist der Rückstoß oder, wenn man diesen aufheben will, desto schwerer muß das Gewehr sein. Das Gewicht des Gewehres soll 5 kg nicht übersteigen. Den Erfahrungen gemäß kann man, wenn man nicht einen unerträglichen Rückstoß hervorrufen will, bei einem Gewehr von diesem Gewichte kaum ein über 25 g schweres Geschoß und eine über 5 g schwere Ladung verwenden. Dieses Ladungsverhältnis von 1/5 besteht auch bei dem deutschen Infanteriegewehr M/71.

Der Geschoßmantel ist entweder glatt (wie bei dem Geschoß des deutschen Infanteriegewehres M/71), oder zur Verminderung der Reibung im Lauf mit Reifelungen versehen, welche aber einen größeren Luftwiderstand herausfordern. Der Geschoßboden ist entweder eben, oder er zeigt eine seichte Vertiefung zur Aufnahme der Würgung der Papierumwicklung (wie beim deutschen Infanteriegewehr M/71), oder eine etwas größere Höhlung, Expansionshöhlung, welche aber die Querschnittsbelastung des Geschosses vermindert (siehe Expansionsführung S. 396).

Das **Kaliber des Geschosses** ist bei Anwendung der Stauchung und der Expansion gleich dem Kaliber der Laufseele von Feld zu Feld gemessen, bei der Preßionsführung etwas größer (s. S. 396).

Über die Konstruktion einer Metallpatrone mit Zentralzündung vgl. unten die Munition des deutschen Infanteriegewehres M/71.

§ 3. Das Infanterie-Gewehr M/71.

(Instruktion betr. das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition).

Das Modell des in der deutschen Armee eingeführten Infanterie-Gewehres wurde im Jahre 1871 festgestellt (daher M/71); sein Verschlußmechanismus wurde von den Waffenfabrikanten Gebrüder Mauser in Oberndorf (Württemberg) konstruiert (daher System Mauser).

Es gehört zu den gezogenen Gewehren, den Hinterladern mit Cylinderverschluß, selbstspannendem Schlosse und Einheitspatrone mit Zentralzündung und zu den Einzelnladern.

Ohne aufgestecktes Seitengewehr hat es eine Länge von ungefähr 1⅓ m und ein Gewicht von ungefähr 4½ kg; mit aufgestecktem Seitengewehr hat es eine Länge von ungefähr 1⁹⁄₁₀ m und ein Gewicht von ungefähr 5⅓ kg.

Der Schwerpunkt liegt ohne aufgestecktes Seitengewehr etwa 0,60 m, mit demselben etwa 0,70 m von der äußersten Spitze des Kolbenblechs entfernt.

Die Hauptbestandteile des Gewehres sind: Der Lauf mit Visiereinrichtung, das Schloß, der Schaft, die Garnitur, der Entladestock; hierzu kommen noch das aufzupflanzende Seitengewehr (s. S. 390 u. 391), die Zubehörstücke und die Reserveteile.

1. Der Lauf (vgl. S. 395).

Der Lauf ist eine 0,855 m lange Röhre von Stahl. Er nimmt die Patrone auf und soll dem durch die Pulverkraft fortgetriebenen Geschoß die Richtung und Bewegungsart geben, um ein entferntes Ziel zu treffen.

Der innere Raum, die Bohrung des Laufes heißt die Seele, die Umschließungsflächen derselben die Seelenwände und die durch die Mitte der Seele nach ihrer Längenachse gedachte gerade Linie die Seelenachse.

Die Seele des Laufes zerfällt in 2 Teile, einen kürzeren und weiteren: das „Patronenlager" und einen längeren und engeren: den „gezogenen Teil".

Das Patronenlager befindet sich am hinteren Ende des Laufes und besteht aus dem Lager für die metallene Patronenhülse und dem konischen Teile.

Das Lager für die metallene Patronenhülse ist den äußeren Dimensionen dieser Hülse entsprechend geformt; es endigt hinten mit der Ausbohrung für die Krempe der Patronenhülse, in welche Ausbohrung links seitlich der Einstrich für den Auszieher eingeschnitten ist; es folgen nach vorn: die Bohrungen für den Pulverraum, für die Schweifung und den Geschoßraum der Patronenhülse.

An das Lager für die metallene Patronenhülse schließt sich unmittelbar der konische Teil des Patronenlagers an, welcher den Übergang zu dem gezogenen Teil des Laufes bildet.

Der Zweck des gezogenen Teiles der Seele ist, das Geschoß im Laufe sicher und fest zu führen und ihm eine drehende Bewegung um seine Längsachse zu erteilen, damit es bei seinem Fluge durch die Luft mit der Spitze nach vorwärts gerichtet bleibt und gleichmäßige Bahnen beschreibt. Zu diesem Behufe sind in die Wände der Seele vier furchenartige Züge eingeschnitten, welche sich auf 0,55 m einmal um die Seelenachse winden. Diese schraubenartige Windung nennt man Drall. Zwischen den Zügen sind die Felder oder Balken stehen geblieben; sie sind von annähernd gleicher Breite wie die Züge und haben natürlich mit diesen den gleichen Drall. Die Seele des Laufes hat, von Feld zu Feld gemessen, einen Durchmesser (Kaliber) von 11 mm.

Die äußere Gestalt des Laufes ist auf dem bei weitem größeren Teile seiner Länge rund, alsdann folgen nach hinten zu ein kurzer Achtkant, der Gewindeteil, auf welchen die Hülse geschraubt wird, und das Mundstück. Die Stahlstärke des Laufes nimmt von hinten, wo die erste und heftigste Wirkung des Pulvers auf die Umfassungswände stattfindet und das Gewinde für die Hülse anzuschneiden ist, nach vorne ab, damit das Gewehr beim Anschlagen nicht zu vorderwichtig wird.

Zur Verbindung des Laufes mit dem Schaft und zur Befestigung des Oberringes befindet sich vorne an der unteren Seite des Laufes die Oberringwarze, welche mit dem Muttergewinde für die Oberringschraube versehen ist.

2. Die Visiereinrichtung (vgl. S. 399).

Vermittelst der Visiereinrichtung, welche aus Visier und Korn besteht, gibt man dem Laufe die entsprechende Höhen- und Seitenrichtung nach dem Ziele.

Das Visier besteht aus dem Visierfuß mit dem Standvisier, aus der kleinen Klappe, der Schieberklappe, den beiden Visierschrauben und der Visierfeder mit der Schraube (Fig. 21 u. 22).

Der Visierfuß von Eisen ist auf den Lauf gelötet; er trägt hinten das Standvisier d. i. ein Vierkant von Eisen mit einem Einschnitt (Kimme) nebst muschelförmiger Ausfräsung. (Das Standvisier gibt die Laufneigung für 270 m.) Hinter demselben befindet sich das Öhr für die Schraube der kleinen Klappe, vor demselben die beiden Öhre für die Schraube der Schieberklappe, wovon das links befindliche mit dem Muttergewinde für diese Schraube versehen ist. Weiter nach vorn hat der Visierfuß das Lager für die Visierfeder und das Loch für die Visierfederschraube mit dem Muttergewinde.

Die kleine Klappe von Eisen befindet sich hinter, die Schieberklappe vor dem Standvisier und sind beide vermittelst ihrer Öhre durch die Visierschrauben an die Öhre des Visierfußes befestigt. Im linken Öhr der kleinen Klappe befindet sich das Muttergewinde für die Schraube. Das Öhr der Schieberklappe hat unten das flache Auflager für die Visierfeder. Die kleine Klappe gibt die Laufneigung für 350 m.

Die Schieberklappe besteht aus dem Gestell mit den beiden Haltestiften und dem Schieber mit der Schleppfeder (sämtlich von Stahl). Der Rahmen des Gestelles ist mit Einstrichen und Zahlen versehen, von denen die langen Einstriche mit den darunterstehenden Zahlen die Laufneigung für die Entfernungen von 100 zu

100 m, die kurzen Einstriche die für die Entfernungen von 50 m bezeichnen. Die Einteilung des linken Schenkels bezieht sich auf die Kimme des Rechteckes im Schieber und gibt die Laufneigung für die Entfernungen von 450—1050 m, während die Einteilung des rechten Schenkels auf die oberste Kimme des Schiebers sich bezieht und die Laufneigung für die Entfernungen von 1250—1600 m gibt. In der hinteren Wand

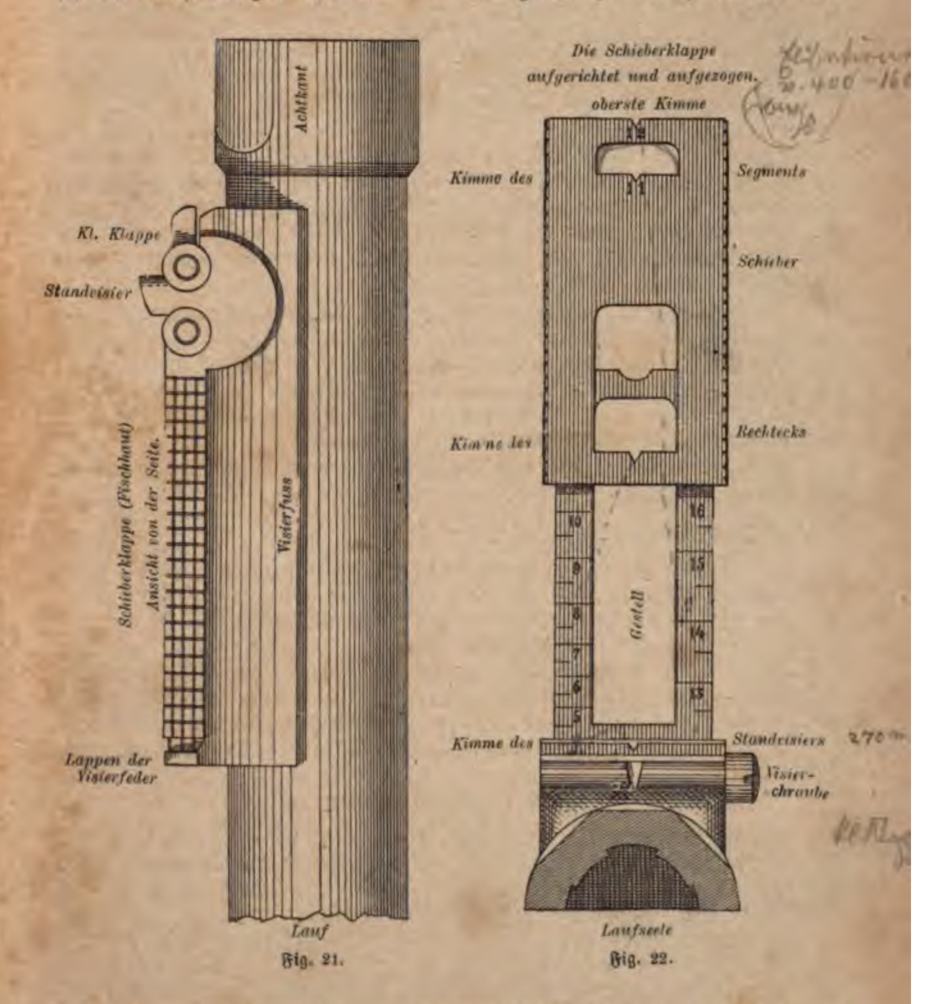


Fig. 21. Fig. 22.

des Schiebers befinden sich ein größerer Ausschnitt: das Rechteck, und ein kleinerer: das Segment, sowie die 3 Kimmen, nämlich die Kimmen des Rechteckes, die Kimmen des Segments und die oberste Kimme. Bei heruntergezogenem Schieber gibt die Kimme des Rechteckes die Laufneigung für 400 m, die Kimme des Segments die für 1100 m und die oberste Kimme die für 1200 m.

Die beiden Haltestifte sind oben in dem Gestell eingeschraubt und begrenzen die Bewegung des Schiebers nach oben. Am Schieber befinden sich die beiden Falze für die Schenkel des Gestelles. Äußerlich ist der Schieber auf den schmalen Seitenflächen zu seiner besseren Handhabung mit kreuzweisen Einstrichen (Fischhaut) versehen. In dem linken Falz befindet sich das Loch und die Einlassung für den Stift bzw. das Blatt der Schleppfeder, welche den Zweck hat, den Schieber in heraufgezogener Stellung festzuhalten.

Von den beiden Visierschrauben besteht jede aus dem Kopf mit dem Einstrich für den Schraubenzieher und dem Stengel mit dem Gewindeteil.

Die Visierfeder hat den Zweck, die Schieberklappe in aufgerichteter Stellung festzuhalten und ein nicht beabsichtigtes Aufrichten, sowie durch den aufgebogenen Lappen ein Vorgleiten des Schiebers bei niedergelegter Klappe zu verhindern. Die Feder ist von vorn in den schwalbenschwanzartigen Ausschnitt des Visierfußes eingeschoben und durch die Schraube befestigt.

Zur Befestigung des Kornes ist die Kornwarze etwa 20 mm von der Mündung entfernt auf dem Laufe eingeschoben und verlötet. Das Korn ist mit dem Kornfuße in den schwalbenschwanzartigen Ausschnitt der Kornwarze eingeschoben und vernietet. Der Einhieb in den Kornfuß und in die Kornwarze zeigt, daß das Gewehr auf nahe Distanzen (100 m) auf den Strich eingeschossen ist.

Visier und Korn sind, um Lichttäuschungen möglichst zu begegnen, geschwärzt.

3. Das Schloß (vgl. S. 397—399).

Das Schloß dient zum Verschluß des Laufes, bewirkt die Entzündung der Patrone und die Entfernung der Hülse der verschossenen Patrone aus dem Laufe. Mittels der Sicherung verhütet es das unbeabsichtigte Losgehen der Patrone.

Das Schloß besteht aus: a) der Hülse, b) der Abzugsvorrichtung, c) dem Verschlußkopf, d) dem Auszieher, e) der Kammer mit Scheibe und Schraube, f) dem Schlößchen, g) der Sicherung h) der Schlagbolzenmutter, i) der Spiralfeder und k) dem Schlagbolzen.

a) Die Hülse (Fig. 23).

Die Hülse nimmt die Schloßteile auf, setzt sie in Verbindung mit dem Laufe, vermittelt den Verschluß des Laufes und die Entzündung der Patrone. Sie ist aus Stahl gefertigt, achtkantig, jedoch unten bis auf eine Fläche zur Auflage für die Abzugsfeder rund.

In dem vorderen geschlossenen Teile, dem Hülsenkopf, befindet sich das Muttergewinde für den Gewindeteil des Laufes.

Hinter dem Gewindeteil ist die innere Bohrung der Hülse bis auf den Durchmesser des Laufmundstückes erweitert. Durch diese Erweiterung soll bei etwaigem Platzen von Patronenhülsen den nach rückwärts strömenden Pulvergasen Raum zur unschädlichen Ausbreitung gegeben werden.

Hinter dem Kopfe beginnt die Patroneneinlage, zu deren Herstellung die rechte Seitenwand der Hülse ausgeschnitten ist. Die Patroneneinlage wird vorn durch die kurvenartig geformte hintere Fläche

des Hülsenkopfes, hinten durch eine dieser entsprechend geformte Fläche begrenzt. Von hier ab bis zum hinteren Ende der Hülse läuft der Einschnitt für die Kammerleitschiene, in welchem die Vor- und Zurückbewegung der Kammer geleitet wird.

Unweit ihres hinteren Endes und zwar zu beiden Seiten des Einschnittes ist die Hülse mit einer Verstärkung, dem Widerlager für die Kammerscheibe, versehen, welche eine tellerförmige Aussenkung hat, um der in der Leitschiene der Kammer liegenden Scheibe eine Anlehnung und damit der Rückwärtsbewegung der Kammer eine Begrenzung zu geben.

Die Hülse endet hinten mit dem Kreuzteil. In demselben liegt das Kreuzschraubenloch mit einer Versenkung für den Kopf der Kreuzschraube.

In der linken Seitenwand der inneren Bohrung der Hülse ist ihrer ganzen Länge nach parallel mit der Seelenachse die Nute für den Auszieher eingeschnitten.

In der unteren Wand der Hülse befindet sich das länglich ovale Loch, durch welches der Abzugsfederstollen in das Innere der Hülse hineingreift, weiter nach vorn die mit Muttergewinden versehenen Löcher für die Abzugsfeder- und die Verbindungsschraube.

Der hintere, längere Teil der Hülsenbohrung, in welchem sich die Kammer bewegt, heißt die Kammerbahn.

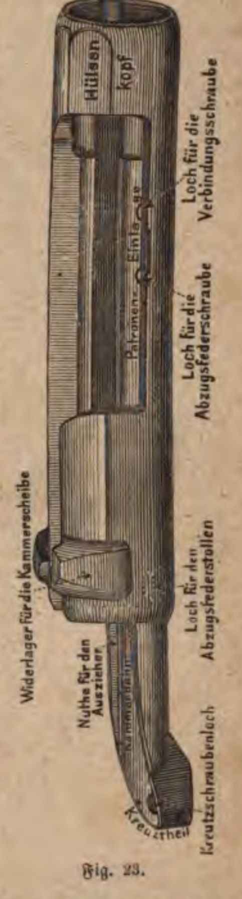


Fig. 23.

b) Die Abzugsvorrichtung (Fig. 24).

Die Abzugsvorrichtung ist beim Spannen des Schlosses wesentlich beteiligt und dient zum Abdrücken des Gewehres.

Sie besteht aus der Abzugsfeder, dem Abzuge, dem Abzugsfederstollen und der Abzugsfederschraube.

Die Abzugsfeder ist von Stahl, ihre obere Seite flach, die untere in ihrem Hauptteil abgerundet.

Senkrecht zu dem kurzen gabelförmigen Teil der Feder sitzt der in letztere mit einem Zapfen eingeschobene und mit seiner untern Fläche auf der Feder ruhende, durch einen Stift befestigte Abzugsfederstollen. Die obere Fläche des Abzugsfederstollens ist nach vorn abgeschrägt, um das Übergleiten desselben über die steigende Fläche in der Nute des Schlößchens zu erleichtern, wogegen seine hintere Fläche an ihrer oberen Seite scharf abgesetzt ist, um eine genügende Anlage für die vordere Fläche des Schlößchens beim Spannen des Schlosses zu bilden.

In dem gabelförmigen Teil der Feder, unmittelbar hinter dem Stollen, ist der Abzug vermittelst eines Stiftes, um den sich derselbe

drehen kann, befestigt. Vermittelst des Abzuges wird die Feder bewegt und das Abdrücken bewirkt. Derselbe besteht aus der Abzugsstange und dem Druckstück. Der untere, in den Kasten des Abzugsbügels hineinstehende Teil der Abzugsstange — Zunge genannt — ist abgerundet und geschweift, um eine günstigere Anlehnung des Zeigefingers der rechten Hand beim Abziehen herbeizuführen.



Fig. 24.

Das Druckstück hat drei Druckpunkte. Der erste liegt für gewöhnlich auf der unteren Fläche der Hülse auf. Wird die Abzugsstange zurückgezogen, so dreht sich das Druckstück um den ersten Druckpunkt; es legt sich allmählich der zweite Druckpunkt an die Hülse an; infolgedessen hebt sich die Abzugsfeder von der Hülse ab und zieht den Abzugsfederstollen aus dem Innern der Hülse etwas nach abwärts, so daß er bei gespanntem Gewehre dem Schlößchen nur mehr eine kleine Berührungsfläche bietet. Es bedarf jetzt nur noch eines geringen Druckes mit dem Finger, um dem Schlößchen die Anlehnung ganz zu entziehen, infolgedessen es über den Abzugsfederstollen weggleitet und die Entzündung der Patrone bewirkt. Das Anlehnen des zweiten Druckpunktes bezeichnet man mit „Druckpunkt oder Vorzug nehmen". Durch Mitwirkung des dritten Druckpunktes wird der Abzugsfederstollen so weit aus der Hülse zurückgezogen, daß die Kammer aus der Hülse genommen werden kann.

Zur Befestigung der Abzugsfeder dient die Abzugsfederschraube. Sie geht durch den vorderen, verstärkten Teil der Feder und besteht aus dem Stengel mit dem Gewindeteil und dem Kopfe.

c) Der Verschlußkopf (Fig 25).

Der Verschlußkopf hat den Zweck, in Verbindung mit der Partronenhülse, der Kammer und der Hülse den Lauf zu verschließen, dem Auszieher als Träger zu dienen und den Schlagbolzen so zu leiten, daß derselbe stets in der Richtung der nach rückwärts verlängerten Seelenachse des Laufes sich bewegt.

Er ist aus Stahl und besteht aus dem Spunde, der Welle und dem Zapfen.

Der Spund, welcher beim Schließen des Gewehres in die Ausbohrung für die Krempe der Patronenhülse tritt, steht mit seiner vorderen Fläche unmittelbar hinter dem Boden der eingeladenen Patrone und dient dieser beim Schusse als Widerlager.

Der demnächst folgende stärkere Teil, die Welle, beginnt mit einer absatzartigen Fläche, der Schlußfläche, die sich gegen die hintere Ab-

schnittsfläche des Laufes legt und somit die eigentliche Schlußfläche des Verschlußkopfes bildet.

Die Welle hat unmittelbar hinter der Schlußfläche eine Eindrehung, welche in Verbindung mit der korrespondierenden Erweiterung der Hülsenbohrung bei etwaigem Platzen der Patronenhülse den rückwärts ausströmenden Pulvergasen Raum zur unschädlichen Ausbreitung gewähren soll.



Fig. 25.

In dem hinteren stärkeren Teil der Welle befindet sich auf der linken Seite das schwalbenschwanzartig gestaltete Lager für den Auszieherfuß, in welches dieser von hinten eingeschoben wird, und oben die Nase. Letztere korrespondiert mit einem Einstrich in der unteren Fläche der Leitschiene der Kammer, der Rast für die Nase des Verschlußkopfes, und verbindet den Verschlußkopf mit der Kammer, sobald die Nase durch Linksdrehung der Kammer in die Rast eintritt.

Der Zapfen ist mit einem Einstrich versehen, welcher den Abmessungen des Blattes des Schlagbolzens entspricht. Tritt das Blatt in diesen Einstrich ein, so muß der Verschlußkopf jeder drehartigen Bewegung des Schlagbolzens folgen, welche letztere aber nur möglich ist, wenn die Kammer sich außerhalb der Hülse befindet.

Die in der Längenachse liegende Bohrung des Verschlußkopfes entspricht der Form der sich in dieser Bohrung bewegenden Spitze des Schlagbolzens. Vorn ist diese Bohrung cylindrisch und derartig verengt, daß der Schlagbolzen in der vorderen Öffnung (Mündung) genau geführt wird und bei etwaigem Platzen von Hülsen oder Ausdampfen von Zündhütchen nur ein Minimum von Gas und Rückstand in das Innere des Schlosses geschleudert werden kann.

d) Auszieher (Fig. 26).

Der Auszieher, von Stahl, hat den Zweck, vermittelst seiner Kralle die nach dem Schuß im Patronenlager zurückbleibende Patronenhülse beim Zurückführen der Kammer zurückzuziehen, so daß dieselbe demnächst durch eine leise Rechtsdrehung des Gewehres aus der Patroneneinlage entfernt werden kann. Außerdem verhindert derselbe jedes Drehen des Verschlußkopfes.

Am vorderen Ende des langen Teiles befindet sich die erwähnte Kralle und auf der inneren Fläche der schwalbenschwanzartig geformte Fuß, welcher in sein Lager in der Verschlußkopfwelle eingesetzt, mit dieser hinten abschneidet und durch die Kammer darin festgehalten wird.



Fig. 26.

Die federnde Wirkung des Ausziehers wird erzeugt durch den schwächeren hinteren Teil desselben, die Schleppe, deren Auflage auf die Kammer durch eine absatzartige Verstärkung am hinteren Ende, den Wulst, bewerkstelligt wird.

Beim Einschieben der Patrone in den Lauf gleitet die Kralle des Ausziehers über den Rand der Hülse und legt sich mit der inneren, der Patronenhülse entsprechend ausgerundeten Seite an den Mantel derselben

an. Beim Öffnen des Verschlusses zieht die Kralle, mit ihrem Haken an die Auszieherfläche der Patronenkrempe sich anlegend, die Hülse aus dem Patronenlager des Laufes in die Patroneneinlage.

e) Die Kammer (Fig. 27).

Die Kammer hat den Zweck, in Verbindung mit dem Verschlußkopf und der Patronenhülse den Laufverschluß herzustellen und das Gewehr zum Laden zu öffnen, ferner die Spiralfeder und den Schlagbolzen aufzunehmen. Durch die Drehung der Kammer wird das Gewehr geöffnet, gespannt und geschlossen, auch ist dieselbe bei der Sicherheitsstellung beteiligt.



Fig. 27.

Sie besteht aus dem cylindrischen Hauptteil, der Leitschiene und dem Knopf.

Der Hauptteil der Kammer ist seiner ganzen Länge nach durchbohrt. Der vordere, längere Teil der Bohrung, die Bohrung für die Spiralfeder, nimmt diese mit dem eingesetzten Schlagbolzen auf. Die hinten sich anschließende Bohrung für den Schlagbolzen wird von der Spiralfederbohrung durch einen Absatz getrennt, welcher als Auflage für das hintere Ende der Spiralfeder dient. Auf der linken Seite der Kammer — bei geschlossenem Gewehr — ist die Nute für den Abzugsfederstollen eingeschnitten, welche beim Drehen der Kammer zum Öffnen des Gewehres nach unten in die Verlängerung des Abzugsfederstollens tritt und dann ein Vor- und Zurückbewegen der Kammer insoweit gestattet, als zum Öffnen und Schließen des Gewehres notwendig ist.

Am hinteren Ende der Kammer befindet sich die Ausfräsung für den Ansatz des Schlößchens, welche in Form eines rechtwinkligen Dreiecks mit abgerundeter Spitze eingeschnitten ist. Die rechte Seite dieser Ausfräsung wird durch eine schraubenartig gewundene, die schiefe Fläche gebildet.

Zwischen der Nute für den Abzugsfederstollen und der Ausfräsung für den Schlößchenansatz befindet sich an der oberen Seite des hinteren Endes der Kammer eine kurze Ausfräsung von halbkreisförmigem Querschnitt, die Rast für die Walze der Sicherung, in welche diese Walze eintritt, sobald der Flügel der Sicherung nach rechts gedreht wird.

Auf der rechten Seite trägt der Hauptteil der Kammer die mit ihm aus demselben Stück gearbeitete Leitschiene, welche den Verschluß des Laufes und die sichere Führung der Kammer im Einschnitt der Hülse vermittelt. Die Leitschiene geht in ihrem hinteren Teil senkrecht nach oben in den aus Schaft und Kugel bestehenden Knopf über.

Die innere, ausgerundete Fläche des über das vordere Ende des cylindrischen Hauptteiles vorstehenden Teiles der Leitschiene ist mit einer Verstärkung, dem Ansatz, versehen, wodurch hinter derselben die Rast für die Nase des Verschlußkopfes gebildet wird.

Auf der äußeren Fläche der Leitschiene befindet sich das ringförmig eingeschnittene Lager für die Kammerscheibe und das bis in die Kammerbohrung reichende Loch für die Halteschraube der Kammerscheibe.

Die Kammerscheibe wird von der Halteschraube in ihrem Lager festgehalten. Beim Zurückführen der Kammer stößt die Scheibe gegen das Widerlager der Hülse an, bevor das Ende der Abzugsfederstollen-Nute der Kammer am Stollen angelangt ist. Es ist nicht notwendig, die Schraube völlig zu lösen, um die Kammer aus der Hülse zu entfernen, vielmehr genügt ein Lösen auf einige Gewinde.

f) Das Schlößchen (Fig. 28).

Die Hauptfunktion des Schlößchens besteht in der Beteiligung beim Spannen des Schlosses, sowie in der Begrenzung des Vorschnellens des Schlagbolzens; außerdem nimmt es die Sicherung auf. Das Schlößchen besteht aus dem cylindrischen Hauptteil und der Leitschiene. Der Hauptteil ist seiner Länge nach durchbohrt — Bohrung für den Schlagbolzen. An der linken Seite des Hauptteiles des Schlößchens ist mittels einer Schraube eine Warze mit Stift befestigt, welche in die Ausziehernute der Hülse tritt, dieselbe sperrt und das Zurückschlagen von Pulvergasen bei etwaigem Platzen von Patronenhülsen verhindert.



Fig. 28.

Das vordere, abgeplattete Ende des Stiftes dieser Warze tritt in die innere Bohrung des Schlößchens vor, lehnt sich gegen die glatte Fläche des eingesetzten Schlagbolzens und verhindert dadurch ein willkürliches Drehen desselben sowie des Schlößchens und damit zugleich alle Störungen beim Schließen des Gewehres. Ferner verhindert der Stift der Schlößchenwarze ein Drehen des Schlagbolzens beim Auf- und Abschrauben der Schlagbolzenmutter. An der rechten Seite des Schlößchens befindet sich der Ansatz des Schlößchens in Form eines rechtwinkligen Dreiecks mit abgerundeter Spitze, dessen rechte Seitenfläche — schiefe Fläche — der schiefen Fläche in der Ausfräsung der Kammer entsprechend geformt ist.

Auf der oberen Seite ist das Schlößchen mit der Leitschiene versehen. Diese Schiene lehnt sich mit ihren Seitenwänden beim Zu- und Aufdrehen der Kammer an die entsprechenden Wände des Hülseneinschnittes für die Kammerleitschiene an und verhindert dadurch, daß das Schlößchen der Drehung der Kammer folge.

Zum Teil in der oberen Wand des Hauptteiles des Schlößchens, hauptsächlich aber in der Leitschiene befindet sich die Bohrung für die Walze und den Bund der Sicherung.

Auf der unteren Seite des Schlößchens befindet sich die Nute für den Abzugsfederstollen. Die untere Fläche dieser Nute nimmt in ihrem vorderen Teil nach und nach eine Neigung bis zu 20° an und geht vorn wiederum in eine schmale horizontale Fläche über, welche mit der vorderen, in der Breite der Nute etwas abgeschrägten Fläche des Schlößchens die sogenannte Schlößchenrast bildet. Durch diese Konstruktion wird nicht nur ein leichtes Übergleiten des Schlößchens über den Abzugsfederstollen beim Öffnen des Schlosses erzielt, sondern auch dem Schlößchen eine genügende Fläche zur Anlage gegen den Abzugsfederstollen selbst in dem Augenblick gesichert, in welchem die bereits gespannte Spiralfeder, durch Drehung der Kammer nach rechts, noch mehr zusammen gedrückt wird.

g) Die Sicherung (Fig. 29).

Bei gespanntem Schloß in Wirksamkeit gesetzt, verhindert die Sicherung jede Drehung der Kammer und ein unbeabsichtigtes Vorschnellen des Schlößchens, somit das zufällige Entladen des Gewehres.



Fig. 29.

Sie besteht aus der Walze und dem Flügel. Die Walze ist in ihrem vorderen Teil — der Schaufel — der Länge nach halbiert und in der unteren Fläche des halbierten Teils ausgerundet, damit sich dieselbe mit der unteren Fläche der Leitschiene vergleicht und die Bewegungen des Schlößchens nicht hindert, wenn der Sicherungsflügel nach der linken Seite liegt, während durch das Drehen des Flügels nach rechts der äußerlich rund gebliebene Teil der Schaufel nach unten tritt und sich mit seinem vorderen Ende in die Sicherungsrast der Kammer einlegt, wodurch sowohl ein Vorgleiten des Schlößchens beim Zurückziehen des Abzugs als auch ein Drehen der Kammer und somit ein Öffnen des Gewehres verhindert wird.

Die vordere Fläche der Schaufel ist in Art einer schiefen Fläche abgeschrägt, welche veranlaßt, daß beim Drehen der Sicherungswalze von links nach rechts das ganze Schlößchen eine geringe Bewegung nach rückwärts macht, wodurch sich die Schlößchenrast etwas von dem Abzugsfederstollen entfernt.

In dem rund gebliebenen Teil der Schaufel ist eine halbrunde Vertiefung eingedreht, die Kehle, welche das Lager für den quer durch die Leitschiene des Schlößchens gehenden Haltestift bildet, der somit ein Drehen, aber keine Vor- oder Rückwärtsbewegung der Sicherung gestattet.

Mit dem hinteren, verstärkten Teil der Warze, dem Bunde, ist der Flügel verbunden.

Der schmale Rücken des Flügels geht in die auf der hinteren Fläche des Bundes befindliche Rippe über, deren abgeschrägte Seitenflächen sich so verlaufen, daß bei rechts oder links gelegtem Flügel die Schlagbolzenmutter unmittelbar an das Schlößchen herantreten kann und das willkürliche Drehen der Sicherung verhindert.

Damit der Finger beim Drehen des Flügels nicht abgleite, ist letzterer auf dem äußeren Rande mit einer Reifelung (Fischhaut) versehen.

h) Die Schlagbolzenmutter (Fig. 30).

Die Schlagbolzenmutter trägt das Muttergewinde für den Schlagbolzen und bildet den hinteren Verschluß der hintereinanderliegenden Bohrungen des Verschlußkopfes, der Kammer und des Schlößchens. Sie ist behufs ihrer Erleichterung mit einer halbrunden Eindrehung versehen.

Damit das Gewinde des Schlagbolzens keiner willkürlichen Lösung unterworfen, ist die Schlagbolzenmutter mit einem Zapfen versehen, welcher in die Abzugsfederstollennute des Schlößchens eintritt, sobald das Aufschrauben vollendet ist und die Schlagbolzenmutter durch die Kraft der Feder an das Schlößchen herangezogen werden kann.

Fig. 30.

An ihrem hinteren Ende ist die Schlagbolzenmutter mit einem Ansatz, der Nase, versehen, welche in gleicher Weise wie die Warze des Schlößchens zur Sperrung der Ausziehernute der Hülse gegen etwa zurückschlagende Pulvergase dient.

i) Die Spiralfeder (Fig. 31).

Die Spiralfeder bewirkt das Vorschnellen des Schlagbolzens zur Entzündung der Patrone und vermittelt in Verbindung mit dem Schlagbolzen den Zusammenhang von Kammer, Schlößchen und Schlagbolzenmutter. Sie ist von Stahldraht und hat 28 ± 1 Windungen und darf bei einer Belastung von 10,5 kg nicht unter eine Länge von 50 mm zusammengedrückt werden.



Fig. 31.

k) Der Schlagbolzen (Fig. 32).

Der Schlagbolzen hat den Zweck, durch die Kraft der Spiralfeder getrieben, die Entzündung der Patrone durch einen Stoß gegen das im Boden derselben befindliche Zündhütchen zu bewirken.



Fig. 32.

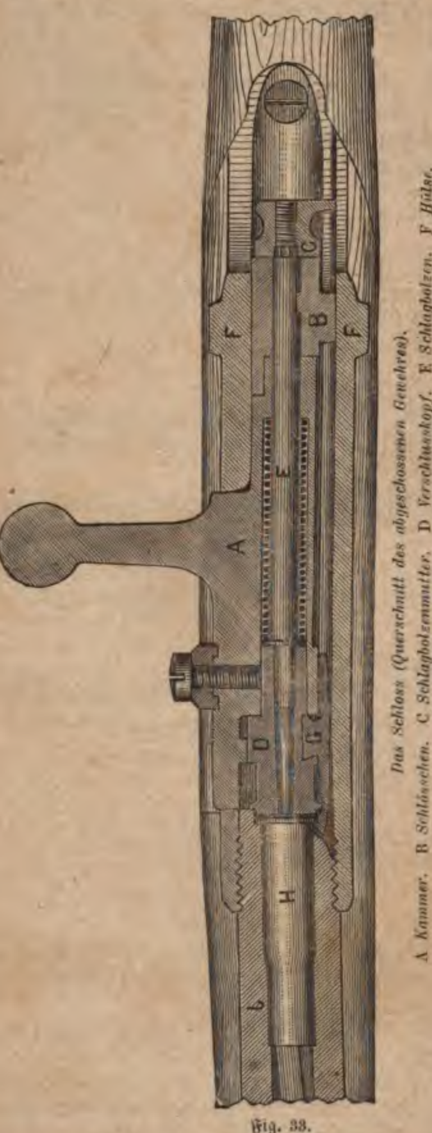
Sein vorderer, dünner Teil, die Spitze, ist cylindrisch, nimmt nach hinten konisch in seiner Stärke zu und geht mittels zweier Abflachungen in das Blatt über.

Das Blatt steht senkrecht auf der Mitte des Tellers, dessen hintere Fläche den vorderen Stützpunkt für die Spiralfeder bildet.

Es folgt demnächst der lange, cylindrische Schaft des Schlagbolzens. Derselbe ist mit einer Abflachung, der Fläche, versehen, welche es möglich macht, daß beim Zusammensetzen des Schlosses der Schlagbolzen den in der Bohrung des Schlößchens vorstehenden abgeplatteten Stift der Warze passieren kann. Aus demselben Grunde ist diese Abflachung auch über das Gewinde des Schlagbolzens fortgeführt.

Der **Schaft** ist an seinem hinteren Ende abgesetzt, um ein zu weites Aufschrauben der Schlagbolzenmutter zu verhindern.

Hinter dem Schaft liegt der **Gewindeteil**, mit welchem der Schlagbolzen in die Schlagbolzenmutter so weit eingeschraubt wird, bis die hintere, abgerundete Fläche desselben um ein weniges die hintere Fläche der Schlagbolzenmutter überragt.



Das Schloss (Querschnitt des abgeschossenen Gewehres).
A Kammer. B Schlösschen. C Schlagbolzenmutter. D Verschlusskopf. E Schlagbolzen. F Hülse.
G Auszieher. H Patronenhülse. J Lauf.

Fig. 33.

Das Zusammenwirken der Schloßteile.

a) Das abgedrückte Gewehr (Fig. 33).

Der **Verschlußkopf** (D). Der Spund des Verschlußkopfes steht in der Aufbohrung für die Krempe der Patrone, die Schlußfläche an der Schlußfläche des Laufes, die Nase nach oben außerhalb der Rast der Kammerleitschiene, der Zapfen in der Bohrung der Kammer.

Der **Auszieher** (G) steht in der Ausziehernute der Hülse, mit seiner Kralle in dem Einstrich der Aufbohrung für die Patronenkrempe vor dem Rand der Patronenhülse.

Die **Kammer** (A). Die Leitschiene befindet sich zwischen den kurvenartigen Flächen der Patroneneinlage, die Ausfräsung für den Ansatz des Schlößchens rechts hinten, die Nute für den Abzugsfederstollen links seitwärts, die Rast für die Sicherungswalze unter der Schlößchenleitschiene.

Das **Schlößchen** (B) liegt mit seiner vorderen Fläche an der hinteren Fläche der Kammer, der Ansatz desselben in der Ausfräsung der Kammer; die Leitschiene im Einschnitt der Hülse, die Sicherungswalze mit der abgerundeten inneren Seite der Schaufel auf der Kammer, der Sicherungsflügel ist nach links gedreht. Die Warze steht in der Ausziehernute der

Hülse. Der Abzugsfederstollen ist in den hinteren Teil der Nute des Schlößchens eingetreten.

Der Schlagbolzen (E). Die Spitze des Schlagbolzens steht etwas über die vordere Fläche des Verschlußkopfes hervor an der Stelle, auf welcher sie das Zündhütchen der eingeladenen Patrone zur Entzündung gebracht haben würde; das Blatt im Zapfeneinstrich, der Teller mit einem geringen Abstand von der hinteren Fläche des Zapfens entfernt.

Die Spiralfeder ist zwischen dem Teller des Schlagbolzens und dem Ansatz in der Kammerbohrung ausgedehnt (d. h. nur ein wenig zusammengedrückt und in geringer Spannung).

b) Das Öffnen des Gewehres (Fig. 34).

Durch das Drehen des Knopfes nach links wird die Leitschiene der Kammer (k) vermittelst der die Patroneneinlage begrenzenden kurvenartigen Flächen nicht nur zur Seite, sondern auch gleichzeitig zurückgeführt und zwar zunächst durch die vordere des Hülsenkopfes. Infolge der hierdurch bedingten, geringen Rückwärtsbewegung des Ausziehers (z) wird die nach dem Schuß zurückgebliebene Patronenhülse in ihrem Lager gelockert. Die Drehung der Kammer nach links wird begrenzt durch das Anstoßen der Leitschiene derselben an die linke Wand des Einschnittes der Hülse für die Leitschiene.

Der Verschlußkopf (v), durch den in der Nute der Hülse (h) ruhenden Auszieher behindert, kann diese Drehung der Kammer nicht mitmachen, und tritt daher die Nase desselben in die darüber geschobene Rast der Leitschiene der Kammer ein.

Das Schlößchen (o), welches der Drehung ebenfalls nicht folgen kann, weil seine Leitschiene in dem Ausschnitt der Hülse steht, wird in gerader Richtung zurückgeführt, veranlaßt durch die infolge der Drehung erzeugte, schraubenartige Wirkung der beiden aneinander liegenden schiefen Flächen des Schlößchens und der Kammer. Nach vollendeter Drehung ist die Spitze des Ansatzes des Schlößchens auf die hintere Fläche der Kammer getreten, woselbst sie eine Stütze findet. Durch die Rückwärtsbewegung des Schlößchens und der mit ihm zusammenhängenden Schlagbolzenmutter (u) wird der Schlagbolzen (s) so weit zurückgezogen, daß nur noch der vordere Teil des Blattes in dem Zapfeneinstrich des Verschlußkopfes bleibt, wodurch das Spannen der Spiralfeder beginnt, während das Schlößchen mit der steigenden unteren Fläche der Nute über den Abzugsfederstollen (a) hinweggleitet und hierdurch vorübergehend die Abzugsfeder (f) etwas angespannt wird. Demnächst tritt der Abzugsfederstollen, sich mit seiner hinteren senkrechten Fläche vor die Schlößchenrast setzend, in den Zwischenraum zwischen Schlößchen und Kammer ein. Dieser Moment macht sich durch ein hörbares Knacken, hervorgerufen durch die erfolgte Wiederabspannung der Abzugsfeder und durch das Anschlagen derselben an die Hülse, bemerkbar.

Die Kammer kann nach beendeter Drehung so weit zurückgezogen werden, bis die Kammerscheibe ihre Anlehnung in der tellerförmigen Aussenkung des Widerlagers an der Hülse findet. Durch diese Bewegung wird die Patronenhülse vermittelst des Ausziehers so weit zurückgezogen, daß sie durch ein leichtes Drehen des Gewehres nach rechts aus der Patroneneinlage entfernt werden kann.

Beim Zurückführen der Kammer findet eine Veränderung der durch die Drehung derselben hervorgebrachten Stellung der einzelnen Schloßteile nicht mehr statt.

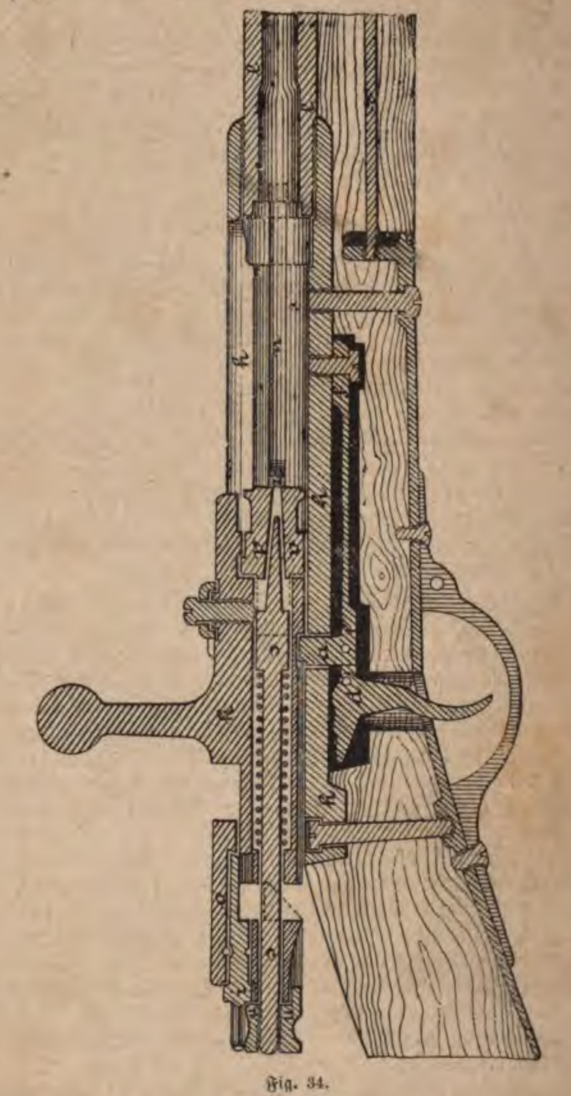


Fig. 34.

c) Das Schließen des Gewehres (Fig. 35).

Nachdem die Patrone in die Patroneneinlage gelegt worden ist, wird die Kammer so weit vorgeschoben, bis die vordere Fläche der Leitschiene an der hinteren Fläche des Hülsenkopfes angekommen ist. Während dieser

Bewegung faßt die Kralle des Ausziehers von selbst den Rand der Patrone und letztere wird vorgeschoben. In diesem Augenblicke steht der Abzugsfederstollen mit seiner hinteren senkrechten Fläche an der Schlößchenrast.

Durch einen Druck am Knopf nach rechts wird die Leitschiene zwischen den die Patroneneinlage begrenzenden Flächen der Hülse geführt, wodurch die Kammer nebst Verschlußkopf nach vorn gedrückt, die Patrone völlig in das Patronenlager eingeschoben und das Gewehr geschlossen wird.

Das Schlößchen, durch den Abzugsfederstollen festgehalten, kann der mit der Drehung verbundenen Vorwärtsbewegung der Kammer nicht folgen, und so wird die Spannung der Spiralfeder vollendet.

Der Schlagbolzen ist mit dem Blatte bis an das hintere Ende des Zapfeneinstriches zurückgetreten. Die Spiralfeder ist zwischen dem Teller des Schlagbolzens und dem Ansatz der Kammerbohrung zusammengedrückt.

Der Zwischenraum zwischen Schlößchen und Kammer ist derart vergrößert, daß die Schaufel der Sicherung über der Rast der Kammer steht, und kann nun beim Rechtsdrehen des Flügels in dieselbe eingreifen. Der Ansatz des Schlößchens steht der zu seiner Aufnahme bestimmten Ausfräsung der Kammer gerade gegenüber.

(Das Spannen der Spiralfeder vollzieht sich also in zwei Momenten. Der größere Teil der Spannung geht beim Linksdrehen der Kammer vor sich, und zwar wird hierbei die Spiralfeder durch den Teller des Schlagbolzens von vorn gegen den Ansatz der Kammerbohrung zurückgedrückt; der letzte, kleinere Moment der Spannung vollzieht sich beim Rechtsdrehen der Kammer, indem hierbei die Spiralfeder durch den Ansatz der Kammerbohrung gegen den fixierten Teller des Schlagbolzens zusammengedrückt wird.)

d) Die Sicherheitsstellung des Gewehres. (Fig. 35.)

Durch das Umlegen des Sicherungsflügels von links nach rechts wird die Walze der Sicherung (i) derartig gedreht, daß der untere, ausgerundete Teil der Schaufel nach oben und der obere Teil in die Sicherungsrast der Kammer tritt, wodurch ein Vorgleiten des Schlößchens auch beim Zurückziehen des Abzugsfederstollens unmöglich wird, da sich die vordere Fläche der Walze gegen die Rast stemmt. Dem Flügel der Sicherung muß eine vollständige halbe Drehung nach rechts gegeben werden, so daß derselbe seine Auflage auf der abgesetzten Fläche hinter der Leitschiene des Schlößchens findet.

Infolge der durch die Drehung erzeugten schraubenartigen Wirkung der vorderen Fläche der Sicherungswalze ist das Schlößchen um Geringes zurückgedrückt, so daß der Abzugsfederstollen von dem Druck des Schlößchens befreit ist. Beim Entsichern des Gewehres muß dem Flügel wiederum eine vollständige halbe Drehung nach links gegeben werden, bis derselbe ebenfalls wieder seine Auflage auf der Fläche hinter der Schlößchenleitschiene findet.

Der Abzug darf während des Sicherns und Entsicherns nicht berührt werden, da die Spiralfeder während der Ausführung dieser Griffe im gespannten Zustande wie zum Abgeben des Schusses sich befindet.

Das Öffnen des Gewehres ist im gesicherten Zustande nicht ausführbar, da die Kammer sich nicht drehen kann, so lange der vordere Teil der Walze in der Sicherungsrast steht.

(Andrerseits kann man die Sicherung nicht drehen, wenn das Gewehr nicht völlig geschlossen und gespannt ist.)

e) Das Abdrücken des Gewehres (Fig. 35).

Der Zeigefinger zieht die Abzugsstange (d) zurück; das Druckstück dreht sich auf dem ersten Druckpunkt, bis sich der zweite Druckpunkt an die untere Fläche der Hülse anlegt. Dadurch hebt sich die Abzugsfeder von der Hülse ab und zieht den Abzugsfederstollen aus der Kammerbahn nach abwärts, so daß dieser dem Schlößchen nur mehr eine kleine Berührungsfläche bietet. Zieht man nun die Abzugsstange um ein Geringes weiter zurück, so verliert das Schlößchen seine Anlehnung. Die Spiralfeder kann sich nunmehr ausdehnen und treibt den mit der Schlagbolzenmutter verbundenen Schlagbolzen und damit das Schlößchen so weit vor, bis die vordere Fläche des letzteren die hintere der Kammer erreicht, wobei zugleich der Ansatz des Schlößchens in seine Ausfräsung in der Kammer eintritt.

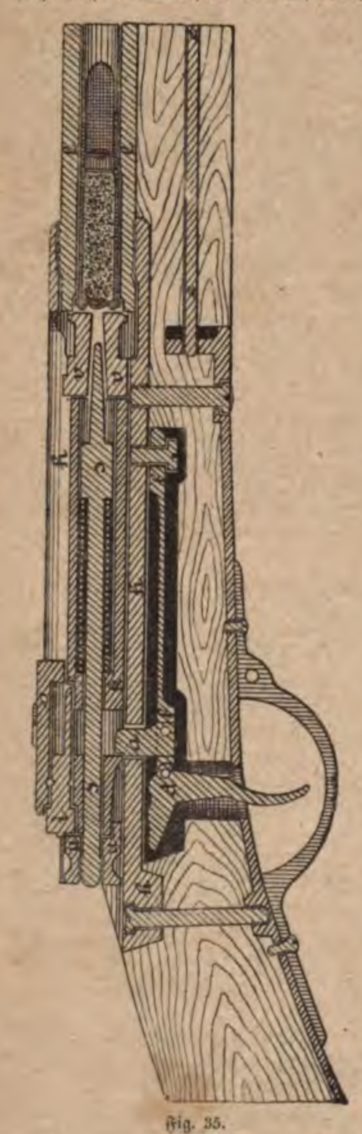


Fig. 35.

Der Schlagbolzen erhält durch sein Vorschnellen die Kraft, mit seiner Spitze den im Boden der Patrone befindlichen Zündsatz vermittelst eines Stoßes zur Entzündung zu bringen, worauf die Schloßteile wieder in die unter a) Fig. 33 angegebene Stellung getreten sind.

4. Der Schaft.

Der Schaft, von Nußbaum- oder Ahornholz, dient zur Aufnahme sämtlicher Gewehrteile und zur Handhabung des Gewehres. Er besteht aus: a) der Kolbe, b) dem Kolbenhalse und c) dem langen Teile.

a) In der Kolbe befinden sich die Einlassungen für die Nase der Kappe und zwei Löcher für deren Schrauben.

Der hintere Teil der Kolbe ist der besseren Anlehnung an die Schulter halber etwas ausgeschweift; ihr oberer Teil geht allmählich und von beiden Seiten gleichmäßig abfallend an der oberen Kante mit einem Absatz, der Kolbennase, in den Kolbenhals über.

b) Der Kolbenhals reicht von der Kolbennase bis zur Verstärkung des Hinterschaftes und heißt auch Griff, weil er beim Anschlagen von der rechten Hand des Schützen umfaßt wird.

Auf der unteren Seite des Kolbenhalses ist der hintere Teil der Einlassung für das Abzugsblech und das Loch für die Abzugsblechschraube.

c) Der lange Teil des Schaftes zerfällt in den Hinter-, Mittel- und Vorderschaft und enthält die Laufnute und die Entladestocknute.

Der Teil des Hinterschaftes, in welchen die Hülse eingelassen ist, heißt der Schloßkasten; in demselben befinden sich die Einlassung des Kreuzteiles der Hülse mit dem Loch für die Kreuzschraube, ferner die Einlassungen der Abzugsfeder, der Schraube derselben und des Abzuges, sowie das Loch für die Abzugsstange. An der rechten Seite ist der Ausschnitt für die Kammerleitschiene und in der Mitte desselben ein solcher für die Kammerscheibe. Auf der unteren, äußeren Seite des Schloßkastens ist die Einlassung des vorderen Teiles des Abzugsbleches mit dem Loch für den Stollen und außerdem das Loch der Verbindungsschraube.

Der Mittelschaft liegt zwischen den Ansätzen für den Unter- und Mittelring und hat eine Einlassung mit einem Loch für die Unterringfeder und deren Stift.

Der geschlossene Teil der Entladestocknute heißt die Pfeife.

Der Vorderschaft beginnt mit dem Ansatze für den Mittelring. An demselben befindet sich die Einlassung der Mittelringfeder mit dem Loch für deren Stift und außerdem der Ansatz für den Oberring.

5. Die Garnitur.

Die Garnitur dient teils zur Verbindung, teils zum Schutze der verschiedenen Gewehrteile.

Man rechnet zur Garnitur: die Ringe, die Ringfedern, die Oberringschraube, die Verbindungsschraube, das Abzugsblech mit dem Abzugsbügel und den zwei Abzugsbügelschrauben, die Kreuzschraube, die Abzugsblechschraube, die Kappe (auch Kolbenblech genannt), die beiden Kappenschrauben und die Riembügel.

Die drei Ringe, Ober-, Mittel- und Unterring, sind von Eisen und gebläut. Der Oberring hat an der rechten Seite die Warze für das Seitengewehr, unten ein Band und oben in seiner Nase ein Loch für den Entladestock. Der Mittelring hat unten einen Ansatz, Warze genannt mit einem Loch für die Oberriembügelschraube.

Der Abzugsbügel (s. Fig. 34 oder 35), dessen Bestimmung der Schutz des Abzuges gegen zufällige Berührungen ist, wird durch die beiden Abzugsbügelschrauben auf dem Abzugsblech befestigt; er ist von Messing und besteht aus dem Vorderblatt, dem Kasten und dem Hinterblatt.

In dem Winkel, den das Vorderblatt mit dem Kasten bildet, ist eine kleine, stollenartige Verstärkung, Warze genannt, mit einem Loch für die Unterriembügelschraube angebracht.

Das Abzugsblech (s. Fig. 34 od. 35) verhindert nicht nur die Reibung des Abzuges gegen den Schaft, sondern sichert durch sein Loch der Abzugsstange auch eine regelmäßige freie Bewegung. Am vorderen Ende befindet sich der Stollen mit dem Muttergewinde für den Gewindeteil des Entladestockes. Befestigt ist es am Schaft vorn durch die Verbindungsschraube, hinten

durch die Kreuzschraube und durch die Abzugsblechschraube. An der Stelle des Abzugsbleches, an welcher die Verbindungsschraube durch dasselbe geht, sowie an derjenigen, an welcher sich das Gewinde der Kreuzschraube befindet, ist dasselbe nach innen mit einer Verstärkung versehen. Von den beiden aus Eisen gefertigten Riembügeln, welche zur Befestigung des Gewehrriemens dienen, ist der obere an den Mittelring und der untere am Abzugsbügel festgeschraubt. Die Unterriembügelschraube ist mit dem vorderen Ende ihres Gewindeteils im linken Öhr des Bügels vernietet.

6. Der Entladestock.

Seine Bestimmung ist, beim Versagen des Ausziehers die Patronenhülse aus dem Lauf zu entfernen und im Falle der Not auch als Wischstock zu dienen.

Er ist oben mit einem Wischer und unten mit einem Gewinde versehen, mit welchem er in den Stollen des Abzugsbleches eingeschraubt (s. Fig. 34 oder 35) und dadurch in seiner Nute im Schaft festgehalten wird. Der Wischer von etwa 20 mm Länge ist mit Reifelungen und einem Einstrich versehen. In diesen kann beim Fest- und Losschrauben des Entladestockes der Schraubenzieher gesteckt werden. Oben hat der Wischer eine konische Aussenkung, in welche man beim Auseinandernehmen und Zusammensetzen der Schloßteile die Spitze des Schlagbolzens aufsetzen kann.

Beim Gebrauch des Entladestockes als Wischstock bedient man sich des Einstriches zum Durchziehen der Wergumwicklung. Auf das Gewinde wird der Schraubenzieher aufgeschraubt und dient derselbe beim Auswischen als Griff.

7: Die Zubehörstücke.

Die Zubehörstücke sind: der Schraubenzieher, der Mündungsdeckel, der zugleich Kornkappe, die Visierkappe und der Gewehrriemen.

8. Die Reserveteile.

Damit der Soldat in Stand gesetzt ist, den Ersatz unbrauchbar gewordener Spiralfedern oder Auszieher selbst im Gefechte bewirken zu können, erhält derselbe eine Spiralfeder und einen Auszieher zur Reserve.

§ 4. **Die Behandlung des Gewehres.**

Da das Gewehr eigentlich die einzige Waffe des Infanteristen ist, so ist es für ihn Ehrensache und Pflicht, sich mit der Beschaffenheit, dem Ineinanderwirken der einzelnen Teile und ihrer Behandlung auf das genaueste vertraut zu machen und das Gewehr auch stets so zu behandeln, daß es während einer langen Reihe von Jahren beständig in schuß- und treffähigem Zustande erhalten bleibe.

1. Das Auseinandernehmen des Gewehres.

Das Gewehr darf nur dann auseinander genommen werden, wenn es nötig ist und nur so weit, als es die gerade vorzunehmende Reinigung erfordert.

Das völlige Auseinandernehmen des Gewehres wird in folgender Weise ausgeführt: Das Gewehr mit dem Kolben an der Erde, der Entladestock dem Gesicht zugekehrt, die linke Hand zwischen Mittel- und Oberring; Daumen und Zeigefinger der rechten Hand lösen den Entladestock aus seinem Schraubengewinde, event. mittels des Schraubenziehers, und ziehen ihn aus seiner Nute. Das Gewehr mit dem Kolben auf den Tisch oder den rechten Oberschenkel, die Schraube der Kammerscheibe um einige Gewindegänge gelöst. Die linke Hand umfaßt den Kolbengriff, ihr Zeigefinger am Abzuge. Die rechte Hand zieht

die Kammer aus der Hülse, die Kammerscheibe mit Daumen und Zeigefinger in die Höhe ziehend, während der Zeigefinger der linken Hand den Abzug zurückdrückt.

Die Oberring-, Oberriembügel-, Kreuz- und Verbindungsschraube werden nun herausgeschraubt. Der Schraubenzieher muß hierbei genau in den Einstrich eingesetzt und während des Drehens darin festgehalten werden. Sind die Schrauben lose, so werden sie mit den Fingern vollends herausgeschraubt. Sind die Gewinde der Kreuzschraube gelöst und läßt sich dieselbe nicht mit den Fingern herausnehmen, so wird die Klinge des Schraubenziehers unter ihrem Kopf angelegt und gegen die Hülse, aber nie gegen den Schaft gestützt und so die Kreuzschraube herausgehoben.

Nun wird der Oberring, dann der Oberriembügel, der Mittel- und Unterring abgenommen, indem die Ringfedern zurückgedrückt werden. Sind die Ringe nicht mit der Hand zu lösen, setzt man ein kantiges Stück Holz gegen ihren unteren Rand und löst die Ringe mittels leichter Schläge gegen das Holz.

Um den Lauf mit Hülse von dem Schaft zu trennen, ergreift die eine Hand das Gewehr — den Lauf nach unten — über dem Visier, die andere unter der Oberringstelle, und klopft mit der Kolbe leise auf den Boden. Der Lauf wird mit der Hand aufgefangen. Erforderlichen Falles wird nun die Abzugsfederschraube losgeschraubt und die Abzugsfeder abgenommen.

Die inneren Schloßteile werden folgendermaßen auseinander genommen: Die zusammenhängenden Teile in die offene linke Hand, der Knopf auf dem dritten Finger, mit dem Daumen gehalten. Die rechte Hand umfaßt das Schlößchen nebst der Schlagbolzenmutter und dreht dasselbe nach links, so daß die schiefen Flächen der Kammer und des Schlößchens aufeinander zu liegen kommen.

Die Kammer in die rechte Hand genommen, Verschlußkopf nebst Auszieher mit der linken Hand abgehoben.

Die Kammer wieder in die linke Hand und mit der Schlagbolzenspitze auf eine feste Unterlage (Tischkante, einen im Gewehr befindlichen Entladestock u. s. w.) so gestellt, daß die Spitze des Schlagbolzens bis hinter das vordere Ende der Leitschiene der Kammer zurückgedrückt werden kann. Durch das Zurückdrücken des Schlagbolzens wird der in der Nute des Schlößchens ruhende Zapfen der Schlagbolzenmutter frei und diese kann abgeschraubt werden. Hierdurch werden Schlößchen, Schlagbolzen und Spiralfeder aus ihrer Verbindung mit der Kammer gelöst.

Um bei dem Auseinandernehmen der Schloßteile jede Beschädigung zu vermeiden, soll im Frieden die Zerlegevorrichtung in folgender Weise benutzt werden:

Das Schloß wird in abgeschossenen Zustand versetzt, Verschlußkopf mit Auszieher abgenommen.

Die Vorrichtung wird auf den Hauptteil der Kammer aufgeschoben und mittels derselben der Schlagbolzen soweit zurückgedrückt, daß der Querausschnitt der Vorrichtung durch Linksdrehen um die Leitschiene der Kammer herumgreift.

Die Schlagbolzenmutter wird abgeschraubt, das Schlößchen abgenommen.

Die Vorrichtung wird abgenommen, hierbei ein geringer Gegendruck ausgeübt, Schlagbolzen und Spiralfeder herausgenommen.

2. Das Zusammensetzen des Gewehres.

Das Zusammensetzen geschieht in umgekehrter Ordnung wie das Auseinandernehmen. Die zunächst event. an der Hülse anzuschraubende Abzugsfeder ist genügend befestigt, wenn das Öhr derselben auf der Hülse und der Schraubenkopf vollkommen auf dem Öhre ruht.

Die Kammer in die linke Hand, der Schlagbolzen mit darüber gezogener Spiralfeder vorn hineingesteckt.

Die Kammer mit der Spitze des Schlagbolzens nach unten in der vorerwähnten Weise auf eine feste Unterlage gedrückt und der Schlagbolzen gedreht, bis die Abflachung desselben mit der Abzugsfederstollennute der Kammer genau parallel steht, d. h. nach derselben Seite gerichtet ist.

Das Schlößchen mit dem nach links, d. i. der Warzenseite zu festgehaltenen Flügel der Sicherung derart auf den Schlagbolzen gesteckt, daß die schiefen Flächen

aufeinander liegen, wobei der innen vorstehende Stift der Warze gegen die Fläche des Schlagbolzenschafts zu liegen kommt.

Die Schlagbolzenmutter aufgesteckt und während die Spiralfeder zusammengedrückt wird, so weit eingeschraubt, wie das Gewinde es gestattet und bis das hintere Ende des Gewindeteils des Schlagbolzens ein wenig über die hintere Fläche der Schlagbolzenmutter vorsteht, bzw. der Zapfen der letzteren genau in der Verlängerung der Abzugsfedernute des Schlößchens steht. Die Schlagbolzenmutter darf nicht gewaltsam weiter geschraubt werden, als es ihr am Schlagbolzen befindliches Gewinde gestattet, da dies eine allmähliche Verlängerung des Gewindeteils und damit zugleich eine Verkürzung des Vorstandes der Schlagbolzenspitze über die vordere Fläche des Verschlußkopfes und somit Versager zur Folge haben würde. Noch weniger ist aber ein Anschrauben um einen oder mehrere Gewindegänge weniger statthaft, da alsdann der Teller des Schlagbolzens direkt gegen die hintere Fläche des Zapfens am Verschlußkopf schlagen und die Spitze des Schlagbolzens zu tief in die Zündglocke der Patrone eindringen würde was eine raschere Abnutzung dieser Teile sowie Zerstörung der Patronenhülse herbeizuführen geeignet wäre.

Das Zusammendrücken der Spiralfeder wird wieder aufgehoben, und der Zapfen der Schlagbolzenmutter wird in die Abzugsfedernute des Schlößchens eingeführt.

Hierauf wird der Verschlußkopf mit eingeschobenem Auszieher auf die Kammer gesteckt, die schiefen Flächen mit einem Tropfen Öl versehen und durch Rechtsdrehung des Schlößchens die Leitschiene beider Teile in eine Richtung gebracht. (Den Flügel der Sicherung nicht heben, sondern an der Warzenseite festhalten und das Schlößchen, mit voller Hand umfaßt, während der Drehung anziehen!)

Nun wird der Lauf nebst Hülse und Abzugsfeder in den Schaft gelegt.

Die Ringe werden aufgeschoben, event. mit Hilfe eines Holzes und einiger Schläge.

Die Oberring- und Verbindungsschraube eingeschraubt; der Oberriembügel an dem Mittelring befestigt; die Kreuzschraube eingeschraubt; der Entladestock eingesteckt und festgeschraubt.

Den Gewehrriemen nicht zu straff anziehen.

Um die Kammer in die Hülse einzubringen, wird das Gewehr mit dem Kolben auf den Tisch gestellt, die linke Hand umfaßt den Kolbenhals, der Zeigefinger derselben drückt beim Einsetzen der Kammer den Abzug zurück, so daß der Abzugsfederstollen ganz aus der Hülse tritt.

Die rechte Hand erfaßt die Kammer, so daß ihre Leitschiene mit der des Schlößchens in eine Linie zu stehen kommt, schiebt mit Daumen und Zeigefinger die Kammerscheibe in die Höhe bis an die untere Fläche des Halteschraubenkopfes, führt in dieser Stellung die Kammer vor und dreht sie nach rechts.

Bei diesem Rechtsdrehen gehen, da der Abzugsfederstollen zurückgezogen ist, Schlößchen, Schlagbolzenmutter und Schlagbolzen durch Ausdehnung der Spiralfeder mit nach vorn, und nun erst wird der Abzug losgelassen.

Ist hierauf die Halteschraube der Kammerscheibe bis zum Aufsitzen des Kopfes eingeschraubt, so ist die Zusammensetzung des Gewehres vollendet.

Das Zusammensetzen des Schlosses mit Hilfe der Vorrichtung geschieht in folgender Weise:

Schlagbolzen und Spiralfeder in die Bohrung der Kammer einsetzen, Vorrichtung auf den Hauptteil der Kammer aufschieben, mittels derselben den Schlagbolzen zurückdrücken, wie bei dem Auseinandernehmen.

Aufschieben des Schlößchens auf den Schlagbolzen und Herumdrehen desselben, bis die schiefen Flächen des Schlößchens und der Kammer zusammenfallen, Aufschrauben der Schlagbolzenmutter.

Abnehmen der Vorrichtung bei Ausübung eines geringen Gegendruckes.

Aufsetzen des Verschlußkopfes nebst Auszieher auf den Schlagbolzen.

NB. Bei sämtlichen Manipulationen hält die linke Hand die Kammer am Knopfe fest umfaßt.

3. Allgemeine Regeln für das Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Gewehres.

a) Es dürfen nur so viel Teile auseinander genommen werden, als augenblicklich notwendig ist; nach Reinigung oder Revision sind die einzelnen Teile sofort wieder zusammenzusetzen.

b) Die zu einem Gewehr gehörigen Teile sind zur Vermeidung jeder Verwechselung ganz gesondert zusammenzulegen.
Als Erkennungszeichen dienen die Nummern des Truppenteils (Regiment, Kompagnie, laufende Nr.) und die Fabriknummern.
Entladestock, Spiralfeder, einige kleine Schrauben, welche keine Nummern haben, sind besonders sorgfältig zu bewahren, insbesonders die Schrauben mit einigen Gewinden in die betreffenden Muttern zu schrauben und der Entladestock gleich zu versorgen.
Sollte dennoch eine Verwechselung stattgefunden haben, so darf der falsche Teil nicht gewaltsam eingepaßt, sondern muß dies dem Korporalschaftsführer sofort gemeldet werden, welcher, wenn der richtige Teil nicht ermittelt werden kann, das Einpassen durch den Büchsenmacher vermitteln wird.

c) Beim ersten Losdrehen und letzten Anziehen der Schrauben muß das Gewehr auf einen mit weicher Unterlage versehenen Tisch gestützt werden.
Beim Einschrauben der Schrauben müssen die Gewinde sowie die Muttern vollkommen rein sein. Das Ansetzen muß ganz gerade und das Eindrehen in die ersten Gewinde sehr behutsam geschehen; der Schraubenzieher wird erst dann angewendet, wenn das Weiterschrauben mit den Fingern nicht mehr möglich ist.
Auch dürfen die Schrauben nicht zu fest und gewaltsam angezogen werden.

d) Die Teile müssen so hingelegt werden, daß sie nicht herunter- oder umgeworfen werden können.

e) Der zu benutzende Tisch muß vollkommen frei von Schmutz und Sand sein.

f) Durch den Mann dürfen nie, sondern bloß durch Büchsenmacher abgenommen werden:
die Hülse vom Laufe, die Ringfedern, der Unterriembügel, die 2 Abzugsbügel-, die Abzugsblech-, die zwei Kappenschrauben, das Korn, die 2 Visierschrauben, der Visierschieber, die Visierfeder, die 2 Stifte für den Abzug und Abzugsfederstollen, die Sicherung und die Warze des Schlößchens. (Das Herausnehmen der Läufe aus den Schäften findet nur selten und dann stets unter Aufsicht statt.)

4. Das Reinigen des Gewehres.

Nässe sowie Schmutz und Unreinigkeiten müssen stets sobald als thunlich auf das sorgfältigste entfernt werden.
Die Beseitigung entstandener Rostflecke darf nicht aufgeschoben werden, da der Rost immer mehr um sich greift und tiefer eindringt.
Angerostete Stellen werden mit Öl bestrichen und, wenn dasselbe einige Zeit gestanden, mit Lappen oder Werg leise gerieben. Erst wenn der eigentliche Rost verschwunden, darf zur eigentlichen Reinigung geschritten werden. Alle zurückbleibenden Rostspuren müssen etwas stärker geölt und am Tage nach der Reinigung von neuem abgewischt und angefettet werden.
Der Lauf darf nicht mit eigens dazu beschafften Hölzern ausgedreht werden.
Die brünierten, gebläuten und geschwärzten Teile sind mit größter Vorsicht zu behandeln. Feuchtigkeit und Schmutz werden durch leichtes Abtupfen mit einem ölgetränkten Lappen beseitigt. Heftiges Abwischen mit der Bürste, Werg, Lappen, selbst mit der flachen Hand ist verboten.
Das Polieren sämtlicher Stahl- (Eisen-) Teile und des Abzugsbügels ist auf das strengste untersagt; dieselben sind nur in einem reinen und rostfreien Zustande zu erhalten.
Wischstöcke, Lappen, Werg sollen, wenn sie im Sande gelegen haben, vor dem Gebrauch völlig gereinigt werden.

a) Reinigungsmittel.

Die Anwendung angreifender Putzmittel als: Lederfeilen, Putzhölzer, Bimsstein, Schmirgel, Putzkalk, Ziegelmehl und selbst Kohlenstaub sowie der Gebrauch der Bürsten ist unstatthaft; die Reinigung des Gewehres ist nur mittels Wasser, Öl oder Fett, Werg, Lappen, Wischstock und Holzspahn zu bewirken.

Das Wasser, welches zum Auswaschen des Laufes nach dem Schießen benutzt wird, soll rein und wenn möglich heiß sein (namentlich kein Sand darin).

Öl und Fett, frei von Salzen, Säuren und Wasserteilen, dienen zum Reinigen und zum Schutz gegen Rost, zum Einölen der sich in und aufeinander bewegenden Teile.

Durch Erwärmung des Öles oder Fettes werden diese wirksamer.

Lein-, Hanf-, Mohn- und Wallnußöl sind zum Einschmieren von Eisen- und Stahlteilen nicht geeignet. Das beste Öl ist das Knochenöl oder Klauenfett. Ihm zunächst kommt Oliven- oder Baumöl. Kann man diese beiden Öle nicht haben, darf man gewöhnliches Brennöl (Rübsenöl) benutzen.

Zum Fetten des Laufes und der Hülse, da wo sie im Schafte liegen, dient eine mit dem Lackierpinsel dünn aufzutragende Mischung von 4 Gewichtsteilen guten gereinigten Leinöls mit 3 Gewichtsteilen Bienenwachs. Als Rostschutz aller übrigen Stahl- und Eisenteile ist reines Schweinefett zu empfehlen. Im Felde verdient das Schweinefett ebenso wie eine aus 1 Teil geschmolzenen Hammeltalg und 2 Gewichtsteilen Baumöl zusammengesetzte Fettmasse wegen des leichteren Transportes den Vorzug vor dem flüssigen Öle.

Werg und Lappen dienen zum Aus- und Abwischen. Werg darf nicht zu grob sein und keine Schäben enthalten.

Leinene Lappen eignen sich besonders zu Wischlappen und werden zum Reinigen der äußeren Flächen und glatten Bohrungen verwendet. Zum Einschmieren sind Tuch- oder wollene Lappen vorzuziehen.

Zur Entfernung des Schmutzes von denjenigen Stellen, zu welchen man mit dem Lappen nicht gut gelangen kann, sind Holzspähne zu verwenden.

Die hölzernen Wischstöcke müssen völlig gerade, astfrei und 1,35—1,40 m lang und 9 mm stark sein. Die Wischstöcke können auch von spanischem Rohre sein, dessen Haut mit der Holzfeile geglättet worden. Dauerhafter sind Wischstöcke aus steif gezogenem Messingdraht mit Handhabe und einer Messingbüchse, in welcher sich der Stock zentral bewegt.

b) Reinigen des Gewehres, aus welchem geschossen worden.

Wenn möglich verrichten dies 2 Mann.

Entladestock herausnehmen;

Kammer aus der Hülse.

Auswaschen des Laufes. Der eine hält das Gewehr, Kolbe nach oben, flach vor den Leib, so daß die Mündung nicht anstoßen kann, während der andere mittels eines Trichters oder eines mit Ausguß versehenen Gefäßes so lange Wasser durch den Lauf gießt, bis dasselbe ungefärbt herausläuft. Der Schaft darf hierbei nicht benetzt werden.

Zum Auswischen und Austrocknen nimmt der eine Mann, indem er sich breitbeinig, mit zurückgenommenem rechten Fuß hinstellt, das Gewehr unter den rechten Arm und hält dasselbe, es mit beiden Händen fest umfassend, Lauf nach oben, dem andern in horizontaler Lage mit der Kolbe entgegen. Dieser tritt ihm gegenüber und entfernt zunächst das noch in dem Lauf haftende Wasser, indem er einen oder mehrere leichte Wergballen mit dem verkehrten Ende des Stockes von der Seite des Patronenlages aus hindurchstößt. Ist dies in genügendem Maße geschehen, so läßt er den Stock in der Lage, in der er sich nach dem letzten Durchstoßen befand, tritt auf die andere Seite der Waffe und zieht ihn von der Mündung aus, der Drehung der Züge nachgebend heraus. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis der Lauf vollständig gereinigt ist.

Bei Verwendung eines messingenen Wischstockes führt derjenige Mann, welcher den Lauf auswischt, mit der linken Hand den bis zu dem Wischerende des Stockes vorgeschobenen Führungscylinder in die Hülse der Waffe, während die rechte Hand

den Stock in der Verlängerung des Laufes hält; demnächst tritt er gleichfalls mit auseinandergesetzten Füßen und der Stellung halbrechts dem zweiten Mann gegenüber und ergreift das Gewehr mit der etwas vorgestreckten linken Hand in dem Kolbenhalse, während die rechte Hand den Wischstock durch die Hülsenbohrung und das Patronenlager in den Lauf einführt und denselben im Innern auswischt.

Bleibt ein (hölzerner) Wischstock stecken oder zerbricht er, so darf er nur durch einen anderen hölzernen Stock hinausgestoßen werden. Geht dies nicht, so hat das Herausnehmen durch den Büchsenmacher zu geschehen.

Der Wischstock muß gleichmäßig umwickelt werden, so daß sich ein weiches Polster bildet, welches in die Züge eintritt.

So lange das Rohr naß ist, muß etwas weniger Werg umwickelt werden, weil es infolge der Feuchtigkeit quillt. Nasses, schmutziges Werg muß erneuert und dies so oft wiederholt werden, bis das Werg ganz rein und trocken bleibt, worauf das vollständige Austrocknen des Laufes mit einem trockenen Wischstock bewirkt wird. Von vorn oder nur an der Mündung dürfen die Läufe nie ausgewischt werden.

Zeigen sich dunkle Längsstriche auf der Umwickelung, so deutet dies au Bleireste im Rohr. Das Einölen und Wischen (Erneuern der Wickelung) muß bis zur vollen Beseitigung der Bleireste, welche die Treffähigkeit der Waffe beeinträchtigen, fortgesetzt werden.

Um das Patronenlager zu reinigen, wird der Wischstock etwas stärker umwickelt. Die geringste zurückbleibende Unreinlichkeit, ein Sandkorn, können Ladehemmungen verursachen.

Kommt die Umwickelung völlig trocken und rein wieder aus dem Lauf, so ist dessen Reinigung vollendet.

Zum Reinigen der Hülse wird der Wischstock stärker umwickelt. Hat sich Pulverschleim angesetzt, wird derselbe durch einen feuchten Lappen aufgelöst, dann die Stelle trocken gewischt.

Verbindungs- und Abzugsfeder-Schraubenlöcher werden mit einem Holzspan und Eindrehen eines Wergpfropfens gereinigt.

Kommt durch die vorbezeichnete Manipulation Unreinlichkeit in den Lauf, so ist dieser nochmals zu wischen. Beim letzten Wischen ist die reine Umwickelung leicht zu ölen oder zu fetten (Fettstock hierfür bereit halten!).

Die Ringe werden nur dann abgenommen, wenn das Rohr aus dem Schaft genommen werden soll.

War das Gewehr sehr naß geworden, so werden zur Entfernung von Feuchtigkeit die Ringe etwas von ihrem Platz geschoben.

Nun werden Lauf, Hülse, Entladestock, Schaft und Garnitur mit einem Leinenlappen äußerlich abgewischt, die Eisen- und Stahlteile mit dem von Klauenfett etwas angefetteten Tuchlappen mit einem Fetthauch überzogen. Der Entladestock wird versorgt.

Die Schloßteile werden vollkommen aus einander genommen nur
nach 2—3wöchentlichem Gebrauch während der Schießübungen;
wenn das Gewehr längere Zeit unbenutzt war;
wenn dasselbe nassem Wetter ausgesetzt war und Feuchtigkeit in das Innere eingetreten ist;
wenn infolge geplatzter Patronenhülsen oder durchdrückter Zündhütchen Verunreinigung durch Pulvergase stattgefunden hat.

Zur Reinigung sämtlicher Schloßteile wird das Schloß nach Vorschrift aus einander genommen, jeder Teil in- und auswendig gereinigt und schließlich mit einem Fetthauch versehen; die Gewinde mit Werg ausgedreht.

Für die Bohrungen dient ein Holzstäbchen als Wischstock; für die scharfen Kanten, Einschnitte 2c. ein Span mit Werg; zum Abreiben der Flächen Werg und Lappen.

Für gewöhnlich genügt, wenn der Verschlußkopf und der Auszieher herausgenommen und einer eingehenden Reinigung unterzogen werden.

Die andern Teile werden im Zusammenhang äußerlich gereinigt. Die Schlagbolzenspitze wird abgewischt, das ganze Schloß mit dem Tuchlappen äußerlich abgewischt, gefettet und zusammengesetzt.

Vor dem Zusammensetzen sind die schiefen Flächen an Kammer und Schlößchen, das Gewinde, der Schaft und die Spitze des Schlagbolzens, die Spiralfeder sowie die Sicherungswalze etwas einzuölen.

c) Reinigen des Gewehres nach gewöhnlichen Dienstverrichtungen.

Wenn nicht aus dem Gewehre geschossen worden, wird es meist genügen, es äußerlich zuerst mit einem trockenen, dann mit einem Öllappen abzuwischen und den Wischstock ein- oder zweimal durch die Seele des Laufes zu führen.

Hierzu wird die Kammer aus der Hülse genommen. Im übrigen wird das Schloß nur äußerlich abgewischt.

Ist das Gewehr naß geworden, dann tritt das unter b beschriebene Verfahren ein.

Am nächsten Morgen nach dem Gebrauch ist das Gewehr stets nachzurevidieren, um insbesondere etwaiges Nachrosten (sog. Ausschlagen) zu beseitigen.

d) Außerordentliche Reinigung des Gewehres.

Von Zeit zu Zeit muß das Gewehr auch an den Stellen gereinigt werden, zu welchen man gewöhnlich nicht gelangen kann (Sicherung, Abzug, Lauf im Schaft).

Dies hat im allgemeinen zu geschehen: vor Beginn der Schießübungen und nach den großen Herbstübungen (event. nach mehrtägigen Bivouacs oder Märschen bei schlechtem Wetter).

Zuerst betrifft dies den Lauf, nämlich da, wo er im Schaft liegt. Derselbe wird hierzu unter genauer Einhaltung der Vorschriften für das Auseinandernehmen des Gewehres aus dem Schaft genommen.

Nun folgt dessen äußerliche Reinigung, bei welcher vor allem jede Verbiegung des Laufes zu vermeiden ist. Hierzu wird er mit dem Schweifteil der Hülse (nie mit der Mündung) senkrecht auf einen Schemel oder Tisch gestützt und, ohne einen Druck zu üben, nach der Länge abgewischt. Was nicht durch Öl und Reiben mit Lappen und Holzspahn loszulösen ist, kann mit einem Lappen und — ausnahmsweise — fein pulverisierter Kohle, welche in einen Lappen gebunden, auf die betreffende Stelle gepudert wird, wiederholt abgerieben werden. Dies darf aber keinesfalls auf der oberen Fläche des Laufes geschehen.

Heißes Wasser ist hierbei vorteilhaft anzuwenden.

Die übrigen Teile werden nach Vorschrift aus einander genommen und mit Anwendung der unter a und b angegebenen Regeln und Mittel gereinigt.

Die Schraubenlöcher und Muttergewinde werden vermittelst Werg ausgedreht.

Die Schrauben werden abgewischt, die Gewinde durch Umwickeln mit Wergfäden gereinigt und der noch nicht entfernte Schmutz dann mit einem Holzspahn oder Fingernagel weggenommen, das Gewinde eingeölt.

Die Laufnute des Schaftes darf weder mit einem eisernen noch mit einem hölzernen Instrument von ranzigem Fett und Öl befreit werden. Dies muß mit einem Lappen geschehen und höchstens ein Fingernagel zu Hilfe genommen werden.

Trocknen des nassen Schaftes geschieht nur durch Abreiben, nicht durch Ofenhitze, Sonne oder Zugluft, weil er sonst reißt und sich verzieht.

Die Ringe werden inwendig gut ausgewischt.

Vor dem Zusammensetzen werden alle Teile, wie schon angegeben, geölt oder gefettet (der untere Teil des Laufes mit reinem Schweinefett eingeschmiert und einige Tropfen Öles an Druckstück und Stift des Abzuges gebracht.

Auch in der Zeit zwischen dem regelmäßigen Zerlegen der Gewehre ist den Korporalschaftsführern gestattet, das Gewehr völlig aus einander zu nehmen und durch Entfernung alter Ölrückstände 2c. bzw. Einbringen frischen Öles den verlorenen guten Gang des Abzuges wieder herzustellen. — Die Abzugsfeder darf aber nur durch Büchsenmacher gelöst werden.

Einbringen von Öl an den Abzugsfederstollen in zusammengesetztem Zustande der Waffe von der Hülse oder dem Abzugsblech aus ist unstatthaft.

e) Reinigen im Felde.

Gestattet es die Zeit und ist das nötige Material zu erlangen, so ist das Gewehr mit der für den Frieden vorgeschriebenen Sorgfalt und Gründlichkeit zu reinigen, unter allen Verhältnissen aber unbedingt schußfähig zu erhalten.

Der Entladestock darf nur dann als Wischstock verwendet werden, wenn ein Rohr- oder Holzwischstock oder der Messingwischstock nicht zu erlangen ist. In diesem Falle wird der Schraubenzieher aufgeschraubt, am Wischer-Ende durch den Einstrich Werg (welches jeder Mann bei sich führen soll) oder ein Lappen durchgezogen und gleichmäßig und nicht zu fest umwickelt.

Die Reinigung des gezogenen Teils muß, wegen Kürze des Stockes, durch die Mündung geschehen. Hierzu wird der Stock zwischen Griff und Wischpolster mit einem stark gefetteten Lappen lose umwunden, welcher mit der einen Hand an der Mündung — als Führung für den Stock — festzuhalten ist.

Der Stock darf nicht so weit eingeführt werden, daß die Mündung durch den Griff beschädigt wird; auch muß derselbe immer genau in der Richtung der Seelenachse hin- und hergeführt werden. Ein Anstreifen an Laufwände und Kanten, insbesondere beim Patronenlager, ist sorgfältig zu vermeiden.

Zum Ausspülen des Laufes ist womöglich heißes Wasser zu verwenden.

Ist Mangel an Wasser vorhanden, ist wenigstens das Wischer-Ende des Stockes in solches zu tauchen, um Rückstände aufzulösen.

Um Bleirückstände zu beseitigen, wird nach dem Auswaschen, aber nur mit dem messingenen Wischstock, ein fester Wergpfropfen durchgeschoben. Dieser wird geölt und so lange durchgeführt, bis das Blei beseitigt ist.

Ist dies ohne Erfolg, muß der Büchsenmacher das Entbleien besorgen; ebenso sind durch diesen Gegenstände, welche ohne Anwendung von Gewalt sich nicht aus dem Laufe beseitigen lassen, aus demselben zu entfernen.

5. Behandlung des Gewehres im Gebrauch und bei der Aufbewahrung.

Der Lauf muß besonders sorgfältig vor Umfallen, Anstoßen bewahrt werden. Sollte es doch geschehen, so ist die Untersuchung des Gewehres zu veranlassen.

Ohne Mündungsdeckel darf es nicht an eine Mauer gelehnt werden, wegen möglicher Beschädigung von Mündung und Korn.

Auf glattem Boden soll man es nicht schräg stellen.

Muß das Gewehr auf den Boden gelegt werden, so sollen Mündung, Korn oder Visir und Schloß denselben nicht berühren.

Sand ist sorgfältig von der Mündung und dem Laufe fern zu halten, event. davon zu entfernen, weil derselbe beim Schießen sonst gesprengt werden könnte.

Ebenso ist das Schloß davon frei zu halten.

Beim Ein- und Herausbringen der Gewehre an den Gewehrgerüsten ist dasselbe nicht zu schräg zu halten, um Klemmungen und Schaftverletzungen vorzubeugen, also immer mit Vorsicht dabei zu verfahren.

Beim Zusammensetzen und Auseinandernehmen der Pyramiden sollen die Wischerenden der Entladestöcke nicht durch gewaltsames Zusammenzwängen oder Auseinanderreißen verbogen werden. Beim Aufstecken und Abnehmen des Mündungsdeckels dürfen die Entladestöcke nur soweit abgebogen werden, als es zum Umdrehen des Ringes durchaus notwendig.

Alles unnütze Klappern mit dem Gewehre, zweckloses Spannen und Abdrücken, Sichern, Entsichern muß unterbleiben. Beim Öffnen und Schließen der Kammer — die Griffe bei der Chargierung ausgenommen — ist der Abzug so weit über den ersten Druckpunkt zurückzuziehen, daß die Schlößchenrast nicht über den Abzugsfederstollen geschleift bzw. das Gewehr nicht gespannt zu werden braucht.

Übermaß des Übens der Chargierung, jede stoßende, heftige Bewegung dabei ist zu vermeiden.

Kolbe immer leise auf den Boden stellen.

Beim Gewehr, das mehrere Tage außer Gebrauch war: vor dem Laden die Kammer mit zurückgezogenem Abzug einige Male öffnen und schließen.

Zeigen sich beim Schließen der Kammer Schwierigkeiten, die durch einen Druck mit der Hand nicht überwunden werden können: keine Gewaltmaßregeln, sondern Patrone herausnehmen und auf Ladefähigkeit untersuchen.

Ist diese tadellos, zunächst die Aufbohrung für die Krempe der Patronenhülse, dann den Einstrich für den Auszieher und, wenn nichts gefunden wurde, Schloß bzw. die Hülse nachsehen.

Beim Bilden des Carrees, Herausziehen der Schützen aus aufgeschlossenen Kolonnen bei Gewehr über, auch bei Wendungen, Raillierübungen rc., dasselbe etwas steiler nehmen.

Bei Aufpflanzen und Anortbringen des Seitengewehres Korn und Laufmündung nicht bestoßen.

Ein Mann darf nie mehr als zwei Gewehre tragen, auf jeder Schulter oder unter jedem Arm eines. Hierbei die Mündungen nie zusammenbringen oder eines durch das andere stützen.

An die Gewehre nie etwas anhängen wie Bündel rc.

Visierkappe und Mündungsdeckel, wenn deren Abnahme nicht bedingt ist, stets auf dem Gewehr belassen.

Andere Schutzmittel: Pfropfen, Lappen rc., dürfen nicht benutzt werden, weil sie leicht Rost an der Mündung erzeugen.

Im Winter kein Gewehr in die warme Stube. Mußte es dennoch geschehen, den Niederschlag verdunsten lassen und dann erst Gewehr und Lauf ab- und auswischen.

Soll ein Gewehr auf die Kammer kommen, muß es genau untersucht event. repariert, dann sorgfältig gereinigt (der am Schaft fester haftende Schmutz mit Leinöl abgerieben) werden. In trockenem Zustand an allen Stahl- und Eisenteilen mit einem schwachen Fettüberzug (Fetthauch) überzogen.

Soll ein Gewehr länger als 4 Wochen auf der Kammer aufbewahrt werden: Spiralfeder herausnehmen. (Ist dies geschehen, muß beim Schließen der Kammer darauf geachtet werden, daß sich das Schlößchen mit dem Schlagbolzen nicht nach der Seite dreht und, beim weiteren Vorführen, die Nase der Schlagbolzenmutter den Schaft im Kreuzteil beschädigt.)

Die Schäfte sollen öfters mit Leinölfirnis abgerieben werden; dieser wird, nachdem der Schaft von dem daran haftenden Schmutz durch Reiben mit einem etwas feuchten Lappen gereinigt und wieder trocken geworden ist, mit der Hand aufgetragen und so lange gerieben, bis er warm wird und trocknet.

6. Instandhaltung des Gewehres.

(Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. — 1879.)

1) Zur Ausführung des Waffen-Revisions-Geschäfts bestimmt der Bataillons-Commandeur nach eigener Wahl 2 Offiziere — Lieutenants —, welche unter seiner Leitung zugleich den Waffenreparturfonds verwalten. — Die Waffenrevisionen haben den Zweck, beginnende Mängel an den Waffen infolge des Gebrauches oder fehlerhafter Behandlung rechtzeitig erkennen zu lassen und solche Reparaturen, die sich beim Gebrauch noch nicht bemerkbar gemacht haben und den Kompagnien entgangen sind, zu ermitteln. Diese Revisionen sind kompagnieweise alle 4 bis höchstens 6 Wochen zu wiederholen. Ein Auseinandernehmen der Waffen soll dabei — wenn besondere Verhältnisse nicht ein anderes bedingen — alljährlich nur zweimal, im Frühjahr und nach den Herbstübungen, stattfinden.

2) Zur Unterstützung der Waffenrevisionsoffiziere und Ausführung des laufenden Dienstes bestimmen die Kompagnien je einen Unteroffizier, welcher in der Regel der Schießunteroffizier sein wird. — Derselbe hat nach näherer Anweisung des Kompagniechefs für die Instandhaltung der auf der Kammer befindlichen Waffen sowie des zur Instruktion bestimmten aufgeschnittenen Schlosses zu sorgen, die zur Instandhaltung der Waffen unentgeltlich gelieferten Materialien in

Empfang zu nehmen und zu verteilen, die Aufstellung der Reparaturzettel zu bewirken, die reparaturbedürftigen Waffen richtig und rechtzeitig abzuliefern und nach erfolgter Instandsetzung wieder in Empfang zu nehmen.

3) Wird ein Waffenstück schadhaft, so läßt der Kompagniechef durch den (Gewehr-) Unteroffizier einen von ihm zu vollziehenden Reparaturzettel ausfertigen, welcher die Art und Nummer der Waffe, den hervorgetretenen Fehler, sowie das Datum enthält und mit einer fortlaufenden nach jeder Musterung immer wieder mit 1 beginnenden Nummer versehen ist. (An Stelle der einzelnen Reparaturzettel können von den Kompagnien auch kleine Reparaturjournale angelegt werden). — Das Waffenstück wird mit diesem Zettel durch den erwähnten Unteroffizier dem hierzu seitens des Commandeurs zu bestimmenden Waffenrevisionsoffizier vorgelegt, welcher die Untersuchung der Waffe unter Hinzuziehung des Büchsenmachers veranlassen wird. Ergibt sich hierbei die Notwendigkeit einer Reparatur, so wird der Waffenreparaturzettel vervollständigt, sein Inhalt in das Waffenreparaturbuch eingetragen und nebst der betreffenden Waffe dem Büchsenmacher zur Ausführung der Reparatur übergeben, sofern diese nicht in der Gewehrfabrik stattfinden muß.

Findet sich bei der Untersuchung indessen gegen den Antrag der Kompagnie etwas zu erinnern und läßt sich die desfallsige Differenz durch mündliche Rücksprache nicht ausgleichen, so trifft der Commandeur die Entscheidung. Stellt sich bei der Reparatur einer Waffe die Notwendigkeit noch anderer als der auf dem Reparaturzettel verzeichneten Arbeiten heraus, so hat der Büchsenmacher solches dem Waffenrevisionsoffizier zu melden, welcher den Zettel unterschrieben hat. Von diesem Offizier ist demnächst der Thatbestand festzustellen und die bezügliche Eintragung auf dem Reparaturzettel wie im Waffenreparaturbuch zu vervollständigen, da sowohl aus diesem wie aus jenem die wirklich ausgeführte Reparaturarbeit hervorgehen muß.

Die reparierten Waffen werden durch die Waffenrevisionsoffiziere bzw. einen derselben im Beisein des Büchsenmachers auf das genaueste revidiert, die ausgeführten Reparaturen mit dem Reparaturzettel verglichen und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet, die Waffen an die betreffende Kompagnie 2c. zurückgegeben. Im entgegengesetzten Falle geht das Waffenstück so lange an den Büchsenmacher zurück, bis er solches untadelhaft hergestellt hat.

4) Das Waffenreparaturbuch wird ins Feld nicht mitgenommen; an seine Stelle treten kleine Hefte in Quartformat, worin die ausgeführten Reparaturen eingetragen werden, um darnach bei erfolgender Demobilmachung bzw. Rückkehr in die Garnison das zurückgebliebene Waffenreparaturbuch ergänzen zu können. Nicht reparaturfähige oder gänzlich unbrauchbar gewordene Waffen, ebenso die auf den Schlachtfeldern aufgesammelten Waffen werden an die nächste Etappenkommandantur abgeliefert, welche sie nach dem Etappenhauptort dirigiert, von wo sie zur Abgabe in die Kriegsreparaturwerkstätte gelangen.

§ 5. Die Munition zum Infanteriegewehr M/71.

(Instruktion betreffend das Infanteriegewehr M/71 nebst zugehöriger Munition.)

Die Munition für das Gewehr M/71 ist dieselbe wie für das Gewehr M/69 und den Karabiner M/71 und zerfällt in:

1. scharfe, 2. Platz- und 3. Exerzierpatronen.

Sämtliche Patronen sind Metallpatronen, d. h. ihre Hülsen bestehen aus Messing und gestatten infolgedessen eine mehrmalige Wiederverwendung nach erfolgtem Gebrauch; ferner zählen sie zu den Einheitspatronen, bei welchen alle Teile wie Pulverladung, Geschoß, Zündsatz, Pfropfen, Fett 2c. in einer Hülse vereinigt und beim Laden nicht getrennt werden.

Die Patrone des Gewehres M/71 hat Zentralzündung, d. h. der Zündsatz liegt in der Mitte des Patronenbodens.

1. Die scharfe Patrone (vgl. S. 399—401) Fig. 36.

Die scharfe Patrone ist 76,8 mm lang und 42 g schwer und besteht aus:
a) der Patronenhülse mit eingesetztem Zündhütchen M/71,
b) der Pulverladung,
c) dem Wachspfropfen zwischen zwei Kartonblättchen,
d) dem Geschoß mit Papierumwicklung,
e) der Geschoßfettung.

a) Die Patronenhülse, 60 mm lang, von flaschenförmiger Gestalt, ist einteilig, d. h. der Hülsenmantel und der Hülsenboden sind aus einem Stück hergestellt.



Fig. 36.

Der Hülsenmantel zerfällt in 3 Teile: den Pulverraum, die Schweifung und den Geschoßraum.

Der Pulverraum wird durch den hinteren, weiteren Teil der Hülse und der Geschoßraum durch den vorderen engeren Teil derselben gebildet. Beide sind schwach konisch. Der Übergang zwischen denselben — ein kurzer, stärkerer Konus — heißt die Schweifung.

Der geschlossene untere Teil der Hülse wird der Hülsenboden genannt.

Die hintere Fläche des Hülsenbodens ist bis auf eine kleinere Ebene — die Reibefläche — nach dem Rande zu abgeschrägt, um die Reibung des Verschlußkopfes zu vermindern.

In seinem hinteren Teil tritt der Hülsenboden über den Hülsenmantel seitwärts hervor und bildet den Rand der Patronenhülse. Durch diesen wird einerseits das Einführen der Patrone in das Patronenlager begrenzt und andererseits der Kralle des Ausziehers eine geeignete Angriffsfläche geboten. Die vordere Fläche des Randes heißt deshalb Auszieherfläche.

Hinten in der Mitte des Hülsenbodens befindet sich eine cylindrische Vertiefung — die Zündglocke — zur Aufnahme des Zündhütchens und, vom Grunde derselben sich wiederum bis fast zur Reibefläche erhebend, eine kegelförmige Erhöhung mit abgerundeter Spitze — der Ambos —, welcher dem Zündhütchen als Widerlager dient, wenn dieses durch den Schlagbolzen getroffen wird.

In der kreisförmigen Vertiefung am Grunde der Zündglocke, welche durch die Erhebung des Amboses gebildet wird, sind zwei kleine, rechteckige und sich nach dem Pulverraum zu verengende Öffnungen — die Zündlöcher — durchgestanzt, welche den Durchgang des Zündstrahls zur Pulverladung vermitteln.

Die hauptsächlichsten Anforderungen, welche an brauchbare Patronenhülsen gestellt werden, sind:

1. Hinreichende Festigkeit, um der Wirkung des Schusses zu widerstehen und

ein Platzen der Hülsen, namentlich in der Nähe des Bodens, oder ein Loslösen des letzteren zu verhüten.

2. Möglichst große Elastizität, damit die Hülsen dem plötzlichen Druck der Pulvergase zwar momentan nachgeben und sich gegen die Wandungen des Patronenlagers anlegen, alsdann jedoch möglichst auf ihre vorherigen Dimensionen wieder zurückgehen und somit der Wirkung des Ausziehers nur wenig Widerstand entgegensetzen.

3. Richtige Dimensionen.

Um die Patronenhülsen bei längerer Aufbewahrung gegen die zersetzenden Einflüsse des Pulvers rc. zu schützen, werden dieselben im Innern, jedoch nur im Raum für die Pulverladung und den Wachspfropfen, mit einem Lacküberzuge versehen.

Das Zündhütchen M/71 ist eine kleine messingene Kapsel mit flachem Boden, in welcher sich flach eingepreßter Zündsatz befindet (s. Abschn. XVIII).

Dasselbe ist mit einer Zinnfolie bedeckt. Die ringförmige Vertiefung zwischen Zündhütchen und Zündglocke ist mit Lackauflösung ausgefüllt.

b) Die Pulverladung besteht aus 5 g Gewehrpulver M/71, welches in der Hülse dicht eingelagert ist (s. Abschn. XVIII).

c) Der Wachspfropfen und die zwei Kartonplättchen trennen Pulver und Geschoß, verhindern das Umspielen des Geschosses durch Pulvergase beim Durchgange durch den Lauf und dienen zur Reinhaltung des Rohres.

Der Wachspfropfen besteht aus einem niedrigen Cylinder von reinem Wachs, dessen dem Geschoß zugekehrte Fläche mit einer kleinen Höhlung versehen ist. Letztere mit der darin enthaltenen Luft bezweckt eine Trennung des Wachspfropfens vom Geschosse in dem Momente, in welchem beide das Rohr verlassen.

d) Das Geschoß, aus Bleidraht gepreßt, ca. 25 g schwer, 27,50 mm = 2,6 Kaliber lang, ist von cylinder-ogivaler Form und am Boden mit einer kleinen Höhlung zur Aufnahme der Würgung der Papierumwicklung versehen. Der Durchmesser ist gleich dem Kaliber des Gewehres (11 mm), vergrößert sich jedoch infolge der Stauchung, welche das Geschoß durch die plötzliche Einwirkung der Pulvergase erleidet. Das Geschoß erhält demnach direkte Führung im Rohre.

Um die hierdurch bedingte Verbleiung der letzteren zu verhindern, ist das Geschoß in seinem hinteren, längeren Teile mit einer doppelten Papierumwicklung versehen.

Das Geschoß wird so tief in die Patronenhülse eingesetzt, daß sämtliche Patronen eine gleiche bestimmte Länge von 78 mm erhalten, und in der Hülse vermöge der gegenseitigen Reibung festgehalten.

e) Die Geschoßfettung besteht aus 5 Teilen Hammeltalges und 1 Teil gelben Paraffin; sie dient zur Verminderung der Reibung des Geschosses im Laufe.

Die Patronen werden ungefettet gelagert und erst kurz vor dem Gebrauch gefettet, weil Fett bei Wärme schmierig wird und abschmilzt, bei Kälte brüchig wird und sich ablöst und das Fett oxydierend auf das Metall wirkt.

f) Verpackung. Die scharfen Patronen werden à 20 oder à 10 Stück in mit blauem Papier überzogene und mit einem weißen Etikett versehene Packschachteln, in 2 Reihen nebeneinander stehend, Geschosse und Böden abwechselnd verpackt. Der Patronenkasten (neuer Konstruktion) nimmt 38 Packschachteln à 20 und 20 Packschachteln à 10, zusammen 960 scharfe Patronen auf. Der gefüllte Patronenkasten wiegt 47,8 kg; eine Packschachtel mit 20 Patronen 878 g.

2. Die Platzpatrone.

Die Platzpatrone besteht aus der Patronenhülse mit eingesetztem Zündhütchen M/71, der Pulverladung und den Deckpfröpfen.

Die Patronenhülse mit eingesetztem Zündhütchen ist dieselbe wie für die scharfen Patronen. Um jedoch die Platzpatronen von den scharfen Patronen unterscheiden zu können, haben erstere in einer Entfernung von 9 mm vom Boden der Hülse eine ringförmige Würgung — Kannelierung — und ihre Böden sind mit roter Lackfarbe angestrichen bzw. ausgefüllt.

Die Pulverladung beträgt 3,5 g minder brauchbares Pulver.

Die Deckpfröpfe füllen den vom Pulver übrig gelassenen leeren Raum der Hülse aus und bilden vorn an der Patrone eine dem Geschoß ähnliche Spitze.

Die Deckpfröpfe werden aus Fließpapier gefertigt. Zu jeder Patrone gehören 3 Stück, von denen der oberste, der Schlußpfropfen, etwas über die Hülse hervorsteht, um das Einführen der Patrone in das Patronenlager zu erleichtern.

Da bei dem Zusammentreffen mehrerer ausnahmsweise ungünstiger Umstände die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Hülsen von Platzpatronen beim Schusse zerreißen und Teile derselben aus dem Laufe herausgeschleudert werden, so ist der bei Übungen im Feuergefecht innezuhaltende Abstand der beiden Gegner auf 100 m festgesetzt worden.

Die Platzpatronen werden in Packschachteln, die mit rotem Papier überzogen sind, verpackt.

3. Die Exerzierpatrone.

Die Exerzierpatrone besteht aus der Patronenhülse, dem eisernen Puffer, dem Gummicylinder und dem Holzfutter.

Die Hülse besteht aus einer Ausschußpatronenhülse M/71 mit herausgeschlagener Zündglocke und eingedrückter Kannelierung.

Der Puffer dient in Verbindung mit dem Gummicylinder zum Auffangen des Schlages des Schlagbolzens. Er enthält hierzu an seinem hinteren Ende den Zapfen für die Zündglocke und den sich hieran anschließenden Teller, mit welchem sich der Puffer gegen die innere Bodenfläche der Hülse anlegt.

Der Gummicylinder ist ein Hohlcylinder und umfaßt einerseits hinten mit seinem engeren Teil den Halsteil des Puffers, andererseits nimmt er in seiner vorderen weiteren Durchlochung den Wulstteil des Puffers und den Zapfen des Holzfutters auf. Dieser ist an seinem hinteren Ende zu einem Zapfen abgesetzt und an seinem vorderen aus der Hülse hervorstehenden Ende dem wirklichen Geschoß nachgeformt.

4. Munition zu den Zielübungen.

Die Munition zu den Zielübungen besteht aus der Papierpatrone, der Messinghülse und dem Zündhütchen. — Die Papierpatrone enthält in einer Hülse aus dünnem Papier eine Ladung von 1,2 g Pulver (Gewehrpulver M/71 oder feines Jagdpulver), auf welche ein Pappspiegel aufgesetzt ist, der vorne eine halbrunde Aushöhlung hat und zur Führung der darin lagernden 9 mm starken Rundkugel bestimmt ist. Oberhalb des Spiegels bzw. der Kugel ist die Papierhülse zusammengewürgt und bis auf 1 mm unterhalb des vorderen Randes des Spiegels gefettet. — Die Messinghülse besteht aus einer normalen Patronenhülse M/71 (der innere Raum derselben kann, soweit er nicht zur Aufnahme der Papierpatrone dient, mit einem zentral durchbohrten Bronze-Cylinder ausgefüllt werden). — Das Zündhütchen ist das gewöhnliche Zündhütchen M/71 mit flachem Boden.

5. Reinigung der Hülsen.

Der nach dem Schusse in der Hülse zurückbleibende Pulverschleim in Verbindung mit dem außerhalb derselben anhaftenden Fett soll sobald als möglich nach dem Schusse von der Hülse entfernt werden, damit die Oxydation des Messings vermieden wird. Zuerst wird das an den Hülsen haftende Fett durch Abreiben mit Werg, alten Lappen oder Sägespänen so viel als möglich beseitigt; dann werden vermittelst des Wasserdruck-Apparates die Zündhütchen aus den Hülsen entfernt und hierauf die letzteren in Wasser geworfen, um den Pulverschleim zu lösen. Das Innere der Hülsen wird durch mit Werg umwickelte Stöckchen ausgewischt, die Zündglocke mit zugespitzten Hölzchen gereinigt und das Äußere der Hülsen mit Werg abgerieben.

6. Versager.

Der Grund eines Versagers kann entweder in der Munition, oder im Gewehr, oder in beiden gleichzeitig zu suchen sein.

Sind die Ursachen eines Versagers nicht äußerlich erkennbar, so müssen behufs Untersuchung die Patronen zerlegt werden, was aber mit großer Vorsicht und unter Aufsicht eines Offiziers auszuführen ist.

Beim Zerlegen von scharfen Patronen wird zuerst das Geschoß durch nicht zu heftiges Aufklopfen auf einen mit einer Decke belegten Tisch und unter fortwährender Drehung der Patrone aus der Hülse gelöst. Dieses Aufklopfen darf unter keinen Umständen mit dem Boden der Hülse erfolgen.

Vermittelst eines Korkziehers, dessen Spitze nur wenig in die Pulversäule einzudrehen ist, wird der Wachspfropfen nebst den beiden Kartonblättchen aus der Hülse herausgezogen und das Pulver unter mäßigem Klopfen an den Hülsenmantel mit dem hölzernen Griff des Pfropfenziehers ausgeschüttet. Das Entfernen der Zündhütchen geschieht mittels des Wasserdruckapparates.

Die Fehler in der Munition, durch welche Versager verursacht werden können, sind folgende:

1. fehlende oder verdorbene Pulverladung;
2. nicht genügend tiefe Versenkung des Zündhütchens in die Zündglocke;
3. das Vorhandensein von mehr als einer Zinnfolie über dem Zündsatze;
4. Vermischung des Zündsatzes mit nicht genügend getrocknet gewesenem Lack;
5. feuchter Zündsatz;
6. feucht gewordener und demnächst wieder getrockneter Zündsatz;
7. eine zu geringe Quantität oder zur Seite gedrängter Zündsatz;
8. nicht durchgestanzte oder durch die Lackierung im Innern der Hülse verstopfte Zündlöcher.

Die auf Versager einwirkenden hauptsächlichsten Fehler beim Gewehr sind folgende:

1. Überschreitung der Längendimensionen der Aufbohrung der Patronenkrempe;
2. zu kurzer oder in seiner Spitze verbogener Schlagbolzen;
3. zu schwache Spiralfeder;
4. nicht genügender Schluß des Gewehres;
5. Reibungen und Hemmungen der Schloßteile.

§ 6. **Das Infanteriegewehr M/69.**

(Instruktion betreffend das Infanteriegewehr M/69.)

Der Verschluß des Infanteriegewehres M/69, welcher durch ein (um eine horizontale und senkrecht zur Seelenachse liegende Achse) auf- und abwärts beweg-

liches Verschlußstück gebildet wird (Fallblockverschluß) wurde von dem technischen Direktor der Kramer-Klett'schen Fabrik in Nürnberg, J. L. Werder konstruiert.

Im Jahre 1875 wurde das Gewehr durch entsprechende Verlängerung des Patronenlagers und Verstärkung des Auswerfers auf die Patrone M/71 aptiert und deshalb „Infanteriegewehr M/69 aptiert" benannt, während die später mit dem gleichen Laufe wie das Infanteriegewehr M/71 neu hergestellten Gewehre mit Werder-Verschluß als „Infanteriegewehre M/69 neuen Musters" bezeichnet werden.

Beide Gewehrmodelle haben dieselbe Patrone wie das Infanteriegewehr M/71, dieselbe Visiereinrichtung und die gleiche Schußleistung; sie unterscheiden sich im wesentlichen nur durch den Verschluß und die Form des Schaftes, während der Unterschied zwischen dem aptierten Gewehr und dem Gewehr neuen Musters nur in der verschiedenen Form des Laufes besteht.

Das aptierte Gewehr hat ohne aufgestecktes Seitengewehr eine Länge von 1,3 m und ein Gewicht von 4,5 kg; mit aufgepflanztem Seitengewehr eine Länge von 1,8 m und ein Gewicht pr. pr. 5 kg. Beim Gewehr n/M sind diese Verhältnisse in Bezug auf die Länge gleich, das Gewicht desselben beträgt jedoch 4,6 bzw. 5,3 kg.

Der Schwerpunkt liegt bei beiden Gewehren ohne aufgestecktes Seitengewehr etwa 55 cm, mit demselben etwa 65 cm von der äußersten Spitze des Kolbenblechs entfernt.

Die Hauptbestandteile des Infanteriegewehres M/69 sind dieselben wie beim Infanteriegewehr M/71 (s. S. 401).

1. Der Lauf (s. S. 401). (Fig. 37.)

In die Aufbohrung für die Krempe der Patronenhülse sind auf beiden Seiten die Einstriche für den Auswerfer eingeschnitten, welche beim Gewehr n/M etwas tiefer gefeilt sind als beim aptierten Gewehr. Bei letzterem winden sich die Züge auf 915 mm, beim Gewehr n/M wie bei M/71 auf 550 mm einmal um die Seelenachse, so daß also dieses einen kürzeren, stärkeren Drall als jenes hat. — Zur Verbindung des Seitengewehres mit dem Laufe sind beim aptierten Gewehre an dessen rechter Seite die Seitengewehrwarze mit der Führungsleiste und an der linken die Gegenwarze angebracht.



Lauf-Ende des aptierten Gewehres.

Fig. 37.

2. Die Visiereinrichtung (s. S. 402).

Beim Gewehr n/M ist die Kornwarze etwa 26 mm, beim aptierten Gewehr etwa 13 mm von der Mündung entfernt auf dem Laufe angebracht.

3. Das Schloß.

Das Schloß besteht aus der Hülse, dem Verschlußstück, dem Zündstift mit Führungsstift und Spiralfeder, der Stütze, dem Hahn, der Stange, dem Auswerfer, der Auswerferfeder, der Schlagfeder, der Doppelfeder und den beiden Schloßblechen.

a) Die Hülse (Fig. 38).

In dem vorderen, geschlossenen Teile, dem Hülsenkopf, befindet sich das Muttergewinde für den Gewindeteil des Laufes (m^1), in dem unteren Teile die Muttergewinde für den Gewindeteil des Entladestockes und für die Verbindungsschraube (m^3). — An dem hinteren offenen Teil unterscheidet man die beiden Seitenwände mit den Verstärkungsrippen (vr) zur Auflage der Schloßbleche, den Schloßblechhaltern (h) und den Muttergewinden für die Seitenblechschrauben (s); schließlich die Rückwand mit dem Kreuzteil (n), in welchem das Kreuzschraubenloch (d) liegt.

b) Das Verschlußstück (Fig. 39).

Das Verschlußstück bildet einen um eine starke Achse (z) beweglichen Hebel, der durch diese in einen langen und einen kurzen Arm geteilt wird. — Der lange Arm ist der ganzen Länge nach durchbohrt. Der hintere, kürzere Teil der Bohrung gehört für den Zündstiftkopf und die Spiralfeder. Die nach vorne

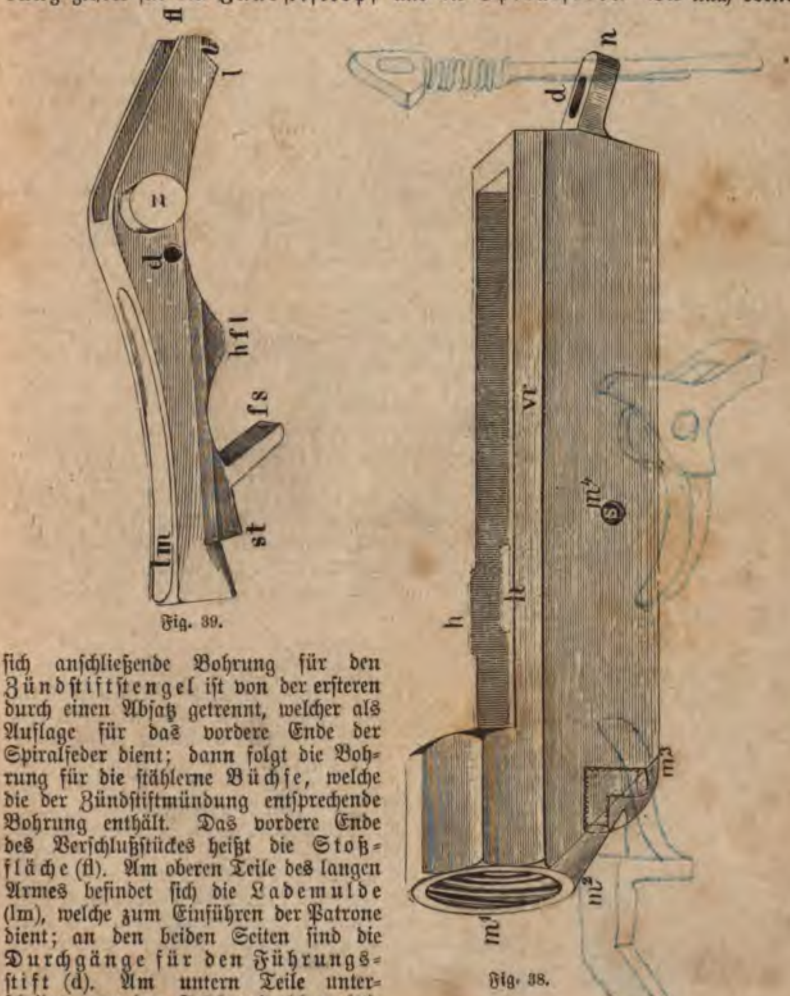


Fig. 39.

Fig. 38.

sich anschließende Bohrung für den Zündstiftstengel ist von der ersteren durch einen Absatz getrennt, welcher als Auflage für das vordere Ende der Spiralfeder dient; dann folgt die Bohrung für die stählerne Büchse, welche die der Zündstiftmündung entsprechende Bohrung enthält. Das vordere Ende des Verschlußstückes heißt die Stoßfläche (fl). Am oberen Teile des langen Armes befindet sich die Lademulde (lm), welche zum Einführen der Patrone dient; an den beiden Seiten sind die Durchgänge für den Führungsstift (d). Am untern Teile unterscheidet man den Schlagstollen (st), welcher beim Öffnen auf den Auswerfer schlägt, den Fuß (fs), der bei gespanntem Schlosse auf dem Stützenarme ruht, und die wellenförmige Hebfläche (hfl), an welcher die Hahnenrolle beim Heben des Verschlußstückes gleitet. Zwischen dem langen und kurzen Arm befinden sich die beiden Achsenzapfen (z), welche die Vertikalbewegung des Verschlußstückes vermitteln und den Stoß der Pulvergase auf die Schloßbleche übertragen. — Der kurze Arm ist für die Bewegung des Hahnes gabelförmig gespalten und enthält an seinen rückwärtigen Enden das obere Lager für die Auswerffeder (l).

c) Der Zündstift (Fig. 40).

Sein vorderer Teil, die Spitze, besteht aus dem cylindrischen Teile (c) und dem stärkeren konischen Teil, welcher den Übergang zum Stengel (st) bildet. Hinter dem Stengel liegt der Kopf mit dem Führungsschlitze (fs) und der Zugnase (n), welche letztere einen beim Schusse etwa stecken gebliebenen Zündstift mittels der Hahnrolle zurückzuziehen ermöglichen soll. Mittels des Führungsschlitzes in Verbindung mit dem durch dieses und durch das Verschlußstück hindurchgehenden Führungsstift erhält der Zündstift seine Befestigung im Verschlußstück, sowie sichere Führung. Die Spiralfeder (sp) hat den Zweck, den durch den Hahn vorgeschlagenen Zündstift nach dem Schusse sofort wieder bis in die Zündstiftmündung zurückzudrücken. Sie liegt lose um den Stengel des Zündstiftes und findet ihre Anlehnung einerseits an dem Kopfe desselben und andererseits an dem Absatz des Zündstiftlagers.



Fig. 40.

d) Die Stütze (Fig. 41).

Sie bildet einen dreiarmigen Hebel, der für seine Drehungsachse durchlocht und zur Aufnahme der Stange entsprechend durchbrochen ist. Der nach vorwärts gerichtete Stützenarm (a) ist an seinem Ende gewölbt und mit einer kleinen Hemmleiste (hl) versehen, um das Hinausgleiten des Stützenarmes über den Verschlußstückfuß zu verhindern. Der nach rückwärts gebogene Hebarm (h) wird beim Spannen durch die Hebwarze des Hahnes aufwärts gedrückt und vermittelt dadurch das Einschieben des Stützenarmes unter den Fuß des Verschlußstückes. Der nach abwärts stehende Drücker dient dazu, durch den Druck des Zeigefingers nach vorne den Stützenarm von dem Verschlußstückfuße zu entfernen und dadurch das Öffnen des Gewehres zu ermöglichen.

Fig. 41.

e) Der Hahn (Fig. 42).

Das obere Ende bildet der Griff (g), mittels dessen der Hahn beim Spannen und Ablassen durch einen Druck des Daumens bewegt werden kann. An den Griff schließt sich das kniehebelartig geformte Schlagstück (s) an, welches beim Vorschnellen des Hahnes auf den Zündstiftkopf schlägt. Hieran reiht sich der gabelförmig nach vorwärts gerichtete Hebarm (a) mit der Rolle (rl), welche zum Heben des Verschlußstückes und nötigenfalls zum Zurückziehen eines geklemmten Zündstiftes dient. Unter dem Hebarm liegen die beiden Rasten (r_1, r_2) wovon die obere die Sicherheitsrast (r_2), die untere die Spannrast (r_1), bildet. An der linken Seite des Hahnes unten befindet sich die Hebwarze (w), mittels welcher der Stützenarm unter den Verschlußstückfuß eingeschoben und in dieser Lage erhalten wird, sowie die Nabe (n), welche die Durchlochung für die Hahnenachse enthält. Ober ihr liegt das Lager (l) für das vordere Ende der Schlagfeder.




Fig. 42.

f) Die Stange (Fig. 43).

Sie bildet einen dreiarmigen Hebel und ist zur Aufnahme ihrer Drehungsachse durchlocht. Der nach rückwärts stehende Schnabel (s) hält durch Eingreifen in die Rasten den Hahn in der Sicherheitsstellung und

im gespanntem Zustande fest. Auf die an der entgegengesetzten Seite liegende Nase (n) wirkt die Doppelfeder und drückt den Schnabel gegen die Rasten des Hahnes. Der nach abwärts gebogene Abzug (a) dient zum Abdrücken des Gewehres.



Fig. 43. Fig. 44.

g) Der Auswerfer. (Fig. 44.)

Er bildet einen zweiarmigen Winkelhebel mit Achse. Durch die beiden Achsenzapfen (z), mittels welcher der Auswerfer in den beiden Schloßblechen sich führt, teilt er sich in den nach rückwärts gebogenen kurzen Arm (a^1) und den gabelförmig gespaltenen langen Arm (a^2) mit den an den vorderen Enden befindlichen Krallen (k); letztere kommen beim Laden vor die Krempe der Patrone zu liegen und schleudern die Hülse nach rückwärts, sobald das Verschlußstück auf den kurzen Arm schlägt.

h) Die Auswerffeder.

Sie ist spitzwinklig geformt und ruht mit den auswärts gebogenen Enden in ihren Lagern, von denen sich das obere am hinteren Ende des kurzen Armes des Verschlußstückes und das untere am Hinterstollen des rechten Schloßbleches befindet.

i) Die Schlagfeder.

Sie ist hufeisenförmig und liegt mit den nach auswärts gebogenen Enden in ihren Lagern, von denen sich das vordere am Hahn, das hintere am Hinterstollen des rechten Schloßbleches befindet.

k) Die Doppelfeder.

Sie ist ein gerades Stahlplättchen, mit einer Querrippe versehen, durch welche sie in einen kurzen und langen Arm geteilt wird. Mit dem Ende des kurzen Armes liegt die Doppelfeder unter der Stangennase; ihr Widerlager befindet sich auf der rückwärtigen Kante des Vorderstollens am rechten Schloßbleche. Die Querrippe dient zur Anlehnung.

l) Die Schloßbleche (Fig. 45).

Die beiden Schloßbleche haben den Zweck, sämtliche Schloßteile zu einem Ganzen zu verbinden, dieselben zu schützen und ihre Thätigkeit zu sichern.

An jedem der beiden Bleche befinden sich:

an dem über das Gehäuse hervorragenden oberen und äußeren Teile:

eine rippenförmige Verstärkung und in dieser ein Zapfenlager zl^1 für die Verschlußstückachse,

eine Vertiefung für die Schloßblechhalter des Gehäuses,

eine Abschrägung, welche zum Ansetzen des Schraubenziehers dient, wenn das Schloß sonst nicht herauszuheben ist;

am vorderen Teile:

ein Zapfenlager zl^2 für die Auswerferachsenzapfen,

ein Ausschnitt a^1 für den langen Auswerferarm.

Gleichmäßig auf jedes Schloßblech verteilt, sind zur Gewichtsverminderung je fünf kreisrunde Durchbrechungen angebracht.

Am rechten Schloßbleche befinden sich überdies die Achsen und Stollen nebst Zapfen und zwar:

die Achse für die Stütze und Stange z^1;

die Achse für den Hahn z^2;

der **Vorderstollen** st^1 nebst **Zapfen** mit dem **Widerlager** w für die Doppelfeder und dem **Muttergewinde** m für die Abzugsbügelschraube;

der **Mittelstollen** st^2 nebst **Zapfen** mit dem **Lager** für den Bügelhaken;

der **Hinterstollen** st^3 nebst **Zapfen** mit dem unteren **Lager** der Auswerffeder und dem hinteren **Lager** der Schlagfeder;

ferner der **Ausschnitt** a^2, welcher die Bewegung des Querarms des Hahnengriffes gestattet.

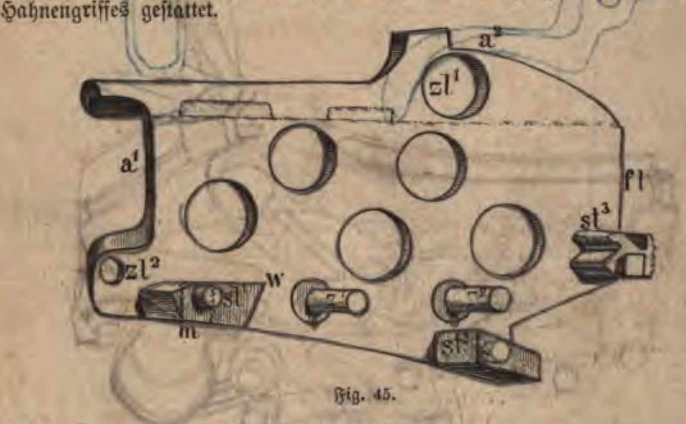


Fig. 45.

Am linken Schloßblech befinden sich noch:

die **Lager** für die Achsen und für die drei Stollenzapfen;

das **Schutzgewölbe** zur Deckung der inneren Schloßteile, dessen vordere, abwärtsgehende Wand an der rechten Seite einen Absatz bildet.

Dieser letztere, die drei Stollen und die Schlußblechhalter des Gehäuses haben die Aufgabe, beide Schloßbleche gegenseitig in richtiger Lage zu erhalten.

m) das **Zusammenwirken der Schloßteile.**

α) **Das abgedrückte Gewehr** (Fig. 46).

Der Zündstift wird durch die Spiralfeder so weit zurückgehalten, daß seine Spitze in der Stoßfläche des Verschlußkopfes liegt und sein Kopf an den Führungsstift und gleichzeitig auch an den Hahn angedrückt ist.

Die Schlagfeder ist entspannt und nur durch einen geringen Druck des Hahnes festgehalten.

Die Stange liegt mit ihrem Schnabel über den Rasten des Hahnes und mit ihrer Nase auf der Doppelfeder, welche in Spannung ist.

Der lange Arm des Verschlußstückes steht so hoch, daß der Zündstift mit seiner Spitze hinter der Mitte des Patronenbodens liegt; die Auswerferkrallen stehen infolge des Druckes der Doppelfeder auf den kurzen Arm des Auswerfers vor der Patronenkrempe; die Auswerffeder ist gespannt; der Stützenarm steht unter dem Verschlußstückfuß fest, der Hebearm liegt auf der Hebewarze des Hahnes.

β) **Das Öffnen des Gewehres und das Auswerfen der Patronenhülse** (Fig. 47).

Wird der gespannten Auswerffeder durch einen Druck nach vorwärts an den Drücker der Stütze, wodurch der Stützenarm unter dem Verschlußstückfuße weggezogen wird, ihre freie Bewegung erteilt, so schnellt diese den kurzen Hebelarm nach aufwärts und hierdurch den langen nach abwärts, und der Verschluß ist geöffnet.

Beim Abwärtsgleiten schlägt der Stollen des Verschlußstückes auf den kurzen Arm des Auswerfers, bewegt hierdurch den langen Arm desselben nach rückwärts,

wodurch die von ihm mit beiden Haken erfaßte Patronenhülse nach rückwärts geschleudert wird. Nachdem die Hülse aus dem Laufe entfernt ist, bringt die Doppelfeder den Auswerfer wieder in seine frühere Lage und hebt hierdurch das Verschlußstück so hoch, daß die Lademulde in die Höhe des unteren Teiles des Patronenlagers zu stehen kommt.



Fig. 46.

γ) Das Laden und Schließen des Gewehres (Fig. 48).

Das Laden besteht im Einführen der Patrone; hierbei ist das Schloß insofern beteiligt, als es

mittels der Lademulde der Patrone die Richtung nach der Mitte der Ladeöffnung gibt und das Geschoß über die Kante der letzteren hinwegführt,

durch Nachgeben des Verschlußstückes das ungehinderte Einführen der Patrone gestattet und

durch Wiederheben dieses Stückes die Patrone in ihrem Lager hält.

Die beiden letztbezeichneten Vorgänge gestattet und bewirkt der lange Arm der Doppelfeder in folgender Weise:

Beim Einführen der Patrone werden nämlich durch deren Krämpe das Verschlußstück und durch dieses der kurze Arm des Auswerfers und der lange Arm der Doppelfeder abwärts gedrückt. Sobald der Druck der Patronenkrämpe aufhört, bringt die Doppelfeder den Auswerfer und das Verschlußstück wieder in ihre frühere Lage zurück.

In dieser Stellung verhindert die obere Kante der Stoßfläche des Verschlußstückes das Zurückgleiten der Patrone.

Beim Schließen des Laufes (Spannen) wird der Hahn am Griffe zurückgezogen. Dadurch steigt

der Hebearm des Hahnes in die Höhe und hebt — mit seiner Rolle an der wellenförmigen Hebefläche des Verschlußstückes hingleitend — den langen Arm derselben so weit aufwärts, daß die Ladeöffnung verschlossen wird; gleich-

zeitig wird der kurze Arm des Verschlußstückes abwärts bewegt und die Auswerffeder gespannt.

Die Hebwarze des Hahnes nähert sich dem Hebearm der Stütze und drückt diesen in dem Augenblick, in welchem der Verschlußstückfuß in der Höhe der vorderen Kante des Stützenarmes angekommen ist, aufwärts, wodurch der Stützenarm unter den Verschlußstückfuß eingeschoben wird. Während dieses Einschiebens übernimmt der Stützenarm von der Rolle das Heben des Verschlußstückes, wodurch der Hahn die für seine Funktion beim Schusse nötige Freiheit erhält.

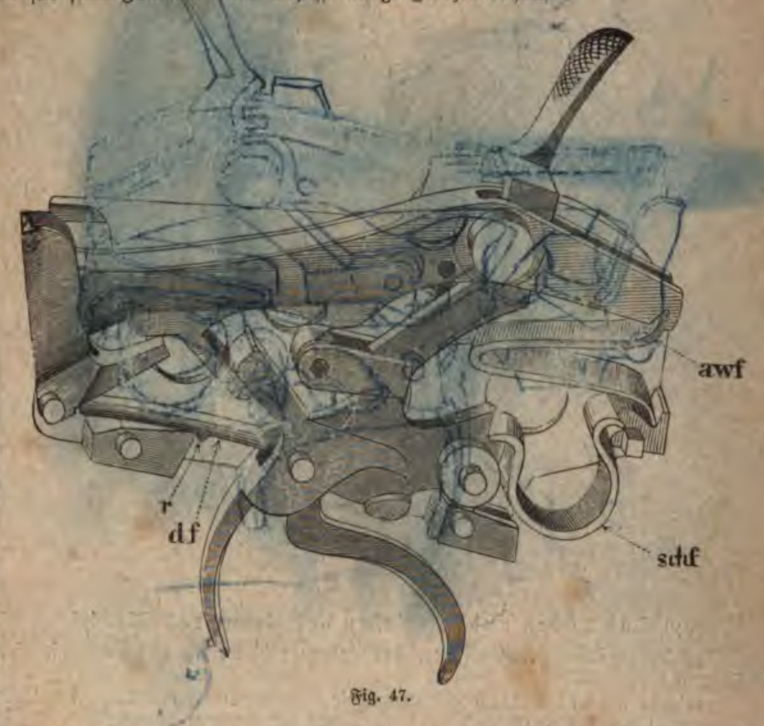


Fig. 47.

Das Schlagfederlager am Hahn nähert sich dem am Hinterstollen befindlichen Lager, wodurch die Schlagfeder gespannt wird.

Gleichzeitig gleiten die beiden Rasten am Stangenschnabel vorüber und fällt dieser infolge der Wirkung der Doppelfeder in die Spannrast.

δ) Die Sicherheitsstellung des Gewehres (Fig. 49).

Das Schloß wird aus der Spannung in die Sicherheitsstellung gebracht, indem man den Stangenschnabel aus der Spannrast hebt, den Hahn etwas über die Hälfte des am rechten Schloßblech befindlichen Ausschnittes vorläßt, ihn dann so weit zurückzieht, daß der Stangenschnabel in die Sicherheitsrast einfällt und schließlich den Stützenarm unter dem Verschlußstückfuß wegschiebt.

In dieser Stellung ist das Verschlußstück etwas versenkt und ruht auf der Hahnrolle, das Schlagstück des Hahnes steht noch vom Zündstiftkopfe entfernt, die Auswerf- und die Schlagfeder sind nur teilweise gespannt, die Spiral- und die Doppelfeder sind in geringster Spannung, die Auswerferkrallen ruhen in ihren Lagern, der Stützenarm liegt frei hinter der Kante des Verschlußstückfußes und der Hebearm zunächst ober der Hebwarze des Hahnes.

Durch diese gegenseitige Lage der Schloßteile kann selbst bei einem zufälligen Vorschlagen des Hahnes die Patrone nicht zur Entzündung gelangen, da sich hierbei das Verschlußstück vollständig versenkt.

ε) Das Abdrücken des Gewehres.

Wird durch den Druck an dem Abzuge und dessen Zurückziehen der Stangenschnabel aus der Rast gehoben, so kommt die Schlagfeder in ungehinderte Thätigkeit und schleudert den Hahn gegen vorwärts, so daß seine Schlagfläche den Kopf des Zündstiftes trifft, den Widerstand der Spiralfeder überwindet und den Zündstift auf das im Patronenboden befindliche Zündhütchen wirft, dieses und hierdurch den Schuß entzündet. In dem Moment nach dem Schusse befindet sich die Auswerffeder noch in Spannung und die Stütze in Funktion; die Schlagfeder dagegen ist ganz außer Spannung, und die Spiralfeder, die sich wieder ausdehnt, bringt den Zündstift wieder in seine ursprüngliche Lage zurück und drückt ihn an den nun abgelassenen Hahn.

Der beim Schusse durch die Pulvergase hervorgebrachte Rückstoß wird von der Stoßfläche des Verschlußstückes aufgenommen, von dessen Achsenzapfen auf die Schloßbleche, von diesen auf das Gehäuse und von da auf den Schaft übertragen.

Nach dem Schusse haben der Hahn, die Schlagfeder, die Stange und die Doppelfeder die Stellung wie in der Ladebereitschaft angenommen, während das Verschlußstück, die Stütze, die Auswerffeder und der Auswerfer die vor dem Schusse innegehabte Lage nicht verändert haben.

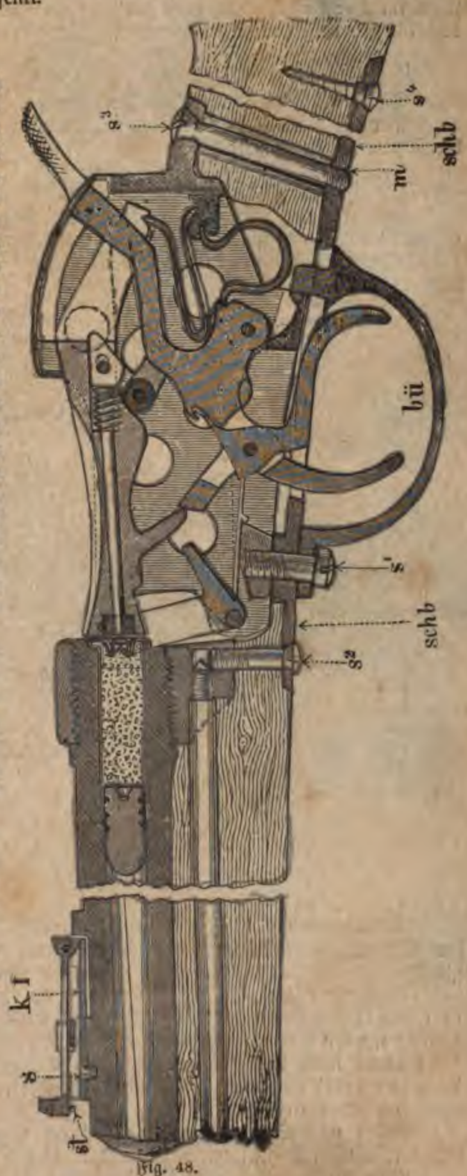


Fig. 48.

4. Der Schaft,

5. Die Garnitur und

6. Der Entladestock

sind analog dem Infanteriegewehr M/71 s. S. 416—418.

7. Das Zubehör.

Zum Zubehör gehören: der Schraubenzieher und der Gewehrriemen mit 2 Doppelknöpfen.

8. Die Reserveteile.

Jede Kompagnie der mit dem Infanteriegewehr M/69 ausgerüsteten Truppen führt im Kompagnie-Packwagen 25 Auswerf- und 25 Schlagfedern und 50 Spiral- und 50 Doppelfedern als Reserve mit sich.

9 Die Behandlung des Gewehres.

Dieselbe ist analog der des Infanteriegewehres M/71 (s. S. 418—427).

Nur das Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Schlosses bleibt hier zu erwähnen:

a) Das Auseinandernehmen des Schlosses.

Das Gewehr wird mit der Kolbe auf den Tisch oder den linken Oberschenkel gestellt und die Abzugsbügelschraube herausgenommen, hierauf der Abzugsbügel durch einen Druck oder kurzen Stoß der Hand auf den vorderen Teil des Bügels nach rückwärts abgenommen.

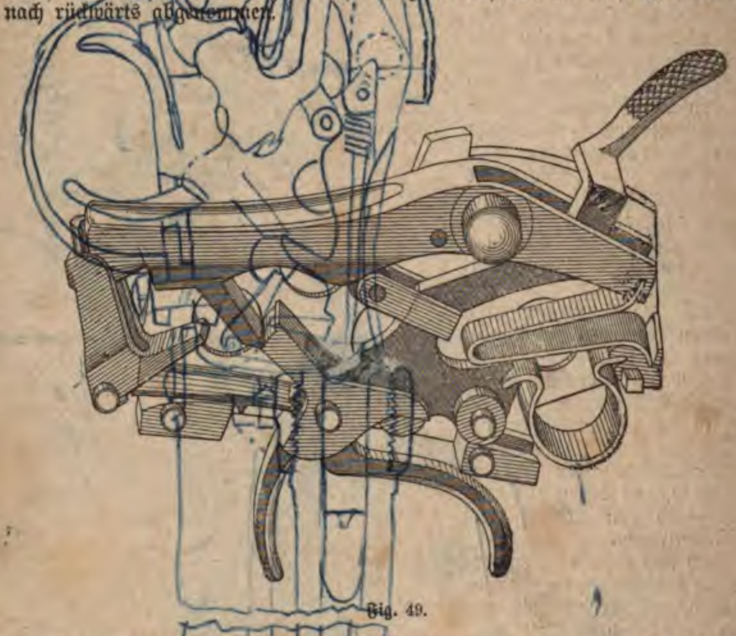


Fig. 49.

Daumen und Mittelfinger der rechten Hand erfassen nunmehr das Schloß an den Schloßblechverstärkungen nächst den Zapfenlagern und wird dasselbe unter gleichzeitigem Druck des Zeigefingers auf die Lademulde aus der Hülse gehoben.

Das abgelassene Schloß wird mit seiner rechten Seite entweder auf die Hand oder auf eine Unterlage gelegt. Zunächst wird das linke Schloßblech abgehoben; hierauf werden Schlag- und Auswerffeder herausgenommen; durch Vorwärtsdrücken des Hahnes wird das Herausnehmen der Schlagfeder erleichtert; alsdann folgt die Abnahme des Auswerfers und der Doppelfeder, wobei es zweckmäßig ist, ersteren zuerst nach vorwärts zu drehen.

Stütze und Stange werden von ihrer gemeinschaftlichen Achse, ebenso Hahn und Verschlußstück gleichzeitig abgehoben und hierzu nahe an ihren Achsen erfaßt.

Zum Ausschlagen des Führungsstiftes ist das Verschlußstück mit der linken Seite auf eine hölzerne oder andere nicht sehr harte Unterlage zu legen. Hierauf wird der Ausschlagstift des Schraubenziehers auf den Führungsstift gesetzt und sind das Verschlußstück und der Schraubenzieher mit einer Hand zu halten. Mit

der andern Hand wird mittels eines Holzes zwischen die zwei Klingen des Schraubenziehers mäßig geschlagen und der Führungsstift soweit herausgetrieben, daß er mit den Fingern herausgenommen werden kann. Hierauf werden Zündstift und Spiralfeder aus der Verschlußstückbohrung entfernt.

b) Das Zusammensetzen des Schlosses.

Es ist darauf zu sehen, daß die Fabrikzeichen und Nummern der einzelnen Schloßteile übereinstimmen.

Der Führungsstift wird, mit dem dünnen, abgerundeten Teile voraus, an der linken Seite des Verschlußstückes so weit eingeführt, daß er noch in die Öffnung der rechten Seite des Verschlußstückes eingreift, wozu der Zündstift etwas vorgedrückt werden muß.

Hierauf wird der Führungsstift mit der breiten Fläche des Schraubenziehers oder einem Holz so weit eingedrückt, daß sein Kopfende mit der Fläche des Verschlußstückes gleichliegt.

Um das Verschlußstück und den Hahn einzusetzen, wird letzterer in die Gabel des ersteren gebracht, der Hahn an seine Achse geschoben und das Verschlußstück in sein Zapfenlager gesteckt.

Die Stange wird derart in die Durchbrechung der Stütze gesteckt, daß der Stangenschnabel rückwärts des Stützenarmes steht. Hierauf werden beide Teile auf ihre gemeinschaftliche Achse geschoben, wobei der Stützenarm hinter dem Verschlußstück, der Hebearm oberhalb der Hebwarze des Hahnes liegen müssen.

Die Doppelfeder wird so eingelegt, daß ihr kurzer Arm unter die Stangennase, ihre Querrippe an die Kante des Vorderstollens zu liegen kommt.

Zum Einsetzen des Auswerfers ist das Verschlußstück aufwärts zu drehen, jedoch so, daß der Stützenarm nicht über den Verschlußstückfuß vortreten kann. Hierauf wird der Auswerfer so in sein Lager eingesetzt, daß dessen kurzer Arm unter den Schlagstollen des Verschlußstückes zu liegen kommt. Alsdann wird das Verschlußstück wieder abwärts gedrückt zum Einsetzen der Auswerffeder.

Zum Einsetzen der Schlagfeder ist der Hahn vorzudrücken.

Das linke Schloßblech wird derart aufgesetzt, daß alle Achsen und Zapfen in ihre Lager kommen. Hierbei ist der Auswerferachse, welche durch die Doppelfeder aus ihrer Stellung gebracht wird, durch einen leichten Druck die entsprechende Richtung zu geben.

§ 7. Die Jägerbüchse M/71.

Dieselbe ist in Bayern nicht eingeführt; sie ist im allgemeinen dem Infanteriegewehr M/71 konform, jedoch nur 1,2 m lang und 4,41 kg schwer. Das Korn ist auf der Rückseite mit einem Messingplättchen versehen, damit es bei Dämmerung besser sichtbar ist; das Standvisier dient für die Schußdistanz von 200 m, die kleine Klappe für die von 300 m, die Schieberklappe für die von 400—1600 m.

§ 8. Der Karabiner M/71.

(Instruktion betr. den Karabiner M/71. München 1877.)

Der Karabiner gleicht ebenfalls dem Infanteriegewehr M/71, ist jedoch nur 1 m lang und 3¹/₃ kg schwer. Der Griff der Kammer ist zur Seite umgebogen. Das

---

Die Infanterie der europäischen Heere (das deutsche ausgenommen) ist mit folgenden Gewehrsystemen bewaffnet:

die französische	mit dem	Gras-Gewehr M/74;
„ russische	„ „	Berdan-Gewehr M/71;
„ österreichische	„ „	Werndl-Gewehr M/67/73;
„ englische (türkische)	„ „	Martini-Henry-Gewehr M/71;
„ italienische	„ „	Vetterli-Gewehr M/71;
„ schweizerische	„ „	Vetterli-Repetiergewehr M/69/71;
„ belgische	„ „	Albini-Brändlin-Gewehr M/68;
„ niederländische	„ „	Beaumont-Gewehr M/71;
„ dänische und schwedische	„ „	Remington-Gewehr M/67.

Standvisier dient für die Schußdistanz von 200 m, die kleine Klappe für die von 300 m, die Schieberklappe für die von 400—1150 m und das Glattvisier (oberste Kimme) für die von 1300 m. Das Korn steht dicht an der Mündung und ist durch 2 Backen am Oberring gegen Beschädigungen geschützt. Zu jedem Karabiner gehört ein Entladestockteil, deren drei zusammengeschraubt einen Entladestock bilden.

§ 9. **Der Revolver M/79.**

Derselbe ist 34 cm lang und 1,3 kg schwer; die Länge des Laufes beträgt 18 cm, dessen Kaliber 10,6 mm und die Dralllänge 57 cm; in der Bohrung des Laufes sind 4 Züge und Felder angebracht. Der Ladungsraum für 6 Patronen befindet sich in einer Trommel, die um eine Achse drehbar ist und durch Teile des Schlosses so bewegt wird, daß nach jedem Schuß sich ein neues Patronenlager vor den Lauf stellt. Das Schloß ist ein zweifedriges Mittelrückkettenschloß mit einarmiger Schlagfeder im Kolben und 2 Rasten an der Nuß des Hahnes.

Die Patrone des Revoler ist 36,5 mm lang, 23,15 g schwer; die Pulverladung besteht aus 1,5 g Gewehrpulver; das Geschoß ist 17 g schwer und 19,5 mm lang; die Schußweite beträgt 50 m.

---

4. Kapitel.

Geschütze.

§ 1. **Einteilung der Geschütze.**

Die Geschütze werden eingeteilt:

a) nach Geschützarten in: Kanonen (lange Kanonen), mit verhältnismäßig langem Rohre, starker Ladung und gestreckter Flugbahn — hauptsächlich zum Beschießen aufrechter Ziele dienend; kurze Kanonen (Haubitzen), mit mittlerer Rohrlänge, mittelstarker Ladung, zum Beschießen sowohl gedeckter aufrechter, als wagrechter Ziele verwendbar; Mörser, mit kurzem Rohre, kleiner Ladung, stark gekrümmter Flugbahn, zum Bewerfen gedeckter, wagrechter Ziele dienend;
b) nach dem Kaliber in 8, 9, 12, 15, 21 cm 2c.;
c) nach der Konstruktion in glatte und gezogene Geschütze, Vorder- und Hinterlader, Bronze-, Eisen- und Gußstahlkanonen, Ringkanonen, Revolverkanonen, Mitrailleusen 2c.;
d) nach dem Gewichte in leichte und schwere Geschütze;
e) nach der Bestimmung in Feld-, Gebirgs-, Belagerungs-, Festungs-, Schiffs- und Küstengeschütze.

§ 2. **Das Feldgeschütz C/73.**

1. Das Rohr (Fig. 50).

Dasselbe ist ein 2,10 m langes und aus Gußstahl hergestelltes Mantelrohr, d. h. über ein inneres Kernrohr ist ein zweites, bis zur halben Länge des ersteren reichendes (der Mantel) zur Verstärkung der Wände zunächst dem Ladungsraum aufgeschoben. Am Mantelstück befindet sich das vierkantige Bodenstück, welches die Einrichtungen zur Aufnahme des Verschlusses (c) und das Zündloch (e) enthält, und weiter vorn die Schildzapfen (b), welche die Lagerung des Rohres in der Lafette vermitteln und dessen vertikale Drehung um ihre Achsen ermöglichen.

Die vordere Öffnung des Rohres heißt die Mündung, die hintere das Ladeloch.

Im Innern enthält das Kernrohr den glatten Ladungsraum, welcher aus dem Kartuschraum (l), dem hinteren Übergangskonus (k), dem Geschoßraum (i) und dem

vorderen Übergangskonus (h) besteht, und den gezogenen Teil mit 24 Keilzügen, welche hinten breiter als vorn und unter einem Drallwinkel von 3° 55′ 10″ (Dralllänge = 50 Kaliber) gewunden sind.

Das Rohr des für die Feldbatterien bestimmten schweren Feldgeschützes hat ein Kaliber von 8,8 cm, während das Rohr des für die reitenden Batterien bestimmten leichten Feldgeschützes ein Kaliber von 7,85 cm hat.

2. Der Verschluß (Fig. 51 und 52).

Derselbe ist ein sogenannter Rundkeilverschluß und besteht aus dem Keil mit Ladebüchse, Verschlußschraube, Verschlußplatte, ferner der Stahlplatte, der Zündlochschraube und dem Liderungsring.

Der Keil (A) bildet mit seiner vorderen, ebenen, senkrecht zur Seelenachse stehenden Fläche den Stoßboden für die Ladung; dessen hintere, halbcylindrisch geformte Fläche konvergiert gegen die vordere von links nach rechts.

Auf der rechten Seite hat der Keil eine cylindrische Ausbohrung, welche in der Ladestellung die Einführung des Geschosses gestattet. In diesem Ladeloch ist noch die messingene Ladebüchse (b) angebracht; sie hat den Zweck, den Spielraum zwischen der vorderen Fläche des Keiles und der vorderen Keillochwand aufzuheben und dadurch den Liderungsring vor Beschädigungen beim Laden zu schützen. Beim Öffnen des Verschlusses wird nämlich durch eine obere und untere, der hinteren Keillochfläche parallele Führungsleiste ein Zurücktreten des Keils von der vorderen Keillochwand veranlaßt; gleichzeitig wird nun aber mittels zweier, in entsprechenden Nuten laufender Führungsstifte (c) die Ladebüchse nach vorwärts (über die vordere Keilfläche) hinausgeschoben.

In der vorderen Keilfläche sitzt in einer Ausdrehung die Stahlplatte (d), durch einen Stift (e) in ihrer Stellung fixiert.

In der oberen Seite des Keils ist eine Nute für den Zapfen der Zündlochschraube ausgeschnitten, deren Länge so bemessen ist, daß sie nicht nur ein völliges Herausziehen des Verschlusses beim Öffnen verhindert, sondern diesen zugleich in der Ladestellung festhält.

Auf der linken Seite des Keils ruht in einer halbcylindrischen Ausdrehung die Verschlußschraube (m), welche mittels der Verschlußplatte (h), in welcher ihr Hals liegt, in fester Verbindung mit dem Keil steht. Die Verschlußplatte, welche den Keil allseitig überragt, ist mit drei Schrauben an der linken, eben abgeschnittenen Seite des Keils befestigt; sie dient auch noch dazu, ein zu weites Hineinschieben des Keils in das Keilloch zu verhindern, indem sie sich an die linke Seitenfläche des Bodenstückes anlegt und hierdurch auch den Verschluß in der schußbereiten Stellung fixiert.



a Dichtring, b Schildzapfen, c Keilloch, d Stellschraube, e Zündschraube, h vorderer Übergangskonus, i Geschossraum, k hinterer Übergangskonus, l Kartuschraum.

Fig. 50.

Die Verschlußschraube, welche den Verschluß im Keilloch festhält, hat 3 ½ Gewindegänge, von denen jedoch die drei innersten zur Hälfte abgeschnitten sind; dies ermöglicht, daß nach einer halben Kurbeldrehung die Abflachungen nach oben zu liegen kommen und der Verschluß herausgezogen werden kann, da im oberen Teil des Keilloches diesen entsprechend vier halbe Schraubenmuttergänge eingeschnitten sind.

Um einem selbstthätigen Öffnen der Schraube beim Fahren vorzubeugen, ist an der Verschlußplatte die Sperrklinke (w) angebracht, welche, bei geschlossenem Verschluß hinter einem entsprechenden Ausschnitt der Kurbel eingreifend, ein Aufdrehen derselben hindert. Die Klinke wird durch eine Feder (y) in einer horizontalen Stellung

fixiert, wenn sie obigem Zwecke zu dienen hat, in einer vertikalen, wenn der Verschluß gehandhabt werden soll.

Schräg durch Keil und Stahlplatte, im Mittelpunkt der letzteren mündend, geht das Zündloch: zu diesem Zweck ist in den Keil ein kupferner Zündlochstollen, in die Stahlplatte ein kupfernes Zündlochfutter (a) eingelassen, in welche das Zündloch gebohrt ist. Die obere Fortsetzung desselben findet sich in der stählernen Zündlochschraube (B), welche schräg in die obere Seite des Bodenstückes eingeschraubt wird.

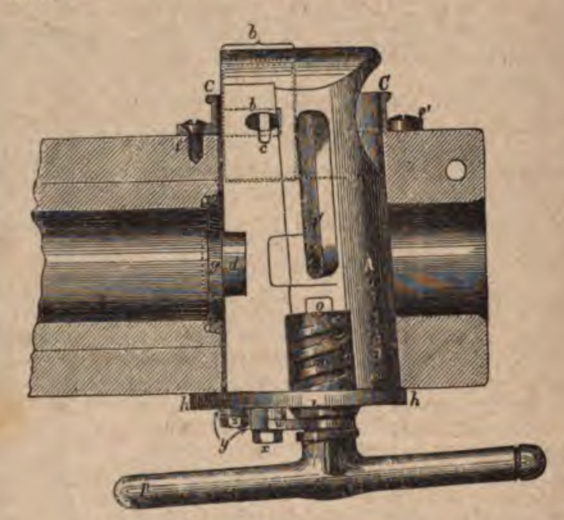


Fig. 51.

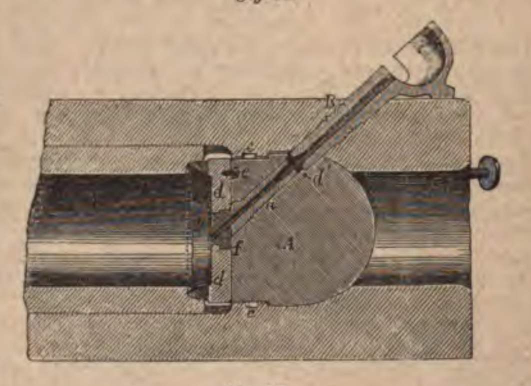


Fig. 52.

Der gasdichte Abschluß zwischen Keil und Keillochwand wird durch den Liderungsring (g) und die Stahlplatte (d) vermittelt. Der Liderungsring sitzt in einem im rückwärtigen Ende des Kernrohres ausgedrehten Lager von der Form einer Kugelzone. Man unterscheidet an ihm als dichtende Flächen: den vorderen und hinteren Liderungsreifen (durch die Rille getrennt) und die hintere Dichtungsfläche. Erstere beide lehnen sich an das Ringlager, letztere bei geschlossenem Verschluß an die Stahlplatte.

Beim Schuß wird durch den Druck der Pulvergase auf die Wölbung des Ringes dieser gegen die Stahlplatte zurückgedrückt, und da er hier feste Anlehnung findet, pressen sich infolge des fortgesetzten Druckes die beiden Liderungsreifen auch fest an das Ringlager im Rohr.

Der Vorgang beim Schließen und Öffnen des Verschlusses ist folgender:

Aus der Ladestellung wird der Keil nach rechts in das Rohr geschoben und gleitet dabei von der hinteren Keillochfläche geführt nach vorwärts, während die Ladebüchse durch die Führungsstifte in den Keil zurückgezogen wird. In dieser Stellung berühren sich Stahlplatte und Liderungsring schon fast. (Beide stehen nämlich etwas vor, die Stahlplatte über die vordere Keilfläche, der Ring über die Keillochwand.) Mittels einer Kurbeldrehung von 180°, wodurch sämtliche Gewindegänge gleichzeitig zum Eingreifen gelangen, wird der Keil noch so weit nach vorwärts geschoben, als nötig ist, um die Stahlplatte fest an den Liderungsring zu pressen.

Zum Öffnen des Verschlusses muß zunächst die halbe Umdrehung der Kurbel nach links erfolgen; durch diese wird der Keil um einen halben Gewindegang aus dem Rohre und wegen der Führungsleisten zugleich nach rückwärts bewegt und somit auch die Stahlplatte vom Liderungsring abgezogen; hierauf folgt das Herausziehen des Keils, bis der Zapfen der Zündlochschraube diese Bewegung begrenzt.

3. Die Visiereinrichtung.

Zum Richten des Geschützes dient beim direkten Schuß ein in einer senkrechten Durchlochung der rechten hinteren Ecke des Bodenstückes befindlicher, auf- und abwärts verschiebbarer, durch eine Stellschraube festzuhaltender Aufsatz, welcher für Granaten beim schweren Feldgeschütz bis 4200 m, beim leichten bis 4000 m verwendbar ist. Um der normalen, durch den Drall verursachten Rechtsabweichung (Derivation) begegnen zu können, ist die Visierkimme durch eine Schraube seitlich verschiebbar. Bei größeren Schußweiten sowie beim indirekten Schuß ist der Libellenquadrant (Vertikalwinkel-Meßinstrument) zu verwenden. Das eichelförmige Korn ist auf der rechten Schildzapfenscheibe eingeschraubt.

4. Lafette und Protze (Fig. 53).

Die Gerüste, welche den Geschützrohren zur Unterlage dienen und auf welchen sie transportiert werden, heißen Lafetten. Sie bestehen beim Feldgeschütze aus 2 konvergierenden Wänden aus Gußstahlblech, welche durch ein Sprengwerk von Stäben verstärkt sind und durch den Stirn- und Mittelriegel, das Deckblech und den Lappen der Protzöse zusammengehalten werden. Das Rohr liegt mit den Schildzapfen in den Schildzapfenlagern der Lafettenwände; zwischen diesen befindet sich die Doppelschraubenrichtmaschine zum Nehmen der Höhenrichtung, während dem Geschütze die Seitenrichtung mittels des an der linken Lafettenwand angebrachten umlegbaren Richtbaumes gegeben wird. Die Lafettenwände liegen auf der Achse, die von 2 sog. Thonet'schen Rädern getragen wird; zwischen den Lafettenwänden und den Rädern befindet sich auf jeder Seite des Rohres ein Achsensitz für den Transport eines Bedienungskanoniers (bei dem leichten Feldgeschütz fehlen diese Achsensitze).

Für jedes Rad ist eine von dem Achssitze aus zu handhabende Bremsvorrichtung vorhanden.

Der Wischer wird in der an der äußeren Seite der rechten Lafettenwand angebrachten Wischerhülse und Wischerring aufbewahrt. An der äußeren Seite der linken Lafettenwand befindet sich ein Kartätschfutteral zur Aufnahme einer Kartätsche; zur Aufbewahrung von Geschützzubehör dient ein zwischen den beiden Lafettenwänden angebrachter Kasten.

Die Protze bildet den Vorderwagen der Feldgeschütze und besteht aus dem Protzgestell mit Achse und Rädern, Deichsel, Deichselstütze und Hinterbrake. Zur Verbindung der Protze mit der Lafette dient der am hintern Ende der Protzarme angebrachte Protzhaken, in welchen die Protzöse der Lafette eingehängt und durch

den Schlüsselbolzen festgehalten wird. — Auf dem Protzgestell steht der Protzkasten von Eisenblech; derselbe dient zur Aufnahme von Geschossen, Kartuschen, Werkzeug und sonstigem Zubehör. Der Deckel ist mit Rücken- und Seitenlehnen versehen und dient als Sitz für Bedienungsmannschaften. Unter dem Protzkasten befinden sich 2 Kartätschfutterale und zwischen den Protzarmen Fächer für Schmierbüchsen und Ölflachen.

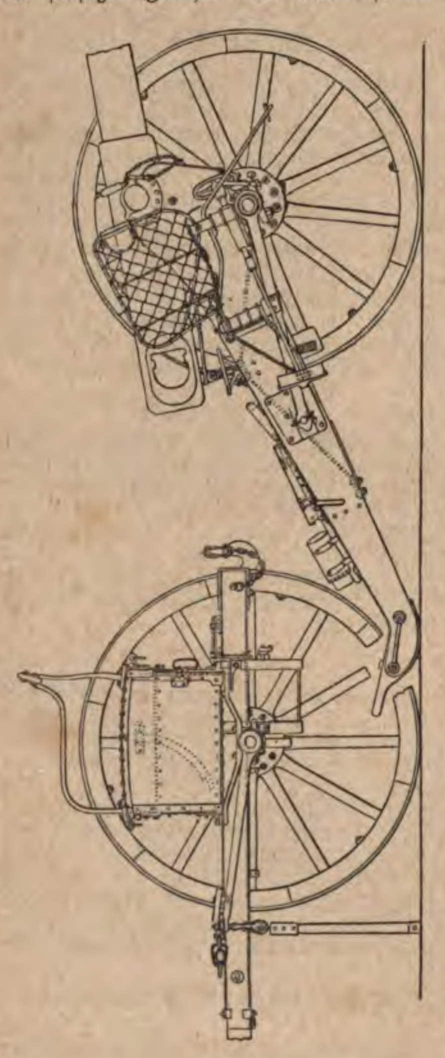


Fig. 53.

5. Die Munition.

Die Munition umfaßt Geschoß, Pulverladung und Zündmittel.

a) Geschosse: Es gibt 3 Geschoßarten: Granaten, Shrapnels und Kartätschen.

Die Granate ist ein Hohlgeschoß mit Sprengladung und Zünder (Fig. 54).

Die Granate der Feldgeschütze (Feldgranate C/76) ist eine gußeiserne, sog. Ringgranate, d. h. ihr innerer Kern besteht aus 10 bzw. 12 auf einander liegenden Ringen, die mit je 10 Einkerbungen versehen sind; um diese Ringe ist der äußere Eisenkern gegossen, dessen cylindrischer Teil zur Führung des Geschosses in den Zügen mit einem dünnen Hartbleimantel umhüllt ist. Die Spitze ist ogival. Im Hohlraum des inneren Eisenkernes befindet sich die Sprengladung von 195 bzw. 280 g Geschützpulver. Der Feldgranatzünder (Perkussionszünder) wird in das Mundlochfutter der Geschoßspitze eingeschraubt und besteht der Hauptsache nach aus der Schlagbolzenkapsel mit Schlagbolzen und Nadel und dem an der Deckelschraube angebrachten Zündhütchen. Sobald beim Auftreffen der Granate deren Geschwindigkeit verkürzt wird, gleitet der Schlagbolzen mit der Nadel infolge des Beharrungsvermögens vor und trifft auf das Zündhütchen, dessen rückwärts schlagender Zündstrahl die Sprengladung entzündet und die Granate zum Krepieren bringt (Zahl der Sprengstücke = 150—200).

Die Granaten werden gegen Ziele jeder Art benutzt: gegen feste Ziele kommt vorzugsweise die Durchschlagskraft der ganzen Geschosse und die Minen- und event. Brandwirkung ihrer Sprengladung, gegen lebende Ziele hauptsächlich die Perkussionswirkung der einzelnen Sprengstücke zur Geltung. Trifft die Granate auf, so krepiert

sie und die Sprengstücke fliegen, sich in einer weiten Garbe ausbreitend, im Bogen in der Richtung der Geschoßbahn. Krepiert die Granate zu weit vor dem Ziele (schon bei 10 m Abstand), so überfliegen die Sprengstücke das Ziel; dringt die Granate in weichen Boden ein, so geht ihre Wirkung zum großen Teil, wenn nicht ganz, verloren. Die Maximalschußweite beträgt 7000 m, der Aufsatz der Feldgeschütze ist bis 4000 bzw. 4200 m verwendbar; die wirksamste Schußweite liegt zwischen 1000 und 1500 m.



Fig. 54.



Fig. 55.

Die Shrapnels sind Hohlgeschosse mit Bleikugelfüllung, Sprengladung und Zündern. (Fig. 55.)

Der Shrapnel der Feldgeschütze hat einen einfachen, dünnen Eisenkern, dessen innerer Hohlraum mit 209 (resp. 122) Bleikugeln von 14,1 mm Kaliber, die durch Schwefeleinguß festgelagert sind, gefüllt und im Zentrum in der Richtung der Längsachse mit einer Messinghülse versehen ist, welche die aus 22,5 (resp. 19) g Gewehrpulver bestehende Sprengladung enthält.

Zur Führung des Shrapnels in den Zügen dient der gleiche Bleimantel wie bei der Granate, mit welcher das Shrapnel (bis auf den Zünder) die äußere Form gemein hat.

Der Shrapnelzünder (Fig. 56) (Zeitzünder) besteht der Hauptsache nach aus dem Zünderteller (T), der in das Mundloch des Eisenkerns eingeschraubt ist, der Hohlspindel (F), welche in ihrer Mitte die Zündnadel trägt und in ihrem unteren Teil in radialer Richtung 5 Durchlochungen (die Brandlöcher) hat, dem Satzstück (S) mit

dem ringförmigen, aus verdichtetem Gewehrpulver gebildeten Bandsatz, und dem Bolzenschrauben (Z) mit Pillenbolzen (B), woran sich die Brecherarme (a) und die Zündpille (P) befinden.

Durch Drehen kann man den Satzring so stellen, daß die Entzündungsstelle desselben entweder unmittelbar über die Mündung des Zündkanals oder mehr oder weniger weit entfernt von ihr zu liegen kommt. In dem einen Fall wird auch

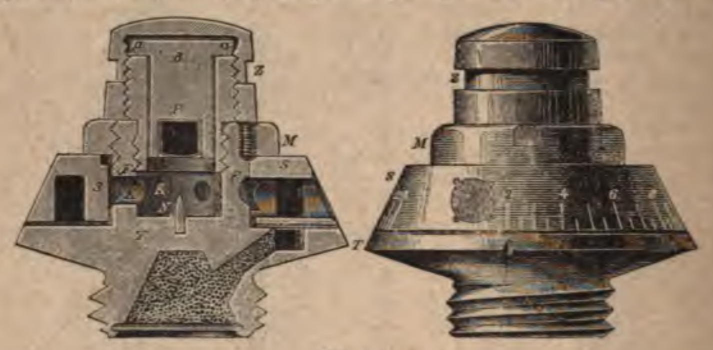


Fig. 56.

das Shrapnel sogleich nach der Entzündung des Satzringes zum Krepieren gebracht werden, im andern Fall wird dies erst nach einem längeren oder kürzeren Zeitraum eintreten. Um diese Brenndauer nach der Zielentfernung resp. Flugzeit feststellen (tempieren) zu können, ist auf der Außenseite des Satzstückes eine Entfernungsskala von 200 bis 2500 m eingraviert, deren Teilstriche je nach der Entfernung auf die die Mündung des Zündkanals bezeichnende Mark des Zündertellers eingestellt werden.

Beim Abfeuern des Geschützes brechen durch den Stoß, den das Geschoß durch die Pulvergase erfährt, die Brecherarme des Pillenbolzens ab, dieser bleibt infolge des Trägheitsvermögens stehen, die Zündnadel dagegen bewegt sich vorwärts und bringt die Zündpille zur Entzündung. Der Feuerstrahl derselben gelangt durch die Brandlöcher zur Öffnung des Satzringes und entzündet diesen; sobald im Verlaufe von dessen Abbrennen das Feuer über der Mündung des Zündkanals vorbeikommt, entzündet sich auch das in diesem gelagerte Kornpulver, schlägt die abschließenden Metallplättchen durch und bringt die Sprengladung zur Explosion.

Auf die Wirkung der Shrapnels, die bis auf 2500 m angewendet werden können, ist ihre Sprengweite (Entfernung des Sprengpunktes vom Ziele) und die Sprenghöhe (senkrechter Abstand des Sprengpunkts vom Horizont des Zieles) von Einfluß.

Da die Sprengteile nämlich in einer kegelförmigen Garbe sich ausbreiten, so wird bei größerer Sprengweite die Ausbreitung eine größere, also weniger dicht, und ein größerer Teil wird vor dem Ziele in den Boden gehen, während die noch treffenden Sprengteile infolge ihrer längeren Flugbahn an Durchschlagskraft verlieren. Bei kleinerer Sprengweite kann dagegen ein größerer Teil der Sprengstücke über das Ziel hinwegfliegen, während der treffende Teil noch auf sehr engem Raum zusammengehalten ist. Bei Zunahme der Sprenghöhe wird auch die Zahl der das Ziel überfliegenden Sprengstücke größer werden, bei zu niedriger Sprenghöhe dagegen die Mehrzahl vor dem Ziel unschädlich in den Boden gehen. Normal soll das Shrapnel ca. 50 m vor dem Ziele und ca. 6 m über dessen Horizont krepieren. Die Shrapnels, die nur gegen lebende Ziele in Verwendung genommen werden, haben gegen diese Ziele vor den Granaten den Vorzug, daß ihre Wirkung einerseits nicht abhängig vom Boden und nicht in dem Maße durch die Entfernung des Sprengpunktes vom Ziele beeinflußt wird, andrerseits auch gegen Ziele hinter Deckungen wegen der abwärts gehenden Richtung (steiler Einfallwinkel) der Sprengteile zur Geltung kommt.

Die Kartätsche (Fig. 57) besteht aus einer cylindrischen Weißblechbüchse (oben und unten durch kupferne Scheiben abgeschlossen), welche eine Füllung von 76 kleinen Zinkkugeln enthält.

Beim Schuß wird die Büchse durch den Stoß der Pulvergase zertrümmert, so daß die Kugeln schon von der Mündung an auseinander gehen.

Die Kartätschen sind gegen lebende Ziele auf nahe Entfernungen (bis 400 m) wirksam; sie haben gegen Shrapnels, die auf den Nullpunkt der Brennlänge gestellt sind, nur den Vorzug des rascheren Ladevorganges, weil keine Zündschraube einzusetzen ist.

b) Die Pulverladung besteht aus 1,5 (bzw. 1,25) k in einen Seidenbeutel gefülltem, grobkörnigem Pulver.

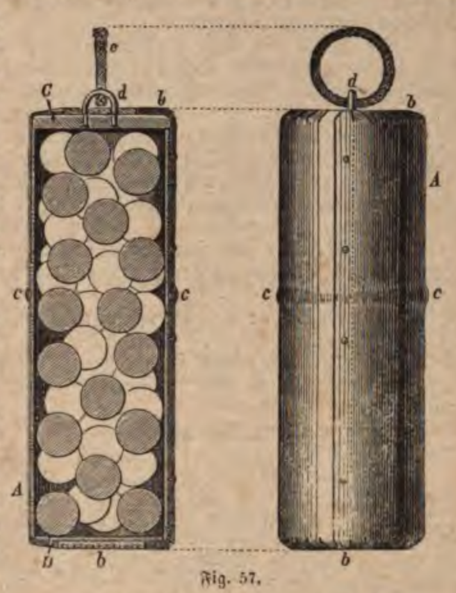


Fig. 57.

c) Das Zündmittel. Zur Entzündung der Pulverladung dient die Schlagröhre, welche aus einem mit Pulversalz gefüllten Messingröhrchen besteht, aus welchem oben eine Drahtschlinge ragt, deren untere zusammengedrehte Enden in dem Zündsatz (chlorsaures Kali ꝛc.) lagern. Wird die Drahtschlinge kräftig aus dem Röhrchen herausgerissen, so entzündet sich durch die Reibung zunächst der Zündsatz und dadurch der Pulversatz in der Schlagröhre und durch den Feuerstrahl, der durch den Zündkanal des Verschlusses in den Kartuschraum dringt, die Pulverladung der Kartusche.

§ 3. Belagerungs- und Festungsgeschütze.

Die Festungs- (Fuß-) Artillerie bedarf der verschiedenartigen Zwecke halber, die sie erreichen soll (Beschießung von lebenden Zielen, von sehr widerstandsfähigen Objekten [aus Erde, Mauerwerk, Eisenpanzerungen ꝛc.], direkter und indirekter Schuß, Demontieren von Geschützen, Bombardieren, in Brand stecken ꝛc.) auch verschiedenartiger Geschützgattungen (lange und kurze Kanonen, Mörser — Geschütze von verschiedenem Kaliber — ꝛc.).

Die gezogenen Geschütze der deutschen Festungs- und Belagerungsartillerie sind sämtlich Hinterlader. Die Verschlüsse derselben sind entweder Kolbenverschlüsse, bei welchen der Abschluß durch einen von rückwärts in der Richtung der Seele eingeschobenen Kolben, der seinerseits durch einen senkrecht hierzu eingeführten Quercylinder festgehalten ist, hergestellt wird, oder Keilverschlüsse; letztere sind entweder Rundkeilverschlüsse, ganz ähnlich denen des Feldgeschützes oder Flachkeilverschlüsse, bei welchen der einfache Keil vierseitig ist, oder Doppelkeilverschlüsse, bei welchen von 2 flachen Keilen der eine auf dem andern verschiebbar ist; bei dem Schraubenverschluß wird eine Schraube in ein entsprechendes Muttergewinde des Rohres geschraubt und bildet dann den Stoßboden. — Die Belagerungsartillerie verfügt über folgende Geschützgattungen:

1. 9 cm Kanone aus Hartbronze mit Rundkeilverschluß: dient vorzugsweise zum Beschießen lebender Ziele und feindlicher Werke mit Shrapnels, zur Beunruhigung nächtlicher Arbeiten in den Werken, und aushilfsweise zum Demontieren bis 1500 m, Maximalschußweite mit Granaten 7000 m, mit Shrapnels 2500 m.

2. Schwere 12 cm Kanone aus Hartbronze mit Rundkeilverschluß: dient zum Zerstören von Brustwehren und nicht zu starkem Mauerwerk, zum Demontieren bis 2000 m, sowie auch zum Bombardieren. Maximalschußweite mit Langgranaten 7600 m, mit Shrapnels 4200 m.

3. Kurze 15 cm Bronzekanone mit Doppelkeilverschluß: dient hauptsächlich für den indirekten Schuß, das Bombardement und Zerstören von widerstandsfähigen Zielen; Maximalschußweite mit Langgranaten 4700 m, mit Shrapnels 1800 m.

4. 15 cm Ringkanone aus Gußstahl mit Ringkonstruktion, Rundkeilverschluß: dient zum Schießen auf große Entfernungen und gegen sehr widerstandsfähige Ziele, zum Demontieren und Bombardieren; Maximalschußweite mit Langgranaten 8500 m, mit Shrapnels 4400 m, mit Hartgußgranaten gegen Panzerungen 2500 m.

5. 9 cm Mörser aus Hartbronze mit Schraubenverschluß: sind zum hohen Bogenwurf auf Entfernungen von 400—1700 m gegen lebende Wesen, Geschützbettungen rc. bestimmt.

6. 15 cm Mörser aus Bronze mit Schraubenverschluß: dient zum Vertikalfeuer bis 2500 m.

7. 21 cm Mörser aus Hartbronze mit Doppelkeilverschluß: dient bis zur Entfernung von 3900 m zum Zerstören von Brustwehren und Eindeckungen, zum Bombardement.

(Eine kurze 21 cm Kanone aus Hartbronze, für den indirekten Schuß, wird zur Zeit hergestellt.)

Zur Verteidigung der Festungen dienen im allgemeinen dieselben Geschützgattungen wie zur Belagerung. Es sind jedoch in den Festungen ältere Geschütze mit verschiedener Konstruktion und aus verschiedenem Metall (Eisen, Bronze, Stahl) noch vorhanden, die hier zur Verwendung gelangen sollen. Im allgemeinen werden auch hier die Geschütze zu gleichen Zwecken verwendet wie die von gleichem Kaliber der Belagerungsartillerie.

XVIII. Abschnitt.

Das Schießen.

(Schießinstruktion für die Infanterie und die Jäger. 1877.)

1. Kapitel.

Entzündung und Wirkung des Pulvers.

§ 1. **Der Zündsatz.**

Um die Entzündung der Pulverladung zu bewirken, dient der Zündsatz (die Satzbombe, Zündpille).

Er besteht aus einem Gemenge leicht explodierender chemischer Präparate, in der Regel aus Knallquecksilber und chlorsaurem Kali, denen Schwefelantimon, Glaspulver und Gummi arabikum beigefügt sind.

Beim Abziehen (Losdrücken) des Gewehres stößt die Spitze des durch die Spiralfeder vorwärts geschleuderten Schlagbolzens auf das im Patronenboden angebrachte Zündhütchen, drückt den Zündsatz gegen den Ambos und bringt ihn so zur Entzündung, worauf der dadurch entwickelte Feuerstrahl durch die Zündkanäle des Patronenbodens in den Pulverraum dringt und hier das Pulver entzündet.

§ 2. **Das Pulver.**

Das Pulver ist ein inniges, schwarzgraues Gemenge von Salpeter, Kohle und Schwefel und zwar bestehen 100 Teile Pulver meist aus 74 Teilen Salpeter, 16 Teilen Kohle und 10 Teilen Schwefel.

Der Salpeter (Kalisalpeter) liefert die Hauptmenge der treibenden Gase; die Kohle (aus Faulbaum-, Weißerlen- oder Weidenholz) dient zur Entzündung und zur Beschleunigung der Verbrennung und Zersetzung; der Schwefel bewirkt die völlige Zersetzung des Salpeters und dient als Bindemittel für die einzelnen Bestandteile.

Das Gewehrpulver M/71 wird in sehr dichten, kleinen und eckigen Körnern (in der k. Pulverfabrik zu Ebenhausen bei Ingolstadt) hergestellt*).

---

*) Das „Geschützpulver“ für Mörser und kurze Kanonen besteht aus großen, eckigen Körnern; die Körner des für Geschütze mit langen Rohren bestimmten „grobkörnigen Pulvers“ sind erbsengroß und von eckiger und unregelmäßiger Gestalt. Für die Geschütze sehr großen Kalibers wird das „prismatische Pulver“ verwendet, welches aus sechsseitigen regulären Prismen von ca. 2,5 cm Höhe und 4 cm Breite besteht, durch welche 1 weiterer oder 7 engere Kanäle zur Fortpflanzung des Feuers gebohrt sind.

§ 3. Verbrennungsprodukte des Pulvers.

1. Pulvergase.

Kommt das Pulver mit dem aus dem Zündsatz entwickelten Feuerstrahl in Berührung, so entzündet es sich sofort und zersetzt sich unter großer Hitzeentwicklung in verschiedene Gase. Diese Gase bestehen hauptsächlich aus Kohlensäure und Stickstoff, außerdem (jedoch in viel geringerer Menge) aus Kohlenoxyd, Wasserstoff, Schwefelwasserstoff, Sauerstoff 2c.

2. Pulverrückstand.

Das Pulver verwandelt sich nicht vollständig in Gase, sondern ein Teil desselben (etwa die Hälfte) bildet den Pulverrückstand, welcher aus Schwefelkalium, schwefelsaurem und reinem Kali, aus nicht verbrannten Teilen von Schwefel, Kohle 2c. besteht. Der Pulverrückstand wird zum größeren Teil durch die Gewalt der Gase aus dem Laufe geschleudert und bildet mit ihnen den Rauch (Pulverrauch), während ein kleinerer Teil (ungefähr $^1/_{10}$) an den inneren Wänden der Patronenhülse und des Laufes hängen bleibt. Der im Laufe zurückbleibende Teil wird bei weiterem Schießen durch das nächste Geschoß mit seiner Fettung und Papierumwicklung und durch den Wachspfropfen mit den Kartonplättchen so ziemlich aus dem Laufe entfernt.

Der Rückstand ist von schwarzgrauer Farbe und schleimig (Pulverschleim), erhärtet aber bei trockener warmer Witterung rasch und bildet ein Kruste (harter Brand); er oxydiert die Wände des Laufes und der Patronenhülse, wenn er nicht bald nach dem Schießen von denselben durch Auflösen in Wasser und Abreiben mit Werg 2c. entfernt wird; außerdem vermindert er die Anfangsgeschwindigkeit und die Treff-Wahrscheinlichkeit.

§ 4. Die Wirkung der Pulvergase.

1. Auf das Geschoß: Anfangsgeschwindigkeit und Drehung.

Die Pulvergase haben das Bestreben, sich mit größter Schnelligkeit sehr bedeutend auszudehnen und einen viel größeren Raum einzunehmen, als für die Pulverladung in fester Form notwendig ist. In dem engen Raum zwischen Geschoß und Patronenhülse eingeschlossen erleiden sie daher eine außerordentliche Spannung, welche sich in einem gewaltigen Drucke gegen alle Seiten des Umschließungsraumes äußert.

Der Druck nach vorwärts setzt das Geschoß, welches den Pulvergasen nur kurzen und geringen Widerstand entgegenzusetzen vermag, in Bewegung. Die Geschwindigkeit des Geschosses erfährt, da das Pulver nicht auf einmal, sondern in einer gewissen, allerdings sehr kurzen Zeitdauer verbrennt, durch das fortgesetzte Nachdrücken der sich allmählich vermehrenden Gase eine Beschleunigung, so daß die Geschwindigkeit des Geschosses in dem Augenblick, in welchem es den Lauf verläßt, — die Anfangsgeschwindigkeit — am größten ist.

Gleichzeitig drückt sich das Geschoß infolge der durch den anfänglichen, plötzlichen Stoß der Pulvergase erlittenen Stauchung, wodurch sein Durchmesser vergrößert wird, in die Züge und erhält, der Windung derselben (dem Dralle) nunmehr folgend, eine drehende Bewegung um seine Längsachse (Drehung) (s. S. 469).

2. Auf das Gewehr: Rückstoß und Vibration; Erhitzung.

In gleicher Weise wie nach vorwärts macht sich der Druck der Pulvergase auch nach rückwärts geltend, bewegt also das Gewehr mit der nämlichen Kraft nach rückwärts, mit welcher das Geschoß nach vorwärts geschleudert wird. Infolge des größeren Gewichtes des Gewehres prallt dieses natürlich mit geringerer Geschwindigkeit zurück, als das viel leichtere Geschoß vorwärts getrieben wird. Diese Rückwirkung der Pulvergase auf das Gewehr pflanzt sich auf den Körper des Schützen in Gestalt eines plötzlichen Stoßes (Rückstoß) fort, welcher um so weniger heftig empfunden wird, je fester das Gewehr mit den Händen umspannt und an die Schulter gestemmt wird.

Der Druck der Pulvergase nach seitwärts d. i. nach rechts und links, nach oben und unten hebt sich gegenseitig auf; die Elastizität der Patronenhülse und die Festigkeit des Laufes schützt dieselben vor dem Zerbersten und Zerreißen. Immerhin aber wird der Lauf durch die große plötzliche Erschütterung in schwingende, vibrierende Bewegung gesetzt (Vibration), welche auf die Abgangsrichtung des Geschosses aus dem Laufe nicht ohne Einfluß ist (s. S. 470).

Die bei der Verbrennung des Pulvers und durch die Reibung des Geschosses im Laufe erzeugte große Hitze teilt sich dem Laufe mit und zwar in einem solchen Grade, daß nach Abgabe einer größeren Anzahl ziemlich rasch auf einander folgenden Schüsse der Lauf mit den Händen wegen seiner Hitze nicht mehr angefaßt werden kann.

(Der Knall beim Schießen wird durch die plötzliche und heftige Erschütterung der nächsten Luftschichten seitens der sich ausdehnenden Pulvergase hervorgerufen.)

---

2. Kapitel.

Gestaltung der Geschoßbahn.

§ 1. **Begriff der Geschoßbahn.**

Der vom Geschoß (genauer von dessen Schwerpunkt) in der Luft zurückgelegte Weg wird die Geschoßbahn genannt.

§ 2. **Die auf die Gestaltung der Geschoßbahn einwirkenden Faktoren.**

Auf die Gestaltung der Geschoßbahn wirken ein:

1. Die Geschwindigkeit, Richtung und Drehung, mit welcher das durch die Kraft der Pulvergase getriebene Geschoß den Lauf verläßt;
2. die Anziehungskraft der Erde;
3. der Luftwiderstand.

§ 3. **Wirkung der durch die Kraft der Pulvergase dem Geschosse erteilten Geschwindigkeit*).**

Die Kraft der Pulvergase treibt das Geschoß mit einer gewissen Geschwindigkeit aus dem Laufe. Diese Geschwindigkeit, welche das Geschoß

---

*) Über den Einfluß der Richtung und Drehung siehe S. 460 u. 469.

beim Verlassen des Laufes besitzt, nennt man, wie erwähnt, Anfangsgeschwindigkeit. Sie beträgt bei dem Infanteriegewehr M/71 und M/69 durchschnittlich 430 m für eine Sekunde.

Unter der Voraussetzung, daß die Kraft der Pulvergase allein wirkte, die Anziehungskraft der Erde und der Luftwiderstand also nicht vorhanden wären, würde das Geschoß infolge des Beharrungsvermögens unendlich weit in der Richtung der verlängerten Seelenachse des Laufes (ae) fortfliegen und bei gleichbleibender Geschwindigkeit in jeder Sekunde einen gleich langen Weg (ab = bc = cd = de 2c. = 430 m) (Fig. 58) zurücklegen.

Die Kraft der Pulvergase würde also dem Geschosse eine geradlinige, gleichmäßige, unaufhörliche Vorwärtsbewegung in Richtung der verlängerten Seelenachse des Laufes geben.



Fig. 58.

§ 4. Wirkung der Anziehungskraft der Erde.

Sobald das Geschoß die Mündung des Laufes verlassen hat, wirkt die Anziehungskraft der Erde (Schwerkraft, Schwere) auf dasselbe ein und sucht es in lotrechter Richtung mit gleichförmig beschleunigter Geschwindigkeit zur Erde zu ziehen. Würde diese Kraft allein wirken, so müßte das Geschoß nach den Gesetzen des freien Falles in der 1. Sekunde um ak = 4,9 m, in der 2. Sekunde um kl = 14,7 m, in der 3. Sekunde um lm = 24,5 m und in der 4. Sekunde um mn = 34,3 m u. s. w. lotrecht herabfallen (Fig. 58).

Pulver- und Schwerkraft wirken aber zu gleicher Zeit auf das Geschoß ein und dieses kann daher weder der ihm durch die Kraft der Pulvergase erteilten Richtung der verlängerten Seelenachse (ae), noch der lotrechten Richtung der Schwerkraft (an) allein folgen, sondern muß sich vielmehr in der Resultierenden des Parallelogrammes der beiden Kräfte, also auf der Linie afghi bewegen, so daß es nach der 1. Sekunde in f (bf = 4,9 m), nach der 2. in g (cg = 19,6 m), nach der 3. in h (dh = 44,1 m), nach der 4. in i (ei = 78,4 m) anlangen wird.

Die Geschoßbahn im luftleeren Raum ist also eine sich von der Richtung der verlängerten Seelenachse immer mehr und mehr nach abwärts krümmende Linie (eine Parabel).

Liegt der Gewehrlauf nicht horizontal, sondern ist er nach aufwärts gerichtet wie in Fig. 59, so gelten die nämlichen Verhältnisse. Denn auch in diesem Falle würde das Geschoß, wenn die Kraft der Pulvergase allein wirken würde, der Richtung der Seelenachse folgen und demgemäß nach dem 1. Zeitteile in m', nach dem 2. in l', nach dem 3. in k' 2c. anlangen. Weil aber die Schwerkraft das Geschoß lotrecht zur Erde

zieht und, je länger die Zeit des Fallens dauert, die Fallgeschwindigkeit des Geschosses immer größer wird, so daß es nach dem 1. Zeitteile die Strecke m'm, nach dem 2. l'l, nach dem 3. k'k ꝛc. herabgesunken ist, so bewegt es sich auf der bogenförmigen Linie amlkihgfe.

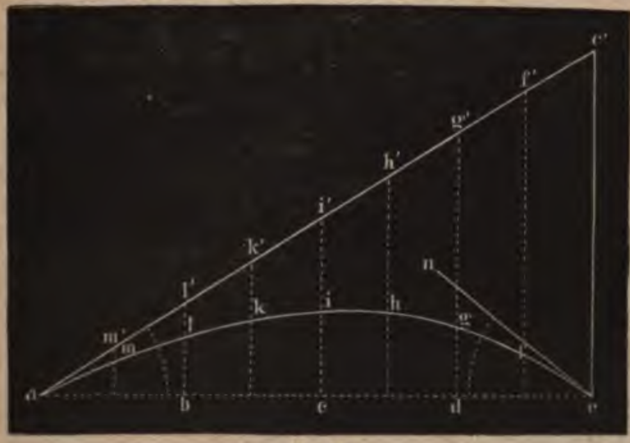


Fig. 59.

Bei aufwärts geneigtem Gewehrlaufe geht demnach die Geschoßbahn nach aufwärts und steigt bis zu einem gewissen Punkte an, wo sie sich am weitesten vom Erdboden entfernt befindet; von diesem Punkt an senkt sie sich wieder zum Erdboden, bis das Geschoß an diesem anlangt.

§ 5. Wirkung des Luftwiderstandes.

Das sich mit großer Geschwindigkeit bewegende Geschoß stößt gegen die auf seinem Wege befindliche Luft, preßt dieselbe vor sich zusammen und drängt sie zur Seite. Gegen dieses Verdrängen leistet die Luft einen gewissen Widerstand. Zur Überwindung dieses Widerstandes und der



Fig. 60.

Reibung muß daher das Geschoß einen gewissen Teil der ihm innewohnenden Kraft aufbrauchen; infolgedessen verliert es immer mehr an Fluggeschwindigkeit und gebraucht im Verlaufe seiner Bahn zum Zurück-

legen gleich langer Strecken immer längere Zwischenräume oder es legt in jeder folgenden Sekunde einen kleineren Weg zurück, als in der vorhergehenden. Das Geschoß gelangt daher statt in der 1. Sekunde bis b bloß bis b_1 und in der 2. Sekunde statt bis c bloß bis c_1 2c. (Fig. 60). Der Luftwiderstand bewirkt also eine allmähliche Verzögerung der fortschreitenden Bewegung des Geschosses.

Weil nun während des Fluges des Geschosses die Schwerkraft gleichzeitig mit der Pulverkraft und dem Luftwiderstand einwirkt und das Geschoß im luftleeren Raum bis b, c, d, e 2c., im lufterfüllten dagegen nur bis b_1, c_1, d_1, e_1 2c. gelangt, in derselben Zeit aber gleich tief gefallen ist, nämlich um $bg = b_1 g_1$, $ch = c_1 h_1$, $di = d_1 i_1$, $ek = e_1 k_1$ 2c., so bezeichnet die Kurve $a g_1 h_1 i_1 k_1$ (bzw. bei aufwärts geneigtem Gewehrlaufe in Fig. 61 die Kurve $a f_1 g_1 h_1 i_1$) die eigentliche Geschoßbahn (vgl. § 7 S. 457).

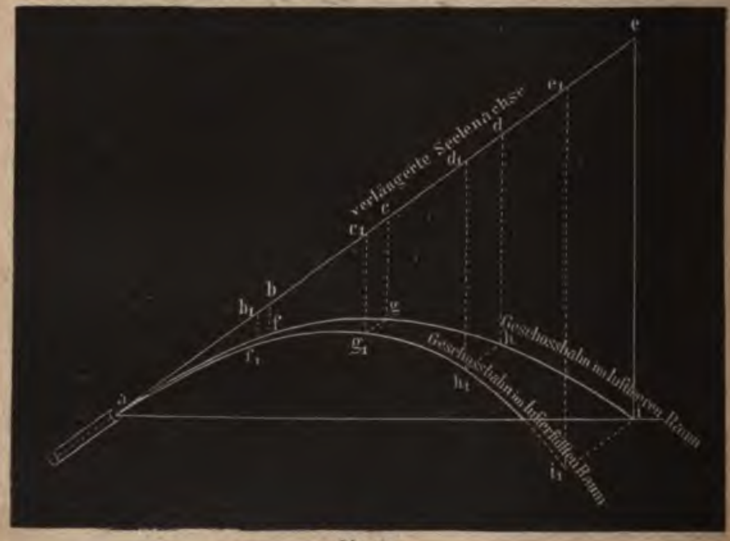


Fig. 61.

Die Geschoßbahn im lufterfüllten Raume (ballistische Kurve) ist also viel stärker gekrümmt als die im luftleeren Raum (Parabel) und liegt unter- und innerhalb dieser; sie weicht von ihr umsomehr ab, je stärker sich der Luftwiderstand geltend machen kann, je größer also die Anfangsgeschwindigkeit, je leichter das Geschoß, je größer seine Querschnittsfläche und je ungünstiger die Form des Geschosses ist.

§ 6. Die Bezeichnung der einzelnen Teile der Geschoßbahn.

Der höchste Punkt der Geschoßbahn, also derjenige Punkt, bis zu welchem die Geschoßbahn ansteigt und von dem aus sie sich wieder gegen den Erdboden senkt, heißt der Scheitelpunkt (i) (Fig. 62).

Den Teil der Geschoßbahn von der Gewehrmündung bis zum Scheitelpunkt nennt man den aufsteigenden Ast (ai), den Teil von dem Scheitelpunkt bis zum Endpunkt der Bahn nennt man den absteigenden Ast (ie).

Derjenige Winkel, unter welchem das Geschoß abgefeuert wird, welchen also der aufsteigende Ast mit der Visierlinie (ae) bildet, heißt der Abgangswinkel (∢ a); derjenige Winkel, unter welchem das Geschoß einfällt, welchen also der absteigende Ast mit der Visierlinie bildet, der Einfallwinkel (∢ e).

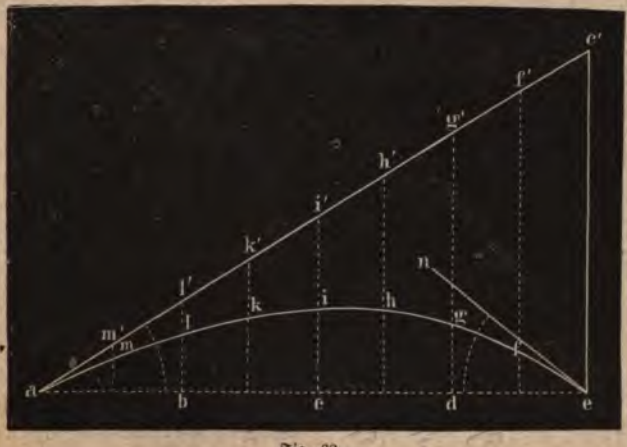


Fig. 62.

Die Geschwindigkeit, mit welcher das Geschoß am Ende der Geschoßbahn anlangt, heißt Endgeschwindigkeit.

Der vertikale Abstand irgend eines Punktes der Geschoßbahn von der Visierlinie heißt die Flughöhe des Geschosses für die betreffende Entfernung (z. B. ci ist die Flughöhe für die Strecke ac).

Der vertikale Abstand eines Punktes der Geschoßbahn von der verlängerten Seelenachse heißt die Fallhöhe (z. B. $i_1 i$ ist die Fallhöhe für die Strecke ac).

Die Strecke von der Gewehrmündung bis zum Endpunkte der Geschoßbahn, am ebenen Boden gemessen, nennt man die Schußweite (z. B. ae).

Die lotrechte Ebene durch die Seelenachse wird die Schußebene, die durch die Visierlinie die Richtungs- oder Visierebene genannt.

§ 7. Eigentümlichkeiten der Geschoßbahn.

Das Resultat der drei auf die Gestaltung der Geschoßbahn einwirkenden Kräfte: die momentan wirkende Kraft der Pulvergase, die das Geschoß vorwärts treibt, der Widerstand der Luft, welcher diese fort-



Fig. 63.

Mittlere Flughöhen der Geschosse in Metern über bzw. unter der horizontalen Visierlinie.

Bei Anwendung	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425
	In den Entfernungen von m																
des Stand-Visieres.	+ 0,21	+ 0,39	+ 0,53	+ 0,62	+ 0,68	+ 0,69	+ 0,65	+ 0,55	+ 0,40	+ 0,19	+ 0	− 0,42	− 0,83	− 1,30	—	—	—
der kleinen Klappe	+ 0,30	+ 0,57	+ 0,80	+ 1	+ 1,14	+ 1,25	+ 1,29	+ 1,29	+ 1,24	+ 1,12	+ 0,94	+ 0,70	+ 0,39	+ 0	− 0,46	− 0,99	—
des Visieres 400 m	+ 0,37	+ 0,70	+ 0,99	+ 1,24	+ 1,46	+ 1,62	+ 1,73	+ 1,79	+ 1,80	+ 1,74	+ 1,63	+ 1,44	+ 1,19	+ 0,87	+ 0,47	+ 0	− 0,55

Anmerkung: Die Scheitelpunkte sind unterstrichen.

(Fortsetzung auf Tafel I.)

schreitende Bewegung immer mehr und mehr verzögert, die Schwerkraft, welche das Geschoß mit zunehmender Geschwindigkeit abwärts zieht, geht dahin, daß die Geschoßbahn anfänglich, wo die Geschoßgeschwindigkeit noch sehr groß und bei der Kürze der Zeit das Geschoß noch nicht viel gefallen ist, von der verlängerten Seelenachse wenig abweicht, diese Abweichung aber um so größer wird, die Geschoßbahn also sich um so mehr nach abwärts krümmt, je länger die Flugzeit des Geschosses dauert, je größer die Schußweite ist.

Infolge dieser zunehmenden Krümmung der Geschoßbahn liegt der **Scheitelpunkt** nicht in der Mitte (wie im luftleeren Raum), sondern mehr gegen das Ende der Geschoßbahn (etwa am Ende ihres dritten Fünftels (af = 3/5 von ab); die **Endgeschwindigkeit** ist viel geringer als die **Anfangsgeschwindigkeit**, deshalb legt auch das Geschoß im aufsteigenden Aste ein größeres Stück der Schußdistanz zurück als im absteigenden und der **absteigende Ast** ist kürzer und gekrümmter als der **aufsteigende**, weshalb auch der **Einfallwinkel** größer ist als der **Abgangswinkel**.

3. Kapitel.
Das Richten.

§ 1. Erhöhungswinkel.

Würden wir einem Gewehre eine solche Richtung geben, daß dessen Seelenachse horizontal wäre und in ihrer Verlängerung auf den Punkt b (Fig. 64) einer Scheibe träfe, so würde in diesem Punkte auch das Geschoß einschlagen, wenn die Geschoßbahn eine gerade Linie wäre. Weil dies jedoch nicht der Fall ist, sondern das Geschoß, sobald es die Mündung des Laufes verlassen hat, sich infolge der Schwerkraft von der Richtung

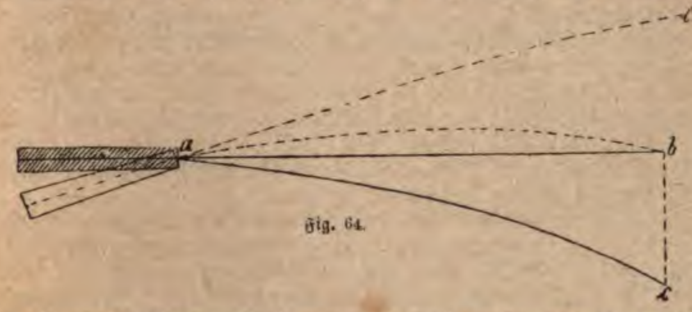


Fig. 64.

der verlängerten Seelenachse immer mehr und mehr senkt, so erreicht das Geschoß auch nicht den Punkt b, sondern den Punkt c. Um den Punkt b zu treffen, muß daher der Lauf so viel nach aufwärts geneigt sein, daß die verlängerte Seelenachse auf den Punkt c′ gerichtet ist, welcher Punkt sich ebensoweit über b befindet, als der Punkt c sich unter dem Punkt b befindet. (Ist z. B. ab = 500 m, dann ist bc = der Fallhöhe des Geschosses auf 500 m = 10,37 m; die Seelenachse muß also, um b zu treffen, auf c′ gerichtet sein, wobei c′b = bc = 10,37 m ist.)



Fig. 65.

Oder wollte man, um einen 400 m entfernten Mann (Fig. 65) in die Brust zu treffen, die Seelenachse dahin richten, so würde man den Gegner gar nicht erreichen, sondern das Geschoß würde schon ca. 200 m vor dem Gegner in den Boden einschlagen. Um die Brust des Gegners zu treffen, muß der Lauf soweit nach aufwärts geneigt sein, daß die verlängerte Seelen=

achse um 6,11 m — denn soviel fällt das Geschoß auf 400 m von der Richtung der Seelenachse nach abwärts — über die Brust des Gegners gehoben, also auf den Punkt a gerichtet ist.

Es ist also unmöglich, ein Ziel zu treffen, welches in der verlängerten Seelenachse liegt. Um ein entferntes Ziel in bestimmter Höhe zu treffen, muß man vielmehr dem Laufe eine derartige Lage geben, daß die nach vorwärts verlängerte Seelenachse um soviel über jenes Ziel gehoben ist, als das Geschoß zur Erreichung desselben fällt.

Denjenigen Winkel, um welchen hierbei die Seelenachse gehoben wird (denjenigen Winkel also, welcher durch die Neigung der verlängerten Seelenachse zu dem Mündungshorizont gebildet wird), nennt man den Erhöhungswinkel.

Je größer der Erhöhungswinkel ist, desto höher und weiter gespannt ist die Geschoßbahn, desto größer ist also die Schußweite. Dies gilt aber nur bis zu einem Winkel von 35°, bei welchem man mit dem Infanteriegewehr M/69 und M/71 die größte Schußweite von ungefähr 3000 m erreicht. Neigt man das Gewehr noch mehr nach aufwärts, so werden zwar die Geschoßbahnen höher, d. h. die Scheitelpunkte liegen höher, aber die Schußweiten werden gleichzeitig verringert.

Will man ein auf einer bestimmten Entfernung stehendes Ziel treffen, so muß man dem Gewehr auch eine ganz bestimmte, der betreffenden Entfernung entsprechende Neigung nach aufwärts geben oder mit anderen Worten: jeder Entfernung entspricht ein ganz bestimmter Erhöhungswinkel.

Erhöhungs- und Einfallwinkel der Inf.-Gewehre M/69 und M/71.

Entfernung in m	Erhöhungswinkel			Einfallswinkel		
	°	′	″	°	′	″
50	—	4	35	—	—	—
100	—	9	44	—	10	21
150	—	15	27	—	—	—
200	—	21	44	—	25	11
250	—	28	35	—	—	—
300	—	36	—	—	44	30
350	—	43	59	—	—	—
400	—	52	32	1	8	16
450	1	1	39	—	—	—
500	1	11	20	1	36	30
550	1	21	35	—	—	—
600	1	32	24	2	9	12
650	1	43	47	—	—	—
700	1	55	45	2	46	22
750	2	8	15	—	—	—
800	2	21	20	3	28	—
850	2	34	59	—	—	—
900	2	49	12	4	14	16
950	3	3	59	—	—	—
1000	3	19	20	5	4	40
1050	3	35	15	—	—	—
1100	3	51	44	5	59	42
1150	4	8	47	—	—	—
1200	4	26	24	7	0	12
1250	4	44	35	—	—	—
1300	5	3	20	8	4	10
1350	5	22	39	—	—	—
1400	5	42	32	9	12	36
1450	6	2	59	—	—	—
1500	6	24	—	10	25	30
1550	6	45	35	—	—	—
1600	7	7	44	11	42	52

§ 2. Visierwinkel.

Wäre an dem Gewehr keine Vorrichtung angebracht, welche den der jedesmaligen Entfernug des Zieles entsprechenden Grad der Neigung des Laufes (Erhöhungswinkel) angäbe, so müßte der Schütze immer genau wissen, um wieviel er bei den verschiedenen Entfernungen den Haltepunkt über dem beabsichtigten Treffpunkt zu suchen hätte, oder, wäre die Visierlinie parallel zur Seelenachse gelegt (verglichene Visierlinie), so könnte

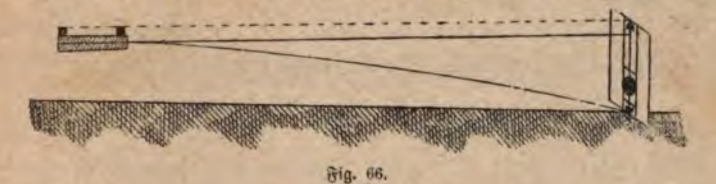


Fig. 66.

zwar durch Höherhalten ein Treffen des Zieles erreicht werden (Fig. 66), oft jedoch müßte man den Haltepunkt über dem zu treffenden Ziele in der Luft suchen, was aber das Zielen sehr erschweren würde, da es fast unmöglich ist, den Haltepunkt in der Luft genau zu bestimmen und festzuhalten.

Es ist daher eine Vorrichtung notwendig, welche den Grad der Neigung der Seelenachse für eine bestimmte Entfernung des Zieles, d. i. den entsprechenden Erhöhungswinkel angibt und zugleich gestattet, den Haltepunkt auf oder dicht unter dem Ziele zu nehmen. Diesem Zwecke dient die **Visiereinrichtung**, welche aus Visier und Korn besteht und so eingerichtet ist, daß man das Visier nur auf den der Entfernung des Zieles entsprechenden Strich (Marke) einzustellen bzw. die entsprechende Visierklappe anzuwenden braucht, um den erforderlichen Erhöhungswinkel zu erhalten, und man zugleich, über Visier und Korn hinwegschauend, das Ziel erblickt, den Haltepunkt also auf dem Ziele findet. Da die Kimme des Visiers sich höher über der Seelenachse befindet als die Spitze des Kornes, so ist die **Visierlinie** — d. i. die von der Mitte der Kimme des Visiers nach der Kornspitze gedachte Linie — nicht parallel der Seelenachse, sondern beide Linien sind gegeneinander geneigt. Der durch die Neigung der Visierlinie zur Seelenachse gebildete Winkel heißt der **Visierwinkel** (Fig. 67).



Fig. 67.

Beim Zielen ist nun die Visierlinie gerade auf den Ziel- oder Haltepunkt gerichtet, während die verlängerte Seelenachse die Visierlinie vor der Mündung schneidet und am Ziele sich über der Visierlinie befindet und zwar um soviel darüber, als das Geschoß bis zu der Entfernung des Zieles von der Richtung der verlängerten Seelenachse gesunken ist. Visierwinkel und Erhöhungswinkel sind also im allgemeinen gleich.

Je höher wir das Visier machen oder je höher wir die Schieberklappe emporziehen, desto mehr wird beim Zielen (wo die Kornspitze immer in

der gleichen Höhe der Augen des Schützen bleibt) das rückwärtige Ende des Laufes gesenkt, desto stärker wird das Gewehr nach aufwärts geneigt, desto größer ist der Visier- und damit auch der Erhöhungswinkel — um so höher liegt der Scheitelpunkt der Geschoßbahn und um so größer ist die Schußweite.



Fig. 68.

Oder umgekehrt: Je weiter das Ziel, welches getroffen werden soll, entfernt ist, desto größer muß der Erhöhungs- bzw. der Visierwinkel sein, desto mehr muß die Seelenachse nach aufwärts geneigt sein, desto mehr muß das rückwärtige Lauf-Ende gesenkt werden, ein desto höheres Visier müssen wir anwenden bzw. desto mehr den Schieber in die Höhe ziehen.

§ 3. **Visierschuß.**

Die Geschoßbahn befindet sich anfangs unter der Visierlinie, durchschneidet dieselbe jedoch nahe vor der Mündung und erhebt sich in einer Kurve immer mehr über die Visierlinie bis zum Scheitelpunkte, von wo sie sich ihr wieder nähert, bis sie mit ihr zusammentrifft, hier also dieselbe zum zweitenmale schneidet, um sich dann wieder unter sie zu senken.

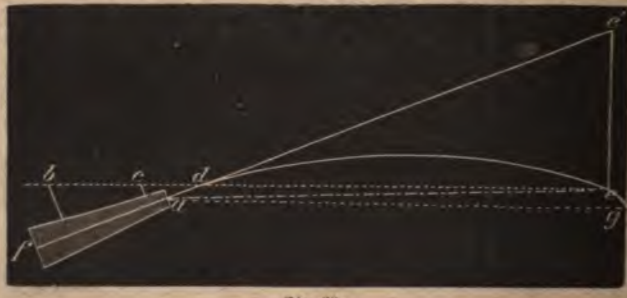


Fig. 69.

Die Entfernung, auf welcher Geschoßbahn und Visierlinie sich zum zweitenmale schneiden, nennt man die Visierschußweite (ae Fig. 69) und den auf Visierschußweite abgegebenen Schuß Visierschuß. Beim Visierschuß fallen Haltepunkt — d. i. derjenige Punkt am Ziele, auf welchen die verlängerte Visierlinie gerichtet sein, auf welchen man also zielen soll — und Treffpunkt — d. i. derjenige Punkt, welchen das Geschoß beim Einschlagen erreicht — zusammen: also jeder Schuß, bei welchem man dorthin trifft, wohin man zielt, oder bei welchem auf denjenigen Punkt, welchen man treffen will, auch zielen kann, ist ein Visierschuß. Es gibt mithin für jede Entfernung, für welche der Visier- bzw. Erhöhungswinkel durch die Visiereinrichtung genau gegeben ist, einen Visierschuß. Mit dem Standvisier des Infanteriegewehres M/71 hat man z. B. auf 270 m

Visierschuß, d. h. wenn man mit diesem Visier auf die Brust eines auf 270 m entfernten Mannes zielt, wird man dieselbe auch treffen. Visierschuß hat das Infanteriegewehr **M/71** ferner auf 350 m mit der kleinen Klappe, dann auf 400, 450, 500, 550 2c. mit der Schieberklappe, wenn man den Schieber auf den betreffenden Strich einstellt.

Auf diejenigen Entfernungen, für welche man keine eigene Visierstellung hat, hat man auch keinen Visierschuß und deshalb werden auf solche Entfernungen auch nicht Treff- und Haltepunkt zusammenfallen.

Wenn man z. B. mit dem Standvisier auf die Füße eines auf 270 m entfernten Gegners zielt, so trifft man dieselben, weil man mit dem Standvisier auf 270 m Visierschuß hat. Wenn aber der Gegner bloß 200 m entfernt ist, und man zielt ebenfalls mit dem Standvisier auf die Füße, so trifft man nicht diese, sondern das Geschoß schlägt 55 cm höher, also über dem Knie ein (vgl. Fig. 68). Steht der Gegner nur 150 m entfernt, so trifft man ihn bei demselben Haltepunkt 69 cm über den Füßen, d. i. in die Oberschenkel, und ist der Gegner nur 100 m entfernt, so wird er 62 cm über den Füßen, also wieder über dem Knie getroffen. Dies erklärt sich dadurch, daß die Geschoßbahn des Standvisiers auf 270 m die Visierlinie schneidet, hier also Halte- und Treffpunkt zusammenfallen, während dieselbe Geschoßbahn auf 200 cm — 55 cm, auf 150 m — 69 cm und auf 100 m — 62 cm über der Visierlinie sich befindet (vgl. S. 458 u. Taf. I).

Zielt man mit dem Visier 400 m auf den Kopf eines 425 m entfernten Gegners, so trifft man nicht dessen Kopf, sondern 55 cm darunter, also seinen Oberleib.

Bei einem und demselben Haltepunkt und gleicher Visierstellung liegt also der Treffpunkt je nach den Entfernungen des Zieles verschieden, und zwar liegt der Treffpunkt über dem Haltepunkt, wenn das Ziel näher als Visierschußweite steht, der Treffpunkt liegt jedoch unter dem Haltepunkt, wenn das Ziel über Visierschußweite entfernt ist. Bei einem und demselben Treffpunkt und gleicher Visierstellung dagegen muß der Haltepunkt je nach den Entfernungen des Zieles geändert werden, und zwar muß man, wenn das Ziel näher als die Visierschußweite des angewandten Visieres steht, um soviel unter den zu treffenden Punkt zielen, als die Geschoßbahn sich auf der Entfernung des Zieles noch über der Visierlinie befindet, dagegen um soviel über den beabsichtigten Treffpunkt, wenn das Ziel über Visierschußweite entfernt ist, als die Geschoßbahn auf diese Entfernung unter die Visierlinie gesunken ist.

Will man z. B. einen Gegner stets in der Mitte der Brust treffen, und ist derselbe 270 m entfernt, so braucht man mit dem Standvisier einfach auf die Brust des Gegners zu zielen. Befindet sich aber derselbe nur 200 m entfernt, so darf man nicht mehr auf die Brust zielen, sondern man muß 55 cm darunter, also auf den Oberschenkel halten, und ist er 150 m entfernt, so muß man ihn noch tiefer und zwar 69 cm unter der Brust, also über dem Knie anzielen.

§ 4. Haltepunkt.

Je nachdem der Haltepunkt in, dicht unter oder über dem Ziele liegt, sagt man „in das Ziel gehen“, „Ziel aufsitzen lassen“ oder „Ziel verschwinden lassen“.

Man läßt Ziel aufsitzen, wenn man an den untersten Rand desselben zielt und das ganze Ziel über der Kornspitze sichtbar ist (Fig. 70).

Ist z. B. das Ziel ein aufrecht stehender Mann, so richtet man bei dem Haltepunkt „Ziel aufsitzen lassen“ die Visierlinie auf die Füße des Mannes, — beim liegenden Manne dorthin, wo dieser den Boden berührt.

Man „geht in das Ziel hinein“, wenn das Korn in das Ziel hineinragt, wenn man z. B. bei einem aufrecht stehenden Gegner auf dessen Unterleib oder Brust zielt. Hierbei wird das Ziel durch das Gewehr schon teilweise verdeckt (Fig. 71).

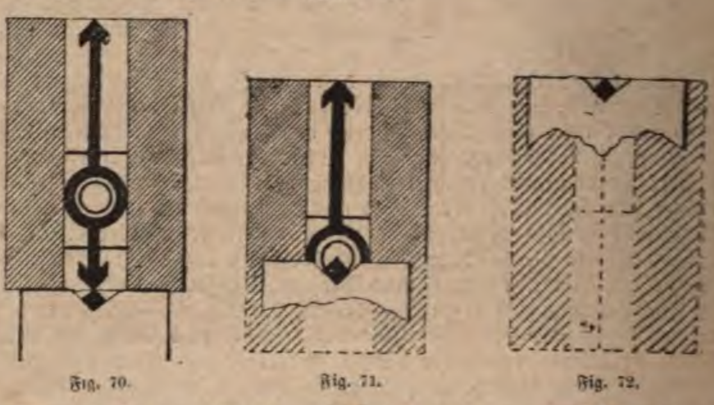


Fig. 70. Fig. 71. Fig. 72.

Man „läßt das Ziel verschwinden“, wenn das Korn die obere Begrenzung des Zieles, also den oberen Rand desselben berührt, wenn man z. B. bei einem stehenden oder knieenden Gegner an die Helmspitze zielt, so daß das ganze Ziel sich unter der Visierlinie befindet und durch das Gewehr verdeckt erscheint (Fig. 72).

Die größte Genauigkeit und Sicherheit des Treffens ist bei der ersten Art, auf einen Punkt zu zielen, also bei „Ziel aufsitzen lassen“ möglich. Der unterste Rand des Zieles fällt sofort in die Augen und markiert sich genau am Boden. Auch das kleinste Ziel bleibt über dem Korn sichtbar.

Der tiefere Haltepunkt vergrößert auch die Rasanz der Bahn und man läuft weniger Gefahr, den Gegner zu überschießen. Kurzschüsse geben dadurch, daß sie vom Boden abprallen und weiter fliegen, sehr oft noch Treffer, während Hochschüsse verloren gehen.

In Anbetracht, daß die Erreichung der Gefechtszwecke nicht an eine bestimmte Treffpunkt-Lage gebunden ist, es sich vielmehr nur darum handelt, das Ziel überhaupt zu treffen, und daß der wahrzunehmende tiefste Punkt des Zieles das günstigste Abkommen gewährt, läßt man unter Anwendung des entsprechenden Visieres das Ziel grundsätzlich aufsitzen.

Früher hatte man einen bestimmten Treffpunkt festgehalten und mußte deshalb den Haltepunkt nach den Entfernungen ändern, wie wir dies oben gesehen haben. Jetzt bleibt der Haltepunkt stets und auf alle Entfernungen der gleiche, weshalb der Treffpunkt ein verschiedener sein wird. Während früher der Schütze immer genau wissen mußte, um wie viel er bei einer gewissen Entfernung höher oder tiefer halten solle, um den bestimmten Punkt zu treffen, wofür ihm eine sogenannte Haltetabelle die erforderlichen Anhaltspunkte bot, brauchen wir jetzt keine solche Haltetabelle mehr und brauchen auch nicht mehr darüber nachzudenken, wo wir den

Haltepunkt am Ziele suchen sollen; sondern wir lassen ein für allemal das Ziel aufsitzen, und es ist uns gleich, welchen Körperteil des Gegners wir getroffen haben, sei es die Beine, den Leib oder den Kopf. Unser Zielen ist dadurch wesentlich einfacher geworden.

Es gibt jedoch eine Ausnahme. Wenn nämlich die Zielhöhe zur halben Mannshöhe und unter dieselbe herabsinkt, wird, auf die Entfernungen bis 200 m mit dem Standvisier ein Darunterhalten erforderlich, und zwar auf den Entfernungen von 35—75 m um eine (25 cm) und von 75—200 m um zwei (50 cm) scheinbare Kopfhöhen.



Fig. 73.

Steht der Gegner hinter einer Mauer oder hinter einem Baume und sind nur kleine Teile seines Körpers, wie Kopf, Arme ꝛc. sichtbar, so wird in diesem Falle fast immer die Mauer oder der Baum noch den nötigen Anhalt zum Aufsuchen des erforderlichen Haltepunktes liefern, vielleicht durch einen Zweig oder einen Fleck in der Rinde, Fleck, Sprung an der Mauer ꝛc., so daß mit einiger Sicherheit auf ein Treffen gerechnet werden kann.

Viel schwieriger ist es dagegen, den Kopf eines in einem Graben oder hinter einer Terrainwelle ꝛc. gedeckten Gegners zu treffen, da sich der Grabenrand oder die Terrainwelle ꝛc. meistenteils allmählich abdacht und deshalb der Haltepunkt nicht direkt unter dem Kopfe des Gegners, sondern vor demselben auf dem Erdboden ermittelt werden muß.



Fig. 74.

Die Flughöhe der Geschoßbahn des Standvisiers beträgt auf 150 m 0,69 m. Zielt man direkt auf den Kopf des 150 m entfernten Gegners, der hinter einer Terrainwelle liegt, so wird das Geschoß 0,69 m über der Mitte des Kopfes hinwegfliegen, der Gegner also nicht getroffen werden. Man muß also um 0,69 m unter die Mitte des Kopfes halten oder um 2 scheinbare Kopfhöhen unter den untersten Rand des Kopfes des Gegners halten, d. i. nach dem Punkte d. Man wird alsdann den Kopf des Gegners treffen.

Ist der Punkt d durch den Boden verdeckt, so ist man gezwungen, entsprechend vorzuhalten d. h. vor dem Gegner auf den Boden zu zielen und zwar wird sich dieser Haltepunkt dort befinden, wo die Visierlinie ad den Boden schneidet, also in g.

Das Auffinden dieser Haltepunkte und das gleichzeitige Festhalten der Visierlinie in der Vertikalebene des Zieles ist schwierig und verlangt große Übung. Steine, besonders stark hervortretende Grasbüsche 2c., die sich in entsprechender Entfernung vor dem Ziele befinden, erleichtern dem Schützen das Auffinden und Festhalten des Haltepunktes, während das Treffen am schwierigsten ist, wenn sich keinerlei Marken darbieten und der Erdboden eine ebene gleichmäßig gefärbte Fläche bildet.

§ 5. **Gebrauch der Visiereinrichtung.**

Um ein Ziel zu treffen, muß man dem Gewehre 1. die entsprechende Höhenrichtung und 2. die entsprechende Seitenrichtung geben.

1. Höhenrichtung.

Die Höhenrichtung gibt man (wie in § 2 „Visierwinkel“ S. 461 bereits dargelegt) dadurch, daß man das der bekannten oder abgeschätzten Entfernung des Zieles entsprechende Visier wählt. Denn eine bestimmte Visierstellung gibt den Grad der Erhöhung der Seelenachse, welche zur Erreichung der entsprechenden Entfernung erforderlich ist, an.

Beim Zielen kann man nun das Korn in der Kimme des Visiers mehr oder weniger hoch sehen, wodurch der Seelenachse eine verschiedene Lage gegeben und der Erhöhungswinkel geändert wird.

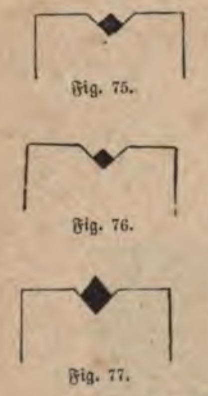


Fig. 75. Fig. 76. Fig. 77.

a) Nimmt man das Korn so in die Kimme, daß man in der Mitte der letzteren die Kornspitze mit dem oberen Rande („Kamm“) des Visiers in gleicher Höhe sieht, daß also die Spitze des Kornes mit der oberen Fläche des Visiers abschneidet, so nennt man dies mit gestrichenem Korn zielen (Fig. 75).

b) Nimmt man dagegen einen kleineren Teil des Kornes in die Kimme, so daß nur die äußerste Spitze des Kornes unten in der Kimme sichtbar ist, so nennt man dies mit feinem Korn zielen (Fig. 76).

c) Nimmt man einen größeren Teil des Kornes in die Kimme, so daß die Spitze des Kornes über die obere Fläche des Visiers hervorragt und man das ganze Korn sieht, so heißt man dies mit vollem Korn zielen (Fig. 77).

Feines Korn gibt Tief- oder Kurzschuß, weil man die Mündung senken muß, um das Korn fein sehen zu können. Volles Korn gibt Hochschuß oder Weitschuß, weil die Mündung erhoben werden muß, damit das ganze Korn sichtbar wird.

Je feiner also das Korn genommen wird, desto kürzer geht der Schuß oder desto tiefer wird er am Ziele einschlagen; und je voller man das Korn nimmt, desto höher oder weiter schießt man.

Weil nun bei feinem oder vollem Korn die Laufmündung in verschiedener, nicht genau begrenzbarer Abstufung gesenkt und gehoben wird, indem der Schütze bei feinem und vollem Korn keinen bestimmten Anhaltspunkt hat und es daher nicht gleichmäßig, sondern jedesmal mehr oder weniger fein oder voll nimmt, man also mehr oder minder Kurz-

bzw. Hochschuß erhält, das gestrichene Korn dagegen stets mit gleicher Schärfe genommen werden kann, weil seine Höhe durch die obere Kante des Visiers genau bestimmt ist, so bildet das gestrichene Korn die Grundlage der Visierung, d. h. wenn der Schütze mit gestrichenem Korne zielt, so wird er stets Visierschuß haben, wenn die Entfernung des Zieles genau der genommenen Visierstellung entspricht.

Der Schütze muß also stets mit gestrichenem Korn zielen.

2. Seitenrichtung.

Außer der Höhenrichtung muß man dem Gewehre noch eine entsprechende Seitenrichtung geben. Denn zum Treffen eines Zieles reicht es nicht hin, der Seelenachse mit Hilfe der Visiereinrichtung (Benutzung der verschiedenen Visierklappen bzw. Einstellen des Schiebers auf die entsprechenden Entfernungsstriche) eine solche Lage zu geben, daß die Geschoßbahn, die zur Erreichung des Zieles erforderliche Spannweite (Schußweite) erhält, sondern es ist auch nötig, daß die Geschoßbahn nicht rechts oder links an dem Ziele vorbeigeht, sondern dasselbe durchschneidet, daß also Visierlinie, Seelenachse und das Ziel in derselben lotrechten Ebene sich befinden. Dies wird dadurch erreicht, daß der Schütze beim Zielen nach dem Haltepunkte

a) dem Visierkamme eine horizontale Lage gibt, die obere Kante des Visieres also wagrecht hält und nicht nach einer Seite senkt (das Gewehr nicht verdreht) und

b) daß er, durch die Kimme des Visieres nach dem Haltepunkt sehend, die Spitze des Kornes genau in der Mitte der Kimme erblickt (Fig. 78).

ad a) Verdreht der Schütze das Gewehr, so weicht der Schuß nach der Seite hin ab, nach welcher man die obere Kante des Visiers senkt. Die Abweichung ist um so größer, je mehr das Gewehr verdreht wird, je weiter das Ziel entfernt und je höher das Visier ist. Auch erhält man zugleich Tief- oder Kurzschuß. Indem die lotrechte Entfernung von der Kimme zur Seelenachse bei richtiger Lage größer als bei verdrehtem Gewehr ist, so schlägt das Geschoß auch tiefer am Ziele ein und um so tiefer, je mehr das Gewehr verdreht wird (Fig. 79).



Fig. 78.

Nehmen wir an, der Schütze verdrehe das Gewehr nach rechts, so daß die obere Kante des Visiers nach rechts gesenkt sei (Fig. 80).

Mit dem Verdrehen des Visiers hat sich das Gewehr um die Visierlinie, welche fest d. h. auf den Haltepunkt (h) gerichtet bleibt, gedreht, d. h. der Lauf und mit ihm die Seelenachse c i treten aus der durch die Visierlinie gelegten lotrechten Ebene nach links heraus und zwar unter

30*

dem Visier weiter als unter dem Korn, da die Kimme des Visiers von der Seelenachse weiter entfernt ist als die Spitze des Kornes. Die durch die Seelenachse (c g i) gelegte Schußebene bildet mithin einen Winkel mit der Ebene der Visierlinie und beide durchschneiden sich vor der Mündung in g, von welchem Punkte die vorher links der Visierebene gelegene Schußebene auf die rechte Seite übertritt und daselbst auch ferner verbleibt.

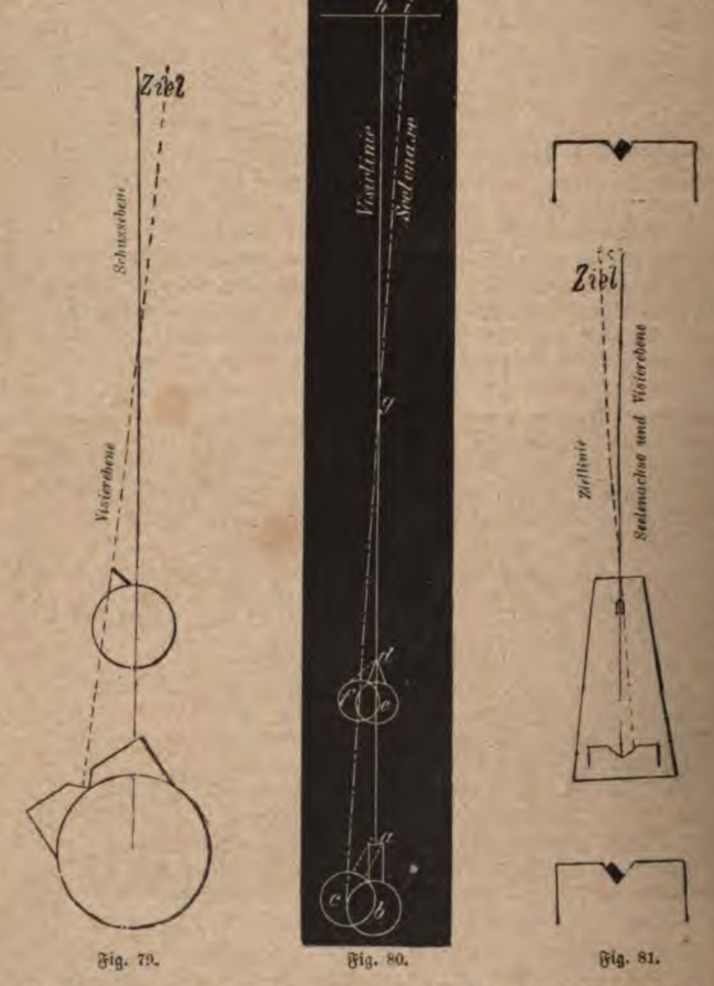


Fig. 79. Fig. 80. Fig. 81.

Das Geschoß, welches sich in der durch die Seelenachse gelegten Vertikalebene bewegt, wird bis zum Schnittpunkte g links, dann aber rechts von der Visierlinie gehen. Zielt der Schütze demnach auf den Punkt h, so trifft er ihn nicht, sondern schießt rechts an dem Punkte h vorbei, und zwar weicht der Schuß um h i von dem Haltepunkt h nach rechts ab.

ad b) Sieht man das Korn nicht genau in der Mitte der Kimme, sondern seitlich derselben, klemmt man also das Korn, so befindet sich die Visierlinie (gerade Linie von der Mitte der Visierkimme zur Spitze des Kornes) nicht in der Ziel und Auge verbindenden geraden Linie, sondern sie weicht vor der Mündung von dieser nach derjenigen Seite hin ab, nach welcher man klemmt. Dieselbe Stellung nimmt auch die Seelenachse ein und muß deshalb bei rechts geklemmtem Korn das Ziel rechts, bei links geklemmtem Korn dagegen links gefehlt werden. Der Schuß weicht also nach derjenigen Seite ab, nach welcher man klemmt. (Fig. 81.)

---

4. Kapitel.

Einwirkungen auf die Richtigkeit des Zielens und Treffens.

§ 1. Wirkung der Drehung des Geschosses.

Soll das in seinem langen Teile cylindrisch geformte Geschoß eine stets bestimmbare und regelmäßige Bahn einhalten, so muß dasselbe mit der Spitze immer nach vorn gerichtet bleiben. Dies wird dadurch erreicht, daß man dem Geschoß innerhalb des Laufes mittels der schraubenförmig gewundenen Züge eine schnelle Drehung um seine Längenachse (bei dem Infanteriegewehr M/69 und M/71 von links nach rechts) aufzwingt, welche

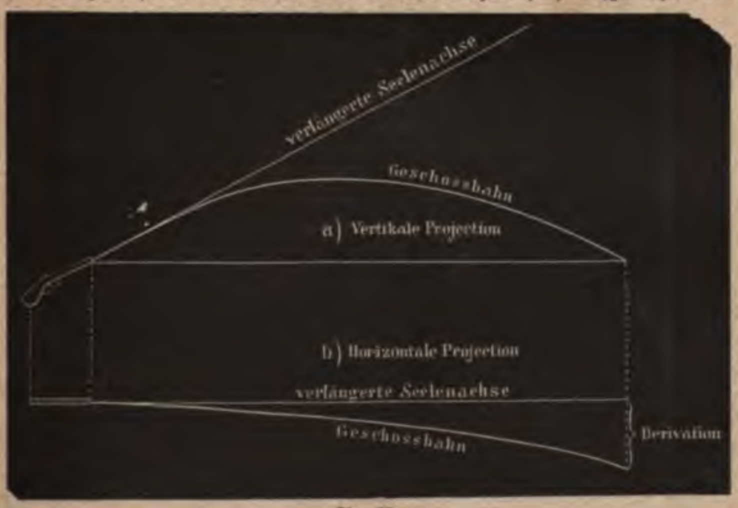


Fig. 82.

Drehung das Geschoß während seines Fluges beibehält, so daß die Rotationsachse stets dieselbe nach vorwärts gerichtete Lage zeigt, d. h. stabil bleibt.

Würde man dem Geschosse nicht diese Rotation um seine Längenachse geben, so würde es infolge des Luftwiderstandes (Lage des Geschoßschwerpunktes zu dem Angriffspunkt der Luftwiderstandsresultante) um

seine Querachse rotieren; es würde sich überschlagen, dadurch dem Luftwiderstand sehr viele und sehr verschiedene Angriffsflächen bieten und daher sehr unregelmäßige und viel kürzere Bahnen beschreiben.

Der Einfluß der Drehung des Geschosses um seine Längenachse bedingt jedoch zugleich im Zusammenhang mit der Wirkung des Luftwiderstandes eine Abweichung des Geschosses von der Vertikalebene der Seelenachse nach der Richtung der Drehung (bei dem Infanteriegewehr M/69 und M/71, also nach rechts). Diese Seitenabweichung des Geschosses, die mit den Schußweiten zunimmt, heißt Derivation. Daraus ergibt sich, daß die Geschoßbahn eigentlich eine doppelt gekrümmte Kurve bildet und zwar sowohl gekrümmt in vertikaler Richtung, als auch zugleich gekrümmt in horizontaler Richtung (s. Fig. 82).

Dem Einflusse der Seitenabweichung des Geschosses auf die Richtigkeit des Treffens wird dadurch Rechnung getragen, daß das Gewehr auf 100 m auf den vertikalen Strich einer Strichscheibe eingeschossen und die Kornspitze soweit rechts seitwärts und die Visierkimme soweit links seitwärts aus der Vertikalebene der Seelenachse getrieben wird, bis Strichschuß vorhanden ist. Die entsprechende Stellung des Kornes ist durch den „Einhieb“ (Strich) auf dem Kornfuße und Kornsattel bezeichnet. Die durch die Visierlinie und die Seelenachse gelegten Vertikalebenen schneiden sich also und bilden einen Winkel mit einander, dessen Größe der durch die Derivation (und Vibration) hervorgerufenen Seitenabweichung des Geschosses entspricht.

§ 2. **Einfluß der Vibration des Laufes.**

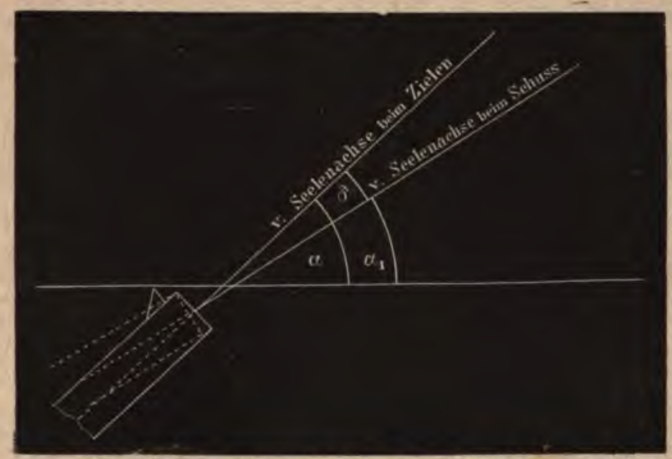
Beim Schuß wird der Lauf durch die Kraft der Pulvergase in Schwingungen (Vibrationen) gesetzt (vgl. Kap. 1 § 4, 2 S. 453). Auf die Art und Weise dieser Schwingungen ist außer der Metallstärke, der Länge und Beschaffenheit des Laufes und der mehr oder minder großen und plötzlichen Kraftäußerung des Pulvers alles dasjenige von Einfluß, was fest am Laufe haftet und dessen Schwingungen mehr oder weniger stört, wie die Ringe der Garnitur (besonders wenn sie eng anschließen), die Verschraubung der Hülse mit dem Laufe, der Anschluß des Schaftes an den Lauf, die Konstruktion des Verschlusses ꝛc.; ganz besonders macht sich die Temperatur geltend. Durch die Vibration wird der Lauf und damit die Seelenachse aus der ursprünglichen Lage beim Zielen um einen kleinen Winkel — den Vibrationswinkel — nach ab- oder aufwärts gedrückt (Fig. 83).

Die durch die Abmessungen der verschiedenen Visierhöhen und des Kornes über der Seelenachse vorhandenen Visierwinkel sind daher, um die Seelenachse auf die richtigen Erhöhungswinkel beim Schuß zu bringen, um den Betrag des betreffenden Vibrationswinkels größer bzw. kleiner gehalten als der Abgangswinkel.

Bei den Infanteriegewehren M/69 und M/71 ist der durchschnittliche Jahresvibrationswinkel der Masse der Gewehre gleich Null. (Denn die bei der kalten Jahreszeit vorhandene Elevation der Vibration — Vibrationswinkel nach aufwärts bis 5' — und die bei der warmen Jahreszeit auftretende Depression — Vibrationswinkel nach abwärts bis 5' — gleichen sich gegenseitig aus.) Es können daher Visier- und Abgangswinkel im allgemeinen gleichgroß angenommen werden, was aber nicht ausschließt, daß die Vibration ein und desselben Gewehres an Tagen mit verschiedener

Temperatur verschieden ist und daher auch einen störenden Einfluß auf die Genauigkeit des Treffens durch Erzeugung von Kurz- bzw. Hochschuß geltend macht.

Außer nach auf- oder abwärts vibriert der Lauf, wenn auch weniger beträchtlich, nach seitwärts und bewirkt eine von der Richtung der Vertikalebene der Seelenachse seitliche Abweichung der Geschoßbahn, erzeugt also



α = Visierwinkel, α_1 = Abgangswinkel, δ = Vibrationswinkel, $\alpha = \alpha_1 \pm \delta$.

Fig. 83.

Rechts- oder Linksschuß (bei dem Infanteriegewehr M/71 Rechtsschuß). Dieser durch die Vibration hervorgerufene Seitenabweichung wird gleichzeitig mit der durch die Drehung des Geschosses erzeugten Derivation durch das Anschießen des Gewehres auf den Strich und entsprechende seitliche Stellung des Kornes und Visiers zur Vertikalebene der Seelenachse (s. o. § 1) Rechnung getragen (vgl. S. 502).

§ 3. Einfluß des aufgepflanzten Seitengewehres.

Der Einfluß des aufgepflanzten Seitengewehres auf die Richtigkeit des Treffens macht sich nicht nur in einer Vergrößerung der Streuung (s. S. 477), sondern auch in einer Abweichung nach der der Klinge entgegengesetzten Seite und zugleich nach abwärts bemerkbar. (Bei dem Infanteriegewehr M/71 bewirkt das aufgepflanzte Seitengewehr also Links- und Kurzschuß.) Denn es wird einesteils wegen des größeren Vordergewichtes ungleichmäßiger abgekommen, anderenteils bewirkt die veränderte Vibration des Laufes und die Verlegung des Schwerpunktes des Gewehres (infolge dessen die Seiten- und Höhenrichtung durch den Rückstoß geändert wird) die Abweichung der Geschoßbahnen nach der linken Seite und nach abwärts.

(Beim Belehrungsschießen schießt ein Schütze je 7 Schuß auf 200 m ohne und mit aufgepflanztem Seitengewehre unter Beibehaltung desselben Haltepunktes. Ein Vergleich der Lage der beiden mittelsten Treffpunkte zeigt die durch das aufgepflanzte Seitengewehr herbeigeführte Seiten- und Höhenabweichung.)

§ 4. Atmosphärische Einflüsse.

Die atmosphärischen Einflüsse, wie Wind, Temperatur, Feuchtigkeitsgehalt der Luft 2c., bedingen Änderungen in der Größe und Richtung des Luftwiderstandes und bewirken dadurch eine veränderte Bewegung der Geschosse, namentlich auf weitere Entfernungen.

1. Wind.

Weht der Wind von der Seite, so treibt er das Geschoß zur Seite; es entsteht also eine Abweichung nach derjenigen Seite, nach welcher der Wind weht. Die Abweichung wächst mit der Größe der Entfernung und nimmt mit der Stärke des Windes zu.

Um trotz des seitlichen Windes das Ziel zu treffen, muß man den Haltepunkt soweit links bzw. rechts von dem beabsichtigten Treffpunkt nehmen, als die durch den Wind hervorgerufene und durch einige Schüsse erprobte Abweichung beträgt; man muß also dem Winde entgegenhalten, und zwar um so mehr, je größer die Entfernung, je stärker der Wind ist. — Der Luftwiderstand und der dadurch bedingte Geschwindigkeitsverlust des Geschosses wird durch Gegenwind vergrößert und zwar wächst der Luftwiderstand mit der Zunahme der Heftigkeit des dem Geschosse entgegenwehenden Windes. Der Gegenwind erzeugt also Tief- bzw. Kurzschuß: der Schütze muß dieses bei der Visierstellung, namentlich für weitere Entfernungen, berücksichtigen, indem er entsprechend höher hält bzw. ein entsprechend höheres Visier wählt.

Weht der Wind nach derselben Richtung, nach welcher das Geschoß fliegt, so ist der Luftwiderstand und infolge dessen der Geschwindigkeitsverlust des Geschosses geringer; man erhält daher Hoch- bzw. Weitschuß und der Schütze muß deshalb entsprechend tiefer zielen bzw. ein entsprechend niedereres Visier wählen.

Selten weht der Wind mit stets gleichmäßiger Stärke, sondern diese nimmt meistens ruck- oder stoßweise ab und zu (Stoßwind). Der Schütze muß daher entweder den Augenblick der Windstille (die Pausen) zur Abgabe des Schusses abwarten, oder, wenn dies die Umstände nicht erlauben, darauf bedacht sein, daß er bei plötzlichem Nachlassen des Windes nicht zu viel, bei dem Zunehmen desselben nicht zu wenig aushält.

2. Dichtigkeit und Feuchtigkeitsgehalt der Luft.

Großen Einfluß auf die Größe des Luftwiderstandes und somit auf die Schußweiten übt die Dichtigkeit und der Feuchtigkeitsgehalt der Luft aus.

Bei wenig dichter, warmer und trockener Luft ist die Geschoßbahn gestreckter und die Schußweite größer als bei dichter, kalter und feuchter Luft. Im allgemeinen werden daher die Schußweiten während des Hochsommers größere, während des Winters kürzere sein, oder im Sommer hat man gewöhnlich Hoch-, im Winter Tiefschuß, wenn man nicht ein entsprechend höheres bzw. niedereres Visier anwendet oder entsprechend höher bzw. tiefer hält. (Der Einfluß des Vibrationswinkels gleicht den Einfluß des verschiedenen Luftwiderstandes ziemlich aus vgl. S. 470.)

§ 5. Einfluß der Beleuchtung.

Ein von oben durch die Sonne hell beleuchtetes Korn erscheint durch Strahlung dem Auge größer als sonst. Man wird daher unwillkürlich „fein Korn“ nehmen und dann Tief- bzw. Kurzschuß erhalten.

Wird das Korn stark von einer Seite beschienen, so erscheint die hell erleuchtete Seite größer als die dunkle. Man wird daher geneigt sein, nach letzterer das Korn zu klemmen. (Bei greller Beleuchtung des Kornes von rechts also Linksklemmen und Linksschuß; bei Beleuchtung von links — Rechtsklemmen und Rechtsschuß.)

Trübe Witterung, Waldlicht, Dämmerung werden leicht dazu verleiten, das Korn voller zu nehmen.

§ 6. Einfluß des Abkommens.

Neben den durch die verschiedenen Arten des Kornnehmens und das Verdrehen des Gewehres hervorgerufenen Höhen- und Seitenabweichungen des Geschosses (vgl. S. 466—469) kommt hierfür noch die Art und Weise des Abkommens in Betracht.

Der Schütze zielt zunächst auf den Haltepunkt (d. i. auf denjenigen Punkt, auf welchen die verlängerte Visierlinie gerichtet sein soll); im Moment aber, wo der Schuß losgeht, ist vielleicht durch das Schwanken des Gewehres infolge unruhiger Hand oder unruhigen Körpers des Schützen oder infolge zu starken und plötzlichen Abziehens („Verreißen des Schusses") 2c. die Visierlinie nicht mehr auf den eigentlichen Haltepunkt gerichtet, sondern auf einen Punkt, der rechts oder links, hoch oder tief vom Haltepunkt liegt. Man sagt dann, der Schütze sei rechts, links, hoch oder tief abgekommen. Der Schütze ist gut abgekommen, wenn die verlängerte Visierlinie im Augenblick des Schusses noch genau auf den Haltepunkt gerichtet war.

Der Schütze muß stets bestrebt sein, auf dem Haltepunkt abzukommen, weil er dann allein das Ziel richtig zu treffen hoffen kann. Kommt er aber rechts oder links 2c. vom Haltepunkt ab, so wird der Schuß auch rechts oder links 2c. abweichen, das Ziel also dort nicht treffen, wo es getroffen werden soll oder wo man es treffen will.

Ebenso muß der Schütze stets genau wissen, wie er abgekommen ist, d. h. wie das Korn zum Haltepunkte im Augenblick des Losgehens des Schusses gestanden, wohin die verlängerte Visierlinie beim Abgang des Schusses thatsächlich gerichtet war. Er wird alsdann im Stande sein, seinen Schuß anzusagen, d. h. er wird beiläufig wissen, ob der Schuß rechts oder links, hoch oder tief von dem beabsichtigten Treffpunkt steckt. So lange er diese Angabe nicht mit einer gewissen Zuverlässigkeit machen kann, sei es daß er aus Ängstlichkeit und Nervosität das Auge schließt (feuerscheu ist) oder überhaupt nicht auf das Abkommen achtet, vermag er auch bei einem Fehlschuß nicht die entsprechende Korrektur für das demnächstige Zielen zu finden und überläßt das Treffen des Zieles mehr dem Zufall als seiner eigenen Geschicklichkeit.

§ 7. Einfluß der Bewegung des Zieles.

Auf seitwärts sich bewegende Gegenstände wird gezielt, indem man ihrer Bewegung mit dem Gewehre gleichmäßig folgt, hierbei aber die Visierlinie nicht auf den Gegenstand selbst, sondern auf einen Punkt seitwärts desselben richtet. Zielte man auf den zu treffenden Punkt selbst, so würde man hinter ihm vorbeischießen; denn während der Zeit, welche das Geschoß zum Zurücklegen der Entfernung von der Laufmündung bis zum Ziele nötig hat, ist letzteres in Bewegung geblieben und befindet sich beim Einschlagen des Geschosses nicht mehr an derjenigen Stelle, an

welcher es sich in dem Augenblicke befand, als das Geschoß den L
verließ. Es muß mithin der Haltepunkt soweit vor dem Ziele genomm
werden, als die Strecke beträgt, welche das sich bewegende Ziel währ
der Flugzeit des Geschosses zurücklegt. Je weiter das Ziel entfernt
und je schneller es sich bewegt, desto mehr muß vorgehalten werden.

Bewegt sich z. B. die Zugscheibe im bestimmungsmäßigen Tem
(120 Schritte in der Minute), so muß man auf 100 m ungefähr $^{1}/_{2}$,
150 m sogar schon $1^{1}/_{2}$ Mannsbreiten vorhalten, um zu treffen.
rasches Erfassen des Zielpunktes ist hierbei von besonderer Wichtigk

---

5. Kapitel.

Schußleistung des einzelnen Gewehres.

Die Schußleistung (ballistische Leistung) eines Gewehres hängt a
1. von der Gestalt seiner Geschoßbahnen, 2. von seiner Treffgenauigk
3. von seiner Tragweite, 4. von der Geschoßwirkung und 5. von
Feuergeschwindigkeit.

§ 1. **Die Gestaltung der Geschoßbahnen** (Rasanz).

Die Gestalt der Geschoßbahnen ist um so günstiger für die Leistu
eines Gewehres, je flacher und gestreckter (rasanter) dieselben sind,
weniger hoch sie sich über die Visierlinie erheben, je kleiner also die Fl
höhen und die Einfallwinkel sind; denn um so länger ist der bestriche
Raum und um so größer ist der von den einzelnen Visieren mit
(mittelsten, normalen) Geschoßbahn beherrschte Raum.

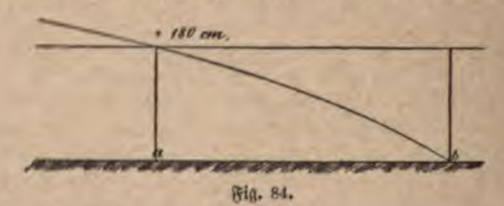


Fig. 84.

Bestrichenen Raum nennt man denjenigen Raum, am eben
Boden gemessen, innerhalb dessen sich die mittelste Geschoßbahn nicht üb
Zielhöhe, z. B. Mannshöhe erhebt (s. Fig. 84 a b). Die Lage und Län
desselben ändert sich mit der Entfernung, der Zielhöhe, der Neigung d
Terrainfläche am Ziele zur Visierlinie und bei Benutzung der Visiere b
einschließlich 400 m mit der Anschlagshöhe und dem Haltepunkt.

Nachdem für die näheren Schußweiten die Flughöhen kleiner sind a
für die weiteren Schußweiten, so ist auch der bestrichene Raum für d
näheren Entfernungen größer als für die weiteren oder er nimmt m
der Größe der Schußweite an Länge ab.

Je größer die Zielhöhe ist, desto größer ist auch der bestrichene Rau
er ist also größer gegen Ziele von Reiterhöhe, als gegen solche von d
Höhe eines stehenden, oder gar eines knienden oder liegenden Mann

Steigt die Trefffläche zur Visierlinie an, so wird dadurch der Einfallwinkel vergrößert und demgemäß der bestrichene Raum verkürzt, während, wenn die Trefffläche sich unter die Visierlinie senkt, oder der Erdboden mit der Geschoßbahn parallel läuft, der bestrichene Raum sich vergrößert.

Je näher das Gewehr dem Boden sich befindet, desto weniger hoch erhebt sich das Geschoß über denselben, desto größer ist der bestrichene Raum; daher ist dieser, wenigstens bei Benutzung der Visiere bis einschließlich 400 m, größer beim Anschlag im Liegen als bei dem im Knien oder gar im Stehen.

Je tiefer der Haltepunkt am Ziele liegt, desto mehr senkt sich mit der Visierlinie auch die Geschoßbahn, desto größer ist der bestrichene Raum. Dieser ist also größer bei dem Haltepunkt „Ziel aufsitzen" als bei dem Haltepunkt „Mitte des Gegners".

Zum Zwecke des Vergleiches verschiedener Gewehrsysteme bezüglich ihrer durch die Gestalt der Geschoßbahnen bedingten Treffwahrscheinlichkeit dient speziell der den Visierschußweiten zugehörige bestrichene Raum.

Unter dem von dem einzelnen Visier mit der mittelsten Geschoßbahn beherrschten Raum versteht man diejenige Strecke, innerhalb deren bei Festhaltung eines bestimmten Haltepunktes an einem Ziel von gewisser Höhe mit der mittelsten Geschoßbahn ein Treffer verbürgt erscheint.

Je größer der von dem einzelnen Visier mit der mittelsten Geschoßbahn beherrschte Raum ist, um so weniger oft braucht man die Visierstellung zu ändern oder um so weiter können die einzelnen Visierstellungen auseinander liegen, um so weniger genau braucht man die Entfernung des Zieles zu kennen, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit, ein Ziel auch bei nicht bekannter Entfernung zu treffen.

Der von den Visieren mit der mittelsten Geschoßbahn beherrschte Raum ist von der Erhebung der Geschoßbahn über die Visierlinie, also auch von der Größe des bestrichenen Raumes abhängig und mit diesem ist er verhältnismäßig am größten: auf nahe Entfernungen, gegen hohe Ziele, und bei dem Haltepunkt „Ziel aufsitzen".

Bei dem Haltepunkt „Ziel aufsitzen" reicht z. B. der von der kleinen Klappe mit der mittelsten Geschoßbahn gegen ein mannshohes (1,80 m hohes) Ziel von 350 m bis zur Gewehrmündung; denn weil sich die Geschoßbahn nirgend über die Mannshöhe erhebt (vgl. S. 458), so wird das Ziel getroffen, mag es sich auf jeder beliebigen Stelle innerhalb 350 m bis zur Gewehrmündung befinden. Oder man schätzt die Entfernung eines aufrechten Gegners auf 300 m und man wählt infolgedessen die kleine Klappe; angenommen, man habe sich im Schätzen der Entfernung um 100 m geirrt, indem der Gegner bloß 200 m entfernt steht, so trifft man ihn nichtsdestoweniger mit der kleinen Klappe (nur mit dem Unterschiede, daß man, wenn er auf 300 m entfernt wäre, ihn 0,70 m über dem Haltepunkt, d. h. über den Füßen, dagegen, wenn er nur 200 m entfernt ist, ihn 1,29 m über den Füßen trifft (vgl. S. 458 u. 463).

Aus den von den einzelnen Visieren mit der mittelsten Geschoßbahn beherrschten Räumen ergibt sich folgende Regel für die Anwendung der Visiere:

a) Standvisier für alle Infanterieziele von 270 m bis zur Gewehrmündung.

b) Kleine Klappe für aufrecht stehende Infanterie und für Reiter von 350 m bis zur Gewehrmündung; für niedrigere Ziele von 350 m bis 270 m.

c) Visier 400 m für Reiter von 400 m bis zur Gewehrmündung; für kleinere Ziele (Infanterie) von 400 m bis 350 m.

Bei den Visieren 450 m und folgenden beschränkt sich der wirksame Gebrauch auf kurz vor der Visierschußweite liegende Raumstrecken und ist an die richtige Schätzung der Entfernung und die richtige Beurteilung der atmosphärischen Einflüsse geknüpft. Liegt das Ziel anscheinend näher dem Endpunkte des Bereiches des betr. Visiers, so wählt man besser das nächst höhere Visier (s. S. 493).

Hat man z. B. an einem Tage Visierschuß mit dem Visier 400 m und läßt man Ziel aufsitzen, so erreicht man den untersten Rand des Zieles, infolge der Streuung (S. 477) ist es sogar möglich, daß man etwas zu kurz schießt. Will man also eine bessere und sichere Treffpunktlage, so muß man, auch wenn das Ziel genau 400 m entfernt ist, das Visier 450 m anwenden; der Treffpunkt liegt dann über dem Haltepunkt.

Bei 650 m Visierschuß gegen mannshohe Ziele überschießt man schon mit Visier 700 m, man muß dann mit dem Visier 600 m entsprechend höher halten oder das Visier zwischen 650 m und 700 m, also auf 675 m einstellen.

Nachdem der von den Visieren mit der mittelsten Geschoßbahn beherrschte Raum mit den Entfernungen abnimmt, so ist auf die größeren Entfernungen eine ganz bestimmte Visierstellung, basiert auf der genauen Kenntnis der Entfernungen und des Grades der atmosphärischen Einflüsse auf die Visierschußweite, unbedingt nötig, wenn man überhaupt mit dem einzelnen Schusse noch etwas treffen will. Da aber die Schwierigkeit des richtigen Distanzschätzens und die Wirkung der atmosphärischen Einflüsse mit den Entfernungen zunehmen, so ergibt sich, daß auf die weiteren Entfernungen die Treffwahrscheinlichkeit für den einzelnen Schuß, namentlich gegen niedere und seichte (d. i. wenig tiefe) Ziele sehr gering ist und mit zunehmenden Entfernungen mehr und mehr abnehmen (vgl. S. 472, 480 u. 496).

Darstellung der Bahn eines mit dem Standvisier, der kleinen Klappe und dem Visier 400 m abgehenden Geschosses durch Erschießen der Flughöhen (Belehrungsschießen).

Ein guter Schütze schießt, hinter einem Tische sitzend, Gewehr aufgelegt, auf den nachbenannten Entfernungen, auf je eine besondere Scheibe je 5 Schuß:

α. mit dem Standvisiere auf:
50, 100, 150, 200, 250, 270 m,

β) mit der kleinen Klappe auf:
50, 100, 150, 200, 250, 300, 350 m,

γ. mit dem Visiere 400 m auf:
100, 150, 200, 250, 300, 350, 400 m.

Haltepunkt: „Ziel aufsitzen“.

Beim Schießen mit dem Standvisiere und der kleinen Klappe kann die Infanteriescheibe, beim Schießen mit dem Visiere 400 m muß eine auf die hohe Kante gestellte Sektionsscheibe benutzt werden.

In diesem Falle ist es zweckmäßig, sich auf letzterer den Haltepunkt durch eine Marke festzulegen.

Die Lage des mittelsten Schusses gibt für die bezügliche Entfernung die Erhebung der mittelsten Geschoßbahn über der Visierlinie; dieselbe wird, korrekte Schußleistung und normal schießendes Gewehr vorausgesetzt, mit den gegebenen Maßen der Flughöhen (vgl. S. 458 u. Tafel I) annähernd übereinstimmen.

Nachdem man die mittelsten Treffpunkte durch weithin sichtbare bunte Pflaster kenntlich gemacht hat, stelle man die Scheiben auf den entsprechenden Entfernungen hintereinander auf; man erhält dann ein klares Bild über die Lage der Treffpunkte und somit über den Bereich des bez. Visieres.

Stellt man neben jede Scheibe einen Mann aufrecht oder knieend, so daß der Fuß, bzw. die Kniee desselben, sich mit dem Haltepunkte, also mit dem unteren Scheibenrande in gleicher Höhe befinden, so gibt dies Belehrung über die Lage der Trefflächen an dem menschlichen Körper.

Man ersieht hieraus, daß mit der mittelsten Geschoßbahn die kleine Klappe mit dem Haltepunkte „Ziel aufsitzen“ gegenüber von mannshohen und höheren Zielen den Raum von der Mündung bis 350 m beherrscht, und daß gegenüber von Zielen, deren Höhe die eines knieenden Mannes erreicht, bzw. übertrifft, das Standvisier den Raum von der Mündung bis 270 m deckt.

Ebenso wird hierdurch die Anwendbarkeit des Visieres 400 m von der Mündung bis 400 m gegenüber einem Ziele von Reiterhöhe klar gelegt.

Will man sich von der Leistung des Standvisieres gegen kleinere Ziele überzeugen, so geschieht dies wie folgt:

Man klebt auf eine Sektionsscheibe eine Kopf-, Brust-, event. auch eine Rumpfscheibe nebeneinander; ein guter Schütze schießt nun auf den Entfernungen: 50, 75, 100, 150, 200 m je 3 Schuß mit dem Standvisiere gegen diese Scheibe, und zwar auf 50 und 75 m, mit einem 25 cm (eine Kopfhöhe) und von da ab mit einem 50 cm (zwei Kopfhöhen) unter dem Ziel liegenden Haltepunkte.

Die Übung lehrt, daß das Standvisier mit dem für kleinere Ziele bestimmten Haltepunkte den Raum von der Mündung bis 200 m beherrscht.

§ 2. **Treffgenauigkeit** (Präzision, Streuung).

Bei einer Anzahl von Schüssen, welche aus einem und demselben Gewehr bei gleicher Lage des Laufes abgegeben werden, beschreiben die Geschosse nicht sämtlich ein und dieselbe Bahn, sondern verschiedene Bahnen, welche sowohl in wag- als lotrechter Beziehung mehr oder minder von einander abweichen. Man nennt diese Abweichung der Geschoßbahnen von einander *Streuung* und spricht von *Seiten-* oder *Breiten-* und *Höhen-* oder *Längenabweichung* bzw. *-Streuung*.

Die *Streuung der Geschosse entsteht* durch die verschiedene Größe der Anfangsgeschwindigkeit, des Abgangswinkels, des Luftwiderstandes und der Rotation und findet sonach ihre *Ursachen*:

a) in der verschiedenen *Munition*: Ungleichheit der einzelnen Geschosse bezüglich ihrer Gestalt, ihres Gewichtes, der Lage ihres Schwerpunktes; Verschiedenheit der Pulverladung in Bezug auf Gewicht, Beschaffenheit; Verschiedenheit der Größe und Beschaffenheit des Zündsatzes; verschiedener Sitz des Geschosses in der Hülse 2c.;

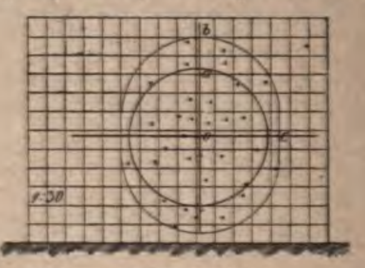
b) in dem verschiedenen Verhalten des *Laufes* infolge der verschiedenen Schwingungen (Vibrationen), verschiedener Erwärmung, Verschleimung, Verbleiung 2c.;

c) in der Verschiedenheit der Luftströmungen bezüglich Temperatur und Bewegung 2c.

Die Gesamtheit der von einander abweichenden Geschoßbahnen eines Gewehres nennt man die *Geschoß-* (Streuungs-) *Garbe*. Ihre Umrisse bilden einen hornförmig gebogenen Kegel, dessen Spitze in der Laufmündung liegt (Fig. 85).

Eine Ebene, welche die Geschoßgarbe lotrecht schneidet, gibt die *vertikale Trefffläche* (vertikales Trefferbild), indem sich eine Reihe von Schüssen, auf einer senkrechten Wand aufgefangen, in einer mehr oder minder großen Fläche von der Gestalt eines Ovals, dessen Vertikalachse

die längere ist, gruppiert (Fig. 86). Der Mittelpunkt einer solchen Trefffläche wird durch die Lage des mittelsten Schusses bzw. eines Punktes bestimmt, welcher sich ergibt aus dem Schnitte einer wagrechten Linie, die ebensoviele Treffer über wie unter sich hat, mit einer lotrechten Linie, die ebensoviele Treffer zur Rechten wie zur Linken hat.



oa Halbmesser der besseren Hälfte der Schüsse.
ob Halbmesser der Höhenstreuung für alle Schüsse, } nach Abzug einiger Prozent
oc Halbmesser der Breitenstreuung für alle Schüsse, } isoliert sitzender Schüsse.

Fig. 86.

Das durch diesen Mittelpunkt gehende Geschoß heißt das „mittelste Geschoß" und dessen Bahn die mittelste Geschoßbahn.

Der Schnitt einer horizontalen Fläche mit der Geschoßgarbe ergibt die horizontale Trefffläche (horizontales Trefferbild). Auf dem ebenen bzw. mit der Visierlinie gleichlaufenden Boden gruppieren sich die Geschosse in einer langgezogenen Fläche und zwar bilden sie hierbei in der Mitte eine dichtere Lage, während sie nach den Enden zu lichter werden (Fig. 87).

Die horizontale Trefffläche ist von annähernd bestimmter Länge, d. h. sie nimmt nicht in demselben Maße mit den Entfernungen zu wie die vertikale Trefffläche, weil die mit den Entfernungen stetig zunehmenden Einfallwinkel das Ausbreiten der Geschosse der Länge nach vermindern.

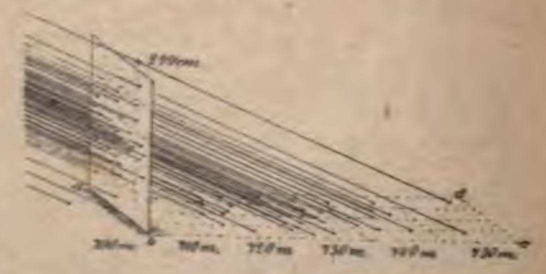


Fig. 85.

Fig. 87.

Je geschlossener die Geschoßgarben und je kleiner die vertikalen Treffflächen sich gestalten, um so größer ist die Treffgenauigkeit, d. h. um so größer ist die Wahrscheinlichkeit, ein Ziel von bestimmter Größe zu treffen, oder um so mehr Trefferprozente wird man erreichen. (Die Größen der Streuungshalbmesser dienen daher zur Beurteilung der Treffgenauigkeit verschiedener Gewehrsysteme.)

Wie erwähnt, nimmt die Größe der vertikalen Treffflächen mit der Entfernung des Zieles zu: je größer also die Schußweite, desto größer die Streuung und zwar nimmt die Höhenstreuung stärker zu als die Breitenstreuung. Dem entsprechend steht die Treffwahrscheinlichkeit im umgekehrten Verhältnis mit der Schußweite: je größer die Entfernung des Zieles, desto geringer ist die Treffwahrscheinlichkeit, oder soll die Treffwahrscheinlichkeit gleich groß bleiben, so muß das Ziel den Streuungsgrößen entsprechend zunehmen. Im allgemeinen wird man daher auf nähere Entfernungen eine größere Treffwirkung erzielen als auf weitere Entfernungen und deshalb das Gewehr hauptsächlich auf den näheren Entfernungen auszunutzen haben — oder auf kleine Ziele darf man nur auf nähere Entfernung schießen, während man auf weitere Entfernung nur auf verhältnismäßig größere Ziele schießen darf, wenn man eine bestimmte Treffwirkung erzielen will.

Die folgende Tabelle gibt an:

a) den Halbmesser der besseren Hälfte der Schüsse, d. h. den Halbmesser des Kreises, welcher um den mittelsten Treffpunkt, als Mittelpunkt, die Hälfte der Schüsse umfaßt;
b) den Halbmesser der Höhenstreuung und
c) den Halbmesser der Breitenstreuung für alle Schüsse.

Halbmesser der vertikalen Streuungsflächen der Inf.-Gewehre M/69 und M/71.

Entfernung in m	Halbmesser der besseren Hälfte der Schüsse cm	Halbmesser der Höhenstreuung für alle Schüsse cm	Halbmesser der Breitenstreuung für alle Schüsse cm	Bemerkungen.
50	3	4	4	Je nach der Entfernung sind einige oder mehrere Prozente isoliert sitzender Schüsse außer Acht gelassen. Der Halbmesser der Höhenstreuung ist von 300 m ab durchschnittlich = dem $1^1/_2$-fachen Halbmesser der besseren Hälfte der Schüsse.
100	7	8	8	
150	11	12	12	
200	14	17	16	
250	17	22	20	
300	21	29	24	
350	26	34	29	
400	30	42	34	
450	36	49	41	
500	41	59	48	
550	48	69	55	
600	55	79	63	
650	64	92	73	
700	73	106	84	
800	95	140	106	
900	121	189	132	
1000	158	237	162	
1100	202	303	194	
1200	256	380	230	
1300	321	482	267	
1400	403	606	306	
1500	502	756	348	
1600	624	936	393	

Die obigen Zahlen der Streuungsgrößen geben einen Anhaltspunkt dafür, wie groß die Trefffläche sein muß, um eine bestimmte Treffwirkung zu erreichen; ein guter Schütze wird z. B. nur dann mit jedem Schusse ein Ziel von einer gewissen Größe zu treffen hoffen können, wenn das Ziel dieselbe Größe hat wie die durch zahlreiche Versuchsschießen ermittelte Streuungsfläche der dem Ziel entsprechenden Entfernung. Sobald das Ziel kleiner ist als die entsprechende Streuungsfläche, gehen auch bei der besten Schußleistung schon einzelne Schüsse fehl, und wird der Unterschied zwischen Ziel und Streuungsfläche noch größer, so wird man in der Regel eine größere Schußzahl abgeben müssen, um das Ziel zu treffen, bis schließlich die Treffwahrscheinlichkeit so gering ist, daß nur mehr von Zufallstreffern die Rede sein kann.

Die Treffwahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Schuß besteht, wenn unter Anwendung des richtigen Visiers und Haltepunktes für die verschiedenen Zielgrößen folgende Grenzen innegehalten werden:

a) 200 m für alle Ziele, die niedriger als der ungedeckt knieende Mann sind;
b) 250 m für einzelne aufrechte oder knieende Gegner;
c) 350 m für Gruppen knieender Gegner;
d) 450 m für Reiter und für Gruppen aufrecht stehender Gegner.

Darstellung der Streuung beim Belehrungsschießen.

Ein guter Schütze schießt, hinter einem Tische sitzend, Gewehr aufgelegt, je 25 Schuß auf den Entfernungen 200, 300, 400 m und 45 Schuß auf der Entfernung 600 m gegen eine entsprechend große Scheibenfläche. Für die Entfernungen 200, 300 und 400 m genügt eine auf die hohe Kante gestellte Sektionsscheibe, für die Entfernung 600 m müssen zwei solche Scheiben auf die hohe Kante nebeneinander gestellt werden.

Ein Vergleich der Größe der erschossenen Treffflächen mit den verschiedenen feldmäßigen Zielen gibt Belehrung über die durch die Präzisionsleistung der Waffe bedingte Feststellung der Grenzen, innerhalb welcher von jedem einzelnen Schuß noch ein Treffer erwartet werden kann.

§ 3. **Zusammenwirken der Gestalt der Geschoßbahnen und der Treffgenauigkeit.**

Das Zusammenwirken der Gestalt der Geschoßbahnen und der Treffgenauigkeit (Rasanz und Präzision) bedingt die Größe des von dem einzelnen Visier mit der ganzen Geschoßgarbe beherrschten Raumes, d. h. desjenigen Raumes, innerhalb dessen sämtliche bei Anwendung eines und desselben Visieres und desselben Haltepunktes abgegebenen Schüsse des einzelnen Gewehres auf einem Ziele von bestimmter Höhe und Breite, wo immer sich das Ziel innerhalb des Raumes befinden möge, noch aufgefangen werden müssen.

Die Größe des von den einzelnen Visieren mit der ganzen Geschoßgarbe beherrschten Raumes ist also gleichzeitig von der Größe des von den einzelnen Visieren mit der mittelsten Geschoßbahn beherrschten Raumes und von der Größe der Treffflächen abhängig. Je größer der von den Visieren mit der mittelsten Geschoßbahn beherrschte Raum und je kleiner zugleich die Treffflächen sind, oder je größer die Breite und Höhe des Zieles ist, desto größer ist der von den Visieren mit der ganzen Geschoßgarbe beherrschte Raum, desto größer ist die Treffwahrscheinlichkeit. Diese ist daher auf die näheren Entfernungen größer als auf die weiteren.

Die Tafel II gibt die Größe der Trefflächen (Streuung) und die Lage derselben auf den gefechtsmäßigen Zielen (Erhebung der Geschoßbahnen über dem Haltepunkt — Rasanz) auf den verschiedenen Entfernungen und für die Visiere bis einschließlich 400 m, damit also die Größe des von den betreffenden Visieren mit der ganzen Geschoßgarbe beherrschten Raumes an und es lassen sich daraus folgende **Regeln für die Verwendung des einzelnen Gewehres ableiten:**

	Ziele	Niedriger als der ungedeckt kniende Mann	Einzelne knieende Gegner	Einzelne aufrechte Gegner	Gruppen knieender Gegner	Gruppen aufrecht stehender Gegner	Reiter
	Feuergrenzen	200 m	250 m	250 m	350 m	450 m	450 m
Anzuwendendes Visier	Standvisier	von 200 m bis zur Gewehrmündung	von 250 m bis zur Gewehrmündung	von 250 m bis zur Gewehrmündung	von 270 m bis zur Gewehrmündung	von 270 m bis zur Gewehrmündung	—
	Kleine Klappe	—	—	von 250 m bis zur Gewehrmündung	von 350 m bis 270 m	von 350 m bis zur Gewehrmündung	von 350 m bis zur Gewehrmündung
	Visier 400 m	—	—	—	—	von 400 m bis 350 m	von 400 m bis zur Gewehrmündung
	Visier 450 m	—	—	—	—	von 450 m bis 400 m	von 450m bis 400 m
	Haltepunkte	von 35-75 m um 1 Kopfhöhe. / von 75-200 m um 2 Kopfhöhen unter dem Ziel	Ziel aufsitzen				

Bemerkung: Die Verwendung des einzelnen Gewehres wird in der Regel in den ungefähren angegebenen Grenzen zu erfolgen haben; es können aber auch Fälle eintreten, in denen über diese Grenzen hinaus der Erfolg mit einem einzelnen Schuß versucht werden muß (z. B. im Wach- und Felddienst als Posten, Patrouilleur ꝛc.).

§ 4. Tragweite.

Die Tragweite eines Gewehres hängt ab von der Größe der Anfangsgeschwindigkeit und dem Verlust derselben durch den Luftwiderstand, ist also bedingt von der Querschnittsbelastung und Form des Geschosses, sowie von seiner durch den Drall bewirkten Rotationsfestigkeit und von dem Abgangswinkel (vgl. S. 394, 400 u. 460).

Die Infanteriegewehre M/69 und M/71 haben eine Maximalschußweite von 3000 m bei einem Abgangswinkel von 35°. Daß das Gewehr bis auf eine so große Entfernung verwendet wird, dagegen spricht die auf eine solche Entfernung äußerst geringe Treffwahrscheinlichkeit und schwache Durchschlagskraft des Geschosses. Die ausnutzbare Tragweite des Gewehres ist durch die Visiereinrichtung gegeben, welche bei dem Infanteriegewehre M/69 und M/71 bis 1600 m den Erhöhungswinkel angibt.

§ 5. **Geschoßwirkung.**

Die Wirkung des Geschosses am Ziele besteht in seiner Durchschla
kraft (Perkussion) (s. S. 394) und hängt ab von der Masse des Geschos
seiner Form und besonders von seiner Endgeschwindigkeit; sie nimmt
her mit den zunehmenden Schußweiten ab.

In Sand dringt das Infanteriegeschoß auf 400 m 30 cm tief e
das Geschoß durchschlägt unter 300 m 20 cm starkes Tannenholz,
auf 300 m 16 cm " "
auf 1600 m 7 cm " "

Die Erde gibt bei einer Dicke von 0,75—1 m auf jede Entfernu
sichere Deckung; festgestampfter Schnee muß auf 400 m wenigstens 1,5
stark sein, um Deckung zu gewähren.

§ 6. **Feuergeschwindigkeit.**

Die Feuergeschwindigkeit, ausgedrückt durch die Anzahl der Schü
die in einer Minute abgegeben werden, hängt zunächst von der Konstrukti
des Gewehres und der erforderlichen Anzahl von Ladegriffen ab; v
wesentlichem Einflusse ist aber auch die Ausbildung der Schützen
Laden und ihre Fertigkeit im Zielen. Ein gewandter Schütze kann n
dem Infanteriegewehr M/69 und M/71 in einer Minute ungefähr 12 g
zielte Schüsse abgeben.

§ 7. **Aufschlagen des Geschosses.**

Schlägt das Geschoß, ohne das Ziel direkt zu erreichen, auf d
Boden auf, so springt es sehr häufig, namentlich auf den näheren En
fernungen, wo es noch nicht sehr steil einfällt, und wenn der Boden ha
ist oder, wenn es auf einen Stein u. dergl. trifft, wieder weiter. D
Geschoßbahn nach dem Aufschlagen ist sehr unregelmäßig und nicht
bemessen; durch Zufall kann jedoch das Geschoß das Ziel oder ande
aufgestellte Scheiben (oder Gegner) erreichen, wo es meist nicht der Läng
sondern der Quere nach auftrifft. Ein solches nach dem Aufschlagen a
Boden weiter fliegendes Geschoß nennt man einen Geller oder Ricoche
schuß und das betreffende Loch an der Scheibe einen Quereinschlag. E
nach der Seite von einer Mauerwand ꝛc. abprallendes Geschoß hei
Brikolschuß.

---

6. Kapitel.

Schußleistung einer Anzahl von Gewehren.

§ 1. **Streuung.**

Die Streuung einer Anzahl von Gewehren ist wesentlich größer a
die des einzelnen Gewehres und zwar infolge der Verschiedenheit d
einzelnen Gewehre in bezug auf ihre Präzisionsleistung und infolge d
Verschiedenheit der einzelnen Schützen in bezug auf Zielen und A
kommen.

Denn in einer größeren Anzahl von Gewehren befinden sich — info
der unvermeidlichen Verschiedenheiten im Material, der Fabrikation
— solche, welche normal, und solche, welche hoch oder kurz schieße

Durch die letzteren beiden Arten, die sich in allmählicher Abstufung den normal schießenden Gewehren anschließen, sowie durch die durchschnittlich vorkommenden Fehler im Abkommen der Schützen, nehmen bei gleichzeitiger Verwendung einer größeren Zahl von Gewehren die Geschoßgarbe und daher die Treffflächen an Ausdehnung zu; insbesondere findet eine sehr erhebliche Verlängerung der horizontalen Trefffläche nach vor- und rückwärts statt. Auf letzterer gruppieren sich, da die Zahl der ganz oder annähernd normal schießenden Gewehre vorherrscht (und unter der Voraussetzung gleichmäßiger und guter Schußleistung seitens der Schützen), die Geschosse bzw. Treffer, wie bei den Schüssen aus dem einzelnen Gewehre, am dichtesten in der mittleren Partie.

Während die vertikale Trefffläche mit der Entfernung immer größer wird, bleibt die Längenausdehnung der horizontalen Trefffläche von über 400 m sich annähernd gleich (ca. 100 m), weil die Einfallwinkel mit den Entfernungen und zwar stärker als diese zunehmen und dadurch in ziemlich demselben Maße die horizontale Ausbreitung der Geschosse beschränkt wird, als die vertikale Trefffläche an Ausdehnung zunimmt.

Die Streuung einer Anzahl von Gewehren ist nach obigem um so geringer, je geringer die Streuung des einzelnen Gewehres, je weniger verschieden die Schußleistung der Gewehre unter einander ist und je besser und gleichmäßiger die Schützen schießen, je kleiner also die durch deren fehlerhaftes Zielen und Abkommen hervorgerufene Streuung ist.

§ 2. **Treffwirkung.**

Stellt man auf der horizontalen Trefffläche und entsprechend weit davor von 10 zu 10 m vertikale Scheiben von z. B. Mannshöhe auf, so würden auf diese Scheiben alle jene Geschosse treffen, welche sich auf dem Abstande des bestrichenen Raumes dahinter befinden.

Hieraus folgt, daß die dicht vor der mittleren Trefferpartie der horizontalen Trefffläche stehenden Scheiben die höchsten Trefferzahlen aufweisen, sowie daß von da ab die Trefferzahlen nach beiden Seiten gegen die Endscheiben zu nach und nach abnehmen.

Die Treffresultalte auf den einzelnen Scheiben, in ihrer natürlichen Reihenfolge geordnet, bilden die Trefferreihe (vgl. Tafel III).

Die Summe der Trefferzahlen einer Trefferreihe übersteigt die aufgewendete Schußzahl vielfach, weil ein und derselbe Schuß, besonders bei großer Rasanz, durch mehrere Scheiben geht und deshalb auch mehrmals gezählt wird.

Die mit der höchsten Zahl von Treffern belegte Scheibe steht im sogenannten Trefferkern.

Der Trefferkern liegt nicht immer auf Visierschußweite; durch atmosphärische Einflüsse wird er und mit ihm die Trefferreihe mitunter ziemlich beträchtlich näher oder ferner gerückt.

Man unterscheidet Trefferreihen gegen aufrechte Linie und liegende Linie, je nachdem die von 10 zu 10 m auf der horizontalen Trefffläche aufgestellten oder gedachten Scheiben die Höhe eines aufrechten oder liegenden Mannes hatten. — Denkt man sich jedoch statt obiger einfacher Scheiben von 10 zu 10 m eine Gruppe von 3 solchen in den Abständen der Züge einer Kompagniekolonne und rechnet man die einmaligen Treffer, welche auf diese drei Wände entfallen, zusammen (indem man auf der horizontalen Trefffläche die sämtlichen Treffer vom

31*

Fußpunkte der vordersten Wand bis auf den Abstand des bestrichenen Raumes von der hinteren Wand ab gerechnet, zusammenzählt), so erhält man *Trefferreihen gegen Kompagniekolonnen* und zwar wiederum, je nach der Höhe der betreffenden Scheiben, solche *gegen aufrechte* und solche *gegen liegende Kompagniekolonnen*.

Zählt man bei der Ermittlung der Trefferreihen gegen die Linie nicht die absolute Trefferzahl auf jeder einzelnen Scheibe, sondern nur die Zahl der auf denselben getroffenen Mannsbreiten, so erhält man *Mannsbreiten-Trefferreihen*.

Die *Trefferreihen* geben einen Maßstab zur Beurteilung der *Länge des mit Feuer gedeckten Raumes* und der *Treffwirkung innerhalb desselben. Unter dem von einem Visiere mit Feuer gedeckten Raum* versteht man denjenigen Raum, innerhalb dessen bei Verwendung einer größeren Anzahl von Gewehren bei einem und demselben Visier und Haltepunkt gegen ein Ziel von bestimmter Größe eine Treffwirkung erreicht wird.

Der mit Feuer gedeckte Raum setzt sich *seiner Länge* nach zusammen aus der Ausdehnung der Geschosse am Boden (Länge der horizontalen Trefffläche-Längenstreuung) und der Länge des bestrichenen Raumes der niedersten Bahn der Geschoßgarbe.

Große Treffgenauigkeit jedes einzelnen Gewehres, geringe Verschiedenheit der Schußleistung der Gewehre unter einander und möglichst gute und gleichmäßige Schußleistung der Schützen verkürzen daher den mit Feuer gedeckten Raum, indem sie die Geschoßgarbe geschlossener gestalten und das weite Ausbreiten der Geschosse am Boden verhindern. Während die Entfernung auf die Länge der horizontalen Trefflächen keinen wesentlichen Einfluß übt (dieselben nehmen mit den Entfernungen bis 1400 m sogar eher ab als zu) (s. § 1), nimmt der bestrichene Raum mit den zunehmenden Entfernungen ab; es gestaltet sich deshalb der mit Feuer gedeckte Raum (die Trefferreihe) auf den näheren Entfernungen länger als auf den weiteren.

Der bestrichene Raum nimmt mit der Höhe und Tiefe des Zieles zu. Der mit Feuer gedeckte Raum ist daher länger gegen aufrechte Kolonnen als gegen liegende oder gegen Linien, gegen Reiter länger als gegen Infanterie.

Ist die Trefffläche eine ebene und hat sie mit der Visierlinie, gleichviel ob dieselbe horizontal läuft, steigt oder fällt, gleiche Richtung oder Steigung, so deckt jedes Visier, mit 100 Schuß belegt, mit einer annähernd festen Trefferzahl einen Raum von 100 m Länge. Steigt jedoch die Trefffläche zur Visierlinie an, so verkürzt sich je nach Maßgabe der Steigung die mit Feuer gedeckte Fläche (und damit die Trefferreihe) mehr oder minder. Senkt sich dagegen die Trefffläche unter die Visierlinie, so verlängert sich der mit Feuer gedeckte Raum (die Trefferreihe) und zwar wiederum entsprechend der Senkung der Trefffläche.

Je länger der durchs Visier mit Feuer gedeckte Raum ist, desto größer ist die *Treffwahrscheinlichkeit* auch bei unbekannter Entfernung und unrichtiger Bemessung der atmosphärischen Einflüsse.

Die *Treffwirkung* innerhalb des vom Feuer gedeckten Raumes wird durch die Trefferzahlen der Trefferreihen dargestellt: je höher die Trefferzahlen, desto größer ist die Treffwirkung; je dichter der Trefferkern und je lichter die Geschoßgarbe nach dem äußern Umfange zu wird,

desto größer ist zwar die Treffwirkung im Kerne, desto geringer aber in dem übrigen Teil des mit Feuer gedeckten Raumes.

Die Trefferzahlen wachsen mit der Größe des bestrichenen Raumes; sie sind, und mit ihnen die Treffwirkung, daher höher auf nähere als auf weitere Entfernungen und höher gegen hohe, tiefe und dichte Ziele als gegen niedere, seichte und lichte Ziele. Die Trefferzahlen nehmen auch mit der Schußzahl zu. Die Treffwirkung im Kern (die Zahlen des Trefferkernes) ist um so größer, je größer die Treffgenauigkeit und Übereinstimmung der Gewehre, und je besser und gleichmäßiger die Schußleistung der Schützen (also auch größer bei Schützenfeuer als bei der Salve und größer bei aufgelegtem Schießen als beim freihändigen und größer bei Friedensübungen als im Gefecht 2c.).

Treffwahrscheinlichkeit und Treffwirkung zusammen sind daher verhältnismäßig am größten auf nähere Entfernungen, gegen hohe, tiefe und dichte Ziele, gegen eine mit der Visierlinie gleichlaufende oder sich unter dieselbe senkende Trefffläche. Übereinstimmung der Schußleistung der Gewehre und der Schützen erhöhen zwar die Treffwirkung im Kern, vermindern aber bis zu einem gewissen Grade die Treffwahrscheinlichkeit und die Treffwirkung vor und hinter dem Trefferkern. Wird aber die Schußleistung der Gewehre und Schützen über ein gewisses Maß hinaus ungleichmäßig und schlecht, so breiten sich die Geschosse so weit, unregelmäßig und lückenhaft aus, daß die Treffwirkung und auch die Treffwahrscheinlichkeit verloren geht, und man kann dann nicht mehr von einem mit Feuer gedeckten Raum in dem oben angegebenen Begriff sprechen. Nachdem nun die Verschiedenheit der Gewehre und Munition bei der Fabrikation unvermeidlich ist, eine große Verschiedenheit der Schützen hinsichtlich des Zielens und Abkommens, besonders unter den aufregenden Momenten des Gefechtes 2c., natürlich ist, so muß man, will man nicht die Treffwirkung ganz in Frage stellen, nach einer möglichst guten Schießausbildung der Schützen trachten.

Belehrungsschießen:

a) Erschießen einer Trefferreihe oder einzelner Glieder derselben.

Es kann dies auf verschiedene Weise geschehen, eine für die Truppe leicht ausführbare Methode ist beispielsweise folgende:

Gegen eine aus 6 bis 8 Sektionsscheiben*) gebildete Scheibenwand schießen 10 bis 25 Schützen, liegend aufgelegt, unter Beibehaltung des Visieres 600 m und des Haltepunktes „Ziel aufsitzen“ je 100 Schuß auf den Entfernungen 640, 620, 600, 580, 560, 540 m.

Die Treffer werden jedesmal gezählt, die Querschläge nicht mitgerechnet.

Die gewonnenen Resultate geben Aufschluß über die Tiefe der mit einer wirksamen Trefferzahl gedeckten Fläche; aus der Lage des Trefferkernes sind geeignete Rückschlüsse auf die Wirkung der atmosphärischen Einflüsse zu machen.

Zählt man nur die getroffenen Mannsbreiten, so erhält man die Reihe für die Zahlen der mit Treffern belegten Mannsbreiten.

Die Zahl der getroffenen weißen oder blauen Mannsbreiten gibt einen Anhalt über die Treffwirkung gegen Schützenlinien.

---

*) Um die Höhe eines liegenden Zieles zu bezeichnen, zieht man, in einem Abstande von 45 cm vom Fußpunkte der Scheibenwand entfernt, quer über die ganze Wand einen horizontalen Strich.

Werden in gleicher Art nur die Treffer unterhalb des die Höhe eines liegenden Zieles bestimmenden Striches in Rechnung gestellt, so erhält man die bezüglichen Reihen gegen liegende Ziele*).

Dieselbe Schießübung, auf allen oder einzelnen Entfernungen im Schützenfeuer wiederholt, gibt einen Vergleich bezüglich der Wirkung dieser Feuerart gegenüber derjenigen der Salve.

In ähnlicher Weise können auch kombinierte Trefferreihen für 2 und mehr Visiere erschossen werden.

Besonders lehrreich ist in dieser Richtung eine Darstellung des mit den Visieren 400 und 500 m mit Feuer gedeckten Raumes. Derselbe reicht von der Gewehrmündung bis 550 m.

b) Darstellung der Längenstreuung durch Feuer gegen mehrere hinter einander stehende Scheibenwände und Entwicklung der Trefferreihe aus dem horizontalen Trefferbilde.

In diesem Falle muß die Tiefe der Scheibenaufstellung so bemessen sein, daß möglichst sämtliche Schüsse aufgefangen werden.

Beim Schießen mit einem Visiere genügt eine Tiefe von 150 m, für 2 Visiere ist eine solche von 300 m erforderlich.

Die Scheibenwände werden nach den Verhältnissen des bestrichenen Raumes derart aufgestellt, daß ein über den Scheitelpunkt der vorderen Wand hinweggehendes Geschoß am Fußpunkte der nächstfolgenden Wand einschlägt.

Gegen eine solche Scheibenaufstellung werden dann 100 oder besser mehr Schuß von 10 bis 25 Schützen — liegend aufgelegt — abgegeben.

Für das Visier 600 m werden beispielsweise Scheibenwände auf den Entfernungen: 535, 586, 629, 669, 706 m vom Schützen aufgestellt.

Die Scheibenwände sind mindestens 5 Sektionsscheiben breit.

Die Vorführung der einfachen Beschußresultate durch Bekleben der Schußlöcher mit schwarzen Rundpflastern bietet ein sehr belehrendes Bild für die Tiefe, bzw. Längenausdehnung der Streuung des Abteilungsfeuers; auch lassen sich aus ersteren horizontale Trefferbilder durch Projektion unschwer entwickeln.

In gleicher Weise können die kombinierten Trefferreihen, sowie die Längenstreuung des mit mehreren Visieren abgegebenen Abteilungsfeuers entwickelt bzw. vorgeführt werden.

§ 3. Anwendung mehrerer Visiere.

Wird das Feuer nicht mit Anwendung eines Visieres, sondern zweier oder mehrerer nicht über je 100 m verschiedenen Visiere abgegeben, so greifen die Geschoßgarben bzw. die Trefferreihen der einzelnen Visiere in einander über und es entstehen kombinierte Trefferreihen von entsprechend größerer Länge mit nahezu gleich hohen Trefferzahlen auf geraume Strecken, z. B. die mit den Visieren 600 und 700 m gedeckte Fläche reicht von 550—750 m (s. S. 493).

Mit der Vergrößerung des mit Feuer gedeckten Raumes durch zwei oder mehr Visiere wird die Treffwahrscheinlichkeit, und durch die gleichmäßigere Verteilung der Treffer wird die Treffwirkung innerhalb des ganzen Raumes erhöht, während die Wirkung im Trefferkern, wenn derselbe bei Anwendung eines Visieres bei entsprechender Visierstellung zufällig ins Ziel gelegt wäre, verringert wird. Solange man bei

*) Soll die Wirkung gegen liegende Ziele und Schützenlinien zum Ausdruck kommen, so empfiehlt es sich, auf jeder Entfernung 200 Schuß abzugeben.

Unkenntnis der Entfernungen und der atmosphärischen Einflüsse nicht sicher ist, das Ziel in den Trefferkern zu bringen, wird es sich daher empfehlen, auf Kosten einer im Kern größeren, aber ungewisseren Wirkung, die im Kern ein wenig geringere, sonst aber höhere und viel gewissere Wirkung durch Anwendung von 2 oder (bei größeren Entfernungen) 3 Visieren anzustreben (s. S. 496 u. 497).

---

7. Kapitel.

Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Infanterie-Gewehre M/69 u. M/71.

§ 1. **Feuerleitung.**

Im Gefecht muß, so lange die Leitung des Feuers aufrecht zu erhalten ist, die Verwertung der Waffe in der Hand der Führer liegen. In einer sachgemäßen Feuerleitung liegt eine wesentliche Bürgschaft des Erfolges. Dazu sind Ruhe, taktische Urteilskraft, Fertigkeit im Schätzen von Entfernungen, gute Beobachtung, richtige Würdigung des Terrains und Kenntnis der der Waffe innewohnenden Leistungsfähigkeit notwendige Vorbedingungen.

§ 2. **Wahl der Stelle zur Entwicklung der zum Feuergefecht bestimmten Truppe.**

Zur Entwicklung der zum Feuergefecht bestimmten Truppe wählt man vor allem eine Stelle, von welcher aus man freies Schußfeld hat, deren Vorterrain also keine den Feind deckenden Gegenstände (Erhebungen, Vertiefungen, Gebüsche, Gehölze, Mauern u. dergl.) enthält.

Wo das Schußfeld nicht völlig frei ist, wird der Verteidiger einer Stellung, wenn ihm genügend Zeit gegeben ist, nicht versäumen, dasselbe möglichst frei zu machen (z. B. durch Niedertreten oder Abmähen von hohem Getreide, Umlegen von Zäunen, Umhauen von Gebüsch ꝛc.) (vgl. Abschn. XXII Kap. 1).

Ferner wird man möglichst eine Stelle aussuchen, welche alle Feuergewehre zur Thätigkeit zu bringen gestattet, deren Ausdehnung also der Frontausdehnung der Truppe entspricht.

Weil man mit aufgelegtem Gewehr sicherer als freihändig schießt, soll der Standpunkt der Schützen so gewählt sein, daß sie das Gewehr auf- oder doch anlegen können; wo eine solche Auflage fehlt, wird sie, wenn möglich (durch Erdaufwurf, Anhäufen von Rasen u. dergl.), herzustellen sein.

Die eigene Feuerwirkung wird erhöht, wenn man den Feind nach seiner größten Ausdehnung in der Tiefe oder Länge (enfilierend) beschießen oder ihn gar unter konzentrisches Feuer nehmen kann.

Vorteilhaft ist es, wenn die Bodenfläche am Ziele mit der Visierlinie parallel läuft oder unter dieselbe etwas abfällt: ungünstig dagegen, wenn sie ansteigt (vgl. S. 475 u. 484).

Stellungen, welche das Vorterrain bedeutend überhöhen und starke Böschungen dahin haben, sind nachteilig, weil beim Schießen aus der Höhe in die Tiefe der beherrschte Raum verkürzt (die Schüsse bohrend

werden) und damit die Treffwahrscheinlichkeit vermindert wird. — Dasselb findet in erhöhtem Grade beim Schießen von einer Höhe auf einen gegen überliegenden Hang statt, während beim Schießen von einem Höhenran auf einen gegenüberliegenden, oder von der Tiefe gegen den Rücken eine Höhe die Verhältnisse sich günstiger gestalten.

Um die Wirkung des feindlichen Feuers zu vermindern, wählt ma eine Stellung, welche Deckung gegen Sicht und Feuer bietet (Höhe Dämme, Gräben, Baumreihen, Mauern ꝛc.). Wo keine Deckungen vo handen sind, legen sich die Schützen nieder oder man schafft, wenn d Zeit und die Bodenbeschaffenheit es nur irgend gestatten, künstlic Deckungen (Schützengräben ꝛc.); (vgl. Abschn. XXII. Kap. 1).

Sollen Terrainwellen, Höhen ꝛc. unbedingten Schutz gegen das feind liche Feuer bieten, so muß der Winkel ihrer vom Feinde abgewendete Böschungen größer sein als der Einfallwinkel der feindlichen Geschoss (wodurch ein sog. „toter Winkel" entsteht), z. B. hinter einer mit etw 4° geböschten Terrainwelle liegend finden wir, selbst wenn wir gege Sicht gedeckt sind, doch nicht Schutz gegen das auf 1200 m abgegeben feindliche Infanteriefeuer (indirektes Feuer) (vgl. S. 460).

Für die eigene Feuerwirkung und Deckung bieten demnach nieder Höhen, die gegen den Feind zu freies Vorterrain haben und flach, na rückwärts aber stark geböscht sind, die vorteilhafteste Stellung.

Bei der Wahl einer Stelle zur Entwicklung der Truppe steht stet die Rücksicht auf die eigene Feuerwirkung in erster, die Rücksicht au die Deckung vor dem feindlichen Feuer in zweiter Linie.

§ 3. Stärke und Entwicklung der zum Feuergefecht bestimmte Truppe.

Die Stärke der zu entwickelnden Truppe hängt ab:

1. von der räumlichen Ausdehnung der zur Entwicklung angewiesene oder zur Verfügung stehenden Stelle;

2. von dem Gefechtszweck; je nachdem man einen entscheidenden An griff durchführen oder einen ernstlichen Angriff des Feindes abwehren oder nur ein hinhaltendes Gefecht führen will, wird man mehr ode weniger Kräfte zur Entwicklung bringen;

3. von dem zur Erreichung einer entsprechenden Wirkung erforder lichen Munitionsquantum und der zum Verfeuern dieses Quantums zu Verfügung stehenden Zeit: das Feuer auf Entfernungen über 700 m er fordert im Verhältnis zum wahrscheinlichen Erfolge viel Munition und wenn die Wirkung desselben in kurzen Zeitabschnitten zur Geltung gelange soll, die Entwicklung verhältnismäßig starker Abteilungen.

Bei der Entwicklung ist es zweckmäßig, den Zügen bestimmte Ab schnitte zur Besetzung zuzuweisen, die Züge in sich möglichst zusammen zuhalten, zwischen den einzelnen Zügen aber scharf hervortretende Zwischen räume offen zu lassen.

§ 4. Feuerwirkung.

Bei Berücksichtigung

a) der ballistischen Leistungsfähigkeit des Gewehres (vgl. S. 474—481

b) der Schußleistung eines guten Schützen und

c) der Leistung desselben im Schätzen von Entfernungen

bestimmen sich, sofern von jedem einzelnen Schusse ein Treffer erwartet werden soll, die Grenzen des Feuers wie folgt (vgl. S. 481):

auf 200 m gegen einzelne liegende oder mehr als bis zur Hälfte gedeckte Gegner;

auf 250 m gegen mannsbreite Ziele von voller oder halber Mannshöhe;

auf 350 m gegen breitere Ziele von halber Mannshöhe, und

auf 400—450 m gegen breitere Ziele von Mannshöhe.

Bei bekannter Entfernung und der dieser entsprechenden Visierstellung liegen die beiden letztbezeichneten Grenzen auf 450 bzw. 650 m.

Jenseits dieser Grenzen ist die sichere Erreichung einer Treffwirkung nur dann ermöglicht, wenn das Feuer aus einer größeren Zahl von Gewehren gleichzeitig auf dasselbe Ziel gerichtet wird.

In diesem Falle kann nur auf einen gewissen, von Höhe, Tiefe und Dichtigkeit des Zieles abhängigen Prozentsatz an Treffern gerechnet werden.

Wie schon früher angegeben, breiten sich bei einem derartigen Feuer infolge der Verschiedenartigkeit der Waffen und der Einwirkungen der Schützen die Geschosse auf einer langgestreckten Fläche von annähernd bestimmter Länge am Boden aus.

Für den praktischen Gebrauch gibt die auf S. 490 folgende Tabelle (vgl. Taf. IV) einen ausreichenden Anhalt über die Gestaltung der Treffwirkung und die Länge der mit einem Visiere unter Feuer genommenen Fläche. Sie bietet gleichzeitig einen Hinweis auf Verlustverhältnis zwischen Linie und Kolonne, sowohl in aufrechter wie liegender Stellung.

Die aufrechte Kompagniekolonne hat hiernach auf den näheren Entfernungen bis 700 m etwas mehr Verluste wie die Linie, von da ab bis 1600 m aber solche bis zum doppelten Betrage und darüber.

Die liegende Kompagniekolonne hat gegenüber der liegenden Linie fast durchgehend den doppelten bis dreifachen Verlust zu erwarten.

Gegen aufrechte und liegende Schützenlinien mindern sich die für die aufrechte und liegende Linie angenommenen Trefferprozente, der Dichtigkeit der Schützenlinie entsprechend, ab.

Bei Anwendung von 2 und 3 Visieren wird die Länge dieser Raumstrecken verdoppelt bzw. verdreifacht. Die Trefferreihen greifen in einander über und anstatt eines kurzen Trefferkernes ergibt sich eine größere, annähernd mit gleichen Trefferzahlen gedeckte Fläche.

Ist das Feuer gegen ein zur Visierlinie ansteigendes oder abfallendes Terrain gerichtet, so wird die Länge der mit Feuer bedeckten Fläche, dem durch die verlängerte Visierlinie und die Bodenfläche am Ziele gebildeten Neigungswinkel entsprechend, verkürzt oder verlängert.

Eine durchschlagende Wirkung kann übrigens nur dann erreicht werden, wenn das Feuer einer größeren Zahl von Gewehren gleichzeitig auf dasselbe Ziel gerichtet wird (vgl. § 9, Eröffnen und Einstellen des Feuers).

§ 5. Bestimmung des Zieles.

In Betreff der gesamten Leitung des Feuers muß dahin gestrebt werden, dasselbe auf wichtige Punkte und kurze Zeitmomente zu konzentrieren.

Ein häufiger Wechsel der Ziele führt zur Zersplitterung des Feuers und ist daher thunlichst zu vermeiden.

Für die Wahl des Zieles ist zunächst dessen taktische Bedeutung entscheidend: man wird daher diejenigen Truppenteile des Feindes zum Ziele nehmen, welche zu vernichten in den jeweiligen Gefechtsmomenten von besonderer Wichtigkeit für den Erfolg ist, also diejenigen, welche taktische Stütz- und Schlüsselpunkte einer von uns zu erobernden Stellung besetzt halten, oder diejenigen, welche wir zunächst vertreiben oder deren unmittelbar drohenden Angriff wir abwehren wollen, welche uns gerade am meisten gefährden wie attakierende Kavallerie, die uns in der Flanke angreifenden oder umgehenden feindlichen Truppen 2c.

Die Visiere für m	decken in der Ebene eine Fläche von m Länge.	Mit einem ungefähren Prozentsatze von Treffern bei Zielen: von Mannshöhe		von 1/4 Mannshöhe (liegender Mann)		Unter Berechnung von Schuß pro Gewehr.	Von 50 Mannsbreiten Frontlinie mit einer Zielhöhe von 1,80 m (aufrechtstehender Mann) sind auf einer Mannstrecke von 100 m an Mannsbreiten getroffen.
		Linie.	Kompagnie-Kolonne.	Linie.	Kompagnie-Kolonne.		
400	von der Mündung bis annähernd 450 m	50—70 %	60—80 %	15—20 %	25—30 %	300	35—41
500	100	30—60 „	40—65 „	6—18 „	15—30 „	200	25—38
600	100	25—50 „	35—60 „	5—15 „	15—30 „	200	25—38
700	100	18—35 „	30—45 „	4—10 „	12—25 „	200	20—35
800	100	15—30 „	20—40 „	3—9 „	6—19 „	200	12—33
900	100	10—25 „	15—40 „	2—8 „	6—18 „	300	20—35
1000	100	7—20 „	15—35 „	1—6 „	6—15 „	300	15—35
1100	100	6—17 „	15—30 „	1—6 „	6—15 „	300	15—28
1200	100	5—15 „	10—27 „	1—4 „	5—14 „	300	12—25
1300	100	4—12 „	10—22 „	1—3 „	4—8 „		
1400	100	4—10 „	10—14 „	1—3 „	4—8 „		

Demnächst wird man das Feuer auf solche Ziele richten, welche vermöge ihrer Tiefe und Dichtigkeit oder der Terraingestaltung eine möglichst hohe Treffwirkung in Aussicht stellen: also auf feindliche Kolonnen, dichte Linien (diese besonders, wenn man sie der Länge nach bestreichen kann), ungedeckt anmarschierende oder aufrecht und ungedeckt stehende geschlossene Abteilungen, Batterien, auf sprungweise vorgehende Truppen während der Dauer ihrer Bewegung von einer Deckung zur andern, auf Abteilungen, welche sich auf einer mit unserer Visierlinie parallelen oder unter dieselbe geneigten Raumstrecke befinden ꝛc. Schließlich wird man, besonders im Bereiche des einzelnen Schusses, auch solche Ziele auswählen, welche für die Führung des Gefechtes und die Ausdauer des Feindes von besonderer Wichtigkeit sind, wie feindliche Generale und deren Stäbe, Offiziere überhaupt und die sich am mutigsten zeigenden Leute des Feindes ꝛc.

Ein Ziel von größerer Frontbreite beschießt man, besonders auf größere Entfernung und bei Anwendung von 3 Visieren, die auf die 3 Züge der Kompagnie verteilt sind, nicht in dieser seiner ganzen Breite zu gleicher Zeit, sondern man zerlegt es in Abschnitte, von welchen man einen nach dem andern unter das Feuer sämtlicher Gewehre nimmt; auch von mehreren neben einander befindlichen Zielen beschießt man mit der ganzen Truppe eines nach dem andern.

Die genaue Bezeichnung der Ziele und die Lenkung des Feuers auf dieselben ist eine der wichtigsten, aber auch schwierigsten Aufgaben der Feuerleitung.

§ 6. **Arten des Feuers.**

Was die Art des Feuers betrifft, so hat der Leitende die Wahl zwischen der Salve, dem Schützen- und dem Schnellfeuer.

Unter Salve versteht man das von einer Abteilung gleichzeitig abgegebene Feuer, bei welcher der Führer die Visierstellung, das Ziel, das Anschlagen, Abdrücken und abermaliges Laden der Gewehre durch Kommandos befiehlt.

Durch die Salve behält man die Truppe am sichersten in der Hand und beherrscht am leichtesten das Feuer; durch sie wird ferner die Beobachtung der Geschoßaufschläge und damit die Wahl des entsprechenden Visiers erleichtert.

Von geschlossenen Abteilungen wird die Salve (als Linien- oder viergliedrige Salve) fast ausschließlich und besonders auf die größeren Entfernungen, dann zur Abwehr des Angriffes der feindlichen Kavallerie oder geschlossen anrückender Infanterie, überhaupt in den Lagen angewendet, in welchen es ganz besonders auf Erhaltung der Herrschaft über die Truppe ankommt.

Beim Schützenfeuer, das ausgeschwärmte Abteilungen fast ausschließlich anwenden, wird soweit als möglich seitens der Führer das Eröffnen und Einstellen des Feuers, das Ziel, die Visierstellung und die Zahl der zu verschießenden Patronen befohlen; innerhalb dieser Grenzen darf der einzelne Schütze seinen Schuß nach Belieben abgeben.

Im allgemeinen hat das gut gezielte Schützenfeuer die Wahrscheinlichkeit größerer Treffwirkung für sich.

Bei starken Schützenlinien kann indes durch den (besonders bei feuchtem, windstillen Wetter) vor der Front sich lagernden Pulverdampf das

Zielen erschwert und hierdurch die Treffwirkung wesentlich beeinträchtigt werden. Der Salve (Schwarmsalve) ist also in diesem Falle der Vorzug vor dem Schützenfeuer einzuräumen.

Um das letztere nicht in ein ungeregeltes, nicht zu beherrschendes Feuer ausarten zu lassen, und um eine unnütze, in ihren Folgen so nachteilige Munitionsverschwendung zu vermeiden, ist die von dem einzelnen Schützen zu verschießende Zahl von Patronen — in der Regel nicht mehr wie drei — vor Beginn des Feuers genau zu bestimmen.

Hierdurch entstehen notwendige Pausen, während welcher der Rauch abzuziehen vermag und Befehle erteilt werden können.

Beim **Schnellfeuer** schlägt der Schütze auf das gegebene Kommando oder Trommelzeichen für sich an, zielt so gut als möglich, feuert ab, ladet schnell und feuert wieder, sobald er das Ziel erfassen kann. Das Feuer wird in dieser Art so lange fortgesetzt, bis das Einstellen desselben auf Kommando oder Trommelzeichen befohlen wird. Es ist strenge darauf zu halten, daß dann kein Schuß mehr fällt. Gewöhnlich wird die Zahl der im Schnellfeuer zu verschießenden Patronen angegeben.

Das Schnellfeuer erfordert die Gewährung einer größeren Patronenzahl als das Schützenfeuer, bringt Unruhe in die Truppe und macht, da in der Regel schon nach einigen Schüssen die Front in dichten Pulverdampf gehüllt ist, das Zielerfassen oft unmöglich. Da auch Feuerleitung und Feuerdisziplin hierbei nur schwer aufrecht zu erhalten sind, so ist es angezeigt, von dieser Feuerart nur in Ausnahmefällen und mit Einschränkung Gebrauch zu machen. Bei geschlossenen Abteilungen ist das Feuer auf Kommando (die Salve) in der Regel vorzuziehen.

Gleichwie das Feuer nicht auf der ganzen Ausdehnung des Gefechtsfeldes gleichmäßig verteilt, sondern auf wichtige Punkte konzentriert werden soll, ebenso darf es nicht während der ganzen Dauer des Gefechtes mit gleichmäßiger Heftigkeit abgegeben werden, sondern es muß den Umständen entsprechend bald schwächer, bald stärker und auf kurze Zeitmomente konzentriert werden.

Die Regel bildet ein ruhig und langsam abgegebenes Schützenfeuer, das dort am schwächsten ist, wo man wenig Treffwirkung erwarten kann, also dort, wo der Gegner auf größere Enfernungen oder in sehr dünnen Schützenlinien oder völlig gedeckt steht, wo ein mehr hinhaltendes Gefecht geführt werden soll. Das Feuer nimmt an Stärke zu, je näher man an den Gegner herankommt; es wird verstärkt in den Momenten, wo der Gegner ein besonders günstiges Ziel bietet, also seine Deckung verläßt, geschlossene Abteilungen zeigt, oder auf einer für die Treffwirkung günstigen Raumstrecke sich befindet, beim Auf- und Abfahren von Batterien, gegen plötzlich auftauchende und voraussichtlich bald wieder verschwindende Ziele u. dergl.; es nimmt an Lebhaftigkeit noch mehr zu und steigert sich immer mehr zum Schnellfeuer, um in kurzer Zeit eine Entscheidung herbeizuführen, also unmittelbar vor Ausführung eines von uns beabsichtigten Sturmes oder wenn feindliche Massen den letzten Anlauf auf unsere Stellung machen, wenn der Feind aus einer Stellung geworfen ist und in hellen Haufen abzieht und durch unser Feuer auf nahe Entfernungen verfolgt wird, wenn Kavallerie im Bereiche von 400 m attakiert.

Je nachdem das Feuer bis 700 m oder darüber abgegeben wird, spricht man von **Nah-** und **Fernfeuer**. Mit Rücksicht auf die Abnahme der Treffwirkung mit der Vergrößerung der Schußweiten gilt im

allgemeinen und besonders für den Angreifer der Grundsatz, das Feuer auf möglichst nahe Entfernung vom Feinde abzugeben.

Einzelfeuer nennt man dasjenige Feuer, welches ein einzelner Schütze abgibt, oder bei welchem von einer Anzahl von Schützen jeder gegen ein eigenes, selbstgewähltes Ziel schießt und keine Feuerleitung seitens der Führer ausgeübt wird, also ein Feuer, bei dem die Wahl der Ziele, der Visierstellung und wohl auch die Zahl der zu verschießenden Patronen und die Geschwindigkeit des Feuers überlassen ist, während beim Abteilungs- (Massen-) Feuer eine größere Anzahl von Gewehren gleichzeitig nach einem von den Führern bezeichneten Ziele und mit einer von ihnen bestimmten Visierstellung eine begrenzte Patronenzahl verfeuert. Die Anwendung des Einzelfeuers beschränkt sich auf die auf S. 481 u. 489 angegebenen Grenzen, während jenseits dieser Grenzen nur das systematisch geregelte Massenfeuer eine gewisse Treffwirkung verbürgt.

§ 7. **Bestimmung der Visierstellung.**

a) Die Anwendung der Visiere im Einzelfeuer gestaltet sich mit Rücksicht auf die von den einzelnen Visieren für die verschiedenen Zielhöhen beherrschten Räume (vgl. S. 476, 480 u. 481) wie folgt:

α) Standvisier: Visier für stehendes Feuergefecht gegen Ziele von halber Mannshöhe innerhalb 270 m, gegen liegende Ziele und Kopfziele innerhalb 200 m.

β) Kleine Klappe: Visier gegen ungedeckte aufrechte Infanterie von 350 m bis zur Gewehrmündung, gegen breitere Ziele von halber Mannshöhe von 350—270 m.

γ) Kleine Klappe und Visier 400 m: Gegen Kavallerie ausschließlich Visiere von 350 bzw. 400 m bis zur Gewehrmündung.

δ) Bei den Visieren 450 m und folgende beschränkt sich der wirksame Gebrauch auf kurze vor der Visierschußweite liegende Raumstrecken. Bezüglich der Lage der Trefffläche bei Gebrauch der Visiere bis einschließlich 400 m gegen die verschiedenartigen Ziele s. Tafel II.

Liegt das Ziel anscheinend näher dem Endpunkte des Bereiches des betreffenden Visiers, so wird bis zur Entfernung 500 m für Ziele von Mannshöhe, und 600 m für Ziele von Reiterhöhe, besser das nächst höhere Visier gewählt (s. S. 476).

Wird das Feuer einer größeren Zahl von Gewehren auf ein Ziel gerichtet (Abteilungsfeuer), so decken die Visiere bis einschließlich 400 m die Raumstrecken innerhalb der oben unter α), β), γ) angegebenen Grenzen ihres Wirkungsbereiches.

Die über 400 m hinausgehenden Visiere decken je eine Raumstrecke von 100 m, 2 um je 100 m auseinander liegende Visierstellungen eine solche von 200 m u. s. w. (vgl. S. 484 u. 486).

Bei Lage des Trefferkernes auf der Visierschußweite erstreckt sich z. B. die mit dem Visiere 600 m gedeckte Fläche von 550—650 m und die mit den Visieren 600 und 700 m gedeckte Fläche von 550—750 m.

b) Die Bestimmung des erforderlichen Visiers bzw. der erforderlichen Visiere hängt von der mehr oder weniger genauen Kenntnis der Entfernung des Zieles und der mehr oder minder richtigen Beurteilung der die Visierstellung beeinflussenden atmosphärischen Einflüsse ab (vgl. S. 460, 462, 472 u. 476).

Man wird beiden Faktoren zugleich gerecht, wenn man die **Visierstellung erschießt**, indem man die Entfernung des Zieles zuerst schätzt und zwar eher zu kurz als zu weit und mit dem der geschätzten Entfernung entsprechenden Visier eine oder mehrere auf einen Punkt konzentrierte, von Gruppen, Halbzügen, Zügen oder ganzen Kompagnien im Liegen, womöglich mit aufgelegtem Gewehre abgegebenen Salven schießt. Je nach dem Einschlagen der Geschosse, ob vor oder hinter dem Ziele, korrigiert man die Visierstellung, bis der Kern der Geschoßgarbe das Ziel erreicht.

Dieses Erschießen der Visierstellung ist jedoch nur bei günstigen, die Beobachtung der Geschoßaufschläge ermöglichenden Bodenverhältnissen (bei trockenem, sehr staubigem, frisch geackertem, sandigem Boden) oder dort, wo das Einschlagen der Geschosse in feindliche Truppen an deren Verlusten und Verhalten wahrgenommen werden kann, anwendbar.

Wenn man in der **Nähe von Artillerie** steht, kann die Visierstellung von dieser entnommen werden, weil die Artillerie den Aufschlag ihrer Granaten leicht beobachten und sich daher besser einschießen kann als die Infanterie. Entweder muß aber die Infanterie dasselbe Ziel beschießen wie die Artillerie oder diese muß sich herbeilassen, durch einige Granatschüsse die Entfernung des Zieles der Infanterie zu ermitteln.

Steht ein **genau ausgeführter Plan oder eine Spezialkarte** der betreffenden Gegend zur Verfügung, so kann man aus diesen die Entfernungen entnehmen, soweit man eben den eigenen Standpunkt und den des Zieles auf der Karte mehr oder weniger genau zu bestimmen vermag. Zur Erleichterung des Ablesens der Entfernungen überzieht man die Karte mit einem Netz von Quadraten von bestimmter Seitenlänge, z. B. von 500 oder 1000 m, oder man benutzt den Seiler'schen Maßstabzirkel oder einen gewöhnlichen Zirkel und den entsprechenden Maßstab der Karte.

Wo Zeit und Gelegenheit gegeben ist, in der Regel also bei der Verteidigung einer Stellung, bei Vorposten rc., wird man die Entfernungen, welche eine Änderung der Visierstellung bedingen (s. o.), bis auf 1200 m **abmessen** bzw. **abschreiten** und durch Strohwische, Stangen, Baumzweige, größere Steine u. dergl. markieren lassen.

Befinden sich vor einer Stellung Deckung bietende Terraingegenstände, wie Wälder, Dörfer, Gehöfte, Höhen rc., welche der angreifende Feind voraussichtlich benutzen wird, so wird man die Entfernungen von der Stellung aus bis zu jenen Terraingegenständen, also bis zum Rande des vorliegenden Waldes, Dorfes rc. durch Abschreiten mehrerer Leute genau feststellen, damit, wenn der Feind die betreffende Örtlichkeiten erreicht, man sogleich das entsprechende Visier anwenden kann.

Der Soldat, der eine Strecke abzuschreiten hat, muß durch wiederholtes Abschreiten einer genau gemessenen Entfernung, z. B. auf dem Schießstande, einer Chaussee, gelernt haben, wie viel seiner gewöhnlichen Schritte 100 m ausmachen.

Nach dem Exerzierreglement ist

1´	=	$\frac{4}{5}$ m	oder	1 m	=	$\frac{5}{4}$´
50´	=	40 m		50 m	=	$62\frac{1}{2}$´
100´	=	80 m		100 m	=	125´
200´	=	160 m		200 m	=	250´
300´	=	240 m		300 m	=	375´
400´	=	320 m		400 m	=	500´
500´	=	400 m		500 m	=	625´

Einen optischen Distanzmesser, der im Gefecht verwendbar wäre, gibt es bis jetzt nicht. Solche Instrumente, wie z. B. der Franz'sche Entfernungsmesser, sind mit Vorteil zur Kontrolle der freien Schätzung bei Übungen und zum Messen der Entfernung, bevor man in das Feuergefecht verwickelt ist, besonders über unüberschreitbares Terrain hinweg, anzuwenden. Bei den optischen Distanzmessern werden entweder von den Endpunkten einer Basis von bestimmter Länge die Winkel gegen das Ziel und daraus die Entfernung mit Hilfe von Tabellen ermittelt oder bei gleichen Winkeln eine Basis abgesteckt, deren veränderliche Länge das Mittel zur Bestimmung der Entfernung bietet.

Auch nach der Zeit, welche der Schall braucht, um einen gewissen Raum zurückzulegen, kann man die Entfernung bemessen; der Schall legt nämlich durchschnittlich 330—340 m in 1 Sekunde zurück; das Licht dagegen hat eine solche Geschwindigkeit (41000 Meilen in 1 Sekunde), daß man es in demselben Augenblicke sieht, in welchem es entsteht. Wenn man daher die Zeit beobachtet, welche zwischen der Feuererscheinung, z. B. dem Aufblitzen eines gegnerischen Schusses, und dem Augenblick liegt, in welchem man den Knall dieses Schusses wahrnimmt, so läßt sich daraus die Entfernung berechnen. Zur Beobachtung dieser Zeit benutzt man entweder eine Sekundenuhr oder man zählt die Unruhschläge der Taschenuhr, von denen je 5 auf 1 Sekunde kommen, so daß die Zeit zwischen einem Schlag zum andern einer Entfernung von 67 m (oder rund 70 m) entspricht, oder man zählt von 1 bis 10 so schnell als man diese Zahlen aussprechen kann, indem man zugleich das Tempo mit der an der Patrontasche aufgelegten Hand durch Aufklopfen des Zeigefingers an den Deckel der Tasche angibt, wodurch man ebenfalls das Tempo der Unruhe erhält; oder man zählt im Laufschritt-Tempo, wobei ein Schritt-Tempo einer Entfernung von rund 100 m entspricht; oder man benutzt — und dies ist das beste und verlässigste Mittel — den Entfernungsmesser von Le Boulengé, bei welchem in einem mit Benzin gefüllten Glascylinder ein silbernes Stäbchen mit Scheibe den zwischen Blitz und Knall zurückgelegten Weg an einer Skala angibt, aus welcher die entsprechende Entfernung des feuernden Geschützes bzw. Gewehres direkt abgelesen werden kann.

Diese Methode des Entfernungmessens wird hauptsächlich gegen Artillerie, bei Salven, beim Eröffnen des Feuers, auf Vorposten u. dergl. mit Erfolg angewendet werden können, dagegen während des ernstlichen Infanteriefeuerkampfes meist versagen.

Die Entfernungen kann man auch nach der scheinbaren Größe des Gegners besonders mit Zuhilfenahme des Kornes oder des Segmentes bemessen. Je größer der durch das Korn verdeckte oder in dem Segment sichtbare Teil des Gegners ist, desto weiter ist der Gegner entfernt. Der Schütze muß sich selbstverständlich den Maßstab der scheinbaren Größe des Gegners auf den verschiedenen Entfernungen gebildet und eingeprägt haben. Weil aber diese Art der Ermittelung der Entfernung nur bis 300^ annähernd verläßig ist und den aufrechten Gegner zur Voraussetzung hat, so ist sie, besonders im Gefecht, praktisch nicht zu verwerten.

Eine ähnliche Methode beruht darin, daß man die Entfernungen nach den verschiedenen Merkmalen bemißt, welche man an dem Gegner (Körperteile, Ausrüstungsstücke &c.) oder an Häusern, Türmen, Bäumen &c.

nach den Entfernungen mehr oder weniger deutlich zu unterscheiden und zu erkennen vermag.

Doch auch diese Methode verlangt große Übung und gutes Gedächtnis und besitzt einen nur zweifelhaften Wert.

Die einzige Art der Distanzermittelung, welche zwar wenig genaue Ergebnisse liefert, dagegen unter fast allen Umständen anwendbar ist, besteht in dem Schätzen der Entfernungen.

Eine auf den Meter genaue Kenntnis der Entfernungen ist, wenn auch vorteilhaft, doch nicht unbedingt erforderlich; im allgemeinen genügt die Bestimmung der Grenzen einer größeren Raumstrecke, innerhalb welcher sich ein Ziel befindet oder bewegt, z. B. zwischen 500 und 600 m, zwischen 700 und 900 m.

Auf die näheren Entfernungen fallen diese Grenzen zusammen mit den Grenzen des von den Visieren gegen die verschiedenen Ziele beherrschten Raumes, auf die weiteren Entfernungen mit den Grenzen der von 1 bzw. 2 oder 3 Visieren mit Feuer gedeckten Räume (vgl. S. 493).

Der Schätzende muß namentlich die kleineren Entfernungen seinem Auge fest einprägen, so daß er Strecken zwischen 25—300 m annähernd richtig abschätzen kann. Für das Schätzen größerer Entfernungen empfiehlt es sich, die zu messende Strecke mit Hilfe der im Terrain allenfalls vorhandenen Zwischenpunkte, wie Bäume, Sträucher, Häuser, Steine ꝛc., in gleiche Teile zu teilen, z. B. zuerst zu halbieren, dann die Hälfte wieder zu halbieren, bis man eine so kurze Strecke erhält, welche man ziemlich genau schätzen bzw. abschreiten kann; hierauf wird durch Multiplikation mit der Zahl der Teilstrecken das Maß der ganzen Entfernung gefunden.

Die Schätzung wird erleichtert, wenn man seinen Standpunkt seitwärts der zu schätzenden Strecke nimmt oder, wenn der Standpunkt nicht außerhalb der zu schätzenden Entfernung gewählt werden kann, nicht die direkte Strecke, sondern eine seitwärts, womöglich parallel gelegene gleich große Strecke sucht und diese in gleiche Abschnitte teilt u. s. w.

Auch die Einflüsse, welche sich bei dem Schätzen der Entfernungen geltend machen, wie Beleuchtung, Feuchtigkeitsgehalt der Luft, Terraingestaltung ꝛc., müssen berücksichtigt werden: alle hellfarbigen und grell beleuchteten Gegenstände bei dunklem Hintergrund oder dunkle Gegenstände bei hellem Hintergrund erscheinen näher, als sie in Wirklichkeit sind. Bei reiner kühler Luft, wie nach einem Gewitter, an einem hellen Wintertage, schätzt man leicht zu kurz. Zu demselben Fehler ist man geneigt, wenn man über eine gleichförmige Fläche, über Wasser, über eine Schneefläche, ausgedehnte Wiese oder über ein Thal hinweg oder von der Höhe nach der Tiefe schätzt, während man leicht die Entfernungen größer annimmt bei trüber, flimmernder Luft, wenn die Sonne gegen den Schätzenden scheint, bei ansteigendem Terrain ꝛc.

Das richtige Schätzen der Entfernungen ist sehr schwierig und erfordert eine eigene Anlage, jedenfalls aber eine große, fortgesetzte Übung. Fehler sind nie zu vermeiden und dieselben nehmen zu mit der Größe der zu schätzenden Entfernungen. Ein annähernd richtiges Resultat erhält man, wenn aus den gleichzeitigen Schätzungen mehrerer besonders geübter Leute das arithmetische Mittel gezogen wird. Dieses Verfahren ist daher überall, wo es die Situation nur irgend gestattet, einzuschlagen.

c) Die Anzahl der zu wählenden Visiere wird bedingt durch die etwaige Neigung der Zielfläche zur Visierlinie und die Ausdehnung

der zu deckenden Terrainstrecke nach Richtung der Tiefe, bzw. die Genauigkeit, mit welcher die Entfernung des Zieles oder die Grenzen des Raumes, in welchem das Ziel sich befindet oder bewegt, bestimmt werden können.

Auf den Entfernungen jenseits 400 m verspricht (in Berücksichtigung der durchschnittlichen Schätzungsfehler und der atmosphärischen Einflüsse) die Anwendung eines Visieres nur dann Erfolg, wenn das Ziel sich nicht bewegt und sich Zeit und Gelegenheit zum Einschießen bietet, auch die Terraingestaltung am Ziele die Treffwirkung nicht beeinträchtigt.

In allen anderen Fällen, insbesondere gegen sich vor- und zurückbewegende Ziele, sind in der Regel zwei oder mehrere, je 100 m auseinander liegende Visierstellungen anzuwenden, wodurch den Schätzungsfehlern und den atmosphärischen Einflüssen Rechnung getragen und dieselben ausgeglichen werden.

Für gewöhnlich wird man bis 700 m mit 2 Visieren ausreichen, darüber hinaus wird man auch zu 3 Visieren greifen müssen.

Sich vor- oder zurückbewegenden Zielen gegenüber ist bei Bestimmung der bezüglichen Visierstellung der Richtung und Bewegung des Zieles entsprechend Rechnung zu tragen.

Visiere werden am zweckmäßigsten auf die Glieder, drei auf die Züge einer Kompagnie verteilt. Abteilungen unter Zug- oder Kompagniestärke mit 2 oder 3 Visieren schießen zu lassen, ist nicht vorteilhaft.

Bei der räumlichen Verteilung der Visiere ist darauf zu rücksichtigen, daß die zu deckende Fläche auch unter ausgiebiger Feuerwirkung steht, z. B. die Fläche oder das Ziel befindet sich:

zwischen 600 und 800 m: Visier 650 und 750 m;
zwischen 700 und 1000 m: Visier 750, 850 und 950 m.

§ 8. **Haltepunkte.**

Grundsätzlich läßt man unter Anwendung des entsprechenden Visieres *das Ziel aufsitzen.*

Nur, wenn die Zielhöhe zur halben Mannshöhe und unter dieselbe herabsinkt, wird auf der Entfernung bis 200 m mit dem Standvisiere ein Darunterhalten erforderlich, und zwar auf den Entfernungen von 35—75 m um eine, von 75—200 m um zwei scheinbare Kopfhöhen (vgl. S. 465).

§ 9. **Eröffnen und Einstellen des Feuers.**

Auf den Entfernungen von der Mündung bis 700 m können von feuernden Abteilungen alle Ziele mit Erfolg, jenseits dieser Grenze aber nur ausnahmsweise solche Ziele beschossen werden, welche vermöge ihrer Ausdehnung an Breite und Tiefe günstige Trefferflächen bieten. Dergleichen Ziele sind: Batterien, größere geschlossene Truppenabteilungen 2c., welche erforderlichen Falles bis auf 1200 m mit günstigem Resultate beschossen werden können.

Vor Eröffnung des Feuers hat der Leitende stets zu erwägen, ob der voraussichtliche Patronenaufwand im richtigen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolge steht und im Hinblick auf die Gefechtslage und die verfügbare Munition verantwortet werden kann.

Ein wirkungsloses Feuer pflegt das moralische Element der eigenen Truppe zu schwächen, beim Feinde aber zu heben.

§ 10. **Deckung des Bedarfes an Munition.**

Der mit Gewehr bewaffnete Unteroffizier trägt 30 Patronen, j
Gemeine 80 Patronen bei sich (40 in den Patrontaschen und 40 im Tornis
Der Bataillons-Patronenwagen enthält 19200 Patronen und j
Kompagnie-Packwagen 2880 Patronen.

In der Verteidigung muß die zu deren Durchführung nötige Patro
zahl von Haus aus in der Nähe der feuernden Truppe bereit gestellt,
der Einleitung eines Angriffes auf die Ergänzung der Patronen Be
genommen werden, ehe die Truppe antritt. Im Gefechte selbst ist
Munition Gefallener oder Verwundeter zum Ersatz des Abganges
Munition beizuziehen.

Bei Beginn eines Gefechtes nehmen die Bataillons-Patronenw
eine gedeckte Aufstellung, womöglich nicht über 800 m hinter der fechten
Truppe. Der Stand des Patronenwagens wird bei Tage durch eine w
Flagge mit schwarzem Viereck, bei Nacht durch eine grüne Laterne
einer Stange kenntlich gemacht.

Zum Herbeischaffen der Munition in die Feuerlinie sind bei je
Kompagnie 2—3 Mann bestimmt, welche die Patronen in den im Patron
wagen mitgeführten Tragesäcken oder in Mänteln oder in den Patron
kasten selbst von dem Patronenwagen der fechtenden Truppe zutragen

Die Kompagnie-Packwagen werden zur Patronenergänzung im Quart
und nur bei detachierten Kompagnien zur Patronenergänzung im Gef
verwendet. Die Bataillons-Patronenwagen und die Kompagnie-Packwagen
gänzen ihre Munition aus den Infanterie-Munitionskolonnen des Armeeco

§ 11. **Funktionen der verschiedenen Chargen beim Feuergefe**

Die Ausübung der Obliegenheiten der Feuerleitung fällt fast a
schließlich den Kompagnie- und Zugführern zu.

Von höherer Seite wird unter Umständen bestimmt:

a) die Stellung und
b) die Stärke der zur Aufnahme des Feuergefechts zu entwickeln
Truppen,
c) das Eröffnen des Feuers,
d) das Ziel in allgemeinen Umrissen.

Den Kompagnieführern liegt dann ob, namentlich auf
größeren Entfernungen (über 700 m):

a) nähere Bezeichnung des Zieles;
b) Bestimmung der Art der Visierermittlung;
c) Anordnung der Visierstellung;
d) Bestimmung des pro Kopfes einzusetzenden Munitionsquantu
e) Beobachtung der Wirkung des Feuers;
f) Unterbrechung des Feuers, wenn die Umstände es erfordern.

Sache der Zugführer, auf welche bei der näheren Entfern
innerhalb 700 m die Feuerleitung sehr oft ganz übergeht, ist:

a) Schätzen der Entfernung bzw. Erschießen der Visierstellung;
b) Bestimmung der Visiere;
c) Lenkung des Feuers auf das ihnen angewiesene oder selbstthä
zu wählende Ziel;
d) Kommandierung der Salven bzw. Bestimmung der hintereinan
pro Kopf zu verschießenden Patronenzahl;
e) Beobachtung der Wirkung des Feuers.

Den Gruppenführern obliegt:

a) Übermittlung der vom Zugführer ausgehenden Befehle an die Gruppe;
b) Überwachung des richtigen Einstellens der Visiere und
c) des Patronenverbrauches der Leute der Gruppe;
d) Stopfen des Feuers, sobald der Befehl hierzu gegeben wird.

Seitens der Mannschaft muß die strengste Disziplin gefordert werden; sie müssen also nicht bloß alle Befehle und Kommandos der Führer, sondern auch alle jene Regeln und Lehren genau befolgen, welche ihnen bezüglich des Schießens und ihres Verhaltens im Gefechte bei ihrer Friedensausbildung eingeprägt wurden.

Dort, wo die Gefechtsverhältnisse eine Feuerleitung der Führer unmöglich machen, haben die Leute folgende allgemeine Regeln zu beobachten:

a) die weiteste Entfernung für den Infanteriekampf ist 700 m;
b) zwischen 700 und 400 m wird gegen jegliches Ziel das Visier der bekannten oder geschätzten Entfernung angewendet.
c) von 400 m ab die drei niedrigsten Visiere nach ihrem S. 481 angegebenen Bereich;
d) gegen attackierende Kavallerie Visier 400 m von 400 m bis zur Gewehrmündung;
e) das Feuer wird in der Regel als ruhiges Schützenfeuer unter Einhaltung von Feuerpausen abgegeben: lebhaftes Feuer nur gegen größere Ziele ohne jegliche Deckung und auf den nächsten Entfernungen;
f) Patronen sparen, wo es irgend möglich ist; Schnellfeuer nur, wenn es nötig ist.

---

8. Kapitel.

Bestimmungen über die Schießübungen der Infanterie.

§ 1. **Einleitung.**

Durch die Schießübungen soll die Infanterie diejenige Ausbildung im Schießen erhalten, deren dieselbe für den wirksamen Gebrauch der Schußwaffe im Gefechte bedarf.

Demgemäß bilden diese Übungen einen der wichtigsten Dienstzweige der Infanterie.

§ 2. **Ziele** (s. Tafel IV).

a) Strichscheibe.

180 cm hoch, 120 cm breit, weiß und in der Mitte mit einem 12 cm breiten, senkrechten, schwarzen Striche versehen.

Als Marken für den Haltepunkt befinden sich dicht am oberen und unteren Ende des Striches die Anker. Dieselben haben die Gestalt eines rechten ⚓ und ruhen mit ihren Spitzen auf der Mittellinie.

b) Infanteriescheibe.

180 cm hoch, 120 cm breit; zu beiden Seiten der senkrechten Mittellinie wird die halbe Mannsbreite mit 20 cm abgetragen. Die Mannsbreite bleibt weiß, die beiden 40 cm breiten Seitenflächen erhalten eine blaue Färbung.

Von einem 60 cm über dem Fußpunkte obiger Mittellinie liegenden Punkte aus werden mit einem Halbmesser von 10, 15 und 20 cm Größe 3 Kreise geschlagen.

Der kleinste dieser 3 Kreise bildet den Ring 3 und erhält nach innen einen schwarzen Rand von 1 cm Breite; der Raum zwischen den beiden äußeren Kreisen wird schwarz ausgefüllt und bildet den Ring 1; zwischen Ring 1 und 3 liegt Ring 2.

Der vom äußeren Rande des Ringes 1 umschlossene Raum bildet den Spiegel.

30 cm vom Mittelpunkte des Spiegels nach oben und unten entfernt wird durch 2 horizontal durch die Mannsbreite sich erstreckende, nach innen 1 cm breite Striche das Rechteck abgegrenzt.

Die Mitte der Mannsbreite ist durch einen 5 cm breiten, den Spiegel freilassenden Strich durchsetzt.

Am oberen und unteren Rande des Striches befinden sich als Marken für den Haltepunkt die Anker.

Bei Benutzung des Standvisiers muß die Scheibe dergestalt aufgestellt werden, daß sich der Spiegel in der unteren Hälfte der Scheibe befindet; bei Benützung der kleinen Klappe dagegen muß der Spiegel in der oberen Scheibenhälfte liegen, die Scheibe daher umgedreht werden.

c) Figurscheibe und deren Abarten.

180 cm hoch, 40 cm breit und mit dem kolorierten Bilde eines Infanteristen versehen.

Das Rechteck wird hier durch 2 parallele, die Scheibe quer durchsetzende Horizontalstriche in derselben Weise wie bei der Infanteriescheibe gebildet, welche 30 bzw. 90 cm vom oberen Scheibenrande entfernt sind.

a) Kopfscheibe ist das oberste Viertel der Figurscheibe (45 cm hoch);
b) Brustscheibe ist das oberste Drittel (60 cm hoch);
c) Rumpfscheibe ist die obere Hälfte (90 cm hoch);
d) Kniescheibe ist der obere 120 cm hohe Teil der Figurscheibe ($^2/_3$).

d) Sektionsscheibe.

180 cm hoch, 240 cm breit. Dieselbe wird an den Seiten durch 20 cm breite blaue Flächen begrenzt; der dazwischen liegende 200 cm breite Rest wird in 5 gleiche Teile zu je 40 cm Breite geteilt, von denen der mittelste und die beiden an die blauen Grenzflächen anschließenden Teile weiß bleiben und die beiden übrigen eine blaue Färbung erhalten.

§ 3. Schießvorrichtungen.

Zur Vorbereitung des freihändigen Schießens wird ein Auflegegestell benutzt.

Beim Anschießen des Gewehres auf den Strich bedient man sich eines gewöhnlichen genügend großen Tisches. Hinter diesen setzt sich der Schütze, stützt seine Ellenbogen darauf und gibt auf einem vor ihm auf dem Tische liegenden Sandsacke dem Gewehre die nötige sichere Auflage.

§ 4. Lehrpersonal.

Offiziere und Unteroffiziere müssen neben genauer Kenntnis der Theorie des Schießens eine derartige Schießfertigkeit sich aneignen, daß sie ein Gewehr auf den Strich anzuschießen und etwaige Fehler eines Gewehres durch Probeschüsse festzustellen vermögen.

Es ist ratsam, bei Leitung von Anschlag- und Schießübungen ꝛc. eine bestimmte Stelle einzunehmen. Die geeignetste Stelle befindet sich im allgemeinen einige Schritte links vorwärts vom Schützen. Von hier aus sind die Fehler des Schützen in bezug auf Stellung, Haltung, Lage des Gewehres, Nehmen des Druckpunktes, Abfeuern u. s. w. am leichtesten zu erkennen. Es bleibt unbenommen, jenen Platz nach Erfordernis zu wechseln.

§ 5. Ausbildungsmethode.

1. Die Zielübungen des Rekruten beginnen, indem der Lehrer das auf einem Sandsacke oder in einer Zielmaschine befindliche Gewehr einrichtet und den

Zielpunkt vom Manne sich angeben läßt. Späterhin muß letzterer selbst ein bestimmtes Ziel fassen, — zuerst mit festgelegtem, sodann mit lose liegendem Gewehre, — wobei einer der gebräuchlichen Zielapparate zur Kontrolle des Schülers mit Nutzen verwandt wird.

Die beim Visiernehmen am häufigsten vorkommenden Fehler (Verdrehen des Gewehres, Fein- und Vollkornnehmen, Klemmen des Korns zc.) werden gezeigt und besprochen. Nebenbei lehre man das richtige Umfassen des Kolbenhalses und das Abdrücken des festliegenden Gewehres, letzteres beim Gewehre M/71 zunächst in der Weise, daß der Lehrer, nachdem der Mann Druckpunkt genommen, den eigenen Finger auf denjenigen des Mannes legt und dann abzieht.

2. Neben den Zielübungen — anfänglich jedoch getrennt von denselben — sind die Anschlagübungen zu betreiben. Sie haben zunächst den Zweck, die Muskulatur des Mannes zu stärken und ihm das Gewehr handlich zu machen. Frei- und Gewehrübungen sind zur Erreichung dieses Zweckes gleichfalls förderlich.

Die Anschlagübungen selbst beschränken sich anfänglich auf Einnehmen der vorgeschriebenen Stellung des Mannes, auf Fertigmachen und richtiges Einsetzen des Gewehres in die Schulter.

Hat der Schüler hierin und im Zielnehmen die nötige Sicherheit erlangt, so sind Ziel- und Anschlagübungen zu vereinigen.

Beim freihändigen Anschlage, der zunächst zu üben und wobei vom Druckpunktnehmen und Abdrücken des Gewehres vorläufig abzusehen ist, vermeide der Lehrer eine Übermüdung des Schülers. Fehler in Stellung und Haltung würden die Folge der letzteren sein.

Vor unrichtiger Haltung des Kopfes, Heben oder Zurückziehen der rechten Schulter, Verdrehen im Kreuze, falschem Einsetzen der Kolbe, Einziehen der Hüften, fehlerhafter Lage des Oberkörpers, falscher Stellung der Füße und anderen beim Anschlage sich häufig zeigenden Fehlern ist der Schüler sorgsam zu bewahren

Sind Stellung des Mannes, Haltung und Richtung des Gewehres genügend geübt, so gehe man zum Abdrücken, bzw. bei Gewehren M/71 zum vorherigen Druckpunktnehmen während des Anschlages über. Um das Abdrücken ruhig ausführen zu können, muß man dem Gewehre anfänglich an der Mündung eine Unterstützung geben, wie solche das Auflegegestell gewährt.

Soll jedoch hierbei die Vorbereitung für das freihändige Schießen nicht leiden, so ist mit Strenge daran zu halten, daß das Gewehr nur leicht auf der Unterstützungsfläche ruht und die bei dem freihändigen Anschlage gelehrte Körperhaltung nicht geändert wird.

Hat der Anfänger am Auflegegestelle die nötige Sicherheit erlangt, so wird er im Druckpunktnehmen und Abdrücken bei freihändigem Anschlage geübt.

Auf die Übung des freihändigen Anschlages folgt die Unterweisung über den Anschlag im Liegen, Knien, Sitzen, gegen bewegliche Ziele u. s. w. — anfänglich ohne Gepäck. — Genügende Sicherheit in Ausführung dieser Anschlagsarten muß vor Beginn derjenigen Schießübungen erlangt sein, bei welchen die betreffenden Anschlagsarten zur Anwendung kommen.

Dem vorschriftsmäßigen Laden ist gleichzeitig volle Aufmerksamkeit zu schenken. Der Gebrauch der Exerzierpatrone erleichtert die Erlernung desselben wesentlich.

3. Den Schluß der Vorbereitungen zum Scheibenschießen bildet das Abfeuern von Platzpatronen Es wird hierzu das Auflegegestell benutzt und gleichzeitig nach einer Scheibe gezielt.

Hierbei, sowie auch späterhin beim Verschießen von scharfen Patronen, werden in der Regel dieselben Fehler, welche sich beim Beginne der Anschlagübungen zeigten, von neuem hervortreten.

Manche Leute sind in Erwartung des Schusses derartig erregt, daß sie, den Finger am Abzuge, unbewußt die Augen zumachen und losreißen. Dieser Fehler wird leicht zur Gewohnheit und ist dann schwer zu beseitigen. Zur Verhütung desselben empfiehlt es sich, während des Verschießens der Platzpatronen, sowie erforderlichenfalles auch später während der Übungen mit scharfen Patronen den Mann

durch wiederholte Einhändigung eines ungeladenen Gewehres in Unkenntnis darüber zu erhalten, ob das abzudrückende Gewehr geladen oder nicht geladen ist.

4. Als ein vortreffliches Ausbildungsmittel für diese und spätere Perioden ist das Schießen mit der Zielmunition zu bezeichnen s. S. 430. Da die Erschütterung (Vibration) der Waffe bei dem Schießen mit der Zielmunition nur sehr gering ist, so erleidet das Geschoß bei Anwendung eines Gewehres nicht dieselbe Seitenabweichung, auf welche die Visiereinrichtung dieser Waffe basiert ist (s. S. 453 und 470). Um Strich zu schießen, ist es daher erforderlich, der Visierlinie mittelst Anwendung eines auf den Lauf aufzuschiebenden Hilfskornes die entsprechende Stellung über der Seelenachse zu geben.

Für die Zielmunition sind Infanteriescheiben zu verwenden, deren Höhe und Breite 1/5 der Scheiben für die normale Munition betragen.

Die Zielmunition bringt bei Verwendung der kleinen Scheibe auf die Entfernung von 20 m annähernd dieselben Verhältnisse zur Darstellung wie die normale Munition auf 150 m.

Das Geschoß der Zielmunition ist auf nahe Entfernungen im stande, ein 5½ cm starkes Fichtenbrett zu durchschlagen und erreicht eine Totalschußweite von ca. 500 m. Es sind daher während des Schießens mit der Zielmunition alle vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln mit Strenge aufrecht zu erhalten.

5. Beim Beginne der Schießübungen mit scharfen Patronen ist darauf zu sehen, daß der Anschlag den Vorschriften entspricht.

Berichtigungen müssen mit möglichster Ruhe, ferner kurz und rasch gegeben werden, damit der Mann, vornehmlich beim freihändigen Anschlage, nicht ermüdet wird. Im Augenblicke des Abdrückens sind Berichtigungen zu vermeiden.

Wird der Schütze unruhig, so läßt man ihn absetzen; unter Umständen wird das Schießen eines Mannes an dem betreffenden Tage gänzlich abzubrechen, oder derselbe, nach Befinden und spezieller Anordnung des Kompagniechefs, auf eine nähere Schußweite zurückzuführen sein.

Nachdem der Schuß gefallen, muß der Mann noch einen Augenblick im Anschlage liegen bleiben. Dem Reißen, Mucken und anderen Fehlern, welche in Unruhe, Unsicherheit und Feuerscheu ihren Grund haben, wird hierdurch am besten vorgebeugt.

Das Absetzen erfolgt mit Ruhe und ohne Tempo.

Anzustreben ist, daß der Mann nach jedem Schusse anzugeben vermag, wo er abgekommen ist. Eine fortschreitende Verbesserung der Schießfertigkeit wird hierdurch gesichert.

Nach Abgabe eines schlechten Schusses bespricht der Lehrer die begangenen Fehler und die zur Vermeidung derselben dienlichen Hilfen.

6. Nach Beendigung des Schulschießens, frühestens nach Erfüllung des größten Teiles der Hauptübung, wird zum gefechtsmäßigen Schießen übergegangen.

7. Schnelles und gewandtes Anschlagen in den verschiedensten Körperlagen, Wahl des einzunehmenden Standpunktes mit Rücksicht auf das Schußfeld, Benutzung der Terraingegenstände zur Unterstützung des Gewehres und zur Deckung des Schützen, richtiges Schätzen der Entfernungen, rasches und sicheres Einstellen der Visiere — sind unablässig zu übende Fertigkeiten, ohne welche die Schußwaffe im Gefechte mit Erfolg nicht gebraucht werden kann. Niemals darf die Übung in jenen Dienstzweigen auf längere Zeit unterbrochen werden, insbesondere sind die Ziel- und Anschlagübungen mit allen Visieren während der ganzen Dienstzeit des Mannes unausgesetzt zu betreiben.

§ 6. **Anschlag.**

Bei allen Arten des Anschlages muß der Körper fest, aber frei und ungezwungen gehalten werden. Jede unnatürliche Körperverdrehung, sowie jeder übermäßige Kraftaufwand stört die ruhige Lage des Gewehres oder erschwert dem Auge das Zielnehmen. Auch schlecht angepaßte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke behindern den freien Gebrauch der Waffe.

Der Soldat soll dahin gebracht werden, daß er, sowie er das Gewehr an den Kopf nimmt, ohne es zu verdrehen und ohne erst die Visierlinie zu suchen, sofort Druckpunkt nimmt und das Ziel erfaßt. Es ist dies ein wesentliches Erfordernis für rasche und sichere Abgabe seines Schusses.

1. Um in den Anschlag „stehend freihändig" zu gehen, wendet sich der Schütze mit Gewehr bei Fuß halb rechts, setzt den rechten Fuß in der neu gewonnenen Front etwa einen halben Schritt nach rechts und dreht die Fußspitzen etwas nach innen. Die Knie sind nicht gekrümmt, sondern mit geringer Anspannung der Waden nach hinten durchgedrückt.

Hüften und Schultern machen genau dieselbe Wendung, wie die Füße, so daß keine Biegung im Kreuze stattfindet.

Es wird weder der Unterleib eingezogen, noch die Brust gehoben, sondern der Mann läßt sich von den Hüften tragen und die Schultern naturgemäß fallen. Der Oberleib wird im allgemeinen nicht vornüber gelegt*), das Gewicht des Körpers ruht daher nicht auf den Ballen der Füße, sondern dasselbe wird von den ganzen Füßen, die Hacken mit eingeschlossen, gleichmäßig getragen.

Der Kopf wird mit freiem Genicke soweit nach der linken Seite gewendet, daß ein ungehinderter Blick auf das Ziel genommen werden kann, und sodann ohne Zwang etwas nach vorn geneigt.

In dieser Haltung wird das Gewehr, wie beim Fertigmachen im Gliede, auf die rechte Hüfte gebracht und dann mit möglichster Einschränkung des Gebrauches der Sicherung vorschriftsmäßig geladen.

Hierauf umfaßt die rechte Hand völlig den Kolbenhals und zwar möglichst so, daß der Daumen auf dem vorderen Gliede des Mittelfingers zu liegen kommt, während der Zeigefinger so in den Bügelkasten hineingebracht wird, daß der Nagel sich an die linke Kante der inneren Fläche desselben legt.

Von dieser Stellung aus wird das mit beiden Händen gehobene Gewehr soweit vorwärts gebracht, daß die Kolbe unter dem Arme nicht anstößt, und dann vornehmlich durch die rechte Hand in die Schulter zurückgezogen, nicht aber die Schulter gegen die Kolbe vorgebracht oder gar gehoben. Der rechte Ellbogen wird dabei bis in etwa gleiche Höhe mit der Schulter, aber nicht höher, gehoben und ruht die Kolbe in der hierdurch gebildeten Höhlung der Schulter zwischen dem Kragen und dem Muskelwulste der Achsel, jedoch nicht auf dem Schlüsselbeine**).

Die linke Hand trägt das Gewehr mit der vollen Handfläche, die Finger lose angelegt — ohne den Ellbogen zu sehr auswärts oder einwärts zu drehen — in ganz natürlicher Lage, wobei jede unnötige Kraftäußerung des linken Armes vermieden werden muß. Dieser allein lenkt das Gewehr auf den Zielpunkt, ohne daß das Kreuz gebogen wird.

Der Kopf liegt ganz leicht an der Kolbe, die Halsmuskeln sind nicht gespannt.

Es darf zum Auffinden der Visierlinie nur eine sehr geringe Beugung des Kopfes nach vorn zugestanden, im übrigen aber die Haltung des Körpers bei dem Anlegen des Gewehres nicht verändert werden. Ein Nachgreifen der rechten Hand, nachdem angelegt worden, ist durchaus unstatthaft.

Beim Erfassen der Visierlinie wird das Gewehr auf einen etwa einen halben Meter unter dem Abkommen liegenden Punkt gerichtet, etwaige Visierverdrehung schnell mit der rechten Hand beseitigt und dann das Gewehr, lediglich mit der linken Hand, allmählich und ohne jede Biegung im Kreuze, sowie ohne Hintenüberlegen gegen den Zielpunkt gehoben, während der Zeigefinger möglichst mit der Wurzel seines vorderen Gliedes Fühlung am Abzuge nimmt. Es wird das Gewehr auf den Zielpunkt gerichtet, bei Gewehren M/71 Fühlung am zweiten Druckpunkte genommen, der Atem angehalten und dann, wenn man genau den Fleck erfaßt, auf

---

*) Bei schwächlichen Leuten ist es gestattet, um den Rückstoß besser aufzufangen, den Oberleib von den Hüften ab etwas vornüber zu legen.

**) Es ist ein grober Fehler, die Kolbe in den Arm oder auf den Muskelwulst des Oberarmes zu setzen.

den gehalten werden soll, ohne zu reißen, d. h. durch eine so allmähliche weitere Krümmung des Zeigefingers, abgezogen, daß dieselbe kaum wahrzunehmen ist.

Während des Abziehens bleibt das Auge fest auf das Ziel gerichtet, weder der Kopf noch die rechte Schulter oder die linke Hand dürfen sich rühren.

Nachdem der Schuß gefallen und der Mann einen Augenblick im Anschlage liegen geblieben, setzt er ruhig und ohne Tempo ab.

2. Der Anschlag und das Schießen am Auflegegestelle haben lediglich den Zweck, das Schießen „stehend freihändig" vorzubereiten.

Stellung und Anschlag richten sich daher nach den für das freihändige Schießen gegebenen Vorschriften. Die Höhe der Auflegefläche ist derart zu bestimmen, daß der vordere Teil des Gewehres zwischen Ober- und Mittelring, nachdem die Kolbe an der Schulter eingesetzt ist, auf der Auflegefläche, ohne die letztere zu drücken, eine leichte Unterstützung findet.

Unbedeutende Höhenunterschiede dürfen durch etwas breitere oder engere Stellung der Füße bzw. durch Vor- oder Zurückrücken des Mannes, niemals durch Heben oder Senken der Schultern, Verbiegen in den Hüften oder Vor- und Zurücklegen des Oberkörpers ausgeglichen werden.

Abweichend von dem Anschlage „stehend freihändig" muß die Mündung des Gewehres beim Einsetzen in die Schulter etwas in die Höhe gerichtet und nachher (auf die Unterlage) niedergesenkt werden.

3. Wie der Anschlag im Liegen, Knien, Sitzen — hinter deckenden oder zur Unterstützung des Gewehres zu benutzenden Gegenständen — gegen bewegliche Ziele u. s. w. sich gestaltet, hängt von dem Körperbau des einzelnen Mannes, vom Terrain, von der Beschaffenheit des Zieles und den Gefechtsverhältnissen ab.

Von allgemein gültigen Regeln können nur die nachstehenden hierüber gegeben werden:

Für die Sicherheit und Bequemlichkeit des Anschlages im Liegen ist die Unterstützung der Waffe von besonders hohem Wert. Fast jedes Terrain bietet geeignete Auflegepunkte oder mindestens die Möglichkeit, dieselben mit leichter Mühe zu schaffen*).

Der Anschlag „liegend aufgelegt" wird im allgemeinen derartig ausgeführt, daß der Schütze in schräger Front zur Scheibe sich flach auf die Erde legt und das Gewehr zwischen Ober- und Mittelring unterstützt. Die linke Hand umfaßt die Kolbe fest mit den vier Fingern nach außen, den Daumen nach innen.

Gleichfalls von der linken Hand wird das Gewehr gegen die Schulter gezogen und gerichtet.

Der Körper ruht auf beiden Ellbogen, der Daumen der rechten Hand wird fest oben auf den Kolbenhals gedrückt.

Für das Schießen auf weiteren Entfernungen muß die Auflage für das Gewehr (Erdaufwurf 2c.) behufs tieferen Einsetzens der Kolbe verhältnismäßig erhöht, erforderlichenfalls auch das Gewehr soweit nach vorn geschoben werden, daß es ungefähr zwischen Mittel- und Unterring auf der Auflage ruht.

Bei dem Anschlage „liegend freihändig" wird das Gewehr von den auf die Erde gestützten Ellbogen getragen. Die linke Hand umgreift den Schaft dicht vor dem Abzugsbügel und stützt das Gewehr von unten, während die rechte Hand dasselbe, im Kolbenhalse umfassend, gegen die Schulter zieht und richtet.

Ob der Anschlag „knieend" auf einem oder auf beiden Knieen auszuführen ist, richtet sich nach den Umständen.

Beim Anschlage auf einem Knie ruht das rechte auf dem Erdboden, das linke ist ungefähr rechtwinklig gebogen. Der Schütze schlägt hierbei entweder freihändig an, oder er stützt den linken Arm auf das linke Knie. Im letzteren Falle zieht der rechte Arm mit abwärts gebogenem Ellbogen die Kolbe gegen die Schulter, bei sehr hohen Visierstellungen gegen die Brust. Letztere Art des An-

*) Das Seitengewehr darf zum Auflegen des Gewehres nicht benutzt werden.

schlages ist überhaupt bei hohen Visierstellungen vorzugsweise geeignet und muß daher allen Mannschaften vollkommen geläufig sein.

Beim Anschlage auf beiden Knieen, welcher aus der Wendung halbrechts gemacht wird, darf der Körper aufgerichtet bleiben oder auf die Hacken niedergelassen werden.

Hinter einem Baume, der Deckung gegen feindliches Feuer bietet, schlägt man mit möglichst zurückgenommener rechter Schulter, im übrigen wie „freihändig“ an. Eine Unterstützung des Gewehres wird gewonnen, indem man bei stärkeren Stämmen den linken Unterarm gegen den Baum lehnt, bei dünneren Bäumen die innere Fläche der linken Hand an dieselben legt und das Gewehr in ersterem Falle auf dem Unterarme, in letzterem zwischen Daumen und Zeigefinger eine Auflage finden läßt.

Auf seitwärts sich bewegende Gegenstände wird gezielt, indem man ihrer Bewegung gleichmäßig mit dem Gewehre folgt.

Diese Bewegung wird allein durch die linke Hand, nicht mit dem Kreuze oder durch Verbiegung der Hüften ausgeführt.

Die linke Hand darf weder das Gewehr ruckweise seitwärts führen, noch auf- oder abwärts wanken (s. S. 473 u. 474).

§ 7. Allgemeine Bestimmungen über die Schießübungen.

Die Schießübungen beginnen möglichst bald nach Einstellung der Rekruten.

Bei Wahl der Übungstage ist zu beachten, daß ungünstige Witterung, insbesondere für die erste Anleitung der Rekruten, von nachteiligem Einflusse ist.

Anstrengende Übungen dürfen dem Scheibenschießen niemals vorangehen.

Wenn in der Regel nicht weniger als fünf Patronen an einem Übungstage zu verschießen sind, so wird anderseits über zehn Patronen nicht hinausgegangen werden dürfen, sobald die Beseitigung eines anfänglich begangenen Fehlers mit Hilfe dieser Schußzahl nicht gelungen ist.

Ein rasches Hindurchtreiben durch die Übungen ist ebenso schädlich, wie eine länge re Unterbrechung derselben.

Scheinbar bessere Erfolge durch Erleichterungen zu gewinnen, welche die kriegsgemäße Ausbildung beeinträchtigen, ist gänzlich unstatthaft. Zu solchen verbotenen Erleichterungen gehören z. B. die Anbringung anderer als der vorgeschriebenen Marken an den Scheiben und die Benutzung der Schießhütten und Zelten.

Die fünf letzten Schüsse jeder einzelnen Übung müssen im Schulschießen die Erfüllung der Bedingungen ergeben, so daß z. B., wenn acht Patronen verbraucht sind, mit der vierten bis achten die Bedingungen erfüllt werden. Ein ferneres Erfordernis ist, daß letztere fünf Patronen hintereinander*) an demselben Ubungstage verschossen werden.

Wird eine im Schulschießen geforderte Bedingung mit weniger als fünf Patronen erfüllt, so sind dennoch fünf Patronen zu verschießen.

Das gefechtsmäßige Schießen findet, soweit angängig, in besonders dazu gewähltem Terrain und nur, wenn solches nicht zu gewinnen, auf den entsprechend eingerichteten Schießständen statt.

Das jährliche Prüfungsschießen wird den für Erfüllung von Gefechtsaufgaben erlangten Grad der Schießausbildung und Feuerleitung klar stellen.

Die für das gefechtsmäßige Schießen erforderlichen Patronen sind von der jährlichen Übungsmunition von vornherein zurückzulegen.

§ 8. Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen.

1. Vor Beginn jedes Schießens prüft ein Offizier die Sicherheit der Anzeigerdeckungen.

2. Bei längerer Dauer der Übungen sind die Anzeiger nach je 2 Stunden abzulösen.

---

*) Es wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß andere Leute dazwischen schießen.

3. Die Anzeiger und Arbeiter an der Scheibe dürfen nicht mit hellfarbigen Jacken bekleidet sein.

4. Jeder Verkehr der schießenden Abteilung mit den Anzeigern ꝛc. findet auf der Schießbahn statt.

Der Verkehr der Anzeiger ꝛc. eines Standes mit denjenigen der Nebenstände ist unstatthaft.

5. Alles Schreien ꝛc. während der Schießübungen ist verboten. Den Anzeigern ꝛc. darf unter keinen Umständen von der schießenden Abteilung aus etwas zugerufen werden.

6. Als Zeichen, daß geschossen werden darf, dient eine seitwärts der Scheibe für die schießende Abteilung sichtbar gemachte, rot-weiße Rahmen-Flagge von entsprechender Größe, welche von dem betreffenden Arbeiter nicht aus der Hand gelegt werden darf.

7. Die Anzeiger ꝛc. haben, nachdem der Schuß angezeigt und zugeklebt worden ist, ohne ein weiteres Zeichen der schießenden Abteilung abzuwarten, sich schnell in die Deckung zu begeben; die Flagge ist demnächst wieder sichtbar zu machen.

Nach diesem Augenblick dürfen die Anzeiger ꝛc. erst dann, wenn auf dem betreffenden Stande ein Schuß abgegeben worden ist und sie dessen Einschlagen in der Scheibe oder in deren nächster Nähe genau wahrgenommen haben, die Deckung wieder verlassen, es sei denn, daß ein Besteller ihnen einen anderen Befehl überbringt.

Das Heraustreten der Anzeiger ꝛc. erfolgt langsam, nachdem die Flagge langsam zurückgenommen worden ist.

Bei dem Gebrauch der Zugscheibe hat das Hervortreten der Anzeiger aus den Deckungen an die Scheibe nicht stattzufinden, sondern es erfolgt das Anzeigen von der Deckung aus.

8. Geladene Gewehre dürfen niemals aus der Hand gesetzt werden.

Die Verschlüsse bzw. Kammern zusammengesetzter Gewehre sind stets geöffnet.

9. Ziel- und Anschlagübungen dürfen auf den Schießständen nicht stattfinden.

10. Nach Beendigung des Schießens müssen Gewehre und Patrontaschen aller Mannschaften revidiert werden und ist das Resultat dem die Aufsicht führenden Offiziere zu melden.

11. Alle Zeichen oder Signale mit der Trommel und dem Horn sind verboten, ausgenommen beim Schießen nach der Zugscheibe und verschwindenden Zielen.

§ 9. Aufsichtspersonal und Anzeiger.

1. Ein Offizier, welcher für den gesamten Betrieb des Schießens, für die Ordnung auf dem Schießstande ꝛc. und für die Innehaltung der Sicherheitsmaßregeln verantwortlich.

Vor Beginn des Schießens überzeugt er sich von der Sicherheit der Anzeigerdeckungen, von der Richtigkeit der Scheibenaufstellung und der normalmäßigen Beschaffenheit der Scheiben. Während des Schießens liegt die Anleitung der Schützen, die Kontrolle der Scheiben und Anzeiger vorzugsweise ihm ob.

Nach beendigtem Schießen hat der Offizier die Richtigkeit der aufgeschriebenen Schüsse mittels Unterschrift zu bescheinigen und etwa erforderlich scheinende Bemerkungen hinzuzufügen.

2. Ein Unteroffizier zur Aufsicht beim Laden. Derselbe hat hauptsächlich dafür zu sorgen, daß kein Gewehr geladen wird, während die Anzeiger sich auf der Schießbahn befinden. Außerdem achtet derselbe auf die Zeichen der Anzeiger, um in zweifelhaften Fällen Auskunft erteilen zu können.

3. Ein Unteroffizier zur Beaufsichtigung und Ausgabe der Munition*). Derselbe — in der Regel der Schießunteroffizier (s. S. 144) — hat

---

*) Das vorläufige Reinigen der Hülsen hat, wenn solches auf dem Schießstande geschieht, möglichst entfernt von der schießenden Abteilung stattzufinden.

ferner für Herbeischaffung und Zurücktragen aller zum Schießen erforderlichen Gerätschaften einschließlich der Scheiben zu sorgen.

Welche weiteren Obliegenheiten dieser Unteroffizier während des Schießens zu erfüllen hat, bestimmen die Vorgesetzten.

4. Ein Schreiber zum Aufschreiben der Schüsse. Die Schüsse werden auf dem Schießstande ꝛc. mit Tinte in ein für diesen Zweck bestimmtes Buch eingetragen. Auf unrichtiges Aufschreiben der Schüsse, sofern dasselbe vorsätzlich geschehen, findet § 139 des Militär-Strafgesetzbuches Anwendung.

Der Schreiber hat seinen Platz in der Nähe des die Übung leitenden Offiziers derart zu wählen, daß er die von den Anzeigern an der Scheibe gemachten Zeichen genau erkennen kann.

Ein Exemplar der Schießinstruktion ist von dem Schreiber zur Stelle zu bringen.

5. Ein Unteroffizier oder Gefreiter an der Scheibe. Dieser Unteroffizier ꝛc. trägt die Verantwortlichkeit: a) für die Beobachtung der Sicherheitsmaßregeln an der Scheibe, b) für die richtige Aufstellung derselben, bzw. für entsprechende Bewegung der Zug- und verschwindenden Scheiben, c) für gewissenhaftes Anzeigen der Schüsse, sowie für sorgsames Zukleben der Geschoßlöcher. Die Scheibe muß lotrecht zur Mittellinie der Schießbahn, sowie möglichst dicht vor dem Geschoßfange aufgestellt werden, damit die Geschosse sich nicht auf der Bahn verlieren und durch Aufschläge den nebenliegenden Schießständen gefährlich werden. Bei Aufstellung aller Scheiben, namentlich der Infanteriescheiben, ist insbesondere darauf zu achten, daß sich der Fußpunkt des Ziels scharf vom Boden abhebt. Beim Schießen gegen sich bewegende Ziele wird die Zugscheibe in der Geschwindigkeit von 120 Schritten in der Minute bewegt. Nachdem der Schuß angezeigt ist, muß dieselbe soweit hinter die Deckung gezogen werden, daß sie von der schießenden Abteilung aus nicht zu sehen ist. Bei dem Schießen auf verschwindende Ziele (Übung 6 der 1. Klasse) darf die Scheibe nur solange sichtbar bleiben, als Zeit erforderlich ist, um in der gewöhnlichen Marschgeschwindigkeit bis 12 zählen zu können.

Zur Verfügung dieses Unteroffiziers ꝛc. stehen die Arbeiter an der Scheibe. Auf unrichtiges Anzeigen, sofern dasselbe vorsätzlich geschehen, findet § 139 des Militärstrafgesetzbuches Anwendung (s. Kriegsartikel 40 S. 30).

Die Zeichen selbst müssen möglichst einfach, leicht erkennbar sein und, je größer die Entfernung ist, desto langsamer gemacht werden. Die Stelle des Schusses auf der Scheibe ist deutlich zu zeigen. Das Anzeigen an den Scheiben ist vor Beginn einer jeden Schießperiode zum Gegenstande der Übung zu machen und sind diese Übungen während der Schießperiode des öfteren zu wiederholen.

Während des Anzeigens muß, mit Ausnahme des Anzeigenden, alles rückwärts zur Seite treten.

Hat ein Geschoß bei der

a) Strichscheibe: den Strich,
b) Infanteriescheibe: die Scheibe, die Mannsbreite, das Rechteck, den Spiegel,
c) Figurscheibe und deren Abarten: die Figur, oder irgend einen Teil der Ausrüstung,
d) Sektionsscheibe: die Scheibe

getroffen oder gestreift, so wird:

a) Strich,
b) Scheibe, Mannsbreite, Rechteck, Zahl des Ringes,
c) Figur bzw. Rechteck und
d) Scheibe

angezeigt.

Hat ein Geschoß die zwischen zwei Ringen befindliche Kreislinie berührt, so wird die höhere Nummer als getroffen angenommen. Aufschläge gelten als Fehler, selbst wenn sie das Ziel treffen.

Hat beim Schießen nach der Zugscheibe oder nach einem verschwindenden Ziele der Schuß getroffen, so wird die erstere in die Mitte der Bahn gezogen, das letztere für den Schützen sichbar gemacht und ist dann erst vorschriftsmäßig anzuzeigen.

§ 10. Führung der Schützen zum Schießstande. — Verha[l]ten der Schützen.

1. Gemeine werden zum Schießen und von demselben zurück in der Reg[el in] geschlossenen Abteilungen geführt. Die Gewehre sind vor dem Abmarsche [zum] Schießstande und vor Beginn des Schießens zu revidieren, insbeso[ndere] darauf, daß die Läufe vollkommen frei von fremden Bestandteilen [sind].

2. Jeder Schütze hat sein kleines Schießbuch zur Stelle.

3. Auf dem Stande steht die schießende Abteilung — möglichst nur in Stärke von 5 Mann — mit loser Fühlung in einem Gliede der Scheibe gegen[über].

4. Der Schütze tritt mit Gewehr beim Fuß vor und ladet, wenn Anzeiger ꝛc. hinter der Deckung sich befinden, ohne Kommando und ohne Anwend[ung] der Sicherung.

5. Setzt der Schütze ab, ohne wegzutreten, so läßt er sein Gewehr in [fertig] gemachtem Zustande, andernfalls ist dasselbe zu entladen.

6. Sobald der Schuß angezeigt ist, meldet der Schütze unter Ang[abe] seines Namens, wo der Schuß sitzt, und tritt demnächst ein.

7. Wird nach der Zugscheibe geschossen, so darf der Schütze erst auf dasje[nige] Signal ꝛc. in Anschlag gehen, auf welches hin die Scheibe in Bewegung gesetzt [wird].

8. Das Seitengewehr wird weder beim Schul-, noch gefechtsmäßigen Schi[eßen] aufgepflanzt.

§ 11. Einteilung der Schießübungen.

Die Schießübungen bestehen aus:

1. dem Schulschießen;
2. dem gefechtsmäßigen Schießen:
   A. dem Einzelschießen,
   B. dem Abteilungsschießen;
3. dem Belehrungsschießen.

Innerhalb der unter 1 und 2 bezeichneten Übungen ergibt sich eine wei[tere] Einteilung nach Maßgabe der drei Schießklassen, in welche die Schützen zum Zw[ecke] einer systematischen Schießausbildung gesondert werden. Der 3. Schießklasse gehö[ren] zunächst alle Schützen an, welche während ihrer Dienstzeit eine Schießübung n[och] nicht durchgeschossen haben.

§ 12. Schulschießen.

Durch das Schulschießen soll die Schießfertigkeit der Unteroffiziere und G[e]meinen auf einen möglichst hohen Grad von Vollkommenheit gebracht und erhal[ten] werden, sie sollen ferner hierdurch die richtige Ausnutzung der betreffend[en] Visiere kennen lernen und zum Gebrauche ihrer Waffe in allen A[n]schlagsarten befähigt werden.

Zur Ausbildung der Schützen dienen vorzugsweise die Übungen auf [den] näheren Entfernungen und ist daher hier ein verhältnismäßig großer Aufwand [an] Zeit und Munition durchaus gerechtfertigt.

Dem entsprechend sind für jede Schießklasse besondere Aufgaben*) (s. S. 5[09], 510 und 511) gestellt.

§ 13. Gefechtsmäßiges Schießen.

a) Einzelschießen.

Zweckmäßige Ausnutzung des Terrains zur Deckung und zur Auflage [des] Gewehres, richtiger Anschlag, richtiges Schätzen der Entfernungen, Wahl der richti[gen] Visiere und der der Zielhöhe entsprechenden Haltepunkte, Ausnutzung bestimm[ter]

---

*) Bei dem Anschlage knieend wird im Schulschießen das Gewehr auf Terra[in]gegenstände, Auflegegestelle u. s. w. nicht aufgelegt.

Dagegen ist der Anschlag auf einem Knie, mit aufgestütztem linken Arme vo[r]zugsweise zur Anwendung zu bringen.

3. Klasse.

Vor-Übung.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visier.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkte auf der Scheibe.	Bedingungen.
1.	100	stehend aufgelegt.	Strichscheibe.	Standvisier.	Ziel aufsitzen	62cm i. Strich.	5 Treffer, davon 2 im Strich.
2.	100	stehend aufgelegt.	Strichscheibe.	Standvisier.	Ziel aufsitzen.	62 „ i. Strich.	5 Treffer, davon 3 im Strich.
3.	100	stehend aufgelegt.	Infanteriescheibe.	Standvisier.	Ziel aufsitzen.	62 „ i. Ring 3.	5 Rechtecke mit 4 Spiegeln.
4.	100	stehend freihändig.	Infanteriescheibe.	Standvisier.	Ziel aufsitzen.	62 „ i. Ring 3.	5 Mannsbr., davon 4 Rechtecke mit 2 Spiegeln.

Haupt-Übung.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visier.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkte auf der Scheibe.	Bedingungen.
5.	150	stehend aufgelegt.	Infanteriescheibe.	Standvisier.	Ziel aufsitzen.	69cm i. Ring 3.	5 Treffer, dav. 4 Mannsbr. m. 3 Rechtecken inkl. 2 Spiegel.
6.	150	stehend freihändig.	Infanteriescheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	125 „ i. Ring 3.	5 Treffer, dav. 3 Mannsbr. m. 2 Rechtecken inkl. 1 Spiegel
7.	150	knieend.	Figurscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	125 „ i. d. Brust.	3 Figuren mit 2 Rechtecken.
8.	150	liegend aufgelegt.	Rumpfscheibe.	Standvisier.	2 scheinbare Kopfhöhen unter d. Ziel.	69 „ i. d. Brust.	3 Figuren.
9.	200	stehend aufgelegt.	Infanteriescheibe.	Standvisier.	Ziel aufsitzen.	55 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.
10.	200	stehend freihändig.	Infanteriescheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	129 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 2 Mannsbreiten mit 1 Rechtecke.
11.	200	liegend freihändig.	Figurscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	129 „ i. d. Brust.	2 Figuren.
12.	200	liegend aufgelegt.	Figurscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	129 „ i. d. Brust.	3 Figuren mit 2 Rechtecken.
13.	400	knieend.	Sektionsscheibe.	450 Meter.	Ziel aufsitzen.	106 „ i. d. obern Hälfte d. Scheibe.	3 Treffer.
14.	150	5 Schuß auf Kdo. stehend freihändig.	Infanteriescheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	125cm i. Ring 3.	4 Treffer.

Anmerkung: 1. Wegen Aufstellung der Infanteriescheibe bei Benutzung der kleinen Klappe und des Standvisiers siehe sub § 2 b S. 500.
2. Die für die Übung 14 zurückgelegten 5 Patronen muß jeder Mann vor Beginn des Abteilungsschießens verschossen haben. Es kann daher mit dieser Übung vorgegriffen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die sämtlichen Schul-Schießübungen erfüllt sind oder nicht.

Zeitabschnitte, in welchen ein Ziel sichtbar ist, — das sind die Gesichtspunkte, welche diesen Übungen unter gefechtsmäßigen Verhältnissen zu Grunde gelegt werden müssen.

Hiernach finden dieselben möglichst auf dem Schützen unbekannten und öfters zu wechselnden Entfernungen, auf denen aber noch von jedem einzelnen Schusse ein Treffer erwartet werden kann, gegen die verschiedenen Ziele — Figurscheibe, Kopf-, Brust-, Rumpf-, Kniescheibe — statt. Es sind hierzu für jeden Kopf 10 Patronen zu verwenden.

2. Klasse.

Vor-Übung.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visier.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkte auf der Scheibe.	Bedingungen.
1.	100	stehend aufgelegt.	Strichscheibe.	Standvisier.	Ziel aufsitzen.	62cm i. Strich.	5 Treffer, davon 3 im Strich.
2.	150	stehend aufgelegt.	Infanteriescheibe.	Standvisier.	Ziel aufsitzen.	69 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 4 Rechtecke mit 3 Spiegel.
3.	150	stehend freihändig	Infanteriescheibe.	KleineKlappe.	Ziel aufsitzen.	125 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 3 Rechtecke mit 1 Spiegel.

Haupt-Übung.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visier.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkte auf der Scheibe.	Bedingungen.
4.	150	liegend freihändig.	Rumpfscheibe.	Standvisier.	2 scheinbare Kopfhöhen unter d. Ziel.	69cm i. d. Brust.	2 Figuren.
5.	150	stehend freihändig.	Infanterie-Zugscheibe.	KleineKlappe.	Ziel aufsitzen.	125 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
6.	200	stehend aufgelegt.	Infanteriescheibe.	Standvisier.	Ziel aufsitzen.	55 „ i. Ring 3.	5 Treffer, dav. 4 Mannsbr. m. 3 Rechteck. n inkl. 2 Spiegel.
7.	200	liegend freihändig.	Infanteriescheibe.	KleineKlappe.	Ziel aufsitzen.	129 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 1 Rechtecke.
8.	200	knieend.	Kniescheibe.	Standvisier.	Ziel aufsitzen.	55 „ i. d. Brust.	2 Figuren.
9.	250	liegend freihändig.	Infanteriescheibe.	KleineKlappe.	Ziel aufsitzen.	112 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
10.	250	liegend aufgelegt.	Figurscheibe.	KleineKlappe.	Ziel aufsitzen.	112 „ i. d. Brust.	3 Figuren.
11.	500	knieend.	2 Sektionsscheiben neben einander auf die hohe Kante gestellt.	550 Meter.	Ziel aufsitzen.	150 „ i. der obern Hälfte d. Scheibe.	3 Treffer.
12.	200	5 Schuß auf Kommando knieend.	Infanteriescheibe.	KleineKlappe.	Ziel aufsitzen.	129cm i. Ring 3.	4 Treffer.

Anmerkung: 1. Vgl. 1 Anmerkung der 3. Klasse.
2. Bezüglich Übung 12 vgl. Übung 14 der 3. Klasse.

In der Regel schießen die einzelnen Schützen nach einander, damit eine gründliche bis auf alle Einzelheiten sich erstreckende Unterweisung bzw. Kontrolle ausführbar ist. — An diesen Übungen nehmen sämtliche Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften aller 3 Schießklassen Teil.

b) Abteilungsschießen.

Dasselbe bezweckt, den einzelnen Mann an die Feuerdisziplin zu gewöhnen.

1. Klasse.

Vor-Übung.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visier.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkte auf der Scheibe.	Bedingungen.
1.	100	stehend aufgelegt.	Strichscheibe.	Standvisier.	Ziel aufsitzen.	62cm i. Strich.	5 Treffer, davon 3 hinter einander oder 4 im Strich.
2.	150	stehend aufgelegt.	Infanteriescheibe.	Standvisier.	Ziel aufsitzen.	69 „ i. Ring 3.	5 Treffer, dav. 5 Mannsbr. mit 4 Rechtecken inkl. 3 Spiegel.
3.	150	stehend freihändig.	Infanteriescheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	125 „ i. Ring 3.	5 Treffer, dav. 4 Mannsbr. mit 3 Rechtecken inkl. 1 Spiegel.

Haupt-Übung.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visier.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkte auf der Scheibe.	Bedingungen.
4.	150	liegend aufgelegt.	Kopfscheibe.	Standvisier.	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel	69cm i. Kopf.	3 Figuren.
5.	150	stehend freihändig.	Figur-Zugscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	125 „ i. d. Brust.	2 Figuren.
6.	150	liegend aufgelegt.	verschwindende Brustscheibe.	Standvisier.	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel.	69 „ i. d. Brust	2 Figuren.
7.	200	liegend freihändig.	Infanteriescheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	129 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 3 Mannsbr. mit 2 Rechtecken.
8.	200	liegend aufgelegt.	Rumpfscheibe.	Standvisier.	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel.	55 „ i. d. Brust.	3 Figuren.
9.	250	knieend.	Kniescheibe.	Standvisier.	Ziel aufsitzen.	19 „ i. Unterlb.	2 Figuren.
10.	250	liegend freihändig.	Figurscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	112 „ i. Unterlb.	2 Figuren.
11.	600	knieend.	2 Sektionsscheiben neben einander auf die hohe Kante gestellt.	650 Meter.	Ziel aufsitzen.	198 „ i. der obern Hälfte d. Scheibe.	3 Treffer.
12.	300	5 Schuß auf Kommando knieend.	Sektionsscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	70cm i. d. untern Hälfte d. Scheibe.	4 Treffer.

Anmerkung: 1. Vgl. 1. Anmerkung der 3. Klasse.
2. Vgl. 2. „ „ 2. „

Abteilungen in der Durchführung der verschiedenen Aufgaben des Feuergefechtes zu üben und die Offiziere in der Feuerleitung auszubilden und zu fördern.

Die Vorführung verschiedener Ziele auf unbekannten Entfernungen, die verschiedene Bemessung der Frist zur Entwicklung der Truppe, sowie der Zeit, in welcher das Ziel als sichtbar oder vorhanden angenommen wird, dient zur Entwicklung des raschen richtigen Blickes und des Geschickes des Führers, sowie der Schießfertigkeit und Feuerbereitschaft der Truppe.

Legt man den Aufgaben einfache taktische Ideen zu Grunde, so entwickeln sich hieraus Gefechtsübungen, in deren vollendeter Ausführung die Schießausbildung der Truppe gipfelt.

Zu diesen Übungen sind für jeden Kopf 20 Patronen zurückzulegen.

§ 14. Belehrungsschießen.

Dasselbe soll die Leistungsfähigkeit des einzelnen Gewehres, die Wirkung des Abteilungsfeuers, sowie die Bedingungen, unter welchen dieselben zur vollen Geltung gelangen, zum Ausdruck bringen und dadurch den Geist der Schießinstruktion praktisch klar stellen.

Zu den wichtigsten Belehrungsschießen gehören:

A. Vorführung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Gewehres.
- a) Darstellung der Streuung (S. 480);
- b) Darstellung der Bahn eines mit dem Standvisiere, der kleinen Klappe und dem Visiere 400 m abgehenden Geschosses durch Erschießen der Flughöhen (S. 476);
- c) Darstellung des Einflusses des aufgepflanzten Seitengewehres (S. 471).

B. Vorführung der Wirkung des Abteilungsfeuers.
- a) Erschießen einer Trefferreihe oder einzelner Glieder derselben (S. 485);
- b) Darstellung der Längenstreuung durch Feuer gegen mehrere hinter einander stehende Scheibenwände und Entwicklung der Trefferreihe aus dem horizontalen Trefferbilde (S. 486).

NB. Die Übungen des Belehrungsschießens finden in der Regel auf bekannten Entfernungen und bei günstiger Witterung statt. Gute Schützen schießen im bequemen Anzuge und, soweit zweckentsprechend, mit aufgelegtem Gewehre. Für die Übungen unter A. sind möglichst nur normal schießende Gewehre zu verwenden.

§ 15. Kontrollschüsse und Anschießen der Gewehre.

In denjenigen Fällen, wo schlechtes Schießen der mangelhaften Beschaffenheit eines Gewehres zugeschrieben wird, kann der die Übung leitende Offizier Kontrollschüsse, die nur summarisch in das Schießbuch eingetragen werden, abgeben oder abgeben lassen.

Das Anschießen eines Gewehres, das einer Reparatur, welche ein erneutes Anschießen erfordert, unterworfen war, hat auf der Entfernung von 100 m gegen die Strichscheibe und nur mit dem Standvisiere stattzufinden, nachdem eine genaue Revision der Stellung der anderen Kimmen zur Kimme des Standvisiers vorhergegangen ist, d. h. eine Prüfung, ob die tiefsten Punkte sämtlicher Kimmen sich in einer Vertikalebene befinden. Es genügt, wenn der Strich von der Mehrzahl der Schüsse getroffen wird, z. B. wenn von 5 Schuß sich 3 im Striche befinden (S. 404, 470 u. 471).

Jede derartige Prüfung eines Gewehres muß möglichst zuverlässigen, in zweifelhaften Fällen mehreren Schützen übertragen werden und stets unter der speziellen Aufsicht des Kompagniechefs stattfinden.

§ 16. Qualifikation zu den Schießklassen.

Der dritten Schießklasse gehören alle Schützen an, welche während ihrer Dienstzeit eine Schießübung noch nicht durchgeschossen haben.

In die zweite Schießklasse werden diejenigen versetzt, welche die Bedingungen der Nummern 5 bis einschließlich 12 der dritten Schießklasse mit 70 und weniger Patronen; in die erste Schießklasse diejenigen, welche die Bedingungen der Nummern 4 bis einschließlich 10 der zweiten Schießklasse mit 55 und weniger Patronen erfüllt haben.

Zur Versetzung ist außerdem erforderlich, daß alle Übungen der bisherigen Schießklasse durchgeschossen und die hierbei gestellten Bedingungen erfüllt worden sind.

Die Zurückversetzung aus einer höheren in eine niedere Schießklasse ist nicht statthaft.

Nach einem Ausbildungskurs auf der Militärschießschule tritt ohne weiteres die Versetzung zur nächst höheren Schießklasse ein.

§ 17. Schießprämien und Schützenabzeichen.

Es werden zur Erhöhung des Interesses der Mannschaften an den Schießübungen bzw. zur Kennzeichnung guter Schützen Schießprämien und Schützenabzeichen verliehen.

Jedes Infanteriebataillon erhält 22 Prämien im Gesamtbetrage von 90 Mk., jedes Jägerbataillon deren 27 im Gesamtbetrage zu 120 Mk.

Die in Konkurrenz tretenden Unteroffiziere und Gemeinen müssen alle Nummern ihrer Schießklasse bestimmungsmäßig erfüllt und an dem gefechtsmäßigen Einzelschießen teilgenommen haben. Aus ihrer Zahl erhalten die 1. bzw. 2. Prämie diejenigen Individuen, welche die Hauptübung des Schulschießens mit der geringsten Zahl von Patronen erfüllt, bzw. bei gleicher Patronenzahl diejenigen, welche die meisten Rechtecke und Figuren erzielt haben.

Statt der Prämien von 6, 5, 4 und 3 Mk. können silberne Medaillen von gleichem Werte, statt der Geldprämie von 9 Mk. kann eine Medaille von 6 Mk. nebst 3 Mk. in Geld empfangen werden.

Das Schützenabzeichen wird an die unter den Gemeinen befindlichen 12 besten Schützen der ersten Klasse jeder Kompagnie verliehen. An die besten Schützen der Unteroffiziere des Bataillons werden ebenfalls 12 Schützenabzeichen jährlich gegeben.

§ 18. Prüfungsschießen.

Vor Beginn der Herbstübungen findet jährlich ein Prüfungsschießen statt, dessen Resultat eine Beurteilung der von der Infanterie gewonnenen Schießfertigkeit und besonders einen Vergleich zwischen den Leistungen der einzelnen Truppenteile begründen soll. Das Kriegsministerium stellt die Aufgaben; dieselben sind bis zu ihrer Ausführung geheim zu halten. Die Regiments-Commandeure leiten das Prüfungsschießen. Die Aufsicht über die Anzeiger und das Aufschreiben der Resultate übernehmen Offiziere.

§ 19. Anzug.

Die Vorübung aller drei Klassen wird im bequemen Anzuge, d. h. mit Mütze, Lederzeug (1 Tasche) ohne Gepäck abgehalten.

Bei der Hauptübung, bei dem gefechtsmäßigen Einzelschießen und Prüfungsschießen werden angelegt: Helm, Tornister (marschmäßig gepackt oder von gleich schwerem Inhalt), Kochgeschirr, Lederzeug (2 Taschen) und gerollter Mantel (marschmäßig angelegt).

Der Anzug für das Abteilungsschießen und Belehrungsschießen ist nach Belieben zu bestimmen.

§ 20. Schießbücher.

1. Das Kompagnieschießbuch.

Das Kompagnieschießbuch beginnt mit einem numerierten, klassenweise nach dem Alphabet geordneten, namentlichen Verzeichnis: a) der Offiziere, b) der Unteroffiziere, c) der Gemeinen.

Demnächst folgt eine Übersicht der Schießtage und der verschossenen Munition.

Hierauf folgen die numerierten Schießlisten.

Den Schluß bildet eine Abschrift des Berichtes über das Prüfungsschießen, sowie des Schießberichtes der Kompagnie.

Die Schüsse, welche zur Nachhilfe verschossen sind, werden mit roter Tinte in die betreffende Rubrik unter dem Bedingungsschießen eingetragen.

Die Kompagnieschießbücher werden alljährlich erneuert.

Die Bezeichnung, mit welchen die Schüsse verzeichnet werden, sind folgende:

a) Für alle Scheiben: 0: Fehler und Aufschläge; +: Treffer außerhalb des Striches, der Mannsbreite oder der Figur (bei der Sektionsscheibe Treffer überhaupt).

b) Für die Strichscheibe: |: Strich.

2. Bei der Figurscheibe sind nur diejenigen als Rechtecktreffer zu welche den im Rechteck liegenden Teil der Figur getroffen oder gestreift

Alle Schüsse, die an einem Tage zur Erfüllung einer Übung abge werden auf eine Linie gesetzt. Die 5 Schüsse, mit welchen eine Beding ist, werden unterstrichen.

3. **Das kleine Schießbuch des Mannes** ist für jeden Mann und dieser darf es bei der Entlassung mitnehmen.

XIX. Abschnitt.

Exerzieren.

1. Kapitel.

Über Kommandieren.

(Exerzierreglement für die Infanterie. — Neuabdruck 1881.)

Die Kommandoworte sind in den Reglements vorgeschrieben und bezeichnen Bewegungen, welche der Kommandierende von den ihm Unterstellten zu gleicher Zeit und in gleicher Weise und genau so, wie sie durch die Reglements festgesetzt sind, ausgeführt wissen will.

Jedes Kommando besteht aus 2 Teilen:

1. dem Avertissement-,
2. dem Vollzugskommando.

So bildet z. B. bei dem Kommando: „Rechts — um!" das Wort „rechts" das Avertissement- und das Wort „um!" das Vollzugskommando, oder bei dem Kommando: „Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch!" bilden die Worte „Mit Zügen rechts schwenkt" das Avertissement- und das Wort „Marsch!" das Vollzugskommando.

Bei keinem Kommando soll das Avertissement fehlen; wenn ein solches nicht schon mit dem Kommando selbst verbunden ist, wie z. B. bei „Gewehr — auf!", „Gerade — aus!", so muß zur Vermeidung möglicher Irrungen die Benennung der Abteilung dem Kommando als Avertissement beigefügt werden. Man bedient sich hierzu des Wortes „Bataillon" in allen den Fällen, in welchen das Reglement die Bezeichnung „Kompagnie oder Zug" nicht besonders vorschreibt.

Der Soldat soll durch das Avertissement auf die auszuführende Bewegung aufmerksam gemacht und vorbereitet werden, indem er durch dasselbe andeutungsweise erfährt, was er auf das folgende Vollzugskommando zu thun hat. Es empfiehlt sich daher, diejenigen Worte oder Silben, welche für das eine oder andere Kommando besonders kennzeichnend sind, auch besonders zu betonen; z. B. bei dem Kommando: „Das Gewehr — über!" ist der Artikel „Das" besonders zu accentuieren, weil derselbe den Soldaten davon avertiert, daß nicht (Gewehr) „auf!" sondern bloß „über!" erfolgen kann, oder bei „Ganzes Bataillon — kehrt!" ist das Wort „Ganzes" als das Charakteristische des Avertissements betont auszudrücken, zum Unterschied von „Bataillon — Marsch!" 2c.

Hat der Soldat durch das Avertissement erfahren, welche Bewegung er auszuführen hat, so muß man ihm auch die Zeit einräumen, sich zu sammeln und sich die nachfolgende Bewegung zu überlegen, indem man zwischen Avertissement und Vollzugskommando eine kurze Pause einschaltet. Wird das Vollzugskommando unmittelbar nach dem Avertissement gegeben, so wird die Bewegung selten präcise und gleichmäßig ausgeführt werden. Andererseits darf diese Pause auch nicht zu lang werden, weil dies ein langweiliges, die Leute mehr einschläferndes als anregendes Kommandieren ergeben würde.

Das Vollzugskommando, welches in der Regel aus dem letzten kurzen Worte oder der letzten Silbe des ganzen Kommandos besteht, soll kurz, rasch, scharf und hellklingend ausgestoßen werden. Es soll eben den Soldaten aufmuntern, zu einer angestrengten Thätigkeit anregen, ihn zur schnelleren Bewegung gleichsam zwingen und fortreißen. Während des Avertissements steht der Mann vollkommen ruhig wie aus Erz gegossen, nur sein Geist, sein Wille arbeitet, um die zur nachfolgenden Bewegung erforderlichen Muskeln sofort intensiv innervieren zu können: das Vollzugskommando ertönt und, wie die Saite des Klaviers ertönt, sobald die Taste berührt ist, ebenso schnell ist die befohlene Bewegung ausgeführt, nach welcher der Mann gleich wieder zur früheren Unbeweglichkeit und Ruhe zurückkehrt, falls nicht das Kommando eine länger dauernde Bewegung anordnet. Nur für solche Bewegungen, welche langsam und stetig ausgeführt werden sollen, wird auch das Vollzugskommando langsam und gedehnt gegeben werden, z. B. bei „Rumpf vorwärts — beugt!“ Indem man durch das Vollzugskommando ausdrückt, wie man die Bewegung vollzogen wissen will, ob langsam oder schnell, erleichtert man dem Soldaten die richtige Ausführung der Bewegungen sehr.

Schwieriger als das Kommandieren stehenden Fußes ist das Kommandieren während des Marsches, weil man bei Abgabe des Vollzugskommandos auf das Niedersetzen des einen oder anderen Fußes Rücksicht zu nehmen hat. Will man z. B. während des Marsches rechtsum machen lassen, so kommandiert man das „rechts“ und das „um!“ stets mit dem Niedersetzen des rechten Fußes, so daß zwischen diesen beiden Silben eine Pause von einem Schritte ausgehalten wird und die Wendung nach dem Vorschreiten des linken Fußes kurz und scharf gemacht werden kann. Bei linksum wird in analoger Weise das „links“ und das „um!“ mit dem Niedersetzen des linken Fußes kommandiert ꝛc.

Im allgemeinen muß das Kommando laut, deutlich und vernehmbar ausgesprochen werden und genau so lauten, wie es im Reglement vorgeschrieben ist. Wie stark kommandiert werden soll, hängt von der Größe der unterstellten Abteilung und von der Entfernung ab, in welcher man sich von jener befindet. In der Regel empfiehlt es sich, eher etwas zu laut als zu leise zu kommandieren.

Die Verständlichkeit des Kommandos verlangt, daß man keine Silbe zu leise ausspricht oder gar ausläßt, daß man keinen Buchstaben unterdrückt oder die Worte falsch und schlecht ausspricht. Ein schlecht abgegebenes, nachlässig hingeworfenes Kommando entspricht nicht der Würde des Dienstes und verstößt gegen den Anstand, welcher im Dienste und besonders beim Exerzieren zu beobachten ist.

Beim Kommandieren hat man sich vor dem Fehler zu hüten, die einzelnen Kommandos zu rasch auf einander folgen zu lassen. Das Kennzeichen einer gut exerzierten Truppe ist die größte Ruhe vor und nach jeder Bewegung; diese Ruhe kann man der Truppe anerziehen, wenn man selbst mit der gehörigen Ruhe kommandiert; man wird aber Unordnung und Unruhe in die Truppe bringen, wenn man sich mit den Kommandos übereilt. Bei dem geschlossenen Exerzieren, welches der Ausdruck der strengsten Disziplin sein soll, handelt es sich ja nicht allein darum, daß diese oder jene Übung überhaupt gemacht wird, sondern es kommt sehr wesentlich darauf an, *wie* sie gemacht wird.

Einzelne wenige Bewegungen mit der größten Energie, Raschheit und Genauigkeit ausgeführt und begleitet von der größten Aufmerksamkeit und Ruhe der Leute sind mehr wert als unzählige nachlässig, unordentlich und ungenau vollzogene Bewegungen; jene nützen der militärischen Erziehung, diese aber schaden ihr.

Unser Felddienstreglement sagt: „Es genügt nicht, daß man befiehlt, auch nicht, daß man das Rechte kommandiert und die Ausführung überwacht; die Art, wie man befiehlt, hat einen großen Einfluß auf die Willenskraft des Untergebenen. — Die persönliche Haltung des Führers ist für die der Truppe von außerordentlicher Bedeutung. Sie wird zum Muster für den Untergebenen. Im Kriege, besonders in kritischen Momenten, folgt dieser gern dem Eindruck, den ein entschlossenes und sicheres Benehmen ganz besonders vor der Front hervorbringt. Dieses sich zu eigen machen, muß das stete Bestreben der Führer aller Grade sein.“

Jeder, welcher eine Abteilung kommandiert, soll sich anständig vor der Front bewegen*); er darf sich nicht alle möglichen Fußpositionen und Gestikulationen mit den Händen erlauben; er darf nicht eine zusammengesunkene Haltung, eine gelangweilte, schläfrige Miene annehmen; er darf nicht schüchtern und befangen sein und die Augen scheu niederschlagen; er darf sich nicht der Bequemlichkeit hingeben, wodurch er den Leuten ein schlechtes Vorbild sein würde.

Der Kommandierende muß vor allem seinen eigenen Körper unter der vollkommenen Gewalt seines Willens haben, denn sonst kann er nicht die unbedingte Unterwürfigkeit und Folgsamkeit fremder Körper fordern. Er bewahre stets eine anständige, militärische und vollkommen richtige Haltung; er verhalte sich möglichst ruhig, sehe frisch und frei auf seine Abteilung, jeden seiner Leute fest im Auge behaltend. Die Hände lege er an die Schenkel an oder lasse sie wenigstens natürlich und ruhig am Leibe niederhängen; trägt er das Gewehr oder den Säbel, so trage er diese stets nach der Vorschrift; hat er selbst einen Griff zu machen, so führe er denselben scharf und richtig aus; er befleißige sich eines ordentlichen, militärischen Ganges. In seinen Mienen drücke sich der Ernst des Dienstes und die gerechte Strenge aus. In allem, was er kommandiert oder thut, zeige er sich sicher, entschlossen und energisch. Man halte keine langen Reden, weil dies den Dienst nur langweilig und die Leute verdrießlich und träge macht, jede Übung muß vielmehr in frischer, lebendiger Weise abgehalten werden. Man unterscheide stets zwischen Befehl und Belehrung. Die Untergebenen, die zu leicht geneigt sind, jede Schwäche des Vorgesetzten auszunützen, werden mehr Ernst, mehr Fleiß und guten Willen zeigen, wenn sie dieselben Eigenschaften bei ihren Vorgesetzten sehen, woran es dieser nie fehlen lassen soll, wenn anders er Pflichtgefühl in sich trägt und sich die Autorität bewahren will. Er wird dann das alte Soldatensprichwort bewährt finden:

„Gut kommandiert ist halb exerziert."

---

2. Kapitel.

Das Detailexerzieren.

Das Detailexerzieren umfaßt die Ausbildung des einzelnen Infanteristen ohne und mit Gewehr.

§ 1. Die Ausbildung ohne Gewehr.

Zur Ausbildung ohne Gewehr gehört:

1. Die Stellung: Kommando: „Still gestanden!"
(„Rührt Euch!");

2. die Wendungen auf der Stelle: man unterscheidet halbe Wendungen, welche (um 90°) auf das Kommando: „Rechts- bzw. Links — um", und ganze Wendungen, welche (um 180°) als Kehrtwendungen auf das Kommando: „Ganzes Bataillon — kehrt!" oder zur Wiederherstellung der Front auf das Kommando: „Ganzes Bataillon — Front!" ausgeführt werden.

---

*) Der Kommandierende soll sich im allgemeinen dort befinden, wo er seine Abteilung ganz und am besten übersehen kann, also mehrere Schritte vor der Mitte der Front oder, wenn die Abteilung in Reihen marschiert oder mit Sektionen, Halbzügen abgeschwenkt ist, auf der Einschwenkungsseite in der Höhe der Abteilungsmitte. Bei Abgabe eines Kommandos muß man sich der Abteilung mit voller Front zuwenden.

(Die Viertelswendungen halbrechts oder halblinks (um 45°) werden nur während des Marsches ausgeführt.)

3. Der Marsch.

a) Der gewöhnliche Marsch*) mit einer Schrittlänge von 0,80 m und einer Marschgeschwindigkeit von 112 Schritten in der Minute wird auf das Kommando: „Bataillon — Marsch!“ begonnen und auf das Kommando: „Bataillon — Halt!“ eingestellt.

Soll der Schritt verkürzt werden, so geschieht dies auf das Kommando: „Kurz getreten!“, dagegen wird auf das Kommando: „Frei — weg!“ die gewöhnliche Schrittweite wieder angenommen.

Will man im Marsche eine Erleichterung eintreten und die Leute nach ihrer Bequemlichkeit gehen lassen, so erfolgt das Kommando: „Ohne — Tritt!“ während auf „Tritt gefaßt!“ der gleichmäßige Schritt wieder aufgenommen wird. Soll ohne Tritt angetreten werden, so heißt das Kommando: „Ohne Tritt — Marsch!“

b) Der beschleunigte Marsch (Schnellschritt), in welchem 120 Schritte in der Minute zurückgelegt werden, wird bei dem Bajonettangriff angewendet und hierbei das Tempo durch die Tamboure angegeben.

c) Der Laufschritt (1 m lang, 165—175 Schritte in der Minute) ist ein Trab mit Gleichtritt und kann von geschlossenen Abteilungen auf kürzere Strecken angewandt werden. Das Kommando hiezu lautet: „Laufschritt — Marsch! Marsch!“, während auf das Kommando: „Im Schritt!“ der gewöhnliche Marsch angenommen wird.

d) Der Trab, bei welchem nicht Tritt gehalten wird, wird auf kurzen Entfernungen angewandt in Fällen, wo es darauf ankommt, einen Punkt schnell zu erreichen oder eine Bewegung rasch auszuführen. Das Kommando zum Traben ist: „Marsch! Marsch!“

4. Die Wendungen im Marsche und zwar die Viertelswendungen: „Halbrechts — (Halblinks —) Marsch!“, die halben Wendungen: „Rechts — (links —) um!“ und die Kehrtwendung zur Herstellung der Front, mit welcher Wendung zugleich der Marsch eingestellt wird, „Ganzes Bataillon — Front!“

(Bei den ganzen Wendungen muß dem Kommando zum Kehrtmachen sonst stets das Kommando zum Halten vorausgehen.)

5. Das Rückwärtsrichten auf das Kommando:

„Rückwärts richt euch — Marsch!“ — „Halt!“

6. Das Schließen, um sich auf kurze Entfernung seitwärts zu bewegen, auf das Kommando: „Rechts schließt Euch — Marsch!“ — „Halt!“ — „Eingetreten“ oder „Links schließt — Euch! — Marsch!“ — „Halt!“ — „Augen rechts!“

---

*) Als Vorübung des Marsches wird der langsame Schritt geübt, der anfänglich als eine Art von Freiübung in verschiedene Tempos zerlegt wird.

§ 2. **Die Ausbildung mit Gewehr.**

Zur Ausbildung mit Gewehr, zu welcher nicht eher geschritten werden soll, bis der Mann in der Stellung, den Wendungen und dem Marsch einige Sicherheit erlangt hat, gehört:

1. Die Stellung unter dem Gewehr (Stellung mit „Gewehr — ab!").

2. Die Griffe mit dem Gewehr, welche bei der ersten Einübung der Rekruten in einzelne Bewegungen (Tempos) zerlegt und nach Zählen geübt werden:

a) Aufnehmen des Gewehres: „Gewehr — auf!"
b) Abnehmen " " : „Gewehr — ab!"
c) Übernehmen " " : „Das Gewehr — über!"
d) Anfassen " " : „Faßt das Gewehr — an!"
e) Präsentieren " " : „Achtung! — Präsentiert das — Gewehr!"
f) Schultern " " : „Achtung! — Gewehr auf — Schulter!"
g) Übernehmen " " : „Das Gewehr — über!"
h) Abnehmen " " : „Gewehr — ab!"
i) Zusammensetzen der Gewehre: „Setzt die Gewehre zusammen!"
„Gewehr in die Hand!"

3. Die Chargierung, bei deren erster Einübung unter Benutzung von Exerzierpatronen das Laden durch Vorzählen in verschiedene einzelne Bewegungen (Tempos) einzuteilen ist:

a) Laden des Gewehres aus der Stellung mit Gewehr über, mit angefaßtem Gewehr und mit Gewehr beim Fuß:
Bataillon soll chargieren — Geladen!

b) das Schießen (s. S. 502 u. 503):
Fertig!
Legt — an!
Feuer!
Geladen!
Setzt — ab!
Gewehr in — Ruh!
Das Gewehr — über! bzw. „Schulter!"

4. Das Fällen des Gewehres: „Fällt das — Gewehr!"
Gewehr in — Ruh!
„Das Gewehr — über!" oder „Schulter!"

während des Marsches: „Zur Attacke Gewehr — rechts!"
„Fällt das — Gewehr!"

5. Aufpflanzen und an Ort bringen des Seitengewehres geschieht entweder auf Kommando:

Seitengewehr pflanzt auf!
Seitengewehr an Ort!

oder auf Signal. Das Seitengewehr wird nur aufgepflanzt, wenn der Charakter des Gefechtes dies erheischt, also bei der Attacke oder bei der

Karreeformation; außerdem auch bei größeren Paraden, sowie bei Besichtigungen während der Parade-Aufstellung und des Parademarsches. (Bei Friedensübungen unterbleibt jedoch zur Schonung des Gewehres das Aufpflanzen des Seitengewehres.)

§ 3. **Bemerkungen über die Ausbildung des einzelnen Infanteristen.**

Bei der geringen Anzahl der dienstthuenden Unteroffiziere kann man nicht jeden einzelnen Mann einem einzelnen Abrichter übergeben, sondern man ist gezwungen, mehrere Leute in eine Abteilung unter einem gemeinsamen Abrichter zu vereinigen. Dies soll jedoch nicht hindern, daß trotzdem jeder einzelne Mann für sich im Detail ausgebildet wird, was dadurch geschieht, daß der Abrichter die vorzunehmende Übung seiner ganzen Abteilung eingehend und verständlich, jedoch möglichst knapp erklärt, vormacht und erläutert, vor den gewöhnlichen Fehlern warnt und hierauf die Übung ausführen läßt. Während sich nun alle Leute der Abteilung üben, beschäftigt sich der Anweiser immer nur mit dem einzelnen Manne, bis dieser die Übung vollständig begriffen hat und richtig auszuführen vermag. Anfänglich ist der größte Wert auf Richtigkeit, erst später auf Schnelligkeit der Ausführung zu legen. Achtet man von vornherein darauf, daß der Mann alle Bewegungen auch ohne Kommando genau und scharf, seinen Körper dabei anstrengend ausführt, so wird dadurch die Willenskraft desselben gestärkt und es wird dann später nicht notwendig sein, daß erst das scharfe Kommando den Mann zu einer energischen Thätigkeit emporreißen muß.

Wenn die betreffende Übung von jedem Manne einzeln genau und richtig gemacht werden kann, erst dann soll dieselbe an alle zugleich kommandiert werden, um jene exerziermäßige Gleichheit zu erzielen, welche der Ausdruck der anerzogenen, strengen Disziplin ist. Wollte man von Haus aus jede Übung an alle kommandieren, so wäre dies nur eine oberflächliche Massenausbildung, welche nur den Schein und das Zusammenklappen für sich hat.

Dadurch daß der Mann angehalten wird, auf das Kommando die Bewegungen gleichzeitig mit den übrigen und zugleich richtig und genau auszuführen, wird die Disziplin und Subordination begründet und geübt. Er wird hierdurch gewöhnt, seine Aufmerksamkeit vollkommen auf den Vorgesetzten zu richten, seinen Willen demselben unterzuordnen, auf dessen Befehl stets aufmerksam zu sein und ihn augenblicklich mit Überlegung und Pünktlichkeit auszuführen. Je mehr man also hier auf scheinbare Kleinigkeiten sieht, je genauer man sowohl die richtige als auch die flinke Ausführung des Kommandos überwacht, je gründlicher man den Mann unterweist und je strenger man selbst die geringsten Fehler rügt, desto tiefer wird der Grund sein, welcher für Subordination und Mannszucht gelegt wird, und desto mehr werden diese ersten Soldatentugenden in Fleisch und Blut übergehen.

Unsere Felddienstvorschriften sagen hierüber: „Das Exerzieren dient nicht nur zur direkten Vorbereitung des Soldaten und der Truppe für die kriegerische Verwendung, es soll auch durch die strenge Handhabung der Formen ein Hilfsmittel zur Befestigung der Disziplin sein."

„Die geschickte Handhabung der Waffen hat eine doppelte Bedeutung: für die direkte Anwendung und für die Steigerung des Selbstgefühls. Hierin liegt die Wichtigkeit einer gründlichen Ausbildung und der Kenntnis des Mannes von dem Wert und den Leistungen seiner Waffe."

„Man darf nicht übersehen, daß es im Gefecht weniger auf die erlangte Fertigkeit im Waffengebrauch ankommt, als darauf, daß der Soldat auch unter den Einflüssen des Kampfes die Sicherheit im Gebrauch sich zu bewahren weiß. Der Mann muß durch die Ausbildung dahin gebracht werden, unter allen Umständen seine Waffe gewohnheitsmäßig in vorgeschriebener Weise zu handhaben."

„In der Ausbildung des einzelnen, des Soldaten wie des Führers, liegt die Grundlage für die Leistungsfähigkeit der Truppe. Erst wenn jene vorhanden, ist ein gutes Zusammenwirken der Elemente zu erwarten. Eine äußere,

wesentlich nur durch Übungen im ganzen erzielte Zusammenfügung der Truppe wird bei unerwarteten Ereignissen und in kritischen Momenten nicht vorhalten und die Disziplin nur dann ein festes und dauerndes Band für das Ganze abgeben, wenn sie auf dem Bewußtsein basiert, daß im Ernstfall der Erfolg von der Erhaltung des durch den Führer geleiteten Zusammenwirkens abhängt."

Bei der Ausbildung des Soldaten, sowohl im einzelnen wie im Trupp, dürfen die Kräfte desselben niemals überspannt werden, auch muß die nötige Abwechslung in den Gegenständen der Übung eintreten, damit die Aufmerksamkeit durch die zu lange anhaltende Beschäftigung mit einer und derselben Sache nicht abgestumpft werde.

§ 4. Griffe der Unteroffiziere mit dem Gewehr.

Die Unteroffiziere führen dieselben Griffe mit dem Gewehr aus wie die Gemeinen; nur fällt bei den ersteren das Präsentieren und Schultern des Gewehres weg.

An der Chargierung einer geschlossenen Truppe nimmt der Unteroffizier nur dann teil, wenn diese Karree formiert hat; die im 1. Glied eines Karrees stehenden Unteroffiziere fällen das Gewehr wie die Mannschaft. — Bei einem Bajonettangriff nehmen die Unteroffiziere ebenfalls das Gewehr rechts und fällen dasselbe, insofern sie im 1. oder 2. Glied stehen.

§ 5. Verhalten der Offiziere mit dem Säbel.

Die Offiziere ziehen den Säbel beim Exerzieren einzelner Glieder und Züge nicht; dies geschieht erst bei formierten Kompagnien.

Der Säbel wird mit ausgestrecktem Arm getragen; die rechte Hand wird so weit vorgebracht, daß sich die Spitze der Klinge nicht nach vorn überneigen kann, der Rücken derselben vielmehr an der rechten Schulter ruht. Das Gefäß liegt an der Lende.

In der Regel wird der Daumen durch den Bügel gesteckt, und ruht der Säbel so in der hohlen Hand, daß sich die Kappe zwischen dem 2. und 3. Finger befindet. Nur bei Paraden und wenn mit angefaßtem Gewehr in Parade vorbeimarschiert wird, oder überhaupt da, wo Honneurs abzustatten sind, wird der Säbel so getragen, daß der Griff mit dem Daumen, dem Zeige- und Mittelfinger umfaßt wird und die andern Finger an den Griff angelegt werden. Dagegen wird der Säbel beim Vorbeimarsch mit Gewehr über mit durchgestecktem Daumen getragen. Der rechte Arm wird hierbei bewegt, der linke dagegen festgehalten.

Beim Antreten mit Gewehr beim Fuß zieht der Offizier seinen Säbel, umfaßt mit der ganzen Hand den Griff desselben und senkt, ohne ihn zu wenden, denselben so, daß seine Spitze mit der Schneide die Erde berührt.

Beim Aufnehmen des Gewehres wird der Säbel in die für das Tragen desselben bestimmte Lage gebracht; beim Abnehmen des Gewehres aber wird er wieder gesenkt.

Die Feldwebel ꝛc. tragen die Säbel wie die Offiziere.

Salutieren.

(2 Bewegungen.)

1. Der Säbel wird senkrecht, aber flach gegen den Leib gekehrt (die Schneide nach links gewendet), mitten vor die Brust gebracht, so daß die Säbelkappe mit dem fünften Rockknopf von oben in gleicher Höhe steht.

2. Die Spitze des Säbels wird flach zur Erde gesenkt, wobei der rechte Arm ausgestreckt an die rechte Lende fällt.

Der erste Griff zum Salutieren wird mit dem Griff zum Präsentieren zugleich ausgeführt, der zweite folgt in dem vorgeschriebenen Zeitmaß.

Die Offiziere behalten den Säbel so lange gesenkt, bis geschultert wird. Gleichzeitig mit dem Griff der Gemeinen zum Schultern wird der Säbel wieder vor die Brust und in einer zweiten Bewegung an die rechte Seite gebracht.

Die Feldwebel ꝛc. salutieren beim Präsentieren nicht.

Auf das Kommando: Zum Gebet! salutieren die Offiziere und legen gleichzeitig mit der Ausführung der 2. Bewegung die linke Hand an die Kopfbedeckung und neigen dabei den Kopf.

Bei einem unter den Waffen abzulegenden Eide nehmen die Offiziere den Säbel zum Schwören in die linke Hand, stellen ihn mit der Spitze neben den linken Fuß und halten ihn während des Schwures am Griffe mit der Schneide nach vorwärts; der rechte Handschuh wird ausgezogen.

---

3. Kapitel.

Exerzieren im Trupp.

Nach beendigter Ausbildung des einzelnen Mannes werden mehrere Leute neben einander zu einem Gliede*) und zwar zunächst mit Zwischenräumen**) und dann ohne Zwischenräume d. i. in Fühlung zusammengestellt. Nach Einübung des Glieder-Exerzierens werden die Leute in einzelne Rotten***) formiert, um sodann durch die Übungen in einem Trupp†) zu der Einstellung in die Kompagnie und zwar nicht allein für die geschlossene, sondern auch für die zerstreute Fechtart vorbereitet zu werden.

Die mit dem Trupp vorzunehmenden Übungen sind:

1. in geschlossener Ordnung:
   - a) Griffe (s. 2. Kap. § 2) (auch „zum Gebet!“),
   - b) die Chargierung (s. 2. Kap. § 2) (auch Ehrensalven),
   - c) das Fällen des Gewehres (s. 2. Kap. § 2),
   - d) die Wendungen auf der Stelle (s. 2. Kap. § 1),
   - e) das Schließen (s. 2. Kap. § 1),
   - f) das Rückwärtsrichten (s. 2. Kap. § 1),
   - g) Öffnen und Schließen der Glieder (s. S. 528)
   - h) die Richtungen nach Points (auch schräge Richtungen) (s. S. 527),
   - i) der Frontmarsch, Wendungen im Marsch, Reihenmarsch, Schrägemarsch,
   - k) zum Chargieren halten,
   - l) Bajonettangriff,
   - m) die Schwenkungen mit ganzer Front auf der Stelle und während des Marsches,
   - n) in Reihen setzen und Schwenkungen in Reihen,
   - o) Aufmarsch aus Reihen, auf der Stelle und während des Marsches,
   - p) Ab- und Einschwenken mit Sektionen auf der Stelle und während des Marsches,

---

*) Mehrere auf einer geraden Linie neben einander stehende Leute bilden ein Glied.

**) Zwischenraum (Intervall) ist die lichte Entfernung zwischen zwei neben einander stehenden Leuten oder Abteilungen, während mit Abstand (Distanz) die Entfernung zweier hinter einander stehender Leute oder Abteilungen bezeichnet zu werden pflegt.

***) Stehen zwei oder mehrere Glieder hinter einander, so bilden die hinter einander (d. i. auf Vordermann) stehenden Leute eine Rotte.

†) Eine kleinere, in 2 oder 3 Gliedern aufgestellte Truppenabteilung, welche keinen bestimmten Teil der Kompagnie bildet, nennt man einen Trupp; es ist dies ein allgemeiner Begriff, welcher sowohl eine Abteilung in der Stärke von wenigen Rotten bis fast zur Stärke einer Kompagnie in sich schließt.

q) Tetenschwenken mit Sektionen, in Reihensetzen und Aufmarsch in Sektionen,
r) Abbrechen in Sektionen und Aufmarschieren,
s) Raillierübungen,
t) Parademarsch (in Feld- und Laufschritt) mit Gewehr über und mit angefaßtem Gewehr;

2. in geöffneter Ordnung:
a) Schwärmen und Sammeln,
b) Vor- und Zurückgehen,
c) Wendungen und Schwenkungen der Schützenlinie,
d) Verstärken derselben,
e) Feuerarten,
f) sprungweises Vor- und Zurückgehen,
g) gruppenweises Vor- und Zurückgehen,
h) Bajonettangriff.

Die Grundsätze, welche bei der Ausbildung des Trupps zur Anwendung kommen, sind die nämlichen, welche für das Exerzieren der Kompagnie vorgeschrieben sind; es wird daher auf das folgende Kapitel hingewiesen.

---

4. Kapitel.

Das Exerzieren der Kompagnie und des Bataillons.

I. Die geschlossene Gefechtsordnung.

Man unterscheidet zwischen geschlossener und geöffneter Gefechtsordnung. Unter geschlossener Gefechtsordnung versteht man diejenige, bei welcher die Leute so dicht stehen, daß selbst noch stärkere Abteilungen direkt durch Kommando geführt werden, während bei der geöffneten Gefechtsordnung die einzelnen Leute mit Zwischenräumen stehen und keine so enge, feste Verbindung stattfindet, vielmehr die Abteilungen und selbst die einzelnen Soldaten selbständiger unter der Leitung der Führer handeln.

Die geschlossene Ordnung ist die Formation für alle hinter der eigentlich kämpfenden Linie befindlichen Truppen, für Unterstützungen, zweites Treffen, Reserve ꝛc.; in der geschlossenen Ordnung sammeln sich die Truppen und in ihr legen sie die Märsche zurück.

Sie bietet gegenüber der geöffneten Ordnung als Vorteile: die Vereinigung der Truppen auf verhältnismäßig engem Raum, raschere Bewegung und erleichterte Verwendbarkeit nach allen Seiten, den festeren Zusammenhang der Truppen, Erhöhung des moralischen Elementes, des Selbstvertrauens, die erleichterte Aufrechthaltung der taktischen Ordnung und bessere Überwachung durch die Führer und größerer Einfluß derselben. Dagegen beeinträchtigt sie die eigene Feuerwirkung dadurch, daß der Mann in dicht geschlossener Reihe stehend durch Neben- und Hinter- bzw. Vorderleute, durch Staub und Pulverdampf am freien Gebrauch des Gewehres mehr oder weniger gehindert wird; sie beschränkt die Benutzung der Vorteile, welche das Terrain in Bezug auf Deckung gegen das Auge und die Geschosse des Feindes gewährt; sie bietet dem Feinde ein größeres und dichteres, daher leichter zu treffendes Ziel; sie gestattet nicht, größere Terrainschwierigkeiten leicht zu überwinden.

Unser Reglement unterscheidet eine Aufstellung zu 3 Gliedern und eine solche zu 2 Gliedern. Die dreigliedrige Aufstellung ist die Grund-Aufstellungsform; man bedient sich derselben zu den reinen Exerzierübungen, zu Paraden und zur Versammlung vor Märschen sowie zur Ausführung dieser, während im Gefechte ausschließlich die zweigliedrige Aufstellung zur Anwendung kommt.

Die **Hauptformen** der geschlossenen Ordnung sind:

a) die **Linie**, bei welcher die gleichnamigen Abteilungen (Rotten, Sektionen, Züge u. s. w. neben einander, und

b) die **Kolonne**, bei welcher die gleichnamigen Abteilungen hinter einander stehen.

Die Linie.

Die Linie bringt gegenüber der Kolonne die meisten Feuergewehre und blanken Waffen zur Thätigkeit; in ihr ist man stets bereit, frontale Angriffe sofort abzuweisen, sie erleichtert den Übergang in die geöffnete Ordnung und in ihr hat man wegen ihrer geringen Tiefe geringere Verluste als in der Kolonne zu gewärtigen. Überschreitet sie jedoch eine gewisse Länge, so ist die Linie schwierig zu bewegen und zu lenken, und hat in sich keinen großen Halt und festen Zusammenhang; Front- und Direktionsveränderungen, namentlich Schwenkungen sind in ihr nur langsam und schwerfällig auszuführen, gegen die Flanken ist Widerstands- wie Offensivkraft sehr gering.

Die Linie wird daher angewandt: a) zum Feuergefecht der geschlossenen Ordnung und besonders zur Abwehr feindlicher Kavallerie, b) als Form der Aufstellung und Bewegung im feindlichen Feuer namentlich von Seiten kleinerer Abteilungen (Züge, Unterstützungstrupps), dann auch von Seiten größerer Abteilungen (Kompagnien event. auch Bataillone) im ebenen, offenen Terrain und bei Bewegungen gerade aus, zur Ausnutzung von langgestreckten Terrainobjekten, welche nach rückwärts nur einen geringen Deckungsraum gewähren.

A. Die Aufstellung in 3 Gliedern.

§ 1. Aufstellung in Linie.

1. Aufstellung der Kompagnie in Linie. (Fig. 88.)

Die Kompagnie (s. S. 83 u. 84) wird in **drei** Gliedern*) aufgestellt, die größten Leute bilden vorzugsweise das erste Glied; die gewandtesten

Die Kompagnie in Linie.



Fig. 88.

Leute und besten Schützen werden in den Gliedern gleichmäßig verteilt, die Glieder in sich vom rechten zum linken Flügel**) nach der Größe geordnet.

---

*) Die Ordnung der Mannschaft in bestimmter Reihenfolge (z. B. der Größe nach), sowie die Aufstellung in 1 oder mehreren Gliedern heißt **Rangierung**.

) Bei der Aufstellung von Truppen unterscheidet man die **Front (Stirnseite) d. i. die dem Feinde zugewendete Seite, der **Rücken** d. i. die der Front entgegengesetzte, dem Feinde also abgewendete Seite, die **Flanken** (rechte und linke) d. i. die rechte oder linke Seite der Frontlinie. Diese selbst wird wieder eingeteilt in das **Zentrum** (den mittleren Teil) und in den **rechten** und **linken Flügel** (die Teile am rechten bzw. linken Ende der Frontlinie).

Jeder Mann*) im Gliede muß seinen Nebenmann an dem Ellenbogen fühlen, ohne ihn zu drücken oder sich auf denselben zu lehnen, und Brust und Schulter aller einzelnen Soldaten müssen sich in derselben Richtungslinie befinden.

Die Entfernung von einem Gliede zum andern ist 4/5 Schritt oder 64 cm von dem Rücken des Vordermannes bis zur Brust des Hintermannes. Mit diesem Abstand stehen die Glieder unter sich parallel; die Hinterleute sind genau auf ihre Vorderleute gerichtet, so daß einer den andern deckt. Drei (auch zwei) auf diese Art hinter einander gerichtete Soldaten bilden eine Rotte.

Wenn sich eine Kompagnie nicht in volle Rotten zu drei Mann einteilen läßt, so dürfen deshalb nie Leute im ersten, sondern jedesmal im zweiten und dann erst im dritten Gliede am linken Flügel fehlen, und nennt man eine solche unvollständige Rotte eine blinde Rotte.

Die in dieser Art aufgestellte Kompagnie wird in zwei gleiche Abteilungen, Züge, geteilt. Bei ungerader Rottenzahl wird der Zug vom rechten Flügel um eine Rotte stärker als der vom linken Flügel gemacht. Die Züge erhalten ihre Benennung nach dem Platz, welchen sie im formierten Bataillon einnehmen, und behalten dieselbe auch in den Fällen, wo die Kompagnie allein ist, so daß also die erste Kompagnie von dem 1. und 2. Zug (und dem 1. Schützenzug), die zweite Kompagnie aus dem 3. und 4. Zug (und dem 2. Schützenzug) gebildet wird u. s. f. Der erste, dritte, fünfte und siebente Zug sind die ungeraden Züge, der zweite, vierte, sechste und achte Zug die geraden Züge. Die erste und zweite (fünfte und sechste, neunte und zehnte) Kompagnie nennt man Kompagnien über der Fahne (rechts der Fahne), die dritte und vierte (siebente und achte, elfte und zwölfte) Kompagnien unter der Fahne (links der Fahne); ferner nennt man die beiden mittleren Kompagnien des Bataillons die Zentrums- oder Fahnenkompagnien, die beiden äußeren Kompagnien (1. und 4. ꝛc.) die Flügelkompagnien.

Signaturen.

Bataillons-Commandeur
Adjutant
Hauptmann
Premierlieutenant
1., 2., 3. Sekondelieutenant
Feldwebel
Vizefeldwebel oder Portepeefähnrich
Rechter, Linker Flügelunteroffizier
Schließender Unteroffizier
Fahne
Spielleute
Hornist

Fig. 89.

*) Zur Berechnung der Frontbreite nimmt man auf jede Rotte im allgemeinen 1⁄ (genauer 64 cm) an.

Die Züge werden, sobald sie 16 Rotten und darüber stark sind, in Halbzüge und diese wieder in Sektionen geteilt. In beiden Fällen dürfen die Sektionen nicht über 6 und nicht unter 4 Rotten stark sein.

Züge von 15 Rotten und darunter werden nicht in Halbzüge, sondern gleich in Sektionen geteilt.

Auf das Kommando

Angetreten!

formiert sich die Kompagnie in drei Glieder, vorschriftsmäßig rangiert. Die Unteroffiziere treten 2, die Offiziere 4 Schritte vor den rechten Flügel der Kompagnie. Der Hauptmann teilt die Plätze der Chargen aus, und auf sein Kommando

Eingetreten!

nehmen dieselben ihre Plätze ein, indem die Unteroffiziere zur Hälfte rechts und links um machen; die Zugführer lassen numerieren, teilen ihre Züge in Halbzüge und Sektionen ein und machen jeden Mann damit bekannt, in welchem Zug, Halbzug ꝛc. er steht u. s. w.

Der Hauptmann befindet sich bei der in Linie aufgestellten Kompagnie 4 Schritte vor der Mitte derselben. Bei Übungen ist er an keinen Platz gebunden.

Der Premierlieutenant führt den geraden (zweiten), der älteste Sekondlieutenant den ungeraden Zug; beide stehen als „Zugführer“ auf dem rechten Flügel ihres Zuges im ersten Gliede.

Der zweite Sekondlieutenant steht am linken Flügel der Kompagnie im ersten Gliede.

Der dritte Sekondlieutenant schließt den ungeraden (ersten) Zug.

Die schließenden Offiziere stehen 4 Schritte hinter dem dritten Gliede (2" hinter der Unteroffizierslinie). Schließt nur ein Offizier den Zug, so befindet er sich hinter der Mitte desselben; von zwei schließenden Offizieren steht der ältere hinter der zweiten Rotte vom rechten, der jüngere hinter der zweiten Rotte vom linken Flügel des Zuges.

Hinter jedem zugführenden Offizier steht in der Linie des dritten Gliedes ein Unteroffizier, der mit alleiniger Ausnahme bei der Chargierung stets an die Stelle des Offiziers tritt, wenn dieser seinen Platz verläßt. Diese Unteroffiziere werden rechte Flügelunteroffiziere genannt.

Hinter der zweiten Rotte vom linken Flügel jeden Zuges, 2 Schritte vom dritten Gliede ab, steht ebenfalls je ein Unteroffizier (linke Flügelunteroffiziere).

Der Feldwebel hinter der zweiten Rotte vom rechten Flügel des ersten Zuges; der Vizefeldwebel oder Portepeefähnrich ebendaselbst beim zweiten Zug in der Reihe der schließenden Unteroffiziere.

Die übrigen Unteroffiziere sind gleichmäßig hinter den beiden Zügen verteilt, sie stehen 2 Schritte vom dritten Gliede ab. Die Linie der schließenden Unteroffiziere muß in sich gerichtet sein.

Die Spielleute stehen in einem Gliede (die Hornisten rechts von den Tambouren), bei der Parade-Aufstellung und dem gewöhnlichen Antreten auf dem rechten Flügel der Kompagnie, 2 Schritte von demselben ab auf der Linie des zweiten Gliedes; in allen andern Fällen stehen sie in einem Gliede hinter der Mitte der Kompagnie, 8 Schritte von der Linie der schließenden Offiziere (mithin 12 Schritte vom dritten Gliede) ab und machen in diesem Verhältnisse die Bewegungen der Kompagnie ꝛc. mit.

2. Aufstellung des Bataillons in Linie (Fig. 90).

Ein Bataillon (s. S. 84) besteht aus vier Kompagnien, welche vom rechten Flügel ab nach der Nummer neben einander stehen. Die Nummer der acht Züge, in welche das ganze Bataillon eingeteilt wird, ist ebenso von dem rechten nach dem linken Flügel fortlaufend. Jeder Zug behält die Benennung nach der Nummer, die er hierdurch bekommt, unter allen Umständen bei.

Zwischen dem vierten und fünften Zug tritt die Fahne in das erste Glied ein. Der Fahnenträger steht zwischen zwei Unteroffizieren, welche auch bei der Ausführung aller Bewegungen bei ihm bleiben. Im dritten Gliede, hinter der Fahne und ihren beiden Begleitern stehen ebenfalls drei Unteroffiziere.

Die Offiziere treten beim formierten Bataillon ganz so ein, wie es für die Aufstellung der Kompagnie festgesetzt ist. Jedoch steht nur der zweite Sekondlieutenant der linken Flügelkompagnie auf dem linken Flügel des ersten Gliedes und schließt während des Marsches das Bataillon, während die übrigen zweiten Sekondlieutenants sich hinter den zweiten Zügen ihrer Kompagnien befinden. Die Hauptleute stehen hinter der Mitte ihrer Kompagnien.

Das Bataillon in Linie zu drei Gliedern.



Fig. 90

§ 2. **Richtung.**

1. Richtung der Kompagnie.

Die Richtpunkte einer in ihrer Frontbreite sich richtenden Kompagnie sind die beiden Zugführer und der Offizier vom linken Flügel. Diese treten zur Bezeichnung der neuen Richtungslinie auf das Kommando:

Points — vor!

vor. Auf das weitere Kommando:

Richt — Euch!

rückt die ganze Kompagnie in die neue Richtungslinie; die hinteren Glieder treten mit den ersten zugleich an, behalten den vorgeschriebenen Abstand und richten sich mit ihm zu gleicher Zeit schnell und genau; das erste Glied darf beim Einrücken in die Richtungslinie dieselbe nicht durch Vorprellen überschreiten.

Soll die Richtung nach links ausgeführt werden, so wird kommandiert:

Augen — links!
Points — vor!
Richt — Euch!

Die Points sowie die Mannschaft richten sich alsdann nach dem linken Flügel aus.

2. Richtung des Bataillons.

Auf das Kommando „Points vor!" treten der Fahnenträger und der rechte und linke Flügeloffizier des Bataillons so weit vor, als es der Bataillons-Commandeur bestimmt und werden von demselben eingerichtet. Auf das weitere Kommando „Vorwärts!" treten die Zugführer in die Richtungslinie ein.

Die Fahne und die festgestellten Flügeloffiziere sind die Punkte, welche den anderen dazu dienen, sich in der gegebenen Richtungslinie genau einzurichten. Die Offiziere, welche über (rechts) der Fahne stehen, nehmen daher, während sie sich richten, die Augen links, aber gleich wieder rechts, sobald sie sich genau gerichtet haben.

Auf das Kommando „Richt — Euch!" rückt das Bataillon in die bezeichnete Linie und richtet sich, Fühlung nach der Seite der Fahne nehmend.

Der Offizier hat in der Frontlinie erst auf seine eigene richtige Aufstellung Bedacht zu nehmen, ehe er sich mit seiner Abteilung beschäftigt.

§ 3. Öffnen und Schließen der Glieder.

Soll der Abstand der Glieder hinter einander, sei es um dieselben nachsehen zu können oder zu anderen Zwecken, vergrößert werden, so treten die hinteren Glieder rückwärts, und zwar auf das Kommando:

Zweites und drittes Glied auf 2 (4) Schritte!
Rückwärts richt Euch — Marsch!

Die schließenden Unteroffiziere und Offiziere, sowie die Spielleute treten mit dem dritten Glied zurück und nehmen von denselben und unter sich den im Kommando bezeichneten Abstand von je 2 (bzw. 4) Schritten.

Die zurückgetretenen Glieder richten sich, sobald sie den befohlenen Abstand haben, nach rechts aus und decken sich auf das erste Glied, ebenso die Schließenden.

Um die Glieder wieder schließen zu lassen, wird kommandiert:

Aufgeschlossen — Marsch!

Das zweite und dritte Glied und die Schließenden schließen auf den vorgeschriebenen Abstand auf.

§ 4. Griffe mit dem Gewehr.

Die vorgeschriebenen Griffe mit dem Gewehre müssen von der Kompagnie und dem Bataillon gleichzeitig und übereinstimmend ausgeführt werden.

Sollen nur die Griffe geübt werden, so wird dem Kommando zum Präsentieren das Avertissement

Griffe!

vorangeschickt, und zwar als Zeichen, daß das Salutieren der Offiziere und der Fahne, sowie das Rühren des Spieles zu unterbleiben hat.

§ 5. **Chargierung vorwärts. — Salve.** (Fig 91.)

(Über die Feuerarten s. Absch. XVIII Kap. 7 § 6 S. 491.)

Auf das Kommando:

Bataillon soll chargieren! — Geladen!

laden die 3 Glieder das Gewehr und bringen es wieder in die vor dem Laden innegehabte Stellung (Gewehr über oder auf Schulter).

Auf das weitere Kommando: Chargiert! rückt das zweite Glied rechts vorwärts an das vordere heran, das dritte Glied steht mit Gewehr über still. Die zugführenden Offiziere und der Offizier vom linken Flügel treten in das dritte Glied und die rechten Flügelunteroffiziere in die Reihe der Schließenden.

„Mit Bataillonen — Chargiert!"
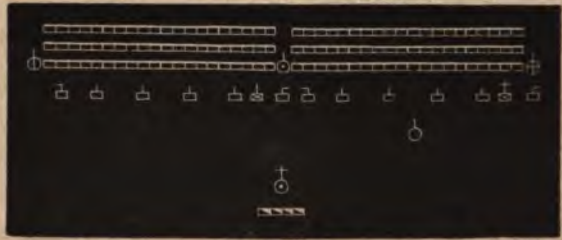


Fig. 91.

Der Hauptmann begibt sich, sobald es auf mehr als eine bloße Einübung der Chargierung ankommt, hinter die Front der Kompagnie und bleibt daselbst, bis diese beendet ist.

Die übrigen Kommandos:

Fertig!
Legt — an!
Feuer!
Geladen!

werden von den beiden ersten Gliedern ausgeführt. Das Kommando: Feuer! wird auch hier gedehnt gegeben, damit die Leute ruhig losdrücken können.

Hat die Kompagnie bereits früher geladen, folgt also das Schießen nicht gleich nach dem Laden, so fällt das erste Kommando (Bataillon soll chargieren! — Geladen!) ganz weg; dagegen lautet dann das zweite (statt chargiert): Mit Bataillonen — chargiert! (Fig. 91.)

Soll das Feuer eingestellt werden, so erfolgen die Kommandos: Gewehr in — Ruh! — Das Gewehr — über!

Auf das Wort: über! treten die vorerwähnten Offiziere und Unteroffiziere auf ihre Plätze zurück. Der Hauptmann begibt sich wieder vor die Kompagnie. Das zweite Glied tritt zurück.

Alle schließenden Offiziere und Unteroffiziere haben darauf zu sehen, daß die Leute ihre Griffe richtig und ohne Übereilung machen, richtig anschlagen (horizontal) und wohl zielen. — Alle Hilfen dürfen jedoch nur leise gegeben werden und nie darf durch ein geräuschvolles Zurechtweisen die Ruhe und Stille unterbrochen werden, welche in einer wohlgeübten Kompagnie fortwährend herrschen muß.

§ 6. **Schnellfeuer.**

Soll nicht auf Kommando, sondern von jedem einzelnen, je nachdem er geladen hat, gefeuert werden, so wird, nachdem vorher im ganzen auf Kommando fertig gemacht worden ist, ein Zeichen mit der Trommel gegeben (ein kurzer Wirbel und zwei Schläge). Auf dieses Zeichen schlägt der Mann für sich an, zielt so gut als möglich, feuert ab, ladet schnell und feuert wieder, sobald er das Ziel erfassen kann.

Das Feuer wird in dieser Art so lange fortgesetzt, bis das Einstellen desselben befohlen wird. Das Zeichen hierzu ist ein langer Wirbel.

Es muß strenge darauf gehalten werden, daß kein Schuß mehr falle, sobald dieses Signal gegeben ist. Jeder, welcher abgefeuert hat, ladet sein Gewehr, alle machen fertig und warten das weitere Kommando ab (s. S. 492).

§ 7. **Chargierung rückwärts.** (Fig. 92.)

Soll nach rückwärts chargiert werden, so wird zuerst auf das Kommando

Ganzes Bataillon — Kehrt!

von der Kompagnie die ganze Wendung ausgeführt. Hierauf folgt das Kommando:

Unteroffiziere durch!

Chargierung rückwärts: „Unteroffiziere durch!“
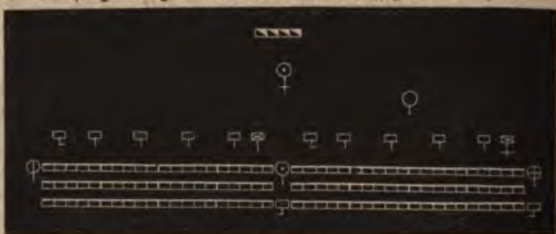


Fig. 92.

Die schließenden Offiziere, Unteroffiziere und die Spielleute begeben sich auf dem kürzesten Wege um die Flügel der Kompagnie und durch den Platz des Führers des zweiten Zuges, und formieren sich hinter dem ersten Gliede wie vorher hinter dem dritten. Die Zugführer und der Offizier des linken Flügels verbleiben im ersten, die rechten Flügelunteroffiziere im dritten Gliede.

Bei den ferneren Kommandos: Chargiert! u. s. w. gilt für das dritte Glied, was im § 5 vom ersten Glied und für das erste Glied alles, was dort vom dritten Glied gesagt worden ist.

Erfolgt nach Beendigung des Feuers das Kommando:

Ganzes Bataillon — „Front!“

so kehren mit der Ausführung desselben die schließenden Offiziere, Unteroffiziere und die Spielleute auf dem angegebenen Wege von selbst auf ihre Plätze zurück.

(Die Chargierung wird bei dem Bataillon ebenso wie bei der Kompagnie ausgeführt.)

§ 8. **Wendungen auf der Stelle.** (Fig. 93. u. 94.)

Die Wendungen auf der Stelle müssen von der Kompagnie, sowie dem Bataillone gleichzeitig und übereinstimmend ausgeführt werden.

Auf das Kommando „Rechts — um!" macht jeder Mann in den drei Gliedern, sowie die schließenden Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute die bezeichnete Wendung. Die zugführenden Offiziere treten mit rechts um an die linke Seite des rechten Flügelmannes vom ersten Gliede ihres Zuges.

Der Offizier auf dem linken Flügel der Kompagnie (bzw. des Bataillons) tritt mit rechts um an die linke Seite des linken Flügelmannes vom ersten Glied. Die rechten Flügelunteroffiziere treten an die Plätze der Zugführer.
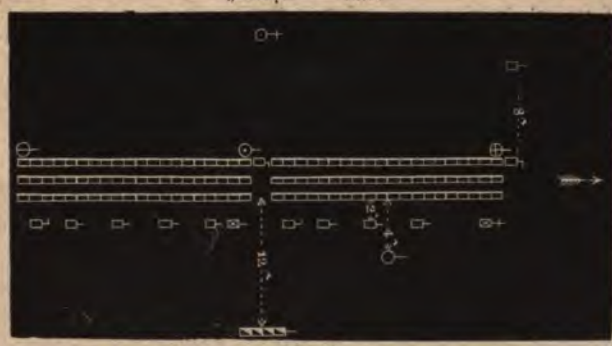
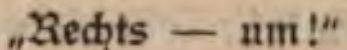




Fig. 93.

„Links — um!"
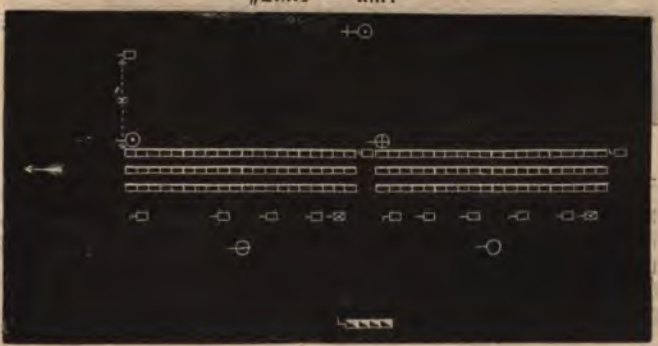


Fig. 94.

Auf das Kommando „Links — um!" macht jeder Mann in den drei Gliedern, die schließenden Offiziere, Unteroffiziere und die Spielleute auf der Stelle die bezeichnete Wendung.

Die zugführenden Offiziere begeben sich mit geschwinden Schritten an die rechte Seite des linken Flügelmannes vom ersten Glied ihres Zuges.

Der Offizier auf dem linken Flügel begibt sich hinter die Mitte seines Zuges.

Die rechten Flügelunteroffiziere treten an den Platz der Zugführer.

Die ganze Wendung wird auf das Kommando

Ganzes Bataillon — kehrt!

von der ganzen Kompagnie auf der Stelle ausgeführt. Alle Chargen bleiben an ihren Plätzen.

Die Front wird hergestellt auf das Kommando

Ganzes Bataillon — Front!

Man geht jedesmal einige Schritte hinter die Linie zurück, in der man sich aufstellen will. Auf das Kommando „Halt!" treten die Points vor. Auf „Richt Euch!" richten sich alsdann die Leute nach den Points ein.

Der Kopf wird beim Rückwärtsrichten rechts und auf „Halt!" wieder geradeaus genommen.

§ 11. Bewegungen in Linie.

Die Kompagnie und das Bataillon bewegen sich in Linie, vorwärts, rückwärts und halbseitwärts.

Vorrücken in Linie (Frontmarsch).

1. Der Kompagnie.

Der Frontmarsch einer Kompagnie wird begonnen auf das Kommando

Bataillon — Marsch! und

eingestellt auf das Kommando

Bataillon — Halt!

Beim Frontmarsch ist die Richtung und Fühlung nach rechts zu nehmen; in allen Fällen, wo das Gegenteil stattfinden soll, wird zuvor

Augen — links!

kommandiert.

Der Führer des ersten Zuges (und wenn die Richtung links ist, der linke Flügeloffizier) wählt sich sogleich ein Blickziel (Marschrichtungspunkt), welches in einer Linie liegt, die da, wo er steht, die Grundlinie senkrecht durchschneidet; auf dieses geht er durch Auffassen von Zwischenpunkten unter genauer Beobachtung der Schrittlänge und des Zeitmaßes gerade zu, ohne links oder rechts abzuweichen.

Die zugführenden Offiziere und die Offiziere vom linken Flügel tragen dadurch, daß sie sich genau unter einander einrichten, zur Richtung wesentlich bei. Es steht ihnen frei, zu diesem Behufe den Kopf nach jeder Seite zu bewegen und durch leisen Zuruf zu bewirken, daß die Richtung im Innern der Züge nicht verloren gehe. Die schließenden Offiziere und Unteroffiziere müssen auf die Bewegungen in den Zügen aufmerksam sein und durch leise Hilfen allenfallsigen Fehlern vorbeugen.

Auf das Kommando

Bataillon — Halt!

bleibt die ganze Kompagnie stehen; es darf kein Rücken, um die Richtung oder Fühlung zu verbessern, stattfinden.

Ist eine Richtung notwendig, so muß sie von dem Kompagniechef kommandiert werden.

2. Des Bataillons.

Dem Antreten des Bataillons geht das Kommando „Bataillon vorwärts!" voran, worauf die Fahne und die sie begleitenden Unteroffiziere 8 Schritte auf der Marschrichtungslinie in gleichem Tritt vorgehen. Die drei Fahnenunteroffiziere, welche bis dahin im dritten Gliede standen, treten zugleich in das erste Glied. Auf das Kommando „Marsch!" tritt das Bataillon an; Richtung und Fühlung werden nach der Fahne (als dem Seitenrichtungspunkt) genommen. Die vormarschierenden Fahnenunteroffiziere, welche den Tritt für das Bataillon angeben, gehen in einem gleichmäßigen und richtigen Schritt auf der Marschrichtungslinie fort,

auf welcher sie durch den Adjutanten erhalten werden. Die drei Fahnenunteroffiziere im ersten Glied folgen ihr genau auf dieser Linie nach und halten sich von der Fahne stets in der bestimmten Entfernung von 8 Schritten.

Auf das Kommando „Bataillon — Halt!“ steht alles still, die vormarschierende Fahne tritt wieder ein.

§ 12. Zurückgehen in Linie.

1. Der Kompagnie.

Soll die Kompagnie in Linie zurückgehen, also den Frontmarsch rückwärts ausführen, so wird zuerst kommandiert:

Ganzes Bataillon — kehrt!

und hierauf

Bataillon — Marsch!

Hierbei ist dem ursprünglichen linken Flügelmann des dritten Gliedes der Kompagnie die Marschrichtung übertragen, wenn nicht Augen — links! kommandiert wird.

Wenn während des Zurückgehens Front gemacht werden soll, so wird kommandiert:

Ganzes Bataillon — Front!

worauf die Front hergestellt wird und die Kompagnie sofort still steht.

Soll mit dem Einstellen des Frontmarsches vorwärts zugleich der Übergang zum Feuern verbunden werden, so wird zu diesem Zwecke kommandiert:

Zum Chargieren — Halt!

Die betreffenden Offiziere und rechten Flügelunteroffiziere bleiben auf das Kommando „Zum Chargieren“ stehen, bis sie die in der Stellung beim Chargieren zukommenden Plätze erreicht haben.

Soll aus dem Frontmarsch rückwärts zum Chargieren nach der Frontseite übergegangen werden, so dient hierzu das Kommando:

Zum Chargieren — Front!

worauf mit dem Herstellen der Front von Seite der Kompagnie die betreffenden Offiziere und rechten Flügelunteroffiziere an die von ihnen bei der Chargierung einzunehmenden Plätze treten.

2. Des Bataillons.

Nach ausgeführter Kehrtwendung treten die drei hinteren Fahnenunteroffiziere sogleich 8 Schritte auf der Marschrichtungslinie vor, die andern nehmen gleichzeitig den Platz im dritten Gliede ein. Alle Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute behalten ihre Plätze. Auf das Kommando „Bataillon — Marsch!“ wendet alles die Augen nach den Fahnenunteroffizieren.

Auf das Kommando „Ganzes Bataillon — Front!“ schlägt der bei dem Bataillonscommandeur befindliche Tambour einen kurzen Wirbel und das Bataillon stellt sich her.

§ 13. Marsch halbseitwärts.

Wenn man während des Frontmarsches nicht allein vorwärts, sondern auch seitwärts Terrain gewinnen will, so geschieht dies durch den Marsch halbseitwärts.

Beim Marsch halbseitwärts (Schrägmarsch, auch Ziehen genannt) der Kompagnie und des Bataillons treten die zugführenden Offiziere auf das Avertissement „Halb rechts (links)!“ einen Schritt vor den rechten Flügelmann ihres Zuges, und der Offizier vom linken Flügel ebenso vor den linken Flügelmann des letzten Zuges, machen auf das Kommando „Marsch!“ ebenfalls die erforderliche Wendung und bleiben in dieser Richtung während des Ziehens. Die herausgetretenen Offiziere müssen die Leute, da wo es nötig ist, auf die Abweichungen von der Marschrichtung aufmerksam machen. Auf das Kommando „Gerade — aus!“ treten die Offiziere wieder an ihre Plätze in der Linie.

§ 14. Abbrechen einzelner Züge aus der Linie.

Wenn Terraingegenstände es nötig machen, daß ein Zug aus der Front abbrechen muß, oder bei den Übungen der Befehl des Commandeurs dazu erfolgt, so kommandiert der Zugführer.

n. Zug — Halt!

und wenn die Unteroffizierslinie des Bataillons an ihm vorüber ist:

Halb rechts (links) — Marsch! Marsch!

Der 4. Zug setzt sich hinter den 3., der 5. hinter den 6., die andern aber hinter den, welche ihnen nach der Fahne der nächste ist.

Das Aufmarschieren geschieht mit halb rechts (links) im Trabe. Der zugführende Offizier kommandiert diese Bewegung, sobald es das Terrain erlaubt oder er den Befehl dazu erhält.

Wenn er sich gerade hinter der Lücke befindet, in welche der Zug einrücken soll, so kommandiert er: Gerade aus! und steht der Zug über der Fahne: Augen links! Nachdem der Zug wieder eingerückt ist, nimmt derselbe schnell den Tritt des Bataillons auf.

Das Abbrechen und Aufmarschieren eines Zuges geschieht sowohl im Vorrücken als im Zurückgehen auf die oben bestimmte Art.

Findet das Abbrechen einzelner Züge statt, während das Bataillon hält, so geschieht die Bewegung in rechts- oder linksum und, je nachdem es befohlen wird, im gewöhnlichen Marsch oder im Trabe.

§ 15. Frontveränderungen in Linie.

1. Bei der Kompagnie.

Eine Kompagnie in Linie kann die Front (nach einer der Flanken, nach der Rückseite 2c.) verändern entweder a) durch Schwenkung mit ganzer Front, oder b) durch halbe Wendung und Aufmarsch aus Reihen, oder c) durch halbe Wendung, Reihenmarsch und Tetenschwenken und Herstellen der Front wieder durch halbe Wendung, oder d) durch Abschwenken mit Zügen, Halbzügen, Sektionen und Aufmarsch oder e) durch Abschwenken mit Zügen, Halbzügen, Sektionen, dann Tetenschwenken und Einschwenken.

2. Bei dem Bataillon.

Bei dem Bataillon werden Frontveränderungen aller Art (z. B. Annahme der ganz entgegengesetzten Front mit Beibehalt der Zugordnung*) durch den Abmarsch mit Abteilungen und Wiederherstellung der Front in der neuen Richtungslinie ausgeführt, wenn man sich dazu nicht der geschlossenen Zugskolonne oder der Kolonne nach der Mitte bedienen will. Schwenkungen mit ganzer Front kommen nicht vor.

---

*) Die Verkehrung der ursprünglichen und normalmäßigen Reihenfolge der Abteilungen nennt man „Inversion“.

Die Veränderung der Front nach der Rückseite durch halbe Wendung, zweimaliges Tetenschwenken und abermalige halbe Wendung nennt man Kontremarsch.

Die Kolonne.

Eine Kolonne wird durch Hintereinanderstellung gleichnamiger Abteilungen gebildet.

Die vorderste Abteilung einer Kolonne heißt Spitze oder Tête, die hinterste die Queue.

Von Kolonnen unterscheidet man:

1. in Bezug auf Formation:
   a) Reihenkolonnen, welche aus zusammenhängenden Reihen gebildet sind, bei denen die Leute einer und derselben Rotte neben einander und die Leute eines und desselben Gliedes hinter einander (oder die Glieder neben einander und die Rotten hinter einander) stehen;
   b) Abteilungskolonnen, bei welchen geschlossene Abteilungen mit Abstand hinter einander stehen, z. B. Sektions-, Halbzugs-, Zugskolonnen.
2. in Bezug auf den Abstand:
   a) geöffnete Kolonnen, bei denen die Abteilungen, aus welchen die Kolonnen bestehen (Züge, Halbzüge, Sektionen), so viel Abstand von einander haben (und zwar vom ersten Gliede der vorderen bis zum ersten Glied der nächstfolgenden Abteilung), als ihre Frontlänge beträgt, so daß sie zur Linie einschwenken können;
   b) geschlossene Kolonnen, wenn der Abstand geringer als die Frontbreite der Unterabteilungen ist. — Der Abstand beträgt hierbei entweder doppelten Gliederabstand von der Linie der schließenden Unteroffiziere des vorstehenden Zuges, an den sie auf einfachen Gliederabstand aufgeschlossen sind, bis zum ersten Glied des nachfolgenden Zuges, oder Viertel- oder Halbzugsdistanz vom ersten Glied zum ersten Glied gerechnet: die Viertelzugsdistanz = 7^; die Halbzugsdistanz 14^.
3. in Bezug auf den Abmarsch:
   a) Flügelkolonnen, welche auf eine Flügelabteilung formiert sind. Diese Kolonnen sind rechts abmarschiert, wenn die rechte Flügelabteilung, links marschiert, wenn die linke Flügelabteilung an der Spitze der Kolonne sich befindet;
   b) Kolonnen nach der Mitte (Doppelkolonnen), bei welchen die beiden mittelsten Abteilungen an der Spitze sich befinden und der rechtsstehende Teil der Kolonne links, der linksstehende rechts abmarschiert ist (oder wo 2 Kolonnen, welche zu einem und demselben Truppenteil gehören, neben einander stehen).
4. in Bezug auf die Bestimmung:
   a) Marschkolonnen, welche zu Märschen außerhalb des Gefechtsfeldes benutzt werden;
   b) Bereitschafts- (Rendez-vous-) Kolonnen, in welcher die zu einer Bereitschaftsstellung, sei es vor einem Marsch oder vor Entwicklung zum Gefecht, versammelten Truppenteile stehen;
   c) Manövrier- und Gefechtskolonnen, mit welchen die Bewegungen auf dem Gefechtsfelde ausgeführt werden.

Eigentümlichkeiten der Kolonne im allgemeinen: Die Kolonne erleichtert die Führung und die Erhaltung der taktischen Ordnung; sie besitzt einen größeren Halt in physischer und moralischer Beziehung als die Linie (s. S. 524); sie eignet sich besser zu Front- und Direktionsveränderungen; sie vereinigt die Truppen auf verhältnismäßig kleinstem Raum; sie ist beweglicher in schwierigem, an Hindernissen reichen Terrain und erlaubt schmälere Terrainobjekte zur Deckung der Truppen auszunützen. Dagegen bietet sie ein dichtes, wegen ihrer Tiefe leicht zu treffendes Ziel und sie gestattet nicht die unmittelbare Ausnützung aller Waffen.

Die Kolonne wird daher hauptsächlich angewendet:

a) zu Versammlungs- und Bereitschafts- (Rendez-vous-) Stellungen;

b) als Form der Aufstellung hinter schmäleren, deckenden Terraingegenständen;

c) als Form der Bewegung von Seiten größerer Abteilungen zur Ausführung von Manövern, Front- und Direktionsveränderungen, und überhaupt in bedecktem und koupiertem Terrain, welches die Bewegung in Linie ausschließt.

Je nach dem zu erreichenden Zwecke, je nach der Art und Wirkung des feindlichen Feuers, nach der Beschaffenheit des Terrains, der Größe und Bestimmung des Truppenteils wird man bald die Linie, bald eine der verschiedenartigen Kolonnen anzuwenden haben. Deshalb ist auch auf einen möglichst raschen Übergang von der einen Form in die andere ein besonderes Gewicht zu legen.

Eigentümlichkeiten der einzelnen Arten von Kolonnen:

1. Die Reihenkolonne wird von Kompagnien und Bataillonen nur da angewendet, wo man sich auf eine kurze Strecke seitwärts bewegen will, oder wo die Natur des Bodens dem Marsch mit Abteilungen Schwierigkeiten in den Weg legt, weil der Raum, welchen der Mann auf die Dauer zum Marschieren bedarf, bedeutend größer ist, als der, welchen er in der Front einnimmt, und deshalb jede Abteilung, welche größere Entfernungen in Reihen zurücklegt, sich auf eine Art verlängert, die sowohl der Ordnung im Marsch, als auch der schnellen Wiederherstellung der Front nachteilig wird. Die Reihenkolonne eignet sich also wegen ihrer geringen Breite nur zum Passieren von Engnissen, zum Marsch auf schmalen Wegen, welche keine größere Frontbreite zulassen, und nur kleinere Trupps können sich ihrer ohne großen Nachteil als Marschform bedienen; auch im feindlichen Feuer dürfen kleinere Abteilungen (Unterstützungstrupps) die Reihenkolonne nur ausnahmsweise gebrauchen, um dem Feinde ein möglichst schmales (aber immerhin tiefes) Ziel zu bieten.

2. Die Sektionskolonne, d. h. die dreigliedrige Sektionskolonne (mit einer Frontbreite von 4 Rotten = Marschsektionen), bildet die normale Marschkolonne der Infanterie, da ihre Breite jener der Landstraßen am besten entspricht. Im Gefecht kann die zweigliedrige Sektionskolonne von Unterstützungstrupps zur Bewegung im feindlichen Feuer und zur Aufstellung hinter schmalen Terraingegenständen angewendet werden.

3. Die Halbzugskolonne kann nur für außergewöhnlich breite Chausseen als Marschform gelten; im Gefechte wird sie unter ähnlichen Verhältnissen wie die Sektionskolonne angewendet. Statt in Linie vorzugehen, kann sich z. B. eine Kompagnie in der Weise vorwärts bewegen, daß die einzelnen in Reihen gesetzten oder in Sektionen oder Halbzügen abgebrochenen Züge mit ihren Têten auf gleicher Höhe mit Entwicklungszwischenraum neben einander marschieren. Diese Form, welche Linie und Kolonne verbindet, gestattet das rasche Aufmarschieren zur Linie; bei der Bewegung können sich die kleinen Kolonnen dem Terrain leicht anschmiegen und Terrainschwierigkeiten leicht umgehen oder sich durchwinden und außerdem sind Lücken geschaffen, welche die Treffwahrscheinlichkeit des feindlichen (allerdings nur des frontalen) Feuers zwar teilweise verringern, wogegen diese Treffwahrscheinlichkeit durch die Vermehrung der Tiefe der Kolonnen wieder erhöht wird, so daß in letzterer Beziehung kein wesentlicher Vorteil mit dieser Form verknüpft ist.

4. Die geöffnete Zugskolonne hat für die Anwendung im Gefecht keine besondere Bedeutung bei der Infanterie (wohl aber für die Kavallerie); sie dient mehr zu Übungszwecken der Exerzierschule und zu Zwecken des Parademarsches.

5. Die geschlossene Zugskolonne dient als Rendez-vous-Formation, wenn unmittelbar aus der Versammlungsstellung zu einem Marsche übergegangen wird, und wenn keine Gefechtsbereitschaft erforderlich ist.

6. Die Kolonne nach der Mitte in zwei Gliedern, resp. mit formierten Kompagniekolonnen (ehemals als „Angriffskolonne" bezeichnet), ist die Grund-Rendez-vous-Stellung der Infanterie und die eigentliche Manövrierkolonne des Bataillons, weil sie dem Bataillonscommandeur den Überblick über seine Truppen erleichtert und aus ihr jede Gefechtsformation leicht angenommen werden kann, indem sie vermöge ihrer großen Beweglichkeit und Entwicklungsfähigkeit nicht nur die innige Verbindung der Kolonne und Linie, sondern auch der geschlossenen und zerstreuten

Ordnung sehr wesentlich begünstigt. Sie wird in der Regel benutzt zu allen Bewegungen außerhalb des feindlichen Feuers, zu jeder Bereitschaftsstellung zum Gefecht und zu gedeckten Aufstellungen im Gefecht in den rückwärtigen Gefechtslinien des zweiten Treffens und der Reserve. Weil aber die Kolonne nach der Mitte ein zu großes, tiefes und dichtes Ziel bietet, so ist sie zu Bewegungen innerhalb des feindlichen Geschützbereiches nicht geeignet.

In seinem formellen Teile (der eigentlichen Exerzierschule) basiert das Exerzierreglement auf der Kolonne nach der Mitte, während der Gefechtsschule die Kompagniekolonne zu grunde liegt.

7. Die **Kompagniekolonne** ist die aus 3 zweigliedrigen, mit Viertelzugsdistanz hinter einander stehenden Zügen gebildete Kolonne einer einzelnen Kompagnie. Dieselbe ist wegen des vorteilhaften Verhältnisses zwischen ihrer Breite und Tiefe sehr beweglich und lenksam, ermöglicht den raschen Übergang zur Linie und vermittelt die geschlossene und zerstreute Ordnung, indem der Übergang aus ihr in die geöffnete Ordnung und umgekehrt das Sammeln in die Kompagniekolonne sich leicht und schnell vollzieht, weshalb sie sich für die zur Bildung der ersten Gefechtslinie und deren Unterstützungen (des Vortreffens) bestimmte Abteilungen besonders eignet und die Manövrier- und Gefechtskolonne der Kompagnie bildet.

Die Kompagniekolonne ist die Hauptgefechtsformation (Grundgefechtsaufstellung) der Infanterie und es ist Grundsatz, daß ein Bataillon, sobald es sich zum Gefecht anschickt, die Formation in Kompagniekolonnen annimmt. Die Anwendung der Kompagniekolonnen bietet das Mittel, die Wirkung des feindlichen Feuers zu vermindern. Die einzelnen Kompagnien finden sowohl im Halten als im Marsche leichter Deckung im Terrain als das vereinte Bataillon. In geschlossener Ordnung in Linie oder Kolonne (in Zügen, Halbzügen, Sektionen) auf dem Boden liegend, finden sie durch die geringste Terrainunebenheit Schutz, bieten auch ohne dieselbe dem Feinde ein nur schwer zu treffendes Ziel und können doch stets die dem Gefechtszweck entsprechende Formation schnell wieder annehmen. Auch beim Vor- und Zurückgehen ganzer Bataillone im Feuer wird man die Kompagniekolonnenformation anwenden, indem man die Kompagnien in Kolonnen (in Zügen, Halbzügen oder Sektionen abgebrochen) so neben einander marschieren läßt, daß durch einen schnell ausführbaren Aufmarsch die Linie oder durch ein Zusammenziehen die Kolonne nach der Mitte hergestellt werden kann.

Die große Bedeutung der Kompagniekolonnen liegt jedoch nicht allein in ihrer vorteilhaften Form, sondern vielmehr darin, daß sie die Zerlegung des Bataillons in Kompagnien repräsentiert, denen eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt wird. Die Kompagnien brauchen sich nicht unbedingt und immer der Form der Kompagniekolonnen zu bedienen, sondern sie können, wie bereits erwähnt, je nach den Umständen in Linie oder in Zug-, Halbzug- oder Sektionskolonnen formiert sein.

Während bei dem eigentlichen Exerzieren die Evolutionseinheit*) durch den Zug dargestellt wird, wird in der Gefechtsschule des Bataillons die Kompagnie möglichst selbständig als Manövrier- oder Dispositionseinheit**) verwertet.

Die Anwendung der Kompagniekolonnen gestattet, die Kräfte des Bataillons successive zu verwenden, zur Erreichung eines bestimmten Gefechtszweckes nicht mehr Kräfte zu verausgaben, als nötig sind, eine Reserve zurückzuhalten, selbständige

---

*) **Evolutionen** sind Bewegungen der Truppen in den geschlossenen Ordnungen, sei es zu Orts-, oder Front- oder Formationsänderungen, z. B. Bewegungen in Linie und Kolonne, Übergänge aus der Linie in die Kolonne und umgekehrt, wie aus einer Kolonne in die andere.

) Unter **Manövern versteht man Bewegungen zusammengesetzter Truppenkörper zu Gefechtszwecken, wie Aufmärsche in Treffen, Bewegungen zur Bedrohung der feindlichen Flanken, Umgehungen, Gegenstöße u. s. w. Zur Bewerkstelligung der Manöver führen die einzelnen Truppenteile Evolutionen aus.

(Im engeren Sinne pflegt man unter Manövern Friedensgefechtsübungen mit untergelegter Idee (Kriegssituation) zu verstehen.)

Teile des Bataillons zur Flankierung des Feindes zu bestimmen, die zerstreute Fechtart in ausgedehnter Anwendung zu bringen, einen größeren Raum als das vereinigte Bataillon zu besetzen u. s. w.

Bildung der Kolonne aus der Linie: Die Kolonnen werden formiert:

a) durch die halbe Wendung, wobei zugleich die bisherige Marschrichtung nach der Flanke verändert wird, oder in Reihen setzen, wobei die bisherige Marschrichtung beibehalten wird (Reihenkolonne);

b) durch Brechung der Front mittels Abschwenkens in Abteilungen (Zügen, Halbzügen oder Sektionen) mit Veränderung der Marschrichtung nach der Flanke oder mittels Abbrechens in Abteilungen mit Beibehaltung der bisherigen Marschrichtung (geöffnete Kolonne);

c) durch Brechung der Front mittels Hintereinanderschiebens der Abteilungen (Züge) [Ployieren] (geschlossene Kolonne).

Die Umstände müssen in jedem Falle bestimmen, auf welche Art die Kolonne gebildet werden soll.

§ 16. **Bildung der Reihenkolonne aus der Linie.**

In die Reihenkolonne kann die in Linie formierte Kompagnie entweder vom stehenden Fuße oder aus dem Frontmarsche a) durch die Ausführung einer halben Wendung oder aus dem Frontmarsche auch b) durch „In-Reihen-setzen" übergehen.

a) Das Kommando hierzu lautet: Rechts- (oder Links-) um! Die Ausführung geht aus dem § 8 hervor, wo auch die Plätze der Chargen angegeben sind (s. Fig. 93 u. 94); zu bemerken ist hier nur noch, daß ein schließender Unteroffizier des an der Spitze befindlichen Zuges 8 Schritte nach der Frontseite heraustritt, um den Tritt für die Kompagnie anzugeben.

b) Wird kommandiert: In Reihen gesetzt! und gleich darauf: Rechts (links) — um! so geht der betreffende Flügelmann gerade aus, die beiden Hinterleute in der Flügelrotte setzen sich rechts (bzw. links) neben ihn, alle anderen Rotten machen die befohlene Wendung und hängen sich der Flügelrotte an. Die Chargen nehmen dieselben Plätze wie bei a) ein. (Das Bataillon bildet die Reihenkolonne bloß auf die unter a) angegebene Weise; hierbei tritt ein Unteroffizier der an der Spitze befindlichen Kompagnie eine Zuglänge weit nach der Frontseite heraus, um den Tritt anzugeben.)

§ 17. **Bildung der geöffneten Kolonne aus der Linie.**

Die geöffnete Kolonne kann aus der Linie a) durch gleichzeitiges Abschwenken mit Zügen, Halbzügen oder Sektionen oder b) (bei der Kompagnie) durch Abbrechen in Züge gebildet werden.

a) Um die geöffnete Kolonne aus der Stellung in Linie oder aus dem Frontmarsch durch gleichzeitiges Abschwenken in Sektionen, Halbzüge oder Züge zu bilden, wird kommandiert:

Mit Zügen (Halbzügen, Sektionen) rechts (links) schwenkt — Marsch! Halt! oder Gerade — aus!

Die Worte: „mit Zügen rechts (links) schwenkt" werden nicht gezogen, sondern kurz ausgesprochen.

Der auf dem Drehpunkte stehende Mann verläßt seinen Platz nicht, sondern wendet sich auf der Stelle.

Das Kommando „Halt!" wird, sobald eine Viertelsschwenkung vollendet ist, durch den Hauptmann bzw. Bataillonscommandeur für alle

schwenkenden Abteilungen gegeben, ebenso das Kommando „Gerade — aus!" wenn nach dem Abschwenken sofort in den Marsch mit der Kolonne übergegangen werden soll.

Die Chargen begeben sich während des Abschwenkens auf die ihnen in der betreffenden Kolonne zukommenden Plätze (s. u.).

Soll beim Abschwenken mit Zügen die Marschrichtung nicht nach der bisherigen Flanke genommen, sondern nach der bisherigen Frontlinie beibehalten werden, so wird kommandiert:

Erster (achter) Zug gerade — aus!
Mit Zügen rechts (links) schwenkt — Marsch — Halt!

(Auf das Kommando „gerade — aus!" geht der Offizier, welcher den betreffenden Zug führt, 2 Schritte vor die Mitte desselben), auf „Marsch!" tritt dieser Zug geradeaus an, verkürzt aber etwas den Schritt, so daß er auf das Kommando „Halt!" nicht über eine Zuglänge vorgerückt ist.

b) Während des Marsches in Kompagniefront kann durch Abbrechen eines Zuges die geöffnete Kolonne mit Beibehaltung der bisherigen Marschrichtung gebildet werden.

Das Kommando hierzu lautet:

In Züge brecht — ab!

worauf der Zug des rechten Flügels geradeaus im unveränderten Marsche bleibt, während der andere Zug sich mit halbrechts dahintersetzt und den vorgeschriebenen Abstand von jenem annimmt.

Soll hinter dem Zuge des linken Flügels abgebrochen werden, so wird kommandiert:

In Züge links brecht — ab!

(„Sowohl bei den Übungen als bei dem Gebrauch der Truppen im Felde muß es gleich sein, welches der Glieder vorn ist und ob der rechte oder der linke Flügel die Spitze hat. Die Abteilungen im Ganzen und die einzelnen Leute in denselben müssen daher auch daran gewöhnt werden, in der nicht gewöhnlichen Ordnung der Züge und in der umgekehrten Folge derselben die befohlenen Bewegungen auszuführen.")

a) Rechts abmarschiert.
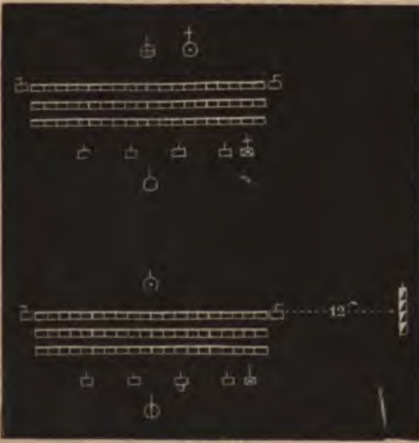


Fig. 96.

1. Die geöffnete Zugskolonne.

a) Der Kompagnie (Fig. 96 u. 97).

Die Züge stehen mit Abständen von einer Zuglänge hintereinander (vom ersten Glied zum ersten Glied gemessen).

Die Zugführer befinden sich 2 Schritte vor der Mitte ihrer Züge;

die rechten Flügelunteroffiziere auf dem rechten,

die linken Flügelunteroffiziere auf dem linken Flügel ihrer Züge im ersten Gliede;

die schließenden Offiziere 4 Schritte,

die schließenden Unteroffiziere 2 Schritte hinter dem

dritten Gliede desjenigen Zuges, hinter welchen sie eingeteilt wurden;

die Spielleute mit rechtsum 12 Schritte rechts seitwärts des zweiten Zuges der Kolonne.

Die Zugführer, Flügelunteroffiziere, schließenden Offiziere und Unteroffiziere nehmen in der links abmarschierten Zugkolonne dieselben Plätze ein wie für den Rechtsabmarsch. Die Spielleute stehen hier 12 Schritte links seitwärts des zweiten hinteren Zuges der Kolonne mit links um.

b) Links abmarschiert.

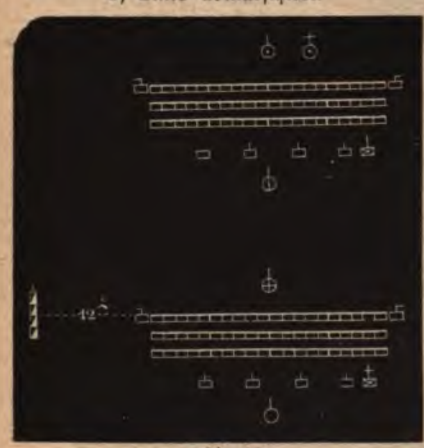


Fig. 97.

b) Des Bataillons.

Wie bei a: die Fahne und die sie begleitenden Unteroffiziere stehen hinter dem rechten Flügel des 5. Zuges in einem Gliede in der Linie der schließenden Unteroffiziere (s. Fig. 98).

2. Die Halbzugskolonne.

a) Der Kompagnie. (Fig. 99 u. 100.)

Beim Rechtsabmarsch stehen:

die Zugführer neben dem rechten Flügelmann ihres ersten Halbzuges, ein schließender Unteroffizier neben dem rechten Flügelmann des zweiten Halbzuges und der Offizier vom linken Flügel der Kompagnie neben dem rechten Flügelmann des vierten (letzten) Halbzuges, die
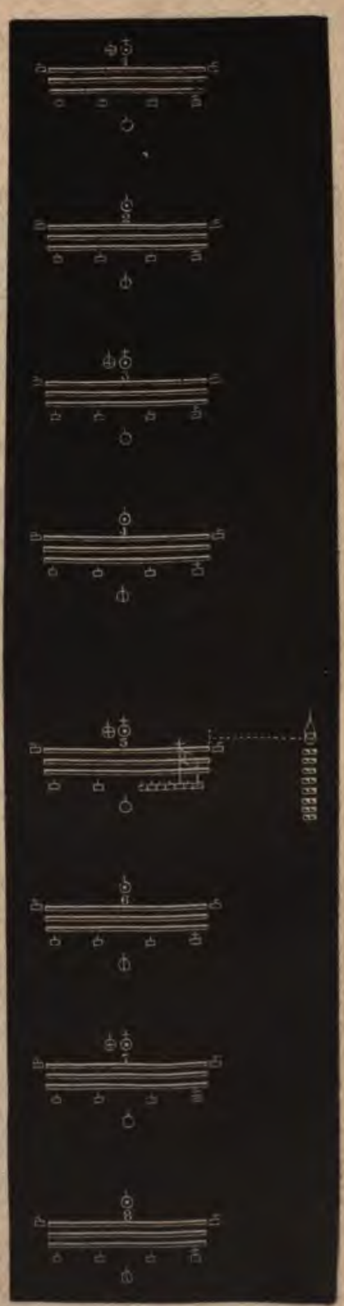


Fig. 98.

rechten Flügelunteroffiziere hinter der ersten Rotte des ersten Halbzuges beider Züge, die linken Flügelunteroffiziere auf den linken Flügeln der zweiten Halbzüge, je ein schließender Unteroffizier auf dem linken Flügel der ersten Halbzüge, der schließende Offizier hinter dem ersten Halbzug, die schließenden Unteroffiziere hinter den beiden Halbzügen ihres Zuges verteilt;

die Spielleute 12 Schritte rechts seitwärts des dritten Halbzuges mit rechts um.

a) Rechts abmarschiert.

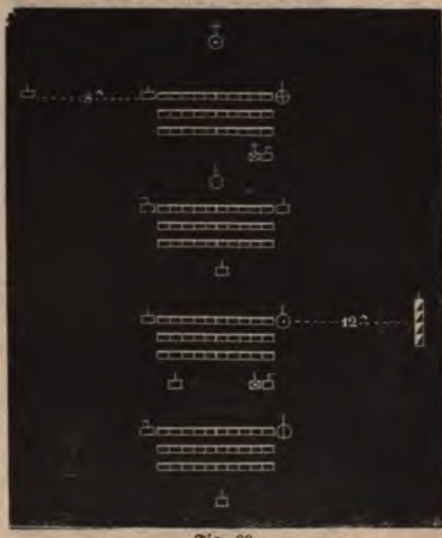


Fig. 99.

Beim Linksabmarsch sind die zugführenden Offiziere ebenfalls auf dem rechten Flügel ihres ersten Halbzuges, der Offizier vom linken Flügel der Kompagnie auf dem rechten Flügel des vordersten Halbzuges und ein schließender Unteroffizier am rechten Flügel des zweiten Halbzuges vom ersten Zug. Die Aufstellung der Flügel-Unteroffiziere, des schließenden Offiziers und der schließenden Unteroffiziere ist dieselbe wie beim Rechtsabmarsch.

Die Spielleute stehen mit links um 12 Schritte links seitwärts des vorletzten Halbzuges der Kolonne.

b) Links abmarschiert.

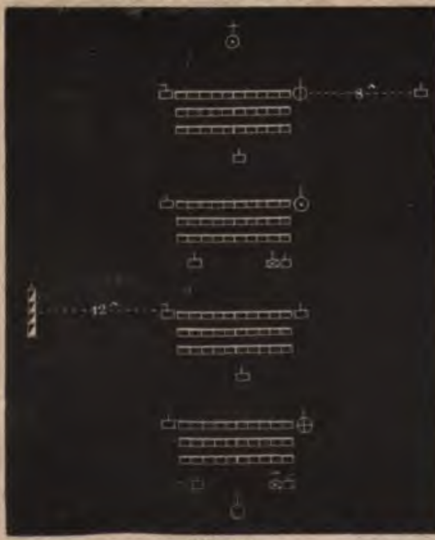


Fig. 100.

Bei Bewegungen der Halbzugskolonne tritt ein schließender Unteroffizier des an der Tête befindlichen Halbzuges 8 Schritte weit nach der Frontseite heraus, um beim Marsch den Tritt für die Kompagnie abzugeben.

b) Des Bataillons.
(Fig. 101.)

Die zugführenden Offiziere stehen neben dem rechten Flügelmann ihres 1. Halbzuges, der schließende Offizier des 8. Zuges an dem rechten Flügel des 2. Halbzuges desselben, schließende Unteroffiziere neben den rechten Flügelleuten der übrigen

2. Halbzüge. Die übrigen Offiziere und Unteroffiziere sind eingeteilt, wie bei a) angegeben. Die Fahne und die ihr zugeteilten Unteroffiziere marschieren hinter dem ersten Halbzug des 5. Zuges in einem Gliede in der Linie der schließenden Unteroffiziere. Ein schließender Unteroffizier der an der Spitze befindlichen Kompagnie tritt eine Zuglänge weit nach der Frontseite heraus, um beim Marsch den Tritt für das Bataillon anzugeben.

3. Die Sektionskolonne.

a) Der Kompagnie (Fig. 102 u. 103).

Sie ist stets geöffnet und entweder rechts oder links abmarschiert.

a) Rechts abmarschiert.
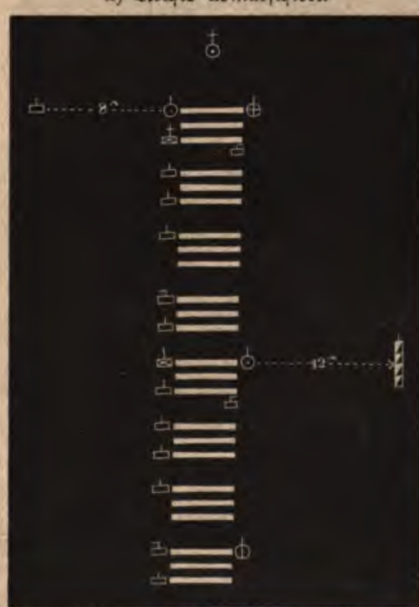


Fig. 102.

Halbzugskolonne.


Fig. 101.

Bei der rechts abmarschierten Sektionskolonne sind:

die Zugführer neben dem rechten Flügelmann ihrer ersten Sektion (auch im „Kehrt") am ersten Glied;

die rechten Flügelunteroffiziere hinter der rechten Flügelrotte derselben;

der Offizier vom linken Flügel neben dem rechten Flügelmann der letzten Sektion;

Sektionskolonne.



Fig. 104.

der schließende Offizier des ersten Zuges neben dem linken Flügelmann der ersten Sektion;

die linken Flügel- sowie die schließenden Unteroffiziere auf den linken Flügeln aller Sektionen und Glieder verteilt;

die Spielleute mit rechtsum 12 Schritte rechts seitwärts der ersten Sektion des zweiten Zuges.

b) Links abmarschiert.



Fig. 103.

Bei der links abmarschierten Sektionskolonne sind die zugführenden Offiziere ebenfalls auf dem rechten Flügel ihrer ersten Sektion, die rechten Flügelunteroffiziere hinter der ersten Rotte derselben, der Offizier vom linken Flügel der Kompagnie am rechten Flügel der Sektion an der Tête.

Die schließenden Offiziere und Unteroffiziere, sowie die linken Flügelunteroffiziere haben dieselben Plätze wie beim Rechtsabmarsch.

Die Spielleute stehen mit linksum 12 Schritte links seitwärts der vierten Sektion des ersten Zuges.

Auch bei den Bewegungen der Sektionskolonne tritt ein schließender Unteroffizier der an der Tête befindlichen Sektion 8 Schritte weit nach der Frontseite heraus und marschiert in der Höhe der Tête.

b) Des Bataillons. (Fig. 104.)

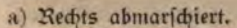
Der schließende Offizier marschiert neben dem rechten Flügelmann der letzten Sektion des 8. Zuges. Außer diesem befinden sich nur Zugführer auf der rechten Seite der Kolonne; die Fahne und die ihr zugeteilten Unteroffiziere bilden eine Sektion für sich; ein schließender Unteroffizier der an der Spitze befindlichen Kompagnie tritt eine Zuglänge weit nach der Frontseite heraus, um beim Marsch den Tritt für das Bataillon anzugeben.

§ 18. **Bildung der geschlossenen Kolonne aus der Linie.** (Fig. 105 und 106.)

Die geschlossene Kolonne wird aus der Linie durch Ployieren, d. h. durch Hintereinanderschieben der Züge gebildet.

Die geschlossene Kolonne besteht nur aus Zügen, und zwar kann dieselbe rechts oder links abmarschiert sein, je nachdem der rechte oder linke Flügelzug die Tête der Kolonne bildet.

Bei dieser Kolonne beträgt der Zwischenraum zwischen je zwei Zügen einen doppelten Gliederabstand (128 cm, 1 1/2 Schritte) von den schließenden Unteroffizieren des vorstehenden Zuges an gerechnet, welche nebst den schließenden Offizieren auf Gliederabstand an das dritte Glied ihrer Züge herantreten.



a) Rechts abmarschiert. b) Links abmarschiert.
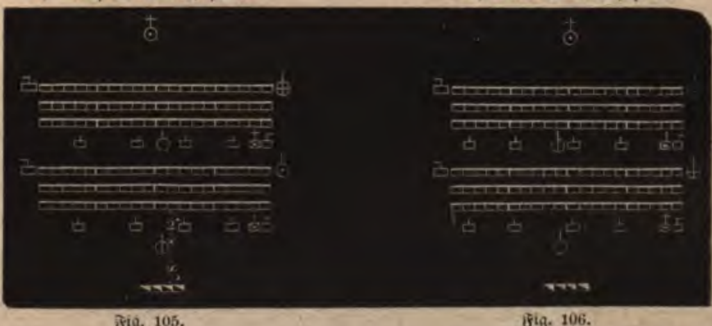


Fig. 105. Fig. 106.

Die Zugführer stehen auf dem rechten Flügel ihrer Züge im ersten Glied; die rechten Flügelunteroffiziere hinter der ersten Rotte ihrer Züge in der Reihe der Schließenden, die linken Flügelunteroffiziere auf dem linken Flügel der Züge im ersten Glied; die schließenden Offiziere und Unteroffiziere auf einfachen Gliederabstand hinter dem dritten (oder wenn die Schützenzüge formiert sind, hinter dem zweiten) Glied ihrer Züge.

Die Spielleute befinden sich hinter der Kolonne, 8 Schritte von dem schließenden Offiziere ab, welch letzterer als Schließender der Kompagnie bzw. des Bataillons (s. Fig. 109) 4 Schritte hinter dem letzten Zuge steht.

a) Zum Rechtsabmarsch (Fig. 107).

Wenn sich die Kolonne hinter dem ersten (rechtsstehenden) Zuge bilden soll, so wird kommandiert:

Rechts in Kolonne! (gleich darauf:)
Rechts — um! (nach ausgeführter Wendung:)
Marsch!

Der erste Zug, hinter welchem die Kolonne gebildet werden soll, bleibt stehen, die anderen Züge machen die befohlene Wendung, treten auf „Marsch!“ an und setzen sich im Reihenmarsch hinter den ersten Zug, wobei ihre Tête frei wegschreitet, die Leute so viel als möglich dicht aufgeschlossen bleiben und Tritt halten.

Rechts in Kolonne.

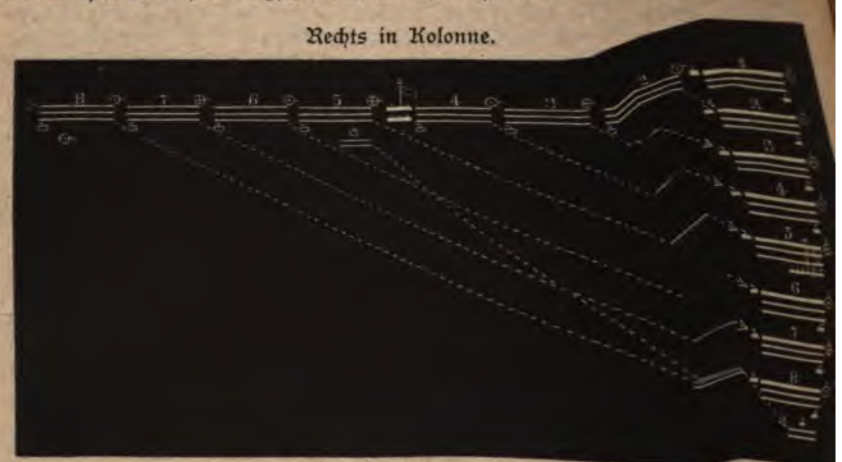


Fig. 107.

Links in Kolonne.
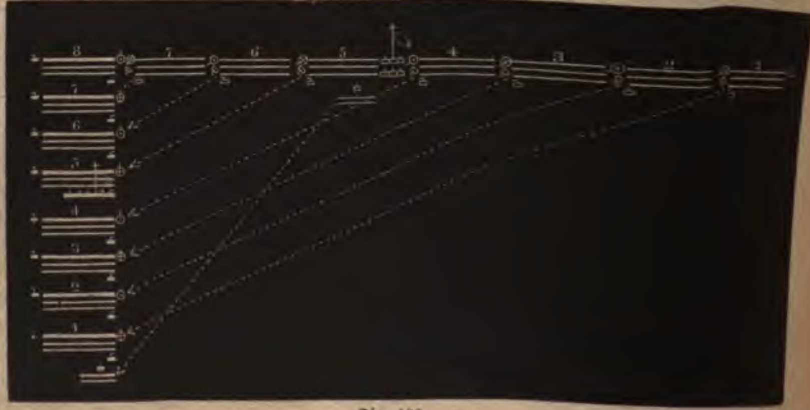


Fig. 108.

geschlossen bleiben und Tritt halten. Die Zugführer, welche bei dieser Bewegung mit rechtsum neben ihrem rechten Flügelmann marschieren, kommandieren:

Halt!

sobald ihr rechter Flügel hinter dem rechten Flügelmann des vor ihnen stehenden Zuges angekommen ist; wenn dann der gehörige Abstand von dem vorstehenden Zuge genommen ist, kommandieren sie:

Front!

treten hierauf neben ihren rechten Flügelmann und nehmen genau Vordermann.

Sobald es der Raum gestattet, treten schon während des Marsches die Unteroffiziere an die ihnen in der geschlossenen Kolonne vorgeschriebenen Plätze. Die Fahne und die Fahnenunteroffiziere begeben sich hinter den rechten Flügel des fünften Zuges und stellen sich in einem Gliede in die Linie der schließenden Unteroffiziere.

Die geschlossene Zugkolonne.
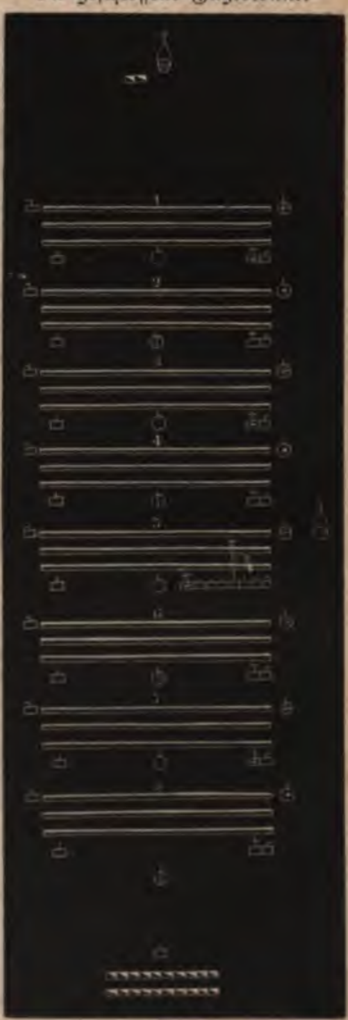


Fig. 109.

b) Zum Linksabmarsch (Fig. 108).

Soll hinter dem achten (links stehenden) Zug die Kolonne gebildet werden, so wird kommandiert:

Links in Kolonne!
Links — um!
Marsch!

Auf „Links — um!" machen die rechts vom achten Zuge stehenden Züge die Wendung, die Führer derselben begeben sich im beschleunigten Schritte an den linken Flügel ihres Zuges.

Auf „Marsch!" setzen sich alsdann diese Züge im Reihenmarsch hinter den achten Zug (analog der Bewegung zum Rechtsabmarsch rechts in Kolonne).

Die Zugführer begleiten den zurückmarschierenden Zug nur so weit, bis sie selbst an dem ihnen in der Kolonne zukommenden Platz angekommen sind, wo sie stehen bleiben und ihren Zug an sich vorbeimarschieren lassen.

Wenn ihr linker Flügelmann hinter dem linken Flügelmann des vorstehenden Zuges angekommen, oder mit andern Worten, wenn ihr rechter Flügelmann an sie herangekommen ist, kommandieren sie:

Halt!

und wenn die Leute den gehörigen Abstand genommen haben (welches schnell geschehen muß):

Front!

Hierauf treten sie neben ihren rechten Flügelmann und nehmen genau Vordermann.

Die Unteroffiziere begeben sich auf „Marsch!", d. h. sobald es der Raum gestattet, auf ihre Plätze.

§ 19. **Bildung der Kolonne nach der Mitte aus der Linie** (Fig. 110 und 111).

Bei der Formation der Kolonne nach der Mitte bilden der vierte und fünfte Zug die Tête, die Züge vom rechten Flügel setzen sich mit **linksum**, die vom linken mit rechtsum dahinter auf das Kommando:

Nach der Mitte in Kolonne! — Links und rechts — um! — Marsch!

Die Kolonne nach der Mitte zu 3 Gliedern.

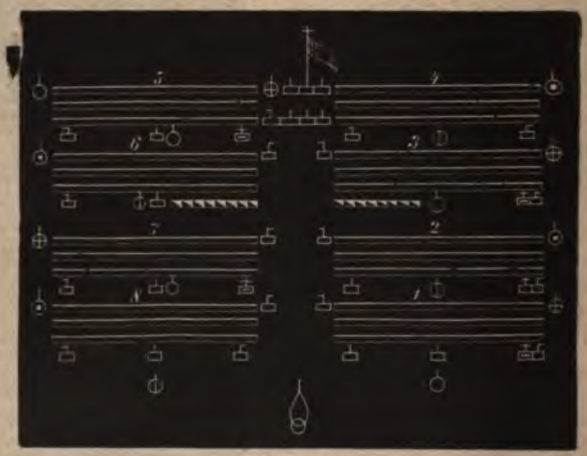


Fig. 110.

Bildung der Kolonne nach der Mitte.



Fig. 111.

Die zugführenden Offiziere der ersten drei Züge des Bataillons verhalten sich ganz so wie bei der Formation einer geschlossenen Zugkolonne hinter dem linken Flügelzuge; die zugführenden Offiziere des sechsten, siebenten und achten Zuges dagegen verhalten sich wie bei der Formation einer geschlossenen Zugkolonne hinter dem rechten Flügelzuge, jedoch bleiben die letztern an dem linken Flügelmann des Vorderzuges stehen, lassen ihren Zug an sich vorbeigehen und treten, wenn er Front gemacht hat, auf den linken Flügel desselben.

Die rechten Flügelunteroffiziere der Züge über der Fahne stehen hinter der rechten Flügelrotte ihrer Züge; die der Züge unter der Fahne (mit Ausnahme des fünften) neben dem rechten Flügelmann ihrer Züge im Innern der Kolonne.

Die linken Flügelunteroffiziere der Züge über der Fahne (mit Ausnahme des vierten) neben dem linken Flügelmann ihrer Züge, im Innern der Kolonne, die der Züge unter der Fahne hinter dem linken Flügel ihrer Züge.

Die linken Flügelunteroffiziere der Züge über der Fahne und die rechten Flügelunteroffiziere der Züge unter der Fahne bilden den Rahmen für die innere Ordnung der Kolonne nach der Mitte.

Die Züge sind ebenso wie in der geschlossenen Zugkolonne aufgeschlossen, nur bleibt zwischen dem zweiten und dritten und zwischen dem sechsten und siebenten Zug ein Abstand von zwei Schritten, von den schließenden Unteroffizieren des vorstehenden Zuges an gerechnet.

Die Spielleute treten in einem Gliede in diesen Raum zwischen dem zweiten und dritten und dem sechsten und siebenten Zug. Die Fahne bleibt auf ihrer Stelle, ebenso die schließenden Offiziere und Unteroffiziere mit Ausnahme des ältesten schließenden Offiziers vom fünften Zug, welcher auf den linken Flügel desselben tritt.

Soll bei einem in Linie stehenden Bataillon die Kolonne nach der Mitte schneller gebildet werden, so geschieht dies auf das Kommando:

Nach der Mitte in Kolonne — Marsch! Marsch!

im Trabe und ohne weitere Kommandos der zugführenden Offiziere, indem die abbrechenden Züge, nachdem sie auf ihren Plätzen angekommen sind, von selbst Halt und die betreffende Wendung machen. Ebenso wird verfahren, wenn statt des Kommandos das Signal „Kolonne formiert!“ gegeben wird. — Ein in Linie vorrückendes Bataillon setzt sich auf dieselbe Art in die Kolonne nach der Mitte, wie dies auf der Stelle geschieht, jedoch immer im Trabe und ohne weitere Kommandos der Zugführer, indem die abbrechenden Züge, sobald sie auf ihren Plätzen angekommen sind, von selbst die Wendung machen und den Tritt der Tête annehmen.

Ist das Bataillon im Zurückgehen in Linie begriffen, so wird die Kolonne nach der Mitte zwar ebenso gebildet, jedoch mit dem Unterschied, daß die abbrechenden Züge sich vor den vierten und fünften Zug setzen.

Bewegungen mit der Kolonne.

§ 20. Bewegungen in der Reihenkolonne.

Der Zugführer an der Spitze muß sich ein Blickziel wählen, auf welches er gerade zumarschiert, und bleibt für die Direktion verantwortlich, ebenso für die Schrittlänge und das Zeitmaß des Schrittes.

Die übrigen Offiziere an der Frontseite müssen genau gedeckt marschieren und ihre Flügelleute an sich heran halten; das erste Glied bewahrt den richtigen Abstand, und die beiden andern Glieder sowie die schließenden Unteroffiziere richten sich nach jenem, so daß also die Kompagnie für den Reihenmarsch rechts die Augen links und für den Reihenmarsch links die Augen rechts hat.

Ein an der Frontseite der Kompagnie mit 8 Schritt (beim Bataillon mit Zugslänge) Abstand vormarschierender schließender Unteroffizier (des an der Spitze befindlichen Zuges), welcher zu diesem Zwecke an die Frontseite geeilt ist, gibt den Tritt an.

Soll eine mit rechts- oder linksum marschierende Kompagnie ihre Marschrichtung verändern, so kommandiert der Hauptmann:

Tête rechts (links) schwenkt — Marsch!
und wenn diese die neue Marschrichtung angenommen:
Gerade — aus!
Jeder Mann dreht sich da, wo dies von seinem Vordermann geschehen ist.

§ 21. **Bewegungen mit der geöffneten Kolonne.**

Die Bewegungen mit der geöffneten Kolonne bestehen in Marsch vorwärts, rückwärts, seitswärts und halbseitwärts, in der Veränderung der Marschrichtung durch Schwenken, im Abbrechen und Aufmarsch der Abteilungen und im In=Reihen=setzen und Aufmarsch der Rotten.

a) Für den Marsch einer geöffneten Kolonne ist folgendes zu beobachten:

Die einzelnen Abteilungen, aus welchen die Kolonne besteht, haben zwischen sich und zwar vom ersten Glied der vorderen bis zum ersten Glied der nächstfolgenden Abteilung so viel Abstand, als eine jede derselben in der Front Raum einnimmt, und können also durch ein Links- oder Rechtseinschwenken die Linie wieder herstellen.

Dieser Abstand muß durch die auf den Flügeln der Abteilungen marschierenden Offiziere und Unteroffiziere, oder auch durch die Flügelleute, sowie durch eine gleichmäßige Bewegung aller Teile der Kolonne erhalten werden.

Der Flügelunteroffizier (auch zugführende Offizier) der ersten Abteilung gibt die Marschrichtung der Kolonne an, indem er genau auf den gegebenen Marschrichtungspunkt oder das von ihm selbst gewählte Blickziel zu marschiert. Alle ihm folgenden Flügelunteroffiziere (Offiziere) müssen sich auf ihn decken.

Die Richtung und Fühlung in den Abteilungen sind in der Regel rechts; in Fällen, wo sie links sein sollen, wird zuvor „Augen — links!" kommandiert.

b) Die geöffneten Kolonnen können sowohl mit halbrechts (links) als auch mit rechts (links) um und im „Kehrt" marschieren. Die Chargen bleiben auf ihren Plätzen. Auch bei „Kehrt" verbleiben die Zugführer (wie bei allen Formationen) neben den Flügelleuten des ersten Gliedes, treten also nicht neben die Flügelleute des dritten resp. zweiten Gliedes.

c) Die Veränderung der Marschrichtung mit der geöffneten Kolonne geschieht durch Schwenken der Tête und successives Schwenken der hinteren Abteilungen; man nennt dies eine Hakenschwenkung. Es wird entweder die Abteilung (Zug, Halbzug 2c.), welche schwenken soll, benannt, oder vorher der Punkt, wo geschwenkt werden soll, bezeichnet. Wenn der Zug 2c., welcher schwenken soll, den Befehl zum Schwenken erhalten oder den bezeichneten Drehpunkt erreicht hat, so kommandiert der Zugführer:
Rechts (links) schwenkt — Marsch!
und nach vollendeter Schwenkung:
Gerade — aus!
Der nachfolgende Zugführer kommandiert nur dann nach, wenn mit Zügen marschiert wird, und zwar bloß
Schwenkt — Marsch!
Jede Abteilung der Kolonne vollzieht die Schwenkung auf derselben Stelle, wo die erste sie ausgeführt hat, und müssen die Abteilungen mit

beweglichem Drehpunkt schwenken (damit der Drehpunkt für die nachfolgenden Abteilungen frei wird).

Hatte die Kolonne „Augen links" genommen und schwenken die Züge dann erst links, so muß jeder zugführende Offizier nach dem Kommando „Gerade — aus!" noch „Augen — links!" kommandieren, weil die Leute während der Schwenkung rechts sehen mußten.

d) Abbrechen und Aufmarschieren. Wenn eine sich in Zügen bewegende geöffnete Kolonne in schmalerer Front marschieren soll, so bricht sie in Halbzüge oder Sektionen ab. Beim Abbrechen im Rechtsabmarsch gehen die Halbzüge oder Sektionen vom rechten Flügel der Züge, beim Linksabmarsch die vom linken Flügel geradeaus, die folgenden ziehen sich mit halbrechts oder halblinks dahinter. — Soll das Abbrechen zu gleicher Zeit von allen Abteilungen der Kolonne geschehen, so kommandiert der Kompagniechef bzw. Bataillonscommandeur:

In Halbzüge (Sektionen) brecht — ab!

Soll das Abbrechen jedoch nach und nach geschehen, so gibt der Kompagniechef bzw. Bataillonscommandeur dem Führer des Têtenzuges den Befehl hierzu, worauf dieser kommandiert:

In Halbzüge (Sektionen) brecht — ab!

Die nächsten Zugführer kommandieren nur:

Brecht — ab!

und zwar brechen diese Züge an derselben Stelle ab, wo dies von dem vordersten geschah.

Während des Abbrechens begeben sich die Offiziere und Unteroffiziere auf diejenigen Plätze, welche ihnen für die neue Formation vorgeschrieben sind.

Wenn beim Rechtsabmarsch aus Zügen oder Halbzügen in Sektionen abgebrochen wird, begeben sich die schließenden Offiziere (ausgenommen der linke Flügeloffizier) und Unteroffiziere auf die linken Flügel der Sektionen, sobald diese sich bilden.

Soll eine Abteilungskolonne in breiterer Front marschieren, so geschieht dies durch Aufmarschieren. Wenn alle Züge zugleich aufmarschieren sollen, so kommandiert der Kompagniechef bzw. Bataillonscommandeur:

In Halbzüge (Züge) links (rechts) marschiert auf — Marsch! Marsch!

und es erfolgt der Aufmarsch mit halblinks resp. halbrechts im Trabe. Nach jedem Aufmarsch rechts muß noch das Kommando „Augen — rechts!" gegeben werden.

Soll der Aufmarsch nicht von allen Zügen gleichzeitig, sondern nach und nach ausgeführt werden, so erhält der Führer des Têtenzuges den Befehl hierzu, worauf er kommandiert:

Links (rechts) marschiert auf — Marsch! Marsch!

oder:

In Halbzüge links (rechts) marschiert auf — Marsch! Marsch!

Der nächste Zugführer kommandiert, wenn die Tête seines Zuges die Stelle erreicht, wo der vorderste Zug aufmarschiert ist, nur:

Marschiert auf — Marsch! Marsch!

Nach einem Aufmarsch rechts geben die Zugführer auch das Kommando „Augen — rechts!"

Soll in Sektionen, Halbzüge oder Züge aufmarschiert werden, während die Kompagnie bzw. das Bataillon steht, so wird die Bewegung auf das Kommando

In Sektionen (Halbzüge, Züge) marschiert auf — Marsch!

im Tritt ausgeführt. Soll sie jedoch im Trabe ausgeführt werden, so muß das Kommando „Marsch! Marsch!“ gegeben werden.

Wird aus der rechts abmarschierten Sektionskolonne in Halbzüge oder Züge links aufmarschiert, so treten die schließenden Unteroffiziere auf das Avertissement „Links marschiert auf!“, also vor dem Kommando „Marsch!“, hinter die Sektionen und nehmen nach dem Aufmarsche ihre vorgeschriebenen Plätze ein. Bei links abmarschierter Sektionskolonne bleiben sie auf der linken Seite der Sektionen und ordnen sich nach dem Aufmarsch wieder hinter ihren Zügen.

Wenn aus Halbzügen in Züge aufmarschiert wird, so tritt derjenige Unteroffizier, welcher sich auf dem rechten Flügel des zweiten Halbzuges befand, in die Reihe der Schließenden zurück.

e) In Reihen setzen.

Soll eine geöffnete Kolonne in die Reihenkolonne übergehen, ohne daß die Marschdirektion derselben verändert wird, so wird kommandiert:

In Reihen gesetzt — rechts (links) um!

Wenn in Zügen, Halbzügen oder Sektionen rechts abmarschiert ist, so wird rechts, und wenn links abmarschiert ist, links in Reihen gesetzt.

Auf das obige Kommando bleibt der betreffende Flügelmann jeder Abteilung geradeaus, seine beiden Hinterleute in der Rotte setzen sich rechts bzw. links neben ihn, alle andern Rotten machen die befohlene Wendung und hängen sich der Flügelrotte an.

Die Abstände müssen sogleich richtig genommen werden, der Tritt muß unverändert, die Kompagnie schnell wieder im Verhältnis des normalen Reihenmarsches sein.

Setzt sich eine Halbzugskolonne in Reihen, so treten die rechten Flügelunteroffiziere auf ihre Plätze vor die rechten Flügelleute und der Unteroffizier am rechten Flügel des zweiten Halbzuges in die Reihe der Schließenden zurück.

Bei einer rechts abmarschierten Sektionskolonne treten zwischen den Kommandos „In Reihen gesetzt!“ und „rechts um!“ die schließenden Offiziere und Unteroffiziere von der linken auf die rechte Seite der Kolonne durch. Die rechten Flügelunteroffiziere nehmen ihre Plätze wieder ein.

f) Bildung der geöffneten Kolonne durch den Aufmarsch der Rotten.

Eine in Reihenkolonne marschierende oder stehende Kompagnie formiert durch den Aufmarsch in Züge, Halbzüge oder Sektionen die geöffnete Kolonne.

Der Aufmarsch stehenden Fußes kann im Schritt oder Trab, der Aufmarsch während des Marsches nur im Trab ausgeführt werden.

Das Kommando hierzu ist:

In Züge (Halbzüge, Sektionen) rechts (links) marschiert — auf — Marsch! resp. Marsch! Marsch!

Der Flügelmann des zweiten Gliedes setzt sich, gehörigen Abstand und Vordermann nehmend, hinter den vom ersten, der Flügelmann des

dritten Gliedes ebenso hinter den vom zweiten Gliede. Die übrigen Rotten ziehen sich mit halbrechts oder halblinks seitswärts heraus und nehmen Fühlung und Richtung von dem bereits stehenden Flügel bzw. dem Flügel, der die Spitze bildete, ab.

Wird auf den linken Flügel rechts aufmarschiert, so muß nach geschehenem Aufmarsch noch das Kommando

Augen — rechts!

gegeben werden.

§ 22. **Bewegungen mit der geschlossenen Kolonne.**

Die Bewegungen in der geschlossenen Kolonne bestehen im Marsch vor-, rück-, seit- und halbseitwärts, in der Veränderung der Marschrichtung durch Schwenken, im Abbrechen und Aufmarsch der Abteilungen, im Öffnen und Schließen der Kolonne, in dem Übergang aus der geöffneten und geschlossenen Zugskolonne in die Kolonne nach der Mitte und umgekehrt.

a) Bei einer geschlossenen Kolonne werden im allgemeinen Richtung, Fühlung und Marschrichtung nach denselben Regeln erhalten, welche für die geöffnete Kolonne vorgeschrieben sind.

Die zugführenden Offiziere bleiben auf dem rechten, die linken Flügelunteroffiziere auf dem linken Flügel ihrer Züge, die Spielleute hinter der Kompagnie.

Bei Rechtsum treten die Zugführer wie beim Reihenmarsch neben die rechten Flügelleute.

Bei Linksum haben sie sich nach dem linken Flügel ihrer Züge zu begeben und neben dem linken Flügelmann ihres Zuges zu marschieren.

Bei den Bewegungen in „Kehrt" verbleiben die Zugführer neben den Flügelleuten des ersten Gliedes, treten also nicht neben die Flügelleute des dritten bzw. zweiten Gliedes. Bei der Bewegung der Kolonne mit rechts- oder linksum ist die Richtung nach dem Zuge, der an der Tête der Kolonne marschiert.

Die geschlossene Kolonne kann, um zugleich vorwärts und seitwärts Terrain zu gewinnen, den Marsch halb seitwärts anwenden.

Die Züge einer geschlossenen Kolonne nehmen jedesmal, wenn diese sich weit bewegen muß, mindestens Viertelzugsdistanz; sie schließen wieder auf, wenn die Kolonne deployieren soll; beides jedoch immer erst auf den Befehl des Commandeurs.

Soll ein in geschlossener Kolonne formiertes Bataillon die Gewehre zusammensetzen, so müssen die Züge zuvor Viertelzugsdistanz nehmen.

b) Veränderung der Marschrichtung mit der geschlossenen Kolonne.

Die Schwenkung einer geschlossenen Kolonne auf der Stelle oder während des Marsches geschieht auf das Kommando:

Rechts (links) schwenkt — Marsch!

Die Abteilung an der Tête vollzieht diese Bewegung nach den über die Schwenkung gegebenen Regeln.

Alle ihr folgenden Abteilungen müssen während der Drehung sowohl seitwärts als vorwärts durch den Marsch mit halbrechts oder halblinks Terrain gewinnen, ohne daß dies besonders kommandiert wird.

Hierdurch entsteht eine Bewegung, die aus einer Schwenkung und einem Ziehen zusammengesetzt ist und bei welcher die Queue mehr Raum zu durchschreiten hat als die Tête.

Durch das Kommando

Gerade — aus!

wird diese Bewegung bei der Tête und nur nach und nach bei den folgenden Abteilungen beendigt.

Der Zugführer der Tête der Kolonne geht in der durch die Drehung erhaltenen Marschrichtung gerade fort; die übrigen Zugführer, sowie die Leute in den Gliedern richten sich nach und nach auf ihre Vordermänner.

Auch eine mit rechts- oder linksum marschierende Kolonne kann man zur Veränderung der Front (Front rechts, links, rückwärts) schwenken lassen auf das Kommando:

Rechts (links) schwenkt — Marsch!

Bei dieser Bewegung sind die Regeln für die Schwenkung ebenfalls maßgebend, d. h. der Zug am Drehpunkt verkürzt seinen Schritt und dreht sich im Verhältnis zum schwenkenden (äußeren) Zuge; hierbei wird die Richtung nach dem herumgehenden Flügel und der Abstand nach dem Zug am Drehpunkt genommen, die Têten der Züge müssen sich also in einer geraden Linie halten, wofür die Zugführer verantwortlich sind.

Erfolgt nach der Schwenkung das Kommando:

Gerade — aus!

so müssen sich die einzelnen Rotten der Züge rasch decken und richten.

c) Abbrechen und Aufmarsch der Abteilungen in der geschlossenen Kolonne.

Geschlossene Kolonnen können wegen ihres geringen Abstandes nur zugsweise, d. h. ein Zug nach dem andern in Halbzüge oder Sektionen abbrechen oder sich in Reihen setzen. Der Kompagniechef bzw. Bataillonscommandeur gibt den Befehl hierzu:

In Halbzüge (Sektionen) abbrechen! oder

In Reihen setzen!

Der Zug an der Tête führt die entsprechende Wendung auf das Kommando seines Zugführers:

In Halbzüge (Sektionen) brecht — ab! oder

(In Reihen gesetzt — rechts (links) — um!)

nach den für das Abbrechen in der geöffneten Kolonne gegebenen Regeln aus. Die hinteren Züge treten auf Kommando ihres Führers so lange kurz oder halten, bis sie den zum Abbrechen nötigen Raum gewonnen haben, worauf der betreffende Zugführer einfach kommandiert:

Frei — weg! bzw. n. Zug — Marsch!

Brecht — ab! oder

(Rechts (links) — um!)

Der hintere Zug bricht alsdann wie der vorhergehende ab, dabei wieder frei wegschreitend.

Sollen die Abteilungen (z. B. nach Überschreitung eines Engweges) wieder aufmarschieren und die geschlossene Kolonne herstellen, so marschiert ein Zug nach dem andern auf und zwar nachdem der Kompagniechef bzw. Bataillonscommandeur den Befehl hierzu gegeben hat, auf das Kommando seines Zugführers:

Links (rechts) marschiert auf — Marsch! Marsch!

bzw. Marschiert auf — Marsch! Marsch!

Sind die Züge aufmarschiert, so läßt der Kompagniechef bzw. Bataillonscommandeur die Kolonne schließen, indem er kommandiert:

Aufgeschlossen! oder
Aufgeschlossen — Marsch! Marsch!

d) Öffnen und Schließen der Kolonne.

Soll eine geschlossene Kolonne in eine geöffnete umgewandelt werden, so geschieht dies durch Abstandnehmen und zwar entweder nach vorwärts oder rückwärts.

α) Stehenden Fußes.

Nach vorwärts wird der Abstand gewonnen durch allmähliches Antreten der Züge, nach rückwärts durch das Zurückgehen der hinteren Züge in Kehrt oder durch Rückwärtsrichten.

1. Um den Abstand nach vorwärts zu erhalten, kommandiert der Kompagniechef bzw. Bataillonskommandeur:

Viertel (halbe, ganze) Zugdistanz genommen!

Der Führer des vorderen Zuges kommandiert hierauf:

n. Zug — Marsch!

nachdem er sich mit 2 Schritten Abstand vor die Mitte seines Zuges begeben hat, und tritt mit diesem an.

Die Führer der folgenden Züge lassen ihren Zug ebenfalls auf das Kommando

n. Zug — Marsch!

antreten, sobald der vor ihnen marschierende Zug den befohlenen Abstand genommen hat.

2. Um den Abstand nach rückwärts durch Zurückgehen der Züge in „Kehrt“ zu gewinnen, kommandiert der Kompagniechef bzw. Bataillonscommandeur unmittelbar nach dem Kommando

Viertel (halbe, ganze) Zugdistanz genommen!

noch: Kehrt! und Marsch!

Der vordere Zug bleibt stehen, die rückwärtigen machen Kehrt und gehen auf den befohlenen Abstand zurück, worauf ihre Zugführer kommandieren:

n. Zug — Front!

4. Soll kein größerer als Viertelzugabstand genommen werden, so wird kommandiert:

Viertelzugdistanz genommen!
Rückwärts richt Euch — Marsch!

wobei der Zug an der Tête stehen bleibt; die hinteren Züge beginnen auf „Marsch!“ die Bewegung des Rückwärtsrichtens und halten, sobald sie den erlangten Abstand haben, auf das von ihrem Zugführer gegebene Kommando:

n. Zug — Halt!

β) Während des Marsches.

Eine in der Bewegung begriffene Kompagnie bzw. Bataillon geht aus der geschlossenen in die geöffnete Kolonne über auf das Kommando:

Viertel (halbe, ganze) Zugdistanz genommen!

Der vordere Zug bleibt im unveränderten Marsche, die rückwärtigen treten kurz, bis sie den Abstand gewonnen haben, und nehmen auf das Kommando ihrer Zugführer

Frei — weg!

wieder das gewöhnliche Schrittmaß an.

Aus der geöffneten Kolonne wird in die geschlossene durch Aufschließen der hinteren Züge an den vorderen übergegangen.

α) Stehenden Fußes.

Auf der Stelle geschieht das Schließen der Kolonne auf das Kommando:
Aufgeschlossen — Marsch!

Der Tētenzug bleibt stehen, die übrigen Züge rücken im gewöhnlichen Schritte gerade vor und halten, wenn sie ihren richtigen Abstand haben, auf das Kommando ihrer Zugführer:
n. Zug — Halt!

β) Während des Marsches.

Aus der geöffneten in die geschlossene Kolonne geht eine im Marsch begriffene Kompagnie bzw. Bataillon auf das Kommando über:

1. Aufgeschlossen!

worauf der Führer des vordersten Zuges sofort an diesen kommandiert:
n. Zug — Halt!

Ein Gleiches thun nach und nach die Führer der rückwärtigen Züge, wenn sie den richtigen Abstand erreicht haben.

2. Soll die Kompagnie bzw. das Bataillon auch während des Schließens im Marsche bleiben, so wird, nachdem der Führer des Tētenzuges davon avertiert ist, kommandiert:
Aufgeschlossen — Marsch! Marsch!

Der Tētenzug bleibt im unveränderten Marsche, die anderen Züge rücken im Trabe an ihn heran und nehmen, sobald sie den vorschriftsmäßigen Abstand genommen haben, ohne weiteres Kommando oder Avertissement die Marschgeschwindigkeit des vorderen Zuges auf.

Bei den Übergängen aus der geschlossenen Kolonne in die geöffnete und umgekehrt nehmen die Chargen, sobald es der Raum gestattet, die ihnen jeweilig zukommenden Plätze ein.

§ 23. Übergang aus der geöffneten oder geschlossenen Zugkolonne in die Kolonne nach der Mitte.

Um eine nicht in der Bewegung begriffene, geöffnete Zugskolonne in eine Kolonne nach der Mitte zu verwandeln, kommandiert der Bataillonscommandeur:
Nach der Mitte in Kolonne!
und hierauf jeder Offizier an seinen Zug die nötige Wendung. Nach dem hierauf folgenden Kommando des Commandeurs:
Marsch!
geschehen alle weiteren Bewegungen der einzelnen Züge auf die Kommandos der zugführenden Offiziere.

Ist die geöffnete Kolonne rechts abmarschiert (Fig. 112), so machen der erste, zweite und dritte Zug rechtsum, gehen, nachdem sie mit der Spitze recht geschwenkt haben, an dem rechten Flügel des stehen gebliebenen vierten Zuges vorbei, lassen hinter demselben in gleicher Höhe mit ihm die Spitze nochmals rechts schwenken, halten und zugweise hintereinander die Rotten links auflaufen. (Links marschiert auf — Marsch!) Die zugführenden Offiziere führen dabei ihre rechten Flügel und nehmen den zurückzulegenden Bogen nicht größer als nötig ist. Die Offiziere des fünften, sechsten, siebenten und achten Zuges kommandieren, auf das

Avertissement des Bataillonscommandeurs, an ihre Züge: „Halb — links!" Diese treten auf das Kommando „Marsch!" an und rücken, nachdem ihre Führer „Gerade — aus!" kommandiert haben, neben den vierten, dritten, zweiten und ersten Zug, wo sie Halt machen.

Ist die Kolonne links abmarschiert (Fig. 113), so bleibt der fünfte Zug stehen, der sechste, siebente und achte Zug machen linksum und verfahren wie vorstehend für den dritten, zweiten und ersten Zug bestimmt ist. Der vierte, dritte, zweite und erste Zug setzen sich auf die Kommandos: „Halb — rechts!", „Gerade — aus!" und „Halt!" neben den fünften 2c. Zug, nur muß an den vierten Zug noch „Augen links!" kommandiert werden, damit er die Richtung vom fünften Zug abnimmt, sobald das Kommando „Halt!" erfolgt.

Aus der rechts abmarschierten Zugkolonne in die Kolonne nach der Mitte.

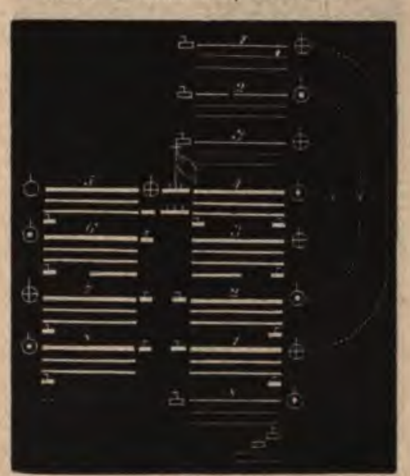


Fig. 112.

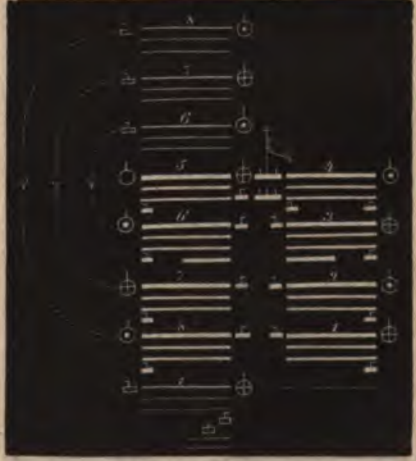


Fig. 113.

Kommandiert der Bataillons Commandeur „Marsch! Marsch!" oder läßt er das Signal „Kolonne formiert!" blasen, so wird die Formation der Kolonne nach der Mitte im Trabe ausgeführt, wobei die Zugführer keine Kommandos geben.

Eine in der Bewegung begriffene, geöffnete Zugskolonne bildet die Kolonne nach der Mitte stets im Trabe auf die erwähnte Art.

Ist die Zugskolonne, aus welcher die Kolonne nach der Mitte gebildet werden soll, eine geschlossene, so ändert sich beim Rechtsabmarsch das Verfahren des fünften bis achten Zuges dahin ab, daß dieselben linksum machen, nach dem Kommando „Marsch!" auf ihrer Grundlinie um eine Zuglänge fortgehen, dann rechtsum und darauf Halt machen.

Beim Linksabmarsch gehen der vierte bis erste Zug mit rechtsum eine Zuglänge fort, machen linksum und Halt. Vor dem „Halt!" muß an den vierten Zug „Augen — links!" kommandiert werden.

§ 24. **Übergang der Kolonne nach der Mitte in die geschlossene oder geöffnete Zugkolonne.**

Soll aus der Kolonne nach der Mitte eine geschlossene Zugkolonne gebildet werden, so geschieht dies auf das Kommando des Bataillons-commandeurs:



Fig. 114.

Aus der Kolonne nach der Mitte in die links abmarschierte Zugskolonne.

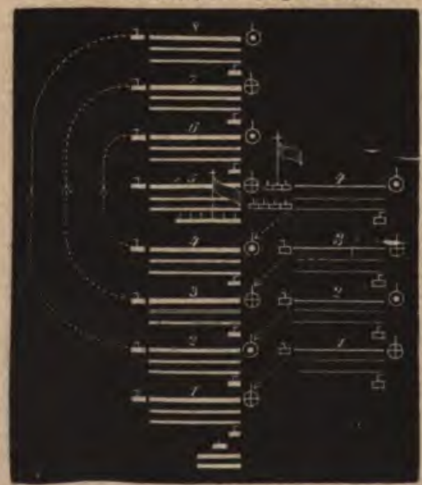


Fig. 115.

Zum Rechts- (Links-) Abmarsch in Kolonne!

Zu dem Übergang in die rechts abmarschierte Kolonne (Fig. 114) kommandieren die Zugführer, mit Ausnahme des vom vierten Zug, auf welchen die Formation geschieht und der deshalb stehen bleibt, die Wendung

„Rechts — um!"

Auf das Kommando des Commandeurs:

„Marsch!"

setzen sich der dritte, zweite und erste Zug in ihrer Reihenfolge vor den vierten, indem die Zugführer mit der Spitze ihrer Züge links schwenken und sobald sich ihre rechten Flügelrotten in gleicher Höhe mit der des vierten Zuges befinden, mit Rotten links auflaufen und halten lassen. Der fünfte, sechste, siebente und achte Zug setzen sich mit rechtsum hinter den stehenden vierten und nehmen nach dem Kommando der Zugführer:

„Halt! — Front!"

Vordermann auf denselben.

Soll in die links abmarschierte Kolonne (Fig. 115) übergegangen werden, so bleibt der fünfte Zug stehen, die übrigen Züge machen linksum. Der sechste, siebente und achte Zug setzen sich in ihrer Reihenfolge durch Rechtsschwenken und Rechtsauflaufen der Rotten vor den fünften, — der vierte, dritte, zweite und erste Zug mit linksum hinter denselben.

Soll eine geöffnete Zugskolonne gebildet werden, so wird dies nach vorangegangener Formation der geschlossenen durch Öffnen der Kolonne (s. S. 555) bewirkt.

Bildung der Linie aus der Kolonne.

Die Linie wird gebildet:

a) durch die halbe Wendung oder (bis zur Kompagnie) durch den Aufmarsch der Rotten aus der Reihenkolonne;
b) durch gleichzeitiges Einschwenken oder successives Einschwenken oder (bis zur Kompagnie) durch Aufmarsch der Abteilungen (Züge, Halbzüge, Sektionen) aus der geöffneten Kolonne;
c) durch Deployieren aus der geschlossenen Kolonne.

§ 25. Bildung der Linie aus der Reihenkolonne.

a) Durch die Wendung: Aus dem Abmarsch mit Reihen kann sich die Kompagnie nach jeder Seite hin formieren.

Soll sie die Front auf der Grundlinie wieder einnehmen, so geschieht dies, indem „Bataillon! — Halt! — Front!“ kommandiert wird.

Soll die Herstellung der Front auf der Grundlinie während der Bewegung geschehen, so wird die Wendung von jedem einzelnen auf das Kommando: „Rechts (links) — um!“ im Marsch ausgeführt.

b) Durch Aufmarschieren der Rotten: Will man sich aus Reihen senkrecht auf die Marschrichtung in Front setzen, so geschieht dies durch das Aufmarschieren mit Rotten. Das Kommando hierzu ist: „Rechts (links) marschiert auf — Marsch!“, und wenn während der Bewegung aufmarschiert werden soll: „Marsch! Marsch!“ Wird nach dem linken Flügel rechts aufmarschiert, so wird nach geschehenem Aufmarsch „Augen — rechts!“ kommandiert.

§ 26. Bildung der Linie aus der geöffneten Kolonne.

Die Linie wird hergestellt: durch Einschwenken und Aufmarschieren; bei letzterem mit Beibehaltung der bisherigen Marschrichtung, bei ersterem wird die Front nach der Flanke genommen.

Eine geöffnete Kolonne kann die Linie durch Einschwenken ohne Inversion *) nur nach der Frontseite herstellen. Soll bei der geöffneten rechts abmarschierten Zugskolonne die Linie durch Linkseinschwenken hergestellt werden, so wird zuvor „Augen — links!“ und hierauf „Offiziere auf die linken Flügel!“ kommandiert. Die Zugführer treten dann neben den linken Flügelmann ihres Zuges und

---

*) Die Inversion braucht die Infanterie im Bedarfsfalle nicht zu scheuen, also dort, wo es darauf ankommt, möglichst schnell eine Linie mit der Front nach der der Einschwenkungsseite entgegengesetzten Flanke der Kolonne herzustellen, z. B. zur Abwehr eines feindlichen Kavallerieangriffes, rasches Schwärmen nach einer Flanke zur Bildung einer Feuerlinie gegen plötzlich in der Flanke erscheinende feindliche Infanterie 2c. Bei dem gewöhnlichen Exerzieren pflegt man die Inversion möglichst zu vermeiden. Soll deshalb die Linie nach der der Einschwenkungsseite entgegengesetzten Seite hergestellt werden, so geschieht dies durch successives Einschwenken („rechts in Linie aufmarschieren!“), d. h. die vorderste Abteilung schwenkt nach der betreffenden Seite und hält, die hinteren Abteilungen setzen sich durch Aufmarschieren bzw. succesives Einschwenken neben dieselbe, oder man läßt zuerst aufmarschieren und dann schwenken.

erhalten den Abstand und die Marschrichtungslinie; die linken Flügelunteroffiziere aber treten hinter die zweite Rotte vom linken Flügel in die Reihe der schließenden zurück. Der Offizier des ersten Zuges gibt die Marschrichtung für die Kolonne im allgemeinen an.

Es ist jedoch nicht unerläßlich nötig, die Offiziere auf den linken Flügel zu nehmen, weil die linken Flügelunteroffiziere die Richtung und die Abstände erhalten müssen.

Vor dem Rechtseinschwenken der links abmarschierten geöffneten Zugskolonne treten, wenn es zur genauen Bezeichnung der Grundlinie nötig ist, auf das Kommando „Offiziere auf die rechten Flügel!“ die zugführenden Offiziere neben ihre rechten Flügelleute, die rechten Flügelunteroffiziere aber hinter die erste Rotte vom rechten Flügel in die Reihe der Schließenden.

Das Einschwenken selbst geschieht auf dieselben Kommandos wie das Abschwenken, und zwar wie dieses mit festem Drehpunkt.

(Wenn beim Linkseinschwenken die Offiziere auf den linken Flügeln ihrer Züge sind, so dürfen sie nur mit dem Beginn der Schwenkung um die Länge des Zuges geradeaus gehen, um den rechten Flügel desselben in dem Augenblicke, wo er in die Frontlinie des Bataillons eingeschwenkt ist, zu erreichen.)

Soll aus der rechts abmarschierten Halbzugskolonne nach der Frontseite links eingeschwenkt werden, so wird ebenfalls „Augen — links!“ kommandiert.

Werden die Offiziere durch das Kommando

Offiziere auf den linken Flügel!

befohlen, so treten die Zugführer und der Offizier vom linken Flügel der Kompagnie bzw. des Bataillons neben die linken Flügelleute der betreffenden Halbzüge, während die Unteroffiziere, die bisher an den linken Flügeln marschierten, sich hinter die Front in die Reihe der Schließenden begeben.

Die linken Flügelleute der geraden Halbzüge nehmen zugleich genau Vordermann auf die linken Flügelrotten der ungeraden Halbzüge.

Die rechten Flügelunteroffiziere nehmen die bisherigen Plätze der Zugführer ein.

Der schließende Unteroffizier, welcher sich auf dem rechten Flügel des zweiten Halbzuges befindet, tritt während des Einschwenkens auf seinen früheren Platz zurück (geht also nicht mit den Offizieren auf den linken Flügel).

Vor dem Rechtseinschwenken der links abmarschierten Halbzugskolonne findet kein Umtreten der Chargen statt. Erst während der Schwenkung begeben sich dieselben auf die ihnen in der Linie zukommenden Plätze.

Beim Linkseinschwenken der rechts abmarschierten Sektionskolonne wird ebenfalls kommandiert:

Augen — links! und event.

Offiziere auf die linken Flügel!

Auf das letzte Kommando treten die Zugführer auf die linken Flügel ihrer ersten Sektion, der die Kompagnie bzw. das Bataillon schließende Offizier auf den linken Flügel der letzten Sektion, während die übrigen schließenden Offiziere und Unteroffiziere sich auf die entgegengesetzte (rechte) Seite begeben.

Werden beim Linkseinschwenken der rechts abmarschierten Sektionskolonne die Offiziere nicht auf die linken Flügel genommen, so begeben

sich auf „Links schwenkt!“ die schließenden Offiziere und Unteroffiziere schnell durch die Sektionsabstände auf die rechte Seite der Kolonne.

Die Spielleute machen beim Einschwenken der verschiedenen offenen Kolonnen auf „Marsch!“ einfach die Wendung nach der Schwenkungsseite, worauf sie auf ihrem Platz in der Linie sein müssen.

§ 27. **Bildung der Linie aus der geschlossenen Zugskolonne.** (Fig. 116 und 117.)

Geschlossene Kolonnen stellen die Linie durch Deployieren her, und zwar entwickeln sie sich stets in dem Allignement der an der Spitze der Kolonne stehenden Abteilung.

1. Aus dem Rechtsabmarsch.

Der Kompagniechef bzw. Bataillonscommandeur kommandiert hierzu, nachdem er die Spitze der Kolonne genau eingerichtet hat und die folgenden Abteilungen sich senkrecht auf dieselben formiert haben:

Links deployiert!
Links — um! Marsch!

„Links deployiert! Links — um!“

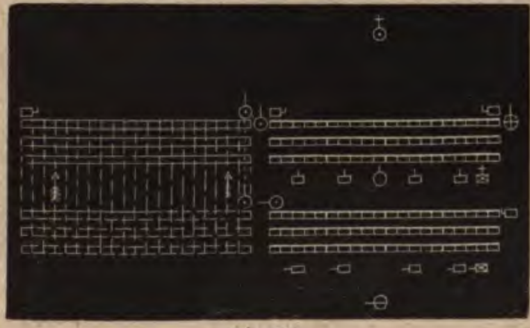


Fig. 116.

Auf das Kommando „Links deployiert!“ tritt der rechte Flügelunteroffizier des ersten Zuges mit linksum vor den rechten Flügelmann dieses Zuges, der linke Flügelunteroffizier desselben Zuges mit rechtsum vor dessen linken Flügelmann; die übrigen zur Bezeichnung der Richtungslinie dienenden linken Flügelunteroffiziere richten sich in rechtsum mit denen an der Spitze genau ein und nehmen von einander soviel Abstand, als die Länge ihrer Züge beträgt.

Schnell hinter dem Avertissement zum Deployieren kommandiert der Kompagniechef bzw. der Bataillonscommandeur „Links — um!“. Der Zug der Spitze bleibt stehen, die hinteren Züge machen linksum, ihre Führer begeben sich neben die linken Flügelleute. Auf „Marsch!“ treten die Züge, die die Wendung gemacht haben, an.

Sobald der Zug, welcher der Spitze zunächst gestanden, eine Zuglänge zurückgelegt hat, kommandiert der Offizier desselben, welcher stehen geblieben ist:

Rechts — um!

Gleichzeitig mit dem Zug macht auch der Zugführer die Wendung und marschiert dann einen Schritt vor dem rechten Flügel desselben. Der Zug rückt nach der Wendung in gerader Front und geschlossen (Fühlung nach rechts nehmend) an die durch die Unteroffiziere bezeichnete Richtungslinie vor, wo angelangt der Zugführer

Halt!

kommandiert, hierauf eintritt und seinen Zug richtet.

Jeder der übrigen zugführenden Offiziere bleibt beim Linksdeployieren in der Höhe des linken Flügelmannes des Vorderzuges stehen, läßt seinen Zug bei sich vorbeigehen und kommandiert hiernächst: „Rechts — um!" rückt ebenfalls an die bezeichnete Linie heran, wobei er selbst einen Schritt vor dem Flügelmann seines Zuges bleibt, und läßt halten.

Links-Deployieren der Zugkolonne.
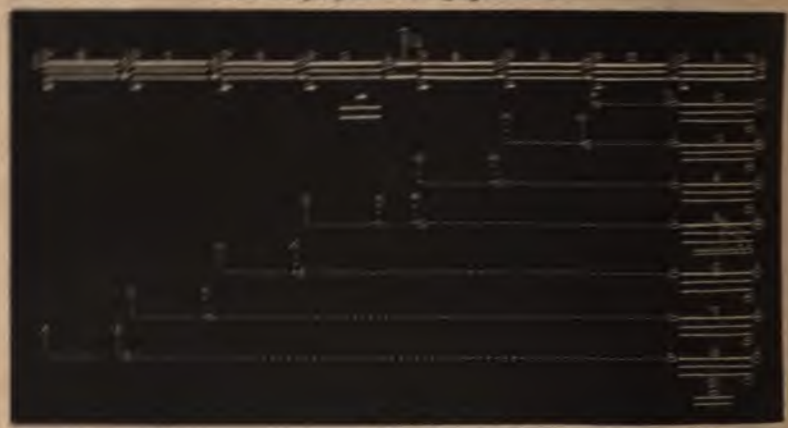


Fig. 117.

Wenn das Deployement ausgeführt ist, kommandiert der Kompagniechef bzw. Bataillonscommandeur:

Unteroffiziere zurück!

worauf die vorgetretenen Unteroffiziere schnell auf ihre Plätze treten.

Für das Deployieren gelten folgende Regeln:

Alle Arten von Deployements müssen mit Schnelligkeit und Ordnung ausgeführt werden. Die Spitzen der Züge, welche sich mit links (rechts) um herausziehen, müssen frei wegschreiten und dürfen nicht aus Furcht, die Leute möchten auseinander kommen, den Schritt verkürzen.

Jeder Zugführer muß den Raum, welchen sein Zug in der Linie einnimmt, wohl im Auge haben und diesen nicht nach der Länge beurteilen, welche derselbe im Marsche hat. Die einzelnen Leute müssen geübt sein, sobald sie die Wendung nach der Richtungslinie hin gemacht haben, Arm an Arm zu gehen, ohne sich zu drängen und zu stoßen.

2. Aus dem Linksabmarsch.

Die Kommandos hierzu:

Rechts deployiert!

Rechts — um! Marsch!

Auf das Avertissement „Rechts deployiert!“ tritt der rechte Flügelunteroffizier des achten (vorderen) Zuges mit linksum neben den rechten Flügelmann seines Zuges, der linke Flügelunteroffizier desselben Zuges mit rechtsum vor den linken Flügelmann; die rechten Flügelunteroffiziere der übrigen Züge verlängern mit linksum die so bezeichnete Richtungslinie. An den Zug der Spitze wird sogleich vom Zugführer

Augen — links! kommandiert.

„Rechts deployiert! Rechts — um!“

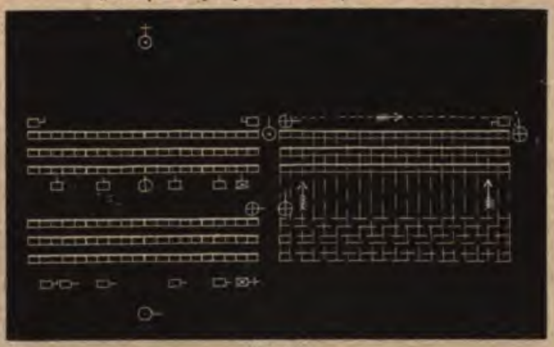


Fig. 118.

Auf „Rechts um!“ machen die übrigen (hinteren) Züge die Wendung und treten auf „Marsch!“ an.

Der Führer des Zuges, welcher der Spitze zunächst gestanden, bleibt stehen, läßt seinen Zug an sich vorbeigehen und kommandiert, sobald der linke Flügel desselben an ihn herangekommen ist:

Links — um!

Augen — links!

Mit seinem Zuge vollzieht er ebenfalls die Wendung, marschiert dann einen Schritt vor seinem linken Flügelmann in die Richtungslinie vor, wo er

Halt!

kommandiert, nachdem er sich vorher an die erste Flügelrotte des ihm links stehenden Zuges begeben hat. Hierauf verbessert er, indem er, um einzutreten, seinen Zug vom linken gegen den rechten Flügel entlang geht, die Richtung desselben.

Jeder der übrigen zugführenden Offiziere bleibt in der Höhe des rechten Flügelmannes des Vorderzuges stehen, läßt seinen Zug bei sich vorbeigehen und kommandiert hiernächst: „Links — um!“ und „Augen — links!“ rückt ebenfalls an die bezeichnete Linie heran, wobei er selbst einen Schritt vor dem Flügelmann seines Zuges bleibt, läßt halten und begibt sich auf seinen Platz.

Sobald die Zugführer „Links um!“ kommandieren, treten die linken Flügelunteroffiziere in die Reihe der Schließenden zurück.

Ist das Deployement ausgeführt, so kommandiert der Kompagniechef bzw. Bataillonscommandeur „Augen — rechts!“, worauf die als Richtpunkte vorgetretenen Unteroffiziere an ihre Plätze zurückkehren.

Ein in geschlossener Kolonne rechts abmarschiertes Bataillon muß sich im Notfall auch rechts, ein links abmarschiertes auch links auf die

vorstehend angegebene Art entwickeln können, ohne daß die daraus hervorgehende Folgeordnung der Züge in der Linie einen Unterschied hervorbringen darf.

§ 28. **Bildung der Linie aus der Kolonne nach der Mitte.** Ein Bataillon, welches in Kolonne nach der Mitte formiert ist, entwickelt sich, indem gleichzeitig die Züge über der Fahne rechts, die unter der Fahne links sich herausziehen. (Fig. 119.)

Der Bataillonscommandeur kommandiert dem nicht in der Bewegung begriffenen Bataillon:

Rechts und links deployiert!
Rechts und links — um! — Marsch!

Der Fahnenträger, welcher einen Schritt vortritt und rechtsum macht, und die Unteroffiziere der äußeren Flügel der stehenbleibenden beiden Züge der Spitze, welche beide in derselben Weise nach dem Fahnenträger Front machen, geben die Richtung für die übrigen Flügelunteroffiziere an, die sich ebenfalls mit dem Gesicht nach der Fahne auf der Frontlinie aufstellen.

Rechts- und Links-Deployieren der Kolonne nach der Mitte zu 3 Gliedern.



Fig. 119.

Nach vollendetem Deployement kommandiert der Bataillonscommandeur: „Augen — rechts!" was nur die beiden Kompagnien über der Fahne angeht, und worauf die Unteroffiziere eintreten.

Das Deployement kann auch auf das Kommando „Deployiert! Marsch! Marsch!" im Trabe geschehen, wobei die Flügelunteroffiziere nicht vortreten und die Züge auf dem kürzesten Wege und ohne Kommandos der Zugführer auf ihre Plätze laufen.

B. Die Aufstellung in 2 Gliedern.

(Gefechts-Aufstellung.)

§ 29. **Bildung der Kompagniekolonne aus der Linie.** (Fig. 120 und 121.)

1. Die Kompagniekolonne ist die Gefechtskolonne einer selbständig auftretenden Kompagnie, sowie eines in Kompagnien getrennten Bataillons (s. S. 538).

Die Kompagniekolonne aus ganzen Zügen besteht aus drei zweigliedrigen Zügen, welche mit Viertelzugsdistanz hinter einander stehen. Die ursprünglichen (aus dem ersten und zweiten Gliede bestehenden) Züge sind bei den Kompagnien über der Fahne links, bei den Kompagnien unter der Fahne rechts abmarschiert; der aus dem dritten Gliede gebildete Schützenzug steht überall an der Queue der Kolonne.

Die Schützenzüge führen diese Bezeichnung, weil sie in der Regel zuerst zur Bildung der Schützenlinie verwendet werden. Sie erhalten je nach der Nummer ihrer Kompagnie die Benennung 1. 2. 3. 4. Schützenzug.

Die Bildung der Kompagniekolonne geschieht ohne Tritt.

a) Eine in Linie und drei Gliedern aufgestellte Kompagnie formiert die Kompagniekolonne in ganzen Zügen auf das Kommando des Hauptmannes

Kompagniekolonne — formiert!

α) Ausführung bei einer Kompagnie über der Fahne.

Auf das Kommando „Kompagniekolonne — formiert!“ macht das dritte Glied des geraden Zuges „Kehrt“, geht auf halbe Zugsdistanz zurück und stellt die Front wieder her. Der ungerade Zug macht gleichzeitig linksum und setzt sich mit seinen beiden ersten Gliedern mit viertel Zugsdistanz hinter das erste und zweite Glied des geraden Zuges, während sein drittes Glied vor das dritte des geraden Zuges rückt. Gleichzeitig mit dieser Bewegung begeben sich die zum Schützenzug bestimmten Offiziere und Unteroffiziere zu jenem an die unten bezeichneten Plätze (Fig. 121).

Kompagniekolonne in Zügen.

Kompagnie unter (links) der Fahne. Kompagnie über (rechts) der Fahne.
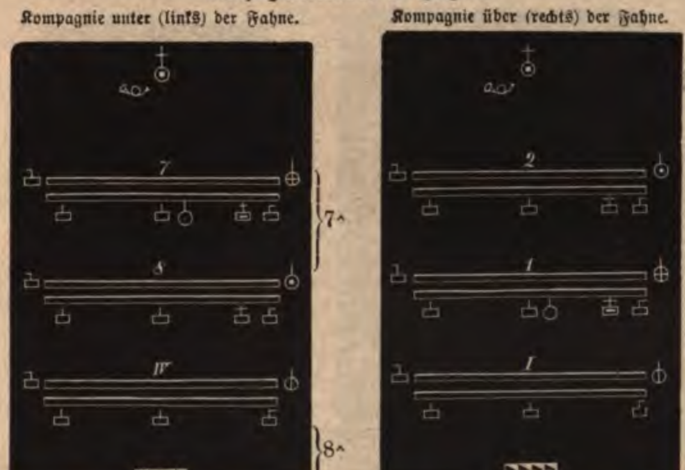


Fig. 120. Fig. 121.

β) Bei einer Kompagnie unter der Fahne.

Auf das Kommando „Kompagniekolonne formiert!“ macht das dritte Glied des ungeraden Zuges Kehrt, geht auf halbe Zugsdistanz zurück und stellt die Front wieder her. Gleichzeitig macht der gerade Zug rechtsum und setzt sich mit viertel Zugsdistanz hinter den ungeraden Zug, während sein drittes Glied hinter das dritte Glied des ungeraden Zuges rückt (Fig. 120). Das Übrige wie oben.

Die Plätze der Chargen in der Kompagniekolonne sind folgende:

Der Hauptmann befindet sich vor der Kompagnie.

Die beiden Zugführer behalten ihre Züge; der zweite Sekondlieutenant, oder ein besonders dazu bestimmter Offizier, übernimmt die Führung des Schützenzuges. Die zugführenden Offiziere haben ihre Plätze neben den rechten Flügelleuten ihrer Züge.

Die rechten Flügelunteroffiziere stehen hinter der rechten Flügelrotte, die linken Flügelunteroffiziere an den linken Flügeln ihrer Züge im ersten Glied. (Auch die beiden Flügel des Schützenzuges sind in gleicher Weise mit Unteroffizieren besetzt.) Die übrigen Unteroffiziere schließen und sind gleichmäßig hinter den 3 Zügen verteilt.

Die Tamboure treten hinter die Kompagnie (8 Schritte Abstand); ein Hornist befindet sich beim Hauptmann, die übrigen verteilen sich bei den Zügen.

b) Soll aus der Kompagniekolonne in ganzen Zügen zu der in Halbzügen (Fig. 122 u. 123) übergegangen werden (was nur bei einer Zugstärke von mindestens 16 Rotten geschehen darf), so machen auf das Kommando

In Halbzüge — brecht ab!

bei den Kompagnien über der Fahne die ungeraden Halbzüge linksum und setzen sich mit 2 Schritt Abstand hinter die geraden Halbzüge.

Kompagnie-Kolonne in Halbzügen

Kompagnie über der Fahne.
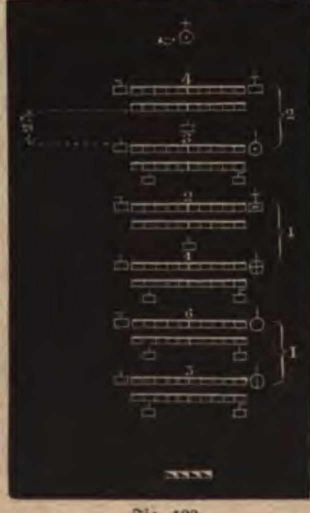


Fig. 122.

Kompagnie unter der Fahne.

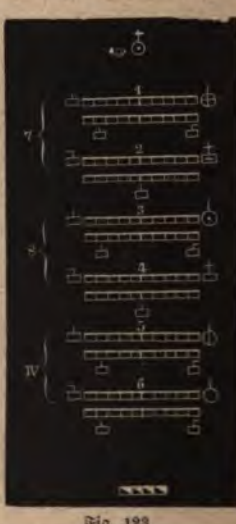


Fig. 123.

Bei den Kompagnien unter der Fahne machen die geraden Halbzüge rechtsum und setzen sich mit 2 Schritten Abstand hinter die ungeraden Halbzüge.

Die Kompagnie bildet so, je nachdem sie im Bataillon über oder unter der Fahne steht, eine geschlossene links oder rechts abmarschierte Kolonne von 6 Halbzügen.

Die Zugführer bleiben auf dem rechten Flügel ihres ersten Halbzuges.

Der dritte Sekondlieutenant, der Feldwebel, der Portepeefähnrich, nötigenfalls Unteroffiziere übernehmen die Führung der zweiten Halbzüge und treten auf die rechten Flügel derselben.

Die Flügelunteroffiziere behalten ihre Plätze; es werden die linken Flügel der Halbzüge mit Unteroffizieren besetzt.

Die etwa noch überschießenden Unteroffiziere werden hinter ihren Halbzügen verteilt.

Auf das Kommando

In Züge marschiert auf — Marsch!

erfolgt der Aufmarsch der abgebrochenen Halbzüge mit rechts- oder linksum.

c) Auf das Kommando

Kompagnie — formiert!

wird die frühere Aufstellung in Linie und zu drei Gliedern wieder angenommen. Soll die Kompagnie eine andere Aufstellung nehmen, so wird solche im Kommando bezeichnet.

d) Die Bewegungen der Kompagniekolonnen bestehen im Marsch vor-, rück-, seit- und halbseitwärts, in Schwenkung mit der Front oder nach ausgeführter halber Wendung, im successiven Abbrechen in Halbzüge, Sektionen und In-Reihen-setzen und im successiven Aufmarsch in Züge, und Aufschließen, in der Entwicklung zur zweigliedrigen Linie entweder nach rechts oder links oder nach beiden Seiten des Têtenzuges zugleich, in der Herstellung der Linie nach einer der beiden Flanken und nach der Rückseite, in dem Übergang aus der zweigliedrigen Linie zur Kompagniekolonne, in der Ausführung der Bajonett-Attacke.

Alle Bewegungen der Kompagniekolonne geschehen ohne Tritt und mit Gewehr über; beim Halten wird stets das Gewehr abgenommen. Im wirksamsten feindlichen Feuer jedoch müssen die Kompagniekolonnen stets im Tritt marschieren. Für die Bajonett-Attacke derselben gelten die für die Bajonett-Attacke des Bataillons gegebenen Vorschriften (s. S. 571). Mit Strenge ist darauf zu halten, daß das Zurückgehen unmittelbar nach einem Angriff stets im Schritt (nicht im Trabe) geschieht und daß die straffe Haltung hierbei nicht verloren geht.

Die einfachen Formationen und Bewegungen, welche für das Gefecht erforderlich sind, muß die Kompagnie im Stande sein unter allen Verhältnissen, bei Tage wie bei Nacht, unrangiert, in der Inversion u. s. w. auszuführen. Sie muß sich nach jeder Seite hin, rechts, links oder gleichzeitig rechts und links neben ihrer Têtenabteilung, nach der Flanke und im Kehrt, in geschlossener wie zerstreuter Ordnung, mit der größten Schnelligkeit und Sicherheit entwickeln und eben so schnell wieder eine einem andern Gefechtsverhältnis angemessene Formation annehmen können. Hierbei dürfen nicht bestimmte feste Formen gegeben und damit das Gedächtnis des Soldaten beschwert werden. Die Kompagnie muß vielmehr so ausgebildet sein, daß sie stets in der Hand des Hauptmanns und in voller Aufmerksamkeit auf seine Befehle befähigt ist, auch das auszuführen, was vorher nicht besonders eingeübt war.

2) Soll ein zu 3 Gliedern formiertes Bataillon die Gefechtsaufstellung (in 2 Gliedern) annehmen, so geschieht dies grundsätzlich durch die Formation der Kompagniekolonnen.

Die Kompagniekolonnen werden bei einem in Linie aufgestellten Bataillon auf das Kommando des Bataillonscommandeurs „Kompagniekolonnen formiert!", wie unter 1. angegeben, gebildet. Hiernach sind die Kompagnien über der Fahne links, die unter der Fahne rechts abmarschiert, und die beiden mittleren Kompagnien stehen dicht neben einander. Die Flügelkompagnien haben Zugbreite Zwischenraum von den beiden mittleren Kompagnien. Der älteste Chef der beiden mittleren Kompagnien führt diese, so lange sie vereinigt sind.

Die Fahne, die Fahnen-Unteroffiziere und der Bataillonstambour bleiben bei der 3. Kompagnie des Bataillons und treten, eine Sektion bildend, hinter den 3. Zug derselben. Die Spielleute begeben sich zu ihren Kompagnien.



Fig. 124.

So lange die beiden mittleren Kompagnien vereinigt bleiben, behalten die Fahne und die Fahnen-Unteroffiziere ihren Platz zwischen diesen Kompagnien.

Soll die Aufstellung in Halbzügen angenommen werden, so geschieht dies auf die unter 1. b angegebene Art.

§ 30. **Bildung der Kompagniekolonnen aus der geöffneten und geschlossenen Zugskolonne.**

Bei einer rechts abmarschierten Kolonne in Zügen machen auf das Kommando: Kompagniekolonnen formiert! die dritten Glieder aller ungeraden Züge rechts um und setzen sich durch Rechtsschwenken der Spitze und Linksauflaufen vor die dritten Glieder der geraden Züge, welche zu dem Ende etwas zurücktreten (Fig. 125).

Ist die Kolonne links abmarschiert, so machen die dritten Glieder der geraden Züge links um und setzen sich durch Linksschwenken der Spitze und Rechtsauflaufen hinter die dritten Glieder der ungeraden Züge (Fig. 126).

Bei der geöffneten Kolonne wird demnächst nach dem Zug der Spitze auf viertel Zugsdistanz aufgeschlossen.

Bei der geschlossenen Kolonne wird dieser vorgeschriebene Abstand erst beim Antreten oder durch Kehrtmachen und Zurückgehen der hinteren Züge gewonnen.



a) Aus der rechts abmarschierten Zugkolonne. — b) Aus der links abmarschierten Zugkolonne.

Fig. 125. — Fig. 126.

Alle 4 Kompagnien des Bataillons sind hiernach rechts oder links abmarschiert, jedoch muß die erste Gelegenheit benutzt werden, um den in § 29 bestimmten verschiedenartigen Abmarsch herzustellen.

§ 31. **Bildung der Kompagniekolonnen aus der Kolonne nach der Mitte** (s. S. 537 Ziff. 6).

a) Auf das Kommando des Bataillonscommandeurs
Kompagniekolonnen formiert!
macht das dritte Glied des zweiten und vierten Zuges rechtsum und setzt sich durch Rechtsschwenken der Spitze und Linksauflaufen hinter das dritte Glied des ersten und des dritten Zuges; das dritte Glied des fünften und siebenten Zuges macht links um und setzt sich durch Linksschwenken der Spitze und Rechtsauflaufen vor das dritte Glied des sechsten und achten Zuges, welches zu dem Ende etwas zurücktritt. Offiziere, Unteroffiziere 2c. bleiben zunächst in dem Verhältnis, wie es für die Kolonne nach der Mitte festgesetzt ist (s. S. 548 u. 549).



Fig. 127.

b) Waren die Kompagniekolonnen eines Bataillons auseinander gezogen, wenn die Kolonne nach der Mitte hergestellt werden soll, so bestimmt der Bataillonscommandeur die Kompagnie, auf welche sich das Bataillon zusammenziehen soll. Diese bleibt stehen



Fig. 128.

und die anderen Kompagnien rücken auf dem nächsten Weg, im lebhaften Schritte, dahin und stellen sich in ihrer für die Kolonne nach der Mitte bestimmten Ordnung auf (Fig. 128).

§ 32. **Bewegungen mit der Kolonne nach der Mitte** (zu zwei Gliedern).

1. Die Züge eines in Kolonne nach der Mitte aufgestellten Bataillons müssen in allen Fällen, wo eine Ausnahme nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, Viertel=Zugsdistanz haben. Sie behalten diesen Abstand bei allen Bewegungen bei. Zum Aufschließen ist stets das Kommando des Bataillonscommandeurs nötig.

Das Schließen und Öffnen der Kolonne nach der Mitte geschieht ebenso wie das Schließen und Öffnen der Zugkolonne (s. S. 555).

Die Marschrichtung der Kolonne nach der Mitte wird bei den Bewegungen vorwärts durch die zwischen dem vierten und fünften Zug marschierende Fahne angegeben, die jedoch nicht zum Vormarschieren heraustritt. Richtung und Fühlung sind nach der Mitte.

Bei den Bewegungen rückwärts treten die auf den Flügeln der Züge im Innern der Kolonne befindlichen linken und rechten Flügelunteroffiziere in die Linie des hinteren (zweiten resp. dritten) Gliedes. Zwei schließende Unteroffiziere nehmen sogleich in einem Gliede den Platz zwischen den Flügelunteroffizieren des ersten und vierten Schützenzuges ein und vertreten die Stelle der Fahne.

Bei den Seitenbewegungen mit rechts= oder linksum treten die zugführenden Offiziere und der Offizier vom linken Flügel des fünften Zuges neben die Flügelleute, neben welchen sie in der Kolonne stehen. Bei dem Marsch halbseitwärts treten sie vor die betreffenden Flügelleute.

Bei den Schwenkungen mit dieser Kolonne ist die Fühlung nach dem stehenden, die Richtung nach dem schwenkenden Flügel und nicht nach der Fahne.

Zur Vornahme einer Richtung treten auf das Kommando „Points — vor!“ der Führer des vierten Zuges, der Fahnenträger und der Offizier vom linken Flügel des fünften Zuges vor und werden von dem Commandeur gerichtet. Auf das Kommando „Richt — Euch!“ rücken die beiden Züge der Tête in die bezeichnete Linie; die hinteren Züge treten gleichzeitig mit an und nehmen Abstand und Richtung von den Zügen der Tête auf. Das Einrücken selbst geschieht mit Augen rechts; die Fühlung ist nach der Fahne.

2. Abbrechen und Aufmarsch der Abteilungen in der Kolonne nach der Mitte.

Gestatten Terrainhindernisse einer Kolonne nach der Mitte nicht, in ihrer ganzen Breite zu marschieren, so erfolgt das Abbrechen kompagnieweise entsprechend der Breite des Engnisses.

Auf das Kommando

> Dritte und vierte (erste und zweite) Kompagnie kurz getreten! Aus der Tête (Queue) in Sektionen (Halbzüge) brecht ab!

bleiben die nicht benannten Kompagnien im Marsch und brechen sofort ab; die, welche kurz getreten, kompagnieweise, sobald der Raum zum Fortschreiten gewonnen ist.

Soll die Bewegung im Trabe ausgeführt werden, so wird „Marsch! Marsch! kommandiert.

Der Aufmarsch (nach dem Überschreiten des Engnisses) geschieht kompagnieweise.

Soll eine Kolonne nach der Mitte, wenn sie nach der Flanke marschiert, einen Engweg zurücklegen, so wird kommandiert:

Zweite und dritte (erste und vierte) Kompagnie kurz getreten! Aus der rechten (linken) Flanke brecht ab!"

Die bezeichneten Kompagnien folgen, sobald die beiden anderen vorbei sind, ohne weiteres und nehmen sobald als möglich ihre Plätze in der Kolonne wieder ein.

3. Der Angriff mit der Kolonne nach der Mitte wird ausgeführt, indem auf das Kommando „Zur Attacke Gewehr — rechts" alle Züge das Gewehr an die rechte Seite nehmen und die Kolonne in den schnelleren Marsch fällt. Das Kommando „Fällt das Gewehr!" wird nur vom ersten und zweiten Glied der Têtenzüge ausgeführt; auf Halt machen die beiden vorderen Glieder fertig, während die hinteren Züge das Gewehr über nehmen. — Hat sich das Bataillon, während die Züge der Tête Feuer abgeben, auf das Kommando „Deployiert! Marsch! Marsch!" zu entwickeln, so nimmt jeder Zug, sobald er die Richtungslinie der Tête des Bataillons erreicht hat, sofort und ohne Kommando das Salven- oder Schnellfeuer der Têtenzüge auf.

§ 33. **Bildung der Linie aus der Kolonne nach der Mitte** (zu zwei Gliedern).

Das Deployement der zu 2 Gliedern formierten Kolonne nach der Mitte wird, wie in § 28 angegeben, ausgeführt. Die Schützenzüge bleiben hinter den Zügen, hinter welchen sie in der Kolonne nach der Mitte stehen und machen auf das Kommando ihrer Führer mit Viertel-Zugsdistanz vom deployierten Bataillon „Halt" und „Front".

Der Aufmarsch im Trab erfolgt ebenfalls, wie im § 28 angegeben.

Soll das deployierte Bataillon sich wiederum in Kolonne nach der Mitte setzen, so geschieht dies nach § 19.

Rechts- und Links-Deployieren der Kolonne nach der Mitte mit formierten Kompagniekolonnen.



Fig. 129.

§ 34. **Bajonettattacke mit dem deployierten Bataillon.**

Auf das Kommando: Zur Attacke Gewehr — rechts! nimmt das Bataillon das Gewehr an die rechte Seite und fällt in den schnelleren Marsch. Die Fahnenunteroffiziere treten kurz, bis das Bataillon an sie heran ist und nehmen ihren Platz in demselben ein. Auf das Kommando: Fällt das Gewehr! — Marsch! Marsch! fällen die in der Front befindlichen Züge das Gewehr, die Leute laufen mit Hurrahruf vorwärts. Das Hurrahrufen und der Lauf sind so lange fortzusetzen, bis „Halt!" kommandiert wird. Auf dies Kommando schlagen die Tamboure einen kurzen Wirbel, das zweite Glied rückt über; die Züge, welche das Gewehr

gefällt haben, machen ohne weiteren Befehl fertig; die übrigen Züge nehmen das Gewehr über.

Ausnahmsweise kann ein in Linie aufgestelltes Bataillon unmittelbar nach abgegebener Salve vom Fleck aus zur Bajonettattacke übergehen. Hierzu gibt der Bataillonscommandeur nach dem Kommando: Feuer! schnell das Kommando: Bataillon — Marsch!, worauf das Bataillon im schnelleren Marschtempo antritt und ohne weiteres Kommando zur Attacke das Gewehr rechts nimmt. Das Fällen des Gewehres erfolgt auf das Kommando des Bataillonscommandeurs; das übrige Verhalten ist wie oben angegeben.

§ 35. **Auseinanderziehen der Kompagniekolonnen.**

Ein Bataillon muß sich schnell und sicher nach jeder Seite in Kompagniekolonnen auf einen kurzen Befehl seines Commandeurs entwickeln und auch wieder zusammenziehen können. Die Hauptleute führen ihre Kompagnien auf die kürzeste Weise in das ihnen angewiesene Verhältnis und treffen die den Umständen angemessenen Anordnungen.

Die 4 Kompagniekolonnen eines Bataillons, mögen sie aus der Aufstellung in Linie, aus der Marschkolonne oder der Kolonne nach der Mitte gebildet worden sein, können z. B. mit größerem oder geringerem Zwischenraum resp. Abständen in einem, zwei oder drei Treffen von der Stellung aus oder während des Vor-, Seiten- oder Rückmarsches mit Beibehaltung der Front oder mit Veränderung derselben in beliebiger Richtung auf eine im Kommando zu bezeichnende Kompagnie auseinandergezogen und ebenso wieder zusammengezogen werden.

Sind die Kompagniekolonnen eines Bataillons in einem Treffen formiert und nur auf die Frontausdehnung eines deployierten Bataillons entwickelt, so befehligt sie der Bataillonscommandeur wie sein geschlossenes Bataillon. Sind die Kompagniekolonnen nicht in einem Treffen formiert oder ist ihre Frontentwicklung eine größere als die vorhin angegebene, so nehmen die Hauptleute das Kommando des Bataillonscommandeurs ab oder geben infolge der erhaltenen Weisungen die nötigen Kommandos an ihre Kompagnien. Sind 2 Kompagnien vereinigt, so werden sie von dem ältesten der beiden Kompagniechefs geführt (vgl. S. 567 Ziff. 2).

Soll aus den auseinandergezogenen Kompagniekolonnen die Linie hergestellt werden, so benennt der Bataillonscommandeur die Kompagnie, in deren Richtung die Kompagniekolonnen deployieren sollen. Die benannte Kompagnie bleibt halten und entwickelt sich auf der Stelle; die übrigen Kompagnien marschieren auf dem nächsten Wege nach dem bezeichneten Punkt und entwickeln sich in der kürzesten Weise in der Richtungslinie der stehenden Kompagnie (s. S. 569 b).

(Stehen mehrere Kolonnen mit den Têten in gleicher Höhe und mit so großen Zwischenräumen neben einander, daß sie sich in Linie entwickeln können, so wird dadurch eine Kolonnenlinie gebildet. Werden die Zwischenräume durch Aneinanderrücken der Kolonnen aufgehoben, so entsteht eine geschlossene Kolonnenlinie.

Staffeln (Echelons) werden gebildet, wenn die einzelnen Abteilungen stufenweise rück- und seitwärts von einander aufgestellt sind.

Stehen mehrere Truppenteile (Kompagnien, Bataillone) neben einander, so bilden sie ein Treffen (Gefechtslinie); stehen mehrere Treffen hinter einander, so heißt das vordere das erste, das folgende das zweite Treffen u. s. w. (Fig. 130).

Wird ein Teil eines Treffens zur Einleitung des Gefechtes vorgenommen, während der andere Teil zur Herbeiführung der Entscheidung zurückbehalten wird, so spricht man von einem Vor- und einem Haupttreffen (s. Fig. 140 S. 587).

Diejenigen Truppenteile, welche rückwärts der eigentlichen Gefechtslinien zur Verfügung des Befehlshabers für spätere Gefechtsmomente, zur Abwehr einer unvorhergesehenen Gefahr (z. B. eines Flankenangriffes) zur Unterstützung oder Aufnahme der vorderen Truppen, zur Deckung des Rückzuges ꝛc. zurückgehalten (reserviert) werden, bilden die Reserve.

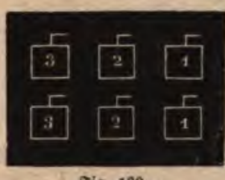


Fig. 130.

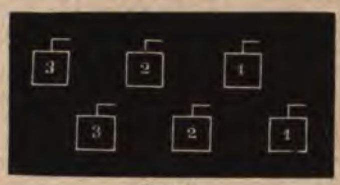


Fig. 131.

Die Treffen können so aufgestellt sein, daß die Abteilungen des zweiten Treffens auf die des ersten gedeckt (Fig. 130), oder daß die des zweiten Treffens auf den Zwischenräumen des ersten stehen (Fig. 131); letztere Form nennt man die schachbrettförmige Aufstellung (en échiquier).

Ragt das zweite Treffen auf einer oder beiden Seiten über das erste hinaus, so sagt man: es überflügelt (debordiert) (Fig. 131).

§ 36. **Das Karree.**

Das Karree ist eine Kolonne, die nach vier Seiten Front macht und in deren Umfassung jede Lücke ausgefüllt ist. Es ist eine Form, in welcher geschlossene Infanterie dem Angriff der Kavallerie entgegentreten kann.

Das Karree besitzt durch seine festgeschlossene Form eine ziemlich große mechanische Widerstandskraft, tritt nach allen Seiten dem feindlichen Angriffe entgegen und erleichtert den Einfluß der Führer; es gewährt aber nach den einzelnen Seiten nur eine geringe Feuerwirkung und bietet dem feindlichen Artillerie- und Infanteriefeuer ein dichtes, leicht zu treffendes Ziel.

Deshalb wird die Infanterie sich der Form des Karrees nur ausnahmsweise bedienen, sei es, daß sie von Kavallerie überrascht wird, sei es, daß sie von übermächtiger Kavallerie von allen Seiten attackiert wird oder sei es, daß sie nicht mehr die Kaltblütigkeit, Ruhe und Standhaftigkeit besitzt, ein geordnetes Feuer abzugeben. Im allgemeinen jedoch wird die Infanterie suchen, die feindliche Kavallerie durch ihr in Linie oder in sonst irgend einer Form abgegebenes Feuer abzuwehren.

1. Das Karree der Kompagnie.

a) Das Karree in Zügen. (Fig. 132.)

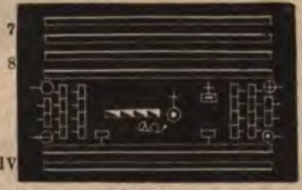


Fig. 132.

Gegen einen Kavallerieangriff wird es nicht immer erforderlich sein, das Kompagniekarree zu formieren. Bedingen die Umstände die Annahme dieser Formation, so erfolgt dieselbe stets aus der auf doppelten Gliederabstand aufgeschlossenen Kompagniekolonne; es muß daher dem Kommando zur Bildung des Karrees das zum Aufschließen vorangehen. Der Kompagniechef kommandiert daher:

Aufgeschlossen — Marsch! bzw. Marsch! Marsch!

Der Zug der Tête bleibt stehen, die beiden hinteren Züge schließen

auf doppelten Gliederabstand an die Unteroffizierslinie des voranstehenden Zuges auf und halten auf das Kommando ihrer Zugführer:

n. Zug — Halt! bzw.

n. Schützenzug — Halt!

Hierauf kommandiert der Kompagniechef:

Formiert das Karree!

Ausführung: Der vorderste Zug bleibt stehen, der zweite (mittlere) Zug von der Tête rückt auf einfachen Gliederabstand an den vordern heran; der hinterste (Schützen-) Zug macht auf der Stelle „Kehrt“.

Die Offiziere, die Unteroffiziere und die etwa noch nötigen Mannschaften treten in beide Flanken ein (und zwar steht der erste Sekondlieutenant (Führer des ersten Zuges) bei der Kompagnie unter der Fahne in der rechten Flanke neben dem rechtsstehenden Flügelmann des zweiten Gliedes des mittleren Zuges; der Premierlieutenant (Führer des zweiten Zuges) ebenfalls in der rechten Flanke neben dem rechtsstehenden Flügelmann des Schützenzuges. Bei einer Kompagnie über der Fahne wechseln die beiden Offiziere ihre Plätze. Der Führer des Schützenzuges begibt sich von dem rechten Flügel seines Zuges an dessen linken Flügel in die linke Flanke des Karrees. Der schließende Offizier des ersten Zuges steht in der linken Flanke neben dem linken Flügelmann des mittleren Zuges.

Die Unteroffiziere füllen den Raum zwischen den Offizieren in der Flanke aus und stellen sich in drei Glieder hinter einander (in 4 Rotten) auf, so daß die Flanke von den in drei Gliedern stehenden Offizieren und Unteroffizieren gebildet wird. Die etwa noch überschießenden Unteroffiziere treten in das Karree und verteilen sich hinter den Zügen. Fehlen dagegen Unteroffiziere zur Bildung der Flanke, so werden Mannschaften aus dem zweiten Glied des mittleren Zuges zur Ergänzung in die Flanken gestellt.

Der Hauptmann, die Hornisten und Tambours befinden sich im Innern des Karrees.)

b) Karree in Halbzügen (Fig. 133.)

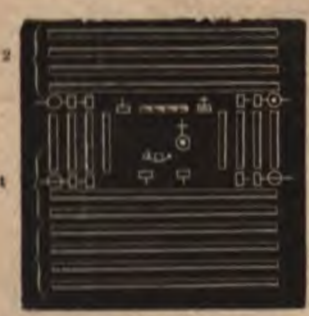


Fig. 133.

Bei hinreichender Rottenzahl, d. h. wenn jeder Zug mindestens 16 Rotten stark ist, kann das Karree auch in Halbzugsfront gebildet werden. Zu diesem Zwecke bricht die Kompagniekolonne auf das Kommando

In Halbzüge — brecht ab!

in Halbzüge ab (s. S. 566).

Auf das weitere Kommando „Formiert das Karree!“ bleibt der vorderste und der vierte Halbzug stehen, der zweite Halbzug rückt an den vordersten, der fünfte und sechste Halbzug an den vierten auf Gliederabstand heran, worauf der vierte, fünfte und sechste Halbzug „Kehrt“ machen. Der dritte Halbzug von der Tête teilt sich und schwenkt in Sektionsbreite nach der rechten und linken Flanke ab, so daß im Innern der nötige Raum zur Aufnahme von Offizieren und Spielleuten frei wird. Die Zugführer des ersten und zweiten Zuges stehen hier ebenfalls in der rechten Flanke an den Flügeln der eingeschwenkten Sektion; der Führer des Schützenzuges und der schließende Offizier stehen ebendort in der linken Flanke. Hinter jeden dieser Offiziere in den Flanken treten zwei Unteroffiziere, die übrigen Unteroffiziere stellen sich im Innern des Karrees hinter die Halbzüge auf Gliederabstand aufgeschlossen.

Sind nicht 2 volle Züge bzw. 4 Halbzüge der Kompagnie zusammen, so wird gegen einen Kavallerieangriff das **Knäuel** formiert und kann diese Formation auch dann angewendet werden, wenn alle 3 Züge einer Kompagnie zusammen sind, aber wegen zu geringer Rottenzahl Halbzüge nicht formiert werden konnten.

2. **Das Karree des Bataillons.** (Fig. 134.)

Auf das Kommando „**Formiert das Karree!**“ schließen bei der in zwei Gliedern aufgestellten und auf Befehl des Bataillonscommandeurs aufgeschlossenen Kolonne nach der Mitte die Kompagnien in sich auf ihre Tetenzüge auf Gliederabstand auf, indem die schließenden Offiziere und Unteroffiziere um beide Flügel herumgehen. Zwischen den vorderen und hinteren Kompagnien vergrößert sich der Abstand hierdurch auf 7 Schritte und wird durch 7 Rotten der zunächst stehenden Offiziere, einiger Unteroffiziere, vorzüglich aber von Mannschaften der inneren Züge auf beiden Seiten des Karrees ausgefüllt.

Die beiden hinteren Kompagnien machen nach dem Aufschließen ohne weiteres Kommando Kehrt.

Das formierte Karree.



Fig. 134.

Die punktierten Linien bezeichnen, wie weit jede Kompagnie in der Tete, der Queue und den Flanken die Rotten auszufüllen hat.

Die je zwei äußeren Flügelrotten der nicht in der Tete oder der Queue stehenden Züge nehmen die Front nach der Flanke. Die beiden rechten oder linken Flügelrotten der Züge, welche die Tete oder die Queue bilden (die eigentlichen Ecken des Karrees), machen nach der Flanke Front, wenn diese angegriffen wird.

Die Offiziere, Unteroffiziere rc. treten auf die in der Figur angegebenen Plätze.

Bei kriegsstarken Bataillonen empfiehlt sich die Formation des Karrees in zweigliedrigen Halbzügen, welche in ganz analoger Weise stattzufinden

hat, so daß die Kompagnie in sich 12 Glieder tief aufschließen und die Queuekompagnien soweit heranrücken, daß die Flanken durch 7 Rotten geschlossen werden können.

3. Feuern im Karree und Bewegungen mit demselben.

In beiden Arten des Karrees fällt auf das Kommando

Karree — fertig!

das erste Glied das Gewehr, das zweite Glied macht fertig, indem gleichzeitig das zweite Glied seit- und vorwärts an das erste Glied heranrückt. Die in den beiden Flanken aufgestellten Rotten von Unteroffizieren verfahren ebenso, wie für die beiden vordern Gliedern bestimmt wurde.

Die Offiziere wechseln ihre Plätze jedoch nicht, sondern behalten sie nicht allein beim Fertigmachen, sondern auch bei der Chargierung und bei den Bewegungen im Karree unverändert bei.

Das Feuer aus dem Karree wird mit beiden Gliedern zusammen als Salve abgegeben.

Will man nicht nach allen Seiten, sondern nur nach einer oder zwei oder drei des Karrees feuern, so avertiert dies der Kompagniechef bzw. Bataillonscommandeur durch

Tête (rechte, linke Flanke — Queue) chargiert! u. s. w.

Auf dieses Avertissement machen die beiden Eckrotten der Züge (Halbzüge) an der Tête und der Queue in den Fällen, wo sie die Front noch nicht nach der bezeichneten Seite haben, die nötige Wendung dahin, und zwar in der Art, daß, wenn die Tête oder die Queue zugleich mit einer Flanke feuern soll, die Eckrotten Front nach der Flanke machen.

Auf das Kommando

Legt an! — Feuer!

Geladen!

schlagen die Leute der beiden Glieder an, feuern und laden ihre Gewehre auf Kommando wieder.

Das Feuer kann so lange fortgesetzt werden, bis dasselbe auf das Kommando

Gewehr in — Ruh!

Das Gewehr — über! oder Schulter!

eingestellt wird.

Nachdem die Leute das Gewehr über genommen oder geschultert haben, nehmen diejenigen Züge und Mannschaften, welche eine Wendung gemacht hatten, von selbst wieder die Front nach der Tête.

Nur dann wird im Karree marschiert, wenn feindliche Kavallerie in der Nähe fortwährend mit einem Angriff droht.

Will man mit dem Karree nach der Tête marschieren, so wird, nachdem das Gewehr über genommen und die betreffenden Züge die Wendung nach der Tête gemacht haben, einfach kommandiert:

Bataillon — Marsch!

Zu einer rückgängigen oder einer Seitenbewegung mit dem Karree muß erst die betreffende Wendung kommandiert werden. Bei allen Bewegungen im Karree muß Ruhe und gleichmäßiger Schritt herrschen und die Glieder und Rotten möglichst dicht aufbleiben.

Erfolgt in einer solchen Bewegung des Karrees das Kommando:

Karree — Halt!

so wird nach allen Seiten Front gemacht, worauf dann wieder das Kommando

Karree — fertig!

zu gewärtigen ist.

Will der Kompagniechef bzw. Bataillonscommandeur ohne fertig zu machen die Front herstellen oder halten lassen, so kommandiert er:

Ganzes Bataillon — Front! oder
Bataillon — Halt!

in welchem Falle die Kompagnie bzw. das Bataillon Front oder Halt macht, ohne eine andere Wendung danach auszuführen.

4 Herstellen der Kolonne.

Auf das Kommando

Formiert die Kolonne!

wird die früher innegehabte Formation als Kompagniekolonne in ganzen oder halben Zügen bzw. als Kolonne nach der Mitte wieder angenommen. Erfolgt das Kommando, während die Kompagnie bzw. das Bataillon steht, so nehmen die aufgeschlossenen Züge ohne Kommando der Zugführer durch Rückwärtsrichten ihren Abstand; erfolgt jenes Kommando dagegen, während die Kompagnie bzw. das Bataillon im Marsche ist, so wird dann durch Kurztreten der Abstand der Züge hergestellt. Die Offiziere und Unteroffiziere nehmen in beiden Fällen ihre Plätze in der Kolonne sofort wieder ein.

§ 37. Die Parade.

1. Paradestellung.

a) Der Kompagnie.

Zur Paradierung stellt sich die Kompagnie in Linie auf. Der Hauptmann befindet sich 4 Schritte vor der Mitte der Kompagnie. Die Spielleute stehen in einem Gliede geordnet auf dem rechten Flügel der Kompagnie, 2 Schritte von demselben ab auf der Linie des zweiten Gliedes.

Sobald der die Parade Abnehmende sich der Kompagnie nähert, kommandiert der Kompagniechef:

Achtung: Präsentiert das — Gewehr!

Nach dem Präsentieren begibt er sich schnell nach dem rechten Flügel, von wo der die Parade Abnehmende kommt, um demselben dort den Frontrapport zu überreichen. Geschieht dieses vom linken Flügel, so wird nach dem Präsentieren noch

Augen — links!

kommandiert.

Während der die Parade Abnehmende sich an der Front der Kompagnie herunter begibt, folgen die Leute demselben mit den Augen durch eine allmähliche Drehung des Kopfes. Bevor das Gewehr geschultert wird, muß, wenn die Augen links waren, wieder „Augen rechts!“ kommandiert werden.

b) Des Bataillons.

Bei der Aufstellung eines Bataillons zur Parade in Linie treten die Hauptleute als Zugführer der ersten Züge an die rechten Flügel derselben, die ersten Sekondlieutenants hinter die ersten Züge als Schließende; die Spielleute stehen auf dem rechten Flügel des Bataillons.

Bei der Aufstellung in Kolonnen mit Kompagniefront schließen die hinteren Kompagnien ebenso auf, wie dies für die geschlossene Zugkolonne bestimmt ist. Auf dem linken Flügel jeder Kompagnie steht ein Offizier. Die rechten Flügelunteroffiziere treten hinter die rechten Flügelrotten ihrer Züge.

2. Parademarsch.

a) Der Kompagnie.

Der Parademarsch einer Kompagnie kann entweder in der geöffneten Zugkolonne oder mit der Kompagnie in Linie stattfinden.

In beiden Fällen wird avertiert:

Parademarsch!

Soll der erste Zug geradeaus gehen, so begeben sich auf das Kommando

Erster Zug gerade — aus!

die Spielleute mit halblinks 25 Schritte vor die Mitte dieses Zuges. Der Offizier des ersten Zuges tritt gleichzeitig 2 Schritte vor die Mitte desselben. Zwei Schritte vor ihm marschiert der Kompagniechef. Hierauf wird kommandiert:

Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch!
Halt!
Bataillon — Marsch!

Bei dem Vorbeimarsch in Kompagniefront marschiert der Hauptmann 4 Schritte vor der Mitte seiner Kompagnie, der Premierlieutenant auf dem rechten Flügel des zweiten Zuges, auf jedem Flügel der Kompagnie ein Unteroffizier, der rechte Flügelunteroffizier des geraden Zuges in der Reihe der Schließenden. Die übrigen Offiziere schließen auf 4 Schritte Abstand die Kompagnie.

Bei allen Paradevorbeimärschen müssen die Züge vollkommen gut gerichtet sein und dieselben einen gleichen Tritt haben.

Die Leute müssen den die Parade Abnehmenden dreist und frei ansehen und mit den Augen festhalten, bis sie vorbei sind.

Bei einem Vorbeimarsch mit Gewehr über bewegt sich der rechte Arm natürlich und ungezwungen hin und her; bei angefaßtem Gewehr dagegen wird die linke Hand an den Schenkel gelegt.

Eine Drehung des Kopfes nach rechts wird nicht kommandiert, nur die nach links durch „Augen links!". Führt der Kompagniechef seine Kompagnie in Parade selbständig vorbei, so muß er salutieren. Die eingeteilten Offiziere salutieren beim Marsche nicht, sondern nur stehenden Fußes auf das Kommando zum Präsentieren.

Durch einen schönen und ungezwungenen militärischen Anstand beim Parademarsch wird die Sorgfalt bemerkbar werden, die auf die Ausbildung des einzelnen Mannes verwandt worden ist.

b) Des Bataillons.

α) In geöffneter Kolonne in Zügen.

Die Fahne tritt, wenn mit Zügen rechts abgeschwenkt ist, neben den rechten Flügelunteroffizier des 5. Zuges; die 5 Unteroffiziere, die bei der Fahne gestanden haben, treten hinter den 5. Zug links des Feldwebels in die Linie der schließenden Unteroffiziere und formieren ein Glied.

Die zugführenden Offiziere marschieren 2 Schritte vor der Mitte ihrer Züge; die schließenden Offiziere und Unteroffiziere mit 4 bzw. 2 Schritten

hinter denselben. Der zweite Sekondlieutenant der linken Flügelkompagnie schließt das Bataillon. Die rechten Flügelunteroffiziere und Flügelrotten der Züge haben so lange geradeaus zu sehen, bis sie sich dem die Parade abnehmenden Vorgesetzten auf einige Schritte nähern. Diese Unteroffiziere marschieren scharf in der durch Adjutanten bezeichneten Marschrichtungslinie.

β) In geschlossener Kolonne in Zügen.

γ) In Kompagniefronten.

Bei dem Vorbeimarsch in Kompagniefronten folgen sich die Kompagnien nicht auf vollen, sondern nur auf Zugabstand. Die Plätze der Chargen sind bereits oben unter a) angegeben.

δ) Vorbeimarsch in Regimentskolonne.

Die 3 Bataillone eines Regiments, in rechts abmarschierte geschlossene Zugkolonne formiert, rücken dicht nebeneinander, ohne einen Raum zwischen sich zu lassen. Auch auf die linken Flügel aller Züge treten Offiziere; reicht die vorhandene Zahl nicht aus, so werden sie durch die linken Flügelunteroffiziere ersetzt, jedoch darf dies bei den drei vordersten Zügen nicht der Fall sein.

Jedes Bataillon wird durch einen Offizier geschlossen; die 3 Fahnen des Regiments stehen 8 Schritte vor der Mitte des ersten Zuges des 2. Bataillons, rechts und links neben ihnen ein Offizier.

§ 38. **Die Brigade.**

1. Versammelt sich die Brigade auf einem Rendezvous, so stehen die Bataillone in geschlossener Zugkolonne oder in Kolonne nach der Mitte zu 2 Gliedern mit viertel Zugdistanz, gewöhnlich in 2 oder 3 Treffen mit 30 Schritt Treffenabstand und 20 Schritt Bataillonszwischenraum. Die Bataillone des zweiten Treffens sind, Fahne auf Fahne, auf die des ersten gerichtet; ist jedoch ein Treffen um ein Bataillon stärker als das andere, so stehen die Bataillone des zweiten Treffens mit ihren Fahnen auf die Mitte der Zwischenräume des ersten gerichtet.

In der Regel bildet jedes Regiment ein Treffen (treffenweise Aufstellung s. Fig. 135) oder es stehen die Regimenter, in 2 oder 3 Treffen formiert, nebeneinander (flügelweise Aufstellung s. Fig. 136).

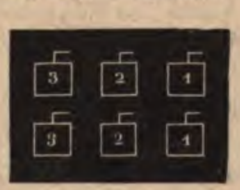


Fig. 135.



Fig. 136.

2. Die Brigade kann sich aus der Rendezvousstellung auf der Grundlinie oder durch eine Bewegung vor- oder rückwärts entwickeln. Bei entwickelter Brigade stehen die Bataillone eines und desselben Treffens mit einem Zwischenraum gleich dem zu ihrer Entwicklung in Linie nötigen Raum einschließlich der beizubehaltenden 20 Schritte Bataillonszwischenraum; der Treffenabstand ist je nach den Gefechtsverhältnissen verschieden; im allgemeinen beträgt er 400 (auf dem Exerzierplatz 150) Schritte; die Bataillone des zweiten Treffens stehen auf der Mitte der Zwischenräume der Bataillone des ersten Treffens, dieses entweder rechts oder links überflügelnd.

II. Die geöffnete Gefechtsordnung.

Die geöffnete Ordnung, zerstreute Fechtart (Einzelnordnung, Plänkeln, Tiraillieren, Schwärmen) ist die Formation der vordersten, eigentlich kämpfenden Truppen.

Sie gestattet der geschlossenen Gefechtsordnung gegenüber (s. S. 523) einen freieren Gebrauch der Schußwaffen, eine bessere Benutzung der Vorteile, welche das Terrain in Bezug auf Bewegung, Umsicht, Feuerwirkung und Deckung bietet; in ihr sind die Terrainschwierigkeiten am leichtesten zu überwinden; sie hat geringere Verluste der eigenen Truppen zur Folge, wegen der Zwischenräume, der kleineren Ziele, die sich außerdem durch Knien, Niederlegen kleiner machen und im Terrain decken; sie setzt die Truppe in den Stand, einen größeren Raum als in der geschlossenen Ordnung einzunehmen. Dagegen ist mit ihr der Nachteil der schwierigeren Leitung verbunden. Denn in dieser Fechtart kann die Ausführung der Befehle nicht in der Art stattfinden wie auf das Kommando in der geschlossenen Ordnung, indem der einzelne Mann und die Führer der einzelnen Truppenteile in Ausführung des sich auf das Ganze beziehenden Befehles die besonderen Umstände selbst beurteilen, ihr Verfahren denselben anpassen und zugleich mit dem Hauptzweck in Einklang bringen müssen.

Der größere Spielraum und die freiere Selbstbestimmung in der elementaren Wirksamkeit, welche dadurch bedingt sind, machen im Grunde das Wesen dieser Fechtart aus. Wie sie einerseits einen höheren Grad von Verständnis und Urteilskraft erfordert, so gestattet sie auch andrerseits, die Eigenschaften der Einzelnen in viel größerer Ausdehnung zu verwerten, als dies in der geschlossenen Fechtart möglich ist. In ihr kommen auch alle körperlichen und geistigen Kräfte des Einzelnen im vollsten Maße zur Geltung.

Es soll die äußere Haltung im ganzen und einzelnen mit der Eigentümlichkeit der Fechtart im Einklange stehen; der freieren Selbstthätigkeit entspricht die mehr ungezwungene Art, während eine steife Gleichmäßigkeit in Stellung und Bewegung u. s. w. dem Wesen der Fechtart entgegensteht. Eine militärische Form an und für sich muß jedoch stets von jedem Einzelnen beobachtet werden; Vernachlässigungen in dieser Beziehung dürfen nicht eintreten, und soll insbesondere darauf gehalten werden, daß die Waffen stets in zweckmäßiger und militärischer Weise getragen werden. Im ganzen muß die Haltung der Truppen das Gepräge der größten Aufmerksamkeit, Ruhe und Sicherheit bewahren.

§ 1. **Verhalten der Schützen.**

a) In der Stellung.

Die Schützen müssen stets trachten, eine Stellung zu gewinnen, welche ihnen Umsicht, Feuerwirkung und möglichste Deckung gewährt. Der einzelne Schütze hat hiernach seinen Platz so zu wählen, daß er an dem Gebrauch seiner Feuerwaffe in keiner Weise gehindert ist, während er sich dem Auge und der Feuerwirkung des Gegners durch Benutzung von Terraingegenständen, die passende Körperhaltung, die Art, seine Waffe zu tragen u. s. w., so viel als möglich zu entziehen sucht.

Der Schütze muß wissen, wie einzelne Bäume, Gräben, Zäune, Mauern und andere Gegenstände, oft nur ganz unbedeutende Erhöhungen oder Vertiefungen des Boden dazu dienen können, ihn gegen das feindliche Feuer zu decken, sein Gewehr auf- oder anzulegen, um richtiger zu schießen und geschützt, liegend, knieend oder stehend wieder zu laden. Ebenso muß er die Vorteile kennen, welche die Beschaffenheit des Bodens ihm bietet, um auch während der Bewegung sich dem feindlichen Feuer möglichst zu entziehen.

Nie aber darf das Suchen nach deckenden Gegenständen so weit gehen, daß der Hauptzweck jedes Gefechtes, Vernichtung des Feindes, darüber aus den Augen verloren wird. Es darf also niemals die Deckung der eigenen Person auf Kosten der Umsicht und Feuerwirkung bethätigt werden.

Bei der Wahl der deckenden Gegenstände hat er zu beachten, daß Dinge, die ihn weder dem Auge des Feindes entziehen, noch auch eine Kugel abzuhalten vermögen, diesen Namen nicht verdienen.

In ganz ebenem, offenem Terrain decken sich die Schützen am besten durch Niederlegen auf den Boden, weil dadurch und besonders in der Nähe des Feindes das Überschießen wahrscheinlicher und die Wirkung der Artillerie-Sprenggeschosse gemindert wird.

Unscheinbare Erhöhungen, Terrainwellen, Mulden u. dergl. gewähren, richtig benutzt, nicht selten gute Deckung; dieselben fallen zwar weniger ins Auge und müssen deshalb besonders beachtet werden.

Gräben, sowie Dämme und Erdaufwürfe sind vorteilhaft, wenn sie parallel oder nahezu parallel mit der feindlichen Aufstellung laufen, in größerem Winkel können sie zur Flankierung des Gegners benutzt werden, wenn sie die feindliche Aufstellung überragen.

Die Schützen stehen, knieen, sitzen oder liegen an der bezüglichen Böschung, so daß sie über die Krone oder den obern Rand wegfeuern können, und halten sich beim Laden wieder so weit gegen abwärts, als zur vollkommenen Deckung erforderlich ist.

Ist diese Art der Benutzung wegen Höhe und Steilheit der Böschung nicht möglich oder sehr schwierig, so müssen die Schützen sich durch Anbringung von Stufen, Herstellen eines Auftrittes mittels Steinen u. s. w. zu helfen trachten.

In ähnlicher Weise werden Gruben, Schluchten, Hohlwege u. dergl. benutzt.

Bei Verteidigung enger Thäler sollen sich die Schützen nicht in die Tiefe stellen, sondern wo möglich einen beherrschenden Standpunkt zu gewinnen suchen, weil sie von oben herab mit mehr Sicherheit schießen und einen weiteren Blick über das vorliegende Terrain erlangen werden.

Auf Hügeln oder sonstigen Erhöhungen dürfen die Schützen nur so weit vortreten, als erforderlich ist, um ihre Gegner aufs Korn zu nehmen.

Einzelne Bäume bieten, je nach ihrem Umfange, ein mehr oder minder gutes Deckungsmittel. Der Schütze stellt oder legt sich mit der linken Seite knapp an den Stamm; zum Zielen soll er den linken Ellenbogen an den Baum anlehnen und dabei den Kopf nur so weit vorbiegen, als notwendig ist.

Gesträuche, Hecken, hohes Getreide u. dergl. schützen zwar nicht vor feindlichen Geschossen, bieten aber das Mittel, in gebückter, knieender oder sitzender Stellung sich dem Auge des Gegners zu entziehen.

Mauern, starke Holzwände u. dergl. gewähren gleichfalls gute Deckung. Im Verhältnis der Höhe derselben liegen, knieen oder stellen sich die Schützen hinter sie; sind sie zu hoch, so müssen Schießscharten oder Auftritte angebracht werden, wobei im ersten Falle sich die Schützen, welche auf eine Schießscharte angewiesen sind, links seitwärts zur abwechselnden Benutzung derselben aufstellen.

Bei der Verteidigung von Häusern stellen sich die Schützen hinter die linken Pfeiler der Fenster und treten abwechslungsweise zum Feuern an die letzteren.

Gegen feindliche Artilleriewirkung ist, wenn thunlich, weicher Boden oder Felder mit tiefen Furchen in der Umgebung der Stellung, besonders vor der Front, zu wählen, da die Granaten darin leicht versagen und die Sprengstücke stecken bleiben, während auf hartem, steinigem Terrain, vorzüglich auf Straßen, die Explosion viel sicherer erfolgt, die Stücke weiter und in flacherem Bogen geschleudert werden.

Wenn die Granaten regelmäßig in nächster Nähe einschlagen, woraus hervorgeht, daß die feindliche Artillerie ihres Zieles sicher ist, so ändern die Schützen ihre Stellung, insoweit nämlich die Erfüllung ihrer Aufgabe dies gestattet, und zwar

II. Die geöffnete Gefechtsordnung.

Die geöffnete Ordnung, zerstreute Fechtart (Einzelnordnung, Plänkeln, Tiraillieren, Schwärmen) ist die Formation der vordersten, eigentlich kämpfenden Truppen.

Sie gestattet der geschlossenen Gefechtsordnung gegenüber (s. S. 523) einen freieren Gebrauch der Schußwaffen, eine bessere Benutzung der Vorteile, welche das Terrain in Bezug auf Bewegung, Umsicht, Feuerwirkung und Deckung bietet; in ihr sind die Terrainschwierigkeiten am leichtesten zu überwinden; sie hat geringere Verluste der eigenen Truppen zur Folge, wegen der Zwischenräume, der kleineren Ziele, die sich außerdem durch Knien, Niederlegen kleiner machen und im Terrain decken; sie setzt die Truppe in den Stand, einen größeren Raum als in der geschlossenen Ordnung einzunehmen. Dagegen ist mit ihr der Nachteil der schwierigeren Leitung verbunden. Denn in dieser Fechtart kann die Ausführung der Befehle nicht in der Art stattfinden wie auf das Kommando in der geschlossenen Ordnung, indem der einzelne Mann und die Führer der einzelnen Truppenteile in Ausführung des sich auf das Ganze beziehenden Befehles die besonderen Umstände selbst beurteilen, ihr Verfahren denselben anpassen und zugleich mit dem Hauptzweck in Einklang bringen müssen.

Der größere Spielraum und die freiere Selbstbestimmung in der elementaren Wirksamkeit, welche dadurch bedingt sind, machen im Grunde das Wesen dieser Fechtart aus. Wie sie einerseits einen höheren Grad von Verständnis und Urteilskraft erfordert, so gestattet sie auch andrerseits, die Eigenschaften der Einzelnen in viel größerer Ausdehnung zu verwerten, als dies in der geschlossenen Fechtart möglich ist. In ihr kommen auch alle körperlichen und geistigen Kräfte des Einzelnen im vollsten Maße zur Geltung.

Es soll die äußere Haltung im ganzen und einzelnen mit der Eigentümlichkeit der Fechtart im Einklange stehen; der freieren Selbstthätigkeit entspricht die mehr ungezwungene Art, während eine steife Gleichmäßigkeit in Stellung und Bewegung u. s. w. dem Wesen der Fechtart entgegensteht. Eine militärische Form an und für sich muß jedoch stets von jedem Einzelnen beobachtet werden; Vernachlässigungen in dieser Beziehung dürfen nicht eintreten, und soll insbesondere darauf gehalten werden, daß die Waffen stets in zweckmäßiger und militärischer Weise getragen werden. Im ganzen muß die Haltung der Truppen das Gepräge der größten Aufmerksamkeit, Ruhe und Sicherheit bewahren.

§ 1. Verhalten der Schützen.

a) In der Stellung.

Die Schützen müssen stets trachten, eine Stellung zu gewinnen, welche ihnen Umsicht, Feuerwirkung und möglichste Deckung gewährt. Der einzelne Schütze hat hiernach seinen Platz so zu wählen, daß er an dem Gebrauch seiner Feuerwaffe in keiner Weise gehindert ist, während er sich dem Auge und der Feuerwirkung des Gegners durch Benutzung von Terraingegenständen, die passende Körperhaltung, die Art, seine Waffe zu tragen u. s. w., so viel als möglich zu entziehen sucht.

Der Schütze muß wissen, wie einzelne Bäume, Gräben, Zäune, Mauern und andere Gegenstände, oft nur ganz unbedeutende Erhöhungen oder Vertiefungen des Boden dazu dienen können, ihn gegen das feindliche Feuer zu decken, sein Gewehr auf- oder anzulegen, um richtiger zu schießen und geschützt, liegend, knieend oder stehend wieder zu laden. Ebenso muß er die Vorteile kennen, welche die Beschaffenheit des Bodens ihm bietet, um auch während der Bewegung sich dem feindlichen Feuer möglichst zu entziehen.

Nie aber darf das Suchen nach deckenden Gegenständen so weit gehen, daß der Hauptzweck jedes Gefechtes, Vernichtung des Feindes, darüber aus den Augen verloren wird. Es darf also niemals die Deckung der eigenen Person auf Kosten der Umsicht und Feuerwirkung bethätigt werden.

Bei der Wahl der deckenden Gegenstände hat er zu beachten, daß Dinge, die ihn weder dem Auge des Feindes entziehen, noch auch eine Kugel abzuhalten vermögen, diesen Namen nicht verdienen.

In ganz ebenem, offenem Terrain decken sich die Schützen am besten durch Niederlegen auf den Boden, weil dadurch und besonders in der Nähe des Feindes das Überschießen wahrscheinlicher und die Wirkung der Artillerie-Sprenggeschosse gemindert wird.

Unscheinbare Erhöhungen, Terrainwellen, Mulden u. dergl. gewähren, richtig benutzt, nicht selten gute Deckung; dieselben fallen zwar weniger ins Auge und müssen deshalb besonders beachtet werden.

Gräben, sowie Dämme und Erdaufwürfe sind vorteilhaft, wenn sie parallel oder nahezu parallel mit der feindlichen Aufstellung laufen, in größerem Winkel können sie zur Flankierung des Gegners benutzt werden, wenn sie die feindliche Aufstellung überragen.

Die Schützen stehen, knieen, sitzen oder liegen an der bezüglichen Böschung, so daß sie über die Krone oder den obern Rand wegfeuern können, und halten sich beim Laden wieder so weit gegen abwärts, als zur vollkommenen Deckung erforderlich ist.

Ist diese Art der Benutzung wegen Höhe und Steilheit der Böschung nicht möglich oder sehr schwierig, so müssen die Schützen sich durch Anbringung von Stufen, Herstellen eines Auftrittes mittels Steinen u. s. w. zu helfen trachten.

In ähnlicher Weise werden Gruben, Schluchten, Hohlwege u. dergl. benutzt.

Bei Verteidigung enger Thäler sollen sich die Schützen nicht in die Tiefe stellen, sondern wo möglich einen beherrschenden Standpunkt zu gewinnen suchen, weil sie von oben herab mit mehr Sicherheit schießen und einen weiteren Blick über das vorliegende Terrain erlangen werden.

Auf Hügeln oder sonstigen Erhöhungen dürfen die Schützen nur so weit vortreten, als erforderlich ist, um ihre Gegner aufs Korn zu nehmen.

Einzelne Bäume bieten, je nach ihrem Umfange, ein mehr oder minder gutes Deckungsmittel. Der Schütze stellt oder legt sich mit der linken Seite knapp an den Stamm; zum Zielen soll er den linken Ellenbogen an den Baum anlehnen und dabei den Kopf nur so weit vorbiegen, als notwendig ist.

Gesträuche, Hecken, hohes Getreide u. dergl. schützen zwar nicht vor feindlichen Geschossen, bieten aber das Mittel, in gebückter, knieender oder sitzender Stellung sich dem Auge des Gegners zu entziehen.

Mauern, starke Holzwände u. dergl. gewähren gleichfalls gute Deckung. Im Verhältnis der Höhe derselben liegen, knieen oder stellen sich die Schützen hinter sie; sind sie zu hoch, so müssen Schießscharten oder Auftritte angebracht werden, wobei im ersten Falle sich die Schützen, welche auf eine Schießscharte angewiesen sind, links seitwärts zur abwechselnden Benutzung derselben aufstellen.

Bei der Verteidigung von Häusern stellen sich die Schützen hinter die linken Pfeiler der Fenster und treten abwechslungsweise zum Feuern an die letzteren.

Gegen feindliche Artilleriewirkung ist, wenn thunlich, weicher Boden oder Felder mit tiefen Furchen in der Umgebung der Stellung, besonders vor der Front, zu wählen, da die Granaten darin leicht versagen und die Sprengstücke stecken bleiben, während auf hartem, steinigem Terrain, vorzüglich auf Straßen, die Explosion viel sicherer erfolgt, die Stücke weiter und in flacherem Bogen geschleudert werden.

Wenn die Granaten regelmäßig in nächster Nähe einschlagen, woraus hervorgeht, daß die feindliche Artillerie ihres Zieles sicher ist, so ändern die Schützen ihre Stellung, insoweit nämlich die Erfüllung ihrer Aufgabe dies gestattet, und zwar

am besten nach vorwärts, weil sie dann überschossen werden und die rückwärts einschlagenden Granaten keinen Schaden thun, da die Sprengstücke in der Richtung des Schusses fortgeschleudert werden (s. noch S. 404 u. 405, sowie Abschn. XXII Kap. 1).

b) Verhalten während der Bewegung.

Der Schütze trägt während der Bewegung das Gewehr flach in der rechten Hand und kann es auch zur Abwechslung, wie die Jäger, unter den rechten oder linken Arm nehmen.

Die Bewegungen jeden einzelnen Mannes in der Schützenlinie müssen zwanglos sein, die Verbindung in derselben darf jedoch nie verloren gehen. Die Bewegungen selbst geschehen in einem raschen, lebhaften Schritte (nur ausnahmsweise im Trabe) und werden, sobald das Signal verstanden ist, oder auf den Zuruf des Offiziers ausgeführt.

Bei allen Bewegungen darf der Schütze nie die Aufmerksamkeit auf den Offizier*) oder Unteroffizier und auf die Kommandos oder Signale verlieren.

Bei den Bewegungen außerhalb des Bereiches des feindlichen Feuers kommt es hauptsächlich nur auf Erhaltung der Ordnung und des Zusammenhanges, bei den Bewegungen innerhalb desselben aber auch noch darauf an, daß der einzelne Schütze die Eigentümlichkeiten des Bodens benutze, um sich für seine Person möglichst gedeckt und ungesehen dem Feinde auf die wirksamste Schußweite zu nähern.

Bezüglich der Terrainbenutzung haben folgende Regeln als Anhaltspunkte zu dienen:

Beim Durchschreiten einer größeren, ganz offenen Ebene im feindlichen Feuer eilen die Schützen von Strecke zu Strecke in der angewiesenen Richtung vor- oder rückwärts und suchen sich während des Haltens durch Niederlegen zu decken.

Wenn mehrere flache Gräben, Furchen, Terrainmulden, niedere Gestrüppe in ungefähr paralleler Richtung mit der feindlichen Stellung hinter einander liegen, so eilen die Schützen von einem Graben oder Abschnitt zum andern.

Ziehen sich dieselben senkrecht oder schief gegen die feindliche Stellung, so gehen die Schützen, das Auge stets auf den Feind gerichtet, kriechend vor und hüten sich, bei einer etwaigen Biegung in bestreichendes Feuer zu geraten.

In Schluchten, Hohlwegen, Thälern, tiefen Gräben gehen die Schützen aufrecht, doch nicht ganz in der Tiefe, sondern so, daß wenigstens das Auge über den Rand streife.

Bei geringen Erhöhungen, Gesträuchen, Hecken, Kornfeldern bücken sich die Schützen so, daß sie mit dem Auge noch frei umherblicken können, haben aber besonders in letzteren auf den Zusammenhang zu achten.

Bedeutendere Hügelreihen, Höhenzüge haben die Schützen in ähnlicher Weise zu benutzen als wie auf der Stelle. Müssen die Schützen eine Höhe im Vormarsche überschreiten, so haben sie sich jenseits einen möglichst gedeckten Weg zu wählen. Liegt ihnen die Höhe zur Seite, so gehen sie aufrecht hinter dem Kamme, sich immer so weit von der Krone entfernt haltend, daß sie gerade noch mit dem Auge darüber wegsehen.

In Gehölzen, Wäldern von gewöhnlicher Dichtigkeit bewegen sich die Schützen rasch von einer Baumgruppe, einer Unebenheit oder dichteren Stelle zur andern. Der einzelne Schütze behält seinen Gegner fortwährend im Auge und tritt hinter den nächsten Baum, wenn er ein Gewehr auf sich anschlagen sieht.

---

*) Den Offizieren ist es gestattet, sich einer kleinen Pfeife zu bedienen, um in einzelnen Gefechtsmomenten, wenn es darauf ankommt, durch Wink oder Zuruf eine Bewegung anzudeuten, die Aufmerksamkeit der Schützen auf sich zu lenken. Bestimmte Signale mit der Pfeife zu verabreden, ist jedoch streng untersagt.

Kleinere Waldblößen suchen die Schützen am Saume zu umgehen, größere durchziehen sie so rasch als möglich.

Hinter Querwegen und freien Plätzen müssen die Schützen so lange anhalten, bis die Nachbargruppen auf gleicher Höhe angekommen sind, wie überhaupt auf die Erhaltung des Zusammenhanges die größte Aufmerksamkeit zu richten ist.

Wenn die Schützen dem Feinde gegenüber durchschnittenes Terrain zu durchschreiten haben, so sollen sie hinter jedem deckenden Abschnitte so lange verweilen, als es der Zusammenhang in der Kette zuläßt, und dann suchen, in lebhaftem Schritte einen ähnlichen Abschnitt zu erreichen. Wechselt derartiger Boden mit ganz offenen Stellen, so sind letztere so rasch als möglich zurückzulegen.

Beim Eindringen in Ortschaften, welche vom Feinde besetzt sind, dürfen die Schützen nicht in Mitte der Straße vorgehen, sondern sich längs der Häuserreihen halten und sich hinter vorspringenden Ecken, Thorpfeilern, Brunnen, hohen Treppen u. dergl. zu decken suchen.

Schießt der Feind aus den Fenstern, so richten die längs der Häuserreihe vorgehenden Schützen ihr Feuer quer über die Straße auf die vom Feinde besetzten Fenster. Gelangen sie an eine Querstraße, so sammeln sie sich hinter beiden Straßenecken und beschießen von da den Gegner.

Der Erfolg von Artilleriefeuer gegen Schützen in der Bewegung ist an und für sich mehr zufällig. Eine im Vormarsch begriffene Schützenlinie gewinnt mit jedem Schritte neue Vorteile und kann mit Sicherheit auf den moralischen Eindruck rechnen, den ein entschlossenes und geschicktes Anrücken auf Artillerie unausbleiblich zur Folge hat.

§ 2. Aufstellung der Schützenlinie.

1. Die Schützenrotte.

Die beiden Leute, welche in der geschlossenen Ordnung eine Rotte bildeten, bleiben einander nahe; ihre Entfernung von einander, sowie ihre gegenseitige Aufstellung hängt von den Umständen ab; sie können neben oder hinter einander stehen; jedoch müssen die unmittelbare Unterstützung und ungehinderte Feuerwirkung stets berücksichtigt bleiben.

2. Die Schützengruppe und der Schwarm.

Durch die Vereinigung mehrerer Rotten wird die Gruppe (Schützen- oder Feuergruppe) gebildet. Die Entfernung zwischen den einzelnen Rotten hängt von den Umständen ab: z. B. von der Länge des zu besetzenden oder zur Verfügung stehenden Raumes, von dem Zwecke (ob zur Entscheidung, zur Aufklärung, zum Hinhalten, zum Decken und Maskieren), von der Zahl der auf einmal entwickelten Leute 2c.

Im ganz freien und ebenen Terrain sollen die einzelnen Rotten nicht über 6 Schritte von einander entfernt, in einer ungefähren Richtung und Verbindung gewöhnlich nach der Mitte bleiben. Im bedeckten oder durchschnittenen Terrain kann von Richtung und gleichmäßigem Abstandhalten nicht die Rede sein, nur darf die Verbindung nie ganz verloren gehen und die Nebenrotten müssen sich sehen können.

In jeder Gruppe ist eine Richtungsrotte bestimmt (gewöhnlich die mittlere, wenn die Gruppe allein, oder die rechte oder linke Flügelrotte, wenn die Gruppe die Verbindung nach andern Gruppen zu halten hat), nach welchem die übrigen den Abstand resp. Zusammenhang und die ungefähre Richtung zu erhalten haben.

Sollen die einzelnen Rotten einen bestimmten Zwischenraum von einander haben und gleichmäßig verteilt sein, z. B. um bei gänzlichem Mangel an Deckung die Konzentrierung der feindlichen Feuerwirkung auf einzelne Gruppen zu vermeiden,

bei Besetzung von Gräben, Mauern u. dergl., dann beim Durchsuchen von einförmigen Terrainstrecken, Waldparzellen u. s. w., so wird in solchen Fällen der Zwischenraum der Rotten avertiert.

Übrigens soll auch dann, soweit es nur immer geschehen kann, die Breite der ganzen Ausdehnung und der Zweck derselben bekannt gegeben werden, z. B.

„Die Sektion (Gruppe, der Zug, die Kompagnie) hat die Front der Kompagnie (des Bataillons) zu decken oder den Graben von da bis dorthin zu besetzen“ u. s. w.

Im Fortgange einer Bewegung oder des Gefechtes kann es notwendig oder zweckmäßig erscheinen, der Kette durch Avertissement eine größere Ausdehnung zu geben, oder sie enger zusammenzuziehen.

Eine Sektion bildet gewöhnlich eine Gruppe unter der Führung eines Unteroffiziers.

Mehrere Gruppen vereinigt bilden einen Schwarm (Zugsschwarm).

Bei der Entwicklung ist es zweckmäßig, den Zügen bestimmte Abschnitte zur Besetzung anzuweisen, die Züge möglichst in sich zusammenhalten, zwischen den Zügen aber scharf hervortretende Zwischenräume offen zu lassen.

Besteht die Schützenlinie aus mehreren Zügen, so gibt ein bestimmter Zug die Richtung an; in unübersichtlichem Terrain muß jeder Offizier seinen Zug möglichst zusammen und in der Hand behalten, ihn den Umständen gemäß leiten, und ohne die Verbindung völlig aufzugeben, in den Gang des Ganzen gehörig eingreifen.

In der freien Ebene bleibt zwischen den Feuergruppen ein etwas größeres Intervall als zwischen den einzelnen Rotten, so daß die Unteroffiziere dieselben überwachen können.

Im bedeckten und unebenen Terrain schmiegen die Feuergruppen sich demselben an, alle Vorteile benutzend, welche die Bodenbeschaffenheit bietet. Es ist hier daher weder von einer regelmäßigen Verteilung der Gruppen noch von der Festhaltung bestimmter Abstände die Rede, noch darf endlich die in der freien Ebene von der Schützenlinie beizuhaltende Richtung mit Aufopferung jener Vorteile gesucht werden; nur darf die Verbindung nie ganz verloren gehen.

Eine Schützenlinie ist gut aufgestellt, wenn nicht allein jeder Einzelne den möglichsten Vorteil aus der Beschaffenheit des Bodens zieht, sondern auch die der Wirkung des Feuers besonders günstigen Punkte zweckmäßig besetzt, und die unmittelbar vielleicht gar nicht oder doch schwächer verteidigten Zwischenräume unter dem wirksamen und womöglich kreuzenden Feuer der ersteren liegen.

Bei langen Schützenlinien, deren Flügel nicht durch andere Truppen oder durch natürliche Hindernisse gedeckt sind, ist es nötig, einige Mann unter einem umsichtigen Führer zur Beobachtung seitwärts in die Flanken zu entsenden (Gefechts- oder Flankenpatrouillen) oder rückwärts der Flügel besondere Abteilungen als Echelons aufzustellen.

§ 3. **Bildung der Schützenlinie.**

Es dürfen nie mehr Schützen aufgelöst werden, als nach dem Terrain und der Stärke des Feindes nötig sind, es sei denn, daß man eine schnelle Entscheidung herbeiführen will.

Der Zeitpunkt zum Übergange in die geöffnete Ordnung bemißt sich nach den Umständen; das Kommando soll nicht in zu großer Entfernung von den zu besetzenden Terrainstellen abgegeben, übrigens darauf Rück-

sicht genommen werden, daß die einzelnen Gruppen womöglich gedeckt an ihre Plätze rücken können.

Der Übergang von der geschlossenen in die geöffnete Gefechtsordnung soll in der Regel nach **vorwärts** stattfinden und zwar womöglich aus noch gedeckten Stellungen, von welchen aus die zu besetzenden Gegenstände bezeichnet, überhaupt die richtigen Maßnahmen getroffen und sodann schnell und sicher vollzogen werden können.

Unter Umständen, wie z. B. wenn eine Unterstützung einen rückwärts gelegenen Terrainabschnitt als Aufnahmsstellung besetzen soll, kann in ähnlicher Weise auch nach **rückwärts** in die geöffnete Ordnung übergegangen werden.

Dagegen ist ein Ausdehnen längs der einzunehmenden Frontlinie (**auf der Grundlinie**) in der Art, daß die einzelnen Kettenglieder sich mit rechts- und linksum in Marsch setzen und Abstand nehmen, in Gegenwart des Feindes immer mißlich auszuführen. Einen Waldsaum z. B. besetzen zu wollen, indem die Schützen längs desselben hinziehend sich ausdehnen, könnte nur dazu dienen, die ganze Bewegung und somit die Art der Besetzung dem feindlichen Auge preis zu geben. Selbst bei Besetzung von Mauern, Dämmen, Hecken, Brustwehren u. dergl. soll, wenn nur immer thunlich, diese Art von Ausdehnung vermieden werden.

Fig. 136.

Bildung der Schützenlinie bei der Kompagniekolonne mit ganzen Zügen.

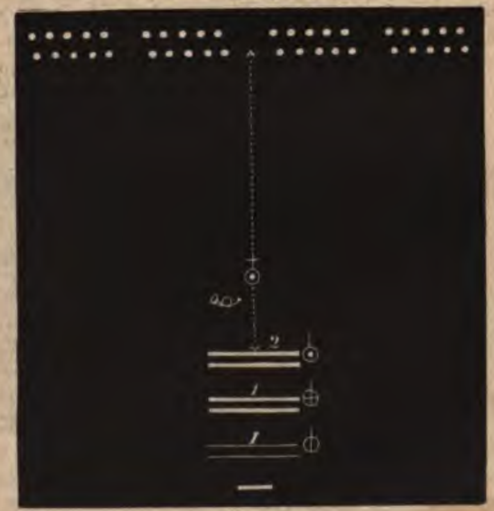


Fig. 137.

a) **Bildung einer Schützenlinie bei der Kompagniekolonne.** (Fig. 136 und 137.)

In den meisten Fällen ist der Zug des dritten Gliedes (Schützenzug) zuerst zur Bildung der Schützenlinie zu verwenden, **ohne hieraus**

jedoch eine feste Regel zu machen. Es ist also das Schwärmen des Tetenzuges ebenfalls zulässig.

Derselbe rückt auf dem kürzesten Wege bis in eine angemessene Entfernung vor, und hält oder verkürzt den Schritt, um die zur Bildung der eigentlichen Schützenlinie bestimmten Leute vorzulassen.

Auf das Signal oder auf das Kommando „Schwärmen!" zieht sich, wenn es nicht anders befohlen wird, nur ein Halbzug, der rechte oder linke Flügelhalbzug in der Art auseinander, daß die einzelnen Rotten mit halbrechts und halblinks — soll es auf der Grundlinie geschehen, mit rechts- und linksum — solange fortgehen, bis der zu deckende Raum eingenommen ist oder das Signal „Halt!" erfolgt. Der Rest des Zuges bildet den Unterstützungstrupp, welcher sich 100 Schritte vor der Kolonne aufstellt; 150 Schritte vor diesem hält die Schützenlinie.

Die Unteroffiziere, welche Gruppen führen, sind an keinen bestimmten Platz gebunden, sondern begeben sich dahin, wo ihre Gegenwart erforderlich ist. Der Offizier nebst dem Hornisten bleibt bei dem als Schützenlinie aufgelösten Teil seines Zuges.

Soll gleich ein ganzer Zug aufgelöst werden, so rückt derselbe vor und schwärmt, indem sich die Gruppen und in diesen wieder die einzelnen Rotten ausdehnen. 150 Schritte vor der Kompagnie hält die Schützenlinie. Die Kompagnie bildet jetzt den Unterstützungstrupp und die Reserve zugleich.

b) Bildung der Schützenlinie beim Bataillon in Linie und Kolonne nach der Mitte. (Fig. 139, 140 und 141.)

Auf das Signal oder Kommando „Schwärmen!" rückt der 1. und 4. Schützenzug mit rechts- und linksum um die Flügel des Bataillons vor.

Bataillon in Linie mit aufgelöstem 1. und 4. Schützenzuge.



Fig. 139.

Der rechte Flügelhalbzug des 1. und der linke Flügelhalbzug des 4. Schützenzuges lösen sich als Schützenlinie auf, während die anderen Halbzüge aufmarschieren und als Unterstützungstrupps folgen.

Während die in eine Schützenlinie aufgelösten Halbzüge, sich vor der Front des Bataillons ausbreitend, so lange vorgehen, bis sie die ihnen bestimmte Aufstellung erreichen oder das Signal „Halt!" erfolgt, machen die Unterstützungstrupps auf 100 Schritte Entfernung vor den Flügeln des

Bataillons Halt. Die Unterstützungstrupps haben grundsätzlich stets das Gewehr abzunehmen, sobald sie halten.

Das Vorziehen der Unterstützungstrupps hat im Tritt stattzufinden und ist erst, wenn dieselben aufmarschiert sind, das Avertissement „Ohne Tritt!“ zu geben.

Die zuerst ausschwärmenden Sektionen nehmen bei dem Bataillon in Linie mit ihren äußeren Flügeln rückwärts Vordermann auf die Flügel des Bataillons und breiten sich nur soweit aus, daß der Raum zwischen den einzelnen Rotten nicht mehr als ungefähr 6 Schritte beträgt.

Wird eine Verstärkung der Schützenlinie nötig, so werden die als Unterstützungstrupps folgenden Halbzüge verwendet. Diese Halbzüge gehen so vor, daß sie die inneren Flügel der Schützenlinie, welche sich etwas nach den äußern Flügeln zusammenschiebt, verlängern.

Kolonne nach der Mitte mit ausgeschwärmtem 1. und 4. Schützenzug.



Fig. 140.

Bei der Kolonne nach der Mitte breitet sich die Schützenlinie so aus, daß der Abstand zwischen den Schützenrotten ca. 6^ beträgt. Werden nach und nach zwei ganze Züge aufgelöst, so verlängern die ausschwärmenden Halbzüge die äußeren Flügel der bereits stehenden Schützenlinie, so daß sie das Bataillon, wenn es aufmarschieren sollte, decken.

Werden der 1. und 4. Schützenzug gleich ganz aufgelöst, so rücken die Flügelkompagnien, welche während des Vorrückens Kompagniekolonnen formieren, als Unterstützungstrupps auf 100 Schritt vor das Bataillon.

Diese Formation des Bataillons mit vorgezogenen Flügelkompagnien ist als die Grundlage jeder normalen Gefechtsentwicklung des Bataillons zu betrachten.

Kolonne nach der Mitte mit Schützenzügen in den Intervallen.
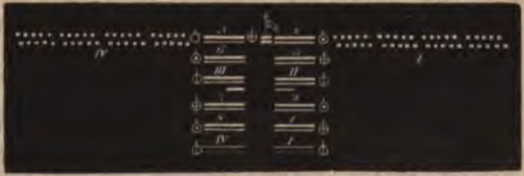


Fig. 141.

Rückt ein in Kolonne nach der Mitte formiertes Bataillon zum Angriff vor, ohne eine Schützenlinie vor der Front zu haben, so werden auf das Kommando „Schützen in die Intervalle!“ der ganze 1. und 4. Schützenzug, rechts und links neben dem Bataillon, in eine Schützenlinie aufgelöst, die den Bewegungen desselben folgt.

Der 1. und 8. Zug werden nur in sehr dringenden Fällen auf das wiederholte Kommando „Schützen in die Intervalle!“ in gleicher Art aufgelöst.

Sollten dennoch 4 Züge neben dem Bataillon aufgelöst worden sein, so müssen bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit, z. B. bei dem nach dem Bajonettangriff gegebenen Signal „Marsch!“, oder bevor wieder angetreten wird, der 1. und 8. Zug sogleich gesammelt werden, während der 1. und 4. Schützenzug die Schützenlinie bilden.

§ 4. Bewegungen der Schützenlinie.

Bei einfachen Bewegungen vorwärts oder rückwärts ist es vorzugsweise wichtig, die gegebene Marschrichtung festzuhalten, weshalb ein Teil der Linie (die Mitte, einer der Flügel) als Richtungsrotte, als Richtungsgruppe bzw. Richtungszug bestimmt sein muß, welcher diese anzugeben hat (s. S. 583).

Will man zu gleicher Zeit vorwärts und seitwärts Raum gewinnen, so geschieht dies durch den Marsch mit halbrechts oder halblinks.

Der Marsch seitwärts geschieht in rechts- oder linksum (Flankenmarsch).

Die Bewegungen seitwärts im feindlichen Feuer werden, wenn sie nicht hinter Deckungen ausgeführt werden können, möglichst zu vermeiden sein.

Wie überhaupt, so soll auch beim Flankenmarsch vorher die Absicht desselben mitgeteilt werden, z. B. daß die Truppe sich längs einer Höhe, eines Waldrandes, Thalgrundes, Weges u. s. w. hinzuziehen habe, wonach die vorausmarschierende Rotte insbesondere anzuweisen ist.

Eine Veränderung der Marschrichtung während der Seitenbewegung geschieht durch eine Schwenkung, durch einen Aufmarsch oder durch Auflaufen der Rotten.

Bei allen Schwenkungen in Linie ist die Richtung nach dem herumgehenden Flügel, der sich im lebhaften Schritt bewegt; die Verbindung und der Abstand der einzelnen Rotten wird von dem stehenden Flügel abgenommen. Bei langen Schützenlinien (und auf der Stelle) ist es zweckmäßig, die Rotten am Drehpunkte gleich in der neuen Richtung, dem Terrain gemäß, aufzustellen, damit alle übrigen nach und nach einrücken können.

Soll die Stellung durch eine Schwenkung vorwärts verändert werden, um z. B. eine ergiebige Feuerwirkung in die feindliche Flanke zu gewinnen (Offensivflanke, Offensivhaken), oder durch eine Schwenkung rückwärts (Defensivflanke, Defensivhaken), um z. B. einer feindlichen Überflügelung entgegenzutreten, so ist die neue Stellung oder doch die Absicht bekannt zu geben, worauf die Ausführung auf das betreffende Kommando erfolgt.

Nach der Natur der Fechtart können die Bewegungen in derselben, Vormarsch, Rückmarsch, Schwenkungen u. s. w. nicht in der gleichmäßig fortschreitenden Weise ausgeführt werden, wie in der geschlossenen Ordnung. Außerhalb des feindlichen Feuers kann die ganze Schützenlinie allerdings zugleich und gleichmäßig vorrücken. Innerhalb des feindlichen Feuers jedoch richtet sich die Art der Ausführung einer Bewegung immer nach den Umständen (Zweck, Terrain, Verhalten des Feindes).

Die Schützen werden dann suchen, gruppen- oder bruchstückweise (in Gruppen, Zügen, Kompagnien) in der angewiesenen Richtung von Abschnitt zu Abschnitt (sprungweise) vorwärts zu kommen, an günstigen Plätzen halten und feuern und sodann ihren Weg in der angedeuteten Art fortsetzen. So wird es unter anderem in wechselndem Gelände vorkommen, daß vom Feinde bestrichene Strecken rasch durcheilt, dann wieder an Schutz bietenden Stellen Halt gemacht und Feuererfolge abgewartet werden müssen; oder es hält ein Teil im Feuer, um den Feind in der Front zu beschäftigen, während ihm der andere oder einzelne Gruppen in die Flanke zu kommen trachten u. s. w.

Es muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Schützen nicht durch übermäßige, unnötige Anstrengung die Fähigkeit zum ruhigen Zielen verlieren oder ihre Kräfte vorzeitig in einem Grade erschöpfen, daß sie im entscheidenden Momente den höchsten Anforderungen nicht mehr genügen können.

Deshalb darf die Vorschrift, daß alle Bewegungen einer Schützenlinie in einem lebhaften Schritte, aber ohne zu traben, ausgeführt werden, nur in seltenen Fällen eine Ausnahme erleiden.

Muß eine Schützenlinie, um aus einem Terrainabschnitt in einen anderen zu gelangen, eine freie Fläche überschreiten, die im feindlichen Feuer liegt, so ist eine schnellere Bewegung gerechtfertigt.

Es kann zuweilen unter Berücksichtigung der Umstände und des Terrains vorteilhaft sein, den Angriff so auszuführen, daß nach Durchlaufen einer Strecke (60—80 Schritt) die Schützen sich niederwerfen, um zu feuern, und nach kurzer Pause das Vorgehen in dieser Art fortsetzen (sprungweises Vorgehen). Die Angriffsbewegung wird aber durch solches Vorgehen, welches viel Kräfte verbraucht, verlangsamt werden und darf dasselbe daher frühestens in einer Entfernung von 500 Schritten vom Feinde begonnen werden.

Kann eine Schützenlinie sich der feindlichen Stellung nicht anders nähern, als indem sie ein vorliegendes freies Feld überschreitet, — erlauben es die Umstände nicht, den Feiud in den Flanken zu umfassen, während er in der Front nur beschäftigt wird, so muß man ein stehendes Feuergefecht vermeiden und versuchen, mit der möglichst verstärkten Schützenlinie im raschen Anlauf den Feind zu vertreiben.

Bei einem Schützenanlauf können die einzelnen Mannschaften und Gruppen entweder geradeaus vorlaufen, so daß sie in einer lockeren Linie an den Feind kommen, oder der Führer bestimmt ihnen einen oder mehrere Punkte der feindlichen Stellung, auf welche hin sie sich in der Vorwärtsbewegung zusammenziehen sollen. Sie durchlaufen das feindliche Feuer alsdann in aufgelöster Ordnung und vereinigen sich in mehr oder weniger geschlossenen Abteilungen, jedenfalls aber unter unmittelbarem Befehl ihrer Führer in der feindlichen Linie, um diese aufzurollen oder feindlichen Soutiens entgegenzutreten.

Der „Schützenanlauf“ wird unternommen, wenn man schnell Besitz von Terrainabschnitten ergreifen will, die der Feind noch nicht genügend besetzt hat, gegen unbesonnen voreilende oder erschüttert und verwirrt zurückweichende feindliche Schützen und endlich in allen jenen Fällen, welche unter schnell entschlossener Ausführung im günstigen Moment Gelegenheit bieten zu einem Überfall auf feindliche Geschütze, oder durch Überraschung oder schnelle Benutzung momentaner Vorteile den Gegner

von Punkten zu vertreiben, welche für das Ganze von Wichtigkeit sind, während des eigenen Rückzuges dem gegnerischen Nachdrängen durch plötzliche Anfälle entgegenzuwirken ꝛc.

Auf das Kommando „Zur Attacke!“ eilen die Unterstützungsabteilungen in die Schützenkette vor (die Seitengewehre werden aufgepflanzt), und die Führer der Züge und Gruppen setzen sich an die Spitze ihrer Abteilungen.

Unter Bezeichnung des Angriffspunktes, der sich meistens von selbst ergibt, wird kommandiert: „Vorwärts!“ und im geeigneten Momente: „Fällt das Gewehr!“, worauf der Angriff unter Hurrahrufen im konzentrischen Zusammenwirken ausgeführt und die gewonnene Terrainstelle sogleich besetzt wird.

Gelang es beim Angriff, den diesseitigen Rand eines Terraingegenstandes (Dorf, Waldparzelle) zu gewinnen, so muß die Schützenlinie sogleich suchen, auch den jenseitigen in Besitz zu bekommen. Dort aber setzt sie sich in der Regel fest und verfolgt in den meisten Fällen den Gegner nur mit lebhaftem Feuer.

Bei der Deckung eines Rückzuges darf sich die Schützenlinie nicht solange aufhalten, daß sie von dem geschlossenen Truppenkörper, zu welchem sie gehört, zu weit abkommt, überhaupt hat sie in der Regel den Bewegungen desselben zu folgen.

Das Verhalten beim Rückzuge ist ähnlich wie beim Vorgehen. Während an Stellen, welche für längere Zeit zwar nicht haltbar sind, aber immerhin einigen Schutz und Halt gewähren, Gruppen stehen bleiben, um dem nachrückenden Feind solange als möglich Abbruch zu thun, eilen die anderen Gruppen zurück, um neue Position zu nehmen, und so fort, bis die Abteilung an einer vorteilhaften Stelle anlangt, wo sie vereint längeren Widerstand zu leisten vermag.

Ein gleichzeitiges Zurückeilen der ganzen Kette kann übrigens auch vorkommen z. B. wenn sie während des Rückzuges auf durchschnittenem Boden plötzlich auf ganz offene, keine Deckung gewährende Stellen gelangt, weil es dann unangemessen wäre, in offenem Terrain ohne Not lange zu verweilen und mit dem gedeckt stehenden Gegner ein Feuergefecht zu führen, während demselben, wenn er nachdrängend eben diese ungünstige Strecke selbst überschreiten muß, der größte Schaden zugefügt werden kann.

Ein Engnis (Defilee) wird im Vormarsch durchschritten, indem die zunächst des Engnisses befindlichen Gruppen sich sammeln, dasselbe passieren, sich jenseits wieder ausdehnen und die übrigen Gruppen sich nach dem Engnisse zusammenziehend in gleicher Weise verfahren. Beim Rückzug durch ein Engnis fallen die Gruppen von den Flügeln ab und ziehen sich durch das Engnis zurück, woselbst sie sich dann als Unterstützungen formieren oder wieder eine Schützenlinie bilden, um die das Engnis zuletzt passierenden Gruppen aufzunehmen und den nachdrängenden Feind sofort mit Feuer zu überschütten.

§ 5. **Verhalten des Unterstützungstrupps.**

Hinter jeder Schützenlinie muß sich ein geschlossener Trupp (Unterstützungstrupp) befinden, nahe genug, um dieselbe schnell unterstützen zu können, aber doch dem wirksamen feindlichen Gewehrfeuer entzogen (auf dem Exerzierplatz etwa 150 Schritte hinter derselben). Wo letzteres nicht ganz zu erreichen ist, formiert er sich stets so, in Linie oder in einer mehr

oder weniger schmalen Kolonne, daß die Verluste möglichst gering sind, und schützt sich erforderlichenfalls durch Hinknieen oder Niederlegen.

Von einer nach Schritten bestimmten Entfernung von den Schützen darf daher nie die Rede sein, sondern es muß der Einsicht des Führers überlassen bleiben, dieselbe zu bemessen. Ob der Trupp in etwas größerer oder geringerer Entfernung von der Schützenlinie, mehr hinter die Mitte oder hinter einen der Flügel zu stehen kommt, ist nicht von Bedeutung.

Man wird die Unterstützungstrupps hinter denjenigen Punkten der Schützenlinie aufstellen, welche voraussichtlich am ehesten der Unterstützung bedürfen, besonders hinter schwachen und exponierten Punkten bzw. an solchen Punkten, wo man den Hauptangriff zu machen gedenkt. Eine ungedeckte Flanke der Schützenlinie muß stets durch ein Soutien gesichert sein. Nur ein bestimmter Grund, z. B. ein dem Trupp gewordener besonderer Auftrag, kann seine Aufstellung ohne Rücksicht auf Deckung nötig machen.

Während des Vormarsches folgen die Unterstützungen der Schützenlinie in ihrem Aufstellungsverhältnisse, unter Beachtung möglichster Deckung, stets darauf bedacht, die Verbindung mit den Schützen zu erhalten und zu ihrer Hilfe rechtzeitig und am richtigen Orte bei der Hand zu sein.

Bei einem sprungweisen Vorgehen der Schützen folgen die Unterstützungstrupps auch sprungweise. (Jedoch bleiben hierbei die Vorschriften für die Durchführung des Bajonettangriffes maßgebend.)

Während des Rückmarsches suchen die Unterstützungen, abwechslungsweise haltend und wieder zurückgehend, von Abschnitt zu Abschnitt Aufstellungen zu gewinnen, von welchen aus sie im stande sind, die Schützen zu unterstützen. Abschnitte, welche sich zu einer längeren Verteidigung eignen, besetzen sie, um die zurückgehenden Schützen aufzunehmen, halten sich gemeinsam mit diesen, solange es die Gefechtsverhältnisse gestatten, und setzen dann den Rückzug in der angedeuteten Weise fort.

Der Unterstützungstrupp besteht in der Regel aus dem nicht ausgeschwärmten Teil des zur Bildung der Schützenlinie bestimmten Zuges.

Die in Kompagniekolonne aufgestellte Kompagnie ist eigentlich nichts weiter als ein Unterstützungstrupp im größerem Maßstabe. Ist daher einer ihrer Züge ganz in der Schützenlinie aufgelöst, so tritt sie lediglich an die Stelle dieses Trupps.

§ 6. **Verstärken, Verlängern, Vermindern und Ablösen einer Schützenlinie.**

Die Unterstützungen können insgesamt oder teilweise zur Verlängerung der Kette oder zur Verdichtung im ganzen oder nur an bestimmten Punkten verwendet werden; sie können zur Abgabe von Salvenfeuer in die Kette einrücken oder an einen Flügel vorgezogen werden, um den Gegner in der Flanke zu fassen, Flankenangriffe abzuwehren u. s. w.

Eine im Vorgehen begriffene Schützenlinie wird nur dann der Verstärkung bedürfen, wenn sie auf einen Widerstand stößt, der sie zum Halten zwingt. Die zur Unterstützung bestimmte Abteilung, Sektion rc. wird in der Regel zur Verlängerung der Schützenlinie verwendet. Dieselbe geht in lebhaftem Schritt vor und postiert sich da, wo sie deckende Gegenstände findet.

Soll die Verstärkung der Schützenlinie ausnahmsweise während der Bewegung erfolgen, so geht die hierzu bestimmte Abteilung im Trabe vor.

Die unmittelbare Verstärkung einer Schützenlinie durch Einschieben einer neuen Abteilung oder durch Eintreten neuer Rotten ist nicht zweckmäßig und hat immer den Nachteil zur Folge, daß Mannschaften verschiedener Abteilungen durcheinander kommen und die Befehlsführung sowie der direkte Einfluß der gewohnten Vorgesetzten erschwert wird. Womöglich muß die bereits im Gefecht befindliche Schützenlinie sich so zusammenschieben, daß die Verstärkungsabteilung ungeteilt in die Schützenlinie einrücken kann; denn der Einheit des Kommandos halber sollen bei der Verstärkung und Verminderung der Schützenlinie die ursprünglichen Züge und Sektionen womöglich nicht getrennt, jedenfalls nicht miteinander vermischt werden.

Machen die Umstände eine Verstärkung der Schützenlinie nötig, so werden die hierzu zu verwendenden halben oder ganzen Züge in den meisten Fällen von der an der Rückseite der Kompagniekolonne stehenden Abteilung entnommen. Wird nach und nach die ganze Kompagnie zur Schützenlinie verwendet, so muß doch mindestens eine Sektion hinter der Mitte oder hinter einem der Flügel dieser Linie geschlossen aufgestellt bleiben.

Beim Angriff ist das Verlängern der Schützenlinie, das dadurch vielleicht möglich werdende Umfassen des Feindes oder auch die durch die Beschaffenheit der Gegend begünstigte Entsendung einer Abteilung in die Flanke des Feindes, um dort eine neue Feuerlinie zu bilden, oft bei weitem wirksamer als die Vermehrung der in der Front bereits thätigen Schützen.

Bei der Verteidigung ist ebenfalls das Verlängern der Schützenlinie, eine Aufstellung in der Flanke des Feindes, oder ein Verstärken nur der besonders wichtigen und zur Verteidigung vorzugsweise geeigneten Punkte in der Linie oftmals viel zweckmäßiger als eine unmittelbare Verstärkung der ganzen Feuerlinie.

Eine geworfene oder im Rückzuge begriffene Schützenlinie darf nicht durch eine frische, ihr entgegengehende verstärkt werden, sondern die zur Aufnahme bestimmte Abteilung muß einen rückwärts oder zugleich rück- und seitwärts gelegenen Terrainabschnitt besetzen. Die Zurückgehenden können dann entweder in gleicher Höhe mit jener Abteilung Halt machen, oder durch dieselbe zurück- oder daran vorbeigehen, eine neue Aufstellung nehmen oder sich sammeln und wieder zum Unterstützungstrupp dienen.

Bei einer **Verminderung** der Schützenlinie muß die Abteilung benannt werden, welche zurückgenommen werden soll. Die Abberufenen gehen im schnellen Schritt, jedoch ohne zu laufen, zurück und sammeln sich hinter dem Unterstützungstrupp. Die Stehengebliebenen verändern schnell ihre Aufstellung, soweit es nötig wird, um die in der Schützenlinie durch die Abberufenen entstandenen Lücken auszufüllen.

Soll eine Schützenlinie **abgelöst** werden, so muß die Ablösung angekommen und aufgestellt sein, ehe die Abgelösten zu dem Unterstützungstrupp zurückkehren. Zur Ablösung der Schützenlinie durch die Unterstützungen ist nach Möglichkeit ein Zeitpunkt zu wählen, in welchem die Schützenlinie eine Stellung inne hat, unter deren Schutz die Ablösung mit der nötigen Sicherheit und Ordnung stattfinden kann. Wenn eine Ablösung während des Rückmarsches geboten erscheint, so muß, soweit es die Umstände erlauben, getrachtet werden, eine hierfür passende Stellung zu gewinnen, welche die Unterstützungen rasch besetzen; die weichenden Schützen ziehen sich durch und sammeln sich rückwärts als Unterstützungen.

§ 7. **Das Sammeln der Schützen.**

Das Sammeln der Schützen ist stets und überall nötig, wo man ihrer nicht weiter oder nur in verminderter Zahl bedarf.

Das Sammeln einer ganz oder teilweise in eine Schützenlinie aufgelösten Kompagnie geschieht, auf das zu gebende Signal oder auf einen Zuruf, in der Regel an der Stelle, wo sich der Führer befindet, und zwar in der vor der Auflösung innegehabten Formation (gewöhnlich Kompagniekolonne).

Das Sammeln geschieht mit Gewehr über, die eintretende Mannschaft bringt jedoch während des Eintretens das Gewehr in die Lage, in welcher die geschlossene Abteilung dasselbe trägt.

Einzelne Schützen und alle aus der Schützenlinie zurückkehrenden Abteilungen sammeln sich stets hinter dem Unterstützungstrupp oder an der Rückseite der Kompagniekolonne.

Die im Gefecht zurückgedrängten Schützen dagegen ziehen sich in aufgelöster Ordnung auf den Unterstützungstrupp, von diesem aufgenommen und mit ihm vereint, wenn es nötig wird, auf die Kompagnie oder das Bataillon zurück.

§ 8. **Verhalten gegen Kavallerie.**

Der Schütze muß sich überzeugt halten, daß er auch in der Ebene dem einzelnen Reiter überlegen ist. Auch den Kampf gegen mehrere braucht er nicht zu scheuen, wenn er Ruhe und Besonnenheit bewahrt und sein Gewehr nach Abgabe eines Schusses ladet, ohne seinen Gegner aus dem Auge zu lassen. Beim Nahkampf kommt es darauf an, die linke Seite des Reiters (beim Ulanen die rechte) zu gewinnen und dann das Bajonett zu gebrauchen.

Bietet sich bei einem drohenden Kavallerieangriff in der Ebene kein schnell zu erreichender schützender Gegenstand dar, so vereinigen sich die Schützen entweder mit dem noch vorhandenen Unterstützungstrupp und bilden mit demselben einen kreisähnlichen Haufen, Knäuel, nach allen Seiten Front machend, oder sie sammeln sich in gleicher Art um ihre Führer. Die vorderen Leute fällen das Gewehr; diejenigen, welche Platz zum Schießen haben, machen fertig. Hierbei muß die vollkommenste Ruhe herrschen. Die Abgabe des Feuers bleibt dann dem kalten Blut und der Einsicht des Führers überlassen.

Als Aufstellungsplätze für die Knäuel sind vorzüglich solche Punkte zu wählen, an welchen Bäume, eine Grube, ein Graben, Erdhaufen, Zaun u. drgl. wenigstens von einer Seite Schutz gewähren.

Nähern sich dem Knäuel nur einzelne Reiter, so bestimmt der Führer einzelne schießgewandte Leute zum Feuern; wird der Knäuel attackiert, so läßt er Salvenfeuer abgeben, jedoch nicht eher, als bis der Erfolg desselben gesichert erscheint.

Das Signal „Achtung“ soll auf den Angriff der Kavallerie aufmerksam machen. Es hat von demjenigen Führer auszugehen, welcher die Kavallerie zuerst bemerkt. Die Abteilungen können dann dem Angriff in jeder beliebigen Form entgegentreten.

In vielen Fällen wird es sich daher auch empfehlen, die Schützen bei einem Kavallerieangriff in ihrer Stellung zu belassen, besonders wenn dieselbe ihnen einige Deckung gewährt.

Selbst in der freien Ebene wird es, sofern die Schützen von der Kavallerie nicht überrascht werden, meist gelingen, diese lediglich durch ein lebhaftes und gut gezieltes Feuer abzuweisen, ohne daß es nötig wird, geschlossene Massen zu formieren.

Der Unterstützungstrupp rückt dabei entweder geschlossen in die Frontlinie und gibt Salven, oder wenn eine Flanke gleichzeitig bedroht ist, so bildet er einen Defensivhaken, Front nach der Flanke nehmend.

Nichts erscheint für den Schützen gefährlicher als das Zurücklaufen vor Kavallerie. Fehlt die Zeit zum Sammeln, so ist es besser stehen zu bleiben und zu feuern, oder sich niederzuwerfen und die Kavallerie über sich hinwegjagen zu lassen und dann ihr nachzufeuern.

§ 9. **Feuer einer Schützenlinie.**

Das Feuer einer Schützenlinie wird entweder als Schützenfeuer oder als Salve abgegeben, die letztere Feuerart wird jedoch nur ausnahmsweise anzuwenden sein.

Der Schütze muß nicht auf vieles, sondern auf richtiges Schießen Wert legen. Er hat vorzugsweise die feindlichen Offiziere und geschlossenen Abteilungen zum Ziel zu nehmen.

Der einzelne Schütze muß im Liegen, Sitzen und Knieen schießen und laden können und jeden geeigneten Gegenstand zum Auf- und Anlegen seines Gewehres zu benutzen verstehen. Auch muß er die Entfernungen vom Feinde richtig abschätzen und darnach das Visier nehmen.

Das von Offizieren und Unteroffizieren gegebene Avertissement in Bezug auf Visier, Ziel etc. wird rechts und links in der Schützenlinie durch leisen Zuruf weiter gegeben.

Die beiden Leute einer Rotte sollen stets gemeinschaftliche Sache machen; dies sichert beim Durchsuchen eines Holzes, Dorfes u. dergl. gegen Überraschung; auf den Feuerwechsel zwischen beiden in der Weise, daß der eine geladen hat, während der andere seinen Schuß abgibt, ist nicht unbedingt zu halten; er würde nicht selten, wie z. B. bei der Verteidigung in einer durch Terraingegenstände gedeckten Aufstellung, ohne Nutzen sein.

Die maßgebenden Festsetzungen, auf welche Entfernungen nach den verschiedenen Zielen zu schießen, welche Visierstellungen hierbei zu nehmen und welche Feuerart anzuwenden ist, enthält Abschn. XVIII. Kap. 7.

Während der Bewegung, welche, namentlich wenn sie rasch ausgeführt wird, die Sicherheit des Schußes allemal gefährdet, dürfen nur einzelne Schüsse fallen und zwar auf Avertissement des Offiziers, namentlich wenn sich ein leicht zu treffendes großes Ziel darbietet oder anderweitige Umstände zu berücksichtigen sind, wenn es z. B. die Unterstützung eines diesseitigen Bajonettangriffes oder die Abwehr eines derartigen feindlichen Angriffes gilt.

Gewöhnlich wird man den Vor- oder Rückmarsch in der Weise ausführen, daß die von Abschnitt zu Abschnitt vorrückenden oder zurückweichenden Schützen das Feuer, welches sie während der Bewegung selbst einstellen, sogleich wieder aufnehmen, sobald sie die neue Stellung eingenommen haben. Während des Vorgehens eines Teiles der Gruppen muß der liegengebliebene Teil das Feuer fortsetzen, damit der Feind sein Feuer nicht auf die Vorlaufenden konzentriert.

Beim Feuern im Vorgehen wird immer der, welcher seinen Schuß anbringen will, voran, und der, welcher zuletzt geladen, also stillgestanden oder sich langsamer bewegt hat, hinten sein.

Beim Zurückgehen ist der, welcher schießen will, der nächste am Feind; hat er seinen Schuß abgegeben, so geht er bei dem andern vorbei und ladet wieder.

Bei einer Bewegung der Schützenlinie mit rechts- oder linksum tritt der, welcher schießen will, einige Schritte seitwärts gegen den Feind heraus und gibt seinen Schuß ab.

§ 10. **Verhalten der Offiziere und Unteroffiziere.**

Die Offiziere und Unteroffiziere müssen dahin streben, ihre Abteilungen nicht aus der Hand zu verlieren, und haben ganz besonders das Feuer derselben fortgesetzt zu leiten. Sie bezeichnen die Distanzen und das Visier und bestimmen Richtung und Stärke des Feuers. Sie sorgen einerseits dafür, daß die Leute sparsam mit der Munition umgehen, daß sie ruhig zielen und nicht auf zu weite Entfernungen schießen, bezeichnen andrerseits aber auch die Momente und Objekte, welche einen erhöhten Aufwand von Patronen rechtfertigen (die Patronenzahl ist zu bestimmen).

Alle Führer der Schützen haben den Feind und die Beschaffenheit des Bodens fortgesetzt im Auge zu behalten, zu beurteilen, auf welche Art die Schützenlinie oder ein Teil derselben dem Feinde näher gebracht, ob und wie eine Umfassung desselben, ein Flankenangriff ausgeführt, eine Blöße des Gegners benutzt werden kann, und ob durch Vereinigung und Steigerung des Feuers gegen einen einzelnen Punkt der feindlichen Stellung, der dann ein rascher, unerwarteter Angriffsstoß, um die feindliche Aufstellung zu sprengen oder aufzurollen, folgen kann, nicht ein größerer Erfolg zu erzielen ist.

In der Verteidigung besetzen sie die einzelnen Punkte und Strecken, ihrer Linie je nach ihrer Wichtigkeit stärker oder schwächer und suchen dadurch aus den Eigentümlichkeiten des Terrains den möglichsten Nutzen zu ziehen.

Sie halten ferner auf ein ruhiges Vor- und Zurückgehen der Schützen, auf Erhaltung der größten Stille und Aufmerksamkeit und sorgen dafür, daß die allgemeine Verbindung der Linie niemals verloren gehe, ohne deshalb ängstlich auf Richtung und Fühlung zu halten.

Die Verstärkungen, welche der Schützenlinie zugeführt werden, sind nur dann auf dem kürzesten Wege ins Gefecht zu bringen, wenn Gefahr im Verzuge ist; sonst ist zunächst zu erwägen, wo und wie dies, ohne die nicht gemeinsamen Verbänden angehörigen Abteilungen durch einander zu bringen, den größten Erfolg verspricht.

XX. Abschnitt.

Der Felddienst.

(Allerhöchste Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppenübungen. München 1873.)

Der Felddienst umfaßt den gesamten Dienst des Soldaten im Felde und zwar:

1. das Verhalten im Zustande der Bewegung — Märsche und Sicherheitsdienst während derselben;
2. das Verhalten im Zustande der Ruhe — Dienst im Bivouak, Kantonnement und Lager, sowie die Sicherung der ruhenden Truppen durch Vorposten und Patrouillen;
3. den Zustand des Kampfes — das Gefecht;
4. eine Reihe besonderer Unternehmungen kleinerer Detachements wie Überfall, Hinterhalt, Deckung von Transporten, von Requisitionen rc.;
5. den Aufklärungsdienst;
6. den Ordonnanz- und Meldedienst;

Hieran reihen sich als Mittel der Ausbildung:

7. die Bestimmungen für Felddienst und größere Truppenübungen.

---

1. Kapitel.

Die Märsche.

§ 1. Allgemeines.

Während die Truppen im Lauf der kriegerischen Operationen nur hin und wieder zu einer eigentlichen Gefechtsthätigkeit berufen werden, tritt fast täglich für sie die Notwendigkeit ein, größere Entfernungen in geordneten Märschen zurückzulegen.

Auf der sicheren Ausführung der letzteren beruht ganz wesentlich der Erfolg fast aller Unternehmungen; oft ist es von entscheidender Wichtigkeit, und deshalb höchste Aufgabe des Befehlshabers, daß eine Heeresabteilung zur rechten Zeit und schlagfertig auf dem ihr angegebenen Punkte eintrifft.

§ 2. Einteilung der Märsche.

Die Märsche werden eingeteilt in:

a) Reisemärsche, bei welchen kein Zusammenstoß mit dem Feinde zu gewärtigen ist; im Frieden: Märsche bei Garnisonswechsel

und bei der Konzentration der Truppen zu den größeren Truppenübungen; im Kriege: Märsche nach dem Kriegsschauplatze (Märsche der Ersatztruppen 2c.);

b) Kriegsmärsche — Märsche in der feindlichen Wirkungssphäre, also solche, bei denen ein feindlicher Zusammenstoß möglich ist.

Der auf die Stellung des Feindes bezogenen Marschrichtung nach gibt es Vor-, Rück- und Flankenmärsche.

Der Ausdehnung nach:

1. gewöhnliche (22½—24 km täglich, am 4ten Tage Ruhe);
2. Eilmärsche und zwar:
   a) angestrengte Märsche (bis zu 45 km ohne Ruhetag);
   b) Gewaltmärsche, wobei Tag und Nacht mit nur kurzen Unterbrechungen fortmarschiert wird bis zu einer Zeitdauer von etwa 18 Stunden (ca. 60 km), wenn sehr günstige Umstände obwalten;
   c) künstlich beschleunigte Märsche, bei welchen die Truppen auf Eisenbahnen, Schiffen, Wagen oder Schlitten befördert werden.

Der Tageszeit nach unterscheidet man Tag- und Nachtmärsche; der Art der Ausführung nach: nicht geheime und geheime Märsche.

§ 3. **Reisemärsche.**

1. Länge der Reisemärsche.

Ein größerer Truppenteil vermag ohne Anstrengung auf längere Zeit nicht mehr als 22—24 km täglich zurückzulegen. Dabei bedarf er jeden vierten oder doch fünften Tag eines Ruhe- oder Rasttages, zur Erholung der Mannschaften und Herstellung des abgenutzten Materials.

Diese Märsche werden meist dadurch noch um ½—1 Meile verlängert, daß die Quartiere teilweise seitwärts der Marschstraße liegen.

Angestrengte Märsche bis zu 45 km kann Infanterie höchstens 3—4 Tage hinter einander ausführen.

Gewaltmärsche müssen selbst bei ausgezeichneten Truppen die Ausnahme bilden.

2. Zeitdauer der Märsche.

Die Marschgeschwindigkeit ist selbstredend verschieden, je nach der Waffengattung, und bei den berittenen Waffengattungen je nach dem Tempo.

Für Infanterie hängt die Marschgeschwindigkeit ab: von der Gesamtlänge des Marsches (inkl. Zeit für Ruhepausen), von Witterung und Jahreszeit, von der Beschaffenheit des Weges. Kavallerie und Artillerie werden, wenn nicht Glatteis und besonders schlechte Wege ihre Leistungen beeinträchtigen, rascher marschieren. Den Maßstab für die Marschgeschwindigkeit gibt bei zusammengesetzten Kolonnen die Infanterie.

Ein Infanteriebataillon braucht bei gutem Wege und günstiger Witterung pro km durchschnittlich 12 Minuten, auf 10 km somit circa 120 Minuten = 2 Stunden. Bei längeren Märschen muß an Zeitaufwand für Ruhepausen und eintretende Ermüdung so viel hinzugerechnet werden, daß die Durchschnittsleistung von 22½ km etwa 6 Stunden Zeit erfordert.

Die Leistung verringert sich durch die schon erwähnten Einflüsse, wie schlechte Witterung, große Hitze, schlechter Weg, wie auch durch die Länge der Kolonne.

3. Aufbruchsstunde.

Der zur Ausführung eines Marsches voraussichtlich nötige Zeitaufwand gibt im Frieden den Anhalt zur Bestimmung der Aufbruchsstunde.

Hierbei ist zu bedenken, daß ein allzufrüher Aufbruch die Nachtruhe sehr kürzt, während andrerseits die Quartiere so zeitig erreicht werden sollen, daß man sich noch bei Tageslicht dort einzurichten vermag. Man marschiert besser aus der Nacht in den Tag, als umgekehrt. Nachtmärsche nehmen die Kräfte der Truppen außerordentlich in Anspruch und verringern ebenso die Marschgeschwindigkeit. Man marschiert am besten nicht vor Tagesanbruch, in der guten Jahreszeit um 5 Uhr, ab. Witterungsverhältnisse, namentlich große Hitze, können Änderungen dieser Regel bedingen und einen früheren Abmarsch veranlassen. Es kann dann vorteilhaft sein, den Marsch auf die Morgen- und Abendstunden zu verteilen und während der Mittagszeit zu rasten.

4. Der Fourierdienst.

Auf Märschen wird von jedem Bataillon 1 Offizier zur Leitung des Quartiermachens als Fourieroffizier bestimmt, für jede Kompagnie und event. den Regimentsstab je 1 Unteroffizier (Fourier) und 1 Gemeiner, welcher lesen und schreiben kann und gewandt ist (Fourierschütze).

Der Offizier erhält eine Marschroute und eine Quartierbedarfsliste vom Bataillon, worin sämtliche Chargen, Mannschaften, inkl. Einjährig-Freiwillige, Marketender, etatsmäßige Pferde und die Vorspannwagen aufgeführt sind.

Im Quartierorte verlangt der Offizier auf Grund der Marschroute vom Bürgermeister oder dem Magistrate die nötige Zahl Quartierbillets. Diese Billets werden alsdann an die Fouriere verteilt. Jeder Fourier ermittelt für seine Kompagnie einen Appellplatz, während der Offizier jenen des Bataillons ermittelt, sowie das Arrest- und Wachlokal, das Zimmer für die Bataillonskanzlei und den Parkplatz der Fahrzeuge (möglichst nahe der Wache) bestimmt.

Werden Mannschaften detachiert, so müssen die Fouriere oder Fourierschützen der betreffenden Kompagnien denselben so weit entgegengehen, daß diese rechtzeitig und ohne Umwege von der Straße abbiegen können.

An dem Punkte, wo das Bataillon sich trennt, muß ein Fourierschütze, wo möglich aber der Fourieroffizier halten, um Rapport zu erstatten und über alles Auskunft zu geben.

Hierbei ist dem Bataillonscommandeur und event. dem Regimentscommandeur wie den Kompagniechefs ein Verzeichnis der Quartiere der Offiziere, Ärzte, Beamten 2c. mit Angabe des Allarmplatzes, des Wach- und Arrestlokales, des Aufstellungsplatzes der Fahrzeuge 2c. als Quartierliste zu überreichen.

Wenn die Kompagnien nicht zu ungleiche Märsche machen müssen, sind dieselben im Wechsel zu detachieren. Wo möglich sollen Burschen und Pferde im Hause ihrer Herren einquartiert sein. Jedenfalls aber bleiben Burschen und Pferde beisammen.

Der Fourieroffizier hat möglichst alle Offiziersquartiere, jedenfalls

aber jene des Stabes zu besichtigen und sich von deren vorschriftsmäßiger Einrichtung zu überzeugen. Gleiches gilt für die Fouriere bezüglich aller an die Kompagnie überwiesenen Quartiere. Die Verteilung der Quartierbillets steht dem Kompagniechef zu.

Häuser, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, sowie ungesunde Ställe dürfen nicht belegt werden. An jedes Haus ist die einquartierte Abteilung und die Stärke der Belegung nach Zahl und Charge anzuschreiben*).

Die Adjutanten sollen in demselben Hause oder doch in möglichster Nähe ihrer Commandeure, die Schreiber bei den Adjutanten, die Kompagniechefs sollen möglichst in Mitte ihrer Kompagniereviere, nahebei die Feldwebel und 1 Hornist, die Handwerker bei den entsprechenden bürgerlichen Gewerbsleuten einquartiert sein.

Sobald als möglich nach dem Eintreffen seiner Abteilung hat der Fourieroffizier mit seinem Kommando nach dem nächsten Quartiere abzugehen. Hierbei gebührt ihm ein einspänniges Fuhrwerk zur Fortschaffung des Gepäckes, wenn er seinen Truppenteil erst am folgenden Tage wieder trifft. Denselben Anspruch hat er, wenn er in mehreren Orten oder in einem Orte, dessen Teile mehr als 2 km aus einander liegen, Quartier zu nehmen hat.

Für die Quartiergewährung auf Märschen und in Kantonnements empfangen die Ortschaften von den Truppenteilen Quartierbescheinigung.

Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung muß in jedem Marschquartiere sofort gegen Quittung den Gemeinen bar bezahlt werden.

Über die von den Gemeinden verabreichte Fourage wird von dem Kommandoführer nur vorschriftsmäßige Bescheinigung erteilt. Der auf Märschen geleistete Vorspann ist ebenfalls sofort zu vergüten.

Bei Truppenteilen wird der Zahlmeister diese Bescheinigungen anfertigen, bei Transporten, Kommandos 2c. hat dies seitens des Führers zu geschehen.

Im Felde kann ohne Anweisung der Etappenkommandantur niemand Quartier, Verpflegung oder Vorspann auf der Etappe oder in deren Rayon erhalten. Ruhetage dürfen in der Regel nur am Etappenorte gehalten werden, welche besonders hierzu geeignet und hierfür bezeichnet sind.

Einzelne Mannschaften und kleine Kommandos sind möglichst in Marschdetachements zu vereinigen. Die Führer einer Truppe oder eines Detachements haben sich sofort nach Ankunft auf der Etappenkommandantur zu melden.

Auf jeder Etappe, auf welche die Marschroute lautet, ist dieselbe in der Rubrik Bemerkungen zu visieren.

Militärpersonen, welche außerhalb der Etappenstraßen ohne ausdrückliche Legitimation eines Truppenteiles oder einer Etappenbehörde betroffen werden und des Marodierens verdächtig sind, sind sofort zu arretieren und zur nächsten Etappenkommandantur zu bringen.

Ebenso darf kein auf der Etappenstraße sich bewegendes Individuum ohne Marschroute oder eine von der Militärbehörde ausgestellte Legiti-

*) Über die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Kantonnementsältesten, der Spielleute u. s. w. siehe Dienst im Kantonnement.

mation betroffen werden oder von der durch Marschroute vorgeschriebenen Richtung abweichen.

Requisitionen, welche ohne ausdrückliche schriftliche Anweisung des Etappenkommandanten in seinem Rayon vorgenommen werden, sind als unerlaubt zu bestrafen, wenn sie nicht lediglich den Zweck haben, das augenblickliche Bedürfnis der marschierenden Truppe zu befriedigen.

5. Ausführung des Marsches.

a) Die taktische Anordnung der Marschkolonne ist bei Reisemärschen hauptsächlich von der Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Truppen bestimmt. Die verschiedenen Waffen werden wo möglich auf verschiedene Wege instradiert und zwar Infanterie auf die kürzesten, Kavallerie auf die weicheren, Artillerie auf die festeren Straßen. Hat man nur eine Straße zur Verfügung, so läßt man zuerst die Infanterie, später die Artillerie und zuletzt die Kavallerie abmarschieren.

Mehr zu marschpolizeilichen Zwecken, wie Freimachen der Marschstraße von Fuhrwerk, Sammeln der Zurückbleibenden, bildet man einen Vor- und Nachtrab.

Als Zeichen zum Aufbruch wird 1 Stunde vor dem Abmarsch Vergatterung geschlagen.

¼ Stunde vor dem Abmarsch rücken die Kompagnien auf den Allarmplatz des Bataillons.

b) Das Marschtempo der Tête beeinflußt außer der Geschwindigkeit des Marsches namentlich die innere Ordnung innerhalb des betreffenden Truppenverbandes. Vor allen Dingen muß es gleichmäßig sein, da sonst ermüdende Stockungen oder Übereilungen der nachmarschierenden Truppenteile unvermeidlich sind.

Es gilt als Grundsatz, daß das Marschtempo der Tête um so mäßiger zu halten ist, je tiefer die Marschkolonne ist. Als Minimum muß indessen auf gebahnten Wegen und unter mittleren Witterungsverhältnissen gelten, daß die Tête im Durchschnitt in 5 Minuten etwa 400 m vorschreitet.

c) Die Einschaltung von Ruhepunkten ist erforderlich, sowohl um eine geordnete Gelegenheit zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse zu geben, als auch um bei größeren Märschen einer frühzeitigen Erschöpfung der Kräfte vorzubeugen.

In ersterer Beziehung empfiehlt sich ein kurzer Halt etwa ¾ Stunde nach erfolgtem Abmarsch.

In letzterer Beziehung wird bei Märschen bis zu 22,5 km (3 Meilen) ein längerer Halt von ½—¾ Stunden, bald nachdem die Hälfte des Weges zurückgelegt ist, die Regel sein.

Bei Märschen von längerer Ausdehnung muß der Commandeur nach den obwaltenden Verhältnissen häufigere Ruhehalte, mindestens alle zwei Stunden, eintreten lassen.

Diese Grundsätze modifizieren sich unter Umständen, z. B. in dem Falle, wenn eine größere Truppenabteilung aus einem Bivouac oder einer Rendezvousstellung abmarschiert. Tête und Queue sind dann so weit von einander, daß das Verhältnis der für beide gleichzeitig zu bestimmenden Ruhemomente doch ein sehr verschiedenes ist.

Zeitraubende Auf- und Abmärsche würde die Ruhe eines längeren Haltes der Truppe verkümmern.

Größere Truppenteile formieren sich daher bei einer solchen Gelegenheit nicht in Rendezvousstellung. Sie ruhen, wenn möglich in Marschkolonne neben der Straße, letztere frei lassend.

Infanterie muß es möglichst vermeiden, die Gewehre auf der Straße zusammenzusetzen. Artillerie und Trains dürfen nur in Kolonnen zu Einem dauernd auf der Straße halten.

Hierbei ist nicht ausgeschlossen, daß einzelne Truppenteile aus besonderen Gründen in sich neben der Straße aufmarschieren.

Für das Ganze ist dies nur der Fall, wenn die Unterbrechung des Marsches zum Abkochen ꝛc. erfolgt.

Bei Auswahl der Ruhepunkte sind die Witterung und Terrainverhältnisse (bei starker Hitze ein schattiger Wald, bei heftigem Wind eine gegen denselben deckende Berglehne ꝛc.) zu berücksichtigen.

Es ist aus disziplinären und bei Kriegsmärschen aus taktischen Gründen zu vermeiden, innerhalb von Ortschaften und in Defileen längere Zeit zu halten. Man läßt entweder den betreffenden Truppenteil jenseits aufmarschieren, oder man ruht beim Vor= wie beim Rückmarsche nach Passierung des Defilees.

d) Unter Marschdisziplin versteht man die Befolgung aller Regeln, welche zur Erhaltung der inneren Ordnung auf dem Marsche gegeben sind, und welche dazu beitragen, die Beschwerden des Marsches zu erleichtern und die Leistung selbst zu steigern.

Eine strenge Marschdisziplin ist daher die sicherste Gewähr für die prompte Ausführung der Märsche.

Sämtliche Truppenbefehlshaber haben daher bei allen Übungen, welche kürzere oder längere Märsche erfordern, namentlich aber bei Übung von Kriegsmärschen, auf die strengste Innehaltung der Ordnung zu sehen, um sie zur Gewohnheit werden zu lassen.

Die Kompagnie= ꝛc. Chefs sind hierfür speziell verantwortlich.

Der das Kommando führende Vorgesetzte wird jede zulässige Erleichterung des Soldaten anordnen; dagegen ist jedes willkürliche Abweichen von den gegebenen Vorschriften, als die Disziplin beeinträchtigend, streng zu ahnden.

Um Verlängerung der Kolonnen zu vermeiden, soll möglichst nicht in Reihen, sondern mindestens in Sektionen marschiert werden. Hierbei ist darauf zu halten, daß niemand seinen Platz verläßt und die Abstände genau gehalten werden.

Damit nicht geringe Veränderungen in den Marschtiefen der einzelnen Truppenteile sich weiter fortpflanzen, sind gewisse Distanzen je nach Stärke des vormarschierenden Truppenteiles gestattet:

nach einer Kompagnie	10 Schritt
nach einem Bataillon, einer Eskadron, Batterie, Kolonne ꝛc.	20 „
nach einem Infanterie= oder Kavallerie=Regiment, einer Artillerie= oder Kolonnen=Abteilung ꝛc.	40 „
nach einer Infanterie= oder Kavallerie=Brigade	80 „
nach einer Division	300 „

Hierbei sind berittene Offiziere, Spielleute, Handpferde u. s. w. zur Kolonnentiefe selbst zu zählen und nicht auf die Distanzen zu rechnen.

Ein dauerndes Erweitern dieser Distanzen ist jedenfalls zu verhindern;

andrerseits steht ein fortgesetztes peinliches Einhalten ihrem Zwecke entgegen. Der Truppenteil darf über sie zeitweilig verfügen, um die unvermeidlichen Störungen der normalen Tiefe ohne Behelligung der Folgenden ausgleichen zu können.

Eine an Marschdisziplin gewöhnte Truppe wird indessen nur dann dauernd und möglichst vollzählig marschfähig bleiben, wenn jede durch den Zweck des Marsches *nicht unbedingt nötige Anstrengung vermieden wird*, und wenn die erforderliche Aufsicht auf die Gesundheit der Soldaten unterwegs und im Quartier ununterbrochen geübt wird.

In ersterer Beziehung ist namentlich eine genaue Regelung der Abmarschzeiten ins Auge zu fassen und alles zwecklose Warten und Umherstehen zu vermeiden; das Sammeln aller zu vereinigenden Truppenteile muß stets nach vorwärts geschehen.

Unnötige Umwege sind zu vermeiden, am wenigsten dürfen sie für Zwecke wie Abholen der Fahnen ꝛc. eintreten.

Sobald die Tambours *abgeschlagen* haben, wird *ohne Tritt* und *in bequemer Ordnung* marschiert.

Der Soldat darf alsdann das Gewehr nach Belieben auf der rechten oder linken Schulter, sowie unter dem Arme tragen, sprechen, rauchen, singen. Erleichterungen im Anzuge wie Öffnen des Kragens, Abnehmen der Halsbinde u. a. m. sind nur auf Befehl statthaft. Durch Garnisons- und Kantonnementsorte wird jederzeit im Tritt und mit klingendem Spiel marschiert. Dem Garnisonsältesten oder Kommandanten wird der Durchmarsch durch den Adjutanten gemeldet.

Während des Durchmarsches dürfen einzelne Leute unter keinen Umständen austreten. Es soll dem Soldaten nicht verwehrt werden, *während des Marsches seinen Durst zu löschen*. Jedoch darf unmittelbar nach dem Trinken nicht Ruhe eintreten, noch darf die Ordnung gestört werden. Es ist unter Umständen zweckmäßig, kleine Kommandos oder berittene Offiziere vorauszusenden, welche Sorge tragen, daß Wasser in Gefäßen von den Einwohnern auf die Straße gestellt wird. Bei den längeren Ruhehalten werden eigene Kommandos, geführt von Unteroffizieren, zum Wasserholen in die nächste Ortschaft gesendet.

Einzelne Leute dürfen nur ausnahmsweise und nur mit Erlaubnis der Zugführer bzw. des Kompagniechefs austreten. Es muß ein Unteroffizier oder verläßliger Gefreiter zu dem Austretenden kommandiert werden, um ihn, wenn dies wegen Krankheit nötig, zu den Wagen zu führen, oder andernfalls dafür zu sorgen, daß er sobald als möglich wieder eintrete.

Es soll sich jeder daran gewöhnen, seine natürlichen Bedürfnisse bis zu den angeordneten Halten zu verschieben. Selbst dringenden Durst oder ein geringes Unwohlsein muß der Soldat zu überwinden suchen und eine Ehre darein setzen, auch anstrengende Märsche mit Ausdauer und in der gehörigen Ordnung zurückzulegen.

Handpferde, Packkarren, Marketender ꝛc. werden an der Queue gesammelt und in guter Ordnung von einem energischen Unteroffizier geführt (s. S. 604).

Außerhalb der Garnison werden keinerlei *Honneurs* gemacht. Bei Ankunft eines Vorgesetzten wird weiter geraucht oder beim Ruhen liegen geblieben; nur der Führer meldet.

Unausgesetzte Beobachtung des Ganges, namentlich gegen Ende des Marsches, eingehende Kontrolle und sachgemäße Anordnungen während

der Halte sowie im Quartier (besonders an Ruhetagen), dann aber auch strenge Bestrafung von Versäumnissen sind allein, aber erfolgreich im stande, die durch Marschanstrengung entstehenden Abgänge zu mindern. Das Maß dieser letzteren gibt eine begründete Unterlage für Beurteilung der inneren Disziplin eines Truppenteiles und der Sorgfalt, welche die nächsten Vorgesetzten (Kompagniechefs ꝛc.) ihren Leuten zuwenden.

§ 4. **Kriegsmärsche.**

Bei den Kriegsmärschen muß begreiflicher Weise die Rücksicht auf Schonung von Truppen und Material höheren Zielen untergeordnet werden. Die Sicherheit und die stete Schlagfertigkeit der marschierenden Kolonne stehen hier oben an. Bei Reisemärschen ist das Marschziel stets ein ganz bestimmtes; im Kriege hingegen hängt dessen Erreichung von dem Verhalten des Feindes ab, das Marschziel kann der Feind selbst sein, und es ist demnach ein sehr bewegliches.

1. Länge der Kriegsmärsche.

Eine tägliche Marschleistung von 22½ Kilometer (3 Meilen) wird auch hier selten überschritten werden. Die mittlere Länge der Märsche, selbst bei einer beweglichen Kriegführung, wird eher geringer sein.

Gewaltmärsche kommen dagegen vor, wenn die zur Erleichterung des Marschierens und der Verpflegung, also aus ökonomischen Rücksichten getrennten Heeresteile zu einem Hauptschlage vereinigt werden, dann bei der Verfolgung oder auf dem Rückzuge nach einer Entscheidungsschlacht; ferner bei allen Unternehmungen einzelner Heeresteile, bei welchen es darauf ankommt, sich möglichst auszubreiten oder überraschend aufzutreten.

2. Die Zeitdauer der Kriegsmärsche.

Die Zeitdauer läßt sich noch weniger vorausbestimmen, da dieselbe außer von der wechselnden Weglänge auch ganz besonders von dem Verhalten des Feindes und der Überwindung der von ihm entgegengestellten Hindernisse abhängt.

So kann es kommen, daß man zu sehr kurzen Märschen unverhältnismäßig viel Zeit gebraucht.

3. Aufbruchsstunde.

Man bricht auch hier so früh als möglich auf, wenn nicht ganz bestimmte Ursachen eine andere Anordnung erheischen. Oft verzögert sich der Aufbruch, bis die Meldungen der Vorposten, Patrouillen ꝛc. eingelaufen sind, auf Grund deren erst disponiert werden kann. Dann bestimmt sich die Aufbruchsstunde ganz nach der taktischen Situation und nach den gefaßten Entschlüssen. Marschiert man z. B. einem entscheidenden Gefechte entgegen, so bricht man früh auf, um die Möglichkeit zu haben, noch bei Tage die Früchte des Sieges zu ernten. Beabsichtigt man einen Überfall, so wird ein nächtlicher Abmarsch, ja selbst ein völliger Nachtmarsch nicht zu vermeiden sein.

4. Ausführung des Marsches.

Auf Kriegsmärschen erheischt das Erfordernis steter Gefechtsbereitschaft vielfach andere Anordnungen als bei Reisemärschen.

Die einzelnen Waffen können nicht mehr für sich und nach Bequemlichkeit marschieren. Das Erfordernis steter Gefechtsbereitschaft erheischt vielmehr eine den Grundsätzen der Marschsicherung wie der Gefechtsführung entsprechende Zusammensetzung der Marschkolonne.

Für Aufklärungszwecke wird die Kavallerie ihrer Schnelligkeit wegen verwendet. Soweit die Sicherung nicht schon durch die Aufklärung gegeben ist, wird sie nur von den Waffen, welchen eine größere Widerstandskraft innewohnt, gewährt werden können, daher man für diesen Zweck Infanterie und Artillerie bestimmt. Die nach diesen beiden Rücksichten ausgewählten Truppen bilden die Avantgarde.

Auf Gefechtszwecke nimmt die Marschordnung insofern Rücksicht, als sie jene Waffe, welche bei Beginn des Gefechtes zuerst und am meisten benötigt wird, die Artillerie, so weit an die Tête vorzieht, als es sich mit der Unselbständigkeit dieser Waffe im Nähegefecht irgend verträgt. Man läßt daher an der Tête etwas Infanterie marschieren, welche der Artillerie die nötige Sicherheit gibt; dann folgt gleich die Artillerie. Die Pioniere nimmt man immer wenigstens teilweise an die Tête; wenn ein Fluß überschritten werden muß, auch den Brückentrain. Sanitätstruppen (Detachements) nimmt man nur vor, wenn ein Gefecht in Aussicht steht.

Aus der Marschkolonne der Truppenteile muß man überhaupt alles fernhalten, was deren Aufmarsch zum Gefechte hinderlich sein könnte.

Hierher gehört der gesamte Train, d. h. alle die Fahrzeuge, Kolonnen 2c., welche zu Sanitäts-, Verpflegungs- und anderen Zwecken einer Armee notwendig folgen müssen.

Der Train einer Infanteriedivision wird gewöhnlich folgendermaßen eingeteilt:

a) Kleine Bagage.

Hierzu gehören die Handpferde und Medizinkarren; dieselben bleiben stets bei ihren Truppenteilen, ebenso sämtliche Fahrzeuge der Batterien exkl. ihrer Stabs-, Pack- und Marketenderwagen.

Die Bataillons-Patronenwagen und die Wagen der Batterien trennen sich in der Regel nicht von ihrem Truppenteile und folgen vereinigt an der Queue der Avantgarde oder ihrer Brigade. Sie werden auf das Gefechtsfeld gezogen.

b) Große Bagage.

Diese folgt unter Führung eines Offiziers der Kavallerie, welchem ein kleines Kommando Kavallerie beigegeben ist, mit Abstand von ca. 2 km von der Queue der letzten Truppen.

Hierher gehören:
- die Stabs-Packwagen,
- Kompagnie-Packwagen,
- Marketenderwagen,
- Verpflegs- und Vorspannwagen der Truppen.

Sie werden wo möglich nach beendetem Marsche auch in die Bivouacs herangezogen.

Alles übrige, der Train im engern Sinne, wird bei der Infanteriedivision in einer, bei einem Armee-Corps in 2 Staffeln und zwar die erste Trainstaffel mit ca. 8 km, die zweite mit etwa einem Tagemarsch Abstand nachgeführt.

Hierher zählen bei einem Armee-Corps:

die Trains der Divisionen, der Corps-Brückentrain, die Feldlazarethe, Proviantkolonnen, Fuhrparkkolonnen, die Feldbäckereikolonnen, Munitionskolonnen.

Ein Bild dieser Kolonnentiefe wird man sich gestalten können, wenn man erwägt, daß eine Infanteriedivision mit allen Trains auf einer Straße marschierend inkl. der Distanzen eine Tiefe von nahezu 20 km, ein unter gleichen Verhältnissen marschierendes Armee-Corps aber mit allen Trains von der Tête zur Queue eine Marschtiefe von über 50 km erreicht, während die fechtenden Teile einer Division ohne Trains und große Bagage 10 km, jene des Armee-Corps ca. 24 km Tiefe haben.

der Halte sowie im Quartier (besonders an Ruhetagen), dann aber auch strenge Bestrafung von Versäumnissen sind allein, aber erfolgreich im stande, die durch Marschanstrengung entstehenden Abgänge zu mindern. Das Maß dieser letzteren gibt eine begründete Unterlage für Beurteilung der inneren Disziplin eines Truppenteiles und der Sorgfalt, welche die nächsten Vorgesetzten (Kompagniechefs 2c.) ihren Leuten zuwenden.

§ 4. **Kriegsmärsche.**

Bei den Kriegsmärschen muß begreiflicher Weise die Rücksicht auf Schonung von Truppen und Material höheren Zielen untergeordnet werden. Die Sicherheit und die stete Schlagfertigkeit der marschierenden Kolonne stehen hier oben an. Bei Reisemärschen ist das Marschziel stets ein ganz bestimmtes; im Kriege hingegen hängt dessen Erreichung von dem Verhalten des Feindes ab, das Marschziel kann der Feind selbst sein, und es ist demnach ein sehr bewegliches.

1. Länge der Kriegsmärsche.

Eine tägliche Marschleistung von 22½ Kilometer (3 Meilen) wird auch hier selten überschritten werden. Die mittlere Länge der Märsche, selbst bei einer beweglichen Kriegführung, wird eher geringer sein.

Gewaltmärsche kommen dagegen vor, wenn die zur Erleichterung des Marschierens und der Verpflegung, also aus ökonomischen Rücksichten getrennten Heeresteile zu einem Hauptschlage vereinigt werden, dann bei der Verfolgung oder auf dem Rückzuge nach einer Entscheidungsschlacht; ferner bei allen Unternehmungen einzelner Heeresteile, bei welchen es darauf ankommt, sich möglichst auszubreiten oder überraschend aufzutreten.

2. Die Zeitdauer der Kriegsmärsche.

Die Zeitdauer läßt sich noch weniger vorausbestimmen, da dieselbe außer von der wechselnden Weglänge auch ganz besonders von dem Verhalten des Feindes und der Überwindung der von ihm entgegengestellten Hindernisse abhängt.

So kann es kommen, daß man zu sehr kurzen Märschen unverhältnismäßig viel Zeit gebraucht.

3. Aufbruchsstunde.

Man bricht auch hier so früh als möglich auf, wenn nicht ganz bestimmte Ursachen eine andere Anordnung erheischen. Oft verzögert sich der Aufbruch, bis die Meldungen der Vorposten, Patrouillen 2c. eingelaufen sind, auf Grund deren erst disponiert werden kann. Dann bestimmt sich die Aufbruchsstunde ganz nach der taktischen Situation und nach den gefaßten Entschlüssen. Marschiert man z. B. einem entscheidenden Gefechte entgegen, so bricht man früh auf, um die Möglichkeit zu haben, noch bei Tage die Früchte des Sieges zu ernten. Beabsichtigt man einen Überfall, so wird ein nächtlicher Abmarsch, ja selbst ein völliger Nachtmarsch nicht zu vermeiden sein.

4. Ausführung des Marsches.

Auf Kriegsmärschen erheischt das Erfordernis steter Gefechtsbereitschaft vielfach andere Anordnungen als bei Reisemärschen.

Die einzelnen Waffen können nicht mehr für sich und nach Bequemlichkeit marschieren. Das Erfordernis steter Gefechtsbereitschaft erheischt vielmehr eine den Grundsätzen der Marschsicherung wie der Gefechtsführung entsprechende Zusammensetzung der Marschkolonne.

Für Aufklärungszwecke wird die Kavallerie ihrer Schnelligkeit wegen verwendet. Soweit die Sicherung nicht schon durch die Aufklärung gegeben ist, wird sie nur von den Waffen, welchen eine größere Widerstandskraft innewohnt, gewährt werden können, daher man für diesen Zweck Infanterie und Artillerie bestimmt. Die nach diesen beiden Rücksichten ausgewählten Truppen bilden die Avantgarde.

Auf Gefechtszwecke nimmt die Marschordnung insofern Rücksicht, als sie jene Waffe, welche bei Beginn des Gefechtes zuerst und am meisten benötigt wird, die Artillerie, so weit an die Tête vorzieht, als es sich mit der Unselbständigkeit dieser Waffe im Nähegefecht irgend verträgt. Man läßt daher an der Tête etwas Infanterie marschieren, welche der Artillerie die nötige Sicherheit gibt; dann folgt gleich die Artillerie. Die Pioniere nimmt man immer wenigstens teilweise an die Tête; wenn ein Fluß überschritten werden muß, auch den Brückentrain. Sanitätstruppen (Detachements) nimmt man nur vor, wenn ein Gefecht in Aussicht steht.

Aus der Marschkolonne der Truppenteile muß man überhaupt alles fernhalten, was deren Aufmarsch zum Gefechte hinderlich sein könnte.

Hierher gehört der gesamte **Train**, d. h. alle die Fahrzeuge, Kolonnen 2c., welche zu Sanitäts-, Verpflegungs- und anderen Zwecken einer Armee notwendig folgen müssen.

Der Train einer Infanteriedivision wird gewöhnlich folgendermaßen eingeteilt:

a) Kleine Bagage.

Hierzu gehören die Handpferde und Medizinkarren; dieselben bleiben stets bei ihren Truppenteilen, ebenso sämtliche Fahrzeuge der Batterien exkl. ihrer Stabs-, Pack- und Marketenderwagen.

Die Bataillons-Patronenwagen und die Wagen der Batterien trennen sich in der Regel nicht von ihrem Truppenteile und folgen vereinigt an der Queue der Avantgarde oder ihrer Brigade. Sie werden auf das Gefechtsfeld gezogen.

b) Große Bagage.

Diese folgt unter Führung eines Offiziers der Kavallerie, welchem ein kleines Kommando Kavallerie beigegeben ist, mit Abstand von ca. 2 km von der Queue der letzten Truppen.

Hierher gehören:
- die Stabs-Packwagen,
- Kompagnie-Packwagen,
- Marketenderwagen,
- Verpflegs- und Vorspannwagen der Truppen.

Sie werden wo möglich nach beendetem Marsche auch in die Bivouacs herangezogen.

Alles übrige, der Train im engern Sinne, wird bei der Infanteriedivision in einer, bei einem Armee-Corps in 2 Staffeln und zwar die erste Trainstaffel mit ca. 8 km, die zweite mit etwa einem Tagemarsch Abstand nachgeführt.

Hierher zählen bei einem Armee-Corps:

die Trains der Divisionen, der Corps-Brückentrain, die Feldlazarethe, Proviantkolonnen, Fuhrparkkolonnen, die Feldbäckereikolonnen, Munitionskolonnen.

Ein Bild dieser Kolonnentiefe wird man sich gestalten können, wenn man erwägt, daß eine Infanteriedivision mit allen Trains auf einer Straße marschierend inkl. der Distanzen eine Tiefe von nahezu 20 km, ein unter gleichen Verhältnissen marschierendes Armee-Corps aber mit allen Trains von der Tête zur Queue eine Marschtiefe von über 50 km erreicht, während die fechtenden Teile einer Division ohne Trains und große Bagage 10 km, jene des Armee-Corps ca. 24 km Tiefe haben.

§ 5. Künstlich beschleunigte Märsche.

Eine Beschleunigung der Truppentransporte kann eintreten durch Nachfahren des Gepäckes, sowie durch Transport auf Wagen, Schlitten, Eisenbahnen und Dampfschiffen.

1. Durch Nachfahren des Gepäckes kann die Maximalleistung der Infanterie auf mehrere Tage hinaus bedeutend erhöht werden 40—50 km können ohne die Kampf- und Marschfähigkeit bedeutend zu beeinträchtigen, in 14—16 Stunden zurückgelegt werden Hierbei darf sich jedoch die Truppe von Munition, Mantel und Kochgeschirr nicht trennen.

Allerdings gilt dies nur für kleinere Truppenkörper, denn eine Kompagnie hat zum Transport der Tornister 4 zweispännige Leiterwagen nötig, demnach das Regiment deren 48.

2. Durch Transport auf Wagen können kleine Infanterie-Detachements in ein bis zwei Tagen im Zurücklegen von Entfernungen außerordentliches leisten. Es sind nötig:

für je 10 Mann ein zweispänniger oder
für je 15 Mann ein vierspänniger Leiterwagen,
für eine Kompagnie 25 zwei- oder 17 vierspännige Leiterwagen,
für ein Infanteriebataillon 100 zwei- oder 68 vierspännige Leiterwagen.

Requiriertes Fuhrwerk kann ununterbrochen 30 km in 4—6 Stunden fahren, dann aber ist ein längerer Halt oder frischer Vorspann nötig.

Beim Transporte auf Wagen werden Offiziere und Unteroffiziere der Kompagnien derartig verteilt, daß auf dem ersten und letzten Wagen jeder Kompagnie ein Offizier, auf den übrigen mindestens ein Unteroffizier sich befindet, welchen die Verantwortlichkeit für das Zusammenbleiben jeder Kompagnie übertragen wird. Die Mannschaft behält ihr Gepäck und die Gewehre bei sich. Unerläßlich ist es, einige leere Wagen in Reserve mitzuführen.

3. Beim Wassertransporte können stromaufwärts nur Dampfschiffe, thalwärts aber auch Boote jeder Art und Flöße verwendet werden.

Beim Transport auf Schiffen wird die Mannschaft nach Anordnung des Schiffspersonales untergebracht. Die Tornister sind, soweit möglich, unter die vorhandenen Bänke zu legen; die übrigen werden nach näherer Anordnung aufgeschichtet und event. zum Sitzen verwendet.

Jeder Mann behält Gewehr und Schanzzeug bei sich.

Alles muß die angewiesenen Plätze beibehalten, da durch Ansammlungen der Mannschaft auf nur einer Seite leicht das Gleichgewicht verloren gehen kann.

4. Das wichtigste und auf die Kriegführung einflußreichste Transportmittel sind die Eisenbahnen; jedoch ist ihr Wert vorzugsweise ein strategischer, weniger ein taktischer, d. h. für unmittelbare Gefechtszwecke dienen die Eisenbahnen selten.

Sie ermöglichen:

a) die außerordentliche Beschleunigung des Marsches der Truppen von den Garnisonen zum Kriegsschauplatze;
b) die rasche Vereinigung der Truppen zu entscheidenden Schlägen;
c) die Erleichterung des Nachschubes jeder Art;
d) die leichtere Entfernung von Kranken und Verwundeten aus dem Rayon der Feldarmee;
e) die erleichterte Verpflegung;
f) endlich mit Hilfe der Bahntelegraphen das erleichterte Nachrichtenwesen.

Der Commandeur des zu befördernden Truppenteils oder ein von diesem beauftragter Offizier setzt sich am Tage vor dem Transporte mit dem Stationsvorstande in Verbindung, um mit diesem alles für den Transport nötige zu regeln.

Den Truppen wird durch einen „Fahrtbefehl“ das in Bezug auf Einparkierung und Fahrt zu Beobachtende mitgeteilt.

Die Infanterieabteilungen müssen 1 Stunde, ihre Bagage (Pferde und Fahrzeuge) 2 Stunden vor der Abfahrt zur Verfügung stehen.

Bei der Ankunft am Bahnhof formiert der **Commandeur** seine Truppen nach Maßgabe der Lokalität so nahe als möglich am **Perron** oder Einsteigeplatz. Das Verladen der Pferde und Fahrzeuge geschieht unter **Leitung** von Bahnhofsbeamten durch von den Truppen zu **kommandierende Arbeiter**, die **Wache** (1 Unteroffizier, 1 Hornist, 15 Mann) und die Arbeiter werden vorgezogen. Die Abteilung setzt die Gewehre zusammen, das Gepäck wird abgelegt.

Die Wache setzt unter Leitung des **Adjutanten** die nötigen **Posten** aus, die Arbeiter marschieren event. nach ihren **Arbeitsplätzen** (**Verladestellen der Wagen** und Pferde, wenn nicht schon früher eingetroffen) und legen dort **Waffen und Gepäck** so ab, daß sie nach vollendeter Arbeit ohne **Zeitverlust umhängen können**.

Der Commandeur oder ein hierzu bestimmter Offizier, **begleitet** von dem Adjutanten, **nimmt den** für den **Transport** bestimmten **Zug in Augenschein**.

Nach **dem** Verladen der Pferde und Fahrzeuge steigt **die Mannschaft** ein. Die **Detailanordnungen zum** Einsteigen sind den Befehlen des **Commandeurs** gemäß seitens der **Kompagniechefs zu** treffen:

Nachdem die Tornister und Gewehre in die **Hand genommen** worden sind, werden die **Kompagnien** (exkl. Wache und Spielleute) in **zwei Gliedern** rangiert, wobei die Avancierten mit in das erste Glied treten, **und sodann** je nach dem Fassungsvermögen der **Wagen** in Abteilungen geteilt. **Jede Abteilung zerfällt** event. in so viele **Sektionen**, als der betreffende **Wagen Coupés** hat.

Die Arbeiter schließen sich an den linken Flügel **ihrer Kompagnien** an. Für jede Sektion ist ein Unteroffizier oder Gefreiter einzuteilen, **welcher den Befehl** über dieselbe führt. Nicht volle Sektionen einer Kompagnie werden **durch** Überzählige von anderen **Kompagnien** **komplettiert**.

Hierauf wird mit Sektionen abgeschwenkt und an die **Wagen marschiert**.

Eine jede Sektion tritt an ihr Coupé, formiert sich dort **senkrecht zur** Wagenrichtung in einem Glied und setzt die **Mützen** auf. Bei den **Wagen amerikanischen** Systems marschiert ein Glied zur Vordertüre, das andere zur **Hintertüre des** Wagens.

Die Spielleute treten an die ersten **Wagen** des **Zuges**; die **Fahne** kommt in den Wagen des Commandeurs.

Das Signal zum Einsteigen ist „Ruf“.

Das Einsteigen geschieht nach Anleitung der **Unteroffiziere und** Gefreiten, welche zuletzt ihre **Plätze an** den **Thüren** einzunehmen haben.

Das **Verladen** des **Gepäckes** hat in der Weise zu geschehen, **daß der** Hintermann seinem bereits eingestiegenen Vordermann dasselbe in die **Hand gibt**, welcher den Tornister unter dem Sitz versorgt. Die Mannschaften **halten**, **nachdem** sie Platz genommen, ihre Gewehre zwischen den Beinen oder an der Seite, den **Kolben** auf dem **Fußboden** des **Wagens**. **Wenn** der **Helm nicht** auf **dem Gepäckgitter** oder **unter** den Bänken untergebracht werden kann, so wird derselbe in der **Hand** gehalten. Die Säbelkuppel dürfen während der **Fahrt** aufgeschnallt werden.

Zur Schonung der **Waffen** ist es untersagt, ausgenommen auf **den** Haltestationen, **dieselben** auf die **Bänke zu** legen oder in die **Ecke zu** stellen.

Die Thüren dürfen unter keinen **Umständen** früher geschlossen **werden, als bis** der betreffende Offizier befohlen hat.

Erst wenn sämtliche **Wagen** ordnungsmäßig besetzt **und** die **Thüren** geschlossen sind, begeben sich die Offiziere in die für sie bestimmten Wagen. **Das Schließen** und Öffnen der Wagen geschieht durch die Kondukteure.

Nachdem das Verladen und Zusammenstellen des **Zuges vollendet ist, werden** sämtliche Wagen auf beiden Seiten mit Kreide durchlaufend **numeriert und die** Nummern (event. die bereits vorhandenen **Waggonsnummern**) **den innen** sitzenden Mannschaften bekannt gemacht.

Sobald die Truppen eingestiegen sind, ist es streng **untersagt**, seinen **Platz zu** verlassen, Arm, Kopf oder **Bein** während der **Fahrt aus** dem **Wagen zu** strecken, zu lärmen und zu pfeifen oder vor dem bestimmten **Signal** auf den **Stationen aus** dem Wagen zu steigen.

Das **Tabakrauchen** ist nur in den **ausschließlich** durch Personen **besetzten Wagen** zulässig und muß auch hier unterbleiben, wenn der **Fußboden** mit **Stroh belegt ist**.

Das Abstreichen der Zigarren und Ausklopfen der Pfeifen ist innerhalb des Wagens möglichst zu vermeiden. Auch ist beim Gebrauch von Zündhölzchen rc. die größte Vorsicht zu beobachten.

Auf den Stationen, wo ein Aufenthalt stattfindet und der Commandeur das Aussteigen gestattet, begeben sich die Offiziere sofort nach den Wagen, in welchen sich ihre Abteilungen befinden.

Die Wache verläßt zuerst ihren Wagen und stellt unter Leitung des Adjutanten Posten da auf, wo dies nötig erscheint, besonders auf der dem Perron abgekehrten Seite des Zuges, um zu verhüten, daß sich Mannschaften dort aufhalten oder die Wagenthüren öffnen, ferner an den Brunnen, an den Eingängen zum Stationsgebäude, event. auch an den Latrinen und in der Nähe der Marketendereien, Restaurationen rc.

Das Signal zum Aussteigen ist „Marsch!" Auf dieses Signal steigen die Mannschaften, nachdem sie die Waffen auf die Bänke gelegt haben, aus den Personenwagen mit Ordnung aus; die Tornister bleiben in den Wagen. Es steht der Mannschaft frei, im Wagen zu bleiben, und auch vor dem Signal wieder einzusteigen.

Fünf Minuten vor der Abfahrt wird das Signal oder Kommando zum Einsteigen gegeben, welches schnell und ordnungsmäßig ausgeführt werden muß.

Vor Erreichung des Bestimmungsortes haben die Mannschaften ihren Anzug in Ordnung zu bringen und die Tornister auf das Knie zu nehmen oder umzuhängen.

Wenn der Bahnzug am Bestimmungsorte angekommen ist, verlassen die Offiziere zuerst den Wagen.

Das Aussteigen der Mannschaft erfolgt erst auf das Signal oder Kommando; sie adjustieren sich vollständig und begeben sich, durch die Offiziere geführt, auf den von dem Commandeur angewiesenen Stellungsplatz, wo sie sich formieren, um demnächst abzumarschieren.

---

2. Kapitel.

Der Marschsicherungsdienst.

§ 1. **Allgemeine Gesichtspunkte.**

Eine aus allen Waffen zusammengesetzte Marschkolonne hat ebenso wie jede größere nur aus einer Waffe bestehende einen sehr mangelhaften Grad von Gefechtsbereitschaft, da sie immer eine gewisse, mit der Tiefe der Kolonne wachsende Zeit braucht, um gefechtsfähig zu werden, d. h. um aus der Marschformation in die Gefechtsformation aufzumarschieren.

Deshalb muß jede in der Nähe des Feindes marschierende Truppe sich mit schützenden Abteilungen umgeben, welche den Feind zeitig entdecken und ihm so lange Widerstand leisten sollen, bis die Hauptkolonne in die Gefechtsformation übergangen ist, oder eine ausweichende Bewegung ausgeführt hat.

Die zu diesem Zwecke vor der Tête marschierende Abteilung heißt Avantgarde, die der Queue folgende Arrièregarde; die zur Sicherung der Flanken entsandten Abteilungen heißen Flanken- oder Seitendeckungen, während die zu sichernde Kolonne als Gros bezeichnet wird.

Mitunter ist es auch erforderlich, dem Gros im Rückmarsche einen Vortrab vorausgehen oder im Vormarsche einen Nachtrab folgen zu lassen.

Die Sicherung der Kolonne nach allen Seiten ist nicht so aufzufassen, als ob alle hierfür zu bestimmenden Abteilungen von gleicher Wichtigkeit wären. So werden Flankendeckungen sogar ganz entbehrlich sein, wenn ihre Aufgabe von anderen Faktoren, wie z. B. unüberwindlichen Terrainverhältnissen, weithin zu übersehenden Ebenen, oder von benachbarten Kolonnen erfüllt wird.

Meistens vereinfacht sich die Situation dadurch, daß die Hauptkräfte des Feindes aus einer ganz bestimmten Richtung zu erwarten sind, wodurch der Schwerpunkt des Sicherungsdienstes auf jener Abteilung ruht, welche zwischen dem Gros und dem Feinde marschiert.

Diese Abteilungen müssen dann natürlich stärker gemacht werden, um ihre Aufgabe zu erfüllen, während die anderen, lediglich zu untergeordneten Zwecken wie Abwehr kleinerer Streifkommandos und Patrouillen dienend, schwächer zu halten sind.

§ 2. **Die Avantgarde.**

1. Der Zweck der Avantgarde beim Vormarsche gegen den Feind ist:

1. das Terrain nach vorne und in einer entsprechenden Breite zu beiden Seiten der Marschstraße aufzuklären und über den Feind Nachrichten einzubringen;
2. den Marsch des Gros zu verschleiern und zu sichern, Marschhindernisse wegzuräumen;
3. im Falle des Zusammentreffens mit dem Feinde demselben solange Widerstand zu leisten, bis das Gros gefechtsbereit und der Führer des Ganzen seine Maßregeln getroffen hat.

2. Die Stärke und Zusammensetzung der Avantgarde muß mit Rücksicht auf diese drei Aufgaben, sowie auf die Größe der Kolonne erfolgen.

Die Stärke ist im allgemeinen nicht unter $1/6$ und nicht über $1/4$ des Ganzen.

Da die Avantgarde bei einem Zusammenstoß mit dem Feinde sich bald offensiv, bald defensiv verhalten muß, so muß sie eine gewisse taktische Selbständigkeit haben, welche ihr nur die Verbindung der drei Waffen verleihen kann. Den Aufklärungsdienst versieht am besten die Kavallerie. Die Pioniere (event. mit dem Brückentrain) haben die Wege zu bahnen (s. S. 603 Ziff. 4).

Das Terrain und die Verhältnisse beim Feinde sind hierbei ebenfalls maßgebend.

Unter Umständen, z. B. bei offenem Terrain und größerer Entfernung des Feindes, kann lediglich Kavallerie zur Avantgarde verwendet werden.

3. Der Abstand der Avantgarde vom Gros ist sehr veränderlich. Hauptsächlich maßgebend ist hierbei der Gesichtspunkt, daß die Avantgarde dem nachfolgenden Gros die Zeit verschaffen soll, sich in Gefechtsbereitschaft zu setzen. Bei kleineren Abteilungen ist er so groß zu nehmen, daß die hintere nicht überraschend in wirksames Gewehrfeuer kommen kann.

Andrerseits darf die Entfernung nicht so groß werden, daß die Avantgarde nicht rechtzeitig vom Gros unterstützt werden könnte. Je größer

die Gefechtskraft der Avantgarde ist, desto größer darf auch ihr Abstand vom Gros sein.

Aber auch das Terrain übt Einfluß auf den Abstand, da dieser niemals so groß sein darf, daß unbemerkt feindliche Abteilungen zwischen Avantgarde und Gros eindringen können. Daher läßt man in unübersichtlichem Terrain, wo dieser Fall leichter eintritt, das Gros dichter aufschließen.

Denselben Einfluß übt die Tageszeit; demgemäß nimmt man bei Tage größere Distanzen als bei Nacht.

4. Die Avantgarde gliedert sich im Vormarsch nach vorwärts in immer kleiner werdende Abteilungen, nämlich in Gros, Vorhut, Vortrupp und Spitze der Avantgarde; hierzu kommen noch Seitenläufer und Seitentrupps.

Die gleichen Gründe, welche zur Formation einer Avantgarde überhaupt führen, veranlassen auch die Gliederung derselben; denn jede der eben genannten Abteilungen hat den Zweck, der nachfolgenden stärkeren eine größere Sicherheit und Zeit zu verschaffen, sich in Gefechtsbereitschaft zu setzen.

In Bezug auf die Fortbewegung sind stets die kleineren Glieder von den größeren abhängig. Diese haben die Verbindung nach vorwärts zu erhalten, während jenen obliegt, die rückwärtigen Abteilungen durch Meldungen von allen Vorkommnissen in Kenntnis zu setzen.

Gewöhnlich wird es genügen, vor der Avantgarde einen Vortrupp, aus ungefähr 1/6 bis 1/3 ihrer Stärke, meist nur aus einer Waffe bestehend, und von diesem die Spitze vorzuschieben. Bei starken Avantgarden kann es aber nötig werden, zunächst eine Vorhut zu bilden, welche ihrerseits erst den Vortrupp vornimmt. Ganz kleine Avantgarden, die nicht über einen Zug Infanterie stark sind, haben nur eine Spitze und keinen besonderen Vortrupp zu formieren.

5. Die Spitze besteht aus drei Mann und einem Unteroffizier oder Gefreiten als Führer. Davon gehen (oder reiten) zwei Mann dem Vortrupp etwa 150 Meter (200 Schritte) voraus, in gleicher Höhe auf oder neben beiden Seiten des Weges und klären zunächst das Terrain vorwärts und in unmittelbarer Nähe der Straße in bezug auf eine etwaige Anwesenheit des Feindes auf. Der dritte Mann sorgt für die Verbindung mit dem Vortrupp. Der Führer hält sich im allgemeinen zwischen den vorderen und dem Verbindungsmann auf, so zwar, daß er sie durch leisen Zuruf leiten kann. Wichtige Meldungen überbringt er am zweckmäßigsten persönlich. Der Verbindungsmann hat möglichst die Augenverbindung zwischen Spitze und Vortrupp zu erhalten, d. h. er soll beide sehen. Sobald der Vortrupp hält, benachrichtigt er die Spitze und umgekehrt.

Bei Nacht oder in ganz unübersichtlichem Terrain ist die Spitze näher an den Vortrupp heranzuhalten. In solchen Fällen empfiehlt es sich auch, die Spitze in einer Sektion bestehen zu lassen (welche 2 oder 3 Mann auf 40—50 m vorschiebt oder sich als Schützen auflöst).

Die Mannschaft der Spitze trägt bei der Infanterie das Gewehr wie in der Schützenlinie.

Für das Verhalten der Spitze, wie aller anderen mit Aufklärungszwecken betrauten Glieder der Avantgarde gelten folgende Grundsätze:

Das Absuchen des Terrains muß zwar mit Vorsicht, aber doch so geschehen, daß für die nachmarschierenden Abteilungen kein Aufenthalt entsteht. Ferners gilt auch für sie das Sehen und Nicht-gesehen-werden.

Daher wird sie alle sich darbietenden Deckungen benutzen und ihre Aufmerksamkeit nicht bloß auf die allernächste Umgebung, sondern auch auf ferner gelegene Objekte richten.

Ein hauptsächliches Augenmerk ist auf jene Terraingegenstände zu richten, aus welchen der Feind unvermutet und in überlegener Zahl hervorbrechen könnte. Deshalb muß das Absuchen des Terrains um so sorgfältiger bethätigt werden, je kleiner die Kolonne ist.

Bei Nacht wird häufig das Gehör bessere Dienste leisten als die Augen. Dazu ist aber nötig, daß die Spitze auch selbst so geräuschlos wie möglich marschiere, öfters stehen bleibe und horche.

Die Spitze sucht alle Terraingegenstände ab, welche nicht weiter als 80—100 m seitwärts der Straße liegen. Bei Gegenständen von größerer Ausdehnung müssen vom Vortrupp rechtzeitig Seitenpatrouillen vorgesandt werden, oder man läßt gleich je nach Bedarf eine Sektion des Vortrupps ausschwärmen. Die Spitze muß dabei die Marschstraße selbst im Auge behalten. Das Resultat der Absuchungen ist sofort an den Vortrupp zu melden. *Sobald Gefahr auf Verzug ist, aber auch nur dann ist zu schießen.*

Das *spezielle Verhalten der Spitze beim Absuchen von Terraingegenständen* ist folgendes:

Ein Mann geht voraus, während der Führer und der andere Mann ihn etwas nahebei in gedeckter Stellung und schußfertig beobachten, ohne aber dabei die Straße außer Acht zu lassen.

Führt die Marschstraße über eine *Höhe*, so sucht ein Mann der Spitze dieselbe in rascherem Tempo zu erreichen, während der andere Mann und der Führer sich hinter dem Kamme gedeckt halten und auf die Zeichen des vorderen Mannes achten, welcher gedeckt hinüber sieht und, wenn er vom Feinde nichts bemerkt, den andern zu folgen winkt. Ist 40—50 m seitwärts der Straße ein *Hügel*, welcher Aussicht gewährt, so hat ein Mann der Spitze oder der Führer selbst dorthin zu gehen.

Kommt die Spitze an eine *Brücke*, so sieht sie zuerst scharf nach dem jenseitigen Ufer, darauf unter die Brücke, ob sie passierbar und nicht zum Sprengen eingerichtet ist, dann gehen die vorderen Leute hinüber und suchen alle vorwärts gelegenen Gegenstände auf einige 100 m ab.

Wird ein *einzelnes Haus oder Gehöft* abgesucht, so sehen die Leute im Vorbeigehen in die Fenster, in die Höfe, Scheunen, hinter das Haus 2c. Bei ausgedehnteren Höfen wird eine rechtzeitige Unterstützung der Spitze durch Patrouillen des Vortrupps nötig. Bei *Dörfern* verhält sich die Spitze ganz analog wie bei Gehöften.

Wenn die Einwohner versichern, daß der Feind nicht im Dorfe ist, so wird der Marsch von der Spitze unter Beobachtung der rechts und links liegenden Häuser bis an die jenseitige Lisiere rasch fortgesetzt, um dort Ausblick nach vorwärts zu gewinnen. Die Spitze hält solange an der Lisiere, bis der Vortrupp die Durchsuchung des Ortes beendet hat und die ersten Abteilungen desselben sich am jenseitigen Ausgange sammeln. Bei Nacht und unübersichtlichem Terrain muß das Absuchen natürlich weit gründlicher als bei Tage geschehen.

Wälder werden ähnlich wie Dörfer abgesucht. Hierbei muß jedoch sorgfältig auf die Verbindung mit den vom Vortrupp vorgesandten Seitenpatrouillen geachtet werden. Es empfiehlt sich deshalb hier wie bei Dörfern ein abschnittweises Vorgehen.

Unbesetzte *Defileen* müssen stets so rasch als möglich durcheilt werden, um die ungünstige Gefechtslage zu vermeiden, welche der Kampf um dieselben meistens bedingt. Doch darf hierbei nicht sofort die ganze Kolonne das Defilee passieren; vielmehr müssen erst die vordersten Abteilungen der Avantgarde an einem passenden Platze Aufstellung genommen haben, um das Debouchieren zu sichern. Zunächst sucht daher die Spitze jenseits des Defilees so rasch als möglich einen Übersichtspunkt zu gewinnen. Das gilt natürlich nur für jene Defileen, welche die Übersicht

behindern. — Bei Hohlwegen und Schluchten, deren Grund eingesehen werden kann, geht die Spitze samt dem Führer, oder auch nur 1 Mann am oberen Rande entlang.

Landeseinwohner und Reisende, welche der Spitze begegnen, werden examiniert und zum Vortrupp gebracht, ebenso Leute, die an der Spitze vorbei nach dem Feinde wollen.

Trifft die Spitze in so unmittelbarer Nähe auf den Feind, daß Gefahr auf Verzug ist, so wird sie sofort Feuer geben und die Überraschung ausnutzend, dem Feinde sofort auf den Leib gehen. Vor Übermacht weicht sie langsam zurück.

Ist der Feind noch in der Ferne, so nimmt die Spitze sofort gedeckte Stellung oder wirft sich nieder. Der Führer sucht die Stärke, Zusammensetzung, Marschrichtung oder Stellung des Feindes zu beobachten und macht schleunigst Meldungen an den Vortrupp, während seine Leute weiter beobachten.

Im Falle eines Haltes der Kolonne hat die Spitze ohne weiteren Befehl ebenfalls zu halten. Doch sucht sie einen Punkt in der Nähe zu erreichen, von welchem aus sie gedeckt die Marschstraße nach vorwärts überblicken kann. Ihr ferneres Verhalten ist dann das eines Doppelpostens.

6. Der Vortrupp besteht meistenteils aus einer Waffe und ist in der Regel nicht stärker als einen Zug Infanterie oder Kavallerie zu machen.

Der Führer des Vortrupps hält sich in der Regel bei diesem selbst auf, kann sich jedoch auch zur Spitze und auf nahe, gute Umsicht gewährende Punkte begeben, wenn dies für schnelle Ergreifung geeigneter Maßregeln von Nutzen ist. Er muß über den einzuschlagenden Weg orientiert sein und ist für die richtige Einhaltung desselben verantwortlich. Er sorgt für rechtzeitige Unterstützung der Spitze durch Patrouillen, was in der Regel eintreten muß, sobald dieselbe sich einem unübersichtlichen Terrain wie Wälder, Gehöfte, Dörfer &c. nähert oder feindliche Patrouillen erscheinen, und veranlaßt vom Vortrupp aus die rechtzeitige Aufklärung und Absuchung von Terraingegenständen seitwärts der Straße. Die Infanterie hat sich hierbei in der Regel auf die Entfernung von 400 m (500^) zu beschränken und sind weiter reichende Aufklärungen auch im koupierten Terrain gewöhnlich durch Kavallerie zu bewirken. Wo diese fehlt, sind aus der Vorhut oder aus dem Gros der Avantgarde Seitentrupps oder Seitenpatrouillen der Infanterie abzustellen, die dann für sich selbständig vorgehen.

Alle Maßregeln müssen grundsätzlich so schnell getroffen und ausgeführt werden, daß die stete Fortbewegung des Ganzen nicht ohne dringende Not gestört werde.

Der Führer des Vortrupps muß daher, ohne auf Meldungen seitens der Spitze zu warten, seine Anordnungen treffen. Eine besondere Aufmerksamkeit ist den Führern und Boten zu widmen; von ihrer Brauchbarkeit und Verlässigkeit hängt gar vieles ab. Oft muß man sie durch ernste Drohungen dazu zwingen, den rechten Weg zu zeigen. Jedenfalls aber sind sie so lange festzuhalten, bis ihre allenfallsigen Mitteilungen dem Feinde keinen Nutzen mehr bringen können.

Das spezielle Verhalten des Vortrupps beim Absuchen von Terraingegenständen richtet sich im allgemeinen nach den oben für die Spitze gegebenen Regeln.

Wenn die Spitze sich größeren Gehöften oder Dörfern nähert, so sind zunächst Patrouillen von 3 oder 4 Mann an beiden Seiten des Ortes vorüber zu dirigieren, während die Spitze event. durch eine Sektion, von einem Unteroffizier geführt, verstärkt wird. Es kann nötig werden, daß der Vortrupp sich nahezu ganz

auflöst: jedenfalls aber behält der Führer des Vortrupps etwa eine Sektion be
auf der Marschstraße, die er selbst wo möglich nicht verläßt, damit Meldungen
leicht treffen können. Der Ortsvorsteher oder andere angesehene Einwohner
nach dem Feinde zu befragen und unter Umständen zurückzuhalten.

Gehöfte, welche bis zu 500 m seitwärts der Straße liegen, werden
Patrouillen des Vortrupps abgesucht.

Wälder werden ähnlich wie Dörfer abgesucht, d. h. die abgesandten Patrouil
des Vortrupps formieren eine aufgelöste Linie, welche, unter sich und mit der
Verbindung haltend, durch den Wald hindurchgeht.

Defileen werden, soweit es die nötige Vorsicht erlaubt, so rasch als mög
durchschritten. Hierauf setzt sich der Vortrupp so im Terrain fest, daß der Hau
trupp gesichert debouchieren kann. Die Stellung ist so zu wählen, daß das Debou
gegen feindliches Feuer gesichert ist. Patrouillen werden allseitig vorgesandt.
übersichtlichem Terrain kann der Vortrupp im gewöhnlichen Marschtempo blei
wenn vom Feinde nichts zu befürchten ist.

Defileen zur Seite der Marschstraße (ca. 500 m) sind vom Vortrupp mit B
obachtungspatrouillen zu besetzen, welche der Haupttrupp später abzulösen hat.
Patrouillen gehen, wenn nötig, so weit vor, bis sie entsprechende Übersicht hab

Bei einem Halt der Kolonne übernimmt der Vortrupp, oh
weiteren Befehl abzuwarten, die Funktionen einer Feldwache. Ging
Spitze noch weiter vor, um einen Übersichtspunkt zu gewinnen, so rü
der Vortrupp entsprechend nach. Wenn nötig, sind Beobachtungspos
seitwärts der Straße hinauszuschieben. Ein Posten vor dem Gew
wird ausgestellt. Der Rest des Vortrupps setzt möglichst in gedeck
Aufstellung die Gewehre zusammen und ruht ebenfalls. Kann der Post
vor dem Gewehr die Vorhut nicht sehen, so muß ein Verbindungspost
aufgestellt werden, welcher den Wiederaufbruch rechtzeitig meldet.

Keinen Augenblick darf der Führer des Vortrupps die Möglichke
mit dem Feinde zusammenzutreffen, außer Acht lassen. Er m
daher fortwährend das Terrain mit Rücksicht hierauf beobachten. Währe
die Spitze und Seitenpatrouillen ein Terrainobjekt absuchen, hat der R
des Vortrupps außer Schußweite und gedeckt das Resultat abzuwarte

Sowie der Feind gemeldet oder gesehen wird, nimmt der Vortru
gedeckte Stellung; der Führer orientiert sich über den Feind so genau a
möglich und sendet alsbald Meldung zurück.

Feindlichen Patrouillen ist die Einsicht auf die Marschkolonne m
möglich dadurch zu verwehren, daß man ihnen stärkere entgegensendet.
der Gegner sehr überlegen, so bleibt der Vortrupp in seiner beobachtend
Stellung, aus der er sich im Falle eines Angriffes langsam auf die Vorh
zurückzieht. In diesem Falle muß der Führer sich rasch Gewißheit ve
schaffen, wie und wo diese Aufnahme sich vollzieht, damit er möglich
rasch die Front frei machen kann.

7. Stärkere Avantgarden schieben zu ihrer eigenen Sicherung ein
Vorhut vor, welche eigentlich also die Avantgarde der Avantgarde i
Während der Vortrupp lediglich zu Aufklärungszwecken formiert ist, h
die Vorhut schon die Aufgabe, dem Feinde Widerstand zu leisten. Zuglei
aber ist von dem Führer der Vorhut das Absuchen jener Terraingegenständ
seitwärts der Marschstraße zu veranlassen, welche weiter als 500 m vo
derselben entfernt sind. Sie besteht daher, um beiden Aufgaben nachkomme
zu können, meist aus Infanterie und Kavallerie. Zur raschen Wegräumun
von Marschhindernissen sind ihr die allenfalls bei der Avantgarde be
findlichen Pioniere beigegeben.

Die Vorhut hat zunächst auf Unterstützung des Vortrupps Bedacht zu nehmen und, wo dessen Kräfte nicht oder nicht mehr ausreichen, denselben zu verstärken oder abzulösen. Letzteres geschieht am zweckmäßigsten während eines Haltes, oder wenn das Absuchen von Terraingegenständen eine kurze Stockung des Vormarsches erzeugt hat.

Hält die Kolonne, so wählt die Vorhut sich einen Punkt, von welchem aus Vor- und Seitentrupps rasch unterstützt werden können.

Der Führer der Vorhut muß im Terrain jederzeit so orientiert sein, daß er ohne Verzug dasselbe zu seinem Vorteile auszubeuten vermag, wenn er auf den Feind stößt. Von der jeweiligen Situation und den erhaltenen Instruktionen hängt es dann ab, ob die Vorhut sogleich angriffsweise oder abwartend sich zu verhalten hat.

8. Die zur Aufklärung des Terrains seitwärts der Marschstraße entsandten Abteilungen heißen je nach ihrer Stärke Seitentrupps oder Seitenpatrouillen. Dieselben begleiten die Kolonne wo möglich auf Parallelwegen in gleicher Höhe mit der Spitze bzw. Vortrupp und sind meist aus Kavallerie, ausnahmsweise nur bei ganz schwierigem Terrain oder, wenn eben Kavallerie gänzlich mangelt, aus Infanterie gebildet.

Im allgemeinen werden dieselben an Wege gebunden sein. Terrainhindernisse seitwärts der Straße, sowie mancherlei andere Verhältnisse können die Entsendung solcher Seitentrupps ganz unnötig machen.

Je nachdem diese zur Aufklärung des Terrains seitlich der Straße entsandten Abteilungen größere oder geringere Entfernungen zurückzulegen haben, mehr oder weniger isoliert sind &c., also je nach Schwierigkeit und Selbständigkeit der Aufgabe werden Seitenpatrouillen, 3 bis 12 Mann, welche einzelne Seitenplänkler neben sich haben können, oder Seitentrupps von halben bis zu zwei Zügen zu formieren sein.

Die Seitentrupps sichern sich selbst wieder durch eine Spitze, sowie nach der äußeren Flanke durch Seitenpatrouillen oder Seitenplänkler. Niemals darf die Verbindung mit der Hauptkolonne, und, wenn das Gros ein Seitendetachement formiert hat, auch nicht mit diesem verloren gehen.

Im übrigen ist das Verhalten der Seitentrupps ganz analog dem des Vortrupps: das Verhalten der Seitenpatrouillen ist wie das einer Spitze.

9. Das Gros der Avantgarde hat einerseits die Unterstützung und den Rückhalt für die zur Aufklärung vorgesandten Abteilungen zu bilden, andrerseits hat es beim Zusammenstoß mit dem Feinde je nach Umständen entweder ein hinhaltendes oder angriffsweises Gefecht zu führen, um den Aufmarsch des Gros zu decken.

Dieser Aufgabe entsprechend ist es auch meist aus allen Waffen zusammengesetzt. Bei schwachen Avantgarden fallen Vorhut und Gros zusammen. Das Verhalten des Gros der Avantgarde ist im Wesen ebenso wie jenes der Vorhut.

10. Der Vortrab im Rückmarsche wird hauptsächlich zu marschpolizeilichen Zwecken formiert. Sofern nicht zu befürchten steht, daß der Feind sich dem Rückmarsche vorlege, kann der Vortrab sehr schwach gehalten werden. Seine Aufgabe beschränkt sich in der Regel auf Wegräumung von Marschhindernissen, auf Abhaltung kleiner Streifpartien, auf Vollzug verschiedener Aufträge administrativer Art, wie Sorge für Verpflegung u. s. w.

Meist genügt Kavallerie, im insurgierten Lande sind Infanterie, Pioniere, auch oft ein paar Geschütze nicht zu entbehren; besonders letztere üben eine außerordentlich moralische Wirkung auf undisziplinierte Truppen, wie Freischaren es in der Regel sind.

Eine Einteilung in Spitze und Vortrupp wird meistens genügen.

Die Entfernung von der Tete des Gros muß so groß sein, daß etwaige Hindernisse bis zu deren Ankunft beseitigt werden können.

§ 3. Die Seitendeckungen.

Ist eine weitere, als die durch Seitenpatrouillen gebildete Sicherung der Flanken nötig, so werden namentlich bei tiefen Kolonnen besondere Seitendeckungen oder sogar aus allen Waffen bestehende Flankendetachements formiert. Ihr Verhalten ist analog jenem der Seitentrupps 2c., welche von der Avantgarde abgestellt werden.

§ 4. Die Arrièregarde.

Die Arrièregarde muß mit Rücksicht auf die Durchführung eines ernsten Gefechtes formiert sein. Sie soll den Abmarsch des Gros decken und muß dazu den feindlichen Vormarsch beobachten und in der besten Stellung, welche sich bietet, aufhalten. Sie hat sich fortgesetzt in Kenntnis über die Bewegung des Gros zu halten, um erforderlichen Falles den Grad des zu leistenden Widerstandes gegen ein Nachdrängen des Feindes bemessen zu können.

Im allgemeinen muß man die Arrièregarde stärker formieren, da sie ja auf sich selbst angewiesen ist, unter Umständen sehr ernste Gefechte zu bestehen hat und dabei höchstens auf eine Aufnahme, nicht aber auf eine Unterstützung wie die Avantgarde zu rechnen hat. Daher sind auch möglichst alle Waffengattungen in derselben vertreten.

Der Abstand vom Gros bemißt sich nach ihrer Widerstandsfähigkeit, nach der Beweglichkeit der vormarschierenden Kolonne, sowie namentlich nach dem Verhalten des Feindes.

Zwingt dieses nicht, ganz oder zum Teil im Gefechtsverhältnis zu marschieren, sondern folgt der Gegner nur von fern, so erfährt die Arrièregarde eine analoge Gliederung wie die Avantgarde: in Gros der Arrièregarde, Nachhut, Nachtrupp und Nachspitze.

Die Kavallerie der Arrièregarde bleibt möglichst nahe am Feinde, einerseits um über denselben orientiert zu bleiben, andrerseits um ihm die Einsicht in die Rückzugsbewegungen zu verschleiern.

Die Nachspitze beschränkt sich auf die Beobachtung des Feindes, indem sie (150 m hinter dem Nachtrupp) solange als möglich auf guten Übersichtspunkten ausharrt. Ein Absuchen des Terrains fällt natürlich ganz weg.

Der Nachtrupp sorgt für Aufnahme der Nachspitze, sowie für Abweisung kleiner auf oder unmittelbar neben der Straße vorgehender Abteilungen. Sicherung nach der Seite ist nur insoweit zu erstreben, daß man nicht unvermutet in der Flanke angefallen und abgeschnitten werden kann.

Dem Nachtrupp fällt häufig auch die Aufgabe zu, dem Feinde Marschhindernisse zu bereiten, durch Zerstörung von Brücken, Abgraben der Straßen 2c. Hierzu werden meist technisch gebildete Offiziere und Truppen zur Verfügung stehen.

Die Nachhut dient zur Aufnahme des Nachtrupps. Beide haben den Anprall schwächerer feindlicher Abteilungen abzuweisen. Ferners

sucht sie Umgehungsmaßregeln des Feindes rechtzeitig zu erfahren, indem sie Seitentrupps und Patrouillen von Kavallerie auf Nebenwegen zurückgehen läßt. Infanterie läßt sich nur selten hierfür verwenden.

Auch im Rückmarsch hängt die Bewegung der kleineren Glieder von der der größeren ab. Diese halten mit den kleineren nach dem Feinde zu die Verbindung, während jene in umgekehrter Richtung für eine vollkommene Orientierung der größeren durch Meldungen sorgen.

Das Gros der Arrièregarde wird nicht immer seine Gefechte bis zur Entscheidung durchführen müssen. Es kann dieselben abbrechen, wenn der ungestörte Rückmarsch des Gros durch die Dauer des Gefechtes gesichert ist. Doch kann es andrerseits vorkommen, daß eine Arrièregarde mit Einsetzung der letzten Kräfte zum Besten des Ganzen sich opfern muß.

Bei einem Halt des Gros muß die Arrièregarde sofort die Sicherung durch Vorposten übernehmen.

Die beim Vormarsche formierte Arrièregarde, der Nachtrab, hat vorwiegend polizeiliche und administrative Zwecke zu erfüllen. In der Regel genügt es, dann nur eine Nachspitze zu formieren.

Der Nachtrab hat die Truppenfahrzeuge gegen kleine feindliche Unternehmungen zu schützen, für den ordnungsmäßigen Marsch derselben, sowie für Ersatz zerbrochener Fahrzeuge und die Nachbringung der Nachzügler Sorge zu tragen.

§ 5. **Der Sicherungsdienst auf geheimen Märschen.**

1. Unter geheimen Märschen versteht man jene Kriegsmärsche, welche so ausgeführt werden, daß der Feind von der Annäherung der marschierenden Truppe, wenigstens bis zum Beginne der Ausführung des speziellen Auftrages, keine Kenntnis erhält.

Auf größere Entfernungen wird diese Aufgabe wohl nur von nicht zu großen Kavallerie-Detachements zu erfüllen sein. Größere Abteilungen können kaum mehr als einen Tag- oder Nachtmarsch ihre Bewegungen geheim halten.

Derartige Märsche finden ihre häufigsten Anwendungen bei den vielen kleinen Unternehmungen, wie sie die Besetzung eines insurgierten Landes, oder die Maßregeln zur Unterbrechung der Verbindungen des Feindes ꝛc. nötig machen.

Schnelligkeit der Ausführung und dadurch bewirkte Überraschung bieten hierbei meist die einzige Garantie des Gelingens.

Man kann je nach Terrain, der Nähe des Feindes und Ort des Auftrages mit verschiedenen Mitteln den Zweck der Geheimhaltung erreichen.

Vor allem handelt es sich um Wahl des zweckmäßigsten Weges. Ist man nahe am Feinde, so wird man ihm von seitwärts beizukommen suchen, also nicht direkt auf ihn losgehen, sondern unter Vermeidung aller Wege und unter Benutzung aller sich darbietenden Deckungen auch einen Umweg nicht scheuen.

Je größer aber die Entfernungen werden, desto weniger ist alsdann die Benutzung gebahnter Wege zu vermeiden. Jedenfalls aber hält man sich von den Hauptwegen fern und verläßt überhaupt alle Wege, sobald man in die Nähe des Feindes kommt.

Ebenso trachtet man wo möglich jede Ortschaft zu vermeiden.

Am häufigsten finden bei geheimen Unternehmungen Nachtmärsche Anwendung, namentlich in Feindesland und bei großer Nähe des Feindes. Größte Ruhe muß herrschen, und nötigenfalls ist durch besondere Mittel das Geräusch der Geschütze u. s. w. zu dämpfen. Endlich bietet die Schnelligkeit der Bewegung die Möglichkeit unbemerkter Annäherung.

Selbstverständlich aber dürfen solche Märsche mit keiner allzugroßen, ja nahezu mit gar keiner Sicherungssphäre umgeben werden. Einleitung, Durchführung und Entscheidung müssen bei Erfüllung der Aufgabe ohnedies durch ihre rasche Folge die Gewähr für das Gelingen des Unternehmens geben. Daher sichert man sich höchstens mit Spitze und einigen Seitenläufern, welche sich nicht zu weit von der Kolonne entfernen, die gewöhnlich vermöge ihrer geringen Stärke ohnedies einen großen Grad von Gefechtsbereitschaft besitzt.

---

3. Kapitel.

Unterkunft und Lagerung der Truppen.

§ 1. Die verschiedenen Arten der Unterkunft.

Es ist natürlich, daß die durch Nachtruhe erzielte Kräftigung um so größer ist, je weitläufiger und bequemer die Truppen einquartiert waren. Diese Rücksicht wird aber im Kriege nur maßgebend sein können, wenn die Nähe des Feindes nicht eine dichtere Anordnung der Streitkräfte und eine schon durch die Art der Unterkunft verbürgte größere Gefechtsbereitschaft nötig macht.

Je nachdem die einen oder die andern Rücksichten überwiegen, wird die bequemere Unterkunft auf Kosten der Gefechtsbereitschaft und umgekehrt vorwalten können.

Es giebt 2 Hauptarten der Ruhe:

die Quartiere oder Kantonnements, d. i. die Unterkunft unter Dach und Fach, und

das Lager.

Erstere zerfallen in:

a) weite Quartiere,
b) enge Quartiere,
c) Alarmquartiere.

Die Lager scheiden sich in:

a) Freilager oder Bivouac,
b) Hüttenlager,
c) Zeltlager.

Sehr häufig werden mehrere dieser Arten der Unterkunft kombiniert und von den Truppen alsdann Ortschaftslager bezogen.

§ 2. Die Quartiere oder Kantonnements.

1. Weite Quartiere sind die beste Unterkunftsart für die Truppen, da nicht mehr Mannschaften in die einzelnen Häuser rc. einquartiert werden, als daselbst bequem untergebracht und selbst auf 1—2 Tage verpflegt werden können.

Man rechnet hierbei auf durchschnittlich 3 Einwohner einen Mann und auf 4 Einwohner ein Pferd.

Diese mittlere Bequartierung wird je nach Wohlhabenheit und Mitteln des Quartiergebers überschritten werden können.

Ein Nachteil der weiten Quartiere ist, da auf die Quadratmeile höchstens 4 Bataillone Infanterie gerechnet werden können, eine äußerst geringe Gefechtsbereitschaft, verbunden mit einer sehr langwierigen Befehlsübermittelung.

Es werden daher die weiten Quartiere vor dem Feinde niemals, sondern lediglich bei Friedens- und Reisemärschen kleinerer Truppenkörper als „Marschquartiere“ angewendet.

2. Enge Quartiere.

Unter dieser Bezeichnung begreift man alle Quartiere, deren Belegung die oben angegebenen Mittelzahlen überschreitet.

Es werden daher weder Mann noch Pferd die gewohnte Bequemlichkeit vorfinden. Der Mann muß seine Lagerstelle selbst bereiten; er findet eben meist nur ein Dach, das ihn vor Wind und Wetter schützt. So lange die Belegung nicht 10 Mann pro Feuerstelle überschreitet, kann dem Quartiergeber noch die Zubereitung der Kost auferlegt werden. Bei stärkerer Belegung jedoch müssen Kochlöcher angelegt werden. Wird jeder Raum benutzt, so kann man in einem mäßig großen Bauernhofe 100 Menschen und 20—30 Pferde unterbringen.

Bei engster Belegung kann ein mittelgroßes Dorf 3—6 Bataillone und eben so viele Eskadrons oder Batterien fassen.

3. Die Alarmquartiere.

Soll ein größerer Grad von Gefechtsbereitschaft erzielt werden, so legt man die Truppen in geschlossenen Körpern, zug- oder kompagnieweise, in größeren Gebäudekomplexen zusammen, wo dieselben derart in Bereitschaft gehalten werden, daß sie bei entstehendem Alarm sofort gefechtsbereit sind. Derartige Quartiere heißen Alarmquartiere.

Die Infanterie legt in denselben nur Tornister und Mantel ab; letzterer wird event. angezogen. Bei den berittenen Waffengattungen bleiben die Pferde gesattelt, gezäumt und angeschirrt.

In jedem Alarmhause ist eine Wache zur Sicherung der Gewehre. Die Waffengattungen werden in den Alarmhäusern nicht, wohl aber in den Ortschaften gemischt, damit die berittenen Waffengattungen den Schutz der Infanterie genießen können.

Meist vereinigt man Alarmquartiere mit engen Kantonnements.

§ 3. Bestimmungen über den Dienst im Kantonnement.

1. Allgemeine Gesichtspunkte.

Sobald die militärische Situation eine unmittelbare Gefechtsbereitschaft nicht fordert, wird der Soldat zur Schonung seiner Kräfte in Quartiere gelegt, deren Ausdehnung sich nach der für rechtzeitige Versammlung nötigen Zeit richtet.

Oft wird es dabei nötig werden, ganze Abteilungen in einzelnen Baulichkeiten unterzubringen und die Verpflegung aus Magazinen zu ergänzen.

Gewähren hingegen starke Vorpostenstellungen oder die Entfernung vom Feinde genügende Sicherheit, oder befindet man sich überhaupt im Friedensverhältnis, dann werden die Unterkunftsräume für Mannschaft und Pferde, die Vorräte, kurz die Belegungsfähigkeit der Ortschaften maßgebend und sind dabei die Zivilverwaltungsbehörden zu Rate zu ziehen.

Die Gruppierung der Truppen innerhalb des ganzen Kantonnementrayons hat sich der Ordre de bataille möglichst anzuschließen.

Für die schnelle Versammlung der Truppen sind die vorhandenen Kommunikationen wichtig. Mit besonderer Rücksicht auf diese müssen

daher auch die **Alarmplätze** auf solchen Punkten bestimmt werden, welche leicht zu finden sind.

Für jedes Bataillon, jede Eskadron, jede Batterie ist in oder bei dem eigenen Kantonnement ein Alarmplatz zu bestimmen, auf welchem die Truppe bei Alarm so rasch als möglich sich formiert. Hat der Truppenteil mehrere Orte belegt, so ist bei jedem derselben ein Alarmplatz und außerdem ein geeigneter Sammelpunkt für den ganzen Truppenteil zu bestimmen.

Für jede Division und jeden, einen gleichen Grad von Selbständigkeit habenden Truppenkörper, also auch für formierte Avant- und Arrièregarden, wird ein Platz bezeichnet, auf welchen alle Truppenteile, Bataillone, Eskadrons, Batterien direkt hineilen, ohne sich erst in größeren Verbänden zu vereinigen. Letzteres muß dann geschehen, wenn es ohne Nachteil für das schnelle Eintreffen angängig ist.

Das **Einrücken in Kantonnements** hat in Feindesnähe stets mit Sicherheitsmaßregeln und nicht mit klingendem Spiele zu geschehen. Vorausgegangene Abteilungen und Patrouillen suchen den Ort und das umliegende Terrain ab. Bis dies vollendet, die Befehle ausgegeben und der Alarmplatz bestimmt ist, bleiben die einrückenden Truppen am besten außerhalb des Ortes versammelt. Ist derselbe bereits von einem andern Truppenteile belegt, so schickt der ankommende einen Offizier voraus, um seine Ankunft zu melden, bzw. um Bestimmungen des Kantonnementsältesten in Empfang zu nehmen.

Zur Vorbereitung der Kantonnements werden, wenn möglich, den Truppen Quartiermacher einen Tag vorausgeschickt. Sollte dies aber nicht zulässig sein, so geht ein Offizier mit einer entsprechenden Abteilung nach dem zu belegenden Orte, entsendet die zur Absuchung bestimmten Patrouillen und trifft nach schnellem Überblick eine Einteilung des Ortes in Rayons, entsprechend den Unterabteilungen der betreffenden Truppen, während diese dann selbst über die Belegung der einzelnen Häuser bestimmen.

2. Der Dienst im Kriegskantonnement.

In jedem einzelnen Kantonnement übt in der Regel der älteste Offizier der im Orte kantonnierenden Truppenteile, oder falls er General ist, ein von ihm speziell hiermit Beauftragter, die Funktionen eines Kantonnementskommandanten aus, trifft die erforderlichen Maßregeln zur Sicherung nach außen und regelt den inneren Dienst, soweit er sich auf die Ordnung bezieht. Im stehen die Rechte und Funktionen eines Garnisonsältesten zu. Er besorgt, insofern dies nicht schon durch vorausgegangene Quartiermacher geschehen ist, die Einteilung des Ortes zur Belegung durch verschiedene Truppenteile und bestimmt demgemäß die **Alarmplätze** derart, daß sie sich bei entstehendem Allarm nicht gegenseitig behindern und möglichst schnell bereit sind, einem Angriff entgegenzutreten.

Zur Unterstützung des Kommandanten sind nach Maßgabe der Stärke der einquartierten Truppen **Offiziere du jour** bzw. der **Ronde** zu kommandieren.

Zur du jour werden kommandiert: von jedem Infanterieregiment ein Stabsoffizier, von jedem Jäger- oder sonstigen selbständigen Bataillon, Kavallerieregiment, jeder Artillerieabteilung ein Hauptmann oder Rittmeister, von jeder selbständigen Kompagnie ein Lieutenant. Kleinere

selbständig kantonnierende Truppenteile (Züge ꝛc.) kommandieren nur einen Unteroffizier du jour.

Diese Offiziere bleiben im Dienstanzug und erhalten ihre Instruktion vom Kantonnements-Kommandanten, bei welchem sie sich unmittelbar nach dem Einrücken zu melden haben. Sie dienen zu seiner Unterstützung, bilden seine Organe für alle Anordnungen, welche speziell ihren Truppenteil betreffen, und führen bei diesen die besondere Aufsicht. Sie revidieren die Wachen desselben bei Tage und bei Nacht.

Außerdem werden zur Unterstützung des Offiziers du jour und zur Visitation der Wachen Ronde-Offiziere und zwar von jedem Infanterieregiment ein Hauptmann und ein Lieutenant, von jedem selbständigen Bataillon, von jedem Kavallerieregiment und jeder Artillerieabteilung ein Lieutenant kommandiert, welche die vom eigenen Truppenteil gestellten Wachen zu revidieren haben. Diese Offiziere melden sich sofort nach dem Einrücken beim Offizier du jour ihres Truppenteils.

Da ein Überfall des Kantonnements trotz der ausgestellten Vorposten immerhin möglich ist, so hat sich jedes Kriegskantonnement mit Sicherheitswachen zu umgeben, welchen obliegt, das umliegende Terrain mit Posten zu beobachten und durch Patrouillen zu durchsuchen, die Verbindung mit den vorliegenden Vorposten und mit den nächsten Kantonnements aufzunehmen, wichtige Punkte der Umfassung zu besetzen und eventuell aufs äußerste zu verteidigen, bis die ruhende Truppe gefechtsbereit ist, endlich das Kantonnement derart abzusperren, daß niemand ohne spezielle Erlaubnis dasselbe verlassen kann.

Grundsätzlich sollen alle Ausgänge und solche Punkte, wo der Feind unbemerkt eindringen könnte, wenigstens mit Doppelposten besetzt werden.

In der Regel werden die Sicherheitswachen von Infanterie formiert. Unter Umständen kann es zweckmäßig sein, bei Tage einzelne Wachen, Kavallerievedetten oder Beobachtungsposten auf gute Aussichtspunkte vorzuschieben, um dadurch eine Kräfteersparnis an den Eingängen zu erzielen.

Die Sicherheitswachen eines Kantonnements erhalten eine Instruktion, welche jener der Lager- und Feldwachen analog ist (siehe Vorpostendienst S. 633 u. f.). Kommandos und Offiziere dürfen bei Tage frei passieren. Verkehrserleichterungen werden besonders befohlen. Außerdem darf nur bei den Wachen ein- und auspassiert werden.

Ist das Kantonnement sehr gefährdet, so kann es geboten sein, bei Nacht geschlossene Kompagnien in Alarmhäusern oder Bivouacs als Pikets bereit zu halten. Alsdann erscheint es zweckmäßig, in jedem Quartier Licht brennen und dort je einen Mann Wache halten zu lassen.

Zweckmäßig ist es, die Eingänge, zumal auf der feindlichen Seite, durch bewegliche Barrikaden (beladene Wagen) zu schließen, bei geschlossener Lisiere sie sogar fest zu verbarrikadieren und nur für die Patrouillen Durchgänge frei zu lassen. Ist das Kantonnement einem Angriff ausgesetzt, so ist die feindliche Seite durch angemessene Einrichtung der Lisière und der Häuser in Verteidigungszustand zu setzen.

Zur Aufrechterhaltung der innern Ordnung und Aufstellung der im Kantonnement nötigen Posten werden innere Wachen formiert.

In der Regel erheischen kleinere Kantonnements nur eine innere Wache. Ihre Stärke richtet sich nach der Zahl der Posten, welche grundsätzlich jeder Truppenteil für seinen eigenen Bedarf stellt.

Sie kann daher aus Mannschaften verschiedener Waffen zusammengesetzt sein, ist im allgemeinen in der Mitte des Ortes oder nahe dem Quartier des Kommandanten zu etablieren und hat für die innere Ordnung zu sorgen.

Der *Dienstbetrieb der innern Wachen* regelt sich nach den Grundsätzen des Garnisonwachdienstes. Es werden in der Regel bei einem Infanteriebataillon folgende Posten auszusetzen sein:

1 Posten vor dem Commandeur (zugleich vor der Fahne, welche in dessen Quartier ist) und, sofern dieselben nicht ebenda stehen,
1 Posten vor den Fahrzeugen; endlich
1 Posten vor dem Patronenwagen.

Jene *Fahrzeuge*, welche die Truppen dringend nötig haben, wie die Packwagen, die Truppen-Sanitätswagen, die Marketenderwagen und Feldschmieden, dürfen im Orte aufgestellt werden. *Geschütze und Munitionswagen* aller Waffen hingegen parkieren in der Regel *außerhalb* desselben auf der vom Feinde abgekehrten Seite, möglichst an, niemals auf den Wegen.

Die *Benutzung der* den einzelnen Truppenteilen *zugewiesenen Bezirke* des Ortes ist ihre Sache. Sie sorgen selbst für Herstellung von Kommunikationen von den einzelnen Quartieren zu dem betreffenden Alarmplatze und von diesem nach den Richtungen hin, in welchen voraussichtlich ein schneller Abmarsch erfolgen kann. Jeder einzelne Mann muß den Alarmplatz kennen und auch bei Nacht mit Sicherheit zu finden wissen. Alsbald nach dem Einrücken, besonders aber vor Eintritt der Dunkelheit hat jeder seine Armatur, Waffen und Gepäck so bereit zu machen, daß er in kürzester Frist auch im Dunkeln zum Ausrücken fertig ist. Niemand darf ohne schriftlichen Ausweis den Ort über die Postenkette hinaus verlassen.

In Bezug auf *Feuer und Licht* ist größte Vorsicht zu beachten. Muß außerhalb der Häuser gekocht werden, so sind die Kochlöcher unter Berücksichtigung der Windrichtung so anzulegen, daß keine Feuersgefahr eintreten kann.

Auf Reinlichkeit und Anlage von Latrinen ist stets, besonders aber bei längerem Verweilen an einem Orte streng zu halten.

Die Anwendung von Signalen ist von seiten der Truppenteile im Quartiere möglichst zu beschränken; sie erzeugen leicht Konfusion und veranlassen in der Ferne mißverstanden unnötige Alarmierungen anderer Kantonnements.

Der Kantonnements-Kommandant gibt rechtzeitig, d. i. vor Einbruch der Dunkelheit, durch die Offiziere du jour den Truppenteilen, Wachen, Offizieren und Unteroffizieren vom Dienste *Losung und Feldgeschrei* bekannt (falls diese nicht höheren Orts ausgegeben sind). Ferner bestimmt der Kommandant, wann Zapfenstreich und Reveille zu schlagen sind (wenn die Situation dies zuläßt), und ordnet sonstige Sicherheitsmaßregeln an.

Bei längerem Verbleiben in dem Kantonnement sind die Kompagnien ꝛc. täglich zweimal zum Dienst zu versammeln. Die Quartiere des Kommandanten und der Commandeure sind mit *Strohwiepen* (bei Nacht mit Laternen), das Lazaret mit der Neutralitätsfahne, die Quartiere der Spielleute mit den üblichen Zeichen (mit Stroh umwickelte Reife) kenntlich zu machen.

An sämtlichen Ausgängen und in größeren Orten an Kreuzwegen im Innern sind Wegweiser anzubringen.

Bei entstehendem Alarm formieren sich alle Truppenteile so schnell als möglich in voller Ausrüstung (Infanterie mit Gepäck) auf dem Alarmplatze, insofern nicht einzelne Abteilungen zur Besetzung besonderer Gebäude bestimmt sind. Jeder Mann eilt einzeln nach seinem Alarmplatze. Die berittenen Waffen suchen so schnell als möglich zu ihren Pferden, den Geschützen oder Fahrzeugen zu kommen und das Freie zu gewinnen.

Sollte der Feind mittels Überfalles in den Ort und auf die Alarmplätze dringen, bevor die Truppen sich versammeln konnten, so bleibt alles in den Häusern und Gehöften, schließt und verbarrikadiert dieselben und verhält sich in denselben verteidigungsweise, bis es möglich wird, sich allmählich und ohne zu große Verwirrung zu sammeln und den Überfall abzuweisen.

3. Der Dienst im Friedenskantonnement.

Der Dienst im Friedenskantonnement ist ganz analog dem in der Garnison zu regeln.

Die für den Dienst im Kriegskantonnement gegebenen Bestimmungen, insoweit sie sich nicht auf Sicherungen gegen den Feind beziehen, gelten auch hier. In jedem einzelnen Kantonnement übt in der Regel der älteste Offizier der kantonnierenden Truppenteile die Funktionen eines Garnisonältesten mit den diesem sonst zustehenden Rechten aus. Er trifft die für Erhaltung der polizeilichen Ordnung erforderlichen Maßregeln und läßt Offiziere du jour und der Ronde, sowie die nötigen inneren Wachen analog wie im Kriegskantonnement kommandieren.

Sicherheitswachen und Posten an den Ausgängen werden aber nicht gegeben. Für die inneren Wachen, für Zapfenstreiche und Reveille und sonstige polizeiliche Anordnungen gelten die Bestimmungen des Garnisondienstes.

Alarmplätze sind für jeden Truppenteil zu bestimmen. Signale dürfen zur Erleichterung dienstlicher Anordnungen angewendet werden.

Bei Kantonnements von längerer Dauer sind die bei den Kriegskantonnements vorgeschriebenen Quartierbezeichnungen, Wegweiser 2c. anzubringen.

§ 4. **Die Lager.**

1. Das Bivouac.

Den höchsten Grad von Gefechtsbereitschaft, aber auch die größten Gefahren für Gesundheit und Leistungsvermögen der Truppen bieten die Freilager oder Bivouacs.

Bivouacs ohne Benutzung von Ortschaften werden im Kriege nur bezogen, wo die Verhältnisse eine vollständige Gefechtsbereitschaft erfordern. Andernfalls werden selbst da, wo man die Truppen eng zusammenhalten muß, doch die in unmittelbarer Nähe befindlichen Ortschaften nach Möglichkeit zur Unterbringung benutzt. Schlecht kantonniert ist immer besser als gut bivouaciert.

Vorposten bivouakieren meistens. Doch werden dieselben bei ungünstigen Verhältnissen ebenfalls möglichst in Alarmquartieren untergebracht.

Unmittelbar vor oder nach Entscheidungsschlachten wird das Bivouac des größeren Teiles der dicht konzentrierten Armeen nicht zu vermeiden sein, ebenso in schwach bevölkerten Gegenden.

2. Das Hütten- oder Barackenlager.

An Gefechtsbereitschaft dem Bivouac wenig nachstehend, gewährt e
mit seinen aus Stroh oder Reisig gefertigten Hütten oder aus Brette
und Balken gezimmerten Baracken doch größeren Schutz gegen die Witteru
Es wird meistens nur vorkommen, wenn der Krieg einen stabilen Charak
annimmt, also im Kampf um feste Positionen und im Festungskriege.

3. Das Zeltlager.

Zelte führt die deutsche Armee nicht mit ins Feld; in Depots werd
sie jedoch noch aufbewahrt und zeitweise zur Unterbringung von Man
schaften bei allenfallsiger Überfüllung der Kasernen u. dergl. benutzt.

4. Das Ortschaftslager.

Eine fast gleiche Gefechtsbereitschaft wie im Bivouac läßt sich m
mehr Schonung der Truppen im allgemeinen durch das Ortschafts-
lager, d. h. durch ein Bivouakieren unter Benutzung von Örtlichkeite
erreichen. Es wird daher häufiger als das Bivouac vorkommen.

Die größeren Heereskörper (Divisionen) und selbständigen Avantgarde
bringen bei Anwendung des Ortschaftslagers ihre Truppen massenwei
im Sinne von Alarmquartieren und engen Kantonnements unter un
lassen nur jene Teile bivouakieren, welche nicht unterzubringen sind.

§ 5. **Bestimmungen über den Dienst im Bivouac.**

1. Allgemeine Gesichtspunkte.

Bei Auswahl der Bivouacplätze ist auf Schonung und Bequemlich
der Truppen stets soweit Rücksicht zu nehmen, wie es der notwendige Grad d
Schlagfertigkeit und andere taktische Rücksichten zulassen.

Besonders ist danach zu streben, einigen Schutz gegen Wind un
Wetter zu erhalten, was sich öfters dadurch erreichen läßt, daß man die Trupp
an die Lisieren von Wäldern und Dörfern, die Infanterie in diese selbst hineinle
Auch Berglehnen gewähren in dieser Hinsicht einigen Schutz.

Ferner müssen die Bivouacs wenn irgend möglich auf festem und trocken
Boden angeordnet werden, denn ein feuchter Bivouacplatz dezimiert eine Trup
mehr als wie ein Gefecht. Wiesen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Wünschenswert ist es, daß die nötigen Bivouacsbedürfnisse, vor all
das Wasser, dann Holz und Stroh, nicht aus allzugroßer Entfernung herbeigescha
werden müssen.

Vom taktischen Gesichtspunkte aus muß der Bivouacplatz durch seine Lage ei
gewisse Sicherheit gegen Überfall und gegen Einsicht des Feindes geb
und eine günstige Lage zum etwaigen Gefechtsfelde besitzen.

Zur Sicherung gegen Überfall muß das Terrain die Aufstellung v
Sicherheitswachen gestatten und begünstigen.

Deckung gegen Einsicht ist um so wichtiger, je näher das Bivouac a
Feinde liegt. Ein vom Feinde eingesehenes Bivouac ist leichter zu überfallen un
unter Umständen zu beschießen.

Unzweckmäßig ist es, in der Stellung zu bivouakieren, in welcher man si
schlagen will. Man bleibt möglichst hinter derselben, um zum Gefechte nic
zurückgehen zu müssen, aber nicht weiter entfernt, als man sicher ist, bei plötzliche
Angriffe die Besetzung noch rechtzeitig vornehmen zu können.

Gute Kommunikationen aus dem Bivouac nach der Stellung hin, sow
in den sonst möglichen Abmarschrichtungen sind wichtig und müssen erforderlichen
falls hergestellt werden.

Günstig ist ferner, wenn die Front oder die gefährdete Flanke des Bivouac
durch ein Terrainhindernis oder wenigstens durch eine verteidigungsfähige Lokalitä
geschützt wird.

Beim Bivouac größerer Truppenkörper ist im allgemeinen die Ordre de bataille möglichst einzuhalten, aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Infanterie, weil am raschesten gefechtsbereit, auf jenen Seiten lagert, wo am ehesten ein Angriff zu erwarten steht, während Artillerie und Kavallerie solche Plätze erhält, welche durch das Terrain oder die Infanterie gegen überraschende Angriffe geschützt sind.

An Raum sind mindestens erforderlich (exkl. der Abstände für Lagerwachen u. s. w.) für ein Bataillon:

in der Front ca. 200 Schritte (160 m), auf Friedensstärke 80 m;

in der Tiefe ca. 360 Schritte (288 m).

Eine einzelne Infanteriekompagnie braucht (auf Kriegsstärke) ca. 100 Schritte (80 m) Front und 180 Schritte (150 m) Tiefe.

Zwischen den Bataillonen eines Regimentes sind 10, zwischen den Infanterie- und Kavallerieregimentern und Batterien 20 Schritte Intervall.

Es wird möglichst in einem Treffen bivouaciert. Gestatten dies die Verhältnisse nicht, so müssen von den Kochlöchern des 1. Treffens zur Frontlinie des 2. Treffens 50 Schritte Abstand gehalten werden. Latrinen dürfen zwischen den Treffen nicht angelegt werden.

Mit Rücksicht auf die Windrichtung dürfen Modifikationen in der Lage der Latrinen und Kochlöcher, jedoch nur mit Genehmigung des Lagerkommandanten, eintreten (siehe Fig. 142).

2. Der Dienst im Bivouac.

In jedem größeren Bivouac hat der oberste Befehlshaber, falls er die Funktionen nicht selbst ausüben will, einen Lagerkommandanten (General oder Regimentscommandeur, in der Regel den rangältesten mitbivouakierenden Offizier) zu bestimmen, welcher den inneren Dienst im Lager, soweit er sich auf Erhaltung der Ordnung bezieht, zu regeln und zu überwachen, auch die geeigneten Maßnahmen zur Sicherung des Lagers und zu dessen Absperrung zu treffen hat. Er bivouakiert ungefähr in der Mitte der Lagerfront an einem leicht zu findenden und ersichtlich zu machenden Punkte.

Zur Unterstützung des Lagerkommandanten werden Offiziere du jour und der Ronde nach den für den Dienstbetrieb im Kantonnement maßgebenden Grundsätzen und Gesichtspunkten kommandiert (s. S. 618).

Von jedem Bataillon ꝛc. werden ferner zwei Unteroffiziere kommandiert, welche sich im allgemeinen bei der innern Wache (Fahnenwache) aufhalten und den Offizier du jour in der Erhaltung der polizeilichen Ordnung unterstützen. Sie haben dafür zu sorgen, daß nur in den Kochlöchern gekocht wird, daß bei den Marketendern weder Lärm noch Unordnung stattfindet, daß nach der Zeit des Zapfenstreichs sich alles ruhig verhält und daß beim Ausrücken die Feuer gelöscht werden.

Zur Absperrung des Lagers und zum Schutze gegen Überraschung durch feindlichen Angriff werden Lagerwachen und zur Aufsicht innerhalb des Bivouacs innere Wachen aufgestellt.

Erstere werden in der Regel, und insofern die Verhältnisse nicht eine Modifikation erfordern, von Infanterie und Jägern, letztere aber von den einzelnen Truppenteilen nach Maßgabe des Bedarfs gestellt.

Die Aufgabe der Lagerwachen besteht darin, durch Beobachtung des umliegenden Terrains jede feindliche Annäherung rechtzeitig zu entdecken, die Verbindung mit den Vorposten zu unterhalten, feindlichem Angriffe Widerstand zu leisten und endlich das Bivouac nach außen abzusperren.

Der Lagerkommandant veranlaßt sogleich beim Beziehen des Biwaks die Aufstellung der Lagerwachen derart, daß sie das ganze Biwak auf allen Seiten in Entfernung von ca. 200 bis 300 Schritt umgeben. Es ist hierbei auf das Terrain zu rücksichtigen, so daß verteidigungsfähige Punkte, sowie Abschnitte und Wege mit Wachen besetzt werden.

Im allgemeinen genügt es, wenn die Wachen nicht mehr als ca. 500 Schritt von einander entfernt stehen, so daß z. B. bei der Infanterie nur ein Bataillon um das andere eine Lagerwache in der Front gibt.

Die für Sicherung der Flanken des Lagers aufgestellten Lagerwachen heißen „Flankenwachen", die zur Sicherung resp. Absperrung des Lagers nach rückwärts postierten Lagerwachen haben die Bezeichnung „Brandwachen".

Der Lagerkommandant ist ermächtigt, in einzelnen Fällen (z. B. bei sehr weiter Entfernung vom Feinde) von der Aufstellung von Lagerwachen teilweise abzusehen.

Jede Lagerwache setzt in der Regel außer einem Posten vor dem Gewehr noch zwei Doppelposten rechts und links der Wache, etwa 100 Schritt vorgeschoben, so aus, daß eine fortlaufende Postenlinie entsteht, welche niemand unbemerkt passieren kann.

Demnach hat eine Lagerwache in der Regel zu bestehen aus:

1 Unteroffizier,
2 Gefreiten zum Aufführen der Posten und zum Melden,
1 Spielmann und
16 Gemeinen

Unter Umständen kann es auch zweckmäßig sein, einem Offizier das Kommando der Wache zu übertragen.

Für das Verhalten der Lagerwachen, Doppelposten und Posten vor dem Gewehre gelten in jeder Beziehung die für den Dienst der Feldwachen gegebenen Bestimmungen (s. S. 634 u. f.). Jedoch hängen auch die Posten auf ihrem Platze das Gepäck ab. Sie stehen sämtlich mit der Front nach außen, den Rücken dem Lager zugewendet.

Alle Arrestaten und verdächtigen Personen werden bei der dem betreffenden Truppenteile zunächst liegenden Brandwache in Verwahrsam genommen. Das Passieren durch die Postenlinie, sowohl von innen als von außen her, darf nur bei den Wachen selbst stattfinden. Bei Tage dürfen Posten die Offiziere und Kommandos des eigenen Lagers durchlassen. Jeder andere und jeder bei Nacht Ankommende mit alleiniger Ausnahme der Offiziere vom Dienst wird zur Wache gewiesen und dort examiniert. Der Wachhabende bestimmt alsdann das Weitere, oder wendet sich in zweifelhaften Fällen an den Offizier du jour.

Die Posten und Wachen haben das Vorterrain und je nach der Entfernung etwaige Vorgänge bei den Vorposten genau zu beobachten und erforderlichenfalls durch Patrouillen aufzuklären, ungewöhnliche Vorkommnisse aber sofort dem Lagerkommandanten zu melden.

Unter Umständen ist es ratsam, wie im Vorpostendienste Pikets zur Unterstützung der Lagerwachen aufzustellen.

Die innere Wache (bei der Infanterie Fahnenwache, bei der Kavallerie Standartenwache, bei der Artillerie Parkwache) gibt die weiter unten aufgeführten und sonst noch etwa besonders erforderlichen Posten, wonach sich ihre Stärke bemißt.

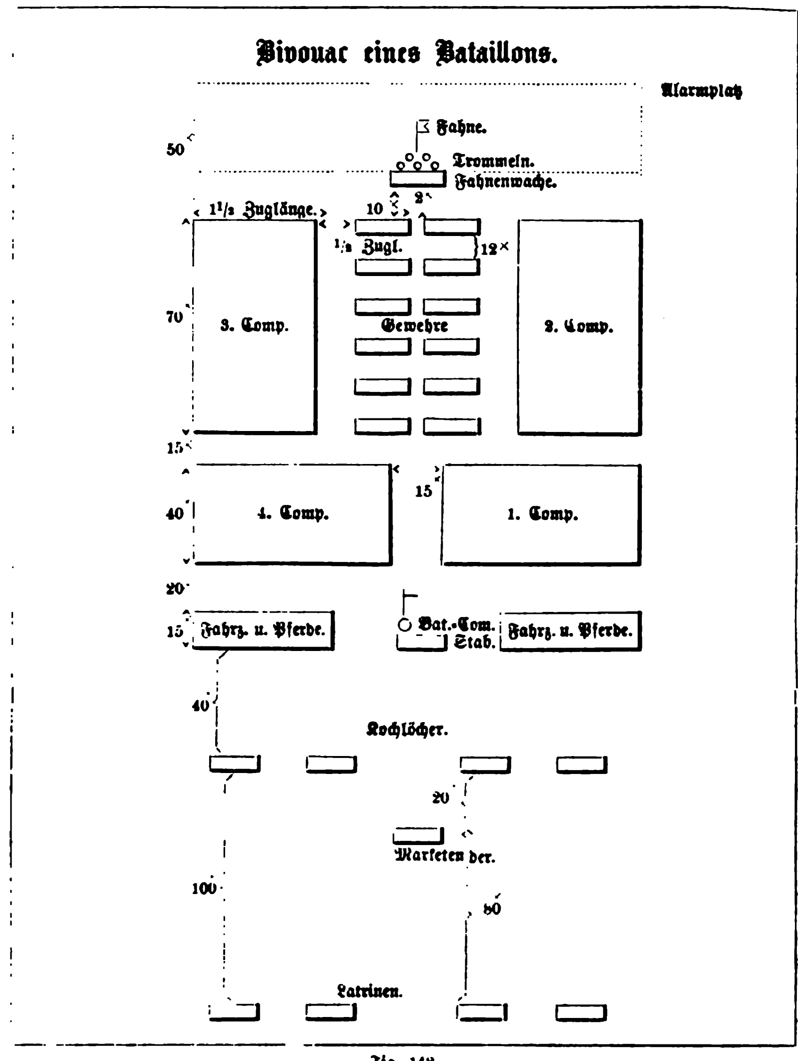


Fig. 142.

Für das Verhalten der inneren Wachen und Posten gelten alle Festsetzungen des Garnisonwachdienstes. Ihre Aufstellung veranlaßt bei jedem Truppenteil der Offizier du jour.

Bezüglich der Ausgabe von Losung und Feldgeschrei, die Zeit der Retraite u. s. w., gelten dieselben Bestimmungen wie in den Kantonnements.

Sind die Bivouacs so entfernt vom Feinde bezogen, daß ihre Lage durch den Schall nicht verraten werden kann, so läßt der oberste Befehls-

haber oder der Lagerkommandant zur bestimmten Zeit Zapfenstreich
und Retraite von den Spielleuten &c. sämtlicher Truppenteile, vom
rechten Flügel des ersten Treffens anfangend, der Reihe nach schlagen
oder blasen. Auch darf die Musik spielen.

Die Kompagnien u. s. w. treten zum Appell auf dem Alarmplatz
an und halten das Abendgebet. Hierauf begibt sich alles zur Ruhe.

Kann mit Rücksicht auf den Feind die Retraite auf diese Weise nicht
gegeben werden, so geschieht dies von den Spielleuten der Wachen und
zwar ebenfalls zu der vom Lagerkommandanten zu bestimmenden Zeit
vom rechten Flügel an.

Für das Einrücken ins Bivouac und die innere Anord-
nung desselben gilt folgendes:

Die Infanterie bivouakiert bei der Avant- und Arrièregarde
stets und überhaupt, wenn die Möglichkeit vorliegt, aus dem Bivouac
unmittelbar zum Gefecht aufbrechen zu müssen, in Kolonne nach der
Mitte in Kompagniekolonnen; unter anderen Verhältnissen bei
weiter Entfernung vom Feinde, kann auch in Kolonne nach der Mitte in
3 Gliedern bivouakiert werden.

Die Bataillone rücken in dieser Formation, ohne das Spiel zu rühren,
im Tritt auf die für sie bestimmten Plätze. Der Bataillonscommandeur
kommandiert:

Wachen vor!

läßt die hinteren Staffeln 12 Schritt Distanz nehmen, die Gewehre zu-
sammensetzen, Lederzeug, Säbel, Helme ablegen und die Mützen aufsetzen
(während der Adjutant die Befehle über Gestellung von Arbeitern &c.
an die Feldwebel ausgibt) und kommandiert alsdann:

rechts und links um — Marsch!

worauf die Kompagnien auf ihre Plätze rücken und die sonstigen Ein-
richtungen vorgenommen werden, wie sie die Figur 142 angibt.

Die für den Dienst im Lager erforderlichen Offiziere, Unter-
offiziere und Wachen sind schon im voraus zu kommandieren.

Insofern nicht eine anderweitige Bestimmung über die Stärke getroffen,
sind von jedem Bataillon 3 Unteroffiziere, 5 Gefreite, 3 Spielleute und
38 Mann zur Wache zu bestimmen, welche zwei Lager- und eine Fahnen-
wache formieren können. — Auf das Kommando

Wachen vor!

marschieren die dazu kommandierten Mannschaften mit angefaßtem Gewehr
bis auf 30 Schritt vor die Mitte des Bataillons, woselbst die Unteroffiziere
ihre Wachen formieren, Gewehr über nehmen lassen und die Befehle des
Offiziers du jour für ihre Aufstellung erwarten.

Die Fahnenwache ist in der Regel per Bataillon:

1 Unteroffizier,
1 Gefreiter,
1 Spielmann und
6 Gemeine

stark und hat an Posten zu geben:

1 Posten vor dem Bataillonscommandeur und den Fahrzeugen (nach
Erfordern auch vor dem Regimentscommandeur);

1 Posten vor der Fahne, der zugleich Posten vor dem Gewehr ist.

Alle etwa nicht zur Verwendung kommenden Mannschaften werden
vom Offizier du jour wieder zu ihren Kompagnien zurückgeschickt, wo sie

auf dem äußersten Flügel ihres Zuges die Gewehre zusammensetzen und für Patrouillen, Verstärkung der Wachen, Pikets oder dergleichen in Bereitschaft bleiben; sie dürfen indessen abhängen und auch zu sonstigem Dienste innerhalb des Lagers verwendet werden.

Die weitere Einrichtung des Bivouacplatzes ist Sache des einzelnen Truppenteiles. Gewöhnlich wird von jeder Korporalschaft ¼ der Mannschaft mit sämtlichen Kochgeschirren nach Wasser geschickt. Diese Mannschaft wird bataillonsweise von 1 Offizier und je einem Unteroffizier jeder Kompagnie an den hierfür angewiesenen Platz geführt. Holz, Stroh u. s. w. werden im Frieden von der Intendantur nach dem Bivouacplatze geschafft; im Kriege erhält jeder Truppenteil bestimmte Orte, Wälder und Felder hierfür angewiesen. Das Nötige wird dann von Kommandos unter Offizieren beigeschafft.

Unter Leitung je eines Unteroffiziers werden die Kochlöcher und Latrinen für die Kompagnie gegraben, während der größere Teil der Kompagnie sich an die Herstellung von Windschirmen macht, falls Material hierzu vorhanden ist. Die zum Kochen gebrauchten Gegenstände sind sofort nach dem Gebrauche gereinigt auf den Tornister zu schnallen. Vor Einbruch der Dunkelheit findet in der Regel die Paroleausgabe und Appell statt.

Das Heraustreten der Truppen geschieht im Bivouac nur auf besonderen Befehl und alsdann stets in Mütze ohne Gewehr und Waffen. Die Bataillone treten in der im Bivouac stehenden Formation vor demselben, bzw. auf dem Alarmplatze an, die Offiziere (mit Seitengewehr) vor der Front in einem Gliede. Die lagernden Mannschaften lassen sich durch das Passieren von Vorgesetzten in ihren Beschäftigungen nicht stören und stehen nur auf, wenn sie von jenen angesprochen oder gerufen werden.

Bei plötzlich entstehendem Alarm, sei es durch einen unvorhergesehenen Angriff oder wenn Generalmarsch geschlagen und Alarm geblasen wird, eilt bei der Infanterie jeder Mann mit seinem Brotsack auf seinen Platz bei den Gewehren, hängt Lederzeug und Taschen um und setzt den Helm auf. Das Umhängen des Gepäcks und das in die Hand Nehmen der Gewehre erfolgt dann auf Befehl des Bataillonscommandeurs. Die Fahrzeuge werden bespannt.

Sobald ein Truppenteil zum Ausrücken bereit ist, meldet er dies außer seinem direkten Vorgesetzten auch dem Lagerkommandanten.

Die Lagerwachen bleiben bis auf weiteren Befehl auf ihren Plätzen oder werfen sich erforderlichen Falles dem Feinde entgegen.

Die innern Wachen übernehmen die Aufsicht über etwa zurückbleibendes Material und folgen bei plötzlichem Abmarsch erst dann, wenn alles verladen und zur Fortschaffung bereit ist.

In der Regel wird die Stunde des Aufbruchs vorher befohlen. Eine Stunde vor dem gemeinsamen Aufbruch aller Truppen läßt dann der Lagerkommandant, insofern es die Entfernung vom Feinde zulässig macht, bei einer der innern Wachen Vergatterung schlagen.

Eine Viertelstunde vor der zum Aufbruch bestimmten Zeit rücken alle Wachen bei ihren Truppenteilen ein; die Truppen formieren sich zum Abmarsch und rücken auf ihre Alarmplätze.

Sämtliche Truppenfahrzeuge bleiben angespannt auf ihren Plätzen halten, bis ihnen Befehl zum Abfahren zugeht.

---

4. Kapitel.

Der Vorpostendienst.

§ 1. Allgemeines.

Die ruhenden Truppen bedürfen unter allen **Umständen** einer gewissen Zeit, um schlagfertig zu werden.

Es muß sich daher jede ruhende Truppe gegen den Feind hin durch vorgeschobene Abteilungen, die *Vorposten*, sichern, welchen im allgemeinen zwei Aufgaben zufallen:

1. *die Sicherung der hinter den Vorposten ruhenden Truppen gegen überraschende Angriffe des Feindes,*
2. *die Aufklärung der Verhältnisse beim Feinde,* also *die Beschaffung sicherer Nachrichten.*

Ersteres wird erzielt durch vorgeschobene, gegliederte Aufstellungen und Festhaltung des besetzten Terrains, letzteres durch Rekognoszierungen im großen und kleinen.

Beide Zwecke gehen vielfach Hand in Hand. Die zur Erreichung des einen getroffenen Maßregeln dienen oft auch dem andern. Denn genaue und fortgesetzte Kenntnis der Verhältnisse beim Gegner wird in vielen Fällen schon die eigene Sicherheit mit einschließen.

Die *Aufklärung* erfordert besonders ein Element der Bewegung und fällt daher ganz vorzugsweise der *Kavallerie* zu; die *Sicherung* dagegen bedingt einen gewissen Grad selbständiger Widerstandsfähigkeit und ist meistenteils mehr Aufgabe der Infanterie.

Die *Verbindung beider Waffen* und ihr Zusammenhandeln ist demnach für den Vorpostendienst eine Notwendigkeit. Selten und nur bei größerer Entfernung vom Feinde, sowie in freiem, gangbarem Terrain wird die Kavallerie allein die Aufgabe vollständig erfüllen können und noch seltener und nur unter besonders eigentümlichen Terrainverhältnissen (Sumpf, Gebirge), sowie in besonderer Nähe des Feindes (Zernierungskrieg) wird dies der Infanterie ohne Mithilfe der Kavallerie möglich sein. Wenn ferner im allgemeinen der Kavallerie der ganze Aufklärungsdienst und der Sicherheitsdienst bei Tage zufällt, der Infanterie letzterer Dienst bei Nacht, so empfiehlt es sich doch, die Detachements der Infanterie schon bei Tage, durch Beobachtungsposten gesichert, an denjenigen Punkten zu placieren, auf welchen sie während der Nacht stehen sollen. Sie erhalten hierdurch Gelegenheit, sich im Terrain zu orientieren und sind erforderlichen Falls zur Aufnahme der Kavallerie bereit.

Zuteilung von *Artillerie* zu den Vorposten findet in der Regel nur statt, wenn es sich um Festhaltung bestimmter, wichtiger Terrainpunkte, besonders Defileen, handelt.

In der Regel schließt sich die Aufstellung der Vorposten an einen Marsch an, so daß meistens die mit der Marschsicherung betrauten Abteilungen auch die Sicherung der ruhenden Truppen zu übernehmen haben; es werden daher die Avant- oder Arrièregarde meistenteils die Vorposten zu geben haben.

Beim Rückzug nach einem Gefechte wird man durch die Vorposten irgend einen rückwärtigen Terrainabschnitt besetzen und zwar wo möglich durch solche Truppen, welche im Gefechte nicht gelitten haben. Die mit

dem Feinde noch engagierten Abteilungen ziehen sich dann durch diesen Abschnitt durch.

Da der Vorpostenabteilung nach der Anstrengung des Marsches noch eine neue, die physischen Kräfte durch Entgang der Nachtruhe ganz besonders beanspruchende Thätigkeit zufällt, darf die Stärke der Vorposten nie höher bemessen werden, als dies im speziellen Falle notwendig ist. In regelmäßigen Verhältnissen, namentlich wenn kein Gefecht voranging, bestehen sie aus einem Teile (etwa $1/4$, höchstens $1/2$) der Avant- oder Arrièregarde, vor deren Gros das Vorpostengros Aufstellung nimmt. Im Festungskrieg erfordern die Vorposten die größte Stärke. Jedoch wird man auch hier mit Rücksicht auf eine 3tägige Ablösung ungern mehr als $1/3$ der Gesamtstärke hierzu verwenden.

Bei kleineren Truppencorps bildet die Avant- (Arrière-) Garde meist zugleich das Gros der Vorposten.

§ 2. **Das Vorpostensystem.**

Die allgemeine Anordnung der Vorposten wird je nach den jedesmaligen Verhältnissen und auch nach dem Terrain sehr verschieden sein. Besonders für den Zweck der Sicherung kommt außer der allgemeinen Kriegslage auch die Entfernung des Gegners und der zu deckenden eigenen Truppen in Betracht.

Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, der Zwecke und des Terrains lassen sich keine für alle Fälle passenden Vorschriften über Anordnung und Dienst der Vorposten geben, vielmehr muß in jedem Falle das eigene Urteil entscheiden, wie der Hauptaufgabe:

> „dem hintenstehenden Gros unter allen Umständen die Zeit zu verschaffen, gefechtsbereit werden zu können,"

zweckmäßig genügt werden könne, und welche Kräfte dazu in Anspruch zu nehmen sind.

Aus dem doppelten Zwecke der Vorposten — Aufklärung und Sicherung —, sowie aus der Besonderheit der beiden Waffen Infanterie und Kavallerie ergibt sich entsprechend auch die gleichzeitige Anwendung sehr verschiedenartiger Maßregeln.

Zuerst soll nur das System der eigentlichen Sicherheitsvorposten erläutert werden.

Jedes normale Vorpostensystem gliedert sich in drei Teile:

1. Zunächst dem Feinde befindet sich die Linie der Feldwachen mit ihren Posten und Patrouillen;
2. in zweiter Linie stehen die Piketts, und
3. in dritter Linie lagert das Gros der Vorposten.

Alle drei Kategorien stehen jede direkt unter dem Vorpostencommandeur.

1. Der Vorpostencommandeur.

Dem Vorpostencommandeur obliegt die einheitliche Leitung aller Teile der Vorpostenaufstellung. Derselbe bestimmt den Platz für das Gros, die Piketts und im allgemeinen für die Feldwachen, ferner die Linie, in welcher bei Tage und in welcher bei Nacht die Posten stehen sollen

Die Grundzüge für sein Verhalten bestimmt die Instruktion, welche er von seinem höheren Vorgesetzten, gewöhnlich dem Avantgardencommandeur, erhält. Diese

Instruktion enthält im wesentlichen: die Orientierung über die Gesamtlage, ferner die Zeit, welche das Gros der Avantgarde notwendig bedarf, um gefechtsbereit zu werden, die Angabe des Terrainabschnittes, welcher von den Vorposten besetzt werden soll.

Bei ausgedehnteren Vorpostenstellungen, welche mehr als etwa ³/₄ Meilen Länge haben, und bei verwickelten Terrainverhältnissen, welche die Anordnung einer zusammenhängenden Vorpostenlinie nicht gestatten, wird man von einem einheitlichen Vorpostengros absehen und mehrere selbständig neben einander gestellte Vorpostendetachements, jedes mit eigenem Gros der Vorposten und besonderem Vorpostencommandeur bestimmen. Dies wird der Fall sein:

im Festungskriege, welcher eine starke und ausgedehnte Vorpostenstellung erfordert;

zur Deckung sehr ausgedehnter Kantonnements, endlich dann, wenn man genötigt ist, in voller Gefechtsentwicklung in unmittelbarer Feindesnähe zu nächtigen; es wird alsdann jeder in erster Linie stehende Truppenteil seine Sicherung selbständig, jedoch in Verbindung mit den nebenstehenden durchführen müssen.

2. Die Feldwachen und deren Posten und Patrouillen.

Die Feldwachen haben den Sicherheits- und Wachdienst zu versehen.

Ihr Zweck ist daher:

mit ihren Posten das Vorterrain zu beobachten, dasselbe mit den Patrouillen aufzuklären und einem Angriffe Widerstand zu leisten, bis die Piketts in den Kampf eingreifen können.

a) Die Posten der Feldwache

werden derart vorgeschoben, daß niemand unbemerkt und unangehalten die Postenlinie passieren und sich der Feldwache nähern kann.

Die Posten bilden die Beobachtungslinie der Feldwache.

Die eigentliche Postenlinie besteht aus einer mehr oder minder zusammenhängenden Kette von Doppelposten (bei der Kavallerie Vedetten genannt), so daß immer wenigstens 1 Mann auf Posten ist, wenn auch der andere zum Melden zurückgeht.

Will man einen besonders exponierten Doppelposten gegen Neckereien feindlicher Patrouillen schützen, so kann man ihn durch seine eigene Ablösung unter Führung eines Unteroffiziers verstärken, welche sich an geeigneter Stelle hinter dem entsprechenden Doppelposten gedeckt aufstellt. Man erhält dadurch den Unteroffiziersposten. Unter Umständen kann man diesem noch eine Patrouille zu bestimmten Zwecken zuteilen, so daß ein solcher Posten meist 1 Unteroffizier und 6 bis 9 Mann stark ist.

Steht ein Unteroffiziersposten an einem Verkehrswege mit dem ausgesprochenen Zwecke, alle Passanten zu examinieren, so heißt er Examiniertrupp.

Der Unteroffiziersposten steht demnach in bzw. hinter der allgemeinen Beobachtungslinie der Feldwache. Wird jedoch ein derartiger Posten über die Kette hinaus zur Besetzung von Punkten (Gehöft, Gehölz, Höhe ꝛc.), aus welchen die Postenkette belästigt werden könnte, oder von wo aus man eine besondere Umsicht hat, oder zum Schutze der Flanken, in das Vor- oder Seitenterrain geschoben, so wird er zum detachierten Unteroffiziersposten. Die exponierte Lage des letzteren bedingt

eine Verstärkung bis zu 1 Unteroffizier und 15 Mann, welche wie eine kleine Feldwache je nach Bedarf 1 oder 2 Posten ausstellt und den Rest als Patrouillen verwendet. Es kann jedoch in sehr unübersichtlichem Terrain zweckmäßig sein, die eigene Sicherung statt durch Posten durch kleine Patrouillen zu bewirken, während der Rest gefechtsbereit zusammenbleibt. Dann heißt ein solcher Posten eine stehende Patrouille.

Einfache Posten finden bloß Verwendung als Zwischenposten, welche z. B. die Augenverbindung zwischen einem Doppelposten und dem Posten vor dem Gewehre herstellen sollen. Letzterer, bei der Kavallerie auch Schnarrposten genannt, ist ebenfalls ein einfacher Posten.

Bei Tage und in freiem Terrain wird die Aufklärung und Sicherheit so ziemlich durch die Postenlinie zu erzielen sein. Bei Nacht jedoch und in unübersichtlichem Terrain verbürgen zahlreiche Patrouillen die Sicherheit in weit höherem Grade.

Der nicht auf Posten stehende oder als Patrouille entsendete Teil der Feldwache bleibt geschlossen, mit dem Zwecke, die Patrouillen und Posten abzulösen und kleinere feindliche Unternehmungen abzuweisen. Er heißt auch Soutien der Feldwache.

b) Stärke der Feldwache.

Die Feldwachen werden in den meisten Fällen 30—40 Mann oder 20—30 Pferde stark sein, wobei die taktische Einteilung der Truppe in Züge, Halbzüge möglichst Berücksichtigung zu finden hat. Bei Tage, in freiem Terrain und nicht zu nahe am Feinde wird Kavallerie die Feldwachen beziehen, weil alsdann mit geringeren Kräften eine größere Terrainstrecke beobachtet werden kann. Sonst aber, besonders wenn gewisse Terrainpunkte gehalten werden sollen, ist Infanterie zu wählen. Es kann zuweilen zweckmäßig sein, einzelne Feldwachen auch gemischt aus Infanterie und Kavallerie bestehen zu lassen, immer aber müssen den Infanteriefeldwachen 2 oder 3 Kavalleristen zur schnellen Überbringung von Meldungen 2c. zugeteilt werden, sobald die Entfernung der Feldwachen vom Gros oder ihre Aufstellung an besonders wichtigen Punkten dies erfordern. Jede anderweitige Verwendung dieser nur zum Überbringen schleuniger Meldungen bestimmten Kavallerie-Ordonnanzen ist strenge untersagt.

Eine Infanteriefeldwache wird bei mittlerer Ausdehnung des Rayons höchstens 3 Doppelposten auszusetzen haben, was mit dem Posten vor dem Gewehr bei dreifacher Ablösung 21 Mann macht. Dazu die dreifache Ablösung für 2 Patrouillen zu 3 Mann mit 18 Patrouilleuren ergibt die Maximalstärke von circa 40 Mann.

Bei Kriegsstärke formiert man daher eine Feldwache in der Regel aus einem Halbzuge, bei Friedensstärke und geschwächter Kriegsstärke jedoch aus ganzen Zügen; hierbei ist aber auch die größere oder geringere Wichtigkeit der Feldwachen und der denselben zugewiesene größere oder geringere Rayon zu berücksichtigen.

Die Entfernung der Posten von der Feldwache richtet sich hauptsächlich nach dem Terrain, bei der Infanterie im Mittel 400 Schritt. Die Infanteriefeldwachen selbst stehen höchstens 1000 Schritt von einander, welche Distanz sich unter schwierigen Verhältnissen auf 6—800 Schritt

verringert. Für die Kavallerie vergrößern sich diese Maße um etwa das Doppelte.

Die Feldwachen sowie die Doppelposten werden vom rechten Flügel numeriert, die Feldwachen durchlaufend, die Doppelposten feldwachenweise.

3. Die Piketts.

Besondere Terrainverhältnisse oder größere Entfernung der Feldwachen vom Vorpostengros machen es zuweilen nötig, noch Piketts zwischen beiden aufzustellen.

Sie dienen zur Unterstützung oder Aufnahme der Feldwachen, sowie zur Festhaltung wichtiger Terrainpunkte und können sowohl dauernd, als auch nur für eine bestimmte Zeit, z. B. für die Nacht aufgestellt werden.

Gewöhnlich werden von einer Kompagnie 2 Feldwachen und ein Pikett abgestellt, welches letztere nicht viel weiter als 800 Schritt von den Feldwachen entfernt sein darf, wenn eine rechtzeitige Unterstützung gesichert sein soll.

4. Das Gros der Vorposten.

Das Gros der Vorposten bildet den Kern für die Widerstandsfähigkeit der gesamten Vorposten und gleichzeitig die Reserve, aus welcher etwaige Verstärkungen der vorderen Abteilungen erfolgen. Bei schwachen Vorposten, welche die Stärke von 2 Kompagnien nicht überschreiten, fällt der Begriff des Gros der Vorposten mit dem der Piketts zusammen.

Der Abstand des Gros, event. des Gros der Avantgarde von dem Gros der Vorposten beträgt in der Regel nicht weniger als 1000 Schritt und ist höchstens 2 km.

In der Regel bivouakieren alle Teile der Vorposten. Doch kann bei schlechter Witterung das Vorpostengros immerhin in Alarmquartieren untergebracht werden. Für die Feldwachen wird dies nicht immer der Fall sein (s. S. 621).

§ 3. **Das Aussetzen der Vorposten.**

1. Verhalten des Vorpostencommandeurs.

Der Abmarsch in die Vorpostenstellung erfolgt unter den nötigen Sicherheitsmaßregeln. In den meisten Fällen empfiehlt sich die Voraussendung von Kavalleriepatrouillen, um Nachrichten über den Feind einzuziehen, bzw. denselben nicht aus dem Auge zu verlieren. Der Vorpostencommandeur kann auch für seine Person seiner Abteilung vorausreiten, um sich baldmöglichst und nach allen Richtungen im Terrain zu orientieren. Diesem letzteren entsprechend wählt er dann, soweit ihm nichts Bestimmtes durch die erhaltene Instruktion vorgezeichnet ist, selbständig den Ort für Aufstellung seines Gros und der Feldwachen, sowie die Linien, in welchen bei Tage bzw. bei Nacht die Posten stehen sollen. Die Flankensicherung seiner Vorpostenstellung hat er entweder durch Anlehnung an Terraindeckungen oder Rückwärtsbiegen der Flügel mit besonderer Sicherung durch dahinter postierte Abteilungen oder auch durch Detachierungen zu bewirken. Hiernach wird er beurteilen, wo zur Unterstützung der Feldwachen Piketts aufzustellen sind.

Eine gute Vorpostenstellung, d. h. eine solche, welche mit möglichst geringem Kräfteaufwand gut zu sichern und zu verteidigen ist, findet sich selten. Freie Aussicht nach vor- und seitwärts, Deckung gegen feindliche Einsicht und Stützpunkte für die Verteidigung im Innern der Stellung, gute Flankenanlehnung, Gangbarkeit und der Verteidigung günstiges Terrain hinter der Stellung sind im allgemeinen die Anforderungen, welche man an eine Vorpostenstellung macht.

Hindernisse vor der Front erhöhen die Sicherheit, erschweren jedoch die Aufklärung des Vorterrains. Deshalb sind sie in offensiver Lage mehr hinderlich als wünschenswert.

Am besten ist es, wenn Beobachtungslinie (Feldwachen und Posten) und Verteidigungslinie (Piketts) um einige hundert Meter räumlich getrennt sind. Das Gros muß unter allen Umständen hinter der Linie liegen, in welcher man sich zu verteidigen gedenkt.

Nachdem der Vorpostencommandeur unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Gesichtspunkte seine Dispositionen rasch entworfen, erteilt er den um ihn versammelten Unterführern den

Vorpostenbefehl:

Derselbe enthält: Nachrichten über den Feind, Orientierung über das zu besetzende Terrain, Zusammensetzung und Aufenthaltsort des Gros, der Piketts und Feldwachen, die Begrenzung der zu sichernden Abschnitte, die Linie, in welcher bei Tag bzw. bei Nacht die Posten stehen sollen, Anordnung des Patrouillenganges, Bestimmungen über das Verhalten bei feindlichem Angriffe, über Meldungen, Verpflegung, Losung und Feldgeschrei 2c.

Sind größere Truppenkörper zum Vorpostendienst bestimmt, so kann es nötig werden, Dörfer, Defileen und dergleichen Terrainpunkte (namentlich auf den Flügeln) selbständig mit ganzen geschlossenen Truppenkörpern zu besetzen, welche für ihre Sicherheit selbst zu sorgen haben.

Das Gros und die Piketts bleiben, während die Feldwachen sich alsdann etablieren und bis alles geordnet ist, in Gefechtsbereitschaft.

2. Das Aussetzen der Feldwachen.

Als Feldwachcommandeure werden in der Regel Offiziere bestimmt. Diese müssen mit Meldekarten, Bleistift und richtig gestellter Uhr und wo möglich mit einer brauchbaren Karte versehen sein.

Zunächst meldet sich der Offizier bei seinem Kompagniechef und dem Vorpostencommandeur als auf Feldwache kommandiert, revidiert alsdann Waffen und Munition und rückt mit Marschsicherung möglichst auf gleicher Höhe und in Verbindung mit den Nebenfeldwachen nach dem ihm im allgemeinen bezeichneten Aufstellungsplatz der Feldwache. Mit der Spitze vorschreitend sucht der Offizier während des Marsches möglichst einen Überblick über das Terrain zu gewinnen.

An dem ihm angewiesenen Punkte angekommen, stellt er vorläufig unter Kommando eines Unteroffiziers das Soutien der Feldwache verdeckt auf und setzt nun unter dem Schutze von Patrouillen seine Posten aus. Diese Patrouillen (am einfachsten Spitze und Seitenplänkler) gehen nach einem bestimmten Abschnitte oder auf günstige Aussichtspunkte ca. 1000 Meter vor und verbleiben daselbst einige Zeit beobachtend, d. h. sie kehren zur Feldwache zurück, wenn sie bemerkt haben, daß die Aufstellung beendet ist, und melden sich beim Feldwachcommandeur.

Der Offizier der Feldwache hat seine Posten persönlich auszusetzen. Hierbei kann er auf zwei Arten verfahren:

entweder geht er mit einem Teile der Mannschaft in die Postenlinie vor, stellt vom rechten Flügel anfangend seine Posten aus und instruiert sie sofort. Wenn er hierzu das Doppelte der voraussichtlich nötigen Mannschaft mitnimmt, so hat er für eventuelle Unteroffiziersposten eine Reserve. Der Rest der Feldwache bleibt einstweilen unter dem Befehle des ältesten Unteroffiziers unter Gewehr;

oder es werden nach rascher Orientierung die eventuell nötig erscheinenden Posten sofort entsendet, indem jedem sein Standort ungefähr

bezeichnet wird und die Posten strahlenförmig auseinandergehen. Hierauf wird die ganze Aufstellung vom rechten Flügel angefangen verbessert und die Posteninstruktion gegeben.

In unübersichtlichem Terrain entstehen jedoch bei letzterer Methode leicht Irrungen; dagegen ist bei der andern Art der ganze Vorgang der Postenaufstellung vom Feinde leicht zu bemerken, und die Sicherheitsschleier schließt sich auch erst allmählich.

Bei *Aufstellung der einzelnen Posten* ist folgendes besonders zu beachten:

1. *Freie Umsicht, vornehmlich nach dem Feinde hin, dessen Blick möglichst entzogen.*

Es ist daher zweckmäßig, bei Tage die Posten auf Höhen, hinter diese etwas zurückgezogen, zu stellen. Waldlisièren, Gebüsche, erhöhte Punkte wie Türme, Windmühlen, Dächer, auch Bäume, sind zu benutzen. Bei Nacht stehen die Posten besser in der Tiefe, um nach der Höhe deutlicher sehen — oder vorwärts von Wald- und Dorflisièren, um diese durch die näher herangezogene Feldwache gegen einen feindlichen Angriff behaupten zu können. Da die Posten in der Nacht sich mehr aufs Gehör verlassen müssen, wird man sie von rauschenden Wassern u. s. w. wo möglich fern halten. In Ermangelung natürlicher Deckungen lassen sich solche mit Heu und Getreide, Reisig u. s. w. oder durch Schützenlöcher, Gräben, Erdaufwürfe oft rasch und gut herstellen.

2. *Anschluß an die nebenstehende Postenkette bzw. für die äußersten Posten der Flügelwachen anderweitige Sicherung durch Anlehnung an ungangbares Terrain, Zurückbiegen der Postenlinie oder durch besondere an den Flügeln aufgestellte Abteilungen.*

Die Entfernung der Posten von einander richtet sich danach, ob das zwischenliegende Terrain übersehen werden kann. Doch soll sie im freien Terrain nicht mehr als 400 Schritt betragen. Bei Nacht, wo die Posten das Terrain zu den Nebenposten im Wechsel abpatrouillieren, läßt man nicht mehr als 200 Schritt Zwischenraum.

3. *Gute Verbindung mit der Feldwache selbst.*

Es ist vorteilhaft, wenn die Feldwache, oder doch ihr Posten vor dem Gewehre die Doppelposten sehen kann; andernfalls wird dies oft durch einen *Zwischenposten* zu erreichen sein.

4. *Besonders genaue Beobachtung der vom Feinde kommenden Straßen, der Brücken und anderer Defileen besonders bei Nacht.*

Bei Tage genügt oft deren Beobachtung aus der Ferne. Bei Nacht jedoch ist es Grundsatz, jeden Weg mit einem Posten zu versehen.

5. *Aufstellung so vieler Posten, daß sich vom Feinde her niemand unbemerkt der Postenlinie nähern kann, und daß niemand dieselbe weder von rückwärts noch von vorwärts her unangehalten passieren kann.*

6. *Möglichste Ersparung an Kräften durch geschickte Benutzung des Terrains.*

Der Feldwachcommandeur muß sich immer fragen: mit wie wenig Posten kann ich die Sicherung bewirken?

Jeder Posten erhält eine spezielle Instruktion durch den Feldwachcommandeur und hat dieselbe bei der Ablösung weiter zu geben.

Die spezielle Instruktion umfaßt im wesentlichen folgende Punkte:

1. von wo der Feind zu erwarten ist, wo er gesehen wurde u. s. w.;
2. die zu Meldungen nötigen Bezeichnungen der im Gesichtskreise liegenden Orte, Wälder, Flüsse, Berge u. s. f., sowie die Richtung der ins Vorterrain führenden Wege; (die Ortschaften können, wenn man keine Karte besitzt oder bei schwer aussprechbaren Namen, mit Buchstaben A B C 2c. oder mit Nummern oder mit fingierten Namen bezeichnet werden);
3. die Nummer seines Postens;
4. Nummer und Standort der Nebenposten;
5. den Standort des nächsten Examiniertrupps;
6. Nummer und Standort seiner Feldwache, sowie den kürzesten Weg dahin (Meldeweg);
7. die Richtung, in welcher er, durch den Feind angegriffen und bedrängt, sich zurückzuziehen hat (Rückzugsweg);
8. die Namen des Feldwach- und Vorpostencommandeurs;
9. Losung und Feldgeschrei.

Nach Anordnung aller Sicherheitsmaßregeln reguliert der Commandeur der Feldwache die Aufstellung der Feldwache, welche unter Gewehr geblieben ist, trifft die Einteilung für die Posten und Patrouillen, läßt die Gewehre zusammensetzen, stellt einen einfachen Posten vor dem Gewehr auf und tritt mit den Nebenfeldwachen in Verbindung.

Vorteilhaft ist es, wenn die Feldwache ziemlich hinter der Mitte ihrer Postenlinie und in der Nähe eines Weges steht, oder doch so, daß sie leicht zu finden ist, aber vom Feinde nicht gesehen werden kann; ferner wenn ihre Aufstellung für die Infanterie einige Verteidigungsfähigkeit besitzt und nach allen Seiten freie Bewegung gestattet. Günstige Aufstellungspunkte sind Gehölze, Sträucher, Waldränder, Bergkuppen, Mauern, Dämme, Vertiefungen, Gehöfte, Häuser, Ausgänge von Dörfern, Brücken 2c. Bei Tage genügt es, wenn die Feldwache in der Nähe des zu verteidigenden Punktes lagert; bei Nacht hingegen muß sie in der Verteidigungsstellung selbst lagern.

Während also bei Tage z. B. eine Waldlisière derart besetzt wird, daß die Postenlinie an der Lisière, die Feldwache selbst einige 100 Schritt dahinter im Walde steht, hat bei Nacht die Feldwache an die Lisière vorzurücken, während die verdichtete Postenlinie um ca. 200 Schritt vor dieselbe vorzuschieben ist. Keine Feldwache darf sich ihrer eigenen Sicherheit wegen eigenmächtig in Häusern oder Gehöften etablieren. Inwieweit seitens der Infanterie ausnahmsweise Baulichkeiten von einer Feldwache mit benutzt werden dürfen, bestimmt der Vorpostencommandeur (sonst stellt sich die Feldwache hinter das Haus, Gehöft).

Der Posten vor dem Gewehr (bei der Kavallerie Schnarrposten genannt) soll so stehen, daß er wo möglich die Postenkette sehen und das nächstgelegene Terrain beobachten kann, ohne sich weiter als 30 Schritt entfernen zu müssen.

Genügt der Posten vor dem Gewehr zur direkten Sicherung der Feldwache nicht, so hat der Feldwachcommandeur auf Aufstellung weiterer Posten nach seitwärts oder rückwärts Bedacht zu nehmen. Der Posten vor dem Gewehr steht ohne Gepäck.

Die **Einteilung der Feldwache** geschieht derart, daß für jeden ganzen Posten drei, für jeden nur bei Nacht stehenden Posten (Nachtposten) zwei Ablösungen vorhanden sind.

Bei der Bestimmung der Postenablösung **ist auf die körperlichen und geistigen Eigenschaften der Leute Rücksicht zu nehmen.**

Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird etwa ein **Dritteil** der Mannschaften zum Patrouillendienst bestimmt; reichen die übrigen zu einer Ablösung der Posten in 3 Nummern nicht aus, so **wird man** sich lieber mit weniger Posten begnügen und die Sicherheit durch **vermehrtes** Patrouillieren erstreben.

Es ist zweckmäßig, die Wege für die Patrouillen **im** allgemeinen zu bestimmen und ähnlich wie beim Postendienste die **Patrouillen** zu numerieren. Müssen dieselben Tag und Nacht gehen, so **macht man** für jeden Weg drei, gehen sie nur bei Nacht, so genügen **zwei Patrouillen.**

Die Mannschaft für Visierpatrouillen wird aus **der Zahl** der gerade nicht auf Patrouille befindlichen Patrouilleure **genommen.** Für jede Patrouille ist möglichst ein intelligenter Gefreiter **oder älterer** Soldat als **Patrouillenführer** zu bestimmen.

Die **Einrichtung der Feldwache** beginnt damit, daß die Postenablösungen auf dem rechten, die Patrouillen auf dem linken Flügel rangieren, und zwar ablösungsweise, so daß also alle Nummern zwei und alle Nummern drei beisammen stehen und ebenso wie jede Patrouille für sich die Gewehre zusammensetzen. Auf diese Art brauchen immer nur die auf Posten oder Patrouille kommenden Mannschaften an die Gewehre zu treten. Hierauf legt die Mannschaft das Gepäck ordnungsgemäß hinter den Gewehren ab. Bei Nacht behält **jeder** Mann das Gewehr bei sich.

Über alle seine Anordnungen in Betreff des **Standpunktes** der Posten und der Feldwache, sowie der Richtung des **Patrouillenganges meldet der Feldwachcommandeur schriftlich an den Vorpostencommandeur** (s. Abschn. XX Kap. 7 § 2 S. 673—676). **Diese Meldung** ist womöglich mit einem Croquis zu versehen, welches die **Aufstellung** der Wache und ihrer Posten im Terrain charakteristisch kenntlich macht. **Meldung** und Croquis müssen so deutlich sein, daß sie auch am Bivouacfeuer **leserlich** sind.

Endlich ist die **Verbindung mit den Nebenfeldwachen** durch Visitierpatrouillen aufzunehmen, indem diesen Auskunft **über** die Aufstellung der Feldwache und des Anschlußpostens erteilt **wird.**

3. **Aussetzen der Piketts und des Gros der Vorposten.**

Erst wenn die Feldwachen stehen, dürfen die Piketts und das Gros der Vorposten ihre Lager beziehen. Sie stellen einen Posten vor das Gewehr und sichern sich je nach den Umständen und der Tageszeit durch einzelne Posten. Sie halten mit dem Vorpostengros und mit den betreffenden Feldwachen durch Patrouillen Verbindung und verständigen sich mit diesen über Unterstützung bzw. Aufnahme.

§ 4. Verhalten der Vorposten während des Wachdienstes.

1. **Verhalten der Feldwache und ihres Commandeurs.**

a) Es werden keine Honneurs gemacht und ein Herausrufen findet nicht statt. Der Führer meldet sich bei jedem eintreffenden Vorgesetzten, die Mannschaften verbleiben in der Ruhe, insofern der

Vorgesetzte nicht an sie herantritt, sind jedoch stets bereit, auf ein leises Avertissement schnell an die Gewehre zu treten.

b) Bei Tage wird abteilungsweise geruht und gekocht. Wenn möglich soll dieses jedoch für die Feldwachen bei den rückwärts ruhenden Truppen erfolgen.

c) Bei Nacht darf die stete Bereitschaft der Wache nie aufhören.

d) Mit Rücksicht auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines überraschenden feindlichen Angriffes ist zu bestimmen, ob die Infanterie des Nachts das Gepäck umgehängt behält.

e) Kavallerie sattelt niemals ab; das Umsatteln hat abteilungsweise stattzufinden. Nur zum Futtern darf abgestangt werden. (Dies gilt auch für die Kavallerieordonnanzen einer Infanteriefeldwache.)

f) Das Anmachen von Feuer und selbst das Rauchen wird untersagt, wenn dadurch die Lage der Feldwache dem Feinde verraten werden könnte.

g) Es darf kein Lärmen auf der Wache stattfinden.

h) Kein Mann darf von der Wache beurlaubt werden.

Die Posten werden gewöhnlich alle zwei Stunden abgelöst.

Der Feldwachcommandeur ist mit seiner Ehre dafür verantwortlich, daß ein Überfall die Feldwache in gefechtsbereiter Verfassung treffe. Er muß dann alles daran setzen, der dahinter ruhenden Truppe bei einem plötzlichen Angriffe Zeit zu verschaffen, sich auch in Gefechtsbereitschaft zu setzen. Besonders bei Nacht muß er der Wachsamste sein. Der Offizier thut daher gut, nach gewissenhafter Erfüllung aller seiner Pflichten bei Tage jeden kurzen Moment zu benutzen, um zu ruhen. Hierzu übergibt er die Aufsicht dem ältesten Unteroffizier mit dem Auftrage, ihn bei dem geringsten Vorkommnis sofort zu wecken.

Bei Tage muß er sich nicht nur im Rayon seiner eigenen Feldwache umthun, er hat vielmehr die Verpflichtung, sich durch eigene Anschauung im Terrain und über dessen Wegsamkeit nach allen Richtungen zu orientieren, um seine lokalen Instruktionen an Posten und Patrouillen und seine Dispositionen für die möglichen Eventualitäten, besonders in der Nacht, danach bemessen zu können. Der Offizier ist daher bei Tage nicht an seine Feldwache gebunden. Bei Nacht hingegen hält er sich stets bei der Wache selbst auf, deren Wachsamkeit er rege zu halten und besonders gegen Tagesanbruch hin auf das äußerste zu steigern hat.

Die Rekognoszierung des Terrains vor der Postenkette muß er den Schleichpatrouillen anvertrauen und sich von diesen über die Beschaffenheit wichtiger Terraingegenstände, wie Brücken, Furten u. s. w. Bericht erstatten lassen.

Bei überraschendem Angriffe wird es meistens nicht mehr möglich sein, den einzelnen Teilen der Feldwache ihre Aufstellung anzuweisen. Es ist daher notwendig, daß der Offizier der Feldwache von vornherein sich schlüssig macht, wie er den Feind empfangen will, und danach seine Dispositionen für den Fall eines plötzlichen Angriffes gibt.

Sobald in der Postenkette geschossen wird, muß der Offizier der Feldwache, ohne eine Meldung abzuwarten, sofort eine Patrouille unter einem Unteroffizier vorsenden, um zu erfahren, was vorgeht. Wenn irgend möglich, sucht er persönlich sich zu überzeugen, bevor er handelt. Die Feldwache nimmt Tornister auf und Gewehr zur Hand, wenn mehrere Schüsse fallen. Bei heftigem Schießen nimmt er die Gefechtsstellung ein.

Die vorgesendete (meist stärkere) Patrouille hat einen bedrängten Posten zu degagieren, über die Vorgänge rasch zu melden und sich langsam, feuernd, vor überlegenen Kräften zurückzuziehen.

Sobald der Feldwachcommandeur sichere Nachricht hat, meldet er sofort über das Pikett an den Vorpostencommandeur.

Unter allen Umständen ist dann dem Pikett Zeit zu verschaffen, gefechtsbereit zu werden.

Eine mit der Verteidigung eines bestimmten Punktes (Brücke, Ortseingang rc.) betraute Feldwache hat denselben bis zum Eingreifen des Piketts zu verteidigen.

Als allgemeine Richtschnur muß dem Feldwachcommandeur die Lage der Verteidigungsstellung dienen, welche von den Vorposten zu halten ist. Liegt sie in der Linie der Feldwachen, so muß er um jeden Preis ausharren, bis er Unterstützung vom Pikett erhält. Liegt sie in der Linie der Piketts, so kann er sich langsam fechtend darauf zurückziehen.

Ist ein Melden der Raschheit des Überfalles wegen nicht mehr möglich, so sind durch heftiges Schießen, event. Salven die rückwärtigen Abteilungen von der Gefahr zu benachrichtigen.

Wird bei der Nebenfeldwache geschossen, so ist das Verhalten das gleiche. Ein Zurückweichen der Nebenfeldwache ist nicht immer ein Grund selbst zurückzugehen. Andrerseits darf man sich nicht verleiten lassen, durch Eingreifen nach seitwärts seine eigene Aufgabe nach vorne außer Acht zu lassen. Es können sich übrigens Momente ergeben, wo durch Feuer von dem Orte der Feldwache der Nebenfeldwache Unterstützung gewährt werden kann.

Bei Nacht darf er von einem dreisten Gegenangriff mit dem Bajonett mehr erwarten als vom Feuergefecht, welches hauptsächlich nur zur Alarmierung dient.

Hat der Aufstellungsort der Feldwache keine natürliche Verteidigungsfähigkeit, so läßt sich eine solche oft künstlich mit wenigen Mitteln herstellen: wie durch Aufwerfen eines Schützengrabens, durch Barrikaden an Dorfeingängen u. s. w. Stets aber muß die Kommunikation nach rückwärts gesichert sein; wo sie fehlt, ist sie herzustellen. (Über die Veränderung der Aufstellung bei Nacht s. S. 635.)

Da im allgemeinen ein richtiges System von Schleich- und Visitierpatrouillen zur Sicherheit mehr beiträgt als die Zahl der Posten, so wird der Offizier dafür Sorge tragen, daß die Patrouilleurs — für dasselbe Terrain möglichst dieselben — sich schon bei Tage thunlichst orientieren.

Wie der Patrouillengang zu ordnen ist, hängt ab: von der Nähe des Feindes, von der Beschaffenheit des Terrains und der Tageszeit. Je näher der Feind, je unübersichtlicher das Terrain und in der Nacht wird sich der Patrouillengang intensiver gestalten müssen.

Die vom Examiniertrupp zugeführten Personen hat der Feldwachcommandeur näher zu rekognoszieren und erforderlichen Falls an den Commandeur der Vorposten abzusenden.

Außerdem aber läßt er es seine hauptsächlichste Sorge sein, Nachrichten über den Feind zu erhalten. Hierzu bedient er sich hauptsächlich der Patrouillen.

Alles wesentliche hat er schriftlich und unter genauer Angabe der Zeit an den Vorpostencommandeur zu melden. Hierzu gehört auch,

daß der Feind an gewissen Orten und auf gewisse Entfernung **nicht** getroffen wurde. Die Meldungen sind fortlaufend zu numerieren (s. Abschn. XX Kap. 7 § 2 S. 673—676).

Zur Überbringung der Meldungen sind einer Infanteriefeldwache gewöhnlich Kavallerieordonnanzen beigegeben, welche sich über den von ihnen einzuschlagenden Weg wohl zu orientieren haben. In besonders dringenden Fällen kann auch den Ordonnanzen **mündliche** Meldung aufgetragen werden. Kommen die Meldungen voraussichtlich auch dann noch zu spät, so darf geschossen werden.

Von allen einlaufenden Meldungen hat der Feldwachcommandeur das Wesentliche vom Unwesentlichen sorgfältig zu sichten und vor allem Sorge zu tragen, daß der Vorpostencommandeur von unrichtigen und übertriebenen Meldungen verschont bleibe.

2. Allgemeines Verhalten der Posten.

Doppelposten.

a) Die Doppelposten legen das Gewehr nicht ab, stehen in der Regel mit Gewehr über und dürfen sich nicht setzen oder legen. Nur besondere Gründe gestatten eine Änderung dieser Vorschrift. Die Posten dürfen sich mit einander nicht unterhalten und nicht weiter auseinanderstehen, als daß sie sich jeden Augenblick gegenseitig unterstützen können.

b) Kein Posten macht Honneurs; er läßt sich in seiner Wachsamkeit durch die Anwesenheit von Vorgesetzten nicht stören; er meldet nicht, sondern beantwortet nur etwa gestellte Fragen (dabei Front nach dem Feinde).

c) Da die Vorpostenkette dem Feinde möglichst verborgen bleiben muß, so ist in derselben weder eine unberechtigte Bewegung noch Lärm zu dulden.

d) In der Postenkette dürfen sich nur aufhalten: die direkten Vorgesetzten und deren Begleitung und die zur Feldwache gehörigen Patrouillen und Ablösungen.

e) Bei Nacht und in unübersichtlichem Terrain auch bei Tage muß ein Patrouillieren der einzelnen Posten derart stattfinden, daß in ihrem Bereiche ein Durchschleichen nicht möglich ist, wobei ein Mann jederzeit auf seinem Platze bleibt, so daß letzterer nie unbesetzt ist, während der andere zum Nachbarposten geht.

Um ein häufiges Abgeben von Losung und Feldgeschrei zu vermeiden, ist es zweckmäßig, daß sich die Posten den eigenen Namen oder sonst ein unter sich ausgemachtes Erkennungszeichen geben.

f) **Anrufen des Posten.**

Außer auf den mit Examiniertrupps besetzten Wegen darf ohne alle Ausnahme niemand, weder von innen noch von außen her, die Postenkette passieren; wer es versucht, es sei bei Tage oder bei Nacht, wird von dem betreffenden Posten mit „**Halt!**" gestellt und, **ohne weiter examiniert zu werden**, auf jenen Weg verwiesen. Der vor dem Examiniertrupp stehende Doppelposten stellt ihn ebenfalls mit „**Halt!**" und ruft den Examiniertrupp.

Wer unrichtige Losung und Feldgeschrei abgiebt, auf „Halt!" nicht steht und überhaupt den Anweisungen des Postens nicht Folge leistet, auf den wird geschossen.

Ablösungen und Visitierpatrouillen, welche längs der Postenkette gehen, sind bei Tage von den Posten gekannt und werden nicht

weiter angerufen. Bei Nacht nähert sich ein Mann dem Posten und gibt seine Anwesenheit durch ein Zeichen zu erkennen. Der Posten stellt ihn mit einem leisen „Halt!“ und fordert Losung und Feldgeschrei. Hierzu ruft der Posten, wenn dieses noch erforderlich: „ein Mann vor!“ und wenn dieser auf 10 Schritt herangekommen ist: „Halt! — Losung!“ gibt, selbst wenn die Losung richtig war, die Gegenlosung und sagt: „näher heran!“ und einige Schritte vor der Bajonettspitze: „Halt! — Feldgeschrei!“ Losung und Feldgeschrei sind so leise als möglich abzugeben.

In der Regel wird übrigens ein derartig vorsichtiges Anrufen der Ablösungen ꝛc. nicht während der ganzen Nacht nötig sein. Irgend ein verabredetes Zeichen wird denselben Dienst thun und die Gefahr, daß die Abgabe von Losung und Feldgeschrei belauscht werde, verringern, z. B. die Leute sagen ihren Namen, eine Zahl wie 88, 66, schlagen an das Gewehr, geben einen bestimmten Pfiff, Ruf u. dgl.

Was von feindlicher Seite herkommt, wird mit lautem „Halt!“ angerufen, damit die Feldwache möglichst avertiert werde.

g) Melden der Posten.

Alles was die Posten in Bezug auf den Feind wahrnehmen, meldet sofort ein Mann an die Feldwache, während der andere seine Aufmerksamkeit verdoppelt und weiter beobachtet.

In Bezug auf den Feind können wahrgenommen werden: Truppenbewegungen, aufsteigender Rauch oder Staub, Brennen von Gebäuden oder Lärmstangen, Schießen, Pferdegetrappel, Wagengerassel, überhaupt auffallendes Geräusch u. s. w.

Jede Meldung muß bestimmt und vor allem wahr sein. Ist sich der Posten seiner Sache nicht ganz gewiß, so hat er in der Meldung zu sagen: ich vermute, daß ꝛc., es schien mir, als ob ꝛc.

Es muß jeder Mann den kürzesten Weg nach der Feldwache (den Meldeweg) genau kennen und zu finden wissen. Die Doppelposten versäumen meist nur zu gern das Melden ganz, oder sie thun es zu spät. Jede Wahrnehmung im Vorterrain haben sie sofort zu berichten und nicht erst die Entwicklung abzuwarten. Die Posten haben daher die Aufmerksamkeit nicht bloß auf das nächste Vorterrain, sondern auch auf ferner gelegene Ortschaften und Wege zu richten.

Als Anhaltspunkte für die Beobachtung und Meldung der Doppelposten ist folgendes zu merken:

Jede Meldung muß anfangen mit der Bezeichnung des Postens, von dem die Meldung kommt.

Werden Truppen deutlich wahrgenommen, so ist die Waffengattung, bzw. deren Zahl festzustellen; ferner sind die Stärke und Entfernung derselben zu schätzen oder der Ort, wo sie gesehen wurden, und die Marschrichtung festzustellen, z. B.

Meldung des Doppelpostens Nr. 3: „Eine feindliche Schleichpatrouille, aus 3 Mann bestehend, bewegte sich aus dem Gehölze x gegen den Doppelposten Nr. 3 bis auf 400 m heran, schien uns zu beobachten und kehrte wieder auf demselben Wege zurück.“

Sieht man Staub sich erheben, so darf man auf marschierende Truppen schließen. Bei Infanteriekolonnen ist der Staub ganz dicht, aber nicht sehr hoch; bei Kavallerie ist er lichter und höher, bei Artillerie ist er von ungleicher Höhe.

Wird Geschütz- oder Gewehrfeuer vernommen, so ist die Beobachtung darauf zu richten, ob es nur vereinzelte Schüsse oder stärkeres Abteilungsfeuer ist, und aus welcher Richtung der Schall kommt.

Bei Nacht ist besonders auf Brände, Bivouacfeuer, brennende Fanale, Raketen, Leuchtkugeln, farbige Lichter u. s. w. zu achten, ferner auf Hundegebell in den umliegenden Orten und auf das Geräusch marschierender Truppen. In letzterem Falle ist es am besten, das Ohr an die Erde zu legen.

Die Doppelposten müssen jede Patrouille, die von vorn kommt, befragen, was sie etwa über den Feind erfahren hat; ebenso jeder Patrouille, welche vorgeht, mitteilen, was sie selbst über den Feind wissen und bemerkt haben.

Ist Gefahr auf Verzug, oder mit Sicherheit ein feindlicher Angriff erkannt, so schießt der Posten. Unnötiges Schießen muß jedoch auf das strengste untersagt werden, denn es beunruhigt anfangs die Feldwachen und Piketts und macht sie später allzu sorglos.

Einzelne feindliche Patrouillen werden beobachtet, von einem Mann der Feldwache gemeldet, und erst beschossen, wenn sie auf die wirksamste Schußweite nahe gekommen sind bzw. wenn sie beabsichtigen, durch die Postenkette zu schleichen.

h) Bei feindlichem Angriffe hat der Doppelposten lebhaft zu schießen; ein Mann meldet schleunigst, der andere zieht sich nach Maßgabe des feindlichen Druckes zurück. Nicht angegriffene Posten bleiben stehen, so lange sie nicht in Gefahr sind abgeschnitten zu werden. Die zurückgehenden Posten ziehen sich schießend nach den Flügeln der Feldwache, um den Feind abzuziehen und die Front der Wache frei zu machen; sie dürfen jedoch die Beobachtung des Feindes nicht aufgeben, sie verhalten sich wie Plänkler. Geht der Feind beim Eingreifen der Feldwache und event. Piketts wieder zurück, so nehmen die Posten sofort wieder ihre frühere Stellung ein und von der Feldwache aus wird eine Patrouille abgeschickt, welche das weitere Verhalten des Feindes beobachtet.

i) Unteroffizierspoften.

Der Unteroffizierspoften hat den Zweck der Unterstützung jenes Postens, aus dessen Ablösung er gebildet ist. Bei Annäherung kleiner feindlicher Patrouillen geht er zu dessen Unterstützung vor.

Die Leute setzen die Gewehre ca. 100 Schritt hinter dem zugehörigen Doppelposten zusammen. Das Gepäck wird bei Tage abgelegt, bei Nacht und Nebel wird es umgehängt. Lagerfeuer sind in der Regel nicht anzuzünden. Alle Meldungen des Doppelpostens gehen durch den Unteroffizier des Postens. Bei feindlichem Angriffe verhält er sich analog den übrigen Posten. Ist der Unteroffizierspoften durch Patrouillen verstärkt, so nähert sich sein Verhalten jenem des

k) detachierten Unteroffizierspostens und der stehenden Patrouille.

Dieselben müssen einen besonders hohen Grad von Bereitschaft und Wachsamkeit besitzen, um nicht aufgehoben zu werden. Je nach dem Grade der Gefährdung und dem Terrain kann sich ein öfterer Wechsel des Aufstellungspunktes empfehlen. Rechtzeitige Meldungen bzw. Schüsse sind hier noch wichtiger als bei Doppelposten. Die Sicherung wird durch Doppelposten oder einfache Posten je nach Stärke und Terrain oder durch fortwährenden Patrouillengang bewirkt.

Wird z. B. ein Unteroffizierspoften auf einen Punkt, welcher ei weite Umsicht gewährt, etwa auf eine isolierte Höhe detachiert, so wi am Tage ein einfacher Posten möglichst verdeckt aufgestellt werden, d Rest dahinter. Nächst diesem Posten wird der Unteroffizier sich die Be obachtung des vor- und umliegenden Terrains selbst angelegen sein lass Wenn etwas Wichtiges beobachtet ist, wird möglichst eine schriftliche Me dung auf verdecktem Wege zur Feldwache entsendet. Für die Nacht wi ein solcher Posten entweder eingezogen oder bloß etwas zurückgezogen, u z. B. zur Überwachung eines auf die Postenlinie führenden Weges zu diene Bei der Nacht wird sich der detachierte Unteroffizierspoften mit mehrer Posten umgeben, die patrouillierend den Trupp umkreisen. — In eine Walde stellt sich der Unteroffizierspoften in der Nähe eines Weges gedec auf. Die Sicherheit ist durch Patrouillen, die vorzugsweise auf de Wegen vorgehen, und solche, die den Trupp umkreisen, zu bewirken.

l) Der Examiniertrupp

ist im Grunde nichts anderes als ein Unteroffizierspoften, dem das Exam nieren aller Passanten obliegt.

Er wird gebildet aus 1 Unteroffizier als Führer und der Ablösu (4 Mann) des an dem betreffenden Verkehrswege stehenden Postens un liegt etwa 20—50ᐧ hinter demselben möglichst gedeckt; die Gewehre werde zusammengestellt.

Bei Tage legt er das Gepäck ab, bei Nacht hängt er es um.

Der Unteroffizier orientiert sich im nächstgelegenen Terrain. Ei Mann richtet seine Aufmerksamkeit nach vorne, einer nach rückwärts, oh daß eigentliche Posten ausgesetzt werden. Erlaubt es das Terrain, s genügt hierfür 1 Mann.

Nähert sich jemand dem Durchlaßposten, so teilt derselbe dies de Führer des Examiniertrupps mit (Winken, Rufen); dieser läßt die Gewehr in die Hand nehmen und rückt vor zum Doppelposten, wo er die An gekommenen, welche nötigenfalls inzwischen vom Doppelposten mit Hal gestellt sind, examiniert und rekognosziert, ausfrägt.

Die Postenkette dürfen nur passieren: nach vorwärts di direkten Vorgesetzten, die Patrouillen der eigenen Feldwache und der eigene Detachements, sowie alle Militärpersonen u. s. w., für welche ein Mann der Feldwache die besondere Erlaubnis des Feldwachcommandeurs über bringt. Bezüglich der Zivilpersonen erteilt in der Regel der Vorposten commandeur gesonderte Instruktion. In der Regel werden sie abgewiesen, denn der öffentliche Verkehr pflegt zwischen zwei Vorpostenlinien kein so reger zu sein, als daß man nicht bei jedem Passierenden eine besondere Absicht voraussetzen dürfte.

Eingelassen werden ohne weiteres: eigene Patrouillen und Detachements eigener Truppen, wenn deren Zugehörigkeit unzweifelhaft ist.

Parlamentairs werden stets der Feldwache gemeldet. Der Feld wachcommandeur begibt sich in die Postenlinie, um etwaige Depeschen in Empfang zu nehmen und einen Empfangschein darüber auszustellen. Der Parlamentär wird alsdann entlassen und die Depesche dem Vor postencommandeur übersandt. Verlangt aber der Parlamentär einen höheren Befehlshaber zu sprechen, so wird an den Vorpostencommandeur Meldung gemacht. Trifft die Erlaubnis ein, so werden dem Parlamentär die Augen verbunden und er wird dann unter Begleitung zum Vorposten commandeur bzw. zu dem von diesem bestimmten Orte geführt.

Einzelne Deserteurs werden examiniert und zur Feldwache geschickt. Kommen deren mehrere, so haben sie eventuell die Waffen abzulegen oder abzusitzen. Sodann ist nötigenfalls an die Feldwache um Begleitmannschaft zu senden.

Das Examinieren selbst geschieht durch den Unteroffizier je nach der Spezialinstruktion. Derselbe läßt hierzu nur einen Mann bis an sein Bajonett heran. Im Zweifel sendet er diesen an die Feldwache. Nachts fordert er Losung und Feldgeschrei.

Bei einem Angriff geht der Examiniertrupp zur Unterstützung des angegriffenen Postens vor.

Der Posten vor dem Gewehr. Die Instruktion des Postens vor dem Gewehr umfaßt teils Polizeiliches, teils Sicherheitsmaßregeln; sie wird aber nach Tageszeit, Lokalität und sonstigen Verhältnissen sehr verschieden ausfallen, so daß sie ihm erst an Ort und Stelle durch den Wachbefehlshaber gegeben werden kann, unter dessen steter Kontrolle er sich überdies befindet.

Er dient zur speziellen Sicherheit der Feldwachen, steht mit Gewehr über, hat das Gepäck um oder ab wie die Feldwache. Er ruft alles, wie die Doppelposten, an und weist den Angerufenen an den Wachhabenden. Bei Nacht fragt er ebenfalls nach Losung und Feldgeschrei.

Er duldet nicht, daß jemand von der Wache sich entferne, oder daß die Mannschaft aus der durch die Örtlichkeit gebotenen Deckung heraustrete. Jede Annäherung von Vorgesetzten oder Abteilungen meldet er dem Feldwachcommandeur. Nachts patrouilliert er um die Feldwache. Von allen Vorfällen, welche er in der Postenkette wahrnimmt, macht er dem Wachhabenden Meldung. Bei plötzlichem Angriff schießt er. Er macht keine Honneurs, noch ruft er heraus.

Der Avertissements- oder Zwischenposten verhält sich im allgemeinen wie jeder Doppelposten. Seine Aufmerksamkeit ist hauptsächlich auf die Postenkette gerichtet, um Vorgänge in derselben dem Posten vor dem Gewehre zu avertieren. In dringenden Fällen macht er Meldung. Solange die Nachtstellung eingenommen ist, kann er häufig wegfallen. Unter Umständen ist er zu einem Doppelposten zu verstärken.

m) Das Ablösen der Posten.

Es vollzieht sich in der Regel alle zwei Stunden. Die Ablösungen werden durch den aufführenden Unteroffizier der Feldwache geführt.

Unteroffiziersposten und meist auch der Examiniertrupp lösen ihre Posten selbst ab.

Die Ablösung marschiert bei Tage innerhalb der Postenkette möglichst gedeckt. Bei Nacht und Nebel gehen die Ablösungen möglichst außerhalb der Postenkette in einer Form, die sie vor Überraschungen möglichst sichert. In der Nähe des Doppelpostens geht der Unteroffizier mit der Ablösung nahe an den Posten heran und gibt sich zu erkennen (vgl. Anrufen S. 639), der Rest des Ablösungstrupps hält sich gedeckt und möglichst stille.

Die Ablösung erfolgt mit genauer Überlieferung der Instruktion und dessen was vom Feinde bekannt ist unter Beisein und Verantwortlichkeit des führenden Unteroffiziers. Die Ablöser stellen sich neben die Abzulösenden, Front nach dem Feinde. Bei späteren Ablösungen werden nur neue Wahrnehmungen übergeben. Greift der Feind während der Ablösung an, so stellt sich die Ablösung als Schützen in der Postenlinie auf und unterstützt diese.

3. Verhalten der Patrouillen.

Im Vorpostendienste kommen zur Anwendung:
a) Visitierpatrouillen,
b) Schleichpatrouillen,
c) Größere (Rekognoszierungs-) Patrouillen.

Visitier- und Schleichpatrouillen werden von den Feldwachen, die größeren hingegen aus dem Gros der Vorposten entsendet.

a) Visitierpatrouillen.

Visitierpatrouillen, 2 Mann stark, gehen von Zeit zu Zeit längs der Postenkette, die Wachsamkeit der Posten zu prüfen und um zu erfahren, was dort vorgeht. Sie überzeugen sich, ob die Nebenwachen noch stehen, und werden am besten zwischen den Stunden der Ablösung entsendet, weil letztere bereits selbst eine Kontrolle der Posten abgibt. Auch mit den nebenstehenden Abteilungen wird durch solche Patrouillen die Verbindung unterhalten.

Bei Tage gehen die Visitierpatrouillen möglichst gedeckt innerhalb der Postenkette. Bei Nacht und Nebel halten sie sich besser einige hundert Schritte vor den Posten. Unter Berücksichtigung der Umstände hat der Feldwachcommandeur wohl zu erwägen, wie oft sie zu entsenden sind. Je schwieriger die Verhältnisse sind, wie bei Nacht, stürmischem Wetter, großer Nähe des Feindes, großer Ermüdung der Truppen, desto häufigere Visitierpatrouillen werden nötig.

Sie rufen alles, was sie begegnen, wie Doppelposten an; auf den Feind stoßend, schießen sie, ein Mann meldet; geht der Feind zurück, so folgen sie ihm über die Postenlinie. Gleich starken feindlichen Patrouillen, welche in die Postenkette eingedrungen sind, suchen sie eventuell den Rückzug abzuschneiden.

Finden sie einen Posten unbesetzt, so bleibt ein Mann daselbst, der andere meldet. Begegnet eine Visitierpatrouille innerhalb der Postenlinie einem bekannten Vorgesetzten, so tritt der Führer an denselben heran und meldet: „Visitierpatrouille der Feldwache Nr. 2.“ Bei der Rückkunft macht der Führer über alle wichtigen Vorkommnisse Meldung, z. B. „Von Visitierpatrouille zurück. Nichts neues“ oder „Gemeiner N. auf Posten Nr. 1 erkrankt und durch Gemeinen B. abgelöst.“ 2c.

Wird eine Patrouille zu einer Nebenfeldwache 2c. geschickt, so meldet sich der Führer in folgender Weise: „Visitierpatrouille von der Feldwache Nr. n. Bis jetzt vom Feinde keine Nachrichten“ oder er meldet das Vorgefallene.

b) Schleichpatrouillen.

Schleichpatrouillen, 2 oder 3 Mann stark (letzteres immer, wenn die Stärke es zuläßt), werden über die Postenkette hinaus gegen den Feind vorgeschickt, um Kenntnis vom vorliegenden Terrain und Nachrichten vom Feinde zu erhalten.

Bei Tage und bei einigermaßen gangbarem Terrain eignet sich hierzu am besten die Kavallerie; in der Nacht, in bedecktem Terrain und bei großer Nähe des Feindes sind Infanteriepatrouillen vorzuziehen, letztere indessen im allgemeinen nicht weiter als etwa 1/8 Meile (1000 m) und, wenn zulässig, ohne Gepäck zu entsenden.

Erfordern die Verhältnisse ein weiteres Vorschieben von Infanteriepatrouillen, so sind dieselben in größerer Stärke und unter zuverlässiger Führung zu formieren. Kavallerieordonnanzen sind beizugeben.

Unterläßt der Vorpostencommandeur, bestimmte Befehle über die Absendung der Patrouillen zu geben, so muß der Feldwachcommandeur selbständig den Patrouillengang bestimmen. Große Nähe des Feindes, unübersichtliches Terrain, Nacht 2c. werden einen häufigeren Patrouillengang erfordern. Besonders gegen Morgen dürfen die Schleichpatrouillen in der Nähe des Feindes nicht fehlen. Bei mehrtägigem Verweilen in derselben Stellung ist jede Regelmäßigkeit im Gange der Patrouillen sowohl der Zeit als auch dem Wege nach zu vermeiden.

Der Feldwachcommandeur muß für den Patrouillendienst eine sorgfältige Wahl der Leute, namentlich aber des Führers treffen. Das Talent, sich in fremdem Terrain schnell zurecht zu finden, eine Unermüdlichkeit, wie sie nur der Lust zur Sache innewohnt, Gegenwart des Geistes und Verschlagenheit, die im Augenblick der Gefahr immer noch eine List bei der Hand hat, sich herauszuziehen, sind die dabei unentbehrlichsten Eigenschaften.

Die Patrouillen erhalten ihre Instruktion jedesmal beim Abgange von dem Commandeur der Wache selbst, an den sie bei der Rückkehr rapportieren.

Die Instruktion wird enthalten:

Orientierung über den Feind.

Den Auftrag.

Richtung des Patrouillenganges. (Mit der größeren Nähe des Feindes steigert sich die Schwierigkeit verdeckter Annäherung. Je näher der Feind ist, desto weniger vermag man der Patrouille einen bestimmten Weg vorzuschreiben, da ihr Verhalten sich ganz jenem des Feindes wird anpassen müssen.)

Zur allgemeinen Direktion der Patrouille dienen am zweckmäßigsten hervorragende weithin sichtbare Gegenstände z. B. Türme, Schornsteine, Mühlen, einzeln stehende Bäume u. s. w.

Angabe wichtiger Punkte und Abschnitte, welche besonders ins Auge zu fassen sind.

Bestimmung eines Zeitraumes für die Rückkehr, damit man nach Verlauf gewisser Zeit sicher Nachricht erhält.

Die Schleichpatrouillen müssen so vorgehen, daß sie alles sehen, ohne selbst gesehen zu werden. Sie vermeiden bei Tag offenes Terrain, Landstraßen und bewohnte Orte. Alle Vorteile benutzend, welche das Terrain ihnen bietet, suchen sie unbemerkt geeignete Punkte, eine Höhe, eine vorspringende Waldecke zu erreichen, welche ihnen freie Übersicht gewähren, und halten sich an solchen Punkten einige Zeit auf, um von hier aus ihre Beobachtungen anzustellen und sich im Terrain zu orientieren. In der Regel ist die Marschordnung die einer Spitze: 2 Mann, darunter der Führer, gehen voran, der dritte folgt in einiger Entfernung, so daß er jene im Auge behält, ihnen den Rücken deckt und, wenn sie in einen Hinterhalt fallen, Meldung zurückbringen kann. Im allgemeinen jedoch muß sich die Marschordnung den Verhältnissen, der Stärke der Patrouille und dem Terrain anpassen.

Sämtliche Mannschaften der Patrouille müssen nach allen Seiten die Augen und Ohren offen haben, überall hin beobachten, auf den Führer

aufmerksam sein, um ein Winken oder kurzes leises Zurufen sofort zu bemerken. Der Führer muß auch seine eigenen Leute im Auge behalten. Die Mannschaft der Patrouille muß stets in Verbindung unter sich sein.

Bei Nacht und Nebel muß die Patrouille sich mehr aufs Gehör verlassen. Sie muß daher dichtes Gebüsch und ähnliche Gegenstände, deren Durchschreiten Geräusch verursacht, vermeiden und sich mehr auf freier Bahn halten.

Beim Passieren der Posten läßt sich der Führer allenfallsige Beobachtungen über den Feind übergeben.

Begegnet die Patrouille zurückkehrenden eigenen Patrouillen, so müssen die Führer sich nähern, um sich gegenseitig Mitteilung zu machen, was sie vom Feinde gesehen haben; die zurückkehrende Patrouille wird dem Feldwach-Commandeur von dieser Begegnung und dem Ort derselben Meldung machen.

Soll eine Schleichpatrouille eine feindliche Vorpostenstellung beobachten, so wird sie soweit heranschleichen, als dies ohne Gefahr entdeckt zu werden geschehen kann. Im Gesichtskreis der Posten wird dagegen das weitere Vorgehen der Patrouille nicht mehr angängig sein und wird dann der Patrouillenführer allein unter äußerster Benutzung jeder Deckung den besten Beobachtungspunkt zu gewinnen suchen, während die beiden andern Patrouilleurs zurückbleibend ihn im Auge behalten, um ihn vor einem Überfall zu bewahren. Die Beobachtung erstreckt sich dann z. B. auf folgende Punkte: Wie steht die Postenlinie und wieviel Posten sind auf einem gewissen Raum ausgestellt? Wo gestattet das Terrain vor der Postenlinie die verdeckteste Annäherung an dieselbe? Läßt sich ein Schluß auf die Aufstellung der Feldwache machen (Rauch, Weg der meldenden Posten und Patrouillen derselben)? Gehen vom Feind viele Patrouillen und in welcher Richtung? ꝛc.

Die Schleichpatrouillen **vermeiden jedes Gefecht** und hüten sich davor, abgeschnitten zu werden, namentlich auch durch Wahl eines andern Weges für den Rückmarsch. Die Patrouillen verhalten sich bezüglich des Schießens genau wie die Posten. Feindliche Patrouillen lassen sie vorbei, indem sie dieselben aus einem Verstecke beobachten, folgen ihnen aber dann und drücken sie womöglich gegen die Postenkette, um sie abzuschneiden.

Bemerkt eine Patrouille den Vormarsch feindlicher Kräfte, welche die Feldwache gefährden können, so feuert sie lebhaft, wenn die abzusendende Meldung nicht mehr zeitig zur Feldwache gelangt und zieht sich, den Feind im Auge behaltend, zurück.

Kehrt eine Patrouille zu der Truppe, von welcher sie abgeschickt war, zurück, so sammelt der Führer in der Nähe derselben seine Mannschaft, läßt halten, Gewehr abnehmen und tritt dann für seine Person mit Gewehr auf an den ältesten anwesenden Vorgesetzten, meldet sich „Von Patrouille zurück!“ und macht über das Resultat seines Patrouillenganges Meldung.

Eine solche Meldung muß deutlich und bestimmt sein, so daß der Vorgesetzte daraus erkennen kann, was die Patrouille gesehen hat und was ihr begegnet ist.

c) **Größere Patrouillen (Rekognoszierungspatrouillen).**

Sie haben den Zweck, **das Terrain zu rekognoszieren, feindliche Schleichpatrouillen abzuhalten** oder **feindliche Posten zu delogieren**, um gewissermaßen mit Gewalt hinter den Vorhang zu sehen.

Sie dürfen also, wenn List allein nicht ausreicht, offensiv werden und müssen dann schnell und entschlossen handeln. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sie mit derselben Vorsicht vorgehen wie die Schleichpatrouillen, um möglichst zu überraschen und nicht selbst die Beute eines Hinterhaltes zu werden. Ist die Feldwache zu solchen Unternehmungen nicht ausnahmsweise stark, so entnimmt man die Mannschaften von rückwärtigen Abteilungen.

In der Regel wird zu denselben Kavallerie verwendet. Ist jedoch das Terrain für diese Waffe zu schwierig, so muß Infanterie mit einigen Meldereitern hierzu verwendet werden. Die Infanterie kann jedoch kaum weiter als ¼ Meile (2 km) über die Vorposten vorgetrieben werden.

Die Stärke der Patrouille hängt von ihrem Auftrag und der Entfernung ab, auf welche sie abgeschickt wird (½—2 Züge).

Rekognoszierungspatrouillen der Infanterie müssen sich vornehmlich durch geschickte Ausnutzung des Terrains decken. Sie halten ihre Kräfte beisammen, senden höchstens seitwärts einige Reiter aus und decken sich nach vorne nur mit Spitze und event. Seitenläufern. Freies Terrain muß so rasch als nur möglich überschritten werden.

In der Nähe des Feindes wird Halt gemacht und vorerst versucht, Schleichpatrouillen zwischen den Posten hindurch zu zwängen. Jeder feindlichen Begegnung muß unbedingt ausgewichen werden.

Wenn man mit dieser Maßregel nicht zum Ziele kommt, so bricht die Patrouille, ein kleines Soutien formierend, mit einer Schützenlinie vor, überrumpelt die Doppelposten und dringt so lange vor, bis sie auf überlegene Kräfte stößt, und sucht mit denselben so lange ein hinhaltendes Gefecht zu führen, bis Aufstellung von Feldwachen und Piketts erkundet sind. Alsdann geht die Patrouille unter dem Schutze einer vom Soutien genommenen Aufnahmestellung rasch zurück. Hat sich die Patrouille auf diese Weise dem Feinde entzogen, so läßt der Führer halten, sammelt und ordnet seine Mannschaft und bestimmt dann die Art des weiteren Zurückgehens. — Würde man sich zu lange aufhalten oder in ein längeres Gefecht verwickeln, so würde der Feind Zeit finden, stärkere Abteilungen vorzuziehen und der Patrouille in Flanke und Rücken kommen, sie von ihrer Rückzugslinie abdrängen oder dieselbe gar gefangen nehmen. Es gilt dabei der Grundsatz, daß man zwar, wenn ein Auftrag nicht anders zu erfüllen ist, die feindlichen Kugeln nicht scheuen darf, daß man aber, sobald man seinen Auftrag erfüllt hat oder Gefahr für die Patrouille sieht, durch schnelles Zurückgehen weitere Verluste vermeiden muß, weil solche nur zwecklos vergossenes Blut sein würden.

Über die Zeit der Entsendung der Patrouille entscheidet der Zweck, die Beschaffenheit des Terrains und die Nähe des Feindes.

Bei großer Nähe des Feindes und einem verhältnismäßig offenen Terrain wählt man zum Anmarsch die Dunkelheit. Bei einem Terrain, welches die gedeckte Annäherung erleichtert, kann man auch bei Tagesanbruch und bei Tage anmarschieren.

Bevor der Anmarsch angetreten wird, muß der Mannschaft der Patrouille der Auftrag und das über den Feind Bekannte mitgeteilt werden. Es ist ferner auf die besonderen Verhaltungsmaßregeln der Patrouille aufmerksam zu machen, d. h. Beobachtung der äußersten Stille, Vermeiden des Schießens, Ermahnung an die zu detachierenden Leute,

stets die Verbindung zu halten, Bestimmung eines Sammelpunkts, Orientierung über das Terrain, Revision der Waffen und Munition.

Der Patrouillenführer meldet sofort zurück, wenn wichtige Nachrichten vom Feinde zu berichten sind, ebenso wenn der Feind an einem Orte gegen die Vermutung nicht gefunden wird, endlich wenn die Patrouille ihren Weg verändern mußte.

Bei der Rückkehr wird dem entsendenden Commandeur meist mündlich Rapport erstattet (im Frieden zur Übung schriftlich). Dieser Bericht über Ausführung einer Rekognoszierung enthält:

1. Angabe der Aufgabe und Stärke der Patrouille;
2. Ausführung der Aufgabe mit Angabe der Zeit des Abmarsches, der Maßregeln beim Vormarsche, der eingelaufenen und abgesendeten Meldungen, eine Beschreibung des Vorstoßes unter Angabe der Zeit des Beginnes und der Beendigung, endlich des Rückmarsches und der Zeit der Rückkehr;
3. die Resultate der Rekognoszierung, wobei genau zu unterscheiden ist, was der Führer selbst gesehen hat, was ihm gemeldet wurde, und was er auf Grund beider bloß mutmaßt.

Dem Berichte wird womöglich eine Terrainskizze beigefügt.

d) Patrouillen zu bestimmten Zwecken.

α) Verfolgungspatrouillen.

Wenn man einen abziehenden Gegner nicht mit stärkeren Kräften verfolgen kann, so sendet man ihm wenigstens Patrouillen nach, um seinen Verbleib festzustellen.

Diese Verfolgungspatrouillen gehen dem Feinde möglichst unbemerkt nach und suchen zu konstatieren, ob und wie der Feind sich teilt, namentlich wohin die Hauptkräfte marschieren, ob und wie er Vorposten aussetzt u. s. w.

β) Verbindungspatrouillen

sendet man ab, um zwischen räumlich getrennten Abteilungen die Verbindung zu sichern, d. h. ein unbemerktes Eindringen des Feindes in die Zwischenräume zu verhüten und über die Schicksale der Nachbarabteilung Nachricht zu bringen. Sie finden Anwendung auf dem Marsche, im Vorpostendienst und im Gefechte.

γ) Flankenpatrouillen

werden von jeder am Flügel stehenden oder marschierenden Abteilung zur Sicherung gegen überraschende Flankenangriffe nach seitwärts entsendet, sofern nicht schon ungangbares Terrain die Flanke deckt. Im Gefecht belegt man diese Patrouillen auch mit dem Namen Gefechtspatrouillen.

4. Ablösung der Feldwachen.

Soll bei längerem Verweilen in einer Aufstellung eine Ablösung der Feldwachen stattfinden, so geschieht dies in der Regel bei Tagesanbruch oder ausnahmsweise einige Stunden vor Eintritt der Dunkelheit, jedenfalls aber in aller Stille und unter dem Schutze von Sicherheitsmaßregeln.

Die neue Feldwache marschiert zur Seite der ablösenden auf und führen die beiden Kommandierenden die Ablösung der Postenkette gemeinschaftlich aus, wobei der Abzulösende alles Wissenswürdige mitteilen muß: Information über das Terrain und den Feind; Anordnungen des Vor-

posten-Commandeurs; besonders gefährdete Posten; Zeit und Ziel der eigenen Patrouillengänge; Aufstellung der Nebenfeldwache; Absendung der gewöhnlichen Meldungen rc.

Gleichzeitig gehen Patrouillen aus Mannschaften der alten und neuen Wache vor, um diese im Terrain bekannt zu machen.

Bei der mit Tagesanbruch stattfindenden Ablösung wird gleich die Tagesstellung angenommen.

Es ist der Vorsicht angemessen, den Feldwachen die Stunde der Ablösung vorher anzuzeigen, ihnen dabei auch den ablösenden Offizier und den Truppenteil zu bezeichnen.

Die abzulösende Feldwache wartet die Rückkunft aller ihrer Posten und Patrouillen ab und marschiert erst ab, wenn die neue Feldwache völlig etabliert ist. Der Commandeur der neuen Feldwache meldet sodann die erfolgte Ablösung an den Vorposten-Commandeur.

5. Verhalten der Piketts und des Gros der Vorposten.

Das über das Verhalten der Mannschaften der Feldwachen Gesagte gilt im allgemeinen auch für die Piketts; nur können ihre Führer, nach Maßgabe der geringeren Gefährdung und des Grades der notwendigen Bereitschaft, unter Umständen mehr Erleichterungen für die Mannschaften und Pferde eintreten lassen.

Der Vorpostencommandeur wird bestimmen, inwieweit in Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse auch beim Gros der Vorposten ein erhöhter Grad von Gefechtsbereitschaft beibehalten werden soll.

Bei Tage darf nur abteilungsweise gekocht werden; die Infanterie behält das Lederzeug um.

Entsteht bei den Vorposten Alarm, so setzt sich das Gros in Gefechtsbereitschaft, stellt sich erforderlichenfalls dem Feinde entgegen oder greift ihn selbst an.

Im allgemeinen gilt aber für die Vorposten, daß sie nicht Waffenerfolge, sondern Zeit gewinnen sollen. Sie suchen daher den Kampf nicht. Die Führer aber werden eingedenk sein, daß zur Sicherung der Kampfbereitschaft des Ganzen die vorgeschobenen Teile kein Opfer scheuen, sondern den Feind solange aufzuhalten haben, bis solche erreicht sein kann.

6. Verhalten des Vorpostencommandeurs.

Nach eingenommener Aufstellung besichtigt der Vorpostencommandeur die Vorposten im Detail, berichtigt die Aufstellung, wo es nötig erscheint, und befiehlt die für die Nacht vorzunehmenden Änderungen möglichst frühzeitig, damit die betreffenden Führer sich noch bei Tage über die lokalen Verhältnisse orientieren können. Die Nachtstellung darf aber erst dann wirklich eingenommen werden, wenn die Dunkelheit sie der Beobachtung des Feindes entzieht.

Kavalleriefeldwachen sind oft zweckmäßig durch Infanterie abzulösen.

Die Aufstellung für die Nacht prüft der Vorpostencommandeur persönlich, begibt sich aber alsdann zum Gros der Vorposten.

Losung und Feldgeschrei werden in der Regel vom Kommandierenden des Ganzen behufs Übereinstimmung ausgegeben. Trifft die Mitteilung derselben nicht früh genug ein, so hat der Vorpostencommandeur selbst eine Losung und Feldgeschrei und zwar so frühzeitig auszugeben, daß alle seine detachierten Abteilungen noch vor Eintritt der Dunkelheit hiervon Kenntnis erhalten. Bei größerer Entfernung vom Feinde und besonders im Bewegungskriege hat der Vorpostencommandeur, am besten bei Tagesanbruch, Offiziers- und größere Patrouillen der Kavallerie gegen den Feind vorzusenden.

Von größeren Rekognoszierungen und von Überfällen müssen die übrigen Truppen zur Vermeidung unnötigen Alarmes Kenntnis erhalten.

7. Das Einziehen der Vorposten.

Beim Einziehen der Vorposten zum Beginne neuer Bewegungen ist stets zu beachten, daß die Sicherung der zu deckenden Abteilung beim Übergang in die Marschformation nicht unterbrochen werde.

Die Vorposten ziehen sich unter dem Schutze vorgeschickter Patrouillen im geeigneten Moment zusammen, um je nach dem erhaltenen Befehl entweder den äußersten Teil der Avant- oder Arrièregarde zu bilden, oder sich an entsprechender Stelle in die Marschkolonne einzufügen.

§ 5. **Marschvorposten.**

Im Bewegungskriege erreichen die Truppen in der Regel erst des Nachmittags das Marschziel, um am folgenden Morgen sehr frühzeitig wieder aufzubrechen. Es mangeln alsdann sowohl die Zeit als auch die Kraft, ein zusammenhängendes Vorpostensystem aufzustellen. Man muß und kann sich auch damit begnügen, lediglich auf den Hauptanmarschrichtungen des Feindes rasch Vorpostenabteilungen vorzutreiben, welche unter sich die Verbindung herzustellen suchen.

Man läßt daher für die Nacht die Wege gegen den Feind zu mit stärkeren oder schwächeren Abteilungen besetzen, welche sich als Piketts etablieren und sich ihrerseits wieder durch 1 oder 2 Feldwachen sichern; von der Aufstellung einer zusammenhängenden Postenlinie kann häufig abgesehen werden.

Ein äußerst reger Patrouillendienst wird den Mangel an Zusammenhang ersetzen müssen. Charakteristisch für die Marschvorposten ist es ferner, daß man bei größerer Entfernung des Feindes die bei Tage und während des Marsches vorgeschobene Kavallerie für die kurze Dauer der Nacht nicht hinter die Infanterie zurückzieht, um derselben nicht unnötige Marschleistungen aufzubürden. Die auf der Straße vorgeschobenen Vorpostendetachements der Infanterie bilden somit die Sicherheitsvorposten für das Gros und zugleich die Soutiens für die Kavallerie der Avantgarde, welche die Beobachtungsvorposten bildet.

§ 6. **Vorposten im Festungskriege.**

Im Festungskriege weicht der Verteidiger vor dem Angreifer nur nach heißen und hartnäckigen Kämpfen Schritt für Schritt nach der Festung zurück. Der Verteidiger geht dem Angreifer in das Vorterrain entgegen und begibt sich somit bis zum gewissen Grade des Schutzes seiner Mauern.

Beide Teile bedürfen zum Schutze ihrer Positionen und zur Beobachtung des Gegners der Vorposten. Die Stellungen der letzteren und die Art ihrer Besetzung tragen jedoch einen ganz anderen Charakter als jene des Feldkrieges. Hier müssen die Sicherheitsmaßregeln weit umfassender, mitunter so vollständig wie nur möglich getroffen werden. Die Rücksicht auf Schonung tritt dann in den Hintergrund.

Die Nähe des Feindes und die Kreisgestalt der Vorpostenlinie, welche nur frontales Vorgehen gestattet, schließt die Verwendung von Kavallerie zu Posten und Patrouillen fast gänzlich aus.

Das Patrouillieren ins Vorterrain ist durch die gegenseitige Nähe der Vorposten überhaupt sehr beschränkt. Visitierpatrouillen und lebhaftes Patrouillieren der Posten müssen die Sicherheit gewährleisten.

Die Feldwachen liegen meist in der Verteidigungsstellung. Es muß daher die ganze Stellung viel stärker und dichter besetzt sein und soviel als nur immer möglich künstlich verstärkt werden (Schützenlöcher, Schützengräben, Laufgräben, gedeckte Unterstände 2c.).

Die Ausdehnung der Vorposten und die ringförmige Aufstellung derselben bedingen weiters eine Gliederung derselben in mehrere Detachements, welche entsprechende, aus der Konfiguration des Terrains sich ergebende Abschnitte zu besetzen haben.

Die längere Dauer des Vorpostendienstes und dessen schlimme Einflüsse auf die Gesundheit machen es fast zur Regel, daß zur schlechten Jahreszeit die Gros der Vorposten in Baracken, Alarmhäusern 2c. untergebracht werden.

Das bewegliche Element der Vorposten, die Patrouillen, fällt somit fast ganz aus, während die Dichtigkeit und der Zusammenhang des Vorpostensystems in den Vordergrund treten (vgl. Abschn. XXII Kap. 2).

---

5. Kapitel.
Das Gefecht.

§ 1. Allgemeines.

Das Gefecht bildet den letzten und höchsten Zweck des Krieges: es ist der Kampf um die Vernichtung und Überwältigung des Gegners, um den Sieg. Dieses allgemeine Endziel des Krieges kann freilich durch besondere Gefechtszwecke modifiziert und selbst völlig verdrängt werden. So wird bei allen Rekognoszierungsgefechten, bei allen Avant- und Arrièregardengefechten, Vorpostengefechten u. s. f. der nächste Gefechtszweck durchaus nicht immer der Sieg, sondern meist die Durchführung eines bestimmten Auftrages, z. B. Erkundung der feindlichen Stärke und Aufstellung, Zeitgewinn, Deckung eines Flankenmarsches ꝛc. sein.

Das Wort „Gefecht" wird sowohl für alle kriegerischen Zusammenstöße überhaupt, als auch zur Bezeichnung des Kampfes kleinerer Heeresabteilungen gebraucht.

Der Zusammenstoß ganzer, aus mehreren Armeecorps zusammengesetzter Armeen wird als Schlacht bezeichnet, während der Kampf eines Armeecorps oder mehrerer Divisionen Treffen genannt wird.

Entscheidungsschlacht heißt derjenige Zusammenstoß der Hauptarmeen, welcher über den Ausgang eines ganzen Feldzuges entscheidet.

Rangierte Schlacht ist ein Gefecht, in welchem die großen Heereskörper in zusammenhängenden und entwickelten Fronten zum Kampfe gelangen.

Teilgefechte bilden einen Teil eines größeren Engagements, spielen sich jedoch in mehr oder weniger selbständiger Weise ab.

Zusammenstöße von stärkeren Patrouillen, einzelnen Zügen ꝛc. nennt man Scharmützel.

§ 2. Angriff und Verteidigung.

Bei jeder Gefechtsthätigkeit kommt eines der beiden Hauptprinzipien des Kampfes: Angriff (Offensive) oder Verteidigung (Defensive) zur Anwendung.

Der Angriff charakterisiert sich dadurch, daß man den Gegner aufsucht, ihm entgegengeht, um ihn zu bekämpfen, die Verteidigung dadurch, daß man den Gegner erwartet, um ihm Widerstand zu leisten.

Bei der Verteidigung läßt sich die aktive Verteidigung, bei welcher man den Gegner nur solange abwehrt, bis sich eine günstige Gelegenheit zum Gegenstoß darbietet und die passive Verteidigung unterscheiden, bei welcher letzteren der Übergang zum Gegenangriff fehlt. Eine günstige Entscheidung und ein endgültiger Sieg läßt sich nur bei der ersteren Art von Verteidigung herbeiführen, bei welcher sowohl einzelne Teile der Stellung, welche verloren gegangen, durch kleinere und größere Gegenstöße wieder zu gewinnen fortwährend getrachtet, als auch nach abgeschlagenem Angriff den erschütterten Angreifer durch den allgemeinen Gegenangriff zu vernichten angestrebt wird.

Verfahren beide Gegner angriffsweise, so entsteht ein Rencontre (Zusammenstoß), bei welchem jedoch bald der eine oder der andere in die Verteidigung zurückgeworfen wird.

Der Angriff, welcher das moralische Element (Mut und Tapferkeit, Siegeszuversicht ꝛc.) der Truppen erhöht, die Wahl des Angriffspunktes und die Möglichkeit, den Feind zu überraschen, durch Scheinangriffe zu täuschen und gegen einen schwachen Punkt seiner Aufstellung überlegene Kräfte zur Verwendung zu bringen, gewährt, ist im allgemeinen der Verteidigung vorzuziehen, welche letztere zwar die Wahl und die bessere Benutzung des Terrains in Bezug auf Deckung und Feuerwirkung besitzt, von dem Angreifer jedoch mehr oder minder abhängig ist, und bei welcher die Zuversicht auf den endgültigen Sieg geringer ist als beim Angriff.

Ob man den Angriff oder die Verteidigung wählen soll, hängt sehr oft von dem gerade vorliegenden Gefechtszweck ab.

Dort, wo man ernstlich um die Niederwerfung und Besiegung des Gegners ringt, wird ein Entscheidungs- (Decisiv-) Kampf geführt, während man von einem hinhaltenden (Demonstrativ-*) Kampfe spricht, wenn das Gefecht lediglich in der Absicht geführt wird, um Zeit zu gewinnen, den Feind zu täuschen.

§ 3. **Formen des Angriffes.**

Bei dem Frontal- oder Parallelangriff kämpfen die gleichmäßig verteilten Kräfte Front gegen Front. Diese Form des Angriffes bietet an sich keine besonderen Vorteile. Um den Erfolg zu erringen, muß vielmehr die Führung an einem Punkte der Gefechtslinie überlegene Kräfte ansammeln (örtliche Überlegenheit) und mit diesen, wenn möglich überraschend, zum entscheidenden Angriff (dem Hauptangriff) vorgehen, während auf dem übrigen Teile der Gefechtslinie der Gegner durch einen mehr in demonstrativer Absicht geführten Kampf (den Nebenangriff) beschäftigt und festgehalten wird, um ihn zu verhindern, Gegenmaßregeln gegen den Hauptangriff zu treffen und zu dessen Abwehr stärkere Kräfte dorthin zusammenzuziehen. Der Nebenangriff muß vor dem Hauptangriff, spätestens gleichzeitig mit ihm, beginnen und hat dessen Erfolg abzuwarten; obwohl er nicht die Aufgabe hat, die Entscheidung herbeizuführen, muß der Nebenangriff, will er wirklich stärkere Kräfte des Feindes auf sich ziehen und festhalten, um die Durchführung des Hauptangriffes zu erleichtern, doch meistens die Art des entscheidungsuchenden Kampfes wählen und wird nur selten ein lediglich hinhaltendes Ferngefecht sein dürfen. Der an dem Hauptangriffspunkt erfochtene Teilsieg muß zum allgemeinen Sieg über das ganze Gefechtsfeld fortgepflanzt und vom Haupt- und Nebenangriff zugleich möglichst ausgebeutet werden.

Der Hauptangriff hat die meiste Aussicht zu gelingen, wenn er gegen einen schwachen Punkt der feindlichen Aufstellung geführt wird. Deshalb wird man nur dort, wo man durch die Verhältnisse gezwungen ist, die feindliche Front, als die im allgemeinen stärkste Seite des Gegners, zum Angriffspunkt wählen. Bieten sich jedoch schwache Punkte in der feindlichen Front, sei es, daß weit vorspringende Punkte vorhanden sind, die der Angreifer mit überlegenen Kräften umspannen und durch konzentrisches und nach Ort und Zeit konzentriertes Feuer unhaltbar machen kann, sei es, daß größere unbesetzte Lücken bestehen, in die der Angreifer einzudringen vermag, oder sei es, daß der Gegner sich über eine im Verhältnis zu seinen Kräften allzulange Front ausgedehnt hat, so daß derselbe nirgends einen kräftigeren Widerstand zu leisten vermag, so sind, besonders wenn die feindlichen Reserven mehr gegen die Flügel zu als hinter der Mitte aufgestellt sind, die Bedingungen zu einem Durchbrechen der feindlichen Front (zum Angriff gegen die Mitte) gegeben.

Im allgemeinen jedoch hat der gegen einen Flügel als die äußere Seite der Front geführte Angriff (Flügelangriff) mehr Chancen, und noch günstigere Verhältnisse bestehen bei dem gegen Flanke und Rücken als die schwächsten Seiten der feindlichen Aufstellung geführten Angriff (Flankenangriff, Angriff im Rücken).

Der reine Flankenangriff, bei welchem man mit der Gesamtmacht gegen die Flanke des Verteidigers vorgeht, wird selten durchführbar sein, weil bei den Sicherungsmaßregeln, der Beweglichkeit und Widerstandskraft der Heeresteile und bei ihrer tiefen Aufstellung es dem Verteidiger meistens gelingen wird, seine Front zu ändern, so daß es wieder zu einem mehr oder minder ausgeprägten Frontalangriff kommt. Deshalb darf gegen die feindliche Flanke zwar der Hauptangriff gerichtet, zu gleicher Zeit muß aber gegen die feindliche Front der Neben-

---

*) Unter Demonstrationen versteht man Maßregeln, welche darauf abzielen, eine Täuschung des Feindes zu bewirken, die Aufmerksamkeit desselben von wichtigeren Punkten abzulenken. Solche Maßregeln können in drohenden Bewegungen (Scheinbewegungen) oder in Scheinangriffen oder auch in scheinbar ernstlicher Verteidigung bestehen.

angriff geführt werden. Einen solchen Angriff auf Front und Flanke zugleich nennt man einen umfassenden Angriff; es ist dies die am häufigsten angewandte Form des Angriffes. Welche der beiden Flanken man angreifen soll, hängt davon ab, wo das Terrain ungehinderte, gegen Feuer und Sicht gedeckte Annäherung oder die Vorbereitung des eigenen Angriffes durch Feuer (namentlich der Artillerie) gestattet, wo die Stellung des Feindes, sei es infolge der Beschaffenheit des Terrains oder der Verteilung seiner Truppen am schwächsten ist, wo man am ehesten die feindliche Rückzugslinie bedroht, ohne die eigene allzusehr preiszugeben 2c.

Umfaßt man nicht nur die Front und eine Flanke, sondern die Front und beide Flanken zugleich, so spricht man von einem doppelt umfassenden Angriff. Derselbe ist zwar äußerst wirksam, wenn er von Erfolg gekrönt wird; doch birgt er immer die Gefahr, im Zentrum auseinander gesprengt zu werden, wenn er nicht numerisch sehr überlegen ist.

Um den Feind im Rücken anzugreifen oder auch nur seine Rückzugslinie ernstlich zu gefährden, greift man um seine Flanke herum, man umgeht die feindliche Front. Die Umgehung kann einerseits mit allen oder doch den Hauptkräften, andrerseits mit einem kleineren Teile der Kräfte ausgeführt werden. Die umgehende Kolonne gibt mit der Bedrohung der feindlichen Rückzugslinie stets auch die eigene preis (wer umgeht, ist umgangen); deshalb wird nur derjenige mit allen Kräften umgehen, wer des Sieges sich versichert hält; und selbst eine Umgehung mit einem Teil der Kräfte wird nur dann ohne Gefahr ausgeführt werden können, wenn man im Falle der Vereitlung der Umgehung trotz der Trennung noch so stark ist, daß man den Feind abhalten kann, über einen unserer beiden getrennten Teile übermächtig herzufallen und deren Vereinigung zu verhindern.

Bezüglich der Verteilung der Kräfte gilt der Grundsatz, daß vor allem eine Reserve zurückgehalten und der Hauptangriff am stärksten gemacht werden muß; im allgemeinen nimmt man für letzteren die Hälfte, zum Nebenangriff ein Viertel und den Rest der Truppen zur Reserve.

§ 4. Die Verteidigung.

An eine gute Verteidigungsstellung stellt man im allgemeinen folgende Anforderungen:

1. Das Vorterrain soll ein möglichst weites, freies Schußfeld und dem Feinde keine Deckung bieten. Ein Fronthindernis, welches der Gegner im wirksamen Feuer überschreiten muß, ist dort günstig, wo man nicht selbst zum Gegenangriff schreiten will.

2. Ebenso soll das Seitenterrain frei und übersichtlich sein, damit etwaige Unternehmungen auf den schwächsten Punkt, die Flanke, rechtzeitig entdeckt werden können.

Das Seitenterrain selbst gibt nur dann einen Schutz ab, wenn es entweder absolut ungangbar ist oder gute Flügelstützpunkte mit vorzüglicher Feuerwirkung bietet.

3. Muß die Stellung selbst eine den gegebenen Kräften entsprechende Ausdehnung haben.

Außerdem hat die Stellung den eigenen Truppen Deckung gegen das Feuer und den Einblick des Feindes und leichte Kommunikation nach allen Seiten zu bieten.

4. Das rückwärtige Terrain muß freien Abzug nach jeder Seite gestatten. Die Rückzugsrichtung soll womöglich senkrecht zur Frontlinie sein. Doch ist dies bei kleineren Abteilungen nicht so wesentlich, weil diese im Terrain weit beweglicher sind. Ferner soll es gestatten, die Truppen möglichst bald der Sicht und dem Feuer des Feindes zu entziehen. Welliges, bedecktes Terrain bietet in dieser Hinsicht große Vorteile.

Besetzung einer Stellung (Gefechtsstellung).

Die Truppen, welche eine Stellung zu besetzen haben, scheiden sich in jene der Verteidigungslinie und der Reserve (Hauptreserve).

Die Verteidigungslinie wird in Abschnitte geteilt, welche einzelnen Truppenteilen überwiesen werden. Diese Truppenteile gliedern sich nach der Tiefe und zwar

in die Truppen der vorderen Linie, welche dem Feinde zunächst entgegen[...] bestimmt sind, und in Spezial- (Abschnitts-) Reserven.

Die Notwendigkeit einer Hauptreserve ergibt sich aus dem Bedürfnis, [...] Hauptangriffe die Hauptkräfte der Verteidigung entgegenzusetzen. Da ferner [...] Defensive zum Ziele führt, welche nicht beabsichtigt, nach abgewiesenem Angr[...] selbst vorzugehen, müssen auch für diesen Zweck Truppen in Bereitschaft sein. [...] ist die Reserve überhaupt zum Eingreifen bei unvorhergesehenen Gefechts[...] bestimmt, für welche im Augenblicke gerade keine anderen Truppen verfügbar [...]

Die Feuerwirkung des Infanteriegewehres erschwert den Frontalangriff [...]haupt so sehr, daß die Besetzung der Front zu Gunsten verstärkter Flanken [...] erfolgen kann. Die Reserve steht in der Regel hinter der Mitte, wenn nicht [...] Gründe ihre Verschiebung nach einem Flügel erheischen.

Die fortifikatorische Verstärkung einer Stellung darf nie[...] unterlassen werden, wenn nur irgend Zeit vorhanden.

Das Einrücken der Truppen, d. i. die Besetzung der Verteidigungslinie, [...] erst statt, wenn die Truppen in das Feuergefecht eintreten können. Bis zu [...] Momente bleibt der größte Teil der Truppen hinter dieser Linie in der Nähe [...] zu besetzenden Punkte (Bereitschaftsstellung).

Vorgeschobene Punkte und Avantgardenstellungen, die man [...] vorbeigehend verteidigen will, bieten in den meisten Fällen wenig Vorteile, viel[...] ist es in der Regel vorzuziehen, diejenigen Kräfte, welche zur Erreichung [...] Defensivzweckes verwandt werden sollen, wenn auch allmählich, so doch in ein[...] derselben Linie, zur Geltung zu bringen.

Aufnahmsstellungen von vornherein zu beziehen, ist grundsätzlich zu vermei[...]

§ 5. Allgemeiner Verlauf eines Gefechtes.

Jedes Gefecht läßt sich in vier Perioden des Kampfes scheiden, welche [...] der Zeit nach vielfach in einander übergreifen, jedoch nach Zweck und äußerer [Er]scheinung viele Verschiedenheiten zeigen. Es sind dies:

a) die Einleitung;
b) die Verwickelung und Durchführung (der Hauptkampf);
c) die Entscheidung;
d) die Verfolgung, bzw. der Rückzug.

a) Die Einleitung des Kampfes.

Sie obliegt der Avantgarde des Angreifers, der die Truppen der vorderen Verteidigungslinie entgegentreten.

Die Avantgarde kann mit diesem Kampfe verschiedene Zwecke verfolgen, [...] nachdem sie den Gegner festhalten, ihn und seine Stellung rekognoszieren, den Aufmarsch des Gros decken oder wichtige Punkte vor der Front des Verteidigers besetzen will, welche für den Kampf wichtig werden können.

Der Verteidiger sucht die Absichten des Gegners zu erkunden, ihn zum Aufmarsch und zur Entwicklung seiner Truppen zu veranlassen und sein Festsetzen unmittelbar vor der Front zu verhindern.

Aufklärung von Terrain und Gegner durch Kavallerie, sowie leichtes Infanterie- und Artilleriegefecht füllen somit diese erste Periode des Kampfes aus, welche im allgemeinen den Charakter einer gewaltsamen Rekognoszierung trägt. Die Infanterie bleibt noch ziemlich weit vom Feinde ab, nährt ein mäßiges Feuer mit dünnen Linien und hält geschlossene Kompagnien weiter zurück.

Hat jedoch die Avantgarde ein Interesse, einen von dem Gegner besetzten Punkt (vorgeschobenen Stützpunkt) zu entreißen, so können sich ernste Avantgardenkämpfe entwickeln.

Die Heftigkeit des Kampfes steigert sich meist nach vollendeter Entwicklung des Gros, sobald dessen Eingreifen fühlbar wird.

b) Der Hauptkampf, die Verwickelung und Durchführung des Gefechtes.

Der Hauptkampf besteht in dem Ringen der Hauptkräfte der beiden Gegner um den Sieg.

Er bringt, wenn irgend möglich, die ganze Artillerie und den größeren Teil der Infanterie, welche während des Gefechtes der Avantgarde an das Gefechtsfeld heranmarschiert und hier aufmarschiert ist, zur Verwendung. Die Infanteriereserven bleiben noch zurück.

Die Artillerie des Angreifers muß den Kampf der Infanterie vorbereiten, indem sie einesteils die Artillerie des Verteidigers zu überwältigen sucht, andernteils dessen Infanterie erschüttert und die von derselben besetzten Stützpunkte unhaltbar macht. Von dieser Überwältigung der Artillerie des Verteidigers hängt der Erfolg wesentlich ab. Wenn diese Vorbereitung durch die Artillerie sich vollzogen hat, greift die nunmehr zum Gefecht entwickelte Hauptmasse der Infanterie in den Kampf ein. Beide Gegner suchen sich in ihrer Feuerwirkung zu überbieten, steigern dasselbe durch successive Verdichtung ihrer Schützenlinien auf den höchsten Grad und ringen durch Stöße und Gegenstöße um den Besitz der Örtlichkeiten.

Kleinere Teilerfolge oder Mißerfolge werden erst dann die Wagschale des Sieges aus dem Gleichgewichte bringen, wenn einem der beiden Teile die Mittel fehlen, durch Zuführung frischer Kräfte von rückwärts den Schaden auszubessern.

Damit tritt dann der Kampf in die Periode der Entscheidung, wenn anders dieselbe von beiden Teilen gesucht wird.

c) Die Entscheidung und das Abbrechen des Gefechtes.

Die Entscheidung wird durch die Reserven und den letzten Anprall aller Kräfte, sei es nun des Angreifers oder des Verteidigers, herbeigeführt. Dies geschieht in der Regel an dem Punkte, wo der Hauptkampf den größten Erfolg hatte.

Der Anteil der drei Waffen an der Entscheidung unterscheidet sich von jenem an dem Hauptkampfe dadurch, daß jetzt die Durchführung des Kampfes hauptsächlich der Infanterie zufällt.

Die Artillerie unterstützt sie, indem sie fortfährt, an den wichtigsten Punkten der Thätigkeit der Infanterie Bahn zu brechen. Die Kavallerie wird in der Regel nur auf den Flanken eingreifen können, wenn anders das Terrain dieses gestattet

Fehlt einem der beiden Gegner die Absicht, die Entscheidung herbeizuführen, oder sieht er ein, daß dieselbe zu seinen Ungunsten ausfallen wird, so wird er das Gefecht abbrechen, und zwar muß er dieses in dem Momente thun, wo er erkennt, den Hauptkampf nicht länger mehr hinhaltend durchführen zu können.

Beim Abbrechen des Gefechtes muß der Widerstand dort am längsten aufrecht erhalten werden, wo der Kampf der Entscheidung am nächsten ist. Dazu gehören frische Kräfte, welche die Reserve bietet.

Die Reserve kann nun entweder durch einen Vorstoß den Truppen, welche bisher in den Hauptkampf verwickelt waren, Luft machen, indem sie den Angriff zum Stehen bringt, oder sie kann durch Besetzung einer rückwärtigen Stellung (Aufnahmestellung) den Rückzug decken, welchem sie sich dann als Arrièregarde anschließt.

d) Die Verfolgung bzw. Deckung des Rückzuges.

Die Verfolgung muß hauptsächlich trachten, etwaige Aufnahmestellungen zu überwältigen. Mit Wegnahme solcher Stellungen erreicht die Thätigkeit der Infanterie meistens ihr Ende. Die weitere Verfolgung ist Aufgabe der Kavallerie und Artillerie, welche damit berufen sind, die Früchte des hauptsächlich von der Infanterie gewonnenen Sieges zu pflücken.

Wenn die Verfolgung energisch ist, so wird die Deckung des Rückzuges sehr schwierig. Die gesamte Artillerie und Kavallerie muß hierbei engagiert werden; namentlich fällt der Artillerie vermöge ihrer größeren Schußweiten und ihrer Feuerwirkung die Hauptrolle bei Deckung des Rückzuges zu.

Durch schrittweise Verteidigung muß dem Gros Zeit zum Abzuge und ein Vorsprung verschafft werden.

§ 6. Das Gefecht der Infanterie.

1. Im allgemeinen.

Das Gefecht der Infanterie ist vorzugsweise ein Feuergefecht (Fernkampf). Mit Feuer wird das Gefecht eingeleitet und durchgeführt, mit Feuer wird die Ent-

scheidung vorbereitet und der fliehende Feind verfolgt. So gewaltig das Feuer der Infanterie auch wirkt, so muß doch, um die Entscheidung herbeizuführen, das Vorwärtsgehen mit ihm gepaart sein. Das Feuer muß auf die nächsten, wirksamsten Entfernungen an den Feind herangetragen werden und dann, wenn durch Massen- und Schnellfeuer auf nahe Distanzen der Feind erschüttert ist, muß noch der Bajonettangriff (Nahkampf) hinzutreten, um den Feind zur Räumung seiner Stellung zu zwingen. Zum Kampf mit dem Bajonett Mann gegen Mann, zum eigentlichen Handgemenge kommt es in den seltensten Fällen, höchstens bei Überraschungen in koupiertem Terrain, bei Nacht, bei Mangel an Munition; in der Regel räumt der mit dem Bajonettangriffe bedrohte Verteidiger das Feld, bevor es zu einem unmittelbaren Zusammenstoße kommt, weil er durch das vorausgegangene Feuergefecht seinen Halt verloren hat und in dem Rückzug seine einzige Rettung erblickt — oder aber der Angreifer muß, durch das Feuer des Verteidigers gezwungen, von dem Angriff ablassen und umkehren, sei es daß er den Bajonettangriff durch Feuer nicht genügend vorbereitet hat, sei es daß der Verteidiger sich standhaft wehrt und durch vorgezogene Unterstützungen rechtzeitig verstärkt wurde. Der Bajonettangriff ist also in der Regel nur das entschlossene Vorwärtsstürmen, um die Früchte des vorausgegangenen Feuergefechtes in Besitz zu nehmen und den Erfolg desselben auszubeuten, und so die eigentliche Entscheidung herbeizuführen.

Die Erfolge des Feuergefechtes hängen ab von der Zahl der in Thätigkeit gekommenen Feuergewehre, von der Zahl der in das Ziel einschlagenden Geschosse, von der Geschicklichkeit der Truppen im Waffengebrauch, von der überraschenden Wirkung des Feuers, der Konzentration desselben nach Ort und Zeit, von der Benutzung des Terrains und der richtigen Anwendung der taktischen Formen hinsichtlich der eigenen Feuerwirkung und Verminderung der feindlichen, vor den Ruhe und Ausdauer der Schützen 2c. Der Erfolg des Bajonettangriffes ist abhängig von dem Erfolg des vorausgegangenen Feuergefechtes und dem kühnen, entschlossenen Vorwärtsdringen, von dem Erfassen des richtigen Augenblicks.

Was die Gefechtsordnung anbelangt, so findet im heutigen Gefechte eine Verbindung und innige Wechselbeziehung zwischen der geöffneten und geschlossenen Ordnung statt, und zwar in der Weise, daß die vorderste, eigentlich kämpfende Gefechtslinie sich fast ausschließlich der geöffneten Ordnung bedient, während die hinter derselben aufgestellten Abteilungen wie Unterstützungen, zweite Treffen, Reserven die geschlossene Ordnung bewahren. Die letzteren selbst werden innerhalb des Bereiches des feindlichen Feuers, im Falle sie nicht durch deckende Terraingegenstände oder durch große Entfernung vom Feinde gegen dessen Feuer gesichert sind, in kleine Teile, in Kompagnien zerlegt, und diese bedienen sich wieder derjenigen Formationen, welche die Wirkung des feindlichen Feuers vermindern und das Terrain besser auszunutzen gestatten.

Der Kampf der Infanterie wird also ausschließlich durch Schützenlinien geführt, welche successive von den rückwärtigen geschlossenen Abteilungen verstärkt werden. Die Schützen suchen, jeden Vorteil des Terrains ausnutzend, im zähen Feuergefecht den Gegner niederzuringen und durch kurze Anläufe und Schwarmattacken zu erschüttern, bis durch einen energischen, von allen Kräften und allen Treffen gleichzeitig unternommenen Bajonettangriff die Entscheidung herbeigeführt wird.

In Bezug auf die Verwendung und Verteilung der Truppen ist für das heutige Gefecht die tiefe Aufstellung charakteristisch. Es werden nicht alle Truppen von Haus aus in einer Gefechtslinie zur Verwendung gebracht, sondern die Truppen gliedern sich nach rückwärts; es wird anfangs zur Bildung der ersten Gefechtslinie nur ein kleinerer Teil bestimmt, während der größere Teil in rückwärtigen Treffen und als Reserve zurückgehalten wird. Diesem Grundsatze der Gliederung nach der Tiefe entsprechend schreibt das Reglement vor, daß jede Kompagnie, welche sich zum Gefecht entwickelt, einen Teil als Unterstützung und event., wenn sie isoliert kämpft, einen Teil als Reserve, daß jedes Bataillon des ersten Treffens sich in ein Vortreffen und ein Haupttreffen zerlegen soll, daß jeder größere Truppenkörper außerdem ein zweites event. auch ein drittes Treffen zu bilden hat, daß niemals eine Reserve fehlen darf.

Diese Gliederung nach der Tiefe ist geboten, um nicht alle Kräfte von vornherein dem feindlichen Feuer auszusetzen, um das Gefecht nach Bedürfnis nähren, d. h. die vorderen Truppen successive verstärken zu können, um mit einem Teil der Truppen die Einleitung des Gefechtes durchzuführen, mit dem andern die Entscheidung zu erringen, um Truppen zur Verfügung zu haben, welche nicht in das Feuergefecht verwickelt sind und sich daher nicht der anderweitigen Verwendung entziehen, um diese Truppen an solchen Punkten zu gebrauchen, welche vom Feinde besonders bedroht werden, oder auf welchen als Hauptangriffspunkten die Verwendung einer größeren Truppenmasse geboten erscheint, um feindlichen Flankenangriffen entgegenzutreten oder um selbst Flankenangriffe oder sonstige Manöver ausführen zu können. Die Gliederung nach der Tiefe muß überhaupt als Gegengewicht gegen die auflösende Kraft des modernen Gefechtes dienen und soll die Einwirkung der höheren Führung ermöglichen.

2. Formation eines Bataillons zum Gefecht.

Das in Kompagniekolonnen formierte Bataillon bildet die Grundgefechtsaufstellung der Infanterie. Es ist daher Grundsatz, daß, sobald ein Bataillon sich zum Gefecht anschickt, es diese Formation anzunehmen hat (s. S. 538 u. 587). Das Bataillon nimmt alsdann die Flügelkompagnien als Vortreffen vor, die ihrerseits eine Schützenlinie aus einem oder zwei Zügen gebildet vorschieben, während die beiden andern (Zentrums-) Kompagnien als Haupttreffen zurückbleiben. Diese letzteren werden entweder als Halbbataillon zusammengehalten, wenn das Terrain genügende Deckung bietet, oder sie ziehen sich auseinander, um entweder in Linie oder Kompagniekolonne dem feindlichen Feuer kleinere Ziele zu bieten oder auch kleine Deckungen benutzen zu können.

Ein solche Formation befähigt das Bataillon, ein Angriffs- und Verteidigungsgefecht einzuleiten und durchzuführen. Sie gibt der ganzen Aufstellung Tiefe und bietet in den beiden vorgezogenen Kompagnien das Mittel, eine starke Schützenlinie zu entwickeln, während die beiden andern Kompagnien des Bataillons in Reserve zurückbleiben.

Dem Feinde gegenüber müssen sich die Abstände nach den Verhältnissen richten. Auf dem Übungsplatze aber sind dieselben im allgemeinen so anzunehmen, daß 150 Schritt vor dem Haupttreffen das Vortreffen, 100 Schritt weiter die etwa vorhandenen Unterstützungstrupps und noch 150 Schritt davor die Schützenlinie sich befindet, so daß die Entfernung derselben vom Haupttreffen etwa 400 Schritt beträgt.

Will man in einer solchen Formation die Entscheidung durch einen Angriff mit dem Bajonett herbeiführen, so kann derselbe entweder von den vorgezogenen Kompagnien entweder zunächst allein erfolgen oder von den zurückgehaltenen Kompagnien ausgeführt werden, welchen sich alsdann in der Regel die vorher vorgezogenen Kompagnien anschließen. Dies kann geschehen, indem diese antreten, sobald die andern Kompagnien in eine Höhe kommen, oder indem sie früher antretend sich gegen die Flanken des Gegners richten und diese zu umfassen suchen, oder indem sie als Echelons etwas zurückbleibend die Flanken des vorrückenden Haupttreffens schützen. Selbstverständlich kann es auch unter Umständen nötig werden, daß die beiden andern Kompagnien in verschiedenem Sinne verfahren. Die entwickelten Schützen machen den Angriff zu beiden Seiten ihrer Kompagnien mit.

Das Bataillon kann das Gefecht auch nur mit einer Kompagnie beginnen, welche nur einen Zug oder einen Teil desselben auflöst. Hat man erkannt, wo man den Gegner am besten angreifen kann, oder wohin er seinen Angriff richtet, so kann man eine zweite Kompagnie auf der betreffenden Seite neben der ersten entwickeln, um die Feuerfront zu verstärken, den Feind zu flankieren und zu umfassen, oder sich selbst, am besten durch eine echelonartige Aufstellung, gegen Flankierung zu schützen.

Im Verlauf des Gefechtes wird es dann vielleicht nötig, noch eine dritte Kompagnie, sei es auf derselben oder der andern Seite der zuerst vorgeführten, zu entwickeln. Ist dann der Feind durch das Feuergefecht erschüttert, sind während desselben einige günstige Punkte als Ausgang für einen größeren Angriff gewonnen, so kann hierzu noch die vierte Kompagnie herangezogen werden, um eine Entscheidung

herbeizuführen; in der Verteidigung aber wird sie, wenn keine anderen Reserven vorhanden sind, so lange als angängig zurückgehalten werden müssen, um die vom Gegner erstrebte Entscheidung zu verhindern.

Außer diesen beispielsweise angeführten Formationen kann das Bataillon noch verschiedene andere annehmen; es kann z. B. ein Bataillon, das in der Mitte der Gefechtslinie steht und für seine Flanke nicht besorgt zu sein braucht, zur Entwicklung einer starken Feuerlinie gleich 3 Kompagnien in das Vortreffen nehmen und bloß eine Kompagnie zurückhalten 2c.

3. Verhalten beim Angriff.

Wenn auch im allgemeinen der Grundsatz beachtet werden muß, nicht mehr Kräfte auszugeben, als unbedingt nötig sind, so ist andrerseits zu berücksichtigen, daß zur Erreichung einer positiven Absicht hinlängliche Kräfte disponiert werden müssen, weil eine mißlungene Unternehmung nicht nur unnütze Verluste herbeiführt, sondern auch dem moralischen Wert der Truppen schadet.

Wenn die Infanterie in der Front zum Angriff vorgehen soll, so wird sie in den meisten Fällen zuerst suchen, das feindliche Feuer zu bekämpfen, und zu diesem Zweck danach streben, ihre feuernden Abteilungen auf wirksame Nähe an den Feind heranzubringen.

Über die Vorwärtsbewegung der Schützenlinie und deren Unterstützungstrupps wurde bereits in dem Kapitel über das zerstreute Gefecht gesprochen (s. S. 588 u. ff.).

Gehen die Schützen und ihre Unterstützungstrupps sprungweise vor, so folgen die geschlossenen Abteilungen dieser Bewegung in ihrem Treffenverhältnis in der gewöhnlichen Vorwärtsbewegung, d. h. ohne das sprungweise Vorgehen anzuwenden.

Die zur Bekämpfung des feindlichen Feuers vorgeschobenen Abteilungen werden eine besondere Unterstützung in der geschickten Benutzung des Terrains suchen müssen und sie fast überall, selbst in dem freien, anscheinend ganz ebenen Terrain finden, wo oft eine unbedeutende Welle den liegenden Schützen und auch geschlossenen Abteilungen Deckung gibt.

Haben die Schützen den Feind auf wirksame Schußweite erreicht, ihn lebhaft engagiert und dadurch seine ganze Aufmerksamkeit auf sich gezogen, so können und müssen die geschlossenen Abteilungen herangezogen werden und zwar jetzt möglichst nahe. Es beginnt nun das Nähren des Gefechts. Die Soutiens der Kompagnien der 1. Linie verstärken die Feuerlinie überall dort, wo Erfolge zu erzielen oder Verluste eingetreten sind, während von der 2. Gefechtslinie frische Kompagnien in die 1. Linie vorgehen, sowohl um etwaige Lücken auszufüllen, als den Hauptangriff zu verstärken, vor allen Dingen eine Flanke des Gegners zu umfassen und gegen den Angriffspunkt die Überlegenheit des Feuers zu gewinnen.

Es kommt darauf an, daß das Feuer mit Ruhe, am rechten Ort, auf das rechte Ziel abgegeben, daß es dem Zweck entsprechend ermäßigt oder gesteigert werde. — Die Führer werden sich klar machen, wo es darauf ankommt, das Feuer nur zu nähren, wo es zur höchsten Intensität zu verstärken, wo es massenhaft zu konzentrieren ist.

In Betreff der gesamten Leitung des Feuers muß stets dahin gestrebt werden, dasselbe auf wichtige Punkte und kurze Zeitmomente zu konzentrieren. Diese Konzentrierung der Feuerwirkung verleiht dieser einen offensiven Charakter. Sie kann unter Umständen absolut vernichtend und sonach selbständig entscheidend werden; jedenfalls wird ein folgender Angriff dadurch sehr erleichtert.

Die Führer der vordersten Abteilungen übersehen meist am besten, wo es möglich ist, sich eines nächsten Abschnittes im Terrain zu bemächtigen, und handeln dabei, sobald sie mit dem Feind engagiert sind, auf eigene Verantwortung.

Zeigt sich die feindliche Infanterie an irgend einer Stelle in ihrer Haltung erschüttert, so stürzt die Schützenlinie mit den möglichst nahe, aber bis dahin verdeckt gehaltenen Soutiens im raschen und konzentrischen Anlauf gegen diesen Punkt vor, indem sie sich dort in geschlossenen Abteilungen zusammenzieht, welche die Offiziere bestrebt sein müssen schnell in die Hand zu bekommen, um feindlichen Gegenstößen widerstehen zu können.

Unterdessen folgen die weiter zurück befindlichen Abteilungen schnell, um, während der Angriff der vorderen Feuer und Aufmerksamkeit des Feindes auf sich zieht, auch ihrerseits Terrain zu gewinnen und die herbeieilenden stärkeren feindlichen Kräfte durch Massenfeuer oder einen Bajonettangriff zu überwältigen. Hierbei haben die zuerst vorgegangenen Abteilungen **mitzuwirken**, indem sie ihre Maßnahmen von denen der größeren Körper abhängig machen.

Die Stärke, welche die Front der Infanterie durch die gesteigerte Feuerwirkung besitzt, weist den Angriff auf die Flanken, als die schwächsten Punkte der feindlichen Gefechtslinie, hin. Wo es angängig und besonders da, wo das Terrain dabei günstig, muß man deshalb suchen, durch einen Flankenangriff die Vertreibung des Feindes zu bewirken oder wenigstens das frontale Vorgehen zu erleichtern. Denn wird ein Flügel des Gegners umfaßt, so werden die in der Front Fechtenden durch das in ihrer Flanke oder gar im Rücken hörbare Feuer leicht geneigter gemacht werden, im Widerstand nachzulassen.

Weil das zerstreute Gefecht, besonders in durchschnittenem und bedecktem Terrain, eine große Auflösung der Truppen und ein Vermischen derselben herbeiführt, muß die Aufmerksamkeit der Führer aller Grade um so mehr darauf gerichtet sein, den Zusammenhang der Linie in sich und mit den Unterstützungen und Reserven, sowie überhaupt die Ordnung und Leitung der Truppe zu erhalten. Hierzu ist es notwendig, das Durcheinanderkommen von Mannschaften und Abteilungen verschiedener Truppenteile (Kompagnien, Bataillone 2c.), so sehr als nur immer angängig ist, zu verhüten. Deshalb muß der Grundsatz festgehalten werden, daß sowohl die Schützen stets von der Kompagnie, welcher sie angehören, als auch die größeren Abteilungen von den zu demselben taktischen Verbande gehörenden Truppenteilen unterstützt werden. Wo eine Unterstützung einer Truppe durch eine andere notwendig wird, hat diese womöglich neben jener einzugreifen, und ist ein Durcheinanderbringen beider nur statthaft, wenn andernfalls erhebliche Nachteile zu befürchten wären.

Gelingt es, den Feind zu werfen und einen Terrainabschnitt zu nehmen, so muß man darauf bedacht sein, sich selbst darin festzusetzen, und die Verfolgung des Gegners zunächst durch Feuer, dann durch das Nachgehen der Schützen bewirken.

Ein unmittelbares Nachstürmen ist nur soweit gerechtfertigt, als nötig ist, um einen Terrainabschnitt zu erreichen, von dem aus man den zurückweichenden Feind beschießen kann.

Gelingt es z. B., den diesseitigen Rand eines Terraingegenstandes wie eines Dorfes, einer Waldparzelle 2c. zu gewinnen, so muß die Schützenlinie sogleich suchen, auch den jenseitigen in Besitz zu bekommen. Dort aber setzt sie sich in der Regel fest und verfolgt in den meisten Fällen den Gegner nur mit lebhaftem Feuer.

Hat sich der Feind dem wirksamsten Feuer entzogen und ist die Ordnung bei den eigenen Truppen wieder einigermaßen hergestellt, dann erst folgen die Schützen dem Feinde nach. Für diese aber müssen geschlossene Unterstützungstrupps bereit sein.

Wird dagegen der Angriff abgeschlagen, so kommt es darauf an, die Truppe so rasch als möglich hinter die nächste Deckung zurückzuführen und dort zu sammeln, und durch das Feuer starker Tirailleurlinien diesen Rückzug zu decken.

Es ist darauf zu halten, daß die Verbindung der einzelnen Abteilungen untereinander niemals verloren gehe und die in der Schützenlinie entbehrlichen Mannschaften sogleich wieder gesammelt werden. Für die so notwendige Gefechtsleitung ist nichts so wichtig, als daß die vorhandenen Kräfte nicht mehr in kleine Abteilungen zerlegt und aufgelöst sind, als es in jedem einzelnen Moment durchaus erforderlich ist.

4. Verhalten in der Verteidigung.

Ist man zur Defensive gezwungen, so muß besonders darauf Bedacht genommen werden, die entfernte und lockere erste Linie rechtzeitig unterstützen zu können, um so mehr, da erfahrungsgemäß die größten Verluste erst im Zurückgehen erfolgen, weil dann der in der gewonnenen Linie sich etablierende Angreifer ohne alle Beunruhigung beschießen kann.

Die Verteidigungslinie selbst wird ihrer ganzen Ausdehnung nach nicht gleichmäßig, sondern die einzelnen Punkte und Strecken derselben werden je nach ihrer Wichtigkeit stärker oder schwächer besetzt.

Die wichtigsten Punkte sind ausspringende Winkel, ferner solche, welche der Feind wahrscheinlich zum Angriffspunkt wählen wird, sei es, daß sich der Feind denselben gut nähern, oder in dieselbe leicht eindringen kann; ferner auch die Flanken.

In der Verteidigung hat die Infanterie aus der Bodenbeschaffenheit den größtmöglichen Nutzen zu ziehen. Besonders günstig ist es, wenn eine Stellung ein freies Schußfeld vor sich hat, welches der feindliche Angriff durchschreiten muß, und wenn sie gleichzeitig den eigenen Truppen Deckung gewährt.

Die Deckung wird die Infanterie oftmals mit eigenen Mitteln und ohne dem einem späteren Vorgehen ein Hindernis zu bereiten selbst herzustellen haben, was besonders dann nicht schwer ist, wenn man sich darauf beschränken kann, liegenden Abteilungen Schutz zu bereiten. Dies gilt sowohl für die zur Führung des Feuergefechtes bestimmten Schützen als auch für die zu ihrer Unterstützung und zur eigentlichen Abweisung eines feindlichen Angriffes durch Massenfeuer oder Gegenstoß in Bereitschaft gehaltenen geschlossenen Abteilungen.

Auch in der Verteidigung ist das *Nähren des Kampfes* die Hauptthätigkeit der Führung während des Gefechtes. Der Verteidiger muß mit den Unterstützungen so rechtzeitig zur Hand sein, daß nirgends eine Überlegenheit des feindlichen Feuers aufkommen kann. Sollte es aber den angreifenden Schützen gelungen sein, an irgend einem Punkte einzudringen, so muß der Verteidiger alle in der Nähe befindlichen Kräfte sofort verwenden, um die Eingedrungenen wieder zurückzuwerfen, bevor sie sich festgesetzt haben.

Ist der Angriff abgeschlagen und will man nicht etwa die Gelegenheit benutzen, eine weiter vorwärts liegende Stellung zu gewinnen, so bleiben Schützen und Soutiens in ihrer augenblicklichen Aufstellung und verfolgen den Gegner durch Massenfeuer. Dann nehmen alle Abteilungen ohne weiteres ihre ursprünglichen Stellungen wieder ein und stellen schnell die Ordnung wieder her, um einem neuen Angriff gewachsen zu sein.

Ein Hauptmittel der Verteidigung ist der *Gegenstoß* zur Ausbeutung eines Erfolges des Feuergefechtes, also gegen stark erschütterte Kräfte des Angreifers, oder wenn man im stande ist, eine ungedeckte Flanke des Angreifers anzufallen. Die letztere Art von Gegenstößen ist, abgesehen von der Deckung der eigenen Flanke, sehr geeignet, schon in der ersten Zeit des Kampfes den Angreifer außer Fassung zu bringen und den Angriff lahm zu legen. Der eigentlich *entscheidende und allgemeine Gegenstoß* darf jedoch erst dann stattfinden, wenn der Angreifer durch verschiedene abgeschlagene Angriffe in Unordnung gebracht und entkräftet ist, und hat dann den Zweck, den zurückgewiesenen Angreifer vollständig aus dem Felde zu schlagen und zu vernichten. Der Impuls zu diesem allgemeinen Gegenangriff wird auch hier durch die obere Leitung mittels der Reserve gegeben.

Um der Gefahr des Angriffs auf die Flanken zu begegnen, ist besonders die tiefe Aufstellung geeignet. Zurückgehaltene Abteilungen, welche seitwärts vorgezogen werden, ohne selbst bis in die eigentliche Gefechtslinie zu rücken, flankieren ihrerseits den flankierenden Angriff des Gegners. Besonders im unübersichtlichen Terrain müssen hierzu eigene Abteilungen (Züge, Kompagnien 2c.) nahe hinter den Flügeln der Feuerlinie möglichst gedeckt bereit gehalten werden.

Bei einem *Rückzug* kommt es besonders darauf an, einen schon vorausgesendeten Teil an einem geeigneten Punkte zur Aufnahme des übrigen bereit oder aufgestellt zu haben. Dies darf indessen im allgemeinen nicht dahin führen, einen Teil zur Aufnahme zurückzulassen oder zurückzusenden, schon ehe der Rückzug beschlossen ist. Erlauben die Umstände, die zur Aufnahme bestimmte Abteilung seitwärts aufzustellen, oder können die Zurückgehenden sich gegen einen Flügel der Aufnahmestellung zurückziehen, so ist dies in den meisten Fällen vorteilhaft, indem einmal das Schußfeld der zur Unterstützung aufgestellten Abteilungen früher frei, andernteils aber die Flanke des verfolgenden Feindes bedroht wird

Das Abziehen der in das Gefecht verwickelten Kräfte darf nicht auf einmal geschehen, sondern muß allmählich (successive) stattfinden und abteilungsweise. Es ist jedoch nur ausführbar, wenn man aus besonderen Gründen die Stellung *vor* dem letzten Angriff des Feindes aufgibt, das Gefecht also abbricht. Hat man es dagegen

auf eine Entscheidung ankommen lassen und ist aus der Stellung geworfen, so kommt alles darauf an, die fluchtartig zurückgehenden Mannschaften wieder zum Stehen zu bringen und in die Hand zu bekommen.

Unsere im Schießen gut ausgebildete Infanterie vermag jeden Angriff, auch des verwegensten Gegners, in der Front durch ihr Feuer zurückzuweisen.

Seine Verluste werden dabei so massenhaft sein, daß er in seinem inneren Halt aufs tiefste erschüttert werden kann, und daß dieselbe Truppe denselben Versuch schwerlich wiederholen wird.

Die Infanterie darf sich sagen, daß sie in der Front unangreifbar ist und nur dann etwas zu besorgen haben würde, wenn sie den Rücken wendet.

Eine Infanterie, deren Flanken gedeckt sind, welche die Verluste durch Fernfeuer nicht achtet, welche dem Drauflosstürzen des Feindes ein kaltblütiges Feuer entgegenstellt, ist unbesiegbar. Die blanke Waffe des Gegners vermag nichts gegen sie, und selbst sein eben so gutes Gewehr tritt in den entschiedensten Nachteil, sobald er während der Bewegung auf eine ruhige Handhabung desselben verzichten muß.

Auch beim Angriffe muß unsere Infanterie, sobald sich ein einigermaßen freies Schußfeld bietet und die Verhältnisse nicht darauf hinweisen, eine Entscheidung schnell herbeizuführen, das große Übergewicht auszunutzen suchen, welches in einem ruhigen Feuer stehender Abteilungen liegt. Sie muß daher gewöhnt sein, in jedem Moment und bei jeder Wendung des Gefechts schnell zu einer möglichst großen, wenn auch nur zeitweisen Entfaltung ihrer Feuerkraft überzugehen, um dann den erschütterten Feind um so lebhafter und wirksamer angreifen zu können.

In der zweckmäßigen Anwendung der dem Ort und der Zeit nach konzentrierten Feuerwirkung verbunden mit schneller Benutzung der dadurch herbeigeführten Verwirrung und Unordnung beim Feinde liegt das Wesen der Führung von Infanteriemassen im Gefecht.

5. Verhalten der Infanterie gegen Kavallerie (s. S. 573 und S. 593).

6. Verhalten der Infanterie gegen Artillerie.

Die überlegenen Schußweiten der Artillerie zwingen die Infanterie häufig zu rein passivem Verhalten. In solchen Lagen vermag sie nichts anderes zu thun, als sich der Sicht und dem Feuer der Artillerie zu entziehen. Beides geschieht durch Benutzen der vom Terrain gebotenen Deckungen. Wo solche sich nicht darbieten, sucht die Infanterie durch Ortsveränderungen das Einschießen der Artillerie zu erschweren. Am besten geht man 50—100 m vor, sobald man gewahr wird, daß die Artillerie sich eingeschossen hat. Ein damit verbundenes Ziehen nach seitwärts täuscht den Gegner leicht über die zurückgelegte Entfernung. Durch Verkleinerung der Ziele nach Breite und Tiefe (Kompagniekolonnen, Formation in Linie) wird die Treffwahrscheinlichkeit gemindert.

Mit dem Eintritt in die Zone ihres wirksamen Fernfeuers tritt die Infanterie aus ihrer Passivität heraus. Mit jedem Schritte vorwärts wird sie dann der Artillerie gefährlicher.

Der Angriff auf Artillerie vollzieht sich derart, daß die Infanterie mit starken Schützenlinien möglichst rasch in den Bereich des wirksamen Feuers zu kommen sucht (innerhalb 700 m). Die Soutiens sind bis dahin mit Vorsicht zu führen, damit sie nicht als willkommene Ziele dienen. Zur Bekämpfung der Bedeckung der Artillerie sind Abteilungen seitwärts zu dirigieren.

Sobald nun das Feuer der Artillerie schwächer wird, gehen die Schützen sprungweise vor und brechen schließlich, sich auf die Intervalle der Geschütze zusammenziehend, mittels des Schützenanlaufes ein. Ist die Bedienung überwunden, so hat sich die Infanterie rasch zu sammeln und auf die Verteidigung der genommenen Geschütze Bedacht zu nehmen. Ein Teil der Mannschaft wird beordert, zunächst die Geschütze, dann die Wagen in Sicherheit zu bringen.

Entfernung der Richtvorrichtungen, der Rohr-Verschlüsse, Vernageln der Geschütze (durch Eintreiben eines Nagels in das Zündloch), Zerschlagen der Lafetten sind bei drohendem und überlegenem Gegenangriffe die Mittel, den Feind am Wiedergebrauch der Geschütze zu hindern.

7. Verhalten der Infanterie als Partikularbedeckung der Artillerie.

Die Artillerie ist zum Nahekampf unbrauchbar und bedarf daher in Lagen, welche sie demselben aussetzen könnten, des Schutzes einer der beiden anderen Waffen (Partikularbedeckung).

Wenn die Artillerie in unmittelbarer Verbindung mit den andern Waffen ist, so braucht sie keine besonders zu ihrem Schutze bestimmte Abteilung, da es Pflicht eines jeden Truppenteiles ist, diesen Schutz der Artillerie sowohl im Gefecht als auch im Kantonnement angedeihen zu lassen.

Die Infanterie vermag die Artillerie wirksamer als die Kavallerie zu schützen; sie wird aber stets einige Reiter zum Patrouillieren sehr gut gebrauchen können.

Der Führer der Partikularbedeckung hat die Pflicht, den Anordnungen des Artilleriecommandeurs Folge zu leisten, doch darf er, wo rasches Handeln nötig, nicht darauf warten. Höchst wichtig ist es, daß er über die Absichten der Artillerie orientiert werde.

Auf Märschen wird die Artillerie in der Regel durch ihren Platz in der Marschkolonne (hinter einem Teile der Infanterie) gedeckt. Wenn ausnahmsweise eine Batterie einer Bedeckung auf dem Marsche bedarf, so verhält sich dieselbe ähnlich wie das Begleitungskommando eines Transportes (s. S. 671).

Im Gefechte folgt die Infanterie-Partikularbedeckung der vorgehenden Artillerie seitwärts und rückwärts und achtet sorgfältig auf die Verbindung. Seitwärtsbewegungen begleitet sie auf der feindlichen Seite; der zurückgehenden Artillerie folgt sie seitwärts rückwärts. Eine in Position befindliche Batterie kann nur durch Aufstellung seitwärts gedeckt werden, da jede Stellung vor derselben die Batterie im Feuer hindern, hinter derselben aber die Infanterie als Kugelfang dienen würde.

Solange keine direkte Bedrohung stattfindet, nimmt die Partikularbedeckung eine Bereitschaftsstellung, welche ihr gestattet, rechtzeitig einzugreifen, und doch auch gegen Feuer gedeckt ist. Seitwärts rückwärts der Batterie wird es meistens am zweckmäßigsten sein.

Je unübersichtlicher das Terrain, desto näher muß die Partikularbedeckung der Batterie sein, und das Seitenterrain muß von Patrouillen durchsucht werden.

Nähert sich Kavallerie der Batterie, so muß die Partikularbedeckung sich so aufstellen, daß sie ihre volle Feuerkraft zur Geltung bringt.

Gegen Infanterie nimmt sie vorwärts und seitwärts der Batterie eine Gefechtsstellung und sucht den Gegner möglichst abzuhalten. Gegen schwächere Schützenabteilungen ist angriffsweise vorzugehen.

Niemals darf die Bedeckung so vorgehen, daß sie direkt auf die Batterie zurückgeworfen werden kann.

Einen etwa eingedrungenen Feind muß sie unter Aufopferung des letzten Mannes mit dem Bajonett hinauszuwerfen suchen.

§ 7. Die Ortsgefechte.

1. Allgemeines.

Sowie das Gefecht sich um den Besitz irgend eines Terraingegenstandes dreht, d. h. sich lokalisiert, gewinnt der Kampf einen für die ganze Gruppe solcher Lokalitäten eigentümlichen Charakter.

Die Ortsgefechte kommen als Teilgefechte in jeder Schlacht vor. Außerdem dreht sich auch das Gefecht ganz kleiner Abteilungen meist um den Besitz gewisser Terraingegenstände.

Dem Offizier ist die Kenntnis der Lehre von den Ortsgefechten nicht bloß ihrer Häufigkeit wegen nötig, sondern weil bei diesen Kämpfen auch kleinere Abteilungen bis herab zu einzelnen Zügen zu einer gewissen Selbständigkeit berufen sind. Der Infanterie fällt hier die Hauptrolle zu; Kavallerie kommt bloß für die Aufklärung,

den Schutz der Flanken und die Verfolgung in Betracht; die Artillerie ist für die Vorbereitung des Angriffes, resp. die Abwehr desselben fast unentbehrlich. Auch die Unterstützung der Pioniere, sei es zur Verteidigungseinrichtung eines Terraingegenstandes, sei es zum Wegräumen von Hindernissen, kann man häufig nicht entbehren.

2. Der Kampf um Höhen.

Die eigentliche Verteidigungslinie ist im allgemeinen der vordere Höhenrand. Terraingegenstände (Wälder, Gehöfte u. s. w.) auf halbem Hange sind in die Verteidigungslinie hineinzuziehen, wenn sie nicht zu weit vorwärts liegen. Wo Schluchten, Mulden, Hohlwege 2c. nicht hinreichend unter Feuer genommen werden können, sind Abteilungen vorzuschieben; an besonders wichtigen Stellen werden 2 Schützenlinien hinter- und übereinander aufgestellt, um Etagenfeuer zu erzielen.

Das Terrain wird durch Ausheben von Schützengräben verstärkt. Unterstützungen und Reserven stehen hinter den Hang zurückgezogen. Es bleibt jedoch zu beachten, daß sie hier häufig nur Deckung gegen Sicht, Deckung gegen Feuer aber erst dann finden, wenn der Terrainwinkel größer ist als der bezügliche Einfallwinkel.

Das Ziel des Angreifers ist es, nach Vertreibung des Verteidigers sich selbst auf der Höhe festzusetzen.

Der Angreifer wird frontal selten Erfolge erzielen. Der Hauptangriff muß sich auf Punkte richten, welche entweder weit aus der Verteidigungslinie vortretend bei mangelhafter Feuerwirkung in der Front der Feuerunterstützung von seitwärts entbehren, oder gegen welche er gedeckt so nahe herankommen kann, daß er ein wirksames nahes Feuer eröffnen kann. Meistens wird er sich jedoch begnügen müssen, in der Front das Gefecht hinhaltend zu führen und den Hauptstoß gegen eine Flanke zu richten.

3. Der Kampf um Thäler (Ravins 2c.).

Derselbe hat viel Ähnlichkeit mit dem eben besprochenen Kampfe um Höhen, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Angreifer in der Periode der Einleitung des Kampfes deshalb günstiger situiert ist, weil er ebenfalls im Besitze einer Höhe ist; im weiteren Verlaufe des Gefechtes aber muß der Angreifer einen Hang hinabsteigen, dann die oft mit Bewegungshindernissen (Bäche 2c.) versehene Thalsohle überschreiten, um schließlich an den vom Feinde besetzten Hang hinaufzusteigen.

Sind die Thalränder nicht über Schußweite entfernt, so bietet sich die sehr günstige Gelegenheit, bei der Einleitung des Angriffes vom diesseitigen Rande aus mitzuwirken, indem das Feuer über die in der Tiefe zum Angriff vorgehenden Truppen hinüber fortgesetzt werden kann. Andrerseits gewährt der Besitz des diesseitigen Höhenrandes dem Angreifer meist Gelegenheit zu verdeckter Entwicklung seiner Truppen.

Für die Verteidigung gelten die beim Kampf um Höhen erörterten Grundsätze.

4. Der Kampf um Terrainbedeckungen (Wälder, Dörfer, Gehöfte 2c.).

a) Allgemeiner Verlauf dieser Kämpfe.

Die Einleitung ist im allgemeinen normal zu nennen.

Der Hauptkampf engagiert beiderseits den größten Teil der Infanterie und Artillerie. Sein Ziel ist, auf Seite des Angreifers sich endgiltig am Saume festzusetzen, auf Seite des Verteidigers den Angriff zum Stehen zu bringen und den Gegenangriff einzuleiten.

Der Angreifer muß vor allem mit seiner Artillerie der Infanterie den Weg bahnen, außerdem aber das Feuer der letzteren auf vorspringende Punkte dirigieren. Die Tendenz der Umfassung, welche dem Angriff auf solche Objekte innewohnt, hat zur Folge, daß Unterstützungen und Reserven hinter den Flügeln massiert werden, wo sie auch zunächst berufen sein werden, den Flankenstößen der außerhalb der Objekte befindlichen Verteidigungstruppen entgegenzutreten.

Der **Verteidiger** muß vorerst das Eindringen des Gegners zu verhindern und wenn dies mißlungen, mit Einsetzung der letzten im Verteidigungsobjekte verfügbaren Kräfte den eingedrungenen Angreifer hinauszuwerfen suchen.

Die **Entscheidung** des Kampfes um Gehöfte, Dörfer und Wälder liegt hauptsächlich im Außenterrain. Erst wenn der Angreifer die äußeren Verteidigungstruppen zurückgeworfen und dadurch die Ortsverteidigung nach außen isoliert hat, darf er sich mit endgiltiger Niederwerfung der letzteren befassen. Früher können größere Bruchteile der Reserven zu diesem Zwecke nicht eingesetzt werden.

Diese Tendenz des Angreifers hat natürlich die entgegengesetzte des Verteidigers zur Folge. Dieser wird sogar häufig der vom Angreifer drohenden Umfassung durch Gegenstöße zuvorzukommen suchen. Dadurch erhält die Reserve des Angreifers für den Anfang die mehr defensive Aufgabe, die Flügel des Angriffes zu decken.

Nur wenn die größere Frontausdehnung der Kampfobjekte eine Verwendung der Reserven auf den Flügeln nicht gestattet, wird deren Verwendung im Kampfe um die Terrainbedeckung selbst statthaft sein.

Beim **Kampfe im Innern** eines Waldes oder Dorfes muß der Angreifer so bald als möglich den jenseitigen Saum zu erreichen suchen, um von hier Verstärkungen des Verteidigers abzuweisen. Hier wird derjenige den Erfolg für sich haben, welcher energisch und rücksichtslos die Offensive ergreift. Die Unübersichtlichkeit des Kampfplatzes führt hier oft zu unerwarteten Erfolgen.

Der Verteidiger wird dahin trachten, den Widerstand im Innern möglichst zu verlängern, um bei günstiger Entscheidung im Vor- und Nebenterrain rasch wieder völlig Herr des Objektes zu werden.

Alle im Innern sich darbietenden Hindernisse des raschen Vorschreitens, wie verteidigungsfähige Abschnitte, sucht der Angreifer so rasch als möglich zu überwältigen.

Bei Reduits wird dies oft nicht so leicht gelingen. Sie müssen umfaßt und isoliert werden, und vor dem Angriff muß ihre Feuerkraft oder das die Verteidigung deckende Hindernis gebrochen sein. Zu diesem Behufe ist Artillerie besonders zweckmäßig, wenn auch schwierig zu verwenden.

Die **Verfolgung oder die Deckung des Rückzuges** kann von den Truppen, welche im Innern kämpfen, nicht übernommen werden, denn dieselben sind meist völlig aufgelöst und bedürfen längere Zeit, sich zu sammeln. Jene Aufgabe fällt alsdann den äußeren Truppen zu.

b) Der Kampf um Wälder.

Die Wälder haben als Kampfobjekte einige **charakteristische taktische Eigentümlichkeiten.**

Nur höchst **selten** bieten sie **verteidigungsfähige Abschnitte** im Innern; denn wenn sich dem Angreifer auch öfters **Hindernisse** entgegenstellen, so fehlt doch meistens das für die wirksame Verteidigung so nötige Schußfeld.

Da der **Hauptkampf an dem vorderen Saume** sich abspielt, bringen Abschnitte im Innern des Waldes, seien sie durch Wasserläufe oder künstlich durch Verhaue an den Durchhieben gebildet, die zurückgehenden Truppen der vorderen Verteidigungslinie leicht in Gefahr, abgeschnitten zu werden, oder sie veranlassen leicht einen vorzeitigen Abzug aus der entschieden günstigeren vorderen Position.

Lichtungen und niedere Schonungen bieten Gelegenheit zu kurzem Halten und gestatten, Zeit zu gewinnen.

Förstereien, Gehöfte im Innern von Waldungen &c., welche meist von kleineren oder größeren Lichtungen umgeben sind, lassen sich oft als **Reduits** verwenden.

Der **Saum** des Waldes besitzt selten Annäherungshindernisse. Kleine Gräben bieten oft gute Deckung. Der Wald, gleichviel ob aus Unterholz oder Stammholz bestehend, hat weniger als Deckung denn als Maske taktischen Wert.

Starke Verhaue am Saume behindern die Feuerwirkung und die eventuelle Offensive der Verteidigung. Sie sind daher nur empfehlenswert, wo sie lediglich zur Absperrung und als Hindernis dienen, während sie selbst und ihr

unmittelbares Vorterrain unter flankierendes Feuer genommen werden können (z. B. an vorspringenden Waldecken).

Waldungen zwingen weit öfter als andere Terrainbedeckungen zu ausgedehnter Aufstellung. Hingegen sind sie gegen Artilleriefeuer weniger empfindlich als Ortschaften und gestatten besonders der Infanterie größere Freiheit der Bewegung. — Für die Beurteilung einer Waldstellung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Das Vorterrain ist nach den früher angeführten allgemeinen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Das Seitenterrain muß für die Artillerie und den Kampf der Außentruppen günstig sein, also günstige Aufstellungspunkte für die Artillerie, Attackenfeld für die Kavallerie seit- und vorwärts, gedeckte Aufstellung für dieselbe sowie für die äußere Reserve bieten. Letztere bedarf eventuell noch guter Stützpunkte für defensives Verhalten.

Der Wald selbst soll wo möglich nicht mehr als höchstens die Hälfte der vorhandenen Infanterie zur Besetzung benötigen. Sein Bestand soll Deckung gewähren, ohne die Bewegung zu beeinträchtigen, und ist daher am günstigsten bei lichtem, hochstämmigem Holze.

Dichtes Unterholz deckt zwar gegen Sicht, erschwert aber die Übersicht und einheitliche Leitung der Verteidigung.

Der Saum soll scharf abgegrenzt sein. Trockene Gräben daselbst sind erwünscht.

Bei ausgedehnten Wäldern ist eine gute Stellung hinter dem rückwärtigen Saume erwünscht, von welcher aus dem nachdringenden Angreifer der Ausgang aus dem Walde verwehrt werden kann.

Der Schwerpunkt der Waldverteidigung ruht stets auf dem Besitze des Saumes. Ist der Verteidiger aus demselben verdrängt und zwingen die Umstände, den Kampf im Innern fortzusetzen, so wird der Widerstand weniger durch Festhalten rückwärtiger Stellungen und Abschnitte, als vielmehr möglichst mittels überraschender, energischer Vorstöße zu bethätigen sein. Hier erringt derjenige am wahrscheinlichsten den Sieg, welcher sich zuerst die Vorteile der Initiative zu wahren sucht.

Bei der Unübersichtlichkeit des Gefechtsfeldes ist die richtige Verwendung der Truppen sehr schwierig. Sehr häufig geht die Verbindung verloren, und während der eine Flügel vordringt, weicht der andere geschlagen zurück. Überhaupt nimmt das Gefecht im Innern eines Waldes ebenso wie das in einem Dorfe einen äußerst hartnäckigen, hin- und herwogenden Verlauf, wenn beiderseits stets frische Verstärkungen in den Kampf gezogen werden.

c) Der Kampf um Dörfer und Gehöfte.

Der Kampf um Dörfer, Gehöfte und Schlösser ist im Feldkriege häufiger als jener um Städte, da letztere überhaupt seltener sind und eine zu große Ausdehnung der Verteidigungslinie bedingen.

Für Beurteilung, Einrichtung und Benutzung eines Dorfes sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Der vordere Saum ist am günstigsten, wenn er eine möglichst zusammenhängende Linie ohne stark ausspringende Winkel bildet. Letztere ziehen den Hauptangriff auf sich, müssen daher besonders stark und unter flankierendes Feuer zu nehmen sein.

Mauern bilden am Saume ein bedeutendes Hindernis. Sind sie höher als 1,30 m (Anschlagshöhe des Schützen), so müssen sie mit Schießscharten versehen oder durch Schießgerüste verteidigungsfähig gemacht werden. Unter dieser Höhe sind sie zwar ohne weiteres zu benutzen, gewähren aber schließlich dem bis an den Saum vorgedrungenen Angreifer dieselben Vorteile. (Über künstliche Verstärkung siehe Feldpionierdienst Abschn. XXII Kap. 1.)

Starke Hecken sind vorzügliche, im Gegensatze zu den Mauern gegen Artilleriefeuer unempfindliche Hindernisse. Flache Schützengräben hinter denselben erhöhen die Verteidigungsfähigkeit.

Alle dünnen oder durchsichtigen Einzäunungen, wie Staket- und Lattenzäune, dünne Hecken, Eisengitter u. s. w., sind nicht zu benutzen. Die Verteidigungslinie ist alsdann in die Häuser zurückzuziehen.

Bretterzäune decken gegen Sicht und sind Hindernisse. Dahinter aufgeworfene Schützengräben und eingeschnittene Schießlöcher machen sie verteidigungsfähig.

Nasse Gräben sind sehr gute Hindernisse, *trockene Gräben* haben geringen Wert.

Das Feuer aus den Häusern soll nicht durch starke Bedeckung der Glacis des Saumes behindert sein.

Die *Häuser* selbst sollen von starker Bauart, zusammenhängend und womöglich mehrstöckig sein.

Jeder in sich *abgeschlossene Gebäudekomplex* des Saumes erhält eine Besatzung unter besonderem Commandeur (Züge, Halbzüge). Auch diese haben stets darauf Bedacht zu nehmen, sich stets noch eine kleine Reserve zurückzuhalten.

Jede *Kompagnie* der Besatzung des Saumes erhält ein möglichst zusammenhängendes *Revier* angewiesen, für welches sie etwa einen Zug als Soutien zurückhält.

Die *Besatzung eines einzelnen Hauses* oder abgeschlossenen Komplexes verbarrikadiert alle Eingänge mit Ausnahme der rückwärtigen; alle Fenster und sonstigen Öffnungen werden zum Schießen benutzt. Fehlen dieselben, so werden Scharten eingeschlagen. Nach Aushebung einiger Dachziegel können auch die Dächer als Aufstellungsort für Schützen verwendet werden. Im Innern muß allseitig freie Kommunikation hergestellt werden. Fehlen rückwärtige Ausgänge, so sind solche herzustellen, wenn das Gebäude nicht als Reduit verteidigt werden soll. In diesem Falle ist *jede* Kommunikation nach außen zu sperren. An den Fenstern werden mit Latten, Tornistern ꝛc. Deckungen hergestellt und jedes mit je einer Rotte besetzt. Die Patronen werden aus den Taschen genommen und zurecht gelegt.

Die *Reserve* steht an Orten, welche dem Feuer nicht direkt ausgesetzt sind.

Hat man hierzu Zeit, so ist Wasser auf den Dachboden zu schaffen; brennbare Stoffe sind von dort zu entfernen. Ein Mann wird mit dem *Löschen* eines etwa entstehenden Brandes beauftragt. *Trinkwasser* ist bereit zu stellen.

Es ist günstig, wenn die *Eingänge* des Dorfes in einspringenden Winkeln des vorderen Saumes liegen. Barrikaden stellt man daselbst rasch mit umgestürzten Wagen, Tonnen, selbst mit durch einander geworfenen Mobiliargegenständen her und zieht sie derart in den Ort zurück, daß sie von den nächstgelegenen Häusern flankiert und der feindlichen Einsicht sowie dem Artilleriefeuer möglichst entzogen sind.

Das Innere des Dorfes bietet dann wesentliche Vorteile, wenn dessen Straßen annähernd dem vorderen Saume parallel laufen. Vom Mittelpunkte strahlenförmig auslaufende Straßen erleichtern der inneren Reserve den Zugang zu den einzelnen Kompagnierevieren des vorderen Saumes. Seitwärts der Straßen ist auf gute *Kommunikationen* Bedacht zu nehmen. Die *Bauart* der *Häuser* ist besonders wichtig. Leichte Lehm- oder Holzbauten, feuergefährliche Dachungen sind des Artilleriefeuers wegen ungünstig. Abgeschlossene Häuserviertel sind erwünscht; sie sind alsdann mit selbständigen Besatzungen zu versehen und reduitsartig zu verteidigen.

Kirchen, deren Friedhöfe von Mauern umgeben sind, bilden meist die natürlichen *Reduits*, wenn sie so hoch liegen, daß ihr Inneres von den übrigen Teilen des Dorfes nicht eingesehen werden kann.

Außerdem eignen sich zur Anlage von Rednits ganz besonders solche Häuser, welche von hervorragend starker Bauart sind, von welchen aus gleichzeitig mehrere Straßen oder Plätze unter Feuer zu nehmen sind und welche mit anderen Häusern nicht in Verbindung stehen.

Bei der Verteidigungseinrichtung solcher Reduits ist stets auf völlige Isolierung der Besatzung Bedacht zu nehmen; Löschanstalten sind vorzusehen, und mit vorhandenem wie beigeschlepptem Materiale sind besonders für die Schützen gute Deckungen an den Fenstern herzustellen.

Querstraßen, Bäche ꝛc. geben Gelegenheit zur abschnittweisen Verteidigung. In diesem Falle müssen jedoch stets zahlreiche und bequeme Durchgänge für die Besatzung des vorderen Saumes in der Verteidigungslinie des Abschnittes belassen werden oder es sind solche zu eröffnen.

Freie Plätze im Innern gestatten stets eine ausgiebige Feuerwirkung und bieten Gelegenheit zur Aufstellung der Reserven.

Tritt die Notwendigkeit ein, das Dorf zu räumen, so muß der rückwärtige Saum zahlreiche und bequeme Ausgänge besitzen. Je weniger Verteidigungsfähigkeit derselbe hat, desto leichter ist das verlorene Dorf wieder zu nehmen.

Durch diese Verteidigungseinrichtungen und Eigentümlichkeiten erhalten die Dorfgefechte einen außerordentlich hartnäckigen Charakter, ganz besonders dann, wenn der Angreifer es versäumt hat, durch überwältigendes Artilleriefeuer nicht nur die toten Hindernisse (Mauern, Barrikaden u. s. f.) zu zerstören, sondern auch die moralische Kraft des Verteidigers zu brechen.

Der Verlust des Saumes entscheidet noch keineswegs über den Verlust des ganzen Dorfes. Der Kampf im Innern hat häufig einen außerordentlich erbitterten und hin und her schwankenden Verlauf.

So sehr auch der Angriff bestrebt ist, rasch an den rückwärtigen Saum zu gelangen, sei es durch Umgehung besonders wirksamer Gruppen der Verteidigung, sei es durch Überwältigung derselben, so wird sein Vorschreiten nur sehr langsam vor sich gehen. Andrerseits kann er aber auch den Gegenstößen der Verteidigung zähen Widerstand entgegensetzen.

Der Kampf um Gehöfte dreht sich im Gegensatze zu jenem um Dörfer fast ausschließlich um den Besitz des Saumes. Ein schrittweises Zurückweichen der Verteidigung von der äußeren Umfassung nach einem inneren Kerne ist in der Regel deswegen nicht durchführbar, weil die Artillerie das ganze Objekt gleichzeitig unter Feuer zu nehmen vermag und jenen Kern, in welchem man die letzte Verteidigung beabsichtigte, meist schon zerstört hat, wenn dessen Funktion beginnen sollte.

Große Komplexe mit starken, ausgedehnten Umfassungsmauern, Gräben ꝛc. gewähren oft sehr gute Stützpunkte, namentlich wenn die Bewegung im Innern nicht behindert ist.

Der Verteidiger muß hauptsächlich auf Löscheinrichtungen und auf den Schutz der Besatzung gegen Artilleriefeuer Bedacht nehmen.

Wenn die Verteidigungslinie rasch besetzt werden kann, so ist es vorteilhaft, deren Besatzung außerhalb des Gehöftes möglichst gedeckt zu placieren und sie erst mit Beginn des Infanteriekampfes dorthin vorzuziehen, oder sie bei genügender Zeit zur Vorbereitung in Gräben von starkem Profile zu decken.

Die Verteilung der Besatzung erfolgt derart, daß innere Reserve und Soutiens der Schützen meist zusammenfallen, während die Häuser mehr wie Reduits besetzt werden.

5. Der Kampf um Defileen.

a) Allgemeines.

Engwege oder Defileen entstehen dadurch, daß eine Kommunikation durch oder über ungangbares Terrain führt, so daß ein Durchschreiten in voller Gefechtsentwicklung nicht möglich ist.

Ein und derselbe Terrainstrich kann daher für einen Truppenkörper von gewisser Größe ein Defilee sein, während für einen kleineren Körper das charakteristische Merkmal des Defilees fehlt.

Absolute Defileen sind:

Brücken und Furten über Wasserläufe, welche ohne dieselben nicht zu überschreiten sind;

Engpässe in felsigem und ungangbarem Terrain;

Dämme über Seen und Teiche.

Sobald das anliegende Terrain nicht zu allen Zeiten unpassierbar oder für Infanterie teilweise gangbar ist, wird das Defilee zu einem relativen.

Die Zahl der absoluten Defileen ist eine verhältnismäßig sehr kleine.

Der Verteidiger kann sich vor, hinter und in dem Defilee aufstellen.

Vor demselben setzt er sich im Falle des Rückzuges großen Gefahren aus.

Hinter dem Defilee hingegen hat der Verteidiger den Vorteil, daß der Angreifer das vorliegende Hindernis nur an schmaler Stelle überschreiten kann, sich im Feuer der Verteidigung entwickeln muß und bis zur Entscheidung in der ungünstigen Lage mit dem Defilee im Rücken sich befindet.

In dem Defilee wird man nur bei sehr langen Defileen sich aufstellen, weil auch der Verteidiger meist in der Entwicklung seiner Kräfte behindert ist.

b) Der Kampf um Brücken und Furten. (Kurze Defileen.)

Aufstellung mit der Brücke im Rücken.

Sie ist sehr ungünstig. Vor allem ist zu verhindern, daß der Gegner sich zwischen die Aufstellung und das Defilee einschiebe und dasselbe unter Feuer nehme.

Die Verteidigungslinie wird daher unter Benutzung vorliegender Höhen sich halbkreisförmig um die Brücke ziehen. Die Reserve steht hinter der Mitte, nahe bei der Brücke.

Wenn die Verteidigung offensiven Zwecken dient (wie z. B. bei einer Avantgarde), so braucht sie weniger vorsichtig zu sein. Sie wird vielmehr die für das Gros wichtigen Stützpunkte besetzen und die Sicherung der Flanken mehr dem Eingreifen des letzteren überlassen.

Beim Abbrechen des Kampfes muß verhindert werden, daß der Gegner vor den letzten Truppen das Defilee erreicht oder gefährdet. Zuerst geht die Artillerie, zuletzt die Infanterie zurück. Die Reserve deckt schließlich, brückenkopfartig sich aufstellend, den Abzug dicht vor der Brücke, während die zuerst zurückgegangenen Truppen hinter der Brücke Aufnahmestellungen beziehen.

Sobald die letzten Truppen zurückgegangen sind, zerstören die Pioniere die Brücke. Dies ist nicht immer leicht, da oft nicht nur der richtige Moment verfehlt wird, sondern die Zerstörung selbst auch mangelhaft ausfällt.

Der Angreifer hingegen trachtet mit kräftigem Stoße die Stellung des Verteidigers zu durchbrechen und möglichst gleichzeitig mit demselben die Brücke zu erreichen oder wenigstens dieselbe mit Artilleriefeuer zu überschütten.

Aufstellung hinter der Brücke.

Wenn der Verteidiger die Brücke nicht später selbst zu benutzen gedenkt, so wird er dieselbe meistens zerstört haben. Hierdurch erhält aber dann der Kampf einen ganz anderen Charakter. Der Angreifer braucht nämlich meistens nicht mehr den alten Brückenpunkt für den Übergang zu wählen. Er sucht einen, oft mehrere Punkte, welche für ihn günstiger sind. Mit direkter Verteidigung ist alsdann wenig auszurichten. Der Verteidiger muß in einer Aufstellung etwas entfernt vom Flusse seine Kräfte derart bereit halten, daß er nach den wahrscheinlichen Übergangspunkten annähernd gleich rasch gelangen kann. Sache der Aufklärungstruppen ist es, die wirklichen Übergangspunkte rechtzeitig zu entdecken.

Ist jedoch die Brücke nicht abgebrochen, so kann der Verteidiger seine Infanterie entweder längs des Ufers aufstellen, oder sie im Halbkreis um den Ausgang des Defilees disponieren.

Während erstere Art bei schmalen Wasserläufen namentlich das jenseitige Ufer und den Brückenzugang unter kräftiges Feuer nimmt und dadurch mehr eine direkte Verteidigung bezweckt, bietet die andere bei ähnlicher Absicht noch den Vorteil, den etwa über die Brücke vorgedrungenen Gegner mit konzentrischem Feuer zu überschütten und ihn event. umfassend anzufallen, während hauptsächlich nur die an den Flußlauf vorgeschobenen Flügel der Verteidigungslinie dem einleitenden Feuer des Angriffes ausgesetzt sind. Diese letztere Art der Brückenverteidigung findet daher überall da Anwendung, wo die Kräfte und das Terrain es erlauben.

Die Artillerie ist unter allen Umständen zurückgezogen. Einige wenige Geschütze können speziell mit Bestreichung des Defilees in dem Augenblicke des feindlichen Überganges beauftragt werden. Die Kavallerie hat hauptsächlich ober- und unterhalb der Brücke aufzuklären, um etwaige Übergangsversuche an anderer Stelle rechtzeitig zu entdecken.

Die Pioniere werden mit Vorteil zur Verbarrikadierung der Brücken verwendet werden.

Der direkte Angriff ist außerordentlich schwierig. Wo immer er zu vermeiden ist, weicht man ihm durch eine Umgehung aus, welche durch Scheinangriffe verhüllt wird. Gründlichste Feuervorbereitung durch Artillerie und Infanterie sind hier absolut nötig. Nachdem diese vollzogen, werden die zum Übergang bestimmten und in möglichster Nähe bereit gehaltenen Kolonnen in möglichster Breite kompagnieweise über die Brücke geführt. Die Kompagnien stürzen sich im Laufschritte auf das jenseitige Ufer und nehmen sofort eine Feuerposition, welche ihnen womöglich vorher bezeichnet wurde. Vermögen sie sich hier zu halten, so gehen die folgenden Abteilungen unter dem Schutze der ersten über.

c) Der Kampf um Gebirgsdefileen (lange Defileen).

Bei dem Kampf um lange Gebirgsdefileen werden dem beschränkten Gefechtsfelde gemäß selten größere Truppenkörper Verwendung finden können.

Bei diesen Kämpfen kann es sich meist nur um Zeitgewinn handeln. Denn so schwierig der Kampf in den gesperrten Defileen selbst ist, so leicht sind dieselben durch eine Umgehung zu öffnen. Die Umgehungen spielen daher im Gebirgskriege die Hauptrolle, und der Verteidiger muß auf die Sicherung seiner Flanken sorgsam bedacht sein, was oft durch die Ungunst der Kommunikationsverhältnisse sehr erschwert wird. Artillerie findet in der Regel nur auf den Straßen oder in deren nächster Nähe Verwendung; Kavallerie dient nur Kundschafts- und Meldezwecken.

---

6. Kapitel.

Besondere Unternehmungen.

Es können im Kriege neben den großen, die Entscheidung herbeiführenden Operationen und Gefechten (großer Krieg) noch eine Reihe kleinerer Unternehmungen laufen, welche, zunächst untergeordnetere und lokale Zwecke verfolgend, doch einen gewissen Einfluß auf die großen Ereignisse gewinnen können (kleiner Krieg). Hierher zählen Überfälle, Zerstörung rückwärtiger Verbindungen des Feindes (Eisenbahnen und Telegraphen), Aufhebung von Transporten u. s. w.

Gebirgsländer, sowie die Kriegführung im eigenen Lande begünstigen die Organisation solcher Unternehmungen in hohem Grade.

Da selbstverständlich für derartige Zwecke keine großen Heereskörper, sondern nur verhältnismäßig schwache Detachements disponibel sind, so müssen diese ihre geringe Kraft durch Gewandtheit der Führung und durch Raschheit zu ersetzen suchen

§ 1. Der Überfall.

Der Überfall sucht dadurch den Erfolg zu erringen, daß man den Feind in einem Augenblick der Ruhe (Kantonnement, Bivouac) und mangelnder Gefechtsbereitschaft überraschend anfällt. Voraussetzung ist hierbei ein nachlässiger Betrieb des Sicherheitsdienstes auf Seite des Feindes. Die größte Chance des Erfolges hat der Überfall einer undisziplinierten und demoralisierten Truppe gegenüber.

Die beste Zeit für einen Überfall ist gegen Tagesanbruch, da um diese Zeit die Sicherheitstruppen des Feindes am ehesten müde und nachlässig sind, ferner da man vom Dunkel der Nacht gedeckt das Unternehmen beginnen und mit anbrechendem Tage dessen Früchte pflücken kann. Bei Nacht liegt die Gefahr, daß die eigenen Truppen in Verwirrung geraten, sehr nahe. Bei Tage wird nur selten ein Überfall möglich sein.

Der Anmarsch vollzieht sich mit den für die geheimen Märsche früher (S. 615) gegebenen Rücksichten.

Einleitung und Durchführung fallen naturgemäß in einen Moment zusammen. Der Angriff geschieht möglichst rasch und mit unwiderstehlicher Gewalt. Kleine Sicherheitswachen werden mit dem Bajonett niedergerannt. Zweckmäßig ist es für die Geheimhaltung, nicht laden zu lassen.

Greift man Bivouacs an, so ist es Hauptsache, möglichst bald in den Besitz der Waffen und Signalinstrumente zu gelangen.

In überfallenen Kantonnements sucht man das Sammeln der Mannschaften zu hindern, bei Kavallerie bemächtigt man sich vor allem der Pferde. Zur Abwehr gegen Besatzung der Alarmhäuser müssen Abteilungen geschlossen gehalten werden.

Werden die vordersten Truppen zurückgewiesen und findet der Feind dadurch Zeit, sich gefechtsbereit zu machen, oder war er zum Empfang gerüstet, so ist das Unternehmen sofort aufzugeben.

§ 2. Der Hinterhalt und das Versteck.

Dem Wesen nach dasselbe, bezeichnen die beiden Ausdrücke nur verschiedene Arten der Ausführung.

Beim Hinterhalt wird der Gegner von einem Teile der Truppen beschäftigt, so daß er das Seitenterrain nachlässiger durchsucht und so im Nachfolgen seine Flanke dem überraschenden Angriff preisgibt.

Beim Versteck wird der Feind einfach in einer verdeckten Aufstellung erwartet.

Der Ort des Versteckes darf für Infanterie nicht weiter als auf wirksame Schußweite gegen Kolonnen, bei Kavallerie nicht weiter als auf gute Attackenentfernung seitwärts der Straße liegen (400—600 m). Mit Verminderung dieser Entfernungen vermindert sich die Aussicht unentdeckt zu bleiben.

Es ist gut, wenn der bergende Terraingegenstand wenig auffällig und zum Absuchen nicht besonders zu veranlassen scheint, ferner wenn zwischen ihm und der Straße freies Terrain liegt. In bedecktem Terrain wählt man Infanterie, in offenem Kavallerie.

Die für das Versteck bestimmte Truppe muß sich sehr vorsichtig benehmen und stets völlig gefechtsbereit sein, da eine Sicherung durch Posten oder Patrouillen absolut unstatthaft ist. Der Führer läßt womöglich die Sicherungsabteilung des Feindes ungestört vorbeimarschieren. Infanterie macht zuerst vom Massenfeuer auf die Kolonne den ausgiebigsten Gebrauch und geht dann mit Schützenanlauf vor. Im Falle des Mißlingens zieht sich alles ohne weiteres Gefecht nach einem vorher zu bestimmenden Sammelpunkte zurück.

Verstecke können nur von kleinen Abteilungen gelegt werden, während bei Hinterhalten größere Körper thätig werden können.

Grundsatz ist hierbei, daß, sobald die Truppen aus dem Hinterhalt vorbrechen, auch jene Abteilungen, welche den Feind zuerst anlockend sich zurückzogen, sofort ebenfalls gegen denselben vorgehen.

Besonders beim Rückzuge ist der Hinterhalt ein sehr wirksames Mittel, den allzuheftig nachdringenden Gegner vorsichtig zu machen.

§ 3. Deckung von Arbeiten im Felde.

Es wird im Felde sehr häufig nötig, irgend welche Arbeiten wie Zerstörung oder Herstellung von Kommunikationen, Befestigungsarbeiten u. s. f. gegen Unternehmungen des Feindes zu decken. Hierbei sind in der Regel die Deckungstruppen soweit vorzuschieben, daß beim Angriff nicht die Arbeiter in Mitleidenschaft gezogen werden, das heißt also, daß die Arbeitsstelle außer Schußbereich (womöglich auch der Artillerie) ist. Bei großer Entfernung des Feindes ist eine Vorpostenstellung zu beziehen, sonst muß man in Bereitschaftsstellung bleiben.

Die Arbeiter legen Gepäck und Lederzeug geordnet nieder, die Gewehre dicht bei sich, etwas Munition im Brotbeutel.

Erfolgt ein Angriff, so bleiben die Arbeiter solange in Thätigkeit, als die Deckungstruppen nicht zurückgeworfen sind.

§ 4. **Deckung eines Transportes** (Eskortierung).

a) Wagentransporte.

Im insurgierten Lande und überall, wo man mit feindlichen Streifpartien zusammenstoßen könnte, müssen alle mit Armeematerial u. s. f. beladenen Wagentransporte (Convois) eine militärische Bedeckung erhalten.

Die Aufgabe des Begleitkommandos ist eine schwierige, da es, im Verhältnis zur Kolonnenlänge schwach, sich oft außer Stande sieht, die nötige Ruhe und Ordnung unter den Fahrmannschaften aufrecht zu erhalten.

Bei marschierenden Transporten scheidet sich das Begleitkommando in zwei Teile mit völlig getrennten Aufgaben: der eine übernimmt die Sicherung und Aufklärung, der andere die marschpolizeiliche Aufsicht und den taktischen Schutz.

Das ganze Kommando ist, wo immer möglich, aus Infanterie und Kavallerie zusammengesetzt. Unerläßlich erscheint, daß bei größeren Transporten mindestens der Führer beritten sei.

Die Sicherung (aus beiden Waffen bestehend) marschiert auf jener Seite des Transportes, von welcher am wahrscheinlichsten Gefahr droht (also mit dem Gros im Verhältnis einer Avant- oder Arrièregarde, oder als Seitendeckung) und sendet allseitig und möglichst weit ihre Patrouillen aus.

Die Stärke der Begleitung richtet sich nach der Größe des Transportes. Zu jedem Wagen kommt womöglich ein Infanterist, welcher den Fuhrmann beaufsichtigt und dafür sorgt, daß der Wagen dicht aufschließe und die Ordnung einhalte. Die Wagen sind von der Tête zur Queue zu numerieren. Beschädigte Wagen werden sofort aus der Kolonne ausgestoßen und schließen nach beendigter Reparatur an der Queue an. Sind sie nicht mehr herzustellen, so verteilt man womöglich die Ladung auf andere, und wenn dieses wegen allgemein starker Belastung nicht möglich ist, müssen solche Fuhrwerke zurückbleiben. In Feindesnähe ist gleichzeitig die Ladung zu vernichten. Je 10 Wagen werden unter dem Kommando eines (womöglich berittenen) Unteroffiziers vereinigt.

An der Tête und Queue — bei größeren Transporten auch in der Mitte — marschieren kleine Trupps der Begleitung zum unmittelbaren Schutze des Transportes.

Defileen müssen sorgfältigst abgesucht werden, ehe sie vom Transport betreten werden. Alsdann besetzt man den Ausgang möglichst frühzeitig und passiert, wo es Wegbeschaffenheit und Beladung zulassen, im Trabe.

Bei feindlichem Angriffe ist vor allem anzustreben, den Transport selbst außer Schußbereich zu bringen. Kommt der Angriff unvermutet, so muß die Sicherung den Feind aufzuhalten suchen, während der Transport sich rettet. Bei Angriff von vorne dreht er um, bei Angriff aus der Flanke und von rückwärts geht er wo möglich im Trabe vor. Die Ordnung muß rücksichtslos aufrecht erhalten werden. Auf die Fuhrleute muß man ein scharfes Auge haben, damit sie nicht mit den Pferden durchgehen.

Ist der Transport gerettet, so folgt die Sicherung als Arrièregarde.

Das Mittel der Verteidigung mittels der Wagenburg (indem sämtliche Wagen im Kreise oder im Viereck zusammengefahren werden) wird in den seltensten Fällen anzuwenden sein, da meistens die Zeit hierzu fehlt.

Transporte von längerer Dauer bivouakieren in der Regel über Nacht. Die Wagen parkieren nahe der Straße auf möglichst geringem Raum. Die Pferde werden an die Deichseln gebunden. Fuhrleute und zugeteilte Mannschaften bleiben ebenfalls bei den Wagen. Im übrigen werden allseitig Wachen und Posten ausgesetzt und Patrouillen entsendet. Bei feindlichem Angriffe verhält sich die Sicherung ähnlich wie die Lagerwachen und sucht den Feind mit dem Bajonett zu vertreiben. Mißlingt dieses, so werden die äußeren Wagen zu einer Wagenburg zusammengefahren und diese verteidigt.

b) Gefangenentransporte.

Für Gefangenentransporte zu Lande gelten bezüglich des Marsches und der Ruhe ähnliche Regeln wie für Wagentransporte.

Man teilt die Gefangenen in Abteilungen bis zu 20 Mann und läßt diese durch energische Leute beaufsichtigen. An Tête und Queue marschieren geschlossene Trupps.

Die Gewehre sind geladen. Auf jeden entfliehenden Gefangenen wird geschossen, wenn er auf Halt! nicht steht.

Widersetzliche Gefangene kann man gesondert marschieren lassen und sie besonders scharf bewachen.

Ein Verkehr der gefangenen Offiziere mit ihren Mannschaften ist zu verhindern, namentlich wenn die Mannschaften der Eskorte der Sprache jener unkundig sind. Doch können die Offiziere unter Umständen sehr gut zur Mithilfe bei Handhabung der Polizei herangezogen werden.

Über Nacht sucht man die Gefangenen in Kirchen, Schulhäusern und anderen Gebäuden unterzubringen, wo sie leicht zu bewachen sind.

Bei einem Angriffe müssen die Gefangenen sich sofort platt auf den Boden werfen. Jeder entgegen Handelnde wird unnachsichtlich erschossen.

§ 5. **Angriff eines Transportes.**

Sobald man über den Marsch eines Transportes verläßige Nachrichten hat, ist die Wegnahme eines Transportes ohne besondere Schwierigkeit.

Man kann hiezu das Versteck, den direkten Angriff und den Überfall im Bivouac wählen.

Vorerst müssen die Wagen unter Feuer genommen werden, damit durch das Stürzen der Pferde u. s. w. Aufenthalt, Unordnung und Schrecken entsteht, sodann geht man an die Überwältigung der Bedeckung.

§ 6. **Requisitionen.**

Requisition ist die Beitreibung von Lebensmitteln und sonstigen zum Armeegebrauch nötigen Gegenständen (Leder, Tuch, Stiefel ꝛc., Fuhrwerke).

Requisitionen dürfen von den Truppen nur in den hierzu angewiesenen Rayons und nur auf höheren Befehl erfolgen.

Jedes Bataillon entsendet ein selbständiges Requisitionskommando in den zugewiesenen Ort (Rayon). Sind mehrere Abteilungen auf einen Ort verwiesen, so sind die verschiedenen Kommandos in einer Hand zu vereinigen.

Ein Bataillon kommandiert in der Regel 1 Offizier, 4 Unteroffiziere und 20—60 Mann zu diesem Zwecke.

Wenn die Ortschaften, aus welchen zu requirieren ist, auch meist hinter den Vorposten liegen, so ist doch immer bis zu einem gewissen Grade einige Vorsicht nötig. Der Anmarsch vollzieht sich daher mit Marschsicherung. Ist der Ort vom Feinde frei, so werden die dem Feinde zugewendeten Ausgänge besetzt und Patrouillen ausgesendet. Der Offizier bleibt in der Regel im Orte, um die nötigen Anstalten für Beitreibung und Fortschaffung der requirierten Gegenstände zu besorgen.

Am einfachsten ist es, der Ortsbehörde einen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem das Verlangte, auf Wagen verladen, bereit zu stehen hat, während angedroht wird, daß im Weigerungsfalle die Mannschaften selbst alles suchen werden.

Die ganze Lieferung läßt man am rückwärtigen Ausgange des Ortes zusammenbringen und stellt das Requisitionskommando (im engeren Sinn) als Wache dort auf. Es ist immer gut, mehr zu verlangen, als man braucht, da meistens die thatsächlichen Lieferungen unter dieser Höhe bleiben.

Wenn auf diesem ordnungsgemäßen Wege nichts zu erhalten ist, so läßt man die Mannschaften in den Häusern selbst suchen und zugleich das nötige Fuhrwerk beitreiben. Mit aller Strenge muß hierbei der Offizier einer Ausartung des Verfahrens in Plünderung entgegenarbeiten, indem er nur jene Häuser absuchen läßt, welche er selbst beaufsichtigen kann.

Alles Gefundene wird sofort verladen und nach beendeter Requisition abtransportiert. Das Kommando folgt als Arrièregarde. Bei feindlichem Angriffe leistet der zur Sicherung aufgestellte Teil des Kommandos Widerstand, bei überlegenem Angriffe zieht sich das Kommando unter Mitnahme der bereits aufgetriebenen Lebensmittel sofort zurück. Ist letzteres nicht möglich, so sucht man den bereit gestellten Transport zu zerstören. Für den Fall einer Überraschung ist rückwärts ein Sammelpunkt zu bestimmen.

7. Kapitel.

Der Aufklärungs- und Meldedienst.

§ 1. **Der Aufklärungsdienst.**

Die Maßregeln zur Aufklärung der Verhältnisse beim Feinde, verbunden zugleich mit der Rekognoszierung des Terrains, und die Anordnungen zur Sicherung der ruhenden und marschierenden Truppen gehen, wie aus dem vorhergehenden (vergl. Abschn. XX Kap. 2 u. 4) ersichtlich, vielfach Hand in Hand und müssen meist gleichzeitig von denselben Abteilungen ausgeführt werden, bedürfen aber unter Umständen verschiedener Abteilungen zu ihrer Ausführung.

Nachrichten von dem Feinde zu erhalten ist stets von großer Wichtigkeit und hierauf bei den Vortruppen um so mehr Aufmerksamkeit zu richten, als sich die Sicherung jeder am Feinde befindlichen Truppe von selbst aufdrängt.

Der Aufklärungsdienst ist recht eigentlich Sache der Kavallerie. Es werden daher auch Kavalleriedivisionen im Sinne strategischer Avantgarden oft Tagemärsche weit vor die Front der Armeen genommen, um einerseits die Bewegungen der eigenen Truppen zu verschleiern, andrerseits die des feindlichen Heeres zu erkunden, indem sie die feindliche Kavallerie zurückwerfen oder durchbrechen. In vielen Fällen wird man gute und zuverlässige Nachrichten auch durch kleine Abteilungen und durch einzelne gutberittene Offiziere erhalten können. Solche Beobachtungsoffiziere können unter Umständen längere Zeit an günstigen Punkten verweilen, von dort Meldungen selbst auf Umwegen senden, kehren aber zurück, sobald ihr Verbleiben durch den Feind unmöglich gemacht wird.

Wenn indessen wegen Aufmerksamkeit und Dichtigkeit der feindlichen Vortruppen eine Aufklärung durch kleine Abteilungen nicht zum Ziele führt, kann es nötig werden, den Gegner durch größere zurückzudrängen oder seine Linie zu durchbrechen. Es ist hierbei zweckmäßig, von Hause aus so viel Kräfte in Bewegung zu setzen, daß man der Erreichung des Zweckes sicher ist; denn ein fehlgeschlagener Versuch würde den Feind nur zu Gegenmaßregeln veranlassen.

Die zu solchen Unternehmungen vorgegangene Abteilung sucht dem Feinde unbemerkt so nahe als möglich zu kommen, handelt, sobald sie entdeckt wird, schnell und entschlossen, läßt sich aber nur so weit in ein Gefecht ein, als zur Erreichung des Zweckes nötig, und kehrt alsdann rasch zurück.

Alle derartigen größeren (gewaltsamen) Rekognoszierungen sind aber nur dann von Vorteil, wenn man die gewonnene Kenntnis der Situation bald nachher ausnutzen will (s. S. 646 u. 647).

§ 2. **Meldungen und Ordonnanzdienst**

Rasch beigebrachte verlässige Meldungen sind einer der wichtigsten Faktoren des ganzen Aufklärungsdienstes. Außerdem zielen aber auch die meisten Bestimmungen des Felddienstes auf Beibringung von Nachrichten vom Feinde ab. Um knappe präzise Meldungen zu erzielen, bestehen folgende Vorschriften.

Wichtige Meldungen sind, wenn irgend möglich, schriftlich zu erstatten, minder wichtige auch dann, wenn die Person des Überbringers keine Garantie für richtige Bestellung bietet.

Der Meldende ist durch seine Namensunterschrift für die Richtigkeit des Inhaltes verantwortlich. Er hat diesen, sowie die Wahl des Ausdruckes wohl zu erwägen; kurz, bestimmt, ohne Kurialien, im Stile des Telegrammes gehalten, muß der Meldende doch genau unterscheiden, was absolut sicher, was er selbst gesehen, was ein anderer bemerkt und gemeldet hat, oder was nur Gerücht oder Vermutung ist. Er muß bestrebt sein, die Verhältnisse ruhig und frei von vorgefaßten Ansichten zu beurteilen und sich ebensowohl hüten, Bemerktes zu leicht zu nehmen, als ihm eine unverhältnismäßige Wichtigkeit einzuräumen und dadurch vielleicht unnötig zu alarmieren.

Wo irgend angängig, muß er persönlich sehen und sich von der Richtigkeit des zu Meldenden überzeugen.

Ausdrücke wie rechts, links, vor- oder rückwärts eines Terraingegenstandes sind stets zu vermeiden und durch Bezeichnung der Weltgegend zu ersetzen.

Oft ist es dem höheren Führer wichtig, zu wissen, daß innerhalb gewisser Zeit bekannte Verhältnisse sich **nicht** geändert, oder daß der Feind irgendwo nicht gefunden wurde.

Die Meldung ist auf starkes Papier und recht deutlich zu schreiben, daß sie auch bei schlechter Beleuchtung gelesen werden kann. Rechts oben ist Ort und Zeit des Abganges zu setzen (Datum, Stunde, Minute und Tageszeit, wobei der Ausdruck „Nachts" zu vermeiden und statt dessen immer „abends" oder „morgens" zu schreiben ist (also morgens, vormittags, mittags, nachmittags, abends.

Stäbe haben stets kouvertierte Meldungen abzusenden, wobei außen nochmals die Abgangszeit, sowie das Tempo zu vermerken ist.

15 cm.

Ab: .... den .... ten U. .... M.

Abgangsort: ....

12 cm.

Kouvert. 12½ cm.

An

8 cm.

Tempo:
Abgegangen:
Angekommen:

Dies Kouvert ist dem Überbringer zurückzugeben.

Das Kouvert erhält der Überbringer, nachdem darauf Ort und Zeit der Ablieferung bemerkt ist, als Empfangsbescheinigung wieder mit zurück.

Es sind bei größeren Übungen und im Kriege ausschließlich vorstehende Formen einzuhalten; z. B.

Ein feindlicher Rekognoszierungstrupp von ungefähr 30 Mann Infanterie griff heute früh um 5½ Uhr die Vorposten an, wurde aber am Passieren des N.-Baches verhindert und von der Feldwache in der Richtung auf O. zurückgeworfen. Feldwache und Vorposten haben ihren Standpunkt wieder eingenommen. Dem Feinde habe ich eine Patrouille nachgesendet.

Oder:

Die Feldwache ist aufgezogen in der Stärke von 1 Offizier, 3 Unteroffizieren, 1 Spielmann, 30 Gemeinen der x. Kompagnie des n. Infanterie-Regiments. Sie steht an der südlichen Lisière des Dorfes X. und hat 2 Doppelposten ausgesetzt:

Nr. 1. auf der Höhe nordwestlich des Dorfes N,

Nr. 2. auf dem von A. nach B. führenden Wege.

Zwei Patrouillen wurden gegen den C.-Wald und zwar die eine auf der Chaussee von O. nach W. und die andere auf dem Damm der N.-M. Eisenbahn gesandt; diese sind noch nicht zurückgekehrt.

N.
Sekondelieutenant im n. Infanterie-Regiment.
Feldwach-Commandeur.

Das Kartenblatt ist einmal zusammenzulegen, das Kouvert mit Gummi zum Zukleben vorzubereiten.

Das Tempo wird den Kavallerieordonnanzen mit Kreuzen bezeichnet. Steht neben dem Worte Tempo auf dem Kouvert † (ein Kreuz), so ist Trab und Schritt, 7—8 km durchschnittlich in 45 Minuten, zu reiten. Ist „Eile“ erforderlich, so ist mit †† (zwei Kreuzen) ein Trabtempo zu bezeichnen, bei welchem 7—8 km in ca. 30 Minuten geritten werden. „Große Eile“ wird mit ††† (drei Kreuzen) bezeichnet und hiebei so schnell als möglich geritten.

Bei besonderer Wichtigkeit des Gegenstandes und der etwaigen Unsicherheit des Weges kann eine doppelte, ja dreifache Ausfertigung auf möglichst verschiedenen Wegen nötig werden. Ferner kann es sich empfehlen, dem Überbringer für den Fall des Verlierens oder der durch feindliche Bedrohung nötigen Vernichtung der Meldekarte den Inhalt mitzuteilen.

Bei doppelt expedierten Meldungen könnte der Vermerk, daß dies geschehen, nur dem Feinde nützlich werden.

Oft empfiehlt es sich, zwei Ordonnanzen zusammen reiten zu lassen.

Bei größerer Entfernung und längerer Benutzung einer Verbindung werden Relaislinien eingerichtet. Hierzu werden, je nach den Verhältnissen, alle ¾ bis 1½ Meilen Relaisposten von 3—9 Kavalleristen unter einem Unteroffizier oder Gefreiten aufgestellt, von denen etwa ⅓ zum Reiten völlig bereit und 1 Mann als Posten auf der Straße aufgestellt ist, während das zweite Drittel füttern, das dritte auch, soweit es die Sicherheit erlaubt, absatteln kann.

Jeder Postenführer führt Buch über die durchlaufenden Depeschen, nach Adresse, Zeit des Durchganges und Name der überbringenden und weiterbefördernden Ordonnanz.

Der Aufstellungsort des Relaispostens ist bei Tag und Nacht durch ein gut sichtbares Zeichen kenntlich zu machen.

Sind ausnahmsweise Meldungen und Befehle mündlich zu bestellen, so hat der Absendende sich dieselben jedesmal vorher wiederholen zu lassen,

um des richtigen Verständnisses sicher zu sein, sowie Ort und Zeit der Absendung zu notieren.

Der Überbringer muß gleichfalls über Ort und Zeit der Absendung Auskunft geben können und hat nach Erfüllung seines Auftrages wenn nötig sofort oder doch baldmöglichst zurückzukehren.

---

8. Kapitel.

Bestimmungen über Felddienst- und größere Truppenübungen.

§ 1. Allgemeine Gesichtspunkte über den Zweck, die Anordnung und Leitung der Truppenübungen.

Der Zweck aller militärischen Übungen ist: den Soldaten und den Führer jeden Grades für seine kriegerische Thätigkeit auszubilden und vorzubereiten. Deshalb müssen alle Übungen auf den Krieg berechnet sein. Sie sollen Formen und Verhalten zur Anwendung bringen, welche sich dem Ernstfall wenigstens ähnlich darstellen lassen, außerdem aber diejenigen Eigenschaften wecken und befestigen, welche der Krieg erfordert.

Die Aufgaben des Soldaten im Kriege sind einfach. Er soll stets befähigt bleiben, zu marschieren und seine Waffen zur Wirksamkeit zu bringen.

Beides kann er nur, soweit seine moralischen und physischen Kräfte reichen; auch können diese Leistungen nur völlig nutzbar sein, wenn sie nach dem Willen der Führer geleitet und durch die Disziplin geregelt werden.

Auf die sichere innere Ordnung und den festen Zusammenhalt der Truppe ist daher stets bei allen Übungen und unter allen Verhältnissen ein besonderer Wert zu legen. Für die Übungen des Exerzierplatzes und des Manöverfeldes darf ein prinzipieller Unterschied darin nicht stattfinden. Wenn die Unebenheiten und Schwierigkeiten des letzteren auch vielleicht nicht zulassen, in allen Formen die gleiche Präzision zu zeigen, so darf doch die Aufmerksamkeit und Anspannung nicht willkürlich nachlassen. Erleichterungen, welche die längere Dauer und die Eigentümlichkeiten der Übungen im Terrain nötig machen (Marsch oder Tritt, Öffnen der Kragen u. s. w.), sind von den Führern zu befehligen, dürfen aber unter keinen Umständen von den Mannschaften genommen werden.

Der Zustand von Ordnung und Disziplin, welchen man am Schluß eines ermüdenden Übungstages bei einer Truppe findet, wird einen zuverlässigen Maßstab für die Beurteilung einer allgemeinen Brauchbarkeit abgeben.

Die elementare Ausbildung der Truppe erfolgt meist auf den Übungsplätzen nach den Bestimmungen der darüber gegebenen Reglements. Diese sind nicht nur dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach aufzufassen, und wie es notwendig ist, alle Einzelheiten derselben genau zu beachten, so ist es unzulässig, die darin gegebenen Festsetzungen noch durch weitere Zusätze zu vermehren und zu komplizieren.

Die elementaren Übungen der Truppe auf den Exerzierplätzen bilden die Vorbereitung für die im Terrain, und damit auch für den Krieg selbst. Es wird stets nützlich sein, auch die ersteren möglichst den kriegerischen Zwecken entsprechend anzuordnen und beides in der Idee des Soldaten zu verbinden, damit er ein Verständnis dafür gewinne, weshalb man dies oder jenes von ihm fordert.

In solchem Sinne empfiehlt es sich auch, selbst die elementarsten Bewegungen und Evolutionen zuweilen von zwei Teilen einer Truppe gegen einander ausführen zu lassen und die Mannschaften zu belehren, wie sich das im Frieden nicht darzustellende, z. B. der Zusammenstoß, wohl gestalten würde; wie es geringere Verluste

mit sich bringt, einen etwa bis auf 100 Schritt an den Feind herangekommenen Angriff ganz durchzuführen, als von mörderischem Feuer begleitet eine längere Strecke wieder zurückzugehen.

Die einfachen Übungen und Thätigkeiten müssen auch unter erschwerenden Verhältnissen aller Art, im schwierigen Terrain, unrangiert, im Kehrt, bei Nacht u. s. w. vorgenommen werden. — Überhaupt ist die Sicherheit weniger einfacher Formen und ihrer mannigfaltigen Anwendbarkeit weit wichtiger als deren Zahl und komplizierte Beschaffenheit.

Auch unter schwierigeren Verhältnissen muß die Truppe gewöhnt werden, in ihrer Aufmerksamkeit und Anspannung nicht nachzulassen.

Die mit einer längeren Zeitdauer der Übungen und mit steigernden Anforderungen verbundenen Anstrengungen, besonders bei Märschen, bezwecken nicht nur die körperliche Gewöhnung des Soldaten, sondern auch die Stählung seiner Willenskraft in Überwindung von Beschwerden, und die Befestigung der Überzeugung, daß die Aufrechthaltung der Ordnung eine Erleichterung für den Einzelnen, wie für das Ganze ist. Derartige Übungen, welche verhältnismäßig viel Zeit erfordern, werden zweckmäßig mit anderen zu verbinden sein.

Von den Übungen kleiner Abteilungen im Terrain sind die des Sicherheitsdienstes vorzugsweise geeignet, die Intelligenz und Findigkeit des Soldaten zu wecken und auszubilden.

Bei den Übungen im Terrain bleibt für kleine Abteilungen die Ausbildung der Truppe Hauptsache.

Für einzelne Kompagnien, selbst für ein einzelnes Bataillon, ist es nützlicher, mehrere unzusammenhängende Gefechtsmomente — Angriff eines Dorfes, Verteidigung eines Abschnittes, Abziehen durch ein Defilé rc. — zu üben, als nach strategischer Voraussetzung zusammenhängende Manöver auszuführen, die, namentlich bei der Infanterie, so kleinen Abteilungen selten zufallen Auch jene Gefechtsmomente lassen sich mit markiertem Feinde oder in zwei Parteien darstellen.

Die wesentlichste und wichtigste Thätigkeit der Unteroffiziere im Gefecht liegt darin, die taktische Ordnung zu erhalten und die Offiziere besonders dabei zu unterstützen, daß die Truppe in der Hand des Führers bleibt.

Die Offiziere werden besonders geübt und gewöhnt werden müssen, das richtige Maß zu finden und zu halten zwischen der auf Intelligenz und Unternehmungslust beruhenden Selbständigkeit im Handeln und der für das Zusammenwirken zum gemeinsamen Zweck nötigen Abhängigkeit von den Befehlen ihrer Vorgesetzten. — Sie werden auch bei richtiger Leitung der Übungen und öfteren überraschenden Änderungen der angenommenen Gefechtslage die Überzeugung gewinnen, daß eine Truppe nur dann und so lange bereit ist, allen Wechselfällen erfolgreich entgegenzutreten, als sie in der Hand des Führers und zu einheitlichem Handeln fähig ist. Sie werden erkennen, daß ihre Abhängigkeit vom Ganzen niemals verloren gehen darf, daß sie, wenn auch momentan selbständig auftretend, doch sobald als thunlich in ihr Verhältnis zum Ganzen zurückzukehren haben.

Wenn die Übungen zur Darstellung des Gefechts führen, so werden sie den großen Wert haben, den Soldaten zu gewöhnen, namentlich im Feuergefecht die Ruhe und Ordnung zu erhalten, die ihm stets eingeprägt worden ist. Auch wird bei den Unterführern die Anschauung dadurch geläufig zu machen sein, daß im Kriege selten ohne Entscheidung der Waffen etwas Reales zu erreichen ist. Dies wird wesentlich dazu beitragen, die Freudigkeit und den Drang zum Handeln zu wecken und so zu befestigen, daß er, gewissermassen zur anderen Natur werdend, auch im Ernstfalle nicht fehlt.

§ 2. **Bestimmungen für die Anordnung und Leitung der Manöver.**

Die Manöver geben den Führern Gelegenheit, die Handhabung und Bewegung größerer Truppenmassen zu erlernen und dabei ihr Verhalten dem Krieg so entsprechend einzurichten, wie dies im Frieden überhaupt möglich ist.

Hierzu gehört eine vollständige Berücksichtigung der Eigentümlichkeit und des Einflusses des Terrains, sowie der nicht mit Sicherheit vorherzusehenden Einwirkungen gegnerischer Maßregeln.

Es können entweder die zu einem Manöver versammelten Truppen unter einem Befehl vereinigt bleiben, wobei der Feind nur markiert oder supponiert wird, — oder die Truppen operieren in zwei Abteilungen gegen einander.

1. Manöver gegen einen supponierten oder markierten Feind.

Bei keiner Art der Manöver, auch nicht bei denen, wo der Feind nur supponiert oder markiert ist, darf der Verlauf durch Dispositionen oder Bestimmungen über die einzelnen Momente im voraus den Truppen bekannt sein; das Manöver darf kein Schulexerzieren werden. Die (obere) Führung hat vielmehr in allen Beziehungen so zu verfahren, wie es in der Wirklichkeit geschehen müßte.

Der Führer des markierten Feindes ist mit einer Instruktion zu versehen, in welcher die einzelnen Gefechtsmomente, welche dargestellt werden sollen, in kurzen Worten anzugeben sind.

Den Unterführern wird nur die Generalidee, die Truppeneinteilung und das Rendezvous mitgeteilt, alles übrige, besonders der Eintritt der weiteren Momente, wird zur Stelle befohlen.

Der Manöververlauf bezweckt weniger die Darstellung eines zusammenhängenden Gefechts als kriegsmäßige Einübung der Bewegungen größerer Truppenkörper aus allen Waffen zu einzelnen bestimmten und einfachen Zwecken. Hierher gehören z. B. Entwicklung und Aufmarsch aus der Marschkolonne nach Front oder Flanke, sei es zum Angriffe, sei es zum Besetzen einer Position; Abzug aus einer solchen, Passieren eines Defilees, Angriff und Verteidigung von Örtlichkeiten, Offensivbewegungen gegen einen vordringenden Feind; Entwicklung der Kavallerie zur Deckung des Rückzuges rc.

2. Die Manöver zweier Abteilungen gegen einander.

Ihrer Natur nach kommen diese Manöver unter allen Friedensübungen dem Kriege am nächsten; es können dabei die Thätigkeiten der Führer und der Truppen am ähnlichsten dargestellt werden.

a) Anlage der Manöver.

Der leitende Befehlshaber entwirft eine für beide Teile gleichlautende Generalidee, aus der sie gleichmäßig die allgemeine Kriegslage ersehen, außerdem aber für jede Partei eine Spezialidee. Letztere enthält zunächst das, was jedem von beiden Teilen insbesondere bekannt werden soll, und den ihm zu erteilenden speziellen Auftrag.

Um Wechsel in der Stärke herbeizuführen und besonders um zu vermeiden, daß jeder Teil die Kräfte seines Gegners im voraus kennt, können auch markierte (Flaggen-) Truppen, jedoch unter möglichster Beschränkung, verwendet werden. Selbstverständlich dürfen sie aber nicht plötzlich für Freund und Feind derartig überraschend erscheinen, wie es im Ernstfall nicht geschehen würde. Sie müssen vielmehr von den Beobachtungen und den Patrouillen des Gegners früh genug entdeckt werden können. Da in der Wirklichkeit ihre Anwesenheit oder ihr zu erwartendes Erscheinen der eigenen Partei meist schon vorher bekannt sein wird, so muß diese letztere durch die Spezialidee oder sonstige Nachricht Kenntnis davon erhalten*).

b) Disposition.

Die Führer beider Abteilungen handeln selbständig und lediglich nach Maßgabe der angenommenen Kriegslage. Sie treffen ihre Anordnungen so, wie sie es im Ernstfalle thun würden.

---

*) Ein Flaggenbataillon wird dargestellt durch eine Sektion mit gut sichtbarer Flagge unter einem Führer und beigegebenen Spielmann, eine Flaggeneskadron durch einen Abmarsch, in einem Gliede rangiert, dessen mittelster Reiter eine entfaltete Flagge trägt, ebenfalls mit einem Führer mit Trompeter; eine Batterie wird durch ein Geschütz markiert. — Beim Feldmanöver dürfen markierte Truppen nur vom Reserveverhältnis aus auftreten.

c) Gang des Manövers.

Der Leitende läßt der Ausführung der Dispositionen und Absichten der Führer durchaus freien Lauf.

Es ist darauf zu halten, daß der Verlauf der Übung nicht übereilt, daß alle Bewegungen mit Ruhe und Festhaltung der reglementarischen Ordnung ausgeführt werden.

Bei unnatürlichen Verwicklungen und wenn die Truppen durch Nahgefecht zu sehr durcheinander gekommen sind, empfiehlt es sich, den Gang des Manövers durch das Signal „das Ganze Halt!“ momentan zu unterbrechen, um durch eine die Sachlage berücksichtigende Entscheidung wieder naturgemäße Verhältnisse herbeizuführen und die Ordnung herzustellen.

Auf dieses von allen Hornisten und Trompetern zu wiederholende Signal machen sämtliche Truppenteile in der augenblicklich innehabenden Formation auf der Stelle, wo sie sich gerade befinden, Halt! und ruhen. Die Infanterie setzt die Gewehre zusammen, die Kavallerie und Artillerie sitzen ab, die Schützen, Flankeurs und die Patronillen machen da, wo sie sich befinden, Halt.

Erfolgt nun das Signal „Commandeurruf“, so verfügen sich die Commandeure selbständiger Truppenkörper bis einschließlich der Bataillons- und Abteilungs-commandeure nebst den betreffenden Adjutanten, sowie die Führer detachierter Kompagnien, Eskadrons und Batterien zum Leitenden. Sollen demnächst die Bewegungen im Sinne des Manövers fortgesetzt werden, so läßt der Leitende das ebenfalls zu wiederholende Signal „das Ganze avancieren!“ geben.

d) Schluß des Manövergefechts und Kritik.

Bei den Manövern hat der Führer, welcher seine Aufgabe gelöst glaubt, unter Anzeige an den Leitenden, das Gefecht abzubrechen.

Wenn einer der Führer die Absicht kundgibt, das allgemeine Gefecht zu beenden, wird der Leitende in der oben angegebenen Weise (durch die Signale Halt und Commandeurruf) das Manöver unterbrechen und die Commandeure zur Kritik versammeln.

e) Übergang in die Vorpostenstellungen und die Bivouacs bzw. Kantonnements.

Die Verhältnisse des Friedens gestatten nicht die Durchführung der Konsequenzen eines Gefechts bis zur totalen Erschöpfung der Truppen.

Gewöhnlich wird die möglichst an einem Abschnitt gewählte Vorpostenstellung des Zurückweichenden maßgebend für die des Vorrückenden.

Auch bei den Manövern dürfen daher die Vorposten nie so nahe aneinander geschoben werden, daß sie in beständiger Alarmierung bleiben.

Der Übergang aus dem Gefecht in den Zustand der Ruhe muß auch bei den Manövern jederzeit in völlig kriegsmäßiger Weise erfolgen; ein bloß konventionelles Einstellen der Feindseligkeiten darf niemals stattfinden.

Daher ist, mit Ausnahme der Fälle, wo bei großen Manövern die Truppen durch weite Märsche in ausgedehnte Kantonnements zu sehr angestrengt werden würden, oder wenn sehr schlechtes Wetter eintritt, in der Regel die allgemeine Bewegung nach der Kritik durch das Signal: „das Ganze avancieren!“ fortzusetzen, um das Gefecht allmählich abzubrechen und einen kriegsgemäßen Übergang in den Zustand der Ruhe herbeizuführen.

In der Wirklichkeit fällt die Besetzung der Vorpostenlinie der Avant- oder Arrièregarde zu. Sollten aus Friedensrücksichten andere Truppenteile dazu bestimmt sein, so muß doch eine kriegsgemäße Ablösung stattfinden.

Wenn das Manöver nicht nochmals aufgenommen werden soll und die nicht zu den Vorposten bestimmten Truppen ausnahmsweise schon während der Kritik abmarschieren dürfen, so geschieht dies unter Führung der bei ihnen verbliebenen ältesten Offiziere.

f) Schluß der Übung.

Soll nach einem Manöver ein Ruhetag folgen oder der Schluß der ganzen Übung eintreten, so wird das Signal: „das Ganze sammeln!“ und „Appell!“ gegeben. Auch wenn durch das Signal: Commandeurruf die Commandeure noch versammelt werden, treten die Truppen in diesem Falle ohne weiteres den gewöhnlich etwas ausgedehnten Marsch in ihre neuen Kantonnements an.

Wird nach Ablauf des Ruhetages das Manöver nach derselben Idee fortgesetzt, so nehmen die Vortruppen ihre verlassene Stellung zuvor genau wieder ein.

Unter diesem Schutz versammeln die Führer alles Übrige ihren Absichten gemäß.

§ 3. Bestimmungen über das Eingreifen der Schiedsrichter.

Der Ausgang eines Kampfes im Kriege hängt in erster Linie von Faktoren ab, welche sich bei den Friedensübungen teils gar nicht, teils nur in beschränkter Weise geltend machen.

Es kann indessen nicht ausbleiben, daß oftmals die Ansichten der Parteien über die Situationen auseinandergehen.

In solchen Fällen oder bei nicht zutreffender Beurteilung seitens der Truppenführer muß ein schiedsrichterlicher Spruch eintreten, um damit einen neuen für beide Teile geltenden Ausgangspunkt für die Fortsetzung des Gefechts zu erhalten.

In der Regel hat der die Übung im ganzen leitende Befehlshaber das Amt des obersten Schiedsrichters einzunehmen. Da derselbe indessen meistens nicht überall selbst entscheiden kann, so wird er je nach den Verhältnissen noch einen oder mehrere höhere Offiziere als Schiedsrichter bestimmen und auf dem Gefechtsfelde bei den einzelnen Abteilungen so verteilen, daß nach Maßgabe der im vorstehenden berührten Verhältnisse überall dem Bedürfnis genügt ist. Die Schiedsrichter sind durch eine weiße Binde am linken Oberarm erkennbar.

Die Schiedsrichter entscheiden nur nach Maßgabe der unmittelbar in Betracht tretenden Gefechtslage ohne Rücksicht auf die Folgen für den Gang des Manövers überhaupt. — Bei einem Zusammenstoß, welcher in der Wirklichkeit die Gefechtsfähigkeit einer Truppe in Frage gestellt haben würde, entscheidet der Schiedsrichter, in welchem Grade dieser Fall eingetreten ist, ob demnach eine Abteilung wenigstens aus dem unmittelbaren Gefechtsbereich zurückgezogen werden soll, oder ob sie als in dem Maße erschüttert zu betrachten sei, daß sie zeitweise oder an demselben Manövertage überhaupt nicht weiter zur Verwendung gelangen kann.

Damit für eine Abteilung, welche, um den Erfolg des Gegners zu markieren, außer Thätigkeit gesetzt werden müßte, der weitere Verlauf des Übungstages nicht ungenutzt vorübergehe, wird es unter Umständen zulässig sein, die betreffende Abteilung zur Reserve zurückzuschicken, um dort zur speziellen Verfügung des Leitenden disponibel zu bleiben.

Die Schiedsrichter haben dann auch die Ausführung der getroffenen Entscheidungen, welche von den betreffenden Führern als Dienstbefehle zu betrachten sind, zu überwachen.

Von wichtigen derartigen Entscheidungen geben sie dem Leiter des Ganzen Kenntnis, während es Sache der betreffenden Truppenteile ist, ihren höheren Führern, bzw. auch den neben ihnen fechtenden Truppen entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 4. Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, Unordnungen und Beschädigungen des Eigentums.

Die Manövermunition erfordert einen Gefechtsabstand von 100 m. Derselbe ist bei größeren Übungen im Feuergefecht von allen Truppen unbedingt einzuhalten. Sollten letztere durch zufällige Umstände einander näher kommen, so kommandieren die Offiziere sogleich Halt! Gewehr ab! oder Gewehr ein! und die Schiedsrichter treffen die Entscheidung, wenn nicht der eine Teil es für geboten erachtet, zurückzugehen.

Da im Frieden das Feuern in der Nähe von Gebäuden, Heuschobern ꝛc. untersagt bleiben muß, so kann die Verteidigung der Dörfer hier nur

durch Schützen in den entfernten Gartenzäunen, sowie durch Vortreten herbeieilender Reserven markiert werden. Die Abteilungen, welche im Ernstfalle in Häuser, Gehöfte, Kirchen rc. gelegt werden würden, treten an diese Örtlichkeiten nur heran und werden von ihren Offizieren belehrt, wie sie in der Wirklichkeit zu verfahren hätten. Ebenso ist auch das Abbrechen von Brücken nur zu markieren, und haben die Schiedsrichter zu bestimmen, wie lange Zeit auf ihre Wiederherstellung zu rechnen ist.

Das Betreten bestellter Feldern und Wiesen ist, soweit irgend angänglich, zu vermeiden.

Jeder Führer einer Truppe hat zu erwägen, ob die Ausführung des ihm gewordenen Auftrages das Betreten bestellter Felder unerläßlich macht, und bleibt für nicht gerechtfertigte Flurbeschädigung persönlich verantwortlich.

Die vorzugsweise zu schonenden Ländereien werden durch Warnungszeichen kenntlich gemacht.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Hopfengärten, Kunstgärten, Weinberge, Weingärten, mit Tabak, Flachs und sonstigem sehr wertvollen Anbau bestellte Felder, eingehegte Wiesen und junge Forstkulturen.

Eisenbahnen darf man nur auf den Übergängen passieren.

Terraingegenstände, welche nur aus solchen Friedensrücksichten nicht betreten werden, sind aber als Hindernisse im taktischen Sinne nur insoweit anzusehen, als sie es auch in Wirklichkeit sein würden. Eisenbahnen z. B. bilden da, wo sie auf Dämmen oder in Einschnitten laufen, wirkliche Hindernisse; in der Ebene hingegen würde der die Bahn passierende Truppenteil im Ernstfalle in entwickelter Front übergehen können. Er darf also auch beim Manöver nicht als im Defilieren befindlich betrachtet werden, und wird der Schiedsrichter demnach nicht zulassen, daß hierbei der Gegner Formation oder Zeitaufwand zu seinem Vorteil ausbeutet.

Anzug der Zuschauer.

Alle Offiziere, welche dem Manöver als Zuschauer beiwohnen, tragen keine Schärpe.

XXI. Abschnitt.

Das Terrain und dessen Darstellung.

---

1. Kapitel.

Das Terrain.

§ 1. Allgemeine Begriffe.

Unter „Terrain" versteht man ein Stück der Erdoberfläche mit allen darauf befindlichen, unbeweglichen Gegenständen.

Terrainteile sind integrierende Bestandteile der Erdoberfläche, wie Erhöhungen, Vertiefungen, Gewässer 2c.

Terraingegenstände sind Bedeckungen der Erdoberfläche, wie Anpflanzungen, Gebäude, Wege 2c.

§ 2. Erhebungen und Vertiefungen.

1. Einzelne Erhebungen.

a) Terrainwellen, mehr oder minder langgestreckte, niedere und flach geböschte Erhebungen;

b) Hügel, eine isolierte Erhebung von geringerer Höhe*) und Ausdehnung;

c) Anhöhe, auch Höhenrücken, eine umfangreichere Erhebung, wobei letztere Bezeichnung besonders für langgestreckte Erhebungen dient;

d) Berg, eine isolierte, aber bedeutendere Erhebung über das umliegende Terrain.



Fig. 143.

2. Einzelne Teile einer Erhebung.

Mit Rücksicht auf die Profilverhältnisse einer einzelnen Terrainerhebung sind zu bemerken:

a) der Oberteil oder Scheitel (Gipfel) (A Fig. 143): Kuppe, wenn abgerundet (Fig. 144); Kegel, wenn spitz (Fig. 145); Rücken, wenn langgestreckt; Kamm, wenn der Rücken zerspalten und verwittert (Fig. 147);

b) die Verbindung des Gipfels mit dem Fuße: Seiten, Hänge, Abdachungen, Böschungen (AB und AC Fig. 143);

c) der Teil, mit welchem die Erhebung in das sie umgebende Terrain übergeht, wird als Fuß derselben bezeichnet (B u. C Fig. 143).

---

*) Unter absoluter Höhe eines Punktes versteht man dessen lotrechte Entfernung von dem Meeresniveau; unter relativer Höhe dagegen den Höhenunterschied zweier beliebigen Punkte (Flächen), in der Regel die Erhebung irgend eines Punktes über seine Umgebung.

Die Hänge werden nach ihrer Form benannt (Fig. 148 u. 157):
stetig, wenn die Neigung die gleiche bleibt;
konkav, wenn die Steilheit der Böschung von unten nach oben zunimmt;
konvex, wenn das umgekehrte der Fall ist;
terrassenförmig, wenn der Abhang durch horizontale oder sehr flach geböschte Teile unterbrochen wird.

Die Böschung wird nach dem Grad der Neigung und der dadurch bedingten Ersteigbarkeit bezeichnet als:
flach oder sanft (bis etwa 5°),
mittel oder stark ansteigend (bis etwa 20°),
steil (wenn über 20°),
jäh oder schroff (wenn über 30°).

Betrachtet man die Erhebungen in ihrem Grundriß, so zeigt dieser meist keine regelmäßige Gestalt, sondern einerseits Teile, welche eingezogen erscheinen (Einbiegungen), andrerseits wieder Teile, welche vorspringen (Ausbauchungen). Letztere werden Rücken, Vorsprünge, Zungen, Nasen &c. genannt, erstere Mulden oder Schluchten.

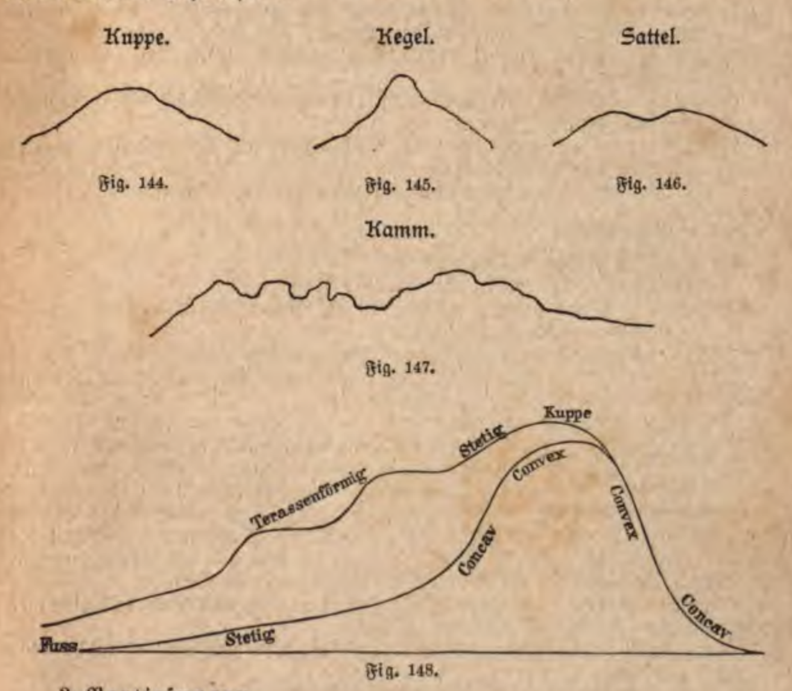


Fig. 144. Fig. 145. Fig. 146.

Fig. 147.

Fig. 148.

3. Vertiefungen.

Zu den Vertiefungen gehören: Mulden, Schluchten, Thäler, Kessel &c.

Der Unterschied zwischen Mulde und Schlucht liegt in ihrer geringeren bzw. schärferen Ausbildung.

Eine flachere, weniger markierte Einsenkung nennt man Mulde, eine schmale, tiefe Einsenkung bezeichnet man als Schlucht.

Die flachen Einsenkungen zwischen mehreren Terrainwellen heißen Terrainfalten.

Vertiefungen von größerer Längenausdehnung erhalten den Namen Thäler (Haupt- und Seitenthäler, Längs- und Querthäler).

Als Teile solcher Vertiefungen unterscheidet man:
die Sohle, den Thalweg oder die Schluchtlinie;
die Wände oder Hänge;
die Ränder, den obersten Teil der Wände.

Als Ravins werden die in ebenen Flächen vorkommenden Vertiefungen von nicht großer Breite, mit gangbarer Sohle und gangbaren Wänden bezeichnet.

Vertiefungen in sonst ebenem Terrain mit breiter Sohle heißen Gründe.

Einsenkungen, welche auf allen Seiten von Erhebungen umgrenzt sind, werden Kessel benannt.

Wenn die Abhänge zweier Berge (Hügel) in einer Höhe, welche unter ihrem Scheitel, jedoch über ihrem Fuß liegt, zusammenstoßen, so entsteht eine Einsattelung, Sattel. Zu jedem Sattel gehören 2 Kuppen und mindestens 2 Schluchten (Fig. 146).

4. Terrainformen im Zusammenhange.

Mit Rücksicht auf eine größere zusammenhängende Terrainfläche sind folgende Benennungen zu erwähnen:

a) ebenes Terrain oder Ebene, ein Terrain, welches keinen sogleich in die Augen fallenden Wechsel vom Steigen zum Fallen zeigt, welches also eine an allen Punkten nahezu gleich hohe Fläche bildet und in welchem keine größeren Erhebungen vorkommen; Tiefebene ist eine Ebene von geringer absoluter Höhe, Hochebene (Hochplateau) eine Ebene von bedeutender absoluter Höhe:
b) hügeliges Terrain oder Hügelland mit nach Höhe und Böschungsgrad mäßigen Erhebungen;
c) gebirgiges Terrain oder Gebirgsland mit bedeutenden Erhebungen von steilen Böschungen und großer Zerrissenheit der Gesamtfläche (Hoch-, Mittel- und niedere Gebirge; Ketten- und Massengebirge).

§ 3. **Gewässer.**

Die Gewässer werden unterschieden in
a) fließende, wie Riesel, Bach, Fluß, Strom und
b) stehende, wie Tümpel, Lachen, Teiche, Weiher, Seen.

An Benennungen sind zu erwähnen:
Bett, die Vertiefung, welche vom Wasser ausgefüllt wird;
Ufer, die Ränder dieser Vertiefung (rechtes und linkes Ufer); die Ufer sind flach oder steil, fest oder sumpfig, morastig 2c.;
Grund, die Sohle derselben;
Wasserspiegel (auch Niveau), die oberste Fläche eines Gewässers.

Normaltiefe und Normalbreite heißen diejenige Tiefe und Breite, welche ein Gewässer während des größten Teils des Jahres beibehält.

Erhebungen des Fluß- oder Seegrundes, welche noch unterhalb des Wasserspiegels bleiben, und eine der Schifffahrt gefährliche oder hindernde Seichtheit des Gewässers verursachen, heißen Untiefen; ragen sie über den Wasserspiegel empor, dann je nach Beschaffenheit Fels- oder Sandbänke und Inseln.

Reicht eine Untiefe von einem Ufer bis zum andern und kann das Gewässer hier durchschritten werden, so entsteht eine Furt.

Furten sind passierbar für Infanterie bei 1 m, für Kavallerie bei 1,25 m, für Artillerie von 0,65 m Tiefe.

Gefäll eines Gewässers ist der Höhenunterschied zweier in der Längsrichtung desselben von einander entfernter Oberflächenpunkte.

Je nach der Geschwindigkeit eines fließenden Gewässers bezeichnet man den Wasserlauf als träge, langsam oder reißend.

§ 4. **Beschaffenheit des Bodens und Bewachsung.**

In Bezug auf die Beschaffenheit der Bodendecke unterscheidet man:
bei fester Bodendecke: Fels-, Thon-, Lehm- und Sandboden, welcher sich meist mit einer mehr oder weniger starken Schicht Dammerde bedeckt findet. Speziell bezeichnet man ein Terrain als felsig, wenn der

Fels unmittelbar zu Tage liegt: als *steinig*, wenn auf der Bodendecke an und für sich noch eine Ablagerung von Steinen stattgefunden hat.

Eine nicht feste Bodendecke bezeichnet man allgemein als *Weichland*.

Hierher gehören:

die *nasse Wiese* und das *Bruch*, *Moor*, *Moos*, welche beide noch eine unmittelbare landwirtschaftliche Nutzung durch Gewinnung von Heu, Stechen von Torf u. s. w. gestatten und meist auch mit militärisch benutzbaren Dämmen rc. versehen sind;

der *Sumpf* und *Morast*, der Kultur noch nicht eröffnete und daher auch meist ganz unwegbare Strecken Weichlands.

Von Wäldern unterscheidet man:

Waldungen oder *Forsten* von bedeutenden Ausdehnungen, die Forste mit geradlinigen sich rechtwinklig kreuzenden Durchhauen von 3—15 m Breite (Schneusen, Wildbahnen, Gestellen, Durchhieben, Geräumten) versehen;

Waldparzellen (Holz, Gehölz) sind isolierte Waldstücke von geringerer Ausdehnung;

Busch, *Gebüsch*, *Remise* sind ganz kleine, dichte Waldstücke.

§ 5. Anhaltspunkte für die Rekognoszierung des Terrains.

In der Regel finden die Terrainrekognoszierungen zu einem ganz bestimmten Zweck (Gefecht, Vorpostenstellung rc.) statt und ergibt sich meist hieraus schon das hauptsächlich zu Berücksichtigende, außerdem bieten die folgenden vier Punkte den allgemeinen Anhalt:

1. Die *Gangbarkeit*, weil durch sie die Beweglichkeit der Truppen, ihre Formation, ihr Zusammenhalt im Gefecht und ihre Schlagfertigkeit auf dem Marsche bedingt ist;

2. die *Übersicht*. Sie beeinflußt die Leitung der Bewegungen der Truppen und des Gefechts (das schnelle Erkennen der Absichten des Feindes und das rechtzeitige Ergreifen von Gegenmaßregeln);

3. die *Deckung* und zwar in zweifacher Art: *gegen Einsicht* und *gegen Waffenwirkung*. Erstere ermöglicht überraschendes Auftreten mit eigenen Truppenabteilungen, letztere Schutz derselben gegen feindliches Feuer.

Mit der Deckung gegen feindliche Einsicht ist nicht immer eine solche gegen Waffenwirkung verknüpft (z. B. bei Hecken, Bretterzäunen, Alleen rc. — Masken); dagegen ist bei Deckung gegen feindliche Waffenwirkung immer auch Deckung gegen Einsicht vorhanden.

4. Der Einfluß auf die eigene *Feuerwirkung*, indem das Terrain durch seine Beschaffenheit die Wirkung der Schußwaffen vermehren oder vermindern kann. Hiervon ist die Verwendung der Artillerie, Wahl ihrer Schußarten und die verschiedenartige Anwendung des Infanteriefeuers abhängig (vgl. S. 487 u. 489).

Mit Bezug auf *Gangbarkeit* und *Übersicht* bezeichnet man das Terrain:

1. als *offen* oder *frei*, wenn nichts die Übersicht und Bewegung der Truppen beschränkt;
2. *bedeckt*, wenn durch Terraingegenstände (Häuser, Anpflanzungen rc.) die Übersicht beschränkt wird, ohne daß die Bodenbeschaffenheit an sich die Bewegung hindert;
3. *koupiert* oder *durchschnitten*, wenn durch Gräben, Schluchten, Gewässer rc. Terrainhindernisse die Bewegung, aber nicht die Übersicht gehemmt ist.

Zu erwähnen sind noch die Ausdrücke:

Abschnitt im Terrain, gebildet durch ein in linearer Richtung ausgedehntes Terrainhindernis, welches nur mit Aufwand von Zeit und Mü[illegible] überschreiten ist.

Terrainabschnitt, welcher eine Fläche darstellt, welche nach [illegible] schiedensten Gesichtspunkten abgegrenzt [illegible] kann. Grenzlinien können [illegible] züge, Gewässer, aber auch Straßenzüge, Eisenbahnlinien [illegible]

Defileen sind Engnisse im Terrain, welche ein Passieren der Truppen in Gefechtsform nicht gestatten, wie Brücken, Hohlwege, Dammstraßen über ungangbares Land. Die Ausgänge der Defileen werden Debouchéen genannt.

Für Rekognoszierung des Terrains dienen außerdem folgende Anhaltspunkte:

1. Ebenen.

1. Beschaffenheit des Bodens (Fels, Lehm, Sand rc.) und Bewachsung (Wiese, Feld rc.).
2. Einfluß auf die Bewegung und Wirkung der verschiedenen Waffengattungen, (ob durchschnitten und in welcher Art; Ausdehnung und Zustand der Bedeckungen rc.).
3. Zustand und Richtung der Straßen und Wege.
4. Gedeckte Aufstellungspunkte, Schutz gegen feindliches Feuer.
5. Feuerwirkung; inwieweit dieselbe begünstigt oder beschränkt wird.
6. Übersichtspunkte.
7. In welcher Weise für die Defensive, in welcher für die Offensive günstig.

2. Höhen (vgl. S. 663).

1. Oberteil, dessen Beschaffenheit, Ausdehnung, Größe der Erhebung, Vorsprünge rc., absolute und relative Höhen.
2. Abhänge nach Bodenbeschaffenheit, Bewachsung, Neigung, Form (Schluchten, Hohlwege rc.).
3. Fuß bezüglich des Übergangs in das anliegende Terrain (ob allmählich oder scharf).
4. Grad der Übersicht von der Höhe und ob diese etwa selbst wieder überhöht wird und in welcher Entfernung.
5. Gedeckte Aufstellung, Bewegung und Waffenwirkung gestattend oder hindernd.

3. Thäler (vgl. S. 663).

1. Richtung und Ausdehnung, ob zu überschießen, ob die Ränder besetzt und verteidigt werden können rc.
2. Die Hänge nach Bodenbeschaffenheit, Bewachsung, Neigung, Form, Überhöhung, Ersteigbarkeit rc.
3. Eingänge in das Thal nach Lage, Wichtigkeit und Beschaffenheit.
4. Thalsohle bezüglich Bodenbeschaffenheit, Bewachsung, Ausdehnung und Form, Wege rc., Tiefe des Thales.

4. Wälder, Gehölze (vgl. S. 664).

1. Lage in Bezug auf das Nebenterrain (auf der Höhe, im Thal rc.).
2. Ausdehnung, Beschaffenheit des Holzes (Laub- oder Nadelholz, Hoch- oder Niederwald, Unterholz), Bodenbeschaffenheit (sumpfig, fest rc.).
3. Lisière nach Gestalt und Beschaffenheit (umzäunt, von Gräben umzogen; ob gerade verlaufend oder aus- und einspringende Winkel bildend). Verteidigungsfähigkeit.
4. Das Innere des Waldes nach Beschaffenheit (Lichtungen, Gebäude, Gangbarkeit); Wege nach Richtung und Beschaffenheit, Durchhaue rc.
5. Beschaffenheit des angrenzenden Terrains, ob frei oder Deckung gewährend; Verhältnisse des Angriffes auf die Lisière.

5. Gewässer (vgl. S. 668).

1. Tiefe, Bett (ob steinig, sandig, sumpfig, kiesig rc.), Breite, Wassermasse und Geschwindigkeit, Strömung reißend, schnell, langsam, träge.
2. Event. Ufer bezüglich Ersteigbarkeit und Bodenbeschaffenheit (flach oder steil, fest oder weich, hoch oder niedrig), bewachsen, Deiche.
3. Übergänge nach Zahl, Beschaffenheit, Zugänglichkeit.
4. Furten und Fähren.
5. Inseln, Kiesbänke.
6. Schiffbarkeit.
7. Beschaffenheit des anliegenden Terrains.

Bei stehenden Gewässern: Umfang, Ab- und Zuflüsse; bei fließenden: Form des Laufes.

6. Gebäude, Gehöfte, Dörfer (vgl. S. 665).

1. Allgemeine Lage im Terrain.

2. Bauart (Holz, Stein ꝛc.), Größe nach Flächenausdehnung und Höhe, Fenster und Thüren, Keller, Beschaffenheit des Innern: Treppen, Flure ꝛc., Umfassung.

3. Beschaffenheit des Nebenterrains: ob Nebengebäude, Gärten mit Umfassungen, oder ob frei für den Schuß, ob gedeckte Annäherung möglich ꝛc. Verteidigungsfähigkeit.

Bei Dörfern kommt in Betracht:

1. Größe, äußere Form, Bauart;
2. Verfassung nach Gestalt und Beschaffenheit (ob Mauern, Zäune ꝛc.);
3. die Eingänge nach Zahl, Lage, Beschaffenheit;
4. Kommunikationen und Abschnitte im Innern (Plätze, Straßen, durchfließende Gewässer ꝛc.);
5. Beschaffenheit des anliegenden Terrains (ob Baulichkeiten vor dem Ort, ob frei oder bedeckt ꝛc.), freies Schußfeld, Gangbarkeit seitwärts und vorwärts, gedeckte Aufstellung hinter dem Dorfe;
6. Verteidigungsfähigkeit;
7. Beziehungen auf den Angriff;
8. Verhältnisse des Rückzuges.

7. Defileen (vgl. S. 667).

1. Art des Defilees; auf welche Entfernung eine Umgehung möglich.

2. Zugänge zu demselben nach Art und Beschaffenheit; anliegendes Terrain diesseits und jenseits in Bezug auf Bodenbeschaffenheit, Bedeckung, Überhöhung der einen Seite.

3. Besondere Beschaffenheit bei Brücken ꝛc.

8. Kommunikationen.

a) Wege.

1. Art und Beschaffenheit: Fußweg, Feldweg, Waldweg (V. Klasse), Ortsverbindungswege (IV. und III. Klasse), Distriktsstraße, Landstraße, Vizinalstraße (II. Klasse), Staatsstraße, Chausseen (I. Klasse), Damm, Hohlweg, Untergrund, Breite, Festigkeit, mit Bäumen, mit Gräben eingefaßt, tauglich für die verschiedenen Waffengattungen.

2. Richtung, Steigungsverhältnisse.

3. Ob über Brücken und Defileen führend.

4. Ob Gehöfte und Ortschaften an derselben.

5. Beschaffenheit des zu beiden Seiten liegenden Terrains; Gangbarkeit neben den Wegen.

b) Brücken (vgl. S. 668).

1. Länge, Breite, Höhe.

2. Bauart und Tragfähigkeit (Holz, Eisen, Mauerwerk, Uferbrücke, Bock-, Joch-, Schiffbrücken ꝛc.).

3. Zerstörbarkeit.

4. Das angrenzende Terrain in Bezug auf Zugangsmöglichkeit, Waffenwirkung von der einen oder andern Seite ꝛc.

c) Furten.

1. Wassertiefe, Breite, Strömung.
2. Beschaffenheit des Grundes.
3. Zugänge.

9. Verteidigungsstellungen (vgl. S. 653 u. 660).

1. Lage, Frontlänge, Tiefe.
2. Flankenanlehnung.
3. Übersicht.
4. Schußfeld.
5. Deckung.
6. Hindernisse vor der Front.
7. Stützpunkte.
8. Gangbarkeit innerhalb der Stellung.
9. Rückzugsverh[illegible]
10. Möglichkeit [illegible] aus der Stellun[illegible]

§ 6. **Abfassung von Rekognoszierungsberichten.**

Berichte über ausgeführte Rekognoszierungen werden auf dreierlei Art erstattet:

1. In Form von förmlichen Meldungen (siehe S. 213—216 u. S. 217 u. 218 u. S. 648), wobei der Auftrag wortgetreu wiederholt wird. Häufig wird der Auftrag auf die linke Seite des gebrochenen Bogens gesetzt.

2. Bei mangelnder Zeit oder während der Übung schreibt man sie auf eine gewöhnliche Meldekarte und fügt rückwärts das Croquis an.

3. Wenn die Zeit sehr kurz ist, legt man bloß das Croquis vor und erläutert jene Punkte, welche auf demselben nicht ersichtlich zu machen sind, durch kurze Bemerkungen.

Der Stil muß klar, deutlich und knapp wie bei allen Meldungen im Felddienste sein. Besondere Vorsicht ist beim Gebrauche der Worte „rechts und links, vorwärts und rückwärts" u. s. w. anzuwenden. Die Bezeichnung nach der Himmelsrichtung ist immer vorzuziehen.

Vor allem ist der Zweck der Rekognoszierung (Untersuchung der Benutzbarkeit eines Weges, einer Brücke, der Verteidigungsfähigkeit einer Örtlichkeit u. s. w.) im Auge zu behalten, und alles, was mit diesem Zwecke nicht in Beziehung steht, ist in den Rekognoszierungsbericht nicht aufzunehmen.

---

2. Kapitel.
Terraindarstellung.

In einem Plan unterscheidet man häufig: Darstellung der Situation und des Terrains. Man versteht alsdann unter Situationszeichnung die Darstellung von allem auf der Erdoberfläche Bemerkbaren mit Ausschluß der Erhebungen und Vertiefungen, unter Terrainzeichnung dagegen speziell die Darstellung der Erhebungen und Vertiefungen.

§ 1. **Situationszeichnen.**

Jeder Plan gibt das Ansehen (orthogonale Horizontalprojektion — Grundriß) eines Teiles der wirklichen Erdoberfläche von oben in einem bestimmten verkleinerten Verhältnis. Der Grad der Verkleinerung heißt das Verjüngungsverhältnis oder einfach der Maßstab der Karte.

Die gebräuchlichsten Maßstäbe für Detailpläne, Croquis ꝛc. sind 1 : 25000, 1 : 12500; für Croquis kann je nach dem Zweck und der Ausdehnung auch ein noch größerer Maßstab z. B. 1 : 6250, 1 : 5000 u. s. w. gewählt werden.

Ein Plan ist eine Terrain-Aufnahme im größeren, eine Karte ist eine solche im kleineren Maßstabe. Ein Croquis ist ein ohne besondere Hilfsmittel (Meßinstrumente) in flüchtiger Weise gefertigter Plan (Skizze).

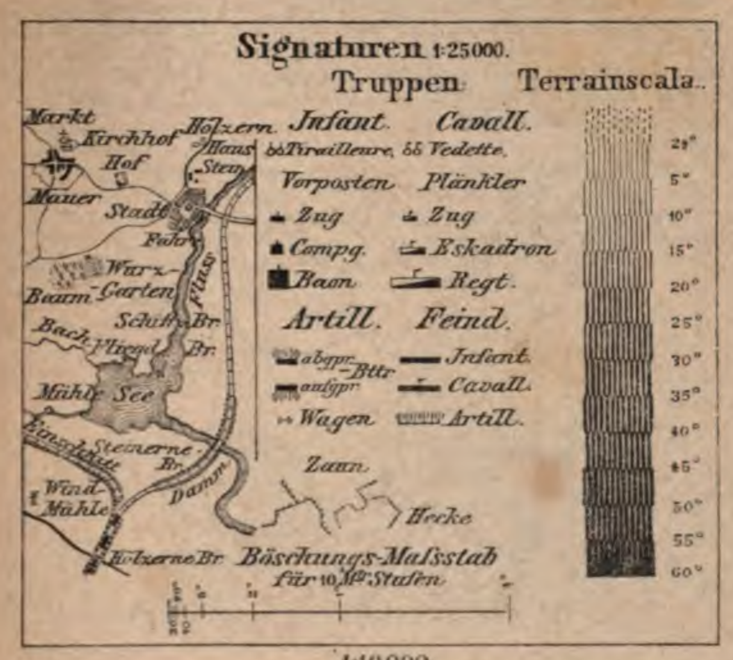
Die Zeichnung der gebräuchlicheren Maßstäbe siehe Fig. 161, 163, 167.

Bei Darstellung der einzelnen Terraingegenstände wendet man bestimmte Zeichen — Signaturen — an. Fig. 150, 161, 170—189 geben die häufigsten Signaturen für die Maßstäbe 1 : 25000 und 1 : 10000.

Truppensignaturen: a) für Infanterie.



Fig. 149.



1:10000



Fig. 150.

Um die Situation prägnanter zu machen, versieht man alle Situationsgegenstände mit Schattenstrichen (stärkeren Strichen bezw. Linien). Man denkt sich das Licht aus Nordwest, d. h. aus der linken oberen Ecke einfallend und gibt daher allen erhabenen Gegenständen (Häusern, Bäumen, Straßen ꝛc.) auf der rechten und unteren Seite, allen vertieften Gegenständen aber (Seen, Flüssen ꝛc.) auf der linken und oberen Seite einen Schattenstrich.

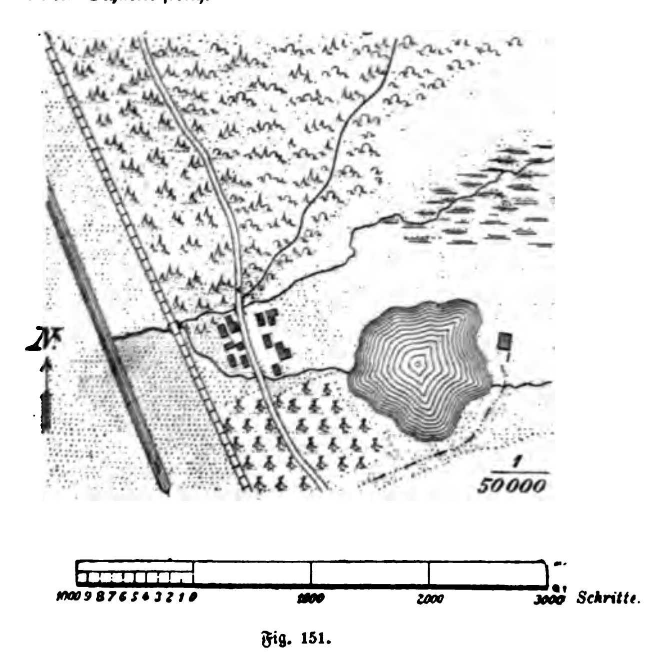


Fig. 151.

Ackerboden und Feldgärten ohne Umzäunung bleiben weiß (werden nicht dargestellt). Die Schrift (an Orten darüber oder daneben, gewöhnlich rechts und parallel mit dem unteren Rand der Zeichnung, bei großen Wäldern in denselben, bei Flüssen und Wegen parallel deren Richtung nebenan) wird womöglich so angebracht, daß man den Plan nicht zu wenden braucht, um sie zu lesen.

§ 2. Terrainzeichnen.

Die Darstellung der Terrainunebenheiten geschieht entweder durch Horizontalen, oder durch Bergstriche, oder durch Verbindung beider Manieren.

Ein Berg

von der Seite gesehen, im Aufriß. von oben gesehen, im Grundriß.

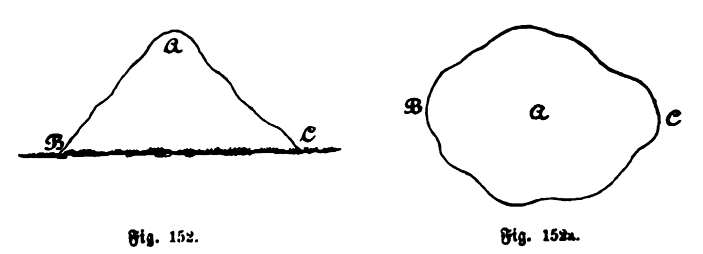


Fig. 152. Fig. 152a.

1. Terraindarstellung durch Horizontalen.

Bei Darstellung einer Erhebung mittels Horizontalen denkt man sich dieselbe durch mehrere, in bestimmten Abständen z. B. von 1, 2 ½, 5, 10 &c. Metern übereinander liegende Horizontalebenen geschnitten (s. Fig. 153—156).

Die Umrisse, welche deren Schnitt mit den Seiten der Erhebung annehmen würde, werden im Plan eingezeichnet. Sie heißen allgemein Horizontalen, Niveaulinien, und bei gleichem Vertikalabstand der Schnittebenen Isohypsen oder Äquidistanzen. Diese in sich zurücklaufenden Kurven verbinden die Punkte gleicher absoluter Höhe.

Durch die Darstellung des Terrains mittels Isohypsen (vergl. Fig. 162 Plan 1:25000) erhält man gleichzeitig über die Höhe irgend eines Punktes, wie auch über die Steilheit der Böschung und die verschiedenen Aus- und Einbauchungen (Rücken, Mulden, Schluchten) eines Berghanges Aufschluß.

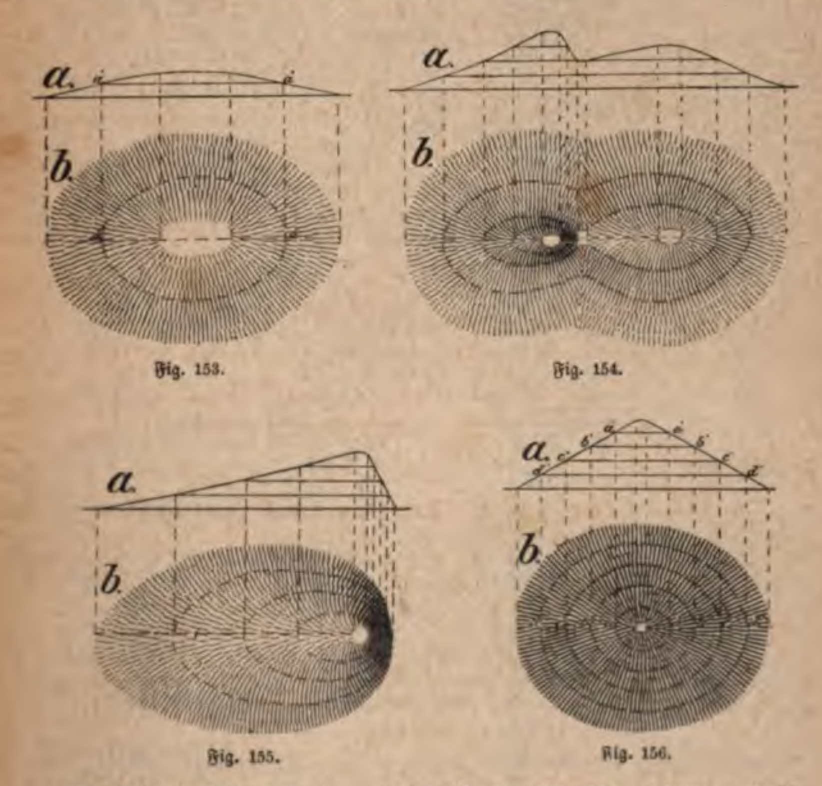


Fig. 153. Fig. 154.

Fig. 155. Fig. 156.

Die Höhe eines Punktes, der auf einer Horizontalen liegt, stimmt natürlich mit der Höhe dieser Horizontalen überein; man hat also nur die Höhenzahl derselben, falls sie nicht auf ihr selbst eingeschrieben ist, durch Abzählen der Horizontalen von einer mit einer Höhenzahl versehenen Horizontalen oder von einem seiner Höhe nach angegebenen Punkte (Kote) zu suchen.

Liegt ein Punkt zwischen zwei Horizontalen, so sucht man zunächst die Höhenzahl der nächsten Horizontale und dann — stetige Böschung zwischen den beiden den Punkt einschließenden Horizontalen vorausgesetzt — schätzt man noch das Verhältnis der Entfernung von dem Punkte aus zu den beiden ihn einschließenden Horizontalen.

Will man die Steilheit einer Böschung in Graden ausgedrückt erfahren, so werden an der gewünschten Stelle zwei Horizontalen durch eine auf beiden senkrecht stehende Linie verbunden und der Abstand der Horizontalen mittels des Zirkels auf den (in Fig. 149 im Maßstab 1:25000 für Stufen von 10 m Höhe gegebenen) Böschungsmaßstab übertragen, von welchem man alsdann die Anzahl der Böschungsgrade direkt ablesen kann. Je größer die Höhe des Berges, desto mehr Horizontalen sind vorhanden, von denen jede untere größer ist als die nächst höhere und sie umschließt, bis die kleinste den höchsten Teil des Berges bezeichnet. Ist die Böschung der Abhänge eine stetige, so ist die senkrechte Entfernung der Horizontalen auf dem Plane einander gleich; bei konkaver Böschung nimmt diese Entfernung nach der Kuppe zu ab, bei konvexer zu, und bei wechselnder Böschung wechselt natürlich auch die Entfernung der Horizontalen von einander.

Ausbiegungen der Horizontalen bezeichnen den Rücken der Erhebungen, die Einbiegungen, je nachdem sie mehr oder weniger scharf zurücktreten, die Schluchten oder Mulden.

Je enger die Horizontalen auf dem Plane aneinander liegen, desto steiler ist die Böschung; je größer die Entfernung der Horizontalen von einander ist, desto flacher ist die Böschung.

2. Terraindarstellung durch Bergstriche.

Der Darstellung des Terrains mit Strichen liegt folgendes Prinzip zu Grunde.

Bei gleicher Lichtstärke ist die Beleuchtung einer Fläche von bestimmter Größe

60° 45° 40° 30° 20° 10° 5°

Galopp aufwärts. Geschütze im Zickzack. Infanterie aufgelöst. Geschütze u. Maschinen.
Reiterei im Rudel. Einzelne Reiter. Geübte Leute.

Für Böschungen
von 5° (sanft) . . .
von 10° (stark) . . . .
von 20° (steil) . . . .
von 30° (sehr steil) .
von 45° (schroff) . . .
von 60° (unersteiglich)

Fig. 157.

am hellsten, wenn die Lichtstrahlen senkrecht auf sie fallen; sie nimmt dagegen immer mehr ab, je schräger das Licht auffällt, und wird am geringsten, wenn die Fläche parallel mit der Richtung der Lichtstrahlen steht.

Man denkt sich nun auch die Erdoberfläche (das Terrain) von senkrecht einfallenden Lichtstrahlen beleuchtet. Es werden mithin alle wagrechten Flächen am hellsten beleuchtet und bleiben deshalb weiß. Je mehr aber die Neigung einer Fläche sich der senkrechten Richtung nähert, desto weniger Licht wird die Fläche auffangen und muß daher desto dunkler dargestellt werden.

Die verschiedene Beleuchtung der Flächen wird nun durch die Bergstriche und zwar das Verhältnis des Schattens zum Lichte durch das Verhältnis der Breite des schwarzen Striches zu der des weißen Zwischenraumes darstellt. Im topographischen Atlas von Bayern ist des Hochgebirges wegen eine Graduierung bis zu 60° zum Ausdrucke gebracht. 60—90° werden in ihm daher schwarz dargestellt.

Mit Zunahme der Steilheit der Böschung werden die Bergstriche stärker, d. h breiter und der zwischenliegende weiße Raum schmäler, wie dies die Terrainskala auf Fig. 149 u. 157 zeigt. Bei 5° Böschung verhält sich z. B. die Breite des Striches zum weißen Zwischenraum wie 1:11, bei 10° wie 1:5, bei 20° wie 1:2, bei 30° wie 1:1.

Für die Zeichnung gelten folgende Grundsätze (vgl. Fig. 163, 164):

Die Richtung der Striche wird bestimmt durch die Richtung, welche das Wasser einschlagen würde, wenn es ungehindert den Abhang hinabfließen könnte. Diese Richtung ist **immer senkrecht auf einer horizontal um den Abhang laufenden Linie**. Es müssen daher die Striche immer senkrecht auf den eingezeichneten Horizontalen stehen; bei Darstellung von Rücken müssen sie eine von der Rückenlinie divergierende, bei Mulden eine zur Thallinie konvergierende Richtung einnehmen.

Eine **Kuppe** wird dargestellt durch einen kleinen, rings von Bergstrichen umgebenen Raum, die sämtlich nach unten divergieren; ein Kessel ebenso, jedoch die Striche konvergieren nach unten.

Nullebenen, ebene Terrassen und Sättel bilden ebene Stellen und bleiben daher frei von Bergstrichen.

Bei richtiger Zeichnung der Bergstriche kann sofort bestimmt werden, ob eine Linie des Planes (Thallinie, Straße, Feldgrenze) ansteigt oder abfällt. Bezeichnen a b und a' b' Bergstriche, so läuft bei b die Linie c d horizontal, bei b' hingegen fällt sie nach d, während sie nach b steigt: nach jener Seite des Bergstriches, wo der **spitze Winkel** sich befindet, **steigt** die Linie, nach der Seite des **stumpfen Winkels** fällt sie, während sie dort, wo sie senkrecht auf dem Bergstrich steht, parallel läuft.



Fig. 158.

In Preußen ist neben der in Bayern ausschließlich gebräuchlichen Lehmann'schen Manier die Müffling'sche eingeführt, welche, auf denselben Prinzipien wie jene beruhend, nur statt der einfachen Striche noch gestrichelte und geschlängelte Linien zur Darstellung der Gradabstufungen anwendet. Die Graduierung erstreckt sich in Preußen nur bis zu 45° (Fig. 159).



Fig. 159.

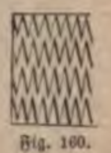
3. Verbindung von Horizontalen und Bergstrichen.

Die **Horizontalenmanier** gibt die Höhenunterschiede genau an, die Formen und Böschungen sind aber nicht sofort zu erkennen.

Bei der **Bergstrichmanier** sind dagegen die Formen und Böschungen leicht zu erkennen, man erhält ein plastisches Bild; aber die Höhen sind nicht daraus zu lesen (daher häufig Höhenkoten eingeschrieben).

Man sucht nun die Vorteile beider zu vereinigen, indem man die äquidistanten Horizontalen mit Bergstrichen ausfüllt.

Diese Manier kommt in neuester Zeit ihrer Deutlichkeit und Genauigkeit wegen vielfach zur Anwendung.


Fig. 160.

Dieselbe ist im Plane 1:25000 in Fig. 162 zur Darstellung gebracht.

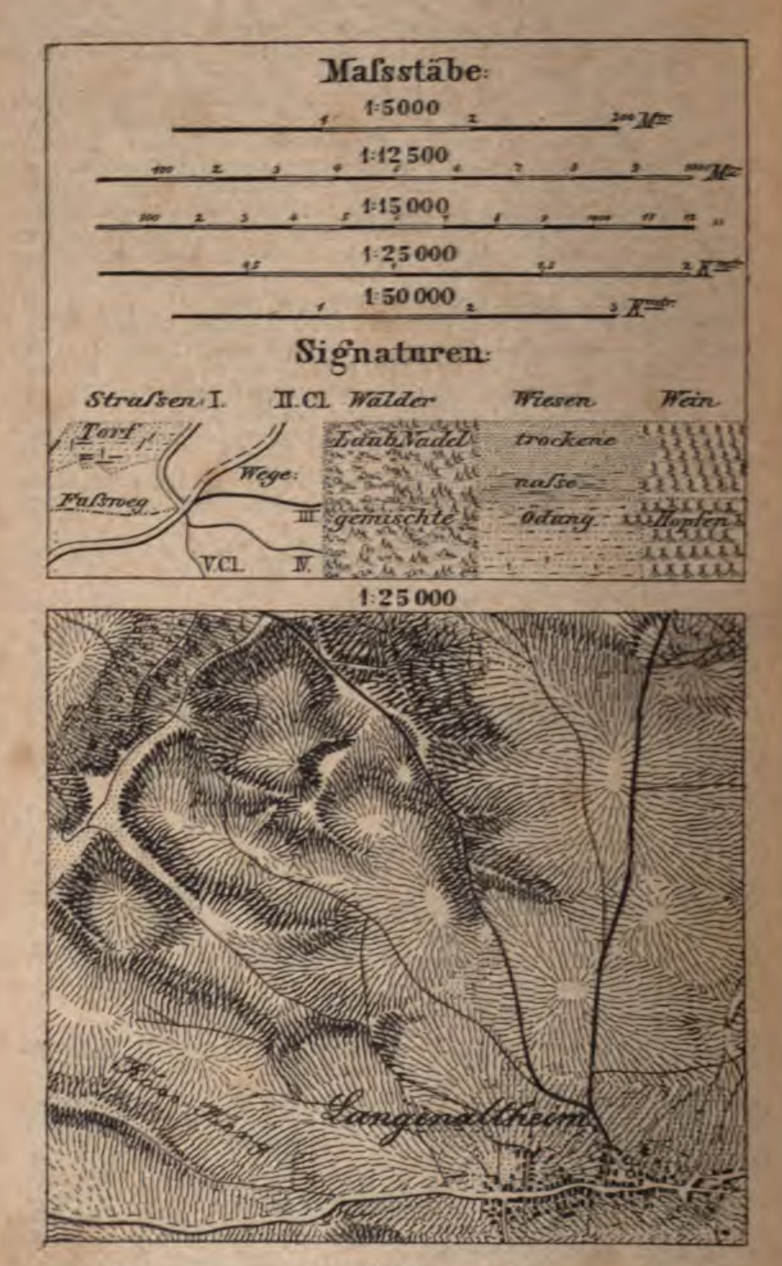

Massstäbe:
1:5000
1:12 500
1:15 000
1:25 000
1:50 000
Signaturen:
Strassen I.
II. Cl.
Wälder
Wiesen
Wein
Torf
Wege:
Fussweg
III
V. Cl.
IV.
Laub Nadel
gemischte
trockene
nasse
Ödung
Hopfen
1:25 000
Langenaltheim

Fig. 161.

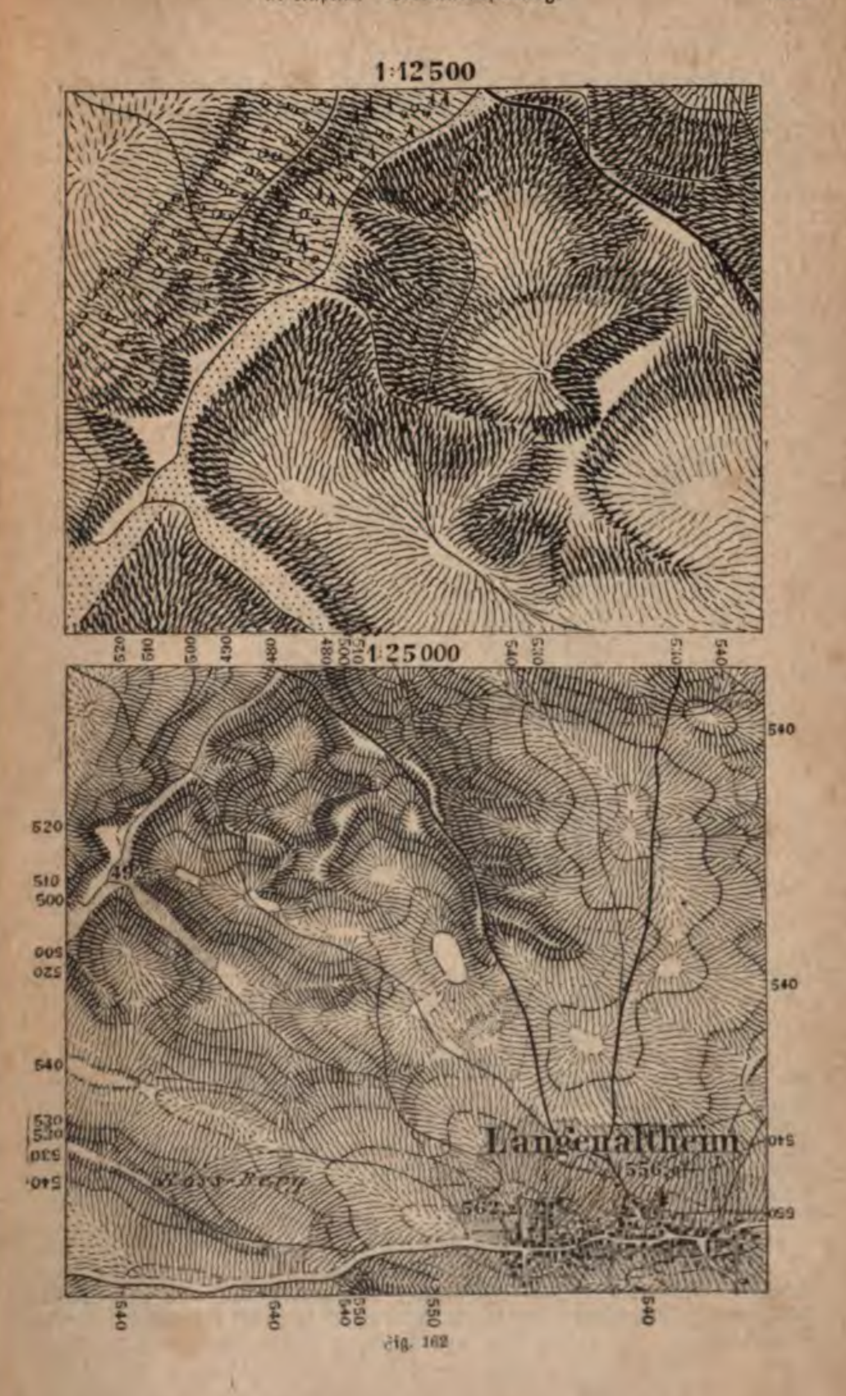


Fig. 162

Defileen sind Engnisse im Terrain, welche ein Passieren der Truppen in Gefechtsform nicht gestatten, wie Brücken, Hohlwege, Dammstraßen über ungangbares Land. Die Ausgänge der Defileen werden Debouchéen genannt.

Für Rekognoszierung des Terrains dienen außerdem folgende Anhaltspunkte:

1. Ebenen.

1. Beschaffenheit des Bodens (Fels, Lehm, Sand ꝛc.) und Bewachsung (Wiese, Feld ꝛc.).
2. Einfluß auf die Bewegung und Wirkung der verschiedenen Waffengattungen, (ob durchschnitten und in welcher Art; Ausdehnung und Zustand der Bedeckungen ꝛc.).
3. Zustand und Richtung der Straßen und Wege.
4. Gedeckte Aufstellungspunkte, Schutz gegen feindliches Feuer.
5. Feuerwirkung; inwieweit dieselbe begünstigt oder beschränkt wird.
6. Übersichtspunkte.
7. In welcher Weise für die Defensive, in welcher für die Offensive günstig.

2. Höhen (vgl. S. 663).

1. Oberteil, dessen Beschaffenheit, Ausdehnung, Größe der Erhebung, Vorsprünge ꝛc., absolute und relative Höhen.
2. Abhänge nach Bodenbeschaffenheit, Bewachsung, Neigung, Form (Schluchten, Hohlwege ꝛc.).
3. Fuß bezüglich des Übergangs in das anliegende Terrain (ob allmählich oder scharf).
4. Grad der Übersicht von der Höhe und ob diese etwa selbst wieder überhöht wird und in welcher Entfernung.
5. Gedeckte Aufstellung, Bewegung und Waffenwirkung gestattend oder hindernd.

3. Thäler (vgl. S. 663).

1. Richtung und Ausdehnung, ob zu überschießen, ob die Ränder besetzt und verteidigt werden können ꝛc.
2. Die Hänge nach Bodenbeschaffenheit, Bewachsung, Neigung, Form, Überhöhung, Ersteigbarkeit ꝛc.
3. Eingänge in das Thal nach Lage, Wichtigkeit und Beschaffenheit.
4. Thalsohle bezüglich Bodenbeschaffenheit, Bewachsung, Ausdehnung und Form, Wege ꝛc., Tiefe des Thales.

4. Wälder, Gehölze (vgl. S. 664).

1. Lage in Bezug auf das Nebenterrain (auf der Höhe, im Thal ꝛc.).
2. Ausdehnung, Beschaffenheit des Holzes (Laub- oder Nadelholz, Hoch- oder Niederwald, Unterholz), Bodenbeschaffenheit (sumpfig, fest ꝛc.).
3. Lisière nach Gestalt und Beschaffenheit (umzäunt, von Gräben umzogen; ob gerade verlaufend oder aus- und einspringende Winkel bildend). Verteidigungsfähigkeit.
4. Das Innere des Waldes nach Beschaffenheit (Lichtungen, Gebäude, Gangbarkeit); Wege nach Richtung und Beschaffenheit, Durchhaue ꝛc.
5. Beschaffenheit des angrenzenden Terrains, ob frei oder Deckung gewährend; Verhältnisse des Angriffes auf die Lisière.

5. Gewässer (vgl. S. 668).

1. Tiefe, Bett (ob steinig, sandig, sumpfig, kiesig ꝛc.), Breite, Wassermasse und Geschwindigkeit, Strömung reißend, schnell, langsam, träge.
2. Event. Ufer bezüglich Ersteigbarkeit und Bodenbeschaffenheit (flach oder steil, fest oder weich, hoch oder niedrig), bewachsen, Deiche.
3. Übergänge nach Zahl, Beschaffenheit, Zugänglichkeit.
4. Furten und Fähren.
5. Inseln, Kiesbänke.
6. Schiffbarkeit.
7. Beschaffenheit des anliegenden Terrains.

Bei stehenden Gewässern: Umfang, Ab- und Zuflüsse; bei fließenden: Form des Laufes.

6. Gebäude, Gehöfte, Dörfer (vgl. S. 665).

1. Allgemeine Lage im Terrain.
2. Bauart (Holz, Stein ꝛc.), Größe nach Flächenausdehnung und Höhe, Fenster und Thüren, Keller, Beschaffenheit des Innern: Treppen, Flure ꝛc., Umfassung.
3. Beschaffenheit des Nebenterrains: ob Nebengebäude, Gärten mit Umfassungen, oder ob frei für den Schuß, ob gedeckte Annäherung möglich ꝛc. Verteidigungsfähigkeit.

Bei Dörfern kommt in Betracht:

1. Größe, äußere Form, Bauart;
2. Verfassung nach Gestalt und Beschaffenheit (ob Mauern, Zäune ꝛc.);
3. die Eingänge nach Zahl, Lage, Beschaffenheit;
4. Kommunikationen und Abschnitte im Innern (Plätze, Straßen, durchfließende Gewässer ꝛc.);
5. Beschaffenheit des anliegenden Terrains (ob Baulichkeiten vor dem Ort, ob frei oder bedeckt ꝛc.), freies Schußfeld, Gangbarkeit seitwärts und vorwärts, gedeckte Aufstellung hinter dem Dorfe;
6. Verteidigungsfähigkeit;
7. Beziehungen auf den Angriff;
8. Verhältnisse des Rückzuges.

7. Defileen (vgl. S. 667).

1. Art des Defilees; auf welche Entfernung eine Umgehung möglich.
2. Zugänge zu demselben nach Art und Beschaffenheit; anliegendes Terrain diesseits und jenseits in Bezug auf Bodenbeschaffenheit, Bedeckung, Überhöhung der einen Seite.
3. Besondere Beschaffenheit bei Brücken ꝛc.

8. Kommunikationen.

a) Wege.

1. Art und Beschaffenheit: Fußweg, Feldweg, Waldweg (V. Klasse), Ortsverbindungswege (IV. und III. Klasse), Distriktsstraße, Landstraße, Vizinalstraße (II. Klasse), Staatsstraße, Chausseen (I. Klasse), Damm, Hohlweg, Untergrund, Breite, Festigkeit, mit Bäumen, mit Gräben eingefaßt, tauglich für die verschiedenen Waffengattungen.
2. Richtung, Steigungsverhältnisse.
3. Ob über Brücken und Defileen führend.
4. Ob Gehöfte und Ortschaften an derselben.
5. Beschaffenheit des zu beiden Seiten liegenden Terrains; Gangbarkeit neben den Wegen.

b) Brücken (vgl. S. 668).

1. Länge, Breite, Höhe.
2. Bauart und Tragfähigkeit (Holz, Eisen, Mauerwerk, Uferbrücke, Bock-, Joch-, Schiffbrücken ꝛc.).
3. Zerstörbarkeit.
4. Das angrenzende Terrain in Bezug auf Zugangsmöglichkeit, Waffenwirkung von der einen oder andern Seite ꝛc.

c) Furten.

1. Wassertiefe, Breite, Strömung.
2. Beschaffenheit des Grundes.
3. Zugänge.

9. Verteidigungsstellungen (vgl. S. 653 u. 660).

1. Lage, Frontlänge, Tiefe.
2. Flankenanlehnung.
3. Übersicht.
4. Schußfeld.
5. Deckung.
6. Hindernisse vor der Front.
7. Stützpunkte.
8. Gangbarkeit innerhalb der Stellung.
9. Rückzugsverhältnisse.
10. Möglichkeit der Offensive aus der der Stellung heraus.

§ 6. Abfassung von Rekognoszierungsberichten.

Berichte über ausgeführte Rekognoszierungen werden auf dreierlei Art erstattet:

1. In Form von förmlichen Meldungen (siehe S. 213—216 u. S. 217 u. 218 u. S. 648), wobei der Auftrag wortgetreu wiederholt wird. Häufig wird der Auftrag auf die linke Seite des gebrochenen Bogens gesetzt.

2. Bei mangelnder Zeit oder während der Übung schreibt man sie auf eine gewöhnliche Meldekarte und fügt rückwärts das Croquis an.

3. Wenn die Zeit sehr kurz ist, legt man bloß das Croquis vor und erläutert jene Punkte, welche auf demselben nicht ersichtlich zu machen sind, durch kurze Bemerkungen.

Der Stil muß klar, deutlich und knapp wie bei allen Meldungen im Felddienste sein. Besondere Vorsicht ist beim Gebrauche der Worte „rechts und links, vorwärts und rückwärts" u. s. w. anzuwenden. Die Bezeichnung nach der Himmelsrichtung ist immer vorzuziehen.

Vor allem ist der Zweck der Rekognoszierung (Untersuchung der Benutzbarkeit eines Weges, einer Brücke, der Verteidigungsfähigkeit einer Örtlichkeit u. s. w.) im Auge zu behalten, und alles, was mit diesem Zwecke nicht in Beziehung steht, ist in den Rekognoszierungsbericht nicht aufzunehmen.

---

2. Kapitel.
Terraindarstellung.

In einem Plan unterscheidet man häufig: Darstellung der Situation und des Terrains. Man versteht alsdann unter Situationszeichnung die Darstellung von allem auf der Erdoberfläche Bemerkbaren mit Ausschluß der Erhebungen und Vertiefungen, unter Terrainzeichnung dagegen speziell die Darstellung der Erhebungen und Vertiefungen.

§ 1. Situationszeichnen.

Jeder Plan gibt das Ansehen (orthogonale Horizontalprojektion — Grundriß) eines Teiles der wirklichen Erdoberfläche von oben in einem bestimmten verkleinerten Verhältnis. Der Grad der Verkleinerung heißt das Verjüngungsverhältnis oder einfach der Maßstab der Karte.

Die gebräuchlichsten Maßstäbe für Detailpläne, Croquis ꝛc. sind 1 : 25000, 1 : 12500; für Croquis kann je nach dem Zweck und der Ausdehnung auch ein noch größerer Maßstab z. B. 1 : 6250, 1 : 5000 u. s. w. gewählt werden.

Ein Plan ist eine Terrain-Aufnahme im größeren, eine Karte ist eine solche im kleineren Maßstabe. Ein Croquis ist ein ohne besondere Hilfsmittel (Meßinstrumente) in flüchtiger Weise gefertigter Plan (Skizze).

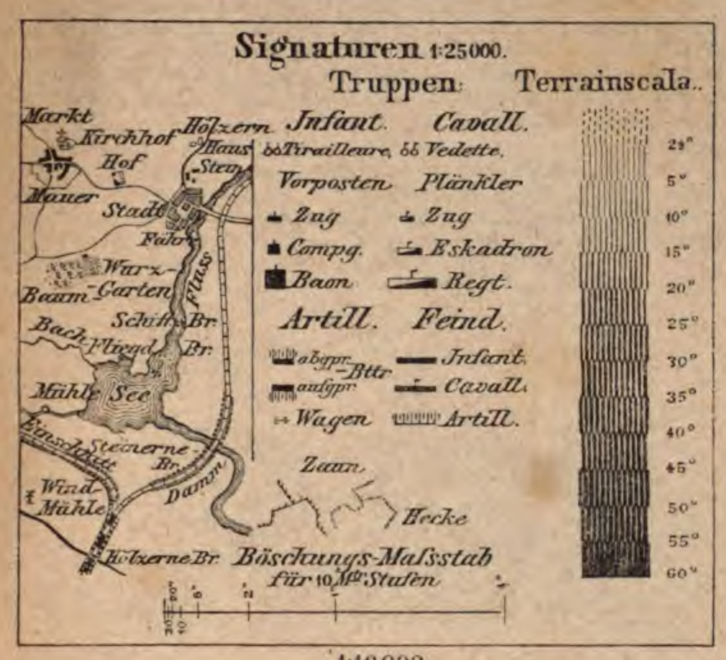
Die Zeichnung der gebräuchlicheren Maßstäbe siehe Fig. 161, 163, 167.

Bei Darstellung der einzelnen Terraingegenstände wendet man bestimmte Zeichen — Signaturen — an. Fig. 150, 161, 170—189 geben die häufigsten Signaturen für die Maßstäbe 1 : 25000 und 1 : 10000.

Truppensignaturen: a) für Infanterie.



Fig. 149.



1:10000



Fig. 150.

Um die Situation prägnanter zu machen, versieht man alle Situationsgegenstände mit Schattenstrichen (stärkeren Strichen bezw. Linien). Man denkt sich das Licht aus Nordwest, d. h. aus der linken oberen Ecke einfallend und gibt daher allen erhabenen Gegenständen (Häusern, Bäumen, Straßen rc.) auf der rechten und unteren Seite, allen vertieften Gegenständen aber (Seen, Flüssen rc.) auf der linken und oberen Seite einen Schattenstrich.

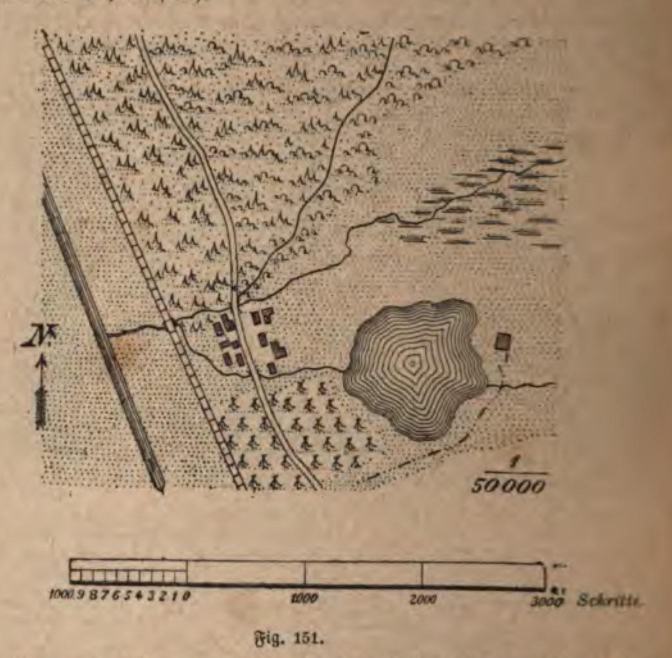


Fig. 151.

Ackerboden und Feldgärten ohne Umzäunung bleiben weiß (werden nicht dargestellt). Die Schrift (an Orten darüber oder daneben, gewöhnlich rechts und parallel mit dem unteren Rand der Zeichnung, bei großen Wäldern in denselben, bei Flüssen und Wegen parallel deren Richtung nebenan) wird womöglich so angebracht, daß man den Plan nicht zu wenden braucht, um sie zu lesen.

§ 2. Terrainzeichnen.

Die Darstellung der Terrainunebenheiten geschieht entweder durch Horizontalen, oder durch Bergstriche, oder durch Verbindung beider Manieren.

Ein Berg

von der Seite gesehen, im Aufriß. von oben gesehen, im Grundriß.



Fig. 152. Fig. 152a.

1. Terraindarstellung durch Horizontalen.

Bei Darstellung einer Erhebung mittels Horizontalen denkt man sich dieselbe durch mehrere, in bestimmten Abständen z. B. von 1, 2 ½, 5, 10 ꝛc. Metern übereinander liegende Horizontalebenen geschnitten (s. Fig. 153—156).

Die Umrisse, welche deren Schnitt mit den Seiten der Erhebung annehmen würde, werden im Plan eingezeichnet. Sie heißen allgemein Horizontalen, Niveaulinien, und bei gleichem Vertikalabstand der Schnittebenen Isohypsen oder Äquidistanzen. Diese in sich zurücklaufenden Kurven verbinden die Punkte gleicher absoluter Höhe.

Durch die Darstellung des Terrains mittels Isohypsen (vergl. Fig. 162 Plan 1:25000) erhält man gleichzeitig über die Höhe irgend eines Punktes, wie auch über die Steilheit der Böschung und die verschiedenen Aus- und Einbauchungen (Rücken, Mulden, Schluchten) eines Berghanges Aufschluß.

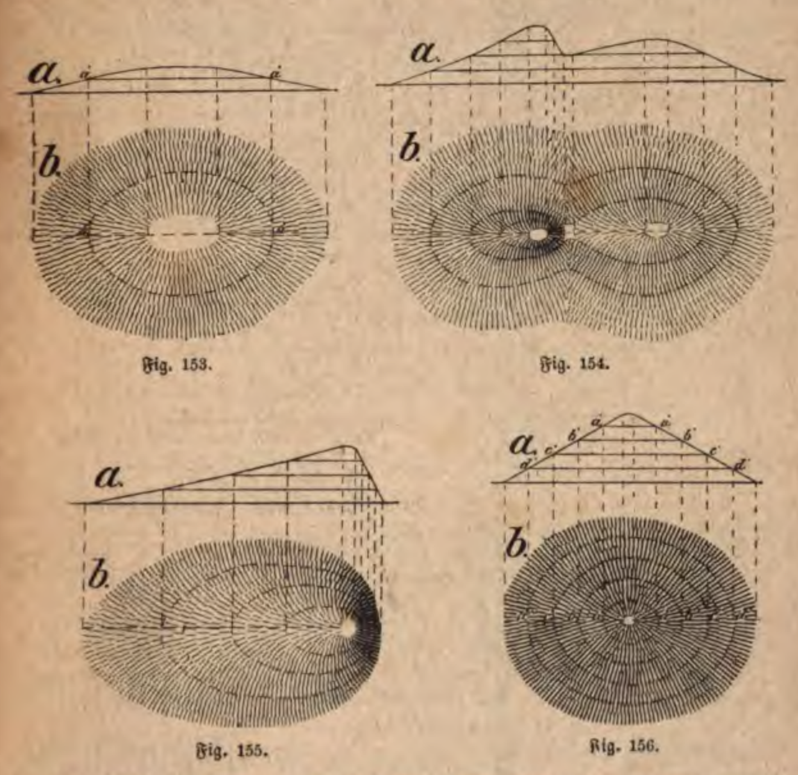


Fig. 153. Fig. 154.

Fig. 155. Fig. 156.

Die Höhe eines Punktes, der auf einer Horizontalen liegt, stimmt natürlich mit der Höhe dieser Horizontalen überein; man hat also nur die Höhenzahl derselben, falls sie nicht auf ihr selbst eingeschrieben ist, durch Abzählen der Horizontalen von einer mit einer Höhenzahl versehenen Horizontalen oder von einem seiner Höhe nach angegebenen Punkte (Kote) zu suchen.

Liegt ein Punkt zwischen zwei Horizontalen, so sucht man zunächst die Höhenzahl der nächsten Horizontale und dann — stetige Böschung zwischen den beiden den Punkt einschließenden Horizontalen vorausgesetzt — schätzt man noch das Verhältnis der Entfernung von dem Punkte aus zu den beiden ihn einschließenden Horizontalen.

Will man die Steilheit einer Böschung in Graden ausgedrückt erfahren, so werden an der gewünschten Stelle zwei Horizontalen durch eine auf beiden senkrecht stehende Linie verbunden und der Abstand der Horizontalen mittels des Zirkels auf den (in Fig. 149 im Maßstab 1:25000 für Stufen von 10 m Höhe gegebenen) Böschungsmaßstab übertragen, von welchem man alsdann die Anzahl der Böschungsgrade direkt ablesen kann. Je größer die Höhe des Berges, desto mehr Horizontalen sind vorhanden, von denen jede untere größer ist als die nächst höhere und sie umschließt, bis die kleinste den höchsten Teil des Berges bezeichnet. Ist die Böschung der Abhänge eine stetige, so ist die senkrechte Entfernung der Horizontalen auf dem Plane einander gleich; bei konkaver Böschung nimmt diese Entfernung nach der Kuppe zu ab, bei konvexer zu, und bei wechselnder Böschung wechselt natürlich auch die Entfernung der Horizontalen von einander.

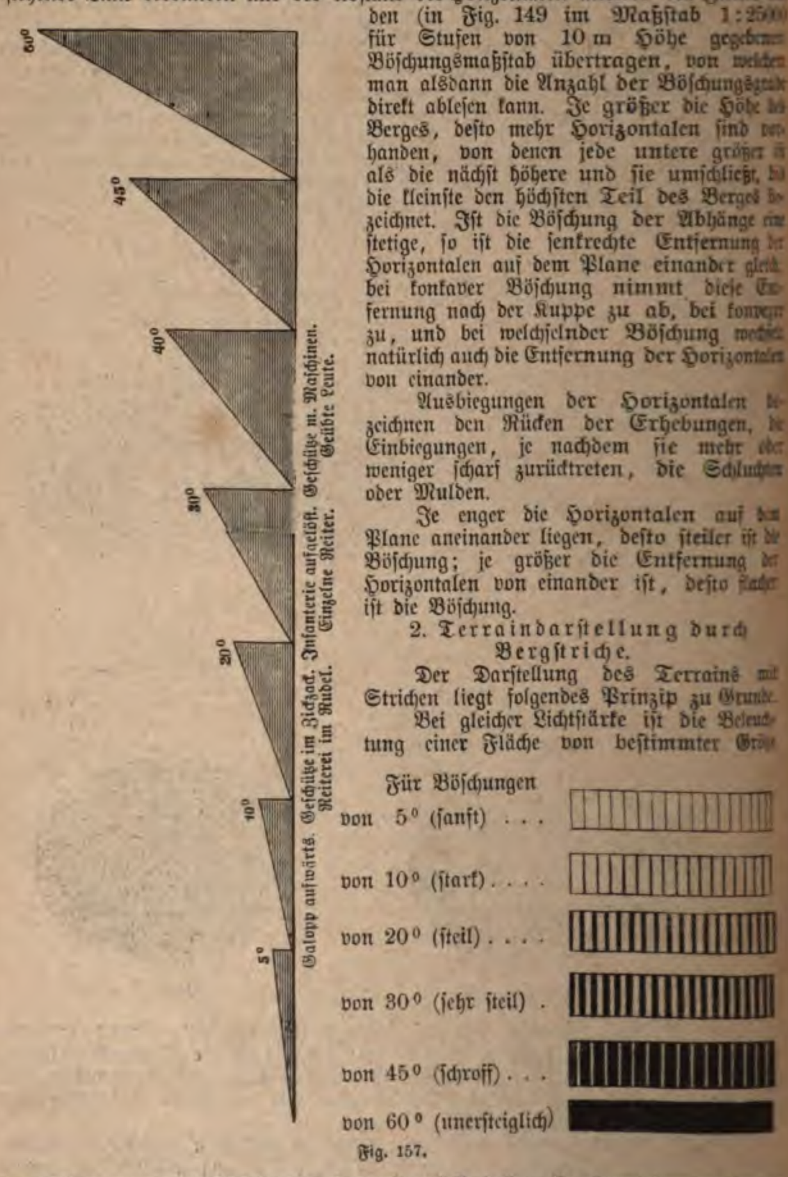


Fig. 157.

Ausbiegungen der Horizontalen bezeichnen den Rücken der Erhebungen, die Einbiegungen, je nachdem sie mehr oder weniger scharf zurücktreten, die Schluchten oder Mulden.

Je enger die Horizontalen auf dem Plane aneinander liegen, desto steiler ist die Böschung; je größer die Entfernung der Horizontalen von einander ist, desto flacher ist die Böschung.

2. Terraindarstellung durch Bergstriche.

Der Darstellung des Terrains mit Strichen liegt folgendes Prinzip zu Grunde.

Bei gleicher Lichtstärke ist die Beleuchtung einer Fläche von bestimmter Größe am hellsten, wenn die Lichtstrahlen senkrecht auf sie fallen; sie nimmt dagegen immer mehr ab, je schräger das Licht auffällt, und wird am geringsten, wenn die Fläche parallel mit der Richtung der Lichtstrahlen steht.

Man denkt sich nun auch die Erdoberfläche (das Terrain) von senkrecht einfallenden Lichtstrahlen beleuchtet. Es werden mithin alle wagrechten Flächen am hellsten beleuchtet und bleiben deshalb weiß. Je mehr aber die Neigung einer Fläche sich der senkrechten Richtung nähert, desto weniger Licht wird die Fläche auffangen und muß daher desto dunkler dargestellt werden.

Die verschiedene Beleuchtung der Flächen wird nun durch die Bergstriche und zwar das Verhältnis des Schattens zum Lichte durch das Verhältnis der Breite des schwarzen Striches zu der des weißen Zwischenraumes darstellt. Im topographischen Atlas von Bayern ist des Hochgebirges wegen eine Graduierung bis zu 60° zum Ausdrucke gebracht. 60—90° werden in ihm daher schwarz dargestellt.

Mit Zunahme der Steilheit der Böschung werden die Bergstriche stärker, d. h breiter und der zwischenliegende weiße Raum schmäler, wie dies die Terrainskala auf Fig. 149 u. 157 zeigt. Bei 5° Böschung verhält sich z. B. die Breite des Striches zum weißen Zwischenraum wie 1:11, bei 10° wie 1:5, bei 20° wie 1:2, bei 30° wie 1:1

Für die Zeichnung gelten folgende Grundsätze (vgl. Fig. 163, 164):

Die Richtung der Striche wird bestimmt durch die Richtung, welche das Wasser einschlagen würde, wenn es ungehindert den Abhang hinabfließen könnte. Diese Richtung ist immer senkrecht auf einer horizontal um den Abhang laufenden Linie. Es müssen daher die Striche immer senkrecht auf den eingezeichneten Horizontalen stehen; bei Darstellung von Rücken müssen sie eine von der Rückenlinie divergierende, bei Mulden eine zur Thallinie konvergierende Richtung einnehmen.

Eine Kuppe wird dargestellt durch einen kleinen, rings von Bergstrichen umgebenen Raum, die sämtlich nach unten divergieren; ein Kessel ebenso, jedoch die Striche konvergieren nach unten.

Nullebenen, ebene Terrassen und Sättel bilden ebene Stellen und bleiben daher frei von Bergstrichen.

Bei richtiger Zeichnung der Bergstriche kann sofort bestimmt werden, ob eine Linie des Planes (Thallinie, Straße, Feldgrenze) ansteigt oder abfällt. Bezeichnen a b und a' b' Bergstriche, so läuft bei b die Linie c d horizontal, bei b' hingegen fällt sie nach d, während sie nach b steigt: nach jener Seite des Bergstriches, wo der spitze Winkel sich befindet, steigt die Linie, nach der Seite des stumpfen Winkels fällt sie, während sie dort, wo sie senkrecht auf dem Bergstrich steht, parallel läuft.



Fig. 158.

In Preußen ist neben der in Bayern ausschließlich gebräuchlichen Lehmann'schen Manier die Müffling'sche eingeführt, welche, auf denselben Prinzipien wie jene beruhend, nur statt der einfachen Striche noch gestrichelte und geschlängelte Linien zur Darstellung der Gradabstufungen anwendet. Die Graduierung erstreckt sich in Preußen nur bis zu 45° (Fig. 159).

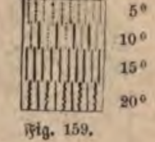


Fig. 159.

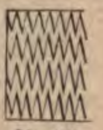
3. Verbindung von Horizontalen und Bergstrichen.

Die Horizontalenmanier gibt die Höhenunterschiede genau an, die Formen und Böschungen sind aber nicht sofort zu erkennen.

Bei der Bergstrichmanier sind dagegen die Formen und Böschungen leicht zu erkennen, man erhält ein plastisches Bild; aber die Höhen sind nicht daraus zu lesen (daher häufig Höhenkoten eingeschrieben).

Man sucht nun die Vorteile beider zu vereinigen, indem man die äquidistanten Horizontalen mit Bergstrichen ausfüllt.

Diese Manier kommt in neuester Zeit ihrer Deutlichkeit und Genauigkeit wegen vielfach zur Anwendung.


Fig. 160.

Dieselbe ist im Plane 1:25000 in Fig. 162 zur Darstellung gebracht.

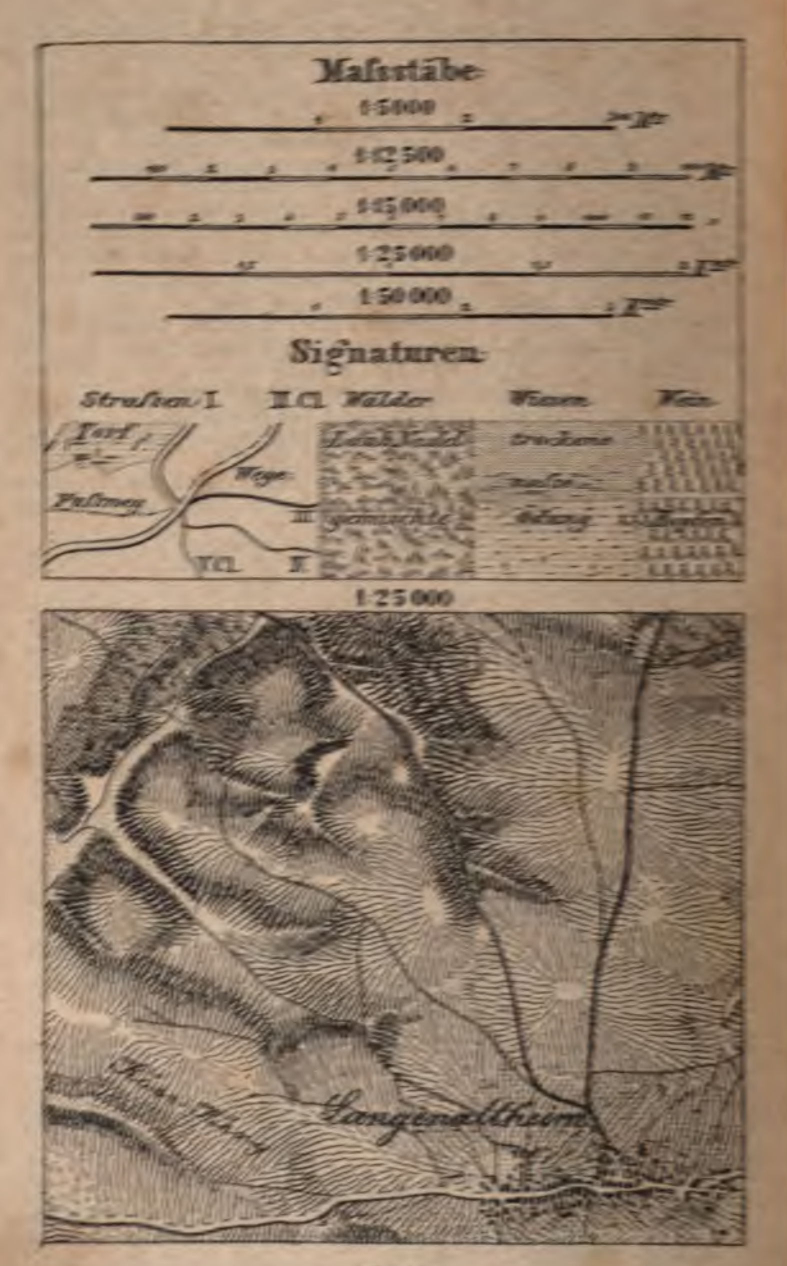

Maßstäbe
1:5000
1:12500
1:15000
1:25000
1:50000
Signaturen
Straßen I.
II.Cl.
Wälder
Wiesen
Torf
Wege
Fußweg
Laub
Nadel
gemischte
trockene
nasse
1:25000
Langenaltheim

Fig. 161.

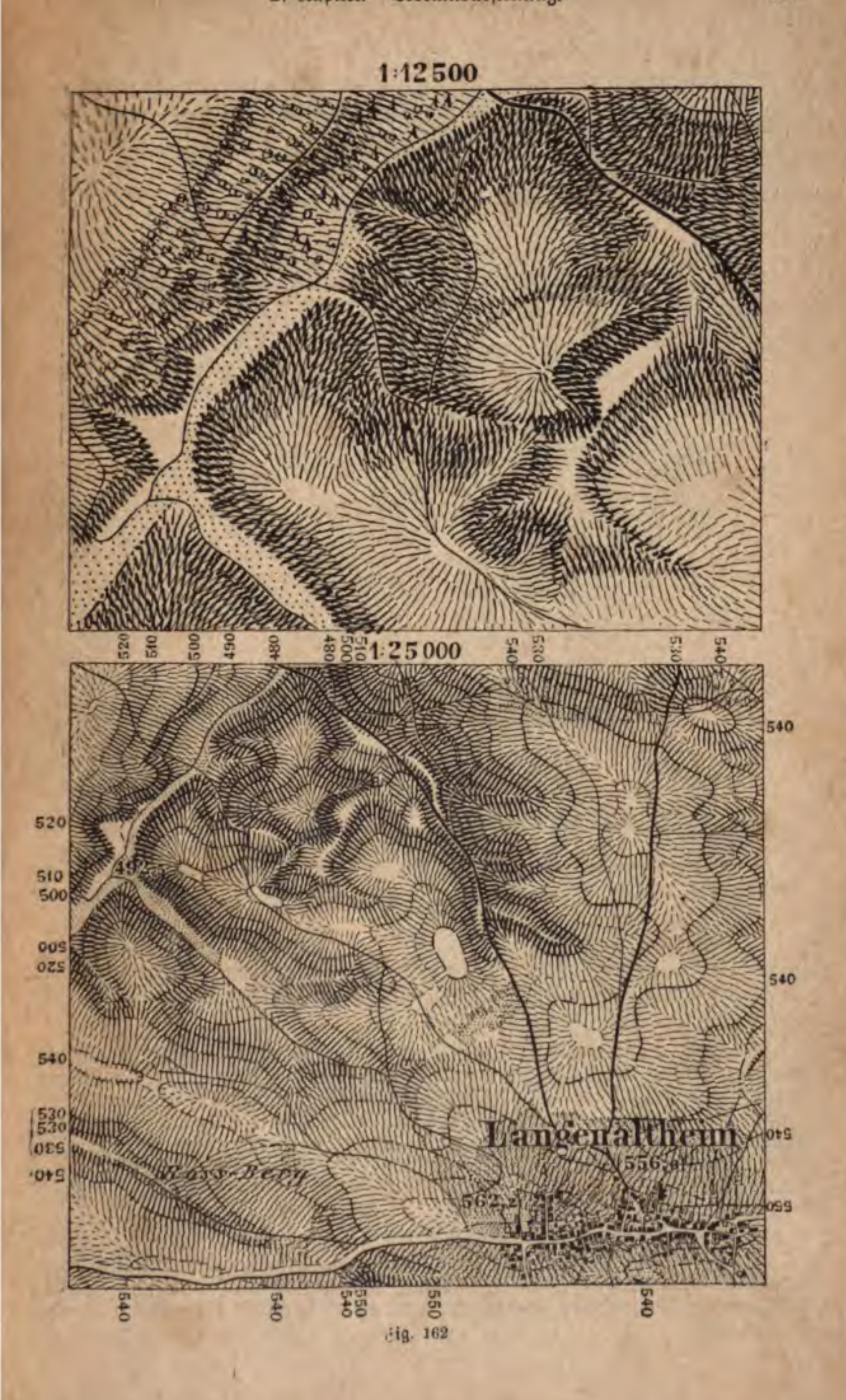


Fig. 162

4. Die Croquiermanier.

Dieselbe beruht auf demselben Prinzip wie die Strichmanier. Sie begnügt sich jedoch, durch sogenannte C-Striche (Fig. 160) ein charakteristisches, plastisch wirkendes Bild der Erhebungen zu geben. (Vgl. Fig. 161 Croquis 1 : 25000 und Fig. 162 Croquis 1 : 12500). Häufig sucht man hier die Genauigkeit dadurch zu erhöhen, daß man (in der Richtung der Bergstriche) noch die Böschungsgrade nach annähernder Schätzung einschreibt.



Fig. 163.

Die Ausführung der Striche geschieht mit Bleistift, Buntstift (braun) oder der Feder; die Striche werden dabei mehr geschrieben als gezeichnet.

Diese Manier wird bei flüchtig aufzunehmenden Croquis in Anwendung gebracht.

5. Tusch- oder Schummermanier.

Die Böschungen werden mit geschabtem Blei, geschabter schwarzer Kreide oder braunem Stift u. dergl, wobei man sich eines ledernen oder papierenen Wischers bedient, oder mit Pinsel und Farbe (Tusch, Sepia) dargestellt. Kuppen, Sättel, Umriß des Berges werden durch Blei- oder Tuschlinien und die steileren oder gelinderen Böschungen durch die schwärzere oder hellere Estampierung oder Lavierung angegeben (vgl. die Karten des Generalstabwerkes über den Krieg 1870/71 gegen Frankreich.

§ 3. Anfertigung eines Croquis.

1. Die Ausrüstung zum Croquieren besteht in Papier, Bleistift (event. Buntstift), Gummi, Zirkel, Messer, Kompaß, Uhr, event. Horizontal- und Vertikalwinkelmesser. Das Papier befestigt man auf einem starken, zusammenzuklappenden Pappendeckel.

2. Vorbereitungen.

Man zeichnet den Maßstab*), in welchem das Croquis angefertigt werden soll, auf das für dasselbe bestimmte Blatt Papier und überzieht das Blatt mit einem Netz von Quadraten von bestimmter, dem Maßstab entsprechender Seitenlänge, so daß dieselbe z. B. im Maßstabe 500^ (Schritte) lang ist (s. Fig. 165 u. 166).

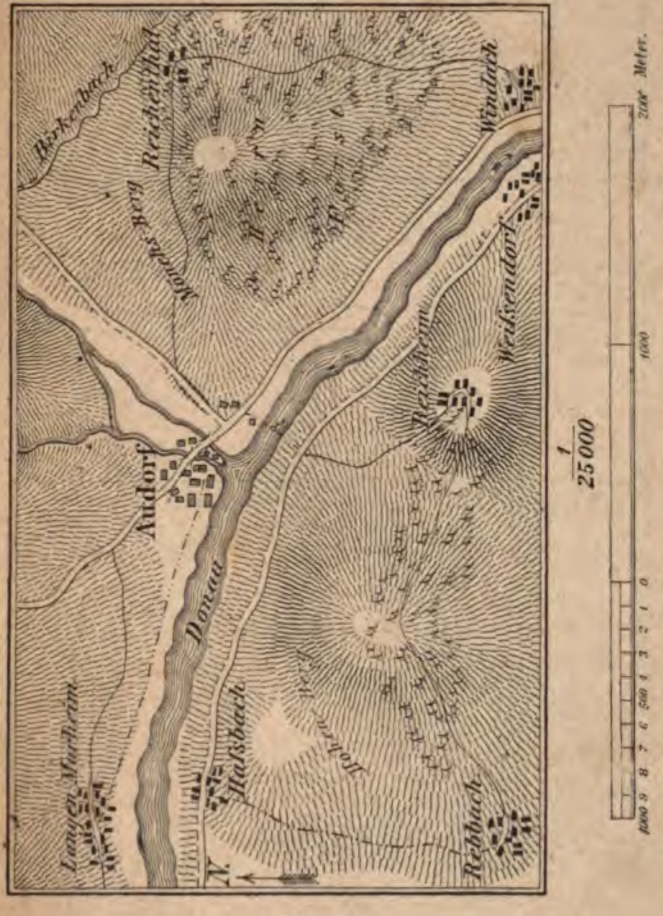


Fig. 164.

Im Maßstabe 1:25000 sind 500^ = 1,6 cm; 100^ = 3,2 mm; oder 500 m = 2 cm; 100 m = 4 mm.

Im Maßstabe 1:12500 sind 50^ = 3,2 mm; 100^ = 6,4 mm; 500^ = 3,2 cm; oder 1000 m = 8 cm; 500 m = 4 cm; 100 m = 8 mm.

---

*) Die Größe des Maßstabes richtet sich nach dem Zweck des Croquis, der Größe der darzustellenden Terrainstrecke und des Papieres.

Im Maßstabe 1:10000 sind 40^ = 3,2 mm; 100^ = 8 mm; 500^ = 4 cm oder 1000 m = 10 cm; 500 m = 5 cm; 100 m = 1 cm.

Im Maßstabe 1:5000 sind 5^ = 0,8 mm; 50^ = 8 mm; 100^ = 1,6 cm; 500^ = 8 cm; oder 1000 m = 20 cm; 500 m = 10 cm; 100 m = 2 cm.

Allenfalls nötige Bemerkungen über Beschaffenheit der Wege, Flußufer, Tiefe des Wassers, Größe, Bauart ꝛc. der Ortschaften können am Rande des Croquis mit einigen Worten kurz verzeichnet werden.

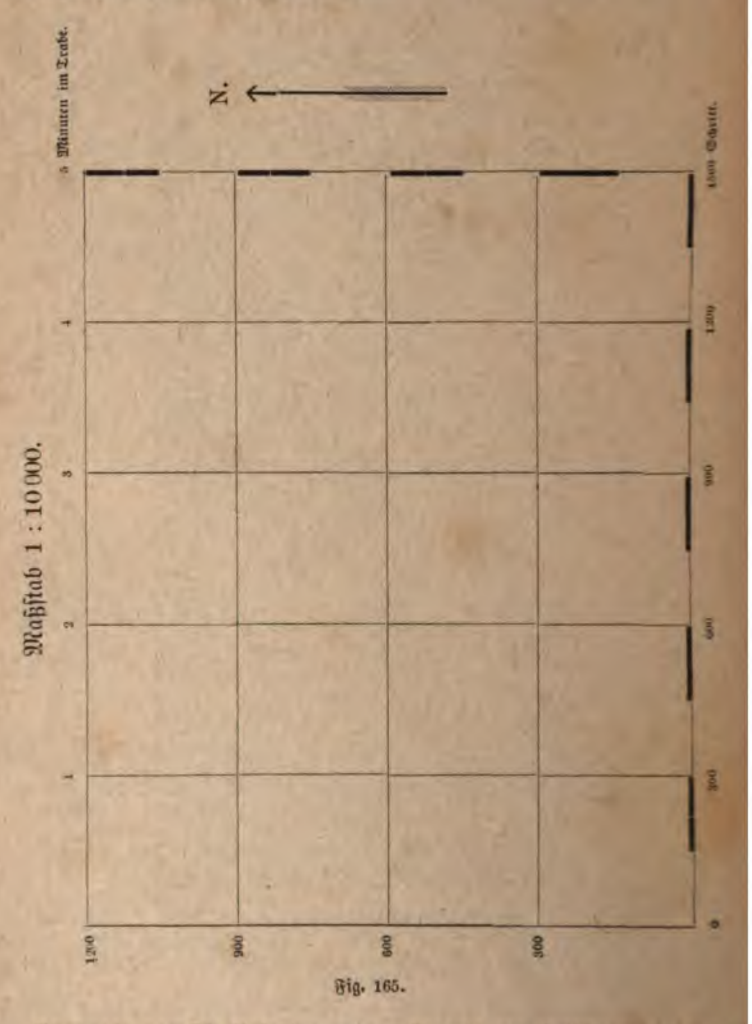


Fig. 165.

Anmerkung: Die Anfertigung eines Croquis mit Zuhilfenahme einer vorhandenen Spezialkarte kann stattfinden: a) in demselben Maßstabe wie die Karte 1. durch Pausen am Fenster oder 2. mittelbar durch Ölpapier, das man mit Kohle oder Bleistift auf der Rückseite bestreicht, 3. durch Quadratnetze mit Nummern und Buchstaben oder 4. durch 1 Ordinate und 1 Abscisse und Abgreifen mit dem Zirkel

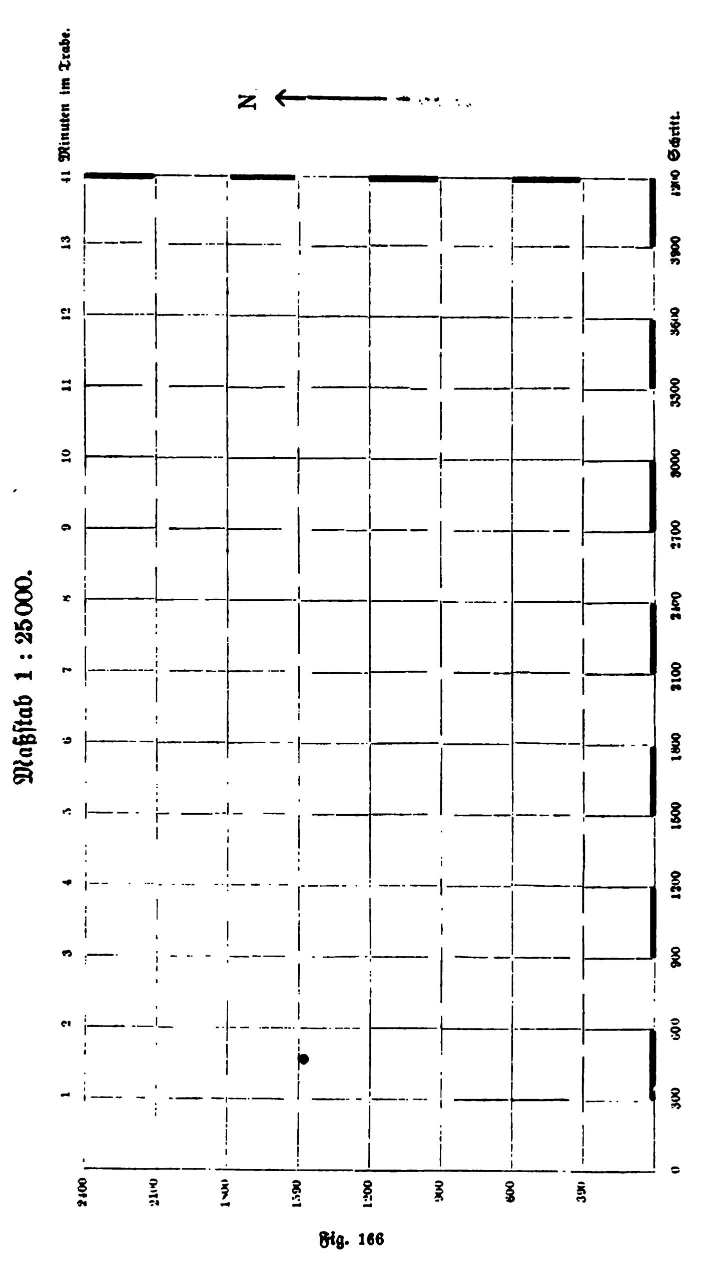


Fig. 166

5. Durchstechen der Hauptpunkte und ausführen nach dem Augenmaß, 6. mit freier Hand nach dem Augenmaß zeichnen; b) in verschiedenem Maßstab: 1. mittels Quadrate, 2. mit Ordinate und Abscisse und Zirkel, 3. nach dem Augenmaß.

(Die Croquismaßstäbe sind vorteilhafter in Schritten als in Meter anzulegen, weil auch die Bestimmung der wirklichen Entfernungen nur durch Abschreiten erfolgen kann. Der Schritt wird zu 80 cm gerechnet.)
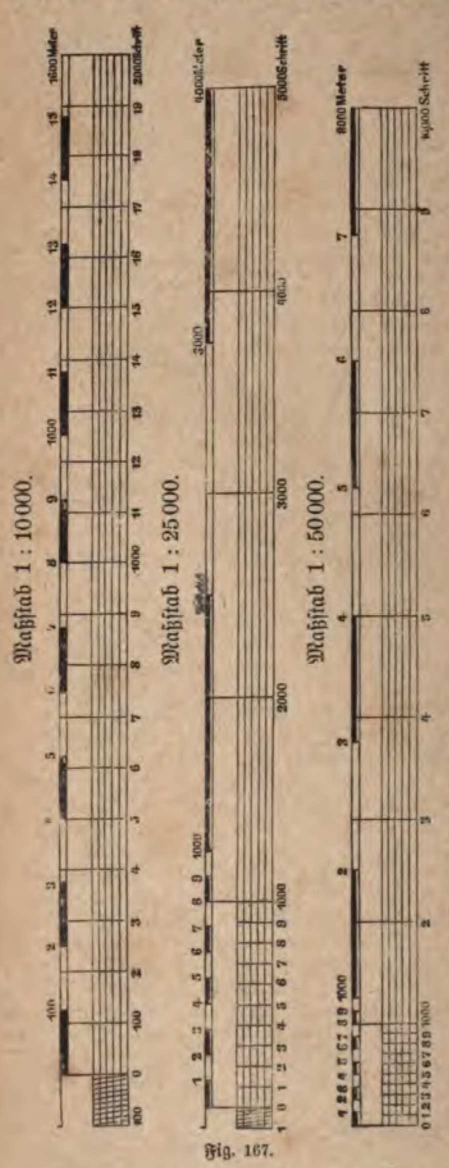


Fig. 167.

Nach Anfertigung des Maßstabes werden, wenn thunlich, von einer Generalstabs- 2c. Karte einige auffallende Punkte oder Linien (wie Kuppen, Ortschaften, Kirchtürme, Straßen, Flußlinien, Brücken 2c.), welche in dem zu croquierenden Terrain liegen, im Maßstabe auf das Croquisblatt übertragen (sog. Orientierungspunkte).

Endlich wird noch am Rande des Blattes die Nordlinie mittels eines nach Norden gerichteten und mit N überschriebenen Pfeilstriches eingezeichnet.



Fig. 168.

3. Ausführung.

Die Einzeichnung der Terrainobjekte geschieht nach dem Augenmaß unter Berücksichtigung ihrer Lage zu den Orientierungspunkten resp. der Nordrichtung; die Entfernungen müssen abgeschritten, oder wo dies unthunlich, geschätzt werden. Man geht hierbei am vorteilhaftesten von einer ziemlich gerade laufenden Linie, wie Straße, Eisenbahn, Fluß 2c., aus, von der man, als der Abscissenachse oder Basis, die Entfernungen der übrigen Punkte im Terrain (Ordinaten) schätzt oder abschreitet.

Die Horizontalwinkel, d. h. solche Winkel, unter denen sich Wege 2c. kreuzen, müssen besonders genau nach einer aufmerksamen Schätzung auf das Blatt, den Plan übertragen werden. Die Größe des Horizontalwinkels kann dadurch ziemlich genau ermittelt werden, daß man mit den jenen Winkel einschließenden Linien ein Dreieck bildet, die Seiten desselben abschreitet und im Maßstabe auf das Blatt überträgt.

Ortschaften und einzeln stehende Häuser sind leicht zu bestimmen, wenn sie unmittelbar am Wege oder doch in dessen nächster Nähe liegen, indem man sie eben nach der vorhandenen Anzahl Schritte einzeichnet; liegen solche Punkte jedoch entfernt, so daß ein Abschreiten der Entfernung zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, so verfährt man folgendermaßen: Bewege ich mich z. B. auf der Straße und sehe bei B angelangt rechts von mir in einiger Entfernung ein Haus A, so bemerke ich auf der nach der Himmelsgegend orientierten Zeichnung eine Linie BA in der Richtung gegen jenes Haus; bewege ich mich nun auf der Straße weiter und sehe bei C angelangt rechts von mir gleichfalls das Haus A, so beachte ich dasselbe Verfahren, visiere das Haus an und ziehe von C eine zweite Linie CA in der Richtung gegen das Haus A, welches nun vollständig genau bestimmt ist, indem der Durchschnittspunkt der beiden Hilfslinien BA und CA die Lage des Hauses A angibt (Abschneidemethode).

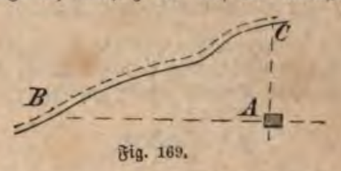


Fig. 169.

Zur Darstellung der Terrainerhebungen werden zunächst die Gerippliniem derselben, welche die Lage und Richtung der Kuppen, Rücken, Sättel, Mulden u. s. w. angeben, gezogen und zwar werden die Rückenlinien gewöhnlich durch gestrichelte, die Schluchtenlinien durch geschlängelte Linien, und die Kuppen, Sättel und Terrassen durch zusammenhängende Kurvenlinien in Form von Horizontalen ausgedrückt.

Böschungen können in Bergstrichen der Form nach und durch Einschreiben des ungefähren Böschungswinkels, wenn nötig, auch der Neigung nach angegeben werden.

Die Aufnahme im Terrain geschieht mit Blei und erst zu Hause, wenn verlangt, die Reinzeichnung in Tinte, Tusche, Buntstift, Farben.

Bei dem mit Bleistift vorgelegten Entwurf werden zunächst alle Linien mit dünnflüssiger schwarzer Tusche überzogen, die Bleilinien mit Gummi verwischt und dann geht man zur schwarzen oder bunten Ausführung der verschiedenen Objekte des Terrains über.

Zunächst werden die Wegeverbindungen, dann die Flächen von Wiesen, Haide, Wald, sowie die Gewässer und Ortschaften ꝛc. angelegt; hierbei werden alle Gegenstände, die mit einer Farbe anzulegen sind, ehe zu einer anderen Farbe übergegangen wird, hinter einander angelegt, damit das Wiederholen der Bereitung einer und derselben Farbe wegen der ungleichen Farbentöne vermieden wird. — Es gilt als Regel, daß alle Farben nur g a n z d ü n n zu bereiten, leicht und gleichmäßig aufzutragen und die nötigen Farbeneffekte der Zeichnung durch öfteres Überstreichen zu erzielen sind.

Nach Anbringung der Schattenstriche werden die Erhöhungen in Blei vorgelegt, Horizontalen gezogen und mit Bergstrichen ausgefüllt, die Bezeichnungen, Namen eingetragen.

Ein Croquis muß vor allem richtig, vollständig, übersichtlich und deutlich sein. Es soll alle m i l i t ä r i s c h wichtigen Details enthalten und diese dürfen besonders stark hervortreten. Die Schrift muß lesbar und deutlich sein. Am Rande der Zeichnung werden die Wege beschrieben: woher sie kommen, wohin sie führen; die Richtung des Laufes von Flüssen ꝛc. ist durch Pfeile anzugeben. In der rechten unteren Ecke wird das Datum und der Name und Charge nebst Truppenteil des Zeichners angebracht. — Entsprechende Überschrift des Croquis darf nicht fehlen, z. B. „Croquis zu der am . . ten . . . . 18 . . bei N stattgefundenen Felddienstübung".

Bei Einzeichnung von Truppenstellungen haben die gebräuchlichen Signaturen in Anwendung zu kommen (s Fig. 148 u. 149).

B e i A n w e n d u n g v o n B u n t s t i f t e n oder Farben*) werden in der Regel verwendet:

---

*) Für eine genauere Darstellung wendet man folgende Farben an:
Wege braun (Terra di Siena),
Chausseen blaßrot (dünner Karmin),

Hellgrün für Wälder und Wiesen; Blau für Gewässer; Karmin für gebr Straßen, dann für massive Häuser und Ortschaften; Braun für Feldwege.

Für die Truppensignaturen sind anzuwenden:

für Infanterie Rot; für Kavallerie Grün; für Artillerie und Pioniere Bl für Munitionskolonnen Schwarz, Trains und Administrationen Braun.

Gegenstände, welche auf sehr genauen im großen Maßstabe gezeichne Karten vorkommen und wesentliche Anhaltspunkte bieten können, um sich schne in einer Gegend zurecht zu finden, sind:

Bildstöcke
Wegweiser
Feldkreuze
Signalbäumchen
Stundensäulen
Monumente
Mühlen

Fig. 170.

Brunnen
hölzerne Umfassungen
Warnungstafeln
Telegraphen
optische Telegraphen
Mauern
lebende Zäune

Fig. 171.

Darstellung von

Brücken.

Fig. 172.

Stegen.

Fig. 173.

Wasser blau (Preußischblau),
Weinberge blaßrot (Karmin),
Hopfengärten blaßbraun (Terra di Siena),
Gärten blaugrün (Preußischblau und Gummigutt),
Wiesen grün und zwar gelbgrün (Gummigutt und Preußischblau),
Sumpf gelbgrün mit blauen Querstrichen (Gummigutt und Preußischbl
Torfstich braun und schraffiert (Terra di Siena),
Sand, Kies rotgelb (Karmin und Gummigutt),
Nadelwald grau (dünne Tusche),
Laubwald hellviolett (Karmin und Preußischblau),
Steinerne Gebäude blaßrot (Karmin),
Kirchen dunkelrot (Zinnober),
Holzgebäude braungrau (Terra di Siena und Tusch),
Felder weiß,
Eisenbahn violett (Karmin und Preußischblau).

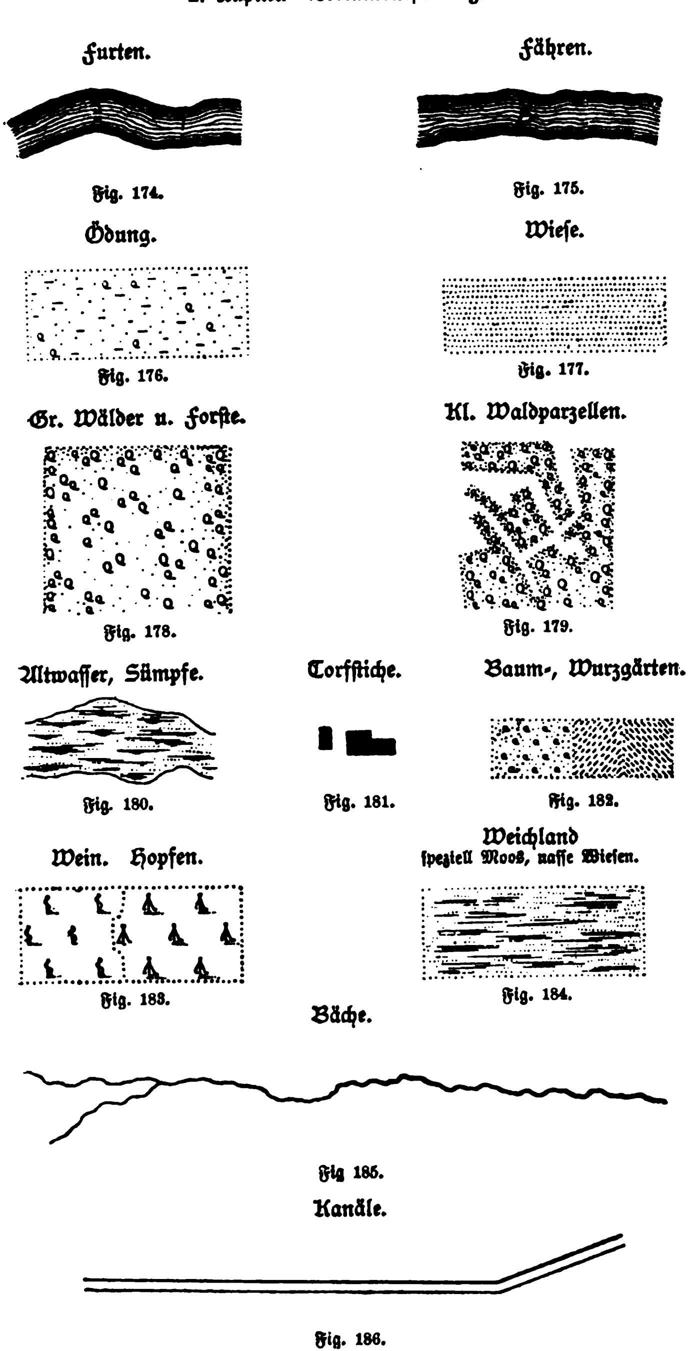


Fig. 174. Fig. 175. Fig. 176. Fig. 177. Fig. 178. Fig. 179. Fig. 180. Fig. 181. Fig. 182. Fig. 183. Fig. 184. Fig 185. Fig. 186.

Gebäude.



Fig. 187.



Fig. 188.

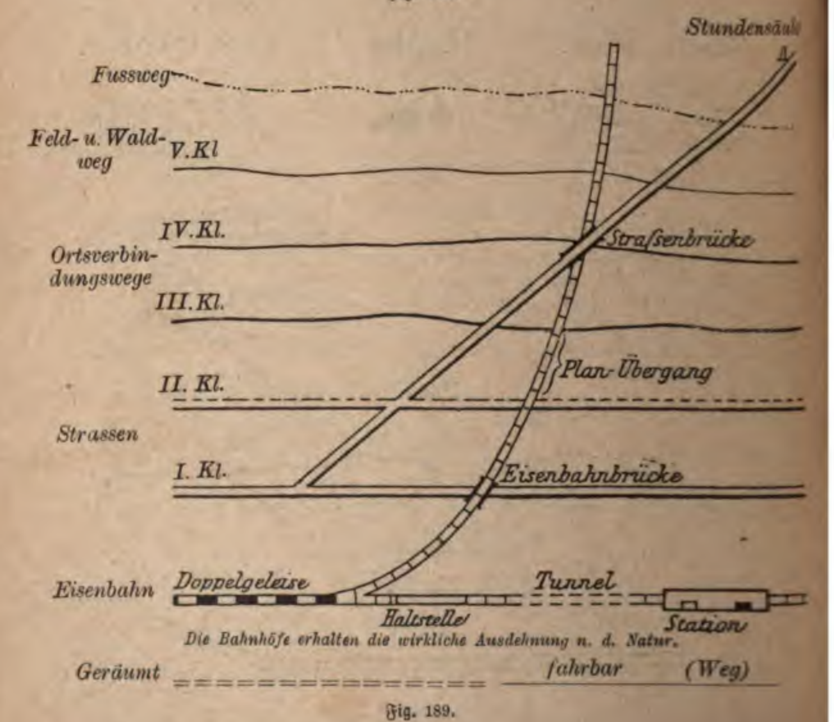


Fig. 189.

§ 4. Orientierung.

Unter Orientieren versteht man das „Sich-zurechtfinden in einer Gegend". Man orientiert sich im Terrain:

1. mit Hilfe der Karte, indem man von seinem Standpunkte aus, den man auf der Karte gesucht hat, nach einem entfernten Punkte im Terrain, der ebenfalls auf der Karte angegeben ist, (über ein Bleistift, Lineal rc.) visiert und die Karte so lange wendet, bis der Orientierungspunkt auf der Karte mit dem in dem Terrain in ein und derselben Linie liegt. Nunmehr trifft die Verlängerung jeder Linie, die man von seinem Standpunkte nach einem beliebigen Punkte auf der Karte zieht (bzw. gezogen denkt), den entsprechenden Punkt im Terrain (und umgekehrt);

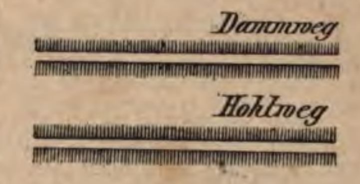


Fig. 190.

2. mit Hilfe des Kompasses (Magnetnadel, Bussole); derselbe ist das beste und schnellste Orientierungsmittel, zu jeder Tages- und Jahreszeit brauchbar (die Spitze zeigt immer nach Norden);
3. nach dem Stande der Sonne und nach der durch die Taschenuhr angegebenen Zeit (die Sonne steht im Frühjahr und Herbst [Ende März und Ende September] um 6—7 Uhr morgens im Osten, um 9 Uhr im Südosten rc.);
4. in der Nacht nach dem Polarstern (großen Bären) oder nach dem Monde. (Der Vollmond geht abends im Osten auf, steht um Mitternacht im Süden rc. Der abnehmende Mond [letztes Viertel] geht um Mitternacht im Osten auf rc Der zunehmende Mond [erstes Viertel] steht abends im Süden und geht um Mitternacht im Westen unter.);



Fig. 191.

5. nach der herrschenden Windrichtung (bei uns Südwest), den Jahresringen der Bäume, die gegen die Wetterseite (Südwest) dichter aneinander liegen, dem Moos an einzelnen Bäumen, Meilensteinen, freistehenden Häusern rc.;
6. nach der Richtung des Schiffes der Kirchen, die gewöhnlich von West nach Ost (Altar im Osten) gebaut sind;
7. nach dem Lauf der Gewässer, dem Zug der Höhenrücken.

XXII. Abschnitt.

Befestigung.

Man unterscheidet die **Feld-** oder **flüchtige** und die **permanente Befestigung**. Erstere dient den Zwecken des Feldkrieges und verfügt in der Regel zur Ausführung der Arbeiten nur über kurze Zeit, über die an Ort und Stelle vorhandenen Materialien (Erde, Holz 2c.) und das von den Truppen mitgeführte und in der Nähe der Arbeitsstelle allenfalls vorgefundene Werkzeug, sowie über die Truppen als Arbeiter.

Die permanente Befestigung dient den Zwecken des Festungskrieges durch die mit Aufwand von großen Mitteln an Geld, Zeit, Arbeitskräften, widerstandsfähigen Materialien (Mauerwerk, Eisen, Erdmassen 2c.) und Erzeugnissen der Technik schon im Frieden ausgeführte Befestigung von strategisch wichtigen Orten.

(Die **provisorische Befestigung** sucht die Zwecke der permanenten Befestigung in kürzerer Zeit mit leichter zu bearbeitenden und schneller zur Verfügung stehenden Mitteln in provisorischer Weise zu erreichen.)

---

1. Kapitel.

Die Feldbefestigung.

(Leitfaden für den Feldpionierdienst der Infanterie.)

Die Feldbefestigung umfaßt die Arbeiten, welche dazu dienen sollen, das Terrain nach Bedürfnis der Truppen für das Gefecht, den Marsch und die Ruhe herzurichten.

Für das Gefecht handelt es sich zunächst darum, eine zur Verteidigung ausgewählte Stellung (s. S. 653, 654 u. 660) in der Weise zu verstärken, daß das Schußfeld frei gemacht und mit Distanzmarken versehen wird, daß Deckungen geschaffen oder bereits vorhandene Deckungen zur Verteidigung eingerichtet, daß Stützpunkte geschaffen oder bereits vorhandene Stützpunkte widerstandsfähiger gestaltet werden, und daß das Eindringen des Gegners in die Stellung durch Anlegen von Hindernissen erschwert wird.

Für den Marsch der Truppen müssen zerstörte Kommunikationen wiederhergestellt oder neu geschaffen werden; andrerseits sind, um den Marsch des Feindes zu stören, die von diesem zu benutzenden Kommunikationen zu zerstören.

Wenn die Truppen nicht in Ortschaften, sondern in Lagern ruhen sollen, so werden zur Schonung und größeren Bequemlichkeit der Truppen die Lagerbauten (Bau von Hütten, Kochgruben 2c.) nötig.

§ 1. Freimachen des Schußfeldes und Anbringen von Distanzmarken.

Um die Feuerwaffen richtig auszunutzen zu können und ihre Wirkung zu erhöhen, müssen auf dem vor einer Verteidigungsstellung liegenden Terrainstreifen (Vorfeld) innerhalb des Schußbereiches alle den Feind verbergenden und deckenden Gegenstände beseitigt werden (s. S. 487). Dazu gehört das Umlegen von Ein-

friedigungen (Hecken, Zäunen, Mauern), das Umhauen von Bäumen und Gebüsch das Abmähen oder Niedertreten von hohem Getreide, das Abbrennen oder Auseinanderwerfen von Stroh-, Heu-, Holz- oder Steinhaufen, das Ausfüllen von Gräben, das Abgraben des diesseitigen Randes von Gruben, das Abtragen von Dämmen, das Niederbrennen oder Sprengen von Gebäulichkeiten &c.

Über die Anbringung von Distanzmarken s. S. 494.

§ 2. Bau von Deckungen.

Zur Deckung von Schützenlinien werden Schützengräben ausgehoben.

1. Ihre Lage im Terrain muß derartig sein, daß eine möglichst vollkommene Bestreichung des Vorterrains, mindestens innerhalb der Grenze der wirksamen Schußweite statthaft ist (vgl. S. 487, 580 u. 584). In der Grundrißform schmiegen sich die Schützengräben den Formen des Terrains an.

2. Ihre Längenausdehnung bemißt sich nach dem Raumbedarf des Schützen zur bequemen Handhabung seines Gewehres: mindestens 3/4 Schritt (Mannsbreite) in der Front; es entspricht dies einer engen Besatzung; in der Regel rechnet man auf den Mann 1 Schritt Schützengraben.

3. Das Profil des Schützengrabens muß sich den verschiedenen Anschlagsarten des Schützen anschließen, sowie eine schnelle und leichte Ausführung gestatten.

Die geringste Deckungshöhe erfordert ein Schütze, welcher liegend anschlägt. Das Profil eines hierfür geeigneten Schützengrabens stellt Fig. 192 dar. Bei weiterer Vervollkommnung gestaltet sich dasselbe in Fig. 193 zum Feuern im Knien und in Fig. 194 zum Feuern im Stehen. Die Brustwehr ist bei den Schützengräben für liegende Schützen etwa bis auf Kniehöhe anzuschütten, damit der Schütze sich durch Freimachen einer Rinne einen bequemen Anschlag herrichten und erforderlichenfalls durch Verstärkung des zwischen den Rinnen stehen bleibenden

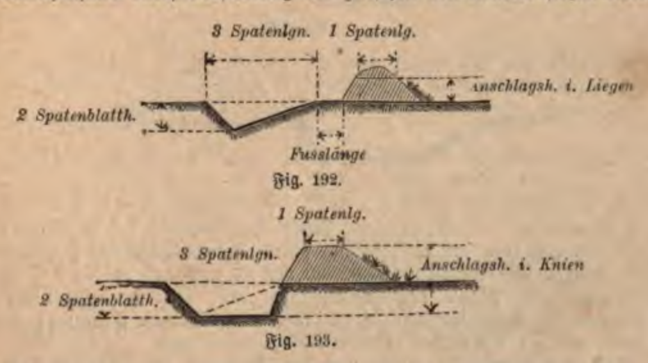


Fig. 192.

Fig. 193.

höheren Brustwehrteils mit Rasen auch eine Kopfdeckung schaffen kann. Auch bei Schützengräben für knieende oder stehende Schützen können derartige Kopfdeckungen nachträglich hergestellt werden. Man packt zu diesem Zweck Rasen und Erde in Höhe eines Spatenblattes derart auf die Brustwehr, daß sich etwa von Mannsbreite zu Mannsbreite schmale Scharten bilden. Es ist dies jedoch nur anzuwenden, wenn in einem Gliede gefeuert wird.

Die Sohlenbreite dieser Gräben bietet hinter den Schützen den erforderlichen Raum für die das Feuer leitenden Offiziere und Unteroffiziere und gestattet auch das Einrücken der Unterstützungstrupps zur Abgabe des Feuers in zwei Gliedern.

Bei den Schützengräben nach Fig. 193 und 194 ist die Brustwehr auf Fußlänge von dem Grabenrande abzurücken (Fig. 195), wenn die Gangbarkeit des Terrains möglichst erhalten werden soll.

Schützengräben ohne Brustwehranschüttung geben bessere Deckung durch gewachsenen Boden und bieten kein Ziel; die Erde zu zerstreuen macht aber Mühe.

4. Arbeitskräfte.

Die Zahl der anzustellenden Arbeiter ist abhängig von dem verfügbaren Schanzzeug.

Jede Infanterie- oder Jägerkompagnie führt für alle vorkommenden Arbeiten mit sich:

100 kleine Spaten,
10 Beilpicken,
5 Beile,

außerdem jedes Bataillon an den Fahrzeugen noch:

54 Schaufeln,
20 Kreuzpickel,
27 Beile,
40 Äxte.

Die Arbeiter werden kompagnieweise in kleine Abteilungen (etwa in Züge) formiert und diesen bestimmte Abschnitte zugewiesen. Jeder Zug setzt auf dem Arbeitsplatz die Gewehre zusammen oder legt sie hinter den auszuhebenden Schützengraben nieder und nimmt das Gepäck ab. Jeder Mann erhält einen Spaten; die Beilpicken und Hacken werden nach Bedarf verteilt.

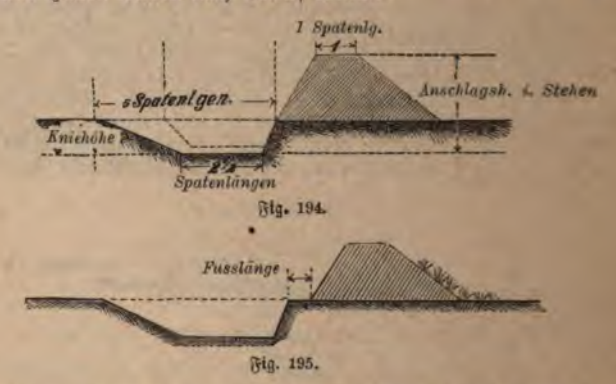


Fig. 194.

Fig. 195.

Anstellung der Arbeiter: Jeder Zug formiert sich in einem Gliede, der Flügelmann geht bis an den Anfangspunkt des auszuhebenden Schützengrabens vor, die übrigen Mannschaften stellen sich mit Armabstand (1½—2^) in der durch Unteroffiziere oder Pfähle bezeichneten Linie auf. Hat der Zugführer Richtung und Abstand der Leute nachgesehen, so läßt er die Arbeit beginnen; jeder Mann hebt dabei den für 2 Schützen erforderlichen Graben aus.

Wird mit einmaliger Anstellung der Arbeiter die erforderliche Länge des Schützengrabens noch nicht erreicht, so ist sie in derselben Weise zu wiederholen.

Der Trupp einer Kompagnie muß bei einer Stärke von 50 Mann mindestens zweimal angestellt werden, um für die entwickelte Kompagnie den erforderlichen Schützengraben herzustellen. Wenn Eile not thut, kann man mit Ablösung arbeiten.

5. Ausführung der Arbeit. Je nach der voraussichtlich vorhandenen Zeit wird das Profil nach Fig. 192, 193 oder 194 ausgehoben. Bei Fig. 192 wird zuerst an dem tiefsten Teil eine durchlaufende Rinne (0,40 m, doppelte Spatenblatthöhe tief) ausgearbeitet, der Boden 3 Spatenlängen vorgeworfen und alsdann die flache Böschung abgestochen.

Vervollständigung dieses Profils bei weiter verfügbarer Zeit: zunächst auf das Profil Fig. 193 durch steiles Abstechen der vorderen Grabenkante und Ausarbeiten des Bodenkeils auf gleiche Tiefe wie rückwärts, alsdann auf Profil Fig. 194 durch Verbreitern des Grabens auf 2½ Spatenlängen, Vertiefen bis auf Kniehöhe und Abstechen der flachen rückwärtigen Böschung.

Wird Profil Fig. 193 und 194 von vornherein in Angriff genommen, so ist zunächst die vordere Begrenzung des Grabens mit einigen Spatenstichen festzulegen und von hier aus nach rückwärts satzweise das Profil auszuarbeiten. Die während der Arbeit gewonnenen Rasen- oder zusammenhaltenden Bodenstücke sind zum steilen Aufsetzen der inneren Brustwehrböschung zu benutzen.

Nach vollständigem Ausheben des Grabens erfolgt das Formieren der Brustwehr nach der betreffenden Anschlagshöhe. Dabei ist in der Anschlagshöhe eine Brustwehrstärke von Spatenlänge unter allen Umständen anzustreben; scharfe Kanten sind zu vermeiden und die äußeren Flächen, um dem Feinde das Erkennen und Zielen zu erschweren, mit Rasen, Kartoffelkraut, Strauch, Schnee u. s. w. zu belegen.

6. Zeitbedarf. Nach der Bodenart verschieden. Es ist zu leisten bei Anstellung der Arbeiter mit $1^1/_2$ Schritt Abstand:

Profil Fig. 192 in 15 bis 40 Minuten,
" " 193 " 30 Minuten bis $1^1/_4$ Stunden,
" " 194 " 1 Stunde bis $2^1/_2$ Stunden.

Sind Fässer, Strauchbündel, Scheitholz u. dergl. vorhanden, so kann man sie nach Fig. 196 benutzen, um schnell Deckung zu gewinnen, d. h. man bringt dieselben in die Linie der herzustellenden Deckung und beschüttet sie vorn mit Erde.*)

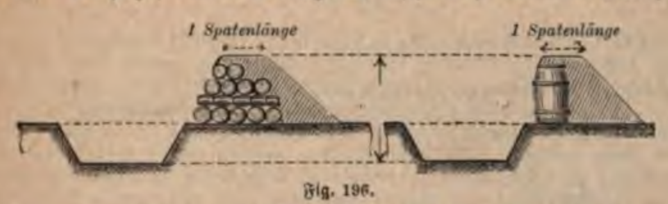


Fig. 196.

7. Schützenlöcher für 2 Mann sind nach Profil Fig. 193 oder 194 auszuführen; die Brustwehr wird auch nach den Seiten des Loches herumgeführt.

Während die vorstehend angegebenen Profile meist nur dem Bedürfnisse des Augenblickes zu entsprechen berufen sind, finden

8. verstärkte Schützengräben mit gedeckter Verbindung hinter dem Schützenauftritt in Stellungen Anwendung, welche lange Zeit besetzt gehalten werden sollen und für deren Einrichtung meistens auch mehr Zeit gewährt



Fig. 197.

ist, also bei stark verschanzten Stellungen und vor allem im Festungskriege. Besonders eignet sich für diese Zwecke das Profil Fig. 197; es entsteht aus Fig. 194 durch Ausarbeiten des schraffierten Bodenteiles.

9. Deckungsgräben (Fig. 192, 193 und 195) für die Unterstützungstrupps hinter den Schützengräben werden ähnlich wie letztere angelegt.

---

*) Schneebrustwehren werden bei gefrorenem oder felsigem, aber schneebedecktem Boden aus zusammengerollten und über einander gelegten großen Schneeballen oder aufgeworfenem und festgetretenem Schnee, den man bei Frost mit Wasser begießt, in einer Dicke von 1,50 m hergestellt.

Zum schnellen Vorbrechen aus diesen Gräben sind an den Enden flache Rampen, sowie ab und zu Stufen über die Brustwehr anzulegen.

Die Anlage von Schulterwehren (Traversen) in diesen Gräben kann ausnahmsweise, ähnlich wie bei § 4 S. 713 (Fig. 210 t) erwähnt, erforderlich werden.

10. Unterstände. Eine erhöhte Sicherheit in diesen Gräben kann bei zu erwartendem anhaltenden Geschützfeuer durch Eindeckung erzielt werden, und zwar:

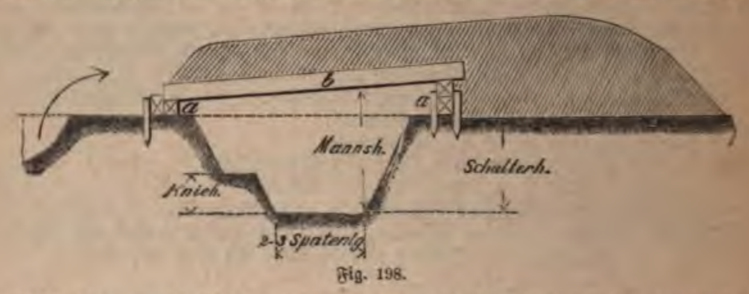


Fig. 198.

in Schützen- und Deckungsgräben mit Zugängen von seitwärts nach Fig. 198 wird der Graben bis auf Schulterhöhe vertieft und eine Stufe zum Niedersetzen ausgearbeitet; alsdann werden die Schwellen aa gelegt, die Deckbalken b dicht an einander aufgebracht und mit Boden mindestens in Kniehöhe beschüttet; — in Deckungsgräben mit Zugängen von rückwärts nach Fig. 199 wird zunächst der Deckungsgraben vertieft und erweitert, der Boden dabei vorläufig zu beiden Seiten des Grabens aufgestapelt, alsdann die Schwelle a gelegt und die freie Wand aus Balken von etwa einer Handspanne Stärke aufgestellt, wobei die Stiele b auf die versenkten Schwellen oder Bohlstücke c in Abständen von 2—3 Schritt stumpf aufzusetzen und zu verstampfen sind; der lose aufgelegte Holm d wird durch seitlich angenagelte Brettstücke oder Klammern mit den Stielen verbunden.

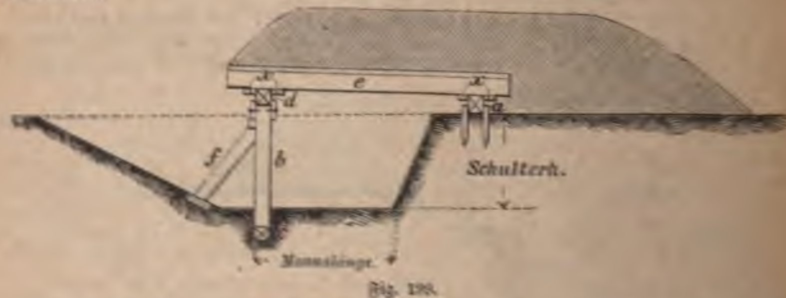


Fig. 199.

Demnächst werden die Balken e dicht an einander aufgebracht; einige derselben sind mit Knaggen xx versehen, um den Holm d und die Schwelle a zu umfassen. Zur Versteifung dienen die Streifen f; eben solche sind an den Enden in der Längenrichtung anzubringen. Schließlich wird die Erddecke aufgebracht.

§ 3. Verteidigungseinrichtung vorhandener Deckungen.

1. Gruben, Gräben, Hohlwege, Dämme: Bei Gruben, Gräben und Hohlwegen erfolgt die Verteidigungseinrichtung durch Abstechen eines er-

---

*) Zum Schutze von Geschützen und deren Bedienungsmannschaften und event. auch von Protzen gegen feindliches Feuer werden sog. „Geschütz- und Protzendeckungen" für jedes einzelne Geschütz bzw. jede einzelne Protze ausgehoben.

1 m breiten Schützenauftritts und Anlage von Stufen zu demselben; der Boden ist zu verteilen oder am Rande als Brustwehr aufzuschütten (Fig. 200 und 201).

Bei Gräben von geringer Tiefe kann die Deckung durch Vertiefen des Grabens und Anschütten einer Brustwehr erhöht werden (Fig. 202).

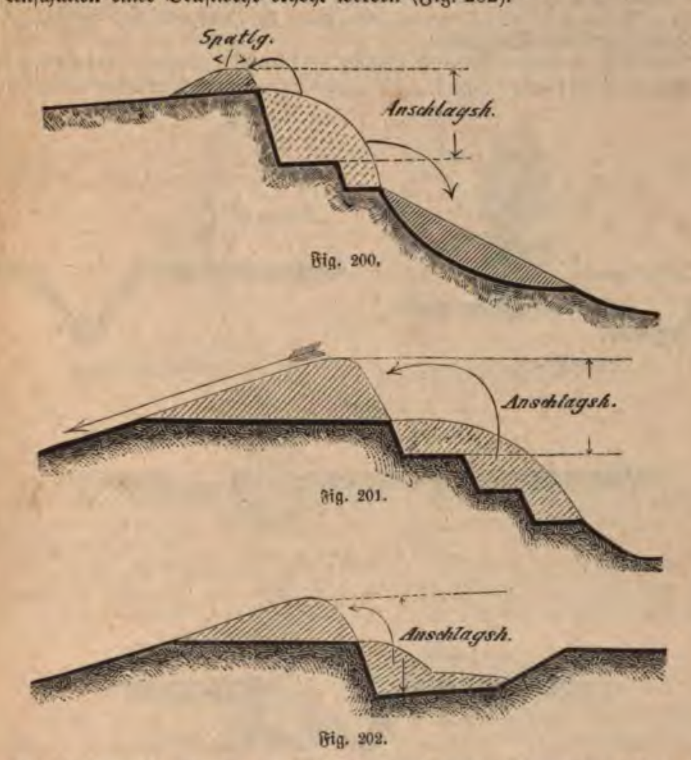


Fig. 200.

Fig. 201.

Fig. 202.

Bei Dämmen wird in der Regel die dem Feinde abgewendete Seite, wie die Grabenränder, zur Verteidigung eingerichtet; nur wenn Dämme sehr hoch und breit sind, ist auf der Krone nahe der dem Feinde zugewendeten Böschung ein Schützengraben auszuheben.

2. Hecken gewähren keine Deckung, schützen aber gegen Sicht und sind gute Hindernisse.

Zum Durchschlagen des Gewehres sind in Anschlagshöhe durch Ausästen Lücken herzustellen. Zur Deckung gegen Gewehrfeuer wird ein Schützengraben hinter der Hecke angelegt (Fig. 203).

Bei niedrigen Hecken (bis Anschlagshöhe im Stehen) ist die Brustwehr so hoch zu schütten, daß über die Hecken gefeuert werden kann. Ein Graben vor der Hecke verstärkt das Hindernis.

3. Zäune und Gitter: Lattenzäune und Gitter aller Art werden, da sie in keiner Weise Deckung gewähren, in der Regel nur als Hindernismittel behandelt, dicht hinter ihnen werden Schützengräben angelegt.

Bohlen und Bretterzäune dienen dem Verteidiger als gute Maske und sind für den Angreifer ein Hindernis.

Zu ihrer Verteidigungseinrichtung ist zunächst nur erforderlich, in die Bretterwand Schießschlitze (Scharten) einzuschneiden, demnächst die Wand so weit zu verstärken, daß sie gegen Gewehrfeuer schützt. Dies geschieht am schnellsten mittels

Bohlen, Brettern 2c., wenn sich solche in der Nähe vorfinden; sonst wird hinter den Zaun — ähnlich wie in Fig. 203 — ein Schützengraben ausgehoben oder von außen Boden gegen die Wand geschüttet (Fig. 204).

4. **Mauern** entziehen den Verteidiger der Sicht, decken gegen Gewehrfeuer und bei 1 Meter Stärke auch gegen das Feuer der Feldgeschütze, gefährden aber den Verteidiger durch Steinsplitter.

Man feuert entweder über sie hinweg oder durch Scharten. Letzteres gewährt die größte Deckung; ersteres ist für die eigene Feuerwirkung am vorteilhaftesten.

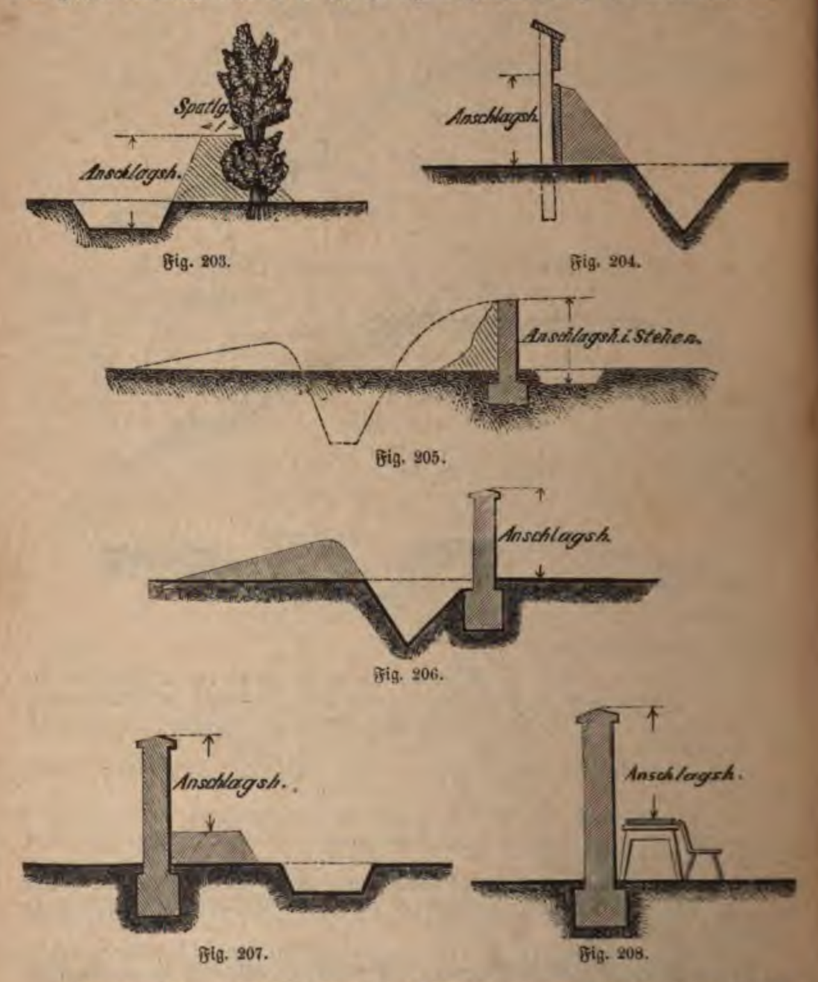


Fig. 203. Fig. 204. Fig. 205. Fig. 206. Fig. 207. Fig. 208.

Mauern bis zur Anschlagshöhe im Stehen gestatten ohne weiteres die Benutzung durch Schützen; zur Gewinnung der vollen Anschlagshöhe kann man innerhalb einen Graben ziehen (Fig. 205).

Um eine Benutzung von der feindlichen Seite zu verhindern und um das Übersteigen zu erschweren, empfiehlt sich ein Graben auf der äußeren Seite nach Fig. 206 oder wie in Fig. 205 punktiert angegeben.

Mauern über Anschlagshöhe erhalten einen Auftritt, am besten aus Erde, weil ein solcher nach Zerstörung der Mauer noch als Deckung zu benutzen oder einzurichten ist (Fig. 207).

Schneller werden Auftritte aus Tischen und Bänken, Stühlen oder sonstigem Gerät hergestellt (Fig. 208).

Fehlt es an derartigem Material, so werden bei geringer Stärke und Festigkeit der Mauer Scharten durchgeschlagen, deren Benutzung von außen durch Anlage eines Grabens verhindert wird.

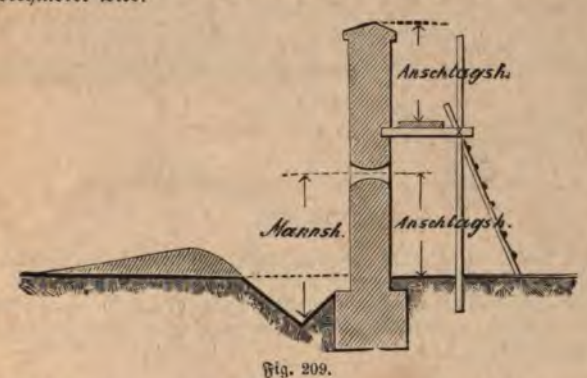


Fig. 209.

Sehr hohe Mauern (2,70 m hoch) gestatten die Aufstellung von zwei Schützenlinien (Etagenfeuer) (Fig. 209), wozu die Gerüste ähnlich den Baugerüsten an Häusern herzustellen sind.

Will man auch Schutz gegen Artilleriefeuer schaffen, so ist eine Brustwehr vor der Mauer anzuschütten; es bleibt dann auch die Anlage von Deckungen gegen Shrapnelkugeln, Granat- und Steinsplitter durch Herrichtung einfachster Hohlräume anzustreben.

§ 4. **Bau von Stützpunkten.**

Selbständige Posten (Feldschanzen) werden innerhalb langer Schützengräbenlinien an besonders wichtigen Punkten in abgerundeter, langgestreckter, dem Terrain angepaßter Grundrißform nach Fig. 210 angelegt.

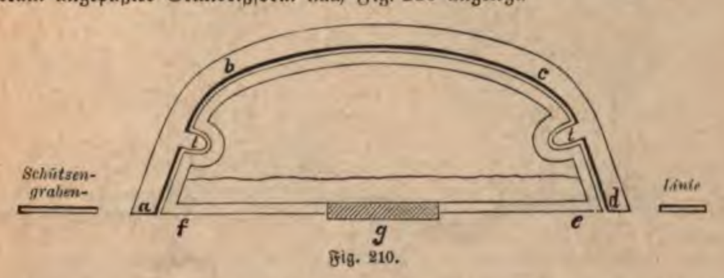


Fig. 210.

Die Besatzung ist zweckmäßig 1 Kompagnie stark, demnach die Längenausdehnung des Schützengrabens a b c d 150—200 Schritt; Profil des letzteren nach Fig. 197 oder, wenn es zur besseren Einsicht des Vorterrains erforderlich, nach Profil Fig. 211. Bei Anwendung des letzteren kann zunächst Fig. 195 (punktiert angedeutet) ausgeführt und aus diesem Fig. 211 allmählich entwickelt werden. Die zurückgebogenen Teile a b und c d des Schützengrabens sind durch Schulterwehren t t gegen Seitenfeuer zu decken; dies geschieht gleich beim Ausheben durch Stehenlassen von Absätzen,

etwa 4 Schritt breit, Herumführen des Grabens um dieselben und Anschütten des Bodens auf dem stehengebliebenen Erdklotz.

Die Endpunkte des Schützengrabens sind durch einen Deckungsgraben ef zu verbinden und in demselben erforderlichenfalls Unterstände g einzubauen.

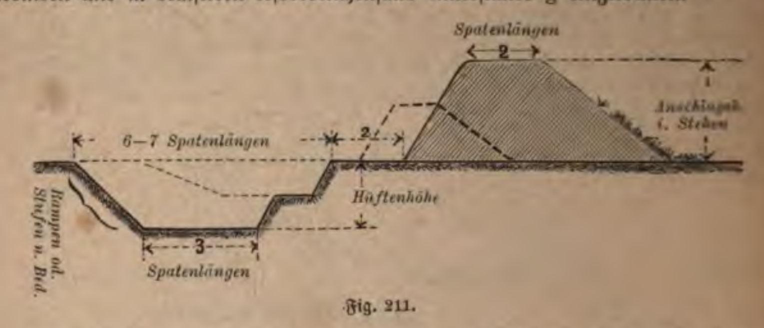


Fig. 211.

Soll der Stützpunkt größere Verteidigungs- und Widerstandsfähigkeit erhalten, so wird außer dem inneren deckenden noch ein äußerer als Hindernis dienender Graben ausgehoben und die daraus genommene Erde zur Erhöhung und Verstärkung der Brustwehr benutzt; auch die Kehlbrustwehr kann man, wenn es nötig erscheint, zur Verteidigung einrichten.

§ 5. Verteidigungseinrichtung vorhandener Stützpunkte.

1. Wälder (vgl. S. 664, 665 u. 686) bilden bei günstiger Lage sehr starke Verteidigungspunkte, namentlich wegen des Vorteils, daß sie die in ihnen aufgestellten Truppen dem Auge des Feindes entziehen; dagegen haben sie den Nachteil, daß sie je nach der Dichtigkeit die Bewegungen der Truppen beschränken. Eine gewisse Deckung gegen Gewehrfeuer geben hochstämmige Wälder, dagegen wird feindliches Geschützfeuer durch die abgeschossenen und herumgeschleuderten Holzsplitter gefährlich. Bei der Verteidigungseinrichtung eines Waldes ist die erste Aufgabe, dem Feinde das Herankommen an den Wald durch unsere Feuerwirkung zu erschweren. Zu



Fig. 212.

diesem Zwecke erscheint eine derartige Aufstellung der Schützen, daß sie selbst möglichst gedeckt das Vorfeld durch ihr Feuer wirksam beherrschen, sowie das eventuelle Freimachen des Schußfeldes und die Anbringung von Distanzmarken 2c. zunächst geboten. Befindet sich am Saume des Waldes ein Graben, so wird dieser neben stärkeren Baumstämmen zur Deckung der Schützen benutzt, andernfalls muß ein Schützengraben über den Waldsaum hinausgeschoben in dem nicht mehr durchwurzelten Boden ausgehoben werden.

Um dem Feinde das **Eindringen in den Wald** selbst zu erschweren, wird man, wenn genügend Zeit und Arbeitskräfte zur Verfügung stehen (z. B. im Positions- und Festungskriege), einen Baumverhau und zwar zunächst an den hauptsächlich bedrohten Stellen (an Wegen, ausspringenden Winkeln, Flanken 2c.) und weiters längs des ganzen Waldrandes anlegen. Der Verhau ist dann im Grundriß möglichst so zu führen, daß eine Flankierung der einzelnen Linien unter sich oder von vorspringenden Waldteilen erfolgt.

Man kann die Herstellung der Deckung auch gleich mit der des Hindernisses verbinden, indem man über den Stammenden der verhauartig gelegten Äste oder Bäumchen solche in der Richtung der Verteidigungslinie brustwehrartig aufstapelt, zwischen Bäume oder eingeschlagene Pfähle einklemmt und die ganze Packung mit Rasen oder Erde verdichtet (Fig. 212).

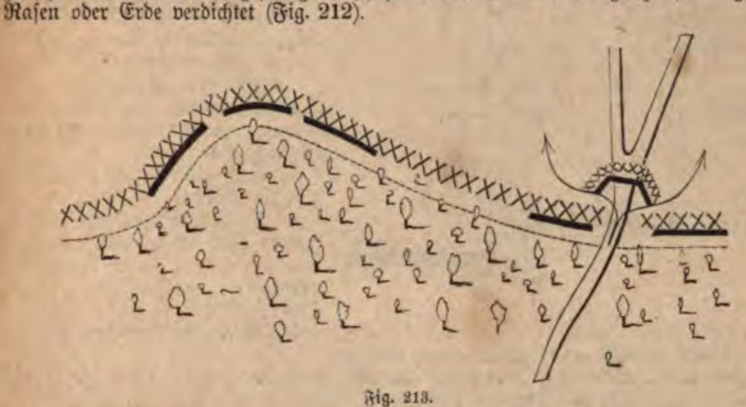


Fig. 213.

Derartige Brustwehren werden auch vorteilhaft über den Waldrand vorgeschoben, wo es sich um Flankierung längerer, gradliniger Waldränder, um Deckung des Austritts wichtiger Wege u. s. w. handelt (Fig. 213).

In diesen Fällen kann die Brustwehr mit Erde, welche hier schneller auszuschachten ist, als in dem wurzelreichen Boden im Walde, leichter verstärkt werden (Fig. 214).



Fig. 214.

Gleichzeitig mit diesen Arbeiten wird dem Saume thunlichst eine scharf begrenzte Form gegeben (durch Niederlegen der Gebüsch- und Baumgruppen, die allmählich nach außen verlaufen).

Die weitere Aufgabe ist die **Verbesserung der Wegsamkeit**, namentlich in Wäldern mit dichtem Unterholz. Zunächst ist eine Kommunikation dicht hinter der Schützenlinie erforderlich, ferner Wege von den einzelnen Verteidigungsposten zu den Unterstützungstrupps und Reserven, wenn die vorhandenen Gestelle und Wege nicht ausreichen.

Endlich ist anzustreben die Anlage von **Deckungen** gegen Granat- und Holzsplitter für die Unterstützungstrupps, sowie die Herstellung einer zweiten Verteidigungslinie durch Benutzung vorhandener **Abschnitte** (Schneußen, Gestellen, Blößen) und nötigenfalls das Öffnen und Niederlegen der rückwärtigen Umzäunung des Waldes.

2. Einzelne Gebäude (s. S. 665—667 u. 687) sind als Stützpunkte von Stellungen geeignet bei solider Bauart (sicher gegen Feuersgefahr), genügendem inneren Raum und günstiger Lage (unbehinderte Feuerwirkung nach der Front und den Flanken).

Die Verteidigungseinrichtung besteht im Beseitigen aller leicht Feuer fangenden Gegenstände, Schließen der Eingänge, Sperren derselben durch untergetriebene, festgenagelte Keile, durch vorgelegte Querriegel oder gegengestemmte Spreizen.

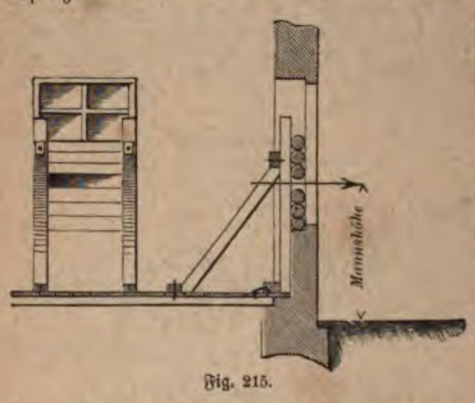


Fig. 215.

Zu schwache Thüren werden durch Übernageln von Bohlen verstärkt oder durch dahinter gepackte und verspreizte Tonnen, Säcke, Matratzen, Möbel, Kisten u. s. w. verrammelt.

Um den Raum vor der Thüren frontal bestreichen zu können, werden Schießöffnungen eingeschnitten.

Eine Thür ist für den Rückzug einzurichten.

Die Fenster des Erdgeschosses werden stets zur Verteidigung benutzt, zu diesem Zweck die Läden geschlossen, nötigenfalls durch übernagelte Bretter, zwischen Läden und Fenster gestopfte Betten, Rasen oder Dünger verstärkt und mit Scharten versehen.

Fehlen die Läden, so versetzt (blendet) man die Fenster durch Schränke, Kommoden und andere Möbel (über welche die Schützen hinwegfeuern), durch Vernageln von Brettern, Bohlen, durch Matratzen u. dergl. oder durch übereinander gelegte Holzstücke, welche zwischen den Fensterwänden verkeilt, bezw. durch Streben befestigt werden (Fig. 215).

Fehlen die Fenster oder reichen sie nicht aus, so müssen Scharten durch die Umfassungswände gebrochen werden.

In den oberen Geschossen ist ein Versetzen nicht unbedingt erforderlich und wird höchstens bis zur Anschlagshöhe über dem Fußboden ausgeführt.

Kellerfenster sind vollständig zu schließen, event. mit schweren Gegenständen, Brettern oder Erde zu bedecken.

Erker oder Balkons werden benutzt, um auch den Mauerfuß unter Feuer zu halten (Scharten in der Sohle).

Auf dem Dach benutzt man die Luken als Schießlöcher oder man nimmt einige Ziegel heraus.

Im Innern werden gefüllte Wasserbehälter bereit gestellt, um Feuer im Entstehen ersticken zu können.

Im Vorterrain werden diejenigen Gegenstände beseitigt, welche die eigene Feuerwirkung behindern und dem Feinde Deckung bieten.

Vor den Ecken des Gebäudes werden Hindernisse (Verhaue) angebracht.

Als Stärke der Besatzung rechnet man für den laufenden Meter der äußeren Umfassung einen Mann.

Ist starkes Artilleriefeuer zu befürchten, so empfiehlt es sich, Schützengräben vor oder doch zu beiden Seiten des Gebäudes auszuheben und zu besetzen.

3. Gehöfte, Fabrikanlagen, Bahnhöfe u. s. w. (s. S. 665—667 u. 684) sind mit Nutzen verwendbar, wenn sie eine möglichst ungehinderte Feuerwirkung nach außen gestatten und eine gewisse Sicherheit — gegen Geschoßwirkung und Feuersgefahr — besitzen.

Die Verteidigungseinrichtung besteht in der Beseitigung oder Vernichtung aller leicht Feuer fangenden Gegenstände, Herstellung eines geschlossenen ver-

teidigungsfähigen Umzuges, Aufräumung des Vorterrains, Auswahl und Befestigung eines Gebäudes als Reduit.

(Löschvorrichtung; Schutz der Mannschaft gegen Artilleriefeuer durch Deckungsgräben oder einfache Hohlräume; die Front wird nötigenfalls durch angehängte Schützengräben verlängert, die Kehlseite geöffnet.)

Als Besatzung rechnet man ebenfalls für den laufenden Meter der Umfassung einen Mann.

4. Dörfer und Städte (s. S. 665—667 u. 684). Zur Verteidigung einzurichtende Dörfer rc. müssen übersichtliches freies Vorterrain, eine zusammenhängende geschlossene Begrenzung, im Innern massive Bauart, breite Straßen, freie Plätze und einige zu Kernpunkten der inneren Verteidigung geeignete Hauptgebäude haben.

Die Arbeiten selbst bestehen im Freimachen des Schußfeldes, im Sperren der durchführenden Wege und etwa vorhandenen Lücken in den Einfriedigungen durch Aufstapeln von Möbeln, Haus- und Ackergeräten aller Art, Herstellung von Barrikaden, Schützengräben u. s. w., im übrigen in der Verteidigungseinrichtung der vorhandenen Begrenzungen (s. S. 711—713). Längs des Umzuges ist eine zusammenhängende Kommunikation einzurichten, ebenso Verbindungen zwischen den Unterstützungstrupps und der Schützenlinie. Geeignete Hauptabschnitte (Straßen, Bäche), sowie Hauptreduits (Schloß, Fabrik, Kirche) werden zur Verteidigung eingerichtet und Rückzugswege hergestellt.

Von den Städten werden im Feldkriege gewöhnlich nur die kleineren benutzt und in ähnlicher Weise eingerichtet wie die Dörfer. Der Marktplatz mit dem Rathaus oder der Kirche bilden in der Regel den inneren Hauptabschnitt.

§ 6. Hindernismittel.

Hindernismittel müssen so angelegt und so beschaffen sein, daß sie durch feindliches Geschützfeuer von fern her nicht zu zerstören sind, das eigene Feuer aus der Befestigung nicht hindern, dem Feinde keine Deckung gewähren und ihn zu einer zeitraubenden Überschreitung im wirksamsten Feuer der Befestigung nötigen.

1. Gräben erschweren vor Hecken, Zäunen, Mauern und sonstigen Verteidigungsanlagen das Übersteigen bzw. Eindringen und verwehren deren Benutzung den feindlichen Schützen; ferner werden sie zum Sperren von Straßen und zur gedeckten Anlage anderer Hindernisse angewendet.

2. Verpfählungen, Eggen, Bretter mit Nägeln. Eine Verpfählung wird gebildet durch zugespitzte Pfählchen von Spalt- bis Hüftenhöhe, welche so dicht in den Boden eingeschlagen werden, daß man den Fuß nicht zwischen sie setzen kann.

Ein Trupp von 4 Mann stellt in einer Stunde ein Stück Verpfählung von etwa 5 Schritt Länge und 1 Schritt Breite her, die zugehörigen Pfähle (etwa 120 Stück) fertigen in derselben Zeit 6—8 Mann.

An Werkzeug sind erforderlich: Sägen, Beile, Messer, Schlägel.

Eggen werden, die Spitzen nach oben, durch über Kreuz eingeschlagene Pfähle am Boden und durch Latten sowie starken Draht unter einander befestigt; stehen die Zinken zu weit aus einander, so kann man Pfählchen zwischen dieselben schlagen. Als Ersatz für Eggen dienen Bretter mit durchgeschlagenen Nägeln.

Alle derartigen Hindernisse können mit einer dünnen Lage von leichten Zweigen, Heu, Kartoffelkraut u. dgl. überdeckt werden, um sie der Sicht des Feindes zu entziehen.

Sie finden zweckmäßig Platz in den Zwischenräumen zwischen anderen Hindernismitteln.

Eggen sind besonders zum Ungangbarmachen von Furten geeignet.

3. Drahthindernisse. Faustdicke Pfähle von nahezu Mannshöhe werden schachbrettförmig in Abständen von 2—3 Schritt so tief eingeschlagen, daß sie in verschiedener Höhe — zwischen Spalt- und Brusthöhe — freistehen und alsdann durch Eisendraht in verschiedenen Richtungen, fallend und steigend, unter Vermeidung wagerechter Netzflächen derart verbunden, daß die obersten Drähte etwa in Hüftenhöhe liegen und der Raum bis zum Boden durch Querflechtungen ausgefüllt ist.

Es ist zweckmäßig, zwei **Drahtsorten** zu verwenden, eine stärkere (Telegraphendraht) zu den Hauptmaschen und insbesondere in den oberen Drahtlagen, eine dünnere (gewöhnlicher Bindedraht) zur engeren Verpflechtung.

Die **Befestigung** der starken Drähte geschieht am besten durch Klammern, welche aus Stücken dieser Drahtsorte leicht herzustellen sind, die der dünnen Drähte durch Umschlingen an den Pfählen (zweckmäßig in eingeschnittenen Kerben), sowie in den Kreuzungspunkten unter einander.

Breite des Drahtnetzes 12 Schritt (5 Pfahlreihen) und darüber.

Die **Anwendung** dieses Hindernisses ist sehr zu empfehlen, weil dasselbe leicht ausführbar, erst in der Nähe zu sehen und durch Geschützfeuer wenig zu beschädigen ist.

Material auf 1 Schritt Länge bei 12 Schritt Breite: 3 Pfähle, 120 m Draht, davon 1/3 stärkerer Draht.

Werkzeug: Schlägel, Vorschlagpfähle, Messer, Beile, Hämmer, Zangen.

Zeitbedarf: 10 laufende Schritt Drahtnetz von 12 Schritt Breite fertigen 20 Mann, von denen 8 Mann die Pfähle schneiden und einschlagen, in 2 Stunden.

4. **Wolfsgruben** (Fig. 216). Wolfsgruben sind runde Gruben, die sich kegelförmig nach unten verjüngen und in mehreren (mindestens 7) Reihen hinter einander schachbrettförmig, mit je 0,30 m Zwischenraum, ausgehoben werden. Nur in standfestem Boden anwendbar und mit solchen Abmessungen, daß feindliche Schützen sich nicht darin einnisten können. Tiefe etwa 1 Hand breit über Kniehöhe,

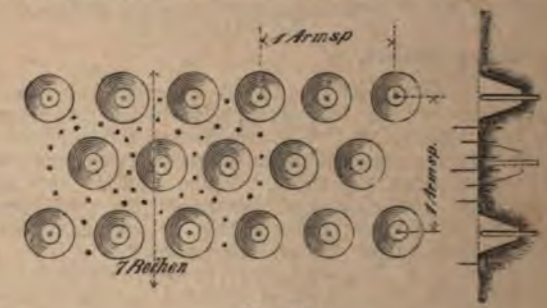


Fig. 216.

oberer Durchmesser gleich der Tiefe, unterer Durchmesser 1 Fußlänge: auf der Sohle ein zugespitzter Pfahl von Armlänge, ebenso die Zwischenräume mit Pfählen besetzt. Die Anlage erfolgt in mehreren Reihen, mindestens 7, schachbrettförmig hinter einander; der Boden wird vor den Gruben und rückwärts verteilt.

Die Grubenmittelpunkte werden zweckmäßig durch Aufstellen der Arbeiter mit wagerecht ausgestreckten Armen bestimmt, Fingerspitzen sich berührend.

Material für 10 laufende Schritt Wolfsgruben in 7 Reihen einschließlich Verpfählung in den Zwischenräumen: 400 Pfähle.

Werkzeug: Spaten, Hacken, Sägen, Messer, Schlägel, Beile, Tracierschnur.

Zeitbedarf für 10 laufende Schritt in 7 Reihen: Ausheben der Gruben durch 8 Mann in 4 Stunden, Anfertigen und Einschlagen der Pfähle in derselben Zeit durch 16 Mann. Eine wesentliche Verstärkung erhält das Hindernis, wenn über den Wolfsgruben an einigen stärkeren Pfählen ein Drahtnetz ausgespannt wird.

5. **Verhaue**. Nach dem Material unterscheidet man **Baumverhaue** und **Astverhaue**. Wird der **Baumverhau** an derselben Stelle angelegt, wo die Bäume gewachsen sind, so heißt er ein **hängender** oder **natürlicher**, andernfalls ein **geschleppter** Verhau.

Zur Herstellung eines Baumverhaues werden gefällte Bäume über Kreuz oder neben einander, mit den Wipfeln feindwärts gerichtet, in 2—6 Reihen so gelegt, daß die Kronen der hinteren Reihen die Stämme der vorderen überdecken.

Man wendet den Baumverhau vorzugsweise zur Sperrung von Hohlwegen an, ferner zum Abschluß der Zwischenräume von Befestigungen und endlich in ausgedehnter Weise bei Verteidigungseinrichtung der Dorf- und Waldränder (s. S. 715).

Bei einem geschleppten Verhau verkürzt man zur erleichterten Fortschaffung die Stämme, befreit sie gleich an ihrem Standort von kleineren Zweigen und spitzt die größeren Äste zu.

Werkzeug: Äxte, Sägen, Faschinenmesser, Leinen, um die Richtung der fallenden Bäume zu leiten.

Zeitbedarf: Einen Baum mittlerer Stärke fällen 2 oder 3 Mann in ½ Stunde. 10 laufende Schritt Baumverhau in 4 Reihen (einschließlich Schleppen einzelner Bäume auf geringe Entfernung) stellen 10 Mann in 3 Stunden her.



Fig. 217.

Soll ein Astverhau vor einer Befestigung angebracht werden, so nimmt man hierzu nur schwächere, etwa armstarke Bäume und Äste, befreit sie von den dünnen Zweigen, spitzt die stärkeren zu und gräbt sie in mehreren Reihen hinter einander in die Erde (Fig. 217).

Ein solcher liegender Astverhau muß von den rückwärtigen Befestigungen vollständig zu übersehen sein und darf daher nicht höher als Hüftenhöhe über den gewachsenen Boden vorstehen.

Zu diesem Behuf werden kleine Spitzgräben von etwa Knietiefe und 1 Armspanne breit ausgehoben, in denselben die einzelnen Stämme sich überdeckend verlegt und in dem Boden mittels Haken- oder Kreuzpfählen festgepflöckt.

Eine wesentliche Verstärkung erhält der Verhau, wenn die Äste mit Draht durchflochten werden.

Werkzeug: Äxte, Beile, Sägen, Faschinenmesser, Spaten, Hacken, Schlägel.

Zeitbedarf: 10 laufende Schritte Astverhau in 3 Reihen stellen 40 Mann in 3 Stunden her, wovon die Hälfte die Bäume fällt, sowie die Äste abhaut, zuspitzt und heranträgt (auf kurze Strecken), während die übrigen Leute (in 3 Trupps) die Gräben ausheben, die Pfähle anfertigen und das Verhaumaterial verlegen.

6. Fladderminen. Eingegrabene Sprengladungen (gewöhnliches Pulver), deren Entzündung erfolgen soll, sobald feindliche Kolonnen sich über ihnen befinden, heißen Fladderminen. Ihre Ladung wird in einem verpichten Holzkasten 1,50 bis 2 m tief in die Erde gelegt. Von der Ladung geht nach dem Orte, von wo aus die Zündung erfolgen soll, die Zündleitung (Zündwurst, Pulverzündschnur oder Bickford'sche Zündschnur).

Statt dieser Leitfeuer benutzt man auch den dynamo-electrischen Zündapparat.

Landtorpedos sind in die Erde eingegrabene und mit selbstthätigen Zündern versehene Sprengladungen.

7. Verbarrikadierungen. Zum Sperren von Brücken, Straßen, Thoren u. s. w. so anzulegen, daß sie nicht zu umgehen sind und der Zugang zu ihnen möglichst auch durch flankierendes Feuer bestrichen werden kann.

Zur Herstellung verwendet man diejenigen Materialien, welche zunächst zur Hand sind: beladene und in einander gefahrene Wagen, Möbel, Haus- und Ackergeräte aller Art. In widerstandsfähigerer Art erfolgt die Herstellung von Barrikaden durch Aufreißen des Pflasters, Aufstapeln der Steine und Beschütten derselben

mit Erde oder mit zusammengeschleppten Fässern, welche zunächst nur mit Erde gefüllt und später durch eine Brustwehr verstärkt werden.

Durchgänge durch Barrikaden sind nach Fig. 218 anzulegen.

8. Beseitigung von Hindernissen. Die Beseitigung unversehrter Hindernisse im feindlichen Feuer ist sehr schwierig, daher zunächst eine Zerstörung durch Geschützfeuer zu versuchen.

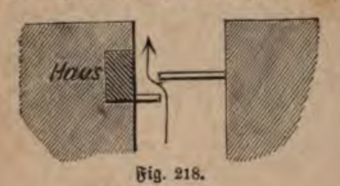


Fig. 218.

Verhaue: Herstellen von Durchgängen an weniger dichten Stellen durch Abhauen hinderlicher Äste. Geschleppte Verhaue und Astverhaue können in der Regel durch vereinte Kräfte mehrerer Arbeiter mit Stricken auseinander gezogen werden, nachdem man ihre Befestigung gelöst hat.

Eggen und Bretter mit Nägeln müssen mit Axt und Schlägel voneinander getrennt und dann auseinander gezogen werden.

Verpfählungen werden entweder umgehauen oder umgebrochen event. umgetreten, oder durch überlegte Hurden, Stroh- und Heusäcke gangbar gemacht.

Drahthindernisse werden durch Umhauen bzw. Herausziehen der Pfähle oder durch Durchschlagen der Pfähle zerstört; bestehen sie aus starken Drähten, so wird das Netz zum Überschreiten mit Brettern oder Hurden bedeckt; am schnellsten beseitigt man sie, indem man die Hauptdrähte mit Beilen auf untergehaltenem Eisen durchschlägt.

Wolfsgruben in leichtem Boden werden mit Spaten zugefüllt, die Pfähle umgetreten; sonst füllt man die Gruben mit Säcken (Heusäcken) aus oder überdeckt sie mit Brettern und Hurden, nachdem man die etwa vorstehenden Pfähle abgehauen hat.

Verbarrikadierungen: Ein Auseinanderreißen und Öffnen ist nur selten ausführbar, daher besser, sie ersteigbar zu machen.

§ 7. **Kommunikationen.**

1. Wege.

a) Arten der Wege und deren Benutzung.

Die Wege werden nach der Art ihrer militärischen Benutzung unterschieden in Kriegs- oder Heerstraßen und in Kolonnenwege, letztere wieder in Marschkolonnenwege und in Gefechtskolonnenwege.

Kriegs- oder Heerstraßen sind für die Märsche größerer Heerkörper und besonders für das zahlreiche Fuhrwerk im Gefolge derselben bestimmt. Es werden daher als solche nur vorhandene Straßen benutzt, welche eine genügende Breite und hinreichende Festigkeit besitzen.

Zu Marschkolonnenwegen werden ebenfalls meist vorhandene Wege benutzt. Infanterie marschiert in Sektionen, Kavallerie zu dreien, Artillerie zu einem Geschütz, und bedingt dies eine Wegbreite von etwa 8 Schritt. Sie müssen aufgesucht, bezeichnet und nötigenfalls marschfähig gemacht werden. Die Bezeichnung geschieht durch Strohwische oder Holztafeln, bei Nacht durch Laternen oder Fackeln; in Wäldern lascht oder schalmt man Bäume an.

Gefechtskolonnenwege sind Wege, auf welchen größere Truppenmassen in breiter Front — Infanterie in Zügen oder Halbzügen, Kavallerie und Artillerie in Zügen — marschieren können. Die Breite von 25 Schritt ist das wünschenswerte Maß für solche Wege. Sie folgen nur selten gebahnten Straßen, sondern führen meistens über das freie Feld und müssen daher besonders genau und deutlich erkennbar bezeichnet werden.

b) Wegebesserungen sind im Felde meist nur flüchtig auszuführen und nach dem Terrain und Material verschieden.

Die Ausbesserung einzelner schlechter Stellen erfolgt mit Steinen, Kies oder mit Holz oder Strauch.

Ausgefahrene, aufgeweichte und morastische Stellen eines Weges werden nach Ableitung des Wassers durch quer übergelegte Lagen Stroh- oder Schilfbunde Schalhölzer, Reisig, Bretter, die man mit Kies, Sand, Schlacke und Erde überdeckt, gangbar gemacht.

Auf gefrorenen Lehmwegen werden die Ränder der Geleise geebnet und die Geleise selbst mit Sand oder Rasen gefüllt.

Im weichen Zustande ausgefahrene und dann in den oberen Schichten gefrorene Wege, sowie längere morastige Strecken werden mit Strauch, Stroh, Dünger, Brettern, Thorflügeln u. dgl. überdeckt.

Auf sehr steilen Wegen werden Rasten aus festen, starken Steinen oder Baumstämmen, Kies und Sand angebracht.

Bei Glatteis und Frost ist es erforderlich, alle Senkungen und Steigungen des Weges mit der Hacke rauh zu machen und mit Sand zu bestreuen.

c) Zerstörung von Straßen: Soll die Sperrung einer Straße dem Feinde wesentlichen Aufenthalt verursachen, so ist sie an einer solchen Stelle auszuführen, welche der Feind passieren muß, ohne seitwärts ausweichen zu können: Zerstörung von Brücken, von Dämmen über sumpfige Wiesen, Moräste, Sperren durch Hindernisse, Verhaue bei Waldwegen, Aufbrechen des Planums, Durchstiche 2c.

2. Eisenbahnen.

a) Allgemeines.

Bei Eisenbahnen und Telegraphenleitungen kann es sich im Feldkriege für Infanterie nur um deren Unterbrechung und Zerstörung handeln. Dieselbe erfolgt nur auf höheren Befehl und unter Verantwortung eines Offiziers.

b) Verhinderung der Benutzung.

Um dem Feinde die Benutzung einer Eisenbahn zu entziehen, ist zuerst das Betriebsmaterial zu bergen. Verbieten die Umstände dies, so werden Lokomotiven durch Wegnahme der Probierhähne, Wasserstandsgläser, Manometer, Kolbenstangen und Ventile unbrauchbar gemacht.

An Eisenbahnwagen entfernt man die Achsbuchsen; schwindet jede Rücksicht auf Erhaltung, so zerstört man Wagen mit hölzernen Wandungen durch Feuer.

c) Zerstörung einer Eisenbahn.

Der Oberbau einer Eisenbahn wird zerstört durch Entfernung der Schienen an geeigneten Stellen (Krümmungen). Dazu sind die zur Befestigung der Schienen auf den hölzernen Schwellen dienenden Schraubennägel b oder Hakennägel a (Fig. 219) auf der Innenseite der Schienen herauszunehmen oder die Köpfe abzuschlagen, die Laschenverbindung (Fig. 220) durch Losschrauben



Fig. 219.





Fig. 220.

der Bolzenköpfe zu lösen, die Schienen umzukanten oder mit den Schwellen abzufahren, oder die Schwellen zu verbrennen, die Schienen zu verbiegen, zu vergraben oder ins Wasser zu werfen.

Um einen noch erwarteten feindlichen Zug zur Entgleisung zu bringen, sind zwei gegenüberliegende Schienen, wie vorbeschrieben, zu lösen und an einem Ende um eine Handbreite aus der Richtung zu schwenken.



Fig 221.

Die Unterbrechung der Telegraphenverbindungen, Fortnahme der Apparate, das Unbrauchbarmachen der Weichen A (Fig. 221) in den Hauptgeleisen auf den Bahnhöfen durch Herauswuchten und Beseitigen oder durch Zerstören der Herzstücke bb oder der Zugstangen aa, das Abbrechen der Krähne an den Wasserstationen erschweren ebenfalls dem Feinde die Wiederbenutzung der Bahn.

3. Zerstörung von Telegraphenleitungen.

Telegraphenleitungen werden zerstört durch Durchschneiden der Drähte mittels Beil, Zange, Feile oder sonstiger Instrumente oder durch Fortnahme der Telegraphenapparate.

Am schnellsten und sichersten wird die Zerstörung einer oberirdischen Leitung erreicht durch das Fällen oder Umsägen einiger Telegraphenstangen. Die heruntergezogenen Drähte sind zu zerschneiden, die Isolatoren zu zertrümmern. Auch lassen sich versteckte Fehler in den Leitungen durch Verbindung mehrerer Drähte untereinander oder mit der Erde mittels feinen Drahtes anbringen.

4. Feldbrückenbau.

a) Einteilung der Brücken.

Alle Brücken, welche im Kriege für militärische Zwecke aus mitgeführtem oder rasch beigeschafftem Material geschlagen werden, oder zerstörte Brücken, welche aus Rohmaterial wieder passierbar gemacht werden, heißt man Feldbrücken*).

Die Feldbrücken werden eingeteilt in:

1. Brückenstege — von mindestens 1 Mannsbreite — für einzelne Fußgänger;
2. Laufbrücken — von 3 Mannsbreiten — für Infanterie in Reihen oder für Kavallerie abgesessen zu einem;
3. Kolonnenbrücken — von mindestens 5 Mannsbreiten — für alle Waffengattungen und die Armeefuhrwerke; von der Infanterie in Marschsektionen, von der Kavallerie zu zweien, der Artillerie und den Fahrzeugen zu einem zu überschreiten.

---

*) Der Bau von Feldbrücken fällt in der Regel den Pionieren zu. Infanterie wird in den seltensten Fällen ihrer Unterstützung entbehren müssen. Die Infanterie hat übrigens für solche Notfälle Offiziere und Mannschaften, welche für diese Arbeiten durch Teilnahme an den Pionier-Übungskursen vorgebildet wurden.

Bei jeder Brücke unterscheidet man:

a) die Brückendecke (Balken, Belag und Rödelung oder Verschnürung) mit dem Geländer, welche beide den Oberbau der Brücke bilden;

b) die Unterstützungen (Unterbau).

Brücken, deren Balken von einem Ufer zum andern reichen, heißen Uferbrücken. Die Brücken werden nach ihren Unterstützungen als Bock-, Schiff-, Floß-, Brettstapel-, Wagenbrücken bezeichnet.

Die Entfernung von einer Unterstützung zur nächstfolgenden heißt Spannung, der entsprechende Teil der Brücke heißt Strecke.

b) Wahl der Brückenstelle.

Wünschenswert ist eine möglichst geringe Brückenlänge; man wird daher schmale Flußstellen oder solche mit Inseln auswählen; notwendig sind ferner bequeme Zugänge, daher hohe und steile Uferränder zu vermeiden; nicht zu weiter Transport der erforderlichen Materialien. Je nach der Bauart der Brücke sind ferner von Einfluß: Stromgeschwindigkeit, Tiefe des Wassers, Untergrund. Starker Strom erschwert den Einbau von Unterstützungen aller Art; mäßige Wassertiefe und fester Grund sind wünschenswert für den Einbau stehender Unterstützungen, wie Böcke u. s. w.

c) Beschaffenheit und Ordnung des Materials.

Die Materialien zum Feldbrückenbau sind: Balken, Bretter, Stangen, Pfähle, Taue, Leinen, Klammern und Nägel. Die Beschaffung erfolgt durch Absuchen benachbarter Ortschaften, von Holz- und Zimmerplätzen, Sägemühlen, erforderlichenfalls durch Fällen von Bäumen, Abbrechen von Gebäuden, Scheunen, Zäunen u. s. w. Bretter sind zu ersetzen durch Thore. Thüren, Fensterladen, Knüppel mit Strauch und Erde bedeckt, Hurden.
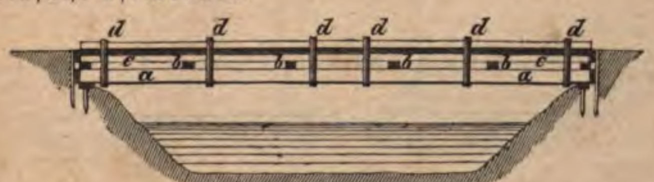
Gebrauchtes Holz ist genau zu untersuchen; der Bedarf muß reichlich bemessen werden; das Ordnen der Materialien erfolgt in der Nähe der Brückenstelle.

d) Die verschiedenen Arten der Brücken.

Uferbrücken.

Einfache Uferbrücken.

Uferbrücken, deren Balken das zu verlangende Tragvermögen vollständig besitzen, also der nachstehend erwähnten Verstärkungen oder Unterstützungen nicht bedürfen, heißen einfache Uferbrücken.



a Träger, b Querriegel, c Streckbalken, d Schnürbunde.

Fig. 222.



a Tragebalken, b Querriegel, c Belag.

Fig. 223.

Uferbrücken mit Unterzügen.

Unterzüge erhöhen die Tragfähigkeit, indem sie die auf den einzelnen Balken

wirkende Last auf die übrigen Balken mit verteilen; sie müssen mindestens die Stärke der Balken besitzen.

Uferbrücken mit senkrechten Unterstützungen (Stempel oder Ständer).

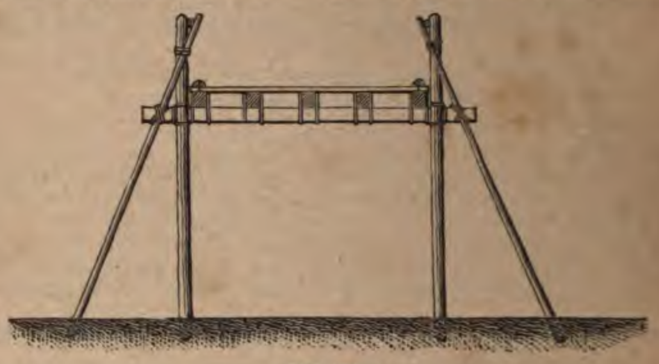


Fig. 224.

Unterstützung durch ein Sprengwerk

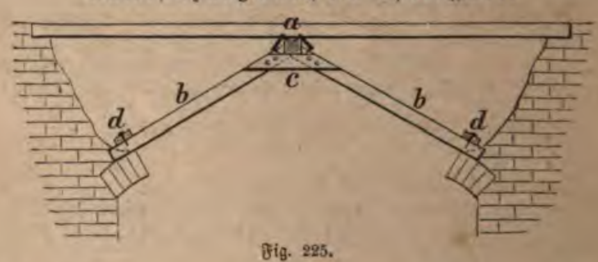


Fig. 225.

Bockbrücken.

Zweibeinige Stangenböcke (für Stege und Laufbrücken).

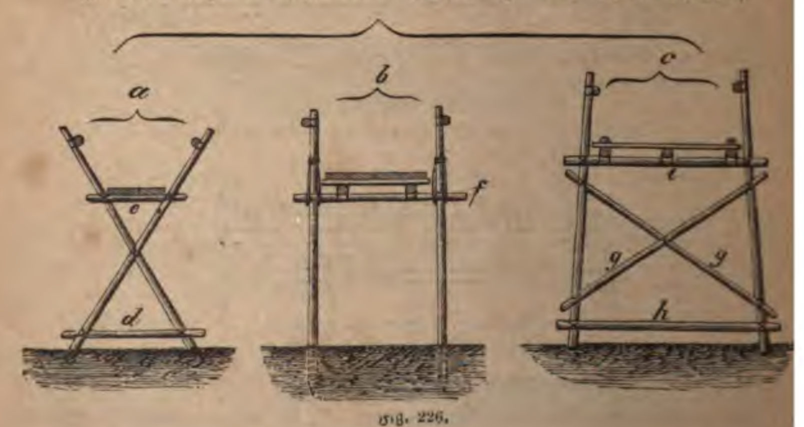
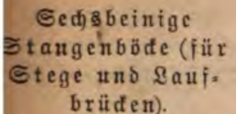


Fig. 226.



Sechsbeinige Stangenböcke (für Stege und Laufbrücken).

Bohlenböcke (für Lauf- und Kolonnenbrücken).

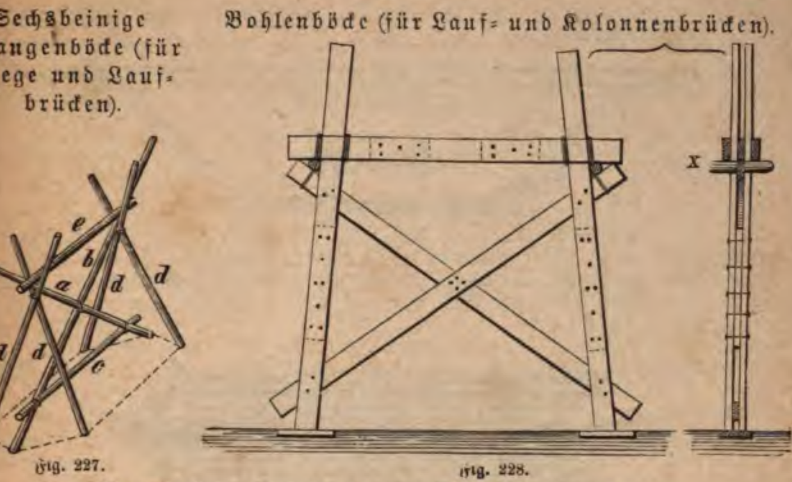


Fig. 227. Fig. 228.

Mauerböcke (für Lauf- und Kolonnenbrücken).

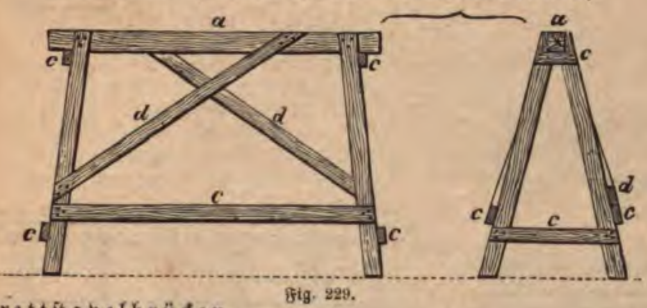


Fig. 229.

Brettstapelbrücken.



Fig. 230.

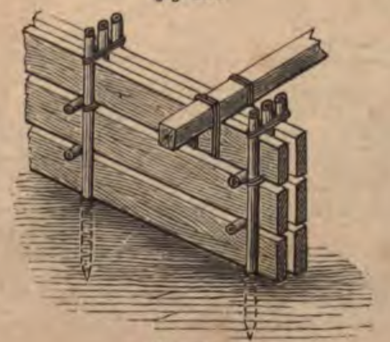


Fig. 231.

Wagenbrücken.

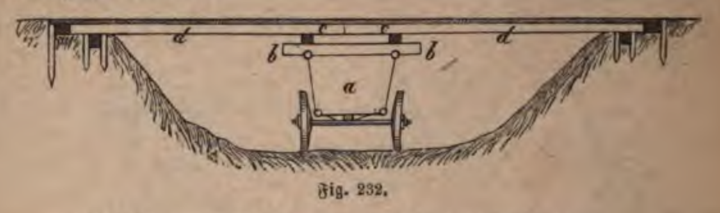


Fig. 232.

Brücken mit schwimmenden Unterstützungen.

Floßbrücken.



Fig. 233.

Tonnenbrücken.



Fig. 234.

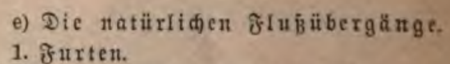


Fig. 235.

Schiffbrücken.



Fig. 236.



e) Die natürlichen Flußübergänge.

1. Furten.

Furten ermittelt man durch Aufsuchen in das Wasser führender Wegespuren, durch Erkundigung bei den Bewohnern oder durch Untersuchung des Wassers — Kähne, Schwimmer.

Bei Übergehen von Truppen wird ihre Grenze durch Taue an Pfählen bezeichnet, auch einige Nachen unterstrom bereitgehalten; vorhandene Steine sind zu entfernen und Löcher durch beschwerte Faschinen auszufüllen. — Infanterie durchschreitet die Furt, indem sich die Leute aneinander und oberstrom an dem Tau festhalten. Die Patrontasche ist an das Gewehr gehängt.

2. Eisdecken.

Eisdecken müssen für Infanterie in Reihen eine Stärke von 4 Fingerbreite (0,08—0,10 m), in Sektionen und für Kavallerie zu einem eine solche von Handbreite (0,10—0,15 m), für alle Fuhrwerke eine solche von Handspanne (0,20—0,25 m) haben, wobei vorausgesetzt ist, daß das Eis nicht hohl liegt.

Sie werden verstärkt durch Eindecken der Bahn oder Geleise mit Brettern, sowie durch Bedecken mit Stroh, Dünger, Reisig, Sand und bei Frostwetter durch Begießen der so hergestellten Bahn.

f) Zerstörung und Wiederherstellung von Brücken.

Zerstörung hölzener Brücken mit Feuer, Axt und Säge.

Im ersteren Falle befestigt man leicht brennbare Stoffe, wie Werg, Stroh, Reisig, wo möglich mit Öl, Theer oder Petroleum getränkt, unter der Brückendecke; auch das Anbohren der Hölzer und Füllen der Bohrlöcher mit Petroleum u. s. w. ist anzuwenden.

Im letzteren Falle löst man Streckbalken, Belag und Geländer als Vorbereitung zum Abwerfen; fest eingesetzte Böcke oder Pfähle sägt man möglichst tief an und reißt sie alsdann mit Stricken um.

Schiffbrücken werden verbrannt oder versenkt. Im ersteren Falle häuft und zündet man brennbare Stoffe in den Fahrzeugen an; im letzteren beschwert man dieselben mit Steinen und schlägt Löcher in die Böden.

Wiederherstellung zerstörter Brücken unter Anwendung einer der vorbeschriebenen Brückenarten.

g) Verstärkung bestehender Brücken.

a) Bei zu schwachem Belag erfolgt die Verstärkung durch Verlegen von Bohlen in der Richtung der Geleise, durch Verdoppelung des Belages oder durch eine Strauchlage über der ganzen Brückendecke,

b) bei zu schwachen Balken durch Einziehen neuer Balken neben den alten oder durch Unterzüge,

c) bei zu schwachem Unterbau durch Verstrebung desselben, Verschwertung unter sich oder Unterziehen von Stempeln und Zwischenunterstützungen.

§ 8. **Lagerbauten.**

Lagerbauten sollen lagernden Truppen Unterkunft und so viel Bequemlichkeit verschaffen, als die Gefechtsbereitschaft erlaubt.

1 Bivouacs.

Über die allgemeine Anordnung eines Bivouacs vergleiche Felddienst Seite 622—627 Fig. 142.

Besondere Einrichtungen.

a) Kochlöcher.

Die einfachste Art besteht aus Gräben (in der Windrichtung anzulegen) von etwa 1 Fußlänge oberer Breite und gleicher Tiefe; Länge in der Regel für einen Zug. Die Kochgeschirre hängen zu zweien nebeneinander (Fig. 237).

Eine andere Art (Fig. 238) erfordert mehr Zeit, ist aber für die Mannschaft bequemer.



Fig. 237. Fig. 238.

Kochlöcher nach Fig. 239 sind für die Mannschaft am bequemsten, erfordern aber viel Arbeitskräfte. Die Einschnitte für die Feuerung liegen in der Windrichtung und sind nur gerade so groß zu machen, daß die Kochgeschirre für eine Korporalschaft (6—8 Stück) darüberhängen können; der tiefere durchgehende Graben erleichtert den Mannschaften die Handhabungen beim Kochen.

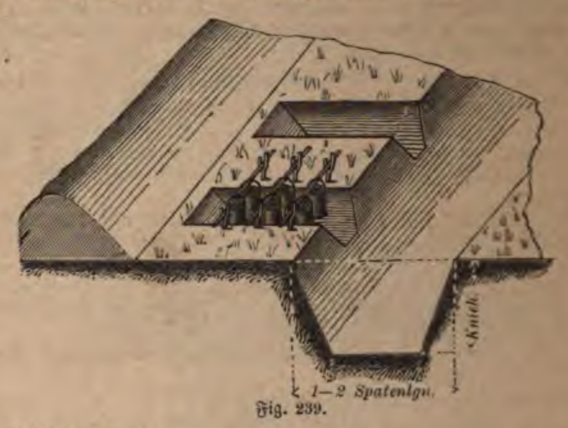


Fig. 239.

b) Windschirme.

Sie bieten notdürftigen Schutz gegen die Witterung unter Benutzung des fast überall vorhandenen Materials. Es werden am Kopfende der beabsichtigten Lagerstellen Pfähle bis etwa Hüftenhöhe in Abständen von 1—2 Schritt schräg eingeschlagen, mit Strohseilen oder biegsamen Ruten verbunden und gegen die so gebildete Wand Stroh, Strauch oder Schilf gelehnt, welches unten durch herangeschüttete Erde, oben durch ein äußeres Strohseil gehalten wird (Fig. 240). Dahinter läßt man die Lagerstellen mit etwas Böschung ausarbeiten. Im Grundriß ordnet man die Windschirme halbkreisförmig an, meist in der Größe für eine Korporalschaft, neben und hinter einander (Fig. 241).



Fig. 240.

Bei größerer Ausführung für einen Halbzug oder Zug können derartige Windschirme auch mit einem Bivouacsfeuer in Verbindung gebracht werden (Fig. 242). Der Feuerraum wird dann durch eine kreisförmige, in der Mitte vertiefte An-



Fig. 241.

schüttung und einen Graben begrenzt, welch letzterer gleichzeitig als Sitzbank für die Mannschaften dient. Die Seite, wohin der Rauch zieht, bleibt frei.

Sind außer reichlichem Eindeckungsmaterial auch Stangen vorhanden, so baut man die Windschirme nach Fig. 243, wobei man zugleich Schutz gegen Regen erhält. In diesem Fall treibt man auf etwa 4 Schritt Entfernung voneinander die Stützen a mit den Fußstreben b ein und verbindet erstere mit der Querstange c; alsdann werden über letztere die Sparrstangen d verlegt und unter sich durch die Windlatte e sowie die Lattstangen f verbunden. Zum Binden der Stangen ver-

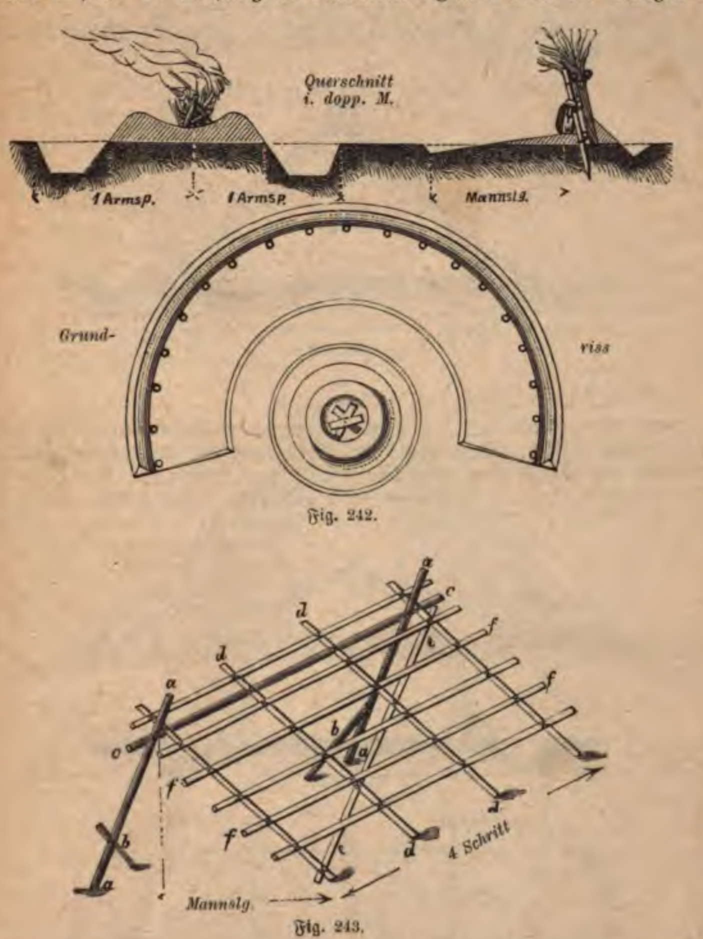


Fig. 242.

Fig. 243.

wendet man Stroh oder biegsame Ruten. Die Eindeckung wird von unten anfangend lagenweise und mit der oberen Lage die untere etwas überdeckend aufgebracht, jede Lage Stroh, Strauch oder Schilf durch eine übergelegte Rute mit den Lattstangen f verbunden und gegen den Fuß des Schirmes etwas Boden geschüttet.

Wenn möglich sind auch die Seitenwände zuzusetzen.

Die Schirme stehen mit der eingedeckten Seite gegen den Wind in Reihen nebeneinander und gewähren bei je 4 Schritt Länge für 5 oder 6 Mann Lagerraum.

An Material für einen solchen 4 Schritt langen Windschirm [...] erforderlich:

8 Stangen von Handgelenkstärke, etwa 2 Armspannen lang,
12 dünne Lattstangen oder Ruten, 2 Armspannen lang (kürzere entsprech[...] mehr),
2 Pfähle,
5 Bund Stroh zu 10 kg, bezw. Strauch in entsprechender Menge,
50 Bindewieden oder Strohseile.

Arbeiter und Zeitbedarf: 6 Mann auf 2—3 Stunden.

(Bei Verwendung von Brettern zum Eindecken müssen die Stützen und Sp[...]stangen etwa Armstärke haben.)



Fig. 244.

c) Bivouacshütten.

Zwei Windschirme nach Fig. 243, mit den oberen Enden unter rechtem Wi[...] gegeneinander gelehnt, geben nach Verkleidung einer Giebelseite und Dichtung [...] Dachfirstes mit Stroh eine möglichst einfache Art Hütten für Bivouacs [...] mehrtägiger Dauer (Fig 244). Sie bieten bei einer Länge von 4 Sc[...] oder 6 Mannsbreiten Lagerraum für 10 Mann.

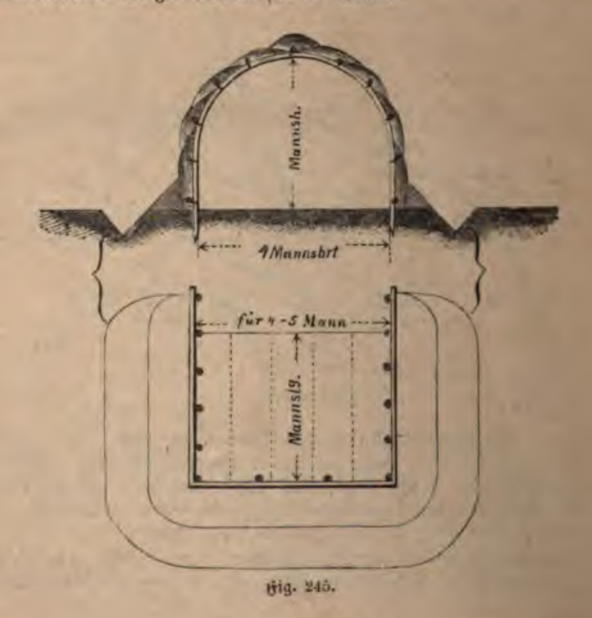


Fig. 245.

Material:
- 12 Stangen, 2 Armspannen lang, von Handgelenkstärke,
- 36 dünne Lattstangen oder Ruten, 2 Armspannen lang (kürzere entsprechend mehr),
- 12 Bund Stroh zu 10 kg, bzw. Strauch oder Schilf in entsprechender Menge,
- 75 Bindewieden bezw. Strohseile.

Arbeiter und Zeitbedarf: 6 Mann für 4—5 Stunden.

Kleinere Bivouacshütten sind aus frischen biegsamen Stangen oder Ruten dadurch hergestellt, daß man je 2 derselben mit den Zopfenden zusammendreht, dann gebogen mit den Stammenden in den Boden steckt und durch Querruten verbindet (Fig. 245).

Größe derselben in der Regel 4 Mannsbreiten lang und breit. Lagerraum für 4 oder 5 Mann.

Material:
- 40 biegsame Stangen oder Ruten, 1½ bis 2 Armspannen lang,
- 10 Bund Stroh zu 10 kg, bzw. Strauch oder Schilf in entsprechender Menge,
- 75 Bindewieden bzw. Strohseile.

Arbeiter und Zeitbedarf: 4 Mann für 2 Stunden.

2. Lager.

Zur Unterkunft der Truppen in Lagern werden (wenn nicht Zelte vorhanden) Hütten oder Baracken gebaut und bei allen Anordnungen die Bequemlichkeit und Gesundheit der Truppen möglichst berücksichtigt; im übrigen erfolgt die innere Einrichtung eines Lagers ähnlich wie beim Bivouac.

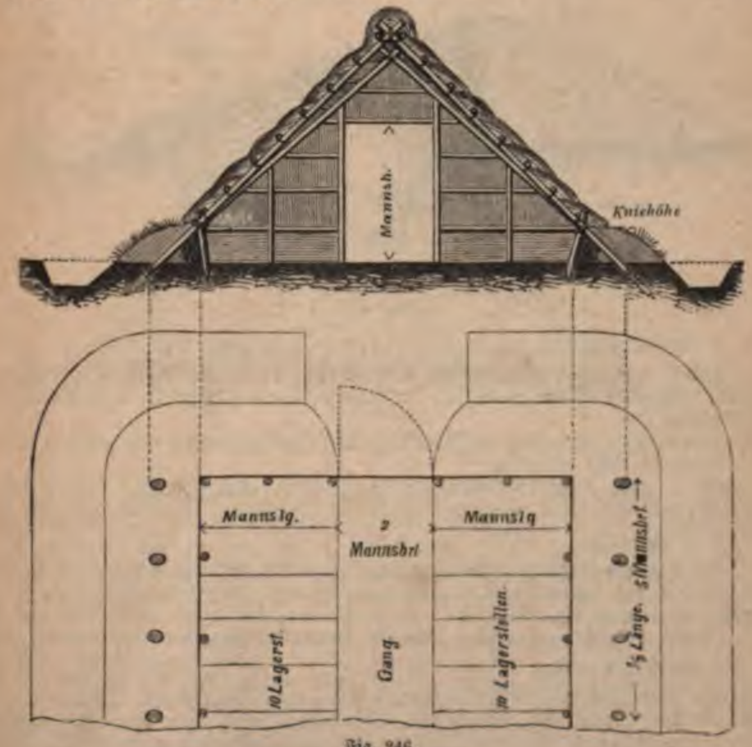


Fig. 246.

Die Lage und Gruppierung der Hütten, Baracken rc. zu einander ist je nach deren Größe und der Örtlichkeit verschieden. Die Formen der Hütten oder Baracken sind abhängig von dem verfügbaren Material.

In Hütten oder Baracken wird als Lagerstelle für jeden Mann gerechnet: ein Raum von mindestens Mannslänge und Mannsbreite, sowie vor jeder Reihe Lagerstellen ein Gang von mindestens Mannsbreite.

a) Große Lagerhütte (Fig. 246) (für 20—30 Mann).

b) Kleine Lagerhütten (Fig. 247).

c) Erdhütten (Fig. 248).

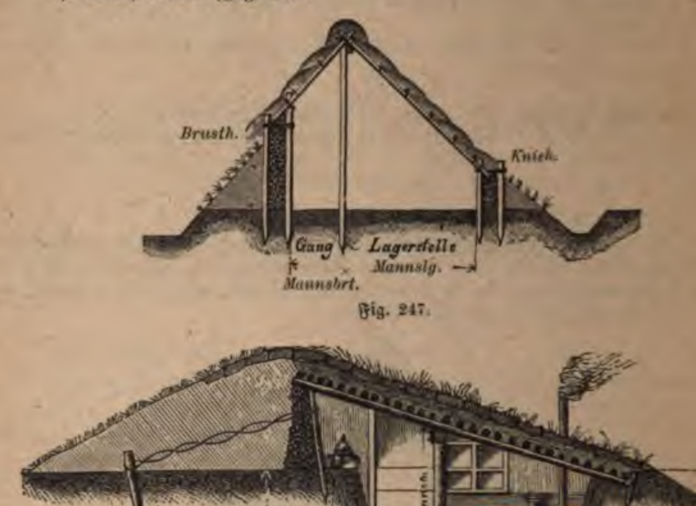


Fig. 247.

Fig. 248.

d) Schilderhäuser und Gewehrmäntel.

Ähnlich wie die Hütten werden Schilderhäuser aus Stangen oder Stroh erbaut. Dieselben finden nicht nur in Lagern, sondern auch in Kantonnements Anwendung.

Eine einfache, den sonst üblichen hölzernen Schilderhäusern nachgebildete Form wird durch Fig. 249 erläutert.

Kleine zum Schutz der Gewehre in Zeltform erbaute Hütten nennt man Gewehrmäntel, von denen eine Form als Beispiel in Fig. 250 dargestellt ist.

e) Baracken.

Der Bau von Baracken wird in der Regel unter Mitwirkung der Pioniere erfolgen. Eine Baracke einfachster Art, welche auch von der Infanterie allein ausgeführt werden kann, zeigt Fig. 251.

Länge der Baracken meist für ½ Kompagnie (bis 50 Mannsbreiten = 40 Schritt).

f) Kochanstalten.

Die oben beschriebenen Kochlöcher erfordern viel Brennmaterial, Mannschaften und Zeit zur Zubereitung der Speisen. In Lagern wird man daher zweckmäßig kleine eiserne Kochherde oder Kessel aus benachbarten Ortschaften zu beschaffen suchen.

Eiserne Kochherde werden zu mehreren nebeneinander aufgestellt und in einfachster Weise so überdacht, daß eine Seite zum Abzug des Rauches offen bleibt.

Größere Kessel werden zwischen einer Packung von Feldsteinen und Rasen, oder in die Erde versenkt, zu zwei bis drei so aufgestellt, daß die untere Fläche von der Flamme umspült werden kann. Vor dem ersten Kessel wird eine gemeinschaftliche Feuerung, hinter dem letzten ein Schornstein aus Steinen und Rasen angelegt.

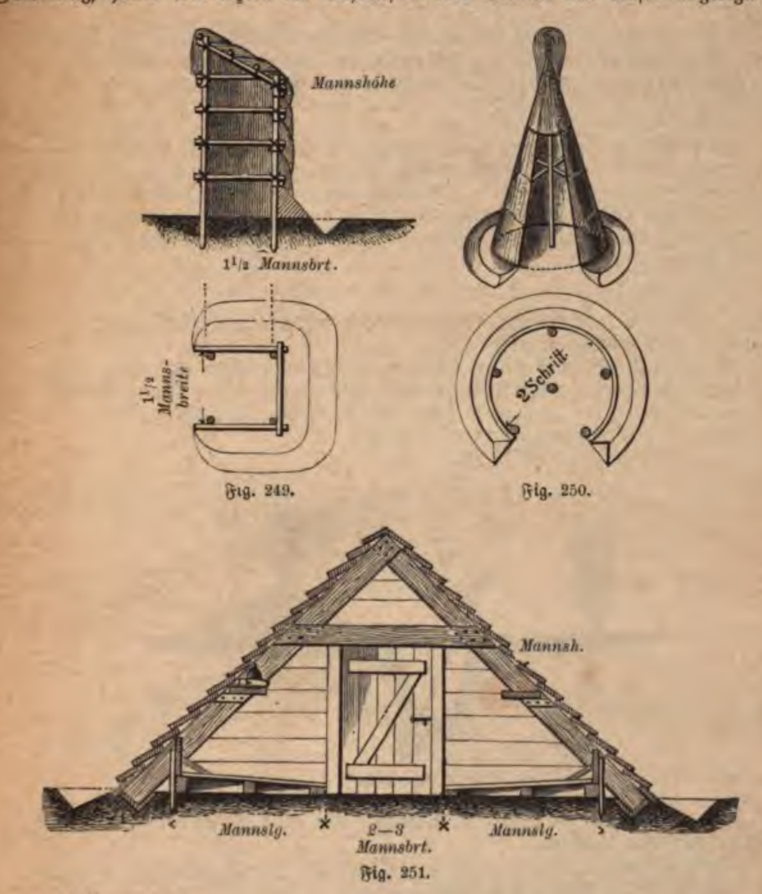


Fig. 249. Fig. 250.

Fig. 251.

g) Brunnen.

Abessinische Röhrenbrunnen sind anwendbar, wenn das Erdreich vorwiegend aus Sand und Kies besteht und das Grundwasser mit dem Brunnenrohr zu erreichen ist; letzteres, aus zwei Stücken bestehend, ist zusammen etwa 3 Armspannen lang; das untere etwa armlange Saugestück muß vollständig im Wasser stehen.

Bei geringer Tiefe des Grundwasserstandes hebt man ein Loch bis zum Grundwasserstand aus und versenkt in dasselbe ein Faß oder eine Tonne, deren Böden vorher ausgeschlagen sind; alsdann verlängert man die Brunneneinfassung durch Ausmauerung mit Feldsteinen und Rasen oder Moos bis etwas über die Erdoberfläche, wässert den Boden um das Brunnenloch gut ab und belegt ihn mit Steinen oder Brettern; das Wasser schöpft man mit Eimern an Stricken oder Stangen.

Schmale Wasserläufe von geringer Tiefe sind durch Anstauung zur Entnahme des Wasserbedarfs einzurichten.

Man stellt alsdann durch zwei Dämme zwei Wasserbecken her; ein oberes zur Entnahme des Trink- und Kochwassers, ein unteres zum Reinigen der Kochgeschirre u. s. w.

Um einem Verderben des Wassers vorzubeugen, werden die Wasserbecken ab und zu, am besten jeden Abend, abgelassen und nach dem Abfließen die Dämme wieder zugesetzt.

Trübes Wasser in Brunnen oder sonstigen Wasserbehältern läßt sich klären durch auf den Boden ausgebreitete Holzkohle, darüber Quarz oder Kies.

Fäulnis kann man verhüten durch eingeworfenes Salz.

h) Tränken.

In fließendem Wasser von zu geringer (0,50 m) Tiefe ist die Tränke durch eine Stauvorrichtung aus Baumstämmen, Steinen, Strauch u. s. w. zu verbessern. Gute nicht zu steile Zugänge sind stets erforderlich und nötigenfalls anzulegen. Bei sumpfigen Ufern hilft man sich durch Benutzung von Trögen, aus Brettern gefertigt, mit Leinwand ausgeschlagen, entweder auf die Erde oder auf Böcke gestellt und mittels Pumpen gefüllt.

i) Latrinen

werden erforderlich, wenn man voraussichtlich mehrere Tage an derselben Stelle biwakiert oder ortschaftslagert.

In einem Graben mit steilen Rändern werden in Entfernung von 2—3 Schritt nach Fig. 252 Stangen über Kreuz eingeschlagen und in deren Kreuzungspunkt die Sitzlatte a verlegt; die Stange b dient als Rücklehne, Stange c oder ein Brett zum Schutz des Grabenrandes gegen Abtreten.

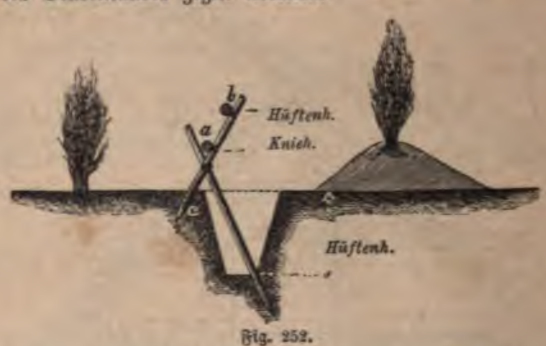


Fig. 252.

Für ein Bataillon ist eine Sitzlänge von etwa 30 Schritt erforderlich (für Offiziere besondere Latrinen).

Material:

25 Pfähle, 1 Armspanne lang,
15 Stangen, 3—4 Armspannen lang von etwa Armstärke,
50 Bindewieden.

Arbeiter und Zeitbedarf: 10 Mann für 4 Stunden.

Um die Latrine ist eine gegen Einsicht schützende Wand aus in den Boden gestecktem Strauch u. dergl. zu bilden.

Der Unrat in den Gruben muß bei heißer Witterung täglich, sonst alle zwei Tage mit Asche oder Erde bedeckt werden. Bei längerer Benutzung erfolgt das Verlegen an eine andere Stelle.

2. Kapitel.

Die permanente Befestigung.

§ 1. Festungen und deren Hauptbestandteile.

Um Orte von strategischer Wichtigkeit, wie Hauptstädte, Mittelpunkte des staatlichen Lebens, des Verkehrs und der Industrie, Vereinigungspunkte wichtiger Kommunikationen (Eisenbahnknoten), Stromübergangspunkte, Hafenplätze 2c., möglichst widerstandsfähig zu machen, so daß sie mit verhältnismäßig geringen Kräften einem überlegenen Feinde gegenüber möglichst lange verteidigt und behauptet werden können, werden dieselben mit permanenten Befestigungsanlagen (s. S. 706) versehen und alsdann als „Festungen" bezeichnet.

1. Ihre Befestigungsanlagen bestehen zunächst in einer Position zur Aufstellung der Festungsartillerie und der Infanterie, von welcher aus diese Waffengattungen das Vorterrain mit ihrem Feuer wirksam beherrschen können und zu gleicher Zeit gegen das feindliche Feuer gedeckt sind. Hierzu dient ein rings um den zu befestigenden Ort angelegter, 6—12 m hoher und mindestens 9 m dicker Erdaufwurf, der „Wall" (Fig. 253, 254, 255, 258).

Die einzelnen Linien der Umwallung, welche unter stumpfen Winkeln aneinander gefügt sind, heißen „Fronten"; man unterscheidet „Angriffsfronten", welche,

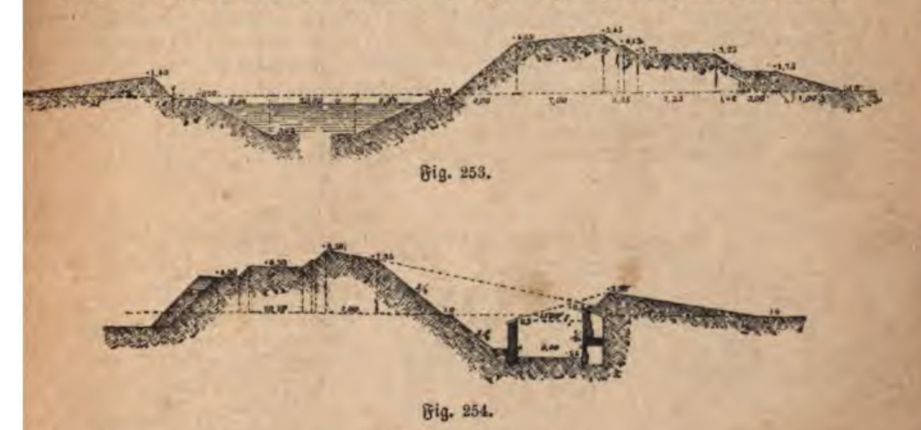


Fig. 253.

Fig. 254.

durch den feindlichen Angriff am wahrscheinlichsten bedroht, besonders stark gemacht, und „Sicherheitsfronten", welche von der wahrscheinlichen Hauptangriffsrichtung abgelegen, einfacher ausgestattet werden.

Auf der oberen Fläche des Walles ist die „Brustwehr" aufgeschüttet, hinter der die Geschütze auf „Geschützbänken" und die Infanterie auf „Schützenauftritten" stehen, um über die „Brustwehrkrone" hinwegfeuern zu können. Hinter den Geschützbänken, mit diesen durch „Rampen" verbunden, befindet sich auf der oberen Fläche des Walles noch ein breiter Gang — der „Wallgang" — zur gedeckten Kommunikation. Zu dem Wallgang führen „Rampen" und „Treppen", welche an der „inneren Wallböschung" angebracht sind; am Fuße dieser zieht die „Wallstraße" entlang. Zur Deckung der auf dem Walle stehenden Geschütze gegen Schräg- und Flankenfeuer sind in bemessenen Zwischenräumen senkrecht zur Wallrichtung Erhöhungen aus Erde — volle oder Erdtraversen — auf der Brustwehr und den Geschützbänken angeschüttet; um diese Traversen zugleich

zur sicheren Unterbringung von Munition, Geschützzubehör, der Mannschaft der Wallwachen und der Geschützbedienung ꝛc. benutzen zu können, sind in ihnen häufig Hohlräume ausgemauert — „Hohltraversen“ (Fig. 259). Auch in den Wallkörper werden an mehreren Stellen Schutzhohlräume („Kasematten“) eingebaut, welche



Fig. 255.

zur Unterbringung von Mannschaften der Bereitschaft (Piketts), von Geschoß- und Pulverräumen ꝛc. dienen (Fig. 255). Um die gleichzeitige Abgabe von Geschütz- und Gewehrfeuer (Etappenfeuer) zu ermöglichen, liegt oft vor dem Hauptwall (Hochwall), der zur Aufstellung der Geschütze dient, noch ein niederer Wall (Niederwall), der zur Verteidigung durch Infanterie eingerichtet ist (Fig. 257 EF).

2. Um dem Feinde das Eindringen in den befestigten Ort zu verwehren, diesen also „sturmfrei“ zu machen, muß derselbe mit einem unüberschreitbaren Hindernis umzogen werden. Dieses Hindernis besteht in der Regel aus einem unmittelbar vor dem Walle liegenden entsprechend (6—10 m) tiefen und (9—15 m) breiten Graben, der entweder mittels Schleusen mit Wasser angefüllt wird — nasser Graben (Fig. 253) — oder dessen Wände (Eskarpe und Kontreskarpe) mit steilen Mauern („anliegenden Mauern“ Fig. 258) bekleidet werden, oder auf dessen Sohle eine „freistehende Mauer“ (Fig. 254 u. 255) aufgeführt ist. Die Mauern des Grabens sind häufig zu dessen Verteidigung mit Schußscharten

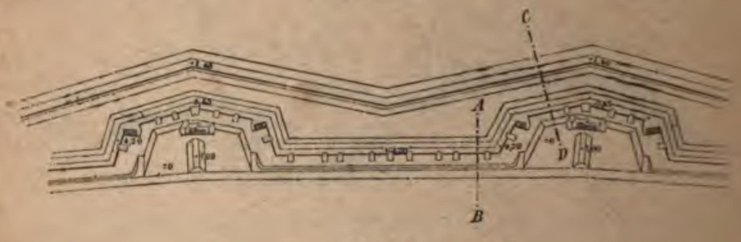


Fig. 256.

versehen. Den Gang zwischen der freistehenden Mauer und der inneren Grabenböschung nennt man „Rondengang“ (Fig. 255), die in den Wall eingebauten Hohlräume hinter den anliegenden Eskarpemauern „Verteidigungskasematten“ (Fig. 258); zu diesen führen durch den Wall gewölbte, tunnelartige Gänge — „Poternen“ (Fig. 259). Die Sohlen „trockener Gräben“ haben gewöhnlich in der Mitte noch einen eigenen kleinen Graben (Künette Fig. 258), der zur Ableitung des Regenwassers, oft auch, mit Wasser gefüllt, zur Verstärkung des allgemeinen Hindernisses dient.

Das Hindernis kann nur dann als unüberschreitbar angesehen werden, wenn es durch Feuer wirksam bestrichen wird. Dies geschieht durch frontales Feuer aus den Schußscharten der Verteidigungskasematten und der freistehenden Mauern oder noch wirksamer bei gleichzeitiger Kräfteersparnis durch flankierendes Feuer oder durch beides zugleich. Das flankierende Feuer wird entweder durch Brechen des

Wallgrundrisses in aus- und einspringende Winkel (tenaillierter Grundriß) oder durch Aneinanderreihung von lünettenförmigen, vorspringenden Bastionen (CD Fig. 256), die durch zurückgezogene, kürzere, geradlinige Wallinien (Kurtinen AB Fig. 256) mit einander verbunden sind (bastionierter Grundriß) vom hohen Walle aus, oder bei geradlinigen, unter sehr stumpfen Winkeln aneinanderstoßenden Frontlinien des Walles durch eigene, auf der Grabensohle aus Mauerwerk erbaute und mit Erde eingedeckte Flankierungswerke (Kaponnièren), zu welchen man mittels Poternen, die durch den Hauptwall führen, gelangt, ermöglicht (polygonaler Grundriß Fig. 257, 258, 259). Diese Kaponnièren gestatten die Abgabe des Feuers entweder nach zwei Seiten — „ganze Kaponnièren — oder nur nach einer Seite — „Halbkaponnièren"; die ersteren befinden sich entweder vor der Mitte der Front (Fig. 257, 258) oder an der Spitze des durch den Zusammenstoß zweier Frontlinien gebildeten ausspringenden Winkels (Saillant-Kaponnièren Fig. 259), die letzteren nur an den Schulterpunkten, wo sich die Flanke einer Lünette an deren Face anschließt (Schulterkaponnièren Fig. 259).

3. Zur Deckung der Kaponnièren, der Kurtinen und der Spitzen ausspringender Winkel werden öfter besondere „Deckwerke" vor denselben, d. h. zwischen denselben und der äußeren Grabenböschung, angelegt. Diese Deckwerke, welche zugleich die Feuerwirkung des Hauptwalles vermehren und das Vorterrain seitlich bestreichen sollen, bestehen aus zwei oder mehreren in Form einer Flesche ∧ oder einer Lünette ∩ aneinandergefügten niedrigeren Wallinien und führen die Benennung „Kaponnièrendeckwerke, Raveline, Kontregarden, Kouvrefacen bzw. vorgeschobene Bastione &c." Man umfaßt diese Werke unter der Bezeichnung „Außenwerke" (s. Fig. 258).

4. Das durch den mit Feuer bestrichenen Graben dargestellte Hindernis wird noch verstärkt durch Minen, welche von einem die äußere Grabenböschung (Kontreeskarpe) teilweise umziehenden gewölbten Gange (Gallerie, Minenvorhaus Fig. 258) aus in das Vorterrain durch Haupt-, Zweig- und Horchstollen (Minensystem) unterirdisch vorgetrieben werden und dem Feinde das Festsetzen vor dem Graben unmöglich machen sollen, ferner durch eine Reihe zugespitzter und daher schwer übersteigbarer Pfähle (Pallisaden), die an dem äußeren Grabenrand horizontal oder vor dem Graben vertikal in den Boden eingerammt sind, sowie durch Verhaue, Drahthindernisse u. dgl. (S. 717—720), die auf dem Glacis angebracht werden; auch dichte Hecken können auf einem Absatze der äußeren Wallböschung („Berme" Fig. 255) angelegt sein, um deren Ersteigung zu erschweren.

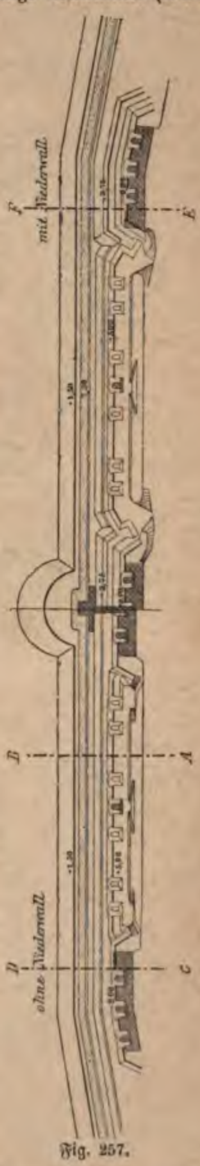
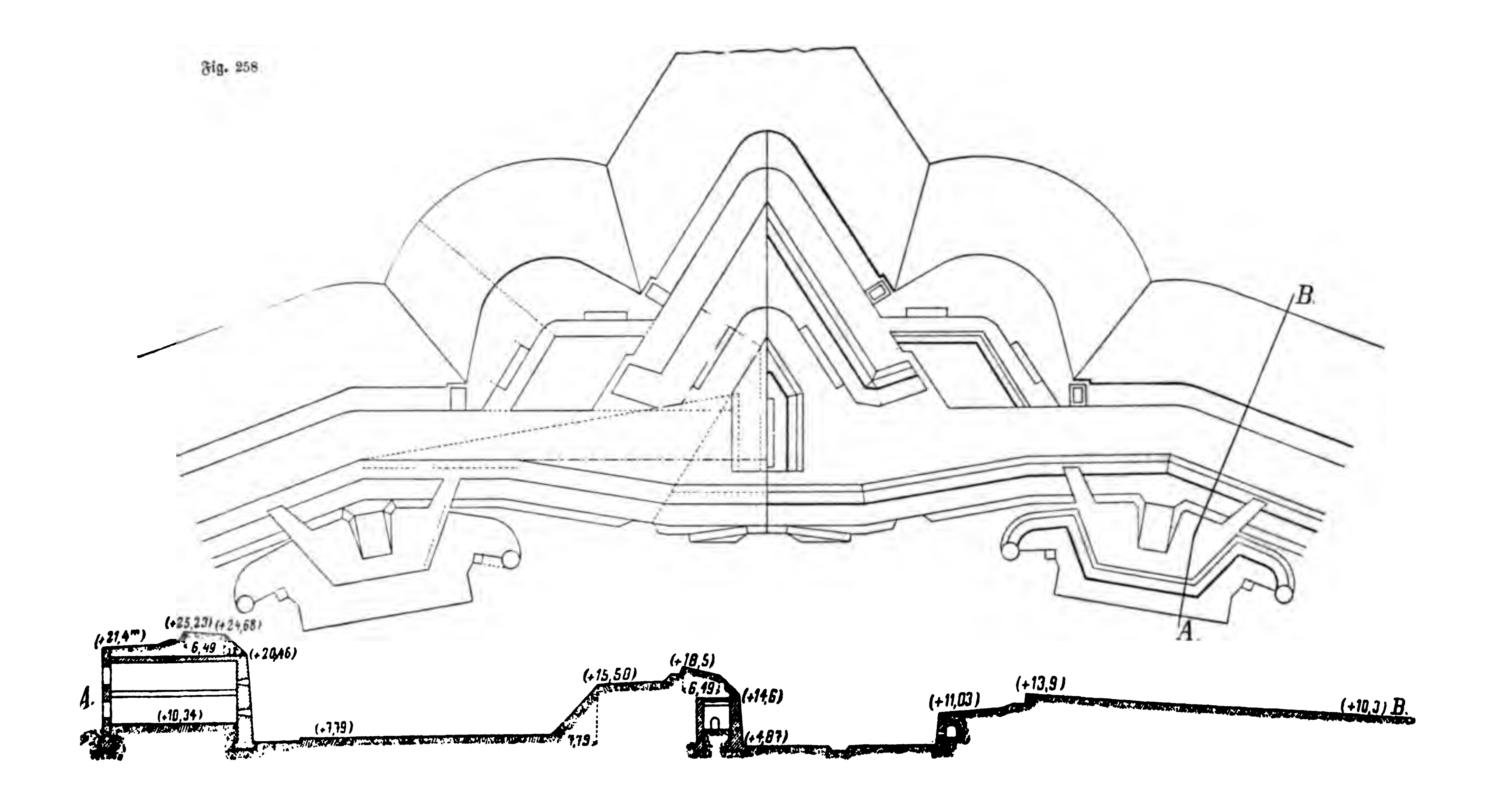


Fig. 257.

5. Rings um den äußeren Grabenrand zieht ein Weg, welcher durch eine vorliegende, nach außen flach abfallende Erdanschüttung (das Glacis) gedeckt wird (gedeckter Weg, Rondengang Fig. 253, 254, 255 u. 258). Gedeckter Weg und das an der inneren steilen Böschung mit Schützenauftritt versehene Glacis dienen dazu, das vor dem Graben liegende Terrain zu überwachen und durch

Fig. 258



B.
A.
(+21,4m)
(+25,23)
(+24,68)
6,49
(+20,46)
A.
(+10,34)
(+7,19)
(+15,50)
7,19
(+18,5)
6,49
(+14,6)
(+4,87)
(+11,03)
(+13,9)
(+10,3)
B.

Gewehrfeuer rasant zu bestreichen. Vor den aus- und einspringenden Winkeln ist der gedeckte Weg häufig erweitert, um hier Raum zur Ansammlung kleinerer Truppenkörper zu gewinnen, welche zur Störung der feindlichen Annäherungsarbeiten Ausfälle zu unternehmen haben oder von solchen Ausfällen zurückkehren (aus- und einspringende Waffenplätze). Um das Festsetzen des Feindes in diesen Waffenplätzen zu verhindern, sind in denselben, mit Erde eingedeckt, kleinere Hohlbauten (Blockhäuser, Reduits) angelegt, welche zur Unterbringung von Wachen dienen (s. Fig. 258).

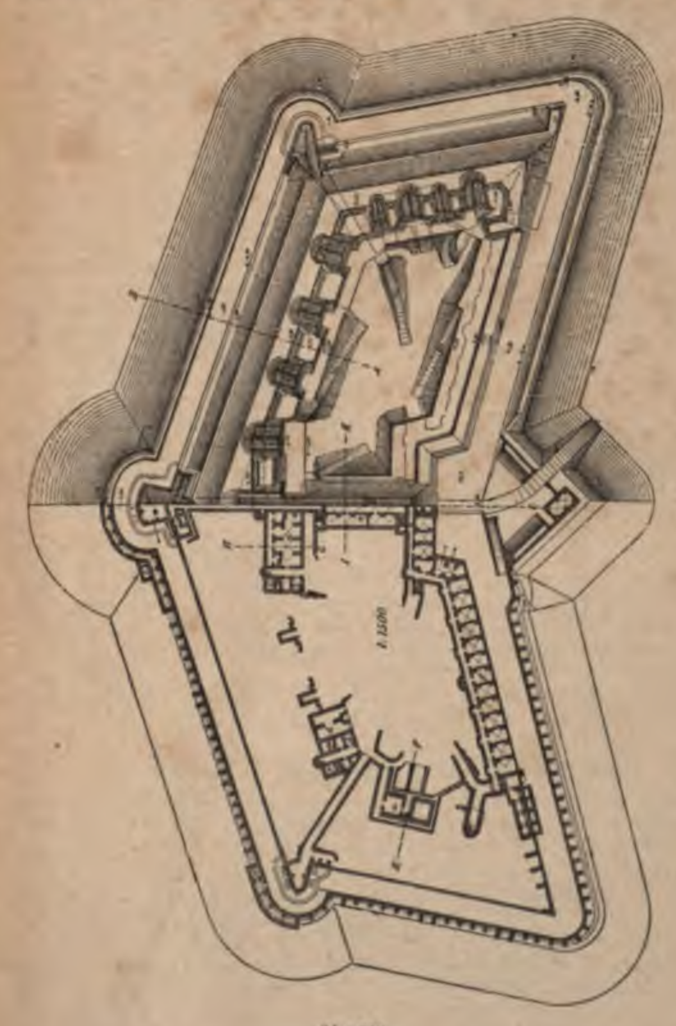
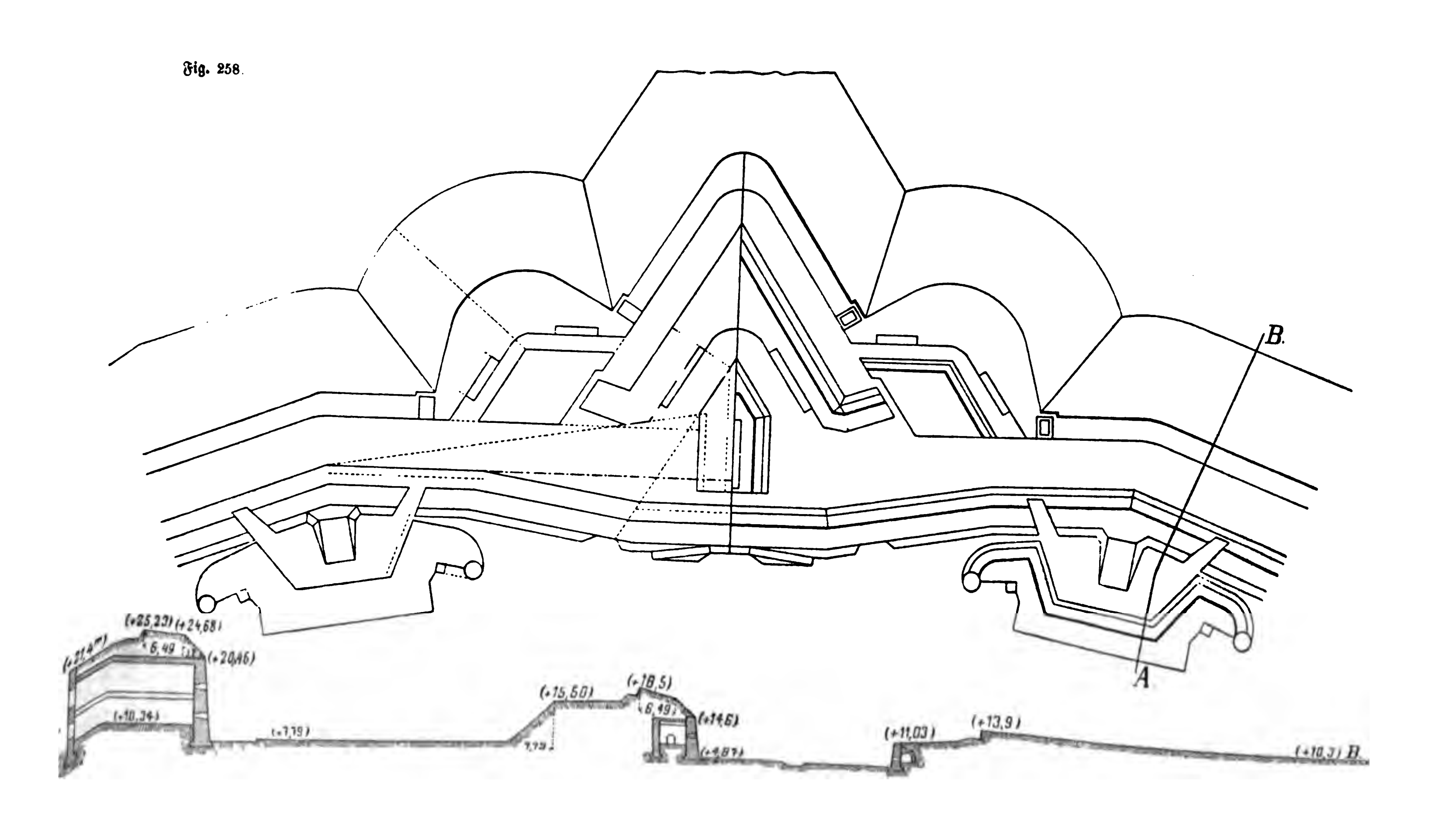


Fig. 259.

6. Zur Herstellung der Verbindung aus dem Innern des befestigten Ortes in das Vorterrain dienen Einschnitte in den Wall oder tunnelartige Durchfahrten, welche durch Thore, Zugbrücken, Gitter, Barrièren geschlossen und durch Feuer aus

Fig. 258.



B.
A
(+21,4m)
(+25,23)
(+24,68)
6,49
(+20,46)
(+10,34)
(+7,19)
(+15,50)
7,79
(+18,5)
6,49
(+14,6)
(+4,87)
(+11,03)
(+13,9)
(+10,3) B.

Gewehrfeuer rasant zu bestreichen. Vor den aus- und einspringenden Winkeln ist der gedeckte Weg häufig erweitert, um hier Raum zur Ansammlung kleinerer Truppenkörper zu gewinnen, welche zur Störung der feindlichen Annäherungsarbeiten Ausfälle zu unternehmen haben oder von solchen Ausfällen zurückkehren (aus- und einspringende Waffenplätze). Um das Festsetzen des Feindes in diesen Waffenplätzen zu verhindern, sind in denselben, mit Erde eingedeckt, kleinere Hohlbauten (Blockhäuser, Reduits) angelegt, welche zur Unterbringung von Wachen dienen (s. Fig. 258).

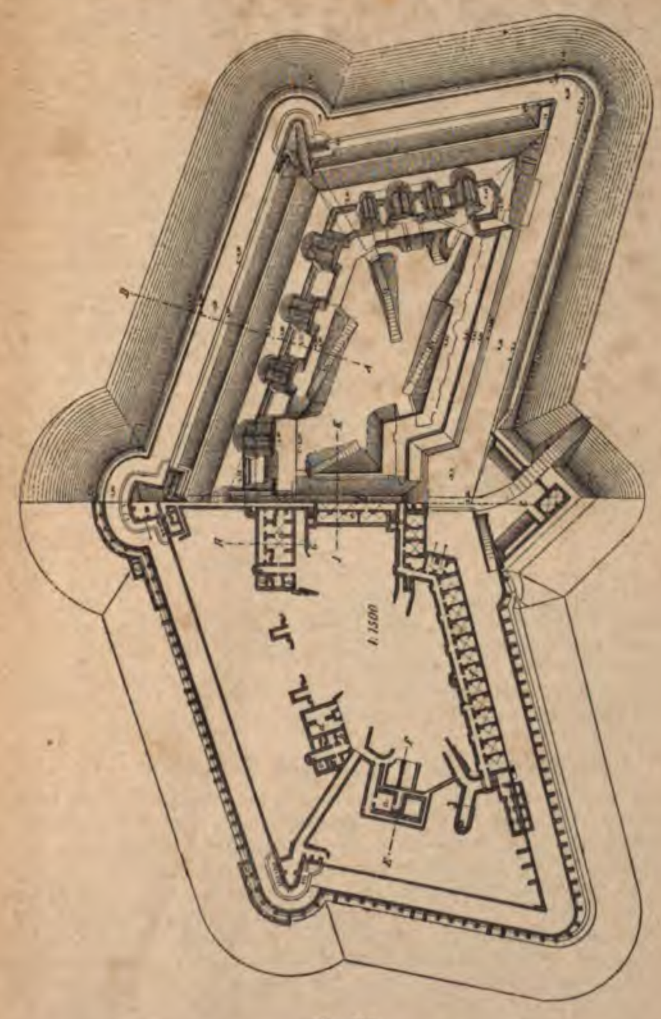


Fig. 259.

6. Zur Herstellung der Verbindung aus dem Innern des befestigten Ortes in das Vorterrain dienen Einschnitte in den Wall oder tunnelartige Durchfahrten, welche durch Thore, Zugbrücken, Gitter, Barrièren geschlossen und durch Feuer aus

Kasematten verteidigt werden können, ferner Brücken oder Dämme über den Graben und Einschnitte in das Glacis.

7. Um dem Feinde, falls er sich an einem Punkte des Hauptwalles bemächtigt hat, das weitere Ausbreiten und die völlige Besitznahme des befestigten Ortes zu erschweren, wird der diesen Ort umziehende Wall durch Einschnitte (Koupüren) und selbständige geschlossene Posten, die hinter den Hauptwall zurückgezogen sind (daher „zurückgezogene Werke") wie Bastionen oder Kavaliere (Fig 258, 256, 257), welche letztere den Hauptwall überragen, in von einander mehr oder minder unabhängige Abschnitte geteilt, außerdem werden noch weiter im Innern selbständige Werke als Reduits oder Zitadellen angelegt, welche den Kern des letzten und äußersten Widerstandes bilden sollen.

8. Für gesicherte Unterbringung der nicht im Dienste befindlichen Mannschaften, der Kranken, der Streit- und Lebensmittel sind bombensichere Kasernen, Lazarete, Zeughäuser, Pulver- und Proviantmagazine 2c. erforderlich.

9. Um den Feind von dem befestigten Orte möglichst fern zu halten, die Einschließung desselben zu erschweren, die Beschießung zu verhindern, die Zeit des Widerstandes zu verlängern und dem Verteidiger eine größere Bewegungsfreiheit zu verschaffen, wird ein Gürtel einzelner, selbständiger, sturmfreier Werke (detachierte Werke, Forts) auf größere Entfernung (bis zu 8 km) von der Kernumwallung (Haupt-Enceinte) in das Vorterrain vorgeschoben. Diese Forts, welche unter sich einen Zwischenraum (bis zu 5 km) haben, bilden dann die Stützpunkte der in ihrer Linie befindlichen Hauptverteidigungsstellung, während die Kernbefestigung einen rückwärtigen Verteidigungsabschnitt und gleichsam das Reduit der vorderen Verteidigungsposition darstellt. Die Zwischenräume zwischen den Forts werden durch kleinere permanente Werke (Zwischenwerke) verstärkt, während im Armierungsfalle und, wenn sich die feindliche Angriffsrichtung ausgesprochen hat, noch „Zwischenbatterien" und „Infanteriepositionen" in den Zwischenräumen angelegt werden. Häufig werden auch Geschütze noch neben den Forts in „Anschlußbatterien" aufgestellt. Besonders wichtige Forts sind mit Panzertürmen zur gesicherten Unterbringung zweier schweren Geschütze versehen. Die allgemeine Einrichtung eines Forts, dessen Besatzung aus 1—4 Kompagnien mit 18—30 Geschützen und mehr besteht, ist aus den Fig. 254, 255, 259 u. 260 ersichtlich.



Fig. 260.

(Einzeln stehende größere Forts, welche zur Sperrung von Eisenbahnlinien, Brücken, Gebirgsstraßen 2c. dienen, nennt man Sperrforts.)

§ 2. **Verteidigung und Angriff von Festungen.**

Ist eine Festung im Kriege mit einem Angriff bedroht, so wird dieselbe in Verteidigungszustand gesetzt — armiert: die Geschütze werden nach einem schon im Frieden entworfenen Plane („Geschützaufstellungsplan") in den Forts und der Kernumwallung, auf den Wällen und in den Flankierungswerken, in Anschluß- und auch in Zwischenbatterien aufgestellt, die Munition auf die einzelnen Werke verteilt 2c. („artilleristische Armierung"), die Befestigungsanlagen zur Verteidigung vollkommen hergerichtet, das Schußfeld frei gemacht, Annäherungshindernisse angelegt, die Vorpostenstellung durch Verteidigungseinrichtung von taktischen Stützpunkten (Dörfern, Wäldern 2c.) und den Bau von Infanteriepositionen verstärkt 2c. („fortifikatorische Armierung"), die Festung mit Lebensmitteln 2c. versehen („ökonomische Armierung"), Maßregeln zur Unterbringung und Pflege von Kranken und Verwundeten getroffen („Sanitätsarmierung") und die Besatzung nach dem Besatzungsplan in die Abschnittsbesatzungen der ersten Verteidigungs- (Forts-) Linie, die Besatzung der Kernumwallung und die Hauptreserve eingeteilt.

Die Abschnittsbesatzungen der ersten Verteidigungslinie sind mit der Bewachung und Verteidigung der ihnen zugewiesenen Abschnitte beauftragt und gliedern sich in Abschnittswachen, welche die Vorposten stellen, in Abschnittspiketts, welche den Bereitschaftsdienst haben, und in Abschnittsreserven, welche ruhen und zur Reserve und Ablösung der beiden ersteren bestimmt sind. Aus den Abschnittsbesatzungen werden auch die Fortsbesatzungen genommen, welche sich in Fortswachen, Fortspiketts und Fortsreserve teilen. Zur Bewachung des Vorfeldes eines Forts dient eine „Außenwache“ mit ihren Posten und Patrouillen, zur Sicherung des Thoreinganges eine „Thorwache“; außerdem gibt es noch Wallwachen und Wachen in den Flankierungswerken.

Der Angreifer (das Belagerungscorps) rückt in mehreren Kolonnen gegen die zu belagernde Festung vor, wirft die ihm allenfalls im weiteren Vorterrain der Festung entgegentretenden Teile der Besatzung auf die Festungswerke zurück und schließt die Festung ringsum ein (zerniert sie), um sie von der Außenwelt abzusperren, ihr alle Zufuhr an Verstärkung, Lebensmitteln ꝛc. abzuschneiden und sie so eventuell durch Aushungerung zur Übergabe zu zwingen. Ausfällen der Besatzung, um die Einschließung zu sprengen, tritt der Belagerer zunächst in seiner Vorpostenstellung und weiterhin in seiner mit Mitteln der Feldbefestigung (s. S. 706—720) zur hartnäckigsten Verteidigung eingerichteten Einschließungsposition (Zernierungsposition) entgegen. Zu diesem Behufe wird das Terrain im Umkreis der Festung nach seinen natürlichen Begrenzungslinien (Flüsse ꝛc.) in Abschnitte geteilt und für die Bewachung und Verteidigung jeden Abschnittes eine eigene Abschnittsbesatzung unter einem Abschnitts-Commandeur bestimmt; dieselbe gliedert sich in Vorposten, Bereitschaften und Reserven.

Ist die Festung reichlich mit Lebensmitteln versehen, so wird es lange Zeit bedürfen, bis sie sich zu übergeben (zu kapitulieren) gezwungen sieht. Am schnellsten gelangt man in den Besitz eines befestigten Ortes durch Überfall, indem man sich in heimlicher Weise (bei Nacht, Nebel) den Festungswerken nähert, rasch über das Hindernis mittels Leitern ꝛc. in das Innere eindringt und die durch die Überraschung bestürzten und zur Abwehr herbeieilenden Besatzungstruppen überwältigt. Das Gelingen eines Überfalles setzt aber voraus, daß die Besatzung den Sicherheitsdienst nachlässig handhabt, daß sie unzuverlässig und schwach, oder daß die Sturmfreiheit der Werke mangelhaft ist ꝛc.

Ist es möglich, das Innere einer Festung mit zahlreicher, wohlhabender oder aufrührerischer Bevölkerung, oder einer Festung, der es an bombensicheren Räumen fehlt, mit Geschossen zu erreichen, so kann versucht werden, durch eine allgemeine, längere Zeit ununterbrochene, heftige Beschießung (Bombardement) der Stadt, die Übergabe der Festung herbeizuführen.

Am sichersten, wenn auch nicht am schnellsten, führt der förmliche Angriff zum Ziele. Nachdem es aber in der Regel darauf ankommt, eine Festung in möglichst kurzer Zeit zu gewinnen, so wird immer das Bestreben herrschen müssen, dasjenige Verfahren zu wählen, welches am schnellsten, allerdings auch mit einiger Sicherheit, zur Übergabe der befestigten Werke zu führen scheint, oder doch sobald als möglich zu dem abgekürzten Verfahren überzugehen oder mehrere Bewältigungsarten zu kombinieren und gleichzeitig zur Anwendung zu bringen.

Der förmliche Angriff nimmt nun im allgemeinen folgenden Verlauf: Nachdem der Angreifer vor der Festung angelangt ist und dieselbe umschlossen hat, sucht er den Verteidiger immer enger und enger einzuschließen, durch eine Reihe von Kämpfen aus seinen vorgeschobenen Positionen zu verdrängen und auf die Festungswerke zu beschränken (engere Einschließung). Unterdessen werden die Vorbereitungen zur Durchführung der Belagerung getroffen, indem die Belagerungsgeschütze mit ihrer Munition, das Schanzzeug (Artillerie- und Ingenieur-Belagerungstrains) ꝛc. herangeschafft und Artillerie- und Ingenieurparks und -Depots ordnungsgemäß bereitgestellt und der Angriffsplan entworfen werden. Wie man im Feldkriege die feindliche Schlachtlinie nicht an allen Punkten mit gleichmäßig verteilten Kräften angreift, sondern sich durch Anhäufung von Truppenmassen an einer Stelle eine örtliche Überlegenheit zu verschaffen und zunächst einen Teilsieg

zu erringen sucht, welcher weiter durchgeführt und ausgebeutet zum allgemeinen Siege führt (s. S. 662), so wird auch eine Festung nicht an allen Punkten des Umzuges angegriffen, sondern an einer Stelle, welche dem Angriffe nach den vorhandenen Plänen und dem Ergebnis der vorgenommenen Rekognoszierungen und sonstigen Nachrichten besonders günstig erscheint (Angriffsfront), werden die Streitkräfte (Angriffscorps) und die Streitmittel angehäuft und hier der Einbruch in die feindliche Position angestrebt (*Hauptangriff*), während an den übrigen Seiten des Umzuges nur die Einschließung aufrecht erhalten oder event. auch noch an einem anderen Punkte ein *Neben-* oder *Scheinangriff* ins Werk gesetzt wird.

Der Hauptangriff selbst wird, wie im Feldkriege, mit welchem der Festungskrieg die allgemeinen taktischen Grundsätze gemein hat, eingeleitet durch den Artilleriekampf aus der 1. *Artillerieaufstellung*, in welcher die schwersten Belagerungsgeschütze, 2—3 km von den Festungswerken entfernt, in *Batteriegruppen* verteilt aufgestellt und durch vorgeschobene *Infanteriepositionen* gedeckt werden. Durch diesen Kampf soll die in Forts, Zwischenwerken, den Anschluß- und Zwischenbatterien stehende Artillerie des Verteidigers niedergerungen, dessen Festungswerke und Kommunikationen, wenn möglich auch das Innere der Festung unter Feuer genommen, die Truppen des Belagerten auf dem Angriffs- (Kampf-) Felde erschüttert werden; die Infanterie des Angreifers sucht, unterstützt durch das Geschützfeuer, sprungweise Terrain zu gewinnen durch die mittels Feuergefecht und Sturm oder Überfall ausgeführte Wegnahme der feindlichen Infanteriepositionen und befestigten Stützpunkte. Ist dies bis zu einem gewissen Grade gelungen, dann werden die Belagerungsgeschütze näher (800—1500 m) an die Festungswerke herangezogen, um aus dieser 2. *Artillerieaufstellung* den Kampf mit den Festungsgeschützen vollständig durchzuführen, dieselben unbrauchbar zu machen (zu demontieren), die Festungswerke planmäßig zu zerstören, die Besatzung von den Wällen zu vertreiben und den Sturm gegen die Werke vorzubereiten. Die Infanterie gräbt sich unter dem Schutze der Nacht dem anzugreifenden Werke auf ca. 700 m gegenüber eine Position (s. S. 709 Z. 8), von welcher aus sie (in *Laufgrabenwache*, *Piketts* und *Gros* gegliedert) die feindliche Besatzung unter Gewehrfeuer zu nehmen und zugleich die eigene Artillerie gegen Ausfälle des Verteidigers zu schützen vermag. Von dieser 1. *Infanteriestellung* (*Parallele*) aus dringt die Infanterie des Angreifers abschnitts- bezw. sprungweise immer näher gegen das Werk vor, schafft sich noch eine 2. und wenn nötig noch eine 3. und selbst mehr das Werk umfassende Positionen, die durch in Zickzacks geführte Laufgräben miteinander verbunden werden, um schließlich aus der auf dem Glacis angelegten Position (*Glaciskrönung*) zum *Sturm* des Werkes zu schreiten. Wird die Annäherung an das Werk durch die Minen des Verteidigers unmöglich gemacht, oder gelingt es nicht, das Hindernis mittels Leitern u. dgl. zu überwinden, so muß auch der Angreifer mit Minen den unterirdischen Kampf (*Minenkrieg*) aufnehmen, den feindlichen Mineur zurücktreiben, die Contreescarpemauer des Grabens und die Flankierungsanlagen einwerfen und einen gedeckten *Graben-Nieder-* und *-Übergang* schaffen, um den Sturmkolonnen den Weg zu der durch Geschütze oder Pulversprengungen in der Escarpe oder freistehenden Mauer erzeugten *Bresche* zu bahnen.

Hat auf diese Weise der Angreifer ein oder mehrere Forts weggenommen, so muß er in ähnlicher Weise zum Angriff gegen die Kernumwallung vorgehen. Nachdem aber der entscheidende Kampf in der Linie der Forts als der Hauptstellung des Verteidigers durchgeführt wird, so wird das Angriffsverfahren nach Wegnahme der Forts ein immer gewaltsameres, rascheres, d. h. ein sogenanntes abgekürztes Verfahren werden, bei welchem Bombardement, Überfall und Sturm an die Stelle des mehr methodisch verfahrenden förmlichen Angriffes tritt und dessen Annäherungsarbeiten und sorgfältige Vorbereitungskämpfe mehr oder weniger entbehrlich werden.

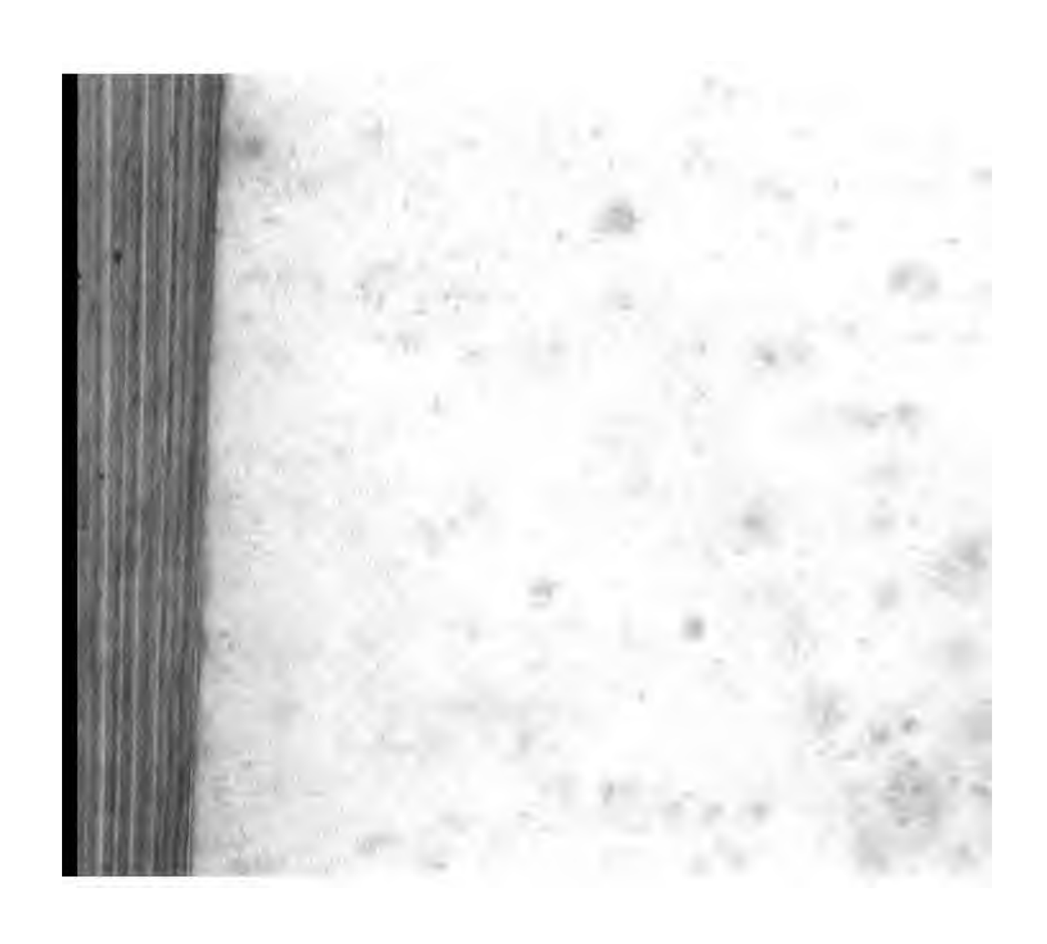
Nachtrag.

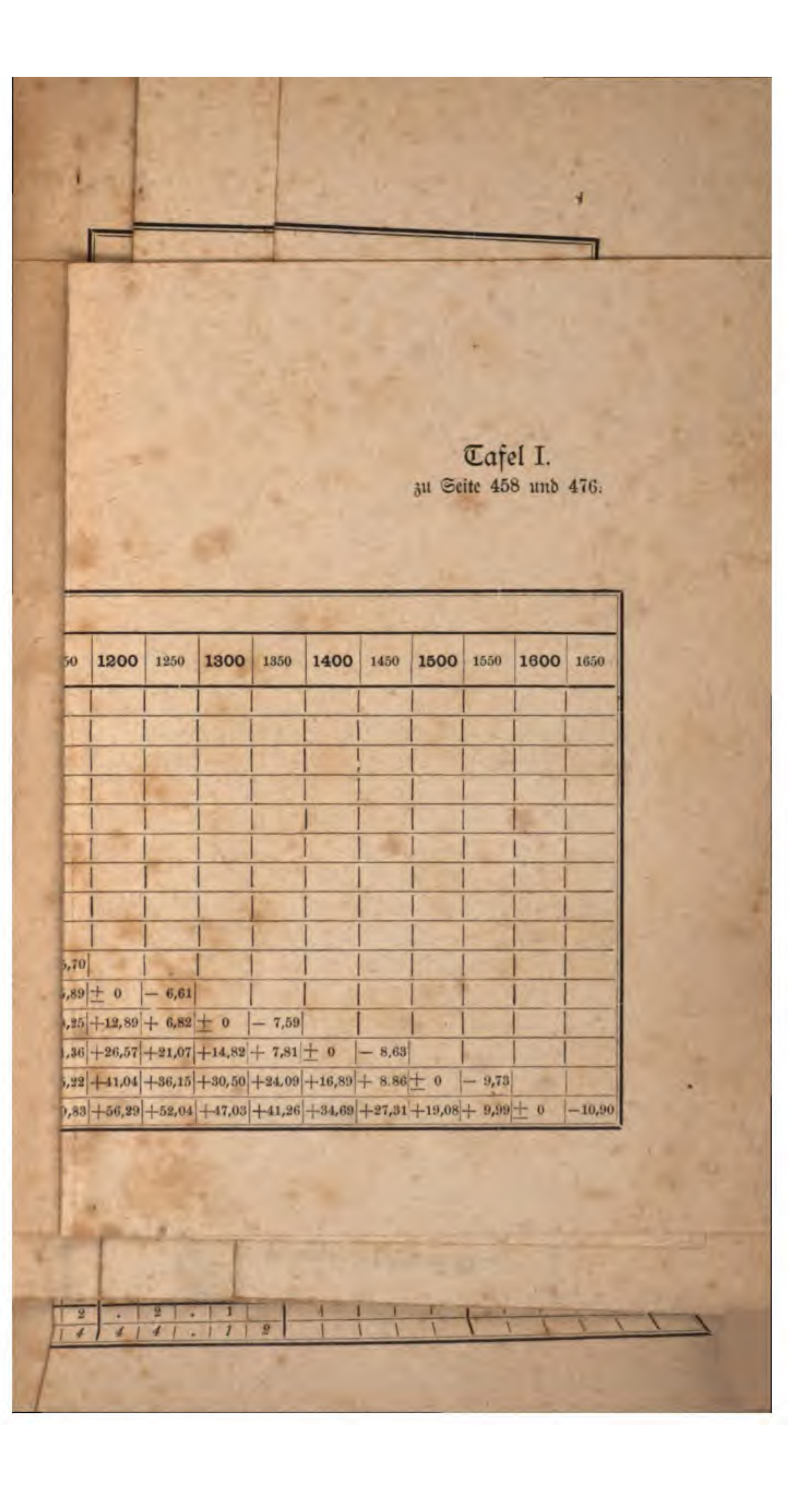
Seite 93 Zeile 6 u. 5 v. u.
ist: „Großherzog von Mecklenburg-Schwerin“ zu streichen.
Seite 95 Zeile 17 v. o.
ist statt: „Generallieutenant von Heckel“ zu setzen: „Oberst Müller“.
Seite 95 Zeile 19 v. o.
ist dem „16. Infanterie-Regiment“ anzufügen: „König Alfons von Spanien“.
Seite 97 Zeile 9 v. o.
ist statt: „Generalmajor Graf Verri della Bosia“ zu setzen: „Oberst von Angstwurm“.
Seite 105 Zeile 19 u. 18 v. u.
ist statt: „General der Infanterie von Diehl“ zu setzen: „Generalmajor Graf Verri della Bosia“.
Seite 159
ist dem § 11 Ziff. 1 anzufügen: „Die Reserve-Offiziere verbleiben auch beim Aufenthaltswechsel in der Reserve ihrer Truppenteile.

Zu Übungen werden sie in demjenigen Corpsbezirk herangezogen, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist.

Ausnahmen hiervon regeln, wenn Mehrkosten nicht erwachsen, die Generalkommandos unter einander.

Reserve-Offiziere, die sich außerhalb Bayerns aufhalten, üben in jenem Corpsbezirk, in welchem sie kontrolliert werden.“





Tafel I.

zu Seite 458 und 476.

…50	1200	1250	1300	1350	1400	1450	1500	1550	1600	1650
…,70										
…,89	± 0	− 6,61								
…,25	+12,89	+ 6,82	± 0	− 7,59						
…,36	+26,57	+21,07	+14,82	+ 7,81	± 0	− 8,63				
…,22	+41,04	+36,15	+30,50	+24,09	+16,89	+ 8.86	± 0	− 9,73		
…,83	+56,29	+52,04	+47,03	+41,26	+34,69	+27,31	+19,08	+ 9,99	± 0	−10,90





